This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

300.34 ↑. 69

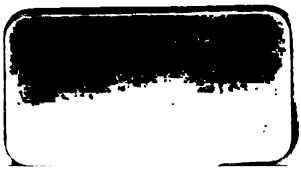

Die Finanzen und die Finanzgeschichte

DER

VEREINIGTEN STAATEN

VON AMERIKA.

VON

Dr. CARL FREIHERRN VON HOCK,

kais. österr. wirkl. geh. Rath und Staatsrath, Ritter des österr. Leopoldordens und Ritter II. Klasse des österr. Ordens der eisernen Krone, Offizier der franz. Ehrenlegion, Ritter I. Klasse des preuss. rothen Adlerordens, Grosskreuz des sächs. Albrechtordens, emer. Dekan der philosoph. Fakultät der Universität Wien, Mitglied mehrerer gelehrter Gesellschaften etc. etc.

STUTTGART.

VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1867.

233. e. 157.

It is the glory of the late President, that he had perfect faith in the perpetuity of the Union.

Bancroft, Rede zur Feier des Geburtstages Lincolns.

Il ne faut pas chercher aux États-Unis l'uniformité et la permanence des vues, le soin minutieux des détails, la perfection des procédés administratifs; ce qu'on y trouve c'est l'image de la force, un peu sauvage il est vrai mais plein de puissance, de la vie accompagnée d'accidens mais aussi de mouvement et d'efforts.

Tocqueville, Démocratie en Amérique.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Vorrede.

Es war im Herbste des Jahres 1862, dass ich die Finanzen der Vereinigten Staaten zum Gegenstande meiner Studien wählte. Vor allem hatte mich hiezu das wunderbare Schauspiel bestimmt, das sie darzubieten begannen. Ein Volk, dem fast ein halbes Jahrhundert gegönnt war, zu vergessen, dass einmal eine Besteuerung des inneren Verkehrs zu Gunsten der staatlichen Centralgewalt bestanden hatte, und dessen Staatsschuld stets eine geringe gewesen und wiederholt fast ganz verschwunden war, nahm, durch Liebe zum Vaterlande und Eifer für die Rechte der Menschheit bewegt, auf einmal die mannigfachsten, im Ausmass und in der Art der Erhebung lästigsten Steuern und eine Staatsschuld auf sich, die, jedes Jahr um viele Hunderte von Millionen Dollars sich vermehrend, in Kürze bis hart an die durch Jahrhunderte her angehäufte Staatsschuld des reichen Englands hinanzusteigen verhiess, und, was noch mehr war, jene Steuern wurden willig getragen, jene Anleihen fast ausschliessend von dem Lande selbst gegeben und dabei stieg mitten unter einem langwierigen, blutigen, Jahre hindurch unglücklich geführten Bürgerkriege der Wohlstand des Volkes auf unerhörte Weise.

Ich konnte meine Arbeit nicht ununterbrochen fortsetzen, namentlich die langwierigen Verhandlungen, die zuletzt zu dem von mir abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage zwischen Oesterreich und dem deutschen Zollvereine vom 11. April 1865 führten, brachten sie zum Stillstande, aber so oft ich sie wieder aufnahm uud mit jedem neuen Fortschritt erkannte ich desto gründlicher das bleibende und allgemeine Interesse derselben. Die Finanzgeschichte der Union in der Vergangenheit war wegen der Fülle praktischer Weltklugheit, die sie darlegte, der Fragen der Wissenschaft, die sie beantwortete, und des engen Zusammenhanges, in dem sie mit der politischen Geschichte und den grossen Parteikämpfen des Landes stand, von hoher Bedeutung und die Ereignisse der Gegenwart ergriffen und belehrten durch die an Grossartigkeit stets wachsenden Anstrengungen des Volkes, durch den endlichen Sieg der Sache der Freiheit und des Rechtes und am meisten durch die unglaublich rasche und ruhige Rückkehr vom Kriegszum Friedensbudget, von einem bodenlosen Deficit zu einem ungemein hohen Ueberschusse der Einnahmen über die Ausgaben. Heere und Flotten von nie dagewesener Grösse waren mit einem Zauberschlage verschwunden, die Generäle von gestern waren des Tags darauf friedliche Geschäftsmänner geworden und nur die über das Land zerstreuten Gräber, die zuckenden Leidenschaften der Sieger und der Besiegten, manche Spuren der Verwüstung und vor allem fünf Millionen neuer Bürger, die ehemals unter die Sachen hart neben den Arbeits- und Zuchtthieren gezählt worden waren, gaben Zeugniss von den Kämpfen, Leiden und Ergebnissen des Bürgerkrieges.

Von grosser Bedeutung war für mich ferner die Analogie, welche die Verhältnisse der Vereinigten Staaten mit jenen meines Vaterlandes darboten. Dort wie hier der Kampf zwischen der Einheit und der Zersplitterung, dem Bundesstaat und den Einzelstaaten, zur Hilfe in den Kampf ein nicht einlösbares Papiergeld und hohe drückende Steuern geschaffen, und es war wohl der Mühe werth zu erforschen, welches die Elemente und die Methode gewesen, die in Amerika den Sieg der Einheitsbestrebungen, des höheren Bildungsgrades und der Freiheit und den wachsenden Wohlstand des Volkes herbeigeführt hatten, während in Oesterreich solche Erfolge nicht erzielt werden konnten.

Endlich schien eine gründliche Darstellung der Finanzverhältnisse der Union noch einen anderen Zweck zu erfüllen. Die Lage Europas gestaltet sich von Tag zu Tag trauriger und bedrohlicher, der Strom der Auswanderung nach den wieder beruhigten und frei und kräftig empor wachsenden Vereinigten Staaten wird selbst jene Höhe, die er im vorigen Jahrzehent erreichte, in kurzem überschreiten und immer mehr auch diejenigen Stände umfassen, die im neuen Kontinente mehr als ein freies Feld für die Anwendung ihrer physischen Kräfte suchen. Es ist daher ein Bedürfniss, solche Auswanderer auch die Finanzgesetze des Landes ihrer Wahl, welche jetzt so tief in alle Berufszweige und alle Handlungen des täglichen Lebens eingreifen, sowie die Interessen, welche auf ihre Gestaltung eingewirkt haben und ihren künftigen Gang bestimmen dürften, kennen zu lehren, damit sie einen sicheren Rath für den künftigen Betrieb ihrer Geschäfte und für die Haltung

erlangen, welche sie dereinst in den öffentlichen Angelegenheiten ihres neuen Vaterlandes zu behaupten haben.

Trotz dieser Erwägungen entschied ich mich schwer zur Veröffentlichung meiner Studien. So viele Mühen und Anstrengungen ich denselben gewidmet hatte, so vermochte ich doch nicht sie als vollkommen genügend zu betrachten. Ungeachtet der gütigen Unterstützung, welche mir die österreichische Gesandtschaft in Washington, der österreichische Generalkonsul in New-York, Herr Ritter von Loosey, Se. Excellenz der Gesandte und der Konsul der Vereinigten Staaten in Wien, die Herren Motley und Canisius, und mein verehrter Freund Dr. Soetber in Hamburg gewährt hatten, war ich doch der Vollständigkeit der mir zu Gebote gestandenen Quellen nichts weniger als sicher, andererseits war das mir gewährte Materiale so umfangreich, so schwer zu sondern und zu ordnen, und es kam mir so zerstreut und in so grossen Zwischenräumen zu, dass Ungleichheiten der Behandlung, Wiederholungen und Weitwendigkeiten kaum zu vermeiden waren, und endlich schien mir Alles so lange mangelhaft, als ich das aus Büchern Erlernte nicht durch die persönliche Anschauung des Landes und Volkes belebt und berichtigt hatte.

Auch der unglückliche Krieg Oesterreichs gegen Preussen und Italien und der noch unglücklichere Friede, der ihm folgte, mussten mir als ein Grund gegen die Veröffentlichung erscheinen, denn ich sah die Vorwürfe voraus, die gegen den Staatsmann werden erhoben werden, der mit so ferne liegenden Fragen sich beschäftigte, während sein Vaterland der Thätigkeit aller seiner Angehörigen bedurfte, und der manchmal tadelnd

gegenüber einer fremden Staatsverwaltung auftritt, während die Erfolge der Staatsverwaltung, welcher er angehört, so ungünstig sich gestaltet haben.

Nur der Gedanke an den Nutzen, welchen das, was ich mitzutheilen habe, wegen der Wichtigkeit und Reichhaltigkeit des Stoffes für die Finanzwissenschaft und die Finanzkunde im Allgemeinen und die Kenntniss des grossen Landes der Zukunft, der Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere gewähren dürfte, und die Ueberzeugung, dass der gegenwärtige Augenblick, wo das grosse Schauspiel des Kampfes und Sieges geschlossen ist, auch der geeigneteste zur Schilderung desselben sei, konnte mich bestimmen, über die erörterten Bedenken hinauszugehen. Auch hoffte ich, dass manche der Motive, die mich zu meinem Buche bestimmten, so wie der ganze Inhalt desselben, der so tief in die grossen Fragen, welche jetzt die Gemüther beschäftigen, die Steuersysteme, die Geldwirthschaft, die Handelspolitik, die Auswanderung und das Verhältniss der neuen zur alten Welt eingreift, hinreichen würden, um die Vorwürfe, deren ich erwähnte, zu entkräften.

Während des Druckes spann sich die erste Session des zweiten Jahres des 39. Kongresses der Vereinigten Staaten ab, in der vielfache Abänderungen der Finanzgesetze berathen und beschlossen wurden, auch kamen mir noch immer neue Aufklärungen über frühere Verfügungen und Zustände zu. So weit es möglich wurde, wurde dieser neue Stoff bei der Korrektur berücksichtigt, welche hiedurch häufig zu einer gänzlichen Umarbeitung des Textes sich gestaltete, Einiges musste aber

unter der Ueberschrift: „Ergänzungen und Nachträge“ für die letzte Abtheilung des Anhangs aufgespart werden.

Die im Buche gebrauchten Münzen, Maasse und Gewichte sind die der Vereinigten Staaten, zu ihrer Reduktion auf die in Europa gebräuchlichen Massstäbe und insbesondere auf jene des metrischen Systems dient der erste Ausweis des Anhangs.

Wien, 21. Oktober 1866.

Der Verfasser.

Inhalt.

		Seite
	I. Die Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung	1
A.	Der Kongress	1
	1. Geschichtliche Entwicklung	1
	2. Der Bundesstaat, das Besteuerungsrecht	5
	3. Die Machtbeschränkungen, besonders in der Sklavenfrage	9
	4. Die Machterweiterungen	13
	5. Organismus und Verfahren des Kongresses, die Sitzungen, die Initiative, die Komité	21
	6. Die Abstimmung und Beschlussfassung, das Zusammenwirken der beiden Häuser und des Präsidenten, die Veröffentlichung der Gesetze	26
B.	Die vollziehende Gewalt	33
	7. Der Präsident, der Diensteid	33
	8. Die Bezüge, die Amovibilität	38
	9. Die Nachtheile der letzeren	43
	10. Gesetze gegen Bestechlichkeit und Missbrauch der Amtsgewalt	50
	11. Organisation der Finanzverwaltung	56
	12. Der Schatzmeister, die Kontrollore und Auditore des Schatzamtes, die Rechnungskontrole	62
	13. Das Rechnungs- und Kassawesen	66
	14. Der Generalanwalt des Schatzes, allgemeine Rechtsgrundsätze der Verwaltung	75
	II. Die Zölle und die Schifffahrtsabgaben	86
A.	Die Zölle, Rückzölle und Prämien	86
	1. Geschichtliche Entwicklung bis 1815	86
	2. Geschichtliche Entwicklung von 1816—1841	91
	3. Geschichtliche Entwicklung seit 1842	97
	4. Gebrechen des bestehenden Zolltarifs, Verbote, Beschränkungen, Befreiungen	104
	5. Rückzölle, Prämien, Reciprocitätsvertrag	111
B.	Das Zollverfahren	118
	6. Die Schifffahrtsgesetze	118
	7. Das Schiffsmanifest, der Uebertritt über die Zolllinie, die Erklärung, die Ausfuhr, der Küstenhandel	126

Seite

8. Das Niederlagssystem, das Begleitscheinverfahren, die Durchfuhr, der Streckenzug 132
9. Die Einfuhrverzollung 141

C. Die Erschwerungen des Verkehrs durch den Bürgerkrieg und die Zölle im Innern 149

10. Die Einführung dieser Erschwerungen, Verfahren, Gebühren, die Ergebnisse, die Aufhebung, die Mitwirkung der Flotte 149

D. Die Verwaltung und die Ergebnisse 164

11. Die Verwaltung 164
12. Der Gang des Verkehrs, die Handelsbilanz, die Gegenstände der Ausfuhr 171
13. Der Verkehr mit den einzelnen Nationen, die Schifffahrt . 177
14. Die Gebrechen der amtlichen Ausweise, die Unterschiede in der Behandlung der einzelnen Flaggen 181

III. Die Abgaben im Innern 187

1. Historische Entwicklung 187
2. Die bestehenden Gesetze, Uebersicht der Abgaben . . . 193

A. Die Verwaltung der inneren Abgaben 197

3. Die Beamten 197
4. Steuerbemessung und -Einhebung, Drawbacks, Geist der Verwaltung 201

B. Die Gewerbesteuer *(tax of licenses)* 211

5. Die Regel 211
6. Die Ausnahmen 217

C. Die Genuss- und Verbrauchssteuern 224

7. Eintheilung I. Genusssteuern, von Genussmitteln im Besitze des Verbrauchers und desjenigen, der sie Anderen zum Genusse anbietet 224
8. II. Verbrauchssteuern 228
   a) von gebrannten und gegohrenen geistigen Flüssigkeiten und vom Schlachtvieh 228
9. b) von anderen Gegenständen einer unmittelbaren Besteuerung — Gegenstände eines Waarenstempels . . 235

D. Die Steuern auf den Verkehr und die Rechtsgeschäfte . . . 263

10. Eintheilung — I. Steuern auf einzelne Verkehrs-Anstalten 263
11. II. Gebühren von einzelnen Verkehrsakten,
   a) Gebühren unmittelbarer Einhebung, von Pässen, von Verfügungen auf den Todesfall und von Schenkungen unbeweglicher Sachen 272
   b) Gebühren von Privat- und Gerichtsurkunden in Form einer Stempelabgabe 279
12. Allgemeine Bestimmungen, stempelfreie Urkunden . . . 279
13. Stempelpflichtige Urkunden, Ergebnisse 285

Seite

14. E. Die Einkommensteuer 296
15. F. Die Gesammtergebnisse 305

IV. Die Grundsteuer. — die Konfiskationen, das eroberte und verfallene Eigenthum — die öffentlichen Ländereien — die Münze — die Post — die verschiedenen Einnahmen — die Einnahmen der Einzelstaaten . 310

1. A. Die Grundsteuer 310
2. B. Die Konfiskationen. Das verfallene und eroberte Eigenthum 317
   C. Die öffentlichen Ländereien 325
3. Die Art der Erwerbung, die Behandlung der Indianer . 325
4. Der Bestand — die Verwaltung — die Art der Verwendung a) die Vergabung an Staaten und Körperschaften, an Krieger 333
5. b) Die Veräusserung im Wege der Versteigerung, nach den Präemptions- und Homestead-Gesetzen 340
6. Das vorbehaltene Land, die Bergwerksgesetze, der Streit um das Land zwischen der Union und den Einzelstaaten . 347
7. D. Das Münzwesen 355
   E. Das Postwesen 364
8. Umfang des Regals — Art des Transports der Poststücke — Verwaltung der Post — Postporto 364
9. Postmarken und Postkouverts — Postanweisungen, Postfreiheiten 377
10. Todte Briefe — Strafen — Ergebnisse des Postverkehrs . 382
11. F. Die sonstigen Einnahmen der Union — Einnahmsquellen der Einzelstaaten 392

V. Die Lage des Staatshaushaltes — die Staatsschuld — das Papiergeld — die Banken 396

A. Die Vergangenheit (von der Gründung der Union bis zum Schlusse des Verwaltungsjahres 1865) 396

1. Die alten Kolonien, die Zeit des Unabhängigkeitskrieges . 396
2. Der erste Kongress, die Staatsschuld — die erste Staatsbank 403
3. Der Krieg von 1812, die zweite Staatsbank 410
4. Die Zeit der Ruhe von 1818—1829, der Krieg gegen die zweite Staatsbank von 1830 bis 1836 416
5. Die Krisis von 1837 und 1839, die Repudiation 424
6. Das New-York- und das Suffolk-Banksystem — die Unabhängigkeit der Staatskassen, die Zeiten des Krieges mit Mexiko, die Krisis von 1857 430
7. Die Zeit vor und nach Ausbruch des Bürgerkriegs, Schatzsekretär Chase 437

Seite

8. Das Jahr 1861/2, das Staatspapiergeld 442
9. Die erste Hälfte des Jahres 1862/3 451
10. Die zweite Hälfte des Jahres 1862/3, die Nationalbanken . 455
11. Die erste Hälfte des Jahres 1863/4, die Ursachen des Sieges 462
12. Die zweite Hälfte des Jahres 1863/4 473
13. Schatzsekretär Fessenden, sein Circular zu Gunsten des Anlehens vom 30. Juni 1864 478
14. Die erste Hälfte des Jahres 1864/5, die Wiederwahl Lincolns, die Vorschläge und der Austritt Fessendens . . . 487
15. Die zweite Hälfte des Jahres 1864/5. Schatzsekretär M'Culloch, das Ende des Bürgerkriegs, der Tod Lincolns, Maassregeln Johnsons 494
16. Die Finanzgeschichte der Konföderation der Südstaaten . 501
a) Das Steuersystem 501
17. b) Die Kreditoperationen 511
18. Die Kosten des Bürgerkriegs 520

VI. Die Lage des Staatshaushaltes — die Staatsschuld — das Papiergeld — die Banken 526

B. Die gegenwärtigen Zustände und die wahrscheinliche weitere Entwicklung 526

1. Die politischen Zustände, die Partheien, der Streit zwischen dem Präsidenten und dem Kongress 526
2. Die finanziellen Zustände des Staates und der Nationalbanken 533
3. Der Finanzplan MCullochs in Ansehung der Staatsschuld 543
4. In Ansehung der Besteuerung und der Nationalbanken . 550
5. Die öffentlichen Stimmen über denselben, die Expansionisten in New-York 555
6. In anderen Theilen der Union, die Schutzzöllner, John van Buren, Regierungsorgane 563
7. Die Gegner des Papiergeldes, die Kontraktionisten . . . 569
8. Die Verhandlung im Kongresse, Folgen derselben auf dem Geldmarkte 577
9. Wissenschaftliche Prüfung des Finanzplanes, die Wirkungen des Papiergeldes, Widerlegung der Expansionisten . 584
10. Die Hilfsmittel zur Durchführung des Finanzplanes, der Reichthum der Vereinigten Staaten 597
11. Die Fortschritte derselben 606
12. Die Aussichten in die Zukunft 610
13. Einzelne Bedenken gegen den Finanzplan 618
14. Die Nationalbanken ein Hinderniss — Schlussbetrachtungen 627

VII. Anhang. (Statistische Ausweise, Uebersichten, der Zolltarif, das Bankgesetz, Ergänzungen und Nachträge) 635

		Seite
1.	Uebersicht einiger Münzen, Gewichte und Maasse	637
2.	Zahl der Privatanstalten, die als öffentliche Kassen fungiren	639
3.	Staatsrechnungen und Staatsvoranschläge	640
	A. in der Form des Gesetzes vom 10. Mai 1800	640
	B. in der Form des Beschlusses vom 30. December 1791 und des Gesetzes vom 26. August 1842	646
	C. in der Form des Gesetzes vom 7. Januar 1846	649
4.	Zolltarif nach den Gesetzen vom 2. März, 5. August und 24. December 1861, 14. Juli 1862, 8. März 1863, 30. Juni 1864, 3. März 1865 und 28. Juli 1866	656
5.	Vergleichende Uebersicht der Zollbelegung der wichtigsten Verkehrsgegenstände nach den Tarifen I. vom 30. August 1842, II. vom 30. Juli 1846, III. vom 3. März 1857, IV. vom 2. März, 5. August und 24. December 1861 und 14. Juli 1862, V. vom 3. März 1863 und 30. Juni 1864, VI. vom 3. März 1865 und 28. Juli 1866	674
6.	Personal- und Besoldungsstand der Zollämter	684
7.	Uebersichten des Verkehrs mit dem Ausland	688
	A. Werth der Aus- und Einfuhr in jedem der Jahre 1790 bis 1865	688
	B. Werth der Aus- und Einfuhr an Edelmetallen in jedem der Jahre 1821 bis 1865	691
	C. Werth der konsumirten fremden Waaren in jedem der Jahre 1821 bis 1865 verglichen mit der Bevölkerung	692
8.	Uebersicht des Tonnengehaltes der Schiffe der Vereinigten Staaten von 1789 bis 1865	694
9.	Uebersicht der Bestimmungen über die Behandlung fremder Schiffe	696
10.	Organe zur Verwaltung der inneren Abgaben	698
11.	Ergebnisse der inneren Abgaben	699
	A. Uebersicht der inneren Abgaben, die in einem der Jahre 1863/4 und 1864/5 mehr als 100,000 Doll. getragen haben	699
	B. Verhältniss der einzelnen Staaten nach ihrer Bevölkerung und ihrem Wohlstande zu den inneren Abgaben (insoweit sie in den einzelnen Steuerdistrikten eingehoben werden) im Allgemeinen und in Beziehung auf die Steuer vom Einkommen und von gebrannten geistigen Flüssigkeiten insbesondere	704
12.	Vertheilung der mit dem Gesetze vom 5. August 1861 ausgeschriebenen Grundsteuer von 20 Millionen Doll. unter die einzelnen Staaten und Territorien	707
13.	Verbindlichkeiten der Union gegen einzelne Indianerstämme am Schlusse der Verwaltungsjahre 1863/4 und 1864/5	708

Seite

14. Ausweise über das Münzwesen und den Verkehr mit edlen Metallen 712
15. Uebersicht des Postdienstes in jedem der Jahre 1790 bis 1865 714
16. Entfernungen der Hauptstädte der einzelnen Staaten und Territorien von Washington 716
17. Uebersicht der Konsulargebühren 716
18. Uebersicht der Patentgebühren 718
19. Daten über die Finanzen einzelner Staaten 720
20. Uebersicht der Staats-Einnahmen und -Ausgaben und des Standes der Staatsschuld in jedem der Jahre 1791 bis 1865 . . 722
    A. Einnahmen 722
    B. Ausgaben 726
    C. Staatsschuld 730
21. Das Gesetz über die Nationalbanken vom 30. Juni 1864 mit seinen Nachträgen 731
22. Uebersichten Betreffs der Nationalbanken 744
    A. Vertheilung der Banknotenausgabe von 300 Millionen Doll. unter die Banken der einzelnen Staaten 744
    B. Zahl der Nationalbanken im März 1866 745
23. Daten über die Bewegungen auf dem Goldmarkte der Vereinigten Staaten 746
    A. Zu- und Abströmung des Goldes auf dem Markte von New-York während der Jahre 1861 bis 1865 746
    B. Uebersicht des Goldkurses zu New-York in den Jahren 1862 bis Juni 1866 747
    C. Vertheilung der Goldsendungen aus S. Francisco nach den Bestimmungsländern 747
24. Daten zur Vergleichung der Preise in der Gold- zu jenen in der Papierwährung 748
    A. Durchschnittspreise der vorzüglichsten Waaren inländischer Erzeugung in New-York in den Jahren 1857, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864 und 1865 748
    B. Preise mehrerer Hauptgegenstände des Verkehrs in New-York am 3. Januar der Jahre 1859 bis 1866 749
    C. Uebersicht der Durchschnittspreise mehrerer Waaren zu New-York Anfangs Septembers der Jahre 1861 bis 1864 750
    D. Uebersicht der gleichzeitigen Preise verschiedener Gegenstände in Montreal (Canada), New-York (Union) und Richmond (Konföderation) im April 1863 751
25. Zunahme der Industrie in dem Decennium 1850 bis 1860 . 751
26. Ergänzungen und Nachträge 752

Personen- und Sachregister 789

I.

Die Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung.

A. Der Kongress.

1. Die Vereinigten Staaten sind aus englischen Kolonien hervorgegangen, die kein anderes gemeinsames Band als die Abhängigkeit von demselben Mutterlande, die gemeinsame Gefahr durch die Franzosen im Norden und die Indianer im Westen, und die englischen Gesetze und Gewohnheiten, als die allgemein anerkannte Grundlage (*common law*) der in den einzelnen Provinzen verschieden sich ausbildenden Sondergesetze und Gewohnheiten besassen. Der Grad der Abhängigkeit von der Regierung in England, die Verfassung, die Ordnung der Gemeinde- und der Bodenverhältnisse, die Sitte, der Glaube, die Geistesrichtung, alles wich in einer Kolonie von der anderen ab, und die im Süden theils herrschende, theils geduldete Sklaverei, gegenüber der im Norden vorwaltenden Abneigung gegen die Sklavenhalter und die dort theilweise bestehenden Sklavenverbote reichten für sich allein hin einen tiefen Zwiespalt der Interessen offen zu halten. Als am 19. Juni 1754, am Beginne des siebenjährigen Krieges, über Anordnung der Krone, Abgeordnete sämmtlicher Kolonien zum erstenmale seit deren Gründung zusammentraten, um über die Aufbringung der Geldmittel und Truppen Behufs des Krieges

gegen Frankreich gemeinschaftlich zu berathen, beschlossen sie zwar in Freude über ihr gelungenes Werk eine bleibende Konföderation zu gründen, und ein von Franklin entworfener Plan wurde erwogen und angenommen, allein weder die Legislaturen der einzelnen Staaten noch die Regierung des Mutterlandes gingen auf denselben ein und er kam nicht zur Ausführung.

Erst die gemeinsamen Kämpfe gegen das von dem Parlamente Grossbritanniens in Anspruch genommene Recht, die Kolonien zu besteuern, und gegen die zur Durchsetzung dieses Rechts nach Nordamerika gesandten Heere, sowie für die bald als erreichbar, als wünschenswerth, als höchstes Ziel der Anstrengungen anerkannte Unabhängigkeit vom Mutterlande vereinigte die Kolonien zu einem Ganzen. Am 5. September 1774 traten die Abgeordneten der einzelnen Gesetzgebungen in Philadelphia zu einem Kongresse zusammen, am 4. Oktober desselben Jahres verfassten sie die bekannte Erklärung der Rechte der Kolonien und ihrer Bevölkerungen, am 4. Juli 1776, dem Tage, der noch jetzt als der grösste Festtag der Union gefeiert wird, erfolgte die Erklärung der Unabhängigkeit und am 15. November 1777 die ewige Konföderation, die eigentliche Gründung des neuen Staatswesens, die Vereinigten Staaten von Amerika genannt.

Doch was damals zu Stande kam, war nichts als ein Staatenbund. In den Artikeln der Konföderation wurde feierlich die Souverainetät der einzelnen Staaten verkündet, in der nichts sich ändere, als dass zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt einige ihrer Rechte dem Bunde abgetreten werden; jeder Staat, hiess es, behalte seine Freiheit, seine Unabhängigkeit und alle Gerechtsame, welche nicht ausdrücklich dem Bunde übertragen worden seien. Zwar wurde dem Kongresse das ausschliessende Recht des Krieges und Friedens, der Verträge und Bündnisse mit fremden

Staaten zugesprochen, ihm waren die Land- und Seemacht, die Indianer-Angelegenheiten, das Münz- und Postwesen, Maasse und Gewichte und die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten zugewiesen, er verfügte über die für die Zwecke des Bundes nothwendigen Summen, konnte Anlehen aufnehmen, Papiergeld ausgeben, die Grösse der Aufgebote der einzelnen Staaten bestimmen; allein jeder der einzelnen Staaten, der grösste wie der kleinste, hatte eine gleiche Stimme im Kongresse, kein Beschluss war gültig, wenn ihm nicht 9 unter den damals vorhandenen 13 Staaten beistimmten, eine grosse Zahl wichtiger Angelegenheiten, die ohne grossen Nachtheil nicht anders als gemeinsam behandelt werden können, unter anderen die Zölle und andern Abgaben von der Ein- und Ausfuhr, war den Einzelstaaten überlassen und, was vom grössten Uebel war, die Ausführung der Beschlüsse des Kongresses hing von den Gesetzgebungen der Einzelstaaten ab, der Kongress besass kein Mittel seinen Anordnungen bei der Bevölkerung unmittelbar Gehorsam zu schaffen, keine ausübenden Beamten und keine Gerichte. Einen gegen die Anordnungen des Kongresses widerspenstigen oder lässigen Staat hätte nur eine zwangsweise Exekution, mit andern Worten ein Bürgerkrieg, zur Pflicht zurückzuführen vermocht und zu einem solchen Extreme konnte in Gegenwart eines übermächtigen äusseren Feindes nicht geschritten werden.

Diese traurigen Zustände führten häufig fast bis zur Auflösung der Heere des Kongresses, zur Vereitlung aller Unabhängigkeitsbestrebungen In den Souverainetätsgelüsten der Einzelstaaten sahen Washington und Hamilton die Ursache der Missgriffe und Verbrechen, welche die Union oft bis an den Rand des Verderbens gebracht hatten. „Welch ein ausserordentliches Beispiel! rief einmal Hamilton aus, ein Staat, der nicht die Macht hat, sich Gehorsam zu

verschaffen und die Widerspenstigen zu bestrafen, der ganz dem guten Willen seiner Angehörigen anheimgegeben ist.“ [1]

Nach Beendigung des Unabhängigkeitskrieges durch den Pariser Frieden vom 3. September 1783 wurden diese Zustände noch unleidentlicher als während des Krieges, wo die gemeinsame Gefahr und der Enthusiasmus des Freiheitskampfes die Staaten bis zu einem gewissen Maasse zusammengehalten hatte. Es sollten die Kriegsschulden bezahlt werden, Handelsverträge mit England und Frankreich waren abzuschliessen, die Bedrückungen der Schifffahrt, die England und Spanien sich erlaubten, waren zu beseitigen, und jeder Massregel trat die Selbstsucht und das Interesse einzelner Staaten entgegen. Eine Aenderung in den Artikeln der ewigen Konföderation, eine kräftigere Centralgewalt schien zur Rettung des neuen Staates unerlässlich, aber selbst die Muthigsten verzweifelten an der Möglichkeit des Gelingens dieses Planes. „Sehet zu, schrieb Washington noch am 3. Februar 1787, als in Annapolis eine Versammlung zur Berathung von Aenderungen der Verfassung zusammentreten sollte, „die Leute werden sich nicht entschliessen können die Souverainetät ihrer Heimatstaaten fahren zu lassen, die Statthalter, die Gesetzgebungen, die Masse derjenigen, die jetzt in den einzelnen Staaten herrschen, werden schwerlich geneigt sein, die Rechte aufzugeben, welche mit jeder centralen und nationalen Regierung in Widerspruch stehen.“ [2]

Und dennoch gelang das grosse Werk. Am 25. Mai 1787 trat die Konvention in Annapolis zusammen und beschloss die Ausarbeitung einer neuen Verfassung, am 17. September 1787 hatte sie ihr Werk vollendet, am 25. Juni 1788 wurde die neue Verfassungsurkunde vom

[1] Vgl. Pitkin, History of the U. St. New-Haven 1831. II. 215.
[2] Wash. Writings IX. 230.

Kongresse angenommen und der Beitritt aller einzelnen Staaten vervollständigte ihre Gültigkeit. Das Gelingen ist vorzugsweise das Verdienst Washingtons, Franklins, Madisons, und vor allem Alexander Hamiltons, den hervorzuheben wir in diesem Buche um so mehr verpflichtet sind, als er der erste Finanzminister (Schatzsekretär) der neuen Verfassung geworden ist.[1]

2. Schon der Eingang der Urkunde der neuen Verfassung „Wir das Volk der Vereinigten Staaten von Amerika" zeigte ihren von allem Vorausgegangenen gänzlich verschiedenen Charakter, denn nicht von einzelnen Staaten, die zu einem Bunde sich vereinigen, ist die Rede, sondern von einem Volke, das wenn auch in einzelne Staaten getheilt, sich als Gesammtheit erfasst und ordnet; aus einem Staatenbund ist ein Bundesstaat geworden.

Der neue Staat erhielt einen Präsidenten, der im Verein mit den von ihm ernannten und ihm verantwortlichen Ministern die gemeinsamen Angelegenheiten leitet und vollführt, der seine Organe über das ganze Gebiet der Union aussendet, dem jeder Bürger unmittelbar und ohne Dazwischenkunft eines Einzelstaates Gehorsam schuldig ist, einen Kongress, bestehend aus einem Senate und einem Abgeordnetenhause, in welchem nur im ersteren die einzelnen Staaten gleich berechtigt erscheinen und ihn mit je zwei Mitgliedern aus ihren gesetzgebenden Körpern beschicken; die Abgeordneten werden unmittelbar aus dem Volke gewählt. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich lediglich nach der Bevölkerung, wobei jedoch die Sklaven nur zu drei Fünfteln ihrer Anzahl und die steuerfreien Indianer gar nicht gerechnet werden; auf wieviel Tausend Menschen ein Abgeordneter komme, wird von 10 zu 10 Jahren durch ein Gesetz

[1] Vgl. J. C. Hamilton (Sohn des Ministers), History of the U. St. traced in the writings of Al. Hamilton and of his Contemporaries. New-York 1857. und Works of Al. Hamilton.

bestimmt, die Verfassung sorgt nur dafür, dass auf je 30,000 Einwohner nie mehr als Ein Abgeordneter komme und jeder Staat wenigstens durch Einen Abgeordneten vertreten sei. Seit 1864 werden 242 Abgeordnete, einer auf 127,000 Wähler, gewählt.[1] Die hier erwähnten Zahlenverhältnisse sind auch in finanzieller Beziehung von Wichtigkeit, denn sie sind für die Vertheilung der direkten Steuern und ähnlicher Lasten oder Vortheile unter die einzelnen Staaten massgebend.

Der Kongress im Verein mit dem Präsidenten und, wenn dieser seine Einwilligung versagt, aber zwei Drittheile sowohl des Senates als des Abgeordnetenhauses bei den gefassten Beschlüssen verharren, selbst ohne ihn hat die Macht über alle Gegenstände, welche sich auf die Vertheidigung und das allgemeine Wohl der Union beziehen, Gesetze und Anordnungen zu treffen. Seine Akte und die von ihm ausgehenden Verträge sind das oberste Gesetz aller Einzelstaaten und er ist befugt, alle Gesetze und Erlässe dieser Staaten, welche denen der Union widersprechen, aufzuheben und für nicht geschehen zu erklären.[2] Doch bestehet ein Obergericht, welches im Falle eines Widerspruches entscheidet, ob wirklich der Erlass des Einzelstaates mit den Anordnungen des Kongresses im Widerspruch stehe, und welches auch über die Gültigkeit dieser Anordnungen im Vergleich mit der Verfassung und den anerkannten Gesetzen und Rechtsgrundsätzen abspricht.[3]

Ueber die bereits durch die Artikel der ewigen Konföderation dem Kongresse eingeräumten Befugnisse über die Land- und Seemacht hinaus wurde ihm jetzt auch die Gewalt über die Miliz der einzelnen Staaten. Er verordnet über ihre Einrichtung, Bewaffnung, Disciplin. Im Falle

1 Verf. Art. I. §. 2., Anhang zur Verf. §. 1. Ges. vom 4. März 1862 und 21. März 1864.

2 Verf. Art. VI. Alin. 2.

3 Verf. Art. III. §. 2.

der Gefahr ruft sie der Präsident in der ihm nöthigen Zahl zum Dienste auf und von diesem Augenblick an stehen sie lediglich unter der Gewalt des Kongresses und sind denselben Regeln und Kriegsgesetzen unterworfen wie das stehende Heer. [1]

In Beziehung auf die Finanzen gewährt die Verfassungsurkunde dem Kongresse das Recht, „Taxen, Zölle, Steuern und Accisen" zur Bezahlung der Schulden und zur Fürsorge für die Vertheidigung und die allgemeine Wohlfahrt der Union auszuschreiben und einzuheben, aber alle diese Abgaben sollen in allen Unionsstaaten die gleichen sein, [2] keine direkte Steuer darf anders als im Verhältniss eines Census oder eines andern früher zu ermittelnden Massstabes auferlegt werden [3] und bei Regelung der Zölle und Abgaben auf den Handel darf nicht den Hafen eines Staates ein Vortheil vor den Hafen eines andern eingeräumt, eine Abgabe auf die Ausfuhr eines Staates gelegt, noch dürfen Schiffe nach oder aus den Häfen eines Staates gezwungen werden, in einem anderen Staate zu landen, zu erklären oder zu verzollen. [4]

Alle Gesetzvorlagen über Abgaben werden zuerst dem Hause der Repräsentanten vorgelegt, dann kommen sie an den Senat, der zu Abänderungen berechtigt ist; zuletzt, sobald das Einvernehmen zwischen beiden Häusern zu Stande gekommen, wird der Entwurf der Genehmigung des Präsidenten unterzogen. [5]

Auch die einzelnen Staaten der Union haben ein Besteuerungsrecht, allein es erscheint durch die Autorität des Kongresses beschränkt. Schon nach der Verfassungsurkunde

[1] Verf. Art. I. §. 8.
[2] Art. I. §. 8.
[3] Art. I. §. 9.
[4] Art. I. §. 9.
[5] Art. I. §. 7.

darf kein Staat ohne die Zustimmung des Kongresses eine Steuer auf die Ein- und Ausfuhr legen, ausser insoweit sie zur Vollziehung seiner Polizeigesetze unausweichlich ist, und selbst in diesem Falle unterliegt das Gesetz der Revision und Kontrole des Kongresses und fällt ihr Reinertrag der Union anheim. Auch ein Tonnengeld darf der einzelne Staat ohne Zustimmung des Kongresses nicht erheben.[1] Ferner haben die Gerichte erkannt: dass kein einzelner Staat Eigenthum der Union oder Werthpapiere derselben oder das Einkommen der Unionsbeamten aus ihren Amtsbezügen besteuern oder in anderer Weise die Mittel, welche die Centralregierung innerhalb der Verfassung zur Durchführung ihrer Beschlüsse gewählt hat, belasten oder beirren dürfe. Ebenso wurde als dem einzelnen Staate nicht gestattet erklärt, zum Verkaufe einer in den Staat eingeführten Waare eine besondere für den Handel mit im Staate erzeugten Waaren nicht vorgezeichnete Licenz zu fordern oder auf die Einwanderer eine Taxe aufzulegen.[2]

Höchst wichtig sind auch die Rechte des Kongresses zur Ordnung der Indianer-Angelegenheiten und zur Verfügung über die öffentlichen Ländereien, denn mit ihnen hängt nicht blos die räumliche Ausdehnung und Vergrösserung der Union, sondern auch die Zunahme der Einwanderung und Ansiedelung, die Gründung neuer Territorien und die Aufnahme derselben als Einzelstaaten in den Verband der Union zusammen. Ein aufmerksamer Beobachter muss ferner anerkennen, dass es gerade diese Befugnisse des Kongresses waren, welche zur fortschreitenden Befestigung und Vermehrung der Macht der Centralregierung beigetragen haben, denn die neuen Ansiedler sind es, welche am meisten des Schutzes und der Fürsorge der Union

[1] Art. I. §. 10.

[2] C. C. Andrews. A practical treatise on the revenue laws. Boston. Brown & Co. 1858. §. 5.

bedürfen und daher ihre wärmsten Vertheidiger sind; aus den öffentlichen Ländereien gehen die neuen Territorien und Staaten hervor, in denen nicht jene grossen Differenzen und Antipathien herrschen, welche den Norden und Süden in jene zwei grossen Parteien spalten, die so oft den Fortbestand der Union gefährdet haben.

Die Wirkungen der Centralisation waren die grossartigsten. Das Land wurde reich, stark, geehrt und gefürchtet. Es führte glückliche Kriege, schloss vortheilhafte Frieden, vergrösserte sich bis an die Küsten des stillen Meeres, den Golf von Mexiko und den Rio grande im Südwesten desselben und schon am 2. December 1823 durfte der Präsident der Union ihre Hegemonie über ganz Amerika öffentlich verkünden, indem er die stolze Lehre aussprach — die von ihm genannte Monroe-Doctrin — die Union betrachte jeden Versuch eines europäischen Staates, in was immer für einem Theile Amerikas ein dem republikanischen entgegengesetztes System einzuführen, ihn in Abhängigkeit zu bringen oder sein Geschick gewaltsam zu bestimmen, als einen Eingriff in ihren Frieden und in ihre Sicherheit und als ein ihr selbst zugefügtes Unrecht.

3. Was in der Verfassungsurkunde zu fehlen schien, war der Schutz der Einzelnen gegen die Massnahmen der neuen mit so grossen Machtbefugnissen ausgerüsteten Regierung und der Minderheit der Einzelstaaten gegen die Durchsetzung feindlicher Sonderinteressen von Seite der Mehrheit im Kongresse. Beidem wurde in den ersten Kongress-Sitzungen nach der Annahme der Verfassung zu entsprechen versucht. Eine feierliche Erklärung vom 15. December 1791 anerkannte die Freiheit der Religion, der Rede, der Presse, der Volksversammlung und Petition, das Recht Waffen zu besitzen und zu tragen, das Verbot der zwangsweisen Einquartierung der Soldaten in Friedenszeiten, der Hausdurchsuchung oder der gefänglichen Anhaltung ohne

gerichtlichen Befehl, die Entscheidung aller grösseren bürgerlichen oder Strafprocesse durch Geschwornengerichte, mässige Bürgschafts- und Strafgelder, nicht ungewöhnliche oder grausame Strafen, und endlich dass alle nicht ausdrücklich dem Kongresse vorbehaltenen Rechte dem Einzelnen wie den Einzelstaaten fortan unangetastet verbleiben. [1]

Hinsichts des grössten jener Sonderinteressen, der Sklaverei, wurde zwar angeordnet, dass in jenen Staaten, wo sie bisher nicht bestanden, sie auch künftig nicht eingeführt werden dürfe; allein der Kongress verzichtete auf das Recht, in den Staaten, wo die Sklaverei bestand, Vorschriften über die Befreiung der Sklaven oder ihre Behandlung zu erlassen, und behielt sich nur die Befugniss vor, den Handel mit Sklaven in die Fremde zu verbieten und Anordnungen über die Behandlung der Sklaven auf dem Transporte zu erlassen. Ein Verbot der Einfuhr von Sklaven — wie es der Kongress von 1774 beschlossen — sollte vor dem Jahre 1808 nicht erlassen werden, [2] jedoch die Einfuhr besteuert bleiben; entflohene Sklaven sollten selbst in jenen Staaten, wo die Sklaverei nicht besteht, über gerichtliche Anforderung den Eignern ausgeliefert werden. [3]

Das Verbot der Sklaveneinfuhr, mit der Gültigkeit vom 1. Januar 1808 an, erfolgte wirklich am 2. März 1807, aber es wurde durch ein anderes Verbot, jenes der diplomatischen und der Handelsverbindung mit dem Negerfreistaat Hayti, durch die Aufnahme des Sklavenstaates Louisiana in die Union am 20. Februar 1811 und durch den blutigen Krieg gegen die Seminolen in den Jahren 1817—1819 aufgewogen, welcher im Interesse der Pflanzer Georgiens zur Wiedererlangung der Sklaven geführt wurde, die mehr als ein

1 Stat. of large I. 97.

2 Beschlüsse vom 23. März 1793.

3 Verf. Art. IV. Alin. 3. §. 2., Ges. vom 5. Oktober 1792 und 4. März 1793.

Jahrhundert hindurch bei jenem Indianerstamme Zuflucht gefunden hatten. Als im Jahre 1819, gelegentlich des Anspruches Missouri's auf Eintritt in die Union als Staat, die Frage zur Erörterung gelangte, ob in einem neuen Staate die Sklaverei eingeführt werden könne, wurde sie in vermittelndem Sinne durch das Kompromiss vom 6. März 1820 entschieden, wonach die Sklaverei — die unfreiwillige Dienstbarkeit, war der offizielle Ausdruck — in Missouri und auch fortan südlich vom $36^1/_2{}^0$ der Breite zugelassen wurde. Man bemühte sich auch das Gleichgewicht zwischen den Sklaven- und Nichtsklaven-Staaten dadurch zu erhalten, dass soweit es anging stets gleichzeitig mit einem Staate freier Bevölkerung einer, in welchem die Sklaverei gestattet war, in die Union aufgenommen wurde.

Der Kampf über diese grosse Frage der menschlichen Freiheit in der öffentlichen Meinung, in der Presse, den Gesetzgebungen der Einzelstaaten und im Congresse konnte freilich nicht aufgehalten werden. Im December 1833 entstand die grosse Anti-Sklavereigesellschaft, die Ende 1838 bereits 2000 Zweigvereine mit mehr als 200,000 Mitgliedern zählte. Ungeachtet das Abgeordnetenhaus im Jahre 1836 sich als Regel seines Verhaltens vorgezeichnet hatte, dass es nie eine Petition, eine Denkschrift oder irgend ein anderes die Befreiung der Sklaven anstrebendes Schriftstück annehmen werde,[1] verstand John Quincy Adams, ein ehemaliger Präsident der Union, doch 1839 den Antrag auf die Aufhebung der erblichen Sklaverei vom 4. Juli 1842 an einzubringen und 1844 die Aufhebung jener Regel durchzusetzen. 1846, als der zweite Krieg mit Mexiko in Aussicht stand, verhinderte nur der Widerstand des Senats, dass der Beschluss durchging, wenn von Mexiko neue Territorien abgetreten würden, dürfe in keinem derselben Sklaverei geduldet werden. Am

[1] Regl. des Abg.-H. §. 21.

4. März 1849 wurde Kalifornien als sklavenfreier Staat in die Union aufgenommen.

Später gewann der Süden die Oberhand im Kongresse, am 9. September 1850 wurden die Territorien Neu-Mexiko und Utah errichtet, ohne die Aufhebung der Sklaverei denselben zur Pflicht zu machen, und wurden die Gesetze der Union über die Auslieferung flüchtiger Sklaven verschärft, und gelegentlich der Einrichtung der Territorien Nebrasca und Kansas, wurde am 30. Mai 1854 mit Aufhebung des Missouri-Kompromisses — denn diese Länder lagen nördlich vom 36° 30′ der Breite — beschlossen, auch hier nicht die Aufhebung der Sklaverei zur Pflicht zu machen, sondern es der Gesetzgebung derselben zu überlassen, ob sie seiner Zeit mit oder ohne Sklaverei als Staaten in die Union aufgenommen werden wollten. Im März 1856 sprach der Oberste Gerichtshof der Union den Grundsatz aus, die Neger seien vom Schöpfer zur Knechtschaft bestimmt und besässen nicht solche Rechte, welche die Weissen zu achten gebunden wären. Die Aufregung des Nordens war eine ausserordentliche, die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten wurden in dem Sinne abgeändert, der gerichtlichen Verfolgung flüchtiger Sklaven und der Vollziehung der diesfälligen gerichtlichen Entscheidungen so viele Hindernisse als möglich zu bereiten. Hunderte von Abenteuerern wurden nach Kansas als Einwanderer gesandt um dort für Nichtzulassung der Sklaverei zu stimmen. Es kam zu blutigen Kämpfen, in welchen John Browne vor Allen hervortrat, und der Norden siegte. 1857 trat zu Worcester in Massachusetts eine Konvention zusammen, die Frage zu erwägen, ob nicht die Trennung vom Süden der Duldung der Sklaverei und ihrer Unterstützung (durch Auslieferung der flüchtigen Sklaven) vorzuziehen sei. Am 17. Oktober 1859 brach in Harpers Ferry ein Aufstand aus, gerichtet gegen die Provinzial-Regierung von Virginien zum Zwecke der Befreiung

der Neger, an der Spitze stand John Browne. Der Aufstand wurde erdrückt, Browne gefangen, gerichtet, gehangen. (2. December 1859.) Die Antwort des Nordens war die Abschüttlung der Hegemonie des Südens und die Wahl Abraham Lincoln's zum Präsidenten. [1]

4. Unentschieden blieb bis jetzt die das Verhältniss der Einzelstaaten zur Union ebenfalls tief berührende Frage, wie weit der Kongress Gesetze über innere Angelegenheiten zum allgemeinen Wohle erlassen könne.

Nach der Verfassungsurkunde hatte der Kongress das Recht, Post- und Militärstrassen anzulegen, aus welchem auch jenes der Anlage, Unterstützung und Genehmigung von Kanälen, Eisenbahnen, Telegraphenlinien gefolgert wurde, Gesetze über Einwanderung und Naturalisation, über den Handel mit fremden Nationen und den Indianern, über Bankbrüche und Zahlungseinstellungen zu geben, Patente für Bücher und Kunstwerke, Erfindungen und Verbesserungen zu ertheilen, Gerichtshöfe zur Wahrung der von ihm gegebenen Gesetze und seiner eigenen Rechte zu errichten. [2] Allein hierüber hinaus wollten die Freunde der Souverainetät der Staaten wie die Feinde aller Staatsbevormundung das Gesetzgebungs- und Verfügungsrecht des Kongresses in die engsten Grenzen eingeschränkt wissen. Monroe und Jackson bestritten aus diesem Grunde sogar das Recht des Kongresses, Canäle und Eisenbahnen anzulegen, eine Staatsbank zu errichten u. dgl. m. [3] Die Vertreter des Südens,

[1] Ueber den langen Kampf und plötzlichen Sieg der Antisklaverei-Partei ist sehr lehrreich Josua B. Giddings, der neben Adams fast zwei Jahrzehende lang allein die Sache der persönlichen Freiheit vertreten, History of the Rebellion, its authors and causes. New-York. Follel, Foster & Co. 1864.

[2] Verf. Art. II. §. 8.

[3] Die äussersten Folgerungen im Sinne der Beschränkung der Befugnisse des Kongresses enthält das Büchlein: Notes on the constitution of the united states by C. Chauncey Burr. New-York. J. F. Feeks. 1864. Der

als der Minderheit, welche bei solchen Staatsanordnungen und Spenden am wenigsten berücksichtigt zu werden pflegt, bekämpften ebenfalls jede ausdehnende Auffassung dieses Befugnisses. Doch mit der fortschreitenden Verstärkung der Centralgewalt und insbesondere in Perioden des vorwaltenden Einflusses des Nordens ist der Kongress weit über die ursprünglichen Grenzen hinausgegangen, in Vielem zum offenbaren Besten des Landes; denn die so wohlthätige Aufnahme der Küsten, die Arbeiten am Mississippi, die wissenschaftlichen Expeditionen nach dem Westen, die grossartigen Unterstützungen an das Smithson'sche Institut, an das Hospital der Handelsflotte u. dgl. m. bewegen sich alle ausserhalb jenes engen Kreises, und mitten unter den erschöpfenden Kämpfen des letzten Bürgerkrieges, ungebeugt von der Last hoher Steuern und drückender Anleihen, voll Vertrauen in die Fortdauer und den ungeschmälerten Wohlstand der Union hat der Kongress am 1. Juli 1864 den Bau einer Eisenbahn zum stillen Meer beschlossen, eine Länge von mehr als 3600 (englischen) Meilen, mit einem Kostenaufwand von mehr als 100 Mill. Dollars. Sie soll von einem Punkte des Missouri, ungefähr 100° westlicher Länge von Greenwich zwischen dem Republik- und dem Plattenflusse ausgehen und einen Hafenplatz Nevadas erreichen, um von da bis S. Sacramento in Kalifornien fortgesetzt zu werden. Der Staat gewährt der zu diesem Zwecke gegründeten Gesellschaft unentgeltlich das zu der Bahn und den Bahngebäuden nöthige Land, den ganzen Landstreifen, den die Bahn durchzieht, in einer Breite von 200 Fuss von jedem der beiden Ränder des Bahnkörpers an gerechnet, ausserdem noch anderes Land und streckt zur Bestreitung der Baukosten für jede hergestellte Meile 16000 Doll. in 6% binnen 30 Jahren

Name Burr ist überhaupt ein sehr ominöser in der Geschichte der Union.

zahlbaren Staatsschuldverschreibungen (Bonds) vor; sobald 40 Meilen hergestellt sind, erfolgt die Hinausgabe derselben. Der Staat ist gegenüber den Inhabern der Bonds der Verpflichtete, doch hat die Gesellschaft seiner Zeit aus dem Erträgnisse der Bahn dem Staate die ausgelegten Beträge zurückzuzahlen. Die Bahn soll bis zum 1. Juli 1874 vollendet sein, bereits im Oktober 1865 waren die ersten 40 Meilen gebaut und war die Hinausgabe der entsprechenden Menge Staatsschuldverschreibungen erfolgt. Als Parallele dieses kühnen Selbstvertrauens kann in der Weltgeschichte kaum das Beispiel der alten Römer angeführt werden, welche zur Zeit, als Hannibal vor ihren Thoren stand, die Versteigerung des Ackers vornahmen, auf welchem seine Zelte standen.

Aber auch in anderen Beziehungen ist durch den Bürgerkrieg oder besser gesagt durch die Koncentration aller Kräfte, welche die Bedingung seiner Unterdrückung war, die Macht der Centralgewalt und namentlich der Executive in einem Masse erhöht worden, der sie zu einer Diktatur umgestaltete, die als solche ohne Benachtheiligung des Gemeinwesens über die Zeiten der Gefahr hinaus nicht fortgesezt werden dürfte. Eine grosse Reihe von Massregeln, die Ermächtigung zur Errichtung von Banken, der Zwangscours für die Noten derselben sowie für das Staatspapiergeld, die Befreiung der verzinslichen Staatspapiere von allen Provinzial- und Localabgaben, die den neuen Steuerorganen eingeräumten Kontrols- und Zwangsrechte und das Konscriptionsgesetz überschritt weit den Kreis dessen, was man bisher im allgemeinen Einverständnisse als innerhalb der Befugnisse des Kongresses gelegen betrachtete, und der Präsident erhielt die Ermächtigung, einen Staat als im Aufstand begriffen zu erklären,[1] die *Habeas-corpus*-Acte, dieses Palladium der persönlichen

[1] Ges. vom 2. Juli 1862.

Freiheit, zu suspendiren, die Eisenbahnen und Telegraphen der Privatgesellschaften in Besitz zu nehmen, Amnestieen im Allgemeinen und im Einzelnen zu ertheilen. [1]

Der für die Zukunft folgenreichste Schritt zur Ausfüllung der Kluft, welche bisher den Süden und den Norden der Union von einander trennte, zur Besiegung der Parteien, welche sich fortdauernd zum Kampfe gegen eine starke Centralgewalt vereinten, und zur Wegräumung des grössten Hindernisses, welches einer gleichförmigen Vermehrung des Wohlstandes, der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Thätigkeit der Union im Wege stand, ist aber durch die Gesetzgebung über die Sklavenverhältnisse geschehen, zu welcher der Kongress nur durch den Bürgerkrieg und in demselben den Muth, die Berechtigung und die Möglichkeit gewann. Ohne den Abfall der Südstaaten hätten die Vertreter des Nordens nie gewagt, gegen eine ausdrückliche Bestimmung der Verfassung und so vieler Gesetze, Beschlüsse und Reglements die Hand an jene „geheiligte Institution“ zu legen und dergestalt auf sich den Vorwurf des Bundesbruchs zu wälzen; aber der Bundesbruch von Seite des Südens lehrte sie die rechtlichen Folgen eines solchen Aktes zu entwickeln und zu verwirklichen. Nur die Erbitterung und die Noth des Kampfes lehrte ferner, die Neger als Bundes- und Streitgenossen zu benutzen und diejenigen Verfügungen zu treffen, welche als Vorbedingung hiezu sich geltend machten. Nur das Ausbleiben der Südländer aus dem Kongresse gewährte endlich den Gegnern der Sklaverei die Gelegenheit, nicht blos im Abgeordnetenhause, sondern auch im Senate, wo die Vertretung nach der Zahl und nicht nach der Bevölkerung der Staaten diess bisher gehindert hatte, die unbestrittene, ja selbst die für Abänderungen der Verfassung erforderliche Zweidrittelmehrheit für die Abschaffung

[1] Ges. vom 3. März 1863.

der Sklaverei zu gewinnen, und nur der Aufregung des Kampfes in den loyalen und die harte Nothwendigkeit, sich den Bedingungen des Siegers zu fügen, in den abgefallenen und wieder unterworfenen Staaten brachte die für jene Abänderungen ebenfalls vorgezeichneten Stimmen von Dreiviertheilen der Staaten zu Wege.

Man muss es auch der Weisheit des Kongresses und des Präsidenten Lincoln hoch anrechnen, dass sie nur sehr zögernd, nach und nach vorgegangen sind und die zur Versöhnung dargereichte Hand nicht eher zurückzogen, als bis jeder Versuch der Ausgleichung als vergeblich sich dargestellt hatte. Noch in der Antrittsrede Lincoln's vom 4. März 1861 versprach er Gehorsam jenen Bestimmungen der Verfassung und jenen Gesetzen, welche zum Schutze des Eigenthums an Sklaven gegeben worden sind, und selbst als der Bürgerkrieg schon ausgebrochen, Truppen geworben, Festungen verloren, Krieger gefallen waren, in der Botschaft an den Kongress vom 4. Juli 1861, wurde noch immer dem Kampfe gegen die Sklaverei kein Ausdruck gegeben. Die erste Kundgebung in dieser Richtung war das Gesetz vom 6. August 1861, welches die Sklaven des Gehorsams gegen ihre Herren entband, wenn diese ihre Dienste gegen die Union in Anspruch nehmen, und die auf solche Weise verwendeten Sklaven als frei erklärte. Am 19. Februar 1862 wurde der Verkehr mit Kulis sowohl in der Einfuhr in die Vereinigten Staaten als nach anderen Ländern verboten, am 13. März 1862 erging der Auftrag an die Truppen, sich nicht zum Auffangen von Sklaven und zu deren Zurückführung zu den im Aufstand begriffenen Herren herzugeben. Am 16. April, 17. Juni, 17. Juli desselben Jahres fand die Aufhebung der Sklaverei in dem Distrikte Kolumbia, mit Washington, dem Sitze des Kongresses, und in den anderen Territorien statt, wurden sowohl die Sklaven, die sich im Besitze einer Person befanden, welche des Verrathes gegen

die Union schuldig befunden worden, als alle von den Heeren der Republik aufgegriffene Sklaven, die Einwohnern der aufständigen Provinzen gehörten, auch wenn sie ihren Herren entlaufen waren, als frei und zugleich als kriegsgefangen erklärt und der Präsident ermächtigt, sie zu Transporten, Schanzarbeiten und ähnlichen Kriegszwecken zu verwenden. Am 22. September 1862 verkündete der Präsident, er werde am 1. Januar 1863 die Sklaven in allen Staaten, welche nicht bis dahin sich wieder mit der Union vereinigt und den Kongress beschickt hätten, als frei erklären und der Präsident erfüllte seine Drohung. Jene Erklärung wurde an dem festgesetzten Tage veröffentlicht, als Kriegsmaassregel unter den Schutz der Heere und der Flotten gestellt, als Werk der Gerechtigkeit der wohlerwogenen Beurtheilung der Menschen und dem Beistande der göttlichen Gnade empfohlen. Nach dem weiteren (jedoch nicht zur Verwirklichung gelangten) Plane des Präsidenten sollten die Sklaven auch in den loyalen Staaten befreit, den Sklavenhaltern von Staatswegen eine Entschädigung gezahlt, die Sklaven selbst in- oder ausserhalb der Union angesiedelt werden. Durch das Konscriptionsgesetz vom 3. März 1863 wurden alle geeignete Personen männlichen Geschlechtes, also auch die Sklaven, als konscriptionspflichtig erklärt, am 24. Februar 1864 wurde der Präsident zur Anwerbung von Negerregimentern ermächtigt, jeder Neger, der Dienste nehme, habe dadurch für sich, seine Mutter, seine Frau und seine Kinder die Freiheit erworben. Die Besitzer, wenn loyale Bürger der Union, sollten entschädigt werden.

Am 28. Juni 1864 wurde die Sklaven-Auslieferungsakte vom 12. Februar 1793 sammt ihrer Erweiterung vom 16. September 1850 aufgehoben; am 3. März 1865 erfolgte die Errichtung eines eigenen Bureau zur Ordnung der Verhältnisse, Verwendung und Pflege der befreiten farbigen Bevölkerung (der *freedmen* im Gegensatze zu *freemen*, dieselbe Wortbildung

wie bei den römischen *liberti* und *liberi*) mit zahlreichen Organen in den wiedereroberten Staaten.

Jene Befreiung der Sklaven war eine diktatorische Verfügung gewesen, deren Rechtskraft angefochten werden konnte, auch galt es die Schmach der Sklaverei allgemein auf dem ganzen Gebiete der Union zu tilgen. Darum kündigte durch die Proklamation vom 21. September 1864 der Präsident Lincoln seine Absicht an, falls nicht bis zum Januar 1865 die aufständischen Staaten freiwillig zum Gehorsam zurückgekehrt wären, dem Kongress einen Zusatzartikel zur Verfassung vorzuschlagen, durch welchen die Sklaverei innerhalb der Grenzen der Union für immer abgeschafft würde. Da die Unterwerfung nicht erfolgte, so vollzog er seine Drohung und am 1. Februar 1865 unterfertigte er den von beiden Häusern des Kongresses mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden jedes Hauses gefassten Beschluss, es sei den einzelnen Staaten folgender Artikel zur Verbesserung der Verfassung der Union zur Annahme vorzulegen: „Unfreiwillige Dienstbarkeit, mit Ausnahme der durch die Gerichte wegen Verbrechen verhängten, und Sklaverei darf innerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten nicht bestehen; der Kongress ist ermächtigt diese Anordnung durch entsprechende Verfügungen durchzuführen.“ Es ist bekannt, dass dieses Amendement seit jener Zeit zur Gesetzkraft erwachsen ist. Was in Frage steht ist nur, ob die Aufhebung der Sklaverei die politische Gleichstellung der Neger mit der übrigen Bevölkerung zur unmittelbaren Folge haben oder ob irgend ein Uebergangszustand Platz greifen werde, dann wie die socialen Verhältnisse einer bisher an strenge Zucht gewöhnten eigenthumslosen, rohen und sinnlichen Bevölkerung zu ordnen sein werden. Die günstigsten Aussichten haben sich auch in diesen Beziehungen eröffnet. Bereits haben mehrere Staaten sich für die völlige Gleichstellung der Neger erklärt,

sie wurden als Geschworne zugelassen, in Gemeindeämter und in die gesetzgebenden Körper gewählt, es wurden manche konventionelle Schranken fallen gelassen, welche sie bisher von der übrigen Bevölkerung trennten, Gesellschaften zu ihrer Heranbildung, Versorgung und Verwendung haben sich gebildet, die Arbeitskolonien der Regierung und vor allem das Bureau zum Schutze der Negerbevölkerung haben ihre Wirkung nicht verfehlt. Letzteres hat in immer grösserem Maasse die entsprechenden, seinem Dienst ausschliessend gewidmeten Organe in den einzelnen Staaten erhalten, und hat seine heilsame Macht auf die Ordnung der Verhältnisse zwischen Herren und Dienern, auf Unterbringung arbeitsloser und Unterstützung arbeitsunfähiger Freigelassener und ganz insbesondere auf ihre Erziehung und Bildung ausgedehnt; unter seinem Schutze bestanden im November 1865 im Süden bereits 631 Schulen für Negerkinder mit 1240 Lehrern und 65,834 Schülern. Nach einem Beschlusse des Kongresses, welchem aber vorläufig der Präsident Johnson seine Zustimmung vorenthielt, sollen umfangreiche öffentliche Ländereien in Arkansas, Florida und Mississippi zur Ansiedelung der Farbigen bestimmt und soll im Distrikte Kolumbia jede Bevorzugung der Weissen in der politischen Berechtigung aufgehoben werden. Senator Sumner hat ein Gesetz zur Verhinderung des Raubes ehemaliger Sklaven und ihrer Verschiffung nach Brasilien und Cuba, eines neuen Sklavenhandels, der zu entstehen drohte, eingebracht, ein anderer Gesetzesentwurf, der vielfach Anklang findet, soll die alte Bestimmung der Verfassung aufheben, wonach auch die nicht stimmfähige farbige Bevölkerung eines Staates mit $^3/_5$ ihrer Anzahl bei Festsetzung der Zahl seiner Vertreter im Abgeordnetenhause in Anschlag kömmt, fortan soll diese Zahl nur nach der hinsichtlich der Stimmengebung gleich berechtigten Bevölkerung bemessen werden. Auch Anträge auf Aenderungen der Verfassung, nach denen Bürger eines Einzel-

staates auch Bürger jedes anderen werden können, oder in allen Staaten der ganzen männlichen Bevölkerung ohne Unterschied der Farbe die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte einzuräumen sind, stehen in Verhandlung.

In Arkansas hat sich ein System der Arbeitsgebung herausgebildet, die Parzellirung der Pflanzungen und die Ueberlassung der einzelnen Theile an Negerfamilien gegen Ablieferung eines Theils des Rohertrags — ein Kolonenverhältniss — das vielfach Beifall und Nachahmung findet. Die Neger selbst haben die Besorgnisse, die man gegen ihre Emancipation hegte, siegreich widerlegt. Sie haben sich als tapfere Soldaten und fleissige Arbeiter bewährt, die Konvente, die sie gehalten, und die Botschaften, die sie an den Präsidenten sandten, haben in den weitesten Kreisen günstigen Eindruck gemacht, die Vorurtheile gegen sie schwinden und vor allem in diesen liegt das Hinderniss der glücklichen Lösung der vorhandenen Aufgabe.

5. Wir sind vielleicht durch diese Anführungen über die Bahnen einer Finanzgeschichte hinausgegangen, allein ohne sie wäre der Charakter der Regierung und des Volkes, deren Finanzen dargestellt werden sollen, und wären die Bedeutung und die Motive einer grossen Zahl finanzieller Verfügungen unverständlich geblieben. Wir gehen jetzt weiter zur Darstellung des Organismus und der Thätigkeit der einzelnen Faktoren der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung.

Der Kongress tritt jedes Jahr am ersten Montag des Dezembers zusammen und tagt so lange bis seine Arbeiten vollendet sind, gewöhnlich, wenn auch mit Unterbrechungen, bis zum Juli oder September. Jede Sitzungsperiode heisst eine Session. Jeder Kongress hält in der Regel während seiner zweijährigen Dauer zwei Sessionen, doch kann der Präsident den Kongress auch zu einer ausserordentlichen Session berufen. Vertagungen bis zu drei Tagen kann

jedes Haus für sich selbst beschliessen, länger dauernde müssen aus dem Beschlusse beider Häuser hervorgehen. Wenn die beiden Häuser über die Dauer der Vertagung sich nicht zu vereinigen vermögen, bestimmt dieselbe der Präsident. Die am Schlusse einer Session unterbrochenen Verhandlungen werden am Beginne der nächsten in dem Zustande, in welchem sie sich damals befanden, wieder aufgenommen. [1]

Die Sitzungen des Kongresses sind öffentlich. Die Stenographen, die Berichterstatter der Zeitungen, die hohen Regierungsbeamten, die Mitglieder der Legislaturen der Einzelstaaten und die Offiziere der Armee und der Flotte, denen der Dank des Kongresses votirt oder denen die Kongress-Medaille verliehen worden, werden sogar in den Sitzungssaal selbst (nicht bloss in die Gallerien) zugelassen. Doch werden der Saal und die Gallerien von den Zuhörern geräumt, wenn es sich um geheime Mittheilungen des Präsidenten oder um Angelegenheiten handelt, welche der Sprecher oder das berichtende Mitglied des Hauses als geheim erklärt. Auch die Verhandlungen über solche Gegenstände werden geheim geführt, ausgenommen die Mehrheit entscheidet sich für das Gegentheil, und sie erscheinen auch erst nachträglich, wenn die Ursache der Geheimhaltung aufgehört hat, in den veröffentlichten Protokollen der Versammlung. [2]

Aus Anlass des letzten Bürgerkrieges wurde verfügt, dass Verhandlungen über Vorschläge des Präsidenten zur Unterdrückung des Aufstandes stets als geheime zu behandeln seien, ja das Geheimniss wurde so sehr beachtet, dass während der Verhandlung kein Mitglied ausser durch den Vorsitzenden eine Mittheilung machen oder empfangen

[1] Regeln des Abg.-H. §. 19. Beschlüsse vom 17. April 1848 und 16. März 1860.

[2] Regeln des Senats §. 40, des Abg.-Hauses §. 106.

durfte. Ein Mitglied, das die Vorfälle der Regierung verrieth, sollte mit der Ausweisung aus dem Hause, jeder Dritte, der sich solches erlaubte, anderweitig bestraft werden. [1]

Die Initiative zu Verfügungen des Kongresses kann sowohl von der Regierung als von einzelnen Mitgliedern desselben ausgehen. Formulirte Gesetzesanträge legt die Regierung ausser über Auftrag des Kongresses nicht vor, sondern sie entwickelt in ihren Botschaften nur im Allgemeinen die ihr beachtenswerth scheinenden Grundsätze und Verfügungen. Es ist diess eine Beschränkung in der Initiative der Regierung, die um so bedauernswerther erscheint, als keiner der Minister Sitz und Stimme im Kongresse hat. Also nur auf Umwegen durch die Hilfe befreundeter Mitglieder können die Erfahrungen, Ansichten und Wünsche der Regierung sich im Rathe des Volkes Gehör verschaffen.

Was die Finanzangelegenheiten insbesondere betrifft, so hat der Bericht über den Staatsvoranschlag den Vorrang vor allen anderen Verhandlungen, wenn nicht die Mehrheit des Hauses anders beschliesst. [2] Zur Erörterung aller Anträge, welche eine neue Belastung des Volkes zum Zwecke haben, konstituirt sich jedes Haus als Komité d. h. der Präsident des Senats oder der Sprecher des Abgeordnetenhauses verlässt seinen Platz und es nimmt ihn der von ihm vorgeschlagene Obmann ein, manche Förmlichkeiten des Verfahrens fallen weg, die Debatte ist freier, Mitglieder, welche auf die Aufmerksamkeit des Hauses zählen dürfen, ergreifen wiederholt das Wort und man fährt in der Erörterung fort, bis es gelingt, für gewisse, genau formulirte Beschlüsse eine Mehrheit zu gewinnen. Diese Beschlüsse werden an das in der gewöhnlichen Form zusammentretende Haus

[1] Beschluss vom 29. Januar 1862.

[2] Beschluss vom 14. September 1837.

gebracht, welches je nach Umständen ein oder mehrere Komité zur Berathung der nöthigen Gesetzesentwürfe niedersetzt.[1]

Dieses Komité ist je nach dem zu verhandelnden Gegenstande ein blos für ihn niedergesetztes besonderes oder ein für die ganze Dauer der Session zur Behandlung gewisser Gegenstände gewähltes ständiges. Für finanzielle Gegenstände bestehen folgende ständige Komité:

A. Im Hause der Abgeordneten:

1. der Mittel und Wege, errrichtet am 7. Januar 1802,
2. der öffentlichen Ausgaben, „ „ 26. Februar 1814,
3. der öffentlichen Ländereien, „ „ 17. Dezember 1805,
4. des Postwesens, „ „ 9. Mai 1808,
5. der Ansprüche an den Staatsschatz, „ „ 13. November 1794,
6. der Ansprüche an öffentliche Ländereien, „ „ 29. April 1816,
7. der Ansprüche an öffentliche Gebäude und Gründe in Washington „ „ 15. September 1837,

8—13. der Prüfung der Staats-Jahres-Rechnungen, abgetheilt nach den Departements des Staats-, des Finanz-, des Kriegs-, des Marine-Ministeriums, des Postwesens und der öffentlichen Bauten, „ „ 30. März 1816.

Die Komité 1—6 sind aus je 9, die 7—13 aus je 5 Mitgliedern zusammengesetzt. Ihre Benennung bezeichnet ihre Aufgabe, doch fehlt es an scharfer Begrenzung der

[1] A manuel of parliamentery practice (composed originaly for the house of the senate of the united states by Thomas Jefferson). Newyork 1862, §. 12, Regeln des Abg.-H. §§. 117—119.

Wirkungskreise der 1—2, 8—13 angeführten Komité gegen einander, insoweit sie die öffentlichen Ausgaben betreffen. So z. B. hat das Komité der Mittel und Wege nicht blos über alle Anträge, welche die öffentlichen Einnahmen und die Staatsanleihen betreffen, zu berathen, über den Stand dieser Angelegenheiten Erhebungen zu pflegen und von Zeit zu Zeit seine Ansichten über dieselben auszusprechen, sondern es hat auch am Anfange jeder Session binnen 30 Tagen nach seiner Bestellung über den Staatsvoranschlag zu berichten. Das Komité der öffentlichen Ausgaben berichtet über die von den einzelnen Departements der Regierung geforderten, nicht auf bereits bestehende Gesetze gegründete Kredite und über die Verwendung derselben und erstattet Vorschläge zur Verminderung und zweckmässigeren Verrechnung der Ausgaben. Die Komité zur Prüfung der Rechnungen untersuchen und berichten, ob die einzelnen Ausgaben durch ein Gesetz begründet, gehörig belegt, aus den dafür bewilligten Krediten bestritten sind, welche Verfügungen zur zweckmässigeren und sparsameren Verwendung sowie zur zweckmässigeren Verrechnung der öffentlichen Gelder, zu ihrer Sicherung gegen ungegründete oder übertriebene Ansprüche, zur Erzielung von Ersparungen, zur Hereinbringung der Forderungen an ersatzpflichtige Beamte oder andere Personen zu ergreifen seien. In der Wirklichkeit dürften Konflikte wohl nicht vorkommen, das Komité 1 auf den Staatsvoranschlag, in welchen nach einer ausdrücklichen Bestimmung nur solche Posten aufgenommen werden dürfen, welche auf ein bereits erlassenes Gesetz sich stützen, das Komité 2 auf einzelne Kreditsforderungen und die Komité 8—13 auf die Prüfung der bereits verwendeten Kredite sich beschränken, allein die ihre Wirkungskreise regelnden Gesetze bleiben dessenungeachtet schlecht textirt. [1]

[1] Regeln des Abg.-H. §§. 71—80.

B. Im Senate:

1. der Finanzen,
2. der öffentlichen Ländereien,
3. der Ansprüche an öffentliche Ländereien,
4. des Postwesens,

jedes dieser Komité besteht aus 5 Mitgliedern.[1]

Die Mitglieder dieser Komité werden im Senate durch Stimmzettel gewählt, so dass zuerst über den Obmann, dann über die anderen Mitglieder abgestimmt wird,[2] im Abgeordnetenhause schlägt sie, wenn das Haus nicht anders beschliesst, der Sprecher vor, der von ihm zuerst Genannte fungirt in der Regel als Obmann, doch ist es dem Komité nicht verwehrt, einen anderen aus seiner Mitte als Obmann zu wählen. Kein Komité darf, während der Sitzungstunden des Hauses, keines, ausser durch ein besonderes Gesetz, nach Schluss der Session tagen. Nur das Komité des Abgeordnetenhauses zur Prüfung der Staatsrechnungen wird für die ganze Zeit vom Beginn einer bis zum Beginn der nächsten Session bestellt.

Jeder Obmann ist zugleich Berichterstatter im Hause über die Beschlüsse des Komité.

6. Jeder Gesetzesentwurf (*bill*), er mag von einem Komité oder einem einzelnen Mitgliede ausgehen, muss in jedem Hause dreimal und zwar wenigstens an zwei verschiedenen Tagen gelesen und zweimal erörtert werden, der einzige Unterschied in der Behandlung dieser Vorlagen ist, dass die Anträge einzelner Mitglieder der Erlaubniss des Hauses bedürfen um eingebracht und gelesen werden zu können, während den Anträgen der Komité's diese Erlaubniss als schon durch die Bestellung des Komité ertheilt betrachtet wird.[3]

[1] Regeln des Senats §. 33.
[2] Regeln des Senats §. 34.
[3] Jefferson §. 21.

Jede Motion muss wenigstens einen Tag vor der Lesung dem Hause angekündigt werden. Während des letzten Bürgerkrieges wurde bei den denselben betreffenden Gegenständen, deren unmittelbare Erledigung der Präsident wünschte, von diesen Regeln abgegangen. Sie konnten, wenn das Haus sich hiefür entschied, ohne vorläufige Ankündigung und gleich nach der ersten Lesung in Erörterung gezogen und zur Abstimmung gebracht werden. Kein Mitglied durfte länger als 5 Minuten sprechen.[1]

Nach der ersten Lesung wird vom Vorsitzenden des Hauses blos die Frage gestellt, ob gegen die zweite Lesung eine Einwendung erhoben werde. Ist diess nicht der Fall oder wird der erhobenen Einwendung ungeachtet die zweite Lesung beschlossen, so stellt an dem für diese bestimmten Tage, nachdem sie vollzogen worden, der Vorsitzende die weitere Frage, ob der Antrag in einem besonderen Komité oder im Komité des ganzen Hauses berathen oder gleich unmittelbar das Drittemal gelesen werden solle. In der Regel wird sich für die Komitéberathung entschieden und jetzt ist die Zeit für diejenigen gekommen, welche zwar Freunde der Bill, aber Gegner einzelner ihrer Bestimmungen sind, oder welche zwar eine Gesetzgebung über die betreffende Angelegenheit, aber eine andere als die von der Bill vorgeschlagene wünschen, denn nun wird über die Einzelheiten der Bill und deren Amendirung gesprochen und letztere kann alles ausgenommen den Titel derselben umfassen. Da jede einzelne selbstständige Bestimmung des Gesetzes mit der Gebotsformel („Es wird befohlen“ oder: „Ferner wird befohlen“) anfängt, so ist der Antrag auf Weglassung dieser Formel gleichbedeutend mit dem auf Weglassung der ganzen Bestimmung.

In der Gestalt, welche die Bill durch die Berathung

[1] Beschluss vom 29. Januar 1862.

im Komité und über die Anträge des Komité im Hause erhalten, wird sie nun vom Vorsitzenden dem Hause zur Entscheidung vorgelegt, ob sie in Reinschrift gebracht und das Drittemal gelesen werden soll. Jetzt treten gegen die Bill diejenigen auf, welche gegen jede Neuerung oder gegen die Bill in der Gestalt, welche sie durch die Berathung erhalten, gesinnt sind. Bei der dritten Lesung wird, wenn nicht das Haus einstimmig anders beschliesst, nur über die Frage der Annahme oder Verwerfung der Bill abgestimmt.[1]

Ueber ein Amendement auf Erhöhung des Betrags oder Verlängerung der Dauer einer Steuer oder eines Kredites darf im Hause nicht abgestimmt werden, ehe nicht darüber eine Erörterung in einem besonderen Komité oder in einem Komité des ganzen Hauses statt gefunden hat.[2] In die Verhandlung wegen Bewilligung eines Kredites für einen bestimmten Gegenstand darf nicht die über einen Kredit für einen anderen Gegenstand eingeschlossen oder als Amendement beigefügt werden, es sei denn, es handle sich um einen bereits auf einem Gesetz beruhenden, um die Fortsetzung eines bereits begonnenen Werkes oder um Kanzleiauslagen (*contingencies*) eines Regierungsdepartements.[3] Bei Verhandlungen über Kredite für Werke öffentlichen Nutzens kann jedes Mitglied die Theilung der Frage nach den einzelnen Gegenständen verlangen und der Vorsitzende hat Folge zu geben, wenn das Verlangen von $^1/_5$ der Anwesenden unterstützt wird.

Es gibt übrigens manche Mittel um eine unmittelbare Abstimmung über eine Bill zu vertagen oder zu umgehen, dieselben sind: der Antrag auf Vertagung des Hauses oder auf Vertagung der Entscheidung, sei es auf einen bestimmten

1 Jefferson §§. 31—32.
2 Ges. vom 13. November 1794.
3 Ges. vom 14. Sept. 1837 und 13. März 1838.

Tag, auf ungewisse Zeit oder auf die ganze Dauer der Session, und der Antrag auf nochmalige Verweisung an ein Komité. Die Vertagung auf ungewisse Zeit geschieht in Form einer Hinterlegung auf den Tisch des Hauses, jene auf die ganze Dauer der Session in Form einer nicht begrenzten Zurücklegung (*to postpone indefinitely*). Ein Mittel, den Antrag schnell durchzubringen oder fallen zu machen, ist auch die vorläufige Frage (*previous question*) d. i. die Frage, ob die Entscheidung schon jetzt (vor Erörterung der Amendements u. dgl.) gefällt werden soll. Auf solche Weise wurde das Gesetz über die inneren Abgaben vom 30. Juni 1862 durchgebracht; nach sechsmonatlicher Arbeit der fähigsten Finanzmänner des Abgeordnetenhauses lag der Gesetzentwurf zur zweiten Lesung vor, allein 350 Amendements waren angemeldet, eine unübersehbare Erörterung, eine Verballhornung der ganzen Arbeit war zu befürchten, da wurde die vorläufige Frage gestellt und ihre Bejahung entschied die Annahme.

Uebereilte Beschlüsse vor der Uebersendung an das andere Haus oder an den Präsidenten zurückzunehmen dient der Antrag auf die nochmalige Inbetrachtnahme, er kann aber nur von einem Mitgliede der Mehrheit gestellt werden, welche für die Annahme der Bill entschieden hat.[1]

Die Abstimmung erfolgt durch Ja und Nein, wobei zuerst die für Ja und dann die für Nein stimmenden Mitglieder sich von ihren Sitzen erheben und gezählt werden; ist das Ergebniss zweifelhaft, so folgt namentlicher Aufruf. Im Abgeordnetenhaus erfolgt in solchen Fällen die Abzählung dadurch, dass zuerst die Anhänger der einen Meinung abtreten und die im Saale Verbleibenden als der andern Meinung angehörig gezählt werden, und hierauf diese abtreten und die Zählung der in den Berathungssaal zurückkehrenden

[1] Jefferson §. 43.

Anhänger der ersten Meinung stattfindet. Der Sprecher ruft bei solchen Anlässen je zwei Mitglieder aus beiden Parteien zu seiner Hilfe auf. Sind die Stimmen gleich getheilt, so wird im Abgeordnetenhause die Bill als verworfen betrachtet, im Senate wird diejenige Meinung als die siegreiche betrachtet, welcher der Präsident des Hauses beitritt, doch hat im Grunde genommen der Sprecher des Abgeordnetenhauses das gleiche Recht, denn er kann, wenn die Differenz blos in Einer Stimme liegt, durch den Beitritt zur Minderheit die Gleichheit der Stimmen herbeiführen. Ausser in den hier angeführten Fällen geben die Vorsitzenden der beiden Häuser eine Stimme nicht ab.

Ist die Bill angenommen, so kommt auch ihr Titel in Berathung und jetzt erst können Anträge auf dessen Aenderung gestellt werden. Der Titel der Bill ist übrigens in der Union von grösserer Wichtigkeit als anderwärts, weil viele Bills an demselben Tage die Sanktion des Präsidenten erhalten, also nur durch ihren Titel zu unterscheiden sind. Besonders die Tage vor Schluss der Session, dann der 3. März und die ersten Tage des Juli sind überaus fruchtbar an Gesetzen.

Wird die Bill oder was immer für eine andere Motion in einem Hause verworfen, darf sie in derselben Session nicht mehr eingebracht, wohl aber darf ein Antrag in Betreff einer Bill in jeder ihrer verschiedenen Stadien erneuert werden.

Der in einem Hause angenommene Entwurf wird durch eine Botschaft an das andere Haus geleitet, und von diesem auf gleiche Weise, wie in Betreff der Anträge der Komité des eigenen Hauses verfahren, d. h. es wird unmittelbar und ohne dass es einer besonderen Erlaubniss bedarf, zur ersten Lesung geschritten. [1]

[1] Regeln f. b. Häuser §. 12.

Verwirft das Haus die Bill, so darf sie in dem ersten Hause in derselben Session nur nach 10tägiger Ankündigung und mit Zustimmung von $^2/_3$ der Anwesenden erneuert werden.[1] Stellt dasselbe Amendements zur Bill, so gelangen diese an das erste Haus, welches ihnen beitritt oder sie subamendirt oder verwirft. Die beiden letzten Entscheidungen erfordern eine abermalige Berathung des zweiten Hauses. Bei diesem Kreislauf von Entscheidungen und Botschaften des einen Hauses an das andere wird in der Form genau unterschieden, ob das Haus auf seinen Beschlüssen unabänderlich verharre oder Raum zu weiteren Vereinbarungen gebe, *adhere* ist der im ersten, *insist* der im zweiten Falle gewählte Ausdruck. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so ist die Bill als verworfen zu betrachten.[2]

Behufs des Zustandekommens einer Vereinbarung werden oft Konferenzen zwischen Abgeordneten beider Häuser gehalten, dieselben sind entweder einfache, in denen blos die schriftlichen Aeusserungen des einen Hauses zur Berichterstattung und Gegenäusserung übernommen, oder freie, in denen Vorschläge erstattet, Erörterungen gepflogen, Vermittlungsvorschläge vereinbart werden.[3]

Selbstverständlich gibt es auch in Washington Klubbs, in denen Gesinnungsgenossen sich versammeln und über Voten, Anträge und Massregeln sich vereinigen. Unwillkürlich kömmt es zu Abstimmungen, die Schwankenden gewahren, wohin die Mehrheit sich neige, und solche „Caucus," wie man dieses in der Union überhaupt sehr beliebte Abstimmungsspiel zu nennen pflegt, sind von bestimmendem Einflusse auf die Vorgänge im Kongresse.

Die von beiden Häusern angenommene Bill wird von dem Hause, von welchem sie ausgegangen, auf Pergament

[1] Regeln f. b. Häuser §. 13.
[2] Regeln f. b. Häuser §. 15. Jefferson §. 45.
[3] Regeln f. b. Häuser §. 1. Jefferson §. 46.

geschrieben, die Reinschrift revidirt und von den Vorsitzenden beider Häuser unterzeichnet und durch ein eigenes Komité dem Präsidenten überreicht, der Tag der Ueberreichung wird im Protokoll des Hauses eingetragen. [1]

Der Präsident ist verpflichtet, binnen 10 Tagen die Bill zu unterzeichnen und dadurch zum Gesetze zu erheben oder seine Ablehnung motivirt bekannt zu geben, gibt er während dieser Zeit eine Aeusserung nicht ab, so erlangt die Bill von selbst Gesetzeskraft.

Ueber die Ablehnung des Präsidenten wird die Frage gestellt, ob das Haus auf seiner Bill bestehe, sprechen sich in beiden Häusern bei Abstimmung mittels Namensaufruf $^2/_3$ der Anwesenden dafür aus, so wird die Bill zum Gesetze. [2]

Eine Bill wird die letzten drei Tage der Session nicht mehr aus einem Hause in das andere und am letzten Tage nicht mehr an den Präsidenten übersendet. [3]

Eine zum Gesetz erhobene Bill kann im Laufe derselben Session weder zurückgenommen noch abgeändert werden, doch hilft man sich, wenn Missgriffe, Lücken oder Verstösse entdeckt werden, durch Akte zur Erklärung oder Verbesserung des Gesetzes, oder durch Unterbrechung der Sitzungen mit der Erklärung, dass mit der Wiederaufnahme der Sitzungen eine neue Session zu beginnen habe, oder man beschliesst endlich die Suspension der Regel für den vorliegenden Fall. Bills zur Verlängerung der zum Beginn oder zur Wirksamkeit eines Gesetzes bestimmten Zeit werden nicht als Veränderung des letzteren betrachtet.

Der Kongress ist berechtigt, Erhebungen zu pflegen und zu diesem Ende Kommissionen auszusenden und Zeugen zu vernehmen. Das Abgeordnetenhaus hat das Recht,

1 Regeln f. b. Häuser §§. 6—9.
2 Verfassungsurk. Art. I. §. 7.
3 Regeln f. b. Häuser §. 16 u. 17.

Beamte der Union bis hinauf zum Präsidenten wegen Verletzung der Gesetze, Verrath, Bestechung und anderer Verbrechen in den Anklagestand zu versetzen. Es tritt gewissermassen als grosse Jury auf, welche einen Fall vor ein Geschwornengericht verweist. Als letzteres handelt in solchen Fällen der Senat, unter dem Vorsitze des obersten Richters der Union, wenn es das Verfahren gegen den Präsidenten oder Vicepräsidenten betrifft, sonst unter dem Vorsitze seines gewöhnlichen Präsidenten; als öffentliche Ankläger treten Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf. Die Schuldigerklärung muss mit $^2/_3$ der Stimmen erfolgen. Die ausgesprochene Strafe besteht lediglich in der Enthebung vom Amte, verdient das Vergehen noch eine andere Ahndung, so hat der ordentliche Richter zu erkennen. [1]

Die Veröffentlichung der Gesetze und Beschlüsse des Kongresses ist dem Staatssekretär anvertraut. Sie hat auf zweifache Weise, in zwei Zeitungen Washingtons und in Pamphletform zu erfolgen. Ausserdem werden am Ende jeder Session jene Gesetze und Beschlüsse gesammelt herausgegeben. Es ist genau bestimmt, welche Personen, Institute und Körperschaften mit den Veröffentlichungen zu betheilen sind. Bekannt ist auch die treffliche officielle Sammlung: *The public statutes at large of the United States*, mit den gegenseitigen Beziehungen der einzelnen Gesetze, den betreffenden Entscheidungen der Gerichte und zahlreichen Indices. Boston. Little, Brown & C°., die bis auf die neueste Zeit fortgesetzt wird. [2]

B. Die vollziehende Gewalt.

7. Der erste Beamte der Union ist der Präsident. Er wird gleichzeitig mit dem Vicepräsidenten unmittelbar aus

[1] Verf. Art. I. §. 3.

[2] Ges. vom 26. August 1842 §. 21, Beschluss beider Häuser vom 3. März 1845.

dem Volke durch Wahlmänner auf 4 Jahre gewählt. Die Wahlmänner jedes Staates bilden ein Wahlcollegium und haben zwei Personen, den einen als Präsidenten, den andern als Vicepräsidenten zu nennen. Derjenige, welcher die absolute Mehrheit der Stimmen der Wahlcollegien und der Wähler der Union in sich vereinigt, ist Präsident. Wurde durch die direkte Wahl eine Mehrheit nicht erzielt, so hat das Abgeordnetenhaus unter jenen drei Personen zu entscheiden, welche die grösste relative Stimmenmehrheit erhalten haben. Die Wahl geschieht in diesem Falle nach Staaten, wenigstens $^2/_3$ der Staaten müssen vertreten sein. Kömmt die Entscheidung bis zum 4. März des nächsten Jahres nicht zu Stande, so nimmt der gewählte Vicepräsident die Stelle des Präsidenten ein. Der Vicepräsident bedarf übrigens zu seiner direkten Wahl dieselbe Stimmenmehrheit, wie der Präsident. Hat Niemand dieselbe erlangt, so entscheidet der Senat unter jenen Zweien, welche die grösste relative Mehrheit erhalten haben; der Vorgang ist derselbe wie bei der Ernennung des Präsidenten durch das Abgeordnetenhaus. [1]

Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amtsdauer wieder wählbar, und das Gesetz setzt der Wiederholung der Wahl keine Schranken, allein es hat sich nach Washingtons Vorgang die Uebung herausgestellt, dass der Präsident eine zweite Wiederwahl nicht annimmt. [2] Er kehrt in den Privatstand zurück ohne anderen Ehrenvorzug als jenen der Portofreiheit. [3] Ehemalige Präsidenten sind später auch als Abgeordnete und Senatoren des Kongresses oder der Gesetz-

[1] Verf. Art. II. §. 1, Amendement vom 25. Sept. 1804.

[2] Tocqueville. La démocratie en Amérique ed. 4. I. 228 tadelt selbst die einmalige Wiederwahl, sie mache den Präsidenten zum Werkzeuge einer Partei und das Regieren zu einem Wahlmanoeuvre.

[3] Auch den Wittwen der Präsidenten, zuerst mit dem Gesetze vom 3. April 1800 der Martha Washington und zuletzt mit dem Gesetze vom 10. Februar 1866 der Marie Lincoln, wurde dieses Vorrecht ertheilt.

gebungen ihres Provinzialstaates thätig gewesen.[1] Der Präsident ist das Haupt der Regierung. Er vollzieht die Gesetze und Beschlüsse des Kongresses, ist Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht der Union und der Miliz der einzelnen Staaten, wenn sie zum Dienste der Union einberufen wird. Er vertritt die Union nach aussen und hat das Recht, unter Zustimmung des Senats, mit fremden Staaten und den Indianerstämmen Staatsverträge abzuschliessen, er übt bei Vergehen gegen die Union ausser im Fall einer vom Abgeordnetenhaus gegen einen Beamten erhobenen Anklage die Strafnachsicht und Strafmilderung.

Er ernennt mit Rath und Zustimmung des Senats sämmtliche Minister, Gesandte, Konsuln und andere diplomatische Agenten, die Mitglieder des obersten Gerichtshofes, die Vorsteher der einzelnen Geschäftszweige und andere durch das Gesetz bezeichnete höhere Beamten, insoferne der Kongress die Gelder für diese Posten angewiesen hat, und ist auch berechtigt, wenn der Senat nicht versammelt ist, die Stellen provisorisch auf die Zeit bis vor dem Ende der nächsten Session zu besetzen. Ein neueres Gesetz[2] berechtigt ihn auch solche Dienststellen im Falle des Todes, der Krankheit oder der Abwesenheit des Inhabers durch andere von ihm selbstständig gewählte Beamte vertretungsweise versehen zu lassen, doch darf diese Vertretung nicht länger als sechs Monate dauern.

Ob er auch bei Entlassung der Beamten allgemein an die Zustimmung des Senats gebunden sei, ist zweifelhaft,[3] bei vielen Stellen ist aber diese Zustimmung in den Gesetzen über ihre Errichtung ausdrücklich festgesetzt.

Der Präsident entscheidet innerhalb seines Wirkungskreises in allen Angelegenheiten selbstständig, ohne den

[1] Von John Quincy Adams ist diess mit Sicherheit bekannt.
[2] Vom 20. Februar 1863.
[3] Vergl. den Beschluss des Kongresses vom 19. Mai 1789.

Rath seiner Minister fordern zu müssen oder an ihn gebunden zu sein.

Der Vicepräsident hat im Falle der Verhinderung des Präsidenten denselben zu vertreten, diesen Fall ausgenommen hat er keine officielle Stellung in der Regierung der Union, sondern ist lediglich Vorsitzender des Senats.

Alle Beamten und Vertreter der Union müssen Bürger derselben sein. Der Präsident und der Vicepräsident sollen 35 Jahre alt und von Geburt Bürger der Vereinigten Staaten sein, für den Senator ist ein Alter von 30 und eine Ansässigkeit von 9 Jahren, für den Abgeordneten ein Alter von 25 und eine Ansässigkeit von 7 Jahren vorgeschrieben, Senatoren und Abgeordnete sollen überdiess zur Zeit der Wahl Bürger des Staates sein, den sie im Kongresse zu vertreten haben. Andere Zeugnisse, Prüfungen oder sonstige Nachweisungen werden nicht gefordert. Seit dem Bürgerkriege werden untergeordnete Bedienstungen ausschliessend verabschiedeten Soldaten verliehen.

Kein Beamter der Union ist während seiner Dienstdauer in den Kongress wählbar oder darf Wähler des Präsidenten und Vicepräsidenten sein, und jedes Mitglied des Kongresses verliert seinen Sitz, wenn es ein Amt in der Verwaltung annimmt, auch darf kein Mitglied während der Zeit, für welche es erwählt worden ist, zu irgend einem bürgerlichen Amte ernannt werden, welches während derselben errichtet oder dessen Bezüge während derselben erhöht worden sind. [1]

Die Union verleiht verfassungsgemäss weder Adelstitel noch sonstige erbliche Auszeichnungen. [2] Der Dank des Kongresses und Ehrenmedaillen sind die einzigen bestehenden Anerkennungen und selbst diese werden fast ausschliessend

[1] Verf. Art. I. §. 6.
[2] Verf. Art. I. §. 9.

Offizieren des Heeres und der Flotte zu Theil. Zur Annahme von Geschenken und Ehrenbezeugungen fremder Regierungen ist die Genehmigung des Kongresses erforderlich und sie wird für Titel und Orden nicht ertheilt.[1] Dem Präsidenten würde auch die Annahme eines Geschenkes verargt werden. Wäre die Zurückweisung verletzend, so wird das Geschenk zwar angenommen, allein zu Gunsten des Staates veräussert. Darum kommen unter den Staatseinnahmen manchmal Erlöse aus Geschenken vor.[2]

Der Eid auf die Verfassung (*oath of allegiance*) und auf die treue Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten ist für jeden öffentlichen Dienst zur Pflicht gemacht. Eine Dienstverrichtung und die Erhebung von Dienstbezügen vor Ablegung des Eides wird nicht gestattet und ist sogar mit Strafe belegt. Der Bürgerkrieg hat zur Verschärfung und Ausdehnung dieses Eides geführt. In die Eidesformel ist aufgenommen worden, dass man der Union Treue bewahren und sie gegen äussere und innere Feinde vertheidigen wolle, was immer für Beschlüsse und Aufträge die einzelnen Staaten dagegen erlassen sollten, ferner dass man nicht Waffen gegen die Union getragen und den Aufstand nicht mit Rath oder That gefördert habe,[3] und dieser Eid wird auch von den Mitgliedern der Gesetzgebungen und den Beamten der einzelnen Staaten, Gemeinden und Körperschaften, von den Geschwornen, den Anwälten bei den Gerichten, von denjenigen, welche Geldansprüche gegen die Union durchzusetzen haben, gefordert, und er war auch den Schiffführern, welche nach fremden Häfen oder nach Plätzen in den Südstaaten ausklarirten, und den Personen vorgezeichnet, welche

[1] Verf. Art. I. §. 9.

[2] Namentlich Geschenke von orientalischen Fürsten, dem Kaiser von Marocco und dem Iman von Muscate, wurden wiederholt für den Staatsschatz verwerthet. Ges. vom 20. Juli 1840 und 1. September 1845.

[3] Ges. vom 6. August 1861 und 2. Juli 1862.

in diesen Staaten, soweit sie noch unter der Militärgewalt standen, Märkte besuchen oder Waarenlager führen wollten.[1] Fanatikern des Nordens scheint übrigens selbst diese Eidesformel noch nicht genügend und der bekannte Sumner hat am 4. December 1865 einen Antrag auf Verschärfung derselben im Senat eingebracht.

Der Eid des Präsidenten und des Vicepräsidenten wird feierlich in Gegenwart des Kongresses von dem Vorsitzenden des obersten Gerichtes der Union abgenommen, die Minister legen den Eid dem Präsidenten, die Vorsteher der einzelnen Dienststellen legen ihn vor der obersten Gerichtsperson des Distriktes, in dem sie dienen, die untergeordneten Beamten vor den Vorstehern ab.

8. Die Bezüge der Vertreter der Nation und der Verwaltung sind mässig. Jedes Mitglied des Kongresses erhielt früher 8 Doll. Diäten und besondere Meilengelder für die Hin- und Rückreise. Seit dem Gesetze von 1856 werden 6000 Doll. Diäten für die ganze zweijährige Amtsdauer und für je 20 Meilen der kürzesten Reiseroute vom Wohnsitze des Gewählten nach Washington 8 Doll. Reisegebühren, jedoch nur für die Hin- und Rückreise zu den zwei ordentlichen Sessionen während seines Amtes gezahlt.

Der Sprecher des Abgeordnetenhauses und der Vorsitzende des Senates, wenn ausnahmsweise ein anderer als der Vicepräsident diese Stelle versieht, erhalten das Doppelte jener Diäten.

Es wäre interessant zu erheben, ob der offenbare Zweck dieser Gesetzesänderung, lange Sessionen und viele Unterbrechungen derselben zu verhüten, wirklich erreicht worden ist.

Der Präsident hat einen Jahresgehalt von 25,000 Doll., der Vicepräsident und jeder der Minister von 8000 Doll. Der

[1] Ges. vom 17. Juni, 17. Juli 1862, 24. Januar 1865.

Präsident bewohnt ein vom Staate für ihn eingerichtetes Haus, allein das Inventar steht unter der Kontrolle des Kongresses.[1] Die Gesandten und die Konsuln sind den Anforderungen ihrer gesellschaftlichen Stellung gemäss höher bezahlt.[2] Unter den anderen Civilbeamten geniesst keiner einen Gehalt von mehr als 8000 Doll., die wichtigsten Stellen der Centralverwaltung sind mit 4000, 3000, 2500 Doll. und selbst mit Geringerem dotirt. Dass die Gehalte im Innern in Papier ausbezahlt werden, vermindert noch mehr ihre Bedeutung. Alle Minister und die Vorstände der Dienstesabtheilungen klagen über das Unzureichende der Gehalte ihrer Beamten, die besten der letzteren treten aus und nehmen Privatanstellungen an. Einer der bedeutendsten Vorfälle dieser Art ist wohl der, dass J. G. Levis, der talentvolle Kommissär der inneren Abgaben, der sie durch die schwierige Zeit ihrer grössten Reformen geleitet hat, den Staatsdienst verliess, um im Juli 1865 in Verbindung mit einem ehemaligen Senator das Geschäft eines Rechtsconsulenten (*lawyer*) in Steuersachen anzutreten.

Die Nachtheile der geringen Gehalte werden dadurch erhöht, dass die Civilbeamten weder für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit auf einen Ruhegenuss noch in Fällen ihres Todes auf eine Unterstützung ihrer Angehörigen rechnen, ja nicht einmal die Hoffnung hegen dürfen, so lange im Dienste behalten zu werden, als sie denselben mit Fleiss, Treue und Geschicklichkeit versehen.

Seit der ersten Präsidentschaft Jacksons ist die sogenannte Rotation der Aemter zur Uebung geworden. So oft

[1] Ges. vom 3. März 1825.

[2] Die Gesandten in England und Frankreich erhalten über 20,000 Doll. an Gehalt und Kanzleispesen, jene in Oesterreich, Russland und Preussen über 12,000 Doll. Unter den Konsuln sind die höchst besoldeten jene in Melbourne, Calcutta, London und Liverpool, Havre und der Havannah, mit 9000, 8000, 7500 und 6000 Doll.

der Präsident einer Partei oder Parteinuance durch jenen einer anderen verdrängt wird, treten mit dem neuen Haupte der Verwaltung Tausende seiner Anhänger, alle die in dem Wahlkampfe sich besonders bemerkbar gemacht haben, in die Verwaltung, und die alten Funktionäre, vom Minister herab bis zum Postmeister, Zollaufseher und Werftarbeiter müssen ihre Plätze räumen. In neuerer Zeit wurde die Uebung dadurch zum Gesetze, dass die Anstellungen nach den Bestimmungen des Kongresses über die Errichtung der einzelnen Aemter nur auf 5 Jahre (ein Jahr mehr als die Dauer einer Präsidentschaft, gewissermassen ein Disponibilitätsjahr) erfolgen dürfen.

Jackson sagte zwar in seiner ersten Botschaft an den Kongress vom 8. December 1829 zur Rechtfertigung seines Verfahrens: „Leute, welche sich längere Zeit des Amtes und der Macht erfreuen, werden durchgängig träge im Dienste und betrachten ihr Amt wie einen Besitz und das Regieren blos als ein Mittel zur Erreichung persönlicher Vortheile, und so wird am Ende das ganze Staatswesen seinem eigentlichen Zwecke, dem allgemeinen Wohl, entfremdet. Die Verrichtungen der öffentlichen Diener sind so einfach oder können wenigstens so einfach gemacht werden, dass sich hiezu alle verständigen Leute leicht eignen.“

Allein es sei uns gestattet, seiner Autorität jene eines Washington und aller der Männer, welche Jackson als Präsidenten vorangingen, der Väter der Union, entgegenzustellen, welche nach den entgegengesetzten Grundsätzen vorgingen und bei ihrem Amtsantritte, abgesehen von den aus Dienstrücksichten nöthig gewordenen Aenderungen, im Interesse des einheitlichen Charakters der Regierung nur die Minister und diejenigen Beamten entfernten, welche als Wortführer und Häupter einer entgegengesetzten Partei hervorgetreten waren.

Ein scharfsinniger Reisender, welcher während des

Bürgerkrieges die Union besuchte und auf dessen Berichte wir oft zurückkommen werden,[1] meint zwar, die Thatsache, dass mit dem Präsidenten jedesmal auch die ganze Masse der Unions-, Staaten- und Gemeindebeamten wechsle, bringe eine Art Solidarität der Einzelnen mit dem Mittelpunkte hervor, welche ein wohlthätiges Gegengewicht gegen die grosse Autonomie der Einzelstaaten und die mit den letzteren verbundenen Interessen bilde, allein er fügt bei: „Wir sind der Ansicht, dass dieses Gegengewicht schon durch die grossen Interessen hergestellt sei, welche auf die Union und ihre Macht sich stützen, und jenes alle vier Jahre sich erneuernde Kirchthurmrennen ein sehr gefährliches Spiel sei." Die Existenz der Beamten an jene des jeweiligen Präsidenten oder eines Nachfolgers seiner politischen Farbe knüpfen, heisst die wohlthätigen Folgen jener weisen Bestimmung der Verfassungsurkunde aufheben, welche die Verwaltung von der Volksvertretung, den ruhigen Gang der ersteren von dem Parteikampfe der letzteren getrennt wissen wollte, und statt der wissenschaftlichen Bildung, der sachkundigen Erfahrung, der Redlichkeit, des Fleisses und des Eifers des Beamten seine Talente als Parteimann und Agitator in den Vordergrund stellen. Auch ist es nicht gegründet, dass zu den Verrichtungen des Beamten in der Regel nur der gesunde Verstand ohne Vorbildung und Einschulung hinreiche, wir erwähnen beispielsweise nur des Rechnungs-, Post-, Steuer- und Zollbeamten, und in der Union insbesondere der Agenten bei den Indianern, der streng technischen Beamten bei der Landvermessung, der Kriegs- und Marineverwaltung u. dgl. gar nicht zu gedenken.

Die Erfahrungen in den Verwaltungskreisen der Union sprechen allgemein für die Wahrheit unserer Behauptungen.

[1] Duvergier de Hauranne. Huit mois en Amérique. Revue de deux mondes. 1865 und 1866.

Als die Schattenseite des öffentlichen Dienstes wird dort der Mangel eines eigentlichen Beamtenstandes d. i. der Mangel an Männern erklärt, welche dem öffentlichen Dienste vom Anfang ihrer Laufbahn an sich widmen, in demselben ergrauen, die Erfahrungen einer Generation auf die andere verpflanzen und durch ihre Stellung selbst angewiesen sind, die Wohlfahrt des Landes und nicht einer bestimmten politischen Partei oder eines einzelnen Staates oder Territoriums desselben anzustreben, und die Ursache dieses Mangels wird eben in der unbedingten Amovibilität der Beamten und in dem Einflusse des Parteilebens auf die Wahl und die Beibehaltung derselben gesucht. Hierdurch komme es, dass eine Unmasse Leute in den Dienst gelangen, welche daneben andere mit demselben unvereinbare Beschäftigungen betreiben, ihn als eine Sinecure oder als die Quelle unerlaubten Gewinnes betrachten, und weder die Gesetze, die ihn regeln, noch die Verhältnisse, die er zu beachten hat, kennen oder kennen zu lernen sich bemühen. Die öffentliche Presse, auf deren Macht zur Abhilfe solcher Uebelstände oft hingewiesen wird, übt in Nordamerika diesen Einfluss nicht in vollem Maasse, denn ihr unbedingter Tadel, ihre masslosen Schmähungen gegen Personen und Sachen, die nicht ihrer Meinung angehören, und ihre ebenso übertriebenen Lobeserhebungen für Männer und Massregeln der eigenen Partei haben den Glauben an sie auch dort geschwächt, wo sie die Wahrheit spricht.

Es ist wahr, der Energie und der Erfindungsgabe ist eben durch die Leichtigkeit, feindliche Elemente und todte Massen aus der Verwaltung auszuscheiden, freiere Bahn gebrochen, aber jene Eigenschaften sind seltener zu finden als man glaubt, und treten nur in einzelnen Augenblicken massgebend hervor, allein im gewöhnlichen Laufe der Dinge, wenn die Maschine einmal eingerichtet, ist es eben die Beschaffenheit der Masse, die Güte der Kurbeln und Räder

der Maschine und nicht jene des Maschinenbauers, welche den erfolgreichen Gang derselben bedingt.

9. Als Beleg des Gesagten könnten wir uns auf die Zeugnisse vieler berühmter Reisenden, namentlich eines Tocqueville,[1] und auf die bekannten Vorfälle berufen: der Pflanzer in Georgien, denen 1832 der Kongress 141,000 Doll. Entschädigungen für die Kinder zahlte, welche die zu den Seminolen entflohenen Sklaven ihnen hätten erzeugen können, der Interessen mit 191,353 Doll., welche der Staatssekretär des Krieges Crawford 1850 auf Rechnung eines Anspruches auf 43,519 Doll. erhob, der als ungegründet erkannt wurde, des Spieles mit den Schuldverschreibungen von Texas, welche viele Kongressmitglieder mit 17 % einkauften, um sie nach Bewilligung von 10 Mill. Doll. Entschädigung an diesen Staat wegen Ansprüchen auf Ländereien in Neu-Mexico mit 67 % zu verkaufen, der Bewilligung öffentlichen Landes an eine Eisenbahngesellschaft in Wisconsin, wo der Gouverneur, sein Kontrollor und sein Sekretär, 13 Senatoren, 60 Abgeordnete und alle Beamte der Legislatur des Staates als bestochen sich zeigten. Allein wir begnügen uns, auf die Erfahrungen der letzten Jahre seit dem Ausbruche des Bürgerkriegs, auf die Urtheile der amerikanischen Staatsmänner und auf die Verfügungen des Kongresses selbst hinzuweisen.

Die gröbsten Betrügereien sind in dem Dienste des Heeres und der Flotte vorgekommen. In den Werbebureaux wurde derselbe Mann zwei und mehreremale für Rechnung verschiedener Einzelstaaten eingestellt und jedesmal das Angeld für ihn bezogen oder man liess ihn eintreten, desertiren, abermals eintreten, und so mehreremale hintereinander das Angeld mit dem Werbeoffizier und dem Mäkler theilen. Einzelne Angestellte haben auf solche Weise 20—40,000 Doll.

[1] La Démocratie en Amérique. Ed. 4. II. 58.

gewonnen, zwei Mäkler in Newyork haben 1864 mit 250,000 Doll. Reingewinn sich aus dem Geschäfte zurückgezogen. Bei Ankauf der Kriegsbedürfnisse wurde eine grössere als die wirklich übernommene Menge bestätigt, unter die vorgeschriebene Qualität herabgegangen und bei der Verrechnung Vieles als verloren, beschädigt, verbraucht bestätigt, was nie übernommen oder was zum Nutzen des Rechnungslegers verwendet worden war. Die ersten Jahre des Krieges wurden so viele Pferde als zu Grunde gegangen oder unbrauchbar geworden angemeldet, dass wenn dem Missbrauche nicht durch Errichtung eigener Kavallerie-Inspectoren Einhalt gethan worden wäre, jährlich 400,000 Remonten hätten angekauft werden müssen. [1]

Die Beschränkungen des Verkehrs auf dem Mississippi und in den wiedereroberten Distrikten der abgefallenen Staaten gaben Anlass zu dem ausgedehntesten Missbrauch amtlicher Befugnisse. Beladene Schiffe wurden zu Militärtransporten gepresst, während leere vergebens um Frachten sich bewarben, der Verkehr mit Baumwolle wurde bald gesperrt, bald freigegeben, je nachdem es galt die Spekulationen von Militärbeamten und ihren Freunden zu begünstigen, in denselben Händen wurde der Handel in jenen Gegenden monopolisirt, und sie scheuten sicht nicht, sogar den Schmuggel mit Waffen, Pferden und anderen Kriegsbedürfnissen nach den von den Aufständischen besetzten Gegenden zu begünstigen. Die Streifschaaren Forrest's, des Reitergenerals der Südstaaten, wurden durch Pferde aus dem Norden, aus Memphis und Nashville, beritten gemacht. Man erzählte sich von vielen Militär- und Zollbeamten, die grosse Reichthümer erworben hätten. Ein Agent, gegen den vorlag, dass er bei einem monatlichen Gehalte von 250 Doll.

[1] Const. Sander, Geschichte des Bürgerkrieges in den Vereinigten Staaten von Amerika. Frankfurt a. M. 1865. S. 25.

binnen 7 Monaten 50,000 Doll. an seine Familie gesandt habe, wurde zur Untersuchung gezogen; allein gegen die Regierung selbst hatte er sich nicht vergangen, jene Summen, gab er an, wären nichts als Geschenke für ihn und seine Kinder gewesen, und so wurde gegen ihn keine andere Strafe als die Dienstesentlassung verhängt.[1]

Vollkommen beglaubigt, weil auf Untersuchungen gegründet, die durch den Kongress geführt wurden, sind folgende Thatsachen:

Als im Jahre 1862 Florida wieder unter die Botmässigkeit der Union kam, wurde eine Kommission von drei Mitgliedern ernannt, dort die Grundsteuer nach dem Gesetze vom 5. August 1861 einzuführen. Da an das Schatzamt Anzeigen von zweien dieser Kommissäre, Stickney und Read, gelangten, worin sie sich gegenseitig Verletzungen der Amtspflichten vorwarfen, so wurde im Jahre 1864 ein eigener Agent zur Untersuchung ihrer Amtsführung abgesendet. Als dieser nach S. Ferdinanda in Florida, dem Sitze der Kommission, sich begeben wollte, erfuhr er, der erste Kommissär Stickney sei abwesend und befinde sich seit langem in Washington, ein Kommissär sei ausgetreten, ein neu ernannter habe das Amt nicht angenommen, der einzige noch amtirende Kommissär Read befinde sich wegen ihm mangelnder Dokumente ausser Stand, Aufschlüsse zu ertheilen. Es blieb dem Agenten also nichts übrig als nach Washington zurückzukehren und die Untersuchung dort zu beginnen. Bei dieser stellte sich nun heraus, dass Stickney, wiewohl bereits im Oktober 1862 ernannt und seine Besoldung beziehend, erst am 20. December 1862 von Washington abgereist war. Nachdem er am 4. Januar 1863 in S. Ferdinanda den Sitz der Kommission aufgeschlagen, reiste er am 16. Februar wieder ab und hielt sich von dieser

[1] Newyork-Herald vom 4. September 1865.

Zeit an bis zum 15. December desselben Jahres nur drei Tage in S. Ferdinanda auf und selbst diese Tage beschäftigte er sich nicht mit seinen Amtsgeschäften, sondern mit „militärischen Bewegungen.“ Am 18. December 1863 verliess er S. Ferdinanda abermals, um in S. Augustin die Versteigerung eines als verfallen erklärten Hauses zu vollziehen, nach seiner Rückkehr am 8. Februar 1864 blieb er in S. Ferdinanda wieder nur drei Tage, unternahm eine Bereisung im Staate und begab sich am 19. März 1864 abermals nach dem Norden, wo er am Beginne der eingeleiteten Untersuchung sich noch befand. Im Juni oder Juli 1863 hatte er überdiess zu seinem Amte den Posten eines Geschäftsführers eines Hauses in Newyork, das gegen die Florida-Eisenbahngesellschaft eine Forderung von $^3/_4$ bis 1 Million Doll. durchzusetzen hatte, übernommen. Seinen Mitkommissären machte er jede Thätigkeit in seiner Abwesenheit dadurch unmöglich, dass er ihnen seine Unterschrift so wie jede Vollmacht verweigerte. So kam es, dass die Steuereinhebung in Stocken gerieth und von allem als verfallen erklärten Eigenthume nur zwei Besitzungen, eine in S. Ferdinanda und eine in S. Augustin, zum Verkaufe gelangten, und selbst die Gültigkeit dieser Verkäufe wegen der mannigfachen Unregelmässigkeiten, die dabei vorfielen, des einen von Stickney vorgenommenen von Read und des von Read vorgenommenen von Stickney angefochten werden konnte. Unter Anderem hatten sowohl Read als Stickney sich erlaubt einzelne Grundstücke theils unmittelbar, theils mittelbar durch Andere für sich selbst unter dem Schätzungspreise zu erstehen. Stickney kaufte ferner, angeblich zum Gebrauche der Kommission, eine Menge Einrichtungsstücke und Kanzleierfordernisse um die überspanntesten Preise, oft zum Zwanzigfachen des kurrenten Marktpreises, und die Mehrzahl derselben wurde nicht im Lokale der Kommission, sondern in den ganz anderswo gelegenen Wohnungsräumen Stickneys

aufgefunden, von einem Theile konnte gar nicht erwiesen werden, dass er je nach S. Ferdinanda gekommen sei. Stickney liess für ihn bestimmte Güter auf Regierungskosten verschiffen, und verschaffte Personen, welche nie der Kommission Dienste geleistet hatten, unter dem Titel von Beamten der Kommission den freien Transport auf Regierungsschiffen und die Bezahlung aus Staatskassen. [1]

H. B. Stanton, einer der ersten Beamten des Zollamtes in Newyork, Vorsteher einer der zehn Abtheilungen desselben, war zugleich Besitzer einer Agentur, welche sich vorzugsweise mit Zollamtsgeschäften befasste, viele der letzteren waren solche, welche mit Bestimmtheit vor seine Abtheilung zur amtlichen Beurtheilung gelangten, so dass er zugleich als Agent und als Richter fungirte. Die Gebühren, die er als Agent von den Parteien forderte, waren seinem amtlichen Einflusse entsprechend hoch. Als einer der ihm unterstehenden Beamten amtirte sein Sohn. Seiner Abtheilung war nun die Annahme der Sicherstellungen über die richtige Ablieferung solcher Waaren, deren Einschmuggelung nach den aufständischen Provinzen befürchtet wurde, an die in den Erklärungen angegebenen Bestimmungsorte, die Evidenzhaltung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit und die Rückstellung der Sicherstellungsurkunden nach erfüllter Verbindlichkeit oder die Motion zur Einleitung des Rechtsverfahrens im Falle der Nichterfüllung zugewiesen, und es zeigte sich, dass er häufig die Summe der Sicherstellungen weit unter dem vom Gesetz geforderten Betrag festgesetzt, als Bürgen ganz unsichere Personen angenommen, die zur Rechtswirkung der Sicherstellungsurkunden nöthigen Förmlichkeiten vernachlässigt, ja in einigen Fällen gegen gute Bezahlung die Urkunde gleich nach ihrer Ausstellung dem

[1] Bericht des Schatzsekretärs an das Abgeordnetenhaus vom 5. Januar 1865.

Bürgen zurückgegeben habe. Sein Sohn diente als Vermittler zwischen ihm und den Parteien.[1]

Im Jahre 1864 wurden aus dem Schatzamte hundert Staatsschuldverschreibungen, jede zu 1000 Doll., entwendet.

Eine der grössten Schurkereien fand endlich kurz vor Ausbruch des Bürgerkrieges und als Vorbereitung zu demselben durch die Minister des Präsidenten Buchanan selbst statt. Am 23. December 1860 wurden Staatspapiere im Werthe von 3 Millionen Doll. aus der Staatskasse entwendet, wo sie zu Gunsten verschiedener Indianerstämme als Aequivalent für deren Landabtretungen hinterlegt waren. Fast gleichzeitig wurden vom Kriegsminister 7—8 Millionen Doll. Wechselaccepte in Umlauf gesetzt, ohne dass deren Verwendung zu öffentlichen Zwecken nachgewiesen worden wäre. Die Schuldigen legten ihre Stellen nieder und begaben sich in die Südstaaten.

Nicht dass überhaupt betrogen wurde oder dass ein solcher Betrug möglich war, heben wir an diesen Ereignissen hervor, denn solche treten uns in allen Staaten entgegen, und wenn die höchsten Kassabeamten und Aufsichtsbehörden mit einander in der Pflichtverletzung sich vereinen, ist überhaupt der Betrug kaum zu verhüten; allein wir glauben, nur die Parteigunst bringt Personen solch gefährlichen Charakters an die Spitze der Verwaltung und gestattet ihnen auch die Posten der verantwortlichen Kassaführer und Rechnungsprüfer mit ihren Kreaturen zu besetzen. Auch verdient Tadel, dass die solche Vorfälle ermöglichenden Unregelmässigkeiten als etwas Selbstverständliches geduldet wurden, dass, wie die Untersuchenden angeben, kein Gesetz und keine Vorschrift besteht, welche den Beamten den Betrieb von mit ihrem Amte kollidirenden

[1] Bericht der Untersuchungskommission des Abgeordnetenhauses vom 15. Juni 1864.

Nebenbeschäftigungen, die Verwendung von nahen Verwandten in Stellungen, welche zur Kontrole dienen sollen, das Mitbieten bei Versteigerungen, die sie zu leiten haben, verbietet.

Wir kommen nun zu den Zeugnissen der nordamerikanischen Staatsmänner für unsere Ansicht. In einem Berichte von 1864 über den Schmuggel, der an der Nord- und Nordostküste der Union betrieben wird, gesteht der Schatzsekretär selbst, dass eine grosse Zahl Zolleinnehmer und Zollinspektoren gar nicht an den Orten, wo sie amtiren sollen, wohnen, ihren Dienst durch andere vom Staate nicht anerkannte Personen verwalten lassen und die Besoldungen lediglich als eine für ihre Parteithätigkeit erhaltene Belohnung betrachten, welche besondere Verpflichtungen zur Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten ihnen nicht auferlege, und der Schatzsecretär bedauert, dass es in der Union nicht so gehalten werde wie in Frankreich, wo derselbe Beamtenstamm, sicher der Belassung und Beförderung, wenn er seine Pflichten getreu erfüllt und der politischen Parteinahme sich enthält, durch alle Wechsel der Regierungen und ihrer politischen Farben hindurch im öffentlichen Dienst ausdauert.

Mit gleichem Nachdrucke klagt der Staatssekretär der Flotte in dem Jahresberichte für 1864/65 über die Unterschleife und die nachlässige Dienstverrichtung in den Arsenalen und Werften und sieht den Grund in den Parteiumtrieben. Bei jedem Wechsel der Präsidenten sei das ganze Personal bis hinab zu den Arbeitern geändert worden. Die engste Parteiorganisation habe sich ausgebildet, die bis zu zwangsweisen Beiträgen der Einzelnen für die politischen Zwecke der Partei gesteigert wurde.

Aehnlich sind die Klagen und Vorschläge der Kommission zur Reform der inneren Abgaben in ihrem Berichte vom 26. Januar 1866. Die Anstellungen seien aus Partei-

rücksichten erfolgt. Es gebe Inspektoren der geistigen Flüssigkeiten, die mit dem Aräometer nicht umzugehen wüssten, Inspektoren des Tabaks, die vom Tabak nichts verständen. Noch mangelhafter sei die Zollverwaltung, es fehle an Kenntniss der Waaren und der Gesetze. Eine Abhilfe sei nur durch Einführung von Prüfungen, bleibende Anstellung, regelmässige Beförderung und Pensionirung der Beamten zu erwarten.

10. Es gibt eine Unzahl gesetzlicher Anordnungen gegen Bestechlichkeit und Missbrauch der Amtsgewalt und zur Verhütung einer Kollision zwischen der öffentlichen Stellung und den persönlichen Interessen der Mitglieder der Gesetzgebung und Verwaltung.

Kein Beamter des Schatzamtes soll unter strenger Strafe unmittelbar oder mittelbar an einer Handels- oder Schifffahrtsunternehmung betheiligt sein, durch sich oder durch Andere öffentliches Land oder anderes öffentliches Eigenthum kaufen, mit Staatspapieren verkehren, durch eine Amtshandlung Vortheil oder Gewinn zu erlangen suchen. [1]

Ein Steuerbeamter, der ohne beeidet zu sein Steuern einhebt, die für seine Amtshandlungen vorgeschriebenen Formen verletzt, die zur Steuervorschreibung, Steuereinhebung, Verrechnung und Geldabfuhr bestimmten Fristen versäumt, Rechnungen und Steuerlisten fälscht, Geschenke und sonstige Bestechungen annimmt und sich Gewaltthat oder Erpressung erlaubt, wird zu einer Geldstrafe bis 1000 Doll., zu Gefängniss bis 1 Jahr oder zu Beidem je nach Ermessen des Gerichts verurtheilt und ist zu vollem Schadenersatz an den Beschädigten verpflichtet. [2]

Die Strafe eines Beamten für eine wissentlich falsche Angabe in Amtssachen, für die Annahme eines Geschenkes und für die Abforderung einer höheren als der gesetzlichen

[1] Ges. vom 2. Sept. 1789.
[2] Ges. vom 31. Decbr. 1792.

Gebühr sind 1000 Doll., für die Ausstellung falscher oder gefälschter Urkunden 5000 Doll.[1] Jede solche Ahndung zieht die Unfähigkeit zu jeder öffentlichen Anstellung nach sich. Die Nichtvollziehung eines gegebenen Auftrages ist mit einer Geldstrafe von 500 Doll. verbunden.[2]

Kongressmitglieder dürfen nicht zu der Regierung in einem Vertragsverhältniss stehen oder in ein solches eintreten. Verträge gegen diese Vorschrift abgeschlossen sind ungültig, empfangene Summen sind zurückzuzahlen. Mitglieder, die solche Verträge schliessen, und Beamte, die hiebei mitwirken, sind hohen Uebelverhaltens *(high misdemeanour)* schuldig und werden mit 3000 Doll. bestraft.[3]

Am 26. Februar 1853, nach jenen Vorgängen mit dem Staatssekretär Crawford und den Ansprüchen von Texas, erging ein weiteres Gesetz: Beamte der Regierung und Mitglieder des Kongresses, die als Agenten für einen Anspruch an die Union handeln oder in einer anderen als dienstlichen Weise denselben unterstützen oder für ihre Unterstützung einen Antheil an jenem Anspruche oder sonst eine Belohnung annehmen, sind des Uebelverhaltens schuldig und werden mit Geld bis 5000 Doll. oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder mit beidem bestraft. Die Vertretung eines solchen Anspruches vor den Gerichten ist hiedurch nicht verwehrt. Wer Beamte oder Kongressmitglieder zu dem Zwecke, um ihre Amtshandlung oder Abstimmung zu beeinflussen, besticht oder zu bestechen versucht, und Beamte oder Kongressmitglieder, die sich bestechen lassen, unterliegen derselben Strafe mit der Abweichung, dass die Geldstrafe mit dem Werthe des als Bestechung angebotenen Gegenstandes bemessen wird.

Nach vielfachen ähnlichen Verfügungen, welche zu

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 21.
[2] Ges. vom 31. Decbr. 1792.
[3] Ges. vom 21. April 1808.

besprechen wir zur Vermeidung von Wiederholungen unterlassen, sah sich der Kongress durch die Vorgänge während des Bürgerkrieges zu dem Gesetze vom 16. Juli 1862 genöthigt, nach welchem Mitglieder des Kongresses oder Beamte, welche zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages, der Verleihung eines Amtes oder anderer amtlicher Verfügungen irgend ein Entgelt annehmen; Mitglieder des Kongresses, welche ihr Votum sich bezahlen lassen, und Personen, die ein solches Entgelt oder eine solche Bezahlung anbieten oder gewähren, von den Gerichten zu einer Geldstrafe bis 10,000 Doll. und zu Gefängniss bis 2 Jahren zu verurtheilen und zu jedem öffentlichen Amte unfähig zu erklären sind. Der Vertrag, die Amtsverleihung oder die sonst getroffene Verfügung kann nach Ermessen des Präsidenten zurückgenommen werden. Dieselbe Strafe wurde durch das Gesetz vom 11. Juni 1864 auf jedes Kongressmitglied und jeden Beamten ausgedehnt, der ein Entgelt für einen Rath oder einen Dienst annimmt, den er in Bezug auf einen Anspruch, einen Vertrag, eine Anklage erweist, in welchen die Union Partei ist oder die im Verwaltungswege verhandelt werden. Am 2. März 1863 erfolgte ein weitläufiges Gesetz, wie Betrügereien im Militärdienste zu verhüten und zu bestrafen sind. Ein noch weitläufigeres vom 2. Juni 1862 regelte das Verhalten der Beamten, die mit Abschluss von Lieferungs- und ähnlichen Verträgen betraut werden. Die Vorlage jedes Vertrags soll von einer beschworenen Bestätigung des Beamten begleitet sein, dass der vorgelegte wirklich der von ihm abgeschlossene Vertrag sei, dass er alle auf den Abschluss bezügliche Papiere eingesendet, dass er weder für sich noch für Andere bei dem Abschluss einen Vortheil bedungen oder bezogen habe. Die Nichteinsendung der Bestätigung wird mit 100—500 Doll. und Gefängniss bis 6 Monate, ein bei diesem Anlass abgelegter falscher Eid wie ein Meineid vor Gericht bestraft. Ein späteres Gesetz

vom 17. Juli 1862 setzte den 1. Januar 1863 als Beginn der Wirksamkeit dieser Verfügung fest.[1]

Ein anderes Mittel, welches zur Verhinderung des durch Veruntreuung oder Unterschleif für den Staatsschatz entstehenden Schadens angewendet wird, sind die ungeheueren Kautionen, in Baarem oder durch Bürgschaft, begleitet von beschworenen Verpflichtungsurkunden, welche von Lieferanten, Steuerschuldnern und Staatsbeamten gefordert werden. Wir werden hierauf im Laufe der Darstellung noch öfters zurückkommen, hier nur als Beispiele von überaus grossen Forderungen solcher Art, dass der Zolleinnehmer von Newyork eine Kaution von 200,000 Doll., jener von Philadelphia von 60,000, der Kommissär der inneren Abgaben von 100,000 Doll., der Schatzmeister in Washington von 150,000 Doll. zu erlegen hat. Die Kaution des Superintendenten der Staatsdruckerei, früher[2] mit 40,000 Doll. festgesetzt, wurde am 12. Januar 1866 auf 80,000 Doll. erhöht. Dass dieses Mittel dem Zwecke nicht entspricht, indem es die Wahl der Beamten sehr beschränkt, den letzteren häufig grosse und drükkende Verpflichtungen gegen dritte Personen, die Darleiher und Bürgen der Kaution, auferlegt und in den meisten Fällen, gegenüber den grossen Summen, welche den Beamten anvertraut werden müssen, zur Sicherstellung des Staates doch nicht genügt, ist einleuchtend.

Von weit grösserem Nutzen ist der durchgreifende Schutz der Einzelnen gegen Bedrückung von Seite der Verwaltung, welche in dem aus der englischen Verfassung übernommenen Grundsatze liegt, dass die ordentlichen Gerichte über die

[1] Es war aus Versehen im Gesetze vom 2. Juni eine Frist, wann es in Wirksamkeit zu treten habe, nicht festgesetzt worden. Die Lücke unmittelbar auszufüllen war nicht möglich, da in derselben Session ein angenommenes Gesetz nicht abgeändert werden darf, man half sich also dadurch, dass man durch ein neues Gesetz das alte bis 1. Januar 1863 ausser Wirksamkeit setzte.

[2] Ges. vom 18. Decbr. 1842.

Gesetzmässigkeit der Verfügungen der Verwaltungsorgane, vom Kongress, dem Präsidenten und den Staatssekretären angefangen bis herab zu dem letzten ausübenden Beamten entscheiden. Die Gerichte sind die gewöhnlichen der Union selbst, nicht die der einzelnen Staaten oder Gemeinden, und über Verfügungen untergeordneter Beamten ist eine Klage vor Gericht erst dann zulässig, wenn der Beweis geliefert worden, dass der im Verwaltungswege erhobenen Beschwerde selbst von der höchsten Verwaltungsbehörde, dem Staatssekretär, gewährende Folge nicht gegeben worden sei. Durch das Gesetz vom 3. März 1839 wurde ausnahmsweise die Verhandlung über Klagen gegen unmittelbare Verfügungen des Schatzsekretärs auf den obersten Gerichtshof beschränkt, allein die Gerichte handelten im entgegengesetzten Sinn und der Kongress sah sich genöthigt, am 26. Februar 1845 auch hier die Regel des gemeinen Rechtes wieder herzustellen.

Der Beamte ist für jeden Schaden, den er in Vollziehung seiner Obliegenheiten Jemanden verursacht, civilrechtlich verantwortlich. Hat er z. B. bei der Untersuchung von Waaren einige derselben beschädigt, hat er aus Eigenem den Schaden zu ersetzen. Bei der Beschlagnahme von Waaren, gefänglicher Anhaltung von Personen hat der Richter, abgesehen von dem Urtheile in der Sache selbst, stets auch zu erkennen, ob der Beamte gesetzlich vorgegangen sei, ein diese Frage verneinendes Urtheil gibt dem Steuerpflichtigen das Recht zur Klage auf Schadenersatz. Hat aber der Beamte nach der vom Schatzsekretär gegebenen Weisung gehandelt, so ersetzt der Staatsschatz und nicht der Beamte den Schaden.[1]

[1] Gesetz zur Bestrafung der Verkürzungen des Staatsschatzes vom 3. März 1863, §. 12. Als der Kongress am 3. März 1863 dem Präsidenten Behufs der Unterdrückung des Bürgerkrieges ausgedehnte Vollmachten zu Eingriffen in das Eigenthum und die persönliche Freiheit der Bürger ertheilte, fand er sich zugleich bestimmt, durch eine eigene gesetzliche

Ob der Schutz der Gerichte ein ausreichender sei? Wir glauben ja und würden von dieser Behauptung nur Fälle ausnehmen, wo grosse Parteifragen in Betracht kommen. Die Richter, wenn auch auf Lebenszeit ernannt, hängen doch in der Bestimmung ihrer Gehalte und in ihrer Beförderung von den herrschenden Parteien ab und sind selbst in der Regel hervorragende Parteihäupter. Die älteren Entscheidungen des Obergerichtes unter der Leitung des bekannten Taney in den Sklavenfragen und die neueren unter der Leitung des ehemaligen Finanzministers Chase in den Geld- und Steuerfragen sind Belege hiefür. [1]

Die Zahl der angestellten Beamten der Union mag, wenn man die Postmeister, Zoll- und Steueraufseher u. dgl. mitrechnet, wohl über 30,000 sein, eine sehr grosse Zahl, wenn man bedenkt, wie viele Verhältnisse ausser dem Einflusse der Centralverwaltung stehen, und wie zahlreich die besoldeten und unbesoldeten Organe der Einzelstaaten, Grafschaften und Gemeinden sind, doch darf man nicht übersehen, dass ein bedeutender Theil jener Beamten Geschäftsleute sind, die nur nebenbei dem Staate gewisse Dienste gegen Entgelt verrichten. Jede zwei Jahre erscheint über Beschluss des Kongresses [2] ein Verzeichniss der Civil-, Militär- und Marinebeamten der Union, das erste 1816, ein dünnes Bändchen in Duodez, das letzte im Oktober 1864, ein stattlicher Band von 800 Seiten in Oktav. Man sieht, das Bedürfniss

Anordnung (Indemnitäts-Bill) den Präsidenten und seine Agenten von aller gerichtlichen Verantwortung für die in Folge jener Ermächtigung vollzogenen Akte loszusprechen, aber dessen ungeachtet wurden gegen Generale und Beamte der Regierung wegen ihrer Amtshandlungen Klagen eingeleitet und es bedurfte des wiederholten Ausspruches der Gerichte, um der Indemnität Geltung zu verschaffen.

[1] Vgl. auch Tocqueville. Démocratie en Amérique ed. 4. I. 256 über die aus der Stellung des Richters über dem Gesetze für ihn entspringende Nothwendigkeit, die öffentliche Meinung zu beachten.

[2] Das sogenannte Blaubuch. Ges. vom 27. April 1816 und Beschluss des Kongresses vom 14. Juli 1832.

ruft allerorts Centralisation, und die Centralisation die ihr angehörigen Organe hervor. Ihr Ueberwuchern ist schädlich, an sich selbst sind sie eine Nothwendigkeit.

Die Union trifft auch ein anderer sonst blos dem streng centralistischen Staate gemachter Vorwurf. Gerade im Gegensatze zu der Klage Tocqueville's am Anfange der dreissiger Jahre, die öffentlichen Organe der Vereinigten Staaten liessen zu wenige schriftliche Denkmale ihrer amtlichen Thätigkeit zurück und hiedurch gehe die Tradition, diese grosse Lehrmeisterin, für das Geschäftsleben verloren,[1] müssen wir auf die durch die Weitläufigkeit des Geschäftsverfahrens nothwendig werdende Zunahme der Schreibgeschäfte, die massenhaften sich vielfach wiederholenden jährlichen Veröffentlichungen, häufig Namen- und Geldverzeichnisse ohne wissenschaftliche Bedeutung, die grossen Kanzleiauslagen der einzelnen Departements, die noch beträchtlicheren des Kongresses selbst und vor allem auf den ungeheueren Papierverbrauch der Regierung hinweisen. Nach einer Bemerkung im Abgeordnetenhause am 22. März d. J. ist sie der grösste Verleger der Union und $^1/_{13}$ des gesammten Papierverbrauches fällt ihr zu Last.

11. Wir schreiten nun, nachdem wir einerseits die Stellung des Kongresses und der höchsten Exekutivbehörden zur Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung und andererseits die letztere beeinflussenden allgemeinen Beamtenverhältnisse gewürdiget haben, zur Darstellung der Finanzverwaltung selbst.

An der Spitze der Finanzverwaltung steht der Schatzsekretär. Amt und Titel wurden durch das Gesetz vom 2. September 1789 geschaffen; der erste, der ihn führte, war Alexander Hamilton, ein Einwanderer, wie alle Schatzsekretäre der Union bis zum Ende des ersten Viertels dieses

[1] Démocratie en Amérique ed. 4. I. 64.

Jahrhunderts herab,[1] aber eines der grössten Talente unter den Gründern der amerikanischen Verfassung.

Der Schatzsekretär ist aber nicht blos Finanzminister in vollster Bedeutung dieses Wortes, er ist auch Handels- und Marineminister der Union und oberster Vorstand der Rechnungskontrolsbehörden. Unter ihm stehen die Zoll-, die Steuer-, die Kassa-, die Hafenbeamten, die Aufseher der Leuchtthürme und der Baken und Boyen, die Münze, die Banken- (Geldumlauf-) und die Dampfschiffinspektion, der elektrische Telegraph und die Eisenbahnen, insoweit sie vom Staate subventionirt sind, die Küstenaufnahme, die Oberaufsicht über das eroberte, verlassene und konfiscirte Eigenthum in den Staaten, die am Bürgerkriege Theil genommen, der Generalanwalt des Schatzes mit allen seinen Organen für die von der Regierung geforderten Rechtsgutachten und die Durchführung der Rechtsstreite des Staates so wie der von ihm erhobenen Klagen wegen Verletzung der Abgabengesetze und der Amtstreue und endlich die Kontrolore und Auditore des Schatzes mit ihrer Prüfung der von den Staatsbehörden ausgehenden Zahlungsaufträge und der von den verrechnenden Beamten gelegten Rechnungen. Die Staatsländereien stehen unter dem Staatssekretär des Innern, da nicht der finanzielle Ertrag, sondern die Förderung der Ansiedlung als ihr Hauptzweck betrachtet wird und ihre Verwaltung vielfach das Verhältniss des Gesammtstaates zu den Einzelstaaten und zur eingebornen rothen Bevölkerung berührt. Aus dem gleichen Grunde, da nicht der Ertrag, sondern die dem Gemeinwesen zu erweisenden Dienste den bestimmenden Gesichtspunkt der Verwaltung bilden, ist die Post einem eigenen Generalpostmeister unterstellt.

Eine eigenthümliche Stellung neben dem Finanzminister, dessen Generalanwalt und den Auditoren hat noch der

[1] Hamilton, Gallatin, Campbell, Dallas.

Gerichtshof der Ansprüche *(court of claims)*. Er ist eine Art Verwaltungs-Gerichtshof, übt aber nur einige jener Funktionen, die in dieser Beziehung dem französischen Staatsrathe übertragen sind. Er wurde durch das Gesetz vom 24. Februar 1855 gegründet, und ein neueres vom 3. März 1863 hat seine Befugnisse bedeutend erweitert, so dass seine Gerichtsbarkeit dem Wortlaute nach über alle auf Gesetze und auf Verfügungen und Verträge der Regierung gegründete Ansprüche gegen die Union und die aus Anlass derselben vom Staate erhobenen Gegenansprüche sich erstreckt. Der Kongress übergibt ihm auch in der Regel alle auf solche Gegenstände sich beziehende Petitionen und Anträge, wenngleich das Gesetz vorbehält, in einzelnen Fällen anders zu verfügen. Jedoch sind, abgesehen von den Ansprüchen aus Staatsverträgen mit fremden Staaten und mit Indianerstämmen, die ihres völkerrechtlichen Charakters wegen zu einer Entscheidung durch einen Gerichtshof der Union sich nicht eignen, auch jene Ansprüche, welche wegen des während des Bürgerkrieges durch Militärbehörden zerstörten Eigenthums, eigenmächtig in Verwendung genommener Schiffe und Pferde und sonstiger Requisitionen erhoben werden, durch eine ungerechtfertigte Anomalie seiner Entscheidung entzogen und einem der Auditore des Schatzamtes zur Austragung zugewiesen.[1] Seine Session beginnt am ersten Montag im Oktober jeden Jahres und wird so lange es nöthig fortgesetzt. Gegen seine Urtheile kann seit dem neuesten Gesetze vom 17. März 1866 in allen Fällen die Berufung an den obersten Gerichtshof ergriffen werden. Er besteht aus drei Richtern, zur Vertretung der Union ist ein eigener Anwalt *(Sollicitor)* bestellt.

Der Schatzsekretär besetzt alle durch die Verfassung und die einzelnen Gesetze nicht ausdrücklich dem Präsidenten

[1] Ges. vom 4. Juli 1864.

oder den Chefs der einzelnen Dienstabtheilungen zugewiesene Dienststellen seines Ressorts, aber selbst bei den dem Präsidenten vorbehaltenen wird in der Regel sein Gutachten gefordert und zu den wichtigeren der den einzelnen Dienstvorstehern überlassenen wird nur über seine Genehmigung ernannt. Der Schatzsekretär erlässt ferner alle Reglements, Dienstinstruktionen und sonstige Verfügungen zur Ausführung der sein Fach betreffenden Gesetze, nur selten ist er hierin an die Genehmigung des Präsidenten gebunden oder zur Vorlage an den Kongress verpflichtet. Er weisst die vom Kongress bewilligten Kredite an, und manchmal wird ihm gestattet, selbst diese zu überschreiten.[1] Kein Zahlungsauftrag an die Staatskassen ist gültig, der nicht von ihm oder von den durch ihn hiezu beauftragten Beamten ausgeht, endlich übt er ausgedehnte Rechte der Strafnachsicht und Strafmilderung.

Viele seiner Erlässe, namentlich die Zahlungsanweisungen bedürfen der Mitfertigung der für die Geldgebahrung verantwortlichen Beamten, aber es ist Grundsatz, dass diese Mitfertigung nicht das Recht begründe, Verfügungen des Schatzsekretärs, welche den gesetzlichen Formen entsprechen, einer Kritik ihres Inhaltes zu unterziehen.[2]

Die höchsten Beamten im Ressort des Schatzsekretärs sind seine zwei Stellvertreter *(Assistants)*, der Schatzmeister und dessen Stellvertreter, die zwei Kontrollore, der Archivar und die sechs Auditore des Schatzamtes, der Zollkommissär, der Kommissär für die inneren Abgaben, der Kontrollor des Geldumlaufes, der Generalanwalt des Schatzes,[3] der Vorsteher

[1] Wie mit dem Gesetz vom 3. August 1861 bei den durch die Erhebung der inneren Steuern bedingten Ausgaben.

[2] Ausspruch des Generalstaatsanwaltes bei Andrews p. 395.

[3] Sollicitor general, wohl zu unterscheiden vom Attorney general, dem obersten Rechtsfreunde der Regierung, Mitgliede des Ministerrathes, der in Vielem die Obliegenheiten des Justizministers vollzieht.

der Leuchtthürme, der Küstenaufnahme, der Dampfschiff-Inspektion. Folgendes ist die Uebersicht des Personal- und Besoldungsstandes dieses Ressorts, so wie des Ressorts der Postverwaltung nach dem Voranschlage für 1864/5. Wir bedauern nur, dass diese Uebersicht gleich vielen anderen, mit denen uns zu begnügen wir genöthigt sind, nur den Zustand während des Bürgerkrieges darstellt, wo der Verwaltung ein bedeutender Theil des Staatsgebietes entzogen war.

	Nach dem Voranschlage.		
	Zahl der Beamten.	Diener.	Betrag der Gehalte in Tausend.
I. Centralleitung			
Schatzsekretär	1	—	8
Departement des Schatzsekretärs . . .	66	6	111
„ „ 1. Kontrollors . . .	25	3	44
„ „ 2. „ . . .	96	4	135
„ „ 1. Auditors	30	3	48
„ „ 2. „	387	9	519
„ „ 3. „	283	8	384
„ „ 4. „	77	3	111
„ „ 5. „	36	2	49
„ „ 6. „	119	11	193
Staatscentralkasse	126	27	169
Archiv	58	5	92
Dep. des Zollkommissärs	31	4	50
„ „ Kommissärs für innere Abgaben	nicht angegeben		
„ „ Kontrollors des Geldumlaufes .	52	4	65
„ „ General-Schatzanwaltes . . .	10	1	19
„ „ Generalpostmeisters	117	14	180
„ für Postanweisungen	3	—	8
Zeitweise verwendete Beamte	nicht angegeben		275
II. Münze	46	unbestimmt	543
III. Filialkassen	nicht angegeben		239
IV. Dampfschiff-Inspektion	59	—	80

	Nach dem Voranschlage. Zahl der Beamten.	Diener.	Betrag der Gehalte in Tausend Doll.
V. Küstenaufnahme	nicht angegeben		306
VI. Leuchtthürme, Baken, Boyen .	672	nicht angegeben	488
VII. Beamte zur Einhebung der direkten Steuer in den aufständischen Staaten	44	—	112
VIII. Innere Abgaben			
a) Umlage	nicht angegeben		653
b) Einhebung	noch nicht ermittelt		
IX. Agenten zur Einhebung der Binnenzölle und inneren Abgaben, dann zur Verwaltung des sequestrirten und konfiscirten Eigenthums in den aufständischen Provinzen	nicht angegeben		59
X. Zollwesen	2325	595	2725
XI. Postwesen	20686	449	4119

Erwähnung verdient, dass in den einzelnen Departements des Schatzamtes viele Frauen verwendet werden; die Schwierigkeit, bei den gestiegenen Preisen aller Lebensbedürfnisse um die sistemisirten Gehalte die nöthige Zahl geeigneter Männer zu finden, hat in den letzten Jahren zu dieser Massregel hingeführt, ihr Erfolg war ein sehr befriedigender, die Frauen arbeiten mit Fleiss, Sauberkeit und Ordnungsliebe.

Die Obliegenheiten des Zollkommissärs, des Kommissärs der inneren Abgaben, des Generalpostmeisters, des Kontrollors des Geldumlaufes, des Münzdirektors und ihrer Untergebenen werden in den einzelnen Abschnitten dieses Buches näher betrachtet werden, die Darstellung des Dienstes der Leuchtthürme, der Küstenaufnahme und der Dampfschiff-

Inspektion fällt ausserhalb der uns gestellten Aufgabe, es bleibt daher an diesem Orte nur übrig von dem Schatzmeister, den Kontrolloren, dem Archivar, den Auditoren und dem Generalanwalt des Schatzamtes zu sprechen.

12. Der Schatzmeister verwaltet die Gelder des Staates. Er empfängt und verwahrt und beausgabt sie. Bei ihm koncentriren sich alle Kassadurchführungen. Alle von ihm ausgestellte Quittungen bedürfen der Gegenzeichnung des Schatzsekretärs, Zahlungen darf er nur über Anweisungen *(Warrants)* des letzteren, gegengezeichnet von einem der Kontrollore des Schatzamtes, versehen mit der Bestätigung der von den Auditoren vollzogenen Verbuchungen und gegen die Quittung des Empfangsberechtigten leisten. Ihm ist seit drei Jahren ein Stellvertreter *(Treasurer assistent)* beigegeben worden. Der Gehalt des Schatzmeisters ist mit 5000 Doll., jener seines Stellvertreters mit 2500 Doll. festgestellt.[1]

In früheren Zeiten wurde unter der Oberleitung des Schatzmeisters die Einnahme und Ausgabe des Staates durch die Staatsbank der Union besorgt; als die Staatsbank 1837 aufgehoben wurde, traten Privatbanken an ihre Stelle, allein durch das Gesetz vom 6. August 1846 wurde ein unabhängiges Staatskassensystem eingeführt und wurden vier Unterschatzmeister in New-York, Boston, Philadelphia und Baltimore aufgestellt, denen später einer in S. Francisco beigesellt wurde. Auch die Münzstätten, die Einnehmer der Zölle und Steuern und die Postmeister fungiren als öffentliche Kassen. Seit dem Bürgerkriege darf der Schatzsekretär ausser jenen Aemtern und Kassen auch die Nationalbanken und selbst einzelne Banquiers zur Empfangnahme und Ausgabe öffentlicher Gelder verwenden. Die Zahl dieser „Depositorien“ in den einzelnen Staaten und Territorien ist in

[1] Ges. vom 3. März 1863.

einem Ausweise des Anhangs angegeben; die Gesammtsumme beträgt 397 und ist in Zunahme begriffen.

Die Kontrollore und Auditore des Schatzamtes handhaben die Rechnungskontrole. Besondere Trefflichkeit darf derselben nicht beigemessen werden, namentlich fehlt ein durchgreifendes Kontrollsystem. Die Rechnungs-Liquidatur, d. i. die Richtigstellung der einlangenden Rechnungen und die Anweisung zum Empfang oder zur Verausgabung der aus denselben hervorgehenden Aktiven oder Passiven, und die Rechnungscensur, d. i. die Ueberprüfung und Anerkennung der Richtigkeit dieser Liquidatur und der anderen Kassa- und Rechnungsgeschäfte, ist häufig denselben Organen anvertraut. Den leitenden administrativen Behörden ist jeder bestimmende Einfluss auf die in der Prüfung der Rechnung liegende Kontrolle ihrer unterstehenden Beamten entzogen, und es mangelt ein oberster Rechnungshof, welcher die Hauptbücher der Staatsverwaltung, ihre fehlerlose Führung und ihre Uebereinstimmung mit den letzten Ergebnissen der Staatsrechnungen und den Bestimmungen des Staatsvoranschlages prüfte, und die Legalität der Verfügungen der obersten Staatsbehörden selbst vom Standpunkte der Finanz- und Rechnungsgesetze aus zu beurtheilen und anzuerkennen hätte. Der Kongress und die von ihm in jeder Session eingesetzten Komités für die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben üben zwar eine sehr ins Kleinliche gehende Kontrolle und sehr zahlreich sind die Vorlagen, die ihnen theils nach den Gesetzen alljährlich gemacht werden müssen und die sie theils von Fall zu Fall fordern, allein es fehlt ihnen die Sachkenntniss, die Erfahrung und vor Allem das Ansehen und die Unpartheilichkeit, welche einem Rechnungshofe, wie wir ihn meinen, aus der strengen Auswahl, der bleibenden Stellung und der ausschliesslich ihrem Berufe gewidmeten Thätigkeit seiner Glieder erwachsen.

Die einzige Analogie mit einem Rechnungshofe, die

wir zu entdecken vermochten, bilden eben, wie erwähnt, die Auditore und Kontrollore des Schatzamtes.

Auditore gibt es sechs. Der erste hat die Liquidation und Revision der Rechnungen über die Auslagen der Zentralverwaltung, der gesetzgebenden Körper, der Unionsgerichte, der unmittelbar unter der Zentralverwaltung stehenden Territorien und des Kolumbiadistriktes, über die öffentliche Schuld und die öffentlichen Bauten, die Entschädigungen für das durch den Krieg zerstörte Eigenthum und das Zollwesen. Auch die Operationen der Staatshauptkasse unterliegen in vielen Beziehungen seiner Mitaufsicht. Der zweite Auditor besorgt die Indianer-Angelegenheiten und einen Theil der Kriegsauslagen, namentlich jene für die Truppenwerbung, den Generalstab, die Krankenpflege, der dritte Auditor hat den Rest der Armee-Auslagen, der vierte die Auslagen der Flotte zu überwachen, der fünfte die Ausgaben in auswärtigen Angelegenheiten, das Patentwesen, den zehnjährigen Census, die inneren Abgaben, der sechste endlich die Post. Das Amt für die Staatsländereien *(general land office)* besorgt seine Rechnungsgeschäfte selbst.

Die beiden Kontrollore des Schatzamtes haben die von den Zentralbehörden ausgestellten und von den Auditoren liquidirten Zahlungsanweisungen zu prüfen und zu registriren, sie entscheiden auch in Konflikten zwischen den Zentralbehörden und den Auditoren. Dem ersten Kontrollor sind die Geschäftsabtheilungen des 1., 5. und 6., dem zweiten jene des 2., 3. und 4 Auditors zugewiesen.

Der Archivar des Schatzamtes führt ausser den Archivgeschäften die Uebersicht des Staatsschuld und besorgt die Handelstatistik.

Alle diese Einrichtungen und Geschäftsvertheilungen stammen aus dem Jahre 1817 und soweit sie die Post betreffen, aus dem Jahre 1836. Sie konnten zu keiner Zeit zweckmässig genannt werden, denn die heterogensten

Angelegenheiten sind zusammengeworfen, zusammengehörige auseinander gerissen, aber vielleicht sprach für sie ein gewisses Gleichgewicht in dem Maas der jeder Abtheilung zugewiesenen Geschäfte; doch diese Rücksicht ist durch die Wirkungen des letzten Bürgerkriegs unhaltbar geworden. Zwar haben die Geschäfte aller Abtheilungen an Zahl und Bedeutung sich vermehrt, allein die Vermehrung ist bei weitem keine gleichförmige gewesen, sie hat die Abtheilungen für die öffentliche Schuld, die Armee und die Flotte ohne Vergleich stärker getroffen. Die ausgedehnteste Personalvermehrung hat den Geschäftsandrang nicht zu gewältigen vermocht und namentlich war Niemand mehr im Stande, der Leitung so ausgedehnter Körper zu genügen. Im Departement des 3. Auditors erlagen am 30. September 1864 von den Rechnungen des Verwaltungsjahres 1863/4 21,274 über mehr als 346 Mill. Doll. noch unerledigt, $^2/_3$ des gesammten Einlaufs.

Die folgende Uebersicht gibt einen Ueberblick der Geschäfte dieser „Rechnungskammern", wenn man sie so nennen darf. Sie waren

	Zahl der Rechnungen für			Zahl der verrechneten Summen für		
	1862/63.	1863/64.	1864/65.	1862/63	1863/64	1864/65
				in Millionen Doll.		
1. Auditor	9950	7580	8524	958	1529	1755
2. „	33584	76681	163429	92	160	158
3. „	—	14789	27148	485	431	606
4. „	1563	11504	32369	22	100	123
5. „	2304	4593	6245	nicht angegeben		236
6. „	163627	149505	225079	22	—	—
1. Kontrollor	42432[1]	45535[2]	48631[3]	—	—	—
2. „	19905[1]	20759[2]	22505[3]	—	—	—

[1] Hierunter 26104 und 11888
[2] „ 29057 „ 13154 } Zahlungsanweisungen der Minister.
[3] „ 30973 „ 13750

13. Wir haben nicht die nöthigen Materialien erhalten, um das Kassa- und Rechnungswesen der Union in allen Details darzustellen, aber folgende Notizen dürften genügen, um eine Uebersicht desselben zu geben.

Die oberste Richtschnur für die Verwaltung und Verrechnung der Gelder des Staates ist der Art. I., §. IX., Alinea 7 der Verfassung: „Kein Geld soll aus dem Staatsschatze erhoben werden als in Folge gesetzlich bewilligter Kredite und eine regelmässige Uebersicht und Rechnung über die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben soll von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden." Also keine Ausgabe ohne Bewilligung der gesetzlichen Gewalten und als zweite Remedur die Oeffentlichkeit. Gegenüber solchen Bürgschaften lässt sich schon manche Unvollkommenheit im Einzelnen übersehen.

Die Hauptgesetze über das Kassa- und Rechnungswesen sind vom 3. März 1817 und 6. August 1846. Nach letzterem, der sogenannten Independent-treasury-bill, untersteht alles Geld in den Staatskassen der ausschliessenden Verfügung des Schatzsekretärs, der seinerseits wieder an die vom Kongresse bewilligten Kredite gebunden ist.[1] Der Schatzsekretär weist auch den anderen Ministern bei der Staatskassa die Kredite an, keiner der letztern darf sich eine unmittelbare Verfügung an die Kassa erlauben.[2]

Der Generalpostmeister bestimmt hinsichts der Post- und der Schatzsekretär hinsichts der anderen Aemter, an welche Sammlungskassa jedes derselben seine Gelder abzuführen habe. Der Schatzsekretär kann auch bei jedem Amte seines Ressorts Gelder zur Zahlung anweisen und Uebertragungen von einer Kassa an die andere anordnen.[3]

Ein Amt, das von einem andern Geld empfängt, hat zwei Quittungen, die eine an das auszahlende Amt und die

[1] Ges. vom 6. Aug. 1846 §. 1.
[2] Ges. vom 7. Mai 1822.
[3] Ges. vom 6. Aug. 1846 §§. 9 u. 10.

andere an das Schatzamt einzusenden, und die empfangene Summe sogleich in das Journal einzustellen. Ein Amt, das Geld auszahlt, hat ebenfalls die Ausgabe sogleich im Journal vorzutragen. Es ist hiebei stets die Person anzugeben, an welche die Zahlung erfolgte. Nur kleinere Beträge bis zu 20 Doll. darf der Beamte behufs der collektiven Verrechnung auf seinen eigenen Namen einschreiben.[1]

Ohne besondere Ermächtigung ist kein Einnahmsamt zur Bestreitung von Ausgaben (als *disbursing agent*) ermächtigt; wird ihm ein solches Geschäft übertragen, so hat der Vorsteher eine besondere Sicherstellung zu erlegen und gewöhnlich fehlt auch die Klausel nicht, dass er für diese Obliegenheiten eine besondere Belohnung nicht anzusprechen habe.[2]

Auch dadurch sucht man für die Sicherheit des Staatsschatzes zu sorgen, dass nicht derselbe Beamte der Kassa eine Ausgabe oder einen Empfang zuweist und diesen Auftrag vollzieht. So geschieht z. B. bei den inneren Steuern die Steuervorschreibung durch den Assessor, die Steuereinhebung durch den Kollektor, bei grösseren Zollämtern ist für die Geldperception ein eigener Kassier bestellt.

Nach der Praxis der Gerichte haftet der Beamte, der Geld abführt, für den Boten, dem er das Geld zur Ueberbringung an die Post anvertraut, und für die Aechtheit und Richtigkeit des Geldes, und dagegen darf die Regierung Gelder, die er für eine bestimmte Rubrik einsendet, ohne seine Zustimmung nicht auf eine andere Rubrik kontiren und die von ihm erlegte Sicherstellung ohne rechtliche Anzeigungen einer Pflichtverletzung nicht exequiren.

Kein Kassabeamter darf Gelder des Staates ausleihen, für seine eigenen oder überhaupt für andere als die ihm vorgezeichneten Zwecke verwenden, er hat sie in eigenem

[1] Ges. vom 3. März 1857.

[2] Ges. vom 3. März 1839 §. 3; 18. Mai 1842 §§. 4 u. 20; 30. September 1850 §. 1; 31. Aug. 1852 §. 15; 30. Juni 1864 §§. 34 u. 181.

Verschluss zu halten und die ihm aufgetragenen Verfügungen mit denselben sogleich su vollziehen. [1]

Vorschüsse an Beamte und Unternehmer sind in der Regel nicht gestattet, nur der Präsident darf Beamten, die zur Bestreitung von Auslagen aufgestellt sind, und Personen, die im Heer- oder Flottendienste in entfernten Gegenden verwendet werden, durch vorausgegangene Leistungen nicht gedeckte entsprechende Summen zur Verfügung stellen. [2] An Personen, die gegen den Staat im Rückstand sind, dürfen Zahlungen aus dem Staatsschatze nicht gemacht werden. [3]

Jeder Kassabeamte hat für seine Gebahrung eine Sicherstellung mittels eines gehörig verbürgten auf den vom Schatzsekretär oder durch das Gesetz bestimmten Betrag lautenden Reverses auszustellen. Das Formular ist vorgezeichnet, über die Zulässigkeit der Bürgen wird das Gutachten des Generalanwaltes des Schatzamtes eingeholt. Von Zeit zu Zeit wird eine Erneuerung des Reverses dem Betrage und den Bürgen nach gefordert. [4]

Wer Gelder des Staates für sich verwendet oder ausleiht, ist der Felonie schuldig. Wer eine Anweisung des Staates nicht honorirt, das Geld, das nach den Rechnungen bei ihm vorhanden seyn soll, über Aufforderung der berufenen Organe nicht vorzeigt, Quittungen über Gelder vorlegt, die er noch nicht ausgezahlt hat, oder die Gelder des Staates auf eine Weise aufbewahrt, welche keine Bürgschaft für ihre Sicherheit gewährt, wird bis zur Beibringung des Gegenbeweises als der Veruntreuung überwiesen betrachtet. Die Ahndung der Veruntreuung von Geldern der Regierung besteht in Kerker von 6 Monaten bis 12 Jahren und einer

[1] Ges. vom 6. Aug. 1846 §. 6.
[2] Ges. vom 31. Januar 1823.
[3] Ges. vom 25. Januar 1829.
[4] Ges. vom 6. Aug. 1846 §§. 7 u. 8.

Geldstrafe bis zum Betrage des veruntreuten oder sonst dem Staate entzogenen Betrages.[1]

Manche Bestimmungen des Gesetzes vom 6. August 1846 müssen wir übergehen. Sie haben Bezug auf den nächsten Zweck jenes Gesetzes, die Festhaltung der Metallwährung im Staatshaushalte und die Trennung des letzteren vom Papiergelde der Banken, und sind durch die jetzige Papiergeldwirthschaft des Staates selbst und das enge Verhältniss, in das er sich zu den Nationalbanken gestellt hat, obsolet geworden.

Die Verrechnungsmethode ist die englische, auf der doppelten Buchhaltung gegründete, deren Vorzüge für die genaue Evidenzhaltung der Ausstände und das schnelle Zusammenfassen des Zusammengehörigen hervorgehoben zu werden verdienen. Jeder Beamte wird mit den ihm zur Einhebung anvertrauten Summen belastet und es werden ihm alle abgeführten, abgeschriebenen und über Auftrag für Rechnung des Staates ausgezahlten Summen zu Gute geschrieben.[2]

Für jeden Verrechnungszweig ist eine gesonderte Rechnung zu legen, von jeder Rechnung und ihren Hauptbelegen Abschrift zurückzuhalten. Die eingehobenen Summen sind vollständig ohne einen Abzug unter den Einnahmen zu verbuchen. Die bei der Erhebung stattgefundenen Auslagen finden in der Ausgabenrechnung ihren Platz. Aehnlich ist vorzugehen, wenn bei den Ausgaben Abzüge oder ähnliche Einnahmen eintreten.[3]

Das Verwaltungs- und Rechnungsjahr der Union beginnt seit 1843 mit dem 1. Juli und schliesst mit dem 30. Juni jedes Jahres.[4] Diese Zeit des Schlusses scheint

[1] Ges. vom 6. Aug. 1846 §. 16, Ges. vom 3. Mai 1857.

[2] Ges. vom 2. März 1799 §. 21, vom 3. März 1841 §. 5.

[3] Ges. vom 3. März 1849.

[4] Ges. vom 26. Aug. 1842. Für den ersten Semester 1843 wurde eine gesonderte Rechnung gelegt.

gut gewählt. Sie ist diejenige, wo wegen der Ernte, der Badereisen, der geringeren Bedürfnisse, der durch die Hitze verursachten Erschlaffung ein Nachlass in den Geschäften stattfindet und daher die meiste Musse für die kompilatorischen Arbeiten des Jahresschlusses erübrigt.

Abgesehen von den jährlichen Zusammenstellungen hat jeder verrechnende Beamte über seine Gebahrung monatlich Rechnung zu legen, doch stammt in ihrer Allgemeinheit diese Anordnung aus neuester Zeit,[1] früher war vielfach die Rechnungslegung nach Quartalen des Verwaltungsjahres vorgeschrieben.[2] Die Rechnung hat binnen 10 Tagen nach jedem Monate mittels der Post an den betreffenden Auditor des Schatzamtes zu gelangen.

Das Kassagesetz vom 6. August 1846, §. 16, enthält die für verspätete, unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung festgesetzten Strafen. Dass die Beamten verpflichtet sind, auch ausser der Zeit der periodischen Rechnungsschlüsse auf Verlangen ihrer Oberen die Rechnung abzuschliessen, und dass häufige Untersuchungen zur Konstatirung der durch die Abschlüsse ausgewiesenen Kassa- und Materialbestände vorgenommen werden, versteht sich von selbst. Der Beamte, der dem abgeordneten Kommissär die Einsicht und Prüfung der Kassen und Rechnungen verweigert, unterliegt einer Strafe von 1000 Doll.

Wenn der verrechnende Beamte nicht rechtzeitig die Rechnung legt und das Geld abführt, so macht der erste Kontrollor des Schatzamtes die Mittheilung an den Generalanwalt des Schatzamtes, welcher dem Marschall des Bezirks die Aufforderung zur zwangsweisen Eintreibung übersendet. Der Beamte hat 5% Verzugszinsen zu zahlen und die Kosten

[1] Ges. vom 17. Juli 1862.

[2] Im Zollwesen wurde die monatliche Rechnungslegung bei den Zolleinnahmen durch das Gesetz vom 15. Juni 1858 und für die übrigen Verrechnungszweige vom 1. April 1856 ab eingeführt.

der Exekution zu ersetzen. Für den zwangsweisen Verkauf der gepfändeten Gegenstände wird nur eine Frist von 5 Tagen gewährt.[1] Die Prozesse gegen strafwürdige Assessoren und Kollektoren werden durch den Staatsanwalt des Distriktgerichtes geführt.[2] Rechnungen, welche von dem competenten Beamten geprüft und gutgeheissen worden sind, können ausser über Entscheidung des Kongresses nicht wieder in Frage gestellt werden.[3]

Die Hauptrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Staates wird durch den Schatzmeister geführt, er legt dem Kongresse jährlich eine ausführliche Rechnung über jede von ihm empfangene oder ausgezahlte Summe, seine Guthabungen bei anderen Kassen, die Beträge, für welche er der Union zu haften hat. Bei dem Schatzamte laufen auch alle Rechnungen der einzelnen Kassen und verrechnenden Aemter zusammen. Mit seiner Hilfe veröffentlicht der Schatzsekretär jeden Monat den Stand der Staatskassen und der ausgegebenen Schatzscheine und Zahlungsaufträge.[4]

Nach dem Gesetze vom 10. Mai 1800 hat der Staatssekretär dem Kongresse bei Eröffnung jeder ordentlichen Session im December einen Finanzbericht vorzulegen, welcher die wichtigsten finanziellen Ergebnisse und Ereignisse des Jahres darstellt und die im nächsten Jahre zu ergreifenden Massregeln vorschlägt. Die Rechnungsbeilagen des Berichtes umfassen gegenwärtig die Staatsrechnung für das mit Ende Juni desselben Jahres abgelaufene Verwaltungsjahr, dann jene für das erste Quartal (Juli bis September) und die zwei nächsten Monate (Oktober und November) des laufenden Verwaltungsjahres, den ersten Voranschlag für das mit 1. Juli

[1] Ges. vom 30. Juni 1862 §. 35.
[2] Ges. vom 30. Juni 1862 §§. 39 u. 40.
[3] Ges. vom 3. März 1845 §. 4.
[4] Ges. vom 6. Aug. 1846 §. 18.

des kommenden Jahres beginnende, und den zweiten sichereren, bereits auf die Ergebnisse des ersten Quartals fussenden Voranschlag für das laufende Verwaltungsjahr. Auch sind dem Berichte folgende Dokumente beigeschlossen:

Der Ausweis über den Stand der Staatsschuld, die Specialberichte des Kontrollors des Papiergeldumlaufes, des Kommissärs der inneren Abgaben, des Kommissärs der Zölle, des Schatzmeisters, des Registrators des Schatzamtes, des obersten Anwaltes des Staatsschatzes, der sechs Auditore und zwei Kontrollore des Schatzamtes, des Vorstehers der Münze, des Bauamtes, der Leuchtthürme, der Küstenaufnahme, der Dampfschiffpolizei. Ausweise über die Einnahmen und Ausgaben des Marinehospitals, die Verpflichtungen gegen die Indianer-Stämme, den Stand der einigen derselben gehörigen Fonde und des Vermögens des Smithson'schen Institutes, die Einnahmen, den Personal- und Besoldungsstand jedes einzelnen Zollamtes, den Waaren- und Schifffahrtsverkehr im abgelaufenen Verwaltungsjahre. Ferner vergleichende Ausweise, jeder eine längere Reihe von Jahren umfassend, über die Münzprägungen und die Gewinnung edler Metalle (seit 1793), den Stand der Banken, den Schuldenstand, die Einnahmen und Ausgaben der Unionsregierung (seit 1791), den Werth der Ein- und Ausfuhr der Waaren im Allgemeinen (seit 1791), der Edelmetalle (seit 1821) und der vorzüglichsten Waarenartikel insbesondere (seit 1846), die Preisschwankungen der Waaren (seit 1825), den Tonnengehalt der Handelsmarine (seit 1789). Ausserdem enthält jeder Bericht noch manche andere, Tagesfragen berührende Tabellen und Angaben, z. B. über Bergwerksverhältnisse, Goldpreise, über die Regelung des Verkehrs zwischen den loyalen und den abgefallenen Staaten u. dgl. m.

Neben dem Finanzberichte und seinen Beilagen hat der Schatzsekretär dem Kongresse nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 30. December 1791 und dem Gesetze

vom 26. August 1842 auch eine sehr eingehende Staatshaushaltsrechnung vorzulegen, welche jeden Empfang und jede Ausgabe, den Titel, aus welchem, und die Person, von welcher oder an welche sie erfolgte, die ausständigen Aktiv- und Passivforderungen des Staates aufzählt.

Eben so hat nach dem Kongressbeschlusse vom 7. Januar 1846 der Schatzsekretär ausser dem Voranschlage des Finanzberichtes dem Kongresse einen sehr detaillirten in anderer Form vorzulegen, der auch die Belege für jeden einzelnen der Kredite enthält, deren er im Laufe des Jahres zu bedürfen meint. Die letzteren werden in neue, nachträgliche und alte unterschieden.

Neue Kredite sind diejenigen, für welche Bewilligungen nicht vorhanden oder die vorhanden gewesenen entweder bereits erloschen sind oder ziffermässig bestimmte Summen nicht ausgesprochen hatten, die nachträglichen sind diejenigen, welche für Zwecke gemacht werden sollen, die vom Kongresse gut geheissen worden sind, für welche aber die gewährten Kredite nicht ausgereicht haben, endlich die alten sind theils stehende, nämlich solche, die Jahr für Jahr dem Ziffer nach durch bestimmte Gesetze gesichert erscheinen, theils Kredite, die in vergangenen Jahren bewilligt, aber nicht erschöpft worden sind und wahrscheinlicherweise im laufenden Jahre zur Verwendung gelangen. Am 5. December 1864 legte auf solche Weise der Staatssekretär die Belege für 92.7 Millionen Doll. Nachtragskredite zu den für 1864/5 bewilligten Ausgaben und für 817.9 Millionen Doll. Kredite für 1865/6 vor. Unter den letzteren waren 664.2 Millionen neue und 153.7 alte Kredite, von denen 136.1 stehende und 17.6 unerschöpfte waren.

Bei keinem Kredite darf die Beziehung auf die Gesetze und die Beschlüsse des Kongresses fehlen, auf welche sie sich stützen, bei den neuen Krediten kömmt die Vergleichung mit dem Voranschlage des Vorjahres, bei den nachträglichen und

den unerschöpften alten die Berufung auf die entsprechenden Posten der Voranschläge und der Staatsrechnung hinzu.

Man ersieht übrigens aus dieser Darstellung, dass in der Union nicht, wie in einigen anderen Staaten und insbesondere in Frankreich, die Kredite einige Zeit nach Ablauf des Jahres, für welches sie gegeben worden, von selbst erlöschen und dass auch nicht eine doppelte Rechnung verfasst werde, eine ohne Unterscheidung des Jahres, für welches die Einnahme und Ausgabe erfolgte, und eine, welche die Einnahmen und Ausgaben abschliesst, welche auf ein und dasselbe Jahr sich beziehen.

Nach den Gesetzen vom 3. März 1817 und 1. Mai 1820 dauern Kredite, die bis zum Jahresschluss unbenützt blieben, noch durch das folgende Jahr fort, ausser wenn das Objekt gänzlich weggefallen wäre, für welches sie bewilligt worden sind. Wegen dieser langen Dauer der Kredite ist auch das Revirement d. i. die Verwendung eines Kredites zu einem anderen Zwecke, als für welchen er bewilligt worden, weder leicht zulässig noch leicht durchzuführen. Bewilligungen für Bauten, Kriegsbedürfnisse, Sold des Heeres zu anderen als den gegebenen Zwecken zu verwenden oder Revirements hinterher nach dem Jahresschlusse vorzunehmen, ist ausdrücklich untersagt.

In Bewilligung der Kredite ist der Kongress nichts weniger als engherzig, aber er wacht eifersüchtig, dass er nicht umgangen werde. Die Minister sind verpflichtet, ihm die Uebersicht aller von ihnen abgeschlossenen Verträge vorzulegen,[1] sie dürfen kein Grundstück ohne Genehmigung des Kongresses erwerben,[2] keinen Zollkutter kaufen oder bauen.[3] Präsident Tyler wollte dem letzterwähnten Gesetzesentwurf als einem Eingriff in die Rechte der Exekutive die

[1] Ges. vom 21. April 1808 §. 6.
[2] Ges. vom 1. Mai 1820.
[3] Ges. vom 3. März 1845.

Genehmigung nicht ertheilen, der Kongress zog den Entwurf nochmals in Betrachtung und erhob ihn, der zweite Fall dieser Art seit dem Bestande der Verfassung, durch die Zweidrittel-Mehrheit beider Häuser zum Gesetze.

Um ein klares und übersichtliches Bild des Staatshaushaltes der Union zu geben, lassen wir im Anhange die summarische und die detaillirte Uebersicht der Ergebnisse der Staatsrechnung für die Verwaltungsjahre 1862/3, 1863/4 und 1864/5, so wie die Voranschläge für 1863/4, 1864/5, 1865/6 und 1866/7 in der durch das Gesetz vom 10. Mai 1800 vorgezeichneten Form, und die Staatsrechnung für 1862/3, so wie den Voranschlag für 1865/6 in der strengen durch die Gesetze vom 26. August 1842 und 7. Januar 1846 vorgezeichneten Form folgen.

14. Der Generalanwalt des Schatzamtes führt die Civil- und Strafprozesse desselben und leitet in höchster Instanz auch die Massregeln zur Entdeckung der Uebertretungen gegen die Finanz- mit Ausnahme jener gegen die Postgesetze, in welcher Beziehung der sechste Auditor des Schatzamtes einzustehen hat. Nur über sein Gutachten ist der Schatzsekretär zum Abschluss von Vergleichen ermächtigt. Ueber seine Thätigkeit und deren Erfolge hat der Schatzanwalt am 1. Oktober jedes Jahres einen Bericht an den Schatzsekretär zu erstatten.

Folgende den Berichten des Generalanwaltes für die Verwaltungsjahre 1863/4 und 1864/5 entlehnte Uebersicht gibt ein anschauliches Bild der Art und des Umfanges seiner Thätigkeit:

	Zahl der anhängig gemachten Prozesse.		Werth des Streitgegenstandes in Tausenden Doll.	
	1863/4.	1864/5.	1863/4.	1864/5.
Gegen Beamte und Lieferanten	26	12	74.7	45.4
Hereinbringung von Zöllen	8	72	5.6	129.4
Zollstrafen	200	345	105.1	1232.7

	Zahl der anhängig gemachten Prozesse.		Werth des Streitgegenstandes in Tausenden Doll.	
	1863/4.	1864/5.	1863/4.	1864/5.
Strafen wegen innerer Abgaben	886	476	133.1	586.4
Konfiskationen	277	988	nicht angegeben	
Prisen	336	201	nicht angegeben	
Civilprozesse	891	254	538.1	205.6

Von diesen 2624 und 2348 Prozessen wurden im Laufe des Jahres

	beendet für die Regierung	beendet gegen die Regierung	verglichen oder aufgelassen	blieben anhängig
1863/4	664	2	71	1887
1864/5	658	5	92	1593

Von den am Anfange des Jahres rückständigen Prozessen wurden

	beendet für die Regierung	beendet gegen die Regierung	verglichen oder aufgelassen
1863/4	340	24	85
1864/5	234	13	35

Es sind somit im Ganzen 1863/4 1186 und 1864/5 1057 Prozesse abgethan worden. Der Gesammtbetrag, der theils im gerichtlichen, theils im aussergerichtlichen Wege hereingebracht wurde, war 1863/4 7,986,000 Doll. und 1864/5 9,558,000 Doll. Die grosse Zahl anhängig gebliebener Prozesse fällt auf, doch der Generalanwalt behauptet, es habe gegen früher ein Fortschritt zu Besserem stattgefunden.

Seine Organe in den einzelnen Staaten sind die Staatsanwalte bei den einzelnen Gerichten der Union, deren Gerichtsbarkeit — da hier die Union als Partei erscheint — die einzig zulässige ist, auch kann er sich, wo diese nicht ausreichen, anderer Agenten bedienen. Die Ansprüche dieser Agenten in den von ihnen vertretenen Rechtssachen sind durch das Gesetz vom 26. Februar 1856 geregelt, jene in

administrativen Fragen durch das Gesetz vom 3. März 1863. Letzteres Gesetz räumt ihnen ferner in Zollprozessen statt jener Gebühren einen Antheil von 2% an der durch sie hereingebrachten Summe ein. Es ist im Vorschlage, da die Staatsanwalte *(Attorneys)* ihre Pflichten Betreffs der öffentlichen Abgaben zu erfüllen theils wegen ihrer anderen Beschäftigungen, theils wegen des mangelnden Verständnisses der Abgabengesetze nicht im Stande sind, eigene Anwalte der Abgaben *(sollicitors of the revenue)* zu bestellen.[1]

Der in Folge der erhöhten Zölle zunehmende Schmuggel veranlasste, den Generalanwalt zur Aufstellung von Agenten Behufs der Entdeckung desselben zu ermächtigen, einer hat in New-York seinen Sitz, der andere hält sich gewöhnlich in Frankreich auf, bereist aber die grossen Handelsplätze Europa's um überall verlässliche Notizen über die Waarenpreise und die mannigfachen Umtriebe zur Verheimlichung solcher Werthangaben in den Erklärungen zu sammeln. Auch die Kommissäre der Unionsgerichtshöfe — eine eigenthümliche amerikanische Einrichtung, gewissermassen die Hilfe ersetzend, welche in Europa die Polizei den Gerichten bei Entdeckung und Voruntersuchung der Gesetzesübertretungen leistet — sollen künftig unter gewissen Umständen von den in ihren Distrikten begangenen oder versuchten Uebertretungen der Abgabengesetze Kenntniss nehmen und die ersten Schritte zur Feststellung des Thatbestandes thun.[2]

Es ist hier auch der Platz um einiger allgemeiner Grundsätze der Verwaltung des Staatseigenthums und der öffentlichen Abgaben zu erwähnen, welche ohne in Wiederholungen zu gerathen nicht in die Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige verflochten werden können und die mehr oder minder theils mit der Kasse- und Rechnungsführung

[1] Bericht der Kommission zur Reform der inneren Abgaben vom 26. Jan. 1866.

[2] Bericht der Kommission zur Reform der inneren Abgaben S. 75.

zusammenhängen, theils vielfach der begutachtenden und der ausübenden Thätigkeit des Generalanwaltes des Schatzes zum Ausgangspunkte dienen.

Wenn Jemand vor den Gerichtshöfen eines Einzelstaates oder einer Gemeinde eine Sache, welche der Union verpfändet ist oder auf welche sie sonstige Ansprüche besitzt, in einem gegen einen Dritten gerichteten Prozesse mit Verpfändung, Sequestration oder Veräusserung bedroht, wodurch die Union benachtheiligt werden könnte, so ist der Schatzsekretär ermächtigt, mittels seines Generalanwaltes ein Uebereinkommen in der Art zu treffen, dass die Klage gegen die Union gerichtet und vor ein Unionsgericht gebracht wird. Entscheidet das Gericht für den Kläger, so erlangt er an die Sache dieselben Rechte, als wenn eine Aenderung im Besitze nicht eingetreten wäre, handelt es sich um eine Geldsumme, so wird ihm diese über Beibringung des Urtheils ausgezahlt. Selbstverständlich soll die Verpflichtung, welche auf die Union durch ein solches Uebereinkommen fallen kann, den Werth ihrer Ansprüche an der Sache und der Gefahr, welcher sie durch die Verpfändung, Sequestration oder Veräusserung ausgesetzt ist, nicht überschreiten. [1]

Alle Ansprüche gegen die Union verjähren binnen sechs Jahren, die bei jenen Personen, welche des Gebrauchs ihrer Sinne nicht mächtig oder über See abwesend sind, von dem Zeitpunkte nach Behebung dieses Hindernisses an gezählt werden. [2] Auch können solche Ansprüche nicht zur Kompensation von Ansprüchen der Union dienen.

Uebertragungen eines Anspruchs an die Union oder eines Theiles desselben, bedingt oder unbedingt und gegen was immer für ein Entgelt, und Vollmachten zur Empfangnahme der beanspruchten Summen sind nur dann gültig, wenn sie vor

[1] Ges. vom 11. Juni 1864.
[2] Ges. vom 3. März 1845 §. 4.

zwei Zeugen und nach Anerkennung des Anspruchs von Seite der Union, Festsetzung der zu zahlenden Summe und Ausstellung der betreffenden Zahlungsanweisung vollzogen werden.[1]

Wer ein gerichtliches oder amtliches Dokument unterschlägt, verbirgt oder in böser Absicht zerstört oder dies zu thun versucht, ist ohne Rücksicht auf den Werth des Dokuments der Felonie schuldig und wird mit Geld bis 2000 Doll., Gefängniss bis 3 Jahren bestraft. Beamte, die sich eines solchen Verbrechens schuldig machen, verlieren ihren Posten und werden für immer dienstunfähig erklärt.[2]

Wer einen Vertrag, eine Anweisung, eine Vollmacht, eine Bestätigung, eine Quittung oder sonst eine Urkunde zu dem Zwecke, um einen Anspruch gegen die Union durchzusetzen oder ihr Geld zu entlocken, verfälscht oder nachmacht, die Verfälschung oder Nachmachung veranlasst oder von einer verfälschten oder nachgemachten Urkunde wissentlich Gebrauch macht, ist der Felonie schuldig und wird mit Zuchthaus von 1 bis 10 Jahren und mit Geld bis zu 1000 Doll. bestraft. Der gleichen Ahndung unterliegt, wer solche Papiere zu dem Zwecke verfertigt oder besitzt, um Andere zu Ansprüchen gegen die Union zu befähigen.[3]

Jeder in der Beweisführung begangener Betrug macht die Forderung verfallen. Seit dem Bürgerkrieg tritt der Verfall auch dann ein, wenn der Klageführende oder derjenige, von dem er sein Recht ableitet, an dem Aufstand gegen die Union Theil genommen hat. Dafür, dass dies nicht der Fall gewesen und dass der Kläger seine Forderung für gegründet halte, hat er eine beschworene schriftliche Versicherung beizubringen.

Schuldner des Staates, die wegen Zahlungsunfähigkeit ihre Verbindlichkeit nicht zu erfüllen vermögen, haben diese

[1] Ges. vom 26. Februar 1853 §. 1.
[2] Ges. vom 26. Februar 1853 §§. 4 u. 5.
[3] Ges. vom 3. März 1823.

Unfähigkeit, den Zeitpunkt, wann sie eingetreten, und die Art und Weise, wie sie ihr Vermögen verloren, nachzuweisen und ein Gesuch um Abschreibung ihrer Schuld an den Schatzsekretär zu richten. Dieser beauftragt durch den Generalanwalt den Attorney des Distriktgerichtes, nöthigenfalls mit Hilfe einer zu diesem Zwecke niederzusetzenden Kommission, jene Angaben zu prüfen. Die Kommission ist zur Prüfung der Bücher des Schuldners und zur eidlichen Einvernahme der Personen ermächtigt, welche über dessen Vermögensverhältnisse Aufschluss zu geben im Stande sind. Ueber den Bericht des Attorney und der Kommission und das Gutachten des Generalanwalts erfolgt die Entscheidung des Schatzsekretärs. Die Schuld lebt wieder auf, falls die Nachsicht auf Grund falscher Nachweisungen ertheilt wurde.[1]

Auszüge aus den Büchern und Papieren des Schatzamtes, durch den Archivar *(Register)* desselben authenticirt, stellen in allen Rechtssachen einen vollen Beweis her.[2]

Die Forderungen der Union haben in und ausser dem Konkurse ein Vorrecht vor allen anderen und geniessen vom Augenblick ihrer Geltendmachung an des Pfandrechtes auf allen Grundbesitz des Schuldners; der Bürge, der die Union befriedigt, tritt in die Rechte der Union gegen den Schuldner und die anderen Bürgen.[3]

Das amerikanische Steuersystem beruht wesentlich auf der Selbstansage des Steuerpflichtigen, welche er eidlich zu bekräftigen hat und deren Vollständigkeit und Richtigkeit in allen Fällen von den Steuerorganen geprüft wird.

Eide, vor den Steuerbeamten abgelegt, werden gerichtlichen Eiden gleich gehalten und der Meineid in beiden

[1] Ges. vom 2. März 1831, 14. Juli 1832, 7. Juni 1834, 2. März 1837, 27. Mai 1840, 28. Januar 1843.

[2] Ges. vom 3. März 1797 §. 2 und vom 3. März 1817 §. 11.

[3] Ges. vom 31. Juli 1789 §. 21, 4. August 1790 §. 45, 2. Mai 1792 §. 18, 3. März 1797 §. 5, 15. Mai 1820 §. 2.

Fällen gleich und zwar mit Gefängniss bis 3 Jahren, einer Geldstrafe bis 500 Doll. und Unfähigkeit zur gerichtlichen Zeugenschaft bestraft. [1]

Gegen diese eidliche Bekräftigung der Steueransagen — eine Massregel, welche, nebenbei gesagt, der Gesetzgebung des europäischen Kontinents fremd ist — und deren harte Bestrafung lässt sich Manches erinnern: Die Eide in dem Masse zu vermehren, als es die Menge der Steueransagen nöthig macht, Eide zu fordern, die falsch zu schwören ein nahe liegendes Interesse vorhanden, und wenn man sie fordert, ihnen durchwegs keinen Glauben zu schenken, ist unzweckmässig und widerspruchsvoll und verstosst gegen die Moral.

Wer einen Steuerbeamten in Vollziehung seiner Obliegenheiten hemmt, ihm den Eintritt in steuerpflichtige Räume oder in solche, in welche einzutreten er die gerichtliche Ermächtigung besitzt, verwehrt, ihm eine von ihm mit Beschlag belegte Sache entzieht, unterliegt einer Geldstrafe von 500 Doll. oder Gefängniss bis 2 Jahren nach Ermessen des Gerichts. [2]

Das Gesetz vom 3. März 1815 verpflichtet in Fällen von Anhaltungen Jedermann innerhalb 10 engl. Meilen vom Orte derselben über Aufforderung der Beamten ihnen bei der Anhaltung und bei Wegführung der angehaltenen Personen und Waaren bei Strafe von 50—200 Doll. behilflich zu sein. Im Falle einer Widersetzlichkeit können der Marschall des Distrikts und eine Anzahl Leute aufgefordert werden die Wegnahme mit Gewalt zu vollziehen. Wer seinen Beistand verweigert, unterliegt einer Strafe von 300 Doll. und 3 Monat Arrest.

Uebertretungen gegen die Steuergesetze der Union und die gegen dieselben verhängten Strafen verjährten früher

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §§. 42 u. 52; Ges. vom 30. April 1799.
[2] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 38.

binnen 5 Jahren, nachdem die Uebertretung begangen oder beziehungsweise die Strafe verhängt worden ist, das Gesetz vom 3. März 1863 §. 14 hat aber diese gerechte Bestimmung aufgehoben.

Missverständnisse, Unkenntniss des Gesetzes, Nichttheilnahme des Eigenthümers an der Uebertretung, befreien nicht von der Anwendung der Strafgesetze und namentlich nicht vom Verfalle der Waaren. Ausnahmen sind nur dort statthaft, wo die Gesetze sie ausdrücklich zugestehen, und selbst in diesen Fällen liegt der Beweis, dass solche Verhältnisse stattgefunden, dem Angeklagten ob. Dagegen ist allgemeine Regel, dass eine Strafe gegen denjenigen nicht eintritt, dessen Betheiligung an der Uebertretung durch Umstände veranlasst worden ist, welche ausser seiner Macht gelegen waren z. B. wenn eine Landung wegen grosser Gefahr unvermeidlich war, wenn die Uebertretung mit ihm gestohlenen Waaren verübt wurde.

Sobald eine strafwürdig scheinende Handlung entdeckt wird, ist nicht blos jeder Steuerbeamte, sondern auch jeder Private berechtigt, die Person und den Gegenstand der vermutheten Uebertretung festzunehmen. Der Private unternimmt selbstverständlich eine solche Handlung auf eigene Verantwortung und erscheint nur dann als gerechtfertigt, wenn die Staatsverwaltung seine Anhaltung gutheisst und das Strafverfahren einleitet. Der Beamte hingegen erscheint schon dann als gerechtfertigt, wenn er nachweist, dass wirklich gesetzliche Anzeigen einer strafwürdigen Handlung vorhanden waren. Sollte dieser Nachweis nicht geliefert werden, so ist auch er ersatzpflichtig gegenüber dem Betheiligten. Wir haben gesehen (Z. 10), dass darum das Gericht bei Freisprechung des Beschuldigten stets zu erkennen hat, ob gesetzlicher Grund zur Anhaltung vorhanden gewesen oder nicht.[1]

[1] Ges. vom 2. März 1799 §§. 71 u. 69, vom 3. März 1863 §. 12.

Die angehaltene Sache ist noch nicht Eigenthum der Regierung, diess wird sie erst durch Erkenntniss des Gerichtes. Der Beamte, der sie in Beschlag nimmt, erscheint übrigens als *bona fide* Besitzer und von dem Augenblicke an, wo die gerichtliche Verhandlung eingeleitet wird, als Mandatar des Gerichtes, welchem er verantwortlich ist und dessen Anordnungen er Folge zu leisten hat. [1]

Die Ausfolgung der angehaltenen Waaren an den Eigenthümer gegen Sicherstellung des Schätzungswerthes derselben ist Regel. Wenn ihr Werth 1000 Doll. nicht überschreitet, ist hiezu der Einnehmer mit Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirks ermächtigt, bei Gegenständen höheren Werthes entscheidet der Schatzsekretär. [2]

Die Strafen werden von den Gerichten und zwar von den Gerichten der Union, nicht jenen einzelner Staaten oder Gemeinden ausgesprochen. Sie werden, was ihre Einbringung, die Mittel und die Vorrechte derselben betrifft, ganz den Steuern und Steuerzuschlägen gleich geachtet. [3]

Von dem Reinertrage der Strafe fällt die eine Hälfte dem Staate, die andere den Anzeigern und Ergreifern anheim, ohne Rücksicht ob sie Beamten sind oder nicht. [4] Ist ein Anzeiger vorhanden, der kein Beamter ist, so erhält er die Hälfte des nicht dem Staate vorbehaltenen Antheils. Wenn die Strafe weniger als 250 Doll. beträgt, werden die nicht hereingebrachten Strafkosten aus dem Antheile des Staates bestritten. [5]

Nach früheren Bestimmungen waren Ergreifer, die als Zeugen auftraten, von einem Antheil an der Strafe ausgeschlossen, ihre Quoten fielen dem Staate zu; das Gesetz vom

[1] Ges. vom 2. März 1799 §. 69.
[2] Ges. vom 2. März 1799 §. 89, vom 3. März 1863 §. 5.
[3] Ges. vom 30. Juni 1864 §§. 41 u. 49.
[4] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 179 und viele andere.
[5] Ges. vom 2. März 1799 §. 5.

28. Februar 1865 §. 2 hat eine andere Ordnung der Dinge eingeführt, die Ergreifer können Zeugenschaft ablegen und erhalten Strafantheile, eine Massregel von sehr zweifelhaftem moralischen Werthe.

Das Strafverfahren wird im Namen des Zoll- oder des Steuereinnehmers des Bezirks, je nach dem Gegenstande der Uebertretung, durch den Staatsanwalt eingeleitet. Der Einnehmer hat auch über jede Anhaltung von Personen oder Sachen dem Generalanwalt des Schatzamtes die Anzeige zu erstatten.

Die Berufung an das höhere Gericht, beziehungsweise von dem Distrikt- oder Circuit- an den obersten Gerichtshof, ist in Entscheidungen über Vergehen gegen die Abgabengesetze dem anklagenden Staate wie dem Angeklagten ohne Rücksicht auf den Strafbetrag, um den es sich handelt, gestattet. [1]

Höchst merkwürdig, wenn auch kaum zu billigen, ist auch einer der Grundsätze, welche der oberste Gerichtshof über die Auslegung der Strafbestimmungen der Abgabengesetze aufgestellt hat: Sie seien nicht gleich den allgemeinen Strafgesetzen in beschränkendem Sinne, sondern so aufzufassen, wie sie die grösste Wirkung üben. [2]

Dem Schatzsekretär steht die Strafmilderung und Strafnachsicht unbedingt zu. Ist die gerichtliche Verhandlung bereits eingeleitet, so wird das Gnadengesuch dem Gerichte überreicht, welches die nöthigen Erhebungen pflegt, diese dem Staatsanwalt und dem Betheiligten zur Beifügung ihrer Bemerkungen mittheilt und sodann die Verhandlung dem Staatssekretär vorlegt. Ueberschreitet der Strafbetrag nicht 50 Doll., so ist der Weg durch die Gerichte nicht erforderlich. [3] Es

[1] Ges. vom 31. Mai 1844.

[2] Stat. at large IV. 584, Anmerkung.

[3] Ges. vom 3. März 1799 und vom 14. Juli 1832 und in allen neuesten Gesetzen wiederholt.

wird übrigens nicht als gesetzlich angesehen, dass die Regierung einen grösseren Betrag vom Antheile der Entdecker nachsehe als vom Antheile des Staates.

Bei Einhebung der Strafe aus der angehaltenen Sache oder dem sonstigen Vermögen der Verurtheilten gehen die Ansprüche der Seeleute auf ihren Lohn und der Handwerker auf Entgelt ihrer auf die Sache verwendeten Arbeit *(supplies)*, falls diese Personen ohne Kenntniss und Theilnahme an der mit der Sache verübten Uebertretung waren, den Ansprüchen der Regierung jedenfalls vor. Was andere Ansprüche betrifft, kömmt es auf den Zeitpunkt an, in welchem sie und in welchem die Ansprüche der Regierung zur Geltung gebracht worden sind; die gesetzliche Anhaltung wird als Erwerbung des Pfandrechtes auf die Sache betrachtet.

II.

Die Zölle und die Schifffahrtsabgaben.

A. Die Zölle, Rückzölle und Prämien.

1. Schon während des Unabhängigkeitskrieges hatte der Kongress die Ermächtigung gefordert, zum Besten der Union Eingangszölle erheben zu dürfen, allein diese Ermächtigung hing von der Zustimmung aller einzelnen Staaten und ihrer gesetzgebenden Körper ab, und diese war nicht von allen zu erlangen. Manche betrachteten die Regelung der Zölle und des mit ihnen zusammenhängenden internationalen Verkehrs als ein unveräusserliches Recht der Einzelstaaten, und in manchen war der Widerwille gegen Zölle und Zollmassregeln noch allzugross, denn die Zölle, welche England auf einige Gegenstände allgemeiner Verzehrung gelegt hatte, waren die nächste Ursache des Abfalls der Kolonien gewesen, und wenn auch der Kampf zunächst um die Rechtsfrage sich bewegte, ob irgend eine von den Kolonien nicht gewählte Körperschaft das Recht sie zu besteuern besitze, war doch der Hass gegen Zölle überhaupt im Volke gross gezogen worden.

Erst die Verfassungsurkunde, dieses Werk der Nothwendigkeit dem Staatsbankérotte, der Anarchie, der politischen Ohnmacht und Vereinzelung vorzubeugen, gab dem Kongresse die Macht, für die Bedürfnisse der Union auch durch Erhebung von Zöllen zu sorgen und die internationalen

Verhältnisse des Gesammtstaates zu regeln. Bald erhoben sich die Zölle zu der ersten, ja man kann sagen zur einzigen Einnahmsquelle des Staates. Das Einkommen aus den öffentlichen Ländereien reichte kaum zur Deckung der Kosten der Verwaltung und Vermessung jener ungeheuern, unbebauten und theilweise selbst unerforschten und unzugänglichen Gebiete hin. Das Postregale sollte grundsätzlich nicht zu finanziellen Zwecken benützt werden. Direkte Abgaben waren vorzugsweise zur Deckung der Bedürfnisse der Einzelstaaten bestimmt, indirekte Abgaben, im Innern des Landes erhoben, scheiterten zum Theile an dem Widerstande der Bevölkerung, der sich hie und da bis zur Empörung der Einzelstaaten gegen die Central-Regierung steigerte, und zum Theile an der Grösse der Erhebungskosten, ihr Ertrag sank bis zur Unbedeutenheit herab, und bald kamen sie ganz auser Uebung.

Der erste Zolltarif erschien am 4. Juli 1789. Die Zahl der zollfreien Gegenstände war gross, für die meisten der übrigen bestanden Werthzölle, durchschnittlich mit 5% des Werthes der Waaren bemessen, doch waren einige Gegenstände mit $7^1/_2$ und 10% des Werthes und einige, die man besonders schützen oder besteuern wollte, mit spezifischen Zöllen belegt, die einheimische Schifffahrt mit im Inlande gebauten Schiffen genoss eine Begünstigung von 10% des Zolles im Allgemeinen und von $7^1/_2$% des Werthes der Waare für die unmittelbare Einfuhr aus China und Ostindien insbesondere.

Als leitende Grundsätze waren aufgestellt: bei Bemessung der Zölle habe das finanzielle Ergebniss die Hauptrücksicht zu bilden, nur in zweiter Linie, bei Gegenständen feineren Lebensgenusses und solchen, die bereits im Inlande erzeugt werden, könne auch der Schutz des einheimischen Gewerbfleisses in Betracht kommen, aber auch hier seien die Zölle so mässig zu halten, dass der Handel,

der Ackerbau und das ganze Gemeinwesen nicht Schaden nehmen. Die Handelsverträge mit Frankreich und England, der einzige Entgelt, welchen die Vereinigten Staaten für die erfolgreiche Unterstützung im Kampfe und für die Abtretung der alten Herrscherrechte gewährt hatten, liessen kein anderes Zollsystem als zulässig erscheinen, die Interessen der Industrie waren noch zu wenig bedeutend um Einfluss auf die Handelspolitik zu üben, und die Erinnerung an die Bedrückungen, welche das alte Merkantilsystem im Gefolge gehabt, und den Schaden, welchen es durch die Entfremdung der Kolonien dem Mutterlande selbst zugefügt hatte, waren noch zu lebendig, um die Uebertragung desselben auf den neuen Staat zu begünstigen. Uebrigens wurde selbst dieser Tarif von den Vertretern der Südstaaten als allzu schutzzöllnerisch bekämpft, und sie bestritten sogar dem Kongresse das Recht, die Zölle zu andern als finanziellen Zwecken, und namentlich zum Nutzen einzelner Theile der Union, nämlich zum Schutz der Industriestaaten, zu benutzen.

Im Jahre 1792, als der Schutz oder richtiger gesagt die Erweiterung der Grenzen gegen die Indianerstämme grössere Auslagen nothwendig machte, wurde der durchschnittliche Zollsatz auf $7\frac{1}{2}\%$ erhöht.[1] Die Gewohnheit, neue Bedürfnisse durch neue Zuschläge zu den Zöllen zu decken, nahm immer mehr überhand, es erfolgten umfangreiche Zollerhöhungen am 10. August 1790, 3. März 1797, 13. Mai 1800. Als es galt, die Seeräubereien der Barbaresken-Staaten im Mittelmeere abzuwehren und zu bestrafen, wurde am 26. März 1804 durch Erhöhung des allgemeinen Zollsatzes um $2\frac{1}{2}\%$ ein sogenannter Mittelländischer Fond geschaffen. Die Erhöhung sollte nach beendigtem Kampfe aufhören, allein sie wurde stets aufs neue aufrecht erhalten.[2] Schon

[1] Ges. vom 2. Mai 1792.

[2] Ges. vom 19. Jan. 1808, 10. Jan. 1809, 12. Jan. 1810 und 7. Jan. 1811.

gelangten vom Norden zahlreiche Gesuche um Zollschutz an den Kongress, und nur der grosse Zwischenhandel, welchen damals in Folge des französisch-englischen Krieges die Union betrieb und der alle Kapitalien auf die lohnendste Weise beschäftigte, veranlasste, dass man sie weniger beachtete. In den Jahren 1805—1807 wurden fremde Waaren im Werthe von 57.7 Mill. Doll. aus den Vereinigten Staaten ausgeführt, ein Betrag, den der Zwischenhandel seit jener Zeit auch zur Hälfte nicht erreichte.

Doch gerade dieser Zwischenhandel führte zu einem Zollkriege zuerst gegen England, welches die verletzendsten Eingriffe in die Schifffahrt der Neutralen sich erlaubte, und dann gegen Frankreich, welches die Neutralen, die sich den Forderungen Englands fügten, wegen dieser ihrer Nachgiebigkeit bestrafte, und dieser Zollkrieg rief in raschen Schritten neue Verkehrsbeschränkungen und Zollerhöhungen hervor. Schon durch das Gesetz vom 8. April 1806 wurde vom 15. November ab die Einfuhr gewisser englischer Erzeugnisse gänzlich verboten, zwar wurde das Verbot am 19. December 1806 bis zum 1. Juli des künftigen Jahrs suspendirt und der Präsident ermächtigt, die Suspension bis zum zweiten Montag im December fortdauern zu lassen, aber nun häuften sich jene Massregeln der kriegführenden Staaten, welche allen Handel der Neutralen unmöglich machten, die Blokade aller europäischen Küsten von Seite Englands, die Dekrete von Berlin und Mailand von Seite Frankreichs, und England verschärfte überdiess durch die Durchsuchung der Schiffe der Union nach angeblich englischen Matrosen und die gewaltsame Wegnahme der letzteren die Verletzung der Interessen durch jene der Ehre.

Der Kongress entschloss sich zu strengeren Massregeln. Am 22. December 1807 wurde ein *Embargo* auf die ganze Schifffahrt gelegt, das Auslaufen nach fremden Hafen und das Einlaufen fremder Schiffe in amerikanische Hafen wurde

untersagt. Die Schifffahrt, die Landwirthschaft, der Handel litten sehr, die Verfügung hatte, wie es in Zollkriegen so häufig geschieht, die eigenen Angehörigen am härtesten getroffen. Am 1. März 1809 wurde daher das *Embargo* zurückgenommen, aber blieb der Verkehr mit England und Frankreich verboten *(non-intercourse-law)*, doch auch das Verbot gegen England fiel in Folge eines Vertrags, den der englische Gesandte Lord Erskine am 10. April 1809 abgeschlossen hatte, vom 10. Juni 1809 angefangen. Leider zeigte sich, dass der Gesandte gegen seine Instruktionen gehandelt hatte, die englische Regierung versagte die Genehmigung, es entspann sich zwischen den Kabinetten und im Kongresse ein erbitterter Streit, welche der beiden Regierungen im Rechte gewesen, und eine Kundmachung des Präsidenten vom 9. August erneuerte das Verbot. Frankreich suchte den Gegensatz dadurch zu verschärfen, dass es selbst vom 1. November 1810 an alle Verfügungen zurücknahm, über welche die Union sich beschwert hatte, und wirklich wurde als Entgelt das Verbot des Verkehrs mit Frankreich zurückgezogen und kam es am 19. Juni 1812 zur Kriegserklärung gegen England. Zur Deckung der Kosten wurden die Zölle verdoppelt und wurde eine neue Tonnengebühr auf fremde Schiffe gelegt, doch sollten diese Verfügungen nicht länger als bis ein Jahr nach dem Frieden dauern.

Diese Massregeln, denen sich die durch den Krieg veranlasste Entwerthung der Bankvaluten gesellte, hatten die gewöhnlichen Folgen, die Erhöhung aller Preise und die Verminderung der Einfuhr fremder Waaren, aber diese äusserten eine ganz andere Wirkung auf die Süd- als auf die Nordstaaten. In den Nordstaaten entstand, unter dem Einflusse ihrer dichten und freien Bevölkerung und des angesammelten Kapitals, durch die verminderte Konkurrenz des Auslandes eine bedeutende Industrie, und nur das *Embargo* war auch ihnen empfindlich gefallen und hatte eine

heftige Opposition, die bis zur Drohung des Austrittes aus der Union sich steigerte, hervorgerufen. Auch ihre Ausfuhr litt wenig, denn sie bestand vorzugsweise in Brodstoffen, welche bei der vermehrten Industrie auch zu Hause Absatz fanden und nicht so enge mit den Gegenständen der Einfuhr aus den Absatzländern nach Amerika zusammenhingen, dass eine Verminderung der Einfuhr auch eine Verminderung der Ausfuhr zur unausweichlichen Folge gehabt hätte. Die Südstaaten hingegen, mit ihrer dünnen und grossen Theils aus Sklaven bestehenden Bevölkerung, hatten auf die industrielle Thätigkeit verzichtet und waren durch klimatische Verhältnisse auf die Erzeugung der grossen Handelsgewächse, des Tabaks und der Baumwolle, angewiesen worden, ihr Absatz hing daher wesentlich mit der Einfuhr europäischer Manufakte in die Union zusammen, und es war ihnen doppelt lästig, wohlfeile Waaren, die sie früher gegen ihre Erzeugnisse aus Europa eingetauscht hatten, nunmehr gegen baares Geld theuer von ihren Mitbürgern im Norden erkaufen zu müssen.

2. Die Südländer trösteten sich damit, dass mit dem Ende des Krieges gegen England — durch den Frieden von Gent am 24. Dezember 1814 — und die sich vermindernden Bedürfnisse des Staatsschatzes jene Verdopplung der Zölle und die anderweitigen Beschränkungen des Verkehrs aufhören würden, aber nur diese Beschränkungen fielen am 15. März 1815. Was die Zölle betrifft, so missbrauchte der Norden die Mehrheit im Abgeordnetenhause, welche ihm seine gestiegene Bevölkerung erworben hatte, um am 5. Februar 1816 die Fortdauer der Verdopplung der Zölle bis Ende Juni 1816 zu beschliessen, von da ab sollte zu den Zöllen, wie sie vor 1812 bestanden hatten, ein Zuschlag von 42% eintreten und so lange fortdauern, bis ein neuer Zolltarif in Wirksamkeit trete.

Den Entwurf zu einem solchen legte Schatzsekretär Dallas am 13. Februar vor. Er ging von sehr einfachen

Grundsätzen aus, ungefähr wie der Befehl des Kalifen Omar in Ansehung der Bibliothek von Alexandrien: Was im Lande vollkommen genügend erzeugt wird, ist mit prohibitiven Zöllen zu belegen, weil man es nicht bedarf, was im Lande nicht genügend erzeugt wird, ist je nach der Aussicht, welche der Erzeugung die Zukunft eröffnet, mit Schutzzöllen zu belegen, und der Rest ist Gegenstand von Finanzzöllen. Demgemäss wurden so hohe Zölle vorgeschlagen, dass selbst der schutzzöllnerisch gestimmte Kongress sie in Einigem ermässigte. So z. B. hatte Dallas für Baumwollwaaren, Glas-, Thon- und Porzellanwaaren und gefrischtes Eisen, welche vor 1812 12% gezahlt hatten, 33½ und 30% und (für Eisen) 75 C. für 100 Pfund beantragt, der Kongress liess es bei 25 und 20% und 45 C. bewenden. Damals kamen auch in den Tarif die specifischen Minimalzölle, unter welche die Werthzölle nicht herabsinken dürfen, so dass faktisch die wohlfeilen Waaren weit höhere Zölle tragen, als der zur Schau gestellte Werthzoll ausspricht, und die dem gleichen Zwecke dienenden Mischungen von specifischen und Werthzöllen. Am 27. April 1816 wurde der neue Tarif zum Gesetze erhoben.

Wie es der Geist des Schutzzollsystems mit sich bringt, folgten Erhöhungen auf Erhöhungen und jeder Anlass, Fortschritte wie Rückschritte der Industrie, mussten diesem Zwecke dienen.

Am 20. April 1818 wurden die Zölle auf Metalle und Metallwaaren erhöht. 1819 war durch die Einschränkung der Kredite als Folge der Wiederaufnahme der Barzahlungen eine Geschäftsstockung entstanden, die Fabrikanten sahen die Hilfe nur in höheren Zöllen, Matthias Carey aus Philadelphia war ihr Wortführer, der Schatzsekretär ihr Protektor. Das Abgeordnetenhaus votirte am 28. April 1820 die Erhöhung und nur mit Mühe gelang es dem Süden im Senate die Verwerfung des Antrags durchzusetzen.

Nach vier Jahren, dem Zeitraume, welcher nach der

Gepflogenheit jedem Zolltarife zur Wirksamkeit gegönnt wurde, erneuerten die Schutzzöllner ihre Angriffe. Präsident Monroe beantragte in ihrem Sinne in der Jahresbotschaft vom 2. December 1823 die Revision des Tarifs, wiewohl er gleichzeitig erklärte, die Fortschritte, welche die Industrie des Landes gemacht habe, hätten nichts Gleiches in der Welt aufzuweisen. Der Kongress wurde mit Monstre-Petitionen, darunter eine mit 30000 Unterschriften, überschüttet, und am 22. Mai 1824 ging wegen des Abfalls der Vertreter Louisiana's, dessen Zuckerraffineure für den Schutzzoll waren, ein gleicher nur in Wenigem milder gehaltener Antrag wie jener vom Jahre 1820 sowohl im Senate als im Abgeordnetenhause durch, zwar mit kleiner Mehrheit, 25 und 107 gegen 21 und 102 Stimmen, aber gerade dieser Umstand erhöhte noch die Erbitterung der Ueberwundenen.[1] Auf einige Artikel, z. B. auf Eisen, Blei, Wolle, Hanf, Glas wurden wahrhaft prohibitive Zölle gelegt, für Baumwollwaaren der Minimalzoll so erhöht, dass alle wohlfeilen Waaren vom Verkehr ausgeschlossen waren, das Interesse der Baumwollpflanzer so wenig beachtet, dass man zu Gunsten einiger Fabriken Kentucky's sogar den Zoll auf die Baumwollleinwand für die Baumwollballen erhöhte.

Ohne dieser Stimmung und den tief verletzten Interessen des Südostens irgend eine Rechnung zu tragen, erhoben die Schutzzöllner im Jahre 1828, zu einer Zeit, wo die Staatsschuld schnell ihrer gänzlichen Abzahlung sich näherte und jedes Budget mit einem Ueberschusse abschloss, also eine finanzielle Nöthigung zur Erhöhung der Zölle nicht vorhanden war, von neuem ihr Geschrei. Der hohe Zoll auf die rohe Wolle hatte die Wollwaaren-Erzeugung gedrückt, während

[1] Damals stand Henry Clay, der grösste Redner der Union, auf der Seite des „Amerikanischen Systems," wie er mit schlauer Berechnung das Schutzzollsystem nannte; Daniel Webster, der nächste nach ihm, stritt für die Sache der Freiheit und Mässigung.

England die Wollenzölle ermässigt und hiedurch seine Wollenindustrie gehoben hatte, ähnlich hatte die Erhöhung des Zolles auf das Roheisen gewirkt; das Mittel der Abhilfe wurde in Erhöhung der Zölle gesucht. Abermals war das Abgeordnetenhaus hierauf eingegangen, abermals hatte der Senat, wenn auch diessmal nur durch die dirimirende Stimme seines Präsidenten, Widerstand geleistet, und abermals erhob sich eine wohlgeleitete Agitation, welche ihren Zweck, die Einschüchterung des Kongresses, erreichte. Am 21. April 1828 ging die gewünschte Bill durch das Abgeordnetenhaus, der Senat hatte blos einige Zollerhöhungen auf Indigo, Seide, Schiefertafeln u. dgl. beizufügen, der Präsident ertheilte ihr am 19. Mai die Genehmigung. Der Zoll hatte durchschnittlich 48% des Werthes der Waaren erreicht, die Industriellen erklärten sich für befriedigt.

Hingegen kam aus dem Süden ein Protest nach dem andern, am 12. Januar 1829 aus Georgien, am 12. Februar aus Südcarolina, am 21. Februar aus Virginien, am 28. Februar aus Alabama und Nord-Carolina, und ihnen schlossen sich am 13. Januar die Kaufleute Bostons an.

Alle diese Denkschriften frischten die alten Argumente auf, der Kongress besitze das Recht der Erhebung von Zöllen lediglich zu finanziellen Zwecken, und er dürfe in der Besteuerung nicht einen Staat vor dem andern begünstigen, und bestritten die Rechtmässigkeit des neuen Zollgesetzes. Noch hoffte der Süden auf den neu gewählten Präsidenten Jackson, einen Südländer aus Tennessee, und dessen eisernen Willen, und wirklich rieth dieser sowohl in der Jahresbotschaft für 1829 als in jener für 1830 zu einer Aenderung des Tarifs, aber wie zum Hohne verfügte der Kongress in Folge der ersten Botschaft am 20. und 29. Mai 1830 eine Ermässigung der Finanzzölle auf Kaffee, Kakao, Thee, Salz und Zuckermelasse und wies 1831 jeden Versuch einer Ermässigung der Schutzzölle zurück. Als am 3. August 1831 eine

Antitarif-Konvention in Augusta in Georgien und am 7. Oktober eine Freihandels-Konvention in Philadelphia zusammentrat, stellte ihnen die Schutzzollpartei am 26. Oktober eine Konvention zu Gunsten des Tarifs in New-York entgegen. Als Jackson in seiner Jahresbotschaft abermals die Tarifreform bevorwortete und sich vorzüglich auf die vorhandenen Ueberschüsse der Einnahmen berief, welche den Ertrag der Zölle als eine Verlegenheit für den Staatsschatz erscheinen liessen, ordnete der Kongress am 19. Januar 1832 eine *Enquête* über den Zustand der Industrie an. Als der Schatzsekretär am 27. April das Ergebniss zugleich mit dem Entwurfe eines Zolltarifs vorlegte, nach welchem der Durchschnittssatz der Zölle auf 27% des Werthes der Waaren ermässigt und vorzüglich hierdurch der Ertrag der Zölle auf 12 Mill. Doll. des Jahrs herabgebracht werden sollte, antwortete der Kongress durch einen Gegenentwurf, welcher zwar die Zahl der zollfreien Gegenstände ansehnlich (auf 270) erhöhte und einige Zölle auf Nebenprodukte ermässigte, aber im Uebrigen die Schutzzölle des Jahres 1828 unangetastet liess, ja die für Thonwaaren noch erhöhte. Am 3. März 1833 sollten die neuen Zölle in Wirksamkeit treten.

Durch die Genehmigung des Präsidenten wurde der neue Tarif am 14. Juli 1832 zum Gesetze. Aber nun kam die Erbitterung des Südens zum vollen Ausbruche, er fand sich namentlich durch den Vorgang des Präsidenten verletzt. Am 23. Juli trat ein Konvent in Charleston in Südkarolina zusammen, welcher die Ungültigkeit *(Nullifikation)* des Tarifgesetzes aussprach und zum Widerstande gegen dasselbe aufrief, es bewillige gegen die Verfassung dem Norden 50% Prämie, während es dem Süden eine eben so hohe Steuer auferlege. Ein zweiter Konvent desselben Staates in Kolumbia am 24. November ermächtigte den Gouverneur zu den nöthigen Massregeln, um die Vollziehung des Gesetzes im Staate mit Gewalt zu hintertreiben, die andern Staaten des Südostens

traten diesen Beschlüssen, wenn auch nicht alle mit gleicher Bestimmtheit, bei.

Mit voller Entschiedenheit trat Jackson Schritten entgegen, welche in nächster Folge die Auflösung der Union und den Bürgerkrieg herbeigeführt hätten. In einer Proklamation vom 10. December 1832 erklärte er es für eine mit dem Dasein der Union unverträgliche Anmassung, dass ein Einzelstaat einem Gesetze derselben den Gehorsam verweigere, seine Ungiltigkeit ausspreche, nie werde er eine solche Ausschreitung dulden, ihre gewaltsame Durchsetzung erkläre er hiemit als Hochverrath. In einer Botschaft an den Kongress vom 21. Januar 1833 forderte er auf Grund älterer Gesetze die nöthigen Vollmachten um die Empörung gegen die Autorität des Kongresses mit Gewalt zu unterdrücken. Man kannte ihn als den Mann, der seinen Worten unmittelbar die That folgen lasse, namentlich war die Freiheit und das Leben des grossen Sprechers des Südens im Kongresse, Calhoun, bedroht, diess stimmte zur Nachgiebigkeit, und andererseits war Jackson nach Geburt und Parteistellung kein Anhänger des Industrialismus des Nordens. Auch in der Jahresbotschaft für 1832 sprach er einer Zollermässigung das Wort. Am 12. Februar 1833 brachte im Einverständnisse mit ihm Clay, der so lange die Sache des Schutzzolles vertreten hatte, eine Kompromissbill ein, die am 2. März, also ehe das Gesetz vom 14. Juli 1832 in Wirksamkeit trat, Gesetzeskraft erhielt. Alle Zölle über 20% sollten bis 1841 jedes zweite Jahr um 10% ihres Mehrbetrages, Ende 1841 um weitere 25% desselben und Ende Juni 1842 um den Rest ermässigt werden, dagegen sollten zu dieser Zeit die Zollkredite aufhören. Schon jetzt wurden einige specifische Minimalzölle ermässigt und dagegen, um auch den Fabrikanten des Nordens ein Zugeständniss zu machen, der Zoll für gewisse Kleiderstoffe zum Gebrauche der Neger *(coarse-woollens)* von 5% auf 10% des Werthes erhöht.

3. Leider gelangte dieses Kompromiss nicht zur vollen Ausführung. Der gedeihliche Gang der Geschäfte hatte zu den ungemessensten Spekulationen verleitet, diesen folgte 1837 der unausbleibliche Rückschlag, eine grosse kommerzielle Krisis, welche durch den leidenschaftlichen Kampf des Präsidenten Jackson gegen die Staatsbank, der die Kreditverhältnisse tief erschütterte, noch verschlimmert wurde. Eine grosse Anzahl Banken und Handlungshäuser fielen, die Verluste der Gläubiger in Europa waren ungeheuer, der Kredit und mit ihm die Einfuhr der Union sank auf ein Minimum herab; ein zweiter Rückschlag, durch die Wechselfälle des Baumwollhandels veranlasst, erfolgte 1839, und durch alle diese Ereignisse verminderte sich der Ertrag der Zölle in einem Masse, dass den Staatsbedürfnissen nur durch Anleihen genügt werden konnte.[1] Das Regiment Jacksons und seines aus den Reihen derselben Partei gewählten Nachfolgers van Buren ging zu Ende und die entgegengesetzte den reichen Industriellen des Nordens angehörige Fraktion kam ans Ruder. Schon am 15. Oktober 1841 hatte sich die *homeligue*, Clay an der Spitze, zur Wiederherstellung hoher Zölle gebildet.[2] Die Jahresbotschaft des Präsidenten sprach sich im gleichen Sinne aus, und am 30. August 1842 wurde ein Tarif genehmigt, welcher zwar scheinbar den Maximalzoll von 20% des Werthes beibehielt und eben darum dem Kompromiss von 1833 gemäss den Zollkredit aufhob, aber — durch veränderte Berechnung des Werthes wurden dem Kostenpreise im Ausfuhrhafen die Frachtspesen bis zum Einfuhrhafen hinzugeschlagen, und durch Einführung hoher specifischer Minimalzölle und specifischer Zölle überhaupt, durch

[1] Von 1836 auf 1837 sank der Werth der Einfuhr um 48 Mill.', der Zollertrag um 12½ Mill. Doll.

[2] Matth. Carey war im Jahre 1839 gestorben, doch wurde er für seine Partei durch seinen Sohn H. C. Carey, den bekannten Volkswirthschaftslehrer, mehr als ersetzt.

Erhöhung der Zölle unter 20% des Werthes, durch Aufhebung vieler Zollbefreiungen, durch Differentialzölle für die Einfuhr gewisser Gegenstände aus anderen als den Ursprungsländern wurde die Absicht und vielfach selbst der Wortlaut des Kompromisses verletzt.

Der Bruch eines so feierlich geschlossenen Vergleichs zwischen dem Norden und Süden war ein politisch unheilvolles Ereigniss. Es werde, sagte Calhoun prophetisch, fortan jede friedliche Ausgleichung der zwischen dem Norden und Süden entstehenden Differenzen, wenn nicht unmöglich machen, doch überaus erschweren, und die Geschichte hat seine Wahrsagung bestätigt.

Für die nächste Zukunft äusserten sich aber diese Folgen nicht, vorzugsweise weil viele unzweckmässige Bemessungen durch den Tarif vom 3. August 1846 beseitigt wurden. Er war das Werk der Partei des Südens, der Demokraten, die damals wieder zur Herrschaft gelangten, und sollte hauptsächlich den Ertrag der Zölle heben. Er überschritt zwar in manchen Sätzen das Maximum von 20% und verordnete, dass alle Zölle fortan in Metallgeld mit Ausschluss aller Banknoten bezahlt werden sollten, allein letzteres war eine Massregel, die am 6. August allgemein für alle Forderungen der Regierung festgesetzt wurde, und ersteres wurde dadurch aufgewogen, dass der neue Tarif einfacher als alle früheren war, blos Werthzölle kannte und mit ihm zugleich ein vernünftiges Niederlagssystem eingeführt wurde, welches den Zollkredit ersetzte, bei dessen Aufhebung es verblieb.[1] Das rückkehrende Vertrauen des Auslands, die Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes des Landes und die Gold-

[1] Bis zu diesem Zeitpunkte konnten wir ausser den Statutes at large und anderen Hilfsquellen das treffliche Buch benutzen: J. Leander Bishop. A History of American Manufactures from 1608 to 1860. Philadelphia. E. Young & Co. 1863 und 1864. 2 Bde. Die Zollgeschichte der späteren Jahre wird von ihm nur summarisch behandelt.

lager Kaliforniens steigerten den Verkehr, die Einfuhr, die Zolleinnahme in solchem Masse, dass ungeachtet der Kosten des Krieges mit Mexiko und der grossen Geldentschädigung für die von diesem im letzten Friedensschlusse abgetretenen Landstriche in der Mitte der fünfziger Jahre die Staatsschuld abermals dem Erlöschen sich näherte. Der finanzielle Grund für die Erhöhung der Zölle war also weggefallen, und mittlerweile war auch der Einfluss des Südens gestiegen, drei Präsidenten nacheinander waren aus seiner Mitte hervorgegangen und fast alle Minister gehörten ihm an, auch die Abgeordneten des Westens neigten sich vielfach einem freieren Zollsysteme zu, und so kam es, dass am 3. März 1857, unter dem unmittelbaren Eindrucke der Wahl Buchanans, des entschiedenen Parteimannes des Südens, zum Präsidenten der Union, durch das Bündniss des Südens und Westens[1] ein Zolltarif ins Leben trat, welcher der mässigste unter allen seit 1808 bestandenen war, 19 und 24% des Werthes waren die Durchschnittssätze, welchen die Einfuhr der grossen Mehrzahl der Manufakte unterworfen wurde, der Werth wurde wieder nach den Preisen des Ausfuhrhafens ohne Zuschlag der Kosten der Fracht nach den Vereinigten Staaten berechnet.

Sehr zu bedauern ist, dass fast gleichzeitig mit dem

[1] Da wir hier zum erstenmal den Norden, Süden und Westen im Gegensatze zu einander anführen, so erwähnen wir zur geographischen Umgrenzung dieser Begriffe, dass im Sinne der Union umfasst:

der Süden 16 Staaten: Maryland, Delaware, Virginien, West-Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgien, Alabama, Louisiana, Florida, Texas, Missouri, Mississippi, Arkansas, Kentucky, Tennessee und den Distrikt Columbia;

der Norden 9 Staaten: die 6 Neu-England-Staaten (Maine, Neu-Hampshire, Connecticut, Vermont, Rhode-Island, Massachusetts), New-York, Pennsylvanien, New-Jersey;

der Westen 11 Staaten: Ohio, Indiana, Illinois, Michigan, Wisconsin, Jowa, Kansas, Nevada, Californien, Minnesota, Oregon, und 9 Territorien: Washington, New-Mexico, Arizona, Montana, Utah, Colorado, Dakota, Nebrasca, Idaho.

Tarife die grosse Handelskrisis des Jahres 1857 eintrat, welche mit ihren zahl- und umfangreichen Bankbrüchen neuerdings den Kredit der Union im Auslande schwankend machte, die Einfuhr und mit ihr die Zolleinnahme verminderte, — von 1857 auf 1858 um 78.3 und 22.1 Mill. Doll. — und durch die hieraus entstehenden finanziellen Verlegenheiten den Gegnern der Zollermässigung neue Waffen schuf. Letztere blieben in dem Wahlkampfe, der im Jahre 1860 stattfand, nicht ohne Erfolg, und als Abraham Linkoln aus Illinois, der Mann der dem Süden und dessen Interessen feindlichen Partei, als Präsident der Union aus der Urne hervorging, war der Sieg des Schutzzollsystems vorauszusehen.

Dass diese Ueberzeugung von entscheidendem Einfluss auf den Entschluss der Südstaaten zum Abfalle von der Union gewesen, ist bekannt, und die Folge hat gezeigt, dass diese Ueberzeugung keine unbegründete gewesen ist. Kaum hatte der Süden seine Abgeordneten vom Kongresse abgerufen, so benutzte der Norden die ihm nun gewordene unzweifelhafte Mehrheit, um durch das Gesetz vom 2. März 1861 eine lange Reihe von Zollerhöhungen und alle die alten Uebelstände einzuführen, welche die Tarife von 1816 bis 1828 und von 1842 verunziert hatten, die spezifischen Minimal- und die gemischten Zölle und die schwierigen Unterscheidungen nach der Feinheit, der Fadenzahl, dem Preise u. dgl. m. Als es sich um Massregeln zur Beschaffung der Geldmittel handelte, welche der mittlerweile ausgebrochene Bürgerkrieg in Anspruch nahm, war das erste, was der Kongress am 5. August 1861 beschloss, lange ehe er sich zu Besteuerung der innern Erzeugung, des Geschäftsbetriebes und des Einkommens entschied, eine abermalige noch umfangreichere Erhöhung der Einfuhrzölle, und Schlag auf Schlag, am 24. December 1861, am 14. Juli 1862, 3. März 1863, 29. April und 30. Juni 1864 und 3. März 1865 folgten sich neue Erhöhungen, die nicht blos durch sich selbst, sondern fast in

gleichem Masse durch die Raschheit ihrer Aufeinanderfolge verderblich auf einen Verkehr wirkten, für den die Stetigkeit der zu entrichtenden Abgabe eine der Lebensbedingungen ist. Während alle übrigen Abgaben in dem entwertheten Papiergeld entrichtet werden konnten, wurden in Ansehung der Zölle die alten Verordnungen aufrecht erhalten und erneuert, welche deren Zahlung in effektiver Münze festsetzten. Sogar die Strafen, die Kosten des Verfahrens, der Preis für die in Verfall gesprochenen Waaren ist in Münze zu bezahlen.[1] Während die früheren Tarife erst mehrere Monate nach ihrem Erlasse in Wirksamkeit traten, so dass der Handel Zeit hatte, sich den neuen Zollsätzen anzubequemen, liessen die jetzigen zwischen ihrem Erlasse und dem Beginne ihrer Wirksamkeit nur den Raum weniger Tage oder Wochen, und selbst die vor dem Tage dieses Beginns bereits eingelangten aber noch nicht verzollten Waaren mussten die höheren neuen Zölle entrichten. Die Frist der zollfreien Einlagerung der Waaren in den Waarenhäusern wurde bedeutend verkürzt, die strengsten Verfügungen bei Ermittlung der Werthe und bei Bestrafung der Zollvergehen wurden getroffen, dem immer weiter um sich greifenden Schmuggel wurden immer grössere Beschränkungen des Verkehrs, Verschärfungen der Strafe und kostspieligere Massregeln der Ueberwachung[2] entgegengesetzt. Ja was in der Gesetzgebung der Union kaum noch vorgekommen, zum unmittelbaren Schaden und auf Kosten der Finanzen wurden Begünstigungen der inländischen Industrie verfügt. Nur Hanf und Hanferzeugnisse des Inlands sollten auf der Flotte der Union,[3] auf

1 Ges. vom 3. März 1865 §. 12.

2 Erst am 20. Decbr. 1864 wurde 1 Mill. Doll. zum Ankauf von 6 Dampfschiffen für den Zolldienst auf den nördlichen Seen bewilligt.

3 Durch das Gesetz vom 30. März 1846 war eine ähnliche Bestimmung zu Gunsten des wassergerösteten *(water-rotten)* Amerikanischen Hanfs getroffen worden.

der Eisenbahn zum stillen Meere, deren Kosten zunächst, wenn auch gegen dereinstigen Rückersatz, der Staat bestritt, sollte nur inländisches Eisen verwendet werden.

Endlich ist, wir nehmen keinen Anstand es zu behaupten, mit Umgehung jener Bestimmung der Verfassung, welche die Erhebung eines Ausfuhrzolles auf irgend ein Erzeugniss eines der vereinigten Staaten untersagt, durch das Gesetz vom 3. März 1865 auf die rohe Baumwolle, das rohe Bergöl, das Quecksilber und einige andere Gegenstände ein Ausfuhrzoll einfach dadurch gelegt worden, dass die auf diese Waare im innern Verbrauch ruhende Steuer bei der Versendung ins Ausland nicht zurückgestellt wird. Der Charakter eines Ausfuhrzolles ist, dass er den Absatz einer Waare ins Ausland besteuert, und eine Abgabe hört darum nicht auf ein Ausfuhrzoll zu sein, weil sie gleichzeitig auch den Verbrauch der Waare im Inlande trifft.

Uebrigens sind die Schutzzöllner des Nordens mit dieser Verfügung noch bei weitem nicht zufriedengestellt. Der wieder eingetretene Friede und die dadurch ermöglichte Verminderung der Staatslasten wird sie nicht bewegen in eine Ermässigung der Einfuhrzölle einzugehen, und im Gegentheile erheben sich schon jetzt Stimmen um höhern Schutz und fast in jeder Sitzung des Kongresses werden Petitionen und Anträge in diesem Sinne verlesen. Ein am 28. Februar 1866 zu Washington versammelter Konvent von Eisen- und Stahlgewerken erklärte ungeachtet der beispiellosen Fortschritte, welche gerade ihre Industrie in den letzten Jahren gemacht hatte, das Jahr 1865 zeige gegen 1864 in einigen Fabrikaten eine Abnahme — wegen Beendigung des Bürgerkrieges hatten die Bestellungen der Regierung aufgehört — der gegenwärtige Tarif sei also unausreichend. Uebrigens sprächen sie nicht zum eigenen Vortheile, sondern lediglich zur Kräftigung des Kapitals und der Industrie Aller. Ihre Beschlüsse und Anträge fanden in einflussreichen Kreisen willfährige

Aufnahme: Nicht eine Unze Baumwolle oder Wolle — äusserte ein hervorragendes Mitglied des Schatzamtes — sollte das Land verlassen, ehe sie die vollständigste Verarbeitung gefunden.

Eben so wenig werden jene Männer sich damit begnügen, dass der Ausländer jetzt für die Baumwolle, die er benöthigt, der Union dieselbe Steuer wie einer ihrer Bürger entrichten muss, oder dass diese Steuer, wie die Kommission für die Reform der inneren Abgaben beantragt, von 2 auf 5 C. für das Pfund erhöht werde, sondern schon jetzt liegen dem Kongresse Anträge hervorragender Mitglieder vor, welche einen expliciten Ausfuhrzoll, einen neben und ausser dem in der Nicht-Rückstellung der innern Abgabe enthaltenen, von 10 C. für das Pfund, und eben darum ein Amendement der Verfassung, nämlich die Aufhebung des Verbots der Ausfuhrzölle fordern. Welches Unrecht hiedurch dem Süden zugefügt, welche hohe Prämie den konkurrirenden Baumwollpflanzungen anderer Länder gewährt, wie sehr die ganze Baumwoll-Ausfuhr der Union gefährdet werde, kümmert diese eigensüchtigen Menschen nicht. Wir sind auch der Ueberzeugung, dass diese Partei eine derjenigen ist, welche die Wiedereinsetzung des Südens in die volle Mitgliedschaft der Union und die Zulassung seiner Abgeordneten zum Kongresse hintertreiben. Der Süden soll wie zur Annahme des Verfassungs-Amendements Betreffs der Sklaverei auch zu jener des Amendements Betreffs der Ausfuhrzölle gezwungen werden.

„Ihr wollt Ausfuhrzölle auf Baumwolle," rief Thaddäus Stevens aus Pennsylvanien am 10. März 1866 gelegentlich der Erörterung über jene Zulassung seinen Parteigenossen im Abgeordnetenhause zu, „also müsst ihr den Abgeordneten des Südens den Zutritt in diese Räume verwehren."

Verschweigen dürfen wir übrigens nicht, dass auch im Norden eine Freihandelspartei sich rege. Eine Ligue — der

Name ist wohl in Erinnerung an den unter diesem Namen bekannten so erfolgreichen englischen Freihandelsverein gewählt — hat sich in New-York gebildet, einflussreiche Journale haben sich ihrem Dienste gewidmet und auch sie hat eine Petition an den jetzt tagenden Kongress gerichtet;[1] allein einen Erfolg können wir ihr nicht prophezeien, der Siegestaumel und die Macht der Schutzzollpartei sind allzugross, und was das Gefährlichste ist, es hat sich bereits jene Kameraderie, jene Begünstigung der gegenseitigen Sonderinteressen auf Kosten des allgemeinen Wohls eingefunden, welche, wie man in Frankreich gesehen, zur Vollendung des schutzzöllnerischen Systems führt. „Der Westen hat den Osten bei den Zöllen gegen die Einfuhr von Manufakten unterstützt," sagte am 12. März gelegentlich einer Verhandlung über die Zölle von Vieh bei der Einfuhr aus Kanada ein Abgeordneter von Jowa, „jetzt ist es am Osten, den Westen gegen die Einfuhr von Konkurrenten seiner Roherzeugnisse zu schützen," und er erreichte seinen Zweck.

4. Nicht blos was das Ausmass der Abgabe und die Bestimmungen über die Art ihrer Bemessung betrifft, auch in formeller Beziehung, in der Uebersichtlichkeit und Klarheit der Tarifirung, ist in der Zollgesetzgebung ein Rückschritt wahrzunehmen. Der alte rationelle Tarif von 1857 ist zerstört, denn die Verordnungen der Jahre 1861 bis 1865 haben theils durch Einführung neuer Zölle, theils durch Zuschläge zu den alten Zöllen, fast alle seine Bestimmungen aufgehoben, allein ein neues durchgreifendes System haben sie an seine Stelle nicht gesetzt. In jedem ihrer Paragraphe haben sie die ungleichartigsten Gegenstände zusammengefasst, und wenn man das gemeinsame Streben nach thunlichster Erhöhung der Finanz- wie der Schutzzölle ausnimmt, nach den ungleichartigsten Grundsätzen behandelt. Einzelne

[1] Im Senate, am 12. Januar 1866.

Gegenstände der Konsumtion sind hoch, andere niedrig belegt, oft unterliegen Hülfstoffe der inländischen Erzeugung hohen ja verhältnissmässig höhern Zöllen, als die aus ihnen verfertigten mit dem Inlande konkurrirenden Erzeugnisse, und dort, wo die Sonderung auf dem verschiedenen Werthe der Waare beruht, ist an und für sich und noch mehr mit Rücksicht auf die Valutaschwankungen der Union vieles in die Willkür der Beamten gelegt.

Eben so wenig ist das richtige Verhältniss zwischen dem Zoll auf das ausländische und der Verbrauchsabgabe auf das inländische Erzeugniss hergestellt. Der Seiden-, Kammgarn- oder Baumwollstoff, welcher den Ueberzug eines Regenschirms, $^1/_2$ bis $^2/_3$ seines Preises, bildet, zahlt 50 bis 60% des Werthes, der fertige Regenschirm wie das Gestelle 35%, es lohnt sich also, fertige Regenschirme einzuführen, statt sie mit Benutzung ausländischer Stoffe im Inlande zu verfertigen. Manillahanf unmittelbar eingeführt zahlt 25 Doll. die Tonne, wenn über Europa überdiess 10% vom Werthe, also im Ganzen 40—50 Doll. die Tonne; Taue aus Manillahanf zahlen $2^1/_2$ C. das Pfund, 56 Doll. die Tonne. Die Verbrauchsabgabe von im Inland erzeugten Tauen ist 6% des Marktpreises oder mehr als 33 Doll. die Tonne, so dass mit Zurechnung des Zolls für den Rohstoff der inländische Erzeuger eine Gebühr von 58—73 Doll. zu entrichten hat.[1]

Bis auf Kleinigkeiten herab ist eine gewisse, die Zollmanipulation sehr erschwerende Nachlässigkeit der Behandlung zu gewahren; so z. B. ist dort, wo eine Waare bis zu einem gewissen Werthe dem einen und bei einem höheren Werthe dem andern Zollsatze eingereiht wird, der Grenzwerth bald der unteren und bald der höheren Klasse beigezählt. Es gibt jetzt theils Gewicht-, theils Werthzölle, theils Zölle, die

[1] Bericht der Kommission zur Reform der inneren Abgaben vom 26. Januar 1816, S. 22—25.

nach dem Rauminhalte, der Oberfläche, der Länge, der Stückzahl sich richten, und nicht blos unterliegen dieselben Waarengattungen je nach den Abstufungen ihres Werthes oder anderer Eigenschaften, bald Werth- und bald Gewichts- oder anderen spezifischen Zöllen, sondern es kommen viele Fälle vor, wo dieselbe Waare ausser und neben einem Werth- auch spezifischen und zwar sehr verschiedenartigen Zöllen unterworfen ist, z. B. einem Werth- und einem Gewichts- oder einem Werth- und einem Dimensionszoll. Endlich gewahrt man gar zu häufig ganz willkührliche, nur zum Vortheile einzelner Industriellen aufgestellte Ausnahmen von dem auf die Waare gelegten Zolle. Papier z. B. unterliegt dem prohibitiven Zolle von 30% des Werthes, gewisse Fliesspapiere zum Kalfatern der Schiffe 10%; Uhren und Uhrwerke zahlen 30% zu Gunsten der Uhrmacher Connecticuts, Chronometer sind zu Gunsten der Schifffahrt frei; Soda zahlt 20% vom Werthe, Sodaasche ist zu Gunsten der Glasfabriken vom Zolle befreit, doch ist es in den meisten Fällen nicht die Ausnahme, sondern die Regel, welche als tadelnswerth sich darstellt.

Wir geben im Anhang eine Zusammenstellung des bestehenden Zolltarifs, geordnet nach den Massstäben und der Höhe der Zollbemessung. Eine alphabetische Uebersicht wäre uns an der Hand der Zusammenstellungen, welche nach dieser Ordnung mit mehr oder minder offiziösem Charakter erschienen sind,[1] weit leichter geworden, allein eine solche gewährt nicht Einsicht in die leitenden Gedanken der Zollbemessung und nicht Anhaltspunkte zur Beurtheilung derselben. Ein systematischer Tarif erfüllte besser diesen Zweck, allein es müsste das gewählte System dasjenige sein, welches den Ideen entspricht, nach welchen vom Gesetzgeber die

[1] Unter den vielen uns zu Gesichte gekommenen können wir am meisten E. D. Ogden, Vorstand der Eingangsabtheilung im Zollamte von Newyork: Tariff or rates of duties. New-York. Ph. E. Bogert. 1865 empfehlen; fehlerfrei ist sie auch nicht.

Bemessung der Zölle vorgenommen wurde, und ein solches zu ermitteln war uns wegen der oben erörterten Widersprüche der gegenwärtigen Tarifgesetzgebung der Union nicht möglich. Wir wählten daher eine Darstellungsweise, welche dem letzten systematischen Tarife der Union, jenem von 1857, sich thunlichst anschliesst und zugleich durch die Gruppen, in welche sie den Stoff vertheilt, augenscheinlich macht, wie unglaublich hoch die Zölle bemessen, in welchem Umfange durch die Tarifirung Ungleichartiges zusammengeworfen, Gleichartiges auseinandergerissen, wie viele, wie verschiedene und wie verwickelte und schwierige Maassstäbe der Verzollung eingeführt worden sind. Dem Tarife fügen wir eine vergleichende Uebersicht der Zollsätze für die wichtigsten Gegenstände des Verkehrs bei, wie sie nach und nach durch die einzelnen Tarife von 1842 angefangen sich gestaltet haben. Hier mögen nur einige allgemeine, die Verzollung der Waaren betreffende Bestimmungen Platz finden:

In der Einfuhr verboten sind blos obscöne Gegenstände; alle Behältnisse, worin sich Gegenstände solcher Art befinden, sind verfallen, letztere werden vernichtet.[1] Das Verbot der Einfuhr von Sklaven oder anderer, zur unfreiwilligen Dienstbarkeit bestimmten Personen vom 2. März 1807 und 20. April 1818 kann nur uneigentlich unter die Zollvorschriften eingereiht werden, wie auch das Gesetz vom 15. Mai 1820, das den Sklavenhandel als Seeraub erklärt und ihn mit der Todesstrafe bedroht. Ebenfalls kaum unter die Zollbestimmungen gehörig ist ein Verbot gerade entgegengesetzter Art, das in einigen Einzelstaaten bestand, nämlich jenes der Einbringung freier Farbiger, welches aber, als mit den Befugnissen der Centralgewalt betreffs der Regelung der Einwanderung und der Zoll- und Schifffahrtsverhältnisse in Widerspruch, längst abgeschafft worden ist.

[1] Ges. vom 30. August 1842 §. 28, und vom 2. März 1857.

Die Einfuhr fremder unverzollter Waaren auf Schiffen von weniger als 30 Tonnen ist unbedingt verboten.[1]

Besondern Beschränkungen unterliegt die Einfuhr von Materialwaaren, chemischen Produkten und Arzeneien. Es muss Name und Standort des Besitzers auf dem Behältnisse bemerkt sein und ihre Reinheit und Echtheit geprüft werden. Bei Geheimmitteln hat die Prüfung ferner zu bestätigen, dass sie für Heilzwecke geeignet sind und ohne Gefahr angewendet werden können. Behufs der Prüfung sind in New-York, Boston, Philadelphia, Baltimore, Charleston und New-Orleans eigene Schätzer mit 1000—1600 Doll. Gehalt angestellt. Erkennt der Schätzer Verunreinigung oder Verfälschung, so wird die Waare ohne Prüfung durch ein wissenschaftliches Institut nicht in den freien Verkehr gesetzt. Diese Prüfung zu verlangen steht dem Eigner innerhalb 10 Tagen frei, sie erfolgt auf seine Kosten. Fordert er diese Prüfung nicht oder stimmt das Institut der Ansicht des Schätzers bei, so wird die Waare vertilgt oder nur zur Wiederausfuhr ausgefolgt. Eine sehr weitläufige Instruktion bestimmt, welches Perzentenausmass ausreiche um eine Waare als rein erscheinen zu lassen. Auf Opium zum Gebrauche der chinesischen Bevölkerung in S. Francisko erstreckt sich diese übrigens vom Standpunkt einer gesunden Handelspolitik kaum zu rechtfertigende Verfügung nicht.[2] Eine andere Beschränkung der Einfuhr, die noch weniger zu billigen ist, besteht darin, dass gebrannte geistige Flüssigkeiten nicht in kleineren Behältnissen als solchen verpackt sein dürfen, die wenigstens 12 Flaschen oder 15 Gallons Franzbranntwein oder 90 Gallons anderer geistiger Getränke, und Bier, Ale, Porter nicht in Behältnissen, die weniger als 40 Gallons fassen.[3] Nur Liqueure und Arrac machen

[1] Ges. vom 2. März 1799 §. 92.

[2] Ges. vom 26. Juni 1848. Cirkular des Schatzamtes vom 25. April 1858.

[3] Ges. vom 3. März 1865 §. 10.

eine Ausnahme. Auch die alten Vorschriften über die amtliche Bezeichnung der Behältnisse mit geistigen Flüssigkeiten und Thee sind wieder in Wirksamkeit gesetzt worden.[1] Dagegen ist eine andere Anomalie der Zollgesetzgebung der Union gefallen, das Ausfuhrverbot auf Guano, welches durch das Gesetz vom 18. August 1856 festgestellt worden war.[2]

Auch einen Differentialzoll kennt die neuere nordamerikanische Zollgesetzgebung. Erzeugnisse von Ländern im Osten des Kaps der guten Hoffnung aus Häfen im Westen desselben eingeführt, mit Ausnahme der rohen Baumwolle und der Rohseide, wurden einem Zuschlage von 10% des Werthes unterworfen.[3]

Für die Einreihung der Waaren in den Tarif gilt die allgemeine Regel, dass eine im Tarif nicht genannte Waare, welche einer in demselben genannten in Stoff, Beschaffenheit, Textur oder Gebrauch gleich oder ähnlich ist, denselben Zoll wie diese letztere zahle.[4] Auch halten die Gerichte den Grundsatz fest, dass die Ausdrücke des Tarifs im Sinne des Handelsgebrauchs in den Hafen der Union zur Zeit seiner Einführung aufzufassen sind.[5]

Zollfrei werden ausser den im Tarif namentlich genannten Waaren behandelt: Einwanderungs-, Erbschafts- und Reiseeffekten, Gegenstände zum Gebrauche der Regierung und Sendungen an den Kongress. Auch Waaren

[1] Ges. vom 2. März 1799 §. 103.

[2] Ges. vom 14. Juli 1862 §. 15 und vom 3. März 1865 §. 8. Das Wort Ausfuhr ist hier in einem sehr weiten Sinne genommen. Das Gesetz vom Jahre 1866 befiehlt nämlich, Inseln mit Guano, die ein Schiff der Union entdeckt, wenn sie nicht bereits einem anderen Staate gehören, für die Union in Besitz zu nehmen, wogegen dem Entdecker die ausschliessliche Benutzung des Guano zugestanden wird. Unter den Bedingungen, an welche dieses Zugeständniss geknüpft wird, ist nun auch die, es ausschliesslich an Bewohner der Union zu verkaufen.

[3] Ges. vom 14. Juli 1862 §. 14, vom 3. März 1865 §. 6.

[4] Ges. vom 30. August 1842.

[5] Stat. ad large IV, 584, Anmerkung.

zum persönlichen Gebrauche fremder Gesandter und Geschäftsträger werden nach alter Uebung freigelassen, ein Gesetz besteht hierüber nicht.[1]

Apparate, Sammlungen, Kunstwerke, Bücher und Landkarten zum Gebrauche für öffentliche Schulen und Anstalten waren bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1865 frei. Letzteres hat von allen ähnlichen Zollbefreiungen keine bestehen lassen, als jene für die Werke der auswärts lebenden Künstler der Union, für Lokomobile zu landwirthschaftlichen Zwecken — auf die Dauer eines Jahres — und für Maschinen zur Leinengarn-Spinnerei und Leinenfabrikation. Kriegsschiffe der Union können ihren Bedarf an Lebensmitteln und Ausrüstungsstücken aus den amtlichen Niederlagen zollfrei beziehen, und das Gesetz vom 14. Juli 1862 §. 22 hat dieses Vorrecht auch den Kriegsschiffen anderer Nationen eingeräumt, wenn letztere bei sich den Kriegsschiffen der Union das gleiche Privilegium gewähren.

Nach einer Entscheidung des Schatzsekretärs vom 16. März 1863 sind Schiffsgeräthe, die nicht zur Ladung gehören und zufällig während des Aufenthaltes des Schiffes im Hafen verkauft werden, nicht als ein zollbarer Gegenstand zu betrachten;[2] wir glauben jedoch nicht, dass diese Entscheidung sich vom Standpunkte des Gesetzes aus rechtfertigen lasse, diese Geräthe hören eben durch den Verkauf auf Bestandtheile des Schiffes zu sein und werden zur Waare.

Der Schatzsekretär ist zur Rückstellung der für Waffen bezahlten Zölle ermächtigt, wenn erwiesen ist, dass sie seit Ausbruch des Bürgerkrieges zum Gebrauche der Union oder der ihr treu gebliebenen Staaten eingeführt worden sind.

[1] Das Verfahren regelt Gen. Regl., §. 247.
[2] Entscheidung vom 16. März 1863.

5. Auch in der Union spielt wie in England das System der Rückzölle *(Drawbacks)* eine grosse Rolle. In den älteren Zeiten, so lange nicht die Einlagerung in die amtlichen oder unter amtliche Aufsicht gestellten Niederlagen gestattet war, nahm es eine noch bedeutendere Stelle ein. Gegenwärtig werden *Drawbacks* bewilligt.

a) Aus älterer Zeit:

für Seide und Seidenstoffe, die gefärbt oder gedruckt wieder ausgeführt werden; bei der Einfuhr wird jedes einzelne Stück unter Rückbehalt von Mustern genau verzeichnet, die Frist zur Wiederausfuhr ist auf 60 Tage beschränkt;[1]

für das zur Einpöckelung von Fischen verwendete fremde Salz;

für fremden in der Union raffinirten Zucker. Hier wird der Rückzoll nur dann bewilligt, wenn der entfallende Betrag wenigstens 12 Doll. beträgt. Die Berechnung findet mit Rücksicht auf die Type des eingeführten Zuckers von Zeit zu Zeit statt, die Tara ist nicht gesetzlich festgestellt, sondern wird von Fall zu Fall erhoben.[2]

b) Aus neuerer Zeit:

für Eisen, das zu Schienen, Schienenstühlen, Tyres oder zu anderen Eisenbahnzwecken,[3]

für Hanf, der zu Seilerwaaren,[4] und für Salpeter, der zu Schiesspulver verarbeitet wird.[5]

Von allen *Drawbacks* werden 10% als Vergütung der Auslagen des Staates bei Einhebung der Abgabe und Konstatirung der Ausfuhr zurückbehalten. Der Exporteur, welcher den *Drawback* in Anspruch nimmt, muss beschwören,

[1] Ges. vom 3. März 1865 §. 14 u. 15.

[2] Ges. vom 30. Juli 1842 §. 15, vom 3. März 1849 §. 5, vom 28. März 1854 §. 4.

[3] Ges. vom 2. März 1861 §. 27. Instrukt. vom 27. März 1861.

[4] Ges. vom 3. März 1863.

[5] Ges. vom 2. März 1861 und 8. März 1863.

dass wirklich der Zoll bezahlt worden und die Waare bestimmt sei ins Ausland und nicht an einen Ort innerhalb der Union verschifft zu werden, und er hat Bürgschaft über das wirkliche Einlangen der Waare am Orte der Bestimmung zu leisten. Eine Instruktion des Schatzsekretärs vom 22. Januar 1862 regelt das weitere Verfahren. Die Certifikate über den bewilligten *Drawback* können zur Zollzahlung verwendet werden. [1]

Gleich anderen Seestaaten gewährt auch die Union Prämien zur Unterstützung der Seefischerei, dieser Schule unerschrockener Seeleute. [2]

Sie werden am Ende jedes Jahres Schiffen der Union ertheilt, welche vollkommen seetüchtig, auf denen die Offiziere und $^3/_4$ der Mannschaft Bürger der Union sind und welche nachweisen, während der Fischereiperiode (1. März bis 30. November) wenigstens durch vier Monate den Bank- oder anderen Stockfischfang betrieben zu haben. Eine ungesetzliche Anhaltung, die Strandung oder der Verlust des Schiffes berechtigen zur Prämie, auch wenn die gesetzliche Zeit nicht vollendet wurde. [3] Diese Prämien sind doppelt, die erste derselben richtet sich lediglich nach der Tonnenzahl der zum Fischfang verwendeten Fahrzeuge und sie beträgt,
wenn das Schiff mehr als 5 und nicht
mehr als 30 Tonnen hält . . . . 3.50 Doll. } für die
wenn das Schiff über 30 Tonnen hält 4.— „ } Tonne.

Das Maximum der Prämie ist 360 Doll.

Wenn ein Schiff von mehr als 30 Tonnen mit wenigstens 10 Mann besetzt, zwar nicht 4 aber doch wenigstens $3^1/_2$ Monate im Jahre die Fischerei betrieben hat, so erhält es die Prämie von 3.50 Doll. für die Tonne.

[1] Ges. vom 3. März 1849.

[2] Ges. vom 29. Juli 1813, 1. März 1817, 3. März 1819, Gen. Reglement §§. 731—745.

[3] Ges. vom 4. April 1818 und 26. Mai 1824.

Von dieser Prämie empfängt der Eigner des Schiffes $^3/_8$ für sich allein, die übrigen $^5/_8$ werden zwischen ihm, dem Schiffsführer und der Mannschaft im Verhältniss der Fischmenge vertheilt, die unter ihrer Mitwirkung gefangen worden ist.

Die zweite Prämie besteht in 1.60 Doll. für die Tonne jedes Fischerfahrzeuges von mehr als 5 und weniger als 20 Tonnen, welches wenigstens 4 Monate die Stockfischfischerei betrieben und wenigstens 12 Centner Fische auf die Tonne gewonnen, d. i. gefangen, getrocknet und zum Verkauf hergerichtet hat. Diese Prämie wird als ein Theil des Fischereigewinnes betrachtet und unter Schiffseigner, Schiffsführer und Fischer in jenem Verhältnisse getheilt, in welchem sie jenen Gewinn zu theilen übereingekommen sind.

Kein Schiff von mehr als 20 Tonnen hat auf eine Prämie Anspruch, wenn nicht vor Antritt der Fahrt ein Vertrag abgeschlossen wird, dass der Gewinn unter dem Schiffseigner, dem Schiffsführer und der Mannschaft im Verhältniss der unter ihrer Mitwirkung gefangenen Fische werde vertheilt werden. Nur der Schiffskoch kann durch höhern Lohn für seinen Antheil am Gewinn entschädigt werden.

Jedes Schiff, das auf die Prämie Anspruch erheben will, muss vor der Abfahrt sich einer amtlichen Prüfung unterziehen, ob es seetüchtig, mit den nöthigen Segeln, dem andern Schiffs- und Fischergeräthe und der erforderlichen Mannschaft versehen sei. Auch das Uebereinkommen über die Vertheilung des Gewinns ist vorzulegen und die Wahrheit seines Inhalts zu beschwören.

Bei der Rückkunft ist ein Ausweis über die Grundlagen zur Bemessung der Prämien vorzulegen und zu beschwören. Jede Unrichtigkeit wird mit Verfall des Schiffes und 100 Doll. bestraft.

Unterschleife finden bei diesen Prämien viele statt, namentlich wird geklagt, dass seeuntüchtige Schiffe dieselben

erschleichen.[1] Vielleicht ist dieses der Grund, dass eine gewisse Abneigung gegen diese Institution im Kongresse sich kundgibt. Am 31. Januar 1866 wurde wenigstens vom Komité der Mittel und Wege im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt, vom 15. Februar d. J. angefangen alle Prämien zu Gunsten der Fischerei mit Ausnahme der Zollfreiheit des zum Einpöckeln verwendeten Salzes aufzuheben.

Eine besondere Erwähnung unter den Erleichterungen des Zollverkehrs verdient endlich der Reciprocitätsvertrag vom 5. Juli 1854, geschlossen mit England auf die Dauer von 10 Jahren vom Tage der Ratifikation angefangen, welcher den Verkehr zwischen der Union und den britischen Besitzungen in Nordamerika regelte, und abgesehen von bedeutenden Erleichterungen in der Schifffahrt und im Zollverfahren gegenseitig die Zollfreiheit einer grossen Zahl Lebensmittel und Rohstoffe der Industrie gewährte. Hieher gehörten: Getreide, Mehl und andere Brodstoffe, Thiere aller Art, Fleisch, frisch, geräuchert, eingesalzen, Sämereien, Pflanzen frische, Obst frisch und getrocknet, Fische und andere Erzeugnisse des Fischfangs, Eier, Felle und Häute, rohe Butter, Käse, Speck, Talg, Thran, Hörner, Pech, Theer, Terpentin, Kohlen, Asche, Flachs, Hanf, Werg, Tabakblätter, Baumwolle und Wolle, Brenn-, Bau- und Werkholz, Bau- und Werksteine, Schiefer-, Mühl- und Schleifsteine, Erze, Gyps, Farbstoffe, Hadern, Dünger. Der Eigner hatte eine Erklärung und die Bestätigung eines Konsuls der Union oder zweier ehrbarer Kaufleute über den Ort der Erzeugung beizubringen.[2] Der Vertrag hat für uns Deutsche ein besonderes Interesse, denn er ist offenbar jenem nachgebildet, der am 19. Februar 1853 zwischen Oesterreich und dem Zollverein abgeschlossen worden ist. Auch sein

[1] Jahresbericht des Zollkommissärs für 1863/4.

[2] Gen. Regl. §§. 922, 924.

Schicksal hat manche Aehnlichkeit mit dem dieses letzteren Vertrags.

So lange die Mehrzahl dieser Stoffe in der Union allgemein zollfrei behandelt wurde und die Steuerfreiheit der inländischen Erzeugnisse deren Konkurrenz auf dem inländischen Markte ungemein begünstigte, konnten die Zugeständnisse des Vertrags weder als finanziell bedeutend, noch als eine Beeinträchtigung der einheimischen Produktion erscheinen. Doch schon damals beschränkte die Union die Zollbefreiung auf die unmittelbare Einfuhr über die Grenze gegen Kanada, erklärte die Länder im Westen von Kanada, die bei Abschluss des Vertrags unter der Hudsonsbai-Kompagnie gestanden waren, als im Vertrage nicht begriffen, dehnte die Zollfreiheit der Waare auf jene ihrer Verpackung nur in den Fällen aus, wenn diese die gewöhnliche ortsübliche war, z. B. behandelte Fässer, in denen Hafer verpackt war, als zollpflichtig, und fasste endlich jede einzelne Bestimmung des Vertrags im engsten Sinne auf. Gehobelte Bretter z. B. betrachtete sie nicht als Bauholz, gerollte Gerste weder als Getreide, noch als Mehl oder Brodfrucht. [1]

In dem Masse nun, als seit Ausbruch des Bürgerkrieges durch die Zollverschärfungen die Zahl der allgemein zollfreien Artikel sich verminderte und die Zollsätze des allgemeinen Tarifs sich erhöhten, und die inneren Abgaben immer mehr Gegenstände der einheimischen Erzeugung und in immer höherem Masse umfassten, änderten sich die durch den Vertrag begründeten Verhältnisse zum Nachtheile der Finanzen und der landwirthschaftlichen Interessen der Union. 1860/61 war die Einfuhr von Steinkohlen aus Neuschottland nach der Union noch 204,000 Tonnen, 1862/3 war sie bereits auf 283,000 und 1863/4 auf mehr als 500,000 Tonnen gestiegen.

[1] Gen. Regl. §§. 929, 931, 934.

Tabakfabrikate waren 1854/60 jährlich im Werthe von 1,200,000 Doll. aus der Union nach Kanada ausgeführt worden, 1861/2 war der Werth dieser Ausfuhr schon auf 680,000 Doll., 1862/3 auf 76,000 Doll. gefallen. Die vertragsmässigen Verkehrserleichterungen begünstigten auch den Schmuggel über jene Grenze. Amerikanischer Mais und amerikanische Tabakblätter gingen in immer steigender Menge nach Kanada, um von da in der Form von Branntwein und Tabakfabrikaten nach der Union eingeschmuggelt zu werden. Der Gesammtwerth der zollfrei aus Kanada eingeführten Waaren stellte sich im Durchschnitt der Jahre 1856—1863 auf 14.5 Mill. Doll., während der Werth der zollpflichtigen nur 467,000 Doll. betrug, umgekehrt gingen von der Union nach Kanada nur 9.1 Mill. zollfrei und dagegen 8.4 Mill. Doll. zollpflichtig ein. Es bedarf daher nicht der Hinweisung auf die feindliche Stimmung der Union gegen England, das so offenkundig Partei für die abgefallenen Staaten genommen, und nicht des völkerrechtlichen Vorwandes, dass die durch den Vertrag den Erzeugnissen der englischen Besitzungen eingeräumten Vorrechte gegen die in den Handelsverträgen mit andern Nationen enthaltene Klausel der Behandlung auf dem Fusse der begünstigtsten Nation verstosse,[1] um die am 18. Januar 1865 beschlossene Kündigung jenes am 17. März 1866 ablaufenden Vertrags von Seite der Union zu erklären. Uebrigens ist der Grenzverkehr zwischen den Nordstaaten der Union und den englischen Besitzungen in Nordamerika ein so enger und reger, die durcheinander laufenden durch die verwickeltsten Wasserstrassen verbundenen Grenzlinien verlangen zur Unterdrückung des Schleichhandels ein so einträchtiges Zusammenwirken der Zollbehörden, und die durch den Vertrag den vereinigten Staaten gesicherten Vortheile in der Fischerei längs

[1] Bemerkung im Jahresberichte des Schatzsekretärs für 1864/5.

der Küsten und der Schifffahrt im Innern jener Besitzungen sind so bedeutend, dass der Abschluss eines neuen ähnlichen, wenn auch nicht so umfassenden Vertrages oder doch eines sich ihm anschliessenden *modus vivendi* sicher zu erwarten steht. Vorläufig traten allerdings die Agitationen der Schutzzollpartei einer Verständigung entgegen. Es wurden im Januar 1866 Kommissarien aus den englischen Besitzungen bei dem Präsidenten Johnson eingeführt, um über diese Angelegenheiten zu verhandeln,[1] allein ihre Bemühungen scheiterten. Ein innerhalb der Union aufgetauchter Antrag, Kanada möge, um sich die Begünstigungen im Zwischenverkehr zu erhalten, seine Aussenzölle und seine inneren Zölle denen der Union gleichstellen, hatte keine Aussicht in Kanada durchzudringen, ein anderer billigerer Antrag, vorläufig die unentbehrlichsten Zollbegünstigungen ohne Vertragsabschluss aufrecht zu erhalten, wurde am 12. März 1866 im Abgeordnetenhause mit 76 gegen 52 Stimmen verworfen, und nur die Begünstigungen für gewisse Gegenstände, welche Bürger der Union in Kanada erzeugen, z. B. Holz und Holzwaaren, wurden durch das Gesetz vom 16. März aufrecht erhalten. Eine Kundmachung des Schatzsekretärs vom 1. März verkündete, dass vom 17. März ab der allgemeine Zolltarif auch an der Grenze gegen die britischen Besitzungen in Anwendung trete, und empfahl besondere Aufmerksamkeit bei Schätzung der Waarenwerthe, und als die Zeitungen die Nachricht brachten, England ziehe die Begünstigung zurück, die es in Zusammenhang mit dem Vertrage der Fischerei der Union in seinen nordamerikanischen Gewässern gewährt hatte, wurde im Kongresse nicht die Räthlichkeit einer nachgiebigeren Haltung, sondern die Aufforderung an den Präsidenten erörtert, eine Flotte zum Schutze der Fischer abzusenden.

[1] Washington Morning-Chron. vom 18. Januar 1866.

B. Das Zollverfahren.

6. Dem Zolltarif steht die Gesetzgebung über das Zollverfahren zur Seite, mit gleicher, wo nicht grösserer Wichtigkeit für den Verkehr. Die Grundlage derselben bildet das Gesetz vom 2. März 1799; aber es hat eine solche Reihe von Ergänzungen und Abänderungen, nicht immer unter sich und mit dem Grundgesetze im Einklang, erfahren, und die Entscheidungen der Gerichte sind mit ihnen mehrmals in solchen Widerstreit gerathen, dass das Bedürfniss einer durchgreifenden Neugestaltung seit langem fühlbar ist. Der Schatzsekretär hat zwar am 1. Februar 1857 unter dem Titel General-Reglement eine dickleibige Zusammenstellung des Bestehenden veröffentlicht, 1858 hat über amtliche Aufforderung C. C. Andrews ein recht brauchbares praktisches Handbuch über die Zölle und Schifffahrtsabgaben herausgegeben[1] und auch des trefflichen Buches des österreichischen General-Konsuls Carl F. Loosey in New-York: Bestimmungen über Handel und Schifffahrt der Vereinigten Staaten. Wien. 1855, können wir mit Lob erwähnen, allein alles ist veraltet, widerspruchsvoll, den veränderten Verhältnissen nicht entsprechend. Die Regierung — sagt die Kommission zur Reform der inneren Abgaben in Beziehung auf die Zollgesetzgebung — soll die Schlachten eines Riesen mit den Waffen eines Kindes streiten.[2]

Diese Zollgesetzgebung ist übrigens in ihren Formen ganz der englischen vom Ende des 18. Jahrhunderts nachgebildet.

a) Die Grundlage der Zollbehandlung ist darum die Begünstigung der einheimischen vor der fremden Flagge, doch wurde von Anfang an dieses Prinzip nur dazu benutzt,

[1] C. C. Andrews. A practical treatise on the revenue laws of the united states. Boston. Little, Brown & Comp. 1858.

[2] Bericht vom 26. Januar 1866. Auch der Kommissär der Zölle im Jahresberichte für 1864/5 dringt auf Kodifikation.

die Gleichstellung der Flagge der Union in den Häfen anderer Staaten wenn nicht mit der einheimischen, so doch mit jener der begünstigtsten Nation zu erwirken, und jedem Staate, der zu diesem Zugeständnisse sich entschloss, wurde bereitwilligst und zwar soweit als dieses Zugeständniss reichte in den Häfen der Union die Gleichstellung mit der nationalen Flagge eingeräumt, also unbedingt, ohne Rücksicht auf das Ursprungsland der geladenen Waaren, wenn der fremde Staat in seinen Häfen diesen Unterschied nicht machte, und in Beschränkung auf die Waaren dieses Staates, wenn derselbe in Ansehung der indirekten Fahrt die Schiffe der Union ungünstiger als seine eigenen behandelte.[1] Bei der Ausdehnung, welche im Laufe der Zeit diese Gleichstellung erhielt, ist die noch jetzt geltende strenge Gesetzgebung über die Aufrechthaltung der Nationalität der Flagge[2] antiquirt und behauptet nur als Massregel zur Feststellung der Personen, denen die Verantwortung für Schiff und Ladung und die mit diesen etwa versuchten Unterschleife obliegt, als Strafe für einzelne Uebertretungen der Zoll- und Schifffahrtsgesetze und zur Sicherung des Eigenthums und der dinglichen Rechte an den Schiffen noch einen gewissen Werth.

b) Die nationalen zur Schifffahrt mit dem Ausland bestimmten Schiffe werden in dem Hafen, welchem sie angehören, unter Angabe des Namens, des Tonnengehalts, des Eigenthümers und Führers, des beiläufigen Werthes und des Jahres der Erbauung, in ein eigenes zu Jedermanns Einsicht offenes Register eingetragen; eine detaillirte Beschreibung wird beigelegt. Das Register wird vom Zolleinnehmer des Bezirks geführt.

Als nationale Schiffe werden angesehen: die amerikanischen Bürgern gehörigen, falls sie in der Union gebaut

[1] Ges. vom 1. März 1817.
[2] Ges. vom 31. Decbr. 1792.

oder wenn sie ausser der Union gebaut sind, falls sie durch einen amerikanischen Bürger im Krieg erbeutet und als gute Prise erklärt oder durch die Union als Strafe gegen eine Uebertretung in Verfall gesprochen worden, oder wenn sie aus, in amerikanischen Wässern gescheiterten Schiffen hergestellt sind und wenn in diesem Falle die Herstellungskosten wenigstens $^3/_4$ des Werthes betragen,[1] endlich in die Kriegsmarine enrollirte und von der Union zu Kriegszwecken verwendete Schiffe, wenn die Enrollirung unter Bewilligung der Registrirung stattfand.[2] Schiffe, welche eingeborenen Bürgern der Union, die sich in der Regel im Auslande aufhalten, Schiffe, welche naturalisirten Bürgern, die (ausser in einer amtlichen Mission) über ein Jahr in ihrem Geburtslande oder über zwei Jahre in einem dritten Lande verweilen, endlich Schiffe, die Bürgern gehören, welche Agenten oder Partner fremder Handelshäuser sind, werden zur Registrirung nicht zugelassen oder verlieren das Recht der registrirten Schiffe für die Zeit, während welcher die Eigner sich im Ausland aufhalten oder die erwähnte Stellung einnehmen.[3]

Registrirte Schiffe, die an einen Ausländer verkauft werden, verlieren die Nationalität und erlangen sie selbst dann nicht wieder, wenn sie abermals in den Besitz eines amerikanischen Bürgers kommen.[4] Diese letztere Bestimmung hat in neuester Zeit grosse Bedeutung gewonnen, da während des Krieges die Kaper des Südens viele Schiffe, man sagt, bei 800,000 Tonnen, veranlasst hatten, unter fremder Flagge zu segeln, die sie durch Scheinverkäufe sich anzueignen gewusst hatten, und nach beendetem Kriege diese Schiffe wieder die Flagge der Union anzunehmen wünschten. Es gab

[1] Ges. vom 31. Decbr. 1792 §. 2 und vom 23. Decbr. 1852; Gen. Regl. §. 1.

[2] Ges. vom 18. Febr. 1793.

[3] Ges. vom 27. März 1803. Gen. Regl. §. 24.

[4] Ges. vom 27. Juni 1797 und 27. März 1864. Gen. Regl. §. 33.

im Kongresse Viele, welche in Rücksicht auf die Nothlage, in der die Rheder sich befunden hatten, Nachsicht üben wollten, aber der Senat hat am 7. Februar 1866 einen Antrag dieser Art zurückgewiesen.

c) Die Registrirung und die Ausstellung des Certifikates über dieselbe erfolgt, sobald die Zeugnisse über die einzelnen sie bedingenden Thatsachen geprüft und richtig befunden worden sind, der Eigner des Schiffes ihre Wahrheit beschwört und er sammt dem Schiffsführer eine Sicherstellung von 400—2000 Doll. — je nach dem Tonnengehalte — zur Einhaltung der Verpflichtung hinterlegt hat, das Certifikat weder einem Andern abzutreten, noch zur Deckung eines andern Schiffes zu gebrauchen, und, wenn das Schiff verloren oder ganz oder theilweise in das Eigenthum Fremder übergeht, das Certifikat zurückzustellen.[1]

Die Strafe einer beschworenen falschen Angabe des Eigners ist der Verfall des Schiffes, des Schiffsführers 1000 Doll. Der Verfall tritt auch dann ein, wenn das Schiff oder Antheile an demselben ohne Anzeige Fremden überlassen werden. Jede Fälschung eines Certifikats wird mit 5000 Doll., die einer anderen amtlichen, das Schiff betreffenden Urkunde mit 500 Doll. geahndet.[2]

d) Wenn das Schiff einen anderen Eigner oder in Form oder Tonnengehalt eine wesentliche Aenderung erhält, so ist diess dem Kollektor in dem Hafen der Union, welcher der erste nach der eingetretenen Aenderung berührt wird, ebenfalls unter Eid und Strafe, vom Eigner oder Schiffsführer anzuzeigen und im Register ersichtlich zu machen. War dieser Hafen nicht jener, in welchem die ursprüngliche Registrirung erfolgt war, so ist die neue Registrirung und das darüber ausgestellte Certifikat nur als vorläufige

[1] Ges. vom 31. Decbr. 1792. Gen. Regl. §§. 3—16.

[2] Ges. vom 2. März 1803, 31. Decbr. 1792 §. 16. Gen. Regl. §. 28.

Verfügungen anzusehen, die Anzeige wird amtlich an das ursprüngliche Hafenamt geleitet, wo das provisorische Certifikat gegen das definitive umgetauscht wird.[1]

Da Schiffe, die einer Aktiengesellschaft gehören, unter dem Namen des Präsidenten und Sekretärs derselben eingetragen werden, so ist bei jedem Wechsel dieser Funktionäre ein neues Certifikat zu fordern.[2]

Auf gleiche Weise ist ein Wechsel in der Person des Schiffsführers anzuzeigen, nur wird er auf dem alten Certifikat angemerkt (indossirt); die Ausstellung eines neuen Certifikats findet nicht statt.[3]

Das Certifikat ist bei dem jedesmaligen Einlaufen in einen Unionshafen vorzuzeigen, und dass gegen seinen Inhalt eine Aenderung nicht eingetreten sei, von dem Eigner, falls er anwesend ist, sonst aber vom Schiffsführer zu beeiden. Verweilt das Schiff im Ausland in einem Hafen, wo ein Konsul der Union sich befindet, so ist das Certifikat sammt den andern Schiffspapieren bei demselben zu hinterlegen.[4]

Die Aenderung des Namens eines Schiffes kann nur durch den Kongress bewilligt werden. Das Gesetz vom 5. März 1856 räumte dieses Recht dem Schatzsekretär ein, allein jenes vom 17. Januar 1859 hat es ihm wieder entzogen.

e) Die Privilegien der registrirten Schiffe sind:

1. Nur auf ihnen ist Schiffen der Union die Einfuhr von Waaren aus fremden Häfen gestattet, jede Einfuhr auf einem nicht registrirten Schiffe macht Schiff und Ladung verfallen.[5]

[1] Ges. vom 31. Decbr. 1799 §. 11 u. 12, vom 2. März 1803 §. 3. Gen. Regl. §. 12 u. 22.

[2] Ges. vom 3. März 1825. Gen. Regl. §. 17.

[3] Ges. vom 31. Decbr. 1792 §. 15. Gen. Regl. § 36.

[4] Ges. vom 28. Februar 1803 und vom 29. Mai 1849. Gen. Regl. Art. 20.

[5] Ges. vom 1. März 1817.

2. Sie zahlen eine geringere Tonnengebühr.

3. Verkäufe, Verpfändungen und sonstige Rechtshandlungen *(conveyances)* betreffend registrirte Schiffe, haben nur gegen den im Register eingetragenen Eigner und nur nach Eintragung im Register Gültigkeit. [1]

f) Registrirte Schiffe, deren Offiziere und zwei Drittheile der Mannschaft Bürger der Vereinigten Staaten sind, waren bis zum Bürgerkriege frei von der Tonnengebühr. Ihnen wurden die Schiffe fremder Staaten gleichgehalten, welche die Flagge der Union auch ihrerseits wie die eigene behandeln [2] oder welchen durch Verträge oder Gesetze dieses Recht eingeräumt ist. Schiffe solcher Staaten, welche den Schiffen der Union den Verkehr bei sich nicht gestatten, zahlten eine Gebühr von 2 Doll. für die Tonne. [3]

Schiffe anderer, als der im vorausgegangenen Alin. genannten Staaten, dann andere als die darin erwähnten Schiffe der Union zahlten eine Gebühr von 50 C. für die Tonne. [4]

Die Gebühr war bei jeder Ankunft aus dem Auslande gleichzeitig mit der Einbringung der Waarenerklärung zu entrichten. [5] Die nicht gebührenfreien Schiffe ohne Unterschied zahlten die Gebühr von 50 C. auch für die Küstenschifffahrt von einem Einzelstaate der Union in den anderen, die Fahrt zwischen an einander grenzenden Staaten ausgenommen. [6]

Schiffe, die der Tonnengebühr unterliegen, sind, wenn sie nicht bereits in der Union vermessen sind, der Vermessung zu unterziehen. [7]

[1] Ges. vom 29. Juli 1840.
[2] Ges. vom 31. Mai 1830.
[3] Ges. vom 3. März 1817.
[4] Ges. vom 27. März 1804 §. 6 und vom 3. März 1805 §. 1.
[5] Ges. vom 2. März 1799 §. 63.
[6] Ges. vom 3. März 1807.
[7] Gen. Regl. §. 972.

Vom 1. Jänner 1863 angefangen hatten sowohl fremde als nationale Schiffe einen Zuschlag von 10 C. für die Tonne über die ihnen sonst auferlegte oder nachgesehene Tonnengebühr zu entrichten. Schiffe, die zwischen Hafen der Union, oder zwischen der Union und Mexiko, Westindien, der Landenge von Panama bis Aspinwall und Panama hinab und den britischen Besitzungen in Nordamerika verkehren oder mit Fischfang sich beschäftigen, zahlten die Gebühr, abgesehen von jenen Fällen, wo die Schiffspapiere erneuert werden mussten, nur einmal im Jahre.[1]

Durch das Gesetz vom 3. März 1865 §. 4 wurde dieser Zuschlag, vom 1. April 1865 angefangen, auf 30 C. erhöht.

Ausser des Certifikats für die registrirten Schiffe bedarf jedes mit dem Ausland verkehrende Schiff, das ganz oder zum Theil amerikanischen Bürgern gehört (es mag zur Registrirung zugelassen sein oder nicht), eines Passes oder Seebriefes, d. i. der Erlaubniss die Fahrt zu unternehmen, er wird nur gegen die gleiche Sicherstellung und Verpflichtung wie in Betreff des Certifikats ertheilt. Die Fahrt ohne Schiffspass wird mit 200 Doll., die Verfälschung eines Schiffspasses mit 5000 Doll. bestraft.[2]

g) Was die Registrirung und der Pass für die Schiffe im internationalen Verkehre sind, sind die Enrollirung und die Licenz für die der Küstenschifffahrt und der Fischerei gewidmeten Fahrzeuge. Registrirte Schiffe können enrollirt, enrollirte registrirt werden, doch ist in einem solchen Falle die Rückstellung des Registrirungs-, beziehungsweise des Enrollirungs-Certifikats erforderlich. Die Vorschriften sind fast die gleichen, nur wurde bis zum 1. Januar 1863 keine Tonnengebühr bezahlt, und die Schiffe unter 20 Tonnen sind

[1] Ges. vom 14. Juli 1862 §. 15, vom 3. März 1863 §. 4, Circ. des Comm. der Zölle vom 17. März 1866.

[2] Ges. vom 1. Juni 1796 und vom 2. März 1803.

der Enrollirung nicht unterworfen. Fahrzeuge dieses geringen Tonnengehalts haben auch keine Sicherstellung zu leisten, es genügt der Eid, dass sie ausschliessendes Eigenthum amerikanischer Bürger sind.[1]

Fahrzeuge unter 5 Tonnen bedürfen auch der Licenz nicht. Jede Licenz wird auf die Dauer eines Jahres ertheilt. Die Strafe der unterlassenen Enrollirung und Licenzerhebung ist, wenn das Schiff ausländische Waaren oder Branntwein führt, der Verfall des Schiffes und der Ladung, in andern Fällen die Entrichtung der Tonnengebühr gleich fremden Schiffen.[2] Gleichen Bestimmungen unterliegt die Schifffahrt auf den Seen an der Grenze gegen die brittischen Besitzungen in Nordamerika.[3] Fremden Schiffen ist zwar nicht die Küstenschifffahrt, wohl aber die successive Entladung der aus dem Ausland mitgebrachten Waaren in verschiedenen Hafen gestattet.[4]

Zur leichteren Ueberwachung der Küstenschifffahrt ist die ganze Seeküste der Union in drei Distrikte getheilt: die Ostküste bis zur Südgrenze von Georgien, die andere Ostküste, die Westküste.[5]

h) Besondere Dokumente sind zur Nachweisung der Erfüllung der den aus- oder einlaufenden Schiffen in polizeilicher oder zollämtlicher Beziehung obliegenden Verpflichtungen vorgeschrieben.

In ersterer Beziehung ist der Klärschein[6] *(clearence)* und der Erlaubnisschein zu erwähnen, der erste wird jedesmal bei dem Auslaufen eines Schiffes, der zweite in einzelnen Fällen einer besonderen Gestattung ertheilt; Schiffe mit

[1] Ges. vom 18. Februar 1793, Gen. Regl. §§. 38—454.
[2] Ges. vom 18. Februar 1793 §. 6.
[3] Ges. vom 2. März 1831 §. 3.
[4] Ges. vom 2. März 1803.
[5] Ges. vom 2. März 1819 und 7. Mai 1822.
[6] Ges. vom 2. März 1799 §. 93; Ges. vom 10. Februar 1820 §. 11, Gen. Regl. §. 119.

Auswanderern unterliegen eigenen gesundheitspolizeilichen Kontrollen;[1] die Yachts geniessen eigener Privilegien[2] in der Zollbehandlung, doch dürfen sie weder Waaren noch Passagiere gegen Bezahlung aufnehmen. Besondere Vorschriften bestehen zur Evidenzhaltung der Seeleute und ihrer Beiträge für den Marine-Hospital-Fond, und zur Aufrechthaltung der Dampfschiffspolizei, für letztere sind eigene technische Inspektoren bestellt.[3]

i) Die Quarantaine-Vorschriften und Hafenordnungen sind der Gesetzgebung der Einzelstaaten anheimgegeben, doch bedürfen die Gebühren der Zustimmung der Centralgewalt und sind die Zollbeamten angewiesen bei ihrer Handhabung mitzuwirken. Zu verschiedenen Zeiten, wenn die Einschleppung grossartiger Seuchen drohte, ist der Kongress selbst eingeschritten.

Das letzte Beispiel dieser Art sind die Gesetze vom 18. December 1865 und 6. März 1866 gegen die Rinderpest.

Die Einfuhr von Rindvieh und Rindviehhäuten ist verboten, eine Geldstrafe bis 500 Doll., Gefängniss bis ein Jahr oder beides sichert die Befolgung des Verbotes. Der Präsident ist aber ermächtigt dasselbe allgemein, und der Schatzsekretär für einzelne seuchenfreie Gegenden aufzuheben, und dieser Ermächtigung gemäss erklärte der Schatzsekretär am 7. März das Verbot auf die unmittelbare und mittelbare Einfuhr aus Europa beschränkt und gestattete, vom 1. Mai angefangen, selbst die Einfuhr aus Europa, falls der betreffende Konsul bestätige, dass die Gegenstände aus seuchenfreien Gegenden abstammen und im Lande der Ausfuhr die Rinderpest nicht herrsche.

7. a) In Beziehung auf das Zollverfahren gilt ferner die Regel, dass kein Schiff ohne Schiffsmanifest d. i. ohne

[1] Ges. vom 3. März 1855 und spätere; Gen. Regl. §§. 159—167.
[2] Ges. vom 7. August 1848; Gen. Regl. §§. 184—192.
[3] Ges. vom 28. Februar 1803, 3. März 1813.

das Verzeichniss aller darauf befindlichen Waaren, nach Zahl, Zeichen und Inhalt der Behältnisse, Ort der Bestimmung, Versender und Empfänger aus- oder einlaufen darf.[1] Auch fremde Schiffe, die aus einem Hafen der Union in den andern sich begeben, ohne zollpflichtige Waaren am Bord zu haben, nationale Schiffe in der Küstenschifffahrt, und sogar Fischerfahrzeuge, die in fremden Häfen landen wollen, bedürfen des Manifestes.

Ankommende Schiffe müssen über Verlangen der Offiziere der Zollkutter das Schiffsmanifest schon 4 Seemeilen von der Küste vorweisen und den Offizieren eine Abschrift desselben übergeben; darüber, dass dieses geschehen, wird von den Offizieren auf dem Manifeste die Bestätigung ertheilt.[2]

Die Offiziere sind ermächtigt, einzelne Behältnisse unter Verschluss zu legen und bis zum Einlaufen am Borde des Schiffes zu verweilen. Die Zollkutter führen eine eigene Flagge. Wenn ein Schiff, nachdem diese gehisst und ein Signalschuss gegeben worden, nicht anhält, ist der Kutter berechtigt, Feuer zu geben, und ist ausser Verantwortung, wenn hiedurch Jemand verwundet oder getödtet wird.

Die unbefugte Führung der Kutterflagge wird mit 100 Doll., das Nichtanhalten und die Verweigerung der Vorweisung des Manifestes mit 500 Doll. bestraft. Gleiche Strafe trifft aber auch den Offizier des Kutters, wenn er die Vorweisung des Manifestes und die an ihn erfolgte Uebergabe einer Abschrift desselben nicht bestätigt.[3]

Eine Ladung ohne Manifest oder im Manifest nicht enthaltener Waaren ist verfallen, und es trifft den Schiffsführer überdiess eine Geldstrafe im Betrage des Werthes der Waaren; doch findet, wenn kein Theil der Waare noch ausgeladen

[1] Ges. vom 2. März 1799 §. 23 u. 93 und vom 10. Febr. 1820 §. 11.
[2] Ges. vom 2. März 1799 §. 99; Gen. Regl. §. 663 u. 671.
[3] Ges. vom 2. März 1799 §. 26.

worden ist und der Verlust des Manifestes oder sonst ein Versehen nachgewiesen wird, Nachsicht statt.[1]

b) Als Akt der Einfuhr wird das freiwillige (nicht durch die Macht äusserer Umstände erzwungene) Einlaufen in einen Hafen der Union betrachtet, mit diesem Akt ist der Einfuhrzoll fällig. Aber nicht alle Hafen der Union sind fremden Schiffen oder der Einfuhr fremder Waaren geöffnet, unter den eröffneten sind nicht alle zur endlichen Amtshandlung, d. i. zur Verzollung der Waaren oder deren Uebernahme in ein Waarenhaus ermächtigt, und selbst unter den ermächtigten besteht der Unterschied, dass einige alle Schiffe und Waaren ohne Unterschied, andere bloss jene aus Gegenden diesseits des Kaps der guten Hoffnung in Verzollung nehmen dürfen.

c) Bei Ankunft eines Schiffes aus einem fremden Hafen wird vom Zollamt ein Beamter an Bord gegeben, um die Ladung mit dem Manifeste zu vergleichen (äussere Untersuchung), jede Aus- und Einladung zu überwachen, bei Verfassung der Einfuhrerklärung behilflich zu sein.

Die inspizirenden Beamten haben Zutritt zu allen Schiffsräumen. Sie beschreiben die Waaren, welche sie in den Kabinen oder sonst getrennt von der Schiffsladung vorfinden, und sind berechtigt, sie unter Siegel zu legen. Sie können die Nacht über auf dem Schiffe verweilen oder, wenn sie das Schiff verlassen, die Schiffslucken verschliessen und die Verbindung des Schiffs mit dem Lande aufheben. Die Verletzung eines von ihnen angelegten Siegels oder Verschlusses wird mit 200 Doll., die Herstellung einer verbotenen Verbindung mit dem Lande oder die heimliche Ausladung einer Waare mit 500 Doll., die Verweigerung des Zutritts und, wenn das Schiff ausserhalb des Hafens sich befindet, der Verköstigung mit 100 Doll. bestraft.[2]

[1] Ges. vom 2. März 1799 §. 24; Gen. Regl. §. 85 u. 86.
[2] Ges. vom 2. März 1799 §. 53.

Wenn der Schiffsführer zulässt, dass ein Theil der Ladung vor der Ankunft in den Hafen ohne Erlaubniss ausgeladen wird, so wird, den Fall der Rechtfertigung durch höhere Gewalt ausgenommen, eine Geldstrafe von 1000 Doll. und der Verfall der Waare erkannt; jene Rechtfertigung ist vor dem Kollektor zu führen. Die Mithelfer werden mit dem Dreifachen des Werthes der Waare bestraft. Das Lichterschiff, dessen sich etwa zur Ausladung bedient wurde, ist verfallen.[1]

Der Schiffsführer hat binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft mündlich und binnen 48 Stunden schriftlich die Anzeige hievon dem Zollamte zu erstatten, der schriftlichen Anzeige ist eine Abschrift des Manifestes unter Beeidigung der Richtigkeit ihres Inhalts beizufügen. Die Strafe der unterlassenen Anzeige ist 1000 Doll. Staatsschiffe sind der Anzeige enthoben.[2] Branntwein, Wein und Thee sind binnen derselben 48 Stunden speziell zu erklären, und zwar die zum Schiffsproviant bestimmten Mengen gesondert.[3]

Ein Schiff, das ohne Anzeige seiner Ankunft aus dem Hafen sich wieder entfernt, kann mit Gewalt angehalten und zurückgebracht werden.

Wenn ein Schiffsführer aus einem fremden Hafen nothgedrungen in einen Hafen der Union, nach dem sein Schiff nicht bestimmt ist, einlauft, so hat er vor einem öffentlichen Notar, einer sonst autorisirten Person oder dem Einnehmer unter Eid einen Protest abzugeben, worin er die Ursache jener Nothwendigkeit auseinandersetzt und beurkundet. Unter Beibringung dieses Protestes erstattet er beim Zollbeamten innerhalb 48 Stunden nach der Ankunft die Anzeige von derselben. Wenn es nothwendig, muss der Beamte auch Ausladung und selbst Verzollung behufs des Verkaufs gestatten.

[1] §. 27 u. 28.
[2] §. 30.
[3] §. 29.

Die Waaren, worüber nicht verfügt wird, werden unter amtlicher Aufsicht wieder verladen.[1]

Die Ausladung darf nur bei Tage, nicht am Sonntage oder am 4. Juli, dem Feste der Unabhängigkeitserklärung, und nur mit Erlaubniss des Zollamts geschehen. Die heimliche Ausladung wird mit Verfall der ausgeladenen Waaren, und wenn deren Werth nach dem höchsten Marktpreise 400 Doll. erreicht, auch mit dem Verfalle des Schiffes, dann überdiess mit 400 Doll. und der Unfähigkeit zu jedem öffentlichen Amte auf die Dauer von 7 Jahren gegen jeden Thäter und Mithelfer bestraft. Die Unfähigkeitserklärung wird öffentlich bekannt gemacht.[2]

d) Innerhalb 14 Tagen nach Erstattung der Anzeige über die Ankunft des Schiffes muss die Erklärung über die darauf befindlichen Waaren und deren Bestimmung, ob zur Einfuhrverzollung, Aufnahme in eine amtliche Niederlage, Weiterverschiffung in einen andern Hafen oder ins Ausland, oder zur Durchfuhr zu Lande, abgegeben werden. Für Kochsalz und Kohlen ist eine längere Frist bestimmt. Erfolgt die Erklärung nicht oder wird die Ausladung der Waaren, über die vom Gesetze bewilligte Frist, 15 oder, wenn das Schiff mehr als 300 Tonnen hält, 20 Werktage, verzögert, so werden die Waaren von Amtswegen in die amtliche Niederlage übernommen.

e) Der Verkehr zu Lande hat erst allmälig sich gebildet, es fehlt daher an durchgreifenden Vorschriften; zumeist begnügte man sich auf ihn die Bestimmungen über den Verkehr zur See zu übertragen, wiewohl sie nur selten vollkommen anwendbar sind.[3]

Zu Lande ist die Einfuhr nur auf den Seen und Strömen und über genau bezeichnete Zollstrassen gestattet; die Einfuhr auf jedem andern Wege oder über Grenzpunkte, die

[1] §. 60.
[2] §. 36 u. 56, Ges. vom 6. August 1846 §. 1.
[3] Ges. vom 3. März 1823 und andere.

mit einem Zollamte nicht versehen sind, wird als Schmuggel bestraft. Auch hier muss die Waare von einem Manifeste begleitet sein, das dem ersten Zollamte an der Zollstrasse zu übergeben und eidlich zu bekräftigen ist. Auch die Beibringung der Fakturen und das Verfahren bei der Untersuchung und Verzollung der Waaren ist dasselbe wie bei der Einfuhr zur See.[1]

Die Zollbeamten in den Grenzgegenden sind berechtigt, in dem ihnen zugewiesenen Bezirke Schiffe, Wagen, Lastträger und Reisende, von denen sie vermuthen, dass sie eingeschmuggelte Waaren führen, anzuhalten, und wenn sie solche Waaren finden, die Transportmittel sammt den Waaren mit Beschlag zu belegen. Eben so sind sie von den kompetenten Gerichtsbehörden gegen eidliche Bestätigung, dass sie rechtliche Anzeigungen über die Aufbewahrung eingeschmuggelter Waaren in Niederlagen oder sonstigen Räumlichkeiten jener Gegenden erhalten haben, zu ermächtigen, in solchen Niederlagen und Räumen nachzusuchen und die vorgefundenen verdächtigen Waaren in Beschlag zu nehmen. Die Strafe des Schmuggels ist die durch das Zollgesetz vom 2. März 1799 festgesetzte, jene der unbefugten Einlagerung unverzollter Waaren Geldstrafe bis zu 10,000 Doll. oder Gefängniss bis zwei Jahren oder beides.[2]

f) Die Ausfuhr ist, obgleich bis nun ein Ausfuhrzoll nicht erhoben wird, an mannigfache Förmlichkeiten gebunden. Die Eigner oder Versender haben eine detaillirte Erklärung über Art, Menge und Werth der verladenen Waaren zu verfassen und zu beeiden.[3] Darauf übergibt ihnen der Kollektor den Klärschein, eine amtliche Zusammenstellung der bestehenden Konsulargebühren[4] und die bei ihm hinterlegten

[1] Gen. Regl. §§. 275—293.

[2] Ges. vom 3. März 1815 §. 2 Alin. 1, 2. März 1799 §. 91, 28. Februar 1864 §. 2 u. 3.

[3] Ges. vom 2. März 1799 §. 93, vom 10. Februar 1820 §. 11.

[4] Ges. vom 18. August 1856 §. 18.

Schiffspapiere, vergleicht die Angaben des Manifestes mit jenen der die Verladung überwachenden Beamten, und nimmt, wenn es die Provinzialgesetze gebieten, — es sind jene über die Verfolgung flüchtiger Sklaven gemeint — eine Inspektion des Schiffes vor, eine Bestimmung, die durch die Aufhebung der Sklaverei überflüssig geworden sein dürfte.

g) Ein Schiff von weniger als 20 Tonnen, das sich blos zwischen zwei Kollektionsbezirken in demselben Staate oder in zwei Nachbarstaaten, und ein Schiff von 20 Tonnen und mehr, das sich blos zwischen Staaten desselben grossen Küstenbezirks oder zwischen den Küsten zweier verschiedenen Distrikten angehöriger Nachbarstaaten bewegt, unterliegt, wenn es keine unverzollten ausländischen Waaren und von verzollten ausländischen oder von inländischen Waaren nicht Spirituosen, Wein, Kaffee, Thee und Zucker enthält, keinen andern Vorschriften, als der Führung des Manifestes und der Vorweisung desselben sowie der Ertheilung der nöthigen Auskünfte, wenn ein Zollbeamter sie verlangt. In jedem andern Falle unterliegt es denselben Bestimmungen wie bei der Ausfuhr und darüber hinaus noch der Vorweisung des vom Austrittshafen bestätigten Manifestes beim Eintrittshafen. Nur wenn im Ein- oder Austrittshafen und fünf Meilen in der Runde ein Zollamt sich nicht befindet, entfällt der betreffende Theil der vorgezeichneten Förmlichkeiten.[1]

8. a) Das Niederlagssystem[2] ist eine neuere erst durch das Gesetz vom 6. August 1846 eingeführte Einrichtung. Bis dahin mussten die Waaren innerhalb 14 Tagen verzollt oder weiter geführt werden, nur Waaren, welche der Quarantaine unterlagen, havarirt waren, nicht vollständig erklärt

[1] Ges. vom 18. Februar 1793, 2. März 1819, 7. Mai 1822; Gen. Regl. 132—155.

[2] Vgl. Hamilton Bruce (Deputy-Kollektor und Niederlagsbeamter bei dem Zollamte in New-York). The warehouse manuel and general custom house guide. New-York. Eigener Verlag des Verfassers. 1862.

werden konnten, wegen grösserer Unfälle zurück gelassen werden mussten, dann gebrannte geistige Flüssigkeiten und Wein machten eine Ausnahme.

Die Waaren lagern in den amtlichen Niederlagen auf Kosten und Gefahr und zur Verfügung des Eigners, welcher eine Sicherstellung bis zum doppelten Betrag des entfallenden Zolles zu leisten hat. Es ist nicht nöthig, dass über die ganze Sendung auf einmal und auf gleiche Weise verfügt werde, doch eine Theilung der Päcke und sonstigen Behältnisse ist nicht gestattet, und ist die Waare ledig gelagert, so darf die Verfügung eine geringere Menge als eine Tonne nicht umfassen. Die Umpackung der Waare und das Herausnehmen von Mustern in der am Hafenplatze üblichen Menge ist nicht verwehrt.[1] Die Niederlagsgebühr ist jährlich zu entrichten, länger als 3 Jahre darf die Waare in der Niederlage nicht verbleiben. Nach dieser Zeit[2] und im Falle die Niederlagsgebühr nicht entrichtet wird, oder, wenn die Waaren als feuergefährlich oder leicht verderblich sich darstellen, noch früher wird die Waare amtlich geschätzt und öffentlich versteigert. Der Ueberschuss über den Zoll, die Niederlagsgebühren und die aufgelaufenen Kosten wird durch 10 Tage beim Kollektor und dann beim Schatzamte zu Handen des Eigners aufbewahrt. Das dreijährige Maximum der Lagerungsfrist wird so verstanden, dass wenn die Waare hintereinander in mehreren Niederlagen gelagert hat, die einzelnen Zeiträume zusammengerechnet werden.

Die ungesetzliche Entfernung von Waaren aus der amtlichen Niederlage wurde früher gleich der ungesetzlichen Ausladung, und wird seit dem Gesetze vom 14. Juli 1862 mit dem Doppelten des Zolles, jede Oeffnung eines Waarenbehältnisses

[1] Gen. Regl. §. 646.

[2] Das Gesetz vom 6. August 1846 gestattete nur eine einjährige Einlagerung, am 3. März 1849 wurde die Frist auf 2 Jahre und am 28. März 1854 auf 3 Jahre ausgedehnt.

oder der Eintritt in die Lagerräume ohne Erlaubniss und ohne die Gegenwart des hiezu berufenen Zollbeamten mit 1000 Doll., jede Auslöschung oder Aenderung eines von einem Zollbeamten auf einem Behältniss angebrachten Zeichens mit 500 Doll. bestraft.

Dasselbe Gesetz vom 14. Juli 1862 §. 21 sowie jenes vom 6. August 1861 beschränkte die Einlagerung Behufs der Verzollung der Waaren auf die Dauer eines Jahres. Nach dieser Zeit kann die Waare nur in die Fremde oder in einen Hafen an der Westküste der Union verführt werden. Jedoch können die Güter, von denen der Zoll entrichtet worden, in der Niederlage bleiben und wird der von denselben entrichtete Zoll im Falle ihrer Wiederausfuhr zurückgestellt.

Der Handelsstand erhob laute Klagen gegen diese Beschränkung der Freilager. Er schrieb sie mit Recht den fortschreitenden Schutzzollbestrebungen zu, und wies auf den Vorgang in England hin, wo 1733 Walpole durch die Schutzzöllner genöthigt wurde, die Bill zur Errichtung amtlicher Niederlagen zurückzuziehen, und wo dieser Schritt durch öffentliche Lustbarkeiten gefeiert wurde, bei denen man den Minister in effigie verbrannte.[1] Nachträglich trat darum die Erleichterung ein, dass Waaren, die bereits bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Juli 1862 sich in einem Waarenhause befanden, bis zum 1. Juni 1863 unverzollt in denselben belassen werden konnten, auch wenn hiedurch die Dauer ihrer Einlagerung ein Jahr überschritt.[2] Am 14. März 1866 wurde ein neues Waarenhaus-Gesetz erlassen, dass vom 1. April 1866 angefangen Waaren binnen drei Jahren zur Verzollung entnommen werden können, nur hätten sie, wenn die Herausnahme nach

[1] Merch. Magaz. März 1862, p. 239.
[2] Ges. vom 3. März 1863 §. 1.

dem ersten Jahre geschieht, einen Zuschlag von 10% zu dem jeweilig bestehenden Zolle zu entrichten.

Eine andere Beschwerde gegen das Waarenhausgesetz wird von Seite der Rheder erhoben, dass die Zollbeamten die Waaren in die amtliche Niederlage übernehmen oder selbst von Amtswegen dahin übertragen und dort den Eigenthümern ausfolgen, ohne Rücksicht, ob die Seefracht von denselben bezahlt sei; hiedurch werde das gesetzliche Pfandrecht vereitelt, welches der Rheder für die Fracht an der Waare hat, so lange sie noch auf dem Schiffe sich befindet. Sie forderten vom Kongresse die Aufrechthaltung dieses Pfandrechtes auch für die Zeit, dass die Waare in der amtlichen Niederlage sich befindet.[1] Wir bezweifeln, dass der Kongress eine solche Beschränkung der freien Verfügung mit der Waare zugestehen wird, und vermögen dieselbe auch nicht als unentbehrlich zur Sicherung der Rechte der Rheder anzuerkennen.

b) Das Gesetz vom 28. März 1854 hat auch Privatniederlagen unter amtlicher Aufsicht den Charakter amtlicher Niederlagen eingeräumt, sie mögen blos für die Waaren des Besitzers der Niederlage oder zum allgemeinen Gebrauche dienen. Sie müssen ausschliessend zur Aufbewahrung unverzollter ausländischer Waaren bestimmt, gehörig versichert und vom Schatzsekretär genehmigt und unter Mitsperre und Mitaufsicht eines Zollbeamten gestellt sein, dessen Kosten der Niederlagebesitzer zu tragen hat. Auch hat letzterer eine Sicherstellung in einem vom Schatzsekretär zu bestimmenden Betrage zu leisten. Die Kollektoren sind angewiesen, da wo solche Privatniederlagen bestehen, die amtlichen thunlichst eingehen zu lassen. Kein Zollbeamter darf an einer Privatniederlage betheiligt sein, keiner der in solchen Niederlagen verwendeten Beamten

[1] Merch. Mag. Nov. 1865.

vom Besitzer derselben oder dem Eigenthümer darin verwahrter Güter ein Entgelt annehmen. Zur Ueberwachung der Privatniederlagen und der in denselben verwendeten Beamten wird, wo der Umfang des Geschäftes es erfordert, vom Kollektor mit Zustimmung des Schatzsekretärs ein eigener Superintendent bestellt; der zur Ueberwachung einer Privatniederlage bestimmte Beamte darf nicht länger als ein Jahr auf seinem Posten belassen werden.

Der Kollektor ist verpflichtet die Erlaubniss zu entziehen, wenn von Seite des Eigenthümers oder Miethers der Niederlage die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt oder die Erweiterung der Sicherstellung, wenn sie der Kollektor verlangt, verweigert wird. Binnen 10 Tagen müssen in solchen Fällen die Magazine geräumt sein. [1]

c) In der Erklärung zur Niederlage wie bei allen Waarenerklärungen muss der Inhalt jedes Behältnisses gesondert, bei Waaren, die Werthzöllen unterliegen, muss der Marktpreis, und wenn die Waaren havarirt sind, der desshalb geforderte Abzug am Werthe angegeben sein. Auf Grund der Erklärung erfolgt eine genaue Revision der Waare. Fordert der Eigenthümer einen Warrant über alle oder einzelne Waaren, so muss der Werth durch beeidete Schätzer bestätigt werden. Will der Eigner nach der Erklärung zur Niederlage, wenn auch vor der Einlagerung, die Waaren verzollen, so hat er doch die Niederlagsgebühr für einen halben Monat zu entrichten. [2]

Die Erklärung zur Behebung der Waare aus der Niederlage erfolgt, wenn sie zur Verzollung, in triplo, wenn sie zur Weiterbeförderung geschieht, in duplo. Der die Niederlage beaufsichtigende Beamte prüft und vergleicht sie mit dem Niederlagsregister, fügt die Post desselben bei und

[1] Gen. Regl. §§. 421—430, 514—523.
[2] Gen. Regl. §§. 431—441.

berechnet den Zoll, eine Prüfung nimmt auch das Zollamt vor, und dann wird der Erlaubnissschein ausgefertigt. Zeigt sich am Schlusse der Verfügungen über die eingelagerte Waare im Vergleiche mit den Auslagerungen ein Abgang an derselben, so ist er der Einfuhrverzollung zu unterziehen.[1]

Die Ausweise über die in den Waarenhäusern eingelagerten Waaren bilden einen wesentlichen Theil der amerikanischen Zollstatistik, sie werden am Ende jedes Jahres abgeschlossen und Abschriften dem Schatzsekretär eingesendet, der aus denselben eine Uebersicht über die am Anfange und Ende des Quartals vorhandenen und im Laufe desselben ein- und ausgelagerten Gattungen und Mengen der Waaren veröffentlicht.

d) Es gibt in der Union auch Bestimmungen, welche dem gleichen, was man in Deutschland das Begleitscheinverfahren nennt.

Kein Schiff ist gezwungen, in dem ersten Hafen, welchen es berührt, die Waaren auszuladen. Wenn es aber länger als 48 Stunden in demselben verweilt, so hat es die Erklärung über die weitere Bestimmung der Waaren, ob zum Transport in einen andern Hafen der Union oder ins Ausland, in triplo zu erstatten und Sicherstellung für die Entrichtung des Zolles zu leisten.[2]

Aehnlich wird verfahren, wenn die Waaren behufs der Ueberführung in einen andern Hafen ausgeladen oder aus einer amtlichen Niederlage behoben werden. Nur muss im ersten Falle dem weitern Verfahren die Erwirkung eines Erlaubnisscheines zur Ausladung der Waaren vorausgehen, und in beiden Fällen findet die innere Revision der Waaren, insbesondere zur Konstatirung ihres Werthes statt.

[1] Gen. Regl. §§. 442—446.

[2] Ges. vom 2. März 1799 §. 32, vom 22. Februar 1805 §. 2.

Entweder der ganze Schiffsraum oder die einzelnen Behältnisse werden unter Verschluss gelegt, manchmal werden von den Waaren Muster zurückbehalten.[1] Auf jedem Behältnisse wird der Bestimmungsort und der von der darin enthaltenen Waare entfallende Zollbetrag angemerkt.

Ein Exemplar der Erklärung wird, vom Kollektor bestätigt, dem Erklärenden zurückgestellt und ein Certifikat beigefügt, in welchem die zollpflichtigen Gegenstände angegeben sind. Ist der Bestimmungsort ein Hafen der Union, so ist binnen 24 Stunden nach der Ankunft daselbst Erklärung und Certifikat dem Zollamte vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird mit 500 Doll. bestraft.[2]

Ein anderes Exemplar der Erklärung wird vom Kollektor selbst mit der nächsten Post dem Kollektor des Bestimmungsortes übersendet, und von diesem seiner Zeit mit der Bestätigung des Eintreffens der Sendung versehen zurückgesendet. Die Rückgabe der Sicherstellung erfolgt über Vorlage des vom Kollektor des Bestimmungsortes mit der Eintreffens-Bestätigung versehenen Certifikats.

Wird das Eintreffen der Waare am Orte der Bestimmung nicht erwiesen, so ist das Doppelte der Zollgebühr zu entrichten.

Wenn die Waare in der amtlichen Niederlage oder auf dem Transport unter amtlichem Verschlusse zu Grunde geht, so ist der Schatzsekretär zur vollständigen oder theilweisen Rückgabe des etwa bezahlten Zolles oder der geleisteten Sicherstellung berechtigt.

e) Liegt der Bestimmungsort im Ausland, so hat derjenige, für welchen die Ladung bestimmt ist, die Bestätigung über den richtigen Empfang derselben auszustellen, und ist die Richtigkeit der Bestätigung vor dem Konsul der Union

[1] Gen. Regl. §. 450 u. 452.
[2] Ges. vom 2. März 1799 §. 33 u. 34.

in jenem Orte, oder falls sich daselbst ein solcher Konsul nicht befindet, vor der zur Eidesabnahme ermächtigten Lokalbehörde durch den Eid des Schiffsführers und der anderen Schiffsoffiziere zu bekräftigen. Diese vom Konsul, oder falls ein Konsul nicht vorhanden oder verhindert ist, durch zwei ehrenhafte amerikanische, oder falls auch solche nicht vorhanden, durch zwei andere ehrenhafte Kaufleute vidirte Bestätigung dient als Beweis der vollzogenen Wiederausfuhr. [1]

Findet in allen diesen Fällen der Transport nicht zur See, sondern durch das Innere des Landes statt, so sind genau die Orte bestimmt, nach welchen solche Sendungen stattfinden können. Auch ist zur Erleichterung des Verkehrs gestattet, dass die Sicherstellung nicht vom Versender, sondern vom Empfänger der Waare am Bestimmungsorte geleistet und die Urkunde vom Kollektor dieses Ortes an den Kollektor im Orte der Versendung amtlich übersendet werde. [2]

f) Der Kollektor hat ein Register über die Verpflichtscheine zu führen, worin die Daten der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen ersichtlich zu machen sind.

Bis 10. jeden Monats hat er dem Schatzamte ein Verzeichniss der bis zum 1. des Vormonats unerfüllt gebliebenen Verpflichtungen unter der Angabe zu übermitteln, welche derselben er zur Geltendmachung der Ansprüche des Staatsschatzes dem Staatsanwalt bei dem Distriktsgerichte übergeben und welche er, wegen inzwischen erfolgter Fristverlängerungen, zurückbehalten habe. [3]

Nach Entscheidungen der Gerichte wird die durch diese Verpflichtscheine *(bonds)* übernommene Verbindlichkeit selbst dann noch als aufrecht betrachtet, wenn der Schein durch

[1] Ges. vom 3. März 1821 §. 42 und vom 30. Mai 1830 §. 4.
[2] Gen Regl. §§. 470 u. 471.
[3] Gen. Regl. §§. 559—562.

Versehen oder Konnivenz des Kollektors vor Ablauf seiner Dauer vernichtet wurde.[1]

g) Die Durchfuhr findet nach der geographischen Lage der Union nur in seltenen Fällen, nach den britischen Besitzungen in Nordamerika und nach Mexiko statt. Die sie regelnden Bestimmungen sind dieselben, wie für das Verfahren bei Versendung ins Innere, auch hier sind die Orte, nach welchen, und sogar die Routen, auf welchen der Transport statt zu finden hat, gesetzlich festgestellt.[2] Der Verkehr zu Lande zwischen Hafen des atlantischen mit denen des stillen Meeres wird nicht als Durchfuhr, sondern als Verkehr zwischen Orten der Union betrachtet, wenn auch die Waare zur weiteren Verschiffung ins Ausland bestimmt ist. Ein Durchfuhrzoll wird nicht erhoben.

Für den Transport auf Eisenbahnen sind manche erleichternde Massregeln, namentlich der Raumverschluss statt des Behältnissverschlusses eingeführt.[3] Aber von dem sogenannten Ansagescheinverfahren, mittelst dessen Waaren den Weg vom Eingangs- bis zum Bestimmungsorte ohne specielle Erklärung und Revision zurückzulegen vermögen, haben wir eine Spur nicht gefunden.

h) Eigenthümlich ist das sogenannte Streckenzugsverfahren, d. i. die Gestattung der Ueberführung von Waaren aus einem Theile der Union in den anderen durch dazwischenliegendes fremdes Gebiet, der geographischen Konfiguration nach Kanada und die Landenge von Panama. Die betreffenden Kontrollmassregeln beruhen auf der durch besondere Staatsverträge gestatteten Aufstellung eigener Zollbeamten der Union auf dem zu durchziehenden fremden Gebiete.[4] Es ist Kolloverschluss — auf der Great-Western

[1] Andrews §. 60.
[2] Gen. Regl. §§. 482—510.
[3] Gen. Regl. §. 451.
[4] Ges. vom 28. März 1854, Gen. Regl. §§. 452—456.

Eisenbahn durch Kanada blos Raumverschluss — Stellung zu jenen Beamten und äussere Revision durch dieselben vorgezeichnet. [1]

9. a) Behufs der Einfuhrverzollung wird die Erklärung in duplo überreicht. Auch hier ist der Inhalt jedes einzelnen Behältnisses und wenn in demselben Behältnisse verschiedene Waaren enthalten sind, Menge und Werth jeder im Zolltarif verschieden belegten Waare gesondert anzugeben, und es sind auch alle auf die Waare bezüglichen Papiere, namentlich aber die Originalfrachtbriefe und die Fatturen *(invoices)* der Versender beizubringen; dass dieses die wahren und echten Papiere seien und keine zurückbehalten wurden, ist eidlich zu bestätigen.

Die Fatturen müssen mit der Bestätigung versehen sein, dass die Versender die Richtigkeit ihrer Angaben in dem Bezirke, in dem die Waaren erzeugt oder aus dem sie verschifft worden sind, vor dem Konsul der Union oder, wo sich ein Konsul nicht befindet, vor einer zur Aufnahme von Eiden berufenen Gerichtsperson beeidet haben. Der Eid hat auch den Umstand zu bekräftigen, dass von den angegebenen Preisen weder ein Diskonto noch sonst ein Nachlass bewilligt worden sei. In jedem Falle hat der Konsul die Fattura zu verificiren, wofür er eine Gebühr von 1 Doll. ansprechen kann. Hat der Konsul Verdacht gegen die Richtigkeit der Angaben, so hat er ihn dem Schatzsekretär oder unmittelbar dem Zollamte des Bestimmungsortes mitzutheilen. Für Gegenden, in denen ein Konsul oder ein Konsularagent der Union sich nicht befindet, entfällt selbstverständlich dessen Dazwischenkunft. [2]

In der Fattura ist der Werth in der Valuta des Verschiffungshafens auszudrücken; ist die Evalvation dieser letztern nicht ohnehin amtlich bekannt, so muss dieselbe

[1] Ges. vom 2. März 1799 §. 36 u. 62; Ges. vom 1. März 1823 §. 1.
[2] Ges. vom 1. März 1823 §. 7, vom 14. Juli 1862 §§. 17 u. 18.

vom Konsul der Union in jenem Hafen bestätigt sein.[1] Auch das Gewicht ist nicht nach den Massstäben der Union, sondern nach jenen des Ausfuhrlandes anzugeben.[2]

Ausser der Angabe des Rohgewichtes ist auch jene des Reingewichtes erforderlich, doch bestehen für einige Waaren gesetzliche Taren. Aber auch in diesen Fällen kann, wenn die Tara in den Fatturen angegeben ist und der Einnehmer kein Bedenken gegen dieselben hat, im Einvernehmen mit dem Konsignatar der Gewichtsermittelung die Tara der Fatturen zu Grunde gelegt werden.[3]

Der Werth hat den Verkaufspreis oder falls ein Verkauf noch nicht stattgefunden hat, den Marktpreis am Orte der Einschiffung auszudrücken, das Heimathsprincip *(home principle)* im Gegensatze zu früheren zu verschiedenen Zeiten bestandenen Anordnungen, wonach der Preis im Orte der Ausschiffung als Werth der Waare anzunehmen war.[4]

Der Eigner und der Empfänger der Waare, sowie der zu ihrer Verzollung beauftragte Agent sind berechtigt, in dem Augenblicke, wo sie die Fattura behufs der Eingangserklärung überreichen, den darin angegebenen Werth zu erhöhen, wenn sie glauben, dass er dem Marktpreise nicht entspreche.[5]

Ist die Waare ohne Fattura eingelangt und wird diese Thatsache vom Konsignatar beschworen, so wird zwar zur Einfuhrverzollung auf Grund des zu erhebenden Schätzungswerthes geschritten, allein der Konsignatar hat Sicherstellung zu leisten, dass er binnen 8 Monaten oder, wenn der Verschiffungshafen jenseits des Kap Horn und des Kap der guten Hoffnung liegt, binnen 18 Monaten die Fattura beibringen und, falls der darin angegebene Werth

[1] Ges. vom 3. März 1801.
[2] Ges. vom 2. März 1799 §. 66 und vom 30. August 1842 §. 19.
[3] Ges. vom 14. Juli 1862 §. 16.
[4] Ges. vom 30. Juli 1846 §. 8.
[5] Ges. vom 1. März 1823, vom 30. Juli 1846 §. 8, vom 3. März 1865 §. 23.

der Waare höher als der erhobene Schätzungswerth wäre, die entsprechende Zollgebühr nachzahlen werde. In jedem solchen Falle ist das Ergebniss der Werthschätzung dem Schatzsekretär vorzulegen.[1]

b) Nach Ueberreichung der Erklärung wird zur Revision, d. i. amtlichen Konstatirung der Angaben der Erklärung bezüglich der Art und Menge und insbesondere des Werthes der Waaren, falls dieser die Grundlage der Zollbemessung ist, geschritten. Dieses geschieht in der Regel in der Weise, dass ein Theil der Waaren, auf dessen Auswahl dem Pflichtigen ein Einfluss nicht gestattet ist, vom Amte ausgesucht und in die Revisionshalle gesendet wird, wo die Prüfung von den Beamten unter Zuziehung beeideter Schätzleute vorgenommen wird.[2] Der Eigenthümer kann die übrigen Waaren einstweilen übernehmen, nur hat er einen Verpflichtschein unter Sicherstellung des doppelten Zollbetrages auszustellen, die Waaren auf Verlangen binnen 10 Tagen wieder zum Amte zu stellen, und er darf die Behältnisse nur in Gegenwart eines Zollbeamten öffnen. Kaufleute, die häufig beim Zollamte zu thun haben, können einen allgemeinen Verpflichtschein solcher Art für alle Waaren, die sie im Laufe von 6 Monaten empfangen, ausstellen.[3]

Die Schätzer sind ermächtigt, Eigner und Konsignatare oder andere Personen, von denen sie Auskunft erwarten, vorzufordern und zu vernehmen und von ihnen bestimmte Briefe, Aviso, Rechnungen abzuverlangen. Das Nichterscheinen, Nichtantworten, Nichtvorzeigen und die Weigerung das Vernehmungsprotokoll zu unterzeichnen wird mit 100 Doll. bestraft.[4]

Bei Ermittlung des Werthes wird vor allem der Markt-

[1] Gen. Regl. §§. 295 u. 296.
[2] Ges. vom 1. März 1823, vom 30. August 1842 §. 21; Gen. Regl. §. 228.
[3] Ges. vom 28. Mai 1630 §. 4; Gen. Regl. §§. 230—233.
[4] Ges. vom 30. August 1842 §. 17.

preis im Ausfuhrhafen zur Zeit der Verschiffung berücksichtigt. Die früheren Bestimmungen, wonach diesem Preise auch die Verpackungs- und Einschiffungskosten, der Ausfuhrzoll und die Kommissions-, Niederlags- und Assekuranz-Gebühren in jenem Hafen zuzuschlagen waren,[1] wurden durch das Gesetz vom 3. März 1865 §. 7 aufgehoben. Ein geringerer Werth als der in der Erklärung und der Fattura angegebene darf nicht angenommen werden.[2] Doch hat der Schatzsekretär, wenn ein Irrthum oder eine absichtliche Täuschung des Konsignatars durch den Versender (der durch hohe Werthangaben hohe Vorschüsse erzielen wollte) nachgewiesen ist, stets die Verzollung nach den Marktpreisen gestattet.[3]

Werden bei der Revision mehr Waaren, als in der Erklärung angegeben waren, oder ein höherer Werth erhoben, so ist auch der Rest der Sendung der Revision zu unterziehen. Auch haben die Schätzer anzugeben, ob sie die Differenz als in böser Absicht herbeigeführt oder entschuldbar erkennen.[4]

Ueber Verlangen sind die Schätzer ermächtigt, Werthsabzüge wegen Havarien zuzugestehen, doch ist der Umstand, dass eine Beschädigung stattgefunden habe, zu bescheinen, auch kann der Kollektor Abzüge wegen Leckage einräumen.[5] Ueberhaupt soll der Zoll nur von den wirklich eingeführten Waaren abgenommen werden.[6]

Wenn der von den Schätzern erhobene Werth den in der Erklärung abgegebenen um mehr als 10 % überschreitet, so tritt ein 20 % Zollzuschlag ein.[7] Dieser Zuschlag ist eine förmliche Strafe, und wird darum weder beim Drawback

1 Ges. vom 3. März 1851 §. 1, Gen. Regl. §. 306.
2 Ges. vom 30. Juli 1846. §. 8.
3 Gen. Regl. §. 296.
4 Gen. Regl. §§. 323—328.
5 Gen. Regl. §. 372.
6 Ges. vom 30. Juli 1846 §. 8, vom 3. März 1857 §. 101.
7 Ges. vom 30. Juli 1846 §. 8.

in Rechnung gebracht, noch empfangen von demselben die auf Zollantheile angewiesenen Beamten eine Quote. [1]

Gegen die Schätzung kann der Erklärende binnen 24 Stunden beim Kollektor sich beschweren. Der Kollektor lässt durch einen Kaufmann des Ortes und einen Schätzer aus einem fremden Hafen, oder wenn dessen Berufung eine zu grosse Verzögerung hervorriefe, durch einen zweiten Kaufmann des Ortes eine nochmalige Schätzung vornehmen. Die Kaufleute sind zu beeiden. Sind die beiden Sachverständigen uneins, so gibt der Kollektor den Ausschlag. Die Entscheidung der Schätzungs-Kommission ist endgültig. [2]

c) Wer durch Vorweis einer falschen Probe, falsche Angaben in einer Fattura, oder Einverständniss mit einem Beamten oder auf andere Weise wissentlich die Einfuhr einer Waare mit einem geringeren als ihrem wahren Gewichte oder Masse, oder mit der Einreihung in eine geringere Klasse oder mit einem geringeren Zollbetrage, als nach dem Gesetze entfiele, erwirkt, unterliegt einer Geldstrafe bis 5000 Doll. oder dem Gefängniss bis zu zwei Jahren, oder beidem. Derselben Strafe und der Dienstesentlassung verfällt der Beamte, der bei einem solchen Unterschleife mitwirkt oder der von einer Person, die sich mit der Waareneinfuhr beschäftigt, ein Geschenk, eine nicht gesetzliche Gebühr oder sonst einen Vortheil annimmt, und jede bei der Einfuhr von Waaren als Handelsherr, Agent oder Diener betheiligte Person, welche ein Geschenk, eine Gebühr oder einen Vortheil anbietet oder gibt. Wer absichtlich Fatturen, Bücher, oder andere auf eine zollpflichtige Waare bezügliche Papiere zerstört oder verhehlt,

[1] Gen. Regl. §. 368 u. 369. Diese Bestimmung erscheint, so weit sie die Beamten betrifft, wiewohl auf einer Entscheidung des obersten Gerichts beruhend, nicht gerecht, denn ist der Zollzuschlag eine Strafe, so gebührt wie bei allen Zollstrafen den entdeckenden Beamten die Hälfte.

[2] Ges. vom 30. August 1842 §. 17, 3. März 1851 §. 3.

nachdem ihm die Herausgabe behufs der amtlichen Besichtigung aufgetragen worden, oder um einen mit der Waare begangenen Unterschleif zu verbergen, ist des Uebelverhaltens *(misdemeanour)* schuldig und unterliegt ebenfalls der obenbezeichneten Strafe.[1]

Es wird an diesem Gesetze im Jahresberichte des Kommissärs der Zölle für 1864/5 getadelt, dass es die Strafe nicht auch nach unten zu begrenze, indem diese Unterlassung manchen Gerichten die Verhängung allzu geringer Strafen ermögliche, aber wir glauben, dass mehr die allzu hohen zu dem Werthe der Waaren nicht im Verhältniss stehenden Zölle und die Verlockungen zum Schleichhandel, die in ihnen liegen, es sind, die oft den Richter zur Nachsicht stimmen.

Gegen den Schleichhandel ist endlich auch das Gesetz vom 2. April 1844 gerichtet, welches den häufig vorkommenden Fall behandelt, dass eine Waare wegen Verdachts, dass sie eingeschwärzt worden, angehalten wird, ohne dass der Schmuggler entdeckt wäre. Es wird zuerst der Thatbestand erhoben und dann gegen den unbekannten Thäter vorgegangen. Wenn jedoch der Werth der Waare 100 Doll. nicht übersteigt, so begnügt man sich, den Eigenthümer der Waare unter Angabe ihrer Gattung und Menge und des erhobenen Werthes aufzufordern, sich binnen 90 Tagen zu melden. Unterlässt er es oder leistet er nicht Sicherstellung, dass er sich dem ordentlichen Rechtsgang unterwerfen werde, so wird die Waare 20 Tage nach der Ankündigung versteigert und der Erlös, falls sich der Eigenthümer binnen eines weiteren Jahres nicht meldet, in Verfall gesprochen.

d) Alle Zölle sind in Münzen der Union oder in solchem Papiergeld zu zahlen, welches ausdrücklich als zu Zoll-

[1] Ges. vom 3. März 1863 (to prevent and punish frauds) §§. 3, 4, 8.

zahlungen geeignet erklärt wird. Von Münzen fremder Staaten werden nur die Goldmünzen Englands, Frankreichs, Spaniens, Portugals, Brasiliens, Mexikos, Kolumbias, dann von Silbermünzen spanische Säulenthaler, Dollars Mexikos, Peruvias, Bolivias und französische Fünf-Frankenstücke angenommen. [1]

In früheren Zeiten war die Kreditirung des Zolles auf 3 bis 6 Monate Regel, als Sicherstellung diente ein Wechsel des Zollpflichtigen mit Bürgschaft eines oder zwei dem Kollektor als zahlungsfähig bekannter amerikanischer Bürger. Seit dem Gesetze vom 30. August 1842 ist die Baarzahlung Pflicht. Erfolgt sie nicht am Tage der eingebrachten Erklärung, so wird die Waare in die amtliche Niederlage übernommen, und falls sie ein Jahr lang unverzollt liegen gelassen wird, von Amtswegen ganz oder so viel davon veräussert, dass der Zoll sammt Verzugszinsen und die Niederlagsgebühren gedeckt werden. Die Waare haftet unbedingt für den Zoll.

e) In allen Fragen über Zölle, Zollsätze, Neben- und Schifffahrtsgebühren ist die Entscheidung des Einnehmers des Eintrittshafens endgültig, wenn nicht der Verpflichtete binnen 10 Tagen nach der Verständigung dem Einnehmer schriftlich, unter Angabe der Gründe, seinen Protest, und binnen 30 Tagen nach der Verständigung dem Staatssekretär seine Berufung überreicht, und die Entscheidung des letzteren wird endgültig, wenn nicht binnen 30 Tagen nach derselben, oder falls es sich um Waaren unter Haftung handelt, nach Bezahlung der durch jene Entscheidung fetzgesetzten Gebühr die Berufung bei Gericht eingebracht wird. Eine Klage auf Rückstellung eines bezahlten Zolles wird, wenn die Entscheidung des Schatzsekretärs nicht vorliegt, entweder nicht angenommen, oder die Entscheidung wird diesseits der

[1] Ges. vom 6. August 1846 §. 1.

Felsengebirge auf drei, und jenseits derselben auf fünf Monate vertagt.[1]

Forderungen an den Staat wegen irrthümlich bezahlter Zölle erlöschen nach einem Jahre;[2] aber in einem besondern Falle, wo der Zoll für dieselbe Waare irrthümlich zweimal entrichtet worden war, entschieden die Gerichte ungeachtet der späteren Einbringung der Klage für die Rückstellung des ungebührlich entrichteten Betrages.[3]

Die Kommission zur Reform der inneren Abgaben klagt,[4] dass mit der Rückstellung angeblich zur Ungebühr bezahlter Zölle viel Unfug getrieben werde. In New-York allein seien bei 500 Fälle des Jahres vorgekommen, oft Posten von 1000 bis 3000 Doll. betreffend und zusammen mehr als eine Million Doll. betragend, und erfahrene Zollbeamte behaupteten, meistens walte Täuschung ob, dieselbe Forderung werde 3 bis 4 mal geltend gemacht. Auch hier gestehen wir, gestützt auf die Einzelheiten der Manipulation und auf unsere eigenen Wahrnehmungen über die Vorurtheile solcher Schutzzöllner, wie die, welchen jene Kommission angehörte, offen unseren Unglauben. Wenn überhaupt betrogen werden will, geschieht es viel leichter bei der ersten Revision und Verzollung der Waaren, als bei einer nachträglichen über die Beschwerde des Zollpflichtigen, welche der Beurtheilung der vorgesetzten Behörde unterzogen werden muss und, wenn sie oft wiederkehrt, Zweifel an die Verlässlichkeit des Beamten erregt. Die Vorschrift, dass jede Beschwerde gegen eine Zollbemessung gleich, wie sie angebracht wird, in ein Register mit fortlaufenden Zahlen eingetragen und bei ihrer Vorlage an die vorgesetzte Behörde mit allen Original-Dokumenten belegt werden muss,

[1] Ges. vom 6. Februar 1845 und 3. März 1857.
[2] Gen. Regl. §. 975.
[3] Merch. Mag. Decbr. 1862 p. 581.
[4] Bericht vom 26. Januar 1866.

macht die wiederholte Geltendmachung desselben Anspruches fast zur Unmöglichkeit. Endlich geht aus dem Berichte des Kommissärs der Zölle für das Jahr 1864/5 hervor, dass in diesem Jahre nicht mehr als 255,700 Doll. zur Ungebühr gezahlte Zölle und hievon 237,100 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse zurückvergütet worden sind. Wir werden noch manchmal in der Nothwendigkeit sein, die Aeusserungen jener Kommission nicht unbedingt als richtig bezeichnen zu müssen.

C. Die Erschwerungen des Verkehrs durch den Bürgerkrieg und die Zölle im Innern.

10. Wir haben bereits mehrmals in diesem Abschnitte von den Erschwerungen des Verkehrs gesprochen, welche in Folge des durch den Abfall der Südstaaten erlangten Uebergewichts die Anhänger des Schutzzollsystems durchzusetzen vermochten, wir kommen nun zu einer neuen Reihe solcher Erschwerungen, deren Ursprung jedoch nicht den Schutzzöllnern zuzuschreiben, sondern eine unmittelbare Folge des Bürgerkrieges selbst sind und die mit seinem Ende theils bereits aufgehoben wurden, theils mit gänzlicher Wiederherstellung der Ruhe und dem Aufhören der in einigen Staaten noch nöthigen militärischen Besetzung werden aufgehoben werden.

Ein altes Gesetz vom 28. Februar 1795 schreibt das Verfahren in dem Falle vor, wenn in einem Staate Aufruhr gegen die Union entsteht. Der Präsident hat die Regierung und die Miliz des Landes aufzurufen, damit sie den Aufstand unterdrücke und dem Gesetze Gehorsam schaffe. Wird dieser Aufforderung nicht Folge gegeben oder sind die Bemühungen der Provinzialgewalt ohne Erfolg, so hat sich der Präsident an den Kongress um die Bevollmächtigung zu weiteren Schritten zu wenden. Als nun in den ersten

Monaten des Jahres 1861 die secessionistischen Staaten ihre Abgeordneten vom Kongress abgerufen, eine Sonderregierung gebildet, Rüstungen gegen die Union begonnen hatten, erliess der Präsident Lincoln am 15. April 1861 die gesetzliche Aufforderung, und als diese ohne Erfolg blieb, erwirkte er vom Kongress das Gesetz vom 13. Juli 1861, welches ihm die geeigneten Vollmachten ertheilte und die nächsten Schritte zur Unterdrückung des Abfalles auftrug. In Einklang mit demselben erliess er die Kundmachung vom 16. August 1861, welche die secessionistischen Staaten aufzählte und als im Aufstand begriffen erklärte, den Verkehr der loyalen Staaten mit ihnen nur ausnahmsweise gegen Licenzen gestattete, von demselben die Ausfuhr von Waffen, Munition und anderem Kriegsmaterial in die rebellirenden Staaten ausnahm und die gegen das Verbot zwischen den beiden Theilen der Union verkehrenden Waaren als verfallen erklärte.

In den nächsten Monaten breitete sich der Abfall weiter aus, dagegen wurden einzelne Hafen von Seite der Union durch Kriegsgewalt wieder in Besitz genommen und es erfolgte darum eine neue Kundmachung des Präsidenten vom 1. Juli 1862, in welcher Nord- und Südkarolina, Florida, Georgien, Alabama, Louisiana, Missisippi, Arkansas, Tenessee und Virginien, letzteres mit Ausnahme von 28 unter dem Namen von West-Virginien bekannten Grafschaften, als im Aufstand begriffen erklärt wurden, der Verkehr mit den Einwohnern der genannten Staaten, ausgenommen mit jenen zu New-Orleans, Key-West, Port-Royal und Beaufort in Nordkarolina (die wieder in Besitz der Union waren), gänzlich untersagt wurde, und endlich die Ausnahmsfälle bestimmt waren, in denen Licenzen zum Verkehr mit diesen Staaten ertheilt werden durften. Der Verfall wurde nicht auf die in dem verbotenen Verkehr begriffenen Waaren beschränkt, sondern auch auf das Transportsmittel

ausgedehnt. Auch das Gesetz vom 20. Mai 1862 hatte Vorschriften zur Verhinderung eines ungesetzlichen Verkehrs mit den abgefallenen Staaten gegeben.

In der nächsten Zeit nach jener Kundmachung wurden mehrere einzelne Distrikte der abgefallenen Staaten von der Union wieder in Besitz genommen und die gesetzliche Ordnung in denselben hergestellt, das weitere Vordringen der Armeen gegen Süden setzte andere Distrikte wenigstens zeitweise in die Gewalt der Union, auf der andern Seite machten die Truppen der Aufständischen Einfälle in die loyalen Staaten, und es war nothwendig den Verkehr mit den von ihnen besetzten oder stark bedrohten Gegenden zeitweise zu suspendiren. Alle diese Verhältnisse wurden anfänglich durch Kundmachungen des Präsidenten und Erlässe des Schatzsekretärs geregelt,[1] allein es erschien letztlich die Regelung durch die gesetzgebende Gewalt unerlässlich, und diese erfolgte durch die Kongressakte vom 13. März 1863, welcher die Kundmachung des Präsidenten vom 31. März, und die Umlaufschreiben des Schatzsekretärs vom 31. März, 3. Juli und 11. September 1863 sich anschlossen. Hierauf wurden die Bestimmungen über den Zwischenverkehr in ein allgemeines Reglement vom 29. Juli 1864 zusammengefasst, welches vom Präsidenten mit dem Umlaufschreiben vom 30. Juli 1864 genehmigt wurde. Durch die Umlaufschreiben des Schatzsekretärs vom 22. December 1864, 4. Januar, 21. März und 25. April 1865 (an den gleichen Tagen vom Präsidenten genehmigt) erlitten endlich einzelne dieser Bestimmungen die letzten Aenderungen.

a) Nach diesen Gesetzen und Verordnungen blieb der Verkehr aus, nach und in den im Besitz oder unter dem Einfluss der Rebellenstaaten befindlichen Gegenden unbedingt

[1] Kundmachung vom 12. Mai 1862, Erlässe vom 19. Mai und 9. Juni 1862.

verboten. Nur Sendungen zu Kriegszwecken über Requisition und Certifikat der berufenen Land- oder Seebefehlshaber machten eine Ausnahme. Die Zollbeamten wurden ermächtigt, jedem Schiffe, welches immer seine ostensible Bestimmung sei, das Auslaufen zu versagen oder Versendungen auf den Eisenbahnen u. s. w. zu verbieten, wenn sie hinreichende Verdachtsgründe hätten, dass die Sendung oder ein Theil derselben nach einem Platz im Besitz oder unter der Gewalt der Rebellen bestimmt sei; sie konnten sich übrigens auch damit begnügen, eine Sicherstellung bis zum Betrage des Werthes der Ladung dafür zu verlangen, dass die Waaren wirklich an den angegebenen Ort der Bestimmung gelangen werden und dass sie nicht bestimmt seien, einer im Aufstand gegen die Union befindlichen Person zu Nutz und Frommen zu sein. [1]

Wenn ein Zollbeamter oder wenn ein Agent in einem an die aufständischen Distrikte grenzenden Bezirke Waaren fand, von denen er den gegründeten Verdacht hegte, dass sie zur Ausschwärzung nach den aufständischen Staaten bestimmt seien, so war er berechtigt, vom Eigner oder Inhaber Sicherstellung zu fordern, dass eine Ausschwärzung nicht stattfinden werde. Wurde die Sicherstellung verweigert, so wurde die Waare dem Marschall des Distriktes, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden war, dem nächsten Militärposten zur Obhut übergeben, bis der Schatzsekretär weiter über dieselbe verfügte. [2]

b) Mit den Distrikten der aufständischen Staaten innerhalb der von den Heeren der Union besetzten Linien fand ein Verkehr gegen Licenzen statt, und der Umfang dieses Verkehrs war ein anderer, je nachdem in einem Bezirke die gesetzliche Ordnung ganz wieder hergestellt war, oder

[1] Regl. 29. Juli 1864 §. 35 u. 36.

[2] Ges. vom 20. Mai 1862 §§. 1—3. Regl. 29. Juli 1864 §. 28.

lediglich die militärische Besitznahme Platz gegriffen hatte. In ersteren Bezirken war ein förmlicher Handelsverkehr gestattet, in letzteren nichts als ein Verkehr behufs Beischaffung der nothwendigen Lebensbedürfnisse für die einzelnen Personen, Familien, Pflanzungen und im Interesse der Unionstruppen. [1]

Zur Leitung und Bewachung dieses Verkehrs wurden vom Schatzsekretär eigene Agenten aufgestellt, dieselben, welche auch zur Sammlung und Verwaltung des verlassenen und eroberten Eigenthums in den von der Union besetzten aufständischen Distrikten verwendet wurden. Die Umlaufschreiben vom 3. Juli und 11. September 1863 ernannten vorläufig für die wiederbesetzten Distrikte fünf Oberagenten, denen 1864 und 1865 vier neue beigefügt wurden, ihnen standen Assistenten zur Seite, und sie waren ermächtigt, die nöthige Anzahl Lokal- und Hilfsagenten und Zollbeamten zu ernennen. Alle diese Agenten und die ganze Ueberwachung des Verkehrs mit den aufständischen Gegenden war, unter Oberaufsicht des Schatzsekretärs, einem eigenen Generalagenten anvertraut. Ebenso wurden in den an jene Distrikte angrenzenden loyalen Staaten die Zollbeamten bezeichnet, welche zur Ausfuhr nach jenen Distrikten die Erlaubnissscheine auszufertigen hätten. [2]

c) Gewisse Waaren, nämlich Kanonen, Mörser, Flinten, Pistolen, Bomben, Granaten, Schiesspulver, Salpeter, Schwefel, Kugeln, Picken, Degen, Enterhaken *(boarding-caps)*, mit Ausnahme der zur Vertheidigung des Schiffs oder der Karavanen nöthigen Menge, Sättel, Zäume, Wagengeräthe, Perkussionskapseln und andere Zünder, Uniformstücke, Segeltücher, Hanf, Seilwerk, berauschende Getränke, mit Ausnahme des Bieres und leichter inländischer Weine, waren

[1] Regl. vom 29. Juli 1864 §§. 9 u. 10.
[2] Regl. 1—4.

von diesem Verkehr ausgeschlossen, und die Militärbehörden waren ermächtigt, auch andere Gegenstände den genannten anzureihen. Nur Certifikate des Kriegs- oder Marine-Ministeriums und ihrer Mandatare oder solche, die der Oberagent im Einvernehmen mit dem Militärbefehlshaber des Bezirks ausstellte, vermochten Sendungen solcher Art zu gestatten.[1]

Ebenso war jeder Transport von Münzen und Edelmetallen in die als abgefallen erklärten Provinzen, ausgenommen zu militärischen Zwecken, über Auftrag einer Militärautorität und gegen Licenz des Präsidenten verboten, und war jeder Verkauf von Waaren gegen Gold, Silber oder fremde Wechsel untersagt.[2]

d) Auch der Handel in gewissen dem Kriegsschauplatze nahen Distrikten der treuen Staaten wurde zeitweise über Bekanntmachung des Schatzamtes an Licenzen gebunden, nur waren in solchen Fällen alle Kollektoren und Surveyors und selbst einige andere Zollbeamte der nächsten Hafen zur Ausstellung solcher Licenzen ermächtigt, wenn sie gegen die Loyalität des Versenders und die Bestimmung der Waare keinen Verdacht hatten. Diesen Beamten stand auch das Erkenntniss über die Anhaltung und Beschlagnahme solcher Schiffe zu, welche auf dem Wege nach solchen Distrikten ohne Licenz oder unter sonst verdächtigen Umständen befunden wurden. Dieselben Bestimmungen galten für Hafen, die blockirt gewesen, allein mittels Kundmachung dem Handel wieder eröffnet worden waren,[3] und auf ähnliche Weise waren Sendungen nach dem Südufer des Potomak oder in die Gegend zwischen dem Potomak und der Washington-Annapolis-Eisenbahn, nach der Ostküste der Chesapeake-Bai, nach dem Südufer des Ohio unterhalb Wheeling (ausgenommen nach Louisville) und nach dem Westufer des

[1] Regl. 29. Juli 1864 §. 29.
[2] Regl. §. 32.
[3] Regl. §§. 28, 31, 33, 34.

Mississippi unterhalb der Mönchsberge (ausgenommen nach S. Louis) nur über besondere Licenz des Schatzamtes gestattet.[1]

Land- und Seeoffiziere, Beamte, (da sie nach dem Gesetze an einem zollpflichtigen Waarentransporte sich nicht betheiligen dürfen), und Personen, deren Loyalität nicht durch Zeugnisse bestätigt war, waren von dem licenzirten Verkehr ausgeschlossen.[2]

e) Ueber den Verkehr in den wiedereroberten Distrikten waren folgende nähere Bestimmungen getroffen: Sobald die gesetzliche Ordnung wieder hergestellt schien, erliess der Oberagent im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber der Truppen die den Handel mit diesem Distrikt gestattende Kundmachung, in derselben war der Umfang des Distriktes genau angegeben. Von diesem Augenblicke an war jeder Agent zur Ausstellung von Certifikaten behufs dieses Handels, jeder nach dem Gesetze berufene Zollbeamte zur Ausstellung von Licenzen für Sendungen in jene Gegenden ermächtigt.[3]

Certifikate und Licenzen wurden zur Einfuhr aus den loyalen Staaten in diese Distrikte, zur Ausfuhr aus, zum Handel und zum Marktbesuch in denselben gefordert. Die Certifikate enthielten die Bestätigung über die Loyalität desjenigen, für welchen sie ausgestellt wurden, und über die Unverdächtigkeit des Aktes, der vollzogen werden wollte; sie waren die Vorbedingung zur Ertheilung der Licenz. Die Licenz enthielt Gattung und Werth der Waaren, Zahl, Art und Zeichen der Behältnisse, Namen des Eigners oder Versenders und des Waarenführers, und den Ort der Versendung. Sie durfte nicht ertheilt werden, wenn nicht, ausser dem Certifikate des Agenten des Wohnortes des Licenzwerbers,

[1] Regl. vom 29. Juli 1864 §. 26.

[2] Kundmachungen der Staatssekretäre des Heeres und der Flotte vom 31. März 1863.

[3] Regl. 29. Juli 1864 §. 4.

auch die Originalfattura über die versendeten Waaren beigebracht und die eidliche Erklärung so wie die Sicherstellung geleistet wurde, dass die Angaben des Licenzwerbers richtig seien, die Sendung keine andere als die angegebene Bestimmung habe, keine Person, der es nicht gestattet, an derselben betheiligt sei, und sie nicht zu Nutz und Frommen eines gegen die Union Kämpfenden unternommen werde.[1]

Die Versendung von frischem Gemüse, Obst, Eis, Geflügel, Eier, frischer Butter, Steinkohlen, Holz, Heu und anderen Futterkräutern, Kälbern, Schafen, Ziegen, dann von Hausgeräthe übersiedelnder Familien mit der Bestimmung an Militärposten und Kriegsfahrzeuge durfte ohne Beibringung von Certifikaten bewilligt werden.[2]

f) Die Licenz zum Handelsbetrieb im Distrikte wurde nur vom Oberagenten und nur gegen Erklärung der Treue und des Gehorsams gegen die Unionsregierung und gegen Sicherstellung ertheilt, dass der Licenzirte nicht einen verbotenen Handel treibe oder mit Wissen und Willen seine Waaren zur Unterstützung von Aufständischen werde verwenden lassen. In den Distrikten, in welchen ein förmlicher Handel nicht gestattet war, wurde diese Licenz nur für die unentbehrlichsten Waaren und nur auf Widerruf gegeben. Bei Ausstellung der Licenzen über die einzelnen Einfuhrsendungen hatten die Agenten darauf zu sehen, dass zum Handel bestimmte Waaren nur an licenzirte Handelsleute gesendet und nicht den Lokalbedarf überschreitende Vorräthe aufgehäuft wurden.[3]

Ausser in Städten mit nicht 20,000 Einwohnern oder wenn der kommandirende General aus militärischen Rücksichten es für nöthig hielt, durfte kein Handlungshaus mehr Waaren als um 3000 Doll. monatlich einlagern. Fand aber

[1] Regl. §§. 11, 12, 21.
[2] Regl. §. 22.
[3] Regl. §§. 13, 14, 18.

der General eine dieses Mass überschreitende Bewilligung für zulässig, so musste sie jedem darum sich bewerbenden loyalen Handelsmann ertheilt werden.

Niemand durfte mehr als bei Einer Niederlage betheiligt sein. In der Regel war der Verkauf an einen andern Händler oder an Personen ausser dem Wohnort des Händlers an das Certifikat des Agenten im Distrikte des Käufers geknüpft. Der Händler hatte alle Verkäufe mit Angabe des Namens und Wohnortes des Verkäufers zu verzeichnen, alle auf seine Empfänge und Versendungen bezüglichen Licenzen und Certifikate aufzubewahren und alle diese Papiere, so wie seine Bücher, Rechnungen und Fatturen zur Einsicht des Agenten bereit zu halten. [1]

Licenzen zum Marktbesuche behufs des Verkaufs seiner Erzeugnisse und des Einkaufs der nöthigen Lebensbedürfnisse für sich, die Familie und die Plantage, konnten ebenfalls nur Personen von bekannter Loyalität ertheilt werden. In den Nothdistrikten, d. i. den nicht für den Handel eröffneten, jedoch von den Unionsheeren bereits besetzten Distrikten der aufständischen Provinzen durften die derart eingekauften Vorräthe den unmittelbaren und in den Handelsdistrikten den zweimonatlichen Bedarf nicht überschreiten. [2]

Die Licenzen zum Transport und zum Ankauf erloschen 10 Tage, die Certifikate der Lokalagenten 30 Tage nach der Ausstellung, auch hatte der Schatzsekretär und jeder Oberagent das Recht, die von ihren Untergebenen ausgestellten Certifikate und Licenzen für ungültig zu erklären. [3]

Vor dem Gesetze vom 2. Juli 1864 war den Einwohnern der aufständischen Staaten in oder selbst ausserhalb der Linien der Truppen des Nordens gestattet, ohne Licenz, blos

[1] Regl. §§. 15, 16.
[2] Regl. §§. 16, 21, 38—43.
[3] Regl. §§. 14, 18, 19.

gegen Bestätigung und Beschwörung ihrer Loyalität, an Orten innerhalb jener Linien, wo sich ein Oberagent oder ein Assistent befand, Waaren zum Verkauf zu bringen. Nur waren Personen ausserhalb jener Linien verhalten, den Verkauf durch den Oberagenten oder seinen Assistenten vollziehen zu lassen und sie erhielten nur ein Viertheil des Reinertrags baar, der Rest wurde in die Staatskassen hinterlegt und sollte ihnen erst nach Abschluss des Friedens ohne Zinsen ausbezahlt werden. Das genannte Gesetz und das Reglement vom 29. Juli 1864 hoben diese Verfügung auf. Nur in Folge derselben von Nordländern bereits ganz oder zum Theile bezahlte Waaren durften noch versendet werden,[1] und Unterschleife, die in Folge dieser Gestattung begangen wurden, nöthigten zu mehreren der Eingangs erwähnten Nachtragsverordnungen.

g) Schiffe in Gegenden, wo der Handel nur gegen Licenz gestattet war, und in den an dieselben angrenzenden waren auch in den Fällen, wo es die Gesetze nicht vorschreiben, zur Führung eines Manifestes verpflichtet. Sie hatten dasselbe dem Zollamte sowohl am Abfahrts- als am Bestimmungshafen vorzuzeigen, und sich von ersterem eine Fahrlicenz zu erwirken. Manifest und Licenz waren während des Transports jedem Zollamte und jeder Flottenstation auf Verlangen vorzuzeigen, auch war jedes Kanonenboot und jeder Zollkutter zu begrüssen und anzusprechen.[2]

Aus- und Abladungen unter Weges waren licenzirten Schiffen, ausser wenn die Licenz ausdrücklich darauf lautete, nicht erlaubt, doch waren sie berechtigt, die Mitgabe von Hilfsagenten zu verlangen, welche solche Zwischensendungen gestatten, in Evidenz halten und dafür sorgen sollten, dass bei dem nächsten Agenten die Licenz hiezu erwirkt werde.[3]

[1] Regl. §. 55.
[2] Regl. §§. 11, 25, 26, 37.
[3] Regl. §. 27.

Die Strafe jedes gesetzwidrigen Verkehrs war der Verfall der Waaren und der Verlust der Licenz, falls eine solche ertheilt worden war.[1]

h) Was den Verkehr der aufständischen Staaten mit dem Auslande betraf, so wurde angeordnet, dass wenn wegen des Aufstandes in einem Eintrittshafen die Einfuhrszölle nicht eingehoben werden könnten, der Präsident die Einhebung in einem Bestimmungshafen, oder an einem andern Platz, oder selbst auf freiem Meere auf einem Schiffe in der Nähe des Eintrittshafens anordnen solle. Zu diesem Ende sollte auch die Anhaltung und Begleitung der Schiffe, und wenn sie sich dieser widersetzten, ihre gerichtliche Verfolgung und die Anwendung von Gewaltmassregeln gestattet sein. Die Zollbeamten und Flottenstationen wurden ferner ermächtigt, die Schiffsführer zur Aenderung ihres Kourses und ihres Bestimmungsortes anzuweisen. Sollten alle diese Massregeln nicht hinreichen, so durfte der Hafen für den Handel geschlossen werden.[2]

i) Die Bestimmungen über den Verkehr gegen Licenzen wurden übrigens die Quelle einer neuen Art Zollerträgnisse. Die Certifikate und Licenzen wurden nämlich in der Regel blos gegen Gebühren ertheilt, welche theils den Charakter von Zöllen, theils jenen von Nebengebühren an sich trugen. In die erste Reihe gehörten die Licenzgebühren zum Ankauf und zur Ausfuhr aus den aufständischen Distrikten:

Von Baumwolle für das Pfund	4	Cents.
„ Tabak für das Pfund	2	„
„ anderen Waaren 5% des beschworenen Fatturawerthes.		

In die zweite Reihe die Gebühren:

Für Abnahme des Eides und der Sicherstellung	10	Cents.
„ Certifikat eines Agenten	10	„
„ eine Licenz zu Handelszwecken	20	„

[1] Regl. 29. Juli 1864 §§. 44 u. 45.
[2] Ges. vom 13. Juli 1861.

Für die Erlaubniss zum Handelsbetriebe . . . 3 Doll.
„ die Licenz zum Ankauf von Lebensbedürfnissen,
wenn deren Ankaufspreis 20 Doll. aber nicht 50 Doll. überschritt . . . . . 5 Cents,
wenn deren Ankaufspreis 50 Doll. aber nicht 100 Doll. überschritt . . . . . 10 Cents,
wenn deren Ankaufspreis 100 Doll. überschritt 15 Cents.

Wenn der Preis 20 Doll. nicht überschritt, so war in den an Licenzen gebundenen Distrikten loyaler Staaten blos die Stempelgebühr für das Affidavit und das Certifikat, und in den aufständischen Distrikten ausser ihr nur eine Gebühr von 5 Cents für die Licenz zu bezahlen. Wenn der Ankaufspreis weniger als 5 Doll. betrug, konnte der Agent die Licenz ohne Affidavit und Certifikat ertheilen. [1]

Militäreffekten, dann Lieferungen für Heer und Flotte waren gegen Certifikate der betreffenden Behörde gebührenfrei. [2] Dasselbe war der Fall mit Sendungen der Marketender an solchen Gegenständen, die sie zum Gebrauche der Soldaten zu verkaufen berechtigt waren, wenn deren Werth 2500 Doll., die Menge den zweimonatlichen Bedarf nicht überschritt, und sie durch ein vom Divisions-Kommando vidirtes Certifikat des betreffenden Regiments gedeckt waren. [3]

Jeder Agent war zur Führung einer Uebersicht über die ertheilten Certifikate und Licenzen und die eingehobenen Gebühren verpflichtet, monatlich sendete er Abschriften hievon und die Rechnung sowohl dem Schatzsekretär als dem Oberagenten ein, die Gelder führte er an letzteren oder an die ihm vorgezeichnete Kasse ab. [4]

[1] Regl. 29. Juli 1864 §. 46.
[2] Regl. §§. 30, 31.
[3] Regl. §§. 23, 24.
[4] Regl. §§. 10, 47 bis 49.

Diese Gebühren wurden unter den verschiedenen Einnahmen verrechnet, das Erträgniss belief sich vom Beginn der Wirksamkeit dieser Verfügungen bis zum 30. Juni 1864 auf 5,966,000 und im Verwaltungsjahre 1864/5 auf 3,874,000 Doll. Die Kosten betrugen bis 30. Juni 1864 334,000 und 1864/5 367,000 Doll. Näheres gibt folgende Uebersicht:

Einnahmen:

Gegenstand.	Bis 30. Juni 1864. Werth. (Tausende Doll.)	Gebühr. (Tausende Doll.)	1864/5. Werth. (Tausende Doll.)	Gebühr. (Tausende Doll.)
Baumwolle . . .	22,450	2810	131,200	2126
Tabak	540	40		5
Zucker, Andere Waaren	152,660	2860		42
				1602
		5710		3775
Von Licenzen (527,408 bis 30. Juni 1864)		228		77
Von Strafen		28		22
	Summe	5966	Summe	3874

Ausgaben:

	Bis 30. Juni 1864. (Tausende Doll.)	1864/5. (Tausende Doll.)
Oberagenten	30	313
Lokalagenten	251	
Zurückgestellte Gebühren	53	23
Verschiedenes		31
Summa	334	367

Nach dem Siege über die Südstaaten wurden diese Ausnahmsbestimmungen so schnell als möglich wieder abgeschafft. In Folge der Kundmachungen des Präsidenten vom 11. April und 22. Mai 1865 hörte vom 1. Juli 1865 an die Blokade der südlichen Hafen auf, nur in den Hafen von Texas dauerten noch die Verbote für den Verkehr fremder Schiffe und die durch die Kriegsartikel angedrohten Strafen für Personen fort, die mit Feinden verkehren. Mit jenem Tage entfielen für die Länder im Osten des Mississippi

auch alle Verkehrsbeschränkungen ausschliesslich jener betreffs der Kriegskontrebande, des Vorkaufsrechtes des Staates auf gewisse Gegenstände und der Abgabe auf die rohe Baumwolle. Eine spätere Kundmachung vom 13. Juni stellte in gleichem Umfang auch in Texas den freien Verkehr wieder her, gab die nöthigen Anordnungen für die Erhebung der Zölle und der inneren Abgaben in den wiedergewonnenen Staaten, wodurch auch die besondere Auflage auf die rohe Baumwolle entfiel, und beschränkte den Begriff der Kriegskontrebande auf Waffen, Munition, Gegenstände, aus denen Munition verfertigt wird, graue Uniformen und graue Tuche. Endlich die Kundmachung vom 24. Juni 1865 gab den Ländern westlich vom Mississippi die gleiche Freiheit, die früher jenen östlich desselben ertheilt worden war.

Von grossem Nutzen zur Unterdrückung des Schmuggels aus den treuen nach den aufständischen Staaten hatten sich übrigens jene Zwangsmassregeln nicht erwiesen. Wenn nicht die Militärkommandanten und Agenten in den Grenzgegenden Nachsicht übten, nicht die Zollbeamten im Innern vernachlässigten, für verdächtige Sendungen Sicherstellung in entsprechender Höhe und durch verlässliche Bürgen zu fordern und die genaue Erfüllung der auferlegten Verbindlichkeiten zu überwachen, so fanden sich Konsuln genug, welche es mit der Bestätigung der Ankunft der Waare an dem angeblichen Orte der Bestimmung nicht allzu genau nahmen, oder wenigstens nicht das Verbleiben der Waaren an diesem Orte konstatirten. Die Blokadeschiffe der Union fanden am Borde der von ihnen genommenen Schiffe viele Waaren, welche Spuren der Erzeugung und Versendung aus den loyalen Staaten an sich trugen, und wenn man die Erklärungen der Versender über die Bestimmung der Waaren als Anhaltspunkt nahm, vermehrte sich der Handel der Union nach Westindien, den Hafen Mexiko's und China, also gerade nach jenen Gegenden, von denen aus die aufständischen

Provinzen versorgt wurden, in einem Masse, welches durchaus nicht durch das Bedürfniss jener Gegenden selbst gerechtfertigt war. So gingen nach dem mexikanischen Hafen Matamoras in nächster Nähe der aufständischen Südstaaten:

1861 . . 1
1862 . . 20
1863 . . 71
1864 bis 18. März . . 32
} Schiffe,

und die Rückfracht bestand nicht etwa in den Erzeugnissen Mexiko's, sondern in Häuten und andern charakteristischen Waaren des aufständischen Texas.[1]

Am wirksamsten erwies sich noch die Kriegsmarine. Ihr war die riesige Aufgabe geworden, von der Südseite der Chesapeake-Bai an bis hinab zum Rio grande an der Grenze Mexiko's die ganze Seeküste der Südstaaten zu blokiren, das Auslaufen der Seeräuberschiffe und die Einfuhr von Munition und Lebensbedürfnissen, so wie die Ausfuhr von Baumwolle, Tabak und andern Erzeugnissen zu hindern. Die Dienste, welche sie in dieser Beziehung leistete, waren ausserordentlich, und nach dem Urtheile von Sachverständigen hat sie mehr zur Unterdrückung des Aufstandes beigetragen, als selbst die Landarmee. Durch vier Jahre hat sie den Riffen der beiden Karolina, den Untiefen Floridas und den Bayous Louisianas, dem Winter, dem gelben Fieber, den Orkanen und den Torpedos getrotzt. Die Rebellen erfanden das Widderschiff, mit der Metallspitze am Vordertheil und mit 4—6 Kanonen von Gussstahl, 7—9 Zoll im Durchmesser, die Hohlkugeln von 100—150 Pfund schleuderten, die Ingenieure der Union, den Schweden Ericson an der Spitze, den Monitor, ganz mit Eisen gepanzert, kaum mit dem Rande über das Wasser reichend, mit zwei nach allen Richtungen beweglichen Kanonen von 11 und 15 Zoll Durchmesser, die

[1] Bericht des Untersuchungs-Komités des Abgeordnetenhauses über die Unterschleife beim Hauptzollamte in Newyork vom 15. Juni 1864.

mittels einer Pulverladung von 35—60 Pfund Kugeln von 400 Pfund abfeuerten und wiederholt die Widderschiffe besiegten. Die Flotten der Union eroberten die beiden Beaufort, Wilmington, Portroyal, Mobile, Charleston, durchbrachen die Sperre des Mississippi, unterstützten den Angriff auf New-Orleans und gestatteten der Landarmee, so oft die Basis ihrer Feldzugspläne zu ändern und bald von der Nord- bald von der Ost- oder Westgrenze und vom Mississippi aus die Südstaaten zu bekämpfen.[1] Vom 1. Mai 1861 bis zum Ende des Bürgerkrieges hatten sie 1149 feindliche Schiffe genommen, 365 zerstört, bis 1. November 1865 hatten die zugesprochenen Prisen 21.8 Mill. Doll. betragen, im November und Dezember wurden 37 Schiffe mit einem Werthe von mehr als 10 Mill. Doll. verurtheilt und waren noch viele Verhandlungen anhängig.[2]

D. Die Verwaltung und die Ergebnisse.

11. Wir haben mit aller der Ausführlichkeit, welche dieser wichtigste und dauerndste Zweig des Abgabensystems und der Gegenstand der heftigsten Parteikämpfe der Union verdient, die gesetzlichen Bestimmungen über die Zölle und Schifffahrtsabgaben und die Geschichte ihrer Entwicklung dargestellt; zur Vervollständigung ist nur noch eine Uebersicht sowohl der Zollverwaltung als der Ergebnisse ihrer Thätigkeit und jener Gesetzgebung nothwendig.

Im Schatzamte besteht ein eigener Kommissär der Zölle mit zwei Adjunkten *(deputies)* und mehreren Unterbeamten. Er entscheidet, wenn auch im Namen des Schatzsekretärs, in allen Zollangelegenheiten und ertheilt den Zollämtern die nöthigen Instruktionen. Unter seinen Beamten befinden sich

[1] Revue de deux mondes vom 15. August 1865. La marine en France et aux États-Unis.

[2] Bericht des Staatssekretärs der Flotte vom 4. Decbr. 1865, Wash. Morn. Chron. vom 19. Januar 1866.

mehrere Inspektoren, welche zur Kontrollirung der einzelnen Zollämter dienen, und vier Schätzungskommissäre *(appraisers at large)*, welche die verschiedenen Zollämter bereisen, um bei den Schätzungen des Werthes der Waaren mitzuwirken, über die Berufungen von den Erkenntnissen der Schätzleute zu entscheiden und Gleichförmigkeit in die Werthschätzungen zu bringen.[1]

Zollämter befinden sich nur in den Grenzgegenden und an den Hafenplätzen der grossen Ströme. Dem Einnehmer jedes Zollamts *(Collector)* ist ein bestimmter Bezirk zur Ueberwachung zugewiesen. Jedes vollständig besetzte Zollamt hat an seiner Spitze ausser dem Einnehmer einen *Surveyor* und einen Seeoffizier *(Naval-Officer)*, dem Kollektor stehen häufig ein oder mehrere Adjunkten zur Seite und hie und da haben auch die anderen Oberbeamten solche Stellvertreter. Bei grossen Aemtern gibt es auch Schätzmeister *(appraisers)*, Wäger, Messer, einen Superintendenten der Magazinsbeamten *(storekeepers)*, einen Kassier für die Geldeinhebung, mehr oder minder zahlreiche Beamte für die Buchführungs-, die Revisions-, Schätzungs- und Schreibgeschäfte, zahlreiche Aufseher und Aufsichtsoberbeamte, Zollkutter mit ihren Offizieren, dann Boten, Diener, Wächter. Andererseits gibt es viele Zollämter, die nur mit zwei Oberbeamten oder nur mit einem Einnehmer besetzt sind, ja bei einigen, deren Hauptaufgabe die Zollaufsicht und bei denen die Zollperzeption von geringerer Bedeutung ist, genügt zur Leitung ein *Surveyor*. Eine Unterscheidung zwischen Beamten des sedentären und des aktiven Dienstes, wie in Frankreich, scheint nicht gemacht zu werden, auch pflegt namentlich bei untergeordneten Dienststellen der Charakter derselben nicht stets mit demselben Titel bezeichnet zu werden. So z. B. bedeutet das Wort Inspektor bei einigen Aemtern einen

[1] Ges. vom 3. März 1851, §. 3.

fast den Oberbeamten gleichstehenden, bei anderen einen sehr untergeordneten Beamten, einen Zollaufseher. Man sieht, die gleiche Chablone ist noch nicht allgemein durchgeführt, und vielleicht ist diess nicht gerade ein Unglück.

Die Zahl aller Zollämter ist 149, unter diesen gibt es nur 28, die mit mehr als 10 Beamten besetzt sind, sie sind im Anhang unter Angabe ihres Personalstandes namentlich aufgeführt.

Die Berufsaufgaben der einzelnen Oberbeamten sind folgende:

Der Einnehmer leitet das Amt, vertheilt die Geschäfte, trägt die Hauptverantwortung für den gedeihlichen Gang des Dienstes und namentlich für die Geldverrechnung. Die Zolleinnehmer sind zugleich Hafenbeamte, sie sind daher auch die Vollzieher der Quarantaine-, Sanitäts- und Hafenpolizeigesetze der einzelnen Staaten der Union [1] und der Vorschriften über die Einwanderer und über die Evidenzhaltung der Seeleute, und sie überwachen die Bestimmung des Postgesetzes, dass die Schiffsführer alle mitgebrachten Briefe mit Ausnahme jener die Ladung betreffenden dem Postmeister des Hafens bei der Ankunft übergeben. [2]

Der Adjunkt ist der Vertreter des Einnehmers,[3] der Seeoffizier hingegen — der Name ist ein ganz willkürlicher und soll davon herstammen, dass in den letzten Zeiten der Kolonial-Regierung Offiziere der Flotte diese Funktionen versahen — sein Kontrollor, mit ihm gemeinschaftlich prüft er die Zolldokumente, berechnet er die Zölle, unterschreibt er die Ausfertigungen und Rechnungen, und der Seeoffizier führt ein besonderes Verzeichniss über die einlangenden zollpflichtigen Waaren.

Der Surveyor beaufsichtigt die ankommenden Schiffe,

[1] Ges. vom 28. Mai 1796, 26. April 1818, 3. März 1825, 30. Aug. 1852, 3. März 1855.

[2] Ges. vom 3. März 1817 §. 109 und vom 30. Juli 1840 §. 9.

[3] Ges. vom 3. Mai 1841 §. 5.

überwacht den Austritt der gegen Drawbacks-Bewilligung oder im Begleitscheinverfahren auslaufenden, besorgt die Aichung der Schiffe, die Abwage und Abmessung der Waaren, die Bestimmung des Gradgehaltes der gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Type des Zuckers u. dgl.

Dass diese Dreitheilung der Gewalten nicht zweckmässig sei, liegt auf der Hand. Der Kommissär der Zölle im Jahresberichte für 1864/5 gesteht dieses auch. Surveyor und Seeoffizier seien für ihre hohen Gehalte viel zu wenig beschäftigt, ihre Aufschreibungen seien meist Wiederholungen derjenigen des Einnehmers, es komme auch häufig vor, dass diese Beamten lange Zeit gar nicht im Amte sich sehen lassen. Er trägt auf Aufhebung der meisten wo nicht aller dieser Stellen an.

Die Inspektoren untersuchen und überwachen die ein- und auslaufenden Schiffe, die Ein- und Ausladung, die Gebahrung in den Niederlagen. Die Zollkutter besorgen den eigentlichen Grenzwachtdienst längs der Küste;[1] sie stehen unter dem Sekretär der Flotte, was ebenfalls nicht zur einheitlichen Leitung des Dienstes beiträgt.

Der Kommissär der Zölle, seine Adjunkten, die vier Schätzkommissäre, die Zolleinnehmer und die Offiziere der Zollkutter werden vom Präsidenten, die anderen Beamten der Zollabtheilung des Schatzamtes und die anderen Oberbeamten der Zollämter vom Zollkommissär mit Zustimmung des Schatzsekretärs, alle andern Zollbeamten, mit Ausnahme des Adjunkten des Schiffsoffiziers, welchen letzterer vorschlägt, vom Einnehmer mit Zustimmung des Zollkommissärs ernannt.

Der Zollkommissär hat einen Gehalt von 5000 Doll., jeder seiner Adjunkten und der Schätzungskommissäre von 2500 Doll. Die Bezüge der Beamten der Zollämter sind theils fixe, theils zufällige. Es ist ihnen nämlich der Genuss gewisser Nebengebühren *(fees)* für das Aichen der Schiffe, für das

[1] Ges. vom 2. März 1799 §. 99.

Wägen und Messen der Waaren, für die Registrirung und Enrollirung der Schiffe, die Ausfertigung des Seepasses und der Licenz, die Prüfung und Annahme der Sicherstellungen, die Ausfertigung von Zolldokumenten, die Prüfung der Dampfschiffe, die Certifikate an Ingenieure und Piloten dieser Schiffe bewilligt.[1] Theils durch den hohen Ertrag dieser Gebühren bei einzelnen Zollämtern, theils durch die der Wichtigkeit der Aemter angepasste Verschiedenheit der fixen Gehalte kommt es, dass die Bezüge der einzelnen Zollbeamten und insbesondere der Vorsteher derselben sehr ungleich sind. Das Maximum der Bezüge mit Einbeziehung der Nebengebühren darf 6000 Doll. nicht überschreiten, die Ueberschüsse sind der Staatskasse zu verrechnen.[2] Der Kollektor in S. Francesco geniesst ausnahmsweise 10,000 Doll., es gibt aber Kollektoren, z. B. der in Pembina, deren Bezüge mit Einschluss der Gebühren nicht 1000 Doll. betragen. Der Kollektor in Mackinac hat einen Gehalt von 250 Doll., jedoch ohne Einrechnung der Gebühren.

Strafantheile und Belohnungen für ausserordentliche Dienste werden in die Bezüge nicht eingerechnet.

Das Maximum des Gehaltes eines Seeoffiziers beträgt 5000 Doll., eines Surveyors 4500 Doll., eines Adjunkten 2500 Doll.[3]

Es gibt nach den Ausweisen für 1864 und 1865, welche selbstredend nur die loyalen Staaten und den geringen Theil der abgefallenen umfassen, in welchem bis dahin der Zoll-

[1] Die Gebühren sind nach kontinentalen Begriffen ziemlich hoch, z. B. für einen Einfuhr- oder Klärschein, je nach der Tragfähigkeit der Schiffe, 1½ bis 2½ Doll., für das Certifikat der Registrirung 2¼ Doll., für Indossirung eines solchen Certifikats 1 Doll., für die Inspektion eines Dampfschiffs, je nach seiner Grösse, jedes Jahr 20—35 Doll. (vgl. Andrews §. 263, Anmerkung), aber der Kommissär der Zölle in dem oben erwähnten Jahresberichte meint, sie wären nicht mehr den Verhältnissen angemessen und sollten wenigstens um 50% erhöht werden.

[2] Ges. vom 3. März 1841 §. 5.

[3] Ges. vom 30. Juli 1840 §. 9.

dienst wieder eingerichtet war, nur 21 Zollämter, deren Einnehmer oder andere Beamte in einem Gehalte von mehr als 2000 Doll. stehen, sie sind im Anhange namentlich aufgeführt.

Zollbeamte, die zur Durchführung der Verfügungen des Gesetzes vom 30. Juli 1861 §. 5, zur Ertheilung von Licenzen u. dgl. für den Verkehr mit den aufständischen Staaten berufen waren, erhielten eine Zulage von 1000 Doll., doch durften ihre gesammten Bezüge 5000 Doll. nicht überschreiten.

Den Gehalten gehen die Kautionen parallel. Der Zolleinnehmer von New-York erlegt eine Kaution von 200,000 Doll., jener von Philadelphia 60,000, andere 2000—40,000, Seeoffiziere 2000—10,000, Surveyors 1000—5000 Doll.

Das Benehmen der Beamten wird nicht sehr gelobt. Ein scharf urtheilender Reisender nennt sie bei der Durchsuchung der Reisenden quälerisch und unerbittlich; sie beschmutzen alles und bringen alles in Unordnung, jede Sache erregt Bedenken, Pistolen, Handschuhe, Pomadetiegel, von zwei Uhren eine werden als verfallen erklärt, beim geringsten Anlass wird eine Leibesdurchsuchung angeordnet.[1] Es besteht zu diesem Ende auch ein Inspektionscorps von Weibern und neuere Anordnungen haben vor allem die Effekten der Einwanderer der Aufmerksamkeit der Zöllner empfohlen.

Die Zollbehandlung ist eine ungleiche und diese Ungleichheit erstreckt sich bis auf die Manipulationspapiere und Formulare herab, selbstredend wird unter solchen Umständen namentlich bei Ermittlung der Werthe sehr verschieden vorgegangen.

Den Schmuggel vermögen die Beamten schon nach der Konfiguration der Grenzen und wegen der Höhe der Zölle nicht zu hindern. Man hat ihre Zahl und ihre Besoldungen erhöht, die Kosten der Verwaltung übersteigen bereits die mit den Gesetzen vom 3. März 1849 und 14. Juni 1858

[1] E. Duvergier de Hauranne in der Revue de deux mondes. 15. August 1865 p. 859.

festgesetzte und schon damals zu hoch befundene Summe von 1,600,000 Doll. um mehr als das Doppelte, aber es entwickeln sich nicht günstigere Verhältnisse. Es stehen 27 Dampfer und 9 Segelschiffe als Zollkutter in Verwendung, aber die Seegrenze ist so wenig gesichert als jene gegen die englischen Besitzungen. Bald liest man von ausgedehnten Einverständnissen mit Beamten, bald von Särgen, unterseeischen Behältnissen, Krinolinen, Wachsbildern von Säuglingen, die als Mittel der Einschwärzung benutzt werden. Werden die Mittel und Wege des Schleichhandels an einem Punkte unterdrückt, tauchen neue an anderen Punkten auf. In Charleston wurden die Präsidenten der Gesellschaften eingezogen, die sich unter dem Schutze der aufständischen Regierung behufs der Durchbrechung der Blokade gebildet hatten, und man erwartete von der Untersuchung bedeutende pekuniäre Erfolge, aber bald zeigte sich, dass der Schauplatz der Thätigkeit nach Florida übertragen worden war, 35 „Blokadebrecher" sollten dort in Wirksamkeit sein. Im Norden wurde gegen das Haus Holiday u. C. in Maitland (Kanada) und seine Mithelfer innerhalb der Union wegen Einschmugglung von Branntwein in einem Zollbetrage von 180,000 Doll. verhandelt, bei Rouses point wurden innerhalb 18 Monaten über 200 Schmuggler gefangen genommen, im Februar 1866 wurden geschmuggelte Waaren im Werthe von 30,000 Doll. konfiscirt, allein es wurde entdeckt, dass die auf den Seen verkehrenden Schiffe unter dem Titel der Provision Lebensmittel aus Kanada einführten, dass über die Hudsonsbay ein starker Schleichhandel nach Dakota getrieben wurde. Man stellte geheime Agenten auf, man veranstaltete eine Versammlung der ausgezeichnetsten Kollektoren unter dem Vorsitze des Kommissärs der Zölle, um wirksame Rathschläge zu ersinnen,[1] allein noch immer bleibt der Ausspruch des Kommissärs der

[1] Wash. Morn. Chron. vom Januar, Februar und März 1866.

Zölle aufrecht,[1] dass die angehaltenen Waaren nicht $^1/_{10}$ und vielleicht nicht $^1/_{20}$ der eingeschmuggelten betragen und an der Nordgrenze — der Süden scheint uns nicht blos an der Grenze derselben Gesinnung zu sein — wegen der Zustimmung der Bevölkerung der Schmuggel seine moralische Schmach eingebüsst habe.

Der Kongress sucht auf dem Wege der Gesetzgebung zu helfen. Eine Bill, die am 23. März im Senate durchging, soll den Zollbeamten das Recht gewähren, in- und ausserhalb ihres Bezirks verdächtige Schiffe und Fuhrwerke anzuhalten und zu durchsuchen und im Dienste Privateigenthum mit Ausnahme der Wohnhäuser zu betreten, soll an der Nordgrenze die Schiffe verhalten, wenn sie in Hafen der brittischen Besitzungen Waaren laden, sie im ersten Hafen der Union anzugeben, und wenn sie in Hafen der Union umladen, hiezu die amtliche Erlaubniss einzuholen, und soll manche andere Bestimmung der Zoll- und der Zollstrafgesetze schärfer und strenger fassen. Alles vergebliche Versuche, solange ein mässiger nnd einfacher Zolltarif fehlt!

12. Wir theilen im Anhange drei Ausweise in Betreff der Ergebnisse des Verkehrs über die Zolllinie mit: über den Werth der Aus- und Einfuhr in jedem der Jahre 1790 bis 1865, über den Werth der in der Einfuhr verzollten Waaren während jedes der Jahre 1821 bis 1865 im Verhältniss zum Zollertrag und zur Bevölkerung und über die Ein- und Ausfuhr edler Metalle in jedem der Jahre 1821 bis 1865. Ein vierter Ausweis stellt den Tonnengehalt der Schiffe der Union in jedem der Jahre 1789 bis 1865, ein fünfter die Verschiedenheiten in der Behandlung der einzelnen Flaggen innerhalb der Union dar.

Der letzte ist dem Werke Andrews entnommen, jedoch an der Hand der *Statutes at large* bis zum Jahre 1865 ergänzt,

[1] Jahresbericht für 1864/5.

die anderen sind dem Berichte des Schatzsekretärs für 1865 entlehnt.

Die Ziffern derselben geben gleich einem getreuen Natur-Selbstdrucke die Wirkungen der verschiedenen Ursachen wieder, welche den Verkehr bestimmten. Wir gewahren genau die Folgen der hohen Zollzuschläge am Anfange der Neunziger Jahre im Steigen des Zollertrags bei stagnirendem Werthe der Einfuhr, der wechselnden Gewaltmassregeln, bald Sperrungen, bald Verbote des Handels, im ersten Decennium des 19. Jahrhunderts in den raschen und grossen Sprüngen im Verkehr und im Zollertrage, der Blokade und der Zollverdopplung der Jahre 1812 bis 1814 in der auffallenden Ertragserhöhung vor und dem schnellen Sinken nach diesen Massregeln, der Ueberraschungen des Genfer Friedens in dem Steigen der Einfuhr des Jahres 1815 auf das Neunfache des Vorjahres. Wir sehen, wie seit der Festsetzung des Schutzzollsystems im Jahre 1816 mit jeder Zollperiode die Sucht nach höheren Zöllen steigt, wie endlich der Kompromiss von 1833 eine wohlthätige Reaktion herbeiführt. Die Krisen der Jahre 1836 und 1839 machen sich in der raschen Verminderung des Verkehrs in den nächsten Jahren nachher bemerkbar. Die schutzzöllnerische Reaktion des Jahres 1842 und was 1846 hievon beibehalten wurde, tritt deutlich in der Erhöhung des Percentenverhältnisses der Zölle zu den Werthen der Waaren, die Krisis des Jahres 1857, dann die Wahl Lincolns und der drohende Bürgerkrieg in der raschen Abnahme des Verkehrs von 1857 auf 1858 und von 1859 auf 1860 hervor. In den späteren Jahren ist es der grosse Kriegsbedarf des Landes, welcher die Menge der Einfuhr nicht unter ein gewisses Mass hinabsinken lässt, und die hohe Gebühr, welche den Ertrag der Zölle so bedeutend vermehrt.

Noch eine andere Erscheinung verdient hervorgehoben zu werden. Die Einfuhr geht, wenn man die Durchschnitte mehrerer Jahre betrachtet, stets der Ausfuhr parallel, beide

steigen und fallen gemeinschaftlich. Noch deutlicher wird dieses Gesetz, wenn man den Werth der zur einheimischen Konsumtion verzollten Waaren mit dem Werthe der Ausfuhr der einheimischen Erzeugnisse vergleicht. 1790 bis 1794 hält sich die Einfuhr auf 28, die Ausfuhr auf 23 Millionen, 1795 bis 1815, die Ausnahmsjahre ausser Anschlag gelassen, steigt die Ausfuhr durchschnittlich auf 40 Millionen, die Einfuhr erhebt sich sogleich auf 60 Millionen. Auf den Umfang, welchen in dieser Periode der Speditionsverkehr der Union — die Wiederausfuhr fremder Waaren — gewonnen, eine Folge der Zunahme des Verkehrs der Neutralen durch den Zollkrieg, den England und Frankreich gegen einander führten, haben wir bereits Z. 1 aufmerksam gemacht.

Mit dem plötzlichen Aufschwunge, welchen nach wiederhergestelltem Frieden die Einfuhr nimmt, hält die Ausfuhr ganz gleichen Schritt, jene steht von 1816 bis 1830 auf 70, diese auf 55 Millionen. Von 1831 bis 1834 steigt die Einfuhr auf 90, von 1835 bis 1846 auf 110, von 1847 bis 1850 auf 140 Millionen des Jahres, die Ausfuhr erhebt sich in denselben Perioden auf 70, 100, 140 Millionen. Es ist die grosse Zunahme der Ausfuhr an Baumwolle, welche dieses raschere Steigen der Ausfuhr bewirkt.

Mit dem Jahre 1851 beginnt die ungeheuere Goldausfuhr aus Kalifornien und es steigen die Werthe der Ausfuhr von 1851 bis 1861 auf 300 Millionen, aber die Einfuhr bleibt nicht zurück und sie wächst auf 280 Millionen. 1862 bis 1865 tritt eine Verminderung der Einfuhr wie der Ausfuhr ein, es ist eben nur ein Theil des Landes, welcher durch die Zollämter der gesetzlichen Regierung seinen Bedarf bezieht. Die Unsicherheit der Verhältnisse und das Ausströmen der Edelmetalle, die im Lande keine Verwendung finden, bewirken mit Nothwendigkeit eine stärkere Verminderung der Ein- als der Ausfuhr.

Auf die Frage nach der Ursache des Parallelismus der

Ein- und Ausfuhr ist der bekannte Satz, dass Waare und Entgelt einander das Gleichgewicht halten müssen, nur ein Theil der entsprechenden Antwort. Die steigende Ausfuhr ist ein Zeichen und zugleich ein Hebel der nutzhaften Produktion, sowie die konstant sich vermehrende Einfuhr ein Zeichen und ein Hebel der zunehmenden nutzhaften Konsumtion, beide zusammen hängen also als Symptom wie als Ursache mit dem steigenden Wohlstande und der steigenden Bevölkerung des Landes zusammen und diess zeigt die Uebersicht II. Von 1821 bis 1830 hat sich die Einfuhr im Verhältniss von 100 bis 146, die Bevölkerung nur im Verhältniss von 100 : 128 vermehrt. Während 1821 auf jeden Einwohner nur eine Konsumtion von 4 Doll. 14 C. kam, waren auf ihn im Durchschnitte des Decenniums 5 Doll. zu rechnen. Von 1831 bis 1845 stieg die Einfuhr im Verhältniss von 100 : 130, die Bevölkerung wie 100 : 148, es waren diess die Jahre der grossen Krisen, welche wiederholt niederdrückend auf die Konsumtion wirkten. Von 1846 bis 1850 dagegen stieg die Bevölkerung nur um 11.7 und von 1851 bis 1860 um 31.5 %, während die Einfuhr um 32.5 und 44 %, der Verbrauch jedes Einwohners von 5 Doll. 42 C. auf 6 Doll. 27 C. und 9 Doll. 79 C. sich erhob. Im Jahre 1864 stellte sich, die Bevölkerung der loyalen Staaten mit 27 Millionen angenommen, der Verbrauch jedes Einwohners an verzollten Waaren des Auslandes sogar auf 11 Doll. 45 C., allein wir dürfen nicht vergessen, dass damals ein Theil des Verkehrs des Südens den Weg über die Zollstätten des Nordens nehmen musste.

Ein wahrhaft glänzendes Ergebniss wird das Jahr 1865/6 darbieten. Der wieder hergestellte Friede gestattete an die Ausfüllung der durch den Krieg in den Vorräthen entstandenen Lücken zu denken. Der Zollertrag dürfte 110 Mill. Doll. überschreiten und nach Ausweisen, welche der englische Economist veröffentlicht, sind von Liverpool allein nach New-York, Boston, Philadelphia und New-Orleans an

Webe- und Wirkwaaren im zweiten Semester des Sonnenjahres 131,800 Päcke englischer und 62,300 Päcke fremder Erzeugnisse gegen 34,100 und 12,900 im gleichnamigen Semester des Vorjahres versendet worden, selbst die Sendungen des Jahres 1860 wurden überschritten.

Von 1790 bis zum Jahre 1854 war die sogenannte Handelsbilanz wenige Jahre ausgenommen zu Ungunsten der Union. In diesen 64 Jahren sind um 816 Millionen mehr Werthe ein- als ausgeführt worden. Von 1821 bis 1854 wurden ferner um 14½ Millionen Edelmetalle mehr aus- als eingeführt und nimmt man auch an, dass die Mehreinfuhr an Edelmetallen von 1790 bis 1821 etwa 40 Millionen betragen habe, so wird doch jene Handelsbilanz dadurch nur unbedeutend geändert. Wenn also die Theorie der Handelsbilanz nur irgend einen Theil Wahrheit enthielte, müsste der internationale Verkehr die Vereinigten Staaten arm gemacht haben, während in Wirklichkeit die Zunahme ihres Wohlstandes eine ganz ausserordentliche war. Wir sehen also die alte Thatsache bestätigt, dass das Mehr der Einfuhr nichts als den Gewinn des Landes aus dem internationalen Verkehr und zugleich einen Theil derjenigen Kapitalien darstellt, welche zur bleibenden Anlage aus dem Lande der Ausfuhr nach jenem der Einfuhr gegangen sind.

Von 1851 an tritt der grosse Strom des kalifornischen Goldes in den Verkehr. Bis 1860 nehmen hievon 432 Millionen Doll. den Weg nach Europa, aber der durch die Entdeckungen hervorgerufene Bedarf für die Auswanderer in das endlich entdeckte Eldorado ist so gross, dass von 1851 bis 1854 der Werth der Einfuhr selbst durch das als Entgelt hinauswandernde Gold nicht gedeckt wird. Erst von 1854 angefangen bleibt die Einfuhr hinter der Ausfuhr zurück.

Noch eine Erscheinung verdient Beachtung. Die neuen Gold- und Silberschätze treten auf eine Weise in den Verkehr, welche die anderen Wege, auf denen der Markt Geld

empfängt und abgibt, gar nicht beirrt, es ist, als ob man jene Summen für ganz neue vorher nicht dagewesene Bedürfnisse bestimmt hätte. Die Einfuhr fremden Goldes auf die Märkte der Union und die Weiterversendung desselben auf dritte Märkte nimmt ganz denselben Gang, als wenn die Placer's Kaliforniens nicht entdeckt worden wären. Ferner ist hervorzuheben, dass von 1861 angefangen zwar der Ertrag der Goldfelder Kaliforniens sichtlich abnimmt und die neu entdeckten Reichthümer der anderen Staaten und Territorien der Union am stillen Ocean die Lücke nicht auszufüllen vermögen, dass aber dagegen sich eine andere Quelle der Ausfuhr edler Metalle eröffnet. Das Papiergeld verdrängt das Silber aus dem Lande, für dessen freien Verkehr es ohne Verwendung ist, konstant und in hohem Masse übertrifft die Ausfuhr edler Metalle die Einfuhr; wir kommen übrigens auf dieses Verhältniss im Abschnitte VI. noch einmal zurück.

Unter den Gegenständen der Ausfuhr nimmt die Baumwolle den ersten Platz ein. Es ist nicht viel über ein Jahrhundert, dass der erste Same aus Westindien nach Karolina gebracht wurde, die erste beträchtliche Ausfuhr nach England (1890 Zentner) fand am Anfange der Neunziger Jahre statt. Noch in den Zwanziger Jahren bewegte sich die Ausfuhr zwischen 1,250,000 bis 2,980,000 Zentnern, aber schon im Jahre 1849 überschritt sie die Summe von 10 Mill. Ztr., 1860 wurden sogar 17,676,863 Ztr. (zu 100 Pfund *avoir du poids*) verschifft, und wir wissen alle, dass damals drei Viertheile der in Europa verbrauchten Baumwolle aus den Vereinigten Staaten stammten und welche tiefgreifende Störung die durch die Verwüstungen des Bürgerkriegs veranlasste Verminderung der Erzeugung und die durch die Blokade der Südhäfen wenn nicht unmöglich gemachte, so doch sehr erschwerte Ausfuhr aus jenen Ländern in den europäischen Gewerbeverhältnissen hervorrief. Der Werth der in den Jahren 1821—1860 ausgeführten Baumwolle wird auf 2560 Millionen Doll. berechnet.

Nächst der Baumwolle kommen die Brodfrüchte, Getreide und Mehl, bei der Ausfuhr in Betracht. Auch ihr Werth erhob sich, die Ausfuhr in den Jahren 1821 bis 1860 zusammengerechnet, auf mehr als 1000 Millionen Doll. Beachtung verdient bei diesen Stoffen auch die Rolle, die sie in den Jahren 1861 bis 1864 gespielt haben. Der Bedarf an Waaren der Einfuhr war gegeben, aber es fehlte die Baumwolle, durch welche diese Waaren früher bezahlt zu werden pflegten, da traten nun die Brodstoffe an ihre Stelle und ihre Ausfuhr erhob sich von 44 Millionen Doll. im Durchschnitte der Jahre 1858 bis 1860 auf 116 Millionen im Durchschnitte der Jahre 1861 bis 1864; wie in der Natur so im Menschenleben ist die Lehre von den Substitutionen von Wichtigkeit.

Auch Tabak, im Gesammtwerthe von 360 Millionen Doll. während jener 40 Jahre, dann Reis, Butter, Käse, geräuchertes Rind- und Schweinefleisch, Speck, Talg, Hopfen, Terpentin und Terpentingeist, die Erzeugnisse der Fischereien und in den letzten Jahren Steinöl *(Petroleum)* verdienen unter den Gegenständen des Exports angeführt zu werden. Unter den Manufakten treten Baumwollwaaren — vor Ausbruch des Bürgerkriegs des Jahres durchschnittlich mehr als 5 Millionen Doll. im Werthe — Eisen- und Stahlwaaren, welche in den letzten fünf Jahren sogar diesen Werth überstiegen — Holz und Holzwaaren, welche von 1847 bis 1860 zwischen $3^1/_2$ und $6^1/_2$ Millionen des Jahres sich bewegten, — Branntwein, schwankend zwischen $1^1/_2$ und 3 Millionen — und endlich Tabakfabrikate im Werthe zwischen $1^1/_2$ und $3^1/_2$ Millionen in den Vordergrund.

13. Nach dem Gesetze vom 16. September 1850 veröffentlicht das Archiv des Schatzamtes jedes Jahr eine Uebersicht des Handels und der Schifffahrt über die Zolllinie, geordnet nach den Ländern, aus und nach welchen, und nach den Einzelstaaten und Kollektorsbezirken, in denen der

Verkehr statt findet. Ebenso hat der Schatzsekretär in Folge des Senatsbeschlusses vom 12. März 1863 im Jahre 1864 eine Zusammenstellung vieler den internationalen und den inneren Verkehr betreffenden Daten veranlasst.[1] Diesen Ausweisen glauben wir zur Vervollständigung des hier gegebenen Bildes über den internationalen Verkehr der Vereinigten Staaten noch folgende Thatsachen entnehmen zu sollen.

Von der Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse im Jahre 1864 im Werthe von 320 Millionen sind 168 Millionen nach Grossbritannien und seinen Besitzungen in Europa, 26.6 Millionen nach den britischen Besitzungen in Nordamerika, 18.1 Millionen nach anderen britischen Kolonien verschifft worden. Von 20.3 Millionen fremder Waaren, die aus dem Gebiete der Union wieder ausgeführt wurden, haben 9.3 Millionen denselben Weg genommen. Von der Einfuhr mit 329.6 Millionen Doll. stammen 143.3, 38.9, 12.6 Millionen aus denselben Ländern, also weit mehr als die Hälfte des Gesammtverkehrs der Union findet mit Grossbritannien und seinen Besitzungen statt.

Im Verkehr mit andern Ländern tritt nur jener mit folgenden bedeutender hervor.

	Ausfuhr nach	Einfuhr aus
	Millionen Doll.	
1. Frankreich und französische Kolonien	19.0	11.7
2. Deutschland (Hamburg und Bremen)	15.8	13.8
3. Kuba und Portoricco	20.4	37.1
4. Mexiko	12.7	7.9
5. Brasilien	5.5	14.4
6. China	8.7	10.2

Wenn man auf frühere Zeiten zurückblickt, so ist der Handel mit Russland, den skandinavischen Staaten und der

[1] Statistics of the foreign and domestic commerce of the United States. Washington. Staatsdruckerei. 1864.

deutschen Ostseeküste, Haiti und Peru in offenbarem Rückschritte begriffen, jener mit den Niederlanden, Portugal, der Türkei und Centralamerika hat bedeutend weniger zugenommen, als dem Durchschnitte der Zunahme des Gesammtverkehrs entspricht, dagegen ist der Verkehr mit Grossbritannien, Hamburg und Bremen, Frankreich, Kuba und Portoricco, Brasilien und Buenos Ayres dem mit anderen Ländern weit vorangeeilt.

Ueber die Schifffahrtsverhältnisse im Jahre 1864 gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Tonnengehalt der ein- und ausgelaufenen Schiffe.

Länder der Herkunft und Bestimmung.	Amerikanische Schiffe.		Fremde Schiffe.	
	Einlauf.	Auslauf.	Einlauf.	Auslauf.
	In Tausenden Tonnen.			
Grossbritannien und seine europäischen Besitzungen	389.2	326.5	967.7	945.3
Britische Besitzungen in Nordamerika	1766.2	1769.2	1446.9	1725.0
Andere britische Besitzungen	93.2	75.0	145.7	190.4
Frankreich und französische Besitzungen	25.3	41.2	91.8	70.1
Deutschland (Hamburg und Bremen)	1.8	1.7	175.9	162.9
Kuba und Portoricco	412.7	359.2	191.3	179.2
Neu-Granada	203.2	221.4	6.9	11.8
Mexiko	37.1	46.4	44.3	56.7
Brasilien	15.3	18.1	70.2	50.8
China	21.8	25.5	37.2	41.5
Andere Länder	100.6	206.7	293.3	307.4
Zusammen	3066.4	3090.9	3471.2	3741.1

Wenn man diese Zusammenstellung und das über den Handelsverkehr Gesagte überdenkt, begreift man, welches Gewicht die Handelsbeziehungen zwischen der Union und England auf die Aufrechthaltung des Friedens zwischen den beiden Staaten üben, so gross und gerecht auch die Klagen sein mögen, welche die Unterstützung, die England den abgefallenen Staaten verlieh, und der extreme Schutzzoll, den die Union bei sich eingeführt hat, auf der einen

und anderen Seite hervorgerufen haben, und man gewahrt auch, auf welchem Grunde die Eifersucht beruhe, mit der die Union die Beziehungen Europas zu Kuba, Mexiko, Brasilien und China überwacht. Die Schifffahrt mit Neu-Granada, die gegenüber dem geringen Handel aus und nach diesem Lande so auffallend gross erscheint, ist jene mit Aspinwall und Panama und der Eisenbahn, welche die Landenge von Panama durchzieht, noch immer der Hauptverbindungsweg zwischen dem Osten und dem Westen der Union. [1]

Die Uebersicht über den Tonnengehalt der Schiffe der Union von 1789 bis 1864, die wir im Anhang mittheilen, zeigt, wie sich derselbe innerhalb dieses Zeitraumes auf das Fünfundzwanzigfache erhoben, wie der Aufschwung, welchen die innere Schifffahrt auf den grossen Strömen des Westens und den Seen des Nordens gewonnen, selbst jenen der Seeschifffahrt übertroffen und welchen bedeutenden Antheil die Dampfschifffahrt an diesen Erfolgen genommen hat. Erst im Jahre 1823 wird sie für den Verkehr im Innern, im Jahre 1830 für jenen auf dem offenen Meere gesondert angegeben und in jenen 42 und beziehungsweise 35 Jahren entwickelt sie sich von 25,000 und 1000 auf 850,000 und 125,000 Tonnen. Zur Erklärung des grossen Ausfalls in den Schiffen weiter Fahrt in den Jahren 1862—1864 erinnern wir an den bereits Z. 6 erwähnten Umstand, dass wegen der Kaperschiffe der Südstaaten eine grosse Zahl Schiffe scheinbar oder wirklich an Engländer verkauft wurde und unter englischer Flagge gesegelt ist. Auf die innere Schifffahrt hat zu derselben Zeit die Blokade der Südhäfen und die durch längere Zeit andauernde

[1] Im Durchschnitte der Jahre 1860—1862 sind aus dem Westen der Vereinigten Staaten nach Panama gelangt: zur Konsumtion 1.7, in der Durchfuhr nach der Ostküste der Vereinigten Staaten 38.4, in der Durchfuhr nach Europa 18.0 Millionen Werthe, und aus dem Osten: zur Konsumtion 1.1 und in der Durchfuhr nach der Westküste der Vereinigten Staaten 10.0, aus Europa in der Durchfuhr nach dem Westen 3.9 Millionen Doll.

Sperre des Mississippi nachtheilig gewirkt, doch wurde der Ausfall, soweit er die Segelschifffahrt betraf, durch die Zunahme der Schifffahrt längs der Nordgrenze gedeckt.

Die hier angeführten Gründe veranlassten auch das in der Uebersicht für das Jahr 1864 hervortretende Uebergewicht der Schifffahrt unter fremder gegen jene unter einheimischer Flagge. Von 1794 bis 1830 betrug die fremde Schifffahrt durchschnittlich kaum 11% der einheimischen, von 1831 bis 1846 etwa 30% und von 1847—1863 bei 36%. Die jetzt überall sich geltend machende Sucht nach Schutzzöllen hat bereits manchen Antrag nach Erhöhung der Tonnengebühr für fremde Schiffe veranlasst, das Eingehen auf diese Wünsche wäre ein neuer Bruch der Grundsätze der ersten Gründer der Union.

14. Wir haben die Betrachtungen, die wir hier mittheilen, mit einer einzigen Ausnahme auf die officiellen Ausweise des Schatzamtes gebaut, wir dürfen aber die Zweifel nicht verhehlen, die gegen die Richtigkeit der letzteren obwalten.

In den officiellen Ausweisen für 1862 waren die Ein- und die Ausfuhr mit folgenden Werthen angegeben worden:

	Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse.	Ausfuhr fremder Erzeugnisse.	Ausfuhr zusammen.	Einfuhr.	Ueberschuss der Einfuhr.	Ueberschuss der Ausfuhr.
	Millionen Dollars.					
1860/1	389.7	21.1	410.8	352.1	—	58.7
1861/2	213.1	16.9	230.0	205.8	—	24.2
1862/3	324.1	26.0	350.1	252.2	—	97.9
1863/4	320.3	20.4	340.7	328.5	—	12.2

In dem Ausweise für 1864/5 erscheinen dieselben Werthe ganz anders, nämlich wie folgt angegeben:

1860/1	228.7	15.3	244.0	286.6	42.6	—
1861/2	213.1	16.9	230.0	275.4	45.4	—
1862/3	305.9	16.5	322.4	252.9	—	69.5
1863/4	281.9	20.1	302.0	329.6	27.6	—

Unser erster Gedanke war, dass in den früheren Ausweisen die Ausfuhr durchgängig und die Einfuhr theilweise,

nämlich insofern es sich um die nicht nach dem Werthe, sondern nach dem Gewichte oder andern Massstäben der Menge verzollten Waaren handle, nicht nach den Werthen in Gold, sondern nach jenen in Papier berechnet worden seien, und dass in dem Ausweise für 1864/5 dieser Missstand entdeckt und zur Herstellung einer richtigen Vergleichung zwischen der Ein- und der Ausfuhr und den Ergebnissen der späteren und der früheren Jahre eine Reduktion der Werthe auf die Metallwährung vorgenommen worden sei, allein wir sahen bald ein, dass diese Erklärung nicht zutreffe. Das Goldagio war erst mit Januar 1862 eingetreten, konnte also auf die Differenzen des Jahres 1860/1 keinen Bezug haben, ein Aufsatz im *North. Amer. Review* vom Januar 1865, welcher jenen Missstand in der Werthberechnung besprach und eine Richtigstellung der in der Papiervaluta berechneten Werthe der Ausfuhr versuchte, gab ganz andere (kleinere) Werthe, nämlich für die Gesammtausfuhr der Jahre 1862/3 und 1863/4 318.6 und 288.9 Millionen, endlich ist dem Jahresberichte des Kommissärs der Zölle für 1864/5 der folgende Ausweis beigefügt, welcher jene Reduktion der Werthe vornimmt und aus dem klar hervorgeht, dass in obigem Ausweis über die Ein- und Ausfuhr die nicht reducirten Werthe aufgenommen sind.

	Ausfuhr			Ausfuhr		
	einheimischer	fremder	zusammen	einheimischer	fremder	zusammen
	Erzeugnisse in der Papiervaluta.			Erzeugnisse in der Goldvaluta.		
	In Millionen Dollars.					
1862	213.1	16.9	230.0	210.4	16.7	227.1
1863	305.9	16.4	322.3	238.4	14.0	252.4
1864	281.9	20.1	302.0	203.8	14.7	218.5
1865	306.3	30.4	336.7	177.9	16.3	194.2

Der Unterschied in den Werthsangaben zwischen dem Ausweise für 1863/4 und jenem für 1864/5 kann also durch

die Unterschiede der Werthberechnung in der Papier- und der Metallwährung nicht entstanden sein.

Einer der Oberbeamten für die Verfassung der Verkehrsausweise, Lorin Blodget, hat im Jahre 1864 eine Brochüre geschrieben, in welcher er Behufs des Beweises, dass die Handelsbilanz der Vereinigten Staaten aktiv sei, den Ein- und Ausfuhrverkehr der letzten Jahre (bis 1862/3) einer Besprechung unterzieht. Er gesteht nun auch den in den Jahren 1861/2 und 1862/3 durch Berechnung der Werthe der Ausfuhr in der Papiervaluta begangenen Irrthum, meint aber, man könne über denselben aus dem Grunde hinausgehen, weil die Ausfuhrmenge von den Zollpflichtigen, welche wissen, dass vom Amte eine Kontrole nicht geübt werde, in der Regel zu gering angegeben werde und die zu hohe Werthberechnung gewissermassen die zu geringe Mengenansage ausgleiche. Hingegen erwähnt Blodget, dass die amtliche Zusammenstellung der Ausweise für 1860/1 eigentlich die Ausfuhr mit 249.3 und die Einfuhr mit 335.7 Millionen Doll. ergeben habe, allein da hiebei in den letzten Monaten des Jahres wegen des ausgebrochenen Bürgerkrieges die höchst bedeutende Ausfuhr der Hafen der Südstaaten namentlich an Baumwolle nicht berücksichtigt worden sei, so wäre über seinen Vorschlag mit Hilfe der Ausweise Englands und Frankreichs diese Lücke nach Möglichkeit ergänzt worden. Lorin gibt hiernach folgenden Ausweis:

	Gesammt-Ausfuhr. Millionen Doll.	Einfuhr. Millionen Doll.	Ueberschuss der Ausfuhr. Millionen Doll.
1860/1	410.9	352.1	58.8
1861/2	229.8	205.8	24.0
1862/3	331.8	252.2	79.6

Man sieht, die Einfuhr stimmt mit den Angaben des officiellen Ausweises für 1863/4 ganz überein, aber in der Ausfuhr zeigen sich unaufgeklärte Differenzen, die für 1862/3 mehr als 18 Millionen betragen.

Im Ausweise für 1864/5 ist nun offenbar die von Blodget beantragte Korrektur vernachlässigt worden, allein auch abgesehen hievon sind die Differenzen gegen den officiellen Ausweis des Vorjahres so bedeutend, dass eine Begründung derselben nicht hätte unterlassen werden sollen.

Das Vertrauen in Ausweise, welche, wiewohl alle aus derselben Quelle, den Eingaben der einzelnen Aemter, schöpfend, solchen Abweichungen Raum geben, wird wesentlich geschwächt. „Es ist etwas faul im Königreiche Dänemark."

Ueber die Ungenauigkeit, ja man kann sagen den Leichtsinn, mit welchem bei Verfassung der Verkehrsausweise vorgegangen wird, gibt auch der Bericht der Kommission zur Reform der inneren Steuern vom 26. Januar 1866 merkwürdige Aufschlüsse: Am 9. August 1865 erhielt die Kommission vom Schatzamt einen Ausweis über die Branntweineinfuhr in den Jahren 1862, 1863, 1864 im Allgemeinen und am 2. November 1865 einen solchen über die Branntweineinfuhr in die fünf grössten Hafen: New-York, Philadelphia, Boston, Baltimore und S. Francisco, welche mehr als $^4/_5$ des Gesammtverkehrs vermitteln. Sie ergaben

	Ausweis vom 9. August.	vom 2. November.
	Tausende Gallonen.	
1862	1,137	30
1863	1,065	45
1864	667	175

ein unmögliches Verhältniss. Wenn wir nun auch annehmen wollen, die ersten Zahlen drückten die allgemeine Einfuhr, d. i. jene ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waare, und die zweiten die specielle, d. i. jene zur Konsumtion aus, so finden wir doch keinen Grund der Entschuldigung für folgende Angaben des Schatzamtes, die sich auf die Einfuhr an Cichorien im Allgemeinen und über die genannten fünf Hafen insbesondere beziehen:

	Ausweis vom 12. Sept. Gewicht. Tausende Pfund.	Zoll. Dell.	vom 2. Nov. Gewicht. Tausende Pfund.	Zoll. Dell.
1862	7452	216	7069	103
1863	10641	306	5215	140
1864	5244	107	5825	161

Hier ist offenbar die Angabe des Zolles eine irrige und erscheint im Jahre 1864 die Einfuhr über die fünf Hafen grösser als die Gesammteinfuhr.

Am 19. December 1865 erhielt die Kommission vom Schatzamte folgenden Ausweis über den Verkehr mit Kaffee im Verwaltungsjahre 1865

	Menge. Millionen Pfund.	Werth. Dell.
Einfuhr	104.3	11.0
Wiederausfuhr	22.0	5.7
Zur Konsumtion verblieben . .	82.3	5.3

Hieraus ergibt sich der durchschnittliche Werth für das Pfund

a) des eingeführten Kaffee . . . . . $11^1/_2$ Cents
b) des wiederausgeführten Kaffee . . . 26 „
c) des konsumirten Kaffee . . . . . $6^2/_5$ „

ebenfalls ein unmögliches Verhältniss. Der durchschnittliche Werth des Kaffee, wie er aus kaufmännischen Nachweisungen sich ergab, war im genannten Jahre 13 Cents das Pfund gewesen.

Es sei uns schliesslich gestattet, hier auch über den fünften unserer Ausweise, die Uebersicht der Bestimmungen über die Behandlung fremder Schiffe, einige Worte beizufügen.

Nach demselben sind fünf Klassen der Schiffe zu unterscheiden: Solche, die in Allem den nationalen gleichgestellt sind, hieher gehören unter anderen jene Grossbritanniens, seitdem dort die Navigationsakte aufgehoben ist, und Deutsch-

lands mit Oesterreich und Preussen; solche, die den nationalen in Betreff der Schifffahrts- und Hafengebühren gleichstehen, jedoch die Union sich vorbehalten hat, in Betreff der Zölle die nationalen Schiffe günstiger zu behandeln; solche, wo die Gleichstellung auf die direkte Fahrt beschränkt ist, in deren Reihe Frankreich steht; spanische, welche wegen der engherzigen Schifffahrtsgesetzgebung ihrer Regierung unter allen am ungünstigsten behandelt werden, und endlich solche, für welche besondere vertragsmässige Bestimmungen gelten, wie z. B. jene China's und Japan's.

III.

Die Abgaben im Innern.[1]

1. Durch die Verfassung war der Kongress zur Festsetzung innerer Abgaben ermächtigt, und er machte von diesem Rechte in den ersten Jahren der Unabhängigkeit wiederholt Gebrauch. Am 3. März 1791 wurde eine Abgabe auf Branntwein gelegt, 10 bis 30 C. für den Gallon, die in Nordkarolina, Virginien, Maryland und Pennsylvanien eine heftige Bewegung veranlasste. Nur vielen Herabsetzungen des Ausmasses und Aenderungen in der Einhebungsweise und der Standhaftigkeit Washington's, der im Juli 1794 bei 15000 Mann Miliz aufrief, den beginnenden Aufruhr zu unterdrücken, gelang es die Steuer aufrecht zu erhalten; selbst Galatin, der nachmalige Schatzsekretär, war unter den Führern des Widerstandes. In dieselbe Zeit, 1791—1794, fallen auch Steuern auf Wagen (1 bis 10 Doll. für das Stück), auf Schnupftabak, auf öffentliche

[1] In diesem Abschnitte wurden ausser den Gesetzen und dem Berichte der Kommission zur Reform der inneren Abgaben vom 26. Januar 1866 benutzt: George S. Boutwell, der erste Kommissär der inneren Abgaben, Manuel of the direct and excise tax system of the United States. 1. Auflage. Washington, Staatsdruckerei 1863, 4. Auflage, Boston. Little, Brown & C°. 1864. Horace E. Dresser. The new internal revenue law. New-York. Appleton & C°. 1864, und derselbe: the internal revenue laws. New-York. Appleton & C°. 1866.

Versteigerungen, auf den Ausschank geistiger Getränke. Doch bald hörten alle diese Abgaben wieder auf, jene auf Zucker schon 1796, die auf Schnupftabak durch das Gesetz vom 24. April 1800 und alle anderen durch das Gesetz vom 30. März 1802; theils deckten die Zölle die Bedürfnisse der Centralregierung, theils gaben die inneren Abgaben aus Mangel geeigneter Erhebungsorgane einen so geringen Ertrag, dass sie häufig die Kosten der Erhebung nicht lohnten. Auch dem immer lebhafter sich entwickelnden Freiheitssinne, der vor allem freie Bewegung innerhalb seines Hauses und seiner Gewerbsräume und im kaufmännischen Verkehre forderte, widerstrebte es Steuern aufzulegen, welche ohne tiefe Eingriffe in diesen Verkehr und jene gefeieten Räume unmöglich durchzuführen sind.

In den Jahren 1813 bis 1815, während des Krieges mit England, wurde wieder ein Versuch mit Einführung innerer indirekter Steuern gemacht. Es wurden Abgaben auf Getränke, Salz (80 C. für 100 Pfund), Tabak, Zucker, Spiel- und Visitkarten, Eisen, Papier, Kerzen, Leder, Zäume und Sättel, Stiefel und Schuhe, Hüte und Mützen, Regen- und Sonnenschirme bei der Erzeugung, auf Gold-, Silber- und plattirte Waaren, Juwelen, gewisse Hausgeräthe im Besitze der Eigenthümer, Stempel auf Wechsel, Anweisungen, Banknoten eingeführt, Gebühren bei Versteigerungen (1 % des Erlöses), Licenzen für gewisse Arten des Gewerbbetriebes und für das Halten von Wagen (2 bis 20 Doll. des Jahrs);[1] allein auch diese Auflagen erloschen mit der Ursache, die sie hervorgerufen hatte. Schon 1816 wurden einige gemildert, einige aufgehoben,[2] am 23. December 1817 wurden alle, die noch bestanden, abgeschafft, und allmählig war selbst die Erinnerung, dass die Erzeugung, der Verkauf,

[1] Gesetze vom 24. und 27. Juli und 2. August 1813, 21. December 1814, 18. Januar und 27. Juli 1815.

[2] Gesetze vom 1. und 22. Februar, 5. März, 9. und 19. April 1816.

der Verbrauch, die Rechtsurkunde, der Geldverkehr mit einer Steuer belegt und hemmenden Kontrollen unterworfen werden könne, aus den Gemüthern verschwunden.

Darum suchte der Kongress selbst nach Ausbruch des Bürgerkrieges vor allem durch Erhöhung der Zölle, durch eine Grund- und eine Einkommensteuer (Gesetz vom 5. August 1861), für welche in der Steuergesetzgebung der Einzelstaaten Vorbilder vorhanden waren, und durch Anleihen die Bedürfnisse der Regierung zu befriedigen, und er hoffte um so mehr, dass diese Hilfsquellen auslangen würden, als Niemand den Umfang und die Dauer voraussah, welche der Krieg erhalten sollte, und als nach der Ansicht des Finanzministers Chase die neuen Auflagen kaum mehr als die Zinsen der aufzunehmenden Anlehen abwerfen sollten; die Anlehen selbst würden, wie die Finanzgeschichte der Union es bisher gezeigt hatte, in wenigen Jahren durch die sich vermehrenden Einkünfte getilgt werden. Vielleicht dachte er auch, den secessionistischen Staaten nach ihrer Unterwerfung, zur Sühne ihres Frevels, seiner Zeit die Bezahlung der Kriegskosten auferlegen zu können. Erst nachdem die Missgeschicke des ersten Jahres der Kriegsführung die Unmöglichkeit, den Aufstand in kurzer Zeit und ohne Aufgebot ganz ausserordentlicher Mittel zu unterdrücken, zur Genüge erwiesen hatten, am Beginn des zweiten Jahres jenes erschöpfenden Kampfes, beschloss der Kongress am 21. Januar 1862, dass ihm Anträge zu einem Steuersysteme vorgelegt werden mögen, welches in Verbindung mit den Zöllen ein Jahreseinkommen von 150 Millionen Doll. sichere, und es dauerte einige Monate, bis das Gesetz vom 1. Juli 1862 über eine umfassende Besteuerung der inneren Erzeugung, des inneren Verbrauches und des Verkehres im Allgemeinen zu Stande kam. Aber selbst dieses bewies sich bald als ungenügend, die Ungeübtheit der Gesetzgeber und der ausübenden Organe war zu gross, um das gehoffte Ergebniss, jene 150 Millionen Doll.,

zu erzielen, und diese Summe selbst entsprach nicht mehr den riesigen Bedürfnissen des Heeres und der Flotte. In jedem Jahresberichte und manchmal noch häufiger zählte der Finanzminister und der Kommissär der inneren Abgaben eine lange Reihe von Missständen, die Verbesserung und Abhilfe verlangten, und von neuen Objekten auf, welche einer Besteuerung unterworfen werden müssten, und mit ihnen wetteifernd wurde im Schosse des Kongresses eine Reihe Gesetzentwürfe in Besteuerungssachen und eine noch grössere Zahl Amendements zu diesen Entwürfen eingebracht. So folgten schnell nach einander, um die blos Einzelnes abändernden Gesetze nicht zu erwähnen, die durchgreifenden Steuerreformgesetze vom 3. März 1863, 1. Juli 1864 und 3. März 1865. Dieses letztere barg in sich den fruchtbaren Keim weiterer Reformen, denn der §. 19 desselben setzte eine Kommission von drei Mitgliedern, welche auch während der Vertagung des Kongresses ihre Arbeiten fortzusetzen hatte, zu dem Zwecke ein, neue Einnahmsquellen aufzufinden; die Wahl der Mitglieder wurde dem Schatzsekretär anvertraut.

Nach einem Berichte aus New-York, das sie zu ihrem Sitze gewählt hatte, vom Oktober 1865[1] hatte die Kommission bereits damals viele Hunderte Zeugen vernommen, an verschiedenen Orten Komité aufgestellt, um Detailerhebungen zu pflegen, und eine Zeit lang sich in Boston aufgehalten, um die Baumwollfrage vom Standpunkt der industriellen Interessen aus zu studiren, wie nämlich die rohe Baumwolle am zweckmässigsten belegt werden könne, ohne die Konkurrenz des Auslandes zu begünstigen. Am 26. Januar 1866 erstattete sie ihren Bericht, den ersten, wie sie ihn nennt, mit seinen Beilagen ein Buch von mehr als 600 Oktavseiten. Ihre einzelnen Anträge können wir erst später bei den Gegen-

[1] New-York Herald vom 13. Oktober 1865.

ständen, auf die sie sich beziehen, erörtern, hier nur soviel, dass es fast keine der bestehenden Abgaben gibt, welche die Kommission nicht einer strengen Kritik unterzieht und für die sie nicht Reformen beantragt, auch dehnt sie ihre Bemerkungen auf das Zollwesen und die Finanzverwaltung im Allgemeinen aus. An dem Systeme der inneren Abgaben ist es vor allem die Vielfältigkeit *(diffuseness)* und der Druck auf den Verkehr, die sie tadelt, und vielfach bezwecken ihre Bemerkungen mehr Aenderungen in der Steuereinhebung als Erhöhungen der Steuersätze und sie haben häufig eine Ermässigung der letzteren und eine Verminderung der Steuerobjekte im Auge. Man sieht überall, die Kommission hat selbst ohne Auftrag den bald nach ihrer Einsetzung veränderten Verhältnissen, der Unterwerfung des Südens und den verminderten Bedürfnissen der Regierung, Rechnung getragen und die Entdeckungsreise nach neuen Einnahmsquellen sich etwas leicht gemacht.

Wir können diese ihre Richtung nur billigen. Es wäre nicht gut gethan, die Steuern zu erhöhen oder zu vermehren. Schon jetzt zahlt der Bürger der Union, wie der von uns oft angeführte scharfsinnige französische Reisende richtig sagt, zu jeder Stunde des Tags, direkt oder indirekt, für alle Akte seines Lebens, für sein bewegliches und sein unbewegliches Eigenthum, für das Einkommen und für den Verbrauch, für den Verkehr und für das Vergnügen. Der Stempel lastet auf dem geringsten Vertrag und der geringsten Anweisung und Quittung bis zu Beträgen von 20 Doll. herab. Das Einkommen wird von der Union mit einer regelmässigen Steuer und einem ausserordentlichen Zuschlage getroffen, und hiezu kommen die Einzelstaats-, die Grafschafts-, die Gemeindeumlagen und die freiwilligen Beiträge, denen sich zu entziehen ebensowenig möglich ist wie den eigentlichen Abgaben. Alles hinreichend, um ein in das Joch eingewöhntes Volk zu ermüden, geschweige eine Nation,

welche an ihrer Steuerimmunität wie an einem Theil ihrer Freiheit festzuhalten schien. [1]

Um übrigens durch diese Bemerkung nicht das Urtheil irre zu führen, müssen wir ausdrücklich beifügen, dass die Steuer, wenigstens so lange der Krieg dauerte und der Zweck die Mittel schützte, gerne und mit Leichtigkeit getragen wurde. Nirgends begegnete sie einem Widerstande und die Rückstände waren gering. In dem Berichte des Gouverneurs von Massachusetts für das Jahr 1864 — um nur ein Beispiel anzuführen — wird die Belastung dieses Staates durch die Steuern der Union mit jener New-Yorks, Pennsylvaniens und Ohios verglichen und deren Höhe nachgewiesen — es waren nämlich:

	Bevölkerung (nach dem Census von 1860).	Werth des Eigenthums	Innere Abgaben.	Einkommensteuer.	Steuer auf gebrannte geistige Flüssigkeiten.
			Ertrag des Jahres 1864.		
	Millionen.	Millionen Dollars.			
New-York . . .	3.9	2316.7	24.6	4.9	6.0
Pennsylvanien .	2.9	1659.2	13.0	2.0	2.2
Ohio	2.3	1269.3	11.8	1.1	6.4
Massachusetts .	1.2	769.7	11.2	1.9	0.8

Zu diesen Abgaben waren noch die unmittelbar an das Schatzamt bezahlten Steuern der Banken mit fast 1 Million Doll., der Erlös aus den Stempelmarken und die Besoldungssteuer der öffentlichen Beamten hinzu zu rechnen. Dessenungeachtet waren auf die Steuerumlagen am Ende des Jahres 95.5 bis 98.8 % und zwar fast ohne Zwangsmittel eingezahlt worden, und von den Rückständen waren ein grosser Theil Quoten, gegen welche Beschwerden erhoben waren oder wo die Steuerträger nicht ausgemittelt werden konnten, sich ausser dem Staate befanden u. dgl. m.

[1] E. Duvergier de Hauranne. Huit mois en Amérique I. Revue de deux mondes 15. August 1865 p. 892.

Der Grund dieser überraschenden Erscheinung liegt nicht blos in dem Wohlstande des Volkes, in der ungeheueren gewinnreichen Geschäftsthätigkeit der letzten Jahre, der gering bewertheten Valuta, in welcher die Steuer zu zahlen ist, und dem im Allgemeinen niedrigen Ausmasse der einzelnen Abgaben, sondern ganz vorzugsweise in der Thatsache, dass die von der grossen Mehrheit der Bevölkerung frei gewählten Vertreter es sind, welche die Steuer votirt haben, und dass diess zu einem populären von dieser Mehrheit gebilligten Zwecke, der Erhaltung der Integrität der Union, der Wiedererlangung und bleibenden Sicherstellung der Obergewalt des Nordens über den Süden geschah.

Seit dem Frieden werden wohl manche Wünsche um Ermässigung oder Aufhebung dieser oder jener Steuer laut, des Urkundenstempels, der Abgabe auf Schiffsbauten, auf Papier u. dgl., eben so hat die Reformkommission weitgreifende Anträge auf Verminderung und Aufhebung einzelner Abgaben gestellt und die Finanzkommission des Abgeordnetenhauses in ihrem Berichte vom 25. April 1866 ist vielfach noch über dieselben hinausgegangen, aber nicht die Erschöpfung oder die Unlust des Volkes die Steuer zu tragen tritt zu Tage, der Steuerertrag ist in stetem Steigen begriffen, für die drei ersten Quartale des Verwaltungsjahres 1865/6 betrug er — ganz abgesehen von den Zöllen — 244 Mill., was 325 Mill. für das ganze Verwaltungsjahr entspricht. Wie weit sind jene 150 Mill. überschritten, welche man vor vier Jahren als letztes Ziel der Bestrebungen betrachtete!

2. Wir schreiten nun zur Darstellung der Abgabengesetze selbst und knüpfen an den gegenwärtigen Stand derselben an, dort wo es die Wichtigkeit der einzelnen Bestimmungen fordert, die Geschichte ihrer allmäligen Entwickelung beifügend. Einem solchen historischen Rückblicke ist auch das Folgende über das gegenseitige Verhältniss der oben erwähnten vier Hauptsteuergesetze gewidmet.

Das Gesetz vom 30. Juni 1862 enthielt die nöthigen Bestimmungen über die Verwaltung der neuen Steuern (§§. 1—38), über die Besteuerung von Bier, Ale, Porter und gebrannten geistigen Flüssigkeiten (§§. 39—56), über die Gewerbesteuern (§§. 65—67), die Verbrauchsabgaben von einzelnen Waaren beim Verkaufe (§§. 68—75), die Gebühr von öffentlichen Versteigerungen (§. 76), die Verbrauchsabgabe von einzelnen Gegenständen im Besitze von Privaten (§. 77) und von Schlacht- und Stechvieh (§§. 78 u. 79), die Gebühr von den Einnahmen und Dividenden der Transportunternehmungen und Geldinstitute und deren Schuldverschreibungen, (§§. 80—85) von Staatsbezügen (§. 86), Pässen (§. 87) und Ankündigungen (§. 88), die Einkommensteuer (§§. 89 bis 93), den Urkunden- und den Verbrauchsstempel (§§. 94 bis 110), die Gebühr von Erbschaften, Legaten, Schenkungen beweglichen Vermögens (§§. 111—114), die Verwaltungskosten (§. 115), den Drawback (§§. 116—117), und einige Nachträge zu den Bestimmungen über die Grundsteuer (§§. 118—119). Man sieht, dass eine streng systematische Ordnung dem Gesetze fehlte.

Das Gesetz vom 3. März 1863, das sich als ein Amendement des Gesetzes vom 1. Juli 1862 darstellte, enthielt einige Berichtigungen und Ergänzungen zu einzelnen Paragraphen jenes Gesetzes (§§. 1, 7, 11—38) und führte neue Abgaben auf Lotterieloose (§. 2), Lebensversicherungen (§. 3), den Verkauf von Edelmetallen (§§. 4—5), auf Wechsel und Anweisungen und andere Urkunden (§. 6), die Einkünfte der Kanal- und Strassen-, Ueberfuhr- und Eilfrachtunternehmungen (§§. 8—10) ein.

Das Gesetz vom 30. Juni 1864 hob alle früheren über die innere Besteuerung auf. Wenn es gleich die Mehrzahl der Bestimmungen derselben wiederholte, so war doch die Anzahl der Aenderungen des Gesetzes vom 1. Juli 1862, die es theils selbst aufstellte, theils den Nachträgen zu demselben entnahm, zu zahlreich, um ohne Beeinträchtigung

des Verständnisses lediglich in der Form von Aenderungen und Einschaltungen zu demselben verkündet werden zu können. Es enthält, wenn auch besser geordnet und durchdacht, doch noch immer allzusehr dem ursprünglichen Gesetze vom 1. Juli 1862 sich anschliessend, die Bestimmungen über die Steuerverwaltung (§§. 1—52, 174—176, 179—182), über die Besteuerung von Bier, Ale, Porter und gebrannten geistigen Flüssigkeiten mit einzelnen auch auf raffinirtes Steinkohlen- und Bergöl und andere Waaren bezüglichen Bestimmungen Betreffs der Waarenhäuser und des Drawbacks (§§. 53—70), über Gewerbesteuern (§§. 71 bis 81), über die Verbrauchsabgaben beim Verkaufe einzelner Waaren (§§. 82—97 und §. 177), Gebühren von öffentlichen Versteigerungen, von allen durch öffentliche Mäkler vermittelten Geschäften (§. 98—99), von einzelnen Gegenständen im Besitze von Privaten (§. 100), von Schlacht- und Stechvieh (§§. 101—102), von Eisenbahn-, Dampfschiff-, Strassen-, Brücken-, Kanal- und Ueberfuhr-, Eilfracht-, Versicherungs-Unternehmungen (§§. 103—105), Pässen (§. 106), Telegraphen-Unternehmungen (§. 107), Theatern und anderen öffentlichen Schaustellungen (§§. 108—109), Bankgeschäften (§. 110), Lotterien (§§. 111—113), Ankündigungen (§§. 114—115), die Einkommensteuer, in welcher auch das Einkommen der Aktiengesellschaften und jenes aus öffentlichen Anstellungen begriffen ist (§§. 116—123 und §. 178), die Gebühren von Erbschaften, Legaten und Schenkungen beweglichen Eigenthums und unbeweglicher Güter (§§. 124—150), den Urkunden- und den Verbrauchsstempel (§§. 151—170), den Drawback (§§. 171—172), und die Aufzählung der ganz oder theilweise widerrufenen Gesetze (§. 173).

Das Gesetz vom 3. März 1865 gleicht in der Form dem Gesetze, das vor zwei Jahren am gleichen Tage gegeben worden war, indem es sich blos als ein Amendement zu dem Hauptgesetze vom 30. Juni 1864 darstellt. Es enthält

auch vorzugsweise nur Ergänzungen und Berichtigungen einzelner Paragraphe dieses Gesetzes (§§. 1—4, dann 15 und 20), ausserdem aber eine neue Steuer auf die Noten von Staatenbanken (§. 5) und rohes Bergöl (§§. 6—8), einen Zuschlag von 20% zu allen nicht neu regulirten Verbrauchsabgaben (§. 4), eine ganz fremdartige Bestimmung über die Umwandlung von Staaten- in Nationalbanken (§. 7), eine Ausdehnung der Steuerfreiheit, welche die zum Gebrauche des Staates bestimmten Gegenstände in Ansehung der Zölle geniessen, auf die inneren Abgaben (§. 16), die Errichtung der bereits erwähnten Kommission zur Entdeckung neuer Einnahmsquellen.

Schon diese Uebersicht zeigt, dass bei einer wissenschaftlichen Darstellung die Ordnung keines dieser Gesetze beibehalten werden kann, denn selbst in dem am meisten systematischen, jenem vom 30. Juni 1864, sind die einzelnen Abgaben ganz zufällig oder nach äusseren Aehnlichkeiten an einander gereiht und die Verwaltungs- und Einhebungsvorschriften bald an den Anfang, bald an das Ende verwiesen, bald den einzelnen Steuerbestimmungen eingeschaltet.

Nach vielfältigen Versuchen, ein rationelles System für unsere Darstellung zu finden, die alle an der Nothwendigkeit scheiterten, das System der Gesetze nicht allzusehr zu verwischen und durch die veränderte Form nicht die Sache selbst zu entstellen, entschieden wir uns nach dem Vorgange dieser Gesetze die Grundsteuer von den anderen Steuern zu trennen und diese anderen in solcher Ordnung darzustellen, dass wir mit der Verwaltung beginnen, auf die Gewerbesteuer übergehen, dieser die Steuern auf den Genuss und Verbrauch und die auf den Verkehr und die Rechtsgeschäfte und die Einkommensteuer folgen lassen und mit der Zusammenstellung der Gesammtergebnisse schliessen.

Mit der Darstellung der Grundsteuer beginnen wir endlich einen neuen Abschnitt, in welchem auch die Bestimmungen

über die Konfiskationen, das verlassene und eroberte Eigenthum, die sonstigen Abgaben, die öffentlichen Ländereien, die Münze, die Post, ihren Platz finden werden, so dass der zweite, dritte und vierte Abschnitt dieses Buches alle Einnahmsquellen der Union umfassen.

A. Die Verwaltung der inneren Abgaben.

3. Wir haben schon an einem anderen Orte erwähnt, dass an der Spitze der Verwaltung der inneren Abgaben ein Kommissär mit zwei Adjunkten, den nöthigen Unterbeamten und zehn Agenten für den äusseren Dienst stehe, hier haben wir von dem Steuerdienste selbst, seinen Organen und Einrichtungen zu sprechen.

Die Gesetze über die inneren Abgaben gelten gegenwärtig im ganzen Staatsgebiet. Bei ihrer Erlassung konnten sie selbstverständlich nur in den nicht aufständischen Staaten in Wirksamkeit gesetzt werden, doch wurde dem Präsidenten das Recht vorbehalten, sie in den aufständischen Provinzen nachträglich auch für die Zeit seit ihrer ersten Wirksamkeit unter Zuschlag von 6 % Verzugszinsen einheben zu lassen oder soweit diess unstatthaft erscheinen würde, durch besondere Reglements fürzusorgen.[1] Nach der Unterwerfung der Südstaaten drängte sich nun die Frage auf, ob und auf welche Weise diese Bestimmung durchgeführt werden solle, und man bedachte, dass während dieser ganzen Zeit keine Beamte vorhanden waren, an welche diese Abgaben hätten entrichtet werden können, dass die Bevölkerung, häufig gegen ihren Willen, die grossen von der revolutionären Regierung auferlegten Lasten getragen und durch den Krieg schwer gelitten hatte, und darum entschied der Schatzsekretär, mit Zustimmung des Präsidenten, am 21. Juni 1865, dass erst vom Augenblicke an, wo die Steuerbeamten

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 46.

eingesetzt worden, die Steuer zu entrichten sei, jedoch mit Vorbehalt aller Rechte der Regierung und aller Verantwortlichkeit der Steuerpflichtigen für die Steuer aus der früheren Zeit. Aus dem gleichen Grunde empfahl er dem Kongresse die Nachsicht der nachträglichen Steuerforderung.[1] Vielleicht hätte auch die Rücksicht geltend gemacht werden können, dass bei indirekten Steuern, denen die meisten der eingeführten inneren Abgaben angehören, es ungerecht wäre, die Steuerzahler Beträge zahlen zu lassen, welche sie im Preise ihrer Erzeugnisse von den eigentlichen Steuerträgern nicht hereinzubringen vermocht hatten, und dass die ursprüngliche Bestimmung des Gesetzes nur unter Voraussetzung einer sehr kurzen Dauer des Bürgerkrieges zu verwirklichen gewesen wäre.

Das ganze Land ist in Steuerdistrikte getheilt, von denen manche ganze Territorien und Staaten umfassen, während die grösseren und bevölkerteren Staaten in mehrere solche Distrikte zerfallen. New-York zählt deren 32, Pennsylvanien 24, Ohio 19, Illinois 13, Indiana 11, Massachusetts 10. An der Spitze jedes Distriktes steht ein Assessor (Umleger) für die Steuerbemessung und ein Kollektor (Einnehmer) für die Steuererhebung.[2] Die Sorge für die Entdeckung und die Bestrafung der Uebertretungen der Steuergesetze liegt beiden gemeinschaftlich ob. Der Sitz jedes dieser Beamten ist mehr mit Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse als auf jene des Dienstes und der Bevölkerung gewählt, in den meisten Fällen ist der des Kollektors ein anderer als jener des Assessors, was offenbar zur Beschleunigung der Geschäfte und der Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen nicht beiträgt. Im Anhange ist eine Uebersicht der Steuerdistrikte ihrer Zahl nach enthalten, er ist dem

[1] Jahresbericht des Schatzsekretärs vom 4. Dec. 1865.

[2] Ges. vom 5. Aug. 1861 §. 9, Ges. vom 30. Juni 1864 §. 12.

Berichte des Kommissärs der inneren Abgaben für 1863/4 entnommen und enthält darum noch nicht die Steuerdistrikte der wieder unterworfenen Südstaaten, welche übrigens selbst am Schlusse des Verwaltungsjahres 1864/5 noch nicht vollständig eingesetzt waren.

Jeder Steuerdistrikt ist nach Bedürfniss in mehrere Unterdistrikte, eine oder mehrere Grafschaften umfassend, getheilt, überall ein Assessor-Assistent und ein Kollektor-Adjunkt *(deputy)* an der Spitze.[1] Jedem Amte ist die nöthige Zahl Unterbeamten beigegeben. Jeder Assessor und Kollektor hat das Recht zu bestimmen, welcher seiner Assistenten ihn im Falle der Verhinderung zu vertreten habe; hat er nichts bestimmt, so hat der in seinem Standorte oder jener, welchen der Staatssekretär wählt, diese Funktion zu übernehmen. Letzteres geschieht auch im Falle des Todes oder der Abberufung und dauert bis zur Beeidigung des Nachfolgers.[2] Die Assistenten und Adjunkten vertritt der von ihnen gewählte oder falls eine Wahl nicht stattfand, der vom Assessor oder Kollektor bestimmte Beamte. Der Vertretene bleibt für die Handlungen seiner Substituten haftend.[3]

Die Assessoren und Kollektoren ernennt der Präsident über Vorschlag des Schatzsekretärs. Die Assistenten und Adjunkten und die anderen Beamten, deren Ernennung ursprünglich dem Schatzsekretär zugewiesen war, sollten nach dem Gesetz vom 3. März 1865 von den Assessoren und Kollektoren ernannt werden können, allein der General Attorney erhob Einsprache, diese Bestimmung verstosse gegen die Verfassung, welche blos dem Präsidenten und den Vorstehern der Centralstellen das Recht der Ernennung öffentlicher Beamten einräume, und der Kongress wird wohl zur Aenderung seines Beschlusses genöthigt sein.

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 8.
[2] Ges. vom 3. März 1863 §. 12.
[3] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 9.

Der Gehalt des Kommissärs der inneren Abgaben ist mit 5000 Doll.,[1] jedes seiner Assistenten und seines Kassiers mit 2500 Doll., jedes der Agenten mit 2000 Doll. festgesetzt.[2] Der Assessor der indirekten Steuern hat einen fixen Gehalt von 1500 Doll. und ausserdem, wenn die Einnahme 100,000 Doll. übersteigt, von den Beträgen von mehr als 100,000, aber nicht mehr als 400,000 Doll. $^1/_2$ %, von mehr als 400,000, aber nicht mehr als 600,000 Doll. $^1/_5$ %, von mehr als 600,000 Doll. $^1/_{10}$ %. Alle seine Bezüge zusammen dürfen 4000 Doll. nicht übersteigen, doch bekömmt er überdiess 500 Doll. für Kanzleimiethe. Sein Assistent erhält 4 Doll. für jeden bei Verfassung der Steuerlisten und Vornahme der Werthschätzungen zugebrachten Tag, 3 Doll. für jede in die Steuerlisten aufgenommene Person und 25 C. für jede Licenz an Tabakfabrikanten.

Der Kollektor der indirekten Abgaben erhält für sich und seine Adjunkten einen Gehalt von 1500 Doll., ausserdem eine Provision von 3 % für die ersten 100,000 Doll., von 1 % für die Summe von 100,000 bis 400,000 Doll., von $^1/_2$ % für die Beträge von 400,000 bis 1,000,000 Doll. und von $^1/_8$ % für alle weiteren Beträge, jedoch dürfen die Bezüge des Kollektors 5000 Doll. nicht übersteigen.

Der Schatzsekretär kann in Ausnahmsfällen Theuerungszulagen bewilligen.[3] Die beigegebenen Beamten werden unmittelbar vom Staate bezahlt.[4]

Der Assessor, der sich von seinen Assistenten einen Theil seiner Bezüge abtreten lässt, wird des Amtes entsetzt und zahlt 500 Doll. Strafe.[5]

Für die Kosten der Verwaltung der inneren Steuern war

[1] Ges. vom 19. Februar, 20. April und 21. Juni 1863.
[2] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 22.
[3] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 22. und §. 25.
[4] Ges. vom 3. März 1863 §. 22.
[5] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 23.

dem Staatssekretär für 1864/5 ein Betrag von 400,000 Doll. angewiesen,[1] für spätere Jahre sollte er Voranschläge vorlegen. Verglichen mit den Einnahmen betrugen in dem genannten Jahre die wirklichen Kosten, die noch nicht ausgewiesenen Druckkosten unberücksichtigt, 2.75 %, im nächsten Jahre dürften sie, ungeachtet die dünn bevölkerten Distrikte des Südens einbezogen wurden, nicht höher ausgefallen sein, da die Einnahmen sehr bedeutend stiegen.

Der Kommissär der inneren Abgaben ist zu einer Kaution von 100,000 Doll. verpflichtet, die Kautionen der Assessoren und Kollektoren werden durch den Schatzsekretär bestimmt.

4. Die Steuerbemessung beruht zunächst auf dem beschworenen Selbstbekenntnisse des Steuerpflichtigen. Es erfolgt schriftlich auf den vorgezeichneten Formularen und nach bestimmten Regeln,[2] doch ist die Partei berechtigt, an Stelle des Selbstbekenntnisses dem Assessor die nöthigen Daten zu Protokoll zu geben, nach denen der Assessor das Bekenntniss verfasst und von der Partei unterzeichnen und beschwören lässt.[3] Unterbleibt jenes Bekenntniss oder diese Unterzeichnung, so ergeht an den Steuerpflichtigen unmittelbar oder, falls er abwesend ist, zu Handen verlässlicher Nachbaren oder des nächsten Postamtes die schriftliche Aufforderung, das Bekenntniss binnen 10 Tagen zu erstatten; im Falle der Krankheit oder gerechtfertigter Abwesenheit kann die Frist bis auf 30 Tage verlängert werden. Wird die Aufforderung nicht erfüllt, verweigert der Pflichtige das Bekenntniss oder scheint dieses unrichtig, so fordert der Assessor den Pflichtigen oder dessen Geschäftsführer und Agenten oder jeden andern, der ihm zur Ertheilung von Auskünften geeignet erscheint, vor sein Tribunal, ihm Rede

[1] §. 181.
[2] §. 11.
[3] §. 13.

und Antwort zu geben, Bücher und Dokumente vorzuzeigen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so wendet sich der Assessor an die Gerichte, welche die nöthigen Zwangsmassregeln anwenden. Der Assessor verfasst in diesen Fällen den Ausweis über die Grundlagen der Steuerbemessung von Amtswegen und fügt der entfallenden Steuer, wenn das Selbstbekenntniss nicht erstattet oder die Verzögerung nicht gerechtfertigt worden ist, einen Zuschlag von 25 % (vor dem Gesetze vom Jahre 1865 betrug er 50 %) und wenn es falsch befunden worden, einen Zuschlag von 100 % bei.[1] Die Erhebung von Amtswegen findet auch dann statt, wenn steuerpflichtige Gegenstände ermittelt werden, deren Eigner oder Verwalter sich weder im Bezirke befinden noch Bekenntnisse erstattet haben.[2]

Jeder Steuerpflichtige kann im Bezirke seines Wohnsitzes Steuerbekenntnisse auch über solche Steuerobjekte erstatten, die sich im Bezirke nicht befinden. Der Assessor des Wohnortes hat dieselben dem Assessor jenes Bezirkes zu übersenden, in welchem sich die Objekte befinden, und dieser verfährt, als wenn das Bekenntniss unmittelbar bei ihm überreicht worden wäre, und gibt seine Entscheidung dem Pflichtigen durch den Assessor des Wohnortes bekannt.[3]

Die Strafe falscher Angaben, die in der Absicht, die Steuer zu umgehen, gemacht worden, und jene des Ungehorsams gegen die Aufforderung zur Ertheilung von Auskünften sind 1000 Doll. oder 1 Jahr Gefängniss oder Beides.[4]

Die Einhebung der Steuern erfolgt auf Grund der vom Assessor für jede einzelne Steuer ausgefertigten, je nach den zur Bezahlung der Abgaben vorgezeichneten Fristen monatlichen, jährlichen oder, wenn einzelne Steuerpflichtige im

[1] §. 14.
[2] §. 16.
[3] §. 17.
[4] §. 15.

Laufe des Jahres zuwachsen, gelegentlichen Steuerlisten. Jede Liste zerfällt in zwei Abtheilungen, die eine für die im Bezirke ansässigen, die andere für die ausser dem Bezirke wohnenden Pflichtigen. Von der letzteren werden den Assessoren der betreffenden Bezirke Auszüge zur weiteren Verfügung mitgetheilt.[1] Die Listen über die zu einer Jahressteuer Verpflichteten des Bezirkes bleiben durch 14 Tage zur Einsicht, Prüfung und Berufung offen, gegen die anderen Steuerlisten werden Berufungen zu jeder Zeit angenommen. Auch werden die Steuerlisten nicht geheim gehalten, im Gegentheile ist der Assessor verpflichtet, Jedermann, der ein vernünftiges Interesse daran haben kann, die Einsicht in dieselben zu gestatten.[2]

Die Jahreslisten werden binnen 10 Tagen nach verstrichener Berufungsfrist, alle anderen sogleich dem Kollektor des Bezirks übersendet,[3] welcher drei Empfangsbestätigungen darüber auszustellen hat, eine auf einer genauen Abschrift der Steuerliste für den Assessor und zwei blos die Steuersumme enthaltende für den Kommissär der inneren Abgaben und den ersten Kontrollor des Schatzamtes.[4]

Längstens 20 Tage nach Empfang der Steuerlisten hat der Kollektor in Ansehung aller Jahresabgaben, dann aller Steuern, welche in einem vorhinein bestimmten (nicht von den wechselnden Ergebnissen des vorausgegangenen Monats abhängigen) Betrage zu entrichten sind, zu veröffentlichen, wann und an welchem Orte die Steuer zu zahlen sei, die Zahlungsfrist hat aber nicht eher als 10 Tage nach der Veröffentlichung zu beginnen.

Mit Ablauf der vom Kollektor bestimmten Frist erfolgt

[1] §. 18.
[2] §§. 19, 27 und 68.
[3] §. 20.
[4] §. 27. Instruktionen für die Kollektoren vom 20. und 27. Juni 1865 und 23. Januar 1866.

eine namentliche Zahlungsaufforderung, für welche 20 C. Schreibgebühr und 4 C. Porto für jede Meile zu entrichten ist. Wird auch auf diese binnen 10 Tagen die Gebühr nicht bezahlt, so ist der Steuerpflichtige in 10 % Verzugszinsen verfallen, und es kann zur zwangsweisen Einhebung der Steuern, Gebühren und Zuschläge durch Pfändung und Verkauf einiger zur Deckung hinreichender beweglicher Habe geschritten werden. [1]

Bei Banken und anderen Gesellschaften und Personen, welche die Steuer über Bemessung des Kommissärs der inneren Abgaben bei einer Staatskasse entrichten, [2] erfolgt im Falle der nicht rechtzeitig erfolgten Bezahlung die Mittheilung vom Kommissär an den Kollektor des Bezirks, welcher sodann wegen zwangsweiser Einhebung der Abgabe und der 10 % Verzugszinsen wie in anderen Fällen verfährt. [3]

Die Pfändung erfolgt auf Grund eines Warrants des Kollektors durch den Marschall des Distrikts, der Verkauf im Wege der Versteigerung über vorausgegangene Ankündigung und 10—20 Tage nach derselben am Orte der Pfändung oder doch nicht fünf Meilen von demselben entfernt. Das Handwerkszeug, die für eine Familie unentbehrlichen Hausgeräthe und Kleider, Schulbücher, Waffen und Munition und eine Kuh sind von der Pfändung ausgeschlossen. [4]

In Ansehung der anderen Steuern hat der Kollektor binnen 10 Tagen nach Empfang der Steuerliste und 20 Tage nach Fälligkeit der Steuer die Zahlungsaufforderung an den Steuerpflichtigen zu richten, und wenn dieser nicht binnen

[1] Ges. vom 5. Aug. 1861 §. 35, Ges. vom 30. Juni 1864 §. 28, und vom 3. März 1865 §. 1.

[2] Ges. vom 3. März 1865 §. 3.

[3] Ges. vom 3. März 1865 §. 1.

[4] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 28 und vom 3. März 1865 §. 1.

10 Tagen entsprochen wird, so tritt der 10 % Steuerzuschlag ein und wird wie bei den Jahressteuern verfahren. [1]

Reicht das bewegliche Vermögen zur Deckung der Abgabe nicht hin, so wird zur Beschlagnahme und Veräusserung unbeweglichen Vermögens geschritten. Auch hier ist die öffentliche Versteigerung vorgeschrieben, deren Ankündigung geschieht in weiteren Kreisen, längere Zeit vorher. Dem Steuerpflichtigen ist durch ein Jahr das Rückkaufsrecht gegen Aufzahlung von 20 % an den Käufer vorbehalten. [2]

Der Kollektor ist zur Einleitung aller erforderlichen gerichtlichen Schritte ermächtigt. [3]

Ist der Steuerpflichtige abwesend, jedoch sein Aufenthaltsort innerhalb der Vereinigten Staaten bekannt, so hat der Kollektor die Zahlungsaufforderung an den Kollektor des betreffenden Bezirks zu senden. Dasselbe geschieht, wenn der Steuerpflichtige nicht rechtzeitig zahlt, aber Eigenthum in anderen Bezirken besitzt. Ist der Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen unbekannt oder liegt er im Auslande, so ergeht vor jeder Pfändung und Versteigerung eine öffentliche Zahlungsaufforderung und wird mit jenen Schritten bis dreissig Tage nach der Aufforderung zugewartet. [4]

Jeder Assessor, Kollektor und Inspektor ist berechtigt, bei Tage und, wenn das Gewerbsverfahren bei Nacht fortgesetzt wird, auch bei Nacht in die Räume, wo ein steuerpflichtiges Gewerbe betrieben wird oder steuerpflichtige Gegenstände sich befinden, einzutreten und dieselben zu untersuchen. Die Beschlagnahme von Büchern und Rechnungen ist nicht gestattet, der Assessor ist blos berechtigt

[1] Ges. vom 3. März 1865 §. 1.
[2] Ges. vom 5. Aug. 1861 §. 36; Ges. vom 30. Juni 1864 §§. 29, 30.
[3] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 179.
[4] Ges. vom 30. Juni 1864 §§. 31 und 32.

die Einsicht in dieselben und im Strafverfahren die Vorlage vor das Gericht zu fordern.[1]

Die Abhandlungsbehörden *(judges of probate and registers of will)* sind verpflichtet, den Kollektoren oder anderen Steuerbeamten Einsicht in alle, auf Verlassenschaften, Schenkungen, Erbtheilungen sich beziehenden Akten zu gestatten.

Alle steuerpflichtigen Gegenstände im Besitze oder in der Aufbewahrung einer Person, welche sie der Besteuerung zu entziehen oder sie zur Umgehung einer Steuer zu benützen beabsichtigt, haften für Steuer und Strafe, und die Person, welche sie mit Kenntniss des beabsichtigten Unterschleifs in Verwahrung hat, unterliegt der Strafe des Doppelten der verkürzten oder bedrohten Gebühr. Die Waare selbst wird der Aufbewahrung des Marschalls des Distriktes übergeben. Ist sie dem schnellen Verderben unterworfen oder verursacht die Aufbewahrung allzugrosse Kosten, so erstattet der Eigner, der Marschall oder der Kollektor dem Assessor die Anzeige und dieser nach seinem Ermessen überlässt sie entweder gegen Erlag des Schätzungswerthes dem Eigenthümer oder leitet den Verkauf ein.[2] Der Verkauf oder die Verpfändung steuerpflichtiger Waaren, in der Absicht die Abgabe zu umgehen, ist ungiltig, und die Haftung der Waare für die Abgabe bleibt aufrecht, selbst wenn jene in Hände eines Schuldlosen übergegangen ist; der Eigner kann aber gegen den Verkäufer auf Schadenersatz klagen. Auch der Kaufpreis haftet für die Steuer.[3]

Steuerpflichtige Gegenstände, welche in einer unter amtlicher Aufsicht stehenden Niederlage eingelagert oder unter amtlicher Aufsicht in eine solche Niederlage überführt werden, erhalten für die Zeit der Einlagerung und des Transportes die Stundung der fälligen Abgabe. Ebenso

[1] §§. 14, 37.
[2] §. 48.
[3] §. 180, Reglement vom 20. Juli 1864.

erlangen Gegenstände dieser Art, wenn ihre Ausfuhr in das Ausland unter amtlicher Aufsicht stattfindet, in der Regel die Steuerfreiheit oder, wenn die Gebühr bereits entrichtet wurde, die Steuerrückvergütung (den Drawback).[1]

Diese Gestattung ist auf grössere Mengen beschränkt, auf 50 Barils Weingeist, eine Menge raffinirten Bergöls, die wenigstens 300 Doll. Steuer entrichtet, andere Waaren, wenn die Steuer wenigstens 10 Doll. beträgt. Certifikate über die gebührende Steuerrückvergütung können als Steuerzahlung angenommen werden.[2]

Für rohe Baumwolle, rohes Bergöl, raffinirtes Kohlenöl, Naphtha, Benzin oder Benzol, Spirituosen, Tabakfabrikate, (auch Cigarren), Edelmetalle, Zünd- und Wachskerzchen und Quecksilber wird eine Steuervergütung nicht geleistet,[3] dagegen werden für Waaren aus Baumwolle ohne Beimischung, ausser 6% vom Werthe derselben, noch weitere 2% als Vergütung für die Steuer von der rohen Baumwolle bewilligt, wenn deren Bezahlung nachgewiesen ist.

Die Urkunden, die zur Erlangung der Steuerfreiheit oder eines Drawback beigebracht werden müssen, sind:

1. Das Certifikat eines Steuerkollektors über die bezahlte Steuer mit Beschreibung der Waare und Angabe des Steuerzahlers.

2. Das Certifikat des Zolleinnehmers über die vollzogene Ausfuhr mit Angabe des Exporteurs.

3. Die eidliche Versicherung (das *affidavit*) des Drawbackwerbers, dass die versteuerte und die ausgeführte Waare dieselbe und dass er zur Behebung des Drawbacks berechtigt sei, zugleich mit Berechnung des letzteren.

Die Kommission der Reformen tadelt, dass diese Kautelen zu strenge seien und die Ausfuhr hindern; wir vermögen,

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §§. 60—62, 171—172.
[2] §. 171.
[3] §. 171.

falls nicht die Ausführung strenger ist als das Gesetz, diesem Urtheile nicht beizustimmen, jene Vorschriften enthalten nichts als was zur Verhütung von Unterschleifen unentbehrlich ist.

Revisionen an dem Versendungs- und dem Bestimmungs- oder Austrittsorte in der Union, Bestätigungen der Konsuln oder verlässlicher Kaufleute am Bestimmungsorte im Auslande über das richtige Eintreffen der Waaren sichern gegen Unterschleif; wird ein solcher entdeckt oder die wirkliche Ausfuhr nicht nachgewiesen, so wird eine Strafe von 500 Doll. oder vom Dreifachen des Restitutionsbetrages nach Wahl des Schatzsekretärs verhängt und die Steuer ist mit 10 % Verzugszinsen zu zahlen.[1]

An Drawbacks und an Rückvergütungen von zu Unrecht bezogenen Gebühren wurden ausgegeben:

	1862/3	1863/4	1864/5
	in Tausenden Doll.		
Drawbacks	677	687	699
Rückvergütungen . .	58	237	423

Der Jahresbericht des Kommissärs der inneren Abgaben für 1864/5 enthält einige Anträge zur Verbesserung der Steuerverwaltung, wie sie das Gesetz vom 30. Juni 1864 festsetzt: Die Abschaffung der Massregel (§. 90), dass der Assessor jedes Jahr die Tage zu bestimmen habe, an denen er die Berufungen gegen die Bemessung der Jahressteuern entgegennehmen werde, da er zu jeder Zeit hiezu verpflichtet sei; die Beseitigung des (§. 22) festgesetzten Maximums von 500 Doll. für die Kanzleizinsbeiträge, da in grossen Städten diese Summe nicht ausreiche; die Hinausschiebung der Auszahlung der Gehalte und anderen Bezüge der Assessoren und Kollektoren, bis sie die Bestätigung über die Vorlage der vom Gesetz geforderten Rechnungen und Ausweise oder über die Annahme ihrer Rechtfertigung der verzögerten Vorlage beibringen; die Abänderung der Ermächtigung des

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §§. 60—62, 172.

Kollektors (§. 30), bei Versteigerung unbeweglicher Güter wegen Steuerschulden, wenn kein die Steuer, die Strafe und die Kosten überschreitendes Anbot gemacht werde, die Güter um die Summe dieser Beträge für den Staat anzukaufen, dahin, dass sie berechtigt seien, bei den Versteigerungen im Namen der Union bis zu einem jene Summe nicht übersteigenden Betrage mitzubieten; die Wiederermächtigung der Kollektoren zur Auszahlung der von ihnen als irrig erhoben erkannten Beträge (gegen das Gesetz vom 3. März 1865 §. 3). Es ist abzuwarten, in wie weit der Kongress diesen Anträgen entsprechen werde; jenen Betreffs der Verzögerung der Gehaltsauszahlung bis zur Beibringung der Bestätigung über die Vorlage der Rechnungen können wir als gerecht nicht anerkennen; er straft vorhinein und die Unschuldigen mit den Schuldigen.

Die Verwaltung der inneren Abgaben wird als eine zuverlässigere wie jene der Zölle geschildert, die ganz ungewöhnlich grosse Zunahme des Ertrags, die nur zum Theile aus der Zunahme des Verkehrs sich erklären lässt, bezeugt wenigstens, dass sie seit ihrer Errichtung an Sachkenntniss und Eifer ungemein gewonnen habe. Als Mängel, die ihr noch ankleben, werden angeführt: Der geringe Wirkungskreis des Kommissärs, namentlich in Bewilligung von Reiseauslagen und Belohnungen, die blos durch Rechnungsbeamte gepflogene Revision der Rechnungen und ihrer Beilagen ohne Einfluss des Kommissärs und seines administrativen Bureau, der Mangel höherer leitender Beamten und die schlechte Bezahlung der vorhandenen, die zu dem Umfang und der Bedeutung ihrer Aufgabe nicht in Verhältniss stehe. Der Kommissär der inneren Abgaben hat eine grössere Geldperception und mehr Geschäfte als früher das ganze Schatzamt, täglich laufen $1^1/_2$ Tonnen Papiere ein. Die Kommission der Reformen, deren Berichte wir diese Angaben entnehmen, schlägt, sonderbar genug, zur Abhülfe jener Uebelstände vor allem vor, die Verwaltung nach englischem Vorbilde

einem Kollegium (dem Kommissär, einem Anwalt und einem Sekretär) anzuvertrauen. Wir können ihr hierin nicht beistimmen, denn die einheitliche Leitung ist eine schnellere, nachdrucksvollere und durch das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit höher getragene als die kollegialische. Wohl aber stehen wir ihr zur Seite, wenn sie für den Kommissär erweiterte Befugnisse bei Ernennung und Beförderung der Beamten und für diese letzteren Stabilität und Pensionsfähigkeit und Umwandlung der Ergreifersantheile in administrative Belohnungen anräth, welche mehr die Gesammtthätigkeit des zu Belohnenden als die zufällige Entdeckung eines einzelnen Unterschleifs berücksichtigen.

Auch die statistische Thätigkeit wird gelobt, und wenn die Reformkommission hervorhebt, die Ausweise der einzelnen Kollektoren seien oft fehlerhaft, laut eines Umlaufschreibens des Kommissärs vom 29. December 1865 wären in den Rechnungen der vier Monate August bis November 1865 über 350 Irrthümer entdeckt worden, im Betrage weniger Cents bis hinauf zu 60,000 Doll., und manche dieser Ausweise würden so spät überreicht, dass die Zusammenstellung der Ergebnisse des Jahres 1864/5 erst ein halbes Jahr nach Ablauf desselben vollendet werden konnte, so gestehen wir offen, dass wir mit Rücksicht auf die Zahl und die Verschiedenheit der Posten, die von den Kollektoren berechnet und geprüft werden müssen, weder jene Zahl Irrthümer zu gross, noch die Frist für die Zusammenstellung zu lang finden. Die europäischen Steuerverwaltungen dürften in diesen Beziehungen einen Vorzug nicht in Anspruch nehmen.

Die Unterschleife sind nicht unbedeutend. Im Oktober 1865 wurde in Nashville (Tennessee) eine Untersuchung wegen einer Uebertretung gegen die inneren Abgaben geführt, in der die entzogene Steuer 135,000 Doll. betrug.[1] In

[1] New-York Herald 13. Okt. 1865.

New-York wurden, ungeachtet dort eine eigene Steuerwache *(revenue-detective-force)* besteht, im März 1866 20 bis 30 Brennereien entdeckt, welche seit langer Zeit ihr Gewerbe theils heimlich ohne Anzeige oder Versteuerung betrieben, theils weit grössere als die angemeldeten Mengen erzeugt hatten, einer der vertrautesten Steuerinspektoren war mit ihnen im Einverständnisse gewesen.[1] Am 6. desselben Monats war der Kommissär der inneren Abgaben genöthigt, den Unfug abzustellen, dass die Steueraufseher den zur Prüfung des Gradgehaltes entnommenen Branntwein zum eigenen Gebrauche verwendeten. Die Kommission der Reformen führt als Beleg, dass Unterschleife begangen werden, auch an, die Schuhmacher New-Yorks schätzten ihre Jahreserzeugnisse für 1864/5 auf 16.9 Mill. Doll., rechne man nun auch hievon die Hälfte für die Erzeugnisse des steuerfreien Kleingewerbes ab, so sollte die 6% Verbrauchsabgabe vom Reste über 500,000 Doll. betragen, während in Wirklichkeit weniger als 100,000 Doll. eingehoben worden wären. Wir müssen dahingestellt lassen, ob die Annahmen, auf welchen diese Berechnung beruht, richtig sind und ob nicht die New-Yorker Erzeugnisse, die wegen der gestatteten steuerfreien Versendung unter amtlichem Verschlusse an anderen Orten versteuert werden, im Werthe bedeutend diejenigen überschreiten, welche auf gleichem Wege aus anderen Orten nach New-York gelangen, was jene 100,000 Doll. um etwas erhöhen würde, allein das ist unzweifelhaft, dass, wie wir im Verfolge zeigen werden, die Gesetze nicht von der Art sind, um die vollständige Einbringung der Verbrauchsabgabe zu verbürgen.

B. Die Gewerbesteuer *(taxe of licenses)*.

5. Unter Gewerbesteuer wird hier jene Abgabe verstanden, welche für die Ausübung eines Gewerbes mit Rücksicht

[1] Washington Morn. Chron. 12. und 16. März 1866.

auf den wirklichen oder wahrscheinlichen Umfang desselben, folglich — da von dem Umfange grossentheils auch der Gewinn aus dem Gewerbe abhängt — gewissermassen nach der Grösse dieses Gewinnes zu entrichten ist. Sie gehört zu den direkten und insbesondere zu den Ertragsteuern und unterscheidet sich wesentlich von den ohne Ausnahme den Genuss- oder Verbrauchssteuern einzureihenden Abgaben von einzelnen gewerblichen Erzeugnissen und Geschäften.

a) Der Gewerbesteuer unterliegt nach der gegenwärtigen Gesetzgebung der Vereinigten Staaten in der Regel Jeder, der im Gebiete derselben gewerbs- und berufsmässig andere Produkte als jene der Landwirthschaft erzeugt, Erzeugnisse Anderer verkauft oder seine geistige Thätigkeit ausnutzt. Ausgenommen sind blos Staatsbeamte, Hausirer mit Zeitungen, Bibeln, religiösen Abhandlungen, einzelne einer besonderen Steuer unterworfene Gewerbe, wie Versicherungsgesellschaften, Transportunternehmungen u. dgl. und diejenigen Personen, deren Kapital, Jahresabsatz, Einkommen das für gewisse Gewerbe festgesetzte Minimum nicht erreicht.[1]

Wer ein steuerpflichtiges Gewerbe ausüben will, hat unter Angabe des Gewerbes, seines Standortes und Umfanges — des wahrscheinlichen, wenn es neu begonnen werden soll, des im Vorjahre wirklich vorhandenen, wenn es bereits betrieben worden, — dem Assessor des Bezirks die Anzeige zu erstatten. Zu dieser Anzeige ist auch derjenige verpflichtet, welcher ein steuerpflichtiges Gewerbe betreibt, aber mit Rücksicht auf den geringen Umfang seines Gewerbes Anspruch auf Steuerfreiheit zu haben glaubt. Der Assessor spricht auf Grund dieser Angaben und seiner eigenen Erhebungen die Steuerfreiheit aus oder bemisst die Steuer und theilt seine Entscheidung dem Einnehmer mit, welcher für

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §§. 71 und 80; Regl. vom 30. Juli 1864, Alin. 17, Z. 2.

den Steuerpflichtigen, nach Entrichtung der Steuer, die zur Ausübung des Gewerbes ermächtigende Licenz ausstellt, beziehungsweise aus einem hiezu bestimmten (mit Mutter- und Ausschnittsscheinen versehenen) Buche ausschneidet.[1] Von dieser Licenz trägt die Abgabe den Namen Licenzgebühr.

b) Die Licenz gilt nur für das Gewerbe, die Person und den Ort, für welche sie ertheilt wird.[2] Wer sein Gewerbe mit einem anderen vertauschen will, hat eine neue Licenz zu lösen und die für diese bestimmte Steuer zu bezahlen, ohne dass ihm von der für das frühere Gewerbe entrichteten etwas rückvergütet wird.[3] Dagegen kann ein licenziirtes Gewerbe von dem Uebersiedelnden an dem neuen Wohnsitz und von dem Rechtsnachfolger in dem alten Standort ohne neue Steuerentrichtung bis zum Ablaufe der Licenz fortgesetzt werden, nur ist die Aenderung anzuzeigen und wird die Licenz entsprechend umschrieben.[4] Advokaten, Notare, öffentliche Agenten, Auktionäre, Aerzte, Vieh- und Pferdehändler und Hausirer sind in ihrem Geschäftsbetrieb an einen bestimmten Ort nicht gebunden, doch dürfen die vier Erstgenannten ein Geschäftslokale, in welchem sie Aufträge übernehmen, Buch halten und dgl., nur an Einem Orte besitzen, und bedürfen diese Gewerbe, wenn sie von einer Gesellschaft betrieben werden wollen, einer Licenz für jeden einzelnen Gesellschafter, während bei den auf Einen Standort beschränkten Gewerben Eine Licenz für alle Gesellschafter genügt.[5]

Wer mehrere steuerpflichtige Gewerbe, wenn auch in Einem Lokale betreibt, hat für jedes Geschäft eine eigene

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 72.
[2] Ges. vom 30. Juni 1864 §§. 74—77.
[3] Boutwell, Ruling 87.
[4] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 75.
[5] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 79; Reg. conc. licenses. 30. Juli 1864, Alin. 10.

Licenz zu nehmen, nur Mäcklern für Landkäufe und Hypotheken, die zugleich öffentliche Agenten sind, ist in Orten unter 6000 Einwohnern diess nachgesehen.[1] Folgerecht ist aber auch derjenige, der mehrere Gewerbe betreibt, von denen aber nach Beschaffenheit und Umfang keines steuerpflichtig ist, eine Gewerbesteuer zu entrichten nicht verpflichtet, wenn auch der Gesammtumfang derselben das steuerfreie Minimum überschreitet, doch muss es sich — zur Zuerkennung der Steuerfreiheit — wirklich um wesentlich verschiedene Gewerbe (z. B. um ein Schneider- und ein Schustergeschäft) nicht um Nuancen desselben Geschäfts (z. B. um Verfertigung von Männer- und von Frauenkleidern) handeln.[2]

Die Ertheilung einer Licenz ist eine Steuermassregel, sie hebt daher die Gesetze nicht auf, welche in einzelnen Unionsstaaten der Zulassung zu einem Gewerbe oder der Art der Ausübung desselben beschränkend entgegenstehen.[3]

Die Licenzgebühr erscheint im Gesetze für die Dauer eines Jahres bemessen, welches mit dem 1. Mai beginnt und schliesst, mit diesem Tage werden die Licenzen für die bestehenden Gewerbe erneuert. Für die im Laufe des Jahres neu entstehenden Gewerbe wird die Gebühr nur im Verhältnisse der bis zum nächsten 1. Mai erübrigenden Monate, jenen der Anmeldung mitbegriffen, entrichtet und hienach auch die Dauer der Licenz bemessen.[4] Die Gebühr ist mit dem 1. des Monats fällig, innerhalb dessen das Ansuchen um Ertheilung der Licenz gestellt wird; hierauf wird mit solcher Konsequenz gehalten, dass der Tod des Bewerbers vor Ausfertigung der Licenz oder der Nichtantritt

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 76.
[2] Regl. vom 30. Juli 1864, Alin. 17, Z. 2.
[3] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 78.
[4] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 74.

oder die Einstellung des Gewerbes von der Entrichtung der Gebühr nicht befreit.[1]

c) Sehr strenge sind die Definitionen dessen, was Erzeugung, was Handel, was landwirthschaftliches Erzeugniss und was Handel mit eigenen Erzeugnissen sei:

Die Zusammensetzung einer Maschine oder eines anderen Fabrikats z. B. einer Lampe, eines Tintenfasses, eines eingerahmten Spiegels, aus seinen einzelnen von Anderen gelieferten Bestandtheilen, das Sortiren und Reinigen einer Waare wird nicht als Erzeugung angesehen.[2]

Diejenigen, die blos für Rechnung Anderer mit Materialien arbeiten, die von diesen oder von dritten Personen geliefert werden, z. B. Lohnmüller, Buchdrucker, die der Verleger zahlt und denen er auch das Papier abstellt, bedürfen keiner Licenz als Erzeuger; Arbeiten, die hienach als ein von einem anderen Gewerke bestellter Bestandtheil des Erzeugnisses des letzteren erscheinen, werden in den Umfang des Gewerbes des eigentlichen Verfertigers nicht eingerechnet.[3]

Der Absatz des eigenen Erzeugnisses im Fabrik- oder Geschäftslokale wird als eine Folge der gewerbsmässigen Erzeugung angesehen und bedarf nicht einer besonderen Handelslicenz,[4] ebensowenig bedarf der Erzeuger einer besonderen Licenz zum Verkaufe der Abfälle seiner Erzeugung z. B. der Gerber zum Verkaufe der aus den gegerbten Schaffellen gewonnenen Wolle.[5]

Inwieweit die Verfertigung der im Gewerbe verwendeten Gegenstände einer besonderen Licenz bedarf, hängt von der Art der Verwendung ab, nemlich, ob sie blos als eine Fortsetzung und Vollendung der Erzeugung oder als eine

[1] Boutwell, Rul. 74, 110.
[2] Boutwell, Rul. 44, 119, 121.
[3] Boutwell, Rul. 52, 65.
[4] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 81. Boutwell, Rul. 73, 93.
[5] Boutwell, Rul. 98.

Benutzung zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbsbetriebe zu betrachten sei. Der Zahnarzt z. B. bedarf keiner besonderen Licenz zur Verfertigung der künstlichen Zähne, die er setzt, wohl aber bedarf er einer Licenz für die künstlichen Zähne, die er anderen Aerzten verkauft; ein Müller bedarf einer besondern Licenz für die Verfertigung von Fässern und Säcken, und eine Eisenbahngesellschaft für ihre Maschinen- und Wagenfabrik, auch wenn sie die Erzeugnisse nur für ihre Transporte verwenden.[1]

Wer öffentlich seine Dienste in einem steuerpflichtigen Gewerbe anbietet z. B. ein Advokat, der sich zu Geschäftsvermittlungen empfiehlt, ist steuerpflichtig, auch wenn er das Gewerbe nur gelegentlich betreibt.[2]

Folgerecht mit dem oben über die steuerfreie Berechtigung des Erzeugers zum Absatze seiner Erzeugnisse Festgesetzten ist der Landwirth nicht blos bei der Erzeugung, sondern auch bei dem Absatze seines Getreides, Obstes, Gemüses, der Butter oder Milch und des Viehs steuerfrei, selbst wenn er es im Umherziehen verkauft oder wenn das Vieh auf dem Grundstücke nicht erzeugt, sondern blos gemästet worden,[3] hingegen bedarf er der Licenz, wenn er nicht Getreide, sondern Mehl, nicht Obst, sondern Obstbäume verkauft, und der Milchmeier, welcher ohne eine Landwirthschaft zu besitzen, Kühe hält, ist von der Steuerfreiheit des Landwirthes ausgeschlossen.[4]

Jeder, der Akte eines steuerpflichtigen Gewerbes unternimmt, hat auf Begehren jedes Steuerorgans die Licenz vorzuweisen oder den Beweis zu führen, dass sein Gewerbe den steuerpflichtigen Umfang nicht besitze. Wer ein steuerpflichtiges Gewerbe ohne Licenz betreibt, unterliegt, abgesehen

[1] Boutwell, Rul. 52, 54.
[2] Bouwell, Rul. 96.
[3] Boutwell, Rul. 100, 105.
[4] Boutwell, Rul. 82, 101, 105.

von der Steuer, die er nachträglich zu entrichten hat und deren Grundlagen amtlich erhoben werden, einer Geldstrafe bis 500 Doll. oder Gefängniss bis 2 Jahre oder beidem, je nach Ermessen des Gerichts.[1] Dem Hausirer, der sich mit der Licenz nicht auszuweisen vermag, werden Waaren und Transportmittel vorläufig in Beschlag genommen; ist er abwesend und liegt sein Wohnort nicht im Steuerbezirke, so ergeht an ihn die öffentliche Aufforderung, binnen einer bestimmten Zeit die Licenz beizubringen, und wenn er ihr nicht entspricht, wird zur Verfallserklärung und Veräusserung der angehaltenen Gegenstände geschritten.[2]

d) Die Licenzgebühr beträgt in der Regel 10 Doll. für ein Jahr. Nach dieser Regel werden alle Advokaten, Notare, Agenten, Mäckler, Aerzte, Dentisten, Architekten, Ingenieure, Bergbauer,[3] Künstler, dann alle nicht besonders benannte Handwerker, Kleinhändler und andere Personen behandelt, deren Absatz oder beziehungsweise Jahreseinnahme wenigstens 1000 Doll. des Jahres beträgt, also z. B. Geistliche, Lehrer, Apotheker, Zimmerleute, Leichenbesorger, Buchhalter, Direktoren und Kommis kaufmännischer Etablissements, Zimmerleute, Bleiarbeiter, Hersteller von Arbeiten für Gasanstalten, Kerzen- und Seifenfabrikanten, Zuckerbäcker, Fuhrleute, Karrenführer, Boten, Pächter, Baumschulinhaber, Kunstgärtner, Pferdehändler und Pferdevermiether, die meisten Viehhändler, Fleischer und Auktionäre.[4] Uebernehmer von Geld- und Werthpapiersendungen unterliegen dieser Gebühr, wenn ihre Roheinnahme 600 Doll. des Jahres überschreitet.[5]

6. Ausnahmen finden nach oben wie nach unten statt.

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 73.

[2] Ges. vom 3. März 1865 §. 1. Amend. zu §. 74 des Gesetzes vom 30. Juni 1864.

[3] Ges. vom 3. März 1865 §. 1. Amend. zu §. 79, Z. 49.

[4] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 79, Z. 3, 7, 8, 15, 22—27, 31, 33, 35, 36, 43, 44, 45, 47, 49 und §. 80.

[5] Ges. vom 3. März 1865 §. 1. Amend. zu §. 79, Z. 49.

Einige Gewerbe unterliegen wegen ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung, ihres nahen Zusammenhanges mit den Verbrauchsabgaben oder aus polizeilichen Gründen einer höheren Belegung und diese steigt häufig nach dem Betrage, um welchen das Betriebskapital, der Absatz, die Einnahme ein vom Gesetze bestimmtes Minimum überschreitet; manche Gewerbe sind geringer als nach der Regel belegt.

1. Banquiers, mit Ausnahme der einer besonderen Besteuerung unterworfenen Zettelbanken,[1] d. h. alle Personen und Gesellschaften zur Uebernahme und Sammlung von Geld und Geldpapieren gegen Rückstellung auf Anweisungen und Kassascheinen *(drawfts* und *checks)*, zu Vorschüssen auf Wechseln, Werthpapieren, Edelmetallen und zum Kaufe und Diskonto von solchen Gegenständen, zahlen bei einem Kapitale von nicht mehr als 5000 Doll. 100 Doll. und von jeden 1000 Doll. mehr 2 Doll.; der Theilbetrag über die letzten 1000 Doll. wird hier wie in jedem ähnlichen Falle der Steuerbemessung nach Abstufungen einem vollen Tausend, beziehungsweise einer ganzen Stufe gleich geachtet.

Sparkassen, die kein eigenes Kapital besitzen und die ihre Bankgeschäfte auf das Ausleihen der bei ihnen hinterlegten Gelder beschränken, werden nicht als Banken angesehen und unterliegen nicht der Licenzgebühr.

2. Grosshändler[2] zahlen die Hälfte der Gebühr der Banken. Als Grosshändler wird jeder betrachtet, welcher Waaren in ganzen Fässern, Kisten, Ballen der Originalverpackung verkauft oder dessen Absatz 25,000 Doll. des Jahres überschreitet.

3. Geldmäckler[3] d. h. Personen, welche Münzen, Banknoten, Staats- und andere Werthpapiere für Rechnung Anderer kaufen und verkaufen, zahlen 50 Doll.

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 79, Z. 1.
[2] §. 79, Z. 2 und 4.
[3] §. 79, Z. 9.

Sie haben zu beeiden, dass alle ihre Geschäfte Kommissionsgeschäfte sind. Banquiers sind ohne neue Licens auch zu Geldmäcklersgeschäften berechtigt.

4. Pfandleiher[1] sind den Grosshändlern gleichgestellt.

5. Kleinhändler mit geistigen Flüssigkeiten[2] zahlen 25 Doll. Kleinhändler sind alle, welche auch in Mengen von nicht mehr als 3 Gallons oder nicht mehr als um 25,000 Doll. des Jahres verkaufen. Die Bewilligung zum Ausschank ist in jener als Kleinhändler nicht enthalten.

Branntweinbrenner[3] zahlen 50 Doll.; wenn sie weniger als 300 Barils des Jahres erzeugen, 25 Doll., und wenn sie blos aus Aepfel und Birnen und nicht mehr als 150 Barils des Jahres brennen, 12½ Doll. Die Destillationen der Apotheker zu pharmaceutischen Zwecken sind gebührenfrei.

Bierbrauer[4] zahlen ebenfalls 50 Doll. und wenn sie weniger als 500 Barils des Jahres erzeugen, 25 Doll.

Rektifikateure geistiger Flüssigkeiten[5] zahlen 25 Doll. für je 500 Barils.

6. Hotels, Gasthöfe, Pensionen und andere Anstalten, wo Reisende oder in die Pension Uebernommene Unterkunft und Kost bekommen,[6] wenn der wirkliche oder abgeschätzte Jahreszins ihrer Lokalitäten 200 Doll. nicht überschreitet, 10 Doll., für jede 100 Doll. Jahreszins mehr 5 Doll.

Dampf- und andere Schiffe, wo die Reisenden auch verpflegt werden,[7] zahlen 25 Doll., doch sind Schiffe solcher Art, welche lediglich die Verbindung mit anderen Staaten unterhalten (also ihr Gastgewerbe nicht im Lande ausüben), gebührenfrei.[8]

[1] §. 79, Z. 10.
[2] §. 79, Z. 5. Boutwell, Rul. 56.
[3] §. 79, Z. 16.
[4] §. 79, Z. 17.
[5] §. 79, Z. 18.
[6] §. 79, Z. 20.
[7] §. 79, Z. 20.
[8] Boutwell, Rul. 43.

Speisehäuser[1] (die im Unterschiede von Pensionen Speisen und Erfrischungen zufälligen Besuchern abreichen) zahlen blos die durchschnittliche Gebühr.

Alle die Z. 6 genannten Gewerbe bedürfen zum Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten einer besondern Licenz.[2]

Fleischer[3] unterliegen, wenn ihr Jahresabsatz 1000 Doll. nicht erreicht, der Gebühr von 5 Doll.

7. Theater-, Museum-, Concert-, Circusunternehmer und -Eigenthümer[4] 100 Doll.; die Unternehmer können ihr Gewerbe auch im Umherziehen innerhalb des Gebietes eines Einzelstaates ausüben.

Eine Licenz für ein Theater berechtigt blos zur Darstellung von Dramen und Opern; jene für einen Circus blos zur Vorführung von Pferde- und Seiltänzerkünsten.

Taschenspieler[5] (Personen, welche ihre Kunststücke mit der Hand verrichten), zahlen 20 Doll.

Alle anderen Eigner und Vermittler von Schaustücken zahlen die Durchschnittsabgabe. Als zeitgemäss ist anzusehen, dass den Taschenspielern auch die Hellseher, Mediums und andere „Spiritualisten" eingereiht worden sind; die Finanzbeamten und die zur Entscheidung angerufenen Richter und Geschworenen wollten deren höheren Beruf durchaus nicht anerkennen.[6]

Kegelstätten und Billardsäle[7] entrichten 10 Doll. für jede Kegelstatt und jedes Billard.

8. Photographen,[8] auch wenn sie ihr Gewerbe im Umherreisen ausüben, zahlen, wenn ihre Einnahme jährlich

[1] §. 79, Z. 21.
[2] Boutwell Rul. 84.
[3] §. 79, Z. 36.
[4] §. 79, Z. 37 und 38.
[5] §. 79, Z. 39.
[6] Wiederholte Entscheidungen der Gerichte und des Kommissärs der inneren Abgaben.
[7] §. 79, Z. 40.
[8] §. 79, Z. 34.

500 Doll. nicht übersteigt . . . . 10 Doll.
500 aber nicht 1000 Doll. übersteigt 15 „
1000 Doll. . . . . „ 25 „

9. Lotterieunternehmer und Lotterieloose-Verschleisser[1] zahlen 100 Doll.

Dieser Abgabe unterliegen auch diejenigen Personen, welche eine Lotterieziehung leiten, ausgenommen, wenn sie dieses Amt in obrigkeitlichem Auftrage vollziehen.

Bestgeber[2] *(gift-enterprises)*, d. h. Personen, welche eine Waare unter Verabreichen oder Versprechen einer anderen Sache (einer Prämie) verkaufen, zahlen 50 Doll. über die für ihr sonstiges Gewerbe schuldige Licenzgebühr. Besteht die Prämie in einem Lotterieloose, so haben sie die Licenz als Looseverschleisser zu lösen.[3]

10. Auktionäre,[4] deren Verkäufe des Jahres
10,000 Doll. nicht überschreiten, zahlen . . . . 10 Doll.
„ „ überschreiten, zahlen . . . . . 20 „
Darlehen- und Hypothekenmäckler[5] . . . . . 25 „
Waaren- und Schiffsmäckler[6] . . . . . 20 „
Agenten fremder Versicherungsanstalten[7] . . . 50 „
Versicherungsmäckler, das sind Personen, die sich damit beschäftigen, Anderen Versicherungen zu verschaffen[8] 25 Doll.

Mäckler anderer Art und Agenten inländischer Versicherungsanstalten[9] zahlen die Durchschnittsabgabe. Versicherungsagenten, deren Einnahme aus ihrem Geschäfte 300 Doll. des Jahres nicht erreicht, waren bis zur Wirk-

[1] §. 79, Z. 6.
[2] §. 79, Z. 41.
[3] Boutwell, Rul. 79.
[4] §. 79, Z. 30.
[5] §. 79, Z. 11.
[6] §. 79, Z. 14.
[7] §. 79, Z. 29.
[8] Ges. vom 3. März 1865 §. 1. Amend. zu §. 79, Z. 49.
[9] §. 79, Z. 15, 28.

samkeit des Gesetzes vom 3. März 1865 steuerfrei. Die Gebühr ist dieselbe, ob der Agent eine oder mehrere Gesellschaften vertritt.[1]

11. Bauunternehmer,[2] auch Schiffsbauer, deren Kontrakte in einem Jahre 25,000 Doll. nicht überschreiten, zahlen 25 Doll., für jede 1000 Doll. mehr 1 Doll.

Vieh- und Produktenhändler,[3] deren Jahresabsatz 10,000 Doll. nicht übersteigt, zahlen 10 Doll., für jede 1000 Doll. mehr 1 Doll.

Bergöldestilleure[4] zahlen 50 Doll.

Beschälanstalten[5] 10 Doll. für jeden Hengst, und für sie tritt die besondere Verschärfung ein, dass alle Forderungen für den Gebrauch eines nicht licenziirten Hengstes vor Gericht ungültig sind.

12. Gold- und Silberprobirer[6] *(assayer)* zahlen, wenn der Werth der geprüften Waaren des Jahres

nicht 250,000 Doll. übersteigt	100 Doll.
250,000 aber nicht 500,000 Doll. übersteigt . .	200 „
500,000 Doll. übersteigt	500 „

13. Hausirer[7] zahlen, wenn sie ihr Geschäft betreiben

zu Fuss	10 Doll.
mit 1 Pferd	15 „
mit 2 Pferden	25 „
mit mehr als 2 Pferden oder wenn sie mit getrockneten Waaren *(dry goods)* im Grossen oder mit Juwelen hausiren	50 Doll.

Kein Mann von 25 bis 40 Jahren erhält eine Licenz

[1] Boutwell, Rul. 38.
[2] §. 79, Z. 46.
[3] §. 79, Z. 12 und 13.
[4] §. 79, Z. 19.
[5] §. 79, Z. 42.
[6] §. 79, Z. 48.
[7] §. 79, Z. 32.

als Hausirer, wenn er nicht Kriegsdienste geleistet hat oder losgekauft oder untauglich erklärt worden ist.[1]

Subscribentensammler werden als Hausirer besteuert, wenn sie selbst das Werk, auf das subscribirt wird, den Subscribenten austheilen.

Hausirer mit Oefen und irdenen Hohlwaaren, Ackergeräthschaften, Besen, Schiesspulver und Sämereien, welche die Gebühr als Erzeuger oder Kleinhändler entrichtet haben, dann Eis-, Gewürz-, Milchhändler, Bäcker und Fleischer, welche ihren Kunden den Bedarf mittels Karren zuführen, bedürfen keiner Licenz als Hausirer.[2]

Ebenso sind Hausirer mit Fischen, die ihre Waaren blos zu Fuss verkaufen, und Ackerbauer, die ihre eigenen Erzeugnisse von Haus zu Haus feilbieten, gebührenfrei.

14. Mäckler von Ersatzmännern für Militärpflichtige unterliegen einer Licenzgebühr von 100 Doll. und ausserdem einer Gebühr von 10 Doll. für jeden durch sie eingestellten Ersatzmann.

Ausgenommen sind die von Staaten, Grafschaften, Gemeinden Behufs der Vervollständigung ihrer Kontingente besoldeten Mäckler dieser Art, wenn sie von Anderen als diesen Körperschaften eine Bezahlung nicht empfangen.[3]

Manche Licenzgebühren, besonders jene für Gewerbe, die unmittelbar dem materiellen oder geistigen Genusse dienen, wurden seit 1863 und 1864 erhöht, manche zweckmässiger abgestuft, manche in der Bemessung vereinfacht. Die Steuer der Mäckler für Ersatzmänner und die polizeilichen Beschränkungen der so leicht der Militärkonskription sich entziehenden Hausirer tragen die Spur der Ereignisse zur Schau, unter deren Einfluss sie verfügt wurden, und werden vom Schatzsekretär schon für 1866/7 zur Aufhebung beantragt.

[1] Ges. vom 3. März 1865 §. 1. Amend. zu §. 79, Z. 32.
[2] Boutwell, Rul. 100.
[3] Ges. vom 3. März 1865 §. 1. Amend. zu §. 79, Z. 49.

Der Ertrag war

1862/3	1863/4	1864/5
	in Tausenden Doll.	
6,824	7,145	12,599.

Die Kommission der Reformen, welche den künftigen Ertrag der Licenzen mit 15 Mill. Doll. veranschlagt, bringt bei ihnen keine andere Aenderung als die Befreiung der Apotheker, welche blos nach der amtlichen Pharmakopöe dispensiren, von der Gebühr in Antrag. Auch uns scheint die Abgabe, so wie sie ist, den Forderungen der Wissenschaft und der Praxis nicht zu widersprechen.

C. Die Genuss- und Verbrauchssteuern.

7. Unter den Genuss- und Verbrauchssteuern werden hier nur jene, die nicht in der Form von Zöllen eingehoben werden, aber dagegen alle verstanden, welche die Centralregierung theils

a) von feineren Lebensgenüssen

sowohl in der Form einer Jahresabgabe von einzelnen Gegenständen solcher Genüsse als in der Form einer Abgabe auf die Einnahme der Unternehmer gewisser öffentlicher Unterhaltungen, theils

b) von vielen Gegenständen der Verzehrung und des Verbrauchs

bei ihrem Uebertritt aus den Händen der Erzeuger in den Verkehr in Form einer von diesen ein- für allemal nach der Menge oder dem Preise der Waaren zu entrichtenden Steuer erhebt. Diese letztere Steuer wird theils unmittelbar, theils mittels des Ankaufs einer auf die Waare oder deren Behältniss aufzuheftenden Stempelmarke entrichtet.

Die hier skizzirte Eintheilung gibt die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Steuerobjekte von uns dargestellt werden.

Andere Formen der Verbrauchsabgaben bestehen dermal in den Vereinigten Staaten nicht, namentlich das Staatsmonopol

ist unbekannt und es ist von Interesse, hier darauf aufmerksam zu machen, dass eben darum der Verbrauch an Kochsalz in der Union mit 59½ Pfund für den Kopf berechnet wird, während er in Ländern des Monopols (z. B. Oesterreich, Frankreich, Italien, mehreren Staaten des deutschen Zollvereins) höchstens 14 bis 24 Pfund beträgt.

I. Genusssteuern.

a. Von Genussmitteln im Besitze des Verbrauchers.

Einer Jahresabgabe in den Händen der Besitzer unterliegen:[1]

1. Jeder Wagen mit Federn, der nicht ausschliesslich der Landwirthschaft und dem Waarentransporte gewidmet ist, je nach seinem mit Inbegriff des Geschirres zu berechnenden Werthe, wenn dieser Werth 50 Doll. erreicht, und zwar wenn dieser Werth

		nicht	100	Doll.	übersteigt	. .	1 Doll.
100 Doll.	jedoch	„	200	„	„	. .	2 „
200 „	„	„	300	„	„	. .	3 „
300 „	„	„	500	„	„	. .	6 „
500 „	übersteigt	. . . . .					10 „

2. Jedes Wasserfahrzeug (Yacht) zu Vergnügungsreisen, Wettrennen[2] u. dgl., es sei durch Segel oder Dampf bewegt:

von 10 Tonnen oder weniger						. . .	5 Doll.
über 10	jedoch	nicht	über	20	Tonnen		10 „
„ 20	„	„	„	40	„		25 „
„ 40	„	„	„	80	„		50 „
„ 80	„	„	„	110	„		75 „
„ 110 Tonnen						. . . . .	100 „

3. Jedes Pianoforte, jede Orgel, jedes Melodion und jedes andere Saiten- *(parlor)* Instrument, mit Ausnahme

[1] Ges. vom 1. Juli 1864 §. 100.

[2] Boutwell, Rul. 325.

jener in Kirchen und öffentlichen Gebäuden, im Werthe von wenigstens 100 Doll., wenn dieser Werth

nicht 200 Doll. übersteigt 2 Doll.
200 Doll. jedoch „ 400 „ „ 4 „
400 Doll. übersteigt 6 „

4. Jedes Billard zum eigenen Gebrauche, für welches nicht nach §. 79, Ziffer 40 eine Licenz zu lösen ist, 10 Doll.

5. Jede Taschenuhr, ganz oder theilweise von Gold oder vergoldet, im Werthe

von nicht mehr als 100 Doll. 1 Doll.
„ „ „ 100 „ 2 „

6. Gold- und Silbergeschirr,

Goldgeschirr, für jede Unze Troygewicht 50 Cents.
Silbergeschirr „ „ „ „ 5 „

In Haushaltungen ist Silbergeschirr bis zu 40 Unzen für jede Person der Familie, ferner sind das Geschirr der Kirchen und Angedenken, die nicht zum Gebrauche dienen, frei.

Die Genusssteuern sind auf Grund schriftlicher, vom Assessor geprüfter und auf Grund amtlicher Erhebungen richtig gestellter Erklärungen der Pflichtigen am 1. Montag des Mai's jedes Jahres zu entrichten.

Im Jahre 1862 war bei der untersten Klasse der Steuer auf die Wagen auch die Zahl der Zugpferde (ob 1 oder 2 Pferde) berücksichtigt und bestanden weniger Abstufungen, bei den Yachts richtete sich die Steuer nach dem Schätzungswerthe, die Steuer auf Pianoforte und Taschenuhren kam 1864 hinzu. Der Ertrag war

1862/3	1863/4	1864/5
	in Tausenden Doll.	
366	520	780

Die Steigerung war lediglich der genaueren Beobachtung des Gesetzes zuzuschreiben, denn die durch das Gesetz vom 30. Juni 1864 zugewachsenen Steuerobjekte konnten bei den

Jahreslisten, nach welchen die Steuervorschreibung erfolgte, nicht mehr berücksichtigt werden, die für 1864 entfallenden Beträge werden daher erst in der Rechnung des Jahres 1865/6 erscheinen.

Die Kommission der Reformen hat die Aufhebung aller dieser Steuern beantragt, da sie geringen Ertrags und ohne inquisitorische, das Hausrecht verletzende Massregeln nicht durchführbar seien. Das Finanzkomité des Abgeordnetenhauses stimmt ihr in Betreff der Abgaben Z. 2, 3 und 6 unbedingt bei und will die Abgabe Z. 1 auf Wagen von mehr als 300 Doll. in Werthe beschränkt wissen, was ebenfalls einer Aufhebung gleichkömmt. Wir würden dem durchgreifenderen Antrage der Kommission den Vorzug geben.

b. Von Genussmitteln im Besitze desjenigen, der sie Anderen zum Genusse anbietet.

1. Darstellungen in Theatern, Cirkussen, Museen, sowie andere öffentliche Aufführungen von dramatischen und musikalischen Werken, equilibristische und Pferdeschaustücke, Seiltänze und andere Schaustellungen, doch nicht öffentliche Vorlesungen, Schulprüfungen, Kunstausstellungen, unterliegen einer vom Unternehmer zu entrichtenden Gebühr von 2 % der Roheinnahme. [1]

2. Lotterien. [2]

Jeder Unternehmer eines Glücksspiels hat eine Gebühr von 5 % der Roheinnahme zu entrichten. Wohlthätigkeitslotterien sind gegen Erlaubniss des Kollektors frei.

Die Bezahlung erfolgt auf Grund der binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Monats zu überreichenden eidesstättigen Angabe über die während desselben abgesetzten Loose binnen weiterer 10 Tage.

[1] §. 108.
[2] §§. 111—113.

Der Betrieb ohne Licenz wird mit einer Geldstrafe von 500 Doll., die unterlassene Vorlage des Monatsverzeichnisses mit 1000 Doll., die unterlassene Entrichtung der Steuer mit 1000 Doll. oder Arrest bis zu einem Jahre bestraft, abgesehen von allen anderen Strafen, welche gegen nicht licenziirten Geschäftsbetrieb oder falsche Angaben in den Steuerbekenntnissen verhängt sind.

Jeder Lottoschein muss zur Zeit des Verkaufs mit dem Namen des Verkäufers und dem Datum gestempelt sein. Die Strafe gegen den Verkäufer im Falle der Unterlassung ist 50 Doll.

Der Käufer eines ungestempelten Scheines hat innerhalb dreier Jahre das Recht, vom Verkäufer das Zwanzigfache des Kaufschillings im Civilrechtswege einzufordern.

Der Lotteriehändler ist zur Buchführung sowie dazu verpflichtet, sein Buch den Zollbeamten zur Einsicht offen darzulegen. Wer die Verpflichtung nicht erfüllt, unterliegt derselben Strafe wie der Händler ohne Licenz.[1]

Die Steuer befreit nicht von den in einigen Einzelstaaten bestehenden Gesetzen gegen Lotterien.

Beide Steuern (Z. 1 und 2) sind Erfindungen der Jahre 1863 und 1864. Eine Aenderung derselben wird weder von der Kommission der Reformen, noch vom Komité des Abgeordnetenhauses beantragt.

Den Ertrag dieser Steuern anzugeben sind wir nicht im Stande, da uns die Specialausweise des Kommissärs der inneren Abgaben für 1864/5 nicht zugekommen sind.

II. Verbrauchssteuern.

8. Man kann als Regel annehmen, dass gegenwärtig die gewerbsmässige Erzeugung jedes Gegenstandes nützlichen Gebrauchs mit einer Abgabe belegt ist. Dieselbe ist von

[1] Ges. vom 3. März 1865 §. 12.

dem Erzeuger vor der Veräusserung, dem Selbstverbrauch oder der Wegbringung aus der Erzeugungsstätte Behufs des Verbrauchs im Lande zu entrichten. Der Transport unter amtlichem Verschlusse und die Niederlegung in einem unter amtlicher Aufsicht stehenden Waarenhause wird der Aufbewahrung in der Erzeugungsstätte gleich geachtet, für Erzeugnisse, deren Ausfuhr aus dem Lande nachgewiesen erscheint, wird in der Regel die Steuer nicht gefordert.

Jeder, der steuerpflichtige Gegenstände erzeugt, ist zur Anzeige des Beginns und der Einstellung seines Gewerbebetriebes verpflichtet. Ebenso hat er 10 Tage nach Ablauf jedes Monats eine eidesstättige Erklärung über die erzeugten und verkauften Gegenstände abzugeben, und die Steuer von den Erzeugnissen des Monats in der Regel längstens 10 Tage nach dem 20. des folgenden Monats zu entrichten. Eine genaue Buchführung auf amtlich vorgeschriebenen und hinausgegebenen Blanquetten, die Verpflichtung, die Erzeugungsstätten und Geschäftsbücher Tag und Nacht, so lange der Gewerbebetrieb dauert, der amtlichen Einsicht und Prüfung offen zu halten, die Haftung des Geschäftes, der Erzeugnisse und des ganzen Vermögens des Steuerpflichtigen und strenge Strafen sichern die genaue Erfüllung der Steuerpflicht.[1]

Gegenstände der Belegung sind:

a) Gebrannte geistige Flüssigkeiten.

Wer brennen will, hat ausser dem Ansuchen um die Licenz auch eine Anzeige über Lage und Bestandtheile der Erzeugungsstätte, den Namen des Eigenthümers oder Miethers derselben und des benutzten Apparates, Zahl und Rauminhalt der Maischgefässe und Brennkessel, Beginn und Ende des Betriebs und die zur Aufsicht und Leitung berufenen Personen zu erstatten, und Bürgschaft für die Bezahlung der Steuer und der im Falle der Nichtbeachtung der Steuer-

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §§. 82 und 83, vom 3. März 1865 §. 1.

bestimmungen entfallenden Strafe in dem vom Kollektor festzusetzenden Betrage zu leisten,[1] ebenso ist jede Aenderung in diesen Beziehungen vorhinein anzuzeigen. Die Buchführung muss Tag für Tag Gattung und Menge der eingemaischten Stoffe und Zahl und Gradgehalt der gewonnenen Gallonen Branntweins angeben.[2]

Die Steuer betrug 20 Cents bis 7. März 1864, 60 Cents bis 30. Juni 1864, 1 Doll. 50 Cents bis 31. Januar 1865, und vom 1. Februar 1865 ab 2 Doll. vom Gallon Branntwein von nicht mehr als 50 Alkoholgraden (Tralles) bei 60 Grad Fahrenheit.[3] Branntwein aus Trauben zahlt nur 50 Cents,[4] aus Aepfeln und Pfirsichen 1 Doll. 50 Cents,[4] für Branntwein höherer Grade wird die Gebühr entsprechend bemessen.[5]

Wird bei Veräusserungen nichts anderes bestimmt, so wird angenommen, es sei zum wenigsten Branntwein von 50 Grad verkauft worden.[6]

Der aus versteuertem Branntwein gewonnene Branntwein höherer Grade unterliegt keiner weiteren Abgabe. Bei Erzeugung von Essig oder Essigsäure aus Branntwein wird auch der Branntwein von weniger als 50 Grad nach dem wirklichen Gradgehalt versteuert.[7]

Für das Ausrinnen während des Transportes (die Leckage)

[1] Nach einer vom Washingt. Morn. Chron. berichteten Entscheidung des Comm. der inneren Abgaben aus der zweiten Hälfte Januars 1866 soll die Sicherstellung das Doppelte der Monatssteuer des Brenners betragen. Der Bürge soll schwören, selbst nach Abzug aller seiner Verbindlichkeiten und Schulden so viel werth und an dem steuerpflichtigen Unternehmen nicht betheiligt zu sein. Bei Annahme von Bürgschaften für verdächtige Brennereien ist mit besonderer Strenge vorzugehen.

[2] Ges. vom 30. Juni 1864 §§. 53, 54, 57, Ges. vom 3. März 1865 §. 1, Amend. zu §. 54.

[3] Ges. vom 30. Juni 1864 §§. 55 und 56.

[4] Ges. vom 3. März 1865 §. 1. Amend. zu §. 57.

[5] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 55.

[6] Ges. vom 3. März 1865 §. 1. Amend. zu §. 56.

[7] Ges. vom 3. März 1865 §. 1. Amend. zu §. 55.

und die Abgänge beim Rektificiren werden Steuernachlässe bewilligt, im ersten Falle, je nach den zurückgelegten Wegstrecken, 1% für die ersten 100 Meilen und ½% für je weitere 100 Meilen bis zum Maximum von 3½ für Strecken von mehr als 500 Meilen, im zweiten Falle der wirkliche, durch Abwage bei der Aus- und der Wiedereinlagerung erhobene Abgang bis zum Maximum von 5%, auch hat der Steuerpflichtige zu beeiden, dass der Abgang lediglich durch die Rektifikation entstanden sei. [1]

Die Steuerbekenntnisse sind am 11. und 21. des laufenden und am 1. des folgenden Monats für die nächst vorausgehende Periode dem Assessor zu überreichen und unmittelbar, nachdem sie geprüft und bestätigt worden, ist die Steuer zu entrichten, nur Brenner, die weniger als 150 Barils des Jahres erzeugen, bekennen und zahlen nur am 1. des Monats. [2]

Aller erzeugter Branntwein muss, ehe er verbraucht oder aus der Erzeugungsstätte entfernt wird, vom Steuerinspector nach Menge und Gradhältigkeit geprüft und das Ergebniss auf dem gehörig versiegelten Behältniss unter Angabe des Datums und des Namens des Inspektors bemerkt werden. Ein Verzeichniss über den dergestalt geprüften Branntwein erhält der Kollektor und eines der Assessor, es dient zur Vergleichung der Angaben der Steuerpflichtigen. [3]

Die Strafe der unterlassenen Anzeige der Brennerei ist 300 Doll. Die Strafe falscher Angaben in den Anzeigen und Erklärungen war anfänglich 100 Doll. und ist durch das Gesetz vom 3. März 1865 auf 300 Doll. erhöht worden, [4] der gleichen Strafe unterliegt die Nichtvorlage dieser Erklärungen. Die Strafe unterlassener oder unrichtiger Buchführung oder

[1] Umlaufschreiben des Komm. der inneren Abg. in Wash. Morn. Chron. vom 22. Februar 1866.

[2] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 57.

[3] §. 59.

[4] §. 55.

der dem Inspektor verweigerten Einsicht in die Bücher ist 300 Doll., jene des ihm verweigerten Eintritts in die Gewerbsräume oder der Hinderung seiner Amtshandlungen 100 Doll.[1]

Strafe der Fälschung der Marken der Inspektoren oder des wissentlichen Verkaufs oder Kaufs von Branntwein mit verfälschten Marken ist 300 Doll. für jedes Fass mit solchen Marken.[2] Der Schatzsekretär hat entschieden, dass auch der Kauf oder Verkauf leerer Fässer mit amtlichen Marken strafbar sei,[3] da aber ein positives Gebot, die Marken nach Leerung der Fässer zu vertilgen, nicht besteht, so dürfte auch jene Entscheidung vor Gericht sich nicht vertheidigen lassen.

Die Steuer hat unter allen Verzehrungssteuern am meisten getragen, nämlich

1862/3	1863/4	1864/5
	in Tausenden Doll.	
3,230	28,432	15,996

Der Schatzsekretär bemerkt in dem Berichte für 1864/5, die am 1. Juli 1864 eintretende Steuererhöhung habe bewirkt, dass im Juni 1864 eine Unmasse Branntwein erzeugt und verführt wurde, auch hätten Brenner, die noch unversteuerte Vorräthe früherer Jahre besassen, solche vor dem Eintritte der neuen Besteuerung versteuert und abgesetzt, so dass 1864/5 viel weniger als gewöhnlich erzeugt wurde. Die Steuererhöhung sei in diesem Falle allerdings den bevorräthigten Händlern und nicht dem Staate zu Gute gekommen, allein man könne nicht annehmen, dass durch die Steuererhöhung der Branntweinverbrauch abgenommen habe; auch die Erfahrung Englands, wo die Steuer bedeutend höher bemessen sei als in der Union und dessenungeachtet einen reichlichen Ertrag gebe, zeige, dass nicht die Höhe der Steuer die Ursache der Ertrags-

[1] §§. 58 und 70.
[2] §. 59.
[3] Wash. Morn. Chron. vom 8. Januar 1866.

verminderung sein könne. Die Kommission der Reformen dagegen hält den Steuersatz für zu hoch, 1 Doll. für den Gallon würde hinreichen; wegen der Höhe des Steuersatzes hätte sich die Erzeugung im stärksten Steuerjahre 1863/4 gegen 1860 auf die Hälfte, von 90 auf 40.5 Mill. Gallonen vermindert,[1] die Kontrollen wären zu verschärfen. Eine unparteiische Beurtheilung wird sich auf die Seite des Schatzsekretärs stellen, ohne übrigens die Nothwendigkeit einer strengen Kontrolle zu läugnen. Es ist auffallend, dass die im Februar 1865 eingetretene Steuererhöhung nicht eine gleiche Wirkung wie jene vom Juli 1864 übte, eine Erhöhung der in den Vormonaten erzeugten Menge, und man könnte daher glauben, dass die Steuer die Maximalhöhe, bei welcher jede Vermehrung der Erzeugung aufhört, bereits überschritten habe, allein wir wissen, wie sehr die Branntweinerzeugung von den Ernten und vom Weltmarkte abhänge, wie wenig daher der Ertrag eines Jahres hinreiche, über die Angemessenheit eines Steuersatzes abzuurtheilen, und das Beispiel Englands, wo die Steuer ungeachtet des bei weitem höheren Ausmasses steigt, ist schlagend. Auch die öffentliche Meinung der Union und mit ihr das Finanzkomité des Abgeordnetenhauses spricht sich gegen jede Ermässigung der Abgabe aus. Die Kontrolle wäre zu verschärfen oder, besser gesagt, auf eine rationellere Grundlage zu stellen; ein Menge und Gradgehalt anzeigender Kontrollapparat, am Auslaufrohr der Kühlvorrichtung angebracht und unter die Obhut kundiger Organe gestellt, würde dem Zweck am besten genügen.

b) Bier (auch Ale, Porter und ähnliche gegohrene Getränke).

Die Bestimmungen über die Anzeigen und Erklärungen,

[1] Die Menge der Erzeugung wird auf 45 Mill. G. geschätzt, allein etwa 3 Mill. G. werden ausgeführt und etwa 1½ Mill. zu technischen Zwecken verwendet.

sowie über die sonstigen Kontrollen und die Strafen sind dieselben wie beim Branntwein. [1]

Die Gebühr beträgt 1 Doll. für jedes Baril von nicht mehr als 31 Gallonen, doch werden auch $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_6$, $^1/_8$ und $^1/_{16}$ Baril versteuert, kleinere Mengen werden mit $^1/_{16}$ Baril berechnet. [2]

Die Abrechnung und Steuerentrichtung findet monatlich statt. Die Buchführung erstreckt sich nicht auf die Angabe der eingemaischten Stoffe. Für Abfälle und Schwendung kann der Kollektor je nach der Dauer und den Verhältnissen der Lagerung bis 5% Steuernachlass bewilligen.

Die Steuer betrug schon nach dem Gesetze vom 1. Juli 1862 1 Doll. vom Baril, war aber vom April 1863 bis Ende März 1864 nur 60 Cents. Es war

		1862/3	1863/4	1864/5
			in Tausenden.	
Ertrag der Steuer	Doll.	1,558	2,224	3,657
Zahl der versteuerten Barils		1,766	3,459	3,657

Die Kommission der Reformen meint, die Unterschleife seien bedeutend, denn Sachkenner schätzten den wirklichen Jahresverbrauch an Bier auf 6 Mill. Baril, die Kommission habe darum einige Sachkundige nach Europa gesendet, die dortigen Einrichtungen zu studieren. Diese Sachkundigen hätten nun weder für die Malzsteuer, noch für die Besteuerung des Biersudes nach Menge und Gradhaltigkeit in der Pfanne oder auf dem Kühlstocke sich entschieden, sondern für eine Art Stempelabgabe, durch Hinausgabe von Pergamentblättchen, die auf jedes Fass aufgeklebt werden müssten. Wir erinnern uns, dass ein Projekt dieser Art einmal in Oesterreich aufgetaucht, aber nach genauer Prüfung verworfen worden ist, es entbehrt ebenfalls jeder wissenschaftlichen Grundlage.

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §§. 65—70.
[2] §. 64.

c) Schlachtvieh.[1]

Der Steuer unterliegen:

Hornvieh mehr als 3 Monate alt,	für das Stück	40	Cents.
Kälber bis 3 Monate	„ „	5	„
Schweine mehr als 6 Monate alt .	„ „	10	„
Schafvieh	„ „	5	„

Hornvieh blos zur Gewinnung der Haut und des Talges geschlachtet ist steuerfrei, Schafvieh blos wegen der Haut geschlachtet, zahlt nur 2 Cents das Stück. Wird die Schlachtung blos zum eigenen Gebrauche der Familie, ohne dass ein Theil veräussert wird, vollzogen, so sind für die Person und das Jahr 5 Stück Hornvieh oder 20 Stück Kälber, Schweine oder Schafvieh steuerfrei.

Die Steuer ist im Augenblicke der Schlachtung fällig, sie wird monatlich nachhinein auf Grund beschworener Erklärungen der Steuerpflichtigen entrichtet. Die Strafe der unversteuerten Schlachtung ist 20 Doll. für das Stück.[2]

Nach dem Gesetze vom Jahre 1862 zahlte alles Rindvieh bis 18 Monate 10 Cents, jenes über 18 Monate 40 Cents; die jetzige Abstufung ist offenbar gerechter und zugleich weniger dem Unterschleif ausgesetzt.

Das Finanzkomité des Abgeordnetenhauses hat die Aufhebung der Schlachtsteuer beantragt, und wir glauben mit Recht, denn nach den klimatischen Verhältnissen der Union ist Fleisch die nothwendige Nahrung eines grossen Theils der Bevölkerung. Bleibt die Steuer, so sind zu ihrer Sicherung Kontrollen nothwendig.

d) Andere Gegenstände einer unmittelbaren Besteuerung.[3]

9. Die Abgabe von diesen Gegenständen wird nach folgenden allgemeinen Bestimmungen eingehoben:

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 101.
[2] §. 101.
[3] §§. 82—97.

1. Die Steuer ist vom Erzeuger zu entrichten und ist in dem Augenblicke fällig, wenn die Waare verkauft oder aus der Erzeugungs- oder Verkaufsstätte entfernt wird.[1] Steuerfrei ist die Hausmanufaktur, d. i. jene, die blos mit Hilfe der eigenen Familie betrieben wird, wenn ihr Werth 600 Doll. des Jahres nicht übersteigt, aber die Steuerfreiheit bezieht sich nicht auf Tabakfabrikate, fette Oele, raffinirtes Bergöl, Edelmetalle. Uebersteigt die Erzeugung 600 Doll., aber nicht 1000 Doll., so ist blos der Ueberschuss über 600 Doll. zu versteuern.[2] Der Werth der Jahreserzeugung wird mit Einschluss der selbst verbrauchten und der im eigenen Gewerbsbetriebe verwendeten Mengen berechnet.[3]

Wer fremdes Eigenthum bearbeitet, hat für die bezahlte Steuergebühr das Pfandrecht an die Waare. Wer über die Waare bereits vor der Wirksamkeit des Steuergesetzes den Verkaufsvertrag abgeschlossen, hat das Recht, die Steuer dem bedungenen Preise zuzuschlagen.[4]

2. Jeder gewerbsmässige Erzeuger hat vor Beginn der Erzeugung, oder wenn diese nur fortgesetzt wird, vor 1. Mai jeden Jahres dem Assessor des Bezirks die Anzeige hievon zu erstatten unter schriftlicher und beschworener Angabe des Standortes der Werk- und der Verkaufsstätte, der Gattung und Art der Erzeugnisse und der Fabriksmarke, unter welcher sie in Verkauf gesetzt werden.[5]

Der allgemeinen Verpflichtung, binnen 10 Tagen nach Ablauf jeden Monats ein Verzeichniss über die im Laufe desselben verkauften oder sonst aus der Erzeugungs- und Verkaufsstätte hinweggebrachten Waaren in der vorgeschriebenen Form zu überreichen und die hievon entfallende Steuer

[1] §. 83.
[2] §. 93.
[3] §§. 86, 93, 94.
[4] §. 83.
[5] §. 82, Z. 1.

binnen 10 Tagen vom 20. desselben Monats an gerechnet zu entrichten, wurde bereits gedacht.[1]

3. Der Werth ist in der Regel nach dem wirklichen Verkaufspreis, für die vom Erzeuger selbst verbrauchten oder zur Erzeugung anderer Waaren verwendeten, dann für die nach anderen Häfen verschifften oder zu einer Auktion oder in Kommission gegebenen Waaren nach dem Marktpreise für Waaren gleicher Art einzustellen. Sind die Waaren auf Lieferung an einen bestimmten Ort ausser dem Sitze der Fabrik oder Niederlage des Erzeugers verkauft worden, so können vom Verkaufspreise die Transport- und die Kommissionskosten, letztere jedoch in keinem Falle mit mehr als 3% abgezogen werden.[2]

Der Kommissär der inneren Abgaben im Jahresberichte für 1864/5 meint, alle diese Unterscheidungen und Ermittlungen seien zu schwierig und setzten die Erzeuger jener Waaren, die nicht Werths-, sondern specifischen Abgaben unterworfen seien, in Nachtheil, er trägt daher an, den Werth nach dem Verkaufspreise ohne allen Abzug zu berechnen. Was übrigens der Kongress hierüber entscheiden möge, so steht jedenfalls fest, dass die Produktionskosten in keinem Falle der Werthsangabe zu Grunde zu legen sind[3] und ebenso die Steuer in den Preis nicht eingerechnet werden darf.[4]

Fehlt die Anzeige des Gewerbebetriebes oder die Erklärung über die erzeugten Waaren, oder wird letztere als unrichtig erkannt, so erfolgt die Steuererhebung auf Grund der amtlichen Ermittlung der Mengen und Werthe.[5]

4. Die Gebühr ist in der Regel vom vollen Werthe der Waare ohne Rücksicht auf den Werth ihrer einzelnen

[1] §. 82, Z. 2. Ges. vom 3. März 1865 §. 1. Amend. zu §. 83.
[2] §. 86.
[3] Boutwell, Rul. 308.
[4] §. 86, Cirk. vom 30. Juli 1865.
[5] §. 85.

bereits versteuerten Bestandtheile zu entrichten,[1] ausnahmsweise findet bei folgenden Waaren eine Berücksichtigung dieser Werthe statt: Gewisse Metall-, namentlich Eisenwaaren zahlen die volle Gebühr nur dann, wenn für das rohe Metall eine Abgabe nicht entrichtet worden ist. Bei Webe- und Wirkwaaren wird der Werth der versteuerten Garne, bei gebleichten, gefärbten, bedruckten, gepressten, gesäumten, gefassten, polirten, gefirnissten, gummirten, geölten, galvanisirten, plattirten, verzierten, gepressten oder sonst verfeinerten Waaren, welche durch die Zuthat ihren ursprünglichen Charakter und ihre Bestimmung nicht ändern, der Werth der versteuerten rohen Waaren abgezogen. Dasselbe ist bei Segeln, Säcken, Zelten von Baumwolle, Flachs und Hanf in Ansehung des Stoffes, bei Dampf- und Schiffsmaschinen in Ansehung der Kessel, bei einzelnen Kürschner- und Lederwaaren, bei Hausgeräthen, und nach einer Entscheidung des Kommissärs der inneren Abgaben[2] bei Marmorgeräthen und fertigen Spiegeln in Ansehung des Leders, des Pelz- und Holzwerkes und der Marmor- und Glasplatten der Fall. Bei Schmucksachen, wenn die Steine bei der Einfuhr verzollt wurden, ist nur der Werth der Fassung zu versteuern.

Der Regel unterliegen z. B.: Garne, Kleidungen und Putzwaaren, Hüte, Leder, auch Handschuhe, Stiefel und Schuhe, Pelzkleider, Guttapercha- und Kautschukwaaren, Papierarbeiten, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Uhren, Perückenmacher-Arbeiten, Speisen zubereitete, Conserven, Saucen, Holz-, Bein-, Glas-, Stein-, Thonwaaren, Oel- und Wasserfarben, Firnisse, Pinsel, Blei- und Rothstifte, Kerzen, Schmierseifen, Bürstenbinder- und Korbflechter-Arbeiten, die meisten Metallarbeiten, Maschinen.

Es ist diese Regel eine der härtesten Massregeln des

[1] §. 95.

[2] Wash. Morn. Chron. vom 24. März 1866.

Gesetzes. Die Kommission der Reformen berechnet, dass durch sie die Steuer bei gebundenen Büchern auf 8—14, bei anderen Erzeugnissen auf 9—15, bei Regen- und Sonnenschirmen auf 20% des Werthes sich steigere, jedoch beantragt sie nicht die Aufhebung derselben, wahrscheinlich aus Besorgniss, dass die Umgehung der Abgabe allzusehr erleichtert werden könnte, sondern sie benutzt dieses Gebrechen als Anhaltspunkt, um sich für die Beschränkung der Abgabe auf wenige Objekte auszusprechen. Wir stehen hierin ganz auf ihrer Seite. Für eine so umfassende Verbrauchsabgabe, als die hier dargestellte, spricht nichts als eine Art ausgleichende Gerechtigkeit, man meint, denjenigen, dessen Genüsse man nicht durch die Steuer auf das eine Objekt trifft, durch die Steuer auf das andere in Mitleidenschaft zu ziehen; allein man tappt dabei im Finstern, verstärkt vielleicht die Ungleichheit, statt sie zu vermindern, erschwert jedenfalls den Verkehr, erhöht die Verwaltungskosten und macht die Verwaltung eben so schwierig als schwerfällig.

Im Jahre 1864 war auch der Gedanke einer allgemeinen Verbrauchsabgabe, einer Art Alkavalà der Spanier, aufgetaucht und selbst der Befürwortung des Schatzsekretärs werth gehalten worden, es ist einleuchtend, dass die Kommission auch gegen diese sich ausspricht.

Die Kommission der Reformen schlägt die Ermässigung des allgemeinen Steuersatzes auf die Hälfte und die Steuerfreiheit der fertigen Kleider und der Bücher, Musikalien und Landkarten vor, und das Finanzkomité des Abgeordnetenhauses schliesst sich ihr insoferne an, als es den allgemeinen Steuersatz auf 5%, jenen für einige Gattungen fertiger Kleider auf 1%, für Stiefel und Schuhe auf 2%, für Kerzen auf 3% ermässigt, und nicht blos für Bücher, Musikalien und Landkarten, sondern auch für eine grosse Zahl anderer Waaren die Abgabe gänzlich aufgehoben wünscht.

5. Jedes steuerpflichtige Gewerbe unterliegt während des Gewerbebetriebes der Inspection der Steuerorgane.

Die Strafe des Gewerbebetriebs ohne vorläufige Anzeige oder ohne monatliche Erklärung der zu versteuernden Gegenstände und die einer Unrichtigkeit in der letzteren besteht in 500 Doll.[1]

Das Gewerbe und die Waare haften für Steuer und Strafe.[2]

Verkäufe und Verpfändungen unversteuerter Waaren in der Absicht, die Steuer zu umgehen, sind ungültig. Die Waare haftet für die Gebühr, selbst wenn sie in den Händen eines an der Steuerverkürzung Unschuldigen sich befindet.

6. Die Gebühr besteht jezt in der Regel in 6 % des Werthes der Waare,[3] nämlich in 5 % als Hauptabgabe und in einem 20 % Steuerzuschlage, im Jahre 1862 betrug sie nur 3 %.

7. Einer anderen als der Gebühr von 6 % des Werthes unterliegen folgende Waaren:

1. Tabak.[4]

Es zahlen nach dem Gesetze vom Jahre 1865:

Schnupftabak, saucirter, Schnupftabak-Surrogate, Rauchtabak, fein geschnittener, mit Maschinen gesponnener, oder nicht besonders benannter, dann Kautabak, für das Pfund . . . . . 40 Cents.

Schnupftabak, nicht besonders benannter, für das Pfund 35 „

Schnupf- und Rauchtabak, ausschliessend aus Stängeln, für das Pfund . . . . . 15 Cents.

Handgesponnener oder blos aus Blättern ohne Pressung, Versüssung oder sonstigen Zusatz bereiteter Rauchtabak, für das Pfund . . . . . 30 Cents.

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 84.

[2] §. 83, 85.

[3] §. 94, Alin 1, 28, 27, 36, 22, 23, 25, 37—45, 49, 53, 55, 56, 72—77, 80—82, 84, 85.

[4] Ges. vom 3. März 1865 §. 1. Amend. zu §. 94.

Cigaretten mit Papierhülsen in Paketen von nicht mehr als 25 Stücken, und 100 Pakete nicht mehr als 5 Doll. werth, für das Paket . . . . . 5 Cents.

Cigaretten andere und Cigarren aller Art, für das Tausend . . . . . 10 Doll.

Im Jahre 1864 waren diese Gebühren, nach Erhöhung der Abgaben des Jahres 1862 fast bis zum Doppelten ihres Betrages, wie folgt bestimmt gewesen:

Rauchtabak aus Stengeln allein, das Pfund . . 15 Cents.

Rauchtabak aus Blättern und Stengeln gemischt, das Pfund 25 Cents.

Rauchtabak aus Blättern allein, Kautabak und Schnupftabak, auch Schnupftabak-Surrogate, das Pfund . . 35 Cents.

Cigaretten in Papierhülsen, im Werthe von nicht mehr als 5 Doll. für 100 Pakete, das Paket höchstens von 25 Stücken, für 100 Pakete. . . . . 1 Doll.

Cigaretten in Papierhülsen von höherem Werthe wurden wie Cigarren von gleichem Werthe behandelt.

Cigaretten und Cigarren, ganz aus Tabak, im Werthe

				nicht über	5	Doll.	für je 1000 St.		3	Doll.
über 5	Doll.,	jedoch	„	„	15	„	„	„	8	„
„ 15	„		„	„	30	„	„	„	15	„
„ 30	„		„	„	45	„	„	„	25	„
„ 45	„	. . . . .					„	„	40	„

Aber diese Festsetzungen hatten sich namentlich für die Cigarren als unausführbar gezeigt. Man mochte bei Berechnung des Werthes die Steuer berücksichtigen oder nicht, so gerieth man in unausgleichbare Widersprüche. 1000 Stück Cigarren, ohne die Steuer 5 Doll. werth, also der Steuer von 3 Doll. unterworfen, waren mit der Steuer 8 Doll. werth, sollten also nicht 3, sondern 8 Doll. Steuer zahlen; wurde die Steuer nicht berücksichtigt, so kamen sie dem Käufer nur auf 8 Doll. zu stehen, während er 1000 Stück Cigarren, die 6 Doll. ohne die Steuer werth sind, um 14 Doll. zahlen

musste. Bei den feineren Cigarren war der Unterschied noch grösser. Cigarren, das Tausend zu 40 Doll., kamen versteuert dem Käufer auf 65 Doll., Cigarren von 50 Doll. auf 90 Doll. zu stehen. Wiederholte Erläuterungen, noch dazu unter sich nicht in Einklang, vermochten die Unbilligkeit des Gesetzes nicht aufzuheben.[1] Dass übrigens die Steuer hoch ist und bei der Leichtigkeit der Erzeugung von Tabakfabrikaten im Kleinen, an jedem Orte und ohne grosse Vorrichtungen, Umgehungen derselben sehr nahe liegen, kann nicht in Abrede gestellt werden. Der von mehreren Seiten angeregte Vorschlag, die Steuer auf die Tabakblätter umzulegen, würde die Ueberwachung auf noch grössere Kreise und längere Zeiten ausdehnen und den Tabakbau erschweren, darum ist ihm auch die Reformkommission entgegengetreten.

Jeder Erzeuger von Tabakfabrikaten hat in die Anzeige über Beginn und Fortsetzung der Erzeugung, ausser den allgemein vorgeschriebenen Angaben, auch eine Beschreibung der Fabriksvorrichtungen aufzunehmen, und wenn die Erzeugung für Rechnung eines Anderen geschieht, Name und Standort dieses letzteren anzugeben, ferner hat er vom Assessor einen besonderen Erlaubnisschein zu erwirken, der im Hauptraume der Erzeugungsstätte Jedermann offen und sichtlich aufbewahrt werden muss; über jede Aenderung in der Fabrik ist ebenfalls Anzeige zu erstatten und Erlaubnisschein zu erlangen.[2]

Wird das Fabrikat für Rechnung eines Andern erzeugt oder das Material von einem Andern geliefert oder endlich das Material von dem Erzeuger unter der Bedingung gekauft, dass der Verkäufer das Fabrikat ganz oder zum Theil an Zahlungsstatt annehme, so wird zwar in allen diesen Fällen die Steuer zunächst vom Erzeuger eingefordert, allein

[1] Cirkul. vom 14. Juli und 9. August 1864.
[2] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 87.

der Eigner des Fabrikats oder Materials ist für dieselbe solidarisch mithaftend. [1]

Der Erzeuger von Tabakfabrikaten mit Einschluss der Cigarren hat ferner dem Assessor vor Beginn der Erzeugung oder bei Fortsetzung derselben am 1. Mai einen Ausweis über den Vorrath an rohem, in Verarbeitung befindlichem und fertigem Tabak, Tabakabfällen, Süssholzsaft und Zinnfolien unter besonderer Angabe der selbst erzeugten und der von Anderen erkauften Mengen unter Eid nach vorgeschriebenem Formular zu übergeben, von diesem Augenblick an Buch über alle Käufe und Verkäufe, die Versendung und den Verbrauch zu führen, dasselbe jeden Monat abzuschliessen und eine Abschrift 10 Tage hiernach unter Eid dem Assessor des Bezirks abzuliefern; derselbe berechnet die Gebühr und macht Mittheilung an den Kollektor, dem jene binnen fünf Tagen zu zahlen ist. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so findet die zwangsweise Einhebung mit 10 % Zuschlag statt. Es steht übrigens dem Assessor frei, die Steuer unmittelbar entweder von dem Fabrikanten oder von dem, für dessen Rechnung fabricirt wurde, einzuheben. [2]

Die Verkäufer von Zinnfolien sind verpflichtet, auf Befragen des Assessors die Namen ihrer Käufer und welche Menge sie jedem derselben verkauft haben, unter Eid anzugeben, jede verweigerte oder unrichtige Angabe wird wie das gleiche Vergehen der Steuerpflichtigen selbst bestraft. [3]

Die Strafe der Fabrikation ohne den Besitz der nöthigen Erlaubnissscheine und jene falscher Erklärungen über den zu versteuernden Tabak ist 300 Doll. oder Arrest bis zu einem Jahre. Jede andere Person als ein Fabrikant, die Tabak verkauft, versendet, besitzt, von dem mit ihrem

[1] §. 89.
[2] Ges. vom 3. März 1865 §. 1. Amend. zu §. 90.
[3] §. 90.

Wissen die Gebühr nicht bezahlt worden ist, wird mit 100 Doll., wer wissentlich unversteuerten Tabak kauft, mit 50 Doll., wer Tabak von einem Fabrikanten kauft, der keinen Erlaubnissschein besitzt, mit 100 Doll. geahndet. In allen diesen Fällen ist überdiess der Tabak oder dessen Werth verfallen. [1]

Es ist gestattet, fremden oder einheimischen Tabak in den genehmigten Waarenhäusern unter amtlicher Sperre aufzubewahren und auf solche Weise der augenblicklichen Gebührenentrichtung zu entgehen; eine Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr wird nicht gewährt. Mit Rücksicht auf die hygroskopische Eigenschaft der Waare rechtfertigt sich auch die Verfügung, dass, wenn der Tabak im Waarenhause mit unverletzter Emballage einlangt, das im Versendungsorte erhobene Gewicht sowohl bei der Ein- und Auslagerung als bei der Versteuerung zu Grunde gelegt wird. [2]

Alle Tabakfabrikate ohne Unterschied des Ursprungs sind vor dem Verkauf, dem Verbrauch oder der Versendung dem Inspektor der Fabrik zur Durchsicht und Abwage vorzulegen, welcher den Umschlag mit einem Stempel versieht und auf diesem Gattung und Menge des Fabrikats, das Datum der Inspektion und seinen Namen verzeichnet. Die Strafen auf den Gebrauch falscher, die Uebertragung echter Stempel und ähnliche Uebertretungen, mit inspicirtem Tabak begangen, sind dieselben wie bei den Marken der Branntweinfässer. Jeder Tabak ausser den Werkstätten und Waarenhäusern, der ungestempelt gefunden wird, ist verfallen. Tabak darf ohne Umschlag nicht verkauft werden.

Der Kommissär der inneren Abgaben führt ein Verzeichniss über alle Stampiglien, die er den Inspektoren hinausgegeben, jeder Inspektor ein Verzeichniss über die von

[1] §. 87, 91, 92.
[2] Wash. Morn. Chron. 21. Februar 1866.

ihm angelegten Stempel unter Angabe der Partei, für welche, der Zahl der Behältnisse, der Gattung und des Werthes des Tabaks, an welchem er sie angelegt hat. Dieses Verzeichniss gelangt monatlich durch den Assessor des Bezirks an den Kollektor, welchem es zur Kontrolle der Steuerbekenntnisse der Steuerpflichtigen dient. [1]

Der Tabakhändler wie der Tabakfabrikant muss in einem vom Kollektor zu bestimmenden Betrage Sicherstellung für die getreue Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen leisten.

Auch jeder Cigarrenerzeuger, er arbeite selbstständig oder für Rechnung Anderer, bedarf der schriftlichen Erlaubniss des Assessors des Bezirks seines Wohnsitzes. Arbeitet er ausser dem Bezirk, so hat er die Erlaubniss dem Assessor des Arbeitsortes vorzuzeigen, der sie entsprechend indossirt. Ebenso führt jeder Cigarrenerzeuger eine Uebersicht über seine Erzeugnisse, deren Menge und Werth; sind sie nicht von ihm, sondern für seine Rechnung von einem Andern verfertigt, so hat er in der Uebersicht Name und Standort desselben anzugeben. Eine Abschrift der Uebersicht des Vormonats ist unter eidlicher Bestätigung ihrer Vollständigkeit und Treue am 1. Montag jedes Monats dem Assessor zu übergeben, sie wird die erste Grundlage der Steuerbemessung. [2]

Wer Cigarren ohne Licenz oder deren Indossirung verfertigt, zahlt für jeden Tag 5 Doll., wer die monatliche Uebersicht vorzulegen unterlässt, zahlt 100 Doll. Strafe, in beiden Fällen kann die Geldstrafe in Arrest bis 30 Tage umwandelt werden. Wer Personen zur Cigarrenfabrikation verwendet, welche die Licenz nicht besitzen, zahlt für jeden Tag der Verwendung 10 Doll. Strafe oder unterliegt Arrest bis 10 Tagen.

Alle Cigarren sind in Papierumhüllungen oder Kästchen

[1] Ges. vom 3. März 1865 §. 1. Amend. zu §. 91.
[2] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 94.

zu verpacken, auf welchen ihre Zahl und Art anzugeben ist. In dieser Verpackung sind sie dem Steuerinspektor zur Prüfung zu stellen, welcher sie mittels einer Stempelmarke verschliesst, auf welche er die entfallende Gebühr, das Datum und seinen Namen schreibt. Sind die Cigarren zum Export bestimmt, so werden die Behältnisse mittels einer eigenen Marke geschlossen.

Der Erzeuger von Cigarren kann die Bewilligung erhalten, dieselben, nachdem sie dem Inspektor vorgewiesen und von diesem revidirt und abgewogen worden sind, unter Intervention des Inspektors oder Assessors, ungestempelt einem Dritten zu verkaufen, auf den die Pflicht übergeht, die Cigarren stempeln zu lassen und die Gebühr binnen 5 Tagen hernach zu entrichten. Wer diese Verpflichtung nicht erfüllt oder unversteuerte Cigarren von einem Verfertiger kauft, der jene Bewilligung nicht besitzt, ist eines Vergehens *(misdemeanour)* schuldig und wird in eine Geldstrafe bis 500 Doll. und Gefängniss bis 6 Monate verurtheilt. Die Cigarren sind verfallen.[1]

Für die Licenzen und deren Indossirungen ist eine Schreibgebühr von 20 C. und beziehungsweise 10 C. zu entrichten und auch die Steuerinspektoren werden für die Mühe der Kontrolle von den Steuerpflichtigen nach einem vom Kommissär der inneren Steuern erlassenen Reglement bezahlt.[2]

Der Ertrag der Tabaksteuer war

1863	1864	1865
	in Tausenden Doll.	
3,054	8,342	11,085

Reformen wurden bis jetzt keine beantragt.

2. Zucker aus inländischem Zuckerrohr oder Raffinate aus verzolltem Zucker.[3]

[1] Ges. vom 3. März 1865 §. 1. Amend. zu §. 93.
[2] Cirk. vom 9. August 1864.
[3] §. 94, Alin. 9—15.

Zuckermelasse, für 1 Gallon . . . . . 6 Cents.
Zuckersaft, Zuckersyrup, concentrirte Melassen, für 1 Pfund $1^1/_2$ Cents.
Rohzucker nicht über Nr. 12 des holländischen *(dutch)* Standarts, für 1 Pfund . . . . . $2^4/_{10}$ Cents.
Rohzucker über Nr. 12, jedoch nicht über Nr. 18, für 1 Pfund . . . . . 3 Cents.
Rohzucker über Nr. 18 und Raffinate, für 1 Pfund $4^2/_{10}$ Cents.
Roh- und Raffinatzucker aus ausländischem (verzolltem) Zuckersaft oder Rohzucker, vom Werthe . . . . 3 %.
Zuckerkandis und Zuckerbäckereien, für 1 Pfund,
wenn dessen Werth nicht über 20 C. . . . $2^4/_{10}$ Cents,
wenn dessen Werth über 20 C., jedoch nicht über 40 C. $4^8/_{10}$ Cents,
wenn der Werth eines Pfundes über 40 C. ist oder wenn die Waare nicht nach dem Gewichte verkauft wird, vom Werthe . . . . . 12 %.

Die Steuer für Zucker und Zuckererzeugnisse wurde seit 1862, abgesehen von mehreren Aenderungen im Massstabe der Belegung, mehr als verdoppelt, und ist für die Raffinate aus fremdem Rohzucker, auf welchem bereits der Zoll ruht, erdrückend hoch. Runkelrübenzucker wird in den Vereinigten Staaten nicht erzeugt. Der im Westen stark verbreitete Zucker aus Moorhirse *(Sorghum)* ist steuerfrei.

3. Kochsalz[1]
von 100 Pfund . . . . . $7^2/_{10}$ Cents.

Das Finanzcomité des Abgeordnetenhauses beantragt die Ermässigung auf 3 C.

4. Wein[2] von 1 Gallon . . . . . 6 Cents.
mit Weingeist versetzt . . . . . 60 „

Unter Wein ist im Gesetze nur Traubenwein verstanden,

[1] §. 94, Alin. 51.
[2] §. 94, Alin. 75 und 76.

jedoch ist der Kommissär der inneren Abgaben ermächtigt auch andere Getränke, die als Wein verkauft werden, dieser Besteuerung zu unterziehen.

Die Strafe des Verkaufs unversteuerten Weins ist 100 Doll. oder Gefängniss bis zu 2 Jahren.

5. Andere Consumtibilien.

α) Kaffee, gemahlener, Kaffeesurrogate und -Präparate,[1] von 1 Pfund . . . . . $1^2/_{10}$ Cents.

β) Gewürze, gemahlene und Gewürzsurrogate,[2] von 1 Pfund . . . . . $1^2/_{10}$ Cents.

γ) Kakaopräparate und Chokolade,[3] von 1 Pfund $1^8/_{10}$ „

Seit 1862 wurde die Steuer auf gemahlenen Kaffee und Kaffeesurrogate mehr als verdoppelt, jene auf Kakaopräparate und Chokolade um 96 % erhöht. Bei allen drei *α* bis *γ* genannten Waaren will durch die innere Abgabe übrigens (abgesehen von den Surrogaten) nur der durch die Zubereitung entstandene Zuwachs zu dem durch den Zoll bereits versteuerten Werthe des Rohstoffes belegt werden.

Das Finanzkomité des Abgeordnetenhauses will die Gebühr für Kaffee wieder auf 1 C. herabsetzen, wie sie 1864 gewesen, und in Form einer Stempelmarke einheben, mit der die Behältnisse zu schliessen wären.

6. Brenn- und Leuchtstoffe.

α) Oele, vegetabilische und animalische, vom Gallon[4] . . . . . 6 Cents.

β) Terpentingeist, vom Gallon . . . . . 20 „

γ) Bergöl, rohes, (bis Ende Mai 1866),

von jedem Baril von nicht mehr als 45 Gall. . . 1 Doll.

von grösseren Fässern, für je 45 Gall. mehr ebenfalls 1 „

Die Gebühr ist binnen 5 Tagen nach dem Steuer-

[1] §. 94, Alin. 7.
[2] §. 94, Alin. 8.
[3] §. 94, Alin. 16.
[4] Ges. vom 3. März 1865 §. 16.

bekenntniss zu entrichten. Die Steuer haftet nicht blos auf der Waare, sondern auch auf den Maschinen und Werkzeugen und auf dem Oelland.

Wer Petroleum erzeugt oder es benützt und raffinirt ohne die Steuer entrichtet zu haben, hat abgesehen von anderen Strafen die Gebühr doppelt zu entrichten. Der Erzeuger von Petroleum ist, gleichwie bei dem Verfahren bei der Branntweinerzeugung und mit denselben Rechtsfolgen, zur Buchführung und zur Uebergabe eines Auszugs aus dem Buche an den Inspektor verpflichtet.[1]

Auch die Bestimmungen über die Steuernachlässe bei dem Transport und der Rektifikation sind dieselben.

δ) Bergöl, Naphtha, Benzin, Benzol, anderes Stein- und Theeröl, destillirt und raffinirt,[2] entrichtet vom Gallon 20 Cents (Naphtha von mehr als 70 Grad Beaumé spec. Schwere zahlt den 6 % Werthzoll). Der Raffineur von Bergöl etc. unterliegt denselben Kontrollen und Strafen wie der Branntweinbrenner, der Verkehr mit Terpentingeist denselben wie jener mit roher Baumwolle.

ε) Steinkohlen,[3] von der Tonne 6 Cents.

Kohlenkleie ist ausgenommen. Als Grosskohle wird jede angesehen, die ein Sieb mit $^5/_8$zölligen Maschen nicht passirt.[4]

ζ) Leuchtgas,[5] für je 1000 Kubikfuss, wenn die monatliche Erzeugung

Kubikfuss		Kubikfuss			
	nicht über	200,000	von je 1000 Kubikf.	12	Cents.
über 200,000	jedoch „	500,000		18	„
„ 500,000	„ „	5,000,000		24	„
„ 5,000,000	. . . . .			30	„

[1] Ges. vom 3. März 1865 §. 6—8.
[2] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 94, Alin. 5.
[3] §. 94, Alin. 2.
[4] Ges. vom 3. März 1865 §. 1.
[5] §. 94, Alin. 4.

Die Steuerklasse wird nach der Erzeugung des Vorjahres bestimmt, bei neuerrichteten Gasanstalten nach beiläufiger Abschätzung. Konkurrirende Gesellschaften in derselben Gemeinde unterliegen dem gleichen Steuersatze, nämlich jenem der meist erzeugenden. Die Gesellschaften sind ermächtigt, den vor Wirksamkeit des Steuergesetzes festgestellten Preis um den Betrag der Steuer zu erhöhen.

Mit Rücksicht auf die Besteuerung des Gases ist der von Gasanstalten erzeugte Steinkohlentheer und das flüssige Ammoniak sammt den von ihnen daraus gewonnenen Produkten steuerfrei.[1]

Terpentingeist und das rohe Bergöl sind seit 1862 den Steuerobjekten zugewachsen, die Abgabe auf das destillirte und raffinirte Bergöl wurde demgemäss im Verhältniss des durch die Veredlung entstehenden Werthzuwachses reducirt. Die Steuer auf die anderen Gegenstände wurde durchschnittlich verdoppelt. Dass es sich lohnte, das Bergöl mit einer Steuer zu belegen, dafür spricht die massenhafte Erzeugung und der grosse Verbrauch dieses Stoffes im Lande. Man schätzt die jährliche Erzeugung auf 70 Mill. Gallonen. In Pennsylvanien allein längs des Oelflusses, der von der Waare den Namen erhalten, waren 1862 mehr als 2000 Brunnen in Bau oder in Ausbeutung begriffen. Seit der Zeit hat dort die Ergiebigkeit abgenommen und 1864 wurden nur 420 Brunnen gezählt, allein dagegen wurden Brunnen in anderen Staaten entdeckt.[2] 64 Millionen Doll. beträgt das Kapital der Petroleum-Gesellschaften, deren Aktien auf der Petroleum-Aktienbörse in New-York zugelassen werden. Weniger liesse

[1] Ges. vom 3. Mai 1865 §. 1.

[2] Die Entdeckung des Bergöls in Pennsylvanien fand 1845 statt, die grosse Ausbeute und der Export begannen 1861. Ein förmliches Petroleumfieber hatte sich der Gemüther bemächtigt, sein Maximum erreichte es 1864, der Preis eines Gallons stieg von $9\frac{1}{2}$ auf 23 C. Vergl. die lebendige Schilderung des Treibens in der Oilcity von Davergier de Hauranne. Huit mois en Amérique V. Revue de deux mondes. 1. Dec. 1865.

sich die Belegung des rohen Bergöls erklären, weil auch andere Rohprodukte nicht besteuert sind und es in jenem Zustande nicht verbrauchsfähig ist, allein die weitere Bestimmung, dass die Steuer vom rohen Bergöl bei der Ausfuhr nicht restituirt wird, zeigt den Zweck dieser Steuerumlegung; man wollte durch sie das Ausland der Union tributpflichtig machen.

Ein solcher Vorgang lässt sich auch vom Utilitätsstandpunkte aus rechtfertigen, denn was die anderen Erzeugungsländer an jenem Stoffe liefern, ist so gering, dass die Union faktisch auf dem Markt ein Monopol besitzt, das sie bis auf ein gewisses Mass finanziell auszubeuten im Stande ist, allein er ist nicht gerecht und bleibt gegenüber der Konkurrenz anderer Arten Oele gefährlich. Ein weiteres Motiv jener Massregel ist in den jetzt in der Union herrschenden Schutzzollideen zu suchen und vielleicht haben auch Steuererhebungsrücksichten mitgewirkt, denn die Steuer ist leichter bei den in einigen Grafschaften zusammengedrängten Brunnen als bei den über das ganze Staatsgebiet zerstreuten Raffinerien einzusammeln. Ob auch humanitäre Rücksichten obgewaltet haben und der Kongress Europa vor den Gefahren behüten wollte, welche der Transport unraffinirten Bergöls mit sich bringt, wagen wir nicht anzunehmen. Die Kommission der Reformen beantragte mit Recht, die Steuer auf das rohe Bergöl aufzuheben, nur stand der Antrag in Widerspruch mit ihrem gleichzeitigen Vorschlage, die Abgabe auf Terpentingeist, Pech und ähnliche Gegenstände des Schiffsbaubedarfs *(Naval-Stores)* zwar in etwas zu ermässigen, jedoch gleichzeitig den Drawback bei der Ausfuhr einzuziehen. Da die Vereinigten Staaten das bevorzugte Erzeugungsland seien, so werde hiedurch die Steuer grossentheils vom Auslande getragen werden, und da nach den Ergebnissen des Census von 1860 jährlich 12.2 Mill. Gallonen Terpentingeist und 1.1 Mill. Barils Pech erzeugt werden, so könne die Union leicht 2 Mill. Doll. des Jahrs aus

dieser Steuer ziehen. Die Kommission haben übrigens bei diesen Anträgen ganz andere als finanzielle Rücksichten geleitet. Bergöl ist ein Erzeugniss der loyalen, Terpentingeist und Pech der abgefallenen Staaten. Es galt also den höchsten Grundsatz nordamerikanischer Staatsmänner, die Förderung der Partei, zu wahren und die Kommission hat derart in Geist und Absicht des Kongresses gehandelt, dass bereits am 11. Mai, ehe noch die Berathung über die anderen Reformen der inneren Abgaben geschlossen war, ein Gesetz erfloss, welches vom 1. Juni 1866 an die Abgabe vom rohen Bergöl aufhob. Eine augenblickliche Stockung der Ausfuhr mag den Entschluss beschleunigt haben. Das Finanzkomité des Abgeordnetenhauses beantragt auch für viele andere Oele theils die Ermässigung, theils die Aufhebung der Abgabe.

7. Chemische Produkte.

Soda, doppelt kohlensaure [1]	vom Pfund	$^{6}/_{10}$	Cents.
Blei- und Zinkweiss [2]	„ „	$^{42}/_{100}$	„
Baryt, schwefelsaurer [3]	„ „	$^{144}/_{1000}$	„
Stärke, [4] aus Erdäpfel	„ „	$^{24}/_{100}$	„
„ „ Waizen und Korn . .	„ „	$^{36}/_{100}$	„
„ „ Reis und anderen Stoffen	„ „	$1^{2}/_{10}$	„
Leim und Gelatine, [5] in festem Zustande	„ „	$1^{2}/_{10}$	„
Vogelleim und Cemente in flüssigem Zustande, vom Gallon		48	Cents.
Seife [6] gemeine, harte, vom Pfunde im Werthe			
von nicht mehr als 5 C.		$^{24}/_{100}$	„
von mehr als 5 C.		$1^{2}/_{10}$	„
Toilette- und feine Seife aller Art, vom Pfund		6	„

[1] §. 94, Alin. 17.
[2] §. 94, Alin. 20 und 21.
[3] §. 94, Alin. 22.
[4] §. 94, Alin. 18.
[5] §. 94, Alin. 25.
[6] §. 94, Alin. 34—36.

Gemeine weiche Seife ist dem 6% Werthzolle unterworfen.

Schiesspulver und andere explodirende Stoffe zu technischen Zwecken zahlten nach dem Gesetze vom Jahre 1864 [1] vom Pfund, wenn das Pfund werth

nicht über 28 C. . . . 1 Cents.
über 28 C., jedoch „ „ 38 C. . . . 1½ „
„ 38 C. . . . . 8 „

Das Gesetz vom 3. März 1865 §. 1 änderte dieses Verhältniss dahin, dass für Schiesspulver von nicht mehr als 38 C. für das Pfund der 6% Werthzoll, für höher bewerthetes 12 C. für das Pfund vorgezeichnet wurden.

Die Steuer ist gegen 1862 allgemein, bei einigen Waaren bis auf das Zweifache erhöht worden.

Bei Genehmigung der Anträge des Finanzkomité des Abgeordnetenhauses würden die Werthzölle auf 3% sich ermässigen, Alaun, Bleichpulver, Blauvitriol, doppeltkohlensaures Kali, Grünspan, Blei- und Zinkweiss, Cemente, Stärke, Soda rohe und doppeltkohlensaure, schwefelsaurer Baryt und Seife, gemeine harte, das Pfund nicht mehr als 3 C. im Werthe, steuerfrei werden.

8. Bau- und Werkstoffe.

Bau- und Werksteine, Schiefer, behauene oder sonst hergerichtete,[2] vom Werthe . . . . . 3%.
Hydraulischer Kalk, Lehm, Ziegel, irdene und steinerne Röhren,[3] vom Werthe . . . . . 3%.
Masten, Sparren und anderes Schiffsbauholz,[4] vom Werthe 2%.

Alle diese Gegenstände würden nach den Anträgen des Finanzkomité steuerfrei werden.

9. Metalle unedle, und Metallarbeiten.

[1] §. 94, Alin. 19.
[2] §. 94, Alin. 46.
[3] §. 94, Alin. 48, 49.
[4] §. 94, Alin. 50.

Eisen[1] und zwar Roheisen, von der Tonne 2 Doll. 40 Cents.
Luppeneisen . . . . . „ „ „ 3 „ 60 „
Eisenbahnschienen . . . „ „ „ 3 „ 60 „
(wenn aus alten Schienen hergestellt nur 2 Doll. 40 Cents.)
Eisen in Stangen, Platten und Blechen (jedoch nicht Reife und Bänder, und nicht Stangen dünner als Nr. 18 Drahtmaas und nicht Blech dünner als $\frac{1}{8}$ Zoll), von der Tonne . . . . . 3 Doll. 60 Cents.
Nägel und Stifte, geschnittene, Eisen-Bänder, Reife, dünne Bleche, Drähte, von der Tonne . . . . . 6 Doll.
(Wenn das Eisen, aus dem sie gearbeitet sind, schon versteuert worden, so sind nur 2 Doll. 40 Cents von der Tonne zu zahlen.)
Schienenstühle *(chairs)*, Eisenbahn- und Schiffsnägel *(spikes)* aus geschmiedetem Eisen, von der Tonne . . 6 Doll.
Oefen, Hohlwaare, Eisenguss zu Bauzwecken und Gusstücke im Gewichte von mehr als 10 Pfund, von der Tonne . . . . . 3 Doll. 60 Cents.
Klammern von mehr als $\frac{1}{4}$ Zoll im Durchmesser, *nuts* und *washers*, das Stück wenigstens 2 Unzen im Gewichte, Bolzen, mehr als $\frac{5}{16}$ Zoll im Durchmesser, von der Tonne 6 Doll.
(Wenn das Roh- und Streckeisen schon versteuert ist, so sind nur 2 Doll. 40 Cents von der Tonne zu entrichten.)
Stahl[2] in Stangen und Platten und in Drähten, nicht weniger als $\frac{1}{4}$ Zoll im Durchmesser, von der Tonne, wenn der Werth

		nicht über	7 C.	das Pfund	6 Doll.
über	7 C., jedoch	„	11 C.	„ „	12 „
„	11 C.			„ „	15 „

Weitere Verarbeitungen des Eisens und Stahls zahlen den 6% Werthzoll. Der Werth des bereits versteuerten Rohstoffes kann abgerechnet werden.

[1] §. 94, Alin. 55—63.
[2] §. 94, Alin. 64.

Die Erhöhung gegenüber den Sätzen des Jahres 1862 beträgt 20—30 % der letzteren.

Quecksilber [1] vom Werthe . . . . . 2 1/10 %.

Kupfer, Blei, Messing, Bronce, [2] roh, vom Werthe 3 6/10 %.

Kupfer, Blei, Messing, Bronce, gezogen, gerollt, auch Kupfer-, Zink- und Bronce-Nägel, vom Werthe . . . 3 6/10 %.

(Diese Gebühr gilt nur, falls das Rohmetall gesondert versteuert worden, sonst sind 6 % zu entrichten.)

Schrauben (Holzschrauben), [3] vom Werthe . . . 10 %.

(Im Jahre 1862 nach dem Gewichte mit 1½ C. das Pfund belegt.)

Schiffskörper ohne Maschine und Tauwerk, vom Werthe 2 1/10 %.

Dampfmaschinen [4] nach dem Gesetze vom Jahre 1864, vom Werthe . . . . . 3 %.

Nach dem Gesetze vom Jahre 1865:

Maschinen eiserne, sowohl feste als bewegliche mit Inbegriff der Kessel und ihrer Theile, vom Werthe . . . 6 %.

Wenn von den Kesseln und ihren Theilen die Gebühr bereits entrichtet wurde, wird sie vom Gesammtbetrage abgerechnet.

Kesseln, Behälter, Nähmaschinen, eiserne Geräthe, Drechsel- und Hobelbänke, Pferdegeschirr *(gearing)*, Geländer, Gitter, Thore, vom Werthe . . . . . 6 %.

Reparaturen von Schiffen, vom vermehrten Werthe . 2 %.

Reparaturen von Maschinen und Wagen, wenn der Werth dadurch um mehr als 10 % erhöht worden, [5] vom Werthzuwachs . . . . . 3 6/10 %.

Die Kommission der Reformen hatte die Aufhebung der Steuer auf Roheisen, auf Schiffskörper und auf Reparaturen

[1] §. 94, Alin. 66.
[2] §. 94, Alin. 67 und 68.
[3] §. 94, Alin. 28.
[4] §. 94, Alin. 65.
[5] §. 94, Alin. 44.

beantragt, das Finanzkomité des Abgeordnetenhauses unterstützt nicht blos diese Vorschläge, sondern bevorwortet auch die Steuerfreiheit von Eisenguss zu Bauzwecken, Eisengussstücken und Spindeln zur Verwendung bei steuerpflichtigen Maschinen, Stahl zur Verwendung für Stahldraht, Stahlfedern zur Verwendung bei Wägen, Oefen, wenn ihre Bestandtheile bereits versteuert sind, Kupferwasser, allen Metallen, die nicht weiter als zu Stäben und Scheiben verarbeitet sind, auch von Quecksilber, Pflügen, Eggen, Stroh- und Heumessern und anderen Werkzeugen, dann Säe- und anderen Hilfsmaschinen für den Landbau, Zinnkapseln zur Verschliessung der Flaschen.

10. Metalle, edle, und Edelsteine.

Blattgold,[1] für das Paket, enthaltend nicht mehr als 20 Buch zu 25 Blättern . . . . . $21^{6}/_{10}$ Cents.

Goldfolien,[2] für die Unze Troy-Gewicht 2 Doll. 40 Cents.

Goldarbeiten andere, nicht mit Juwelen . . . . . 6 %.

Metalle edle,[3] in Barren, Klumpen, Staub, vom Metallwerthe . . . . . $^{6}/_{10}$ %.

Die Gebühr ist von den Probirern zu entrichten, welche zugleich verpflichtet sind, die Waare mit einem eigenen vom Kommissär der inneren Abgaben vorgeschriebenen Stempel zu bezeichnen. Jeder Verkehr mit ungestempeltem Edelmetall ist ohne Rechtsfolge; Kauf, Verkauf, Verfrachtung und Verarbeitung desselben wird mit 1000 Doll. und Gefängniss von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft.

Edelsteine und deren Nachahmungen, nach dem Gesetze vom Jahre 1864 vom Werthe . . . . . 10 %.

Das Gesetz vom Jahre 1865 ermässigte diese Gebühr auf 6%. Es ist zu zweifeln, dass selbst diese noch immer überaus hohe Abgabe von vielen Gegenständen entrichtet wurde.

[1] §. 94, Alin. 31.
[2] §. 94, Alin. 32.
[3] §. 94, Alin. 94.

Wurden die Juwelen ungefasst bei der Einfuhr verzollt, so sind die 6 % blos von dem Werthzuwachs durch die Fassung zu entrichten.

Das Finanzkomité des Abgeordnetenhauses ist für die Steuerfreiheit des rohen Metalls, insoferne es zur Verfertigung steuerpflichtiger Waaren bestimmt ist, und des Goldblattes und der Goldfolien.

11. Andere Waaren.

α) Baumwolle, rohe,[1] vom Pfund . . . . 2 Cents.

Die Gebühr ist von der gereinigten Baumwolle bemessen, bei der ungereinigten ist der wahrscheinliche Gewichtsverlust durch die Reinigung in Abschlag zu bringen.[2] Nicht blos die Baumwolle, sondern auch die daraus verfertigte Waare haftet für die Gebühr.

Die versteuerten Baumwollballen werden vom Kollektor gestempelt und sind während des Transports von einem Zahl, Gewicht, Zeichen, Stempel, Zoll angebenden Erlaubnissschein zu begleiten. Konfiscirte Baumwolle, die für Rechnung des Staates verkauft wird, ist gebührenfrei und die Ballen werden mit einem eigenen Freistempel versehen.[3]

Die Gebühr für rohe Baumwolle betrug 1862 nur ½ C. vom Pfund.

Von jedem Ballen wird eine Tara von 20 Pfund auf das Gewicht der Verballung gerechnet.[4]

Das Finanzkomité des Abgeordnetenhauses stimmt dem bereits besprochenen Antrage der Reformkommission auf eine Erhöhung der Abgabe von der rohen Baumwolle auf 5 C. vom Pfund bei. Sie verspreche schon 1866/7 mehr als 40 Mill. Doll., selbst wenn man die Baumwollernte nicht höher als 2 Mill. Ballen schätze, in der Folge, die letzten

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 94, Alin. 80.
[2] Boutwell, Rul. 5.
[3] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 177.
[4] Wash. Morn. Chron. vom 19. Januar 1864.

Ernten vor dem Bürgerkrieg als Anhaltspunkt genommen, werde man auf 66 bis 88 Mill. Doll. rechnen können, von denen das Ausland 45 bis 60 Mill. zahlen werde. Warum solle die Union nicht das Beispiel nachahmen, das andere Staaten in der Besteuerung ihrer Stapelartikel geben, England in Ostindien bei Opium, Salpeter, Schellack, die Niederlande auf den Sundainseln bei Kaffee, Zucker, Gewürzen, China bei Thee, Peru bei Guano.

β) Papier aller Art, auch Pappendeckel und getheertes Papier zu Dächern,[1] vom Werthe . . . . . 3 %.

Nach den Anträgen des Finanzkomité würde auch hier die Steuerfreiheit eintreten.

12. Der Regel (dem 6% Werthzolle) folgen ausser den im Zusammenhang mit anderen Waaren bereits genannten Gegenständen: Kerzen, ätherische Oele, Farbwaaren, chemische Produkte nicht besonders benannte, Näh- und Stecknadeln, Uhrfurnituren, Schlaguhren und Glockenspiele, Sonn- und Regenschirme, Bücher, Bilder, andere Papierarbeiten, Photographien als Kopien von Kunstwerken, wenn sie vom Erzeuger nicht höher als 10 C. das Stück verkauft werden,[2] Leder- und Lederwaaren, Pelzwerk, Holz-, Bein- und Stein-, Thon- und Glaswaaren, Garne, Webe- und Wirkwaaren, Gummiwaaren, Kleider- und Putzwaaren, Waaren aus Borsten, Stroh, Gras, Bast, nicht besonders benannte Metallwaaren.

Wenn die Gebühr für das rohe Leder bereits bezahlt worden, so ist bei dem verzierten Leder dieselbe blos vom Werthzuwachs zu entrichten.

Der allgemeine Werthzoll betrug im Jahre 1862 nur 3%, auf diesen Satz wünschte ihn auch die Kommission zur Reform der inneren Steuern wieder zurückgeführt. Das Finanzkomité des Abgeordnetenhauses ging zwar hierauf nicht

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 94, Alin. 33.
[2] Ges. vom 3. März 1865 §. 1.

ein, aber beantragte die Steuerfreiheit für Anilin und Anilinfarben, Malerfarben, Borsten und Pferdehaare, Bücher und Landkarten, Bilder auf Papier, Chinin, Morphin, andere Pflanzen-Alkaloide, Phosphor, Zinnsalze, Essig, Fässer andere als für Flüssigkeiten, Holz-Kisten und -Schachteln, Särge, Hanf und Jute, zubereitet zum Filzen und Weben, Garne als Werfte zum Weben, Laternen und Lampen, dann Regen- und Sonnenschirme, wenn die Stoffe, aus denen sie verfertigt wurden, bereits versteuert sind, Kohle, mineralische und thierische, Mineralwasser natürliche, Mühlsteine, Modelle für Giesser, für Gemälde- und Spiegelrahmen, Saiten und Klaviaturen, Oele, vegetabilische und mineralische, Parafin, Theer und Terpentin, Wachs, Weidenkörbe. Das Abgeordnetenhaus, welches das neue Steuergesetz am 28. Mai 1866 mit grosser Mehrheit — nur 11 Mitglieder stimmten dagegen — annahm, ging in den Steuerbefreiungen noch weiter.

Wir betrachten diese Anträge als sehr beherzigenswerth, da die Steuer für mehrere Waaren, bei denen sowohl die Bestandtheile als die fertige Waare ohne Abzug des Werthes der ersteren zu versteuern sind, drückend wirkt, und es unmöglich ist, eine Abgabe, die so viele steuerpflichtige Personen und Waaren umfasst, gehörig zu überwachen.

Folgendes ist der Ertrag der Verbrauchssteuer von mehreren der wichtigsten Gegenstände:

	1862/3	1863/4	1864/5
		in Tausenden Doll.	
Cigarren und Cigaretten	477	1255	3069
Anderer Tabak	2577	7087	8016
Raffinirtes Berg- und Steinkohlenöl	650	2255	4047
Eisen- und Stahlwaaren	1863	3694	9220

Die Steigerung ist durch die vereinte Wirkung der Gebührenerhöhung und der gewissenhafteren Vollziehung des Gesetzes hervorgebracht worden.

e) Gegenstände eines Waarenstempels.

Die Bestimmungen über den Waarenstempel fallen in Vielem mit jenen über den Urkundenstempel zusammen und werden daher in ihrem Zusammenhang erst bei diesen dargestellt werden; hier zum nöthigen Verständnisse der in Form des Waarenstempels eingehobenen Verbrauchsabgabe nur Folgendes:

Die Abgabe trifft sowohl in- als ausländische Waaren.

Die Stempelmarken werden vom Staate angefertigt, jedoch ist dem Erzeuger gestattet, die Zeichnungen oder Stempelformen hiezu zu liefern. Auch die Anheftung geschieht durch Steuerorgane auf solche Weise, dass das Behältniss ohne Zerstörung der Marke nicht geöffnet, die Marke vom Gegenstande ohne deren Verletzung nicht losgetrennt werden kann.[1]

Ohne Verpackung und Stempelung darf der Gegenstand aus der Erzeugungsstätte nicht entfernt werden; kömmt die Waare aus dem Ausland, so ist derjenige, der sie aus der amtlichen Niederlage bezieht, für die Stempelung verantwortlich. Die gleiche Verantwortung trägt, wer eine stempelpflichtige Waare zum Verkauf anbietet und den Erzeuger nicht namhaft macht.[2]

Die Marken sind bei den Kollektoren und deren Delegaten, dann bei Postmeistern, Eisenbahnstationsbeamten und anderen vom Kommissär der inneren Steuern aufgestellten Verschleissern zu haben. Fabrikanten, welche die Stempelformen selbst liefern, erhalten beim unmittelbaren Ankauf bei dem Schatzamte oder den Steuerbehörden eine Provision und zwar von 5%, wenn sie auf einmal um 50—500 Doll., und von 10%, wenn sie mehr kaufen. Für verdorbene, durch Missverständniss zur Ungebühr verwendete oder unverwendet liegen gebliebene Stempel werden andere ausgegeben

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 156.

[2] §. 166, 169. Boutwell, Rul. 223, 281.

oder wird (selbstverständlich mit Berücksichtigung der beim Ankauf gegebenen Provision) die bezahlte Gebühr zurückerstattet.[1]

Die zur Ausfuhr bestimmten Waaren sind stempelfrei, doch muss die Ausfuhr vorschriftmässig erwiesen sein.[2]

Ueber die erzeugten und veräusserten oder sonst aus der Fabrik versendeten Waaren ist Buch zu führen und am Ende jedes Monats eine eidesstättige Rechnung zu legen.

Die Strafe für jeden mangelnden Stempel ist 10 Doll., für jede Uebertragung eines Stempels von einer Waare auf die andere 50 Doll.,[3] für den Verkauf ungestempelter Waaren und für die Verheimlichung, Versendung oder Depositirung von Waaren zu dem Ende, die Stempelabgabe zu umgehen, 100 Doll. und der Verfall der Waare,[4] für die unterlassene Vorlage der Monatrechnung 100 Doll. und für die Unrichtigkeit derselben 500 Doll.

Die Gegenstände, deren Besteuerung in Form eines Waarenstempels stattfindet, sind:

a) Pulver, Pillen, Tinkturen, Syrupe, Kordiale, Wässer, Pflaster, Salben, Pasten, Tropfen, Essenzen, Geister, Oele, von denen der Verfertiger behauptet, dass sie nach einer eigenen nicht allgemein bekannten Formel oder mittels eines nur ihm bekannten Kunstgriffes verfertigt sind oder zu deren Erzeugung er ein ausschliessendes Privilegium besitzt, ferner Parfümerieen, Verschönerungs-, Haarfärbe- und ähnliche kosmetische Mittel. Jede Büchse, Flasche, jedes Paket oder sonstiges Behältniss mit solchen Gegenständen unterliegt einer nach dem Detailpreise bemessenen Gebühr. Dieselbe beträgt für das Behältniss, wenn dessen Detailpreis

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 161.
[2] §. 168.
[3] §. 165.
[4] §. 167.

	nicht 25 C.	übersteigt	. . . .	1	Cents,
25 C., jedoch	„ 50 C.	„	. . . .	2	„
50 C., „	„ 75 C.	„	. . . .	3	„
75 C., „	„ 1 Doll.	„	. . . .	4	„

für je 50 C. mehr steigt die Gebühr um 2 C.

Unter dem Detailpreis wird jener an dem Orte der Fabrikation und in dessen Nähe verstanden.[1]

Arzneien, welche nach der allgemeinen Pharmakopöe oder nach Formeln, die in wissenschaftlichen Journalen bekannt gemacht sind, oder nach Recepten von Aerzten für deren Kranken und zwar nicht als Geheimmittel verfertigt werden, unterliegen dieser Gebühr nicht. Hingegen kommt es nur auf die Absicht des Erzeugers, einen gewissen Stoff als Geheimmittel zu verkaufen, und nicht auf die Beschaffenheit dieses letzteren an; auch Brod in Pillenform und Wasser in einer Phiole können unter dieser Voraussetzung der Steuer unterworfen sein.[2]

b) Spielkarten unterliegen je nach dem Preise eines Spiels folgender Gebühr:

wenn der Preis nicht	18 C.	übersteigt	. . .	2	Cents,
„ „ „ „	25 C.	„	. . .	4	„
„ „ „ „	50 C.	„	. . .	10	„
„ „ „ „	1 Doll.	„	. . .	15	„

für je 50 C. mehr 5 C.

c) Zündhölzchen zahlen das Päckchen

von nicht mehr als	100 Stücken	. . . . .		1	Cents,
„ „ „ „	200 „	. . . . .		2	„
für je 100 Stücke mehr	. . . . .			1	„

Cigarrenzünder und Wachszündkerzchen zahlen das Doppelte.

Den Fabrikanten von Zündhölzchen kann der Stempel gegen Sicherstellung auf 60 Tage kreditirt werden.[3]

[1] Boutwell, Rul. 236, 292.
[2] Boutwell, Decision 114.
[3] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 161.

d) Lichtbilder (Photographien u. dgl.) zahlen je nach dem Detailpreis für das Stück:

wenn dieser	25 C.	nicht übersteigt	. . . .	2	Cents,
„ „	50 C.	„ „	. . . . .	3	„
„ „	1 Doll.	„ „	. . . . .	5	„

für jeden Dollar mehr 5 C.

Die Gebühren für Zündhölzchen und Photographien sind seit 1862 neu zugewachsen, jene für Spielkarten sind seit dieser Zeit bei den gemeinen Sorten verdoppelt und bei den feineren mehr als verdreifacht worden.

Die Reformkommission schlägt eine Erhöhung der Gebühr auf Geheimmittel bis auf 1 C. für je 10 C. des Detailpreises vor, und wir stimmen bei, würden aber gleichzeitig einer Ermässigung der Steuer auf Zündhölzchen das Wort reden, da letztere weit mehr als 100% des Werthes beträgt.

Der Ertrag des Waarenstempels erscheint in den offiziellen Ausweisen vereint mit jenem des Urkundenstempels ausgewiesen; es ist aber bekannt, dass der Stempel auf Zündhölzchen allein 1864/5 mehr als 1 Million Dollar getragen hat, obgleich Anfangs noch aus früherer Zeit grosse steuerfreie Vorräthe vorhanden waren. Für das Jahr 1865/6 wird auf Grund der Angaben der Erzeuger ein Ertrag von 3,456,000 Doll. erwartet.[1]

D. Die Steuern auf den Verkehr und die Rechtsgeschäfte.

10. Die Steuern auf den Verkehr und die Rechtsgeschäfte treffen theils gewisse Verkehrsunternehmungen und Anstalten, nämlich die Ankündigungs- und Auktionsanstalten, die Mäkler, die Eisenbahn-, Dampfschiff-, und andere Transport-, Strassen-, Kanal-, Brücken- und Ueberfuhrunternehmungen,

[1] Bericht der Reformkommission vom 26. Januar 1866.

die Telegraphen und Banken, nach Mass ihrer Einnahme oder des Umfangs ihrer Geschäfte, theils einzelne Akte des Verkehrs und zwar letztere in Form theils einer unmittelbaren, theils einer Stempelgebühr.

I. Steuern auf einzelne Verkehrsanstalten.

1. Von Ankündigungen.[1]

Journale und Zeitungen, die Ankündigungen aufnehmen, haben 3% des Rohertrags der letzteren vierteljährig nachhinein zu entrichten.

Wird die Rechnung nicht binnen 10 Tagen nach Ablauf des Quartals vorgelegt und 10 Tage hierauf die Gebühr nicht entrichtet, so sind 10% Verzugszinsen verfallen. Bei Nichtvorlage der Rechnung erfolgt die Erhebung von Amtswegen. Falsche Angaben unterliegen einer Strafe von 1000 Doll.

Blätter, die nicht 2000 Exemplare absetzen oder deren Jahreseinnahme 600 Doll. nicht übersteigt, sind gebührenfrei.

Wenn von derselben Person und in derselben Druckerei mehrere Blätter, das eine täglich, die andern wöchentlich oder monatlich, desselben nur mehr oder minder vollständigen Inhalts erscheinen, werden sie nur als Ein Blatt betrachtet, jedoch wird die Zahl aller Exemplare zusammengerechnet.[2]

Wie gross der Ertrag dieser Steuer sei, geht aus der Thatsache hervor, dass im ersten Quartal des Sonnenjahres 1865 in New-York allein über 500,000 Doll. eingingen. Wünschenswerth wäre die Grösse der Verluste zu wissen, die bei zu Grunde gegangenen Zeitungen und zahlungsunfähigen Herausgebern gemacht worden sind; wegen der Entrichtung der Steuer geraume Zeit, nachdem die Herausgeber die Insertionsgebühren erhalten haben, dürften jene Verluste nicht unbeträchtlich gewesen sein.

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 114.
[2] Boutwell, Dec. 25.

2. Von Versteigerungen.[1]

Von dem Erlöse öffentlicher Versteigerungen ist eine Steuer von $^1/_4$ % zu erlegen. Zur Bezahlung erscheint der Auktionär verpflichtet, der 10 Tage nach Ablauf jedes Monats Listen über die abgehaltenen Versteigerungen und den dabei erzielten Erlös dem Assessor des Bezirks zu übergeben und die Gebühr dem Kollektór zu entrichten hat. Die Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Angabe ist 500 Doll.

Die Versteigerungen auf gerichtliche Anordnung oder in Sachen einer Konkursmasseverwaltung sind frei.

Im Jahre 1862 betrug die Gebühr nur $^1/_{10}$ %.

3. Von Geschäftsabschlüssen durch öffentliche Mäkler.

Von jedem Verkaufe durch Mäkler oder durch Banquiers, die Vermittlungsgeschäfte treiben, ist zu zahlen und zwar:

für Rohstoffe und Manufakte . . . . . $^1/_8$ %,
„ Werthpapiere *(stocks* und *bonds)* . . . . . $^1/_{20}$ %,
„ fremde Wechsel, Anweisungen und andere Privatpapiere . . . . . $^1/_{20}$ %,
„ Edelmetalle, nach dem Gesetze vom Jahre 1864 $^1/_{20}$ %,
und nach dem Gesetze vom 3. März 1865 . . . $^1/_{10}$ %.

Zahlungspflichtig sind die genannten Mäkler und Banquiers, sie unterliegen derselben Kontrole und Strafe wie Eisenbahngesellschaften.

Jede Person, die nicht als Mäkler, Banquier, Gross- oder Kleinhändler licenziirt ist und Gegenstände der erwähnten Art verkauft oder ausbietet, die nicht ihr gehören und ihr zu Hand sind, unterliegt ausser den sonstigen Strafen einem Zuschlage von 50 % zur Gebühr.

Diese Gebühren sind seit 1863 neu zugewachsen.

In Uebereinstimmung mit den Anträgen der Reformkommission stimmt das Finanzkomité des Abgeordnetenhauses für Ermässigung der Gebühr für Waaren auf $^1/_{20}$,

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 98.

für Werthpapiere und Edelmetalle auf $^1/_{100}$ %. Die Reformkommission hatte auch die Steuerfreiheit des Verkehrs mit Staatspapieren und die Erhebung der Abgabe in Form eines Stempels auf die Schlusszettel empfohlen. Der grosse Unterschleif, indem fast nur die bleibenden Theilnehmer der grossen Börsen die Gebühr bezahlten, und die Unverhältnissmässigkeit der Abgabe, die bei Staatspapieren $^4/_5$ der Sensarie betrug, veranlassten diese Vorschläge.

Der Ertrag der Mäklergebühren im Jahre 1864/5 war 4,062,000 Doll.

4. Von Dampfschiffen, Eisenbahnen, anderen Land- und Wassertransport-Unternehmungen, Brücken, Kanälen, Strassen, Ueberfuhren.[1]

Die betreffenden Unternehmer, sie mögen Private oder Vereine sein, unterliegen nach dem Gesetze vom Jahre 1864 in der Regel einer Abgabe von $2^1/_2$ %, und die zur Einhebung einer Mauth ermächtigten Unternehmer von Brücken, Ueberfuhren und Strassen, sowie Eilfuhrunternehmungen sogar von 3 % der Roheinnahme.

Die Gebühr kann dem Fahrpreise oder der Mauth zugeschlagen werden, beträgt sie weniger als 1 C., so darf der Zuschlag mit 1 C. bemessen werden.[2]

Gebührenfrei ist der Ertrag des Transportes von Holz aus den Wäldern zu den Holzplätzen und von Erzen zu den Schmelzstätten, dann der Verbindungen mit fremden Ländern, [jedoch sind Verbindungen zwischen Landestheilen der Union, die fremdes Gebiet durchziehen — es ist offenbar jene über die Landenge von Panama gemeint — in dieser Befreiung nicht begriffen], jener, der 1000 Doll. des Jahres nicht erreicht, und endlich der Ertrag von Schiffen, die einer Tonnengebühr unterworfen sind. Offenbar ist die Tonnen-

[1] §§. 103, 104.
[2] Ges. vom 3. März 1865. §. 9.

gebühr ein ungenügender Ersatz für die Percentualsteuer, da jene Gebühr nur 30 C. von der Tonne beträgt; im Jahresbericht für 1864 trägt daher der Kommissär der inneren Abgaben auf Beseitigung dieser Bestimmung an.

Nach dem Gesetze vom 1. Juli 1862 zahlten Ueberfuhren und Pferde-Eisenbahnen nur 1½% der Roheinnahme; wenn man die verhältnissmässig grösseren Betriebskosten einer Ueberfuhr im Vergleich mit einer Brücke, einer Pferde- in Vergleich mit einer Dampfeisenbahn vergleicht, findet man den Unterschied gerechtfertigt.

Sowohl die Reformkommission als das Finanzkomité des Abgeordnetenhauses beantragen, die Abgabe der Eilfuhr-Unternehmungen wegen der monopolistischen Gewinne der letzteren auf 5% zu erhöhen. Dem weiteren Vorschlage der Reformkommission, alle die anderen Abgaben mit Ausnahme jener auf Eisenbahnen ganz aufzuheben, hat sich das Finanzkomité nur insoferne angeschlossen, als es für die Steuerfreiheit des Frachtverkehrs spricht, welcher nicht mittelst Dampf oder durch Gesellschaften betrieben wird.

Der Ertrag im Jahre 1864/5 war

	in Tausenden Doll.
Brücken und Strassen	75
Kanäle	92
Ueberfuhren	126
Landkutschen, Omnibus u. dgl. . . .	469
Eisenbahnen	5917

5. Von Telegraphen.[1]

Die Gebühr ist von der Unternehmung mit 5% der Roheinnahme zu entrichten.

Im Jahre 1862 waren die Telegraphen noch nicht belegt, 1863 wurde eine Abgabe auf die einzelnen Telegramme eingeführt, an deren Stelle trat 1864 die hier angeführte Gebühr.

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 107.

6. Von Versicherungen. [1]

Die Gebühr ist von allen Versicherungsgesellschaften mit $1\frac{1}{2}\%$ vom Gesammtbetrage der Prämien zu zahlen.

Für fremde Gesellschaften, welche im Staate Versicherungen annehmen, zahlen deren Agenten.

Die Zahlung erfolgt monatlich auf Grund der Ergebnisse des nächst vorausgegangenen Monats. [2]

Es macht keinen Unterschied, ob die Versicherung eine wechselseitige oder eine einseitige ist, ob die Versicherung für immer oder für gewisse Zeit erfolgt, ob für gewisse Fälle dem Versicherten ein Theil der Prämie zurückgezahlt oder ein Antheil an dem erzielten Gewinne zugesichert wird. Die rückgezahlte Prämie darf überhaupt nur dann in Abschlag gebracht werden, wenn eine offene Police, d. i. eine solche ausgestellt wurde, in welcher es dem Versicherten freigestellt wird, von ihr bis zum vollen darin ausgedrückten Betrage oder nur bis zu einem beliebigen Betrage Gebrauch zu machen, und der Versicherte zwar die Prämie vom ganzen Betrage bezahlt, aber die Versicherung auf einen Theilbetrag beschränkt hat. [3] Vor 1864 war der Steuersatz nur 1%, und der Betrag war vierteljährig zu entrichten.

Die Steuer wird unabhängig von der Einkommensteuer der Unternehmung eingehoben und betrug:

1862/3	1863/4	1864/5
	in Tausenden Doll.	
321	524	962

7. Von Bankgeschäften. [4]

Es gibt jetzt, wie wir im Abschnitte V. sehen werden, zweierlei Banken, Nationalbanken, welche sich ganz der Kontrole der Centralregierung unterworfen haben und von derselben gegen entsprechende Deckung vorgedruckte Bank-

[1] §. 105.
[2] Ges. vom 3. März 1865. §. 1.
[3] Boutwell, Rul. 319.
[4] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 110.

noten erhalten, die sie blos durch Beisetzung ihrer Firma ausfüllen, und Staatenbanken, welche von der Centralregierung unabhängig sind und Noten ausgeben, die sie selbst in Druck gelegt haben. Auch die Nationalbanken, die aus Staatenbanken hervorgegangen sind, haben von der früheren Zeit her noch solche Staatenbanknoten in Umlauf.

Die Staatenbanken haben monatlich folgende Gebühren zu entrichten:

$^1/_{24}$ % von allen zur Zahlung gegen Sicht oder nach wenigen Tagen bei ihnen hinterlegten Geldern; dieser Gebühr unterliegen auch die Sparkassen seit dem Gesetze vom 3. März 1865.

$^1/_{24}$ % von dem nicht in Papieren der Union bestehenden Theile des Bankkapitals,

$^1/_{12}$ % von allen in Umlauf befindlichen Noten. Auch certificirte Checks werden als Noten, hingegen die in den Kassen der Bank befindlichen und die bei ihr deponirten Noten nicht als in Umlauf befindlich betrachtet.

$^1/_{6}$ % (über jenes $^1/_{12}$ %) von jenem Betrage der umlaufenden Noten, welcher 90 % des Bankkapitals oder den höchsten Betrag der im 1. Halbjahr 1864 umgelaufenen Noten übersteigt.

Auf Nationalbanken finden diese Gebühren nicht Anwendung, sie zahlen nach dem Gesetze vom 3. Juni 1864 §. 41 statt aller anderen Abgaben (also auch statt der Einkommensteuer) jedes halbe Jahr, im Januar und im Juli, $^1/_{2}$ % von den durchschnittlich in Umlauf befindlichen Noten, $^1/_{4}$ % von den Depositen und $^1/_{4}$ % von dem Ueberschuss ihres Kapitals über den Werth der von ihnen zur Deckung ihrer Noten hinterlegten Staatspapiere.

Ausserdem zahlen vom 1. Juli 1866 ab alle Banken, welche ausschliessend oder zugleich mit Nationalbanknoten Staatenbanknoten ausgeben, eine Steuer von 10 % des im Laufe des Jahres ausgegebenen Betrages der letzteren. Doch

ist der Umlauf der älteren Noten einer in eine Nationalbank umgewandelten Staatenbank steuerfrei, wenn er nicht mehr als 5 % des zur Zeit der Ausgabe jener Noten bestandenen Aktienkapitals beträgt. Hat die neue Bank die Noten der alten zur Zahlung übernommen, so hat sie so lange die Steuer für dieselben zu entrichten, als ihr Betrag nicht auf jene eben erwähnten 5 % des ursprünglichen Aktienkapitals herabgesunken ist.[1]

Die Staatenbanken haben ihr Steuerbekenntniss unter eidesstättiger Bekräftigung seiner Richtigkeit am 1. Montag jedes Monats dem Assessor des Bezirks zu übermitteln, die Zahlung erfolgt binnen 20 Tagen hernach bei der vom Kommissär der inneren Abgaben bestimmten Kasse. Hat die Bank Filialen, so ist der Verkehr und die Abgabe für jede Filiale gesondert zu berechnen.

Nichtvorlage des Ausweises oder Unterlassung der Zahlung wird, abgesehen von den anderen durch das Gesetz vorgezeichneten Ahndungen, mit 200 Doll. bestraft. Die Kontrollen und Strafen sind im Uebrigen die allgemeinen.

Das Steuerbekenntniss der Nationalbanken ist unmittelbar bei dem Kommissär für die inneren Abgaben innerhalb der ersten 10 Tage der Eingangs genannten Monate einzubringen. Die Strafe der Nichteinbringung ist 200 Doll. Die Zahlung geschieht bei der Staatskasse und wird in der Regel durch einen Abzug von den Zinsen der zur Deckung der Nationalnoten hinterlegten Bonds vollzogen. Doch bleiben auch die allgemeinen Bestimmungen über die zwangsweise Einhebung der öffentlichen Abgaben anwendbar.

Bei einer in eine Nationalbank umgewandelten Staatenbank wird für das Jahr, in welchem die Umwandlung stattfand, das Kapital in der Grösse angenommen, wie es vor der Umwandlung bestand.

[1] Ges. vom 3. März 1865 §. 13.

Banken, welche die weitere Notenausgabe einstellen und einen der umlaufenden Menge ihrer Noten gleichen Betrag in Staatspapieren beim Staatsschatze deponiren, werden von den Gebühren auf den Notenumlauf befreit.

Die Einkommensteuer, welche die Staatenbanken von ihrem Reinertrag zu zahlen haben, wird bei Darstellung der Einkommensteuer berücksichtigt werden.

Dass der Unterschied in der Belegung der National- und der Staatenbanken nicht auf Steuerzwecken beruht, ist klar; er soll die Umwandlung der Staaten- in Nationalbanken erzwingen und hat sein Ziel bereits erreicht.

Die Durchführung der Steuer hat übrigens manche interessante banktechnische Frage angeregt. So z. B. hat sich zwischen dem Schatzmeister und den Banken von New-York der Streit entsponnen, ob der Stand der Depositen vor oder nach der täglichen Abrechnung im Clearinghause der Gebühr zu Grunde zu legen sei, mit anderen Worten, ob die während des Tages erfolgenden Zuschreibungen zu den einzelnen Einlagen vollständig oder nur nach Abzug der Abschreibungen zu versteuern seien. So sehr die Billigkeit für die letztere Ansicht sprach, beharrte der Schatzmeister doch auf der strengeren, und alles, was die Banken durchsetzten, war, dass fortan die ihnen blos zur Einkassirung anvertrauten Checks und diejenigen Beträge unberücksichtigt bleiben sollten, welche blos zur Ergänzung des bei einigen Banken geforderten Minimalguthabens des Tags über eingezahlt würden.[1]

Ein anderer Streitpunkt, der erst durch den obersten Gerichtshof am 16. März 1866 entschieden wurde, war, ob die Einlagen in Sparkassen als steuerpflichtige Depositen anzusehen seien; das Urtheil lautete bejahend unter der Voraussetzung, dass die Sparkasse Bankgeschäfte mache, folglich als eine Bank anzusehen sei.

[1] Wash. Morn. Chron. 15. Februar 1866.

Die Steuer vom Notenumlauf und den Depositen ist erst im Oktober 1863 eingeführt worden; das Gesetz vom 30. Juni 1864 hat jene vom Notenumlauf erhöht und die Steuer vom Kapital geschaffen, endlich das Gesetz vom 3. März 1865 hat die Depositensteuer auch auf die Einlagen in die Sparkassen ausgedehnt und hat die Differentialabgabe auf die Staatenbanknoten eingeführt.

Da, wie erwähnt, die Abgaben der Nationalbanken mittelst Abzügen von den Zinsen der von ihnen hinterlegten Staatspapiere eingehoben werden, so kann hier nur der Betrag der Abgaben der anderen Banken und Banquiers angegeben werden; er war:

	1863/4	1864/5
	Tausende Doll.	
Von dem Notenumlauf	2057	1903
„ den Depositen	780	2041
„ dem Kapital	—	903

II. Gebühren von einzelnen Verkehrsakten.

a. Gebühren unmittelbarer Einhebung.

1. Von Pässen.

Jeder vom Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten oder von einem Gesandten oder Konsul der Union ausgefertigte Pass unterliegt einer Gebühr von 5 Doll.[1]

2. Die Gebühren von Verfügungen auf den Todesfall und von Schenkungen unbeweglicher Sachen.

11. Die Bemessung dieser Gebühren kann nur mit Benutzung der Erhebungen geschehen, welche zur Ermittlung der Vermögenswerthe und Jahreseinkommen Behufs der Grund- und Einkommensteuer gepflogen werden, und

[1] §. 106.

umgekehrt dienen die Steuerbekenntnisse und die gerichtlichen Dokumente, die gelegentlich der Bemessung der Erb- und Schenkungssteuer in die Hände der Steuerbeamten gelangen, zur gründlichsten Kontrolle der Bemessung jener anderen Steuern. Auch in anderer Beziehung kann die Steuer von Verfügungen auf den Todesfall und von Schenkungen als eine Abgabe nicht von zugewachsenem Einkommen, sondern von zugewachsenem Kapital, und soweit sie die Uebertragung unbeweglichen Eigenthums trifft, als die Anticipation eines Theils der Grundsteuer auf mehrere Jahre hinaus, in eine Art Parallelismus zur Einkommen- und zur Grundsteuer gebracht werden. So lange daher eigene Beamte für die Bemessung und Einhebung der Grundsteuer bestanden, waren diese Gebühren ihnen und nicht den Assessoren und Kollektoren der bisher besprochenen inneren Abgaben zur Verwaltung anvertraut.

Es sind aber diese Gebühren auf Grund der Gesetze vom 30. Juni 1864 und 3. März 1865 zu entrichten:

a) Von Uebertragungen beweglichen Eigenthums.

Jeder Uebergang beweglichen Eigenthums von einer Person auf die andere durch Erbschaft, Vermächtniss, Schenkung oder Verkauf auf den Todesfall, unterliegt einer Gebühr, wenn der Todesfall nach der Wirksamkeit des Steuergesetzes eintrat und der Betrag des übergehenden Vermögens 1000 Doll. übersteigt.

Die Gebühr ist mit dem Eintritt des Todesfalles fällig und zu ihrer Entrichtung, sowie zur Angabe aller behufs der Bemessung nöthigen Daten, sind zunächst die Verwalter des Nachlasses verpflichtet, und zwar ist die Angabe dem Assessor des letzten Wohnortes des Verstorbenen zu erstatten. [1]

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 124. Instruktion vom 15. Februar 1866.

Die Gebühr beträgt, wenn der Uebergang erfolgt:

in gerader Linie oder an Geschwister	1 %
an Abkömmlinge von Geschwistern	2 %
an Oheime und Tanten oder deren Abkömmlinge . .	4 %
an Grossoheime und Grosstanten und deren Abkömmlinge	5 %
an entferntere Verwandte oder an Fremde	6 %

Uneheliche Kinder werden gegenüber dem Vater wie Fremde betrachtet.[1]

Uebertragungen an Ehegatten sind gebührenfrei.[2] Die Taxe haftet auf dem Nachlasse durch 20 Jahre.[3]

Wer Angabe oder Bezahlung unterlässt oder falsche Angaben macht, unterliegt 500 Doll. Strafe, die Grundlagen der Gebühr werden in einem solchen Falle von Amtswegen erhoben. Eine gleiche Strafe wird gegen Jeden verhängt, der Papiere besitzt, welche über die zu versteuernden Werthe Aufschluss zu geben vermögen und sie dem Assessor auf Verlangen vorzulegen verweigert.[4]

Ist einem der Erben oder Legatare der Fruchtgenuss einer Sache, einem anderen deren Substanz hinterlassen, so ist der Werth der Sache zur Zeit des wahrscheinlichen Todes des Fruchtniessers nach erprobten Sterblichkeitstabellen und nach der Zinseszinsenrechnung zu ermitteln, und die Gebühr in diesem Verhältniss zwischen Fruchtniesser und Substanzerben zu theilen. Die Werthsberechnung nach der Zinseszinsenrechnung hat auch in dem Fall einzutreten, wenn ein Legat nicht gleich nach dem Tode des Erblassers, sondern in einem späteren bestimmten Zeitraum auszuzahlen ist. Ist der Zeitpunkt nicht genau bestimmt, so ist der möglichst frühe als jener der Auszahlung anzunehmen.[5]

[1] Boutwell, Rul. 327.
[2] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 124.
[3] §. 125.
[4] §. 125.
[5] Instruktion vom 15. Februar 1866.

Wenn der Erblasser anordnet, dass aus dem beweglichen Nachlass ein unbewegliches Gut angekauft werden soll, so ist nicht die Nachlass-Gebühr von der Uebertragung beweglichen, sondern jene von der Uebertragung unbeweglichen Eigenthums zu erheben. Lautet seine Anordnung dahin, dass ein unbewegliches Gut behufs der Bezahlung von Schulden, Erbtheilen oder Legaten verkauft werden soll, so ist umgekehrt die Nachlass-Gebühr vom Preise des Gutes und nicht die von der Uebertragung unbeweglichen Eigenthums zu entrichten. [1]

b) Uebertragungen und Schenkungen unbeweglichen Eigenthums.

Jede Uebertragung unbeweglichen Eigenthums von einer Person auf die andere, die durch einen Todesfall bedingt ist, unterliegt einer Gebühr. Unter unbeweglichem Eigenthum wird jedes frei oder im Wege der Erbpacht, des Ober- oder des Nutzungseigenthums besessene Land verstanden. [2]

Als eine Verfügung auf den Todesfall wird auch jene angesehen, durch welche das Eigenthum der übertragenen Sache dem Uebertragenden bis zu seinem Tode auf eine vor Gericht durchsetzbare Weise gesichert erscheint.

Gelangen durch den Todesfall mehrere Personen an das Eigenthum, so tragen sie die Gebühr im Verhältniss des jeden aus ihnen erwachsenen Nutzens; ist einem aus ihnen für den Fall des Todes eines anderen derselben ein besonderer Vortheil zugedacht, so wird dieser Vortheil als eine neue vom ersten Verleiher vorgedachte Eigenthums-Uebertragung betrachtet. [3] Ist eine Verfügung auf den Todesfall mit dem Vorbehalt eines Genusses zu Gunsten des Verfügenden oder einer dritten Person auf Lebenszeit oder sonst auf

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 139. Instr. Art. 32.
[2] §. 131.
[3] §. 129.

eine von einem Todfalle abhängige Zeitperiode verbunden, so wird mit dem Eintritte dieses Todesfalles eine neue Eigenthums-Uebertragung zu Gunsten dessen angenommen, für den die Verfügung getroffen worden ist.[1]

Einer Uebertragung auf den Todesfall wird auch die Uebertragung ohne entsprechendes Entgelt (also die Schenkung) gleich geachtet, es trete ihre Wirksamkeit sogleich oder später ein und sie sei mit der Einführung in den Besitz verbunden oder nicht.[2]

Die Gebühr ist in allen Fällen dieselbe wie für die Uebertragung beweglichen Eigenthums auf den Todesfall.[3] Uebertragungen an den Ehegatten sind gleichfalls gebührenfrei.[4]

Geht das Recht desjenigen, zu dessen Gunsten verfügt worden, ehe er in den Besitz gelangte, wegen seines Todes an einen anderen Berufenen über, so wird zwar die Gebühr nur einmal, allein nach jenem Ausmasse gezahlt, welches den nach dem Gesetze höher belegten Uebertragungsfall trifft.[5] Gelangt hingegen die Sache, ehe der Erbe etc. in den Besitz gelangt, durch Veräusserung oder auf andere Weise, in den Besitz einer dritten, zur Nachfolge nicht berufenen Person, so ist die Gebühr in dem Betrage zu zahlen, welcher dem Erben obgelegen wäre.[6]

Die Gebühr ist mit dem Tage fällig, an welchem der Erbe oder dessen Rechtsinhaber in den Besitz gelangt, allein nur vom Gerichte bereits anerkannte Rechte Dritter können als Hindernisse des Besitzantrittes betrachtet werden, nicht zweifelhafte Ansprüche, welche erst des Anerkenntnisses des Gerichtes bedürfen. Wird der Besitzantritt durch den Rechts-

[1] §. 130.
[2] §. 132.
[3] §. 133.
[4] Ges. vom 3. März 1865. §. 1.
[5] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 134.
[6] §. 135.

nachfolger selbst z. B. durch die Veräusserung des Erbrechtes verzögert, so ist die Gebühr von dem Zeitpunkt angefangen als fällig zu betrachten, an welchem der Erbe in den Besitz hätte gelangen können. [1]

Wird das unbewegliche Eigenthum, ohne dass es vom Erblasser angeordnet wäre, aus der Verlassenschaft veräussert, so ist die Gebühr vom Preise zu entrichten. [2]

Bei der Abschätzung des Werthes, von welchem die Gebühr zu entrichten ist, sind die auf dem Eigenthum haftenden Lasten zu berücksichtigen. Ungewisse Lasten, sowie Möglichkeiten, dass das Eigenthum ganz oder zum Theile an andere Personen übergehe, sind nicht zu beachten, doch erhält der Erbe die bezahlte Gebühr zurück, wenn jene Lasten oder der als möglich gedachte Fall des Uebergangs wirklich eintreten. [3]

Ist der Werth des erlangten Eigenthums, die Sicherheit des Erbanspruchs oder die Zeit des Besitzantrittes zweifelhaft, so ist der Kommissär der inneren Abgaben berechtigt, Vergleiche über die zu zahlende Gebühr abzuschliessen. Ebenso ist er berechtigt, die Gebühr zu stunden oder anstatt einer in späterer Frist zu entrichtenden Summe die sogleiche Bezahlung eines geringeren Betrages zu vereinbaren. [4]

Die Gebühren geniessen durch fünf Jahre des gesetzlichen, jedem anderen Anspruche vorgehenden Pfandrechtes auf den Antheil des Rechtsnachfolgers, doch kann auf dessen Wunsch deren Vormerkung vom Kommissär auf einzelne Theile des Nachlasses beschränkt werden. [5]

Der Rechtsnachfolger hat die Verpflichtung, dem Assessor

[1] §. 137.
[2] §. 138.
[3] §§. 140, 141, 142.
[4] §§. 143, 144.
[5] §§. 145, 146.

des Bezirks einen Ausweis über den ihm angefallenen Nachlass und dessen Werth, dann über seine Verwandtschaftsverhältnisse zum Erblasser und die anderen auf Bemessung der Gebühr sich beziehenden Umstände zu überreichen. Der Assessor prüft diesen Ausweis, fordert nöthigenfalls dessen Ergänzung und bemisst die Gebühr. Wäre jener Ausweis oder dessen Ergänzung nicht geliefert, so erfolgt die Ermittlung der nöthigen Daten von Amtswegen.[1] Die Nichtüberreichung des Ausweises oder die Nichtbezahlung der Gebühr 10 Tage nach der diessfalls ergangenen Aufforderung wird durch einen 10 % Zuschlag zur Gebühr geahndet.[2]

Die Beschwerde gegen Vorgänge des Unterassessors des Distrikts ist binnen 30 Tagen an den Assessor des Steuerbezirks und die gegen die Verfügungen des letzteren binnen 20 Tagen an den Kommissär der inneren Abgaben zu leiten.[3]

Die Kommission zur Reform der inneren Abgaben meint, die Erbsteuer sei bis itzt ein todter Buchstabe geblieben, ihr ganzer Ertrag sei 1864/5 543,000 Doll. gewesen, während die gleiche Steuer in England zu derselben Zeit 11.7 Millionen Doll. betrug. In New-York allein bei einem jährlichen Besitzwechsel von 31 Millionen Doll. durch Todesfälle hätte sie, selbst wenn durchgängig nur die 1 % Gebühr einzuheben gewesen wäre, 310,000 Doll. betragen müssen, das Vermögen der Union nach dem Census von 1860 (ohne das mittlerweile aufgehobene an Sklaven) durch die mittlere Lebensdauer (32 Jahre) getheilt stelle das durch Erbgang jährlich wechselnde Vermögen auf $\frac{14830}{32} = 463.4$ Millionen Doll. dar, wovon die 1 % Gebühr 4.6 Millionen betragen sollte. Ein Gesetzentwurf zur Verbesserung des Einhebungssystems,

[1] §. 147.
[2] §. 148.
[3] §. 149.

den die Kommission vorgelegt hat, verspricht nach ihrer Meinung schon für 1866/7 eine Einnahme von wenigstens 3 Millionen.

b. Gebühren von Privat- und Gerichts-Urkunden in Form einer Stempelabgabe.

12. Stempelpflichtig sind alle vom Gesetz ausdrücklich bezeichneten Urkunden, und solidarisch für die Stempelung verantwortlich ist Jeder, der eine stempelpflichtige Urkunde verfertigt, unterzeichnet, ausgibt, und zu dessen Gunsten sie verfertigt, unterzeichnet oder ausgegeben wird.[1] Der Stempel ist mit der Unterzeichnung der Urkunde fällig.[2]

Wird eine Urkunde in mehreren Exemplaren ausgestellt; so ist jedes Exemplar stempelpflichtig; wird eine Verbindlichkeit erneuert, so unterliegt die Urkunde demselben Stempel wie jene, welche die Verbindlichkeit ursprünglich feststellte.[3]

Die Stempelpflicht wird entweder durch Ueberreichung beim Amte behufs der Stempelung oder durch Aufheftung einer Stempelmarke erfüllt. Die Stempelmarke ist mit dem Namen des Ausstellers und dem Datum der Ausstellung zu überschreiben.[4] Der Kommissär der inneren Abgaben ist berechtigt, ausser oder statt der Ueberschreibung andere Kontrollsmassregeln, und zwar bei Stempeln, die 25 C. nicht übersteigen, imperativ, bei anderen konsultativ anzuordnen.[5]

Urkunden, die im Ausland ausgestellt werden, unterliegen nur dann dem Stempel, wenn von ihnen innerhalb

[1] Boutwell, Rul. 224, 230, 232, 240, 265, 290.
[2] Boutwell, Rul. 226.
[3] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 151.
[4] §. 156.
[5] §. 154.

der Union Gebrauch gemacht werden will; für den Stempel ist die Partei verantwortlich, welche von der Urkunde Gebrauch machen will. Bei ausländischen Wechseln, Anweisungen und anderen Verpflichtscheinen hat die Stempelung vor dem Accept und der Bezahlung zu erfolgen.[1] Wechsel vom Ausland ins Ausland gezogen, jedoch in der Union negoziirt, unterliegen nach der Auslegung des Kommissärs der inneren Abgaben ebenfalls dem Stempel.[2]

Die Gebühr ist entweder eine fixe oder eine proportionale, mit dem Werthe des Gegenstandes der Urkunde steigende. Ist der Werth nicht in einer Geldsumme, sondern in einer bestimmten Waarenmenge oder in anderen Leistungen ausgedrückt, so ist der Marktpreis der letzteren zu ermitteln und als ihr Werth anzunehmen.[3]

Nachahmungen von Stempeln, der Verkauf, der Abdruck derselben, der Gebrauch gefälschten Stempelpapiers oder gefälschter Stempelmarken mit Kenntniss der Fälschung, das Abschneiden oder Ablösen eines echten Stempels zu dem Zwecke, ihn zum zweiten Male zu gebrauchen, und der Ankauf und Gebrauch eines solchen Stempels mit Kenntniss der Thatsache, dass er bereits einmal verwendet worden sei, sind sowohl gegen den Thäter und Urheber, als gegen die Mithelfer und Theilnehmer als Felonie strafbar und werden mit einer Geldstrafe von 1000 Doll. oder mit Kerker und Zwangsarbeit bis zu 5 Jahren oder mit Beidem geahndet. Stempel, Stempelpapier und Stempelmarken sind verfallen.[4]

Die Strafe der Nichtüberschreibung einer Stempelmarke sind 50 Doll. und die Ungültigkeit der Marke.[5]

[1] §. 163, 159. Boutwell, Rul. 237, 246.
[2] Boutwell, Rul. 237.
[3] Boutwell, Rul. 243, 337.
[4] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 155.
[5] §. 158, 159.

Die Ausstellung, Unterzeichnung, Annahme, Escomptirung, Zahlung oder die Veranlassung der Ausstellung oder Annahme von ungestempelten Wechseln, Anweisungen und anderen Verpflichtscheinen und Urkunden in der Absicht, die Abgabe zu umgehen, unterliegt einer Strafe von 50 Doll.[1]

Eine weit wirksamere Sicherung der Stempelabgabe als die Strafe ist die Anordnung, dass eine gar nicht oder nicht gesetzlich gestempelte Urkunde als ungültig zu behandeln ist. Eine solche Urkunde darf auch nicht vom Gericht inrotulirt werden *(record)* und wenn es geschieht, so ist der Akt als nicht vollzogen zu betrachten,[2] doch setzt die Ungültigkeit voraus, dass kein Stempel oder ein den gesetzlichen Betrag nicht erreichender angewendet worden ist; die Anwendung des allgemeinen statt des für gewisse Urkunden vorgezeichneten Specialstempels zieht die Ungültigkeit nicht nach sich.[3] Auch kann der Rechtstitel eines Käufers von Grund und Boden, der auf einer gehörig gestempelten Urkunde beruht, nicht wegen der Stempelgebrechen einer Urkunde, auf welcher die Rechtsansprüche seiner Vorgänger beruhen, angefochten werden.

Ferner sind sowohl diejenigen Personen, welche bei Ausstellung einer stempelgebrechlichen Urkunde mitgewirkt haben, als alle, welche ein Interesse an der Rechtsgültigkeit dieser Urkunde besitzen, berechtigt, von dem Kollektor ihres Bezirks gegen Erlag von 50 Doll. Strafe und der entfallenden Stempelgebühr, sowie, wenn diese mehr als 50 Doll. beträgt, gegen Entrichtung von 6 % Verzugszinsen die Aufdrückung des entsprechenden Stempels zu verlangen. Der Kollektor bemerkt auf dem Stempel den Tag seiner Amtshandlung und dass die Strafe entrichtet worden sei. Nach diesem Akte

[1] Ges. vom 3. März 1865 §. 1.
[2] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 152.
[3] §. 153.

besitzt die Urkunde dieselbe Rechtsgültigkeit, als wenn sie ursprünglich gehörig gestempelt worden wäre. [1]

Nach diesen Bestimmungen und mit Rücksicht auf die bereits erwähnte Anordnung, dass das Gesetz über die inneren Abgaben gleichzeitig wie in den loyalen Staaten auch in den aufständischen als in Wirksamkeit getreten zu betrachten sei, mussten alle in letzteren während des Bürgerkrieges bis zu der Aufstellung von Stempelverschleissern und den sonstigen Massregeln zur wirklichen Durchführung der Stempelgesetze ausgestellten Rechtsurkunden für ungültig gehalten werden, der Schatzsekretär hat aber mit Rücksicht auf die unübersehbaren Rechtsfolgen einer solchen Anwendung des Gesetzes beim Kongresse die Rechtskräftigerklärung aller dieser Urkunden beantragt. [2]

Wird dem Kollektor durch Eid oder auf andere Weise nachgewiesen, dass der entsprechende Stempel nur aus Missverständniss, ohne Absicht die Abgabe zu umgehen, nicht angewendet worden sei und wird die Urkunde binnen 12 Kalendermonaten nach der Ausstellung zur Nachstempelung überreicht, so ist der Kollektor ermächtigt, sogar die Strafe nachzusehen.

Urkunden, die vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. Juni 1864 d. i. vor dem 1. September 1864 nicht gehörig oder gar nicht gestempelt ausgestellt wurden, sind, sobald von ihnen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht werden will, mit dem vom Gesetz geforderten Stempel zu versehen. [3]

Um die richtige Anwendung des Stempelgesetzes zu erleichtern, ist der Kollektor ferner ermächtigt, über Ansuchen der Betheiligten auf den ihm vorgezeichneten Urkunden, falls von ihnen noch kein Gebrauch gemacht worden und

[1] Ges. vom 3. März 1865 §. 1.
[2] Jahresbericht für 1864/5.
[3] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 163.

sie noch nicht unterzeichnet sind, auszudrücken, ob und mit welchem Stempel sie zu versehen sind.

Die Gültigkeit einer derart bestätigten und entsprechend gestempelten Urkunde darf vom Gerichte nicht angefochten werden, selbst wenn es die Entscheidung des Kollektors nicht für richtig hält.[1] Diese Ermächtigung des Kollektors ist aber auf den Fall beschränkt, dass einer der Betheiligten oder der Gegenstand, welchen die Urkunde betrifft, sich in seinem Bezirke befindet. Hängt der Stempel von dem Werthe des Gegenstandes der Urkunde ab, so hat er sich von der Angemessenheit der Werthangabe die Ueberzeugung zu verschaffen. Scheint ihm der Fall zweifelhaft oder ist er mit dem Gegenstande nicht vertraut, so hat er mit Zustimmung des Ansuchenden die Urkunde dem Kommissär der inneren Abgaben vorzulegen. Auch hat er sich der Entscheidung dann zu enthalten, wenn er oder die Handelsgesellschaft oder Körperschaft, welcher er angehört, bei der Urkunde betheiligt ist. Endlich hat der Kollektor über die Urkunden, betreffs deren Stempelpflicht er entschieden hat, ein Verzeichniss zu führen, in welchem die Namen der Betheiligten und Inhalt und Datum der Urkunde in der zur Begründung der Entscheidung nöthigen Ausführlichkeit, sowie diese Entscheidung selbst angegeben sind, und eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist monatlich dem Kommissär der inneren Abgaben einzusenden.[2]

Diese Ermächtigung der Kollektoren hat sich nicht bewährt und hat zu vielen unrichtigen Anwendungen des Stempelgesetzes Anlass gegeben. Der Kommissär der inneren Abgaben stellt daher im Jahresberichte für 1864/5 den Antrag, dass alle Entscheidungen über Anfragen ihm vorbehalten werden. Wir würden bedauern, wenn diesem

[1] §. 162.
[2] Regulation vom 13. Juli 1864.

Antrage Folge gegeben würde, denn es scheint uns hart, die Nachtheile, welche Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit der Beamten veranlasst, in Form von Kosten und Zeitversäumnissen auf die Steuerpflichtigen überwälzen zu wollen.

Die Stempelmarken und das Stempelpapier werden durch Assessoren, Kollektoren, Postmeister, Eisenbahnstations-Beamte, Nationalbanken und andere vom Kommissär der inneren Abgaben bestellte Agenten verkauft. Sie erhalten, wenn sie Beträge von wenigstens 50 Doll. abnehmen, eine Provision, welche je nach dem Betrage der Abnahme von 2 bis 5 % steigt, auch können ihnen bestimmte Beträge vom Kommissär kreditirt werden. [1]

Folgende Urkunden sind steuerfrei: [2]

Vollmachten zur Behebung von Staatsbezügen (Gehalten, Diäten, Pensionen, Honoraren, Reisevergütungen u. dgl.) [3]

Mass- und Waagscheine über Thiere, Holz, Kohle, Heu.

Polizen und Verträge über Versicherungen gegen zufällige Beschädigungen auf Reisen und bei anderen Gelegenheiten.

Depositenscheine wechselseitiger Versicherungs-Gesellschaften, wenn für die betreffenden Polizen die Gebühr entrichtet worden.

Certifikate eines Gerichtes über die vollzogene Verzeichnung oder die Anerkennung der Beweiskraft einer Urkunde. [4]

Citationen vor einem surrogirten Gerichtshof, die Ermächtigung eines anderen Gerichtes, ein Zeugniss oder einen Befund aufzunehmen. [5]

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §§. 161, 171. Boutwell, Rul. 263, 297.

[2] §. 160, Ges. vom 3. März 1865 §. 1.

[3] Näher erläutert durch die Entscheidung vom 7. Oktober 1864. Boutwell, Rul. 301, Corr. 11.

[4] Vgl. auch Boutwell, Rul. 248.

[5] Boutwell, Rul. 227, 228.

Bürgschaften, die im Zuge des Verfahrens z. B. bei Berufungen vom Gerichte gefordert werden.[1]

Indossements auf Wechselbriefen, Anweisungen u. dgl.

Warrants eines Anwalts, welche eine gehörig gestempelte Anweisung oder eine ähnliche Urkunde begleiten.

Frachtbriefe, Schiffsmanifeste und Fahrkarten in Betreff der Schiffe, die zwischen der Union und den brittischen Besitzungen in Nordamerika verkehren.

Urkunden, die an sich stempelpflichtig wären, wenn sie von der Regierung oder für dieselbe ausgestellt werden.[2] Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf Urkunden im Interesse der Einzelstaaten oder der Gemeinden.[3]

Eine weitere Steuerbefreiung wurde durch die Entscheidung des Kommissärs der inneren Abgaben vom 10. Februar 1866 geschaffen, zwar, wie wir glauben, mit Ueberschreitung seines Wirkungskreises, aber von solcher Art, dass sie auf Billigung des Kongresses und der Gerichte rechnen kann. Da nach den Gesetzen der Sklavenstaaten Sklaven kein unbewegliches Eigenthum besitzen durften, sahen sich diese genöthigt, ihren Besitz auf den Namen von Weissen eintragen zu lassen. Die Aufhebung der Sklaverei gestattete ihnen die Besitznahme in eigenem Namen, die aber nur auf Grund von Cessionen der bisherigen Scheinbesitzer erfolgen konnte, und diese Cessionen wurden vom Kommissär für stempelfrei erklärt.

13. Stempelpflichtig und zwar den nachstehenden Stempelgebühren unterworfen sind:[4]

1) Alle nicht besonders benannte Verträge und alle Schätzungsurkunden,[5] für jeden Bogen . . . . 5 Cents.

[1] Boutwell, Rul. 279.
[2] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 157.
[3] Boutwell, Rul. 263, 297.
[4] Ges. vom 30. Juni 1864. Schedul. B. zu §. 151.
[5] Schedul. B. Z. 1.

Wenn auf einem Bogen mehrere Verträge enthalten sind, ist die Gebühr für jeden Vertrag gesondert zu berechnen.

Protokolle über vor Gericht abgeschlossene Verträge, werden wie die betreffenden Urkunden behandelt.[1]

2) Checks auf eine Bank, einen Banquier, eine Depositenanstalt oder in Beträgen über 10 Doll. auf eine andere Anstalt oder Person gezogen,[2] auf Sicht oder auf Verlangen zahlbar . . . . . 2 Cents.

Eine Anweisung auf eine Bank ist noch kein Check, da nur die dem letzteren eigenthümliche Form die Sicherheit bietet, dass die zur Bezahlung erforderlichen Fonds bei der Bank deponirt sind.[3]

Schuldverschreibungen in Form von Checks oder andere Anweisungen auf Sicht mit der vom Gläubiger eingegangenen Verpflichtung, den Check erst nach einer gewissen Zeit zur Zahlung zu überreichen, sind eine Umgehung des Gesetzes.[4]

3) Schuldscheine, auch in Form von Noten, Bestätigungen, Empfangscheinen oder anderen kaufmännischen Verpflichtscheinen, jedoch ohne Pfandbestellung, für je 100 Doll.,

wenn auf Sicht oder Verlangen zahlbar . . . 2 Cents.
in anderen Fällen . . . . . 5 „

Jeder Schein auf Sicht oder Verlangen zahlbar ist nach 30 Tagen von seiner Ausstellung an ungültig, falls er nicht binnen dieser Zeit protestirt oder mit dem einer Gebühr von 5 C. für je 100 Doll. entsprechenden Stempel versehen wurde.[5]

4) Wechsel und Anweisungen (andere als die Z. 2 erwähnten), im Inland ausgestellte,[6]

[1] Boutwell, Rul. 225.
[2] Schedul. B. Z. 2.
[3] Boutwell, Rul. 294.
[4] Boutwell, Rul. 266.
[5] Schedul. B. Z. 3.
[6] Schedul. B. Z. 3.

über Beträge von nicht mehr als 100 Doll. . . 5 Cents.
für je 100 Doll. mehr . . . . . 5 „

Beträge unter 100 Doll. werden als voll betrachtet. Ueberhaupt bildet in allen Fällen, wo die Gebühr nach Abstufungen bemessen wird, der über die letzte Stufe hinausliegende Theilbetrag eine neue Stufe.

Wechsel, im Ausland ausgestellte,[1] wenn nicht mehr als in zwei Exemplaren ausgestellt, wie Wechsel im Inlande; wenn in drei oder mehr Exemplaren ausgestellt:

über Beträge von nicht mehr als 100 Doll. . . 2 Cents.
für je 100 Doll. mehr . . . . . 2 „

Wird im Wechsel zugleich ein Pfand bestellt, so ist er als ein nicht kaufmännischer Schuldschein zu behandeln.[2]

5) Schuldscheine,[3] nicht kaufmännische, denen alle mit einer Pfandbestellung verbundene beigezählt sind, wenn der Betrag

100 Doll., jedoch nicht 500 Doll. übersteigt . 50 Cents.
500 „ „ „ 1000 „ „ . 1 Doll.
für je 500 Doll. mehr . . . . . 50 Cents.

Schuldscheine auf unbestimmte Beträge können vor Gericht (ohne Nachstempelung) nie für grössere Summen in Anspruch genommen werden, als für welche die verwendeten Stempel hinreichen.[4] Pfandscheine für weniger als 5 Doll. sind stempelfrei.[5]

6) Bürgschaftsurkunden *(bonds)* für eine Geldverbindlichkeit,[6] wenn die verbürgte Summe 1000 Doll. nicht übersteigt . . . . . 50 Cents.
für je 1000 Doll. mehr . . . . . 50 „

[1] Schedul. B. Z. 4.
[2] Boutwell, Rul. 335.
[3] Z. 22.
[4] Boutwell, Rul. 286.
[5] Schedul. B. Z. 29.
[6] Z. 7.

Bürgschaftsurkunden [1] für die g
übernommenen Amtes . . . . . .
Bürgschaftsurkunden andere, aus
mit der Bestellung eines Pfandes .

7) Frachtbriefe, [2] und zwar:

Seefrachtbriefe (Verträge über Sch
nicht begriffen) bei Versendungen in
Seefrachtbriefe andere, dann alle
der Frachtlohn
25 C. nicht übersteigt . . . .
25 C., jedoch nicht 1 Doll. überst
1 Doll. übersteigt . . . . .
Fahrkarten für die Fahrt aus d
land, [3] wenn der Fahrpreis
nicht 35 Doll. übersteigt . . .
35, jedoch nicht 50 Doll. übersteig
für je 50 Doll. mehr . . . .

8) Verträge über Schiffsmiethe
das Schiff misst:

nicht mehr al
mehr als 150, jedoch „ „ „
„ „ 300 „ „ „ „
„ „ 600 Tonnen . . . .

9) Kaufbriefe über Schiffe und
der Werth
nicht 500 Doll. übersteigt . .
500 Doll., jedoch nicht 1000 Doll.
für je 500 Doll. mehr . . . .

[1] Schedul. B. Z. 8.
[2] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 160.
[3] Schedul. B. Z. 25.
[4] Z. 14.
[5] Z. 6.

10) Schlussscheine der Mäkler über die vermittelten Verkäufe[1] . . . . . 10 Cents.

11) Urkunden über die Uebertragung unbeweglichen Eigenthums,[2] wenn der Werth

mehr als 100 Doll., jedoch nicht mehr als 500 Doll., 50 Cents.
„ „ 500 „ „ „ „ „ 1000 „ 1 Doll.
für je 500 „ mehr . . . . . 50 Cents.

12) Pacht- und Miethverträge[3] über unbewegliche Sachen, wenn der Zins jährlich 300 Doll. nicht übersteigt 50 Cents.
für je 200 „ mehr . . . . 50 „

Pacht auf Lebenszeit oder auf 99 Jahre wird als Uebertragung unbeweglichen Eigenthums betrachtet.[4]

Bei jeder Uebertragung von Pacht oder Miethe ist ein gleicher Stempel wie vom Originalvertrag und ausserdem ein dem Betrage, um welchen die Uebertragung geschah, entsprechender Stempel zu verwenden.[5]

13) Polizen über Lebensversicherungen,[6] wenn der versicherte Betrag

nicht 1000 Doll. übersteigt . . . . . 25 Cents.
1000 Doll., jedoch nicht 5000 Doll. übersteigt 50 „
5000 Doll. übersteigt . . . . . 1 Doll.

Polizen über die Versicherung gegen Feuer-, Wasser- und andere Gefahren,[7] wenn die Gesammtsumme der Prämien

nicht 10 Doll. übersteigt . . . . . 10 Cents.
10 Doll., jedoch nicht 50 Doll. übersteigt . . 25 „
50 „ übersteigt . . . . . 50 „

Scheine, durch welche die Bedingungen der Versicherung in einer Weise geändert werden, welche weder als

[1] Schedul. B. Z. 15.
[2] Z. 16.
[3] Z. 21.
[4] Boutwell, Rul. 341, Corr. 10.
[5] Ges. vom 3. März 1865 §. 1.
[6] Schedul. B. Z. 20.
[7] Z. 20. Boutwell, Rul. 261.

eine Erneuerung derselben, noch als eine Ausdehnung auf neue Objekte angesehen werden kann, unterliegen dem allgemeinen Vertragsstempel von 5 C.[1]

14) Certifikate, und zwar:

Aktiencertifikate[2] . . . . . 25 Cents.

Für den Stempel verantwortlich ist der ausstellende Gesellschaftsfunktionär; wer den Stempel zu tragen habe, die Gesellschaft oder der Aktionär, entscheiden die berufenen Gesellschaftsorgane.[3]

Interessencertifikate *(coupons)*[4] über Beträge von wenigstens 10 Doll., jedoch nicht über 50 Doll. . . 10 Cents.
über 50 „ „ „ „ 1000 „ . . 25 „
für je 1000 Doll. mehr . . . . . 25 „

Vor 1860 waren 25 Cents das Maximum der Gebühr.

Certifikate über erlittene Havarien und andere von Hafenämtern ausgestellte,[5] auch Certifikate über den Tonnengehalt[6] . . . . . 25 Cents.

Besorgt in einem Hafen das Zollamt die Geschäfte des Hafenamtes, so sind seine Certifikate als hafenamtliche zu betrachten.[7]

Depositencertifikate, von Banken und anderen kommerziellen Anstalten und Personen ausgestellt,[8]
wenn der Betrag 100 Doll. nicht übersteigt . 2 Cents.
für höhere Beträge . . . . . 5 „
Certifikate andere[9] . . . . . 5 „

Hieher sind auch zu rechnen: die Authenticirung von

1 Boutwell, 2. Auflage, Dec. 100.
2 Schedul. B. Z. 9.
3 Boutwell, Rul. 291.
4 Z. 10.
5 Z. 11.
6 Boutwell, Corr. 24.
7 Z. 12.
8 Z. 13.
9 Z. 14.

Urkunden,[1] Certifikate des Friedensrichters, dass die Streitsache an die ordentlichen Gerichte überwiesen wurde,[2] Certifikate eines *master in chancery*, dass die Forderung eines Gläubigers gerechtfertigt sei oder dass er einem armen Gläubiger den Eid abgenommen habe,[3] Certifikate über die Ueberweisung einer Streitsache an die (grosse oder kleine) Jury,[4] Certifikate des Friedensrichters oder Notars über die Beschwörung eines Affidavit oder einer anderen Thatsache,[5] Urkunden über die Entlassung und Empfehlung von kirchlichen Personen,[6] Lehrerdiplome, Certifikate über die Wahl von Schulenoberaufsehern.[7]

15) Einfuhrsbewilligungen der Zollämter[8] über Waaren, die verzollt oder in die amtliche Niederlage aufgenommen werden, wenn der Werth der Waare

nicht 100 Doll. übersteigt	25 Cents.
100 Doll., jedoch nicht 500 Doll. übersteigt .	50 „
500 Doll. übersteigt	1 Doll.
Niederlagsscheine,[9]	
wenn der Werth der Waare nicht erhoben ist,	25 Cents.
wenn der Werth der Waare erhoben ist und nicht 500 Doll. übersteigt	10 Cents.
wenn der Werth der Waare 500 Doll., jedoch nicht 1000 Doll. übersteigt	20 Cents.
für je 1000 Doll. mehr[10]	10 „

[1] Boutwell, Rul. 248.
[2] Boutwell, Rul. 279.
[3] Boutwell, Rul. 247.
[4] Boutwell, Rul. 302.
[5] Boutwell, (2. Auflage) Rul. 261.
[6] Boutwell, Rul. 269.
[7] Boutwell, Rul. 295.
[8] Schedul. B. Z. 17.
[9] Z. 30.
[10] Nach einer Nachricht des Wash. Morn. Chron. soll der Kommissär der inneren Abgaben entschieden haben, dass auf Lagerscheine öffentlicher Waarenhäuser nie ein höherer als ein 25 Cents Stempel anzuwenden sei.

Vor 1864 war die Gebühr in allen Fällen 25 C.

Bewilligungen der Zollämter zum Austritt von Waaren aus den amtlichen Niederlagen[1] . . . . . 50 Cents.

16) Schiffsmanifeste zur Ein- und Ausfuhr[2] im Verkehr mit dem Auslande, wenn das Schiff misst:

nicht mehr als 300 Tonnen 1 Doll.
mehr als 300, jedoch „ „ „ 600 „ 3 „
„ „ 600 Tonnen . . . . . 5 „

17) Messscheine über Flüssigkeiten,[3] wenn die Menge
nicht mehr als 500 Gallons . . . . . 10 Cents.
„ „ 500 „ . . . . . 25 „

Messscheine über Getreide,[4] wenn die Menge
nicht mehr als 1000 Bushels . . . . . 10 Cents.
„ „ 1000 „ . . . . . 25 „

Wagscheine,[5] wenn das Gewicht
nicht mehr als 5000 Pfund . . . . . 10 „
„ „ 5000 „ . . . . . 25 „

18) Quittungen,[6] wenn der Betrag 20 Doll. übersteigt, dann Befreiungen einer unbeweglichen Sache von einer darauf haftenden Last . . . . . 2 Cents.

Befreiungen, die in Folge einer gelöschten Hypothek oder der Entscheidung eines Gerichtes erfolgen, sind stempelfrei.

Ebenso Clearing-house-Recepisse, die blos zur Ausgleichung im Hause selbst und nicht zum Uebergang in dritte Hände bestimmt sind,[7] dann Empfangsbestätigungen der Frächter über die zur Verführung übernommenen Waaren.[8]

1 Schedul. B. Z. 18.
2 Z. 22.
3 Z. 19.
4 Z. 23.
5 Z. 31.
6 Z. 29.
7 Boutwell, Rul. 244.
8 Ges. vom 3. März 1865 §. 1.

Vor 1864 waren Quittungen unbedingt dem Stempel nicht unterworfen.

19) Vollmachten,[1] zum Kauf und Verkauf von Werthpapieren oder zur Erhebung von Dividenden und von Renten der Staatspapiere, Interessen, Mieth- und Pachtzinsen 25 Cents.

Vollmachten zu Wahlabstimmungen . . . 10 „

Für Wahlabstimmungen bei religiösen, wohlthätigen, literarischen Gesellschaften oder bei der Verwaltung von öffentlichen Grabstätten sind die Vollmachten frei.

Vollmachten zum Kauf oder Verkauf, zur Pachtung oder Verpachtung unbeweglicher Güter . . . . . 1 Doll.

Vollmachten zu nicht besonders benannten Zwecken 50 C.

Vollmachten zur Güterverwaltung *(probate of will)*, wenn der Werth der Güter 2000 Doll. nicht übersteigt 1 Doll.

für je 1000 Doll. mehr . . . . . 50 Cents.

20) Wechsel- und Seeproteste[2] . . . . . 25 „

21) Schriften in Streitsachen *(legal documents)*[3] 50 „

Warrants of distress, wenn der Betrag des bestrittenen Pachtzinses 100 Doll. nicht übersteigt . . . . 25 Cents.

Stempelfrei sind die Schriften in Processen vor Strafgerichten und vor Friedensrichtern, dann gewisse Schriften in Nebenprocessen, z. B. auf *habeas corpus, error, certiorari, alias et pluries* lautend.

Vor 1864 war die Stempelfreiheit die Regel.

Der Ertrag des Urkundenstempels erscheint, da dieselben Stempel für Waaren wie für Urkunden verwendet werden können, in den offiziellen Tabellen vereint mit jenem des Waarenstempels ausgewiesen, wiewohl unseres Erachtens auf Grund der von den Erzeugern und Händlern stempelpflichtiger Waaren vorgelegten monatlichen Rechnungen eine Sonderung möglich gewesen wäre.

[1] Schedul. B. Z. 26 und 27.
[2] Z. 28.
[3] Z. 32.

Der Ertrag war

1862/3	1863/4	1864/5
	in Tausenden Doll.	
4,140	5,895	11,162

Die grosse Steigerung des Jahres 1864/5 wird vorzugsweise der genaueren Beobachtung des Gesetzes und der Stempelbelegung der Quittungen und der Zündhölzchen zugeschrieben.

Der Kommissär der inneren Abgaben in seinem Jahresberichte klagt sehr über die mannigfachen Schwierigkeiten der Verwaltung und die Verkürzungen der Stempelabgabe, und es ist interessant zu sehen, wie dieselben Ursachen allerorts dieselben Wirkungen hervorrufen. Man glaubt einen alten Steuerbeamten Europa's sprechen zu hören, wenn er sagt: die Anwendung des Gesetzes werde immer schwerer, weil es so sehr auf Rechtsfragen sich beziehe und diese von den Gerichten verschieden gelöst werden, er habe darum öfters Anstand nehmen müssen, solche Entscheidungen, wie er es bei anderen Abgaben thue, den Steuerorganen zur Nachachtung hinauszugeben. Insbesondere bei Beurtheilung, in wie weit Schriften in Streitsachen stempelpflichtig seien, befolgten die Gerichte eine laxe Uebung. Sehr schwer und vielleicht nur auf Grund eines neuen Gesetzes sei zu entscheiden, in wie weit Akte der einzelnen Staaten, Grafschaften und Gemeinden ein öffentliches oder ein Privatinteresse betreffen, also stempelfrei oder stempelpflichtig seien. Die Entscheidungen der Kollektoren in Stempelfragen seien ebenfalls oft nicht zu billigen. Unterschleif werde am häufigsten mittels wiederholten Gebrauches oder der Uebertragung der Stempelmarken getrieben. Wären nicht die dünn bevölkerten Distrikte des Südens und Westens, wo es so schwer sei, sich gestempeltes Papier zu verschaffen, würde er den Vorschlag machen, den Gebrauch des Stempelpapiers statt der Stempelmarken anzuordnen, denn es gestatte solchen Missbrauch

nicht. Auch der Vorschlag dürfte sich empfehlen, die Stempel auf jene Urkunden zu beschränken, welche für den Empfänger einen Werth haben, denn diesen würde die Furcht vor Ungültigkeit der Urkunde bewegen, auf deren richtige Stempelung zu achten. — Staaten, deren juristische Rathgeber vor der Ungültigkeitserklärung gar nicht oder nicht gehörig gestempelter Urkunden zurückschrecken, bleibt freilich selbst dieses letzte Auskunftsmittel nicht.

Weder die Kommission zur Reform der inneren Abgaben noch das Finanzkomité des Abgeordnetenhauses bringt eine Aenderung der Stempelgebühren in Antrag. Erstere bemerkt vielmehr, keine andere öffentliche Abgabe werde so leicht, mit so geringen Kosten und verhältnissmässig mit so geringen Untersehleifen erhoben als die Stempelgebühr. Die Stempel — es beständen jetzt ihrer 32 verschiedene in Abstufungen von 1 C. bis 200 Doll. hinauf — seien sehr scharf und kunstvoll in Stahl gravirt, so dass Verfälschungen und Nachahmungen leicht erkannt würden. Auch das eigenthümliche Gummi und die mannigfachen Einschnitte und Durchlöcherungen der Marken erschwerten die Nachahmung, so dass bis jetzt noch keine aufgetaucht wäre. Besonders vortheilhaft bewährten sich die kleinen Stempel zu 1 und 2 C., $^6/_7$ des gesammten Verbrauchs an Stempelmarken kämen auf ihre Rechnung.

Die Widersprüche zwischen diesen Anschauungen und jenen des Kommissärs der inneren Abgaben sind auffallend. Von unserem Standpunkte aus könnten wir nicht allen Bestimmungen des Stempelgesetzes beistimmen. Dass Urkunden, die um den Steuergesetzen des Staates zu genügen ausgestellt werden müssen, z. B. viele der Z. 14—17 angeführten, einer Stempelgebühr unterworfen werden, ist hart und gewissermassen eine doppelte Besteuerung. Die Gebühren für Frachtbriefe, Schlussscheine, Lebensversicherungen, sind hoch und drückend für den Verkehr, dagegen erscheint es

als eine nicht gerechtfertigte Nachsicht, dass bei Pacht und Miethe nicht auf die Dauer des Vertrags, also auf die Gesammtsumme des Pacht- oder Miethzinses Rücksicht genommen wird.

E. Die Einkommensteuer.

14. Die Einkommensteuer wurde durch dasselbe Gesetz vom 5. August 1861 eingeführt, welches auch die Grundsteuer ins Leben rief, allein während für letztere jenes Gesetz fortan die Grundlage blieb, wurde erstere in die Gesetze über die inneren Abgaben aufgenommen und machte alle die vielen Umgestaltungen mit, welche diese Gesetze erlitten. Im Jahre 1861 betrug die Steuer in der Regel 3 % des Jahres-Einkommens und vom Einkommen aus Staatspapieren sogar nur $1^1/_2$ % und alles Jahres-Einkommen bis 800 Doll. war frei, allmählig wurde ein Unterschied zwischen grösserem und kleinerem Einkommen gemacht und die Steuer für letzteres auf 5 %, die für ersteres auf $7^1/_2$ und 10 % und zuletzt ausschliesslich auf 10 % erhöht, das steuerfreie Minimum auf 600 Doll. beschränkt, viele bis dahin gar nicht oder geringer besteuerte Arten des Einkommens wurden in die allgemeine Besteuerung einbezogen und für das Jahr 1864 wurde sogar neben der ordentlichen eine zweite ausserordentliche Einkommensteuer auferlegt.

Von jenem Gesetze des Jahres 1861 ist fast nicht einmal die Umlage und Einhebung der Steuer durch die Organe, die dasselbe hiefür bestimmt hatte, jene der direkten Besteuerung übrig geblieben, aus dem bereits bei der Erb- und Schenkungssteuer erwähnten Grunde.

Die für die Einkommensteuer geltenden Bestimmungen in ihrer letzten Gestaltung, durch die Gesetze vom 30. Juni 1864 und 3. März 1865, sind folgende:

a) Die Einkommensteuer wird von allem reinen Jahres-

einkommen nordamerikanischer Angehöriger, ohne Unterschied, ob sie es aus dem In- oder aus dem Ausland erhalten, und von jenem Jahreseinkommen, das Fremde aus den Vereinigten Staaten beziehen, erhoben, wenn dasselbe 600 Doll. übersteigt, und zwar beträgt die Abgabe von allem Einkommen, das

600 Doll., jedoch nicht 5000 Doll. übersteigt . 5 %,
5000 Doll. übersteigt . . . . . 10 %.

Als Grundlage der Bemessung dient das Einkommen des der Steuervorschreibung vorausgehenden Solarjahres. Für jeden Haushalt werden vom Einkommen ein für allemal 600 Doll. als steuerfrei abgezogen. Nach dem Gesetze vom 30. Juni 1864 hatte, wenn die Frau oder eines der Kinder ein gesondertes Einkommen genoss, für jedes dieser Einkommen der Abzug zu erfolgen,[1] ausser der Erwerb wäre aus Quellen geflossen, welche gesetzlich unter der Leitung des Familienhauptes stehen.

Es ist genau anzugeben, ob das Einkommen aus der Fremde in der Gold- oder in der Papiervaluta berechnet werde; fehlt die Angabe, so wird Ersteres angenommen und der Betrag dem durchschnittlichen Goldagio entsprechend erhöht.[2]

b) Als Roheinkommen werden betrachtet:[3]

α) Alle Aktivinteressen, ohne Rücksicht, ob sie im Laufe des Jahres wirklich bezahlt wurden, falls sie nur im Jahre fällig waren und der Schuldner zahlungsfähig ist.

Bei Veranschlagung der in Gold ausbezahlten Interessen der Staatspapiere wird auch auf das Goldagio zur Zeit der Auszahlung Rücksicht genommen.[4]

β) Aller Gewinn aus industriellen Unternehmungen,

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 116.
[2] Ges. vom 10. April 1866.
[3] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 117.
[4] Ges. vom 3. März 1865 §. 1.

auch wenn derselbe bereits durch eigene Steuern getroffen ist, jedoch ist der Gewinn nach Abzug dieser Steuern zu berechnen. [1]

γ) Aller Gewinn durch Handel (auch jener mit Ländereien), auch wenn er zur Vermehrung des *fundus instructus* verwendet wird.

δ) Der Ertrag der Ländereien.

ε) Die Antheile aus dem Gewinn von Handelsgesellschaften, sobald dieselben ziffermässig bestimmt, wenn auch noch nicht vertheilt sind.

Von diesem Roheinkommen sind zur Ermittlung des Reineinkommens folgende Abzüge gestattet:

α) Passivinteressen, Miethzinse und Dienstlöhne. Wohnt jemand in seinem eigenen Hause oder in jenem seiner Frau, so wird der Genuss der Wohnung nicht als Einkommen betrachtet. [2]

β) Der Verlust beim Verkaufe von Ländereien.

γ) Auslagen auf Reparaturen von Gebäuden und Einrichtungen, soweit sie nicht den Durchschnitt der letzten fünf Jahre überschreiten. Der Ueberschuss, sowie Auslagen für neue Bauten und Anschaffungen werden als Steigerungen des Kapitalswerthes vom Einkommen nicht abgezogen.

δ) Die entrichteten Unions-, Staaten- und Gemeindesteuern, selbstredend ohne nochmalige Berücksichtigung der schon bei Berechnung der einzelnen Gewinne gemachten Abzüge.

Die verschiedenen Abgaben und Beiträge an Körperschaften, z. B. an Kirchengemeinschaften, Wassercompagnien, Versicherungsgesellschaften bleiben unbeachtet. [3]

c) Nach dem dergestalt ermittelten Reineinkommen wird beurtheilt, mit welchem Percent desselben die Steuer

[1] Ges. vom 3. März 1865 §. 1.
[2] Ges. vom 3. März 1865 §. 1.
[3] Boutwell, Rul. 14, 22, 27, 29.

zu bemessen sei,[1] jedoch ist alles Einkommen über 600 Doll. aus Staatskassen, mit Einschluss der Bezüge der Repräsentanten und Senatoren, und alles Einkommen aus Aktiengesellschaften, Sparkassen und ähnlichen Anstalten, in soweit von diesem Einkommen die Steuer unmittelbar von jenen Kassen, Gesellschaften und Anstalten entrichtet wird, nur dann, wenn mit Rücksicht auf die Grösse des Gesammtvermögens die 10 % Einkommensteuer zu entrichten ist, und nur mit 5 % (dem Ueberschuss über die bereits entrichtete Steuer) zu belegen.

d) Es haben nämlich alle Banken, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Eisenbahn-, Strassen-, Kanal- und Schifffahrts- und andere Wasserkraft- *(slackwater)* Unternehmungen[2] für Rechnung ihrer Aktionäre eine 5 % Steuer von allen für diese entfallenden Interessen und Dividenden und allen zu deren Gunsten zurückbehaltenen Gewinnsten (z. B. den in den Reservefond hinterlegten, für Neubauten verwendeten[3]) und für Rechnung ihrer Gläubiger eine gleich hohe Steuer von allen Interessen und sonstigen Prämien der diesen hinausgegebenen Schuldpapiere, Prioritätsaktien u. dgl. zu entrichten, und sie sind berechtigt, diese Steuer den Aktionären und Gläubigern in Abzug zu bringen. In gleichem Masse haben die Staatskassen von allen durch sie ausbezahlten Gehalten, Pensionen und sonstigen Staatsbezügen, die 600 Doll. des Jahres überschreiten und nicht als Vergütung einer baaren Auslage sich darstellen, einen Steuerabzug von 5 % zu machen.[4]

Durch die Entrichtung von Seite der Gesellschaften werden auch die Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger im Auslande getroffen, folgerecht unterliegen übrigens die im Auslande zahlbaren Interessen und Dividenden dem Steuerabzuge

[1] Vgl. Boutwell, Corr. 1. Kommissärs-Cirk. 11. April 1865.

[2] Es scheinen hier Unternehmungen gemeint zu sein, welche Kanäle zur Benützung des Wassers für technische Zwecke anlegen.

[3] Boutwell, Rul. 330.

[4] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 123.

nicht.[1] Ebenso haben Aktionäre und Gläubiger in dem Falle, als die Gesellschaften von ihrem Rechte, denselben die Steuer abzuziehen, nicht Gebrauch machen, sondern die Steuer als allgemeine Verwaltungsauslagen verrechnen, von den Dividenden und Interessen die volle Einkommensteuer zu entrichten.[2]

Es ist daher nichts als gerecht, dass Aktionäre, Gesellschaftsgläubiger und Staatsfunktionäre von den auf sie entfallenden Quoten der Dividenden, Zinsen, Besoldungsbeträgen nur jene höheren Steuerpercente entrichten, welche nach Mass ihres Gesammteinkommens diese Theile desselben treffen.[3]

Die Einkommensteuer wird mit 1. Mai jeden Jahres fällig und soll, falls die Bemessung rechtzeitig geschieht — was aber bisher nicht der Fall war — bis 30. Juni bezahlt sein; sie ist vorläufig vom Kongress bis Ende 1867 bewilligt.[4]

Jeder, der ein Einkommen besitzt, es möge das steuerfreie Minimum überschreiten oder nicht und von ihm oder durch Aktiengesellschaften oder Staatskassen zu versteuern sein, hat bis zum 1. Mai ein Einkommenbekenntniss dem Assessor oder Unterassessor des Distrikts zu überreichen. Wird das Bekenntniss unterlassen, so erfolgt die Erhebung von Amtswegen, auch ist der Beamte berechtigt, die eidliche Bestätigung der Wahrheit des Bekenntnisses zu fordern und, wo er ausreichende Gründe hiezu findet, die Einkommenssumme zu erhöhen. Ist der Steuerpflichtige mit der Entscheidung des Beamten nicht zufrieden, so kann er unter Vorweisung seiner Bücher den Gegenbeweis führen. Vorläufig wird die Steuer nach seiner Angabe, die, falls es nicht bereits geschehen, zu beeiden ist, bemessen, nur die Abzüge

[1] Boutwell, Rul. 329.
[2] Kommissärs-Cirk. vom 11. April 1865.
[3] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 120, 122, 123. Boutwell, Rul. 321.
[4] §. 119.

werden nach der Entscheidung des Beamten reducirt. Gegen die Entscheidung eines Unterassessors ist übrigens Berufung an den Assessor des Steuerbezirks gestattet; dieser entscheidet aber inappellabel. [1]

Jedermann ist berechtigt, statt des Steuerbekenntnisses die eidliche Erklärung zu überreichen, dass er kein steuerpflichtiges Einkommen besitze oder dasselbe an einem anderen Orte der Union bereits versteuert habe. Wird diese Erklärung vom Assessor angenommen, so ist der Betreffende jeder weiteren Steueranforderung im Bezirke enthoben.

Die Strafe der unterlassenen Ueberreichung des Steuerbekenntnisses ist 25 %, und jene eines falschen oder trügerischen Steuerbekenntnisses 100 % des von Amtswegen zu ermittelnden Steuerbetrages. [2]

Wird die Steuer nicht bis zum 30. Juni gezahlt, so sind — den Fall des Todes und der Zahlungsunfähigkeit ausgenommen — 10 % Verzugszinsen zu zahlen. Das sämmtliche Vermögen des Steuerpflichtigen haftet für die Steuer und deren Zinsen. [3]

Die Aktiengesellschaften haben die eidesstättigen Listen über die Gewinne der Aktionäre und die Bezüge der Gläubiger der Unternehmung binnen 30 Tagen nach Bezahlung derselben in duplo dem Kommissär der inneren Abgaben zu überreichen. [4]

Sollte aber eine Notenbank Dividenden und Interessen in längeren als sechsmonatlichen Zeiträumen auszahlen, so hat sie im Januar und Juli jeden Jahres die eidesstättige Liste über die für das vorausgegangene Halbjahr entfallenden Beträge vorzulegen. [5]

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 118.
[2] Ges. vom 3. März 1865. §. 1.
[3] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 119.
[4] §. 120.
[5] §. 121.

Dividenden der Theilnehmer von Lebensversicherungsgesellschaften sind erst zur Zeit ihrer Fälligkeit zu bezahlen, Dividenden der Theilnehmer an wechselseitigen Lebensversicherungen, die blos in der Rückzahlung eines Theils der von ihnen bezahlten Prämien bestehen, sind nicht als steuerpflichtig zu betrachten. [1]

Ebenso unterliegt ein Reservefond, dessen Bestandtheile jedes Jahr in dem Masse, als sie zuwuchsen, versteuert wurden, bei der Vertheilung unter die Aktionäre keiner neuen Steuer. [2]

Die Strafe falscher Angaben über das Jahreseinkommen einer Gesellschaft besteht in 1000 Doll. [3]

e) Für das Jahr 1864 wurde durch das Gesetz vom 4. Juli 1864 ein besonderer Einkommensteuerzuschlag in vollem Betrag der ursprünglichen Steuer und zwar mit Hinzurechnung der Bezüge aus Aktienunternehmungen und Staatskassen eingeführt. Die Steuer war am 1. Oktober 1864 fällig und wurde auf Grundlage der Einkommen des Jahres 1863 bemessen.

Neue Bekenntnisse wurden in der Regel nicht gefordert, sondern die Assessoren hatten die Steuer auf Grund der Bekenntnisse für die ordentliche Einkommensteuer unter Hinzurechnung der bei letzterer abgesetzten Bezüge aus Aktienunternehmungen und öffentlichen Kassen zu berechnen. Nur wo solche Bekenntnisse fehlten oder die vorhandenen ungenügend schienen, waren spätestens 10 Tage vor 1. Oktober neue zu überreichen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hatte die Ermittlung von Amtswegen zur Folge und wurde mit einem 50% Steuerzuschlage bestraft, die Strafe unrichtiger Bekenntnisse war ein 100% Steuerzuschlag.

[1] Ges. vom 30. Juni 1864 §. 120.
[2] §. 121.
[3] §. 120.

Es wird sehr über Verkürzungen der Steuer geklagt und die Finanzbehörde daher zu immer strengeren Verfügungen veranlasst. Am Anfange liess sie sich, wenn solche Verkürzungen entdeckt wurden, zu Ablassungen vom Rechtsverfahren gegen mässige Konventionalstrafen herbei, ein Cirkular des Kommissärs der inneren Abgaben vom 10. April 1865 verfügte aber, dass fortan jede solche Verkürzung den Gerichten zur Bestrafung nach dem Gesetze überwiesen werden solle.

Der Ertrag der Steuer[1] war

	1863	1864	1865
	in Tausenden Doll.		
Vom Reingewinn der Kreditinstitute .	767	1,577	3,987
„ „ „ Transportanstalten	339	927	2,470
„ „ „ Versicherungsanst.	225	445	765
Von Staatsbezügen	696	1,705	2,836
„ anderen Einkommen	458	14,919	20,567
Ausserordentliche Einkommensteuer .	—	—	28,929

Hiebei verdient jedoch Erwähnung, dass wegen der sich sehr verspätenden Ermittlung, Ausschreibung und Erhebung der Gebühr die für das vergangene Jahr berechnete und für das laufende Jahr ausgeschriebene Steuer zum grössten Theile erst im folgenden Jahre in die Staatskassen einfliesst. Die 20.6 Millionen Doll., die laut des obigen Ausweises im Verwaltungsjahre 1865 aufgeführt erscheinen, sind fast ausschliessend das Ergebniss der auf Grund der Einkommen und nach den Gesetzen des Solarjahres 1863 in der zweiten Hälfte des Verwaltungsjahres 1864 einbekannten und ausgeschriebenen Steuern. Die Ergebnisse der Steuererhöhungen des Verwaltungsjahres 1865 und der Einkommenzunahme des Solarjahres 1864 werden erst in den Ausweisen des Verwaltungsjahres 1866 erscheinen, man weiss indess, dass bis

[1] Die Steuer von der Reineinnahme der Nationalbanken ist hierunter nicht begriffen.

Ende Decembers 1865 bereits über 54 Millionen Doll. eingegangen waren.

Die Kommission zur Reform der inneren Abgaben spricht für die Aufhebung des höheren Perzenten-Ausmasses der Steuer für die grösseren Einkommen, für die Erweiterung der steuerfrei zu lassenden Einnahme und Einnahmsquote auf 1000 Doll., für die gänzliche Beseitigung des Abzuges für Miethzins oder, wenn diess nicht genehmigt würde, auf die Beschränkung des Abzuges auf ein Maximum von 200 bis 300 Doll. und endlich für die Ausdehnung der für einige Arten von Aktiengesellschaft festgesetzten Verpflichtung, von den Dividenden und Interessen ihrer Aktionäre und Gläubiger die Einkommensteuer selbst zu entrichten, auf Aktiengesellschaften aller Art.

Wie das Finanzkomité des Abgeordnetenhauses sich über diese Anträge ausgesprochen hat, ist uns nicht bekannt geworden, wir erachten sie aber als zweckmässig. Die Erhöhung des freizulassenden Minimums des Lebensunterhaltes einer Familie auf ein der entwertheten Valuta und den vertheuerten Lebensbedürfnissen entsprechendes Mass ist ein Gebot der Nothwendigkeit, sobald aber dieses geschehen ist, erscheint es weder gerecht, ein grösseres Einkommen von einer willkürlich gezogenen Grenze an härter zu behandeln als ein kleineres, gewissermassen eine Progressivsteuer nach Art der Kommunisten einzuführen, noch billig, neben und ausser dem Minimum noch einen gewissen Betrag für die Wohnungsmiethe frei zu lassen oder gar den vollen Miethzins, also auch jenen für die Paläste der Reichen, von dem Einkommen abzurechnen, mit andern Worten dem Wohnungsluxus eine Steuerbegünstigung zuzuwenden. Die Sache ist von pekuniärer Bedeutung, in New-York allein würde die Beseitigung des steuerfreien Abzuges für den Wohnungszins die Einkommensteuer, wie Sachverständige der Reformkommission versicherten, um 2 Millionen Doll. erhöhen. Endlich die Ausdehnung einer

Massregel, welche die Angabe des Einkommens dem befangenen Steuerschuldner abnimmt und einem weniger befangenen, zur genauen öffentlichen Rechnungslegung Verpflichteten zuweist, ist ebenso vortheilhaft für den Staatsschatz als gerecht gegen diejenigen Gesellschaften, welchen diese gegenüber ihren Mitgliedern und ihren Gläubigern nicht eben angenehme Pflicht bisher ausschliessend oblag.

F. Die Gesammtergebnisse.

15. Der Gesammtertrag der bisher dargestellten Abgaben war

1862/3	1863/4	1864/5
	in Tausenden Doll.	
41,003	116,851	211,130

Für das Jahr 1865/6 wurden mit Rücksicht auf das konstante Steigen der Einnahme in den vorausgehenden Jahren und die Einbeziehung des Südens in die Besteuerung 272 Millionen Doll. veranschlagt. Vom 1. Juli bis Ende December 1865 waren bereits 175 Millionen eingegangen und im Januar 1866 wechselte die Einnahme von 4.6 bis 10 Millionen die Woche, Ende Aprils 1866 schloss die Einnahme mit 263.3 Millionen ab, so dass kein Zweifel mehr obwaltet, dass der Voranschlag um mehr als 40 Millionen überschritten werden wird.

Jedes Jahr seit dem Bestande der inneren Abgaben veröffentlicht der leitende Kommissär einen starken Band Ausweise, in denen er den Ertrag jedes einzelnen Kollektorbezirks für jedes gesonderte Steuerobjekt, die Summe jedes einzelnen Staates, den Ertrag der Steuern der Banken und anderen Anstalten, die unmittelbar an die Staatskasse einzahlen, die ebenfalls dort einfliessende Einkommensteuer von den Staatsbezügen, den Erlös aus den Stempelmarken und mannigfache Vergleichungen des Ertrags zum Flächeninhalt,

dem Bevölkerungs- und dem Wohlstande der einzelnen Staaten unter einander mittheilt.

Leider waren diese Ausweise für 1865 bei Vollendung dieses Buches uns noch nicht zugekommen. Im Anhange theilen wir aus jenen für 1864 einige Auszüge mit, nämlich eine Uebersicht des Ertrags der einzelnen Steuern und eine des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Staaten und Territorien zu dem Ertrage der inneren Abgaben überhaupt, sowie zur Einkommensteuer und zur Steuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten insbesondere beigetragen haben.

Aus diesen Uebersichten gehen für den Statistiker einige wichtige Thatsachen hervor: die grosse Verbreitung des Genusses geistiger Getränke und des Tabaks, die Bedeutung der Baumwollfabrikation selbst während der Zeit der Grenzsperre gegen die Staaten der Baumwollpflanzungen, die Wichtigkeit der Eisen-, Steinkohlen-, Holz-, Leder- und Wollenwaarenerzeugung, die grosse Zahl der Männer des Gesetzes und die der Arzneikunde und der Hausirer, die aus dem hohen Ertrage der Steuer von dem Einkommen über 10,000 Doll. zu folgernde grosse Zahl wahrhaft reicher Leute. Der geringe Ertrag der Erbsteuer, der Abgabe auf Gold- und Silbergeschirr und ähnliche Erscheinungen weisen auf die noch bestehenden Mängel in der Ermittlung der steuerbaren Gegenstände hin. Ein Beweis hiefür ist auch das ungleiche Verhältniss, in welchem der Ertrag der Einkommensteuer zu dem Reichthum der einzelnen Staaten steht, wie letzterer in dem Census des Jahres 1860 erhoben wurde.

Von den 11 Staaten, welche in diesem Census voranstanden, schwinden aus der Reihe jener 11 Staaten, welche in der Einkommensteuer allen anderen vorangehen, Virginien, Louisiana, Tennessee und Kentucky ganz, die beiden ersteren offenbar darum, weil nur in einem kleinen Theile ihres Gebiets die Steuerbehörden der Union ihr Amt übten, und die

beiden letzteren, weil sie allen Verheerungen des Krieges ausgesetzt waren, also das laufende Einkommen ein geringes war. Die Sperre des Mississippi hat Ohio um eine Stelle in der Reihe herabgedrückt, hingegen rücken die Staaten des Ostens, wo die Bestellungen der Regierung, der Handel mit Staatspapieren und die nach ihnen hingewendeten Absatzwege des Westens eine früher nie geahndete Gewerbsthätigkeit entwickeln, Massachusetts, Connecticut, Maryland und selbst die kleinen Neu-Jersei und Rhode-Island, weit in der Reihe herauf. Kalifornien erfreut sich in Folge seines weisen Entschlusses, nie die Sklaverei bei sich eingeführt und von dem Abfall des Südens sich ferne gehalten zu haben, eines seine Nachbarn weit überragenden Wohlstandes.

In der Branntweinsteuer gehen Illinois, Ohio und New-York allen anderen Staaten weit voran, allein nur in New-York ist es der starke Genuss von Branntwein, welcher den Ausschlag gibt, in den beiden anderen wird der erzeugte Branntwein meistens ausser dem Staate verbraucht und ist nur die durch die grosse Entfernung von den Absatzländern gebotene Form, in welcher das Getreide des Landes versendet wird, zum grössten Vortheile der Landwirthschaft selbst, welcher auf diese Weise die Mineralbestandtheile des Bodens erhalten bleiben.

Die anderen Ausweise des Kommissärs der inneren Abgaben zeigen, dass die Kohle, das Bergöl, das Eisen hauptsächlich in Pennsylvanien ihren Sitz haben, 80, 60 und 30 Percent der betreffenden Steuer werden allein aus diesem Staate gezogen, nächst ihm kommen nur New-York, wegen seiner grossen Waarenniederlagen, Ohio, Illinois und Massachusetts in Betracht. Massachusetts ist auch der Hauptsitz der Baumwoll- und Wollenwaaren- und der Lederindustrie. In der Baumwolle kämpfen aber auch die Staaten Neu-Englands, im Leder New-York und Pennsylvanien um den Preis. In Zucker steht Louisiana voran, das 60% des Steuerertrags

liefert; Bier und Leuchtgas werden am meisten in New-York erzeugt, aus dem 35 und 40 % des Steuerertrags kommen. Die Holzindustrie ist in den nördlichen Gegenden New-Yorks (25 % des Steuerertrags), in Ohio, Illinois, Pennsylvanien und Massachusetts vorherrschend. Zur Tabaksteuer geben ausser dem Hauptverbrauchsorte New-York, Kentucky, Missouri, Ohio, Pennsylvanien und Maryland die ausgiebigsten Beiträge. Zu den Verbrauchsabgaben überhaupt wie zu den Gewerbslicenzen trägt New-York allein 22 % bei, Pennsylvanien, Ohio, Illinois und Massachusetts folgen ihm unmittelbar nach, um den sechsten Platz kämpfen Kentucky und Kalifornien.

Alle diese Verhältnisse würden sich ändern, wenn die Anträge der Revisionskommission oder jene des Finanzkomité des Abgeordnetenhauses, von denen wir im Verlaufe dieses Abschnittes gesprochen, angenommen werden. Nach den ersteren würde der Ertrag um 25, nach den zweiten um 50 Millionen Doll. trotz der hie und da beantragten Steuererhöhungen sich vermindern. Dessenungeachtet haben wir uns fast durchaus für die beantragten Ermässigungen und gegen die beabsichtigten Erhöhungen der Steuer erklärt und noch mehr würden wir bedauern, wenn, wie die Reformkommission vorschlägt, der Ausfall durch Erhöhung der Aussenzölle gedeckt würde. Der Ertrag der inneren Abgaben bleibt auch nach der Reduktion ein sehr hoher und er reicht in Verbindung mit dem Ertrag der Zölle weit aus für die Bedürfnisse des Haushaltes der Union hin, selbst wenn man unter diese auch 100 bis 150 Millionen Doll. zur raschen Abzahlung der Staatsschuld aufnimmt.

Uebrigens gestatten selbst die nach jenen Anträgen aufrecht bleibenden Steuern in dem verminderten Ausmasse durch Verbesserung der Verwaltung eine bedeutende Steigerung des Ertrags. Einiges ist in dieser Richtung in letzter Zeit geschehen, die faktische Steuerfreiheit der Manufakte,

in deren Besitz sich der Süden befand, hat auf Grund der Umlaufschreiben des Schatzsekretärs vom 2. und 30. März 1866 aufgehört, die Vorräthe der Erzeuger wurden erhoben und der Versteuerung zugeführt, Mängel, welche man in der Branntweinsteuer-Erhebung und dem Stempelmarken-Verschleiss entdeckt hatte, wurden behoben. Die Fortschritte der Mechanik dürften endlich gestatten, durch Kontrollapparate, welche die Menge und die Gradhältigkeit der erzeugten Flüssigkeiten angeben, falls ihre Anwendung treuen und kundigen Aufsichtsbeamten anvertraut wird, die grossen Einnahmsquellen der gebrannten und der gegohrenen geistigen Flüssigkeiten, des Bergöls u. dgl. in voller Mächtigkeit den Staatskassen zuzuleiten, was die gegenwärtigen oberflächlichen Erhebungsmethoden nicht vermögen.

Dass die Anträge des Finanzkomité des Abgeordnetenhauses Gesetzeskraft erhalten werden, ist kaum zweifelhaft; wie jetzt die öffentliche Meinung strömt, ist sogar eine Ausdehnung derselben im Sinne weiterer Steuerermässigungen zu erwarten. Bereits am 28. März 1866 ging im Abgeordnetenhause die Bill durch, sechzig Tage lang alle Schritte zur Ausschreibung der inneren Abgaben zu suspendiren, so dass die Ausschreibung bereits auf Grund des neuen milderen Systems erfolgen könne. Zwei Monate später, am 28. Mai 1866, nahm dieses Haus mit imposanter Mehrheit — nur 11 Stimmen hatten dagegen sich erklärt — die Bill „zur Ermässigung der inneren Abgaben“ an.

IV.

Die Grundsteuer — die Konfiskationen, das eroberte und verfallene Eigenthum — die öffentlichen Ländereien — die Münze — die Post — die verschiedenen Einnahmen — die Einnahmen der Einzelstaaten.

A. Die Grundsteuer.

1. Die einzelnen Staaten der Union decken ihre Bedürfnisse zumeist durch eine Grundsteuer *(direct taxe)*. Es wird der aufzubringende Betrag festgesetzt und auf der Basis einer Art Grundsteuerkatasters, der jetzt die Grundstücke und die Gebäude umfasst und früher auch den Werth der Sklaven begriff, auf die einzelnen Grafschaften und Gemeinden und von diesen auf die einzelnen Grundbesitzer umgelegt; es handelt sich hier um eine sogenannte Repartitionssteuer.

Nach diesem Vorgange hat auch die Union zu wiederholten Malen in Augenblicken der Gefahr mehr oder minder beträchtliche Summen, die sie benöthigte, auf die einzelnen Staaten und Territorien, sowie auf den Distrikt Kolumbia umgelegt, ihnen die weitere Repartition derselben nach dem bei ihnen bestehenden Kataster überlassend.

So geschah es während des Unabhängigkeitskrieges, so 1798, im zweiten Jahre der Präsidentschaft John Adams, wo 2 Millionen Doll. hereingebracht wurden,[1] so 1812, bei dem Kriege gegen England, wo die aufzutheilende Summe 6 Millionen Doll. betrug[2] und unmittelbar auf die Grafschaften aufgetheilt wurde, und so jetzt während des Bürgerkrieges. Der Unterschied lag nur in der Höhe und Dauer der Abgabe, jene früheren wurden nur für das Jahr des Bedarfs ausgeschrieben, die letztere sollte eine wiederkehrende sein.

Die Verfassung selbst hat diese Steuer vorgesehen und gibt den Massstab an, nach welchem die Vertheilung unter die einzelnen Staaten zu geschehen hat, es ist derselbe, nach welchem den einzelnen Staaten die Zahl ihrer Vertreter im Kongresse bemessen wird, nämlich die Bevölkerung, wobei die steuerfreien Indianer gar nicht und die Sklaven nur mit $^3/_5$ ihrer Zahl gerechnet werden.[3]

Die Ausschreibung der während des Bürgerkriegs auferlegten direkten Steuer erfolgte durch das Gesetz vom 5. August 1861, die aufzutheilende Summe war mit 20 Millionen Doll. festgesetzt.[4] Die Quoten der einzelnen Staaten und Territorien sind im Anhang angeführt.

Jeder Staat war berechtigt, die Steuer auf eigene Rechnung zu übernehmen und einzuheben und bei der Abfuhr die eigenen liquiden Forderungen an die Union abzuziehen, er erhielt für die Kosten der Einhebung 15 % Provision. Die grosse Mehrzahl der loyalen Staaten machte von diesem Befugnisse Gebrauch, so dass bei ihnen die nachfolgenden, auf die unmittelbare Einhebung durch die Centralgewalt

[1] Ges. vom 14. Juli 1798.

[2] Ges. vom 2. August 1813 und 5. März 1816. Es wurden beide Male 3 Millionen Doll. ausgeschrieben. Das Gesetz vom 9. Januar 1815, welches eine jährliche Steuer von 6 Millionen Doll. auferlegte, kam nicht zur Ausführung, an seine Stelle trat das vom 5. März 1816.

[3] Verf. Art. I. §. 2, Alin. 3 und §. 9, Alin. 4.

[4] Ges. vom 5. August 1861 §. 8.

und ihre Organe bezüglichen Bestimmungen faktisch nicht in Vollzug kamen.

Behufs der Umlegung und Einhebung der Steuer sollte jeder Staat in einen oder mehrere Steuerdistrikte getheilt, in jedem Distrikte ein Assessor und ein Kollektor aufgestellt werden, deren Ernennung dem Präsidenten, selbstverständlich unter Zustimmung des Senates, vorbehalten wurde, sie sollten freie Landbesitzer sein und innerhalb ihres Bezirks den Wohnsitz haben. Jeder Steuerdistrikt sollte in Unterdistrikte mit Assessor- und Kollektors-Assistenten zerfallen, welche der Kommissär der inneren Abgaben unter Zustimmung des Schatzsekretärs ernannte und für welche ebenfalls die Ansässigkeit im Bezirke zur Bedingung der Anstellung gemacht war. Alle diese Beamten hatten Eid und Kaution zu leisten. Ihre Pflicht war die Steuerobjekte zu erheben, zu verzeichnen und zu bewerthen. [1]

Die repartirte Summe war innerhalb des Staates oder Territoriums auf die einzelnen Grundstücke und Gebäude im Verhältniss ihres Werthes zu jenem des gesammten Realwerthes der Provinz zu vertheilen. Die Werthserhebung hatte bis 1. März 1862 stattzufinden; wo solche Erhebungen behufs der Steuerumlagen der einzelnen Unionsstaaten bereits vorlagen, waren diese zu benutzen. [2] Alle der Union oder den einzelnen Staaten gehörige, alle nach den Gesetzen der einzelnen Staaten von den Provinzialsteuern freie Güter und alles einer Person gehörige Eigenthum von nicht mehr als 500 Doll. im Werthe waren steuerfrei. [3] Zur Angabe seines Besitzes war jeder Eigenthümer verpflichtet, die Strafe der Verschweigung war 500 Doll. [4]

Die Ergebnisse der Schätzung wurden alphabetisch nach

[1] §§. 9—12.
[2] §. 12.
[3] §. 13.
[4] §§. 14, 16.

dem Namen der Eigenthümer zusammengestellt und konnten durch 25 Tage im Steuerbezirk eingesehen werden, Zeit und Ort, wo die Einsicht erfolgen kann, wurde öffentlich bekannt gemacht. Jeder hatte das Recht, gegen die Schätzung seines Besitzes wie desjenigen Anderer Einsprache zu erheben. Der Assessor hatte vorzugsweise darauf zu sehen, dass alle Schätzungen im Bezirke nach denselben Grundsätzen erfolgen, und er war auch berechtigt zwischen angrenzenden Bezirken auszugleichen. Die im Besitz eingetretenen Aenderungen mussten angezeigt werden, jedes Jahr wurde eine Liste dieser Aenderungen veröffentlicht.

Unter der Leitung des Kommissärs der inneren Abgaben fanden periodische Sitzungen der Assessoren statt, um Ungleichheiten zwischen benachbarten Grafschaften und Staaten zu beheben. Auf Ungleichheiten innerhalb derselben Grafschaft erstreckte sich die Thätigkeit dieser Kommission nur in dem Falle, wenn auffallende Versehen wahrgenommen wurden. Zeigten die Erhebungen, dass die vom Kongresse festgesetzte Quote der einzelnen Staaten zu gering sei, so sollte ein Abänderungsantrag an den Kongress erstattet werden.[1] Die berichtigten Listen gelangten an den Assessor zurück, der sie binnen 30 Tagen dem Kollektor übermittelte, der die Steuer einzuheben hatte. Das gesammte Vermögen des Steuerpflichtigen haftete für die Steuer, letztere hatte durch zwei Jahre ein gesetzliches Hypothekarrecht auf das steuerpflichtige Objekt.[2]

Strenge Strafen sollten die Beamten zur Erfüllung ihrer Pflicht verhalten. Ein Assessor, der ohne genügenden Grund die Steuerlisten nicht bis zum vorgeschriebenen Tage vollendet hatte, wurde mit 200 Doll. und Dienstenthebung, der zur Versammlung der Assessoren nicht oder zu spät

[1] §§. 28, 29.
[2] §§. 33, 35.

erschien, mit 10 Doll. für jeden Tag der Abwesenheit, der die von der Kommission richtig gestellten Steuerlisten nicht rechtzeitig dem Kollektor zur Einhebung hinausgab, mit 500 Doll., ein Kollektor, der sich eine Erpressung erlaubte oder andere oder grössere Summen einhob, als das Gesetz gestattete, mit 2000 Doll. bestraft.[1]

Durch das Gesetz vom 7. Juni 1862, amendirt am 6. Februar 1863, wurde ausgesprochen, dass diese Grundsteuer auch für die aufständischen Staaten, und zwar mit einem Zuschlage von 50 % in Geltung zu treten habe. Eine Proklamation des Präsidenten vom 1. Juli 1862 benannte diese Staaten. Es wurde hiebei festgesetzt, dass der Werth des steuerbaren Eigenthums nach der letzten amtlichen Schätzung, und da wo eine solche nicht vorlag, nach anderen officiellen Dokumenten, oder endlich nach dem Census der Union von 1860 oder durch Selbstangabe und deren amtliche Prüfung und Berichtigung zu erheben sei.

Die Steuer war binnen 60 Tagen von dem Zeitpunkt an zu bezahlen, wo ihr Betrag bekannt gegeben wurde. Sie haftete vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an auf den Besitzungen, ging auf alle Rechtsnachfolger über und allen anderen Lasten vor.

Wurde die Steuer innerhalb der Frist nicht bezahlt, so wurden die Besitzungen in Beschlag genommen und öffentlich, ganz oder in Parzellen, veräussert. In den aufständischen Staaten erhielten Soldaten der Land- und Seemacht, die sich auf den verkauften Grundstücken niederlassen wollten, günstigere Bedingungen. Später wurde auch für Erleichterung der Ansiedlung befreiter Neger auf solchen Parzellen Fürsorge getroffen. Vom Erlöse war ein Viertel zur Entschädigung der loyalen Bürger in den abgefallenen Provinzen und ein Viertel zur Beförderung der Negerauswanderung nach Liberia, Hayti

[1] §§. 21, 26, 43.

oder anderen Negerstaaten bestimmt, welches letztere entfiel, als später die Aufhebung der Sklaverei verkündet wurde.

Unter gewissen Bedingungen konnte der Eigenthümer sein Besitzthum wieder einlösen. Eben darum wurden dem Käufer die Besitztitel erst nach Ablauf der Einlösungsfrist ausgehändigt. [1]

In die aufständischen Staaten wurden zur Durchführung in dem Masse, als sie wieder unter die Herrschaft der Union gelangten, eigene Kommissionen von je drei Mitgliedern ausgesendet, jedoch waren nach einer späteren Bestimmung (veranlasst durch den S. 45—47 erzählten Vorfall) schon zwei der letzteren beschlussfähig. Solche Kommissionen bestanden 1864/5 in Südkarolina, Virginien, Florida, Tennessee, Nordkarolina, Louisiana und in einem Theile des Jahres in Arkansas (d. i. in den eroberten Theilen dieser Staaten), 1865/6 wurden solche Kommissionen auch in den anderen an dem Aufstand betheiligten Staaten niedergesetzt. Das Ergebniss ihrer Thätigkeit im Jahre 1864/5 ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen. Es ist sehr ungleich je nach dem Masse der Unterstützung, welche die Kommissäre bei den Militärkommandanten fanden. [2]

Staat.	Einkommen aus den Verkäufen.	Einkommen aus Steuergeldern.	Einkommen aus anderen Quellen.	Werth und Umfang der für die Union erkauften Ländereien.	Kosten der Kommission.
	Tausende Doll.				Tsde. Doll.
Florida . . .	40	4	—	2,365 Parzellen.	28
Süd-Karolina .	171	100	15	39,703 Acres.	41
Virginien . . .	132	119	—	6,701 Acres.	24
Tennessee . . .	112	188	—	1,587 Acres.	24
Louisiana . . .	106	—	—	—	8
Nord-Karolina .	36	—	—	—	2
Arkansas . . .	34	10	—	76,000 Acres.	8

[1] Ges. vom 6. Februar 1863 und 3. März 1865.

[2] Bericht des Kommissärs der inneren Abgaben für 1864/5.

Es ist in Verhandlung, die Einhebung der Reste auch in den abgefallenen Staaten denjenigen aus ihnen, die es wünschen, zu übertragen und die Kommissionen aufzulösen.

Ob in den loyalen Staaten die Steuer vollständig eingeflossen ist, vermögen wir bei dem Stillschweigen der officiellen Quellen nicht anzugeben. Es scheint, dass mancher Betrag durch die gegenseitigen Abrechnungen zwischen der Union und den Einzelstaaten ausser Rechnungsevidenz gekommen ist.

Mit dem Gesetze vom 30. Juni 1864 wurde die Grundsteuer bis auf Weiteres sistirt, nur waren die Schritte zur Einhebung der bereits fälligen Gebühren fortzusetzen.

Unsere Ansicht über die Grundsteuer lässt sich in wenige Worte fassen: Es ist billig, dass von ihr nur vorübergehend in Augenblicken der Gefahr Gebrauch gemacht wird, denn sie soll fortan die Hauptquelle für die Bedürfnisse der Einzelstaaten bleiben. In dieser Beschränkung verschwinden oder vermindern sich die Ungleichheiten der Belegung, welche bei einer über die ganze Union sich erstreckenden Katastrirung des Grundeigenthums unvermeidlich wären. Nicht nachahmenswerth ist die Steuerfreiheit des kleinen Eigenthums, sie ist bei einer Abgabe, die in der Regel auf die Preise der Erzeugnisse übertragen wird, eine Bevorzugung der Waare des kleinen Eigenthümers gegenüber jener des grossen. Auch das Wiederkaufsrecht des Steuerpflichtigen auf sein wegen Nichtzahlung der Steuer veräussertes Eigenthum ist unzweckmässig, der Nutzen, den es dem Steuerpflichtigen gewährt, ist weit geringer als die Werthsverminderung der ausgebotenen Grundstücke, die es verursacht. Indess sind jene Steuerfreiheit des kleinen Erzeugers wie dieses Einlösungsrecht des Steuerpflichtigen Eigenthümlichkeiten der gesammten Steuergesetzgebung der Union und stammen aus edlen Motiven.

B. Die Konfiskationen. Verfallenes und erobertes Eigenthum.

2. Die Strafgesetze der Union verhängen fast überall, neben oder ohne Freiheitsstrafen bedeutende Geldstrafen und ebenso ist fast immer der Verfall der Gegenstände und Hilfsmittel der Uebertretung ausgesprochen. Beispiele solcher Verfügungen sind im Laufe gegenwärtiger Darstellung viele aufgezählt worden. Von allen diesen Geldstrafen kommt allgemein die eine Hälfte der Union zu Gute, während die andere den Anzeigern und Ergreifern anheimfällt. Gelangt durch die Strafprocesse unbewegliches Eigenthum in den Besitz der Union, so soll es in der Regel nach Einholung der Zustimmung des Schatzsekretärs und dreimonatlicher Ankündigung öffentlich versteigert und nur wenn ein annehmbares Anbot nicht gestellt würde, auf 3 Jahre verpachtet werden.[1] Der Ertrag dieser Einnahmsquelle für 1863/4, das letzte Jahr, dessen Specialausweise uns zu Gebote stehen, war 139,000 Doll.

Eine weitere Quelle solcher Einkommen hatte der Abfall der Südstaaten eröffnet. Das Gesetz vom 13. Juli 1861 verfügte, dass der Präsident durch eine eigene Kundmachung die Staaten zu bezeichnen habe, welche als in Aufstand begriffen anzusehen seien, es untersagte, sobald diese Kundmachung erschienen sei, jeden Verkehr mit diesen Staaten, der nicht durch besondere Licenzen gestattet werde, und erklärte jedes Schiff, das ganz oder zum Theil einem Bürger dieser Staaten gehöre, für verfallen, wenn es 14 Tage nach der Kundmachung zur See oder in einem Hafen der loyalen Staaten angetroffen würde. Die Kundmachung des Präsidenten folgte am 16. August 1861.

Die Gesetze vom 17. Juli 1862 und 12. März 1863, die

[1] Ges. vom 3 März 1863 §. 9.

hierauf beruhende Kundmachung des Präsidenten vom 31. März 1863 und die Umlaufschreiben des Schatzsekretärs von demselben Tage und vom 3. Juli 1863 ordneten den Verfall alles Eigenthums an, welches von Landtruppen oder Schiffen der Union den gegen die Union Kriegführenden abgenommen oder ohne besondere Erlaubniss aus den in Aufstand begriffenen Staaten in loyale Staaten eingebracht wurde, und jene Gesetze ermächtigten den Präsidenten zur Konfiskation des Eigenthums des Präsidenten, Vicepräsidenten, der Kongress- und der Kabinetsmitglieder, der Gesandten, Konsuln und anderen diplomatischen Agenten und der Richter der südstaatlichen Konföderation, der Statthalter, Mitglieder der Legislaturen und Richter der einzelnen aufständischen Staaten, der Officiere der aufständischen Armee, der Beamten der Union, die in den Dienst der Konföderirten übergetreten, derjenigen, die seit dem Ausbruche des Aufstandes einen öffentlichen Dienst in dem abgefallenen Gebiete angenommen hatten, derjenigen, die, wiewohl in den loyalen Staaten ansässig, den Aufstand unterstützten, und endlich aller derjenigen, welche 60 Tage nach der Kundmachung des Präsidenten noch die Waffen gegen die Union trügen. Alle diese Personen wurden zugleich als rechtsunfähig erklärt, jede Uebertragung ihres Eigenthums war fortan ungültig.

Neben diesen Verfügungen blieben auch die Bestimmungen über die Prisen der Kriegsschiffe und die Thätigkeit der Prisenkommissäre und Prisengerichte, so wie die allgemeinen Kriegsregeln über die eroberten Kriegsgegenstände, Waffen, Munition, Rüstungsstücke, Kriegsfahrzeuge und Lebensmittel und Fourage der feindlichen Truppen aufrecht.

Als Regel bei Zuerkennung von Prisen gilt, dass nur, wenn das genommene Schiff von gleicher oder grösserer Stärke als das nehmende war, der ganze reine Erlös aus der Prise — nach Abzug des Antheils des Marinehospital-

fonds u. dgl. — der Mannschaft des nehmenden Schiffes zuerkannt wird, in allen anderen Fällen aber die Hälfte jenes Erlöses der Union anheim fällt. An Prisengeldern entfielen für den Staat im Verwaltungsjahre 1864/5 bei 4,100,000 Doll.

Die erwähnten Gesetze und Verordnungen regelten auch das Verfahren mit dem von den Eignern aufgegebenen, dem eroberten und dem verfallenen Eigenthum.

Aufgegebenes Eigenthum wurde solches genannt, welches von den Eigenthümern verlassen oder freiwillig den Civil- oder Militärautoritäten der Union überlassen wird; erobertes hiess das von den Landtruppen oder in Fällen, wo die Prisengesetze nicht ausreichen, z. B. auf Flüssen, von Schiffen der Union den gegen die Union Kriegführenden abgenommene,[1] und verfallenes, das ohne Erlaubniss aus den Rebellenstaaten in die loyalen eingebrachte, dann die den Bürgern der Rebellenstaaten angehörigen Schiffe.

Ueber das verfallene Eigenthum wurde, insoferne es sich um die ohne Erlaubniss eingeführten Gegenstände handelte, nach den Zollgesetzen vorgegangen. Hinsichtlich der Schiffe und des Vollzugs des Verrathsgesetzes vom 17. Juli 1862 hatte der Staatsanwalt *(attorney general)* einzuschreiten. Für das verlassene und eroberte Eigenthum hatten eigene vom Schatzsekretär bestellte Agenten zu sorgen, dieselben, welche auch den im Abschnitte von den Zöllen (C. 10) dargestellten Verkehr mit den aufständischen Ländern zu überwachen hatten.

Das verlassene Eigenthum wurde verkauft, der Ertrag nach Abzug der Kosten im Staatsschatze hinterlegt, den Eigenthümern die Geltendmachung ihrer Ansprüche bis zwei Jahre nach Beendigung des Krieges vorbehalten.

Das eroberte Eigenthum war von den Offizieren jenen Agenten zu übergeben, es wurde von diesen entweder

[1] Ges. vom 2. Juli 1864.

verkauft oder über Auftrag des kompetenten Militärkommandanten zu öffentlichen Zwecken ausgefolgt.

Sowohl der Verkauf als die Ausfolgung geschah auf Grund einer von drei sachkundigen und unparteiischen Personen vorgenommenen Schätzung und der Verkauf insbesondere nur im Wege der öffentlichen Versteigerung.

Der Gerichtshof der Ansprüche *(court of claims)* entschied über die Rechte der Eigenthümer.

Die erwähnten Gesetze enthielten nichts über die Verfügungen mit erobertem, verlassenem oder verfallenem unbeweglichem Eigenthum, daher das Gesetz vom 2. Juli 1864 hier ergänzend eingreift. Nach diesem Gesetz und dem darauf beruhenden Reglement des Schatzsekretärs vom 29. Juli 1864, genehmigt durch Umlaufschreiben des Präsidenten vom 30. Juli 1864, ist die Verwaltung dieses Eigenthums ebenfalls den durch die Erlässe vom 3. Juli und 11. September 1863 aufgestellten Agenten und Oberagenten überlassen.

Sie sind zur Besitznahme beauftragt, verfassen die detaillirte Beschreibung des Gutes, senden Kopien hiervon sowohl dem Schatzsekretär als dem Oberagenten ein, und tragen sie in ein eigenes Buch ein. Die Verwerthung geschieht, bis die Versteigerung vorgenommen werden kann, in der Regel durch Pacht oder Miethe auf kurze Zeit, längstens auf 12 Monate. Bei Verpachtungen von Plantagen wird als Pachtzins in der Regel ein Theil des Ertrags, im versendbaren Zustande abzuliefern, gefordert und eine dem Gesetz vom 29. Juli 1864 entsprechende Behandlung der darauf befindlichen fortan freien Neger bedungen. Vom Vertrag wird ein Exemplar dem Schatzsekretär eingesendet. Die empfangenen Produkte werden gleich dem eroberten, verlassenen, beweglichen Eigenthum verkauft. Auch die Buchführung ist dieselbe.

Die Sorge für die Neger wurde den Agenten zur besonderen Pflicht gemacht, Pachtverträge durften selbst unter

der Bedingung abgeschlossen werden, dass der Staat unentgeltlich die Lebensmittel für die verwendeten Neger beischaffen werde.

Der Rohertrag aus dem verlassenen und eroberten beweglichen Eigenthum war im Verwaltungsjahr 1863/4 3,982,000 Doll. Hievon wurden 248,000 den Eigenthümern zurückgestellt und die Kosten der Verwahrung, Veräusserung u. dgl. betrugen 513,000; der Reinertrag belief sich daher auf 3,221,000 Doll.

Nach dem Berichte des Schatzsekretärs für das Verwaltungsjahr 1864/5 war bis zum Schlusse desselben für die Zeit vom 1. Januar 1864 an der Ertrag aus dem eroberten und verlassenen Eigenthum, nach den Objekten geordnet, gewesen:

	Erlös	Kosten	Ueberschuss
	in Tausenden Doll.		
1. für Baumwolle . .	2395.7	235.3	2160.4
2. „ Tabak . . .	57.5	4.3	53.2
3. „ andere Waaren	153.6	36.8	116.8
4. an Pachtschillingen	—	—	285.6

Die Amnestie, welche am 29. Mai 1865 Präsident Johnson in weitem Umfang ertheilte, und die noch freisinnigere Weise, in welcher er nach und nach die von der Amnestie Ausgeschlossenen in den Vollgenuss der früheren Rechte mit Ausnahme jener über ihre nunmehr freien Sklaven wieder einsetzte, hat die Aufgabe der Agenten des Schatzes bedeutend vermindert. Hiezu trug auch ein Umlaufschreiben des Präsidenten bei, die Konfiskation sei nur Betreffs desjenigen Eigenthums als vollzogen anzusehen, das bereits veräussert worden, von dem, was noch vorhanden und nicht den befreiten Negern eingeräumt worden, sei sogleich denjenigen, welche vom Präsidenten Amnestie erhalten oder gegen welche die Gerichte die Untersuchung eingestellt haben, das Ihrige zurückzustellen, ja selbst von dem, was bereits den befreiten Sklaven eingeräumt worden war, kam Vieles an die ehemaligen

Eigenthümer zurück, weil die Neger sich mit diesen verglichen oder anderweitig untergebracht wurden. Durch andere Erlässe des Präsidenten vom 8. August und 14. December 1865 wurden auch die in Besitz genommenen Eisenbahnen des Südens den Eigenthümern unter der Bedingung zurückgestellt, dass sie die von der Regierung darauf verwendeten Kosten ersetzten und regierungstreue Direktoren wählten. Es ist somit nur weniges erobertes, verfallenes und verlassenes Eigenthum in der Verwaltung des Schatzsekretärs oder des Freigelassenenbureau zurückgeblieben.

Den Oberagenten war durch das Reglement vom 30. Juli 1864 über die Massregeln zum Wohle der Negerbevölkerung ein anderes wichtiges Geschäft zugedacht worden. Sie sollten die Oberaufsicht über die neu errichteten Negeransiedlungen führen. Diese waren theils solche, wo die farbige Bevölkerung blos beherbergt und so weit es nöthig, verpflegt wurde *(freedmens home colonies)*, und hier sollten die Oberagenten die Anschaffung der Lebensmittel, die Verwendung und Bezahlung der Angesiedelten besorgen und dort, wo ordentliche Gerichte noch nicht bestanden, als Schiedsrichter zwischen den Negern und ihren Lohnherren eintreten. Theils waren diese Ansiedlungen Arbeitskolonien *(freedmens labor colonies)* und bestanden in Plantagen, die parzellirt den Negern zur Bearbeitung übergeben wurden. Unter den Agenten sollte die eigentliche Lokalleitung stehen, auch war der Schatzsekretär ermächtigt, Vereinen zur Verbesserung der Lage der Neger die Obsorge über diese Ansiedlungen ganz oder theilweise zu überlassen. Allein diese Anordnung kam nicht zur Ausführung. Die Freigelassenen blieben durch das Gesetz vom 11. August 1864 vorläufig unter dem Schutze der Militärbehörden und mit dem Gesetze vom 3. März 1865, mit dem ein eigenes diesen Behörden anvertrautes Bureau zur Leitung der Angelegenheiten der freigewordenen Neger errichtet und sämmtliche Kolonien

derselben ihm untergeordnet wurden, und mit der Weisung des Schatzsekretärs vom 27. Juni 1865, welche auch alle vom Staate in Beschlag genommene Güter, auf denen Freigelassene untergebracht worden waren, diesem Bureau anvertraute, erhielten diese Zustände die endgültige Bekräftigung. Bei der leidenschaftlichen Erregtheit, welche zwischen den Pflanzern und ihren ehemaligen Sklaven noch immer herrscht, ist auch nur die Militärautorität ein hinreichender Schutz gegen Unterdrückung, Arbeitsverweigerung oder Gewaltthat.

Das bereits angeführte Gesetz vom 2. Juli 1864 ermächtigte den Schatzsekretär noch zu einer anderen, in das Eigenthum der Bürger der aufständischen Staaten eingreifenden Massregel. In Neuorleans, Memphis, Nashville, Norfolk, Beaufort in Nordkarolina, Portroyal und Pensakola, den grossen Stapelplätzen der Baumwolle, wurden Agenten zum Ankauf von Baumwolle und anderen Erzeugnissen der Südstaaten aufgestellt, denen alle diese Orte berührende Erzeugnisse der erwähnten Art zum Verkauf angeboten werden mussten. Der Preis sollte der letzte Marktpreis des Ortes sein, jedoch $^3/_4$ des letzten Marktpreises in New-York nicht überschreiten. Der Agent hatte für die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten Eid und Sicherstellung zu leisten, der Eid umfasste auch das Versprechen, nicht am Handel mit gleichartigen Erzeugnissen oder an dem abgeschlossenen Geschäfte betheiligt zu sein. Bezahlung durfte erst nach Uebernahme der Waaren und nachdem sich das nächste Zollamt von der Uebereinstimmung der Fattura und der Waare überzeugt, geleistet werden, und sie geschah nicht durch den Agenten, sondern durch eine öffentliche Kasse. Der Wiederverkauf der eingekauften Waaren erfolgte im Wege öffentlicher Versteigerungen in kleineren Mengen (nie mehr als $^1/_5$ der in der Vorwoche eingegangenen Menge auf einmal).[1]

[1] §§. 8 und 9.

Diese Massregel wurde vom Schatzsekretär am 9. Mai 1865 auf den Einkauf von Baumwolle beschränkt und am 13. Juni 1865 für die Gegenden im Osten des Mississippi sowie am 24. Juni 1865 für jene im Westen desselben wieder eingestellt. Der Schatzsekretär in seinem Jahresberichte für 1864/5 schätzte den Reingewinn der Regierung aus diesen Operationen auf etwa $1^1/_2$ Millionen Doll.

Seit dieser Einstellung wurden die betreffenden Agenten vorzugsweise zum Verkaufe der von der Flotte und den Truppen der Union in Folge der Gesetze über das verlassene und eroberte Eigenthum in Besitz genommenen Baumwolle verwendet, welche bis zum 31. Mai 1865 auf etwa 80,000 Ballen sich belaufen hatte und seit dieser Zeit durch jene Mengen sich vermehrte, welche in den Büchern der gestürzten Regierung als von ihr angekauft oder sonst als Eigenthum derselben bezeichnet waren [1] oder Gesellschaften gehörten, die sich zur Zeit des Aufstandes behufs des Bruches der Blockade gebildet hatten. Es kostete Mühe, dieser Baumwolle habhaft zu werden, die Pflanzer verweigerten die Uebergabe, vieles von der aufständischen Regierung Aufgekaufte war später geraubt worden oder sonst in Verlust gerathen und selbst Versuche, das in Besitz Genommene den Agenten wieder zu entreissen, wurden gemacht, doch gelang es 45,000 Ballen in Besitz zu bekommen. Ueber viele solche Beschlagnahmen hat aber noch der Gerichtshof der Ansprüche zu entscheiden.

Gegen die Agenten haben die öffentlichen Blätter viele Anschuldigungen gebracht, aber der Schatzsekretär versichert, dass die eingeleiteten Untersuchungen sie als in der Regel ungegründet und aus Bosheit oder unbefriedigter Habsucht entstanden dargethan haben. [2]

[1] Es hängt diess mit einem von dieser Regierung abgeschlossenen Anleihen zusammen, über das im nächsten Abschnitte berichtet wird.

[2] Jahresbericht des Schatzsekretärs für 1864/5.

C. Die öffentlichen Ländereien.

3. Der ungeheuere Landbesitz der Union entstand durch freiwillige oder abgedrungene Land-Verkäufe von Seite der Indianerstämme. Schon unter der Herrschaft Englands waren in dem Masse, als von den Küstenpunkten des atlantischen Oceans aus, an denen die ersten Ansiedler ihre Blockhäuser errichtet hatten, die europäische Bevölkerung immer weiter ins Innere vordrang, den Ureinwohnern ihre Jagdgründe abgelöst worden. Der Entgelt war meistens ein verschwindend kleiner; so erzählt Franklin, Rhode-Island sei um ein Paar Brillen erkauft worden. Auf solche Weise hatten die einzelnen Kolonien, aus denen die Union hervorgegangen ist, ihr erstes Gebiet erlangt, und diess war auch der Weg ihrer Vergrösserung gewesen. Ihre Freibriefe hatten ihnen ungeheuere Landstrecken zugewiesen, viele Breiten- und Längengrade im Umfange, es galt nun, sie von den Ureinwohnern zu erkaufen oder zu erobern. Beides ging in der Regel Hand in Hand. Kühne Ansiedler setzten sich mitten in der Wildniss auf den Jagdgründen der Röthhäute fest; mehr die Verminderung des Wildes, die aus der Nähe menschlicher Wohnungen und der verderblichen Wirkung des Feuerrohrs im Gegensatze zu den Pfeilen der Indianer entstand, als der Verlust einiger kleiner Parzellen des Grund und Bodens, stachelte die Indianer zu Angriffen gegen die Usurpatoren auf, bald nöthigte die besser ausgerüstete und besser geleitete Macht der Weissen zur Aufgebung des Widerstandes und jeder Friedensschluss war mit Abtretung eines Theils des Landgebietes verbunden, theils ohne Entgelt, theils abermals gegen einen unverhältnissmässig geringen.

Oft war es auch eine Hungersnoth, oft die Gier nach dem Feuertrank der Europäer, die einzelne Häuptlinge zu gleichen Abtretungen veranlasste. Ob diese Abtretungen stets von den Vollberechtigten ausgingen, wurde wenig beachtet,

die Büchsen der Provinzialmiliz wussten das, was am Rechtstitel fehlte, schnell zu ergänzen, und im schlimmsten Falle nahm die Ausrottung der Urbewohner die Einsprache sammt den Einsprechenden hinweg.

Was unter der Herrschaft des Mutterstaates in verhältnissmässig kleinem Umfange geschehen, setzte die Regierung der nordamerikanischen Freistaaten im Grossen fort. Der Vergrösserung der einzelnen Kolonien hatte der Umfang ihrer Freibriefe hie und da Schranken gesetzt, der Freibrief, den sich die Union ausstellte, umfasste das ganze Festland Amerika's. Selbst das ungeheuere von den Ureinwohnern bewohnte Gebiet bis jenseits der blauen Berge, ja selbst bis zu der Küste des stillen Oceans hin, genügte der Habsüchtigen nicht, und sie ging gegen Frankreich und Spanien und gegen die südliche Schwester-Republik, in Louisiana,[1] Florida,[2] Texas,[3] Kalifornien und Neu-Mexiko[4] nicht anders als gegen die Cherokesen, Chippewas und Sioux vor. Höchstens dass mit dem steigenden Werthe des Landes und dem Bildungsgrade der Verkäufer in etwas die bewilligten Preise für die abgedrungenen Ländermassen stiegen. Waren die Verkäufer Europäer, so wurden ihre Ansiedler, wenn sie es wollten, in dem Besitze ihrer Pflanzungen gelassen und nur das freie Land fiel der Verfügung der Union anheim, die Indianer wurden aber in der Regel zur Aus-

[1] Frankreich abgekauft am 30. April 1803. Flächenraum 930,928 Quadratmeilen, mehr als der Flächenraum der Ver. Staaten nach dem ihre Unabhängigkeit sichernden Pariser Frieden.

[2] Nachdem es mit Waffengewalt faktisch in Besitz genommen worden, Spanien abgekauft am 22. Febr. 1819. Flächenraum 59,268 Quadratmeilen.

[3] Als unabhängiger Staat anerkannt 1835, in die Union aufgenommen 1845. Flächenraum 237,504 Quadratmeilen.

[4] Erworben durch den Friedensschluss vom 2. Februar 1848 und den Gasdenvertrag 1854. Flächenraum 677,262 Quadratmeilen. Zur Vervollständigung ist auch der Grenzberichtigungsvertrag mit England vom Jahr 1846 zu erwähnen, durch den das Oregongebiet, 280,425 Quadratmeilen, zum unbestrittenen Eigenthum der Union wurde.

wanderung gezwungen, ihr Zusammenleben mit Europäern schien unvereinbarlich mit ihrem Bedürfnisse nach weiten ungestörten Jagdgründen, mit der Sicherheit, welche ein geregeltes Staatswesen fordert, und mit der Gleichheit der ersten Anschauungen und der Lebensweise, welche eine demokratische Staatsverfassung unter ihren Bürgern voraussetzt. Immer weiter nach Westen und Norden, in unwirthlichere und rauhere Gegenden wurden sie hingetrieben, traurig nach den Gräbern ihrer Väter, den üppigen Prairien und Wallnusswäldern ihrer ehemaligen Wohnsitze zurückblickend, und selbst in ihrer neuen Heimath vor dem weissen Goldgräber und Waldläufer nicht sicher.[1]

Schon der erste 1774 zusammengetretene Kongress nahm die Regelung der Gebietsfragen in seine Hand, sie hing allzuenge mit den Beziehungen zu den Indianern, mit Krieg und Frieden, mit Einwanderung und Kolonisation zusammen. Ueber Aufforderung des Kongresses verzichteten nach und nach die alten Kolonien zu Handen der Union auf ihre verbrieften Rechte an die weiten Ländergebiete des Ostens, zuerst New-York,[2] dann Virginien,[3] Massachusetts,[4] Konnektikut,[5] Süd-Karolina[6] und zuletzt Georgien,[7] und die Gerichte haben wiederholt entschieden, dass auch die neuen Staaten und Territorien, deren ganzes Dasein nur auf dem Rechte der Union auf diese Gebiete beruhe, auf dieselben einen Anspruch nicht erheben könnten.[8]

[1] Ein treffliches Werk über die Geschicke der Indianerstämme ist H. R. Schoolkraft, History of the Indian tribes of the U. St. Philadelphia 1857.

[2] 19. Februar 1784.

[3] 1. März 1784.

[4] 19. April 1785.

[5] 20. Mai 1785.

[6] 9. August 1789.

[7] 24. April 1802.

[8] Stat. at large V. 107 und Entscheidung vom 5. März 1866.

Allmählig sind diese Landkäufe in eine Art System gebracht worden. Der den Indianern in den Verkaufsverträgen gewährte Entgelt ist theils eine Summe Geldes auf einmal, oder in Annuitäten, für eine bestimmte Anzahl Jahre oder für immer bezahlt, oder in Leibrenten für einzelne Häuptlinge und deren Abkömmlinge bestehend, theils werden Leistungen anderer Art zugestanden, und manchmal wird sogar Dauer und Grösse der Leistung von der Gnade des Präsidenten der Union abhängig gemacht. Die Leistung besteht sehr häufig in Waaren, in Lebensmitteln, in der Anstellung von Aerzten, Apothekern, Lehrern, Handwerkern, oder in der Ausbildung junger Indianer in den Fertigkeiten und Künsten des Lebens. Auch ist der Rechtsgrundsatz zur Geltung gelangt, dass zwar die Indianer als vollberechtigte Eigenthümer ihrer Jagdgründe anzusehen sind, dass ihnen aber das Recht, über diese Gründe zu Gunsten eines Andern als der Union, sei jener ein Staat oder ein Private, zu verfügen, nicht zuerkannt werden könne; die Union kennt zu gut den Werth dieser Gründe und die Geringfügigkeit der dafür gegebenen Entgelte und sie rechnet zu sicher darauf, dass sie am Ende in den Besitz der Union fallen, als dass sie Anderen den Kauf derselben gestatten sollte. Zu allem Ueberflusse hat auch der oberste Gerichtshof die passende Theorie für diese Praxis erfunden. Von jeher hätten die europäischen Staaten das Oberhoheitsrecht über die rohen Völker, unter denen sie Kolonien gründeten, aus dem Titel in Anspruch genommen, weil sie ihnen Christenthum und Bildung brächten, und zwar hätten sie dieses Recht demjenigen Staate zuerkannt, durch dessen Unterthanen oder unter dessen Autorität das Land entdeckt und davon Besitz genommen worden war. Unter diesem Rechtstitel wäre über die Gebiete der Indianer durch Staatsverträge und durch Zugeständnisse der Krone verfügt worden. Die Indianer blieben zwar Besitzer ihrer Ländereien, aber unter der Ober-

hoheit des berechtigten Staates, von ihm in der Verfügung über das Land abhängig, und jener berechtigt, durch Kauf, Verfallserklärung oder Eroberung ihre Besitztitel aufhören zu machen.[1] Das moderne Völkerrecht theilt diese Ansichten nicht,[2] aber in den Vereinigten Staaten scheinen sie in einer Art Fortschritt begriffen, wenigstens sprachen die ersten Verträge von der „Freundschaft" zwischen den Indianern und der Union, die späteren, etwa nach 1812, unterwarfen die Indianer dem „Schutze" der Union und die neuesten zwingen sie, die „Gerichtsbarkeit" der letzteren anzuerkennen.

Der Anhang enthält ein Verzeichniss sämmtlicher jetzt geltenden Verpflichtungen der Union gegen die einzelnen Indianerstämme. Es besteht übrigens in der Mitte der Union ein eigenes Indianer-Territorium. Als im Jahre 1830 die Vertreibung aller selbstständigen Indianerstämme diesseits des Mississippi beschlossen wurde, siedelte man sie jenseits desselben auf einem eigenen Territorium an, welches die Union unter ihre unmittelbare Obhut nahm. Im Census des Jahres 1860 wurden daselbst auf einem Flächenraum von 65,171 engl. Quadratmeilen 65,880 Indianer mit 7369 Negersklaven gefunden. Der von der amerikanischen Gesellschaft aus ihrer Mitte Ausgestossene hat durch sein Schicksal nicht gelernt, die Menschenrechte Anderer zu achten.

Auch die alte, noch aus den Kriegen zwischen England und Frankreich herstammende, so blutig erkaufte Erfahrung, sich in die Kriege zwischen den Europäern nicht zu mischen, wurde von jenen Unglücklichen hintangesetzt. Im letzten Bürgerkriege fochten auf beiden Seiten Indianerschaaren. Der siegende Norden bestrafte die Anhänger seiner Feinde durch Entziehung von Land, Aufhebung der Sklaverei, Verlust an Unabhängigkeit, seinen eigenen Anhängern wurden

[1] Stat. at large I. 465.

[2] Heffter, Europäisches Völkerrecht. 2. Aufl. Berlin 1848, I. 70, der auch Vattel I, 18, §. 205 beruft.

ausser der Löhnung während des Kampfes besondere Belohnungen nicht zu Theil.[1] Hätte der Süden gesiegt, wäre er noch härter verfahren.

Eine weitere Folge jener kriegerischen Unternehmungen war die vernachlässigte Bestellung der Felder und eine Hungersnoth, aus der nur Unterstützungen des Kongresses retten können. In Neu-Mexiko und Minnesota wüthet noch jetzt der Kampf, und in den Gegenden zwischen dem Missouri und dem stillen Meere ist er neu erwacht, und ob er von Seite der Indianer oder der Europäer mit grösserer Grausamkeit geführt wird, ist schwer zu entscheiden.

Der Gouverneur von Idaho versichert aber aus Anlass eines Mordes, den im März dieses Jahres Europäer kalten Blutes an 16 ganz schuld- und wehrlosen Indianern, worunter 13 Frauen und Kinder, begingen, es sei ihm kein Fall bekannt, wo der Streit von Seite der Indianer begonnen worden ist.[2]

Es scheint, der Untergang der ganzen noch übrigen Urbevölkerung der weiten Gebiete der Union sei eine beschlossene Sache. In dem Jahresberichte für 1864/5 erwägt der Staatssekretär des Innern mit grosser Kälte und Unparteilichkeit, ob die noch übrigen 350,000 Indianer mit Gewalt auszurotten, oder ob der bisherige Weg der Verjagung, Einschränkung und „Civilisation," mit andern Worten, der Verträge fortzusetzen sei. Er anerkennt, dass die erstere Ansicht von Vielen und Hochgestellten vertheidigt werde, allein er meint, sie wäre doch etwas zu grausam, verursache üble Nachrede in Europa und koste zu viel Geld und Blut, jedes im Indianerkrieg verwendete Regiment komme des Jahres auf 2 Millionen Doll. zu stehen, auch — diess ist zwischen

[1] Gerade gegenwärtig ist aber im Kongresse in Verhandlung, ihnen Geldbelohnungen *(bounties)* gleich den anderen Kämpfern für die Union zu bewilligen.

[2] New-York. Trib. 19. Mai 1866.

den Zeilen zu lesen — führen die Verträge zu dem gleichen Ziele. Wir übersehen hiebei nicht, dass der Staatssekretär den ferneren Rath gibt, strengere Gesetze gegen Verletzung des Lebens und des Eigenthums der Indianer zu erlassen, Erziehungs- und Bildungsanstalten für sie zu errichten, und dass er die Missionsanstalten aller Konfessionen auffordert, ihre Thätigkeit jenen Stämmen zuzuwenden. Auch wissen wir, dass im Laufe der nächsten Session des Kongresses der Bericht der Kommission erwartet wird, welche mit Beschluss vom 3. März 1865 zur Untersuchung der Lage der Indianerstämme, namentlich ihrer Behandlung durch die Civil- und Militärautoritäten, niedergesetzt worden ist. Ferner ist ein Quäcker Namens Wister für den Plan thätig, alle zerstreuten Stämme in einem Gebiete westlich von Arkansas zu vereinigen, wo sie mit den Rechten eines Territoriums als Bürger der Union unter den Gesetzen derselben leben würden; ihre gesetzgebende Versammlung sollte aus Abgeordneten der einzelnen Stämme bestehen. Endlich hat sich eine Art Agitation erhoben, die in den einzelnen Staaten vereinzelt lebenden Indianer zu Bürgern derselben zu erheben, bezüglich der Irokesen im Staate New-York und der Ottawa im Nordwesten Ohio's ist die Verhandlung ziemlich weit vorgeschritten. [1]

Es kann auch sein, dass einzelne dieser Pläne glücken, aber bei den meisten und namentlich bei den wohlwollenden Versicherungen des Sekretärs des Innern zweifeln wir an dem Erfolg. Wie oft wurde verboten, ohne Licenz der Regierung das Gebiet der Indianer zu betreten, Vieh zur Weide dahin zu treiben, oder gar darin Vermessungen und Ansiedlungen vorzunehmen. Der Aufenthalt von Personen, die nicht Bürger der Union sind, und der Handel mit geistigen Getränken wurde unbedingt untersagt, jeder andere Handel wurde

[1] Merch. Mag. Oktober 1865. S. 299 etc.

nur gegen eine Kaution von 5000 Doll. zur Sicherung der übernommenen Verpflichtungen gestattet, die Agenten der Regierung sollten sich des Handels mit den Indianern ganz enthalten. Strenge Freiheitsstrafen und der Verfall des Viehes und der Waare waren gegen die Uebertretung dieser Vorschriften verhängt.[1] Auch wurde den Indianern Schutz gegen Betrüger, Wucherer, Beschädiger zugesichert, in jedem Streite zwischen Weissen und Indianern über Eigenthum wurde die Last des Beweises den ersteren zugeschoben.[2] Es wurden Gelder zur Bildung der Indianer votirt,[3] es wurde auf Kosten der Union die Kuhpockenimpfung bei ihnen eingeführt.[4] Aber wie wenig wurden alle diese Vorschriften gehalten, wie gar nicht nahm die Bildung zu, die Sterblichkeit ab. Immer weiter drangen die Weissen vor und stets sanktionirte die Regierung hinterher durch den Indianern abgedrungene Verträge jene Besitznahme, ungestraft vergifteten die Händler die Ureinwohnerschaft durch den Feuertrank. Mit den Strafgesetzen ging es wie mit der gegen den Sklavenhandel aus Afrika verhängten Todesstrafe. Dreissig Jahre bestand das Gesetz und 1861, nach Ausbruch des Bürgerkrieges, war es das erstemal, dass es vollzogen wurde. Wie es die Agenten der Regierung selbst mit den Indianern meinen, beweist einer der letzten Berichte aus dem Fort Sully:[5] Die Indianer drängten sich haufenweise zur Unterwerfung, es herrschte unter ihnen Hungersnoth und sie baten um Hilfe, man habe es aber für räthlich befunden, langsam vorzugehen, damit sie mürbe werden — mürbe aus Hunger! — und endlich General Grant selbst, der Held des Bürgerkrieges, in einem Berichte, den er am 16. Mai 1866

[1] Ges. vom 2. März 1799, 29. April 1816, 6. Mai 1822 u. a.
[2] Ges. vom 30. Mai 1834.
[3] Ges. vom 3. März 1819 u. a.
[4] Ges. vom 5. Mai 1832.
[5] Wash. Morn. Chron. 31. März 1866.

erstattet, erklärt, in jenes Gebiet der Felsgebirge am stillen Meere, dem unbestrittenen Besitze der Indianer, dränge sich die weisse Bevölkerung, angetrieben durch die reichen Erze jener Gegenden, man bedürfe daher einer beträchtlichen Militärmacht, um — die Eindringlinge zu schützen.

Das einzige Mittel, die Indianer zu retten, wäre nach der Ansicht Vieler ihre Assimilation mit der übrigen Bevölkerung der Union, und diesem steht ihr Charakter, die Liebe zur Ungebundenheit, der Stolz und die Anhänglichkeit an die Sitte der Väter entgegen. Es ist höchst beachtenswerth, dass in Beziehung auf die Assimilationsfähigkeit ein so hoch begabter Volksstamm so weit hinter dem ethnographisch weit niedriger stehenden Neger zurückbleibt; letzterem helfen gerade seine Fehler, der knechtische Sinn und die Nachahmungssucht, und ausserdem seine Sociabilität, die unentbehrlichste Bedingung für das Leben im Staate.[1]

4. Der Flächeninhalt der öffentlichen Ländereien wird auf mehr als 2,265,625 Quadratmeilen (englische) geschätzt, hinreichend, um noch 32 Staaten, so gross wie Ohio — der grösste der jetzt bestehenden — zu bilden. Von 2000 Millionen Acres, auf welche das Staatsgebiet der Union geschätzt wird, waren 1450 Millionen öffentliches Land und von diesen sind die langen Jahre seit Gründung der Union bis jetzt herab kaum 400 Millionen vergeben.

Der noch vorhandene Landbesitz der Union umfasst fruchtbare Gegenden, geeignet zum Anbau der Erzeugnisse der Tropen und der gemässigten Zone, Baumwolle, Zucker, Reis, Tabak, Wein, Weizen und Korn, und die reichen Metallländer von Kalifornien, Nevada, Kolorado, Arizona, Oregon, Washington (Territoriums) und Neu-Mexiko. Ihr

[1] Vgl. über die Indianer auch Tocqueville la démocratie en Amérique ed. 4. II. 271.

Werth zu dem Minimalpreise, um welchen die Union Land verkauft, nämlich zu 1 Doll. 25 C. der Acre berechnet, beträgt mehr als 1300 Millionen Doll.

Von diesen Räumen waren bis Ende September 1865 132,285,000 Acres vermessen und zum Verkauf bereit. Im Laufe des Verwaltungsjahres 1864/5 war die Vermessung nur um wenig über 4 Millionen Acres vorgeschritten, der Kongress hatte für sie keinen Kredit bewilligt, so dass sich mit der Verwendung der Kredite früherer Jahre und den auf Kosten von Privaten ausgeführten Vermessungen begnügt werden musste. Es war diess gegen das Gesetz vom 4. September 1841, wonach der Vermessung jährlich wenigstens 150,000 Doll. gewidmet werden sollen.

Die Vermessung wird von dem General-Survey der Union geleitet, es bestehen Distrikt-Surveys, deren jedes einen oder mehrere Staaten und Territorien umfasst. Die Vermessung selbst wird im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Mindestfordernden überlassen. Ein im Jahre 1855 verfasstes Handbuch dient hiebei als Richtschnur und seine Befolgung ist eine der Bedingungen des Vertrags. Das Maximum des Entgelts ist gesetzlich bestimmt. Erfolgt die Vermessung auf Kosten der Privaten, so dürfen diesen letzteren die Besitztitel vor Bezahlung dieser Kosten nicht hinausgegeben werden.[1] Die Vermesser haben eine Sicherstellung wegen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu leisten und nach Erfüllung ihrer Aufgabe zu beeiden, dass sie redlich und genau vermessen haben. Bewährt sich dieses nicht, so werden sie wegen Meineides bestraft.[2]

Im weiten Westen erfolgt die Vermessung ganz regelmässig nach Längen- und Breitengraden, und diesen parallel werden die grossen Abtheilungen nach sich kreuzenden senk-

[1] Ges. vom 30. Mai 1862.
[2] Ges. vom 8. August 1846.

rechten Linien genau in Quadrate zerfällt. Die grösste Abtheilung ist die Landschaft *(range)*, gewissermassen der Rahmen des künftigen Territoriums, sie zerfällt in Grafschaften *(county's)*, jede der letzteren in Bezirke *(townships)* von 36 Quadratmeilen, der Bezirk in 36 Sektionen, jede Sektion in Viertel und jedes Viertel häufig in Antheile *(lots)* zu 40 Acres.[1] Längs den Flüssen, Seen, Meereseinbiegungen und Stromverbreiterungen *(Bayou's)* und in felsigen Thälern wird sich den Lokalverhältnissen angepasst und die hiedurch an den Rändern entstehenden unregelmässigen Räume unter 1 Sektion werden nicht weiter abgetheilt.

Wer die Vermessung und Theilung des Landes, sie geschehe im öffentlichen oder im privaten Interesse, hindert, ist des Uebelverhaltens schuldig und wird mit 50 bis 3000 Doll. oder Gefängniss von 1 bis 3 Jahren bestraft. Der Präsident ist berechtigt, die Vermessung selbst mit bewaffneter Macht durchzusetzen.[2]

Sobald die Bevölkerung einer Landschaft 5000 freie mündige Männer zählt, wird sie zu einem Territorium erhoben, das zwar ein von der Centralgewalt ernannter Gouverneur, allein bereits im Verein mit der Vertretung des Landes, einem gesetzgebenden Rathe und einem Abgeordnetenhause, leitet, und das einen Abgeordneten, jedoch nicht mit dem Rechte einer entscheidenden Stimme, zum Kongresse sendet. Sobald die Zahl der freien Einwohner auf 60,000 steigt und ausnahmsweise selbst noch früher wird das Land als ein Staat anerkannt, der sich selbst frei seine Verfassung gibt, und, sobald sie vom Kongresse als der Verfassung und den Gesetzen der Union entsprechend befunden wird, als vollkommen gleichberechtigt und autonom in die Union aufgenommen wird.[3]

[1] Vgl. Statutes at large I. 464 und II. 73.

[2] Ges. vom 29. Mai 1830.

[3] Die Hauptbestimmungen sind bereits in der sogenannten Ordonnanz vom 13. Juli 1787 enthalten, dem Werke Jefferson's.

Auf solche Weise hat die Union aus jenem Bunde von 13 Staaten mit etwa $3^1/_2$ Millionen Einwohnern und einem Flächenraum von 815,615 Quadratmeilen, der durch den Pariser Frieden vom 3. September 1783 gebildet worden war, zu jenem riesigen Bundesstaate sich entwickelt, der gegenwärtig 36 Staaten und 9 Territorien mit einem Flächenraum von 3,001,002 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von weit mehr als 34 Millionen nunmehr insgesammt freier Bürger umfasst.

Die Verwaltung der öffentlichen Ländereien ist, unter der Oberleitung des Staatssekretärs des Innern, dem General-Landamte anvertraut, das seine Delegationen in den Distrikten und lokale Landämter in den einzelnen Staaten aufgestellt hat, welche die Bücher über das öffentliche Land und die in demselben eintretenden Aenderungen führen, die Abtretungen und Verkäufe leiten und den neuen Eigenthümern die Besitztitel ausfertigen. Auch der Kongress hat sich oft und viel mit dem öffentlichen Lande zu beschäftigen. Ueber ein Viertheil seiner Akte betreffen das öffentliche Land, Ansprüche auf dasselbe und Vergabungen aus demselben.

Die Verwendung der öffentlichen Ländereien ist eine mannigfache, doch stets ist die volkswirthschaftliche Richtung vorwaltend, jene auf die Finanzen steht in zweiter Linie.

Ein bestimmter Theil, bei 500,000 Acres, ist jedem der einzelnen Staaten und Territorien für ihre staatlichen Zwecke, namentlich aber für Versammlungs- und Gerichtshäuser und für Lehranstalten eingeräumt.[1] Ein neueres Gesetz vom 2. Juli 1862 schenkt den Staaten einen neuen Theil des öffentlichen Landes, 1,500,000 Acres in jedem der östlichen, 5,280,000 Acres in jedem der westlichen Staaten zur Gründung von Landwirthschafts- und technischen Schulen.

[1] Ges. vom 4. September 1841.

Zur Begründung des Schulfondes, aus welchem die einzelnen Gemeinden Unterstützungen für ihre Volksschulen erhalten, schenkt der Kongress jedem Bezirke $^1/_{36}$ der in demselben gelegenen öffentlichen Ländereien, in den neu gegründeten Bezirken des Westens ist es die in der Mitte, also die am günstigten gelegene Sektion, welche diesem Zwecke gewidmet wird. Für Lehrerseminarien wird dem Bezirke häufig eine zweite Sektion eingeräumt.

Sümpfe oder der Versumpfung ausgesetzte Gegenden werden nach Massgabe der fortschreitenden Vermessung aus dem Eigenthum der Union ausgeschieden und den Einzelstaaten, in denen sie liegen, zur allfälligen Benützung überlassen.[1] Theils 1 und 2, theils 5 % aus dem Erlöse bei Verkauf der öffentlichen Ländereien werden ebenfalls den Staaten, in denen dieselben liegen, zugewendet.[2]

Die Gesetze über das Sumpfland haben zu manchen Verwicklungen gegenüber denjenigen geführt, welche bereits solches Land von der Union gekauft haben. Geschah diess vor der Wirksamkeit jener Gesetze oder ehe das Land dem Einzelstaat übergeben wird, so bleiben die Käufer volle Eigenthümer, im entgegengesetzten Falle aber nur dann, wenn der Einzelstaat auf seine Ansprüche verzichtet. Die Kaufschillinge werden bei allen Verkäufen nach Wirksamkeit jener Gesetze den Einzelstaaten abgetreten und dasselbe ist mit den Pachtschillingen für solches von der Union etwa verpachtete Land der Fall.[3] Den Käufern, deren Verträge nicht zur Wirksamkeit kommen, muss selbstverständlich der Kaufschilling zurückgestellt oder statt des erkauften anderes Land gegeben werden. Alle diese Bestimmungen wurden sehr missbraucht. Ueber 58 Millionen Acres waren auf diese Weise bis Ende des Verwaltungsjahres 1863/4 der Union entzogen

[1] Ges. vom 2. März 1849 und 28. September 1850.
[2] Ges. vom 4. Juli 1836 u. a.
[3] Ges. vom 2. März 1855 und 3. März 1857.

worden. Durch eine Instruktion vom 30. Juni 1862 suchte der Staatssekretär des Innern eine strengere Beweisführung durchzusetzen, wahrscheinlich wird der Kongress einschreiten müssen.

Ueber einen anderen Theil des öffentlichen Landes wird zu Gunsten von Strassen-, Eisenbahn- und Kanal-Unternehmungen verfügt, welche jene weiten und leeren Landstrecken zugänglich machen und Werthe schaffen, wo früher nutzlose Wildniss war. Sie erhalten nicht blos das zu ihren Unternehmungen benöthigte Land unentgeltlich, sondern darüber hinaus, zu beiden Seiten des neuen Weges oder an geeigneten Punkten desselben, grössere Landstriche, wo dereinst grosse Städte sich erheben werden.

Es ist hiebei zwischen Unternehmungen innerhalb eines Einzelstaates, welche blos dieser genehmigt, und Unternehmungen, die mehrere Staaten umfassen und der Genehmigung der Union bedürfen, zu unterscheiden. Erstere erhalten nach den Gesetzen vom 4. August 1852 und 3. März 1855 unentgeltlich das ganze öffentliche Land hindurch den Grund für den Wegkörper in einer Breite von 100′, die dort, wo tiefe Senkungen oder Anschwellungen des Bodens es nothwendig machen, noch vergrössert wird, ferner den Raum für die erforderlichen Bahnhöfe, Werkstätten, Lagerplätze, und das Recht, die Materialien an Erde, Stein und Holz aus der Umgebung zu nehmen. Wird die Strasse aufgelassen, so fällt das Land an die Union zurück. Auf vorbehaltenes Land — was hierunter zu verstehen sei, werden wir bald sehen — finden diese Bestimmungen nicht Anwendung. Die Wirksamkeit jener Gesetze war ursprünglich auf 10 Jahre beschränkt, es wird aber noch immer nach ihnen vorgegangen. Den von der Union konçessionirten Unternehmungen wird das Recht des Weges gewöhnlich in einer Breite von 200′ eingeräumt und sie erhalten ausserdem längs der Weglinie, auf beiden Seiten derselben alternirend, 4 bis

6 Sektionen Land auf die Meile, dagegen wird meist den Strassenunternehmungen die Bedingung auferlegt, kein Weggeld zu nehmen, und den Eisenbahnen, die Post, sowie die amtlichen Sendungen der Union gegen die von dieser bestimmten Preise zu befördern.[1] Aehnliche Begünstigungen erhalten die Telegraphenlinien,[2] wurden denjenigen bewilligt, welche die Kultur des Weinstockes einheimisch zu machen versprachen,[3] und sind gerade gegenwärtig für eine Gesellschaft, welche die Waldkultur zu verbessern und zu verbreiten strebt,[4] und für diejenigen in Antrag, welche längs der Poststrassen, die über das wasserarme Hochland nach Neu-Mexiko, Arizona, Kolorado und den Nordosten von Kalifornien führen, artesische Brunnen anlegen.[5]

Auch die Soldaten und Matrosen der Republik haben zu wiederholten Malen, nach dem Unabhängigkeitskriege, nach dem Kriege mit England im Jahre 1812, dem Kriege mit Mexiko in den Jahren 1846 und 1847 und nach den Kriegen mit den Indianern in den Jahren 1856 und 1857, den Lohn ihrer siegreichen Anstrengungen in Anweisung von Landbesitz erhalten, und die gleiche Anerkennung ist auch den Kriegern des Nordens in dem Bürgerkriege zu Theil geworden. Der Vorgang ist gewöhnlich der, dass die Grösse des Anspruchs der Einzelnen durch die Militärbehörden auf Grund des Dienstranges und der Dienstzeit und mit besonderer Berücksichtigung der Verwundeten, sowie der Angehörigen der Gefallenen ermittelt und darüber ein Warrant (Gewährschein) ausgefertigt wird. Mit diesem Warrant bezahlt der Krieger das Land, auf dem er sich angesiedelt und worauf er Vorkaufsrechte erworben oder welches er bei der öffentlichen

[1] Ges. vom 15. Mai 1856 u. a.
[2] Ges. vom 17. Februar 1855.
[3] Ges. vom 3. März 1817.
[4] Verhandelt im Senat am 23. März 1866.
[5] Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 3. Mai 1866.

Versteigerung oder aus freier Hand erkauft hat.[1] Man ist versucht, an die alten Veteranen der Römer zu denken, aus denen auch die besten Kolonisten wurden, aber der kaufmännische Sinn unserer Zeit tritt störend dazwischen. Allmälig musste nämlich den Kriegern und deren Hinterbliebenen der Verkauf der Warrants nachgesehen werden,[2] und am 21. März 1866 ist im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt worden, die Warrants von Staatswegen mit Geld abzulösen, jedenfalls ist also nicht Jeder, der mit einem Kriegswarrant Land kauft, ein Krieger der Union gewesen. Auch gegen Vorgänge schlimmerer Art musste gesetzlich vorgesorgt werden. Den Beamten der Union wurde der Ankauf von Warrants bei 100 Doll. Strafe und nach Umständen Verlust des Dienstes untersagt, gegen die Verfälschung oder Nachahmung von Dienstbestätigungen, Warrants oder Patenten betreffend solche Landansprüche und den wissentlichen Gebrauch solcher falscher oder gefälschter Urkunden wurden 3 bis 10 Jahre Zuchthaus verhängt.[3]

5. Ueber den durch solche Vergabungen nicht berührten Rest des öffentlichen Landes sollte ursprünglich ausschliessend durch öffentliche Versteigerung verfügt werden. Noch jetzt wird von Zeit zu Zeit ein Theil des öffentlichen Landes, dessen Nähe an neu entstandene Kommunikationswege oder Mittelpunkte des Verkehrs einen lohnenden Absatz verspricht, vermessen und öffentlich mittelst Kundmachungen des Präsidenten[4] ausgeboten.

Die Versteigerung erfolgt in der Regel in $^1/_4$ oder $^1/_8$ Sektionen, ausnahmsweise wohl auch in $^1/_{16}$ Sektionen. Der

[1] Ges. vom 3. März 1803, 24. December 1811, 11. Januar, 25. April, 6. Mai 1812, 25. April 1816, 2. März 1833, 28. November 1850, 22. März 1852, 5. August 1854.

[2] Ges. vom 22. März 1852.

[3] Ges. vom 5. Februar 1859.

[4] Ges. vom 24. April 1820.

gewöhnliche Ausrufpreis für Land, das zum erstenmal ausgeboten wird, ist 1 Doll. 25 C. der Acre. Nur sogenanntes vorbehaltenes Land d. i. solches, das nutzbare Mineralien, heisse oder Mineralquellen enthält, längs Eisenbahnen liegt, zur Anlegung von Städten, Hafen, Handels- oder Fabriksplätzen sich eignet, wird, soweit man es der Veräusserung unterzieht und nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, um den doppelten Betrag ausgeboten.[1] Nicht vorbehaltenes Land, das bereits mehrmals der Versteigerung unterzogen und nicht an Mann gebracht worden ist, wird ausnahmsweise um geringere Preise ausgeboten.[2] Der Kaufpreis ist seit dem Gesetze vom 24. April 1820 baar zu zahlen. Früher wurde auf Kredit verkauft, langwierige Verhandlungen wegen Einbringung der Rückstände, Nachsicht verfallener Fristen und zuletzt, da man alte Ansiedler von ihrem Besitze nicht vertreiben wollte, ausgedehnte Verzichtleistungen auf die zu fordernden Summen waren die unmittelbare Folge. Ausser dem Kaufpreise sind auch für Ausfertigung des Patentes, Eintragung in das Grundbuch und andere Verrichtungen bestimmte Gebühren an die Beamten des Landamtes zu entrichten.

Hat bei der Versteigerung der Käufer durch ein Missverständniss ein anderes Land, als er zu glauben berechtigt war, erstanden, so darf er verlangen, dass ihm das eigentlich von ihm gemeinte Land oder, falls dieses schon verkauft wäre, ein anderes von gleicher Lage und Güte gegeben werde, doch hat er einen Eid zu leisten, dass er wirklich in Irrthum sich befunden habe, und die Nebengebühren sind nochmals zu zahlen. Aber auch der Union ist vorbehalten, falls bereits verkauftes oder sonst vergabtes Land versteigert worden wäre, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und der

[1] Ges. vom 24. April 1820, 5. April 1832, 8. Mai 1846, 3. März 1863.

[2] Ges. vom 1. Juni 1840. Der Preis fällt mit der Länge der Zeit, die seit der Vermessung verstrichen ist.

Nebengebühren den Verkauf rückgängig zu machen.[1] Wiederholt[2] ist auch der Grundsatz ausgesprochen worden, dass durch Ertheilung des Patentes die Union blos ihre Rechte auf das Grundstück abtrete, nicht aber gewährleiste, dass kein Dritter ein Anrecht an dasselbe besitze.

Wer bei der Versteigerung öffentlichen Landes Andere durch Verabredungen, Einschüchterungen oder andere Mittel vom Mitbieten abhält, unterliegt einer Geldstrafe bis 1000 Doll. oder Gefängniss bis 2 Jahren oder beidem. Die aus solchen Anlässen oder um Jemand zu bestimmen, ein Land, für das er selbst bieten wollte, für einen Andern zu erstehen, versprochenen Prämien können nicht eingeklagt, die gegebenen können binnen 6 Jahren zurückgefordert werden; kompetent sind die Unionsgerichte.[3]

Um ausgebotenes aber nicht an Mann gebrachtes Land kann sich jeder bewerben, und der Schatzsekretär ist ermächtigt, den Preis zu bestimmen; wenn ihm besondere Gründe nicht einen höheren oder niedrigeren Preis als angemessen erscheinen lassen, wird der Acre um den letzten Ausrufpreis hintangegeben.[4]

Um zu erfahren, ob ein Grundstück frei und unveräusserbar und welches der Preis desselben sei, hat man sich an das Grundbach- *(Register)* Amt zu wenden, in dessen Bezirk es liegt. Die Unparteilichkeit der Beamten bei diesen Auskünften wird dadurch verbürgt, dass sie bei öffentlichen Versteigerungen weder für sich, noch für Andere mitbieten oder Andere für sich bieten lassen dürfen. Wollen sie öffentliches Land kaufen, so haben sie ihr Anbot an den Kommissär des Generallandamtes zu richten.

Es gibt übrigens noch eine Art, öffentliches Land

[1] Ges. vom 3. März 1819, 24. Mai 1824, 12. Januar 1825.
[2] Zuletzt mit dem Ges. vom 22. December 1854.
[3] Ges. vom 31. März 1830.
[4] Umlaufschreiben des Generallandamtes vom 19. Juli 1865.

als Privateigenthum zu erwerben, die unmittelbare Besitzergreifung. Das masslose Vorwärtsdrängen der Bevölkerung gegen Westen hat früher häufig Streitigkeiten zwischen den Squatters, welche einen Landstrich, ohne ihn von der Union erkauft zu haben, in Besitz genommen hatten, und dem Erwerber desselben im ordnungsmässigen Kaufwege hervorgerufen. Man erliess zuerst Strafgesetze gegen die kühnen Eindringlinge, allein die öffentliche Meinung und volkswirthschaftliche Erwägungen der ernstesten Art erklärten sich gegen die Bestrafung von Männern, welche auf eigene Gefahr mit den grössten Opfern und Anstrengungen dasjenige vollzogen, was die Union als das Ziel der eigenen Bestrebungen betrachtete, die rasche Besiedelung des Westens. Es wurden daher zuerst Amnestien für das Vergangene in ausgedehntem Massstabe ertheilt und Ausnahmen für Ansiedlungen in exponirten Gegenden oder zeitweilige für einige Jahre bewilligt, aber endlich entschieden die Gesetze (*preëmption laws*) vom 4. September 1841 und 3. März 1843 die Frage definitiv zu Gunsten der kühnen Pioniere der Kultur und es wurde ihnen das Vorkaufsrecht auf ihre Ansiedlungen eingeräumt. Sie können ihren Besitz vor dem Tage, wo die öffentliche Versteigerung des betreffenden Landstriches stattfindet, um den gesetzlichen Minimalpreis, und nach demselben unter gewissen Bedingungen, durch Zahlung des Kaufschillings an denjenigen, der ihn von der Union erkaufte, zu ihrem vollen Eigenthume machen.

Das Vorkaufsrecht darf sich auf nicht mehr als $^1/_4$ Sektion erstrecken. Haben sich Mehrere auf derselben Viertelsektion angesiedelt, so können sie dieselbe gemeinschaftlich an sich bringen oder das Land wird in der Richtung von West nach Ost unter die beiden ersten Ansiedler getheilt. Wenn der Ansiedler sein Haus auf der einen, seine Felder auf der andern Viertelsektion hat, so hat er zwischen beiden Vierteln oder den gesetzlichen Unterabtheilungen derselben die

Wahl.[1] Auch erstreckt sich das Vorkaufsrecht nicht blos auf alles nicht besonders vorbehaltene Land, sondern auch auf das Land nächst den Eisenbahnen, wenn bewiesen wird, dass die Ansiedlung vor Genehmigung der letzteren stattgefunden hat. Die Ansiedler auf Sektionen, die den Einzelstaaten und Bezirken für Schulen und Lehranstalten eingeräumt werden, können, wenn ein Ausgleich zwischen ihnen und diesen Körperschaften nicht zu Stande kömmt, ein anderes Grundstück auf freiem Lande sich wählen.[2] Ausgeschlossen von dem Vorkaufsrechte sind diejenigen, die es schon einmal ausgeübt haben, die bereits $^1/_2$ Sektion Land besitzen, ihr Besitzthum in demselben Staate oder Territorium verlassen haben, um auf öffentlichem Lande zu wohnen, nicht die Absicht der bleibenden Ansiedlung haben. Wer von dem Vorkaufsrechte Gebrauch macht, hat zu beeiden, dass solche Ausschliessungsgründe nicht vorhanden seien.[3]

Nach den ursprünglichen Gesetzen war dieses Recht auf bereits vermessenes Land beschränkt, spätere haben es auch auf noch unvermessenes ausgedehnt; eine Bestimmung, ob die Besitznahme gleich bei oder nach der Vermessung angegeben und der Kaufschilling entrichtet werden müsse oder damit so lange, wie bei vermessenem Lande zugewartet werden könne, wird vermisst.

Noch weiter ging das Homestead-Gesetz, d. i. das Gesetz zur Begründung von Wohnstätten, vom 20. Mai 1862. Es wurde zu einer Zeit gegeben, wo die Einwanderung, abgeschreckt durch die Greuel des Bürgerkrieges, die neu eingeführten Steuern und die Konskription, ins Stocken gerathen schien und es sich um Aufmunterung derselben handelte.

[1] Ges. vom 4. September 1841, 3. März 1843, 23. Mai 1844, 3. März 1853, 1. März 1854.

[2] Ges. vom 4. August 1854.

[3] Ges. vom 4. September 1841 und 4. August 1854.

Nach demselben kann jeder, der Familienvater oder grossjährig ist oder wenigstens 14 Tage im Heere oder in der Flotte der Union gedient hat, der Bürger der Union oder es zu werden Willens ist, und der weder Waffen gegen die Union getragen, noch sonst den Aufstand gegen sie unterstützt hat, ein Vorkaufsrecht auf 160 Acres von ihm in Besitz genommenen öffentlichen Landes erlangen, oder seinen Besitz bis auf diesen Umfang vergrössern. Der Preis, zu dem er sich verpflichtet, ist der Minimalpreis von 1 Doll. 25 C. für den Acre, jedoch wird dieser auf das Doppelte erhöht, wenn nur 80 Acres oder weniger genommen werden, auch hat der Kaufwerber die eidliche Versicherung zu geben, dass er für sich selbst und zum Zwecke der wirklichen Ansiedelung kaufe. Nur Ein Besitzthum kann auf solche Weise erworben werden.

Seine Eigenthumstitel erhält der Ansiedler erst, nachdem er den Kaufschilling, welcher ihm auf 5 Jahre gestundet wird, wirklich bezahlt hat, bis dahin haftet sein Land nicht für die von ihm gemachten Schulden, und hat er nicht das Recht, dasselbe zu verkaufen. Wohl aber gehen seine Ansprüche auf seine Kinder über, und die Vormünder elternloser Kinder sind sogar zum Verkaufe dieser Ansprüche berechtigt. Der Ansiedler verliert endlich alle seine Ansprüche und das Land kehrt in das Eigenthum der Union zurück, wenn er es binnen jener fünf Jahre ein halbes Jahr lang unbebaut lässt. Wird der Kaufschilling eher bezahlt, so tritt der Ansiedler mit dieser Zeit in das volle Eigenthum. Selbst die Gebühren für die Eintragung in die öffentlichen Bücher über das verkaufte Land ist er berechtigt beim Antritte des Besitzes nur zur Hälfte zu zahlen, die Entrichtung der anderen Hälfte dem Zeitpunkte der Ausfertigung seines Eigenthumstitels vorbehaltend.

Der Vortheil dieser Verfügung vor den älteren Präemptions-Gesetzen ist offenbar der, dass Jedermann in den

Besitz des Landes, das er wünscht, sogleich gelangen kann, ohne sich erst dort sesshaft zu machen und den Gefahren ausgesetzt zu bleiben, die in der Zwischenzeit durch Vergabung des Grundstückes oder auf andere Weise für seine Eigenthumsansprüche entstehen könnten.

Das Gesetz trat am 1. Januar 1863 in Wirksamkeit und hat sich zweckentsprechend gezeigt, 1,160,500 Acres, mehr als ein Viertel alles im Jahre 1864/5 hintangegebenen öffentlichen Landes, wurde unter seinen Bestimmungen vergeben. Es ist übrigens ein Beweis der Wohlhabenheit der neuen Ansiedler, dass fast die Hälfte derselben auf die Stundung des Kaufschillings verzichtet hat.

Häufig ist öffentliches Land den Ansiedlern unentgeltlich eingeräumt worden. Manchmal aus politischen Sympathien, so Flüchtlingen aus Kanada und Neuschottland,[1] aus Frankreich, Polen und Ungarn, mährischen Brüdern,[2] den Anhängern des Württembergers Georg Rapp, auch die Donationen, z. B. jene für Lafayette, sind hieher zu rechnen.[3] Als es galt, das Oregongebiet, keine der anziehendsten Gegenden und damals noch nicht wegen seiner Mineralschätze bekannt, zu bevölkern, wurde durch das Gesetz vom 27. September 1850 den bis 1. December 1853 Einwandernden sowohl für sich als für ihre Frauen unentgeltlich Land gegeben, je schneller sie kamen, desto mehr. Ein späteres Gesetz vom 14. Februar 1853 dehnte diese Begünstigung auf alle bis 31. December 1855 Einwandernden, und ein noch späteres vom 22. Juli 1854 auch auf die ersten Ansiedler von Neu-Mexiko, Kansas und Nebraska aus.

Sehr zahlreich sind auch die Ansprüche auf öffentliches Land, die aus Urkunden der früheren Regierungen, namentlich in den ehemaligen spanischen Besitzungen hergeleitet

[1] Ges. vom 18. Februar 1803.
[2] Ges. vom 3. März 1803.
[3] Ges. vom 3. März 1803 und 27. März 1804.

werden. Die Entscheidung hängt in der Regel vom Kongresse ab, welcher den Gerichtshof der Ansprüche vernimmt. Sie pflegt, wenn es sich nicht um bereits besetztes Land handelt, in dem nachgiebigsten Sinne gefällt zu werden; aber jene Urkunden sind oft so unbestimmt, die Ansprüche so ungeheuerlich und es tauchen immer wieder so viele neue auf, dass der Minister des Innern in seinem Jahresberichte für 1864/5 ein Gesetz über einen Präklusivtermin für die Anmeldung solcher Forderungen, über die Festsetzung von Beschränkungen in dem Ausmass des zu Gewährenden und über die Ausnahme wichtiger militärischer oder Handelspunkte von der Bewilligung anregt.

Jene Nachsicht in Entscheidung über Ansprüche auf öffentliches Land äussert sich auch durch die Ermächtigung des Kommissärs des Generallandamtes, mit Zustimmung des Staatssekretärs des Innern und des Attorney General, wenn Gründe der Billigkeit vorhanden sind, über die von Privaten bei Erwerbung öffentlichen Landes begangenen Formfehler hinauszugehen und ihnen das Patent über ihr Besitzthum zu ertheilen. Ist er jedoch genöthigt, gegen sie zu erkennen, so wird ohne Kundmachung des Präsidenten zur Ausschreibung der Versteigerung des Grundstückes geschritten, die 30 Tage nach der Ausschreibung erfolgt. Auch sonst wird bei Versteigerung kleinerer Parzellen von der Förmlichkeit der Versteigerung durch den Präsidenten abgesehen.[1]

6. Wir kommen nun zu den Verfügungen über das sogenannte vorbehaltene Land, insoweit wir sie nicht im Vorausgehenden bereits besprochen haben.

Die Union ist wiederholt veranlasst gewesen, ein Unikum in seiner Art, allgemeine Vorschriften über die Gründung von Städten auf öffentlichen Ländereien durch Privat-

[1] Ges. vom 3. August 1846, 3. März 1853, 26. Juni 1856.

unternehmungen zu erlassen. Im alten Rom gab es zwar auch Vorschriften über die Errichtung von Kolonien, aber dort war der Staat der Unternehmer.

Die Konzession von öffentlichem Land zu solchem Zwecke soll nicht mehr als 640 Acres umfassen. Der Stadtplan ist vorzulegen, auf demselben jeder einzelne Baugrund zu bezeichnen, keiner soll mehr als 4200 Quadratfuss enthalten. Jeder Grund wird gesondert versteigert, der Minimalpreis für denselben ist 10 Doll. Was nicht an Mann kömmt, kann aus freier Hand um den Minimalpreis, oder nach der von Zeit zu Zeit zu erlassenden Anordnung des Schatzsekretärs um mehr oder weniger verkauft werden. Derjenige, der solche Gründe bereits faktisch besitzt, kann dieselben um das Minimum an sich bringen. Sollte das Land noch nicht vermessen sein, so wird nachträgliche Richtigstellung der Grenz- und Baulinien unter Beachtung der erworbenen Privatrechte vorbehalten. Sollte die Stadt bereits eigenmächtig gegründet sein, so erhalten die Besitzer ihre Gründe als Eigenthum nur gegen Aufzahlung von 50 % über das Minimum. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn der in Besitz genommene Raum 640 Acres überschreiten sollte.[1]

Von dem öffentlichen Verkaufe und der Vergabung an Ansiedler, Staaten und Körperschaften auf dem bisher bezeichneten Wege ist bis nun alles Metallland, d. i. dasjenige ausgenommen gewesen, das einen Reichthum an Erzen oder Kohlen besitzt. Dasselbe wird in der Regel im Wege der Verpachtung benutzt. Die Regierung bestimmt den Pachtschilling, der ursprüngliche Entdecker und Bearbeiter hat das Vorpachtrecht. Nach und nach ist man jedoch von der strengen Durchführung des Systems abgegangen. Ein Theil der Bleigruben in Missouri wurde durch das Gesetz vom 3. März 1829 zur Veräusserung bestimmt, durch das Gesetz

[1] Ges. vom 1. Juli 1864, 30. Januar und 3. März 1865.

vom 11. Juli 1845 geschah dasselbe mit dem Bleiland in Illinois, Arkansas, Wiskonsin, Jowa, Anfangs März 1847 wurde der Verkauf des Eisen- und Kupferlandes in Michigan und Wiskonsin beschlossen, eine geologische Aufnahme sollte vorhergehen, metallhaltiges Land um $2^1/_2$ Doll. für den Acre, anderes um den gewöhnlichen Preis verkauft, den gegenwärtigen Pächtern der Bergwerke das Vorkaufsrecht eingeräumt werden.[1]

Durch die Entdeckungen des Goldlandes in Kalifornien und des unerschöpflichen Bergreichthums der westlichen Staaten und Territorien: Dakota, Nebraska, Colorado, Utah, Arizona, Neu-Mexiko, Nevada, Oregon, Washington, hat das Metallland einen kolossalen Umfang erhalten, — 10 Millionen Acres in Kalifornien ($^1/_6$ des ganzen urbaren Bodens) und zum wenigsten 15 Millionen Acres, denn so viele sind bisher bekannt, in den andern Westdistrikten, — durch den Ausschluss desselben vom Verkaufe wird daher zu viel Land dem Ackerbau entzogen, und durch die Vorenthaltung des Eigenthums wird die Anlage kostspieliger und bleibender Arbeiten zum Bergwerksbetrieb erschwert. Auch die Finanzen leiden; die Kosten der Landvermessung in Kalifornien haben bis Ende 1864 über 1,314,000 Doll., der Ertrag des Landverkaufs hat nicht ganz 528,000 Doll. erreicht. Anträge, auch Betreffs des Metalllandes das Verkaufsystem einzuführen, sind daher wiederholt im Kongresse eingebracht worden, zuletzt im Jahre 1864 durch Senator Counness aus Kalifornien. Auch der Schatzsekretär und der Staatssekretär des Innern in ihren Berichten für die Jahre 1863/4 und 1864/5 äussern sich in gleichem Sinn, ersterer legte im Jahre 1864 zur Unterstützung seiner Ansicht dem Kongresse ein ausführliches Gutachten des James B. Taylor aus S. Paul in Minnesota vor.

[1] Ges. vom 1. und 3. März 1847 und 26. September 1850.

In Folge dieser Anträge wurde bereits durch das Gesetz vom 1. Juli 1864 das Kohlenland wieder der allgemeinen Regel der öffentlichen Versteigerung unterworfen und der Minimalpreis mit 20 Doll. für den Acre festgesetzt. Das Gesetz vom 3. März 1865 räumte, analog den allgemeinen Bestimmungen für öffentliches Land, den Besitzern von Kohlenwerken das Vorkaufsrecht ein. Sie haben bei schon vermessenem Lande binnen 6 Monaten, und bei noch nicht vermessenem binnen 3 Monaten nach der Vermessung die Anzeige zu erstatten und binnen eines Jahres hernach den Preis zu bezahlen.

Die Verwaltung des Metalllandes steht seit 1849 dem Schatzsekretär des Innern zu; ursprünglich war sie dem Staatssekretär des Krieges und von 1847 bis 1849 dem Schatzsekretär anvertraut. Jetzt soll auch ein eigenes Bureau für die Bergbauangelegenheiten im Ministerium des Innern errichtet werden.

Gesetze über den Betrieb von Bergwerken hat die Union bisher nicht erlassen. Nach den Entdeckungen an den Küsten des stillen Oceans überliess man es den Goldsuchern, sich ihr Gesetz selbst zu machen, und den Gerichten, dasselbe nachträglich anzuerkennen. Auch die Einzelstaaten haben sich nicht eingemengt, nur die Regierung Kaliforniens legte damals zu Lasten der Chinesen eine Abgabe von 4 Doll. monatlich auf jede Goldwäschunternehmung *(claim)*, welche von Fremden betrieben wird. Es ist als Beitrag zur Geschichte der Gesetzgebung nicht uninteressant zu erfahren, wie jene Bergwerksgesetze sich herausbildeten. Sie bezogen sich zuerst nur auf die Goldwäschereien Kaliforniens und beschränkten sich meist, den Raum zu bestimmen, welchen jede Unternehmung für sich in Anspruch nehmen dürfe, und die Arbeiten, die nothwendig wären, um den fortwährenden Besitz jenes Raumes zu beweisen. Als später zu einem förmlichen Bergbau übergegangen wurde, hielten die Berg-

bauer Konvente, in welchen die nöthigen Abänderungen der ursprünglichen Regeln vorgenommen wurden. Die mehrjährige Anwendung und die Entscheidungen der Gerichte bildeten das System immer mehr aus, vereinfachten und verallgemeinten es. Als der Bergbau sich über den Nordwesten verbreitete, wurden von den aus Kalifornien dahin Auswandernden, dem Hauptstamme der neuen Bergbauer, jene Bestimmungen selbstverständlich wieder zur Geltung gebracht.[1]

Die öffentlichen Ländereien sind auch wiederholt Gegenstand des Streites zwischen den alten und den neuen Staaten, den Anhängern strafferer Centralisation und jenen ausgedehnterer Rechte der Einzelstaaten geworden. Während die Letzteren behaupteten, jene Ländereien sollten den sich bildenden Territorien und Staaten zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse ganz überlassen oder, damit sie zu diesen Kosten verhältnissmässig beitragen, im Ganzen und Grossen an den Meistbietenden verkauft werden, nahmen die Erstern theils vom Rechtsstandpunkt aus das Eigenthum für die Gesammtheit der Staaten in Anspruch, theils erklärten sie den Verkauf im Einzelnen und Kleinen als gedeihlicher für die Förderung der Einwanderer.[2] Ueber die Rechtsfrage haben wir bereits gesprochen und vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus muss man, wenn man unparteiisch die Folgen der Verfügungsarten mit dem öffentlichen Lande in Algerien und an andern Orten überdenkt, die in den Vereinigten Staaten eingeführte für die bei weitem zweckmässigere erkennen. Sie verschenkt nicht das Land an grosse bevorzugte Unternehmer, sondern verwendet es für die Bedürfnisse des öffentlichen

[1] Brief eines Senators des Westens im Wash. Morn. Chron. vom 3. Februar 1866.

[2] Vgl. die grossen Debatten im Kongresse in der Session des Winters 1829—30 und die trefflichen Reden Daniel Webster's zur Vertheidigung des bestehenden Systems. Works. Boston 1851. III. 248. Gelegentlich der Verhandlungen über den Tarif des Jahres 1842 erneuerte sich der Kampf.

Lebens, des Unterrichts, der Bildung und der Kommunikationen und vertheilt den Rest in so kleinen Parzellen, als die extensive Feldwirthschaft des Landes verträgt, ohne Zwischenkunft Dritter, an Jedermann ohne Ansehen der Person, welcher die höchst mässigen jedem Vermögen zugänglichen Preise zu zahlen vermag, also den Beweis liefert, dass er nicht als Bettler zu wirthschaften beginnt. In der Wahl seines Besitzes gestattet es Jedem den zusagendsten Weg, er kann den durch die gegenseitigen Angebote klar gemachten der Betheiligung an der öffentlichen Versteigerung einschlagen oder, wenn er seinem eigenen Urtheile vertraut, den seinen Kräften, Kenntnissen und Neigungen zusagenden Platz durch Ansiedlung oder Besitznahme sich selbst aussuchen. Auch die Frage, ob sogleicher Verkauf im Grossen oder allmäliger im Kleinen, erscheint durch diese Betrachtung beantwortet. Im Interesse der Finanzen ist die Entscheidung ebenfalls nicht zweifelhaft. Jede neue Ansiedlung, jede Bahn, jeder Kanal und jede Strasse vermehrt den Werth des umliegenden Staatseigenthums und rückt die Zeit näher, wo aus demselben, sei es durch Verkauf oder Verpachtung, ein höchst bedeutendes Jahreseinkommen für die Union und durch Besteuerung des Ertrags für den Einzelstaat wird gewonnen werden.

Im Kongresse wurde der Streit nur durch ein Kompromiss entschieden. Das Gesetz vom 4. September 1841, dessen wir bereits bei der Präemptionsfrage erwähnt haben, gewährte den Staaten einen reichen Landbesitz und verfügte, dass der Erlös aus dem öffentlichen Lande nach Abzug der Kosten der Verwaltung so lange, als nicht ein Krieg die Mittel der Union in Anspruch nehme oder die steigenden Staatsbedürfnisse zu einer Erhöhung der Zölle über 20% des Werthes der Waaren nöthigen, unter die einzelnen Staaten im Verhältniss zu ihrer repräsentativen Bevölkerung (vgl. S. 5) vertheilt werden solle. Der Tarif von 1846 und der

Krieg mit Mexiko hob bald die erwähnten Voraussetzungen auf, allein auch der Ertrag des öffentlichen Landes fiel, wie wir gleich sehen werden, von jener Höhe, welche das Geldinteresse der Einzelstaaten zu reizen vermocht hatte, auf einen ihre Wünsche in keiner Weise ermunternden Betrag. Vielleicht stammt auch aus der Zeit jenes Streites, unter vielen Entscheidungen des obersten Gerichtes über die Rechte der Union und der Einzelstaaten auf das öffentliche Land, der ebenfalls als ein solches Kompromiss erscheinende Grundsatz: dass die Ufer und der Boden schiffbarer Flüsse nicht der Union, sondern den Einzelstaaten gehören.[1]

Eine nutzhafte Verwendung als Pachtgüter oder Holzschläge scheinen die öffentlichen Ländereien, so lange sie im Besitze der Union sind, nur ausnahmsweise zu finden. In den letzteren Jahren hat sich in einigen Territorien, wo vielfach über Mangel an Brennholz geklagt wird, der Schatzsekretär zu Verwaltungsmassregeln zum Schutze des Waldbestandes veranlasst gesehen. Es wurde das Schlagen des Holzes ausser den zur Ansiedlung gehörigen Gründen nur gegen Entgelt — $\frac{1}{6}$ des Holzmarktpreises — gestattet, der erste Anfang einer Forstwirthschaft.[2]

Die Ausscheidung gewisser Bestände von Lebenseichen und rothen Cedern (*Juniperus Virginiana Linn.* und *Quercus virens Aiton.*) aus dem zum Verkauf bestimmten Lande gehört nicht unter das Kapitel der Forstwirthschaft, sondern ist ein Zugeständniss an die Kriegsmarine, welche auch die Aufsicht über jene Forste führt. Strenge Strafen sichern gegen das Schlagen und Wegbringen der Hölzer durch Unberechtigte, zur Verhinderung von Verwüstungen ist der Präsident sogar zur Anwendung militärischer Gewalt ermächtigt.[3]

Eine Uebersicht der Verwendung des öffentlichen Landes

[1] Stat. at large V. 110.

[2] Bericht des Generallandamtes für 1863/4.

[3] Ges. vom 1. März 1817, 23. Febr. 1822, 2. März 1831, 3. März 1859.

im Finanzjahre 1864/5 dürfte zur Veranschaulichung der Wirkungen des gegenwärtig bestehenden Systems wesentlich beitragen.

	Tausende Acres.
Es wurden verkauft	557.2
(gegen 748,400 Doll., um 10% mehr als im Vorjahre eingingen;)	
überlassen an Soldaten	348.7
an Ansiedler nach den Präemptions-Gesetzen .	460.1
den Staaten zur Erhaltung von landwirthschaftlichen und technischen Schulen	808.4
den Staaten als Sumpfland	571.4
„ „ für Eisenbahnen, Kanäle u. dgl. . .	607.4
an Ansiedler nach dem Homestead-Gesetz . . .	1160.5
zusammen	4513.7

Der Ertrag der öffentlichen Ländereien hängt wesentlich mit der Grösse der Einwanderung und der inneren Bewegung der Ansiedlung zusammen. Zum erstenmal im Jahre 1811 überschritt er 1 Mill. Doll. Auf dieser Höhe erhielt er sich, nur selten 2, 3 und 4 Mill. erreichend, bis 1834. Plötzlich, während der Jahre des Schwindels 1835 und 1836, erhob er sich auf 14.8 und 21.9 Mill. Doll., doch wurde er zum Theile in Noten schwankender Banken bezahlt. Das sogenannte Specie-Cirkular des Präsidenten Jackson vom 4. Juli 1836, welches blos Metallgeld als Bezahlung für verkauftes öffentliches Land anzunehmen befahl, erlassen und aufrecht erhalten trotz der entgegengesetzten Beschlüsse des Kongresses, brachte ihn für die Jahre 1837—1840 auf natürlichere, wenn auch noch immer durch den Schwindel beherrschte Grenzen, 3 bis 7 Mill. zurück. Von 1841 bis 1853 hielt er sich zwischen 1 bis 3 Mill. Die grosse Zunahme der Einwanderung in den fünfziger Jahren, verbunden mit ähnlichen schwindelhaften Spekulationen, wie in den Jahren 1835 und 1836, welche auch zu dem gleichen

Ausgange, der Krise des Jahres 1857, führten, erhöhte ihn in den Jahren 1854 bis 1856 auf 8.5, 11.5 und 8.9 Mill. Für die Jahre 1857 bis 1860 blieb er zwischen 1.8 und 3.8 Mill. stehen. Der Bürgerkrieg warf ihn 1861 bis 1865 auf 870,000, 160,000, 170,000, 580,000 und 1,000,000 Doll. zurück. Für 1866 wird ein grösserer als der veranschlagte Betrag von 1 Mill. Doll. erwartet, die Einwanderung ist bedeutend, der Landverkauf lebhaft.

Ganz getrennt von der Verwaltung des öffentlichen Landes ist die jener Grundstücke, welche zufällig durch Geltendmachung von privatrechtlichen oder öffentlichen Forderungen und während des Bürgerkrieges durch Konfiskationen oder durch die Bestimmungen über das verlassene oder eroberte Eigenthum in den Besitz der Union kommen, sie ist dem Schatzsekretär anvertraut und die bezüglichen Bestimmungen sind in dem vorausgehenden Kapitel dieses Abschnittes zusammengefasst worden.

D. Das Münzwesen.

7. Münzen wurden innerhalb des Territoriums der Union schon unter englischer Herrschaft geprägt. Die Union errichtete ihre erste Münzstätte 1793 in Philadelphia, dieselbe ist noch jetzt die erste des Staatsgebietes und ihr Leiter führt zugleich die Aufsicht über die Münzstätten in New-Orleans, (Louisiana), Charlotte und Dahlonega, alle drei errichtet 1838, S. Francisco in Kalifornien und das Generalprobiramt in New-York, beide errichtet 1854, und die Münzstätten zu Denver in Kolorado, errichtet 1862, und zu Carson City in Nevada und zu Dalles in Oregon, deren Errichtung durch die Gesetze vom 3. März 1863 und 4. Juli 1864 angeordnet wurde.

Das Generalprobiramt ist, wie sein Name ausdrückt, zur Münzpräge nicht ermächtigt, und es besteht daher die

Anomalie, dass der grösste Geld- und Handelsplatz der Union eine eigene Münzstätte nicht besitzt, sondern seine Barren auf Kosten des Handels nach Philadelphia zur Prägung senden muss. Auch die Münzstätte in Denver hat sich bis Ende 1865 auf die Thätigkeit des Wardeinamtes für die reichen Metallschätze des Westens und auf die Ausstellung von Anweisungen an die Staatskassen zur Ausfolgung von Münzen an Stelle der von ihm übernommenen Barren beschränkt, und die Münzstätten in Dalles und Carson dürften auf Jahre hinaus sich in gleichem Kreise bewegen. Von den Aemtern des Südens dürften jene in Charlotte und Dahlonega ganz eingehen, ihre Standorte sind weder Erzeugungs- noch Handelsplätze für edle Metalle.

Die Papiergeld-Cirkulation hat überdiess das baare Geld zu einer für den inneren Verkehr unbrauchbaren Waare gestaltet, und wenn nicht der Handel mit dem Auslande und die Zollzahlung in Edelmetallen wären, und nicht die Entwerthung des Papiergeldes die zu einem höheren Gehalte ausgeprägte Scheidemünze zu einem gesuchten Artikel gemacht hätte, so wären alle Münzstätten genöthigt gewesen, ihre Thätigkeit auf die Stämpelung von Barren zu beschränken.

Die erste autonome Reglung des Münzwesens erfolgte durch das Gesetz vom 2. April 1792. Der Dollar, die durch die ersten Eroberer im ganzen neuen Erdtheile verbreitete Silbermünze, wurde als Münzeinheit erklärt und in 100 Cents getheilt, der Adler = 10 Dollars wurde die Einheit der Goldmünze. Nach dem Vorgange Englands wurde in der Ausprägung das Verhältniss von Gold zu Silber wie 1 : 15 angenommen, also die Silbermünze höher als nach dem gewöhnlichen Marktpreise des Silbers, folglich als Scheidemünze ausgeprägt, so dass Gold die eigentliche Landeswährung ist. Da die Menge der vorhandenen edlen Metalle und daher auch die Grösse der Münzausprägung eine äusserst geringe war, so wurden, um dem Bedürfnisse zu genügen, mit dem

Gesetze vom 9. Februar 1793 auch fremde Münzen nach ihrem von Zeit zu Zeit bekannt gemachten inneren Werthe als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt.

Ebenfalls nach englischem Vorgange wird ein Schlagschatz nicht erhoben. Jeder, der Edelmetalle zur Münzstätte bringt, erhält den entsprechenden Betrag an Münze in den von ihm gewünschten Sorten unentgeltlich. Nur wenn das überbrachte Metall nicht vom gesetzlichen Standart ist, hat er die Gebühren für die Ausscheidung oder Legirung zu entrichten, sie werden von Zeit zu Zeit festgestellt und bekannt gemacht. Wer jedoch nicht $^1/_2$ % als Zinsenvergütung entrichtet, muss auf den Empfang der Münzen so lange warten, bis das von ihm überbrachte Metall der Reihe nach zur Prägung gelangt, während er bei Bezahlung jener Gebühr sogleich oder längstens binnen 5 Tagen die verlangten Münzen oder eine dem Betrag entsprechende Anweisung an die Münze in Philadelphia oder eine der Staatskassen erhält.

Schrott und Korn der Münzen sind durch das Gesetz vom 18. Januar 1837 bestimmt, welches sich jedoch hinsichtlich der Goldmünzen fast durchaus an das Gesetz vom 28. Juni 1834 gehalten hat. Sowohl die Gold- als die Silbermünzen bestehen aus $^9/_{10}$ reinen Metalls und $^1/_{10}$ Legirung, als letztere wird beim Golde Silber und Kupfer und zwar etwas mehr von letzterem und beim Silber ausschliessend Kupfer verwendet. Auch wurden damals festgestellt

		Gran Goldgewicht.
als Goldmünzen:		
der Adler	= 10 Doll.	258
„ Halbadler	= 5 „	129
„ Vierteladler	= $2^1/_2$ „	$64^1/_2$
als Silbermünzen:		
der Dollar	. . . . .	$412^1/_2$
„ $^1/_2$ Dollar	. . . . .	$206^1/_4$
„ $^1/_{10}$ „	. . . . .	$41^1/_4$
„ $^1/_{20}$ „	. . . . .	$20^5/_8$

Das Gesetz vom 3. März 1849 führte einen Zweidollar und einen Dollar aus Gold ein, das Gesetz vom 21. Februar 1853 das Dreidollarstück aus Gold und Viertel- und Achtel-Dollarstücke aus Silber, auch wurde damals, offenbar unter dem Eindrucke des durch die Goldzuströmungen aus Kalifornien veranlassten Fallens des Goldpreises, angeordnet, dass alle Theilstücke des Dollars fortan in geringerem als dem ihrem Verhältnisse zum Dollar entsprechenden Gewichte, nämlich wie 384 : 412½ ausgeprägt werden sollen, also, wenn man das oben Betreffs des Verhältnisses der Silber- zur Goldmünze Gesagte berücksichtigt, als Scheidemünze der Scheidemünze. Dasselbe Gesetz gestattete auch die Stämplung von Barren edlen Metalls gesetzlicher Legirung als Beweis ihres Schrottes und Korns gegen die bereits erwähnte Abgabe von ½ % des Werthes. Am 21. Februar 1857 wurde endlich die Zulassung der fremden Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel aufgehoben. Ihr innerer Werth erscheint fortan nur als statistische Notiz in den Jahresberichten des Münzdirektors in Philadelphia angegeben.

Die Auf- und Umschrift der Münzen wurde ebenfalls durch das Gesetz vom 18. Januar 1837 normirt, für später in Gebrauch gekommene, wie für das Dreidollar- und das Eindollarstück in Gold und die Silbermünzen unter 1 Doll., wurde die Bestimmung nachträglich durch den Schatzsekretär getroffen. Seit 1863 trägt, über den Vorschlag des frommen gegenwärtigen Münzmeisters, der Dollar der Union die Legende: Gott unser Schutz *(god our trust)*. Die Ausmünzung geschieht mit allen Mitteln neuerer Mechanik, am 23. März 1836 wurde zum erstenmale die Dampfkraft angewendet.

Die Fehlergrenze im Feingehalt ist bei Gold mit $^1/_{900}$, bei Silber mit $^1/_{2000}$, im Gewichte bei Gold mit ¼ Gran, bei dem Silber-Dollar und -Halbdollar mit 1½ Gran, bei dem Vierteldollar mit 1 Gran, bei den kleineren Stücken mit

$^1/_2$ Gran festgesetzt. Um zu verhindern, dass nicht die Fehler sich summiren, ist auch bestimmt, welche Abweichung im Gewichte bei je 1000 Stücken jeder Münzsorte nicht zu überschreiten sei. Als Bürgschaft der Befolgung dieser Vorschriften dienen die Proben, welche der Kassier jeder Münzstätte mit den Münzen jeder Prägung vornimmt, und die Prüfung, welche jährlich in Philadelphia unter Aufsicht von Gerichtspersonen und Mitwirkung wissenschaftlicher Celebritäten mit den des Jahrs über in allen Münzstätten geprägten Münzen vorgenommen wird. Zeigen sich unzulässige Differenzen, so wird die Anzeige an den Präsidenten erstattet, der Strafen verhängt, die nach Umständen bis zur Dienstesentlassung gesteigert werden.[1] Die löbliche Einrichtung Englands, dass allzuleichte Münzen, die bei der Hauptkasse (dort die Bank von England) einfliessen, eingezogen und nicht mehr in Verkehr gesetzt werden, wird in der Union vermisst.

Dagegen hat die Union einen anerkennenswerthen Schritt zur Herbeiführung eines internationalen Münzsystems gethan. Ein Beschluss des Kongresses vom 26. Februar 1857 — wir Deutsche dürfen uns schmeicheln, durch die damals stattgefundenen Münzkonferenzen in Wien die Veranlassung geboten zu haben — lud den Präsidenten ein, mit England in kommissionellem Wege über die Annahme eines gleichen oder doch eines gegenseitig kommensurabeln Münzfusses auf Grund des Decimalsystems sich zu einigen. Hat gleich dieser Beschluss bis nun eine praktische Folge nicht gehabt, so ist er doch ein gewichtiges Glied in der Kette gleichartiger, jedoch umfassenderer, auf Einführung einer Weltmünze gerichteter Bestrebungen, welche in Frankreich unter der einsichtsvollen Führung Parieu's zur Konvention vom 23. December 1865 mit Italien, der Schweiz und Belgien geführt, in England wiederholt eindringliche Enquêten veranlasst, und

[1] Ges. vom 18. Januar 1837.

durch Gründung der internationalen Gesellschaft für ein einheitliches Decimalsystem der Maasse, Gewichte und Münzen eine bleibende und einflussreiche Agitation für den gemeinnützigen Zweck hervorgerufen haben. [1]

Von Interesse sind auch die Untersuchungen, welche die Münzstätte in Philadelphia längere Zeit hindurch, als noch der Metallumlauf herrschte, über die Abnützung der Münzen pflegte. Der Silberdollar zeigte einen durchschnittlichen jährlichen Verlust von $^1/_{630}$, der halbe Adler von $^1/_{3510}$ und der Adler von $^1/_{1000}$ seines Gewichtes.

Als Scheidemünze, 1 und 2 Cents, wurde früher Kupfer benützt. Das Gewicht der Stücke war gross, man suchte dem Nennwerthe ziemlich nahe zu kommen, aber die Nachahmung fand dessenungeachtet statt, die Beschwerde für den Verkehr, die aus dem Gewichte hervorging, war nicht unbedeutend, und der Gewinn des Staates für die Mühen und Kosten der Prägung, Aufbewahrung und Versendung verhältnissmässig klein. Darum entschloss man sich mit dem Gesetze vom 11. Februar 1857 eine andere Scheidemünze, 72 statt 168 Gran im Gewichte, jedoch aus einer die Nachahmung erschwerenden Mischung, 88 % Kupfer und 12 % Nickel, in einem Werthe von etwas mehr oder weniger als $^1/_2$ C. je nach dem Stande des Marktpreises der verwendeten Metalle, auszugeben, indess hat sich auch diese nicht bewährt. 300 verschiedene Varietäten von Nachahmungen kamen zur Kenntniss des Münzamtes und deren Verfertiger rechneten so sehr auf die geringe Beachtung, welche das Publikum der Scheidemünze schenkt, dass sie Cents ohne alle Nickelbeimischung und 51 statt 72 Gran im Gewichte in Verkehr setzten. Es wurde daher mittelst des Gesetzes vom 22. April 1864 eine neue Bronce-Scheidemünze zu 1 und

[1] de Parieu. La Question monétaire en France et à l'Étranger. Revue Contemporaine 31. Dec. 1865. Fred. Henderson. Decimal Coinage. London. Union Brothers 1866.

2 Cents und mittelst des Gesetzes vom 3. März 1865 eine neue Nickel-Scheidemünze zu 3 C. eingeführt.

Erstere besteht aus 95 % Kupfer und 5 % Zinn oder Zink und das Centstück hat $^1/_{10}$ Unze, das Zweicentstück das Doppelte im Gewichte, die Letztere ist wie nach dem Gesetze vom Jahre 1857 zusammengesetzt. Leider ist der Zwangskurs und zwar dem Ein- und Zweicentstück bei Zahlungen bis 4 C. und dem Dreicentstück bei Zahlungen bis 60 C. eingeräumt. Die alte Scheidemünze wird gegen die neue eingelöst, die Papier-Scheidemünze zu 5 C. soll nicht mehr ausgegeben, und die vorhandene aus dem Verkehr gezogen werden. Der Münzdirektor räth in dem Jahresberichte für 1864/5 auch zur Prägung eines Fünfcentstückes aus Kupfer und Nickel, und zur Einlösung der Scheidemünze, wenn sie in grösseren Summen zu den öffentlichen Kassen gebracht wird. Der betreffende Gesetzentwurf passirte am 10. Mai 1866 den Senat.

Falschmünzerei, Mithilfe oder Theilnahme an derselben, die wissentliche Einfuhr oder der Gebrauch falscher Gold- oder Silbermünzen wird mit Zuchthaus bis 10 Jahren und einer Geldstrafe bis 5000 Doll., das gleiche Verbrechen Betreffs der Kupfermünze mit Zuchthaus bis 3 Jahren und Geld bis 1000 Doll., das Kippen und Wippen mit Kerker bis 2 Jahren und Geld bis 1000 Doll. geahndet.[1] Auf Falschmünzerei und Veruntreuung von Seite der Münzbeamten war ursprünglich sogar der Tod gesetzt,[2] und erst 1825[3] wurde diese Strafe in Zuchthaus bis 10 Jahren und eine Geldbusse bis 10,000 Doll. verwandelt.

Jährlich wird im Budget eine bestimmte Summe der Entdeckung von Verbrechen gegen die Integrität der Landesmünze gewidmet.

[1] Ges. vom 21. April 1806 und vom 3. März 1825 §§. 20 und 21.
[2] Ges. vom 2. April 1792 §. 19.
[3] Ges. vom 3. März 1825 §. 24.

Neben dem Direktor der Münzstätte in Philadelphia, von dem wir bereits gesprochen, besteht für jede der anderen Münzstätten ein Superintendent und in der Regel auch ein Schatzmeister und ein Probirer, in New-York, S. Francisco und New-Orleans wird die Stelle des Schatzmeisters durch den Chef der Filialstaatskassa versehen, bei den kleinen Münzstätten versieht der Direktor auch die Stelle des Probirers. Ausser dem Superintendenten in S. Francisco, der wie fast alle Beamten des Goldlandes einen höheren Gehalt (von 4500 Doll.) geniesst, stehen die anderen Superintendenten und der Direktor in Philadelphia selbst im Gehalte von 3500 Doll. Die meisten der höheren Beamten sind kautionspflichtig.

Ausgedehnte Münzprägungen und Barrenstämplungen haben in der Union erst seit der Entdeckung der reichen Goldlager in Kalifornien und in den Territorien des Westens stattgefunden. Durch diese Verhältnisse ist die Münzstätte in S. Francisco entstanden und hat einen selbst die Hauptmünze in Philadelphia überflügelnden Umfang erreicht. Noch 1848 war der Werth der ausgeprägten Münzen 450,000, 1849 6,151,000 Doll., 1850 war er bereits auf mehr als 36 Millionen gestiegen, um 1851 bis 1854 mit Einschluss der gestämpelten Barren das Maximum mit 54 bis 57 Millionen zu erreichen. In den letzten Jahren verminderten sich wieder die Ausprägungen und Stämplungen, auf durchschnittlich 40 Millionen in den Jahren 1855—1858, auf weit weniger als 25 Millionen im Durchschnitte der Jahre 1859—1865, theils weil die Goldgewinnung, ungeachtet sie sich ausser Kalifornien auch fast über die ganze nördliche Westküste der Union ausgedehnt hat, weit unter die bereits erreichte Höhe herabgesunken ist, theils weil die Verdrängung des Edelmetalls durch das Papiergeld und die hohen Abgaben auf das Geschäft der Goldprobirer bewirken, dass immer mehr ungemünztes und unprobirtes Gold den Weg nach

Europa und Asien findet. Während von 1854 bis 1861 nur etwa ein Viertel alles Goldes aus S. Francisco den Weg ausser der Union nahm, sind ihn 1862 bis 1865 drei Viertheile gegangen. Die offiziellen Ausweise über die Ausfuhr von S. Francisco während des Bürgerkrieges geben jedoch über diesen letzteren Umstand nicht vollständigen Aufschluss, da die Unsicherheit der Meere durch die Kaperschiffe der Südstaaten verursachte, dass viele Goldsendungen über die Landenge von Panama in den Registern des Zollamtes in S. Francisco als nach der Union bestimmt verzeichnet wurden, während sie von Aspinwall oder New-York aus nach England gingen. Sachkenner behaupten, dass im Durchschnitt der Jahre 1859—1863 von S. Francisco jährlich 41 Millionen Doll. Gold ausgeführt, und dass von den 55 Millionen Doll. Gold, die 1863 nach dieser Stadt gelangten, mehr als $^1/_4$ weder durch die Münze noch durch die Goldprobirer, sondern durch Private versendet wurden. Wenn der Antrag, welchen der Schatzsekretär in seinem Berichte über das Finanzjahr 1862/3 dem Kongresse empfahl, das Geschäft der Goldprobirer ausschliesslich dem Staate vorzubehalten und die Gebühren entsprechend zu erhöhen, durchgegangen wäre, so hätte selbstredend dieser heimliche Verkehr noch einen grösseren Umfang angenommen.

Als Ergänzung dieser Darstellung geben wir im Anhang einen Ausweis über den Werth sowohl der gesammten bis Ende 1863/4 geprüften Barren und ausgeprägten Münzen in den verschiedenen Münzstätten der Union als der aus den edlen Metallen des Landes erzeugten, und zwar mit Angabe der Staaten und Territorien, aus denen sie stammten, dann über die Art und Weise, wie die Goldvorräthe in S. Francisco nach den amtlichen Angaben der Versender über die Bestimmung der Sendungen sich vertheilten, und über das Verhältniss der Ausprägungen in S. Francisco zu jenen in den anderen Münzstätten der Union in jedem der Jahre 1848 bis 1864.

Auf diese Ausweise gründen sich die oben angeführten Daten, wir entnehmen denselben aber noch folgende:

In den 56 Jahren von 1793 bis 1848 wurden um 209.6 Millionen, also durchschnittlich um 3.7 Millionen Goldmünzen des Jahrs ausgeprägt, in den 17 Jahren 1849 bis 1865 um 598 Millionen, oder jährlich um 35.2 Millionen Doll., also fast das Zehnfache. Ueber 90 % alles geprägten oder gestämpelten Goldes stammt aus Kalifornien, es vertheilt sich in drei grossen Strömen unter die Münzstätten von S. Francisco, Philadelphia und New-York, wahrscheinlich kömmt aber eine gewisse Menge doppelt, sowohl bei der Münzstätte, in welcher die Barren gestämpelt, als bei jener vor, in welcher aus den gestämpelten Barren Münzen geprägt werden.

An Scheidemünze waren bis Ende des Verwaltungsjahres 1864/5 bei 4.9 Millionen Doll. geprägt und an deren Vermehrung namentlich durch die Dreicentstücke wurde eifrig gearbeitet.

E. Das Postwesen.

8. Die Post wird gleichwie in andern Staaten als ein Regale, ein dem Staate ausschliessend vorbehaltener Geschäftsbetrieb, behandelt, aber fast nur in demselben Sinne, wie die Vertheidigung des Staates und die Gerichtspflege ein Regale ist, nämlich zum Zwecke des öffentlichen Wohles, nicht als eine Quelle des Staatseinkommens. Es ist ein Grundsatz der Union, dass das Postregale nicht als Finanzquelle benützt werden soll.

In der Regel haben auch die Ausgaben die Einnahmen überstiegen und war ausnahmsweise der entgegengesetzte Fall eingetreten, so wurde der Ueberschuss zur Vermehrung und Verbesserung der Kommunikationen verwendet. Schon 1825 wurde der Grundsatz ausgesprochen, jede Grafschaft müsse wenigstens ein Postamt am Sitze der Versammlung

der Friedensrichter (des *Courthouse*) erhalten. Vom 1. Januar 1815 bis 30. Juni 1865 wurden aus der Post 227.3 Millionen Doll. eingenommen und für die Post 273.5 Millionen verausgabt.

Das Regale wird in sehr beschränktem Umfange ausgeübt. Es umfasst nicht telegraphische Mittheilungen, nicht Werthgegenstände und Gelder. Pakete über 4 Pfund und selbst unter diesem Gewichte solche, die nicht Bücher, Landkarten, Bilder auf Papier, Musikalien, Blanquets, Kouverts, kleine Musterstücke, Sämereien, Senker und, unter gewissen Umständen, Effekten von Reisenden enthalten (*mailable matters*),[1] sind sogar von der Versendung durch die Post ausgeschlossen.

Der Transport der Poststücke wird durch Private besorgt, mit denen der Staat diessfalls die nöthigen Uebereinkommen trifft. Begünstigt wird er hiebei durch das dem Kongresse zustehende Recht, Poststrassen zu errichten oder Strassen als solche zu erklären, er benutzt dasselbe, um der Post Begünstigungen im Transport auf Eisenbahnen, mit Dampfschiffen oder auf gewöhnlichen Landwegen zu sichern.[2]

Jede Eisenbahn, jeder mit Dampfschiffen befahrene Strom ist von selbst eine Poststrasse.[3]

Niemand darf auf Poststrassen von einem Ort zum andern Briefe und Zeitungen ohne Bewilligung der Postverwaltung befördern, kein absegelndes Schiff darf andere Briefschaften als von der Postverwaltung ihm übergebene mit sich nehmen, kein ankommendes darf die mitgebrachten jemand Anderem als dieser Verwaltung zur Weiterbeförderung übergeben, nur offene auf die Ladung sich beziehende Papiere sind diesem Verbote nicht unterworfen.[4] Für

[1] Ges. vom 14. Juli 1862.
[2] Ges. vom 27. Februar 1861 §§. 12 und 13, vom 3. März 1863 §. 16.
[3] Ges. vom 3. März 1853 §. 3.
[4] Ges. vom 3. März 1865.

die dem Postamte übergebenen Briefe wird eine Vergütung von 2 C. für den Brief, wenn sie aus dem Ausland, und von 1 C., wenn sie aus dem Inland kommen, zugestanden. Die auf solche Weise durch Privatgelegenheit überkommenen Briefe unterliegen dem doppelten Inlandporto. Schiffe, mit denen Beförderungsverträge bestehen, erhalten selbstverständlich jene besondere Entschädigung nicht.[1]

Ein neueres Gesetz[2] legt jedem amerikanischen Schiffe unter der Strafe des Verlustes der Privilegien der Nationalität die Verpflichtung auf, Briefpakete, welche ihm die Postverwaltung, ein Agent derselben im Ausland oder ein Konsul übergibt, ohne andern Entgelt als das entfallende Seeporto an den Ort seiner Bestimmung mitzunehmen und dort dem bezeichneten Postamte oder Agenten zu übergeben.

Die Leitung des Postwesens ist, wie bereits erwähnt, ganz unabhängig vom Schatzsekretär, dem Generalpostmeister anvertraut. Unter ihm standen 1861, ehe der Abfall der Südstaaten erfolgte, ausser dem Centralbureau mit 120 Beamten, 14 Dienern und einem Kostenaufwand von 220,000 Doll., 28,620 Postämter. Hievon waren in den loyalen Staaten Ende Juni 1863, 20,145 in Thätigkeit, von denen 25 als Sammlungs- und Zahlungskassen *(depositories)* fungirten, an welche andere Postämter abführen und die für die Postverwaltung Zahlungen leisten, 358 andere Aemter waren nicht Sammlungs-, aber wohl Zahlungskassen, 599 waren in soferne Sammlungskassen, als sie für Rechnung der allgemeinen Staatskasse Gelder in Empfang nahmen, 15,285 waren einfache Postämter, welche keine andere Auslage der Postverwaltung, als die für die Unternehmer des Posttransports bestritten, der Rest endlich waren Postboten-

[1] Ges. vom 3. März 1863 §. 31.

[2] Ges. vom 25. März 1864, amendirt durch das Ges. vom 20. Januar 1865.

ämter, die blos ihre eigenen Auslagen, soweit hiezu ihre Einnahmen hinreichten, zu decken hatten.

Ende Juni 1865, wo die Postverbindungen in den Südstaaten theilweise wieder hergestellt waren, betrug die Zahl der Postämter 21031, 7851 Aemter des Südens waren noch zu errichten, falls die Zahl der vor dem Abfall bestandenen wieder erreicht werden sollte; allein der Generalpostmeister meinte in seinem Jahresberichte, die Entvölkerung und die Störungen in den Verkehrsverhältnissen, welche der Krieg zurückgelassen, liessen eine vollständige Wiederherstellung als allzu kostspielig erscheinen. Dass dieses Motiv nicht hinreiche, um eine Verminderung der Postverbindungen des Südens, die gerade zum Ersatz der durch den Krieg verursachten Verluste besonders dringend sind, zu rechtfertigen, ist klar; vielleicht trägt eine, nach allem was vorgegangen, verzeihliche Abneigung gegen die abgefallenen Staaten, vielleicht eine gewisse finanzielle Engherzigkeit Schuld. Auf letztere zeigt der selbst im Norden und Westen bemerkbare geringe Fortschritt in der Zahl der Postämter hin. Im Finanzjahre 1863/4 verminderte sich ihre Zahl um 169, 1864/5 wurden gegen 582 eingegangene Postämter nur 586 neue eröffnet. Nicht ohne Einfluss auf den Postdienst im Süden ist die Schwierigkeit, Kandidaten für Postmeister zu finden, welche den vorgeschriebenen Diensteid mit seiner Klausel, nie den Abfall unterstützt oder Waffen gegen die Union getragen zu haben, leisten können und wollen.

Die Postämter, deren Jahresgehalt 1000 Doll. überschreitet, — es waren ihrer im genannten Jahre nur 712 — besetzt der Präsident, alle anderen der Generalpostmeister. Der Postmeister muss in dem Bezirke wohnen, für welchen er angestellt ist, den Diensteid und eine entsprechende Sicherstellung leisten und die Richtigkeit seiner Rechnungen jedesmal beschwören. [1]

[1] Ges. vom 3. März 1863 §§. 2 und 6.

Die Gehalte der Postmeister wurden durch das Gesetz vom 1. Juli 1864 neu regulirt. Mit Ausnahme des Postmeisters zu New-York, dessen Gehalt mit 6000 Doll. festgesetzt wurde, wurden sie je nach ihren Bezügen in den Jahren 1862/3 und 1863/4 in 5 Gehaltsklassen zu 3—4000, 2—3000, 1—2000, 100—1000, unter 100 Doll. gereiht. Nach je zwei Jahren erfolgt eine neue Regelung. In New-York und bei den Postämtern der ersten beiden Gehaltsklassen werden die Kosten für Unterbeamte, Feuerung, Licht vom Staate getragen, bei andern Postämtern nur dann, wenn sie zugleich Sammlungs- oder Theilungsämter an den Knotenpunkten grosser Postlinien sind. In gewissen Fällen ist der Präsident zur Ertheilung von Zuschüssen an stark beschäftigte und gering bezahlte Postmeister ermächtigt.

Nach früheren Bestimmungen erhielten die Postmeister theils fixe Gehalte, theils Provisionen, beide zusammen sollten 2000 Doll. nicht überschreiten, doch empfingen 146 mehr als dieses Maximum, und es wurde sogar bei New-York um 155,200, bei Chicago um 40,600, Washington um 37,200, Boston um 36,700, Philadelphia um 29,200, Cincinnati um 25,800, Detroit um 19,800, Louisville (Kentucky) um 17,900, Indianopolis (Indiana) um 14,700, Nashville (Tennessee) um 14,700, St. Louis (Missouri) um 14,300, Pittsburg (Pennsylvanien) um 13,800, Neu-Orleans um 12,000, Albany (New-York) um 12,000, Buffalo (New-York) um 9500, Baltimore (Maryland) um 9400, Memphis (Tennessee) um 9000 Doll. überschritten. Auf den ersten Augenblick scheinen diess unverhältnissmässig hohe Entgelte, ein Widerspruch mit dem ganzen System der Beamtenentlohnung in der Union, allein eine Vergleichung mit der neuen Regulirung und den Grundsätzen der letzteren zeigt, dass diese Summen nicht Reinerträgnisse waren, sondern die Bezüge eines zahlreichen Beamtenkörpers und andere beträchtliche Kosten in sich schlossen. Ein neuer Beleg, wie leicht

statistische Daten ohne genaue Kenntniss der sie bedingenden Verhältnisse missverstanden werden können.

Jedes Postamt ist zur genauen Rechnungslegung über das Geld und das Materiale verpflichtet. Die Eintragungen in das Journal haben täglich und zwar gesondert nach Gegenständen, z. B. für Briefe, für Zeitungen u. s. w. zu geschehen. [1]

Zur Austragung der Postsendungen werden bei den grösseren Postämtern eigene Briefträger verwendet. Auch ihre Organisirung erfolgte durch das Gesetz vom 1. Juli 1864.

Der Transport der Poststücke wird theils auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, theils auf gewöhnlichen Landstrassen mit beschleunigter Fahrt besorgt, bei 6000 Transportverträge sind in Wirksamkeit. Der Postverkehr umfasste:

Verwaltungsjahr.	Routen.	Mit einer Länge von englischen Meilen.	Zahl der durchlaufenen Millionen Meilen			
			auf Eisenbahnen.	auf Dampfschiffen.	auf gewöhnlichen Strassen.	zusammen.
1862/3	6161	139,598	22.9	2.0	31.3	56.2
1863/4	6083	139,170	—	—	—	56.3
1864/5	6012	142,340	24.1	2.4	31.5	58.0

Hievon fielen im letzten Jahre auf den Süden nur 241 Routen mit einer Länge von 18,640 Meilen und 722,000 durchlaufene Meilen. Auch hier wieder eine kaum durch den erst vor wenigen Monaten hergestellten Frieden zu rechtfertigende Vernachlässigung des Südens und selbst im Norden eher ein Rück- als ein Fortschritt. Es scheint übrigens, dass man im Jahre 1865/6 sich redlich bemühe, das Versäumte einzubringen. Wenigstens liest man fast in jeder Woche von wieder hergestellten Postverbindungen. Aber wie dem auch sei, die Fortschritte gegen frühere Zeiten sind ausserordentlich. 1790 begann die Post der Vereinigten

[1] Instr. des G.P.M. zum Ges. vom 3. März 1863 §. 4.

Staaten mit 75 Postämtern und ungefähr 1900 englischen Meilen Poststrassen, 40 Jahre später wurden 8450 Postämter mit 115,200 Meilen Poststrassen gezählt, und 1860, dem letzten Friedensjahre, 28,586 Postämter mit 204,100 Meilen Poststrassen, und hierunter wie viele Eisenbahnen, wie viele und grosse von Dampfschiffen befahrene Ströme!

Die Kosten des Transportes sind sehr bedeutend. Man klagt, dass manche Unternehmungen ihre monopolistische Stellung gegenüber dem Staate ausbeuten, manche im Wege geheimer Verabredungen die Preise hoch halten, und die bestehenden Gesetze selbst setzen solche Uebelstände voraus. Die Posttransporte sollen öffentlich im Wege schriftlicher Offerte versteigert, kein Vertrag auf länger als vier Jahre abgeschlossen,[1] wer in geheime Verabredungen sich einlässt, durch fünf Jahre unfähig zur Uebernahme eines Posttransportes erklärt,[2] Verträge über Posttransporte ohne Genehmigung des Generalpostmeisters an Andere nicht übertragen werden,[3] und, wie wir gesehen, sucht man durch allerlei Mittel Unternehmungen und Einzelnen den Transport von Postsendungen, wenn auch gegen vollständige oder theilweise Abtretung des Postporto, zur Pflicht zu machen.

Das Postporto für den Verkehr im Innern wurde zuletzt durch das Gesetz vom 3. März 1863 geregelt. Nach demselben sind alle durch die Post zu befördernden Gegenstände in drei Klassen getheilt: 1) Briefe, 2) periodische Druckschriften ohne Beifügung einer schriftlichen Mittheilung, 3) alles Andere. Ausnahmsweise werden Manuskripte und Korrekturbogen im Verkehr zwischen den Verfassern und

[1] Ges. vom 3. März 1825 §. 10. Dieses Gesetz bildete lange Zeit die Grundlage des Postwesens, wurde oft amendirt, am 2. März 1827, 2. Juli 1836, 2. März 1837, 25. Januar 1839, 3. März 1845, und ist noch jetzt nicht ganz ausser Wirksamkeit.

[2] Ges. vom 2. März 1849.

[3] Ges. vom 27. Juni 1848.

Verlegern, die Adressen der Subskribenten periodischer Veröffentlichungen, die Quittungen über bezahlte Subskriptionen und die Aufforderungen zur Erneuerung der letzteren wie die Druckschriften Z. 2 behandelt.[1] Die Gebühr regelt sich für alle drei Klassen nach dem Gewichte; auf die zu durchlaufenden Entfernungen wird nicht Rücksicht genommen.

Das Briefporto beträgt 3 C. für den einfachen Brief von nicht mehr als ½ Unze Troygewicht, für jede ½ Unze mehr ist die gleiche Gebühr zu zahlen. Bruchtheile unter ½ Unze werden als ½ Unze betrachtet.[2]

Briefe mit Einschlüssen von Geld- oder Werthsachen sind gesondert aufzugeben und unterliegen einer Rekommandationsgebühr.[3]

Das Porto für periodische Druckschriften richtet sich, ausser nach ihrem Gewicht, auch nach der Häufigkeit ihres Erscheinens. Es beträgt für je 4 Unzen Gewicht der Blätter, die für regelmässige Subskribenten bestimmt sind, wenn die Druckschrift erscheint

siebenmal	die Woche	35 C.	das Quartal.
sechsmal	„ „	30 „	
dreimal	„ „	15 „	
zweimal	„ „	10 „	
einmal	„ „	5 „	

Wochenschriften werden innerhalb der Grafschaft ihres Druckortes portofrei befördert.

Periodische Druckschriften, die weniger als einmal die Woche erscheinen, zahlen 1 C. für je 4 Unzen.

Tauschexemplare (je eines an jeden Adressaten), die nicht mehr als 16 Unzen wiegen, sind frei.[4]

Das Porto für andere Gegenstände ist 2 C. für je 4 Unzen.

[1] §§. 19 und 20.
[2] §. 22.
[3] §. 32.
[4] §. 34.

Werden Cirkulare u. dgl. offen versendet, so werden sie ebenfalls nach dieser Klasse behandelt, jedoch werden je 3 Cirkulare für 4 Unzen gerechnet.[1]

Wird nachträglich entdeckt, dass Gegenstände versendet wurden, die nach dem Gesetze von der Beförderung durch die Post ausgeschlossen sind, so werden sie dem Briefporto unterzogen.

Wird der Adressat am Bestimmungsorte nicht gefunden, ist jedoch sein Aufenthalt bekannt, so wird ihm die Sendung nachgesendet, er hatte aber bis zum Mai 1866 das Porto doppelt zu entrichten.[2]

Der Doppelgebühr unterliegen auch Briefe, die unfrankirt aufgegeben und ausnahmsweise von der Postverwaltung nicht vernichtet, sondern weiter befördert werden.[3]

Das Postporto für die Beförderung von Briefen im Innern war bis 1845 mannigfach nach den Entfernungen abgestuft und stieg von 6 bis 25 C. für den einfachen Brief von $^1/_2$ Unze Troygewicht. Im Durchschnitt stellte sich das Porto auf 15 C. In jenem Jahre äusserte sich aber die Rückwirkung der 1839 in England durch Rowland Hill vollzogenen Posttarifreform; das Porto wurde auf 5 bis 10 C. ermässigt. Mit dem Gesetze vom 3. März 1851 wurde den neuen Ideen noch grösserer Raum gegönnt, es wurden von 1852 angefangen Postmarken eingeführt und das Porto für die durch Verwendung von Marken frankirten Briefe auf 3 und 6 C. herabgesetzt.[4] 1855 endlich wurde die Vorausbezahlung mittels Verwendung von Postmarken zur Pflicht

[1] §§. 35 und 36.

[2] §. 30 und Ges. vom 5. Mai 1866.

[3] Die Instr. des G.P.M. zu §. 27 des Ges. vom 3. März 1863 gestattet eine solche ausnahmsweise Beförderung von Briefen, wenn die Absicht, die Gebühr zu umgehen, nicht augenscheinlich ist; offenbar eine, wenn auch vielleicht zweckmässige Umgehung des allzu strengen Gesetzes.

[4] Ges. vom 30. August 1852.

gemacht. Das Porto betrug für den einfachen Brief fortan 3 C. für Entfernungen bis 3000 Meilen und 10 C. für grössere Entfernungen. Der Unterschied in der Belegung wurde in dem Maasse empfindlicher, als der Verkehr zwischen den Ost- und Westküsten, welcher in der Regel diese Entfernungen überschreitet, zunahm. S. Francisco ist auf dem kürzesten Wege — jenem der in Bau begriffenen Eisenbahn von Missouri zum stillen Ocean — bei 3600, S. Sacramento 3450, Placerville 3400, Strawbury 3350, Nevada 3100 engl. Meilen von New-York entfernt und bereits 1860 betrug jener Verkehr $^1/_5$ des gesammten durch die Post vermittelten. Darum wurde für die Einführung eines einzigen und zwar des englischen Penny- oder, richtiger gesagt, des ihm bis auf einen entschwindenden Bruchtheil gleichkommenden 2 Cent-Satzes, in den weitesten Kreisen agitirt. Schon 1862 wurde im Abgeordnetenhause eine Bill in dieser Richtung eingebracht und sie scheiterte nur an dem Widerstande der Postverwaltung, welche behauptete, dass schon die bisherigen Reduktionen, ganz im Gegensatze zu den Ergebnissen der Portoreform in England, den Finanzen bedeutende Verluste verursacht hätten.

Es entspann sich über diese Angabe eine Polemik, welche auf der Seite der Freunde des 2 Cent-Satzes besonders von einem ehemaligen Postbeamten Plinius Miles im Jahrgang 1862 des Merchant Magazin von New-York mit vielem Geschicke geführt wurde. Während das Postamt blos die Anfangs- und Endjahre der einzelnen Portosysteme mit einander verglich und nur auf diese seine Berechnungen stützte, wies Miles auf die Nothwendigkeit hin, die gesammten Perioden und die durchschnittliche Zunahme innerhalb jeder derselben mit einander zu vergleichen. Mit theilweiser Benützung seiner Berechnungen haben wir folgendes Ergebniss gewonnen. Es stellte sich die Posteinnahme auf

	Gesammt-ertrag.	Jahres-durchschnitt.
	Millionen Dol.	
1839—1845, die letzten 7 Jahre vor der ersten Tarifreform	31.4	4.5
1846—1851, Zeit der ersten Tarifreform .	29.3	4.9
1852—1855, Zeit der zweiten Tarifreform .	26.0	6.5
1856—1860, Zeit der dritten Tarifreform .	41.0	8.2

Also offenbar eine um so grössere jährliche Einnahme und eine um so grössere Zunahme derselben, je weiter man auf dem Wege der Reformen vorgedrungen war.

Allerdings ist die Wirkung dieser Reformen vom Standpunkte des Verkehrs aus weit hinter jener in England zurückgeblieben. Während in Grossbritannien und Irland 1839, dem letzten Jahre vor der Reform, die Zahl der jährlich durch die Post beförderten Briefe (bei einem durchschnittlichen Porto von 12 C. für den Brief) 76 Millionen war und 1861 bei dem allgemeinen Porto von 2 C. auf 564 Millionen gestiegen war, betrug in Nordamerika in den letzten 10 Jahren vor der Reform des Jahres 1845 die Zahl der durchschnittlich des Jahres beförderten Briefe 25 bis 40 Millionen mit dem durchschnittlichen Porto von 15 C., und hat sich 1861 auf 160—170 Millionen mit dem durchschnittlichen Porto von $4^1/_2$ C. erhoben. Allein vom Standpunkte der Erträgnisse aus ist die Wirkung in der Union die vortheilhaftere gewesen, wie folgende Berechnung zeigt.

Rohertrag der Briefbeförderung

in England		in der Union	
vor der Reform.	1861.	vor der Reform.	1861.
76×12	564×2	$\frac{65}{2} \times 15$	$165 \times \frac{9}{2}$
oder 38	47	65	99,

d. h. in England ist der Ertrag um $^9/_{38}$ oder um weniger als $^1/_4$, in der Union um $^{34}/_{65}$, also um mehr als die Hälfte gestiegen.

Die Vertheidiger des einheitlichen Portosatzes brachten

endlich auch die grossen Vereinfachungen des Postdienstes und die daraus hervorgehenden Ersparungen an Verwaltungskosten in Anschlag, welche mit dieser Massregel verbunden wären, und zuletzt entschied der vorwaltende Einfluss des Nordens, der schon seit langem die Portogleichstellung bevorwortet hatte. Wahrscheinlich wird auch die Portoermässigung auf 2 C. nicht lange auf sich warten lassen, nur zaghaft bittet der Generalpostmeister in seinem Berichte für 1864/5, einstweilen noch zuzuwarten.

Wir unserntheils hätten nur in Rücksicht auf die Nothwendigkeit, die Kolonisation des Westens mit allen Mitteln zu fördern, für die gänzliche Gleichstellung des Porto gestimmt, in anderen Beziehungen unterliegt die Räthlichkeit und Gerechtigkeit einer allgemeinen Portoermässigung wesentlichen Bedenken. Bei der ungeheuern Ausdehnung der Union und ihrer dünnen Bevölkerung betragen die Kosten der Beförderung für den einzelnen Brief ungleich mehr als in England und nehmen die Transportkosten eine weit grössere Quote der gesammten Verwaltungskosten in Anspruch, daher ist der Einfluss einer vereinfachten Manipulation bei Sammlung der Briefe ein ungleich kleinerer. Im Jahre 1854 waren in England die Verwaltungskosten der Briefbeförderung (d. i. alle Kosten mit Ausnahme jener des Transports) bereits auf 7 Doll. für 1000 Briefe herabgesunken, in der Union betrugen sie damals noch 21 Doll. Auch die Frage ist nicht zu übersehen, ob die Zeit eines grossen Deficits dazu angethan sei, einen Versuch zu wagen, der Jahre hindurch die Postverwaltung zu einer Last des Staates zu machen droht, und ob nicht gerade dadurch die schon jetzt hervortretende Aengstlichkeit, dem Süden und Westen die nöthigen, aber der Verwaltung unvortheilhaften zahlreichen und häufigen Postverbindungen zu verschaffen, nicht noch mehr wachsen und dem Verkehr grössere Nachtheile zufügen dürfte, als ein etwas höheres Postporto gewesen wäre.

Ungetheilte Zustimmung verdienen aber die durch den Bürgerkrieg veranlassten Erleichterungen für das Heer und die Flotte. Soldaten und Matrosen können ihre Briefe unfrankirt aufgeben, an sie gerichtete Sendungen werden ohne Portozuschlag von dem in der Adresse angegebenen an den neuen Standort befördert. [1] Die Durchführung dieser Massregeln war möglich, weil eine eigene Feldpost für die Uebernahme und Abgabe solcher Briefe bestand.

Für Briefe aus und nach dem Ausland ist das ausländische und, wenn die Briefe über die See gehen, auch das Seeporto der inländischen Postgebühr hinzuzuschlagen. Letzteres beträgt 10 C. für den einfachen Brief; auf diesen Betrag ist es durch das Gesetz vom 1. Juli 1864 herabgesetzt worden, früher war es mit 15 C. bemessen. Zeitungen zahlen 2 C. für das Exemplar, andere Drucksorten das Inlandsporto, doch gelten diese Bestimmungen nur für Orte, zwischen denen regelmässige Postverbindungen bestehen und wo Staatsverträge nicht ausdrücklich eine andere Gebühr festgestellt haben.

Postverträge mit fast allen amerikanischen und einer grossen Zahl europäischer Regierungen sichern die Uebernahme und Uebergabe der gegenseitigen Postsendungen und weitere Verträge mit Dampfschiffunternehmungen deren verlässlichen und schnellen Transport, auch sind die erzielten Preise solche, dass sie eine weitere Portoermässigung ermöglichen. [2] Der Generalpostmeister ist ermächtigt, den

[1] Ges. vom 22. und 24. Juli 1861, und 21. Januar 1862.

[2] Gegenwärtig zahlen: einfache Briefe nach Canada, Neubraunschweig und, falls die Entfernung 3000 engl. Meilen nicht überschreitet, auch nach anderen britischen Besitzungen in Nordamerika 10 C., für grössere Entfernungen 15 C.; nach Westindien, Panama, Mexiko, falls die Entfernung 2500 Meilen nicht überschreitet, 10 C., für grössere Entfernungen 20 C., nach den Sandwich-Inseln, Neusüdwales, Japan und China 10 C. (von S. Francisco aus), nach Deutschland, Oesterreich, Preussen 15 C., nach Frankreich dieselbe Gebühr, jedoch wird mit Rücksicht auf das französische Postsystem der einfache Brief nur zu 1/4 Unze gerechnet; nach England

angrenzenden Staaten, welche sich zur Beobachtung der Reciprocität verpflichten, den Durchzug ihrer Post durch einzelne Gebietstheile der Union zu gestatten; diese Posten geniessen auf ihrem Wege aller Rechte der nationalen.[1] Ferner ist ihm zur Wahrung der Reciprocität eingeräumt, Postsendungen aus oder nach dem Auslande, die mit fremden Paketbooten befördert werden, mit derselben Gebühr zu belegen, welche die fremde Regierung auf die mit Paketbooten der Union beförderten legt.[2]

Der wichtigste aller Postverträge ist wohl jener mit England vom 15. December 1848; er hat auch das Gute, dass er nach seinem Artikel 25 durch Uebereinkünfte zwischen den beiden Postverwaltungen fortwährend verbessert und erweitert werden kann. Erst in den letzten Jahren wurden Verträge über periodische Dampfschiff-Verbindung mit Brasilien über S. Thomas,[3] mit China über Honololu und Japan geschlossen.

9. Die Postverträge bestimmen auch, ob die Frankirung der Postsendungen gestattet, ob zur Pflicht gemacht sei. Im Innern ist durchaus Letzteres der Fall, und zwar nicht blos für die ein- und ausgehenden, sondern auch für die durchgehenden Briefe.[4] Die Frankirung geschieht seit 1845 durch Postmarken, seit 1853[5] werden auch gestempelte Postkouverts und gestempelte Schleifen für Zeitungen und ähnliche Sendungen verkauft. Der grosse Missbrauch, welcher in der Union wie in andern Staaten durch Ablösung und wiederholten Gebrauch der Postmarken getrieben wird, veranlasste

24 C., nach andern europäischen Staaten 20—38 C., nach andern amerikanischen Staaten 18 bis 34, nach Asien und Australien über England 33—45 C.

[1] Ges. vom 31. August 1852 §§. 6 und 7.

[2] Ges. vom 27. Juni 1848.

[3] Ges. vom 28. Mai 1864, 17. Februar 1865.

[4] Ges. vom 3. März 1847 §. 11 und Ges. vom 2. Januar 1857.

[5] Ges. vom 31. August 1852 §. 8.

die Postverwaltung durch alle mögliche Mittel den Absatz von Postkouverts zu fördern. Sie werden unter dem Kostenpreis hintangegeben, es werden Kouverts verkauft, auf denen die Bitte vorgedruckt ist, die Briefe, wenn sie nicht angenommen werden, dem Korrespondenten, der zu diesem Behufe seine Adresse beifügt, zurückzusenden *(letters advertised)*,[1] wer wenigstens 1000 Stück nimmt, kann das Format selbst bestimmen, auf Verlangen werden auf den Kouverts selbst Geschäftsadressen gedruckt, die Kouverts sind weit wohlfeiler, — 100 Stück zu 3 Doll. 18 C., während 100 Postmarken 3 Doll. und 100 Kouverts im Kleinhandel wenigstens 40 C. kosten — als sich Jemand Marken und Kouverts auf anderem Wege schaffen könnte, Briefe in solchen Postkouverts, die gehörig überschrieben (adressirt und datirt) und so versichert sind, dass ohne ihre Verletzung nichts herausgenommen werden kann, dürfen selbst auf Poststrassen im Privatwege befördert werden; aber bis jetzt ist, wie nach den Erfahrungen in anderen Ländern, das zu überwindende Vorurtheil gegen den Gebrauch der amtlichen Postkouverts noch zu gross. Es wurden abgesetzt:

	1862/3	1863/4	1864/5
		Millionen Stücke.	
Briefmarken	338.3	334.1	387.4
Briefkouverts	23.5	26.6	25.0
Zeitungsschleifen	2.1	1.6	1.1

Die Verminderung der Zahl der Zeitungsschleifen wird im Bericht des Generalpostmeisters nicht aufgeklärt, sie ist um so auffallender, als weder die wechselvollen Ereignisse und die politische Aufregung der betreffenden Jahre, noch der Ertrag der Ankündigungsgebühren auf eine Abnahme des Zeitungsverkehrs schliessen lassen. Auch darüber, ob und wie viele derjenigen Postmarken, die längere Zeit

[1] Ges. vom 27. Februar 1861 §. 6.

als Papierscheidemünze verwendet wurden, unter den abgesetzten sich befinden und ob der Erlös für diese auch als Posteinnahme verrechnet worden sei, haben wir Aufschluss nicht gefunden. Hat, wie wir vermuthen müssen, die Verrechnung wirklich auf die erwähnte Weise stattgefunden, so bedürfen sowohl obige Zahlen, als die weiter unten erscheinenden Posteinnahmen einer bedeutenden Korrektion.

Der Generalpostmeister schlägt vor, zur weiteren Förderung des Absatzes der Kouverts, sie um denselben Preis wie die Marken zu verkaufen, und die Rücksendung der Briefe, auf deren Kouverts sie erbeten wird, portofrei zu besorgen. Was die Marken betrifft, so beantragt er, solche auch zu 5, 10 und 25 C. für mehrfache Briefe, Pakete u. dgl. in Verschleiss zu setzen; ein zweckmässiger Vorschlag, bei dem nur auffällt, dass nicht Marken zu 6, 12, 24 C., als Vielfältigen des Grundporto von 3 C., in Antrag gebracht werden.

Der Verkauf der Marken und der Kouverts findet durch die Postämter und an grösseren Orten auch durch licenzirte Verschleisser statt, denen der Generalpostmeister 5% Provision zu bewilligen ermächtigt ist.[1]

Sind die Poststücke nicht frankirt, so muss in den Fällen, wo ihre Beförderung gestattet ist, das Porto vor Abgabe des Poststückes entrichtet werden.[2] Auf den frankirten Poststücken sind von dem Aufgabsamte die Marken durch parallele oder Kreuzstriche für die fernere Verwendung unbrauchbar zu machen.

In den grossen Handelsstädten der Union bestehen ausser dem Hauptpostamt auch Filialen (Zweigpostämter)[3] und eine

[1] Ges. vom 1. Juli 1864 §. 9.

[2] Ges. vom 3. März 1863 §. 3 und Instr. des G.P.M. zu §. 4. Ges. vom 3. März 1865 §. 15.

[3] Ges. vom 3. März 1847.

Stadtpost mit dem Porto von 1 C. für den einfachen Brief.[1] Mit Ausnahme der Orte, wo eigene von der Postverwaltung bezahlte Briefträger fungiren, ist auch eine Zustellungsgebühr von 1 C. für jeden Brief zu zahlen, die selbst dann fällig ist, wenn der Brief dem Adressaten nicht ins Haus gebracht, sondern bei einem Zweigpostamt für ihn abgegeben wird.[2] Die Zustellung der Briefe durch eigene Briefträger ohne Gebühr für die Zustellung begann erst am 1. Juli 1863, in Folge des Gesetzes vom 3. März dieses Jahres. Am 31. Oktober desselben Jahres war sie bei 49 Postämtern eingeführt und der Generalpostmeister lobte die Ergebnisse, Ende Juni 1864 stand sie bei 67 Aemtern in Uebung, allein es scheint, dass, sonderbar genug, sie sich für die Dauer nicht bewährte, denn der Bericht für das Jahr 1864/5 sagt, jedoch ohne Angabe der Gründe, sie sei bei 22 Aemtern wieder ausser Uebung gesetzt worden.

Kaufleuten oder anderen Personen, die in starkem Briefverkehre stehen, wird auf dem Postamte zur Sammlung und Aufbewahrung der für sie ankommenden Briefe ein eigener Kasten *(box)* oder ein Fach eingeräumt, wofür sie eine Monatsgebühr zu entrichten haben.[3]

Auch die Rekommandirung der Postsendungen d. i. ihre Registrirung in besondern Büchern und ihre Ausfolgung gegen Empfangsbestätigung, so dass die wirkliche Abgabe dem Korrespondenten bewiesen werden kann, ist gestattet. Die Rekommandationsgebühr ist 20 C. Ungeachtet ihrer Höhe wird eine Entschädigung im Falle eine solche Sendung verloren geht nicht ertheilt.[4]

Mit dem Gesetze vom 17. Mai 1864 wurde in der

[1] Ges. vom 3. April 1860 und 3. März 1863.
[2] Ges. vom 16. April 1862.
[3] Instr. des G.P.M. Nr. 3 zu dem Gesetze vom 3. März 1863.
[4] Ges. vom 3. März 1863 §. 32.

Union auch das Institut der Postanweisungen eingeführt und im Generalpostamt ein eigener Superintendent zu seiner Leitung aufgestellt. Auf weniger als 1 und mehr als 30 Doll. darf die Anweisung nicht lauten, sie kann vom Adressaten cedirt werden, aber der Cessionar hat sich bei dem Zahlungsamte auf Verlangen über die Identität seiner Person und die Aechtheit der Unterschrift des Cedenten auszuweisen.

Die Gebühr beträgt für 1—10 Doll. . . . 10 Cents.
„ „ „ „ 10—20 „ . . . 15 „
„ „ „ „ 20—30 „ . . . 20 „

Ende Juni 1864 war die Einrichtung bereits bei 141, Ende Juni 1865 bei 419 Aemtern in Anwendung, bei 54 anderen trat sie am 5. Februar 1866 ins Leben. Im Jahre 1864/5 wurden 74,277 Anweisungen über 1,360,000 Doll. ausgegeben. Der Anfang ist schwach, vielleicht weil das Maximum, auf welches der Betrag lauten darf, 30 Doll., allzu gering, die Bestimmung einer Minimalgrösse überflüssig und die 90tägige Frist, binnen welcher die Auszahlung gefordert werden kann, allzu kurz ist. Die Kosten der neuen Einrichtung, nämlich die Provision für die Postmeister und die Bezahlung einiger angestellten Beamten, sind darum noch nicht gedeckt, allein selbst der Generalpostmeister meint, das Institut verspräche sich zu bewähren, wenn man die ihm anklebenden Fehler verbessere. Letzteres versucht ein Gesetzentwurf, der am 26. März 1866 das Abgeordnetenhaus passirte. Die Anweisungen sollen bis 50 Doll. ausgegeben, die Gebühr für die bis 20 Doll. auf 10 C. ermässigt, die Frist der Behebung auf ein Jahr erweitert, gebührenfrei Dupplikate derselben ertheilt und die hiezu erforderlichen Eide abgenommen werden.

Der Präsident und der Vicepräsident der Union und die Mitglieder des Kongresses, vom Augenblick ihrer Wahl bis zum ersten Montag im December des Jahres, in welchem

ihre Funktion endet,[1] geniessen die Portofreiheit für die von ihnen versendeten und die Kongressmitglieder auch für die an sie gelangenden Briefe. Auch alle amtlichen Sendungen des Kongresses und der Behörden sowie einzelner Beamten sind portofrei, sie sind aber, insoweit sie nicht von dem Präsidenten, Vicepräsidenten, Kongresse, den Ministern und den Vorständen der Centralstellen ausgehen, durch den expedirenden Beamten, unter Beisetzung seines Namens und Charakters, als solche zu bezeichnen. Derselben Portofreiheit geniessen die an den Kongress eingesendeten Druckschriften. Als Entschädigung für diese portofreien Sendungen werden der Post jährlich 700,000 Doll. Zuschuss aus der Staatskasse gewährt, der Generalpostmeister versichert aber, dass hiedurch ein Aequivalent der Postgebühr nicht hergestellt sei.

10. Alle nicht gehörig frankirten Briefe gehen ungehindert an den Adressaten, der die fehlende Gebühr nachzuzahlen hat. Gänzlich unfrankirte werden vertilgt oder, wenn sie Werthsachen enthalten, gegen eine Strafgebühr von 3 C. dem Korrespondenten zurückgesendet. Es kommen auch eine Menge änderer Briefe vor, die wegen verweigerter Annahme oder mangelhafter Adresse an ihre Bestimmung nicht gelangen können. Unter allen diesen befinden sich mehrere, bei denen es wegen der Werthe, die sie enthalten, oder aus anderen Gründen dem Korrespondenten erwünscht sein muss, dass sie ihm zurückgesendet werden. Aus diesen Gründen hat das Gesetz vom 21. Januar 1861 im Generalpostamt eine Abtheilung der „todten Briefe“ gegründet, an welche alle nicht bestellbaren Briefe gelangen, die nicht von den bestellenden Postämtern selbst an der Hand der Angaben auf der Adresse, eines andern äussern Kennzeichens oder amtlicher Aufforderungen an den Aufgeber geleitet werden können und nicht als absolut werthlos sich darstellen.

[1] Ges. vom 1. März 1847 u. a.

Was diese Aufforderungen betrifft, so schreibt das Gesetz vom 3. März 1863 §. 7 den Postämtern die periodische Bekanntmachung der unbestellbaren Briefe durch die Zeitungen vor. Die Bekanntmachung erfolgt bei den grösseren Postämtern (deren Jahreseinnahme 1000 Doll. erreicht) wöchentlich, bei andern monatlich. Briefe an Einwanderer oder Fremde sollen auch in einem in ihrer Sprache geschriebenen Journale angekündigt werden, falls ein solches am Orte des Postamts oder in der Nähe erscheint. Die Gebühr für die Bekanntmachung ist 2 C. für jedes Poststück. [1]

Die Abtheilung des Generalpostamtes für die todten Briefe ist ermächtigt, die ihr zukommenden Briefe zu eröffnen, um ihre Rücksendung an den Absender einleiten zu können. Die Gebühr für die Rücksendung ist (die ursprüngliche Postgebühr mit eingerechnet) für Briefe ohne Werth mit dem Zweifachen und für Werthbriefe mit dem Dreifachen des Porto bemessen. [2] Die Werthe, die nicht zurückgestellt werden können, werden der Staatskasse übergeben, die sie durch 4 Jahre zur Verfügung des Eigenthümers aufbewahrt. Nach dieser Zeit verfallen sie zu Gunsten der Postverwaltung. [3] Unbestellbare Bücher und Zeitungen werden quartalweise verkauft. Wenn ein Journal einen Monat lang unabgenommen liegen bleibt, wird der Herausgeber portofrei davon verständigt. [4]

Der Generalpostmeister hat jährlich über die Thätigkeit dieses Bureau dem Kongresse Bericht zu erstatten.

Im Jahre 1861/2 war die Zahl der todten Briefe 2,282,018, im Jahre 1862/3 2,550,416, von welchen 1,050,877 dem Generalpostamt eingesendet wurden. Unter diesen

[1] Instr. des G.P.M. zu dem erwähnten Gesetze und Ges. vom 3. März 1865 §. 4.

[2] Ges. vom 21. Januar 1862 und vom 3. März 1863 §. 29.

[3] Ges. vom 1. Juli 1864 §. 13 und vom 27. Februar 1861.

[4] Ges. vom 3. März 1863 §. 9.

	wurden den Aufgebern zurückgestellt:		blieben unbestellbar:	
	Zahl.	Betrag. Doll.	Zahl.	Betrag. Doll.
Briefe mit Geld beschwert	18,527	77,861	3,479	14,233
Briefe mit Werthpapieren . . .	8,332	1,544,278	7,559	—
Briefe mit Photographien und ähnlichen Einschlüssen	16,736	—	8,273	—
Andere	1,007,282	—	261,247	—

Die Zahl der unbestellbaren Geldbriefe und der Werth ihrer Einschlüsse war gegen das Vorjahr um 70% gestiegen. Im Jahre 1863/4 war die Zahl der todten Briefe auf 3,508,825 angewachsen und 1864/5 betrug sie endlich 4,368,087. Von den 1864/5 an das Generalpostamt eingesandten

	wurden den Aufgebern zurückgestellt:		blieben unbestellbar:	
	Zahl.	Betrag. Doll.	Zahl.	Betrag. Doll.
Briefe mit Geld beschwert	35,268	210,955	6,886	33,419
Briefe mit Werthpapieren . . .	13,746	3,246,149	1,558	83,739
Briefe mit Photographien und ähnlichen Einschlüssen	41,600	—	28,302	—
Andere	1,188,599	—	297,304	—

Das bedauernswerthe Steigen der Zahl unbestellbarer Briefe sucht der Generalpostmeister aus der grossen Zahl der während des Bürgerkrieges von Soldaten und Matrosen an ihre Angehörigen geschriebenen Briefe herzuleiten, ein Grund, der an und für sich und noch mehr bei Vergleichung der einzelnen Kriegsjahre unter einander nicht ausreichend erscheint. Ebenso sucht der Generalpostmeister die Schuld, dass über den Verlust vieler Briefe geklagt werde, den Irrthümern der Korrespondenten und der Nachlässigkeit der

Feldpost zuzuschreiben; wir können uns aber des Gedankens nicht entschlagen, dass in dem Postdienste selbst und seiner Oberleitung der Fehler liege. Nur für einen Umstand wissen wir eine andere, wie uns dünkt, ausreichende Erklärung, für die Zunahme der unbestellbaren Geldbriefe; sie liegt in der überhandnehmenden Papiercirkulation und zwar eines Papiers, das fast im ganzen Bereich der Union angenommen wird und angenommen werden muss, solche Papiere sind aber für Briefeinschlüsse ganz anders verlockend als Zettel einer Lokalbank oder Gold.

Ausser in dem Falle der todten Briefe wird das Postgeheimniss in der Union ziemlich gewahrt. Die einzige durch das Gesetz geduldete Verletzung desselben, die mit dem Umlaufschreiben des Generalpostmeisters vom 4. August 1845 (das dem Kongress vorgelegt und von diesem nicht missbilligt wurde), den Postmeistern ertheilte Ermächtigung, Schriften und bildliche Darstellungen gegen die Sklaverei zurückzuhalten und nicht an ihre Bestimmung zu leiten, ist zuverlässig mit der Sklaverei selbst gefallen.[1] Einen ähnlichen Anlass zur Verletzung des Postgeheimnisses könnte das Gesetz vom 3. März 1865 geben, welches über den Antrag des Senators Collemer die Versendung von obscönen Büchern und Bildern verbot,[2] allein es ist zu hoffen, dass zur Handhabung dieses Verbotes nur Kreuzbandsendungen, deren Inhalt ohne Bruch des Briefgeheimnisses sich erkennen lässt, ohne Gestattung der Gerichte näher untersucht werden.

Weit annehmbarer und zum Theile ebenfalls bereits angenommen sind die Anträge dieses Senators auf die Heraus-

[1] Im Jahre 1836 war in dieser Richtung im Kongresse ein Gesetz eingebracht worden. Die grosse Mehrheit war für dasselbe, allein es scheiterte, weil die Decentralisten der Regierung nur das Recht zuerkennen wollten, ein solches Verbot von Fall zu Fall über Ansuchen der einzelnen Staaten zu erlassen.

[2] §. 16.

gabe von Postkarten[1] und die jährliche Bekanntmachung der Postkurse, sowie die Anträge des Generalpostmeisters, eine authentische Sammlung der Postgesetze zu veranstalten, das Porto für Zeitungen in den Abonnementspreis derselben einzubeziehen und unmittelbar von den Herausgebern einzubringen und Sendungen, die dem Adressaten nach- oder den Aufgebern zurückgesendet werden, vom Portozuschlage zu befreien. Auch die Regelung der Verhältnisse mit Transportsunternehmern, die eine monopolistische Stellung gegen den Staat auszubeuten versuchen, mit Transportsunternehmern und Postmeistern, deren alte noch aus der Zeit vor dem Bürgerkriege herstammende Forderungen an den Staat wegen der Fortsetzung ihrer Funktionen während des Aufstandes anzufechten oder gegen welche Forderungen des Staates geltend zu machen sind,[2] und ähnliche Rechtsfragen bedürfen einer Lösung.

Strenge Strafbestimmungen sichern theils gegen Umgehungen des Postregales, theils gegen Verletzungen der Integrität der Postsendungen und gegen Pflichtwidrigkeiten der Postorgane.

Die Beförderung von Gegenständen des ausschliessenden Postregale durch Eilfuhren wird mit 150 Doll., durch andere periodische Fuhren mit 100 Doll. an dem Transportunternehmer und mit 50 Doll. an dem eigentlichen Schuldigen oder demjenigen, welcher einen postpflichtigen Brief durch Privatgelegenheiten besorgen lässt,[3] die Aufgabe oder Beförderung eines Briefes im Privatwege auf einem dem Postdienste gewidmeten Paketboote mit 500 Doll. bestraft.[4] Nach einer anderen mit den eben angeführten nicht ganz in Einklang

[1] Das Ges. vom 3. März 1865 §. 7 hat zu diesem Zwecke dem G.P.M. jährlich 10,000 Doll. zur Verfügung gestellt.

[2] Gesetz vom 23. Februar 1865 und Bericht des G.P.M. für 1864/5.

[3] Erstes Ges. vom 3. März 1845 §§. 9—12.

[4] Zweites Ges. vom 3. März 1845 §. 4.

stehenden Bestimmung sollen Schiffsführer, welche die mitgebrachten nicht auf die Ladung sich beziehenden Briefe nicht an den Postmeister abgeben oder Briefe von anderen Personen als dem Postmeister des Ortes zur Versendung übernehmen, sogar mit einer Geldstrafe von 5000 Doll. belegt werden.[1] Der Einschluss von Briefen an andere Personen als die in der Adresse genannte in einen Brief,[2] sowie jeder Missbrauch der Portofreiheit wird mit 10 Doll. für jeden Brief, die Nachahmung der Schrift einer portofreien Person zu dem Zwecke, sich die Portofreiheit zu erschleichen, mit 500 Doll. geahndet.[3] Die Nachahmung oder Fälschung einer Postmarke oder eines Postkouverts der Union oder einer fremden Regierung ist mit Gefängniss bis 5 Jahren, 500 Doll. oder beidem, der wiederholte Gebrauch derselben Marke oder desselben Kouverts mit 50 Doll. belegt.[4] Die Strafe gegen die Aufgabe oder Beförderung obscöner Bücher und Bilder ist Geld bis 500 Doll., Gefängniss bis 1 Jahr oder beides.[5]

Gegen die Beraubung der Post ist Zuchthaus von 5 bis 10 Jahren, im Wiederholungsfalle oder wenn sie mit Waffengewalt verübt oder mit einer Tödtung oder sehweren Verwundung verbunden ist, der Tod, gegen den Versuch eines solchen Raubes Zuchthaus von 2 bis 5 Jahren,[6] gegen die Entwendung oder sonstige widerrechtliche Aneignung eines Postpaketes oder einer einzelnen Postsendung, wenn der Werth 25 Doll. überschreitet, Kerker bis 3 Jahren, in anderen Fällen Arrest bis 1 Jahr oder eine Geldstrafe von 10 bis 200 Doll., gegen die unbefugte Verfertigung oder Benutzung

[1] Ges. vom 27. Juni 1848.
[2] Ges. vom 1. März 1847 §. 13.
[3] Ges. vom 3. März 1825 §. 28.
[4] Ges. vom 3. März 1853.
[5] Ges. vom 3. März 1865.
[6] Ges. vom 3. März 1825 §. 22.

von Schlüsseln zu Postfelleisen Kerker bis 10 Jahren verhängt.[1] Wer die Post aufhält oder die Poststrasse verstellt, unterliegt einer Geldbusse bis 500 Doll., der Fährmann, der mit Ueberführung der Post ungebührlich zögert, einer Busse von 10 Doll. für jede 10 Minuten der Verzögerung.[2] Der Postbeamte unterliegt, wenn er ein Geschenk oder eine höhere als die gesetzliche Gebühr für eine Sendung annimmt — vorausgesetzt, dass ihn nicht eine höhere Strafe wegen Missbrauchs der Amtsgewalt trifft — einer Geldbusse von 100 Doll.,[3] wenn er Briefmarken oder Kouverts über den gesetzlichen Preis verkauft, einer Geldbusse von 10 bis 500 Doll.,[4] wenn er mit dem Verschleiss von Lotterieloosen sich befasst, einer Geldbusse von 50 Doll., wenn er eine Sendung vor der andern begünstigt oder Sendungen ungesetzlich zurückhält, einer Strafe von 300 Doll. und Gefängniss bis 6 Monaten, wenn in dem letzteren Falle in der Sendung Werthe sich befanden, Kerker von 10 bis 21 Jahren. Der Führer eines Postfelleisens, der es auf dem Wege verlässt, ist einer Strafe von 500 Doll. unterworfen.[5]

Die Geldbusse von 20 Doll., welche den Transportunternehmer traf, der einen Farbigen als Führer des Postfelleisens benützte,[6] ist mit den anderen von der Union abhängigen Rechtsbeschränkungen dieser Klasse der Bevölkerung am 3. März 1865 gefallen, merkwürdig genug war noch am 21. Mai 1862, also nach Ausbruch des Bürgerkrieges, ein vom Senate angenommener Aufhebungsantrag im Abgeordnetenhause mit der grossen Mehrheit von 83 : 43 Stimmen verworfen worden.

[1] Ges. vom 31. August 1852 §§. 3 und 4.
[2] Ges. vom 3. März 1825 §. 9.
[3] Ges. vom 3. März 1825 §. 16.
[4] Ges. vom 2. März 1827.
[5] Ges. vom 3. März 1825 §. 21, vom 2. Juli 1830 §. 32.
[6] Ges. vom 3. März 1825.

Als Mittel zur Entdeckung der Uebertretungen gegen die Postgesetze dienen fleissige Inspektionen durch höhere Postbeamte, namentlich durch die auf den Eisenbahnen verwendeten Agenten, und das den Organen der Post- und der Zollverwaltung eingeräumte Recht, ankommende und abgehende Schiffe nach Briefen zu durchsuchen, die vorgefundenen postpflichtigen dem Postamte zu übergeben oder, wenn der Schiffsführer oder sonst Betheiligte Einsprache dagegen erheben, sie bis zur gerichtlichen Entscheidung zurückzuhalten, in Gegenwart zweier ehrbarer Bürger Pakete, in denen sie Briefe vermuthen, zu eröffnen und das Schiff bis zur Uebergabe der Briefe an die Post nicht auslaufen zu lassen. [1]

Bei Würdigung des Budgets der Postverwaltung darf der wesentliche Umstand nicht übersehen werden, dass der Ertrag wie die Kosten auf die einzelnen Staaten sich sehr ungleich vertheilen. Der Nordosten ist aktiv, der Westen und Süden passiv. Vor dem Ausbruch des Bürgerkrieges betrugen im Durchschnitte der Jahre 1858/9 bis 1860/1 die

Posteinnahmen 8.8
Postausgaben 14.5

} Mill. Doll., also Ausfall 5.7 Mill. Doll.

Seit dem Abfalle der Südstaaten, im Durchschnitte der Jahre 1861/2 bis 1863/4, waren die

Posteinnahmen 10.9
Postausgaben 11.7

} folglich der Ausfall blos 0.8 Mill. Doll.

Im Jahre 1864/5 betrug die Einnahme sogar 14.6, die Ausgabe 13.7 Mill. Doll., und es zeigte sich ein in der Geschichte der Postverwaltung seltener Ueberschuss von 0.9 Mill. Doll.

Man sieht also, dass der frühere Ausfall vorzugsweise durch den Postdienst im Süden veranlasst war. Diess geht auch aus der Thatsache hervor, dass im Bereiche der Staaten, die im Bürgerkrieg abfielen,

[1] Ges. vom 31. August 1852 §. 5 und vom 27. Juni 1848.

1860

die Posteinnahmen . . . . . 1,241,000 Doll.,
die Postausgaben . . . . . 3,699,000 Doll. betrugen, während die Staaten New-York, Massachussets und Pennsylvanien 40 % der Gesammteinnahme lieferten und nur 24 % der Ausgaben in Anspruch nahmen. Im Westen zeigt sich wegen der gleichen Verhältnisse ein gleiches Deficit wie im Süden. Der Generalpostmeister in seinem Berichte für 1864/5 führt vier Routen an, von Folsom, Atchinson und Dalles zum Salzsee (Utah) und von Kansas nach Santa Fé, deren Einnahmen 60,923 und deren Ausgaben 1,196,743 Doll. betragen.

Eine andere Ursache der Passivität des Postregale der Union ist, dass sie bei der Abrechnung mit den fremden Postverwaltungen ihnen weit mehr hinauszuzahlen hat, als sie von ihnen bekömmt. Nach der Abrechnung für 1864/5 betrug:

Für den Verkehr mit:	Das internationale Porto	Hievon entfielen für die Union
	Tausende Doll.	
Europa	1,450	570
brittisch-nordamerikanischen Besitzungen	275	162
anderen amerik. Staaten . . .	95	95
	1,820	827

Diese Zahlen beweisen übrigens nicht, dass der Verkehr nach den Vereinigten Staaten grösser war als aus denselben, sondern dass der Verkehr mit Europa und den brittischen Besitzungen mehr von Unternehmungen dieser Länder als von jenen der Union besorgt wird, während jener mit den andern Gebieten Amerikas ausschliessend in den Händen der Union liegt.

Des Zweifels, ob das ausserordentliche Steigen der Posteinnahmen der Union in den letzten Jahren nicht zum Theile der Benutzung von Postmarken als Papierscheidemünze zu

verdanken sei, haben wir bereits erwähnt. Für das Jahr 1866/7 wagt der Generalpostmeister nicht einen Ueberschuss zu hoffen. Er schätzt die Ausgaben mit Rücksicht auf die wieder zu eröffnenden uneinträglichen Strecken des Südens auf 18.7 Mill. Doll. und die Einnahmen unter der Voraussetzung, dass die Einnahme des Nordens um 10 % zunehme, also auf 16 Mill. sich erheben, jene des Südens nur 0.8 Mill. erreichen werde und die Entschädigung für die portofreien Sendungen mit 0.7 Mill. unverändert bleibe, auf 17.5 Mill. Doll., er meint aber, dass neue Kredite nicht nothwendig seien, da von den für die drei letzten Jahre bewilligten soviel erübrigt sei, dass auch jener Ausfall gedeckt werden könne. Es scheint hienach, dass für die Ausgaben der Post ein anderes Verfahren Betreffs der Kredite aus den Vorjahren vorgezeichnet sei als für die anderen Staatsausgaben, denn nach der Bestimmung für die letzteren (Abschn. I, Z. 13, S. 74) wären die zwei Jahre lang unbenutzt gebliebenen Kredite erloschen. Es dürfte diese Ausnahme aus dem bereits erwähnten Grundsatze zu erklären sein, dass die Ueberschüsse der Post nicht in den Staatsschatz zurückzufliessen, sondern ausschliessend für Zwecke der Post zu verwenden sind.

Wir enden mit einer detaillirten Angabe der Einnahmen und Ausgaben des Postregale, die wir der Staatsrechnung für 1862/3 entnehmen:

Einnahmen.	Tausende Doll.
Briefporto	727
Zeitungsporto	482
Rekommandationsgebühren	19
Emolumente und Strafen	100
Briefträgergebühren	204
Markenverkauf	9,625
Verschiedenes	7
	11,164

Ausgaben.	Tausende Doll.
Postmeistervergütung	2,877
Vergütungen an Schiffe, Dampfboote, Landfuhrleute	7
Beförderung der Poststücke	6,542
Postbeamte	1,038
Briefträger	204
An fremde Postverwaltungen	178
Marken und Kouverts	86
Ersatz für Verluste	46
Für Einrichtungsstücke, Kisten, Umschlagpapier, Ankündigungen	127
Verschiedenes	209
	11,314

F. Die sonstigen Einnahmen der Union. — Die Einnahmsquellen der Einzelstaaten.

11. Unter dem Titel Verschiedenes *(Miscellaneous)* figuriren in der Staatsrechnung für das Verwaltungsjahr 1864 folgende Summen:

	Mill. Doll.
Verlassenes und erobertes Eigenthum	2.2
Prisengelder	4.1
Zölle im Zwischenverkehr	5.8
Gewinn aus Goldverkauf	19.2
Gewinn aus Kreditoperationen	12.5
Anderes	3.7
Zusammen	47.5

Von den drei ersten und von der grössten der in der Rubrik Anderes zusammengefassten Summen, nämlich von dem Gewinn aus der in den abgefallenen Staaten erkauften Baumwolle, haben wir bereits (Abschnitt II., C. und Abschnitt IV., B.) gesprochen, die beiden folgenden werden in den Abschnitten V. und VI. dieses Buches Gegenstand der

Erörterung sein, es bleibt uns daher nur übrig, den Rest jener Rubrik „Anderes“ zu zergliedern, aber selbst unter diesem finden wir manche alte Bekannte, wie die Konsulargebühren,[1] die seit dem Gesetze vom 18. August 1856 vollständig für den Staat verrechnet werden, die Gebühren für die Inspektion der Dampfschiffe,[2] die Strafantheile,[3] den Ueberschuss über die ihnen bewilligten Bezüge, welchen gewisse Beamte dem Staate rückvergüten müssen,[4] die Nebengebühren bei Käufen, Schenkungen und Uebertragungen öffentlichen Landes,[5] die Gebühren für Münzprägungen und Barrenstämplungen.[6]

Zu den Konsulargebühren tragen Liverpool und die Havanna das Meiste bei, 10,400 und 10,600 Doll. unter 119,500, auf welche sie sich 1863 belaufen haben, in zweiter Reihe stehen London und Buenos Ayres mit 6300 und 5500 Doll. In demselben Jahre waren an den Gebühren für Inspektion der Dampfschiffe mit 28,200 Doll., offenbar im Maasse der Wichtigkeit ihrer Dampfschifffahrt, New-York mit 6100, St. Louis in Missouri mit 3500 und Cincinnati (Ohio), Pittsburg (Pennsylvanien) und Buffalo (New-York), jedes mit mehr als 2000 Doll. betheiligt, New-Orleans, wie überhaupt der untere Mississippi litt damals unter den Kriegsereignissen.

Ohne einige Einnahmen aus mehr privatrechtlichen Titeln, z. B. aus dem Verkaufe alter Papiere und der Geschenke auswärtiger Regierungen an den Präsidenten,[7] aus den Antheilen am Gewinne einzelner Lieferanten, welche diese vertragsmässig der Regierung auszufolgen haben, aus

[1] Abschn. II., 9., S. 141.
[2] Abschn. I., 11., S. 57 und 60.
[3] Abschn. I., 14., S. 83.
[4] Abschn. II., 11., S. 168.
[5] Abschn. IV., C., S. 341.
[6] Abschn. IV., D., S. 357 und 358.
[7] Abschn. I., 7., S. 37, Anmerkung.

patriotischen Gaben u. dgl., näher zu berühren, erlauben wir uns schliesslich einige Worte über zwei Einnahmsquellen öffentlichen Charakters, von denen bisher noch keine Erwähnung geschehen, das sogenannte Gewissensgeld und die Patentgebühren.

Man nennt Gewissensgeld *(conscience money)* Beträge, welche der Union von Unbekannten, oft durch Vermittlung von Geistlichen, als Vergütung entzogener Abgaben, veruntreuter Gelder, ungebührlicher Zahlungen zukommen. Im Jahre 1865 sind an denselben mehr als 20,000 Doll. eingeflossen, die einzelnen Posten wechselten von 1 Doll. bis 5000 Doll.

Die Patentgebühren hängen auf das engste mit der Patentgesetzgebung zusammen, letztere beruht auf dem vielfach amendirten Gesetze vom 4. Juli 1836. Durch dasselbe wurde das Princip der Prüfung der Neuheit und Wichtigkeit der angesuchten Patente anerkannt. Dieses Princip beruht nun offenbar auf der Ansicht — sie ist nicht die unsere — es gebe kein geistiges Eigenthum, der Gedanke, wie er einmal ausgesprochen und verkörpert worden, höre auf dem Denker zu gehören und werde Gemeingut Aller, Erfindungsprivilegien seien daher nur als Belohnung besonderer Verdienste zu ertheilen, allein sonderbar genug bekennt sich die Union gegenüber literarischen und künstlerischen Werken nicht zu jener Ansicht. Nach dem Gesetze vom 3. Februar 1831 erkennt sie die Rechte des Autors (das *copyright*) ohne Prüfung des Verdienstes seines Werkes, blos gegen Anzeige des Vorbehalts auf dem Werke selbst und vor der Behörde und gegen ein Pflichtexemplar für die Bibliothek des Kongresses, durch volle 28 Jahre und, wenn bei deren Ende der Autor, seine Wittwe oder eines seiner Kinder noch lebt, durch weitere 14 Jahre an.[1] Das Erfindungsprivilegium

[1] Durch das Gesetz vom 3. März 1865 auch auf Photographien und deren Negativplatten ausgedehnt.

dauert durch 14 Jahre, die Gebühren, zuletzt durch das Gesetz vom 3. März 1863 geregelt, sind beträchtlich.

Das erste Patentgesetz wurde gleich nach dem Beginn der Unabhängigkeit im Jahre 1790 erlassen, die Zahl der Patente und der Ertrag der Patentgebühren war ein verschwindend kleiner, die höchste Summe, bis zu welcher sich letzterer bis 1811 aufschwang, war 6800 Doll. In den letzten acht Jahren hingegen waren die Einnahmen und Ausgaben des Patentamtes:

	Einnahmen	Ausgaben
	in Tausenden Doll.	
1858	203.7	193.2
1859	245.9	210.3
1860	256.4	252.8
1861	137.4	221.5
1862	215.8	182.8
1863	195.6	189.4
1864	240.9	229.9
1865	348.8	274.2

Die Ausgaben bestehen in Gehalten (gegenwärtig 195,000 Doll.) und in Erhaltung der kostbaren Sammlungen des Amtes, einer der wissenschaftlichen Merkwürdigkeiten Washingtons.

Die Darstellung der Finanzen und Finanzsysteme der einzelnen Staaten der Union fällt ausser die uns gestellte Aufgabe, es würden auch hiezu unsere literarischen Hilfsmittel nicht hinreichen. Ihre Haupteinnahmsquelle ist, wie bereits erwähnt, die Grundsteuer. Sie beträgt z. B. in Massachusetts 88 %, in Vermont 73 %, in Konnektikut 60 % in Ohio 50 % des Gesammteinkommens des Einzelstaates. Hieran reiht sich in den meisten Staaten eine Abgabe auf Kreditinstitute, Eisenbahnen und deren Aktionäre. Die Abgabe auf Eisenbahnen besteht oft in einem gewissen Percent des Fahr- und Frachtpreises oder es wird wenigstens

den Gesellschaften gestattet, die Abgabe auf diese Preise umzulegen, und dieselbe trifft nicht blos die im Staate bestehenden, sondern auch die den Staat mit einem Theile ihrer Bahn durchziehenden Gesellschaften. Gegen diese Belastung des Durchfuhrverkehrs ist im Kongresse vielfach Klage erhoben worden, gegenwärtig ist ein Gesetz zu ihrer Beseitigung in Verhandlung.

In manchen Staaten besteht eine Kopfsteuer *(poll-tax)*, in Kalifornien eine Steuer auf Hunde, in einzelnen Städten, wie z. B. in Baltimore, wird eine Hafensteuer zu Gunsten des Einzelstaates (Maryland) eingehoben. Die meisten Staaten besitzen öffentliches Land, viele sind Theilnehmer an Banken, Kanälen, Eisenbahnen, alle sind mehr oder weniger verschuldet. Der Anhang enthält eine allerdings nicht vollständige Uebersicht der Finanzlage der Einzelstaaten; insoweit diese im Zusammenhange mit der pekuniären Lage des Volkes der Vereinigten Staaten steht, wird von ihr noch einmal, im Abschnitte VI., die Rede sein.

V.

Die Lage des Staatshaushaltes — die Staatsschuld — das Papiergeld — die Banken.

A. Die Vergangenheit (von der Gründung der Union bis zum Schlusse des Verwaltungsjahres 1865).

1. Wir haben die Eigenthümlichkeiten der Finanzgesetzgebung und -Verwaltung, die einzelnen Abgaben und Betriebszweige der Centralregierung und das ihr angehörige Landgebiet besprochen und kommen nun zu den letzten Ergebnissen dieser Thätigkeit, dem Verhältnisse der Einnahmen zu den Ausgaben, der hieraus entstehenden Staatsschuld, insbesondere dem Staatspapiergelde, und dem mit diesem zu verschiedenen Zeiten und gerade jetzt am engsten zusammenhängenden Bankwesen. Wir sind aber genöthigt, den Gegenstand in zwei Abschnitten zu behandeln, deren einer die Geschichte dieser Erscheinungen und Einrichtungen, der andere aber ihren gegenwärtigen Stand und die Folgerungen darstellt, die sich hieraus für ihre künftige Gestaltung ableiten lassen.

Jene Geschichte steht aber in engster Verbindung mit der Geschichte der Union selbst. Während auf die Entwicklung anderer Staaten finanzielle und kommerzielle Fragen wohl einen grossen, aber fast nie den ersten entscheidenden

Einfluss geübt haben, kann man mit vielem Rechte die Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Finanzgeschichte nennen.

Die englische Kolonialpolitik — diese enge Verbündete der Zollgesetzgebung — hat die Staaten geschaffen, welche die Union gründeten, die englische Handels- und Schifffahrtsgesetzgebung hat in ihnen die Keime der Unzufriedenheit mit dem Mutterlande und des Strebens nach Selbstständigkeit gepflanzt und gross gezogen.[1] Ein Stempelgesetz und eine Abgabe auf Thee haben den Aufstand und die ewige Verbrüderung der Kolonien und ihren Unabhängigkeitskampf herbeigeführt. Handelsverträge mit England und Frankreich beenden diesen Kampf. Finanzielle Verlegenheiten und Handelsbedrückungen von Seite Englands und Spaniens nöthigen zur Verfassung vom 4. März 1789, zur Schliessung eines engeren Bundes, Errichtung einer einheitlichen mit grossen Machtbefugnissen ausgerüsteten Centralgewalt. Streitigkeiten über Zoll- und Handelsgesetze führen 1812 zu Konflikten mit Frankreich und England und zum offenen Kriege mit letzterer Macht.

Die Erwerbung Louisianas und Floridas, die Gebietserweiterungen im Westen auf den Jagdgründen der Indianer sind ein Geldgeschäft, selbst der Krieg mit Mexiko wird durch Landkäufe beendet. Die grössten Krisen im inneren Leben der Union werden durch Schifffahrtsgesetze, Zoll- und Bankakte, der letzte Bürgerkrieg wird nächst der Sklavenfrage durch entgegengesetzte Ansichten über das Zollsystem verursacht. Der Sieg wird weniger durch das Uebergewicht der Heere, als des Volksreichthums und der Finanzen des Nordens gewonnen, und die Herbeischaffung des Menschenstoffes für die mörderischen Schlachten der beiden Heere ist weniger

[1] Vgl. die Zusammenstellung der Verkehrsbeschränkungen in Pitkin History of the U. St. New-Haven. 1831. I. 93.

merkwürdig, als jene der materiellen Mittel, diese Schlachten zu schlagen. Jetzt nach dem Ende des Krieges sind es wieder die Fragen des Papiergeldumlaufes, der inneren Besteuerung und des Schutzzolles, durch welche die Zukunft der Union bestimmt wird.

Wir beginnen[1] mit den Finanzen zur Zeit des Unabhängigkeitskrieges. Es war damals alles neu zu schaffen, eine Regierung, ein Heer, eine Flotte, das Land war in sich selbst getheilt, eine grosse Zahl und hierunter die Mehrheit der Reichen und Angesehenen stand auf der Seite des Mutterlandes, der Feind hielt die reichsten Landschaften, die wichtigsten Städte besetzt. Der Kongress war nichts als ein Organ, für die Zwecke des Aufstandes geschaffen, ohne Mittel sich Einnahmen zur Lösung seiner Aufgabe und vor Allem zur Bezahlung und Verpflegung des Heeres zu sichern, er war hierin von der Zustimmung und Ausführung der Einzelstaaten abhängig und diese erfolgte nicht rechtzeitig und kräftig genug. Auf den Kredit im Auslande konnte ein Land kaum rechnen, das bei Vielen als in einer Empörung begriffen galt, an deren Erfolg man nicht glaubte, und im Inland fehlte es an Kapitalien. Darum entschloss sich schon der erste am 5. September 1774 zusammengetretene Kongress unmittelbar nach der Schlacht bei Lexington (19. April 1775) zur Hinausgabe eines Papiergeldes, welchem er gleich allem, was er damals als allen englischen Kolonien auf dem

[1] Für die Zeit bis zum Jahre 1836 haben wir ausser den im Laufe der Darstellung genannten Schriften K. F. Neumann, Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin. C. Heymann. I. Band 1863. II. Band 1865 für den allgemeinen, nicht streng fachmännischen Theil der Darstellung viel benutzt. Sie ist fleissig gearbeitet, und nur die vielen sich widersprechenden Urtheile des Verfassers über dieselben Männer und Sachen wirken störend. Auch Tocqueville, die Demokratie in Amerika, Bancrofts und Ramsays Geschichtswerke, Washingtons Briefwechsel, Benton, Abridgment of the Debats of Congress from 1789 to 1856. New-York 1857 wurden berücksichtigt.

Festland Amerikas gemeinsam betrachtete, den Beinamen „Continental“ *(continental currency)* gab.

Der Kongress that hiemit nichts Neues, in den Kolonien Unbekanntes und nichts, wozu seine gesetzlichen Befugnisse nicht ausreichten.

Zum Papiergelde hatten schon die ältesten Kolonisten ihre Zuflucht genommen. Sie litten stets an Mangel baaren Geldes, einer natürlichen Folge der Kolonialverhältnisse. Eine rasch beginnende, sowie eine rasch fortschreitende Kolonie, denn was ist der Fortschritt anders, als eine ununterbrochene Reihe neuer Anfänge, ist stets kapitalsbedürftig. Ueberall bieten sich Gelegenheiten zu den versprechendsten Anlagen, und die Mittel der jungen Ansiedler reichen nicht zum Beginn und zur Vollführung derselben aus. Die Ueberschüsse der jährlichen Erzeugung, so bedeutend sie sein mögen, bilden nur einen kleinen Theil dessen, was benöthigt wird. Besonders stark tritt der Mangel an umlaufendem Kapitale hervor, eben weil die grössten Summen auf feste Anlagen, Urbarmachung des Bodens, Erbauung von Wohnungen, Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen, Herbeischaffung eines Arbeiterstammes verwendet werden. Dem Mangel suchen die Sendungen des Mutterlandes abzuhelfen, allein diese bestehen zumeist in Menschen und Waaren, weil erstere freien Raum zur lohnenden Beschäftigung finden und letztere in dem kapital- und menschenreichen Mutterlande wohlfeiler erzeugt werden. Geld gelangt am wenigsten in die Kolonien oder bleibt nicht in denselben, wenn es wirklich dahin gelangt, denn ihr Handel ist nothwendig ein passiver, d. h. die ins Land eintretenden Werthe sind weit grösser als die austretenden, und die Differenz kann, wofern sie nicht die Form des von Fremden erworbenen Eigenthums oder des von ihnen auf lange Zeit hinaus gegebenen Darlehens annimmt, nur durch Geldsendungen aus den Kolonien in die Länder, aus denen sie den Ueberschuss an Werthen erhalten,

ausgeglichen werden, und selbst von dem Eigenthum und den Darlehen werden alljährlich Renten und Zinsen der Heimath der Eigner und Darleiher zugesendet.

In den Kolonien Grossbritanniens wurden alle diese Missverhältnisse durch die Handelspolitik des Mutterlandes verschlimmert. In Gebieten, deren Gewerbeindustrie gewaltsam unterdrückt, deren Handel nach anderen Ländern als dem Mutterlande verboten war, musste jene Differenz zwischen der Ein- und der Ausfuhr steigen und konnte sich nicht durch eine Ausfuhr nach anderen vielleicht in Geld zahlenden Gegenden ausgleichen. Das Geld also, das in die Kolonien durch die Einwanderer oder die Ausfuhr der Erzeugnisse in das Mutterland einfloss, strömte stark und schnell in das Mutterland zurück und fehlte für den innern Verkehr. Dieser Mangel hatte selbst zu noch seltsameren Auskunftsmitteln, als das Papiergeld war, geführt, in Virginien z. B. war viele Jahrzehnte hindurch Tabak das gesetzliche Zahlungsmittel gewesen.

Die Folge des Gebrauchs des Papiergeldes, eines so heikligen Mittels, in unerfahrenen und kühnen Händen war die unvermeidliche gewesen, Zahlungs-Suspensionen, -Reduktionen und -Nullifikationen. So — um von vielen Beispielen nur einige zu erwähnen — benutzte die Kolonie Massachusetts eine von der englischen Regierung 1749 erhaltene Subsidie, um ihr entwerthetes Papiergeld einzulösen, es geschah im Verhältniss von 1 in Silber zu $11^1/_4$ in Papier; das Ergebniss wurde als ein beispiellos günstiges betrachtet, weil von nun an Silber die Landeswährung blieb, und Massachusetts hiess seit jener Zeit die Kolonie der klingenden Münze im Norden. In Rhode-Island war eine Unze Silber 1742 28 Schillinge Papier, 1749 60 Schillinge werth, 1751 stand Silber zu Papier wie 1 : 11; die englische Regierung wollte helfen, aber die Kolonie wies deren Einmischung als einen Eingriff in ihre verbrieften inneren

Freiheiten zurück.[1] Man verkannte nicht die Schattenseiten des Papiergeldumlaufes, allein in der Ueberzeugung der Nothwendigkeit des letzteren setzte sich der Kolonist über die ersteren hinaus.

Der Kongress begann die Ausgabe mit 2 Mill. Doll., am Ende des Jahres waren schon 20 Millionen im Umlauf. Die Einlösung der Papiere sollte durch die einzelnen Staaten nach einem vorhinein bestimmten Verhältnisse erfolgen, und während die Staaten sich verpflichteten, hiefür durch eigene Auflagen zu sorgen, verbürgte die Union diese Verpflichtungen. Es gelang durch volle 18 Monate diese Papiere im Parikurse zu erhalten, allein ihre steigende Menge und noch mehr die langen Misserfolge der Union führten bald eine rasche und in immer stärkerem Masse sich entwickelnde Entwerthung herbei. Vergebens ertheilten die einzelnen Staaten theils freiwillig, theils über Aufforderung des Kongresses vom 14. Januar 1777 dem Kontinentalgelde den Zwangskurs und erklärten es als gesetzliches Zahlungsmittel *(legal tender)*, vergebens gaben die Artikel der ewigen Konföderation vom 15. November 1777 dem Kongresse ausdrücklich die Berechtigung zur Papiergeldausgabe, und vergebens verkündete der Kongress am 13. September 1779 feierlich: „Ein Zweifel an seine Redlichkeit sei unmöglich, denn ein Treubruch würde die Ehre und Würde Amerikas vernichten, eine treulose und bankbrüchige Republik wäre eine ganz neue Erscheinung in der Weltgeschichte. Niemals sollen die Feinde Amerikas, die Feinde der Menschheit sagen können, Amerika sei mit seiner Unabhängigkeit unfähig geworden und habe aufgehört, seine Schulden zu bezahlen.“ Kaum ein Jahr nach dieser Verkündigung schrieb Washington: ein Wagen mit Papiergeld reiche kaum hin, einen Wagen mit Lebensmitteln zu bezahlen.[2]

[1] George Bancroft, Hist. I. c. 3 und 4.
[2] Writings VI. 80, 229.

Thatsächlich wurden 732 Pfund Dollarzettel mit $4^1/_2$ Guineen bezahlt, galten 40 Doll. Papier 1 Doll. in Münze.

Diess geschah, als 200 Mill. Doll. solchen Papiers in Umlauf waren. Ende 1781 bei einem Umlauf von 300 Mill. stand das Papier zu Silber wie 1000 : 1. Die Ausgabe schloss 1782 mit 372 Mill. Doll. Bald darauf nahm der Kongress sein Papiergeld nicht mehr als Zahlung für die ihm gebührenden Summen an, und noch im Laufe der achtziger Jahre, ohne dass eine förmliche Ungültigkeitserklärung erfolgt wäre, kam es gänzlich ausser Verkehr. Ein Schadenersatz wurde den unglücklichen Besitzern nie gegeben.

Nicht besser ging es mit anderen vom Kongresse übernommenen Verpflichtungen. Den Offizieren und Soldaten des Befreiungsheeres waren hohe Pensionen und Landbesitz zum Danke ihrer Dienste verheissen worden, aber nur letzterer wurde ihnen zu Theil, die Pensionen wurden ihnen vorenthalten, selbst die Bemühungen Washingtons waren fruchtlos und es bedurfte eines drohenden Militäraufstandes, um den Kongress zur theilweisen Nachgiebigkeit zu bestimmen.[1] Endlich blieben die Forderungen der Engländer und der ihnen treu gebliebenen Kolonisten an amerikanische Staaten und Bürger aus der Zeit vor dem Unabhängigkeitskriege unbefriedigt, ungeachtet der Pariser Frieden Massregeln zu ihrer Bezahlung zugesichert hatte.[2]

2. Es war diess alles in der Zeit vor der Wirksamkeit der neuen Verfassung, in jener der Decentralisation und der Ohnmacht der Centralgewalt geschehen. Zum Glücke für die Staatsgläubiger kam die Frage der verzinslichen Schuld-

[1] Washington, Writings. VII. 165, 246. VIII. 392 etc. Erst im 2. Kongresse nach Ertheilung der Verfassung unter der Präsidentschaft Washingtons ist man diesen Ansprüchen mehr gerecht geworden. Stat. at large I. 243. Ende Juni 1865 waren noch zwei der pensionirten Krieger des Unabhängigkeitskrieges und 1115 ihrer pensionirten Wittwen am Leben.

[2] Ramsay, History of the U. St. III. 7, 17.

verschreibungen der Union erst nach dem Beginn jener Wirksamkeit zur Sprache. Schon der Art. VI. der Verfassung hatte alle Schulden, die vor derselben aufgenommen worden waren und alle darauf bezüglichen Verpflichtungen feierlich anerkannt. Auch der erste Schatzsekretär der Union, Alexander Hamilton, in dem ersten Finanzberichte, den er am 15. Januar 1790 unter der Präsidentschaft Washingtons dem ersten nach der neuen Verfassung einberufenen Kongresse erstattete, sprach von der Nothwendigkeit der Anerkennung der Staatsschuld, die er auf 54 Mill. Doll., worunter 13 im Ausland kontrahirte, schätzte; es könnten vielleicht mit Rücksicht auf die beschränkten Mittel des Staatsschatzes die Zinsen vermindert oder vertagt werden, das Kapital selbst könne nicht unbezahlt bleiben. In seiner Rede erwähnte er endlich einiger noch nicht liquidirter Forderungen an die Centralregierung und derjenigen Schulden der Einzelstaaten, die, im Interesse der Gesammtheit gemacht, Anspruch auf Bezahlung durch die letztere hätten.

Hinsichts der auswärtigen Schuld, grossentheils unter Vermittlung Frankreichs aufgenommen und in guter Valuta bezahlt, vereinigte sein Antrag alle Stimmen. Hinsichts der einheimischen Schuld der Union und der Schulden der einzelnen Staaten waren die Meinungen sehr getheilt. Die Gegner Hamiltons machten geltend, die Darlehen seien vielfach in bereits entwertheter Valuta gegeben worden, die Verschreibungen befänden sich nicht mehr in den Händen der ursprünglichen Gläubiger, sondern in solchen, die sie diesen um geringe Beträge, etwa 15% des Nominalwerthes, abgekauft und erst in jüngster Zeit wieder künstlich in die Höhe getrieben hätten, man vorenthalte denjenigen, welche den Verlust erlitten, die Entschädigung und mache dritten Personen ein durch nichts verdientes Geschenk. Bereits damals trat auch der Gegensatz zwischen dem kapitalarmen Süden, welcher ohne Entgelt die Steuern zur Abtragung der

Schuld bezahlen musste, und dem kapitalreichen Norden hervor, welcher in der Verzinsung und Rückzahlung von fast aufgegebenen Forderungen einen reichen Ersatz für die ihm auferlegten Abgaben erhielt. Nur durch die Vermittlung Washingtons waren die Vorschläge des Schatzsekretärs durchzusetzen gewesen. Als Preis der Zustimmung wurde einzelnen Deputirten des Südens die Gründung der neuen Hauptstadt der Union in ihrer Heimath, am Nordufer des Potomak, verheissen, und so hängt die Existenz der Stadt Washington mit der Staatsschuldenfrage zusammen.

Das auf solche Weise zu Stande gebrachte Gesetz vom 4. August 1790 widmete den Ueberschuss des Ertrags der Zölle der Verzinsung und Rückzahlung der vorhandenen und aller künftigen Schulden der Union. Behufs der Rückzahlung der alten fremden Schuld wurde ein Anlehen von 12 Millionen Doll., rückzahlbar in längstens 15 Jahren, aufgenommen. Die einheimische Schuld mit Inbegriff ihrer rückständigen Interessen sollte im Verhältniss der Valuta, in der sie gegeben worden, zum Silberdollar in eine neue in Annuitäten rückzahlbare Schuld umgewandelt werden, das Papiergeld der Union wurde hiebei wie 100 : 1 angerechnet. Für das Kapital wurden 6 % Schuldverschreibungen, $^2/_3$ mit Interessen, die von 1791, und $^1/_3$ mit Interessen, die von 1801 an flüssig wurden, für die rückständigen Interessen 3 % Schuldverschreibungen, die Interessen von 1791 an fliessend, ausgegeben. Die fremde und die einheimische Schuld zusammen betrug 54 Millionen Doll. Eine Kommission sollte liquidiren, welche Schulden der Einzelstaaten als im gemeinsamen Interesse gemacht anzusehen seien. Die Gesammtsumme sollte nach Reduktion der Valuten unter die einzelnen Staaten nach ihrer repräsentativen Bevölkerung vertheilt und nur der Ueberschuss der Schulden jedes Einzelstaates über die nach dieser Vertheilung auf ihn entfallende Quote bis zum Maximum von $21^1/_2$ Millionen Doll. von der

Union übernommen und dagegen diejenigen Staaten, die weniger geleistet hatten, als Schuldner der Union betrachtet werden. Ein späteres Gesetz vom 15. Februar 1799 sah diesen letzteren Staaten nach, ihre Schuld entweder durch Uebernahme der vom Kongress angeordneten Festungsbauten oder in 15 Jahresraten abzutragen, wobei Schuldverschreibungen der Union *al pari* angenommen wurden. Ueber jene $21^1/_2$ Millionen übernommene Schuld wurden Staatsschuldverschreibungen, $^4/_9$ mit 6 % von 1791 an, $^2/_9$ mit 6 % von 1801 an und $^3/_9$ mit 3 % von 1791 an verzinslich ausgestellt. [1]

Zwei grosse Principien, an welchen die Union seither unverbrüchlich festgehalten, wurden bei dieser Gelegenheit und später unter der ersten Präsidentschaft Thomas Jefferson's [2] durchgeführt, dass alle Schuldscheine nach einer bestimmten Zeit rückzahlbar und dass selbst ein höherer Zinsfuss einer Verkürzung am Kapital oder einer künstlichen, etwa auch die Reize des Glücksspiels in Berechnung ziehenden Form des Anlehens vorzuziehen sei. Die Union kennt keine Renten- oder andere Schuldscheine, in denen die Frist der Rückzahlung nicht ausgedrückt wäre, und keine Lotterieanlehen. Die Rückzahlungsfrist ist entweder eine unwandelbar festgesetzte, oder es ist eine längere Frist anberaumt, bei deren Ablauf die Regierung zur Zahlung verpflichtet, und eine kürzere, nach deren Ablauf sie zur Zahlung berechtigt ist.

Je nachdem die Rückzahlungsfrist eine kurze, 1 bis 3 Jahre, oder eine längere ist, wird die Schuld eine schwebende oder eine fundirte genannt. Die Papiere über die schwebende Schuld heissen Schatzscheine *(bons, notes)*, die über die bleibende Obligationen *(bonds)*.

[1] In den Stat. at large I. 138 sind in einer Note alle damals erlassenen Gesetze über die Staatsschuld zusammengefasst. Vgl. Pitkin II. 338, 538, Benton Abridg. I. 191, 249.

[2] Ges. vom 29. April 1802.

Den eigentlichen Schuldscheinen können in gewissen Beziehungen auch die Zahlungsanweisungen oder Wechsel *(drafts)* der Regierung beigezählt werden.

Alle diese Papiere sind verzinslich, der gewöhnliche Zinsfuss ist 6 %. Der Zins der Schatzscheine wird in der Regel bei ihrer Einlösung, manchmal aber, gleich jenem der Obligationen, in halbjährigen Fristen gezahlt.[1]

Die Schatzscheine lauten auf den Ueberbringer, die Uebertragung erfolgt von Hand zu Hand, und die Interessen sind theils mittels Coupons zahlbar, welche von dem auszahlenden Beamten selbst abgelöst werden, theils werden sie bei Vorlage des Schatzscheines an Zahlungsstatt oder zur Einlösung gegen Rücknahme desselben entrichtet. In der Regel können Schatzscheine, theils mit, theils ohne Berücksichtigung der verfallenen Interessen, wie es eben das Specialgesetz der bezüglichen Emission bestimmt, als Zahlung an die Staatskassen verwendet werden. Die Bonds lauten theils ebenfalls auf den Ueberbringer und besitzen Coupons behufs der Interessenbehebung, theils lauten sie auf den Inhaber, sind nur durch förmliche in die Bücher der Staatsschuld vorzuschreibende Cessionen übertragbar und die Interessen werden auf Quittungen gezahlt. Hieraus folgt, dass die Obligationen der ersteren Art amortisirbar sind, jene der zweiten nicht, erstere mehr zur bleibenden Anlage, letztere mehr zum Marktverkehr sich eignen, und darum erstere in älterer Zeit, als die Staatsschuld einen geringen Umfang hatte, die Regel waren, während gegenwärtig die zweiten die beliebteren sind. Bei den Anlehen der letzteren Zeit wurde es fast durchaus in das Belieben der Subskribenten gestellt, unter den beiden Formen zu wählen.

Die älteren Staatsschuldverschreibungen waren alle vom Schatzsekretär unterzeichnet und vom Archivar *(register)* des

[1] Ges. vom 30. Juni 1864.

Schatzamtes gegengezeichnet,[1] ihre ungemessene Vermehrung in der neuesten Zeit nöthigte zu mannigfachen Abänderungen dieser Regel. Statt des Schatzsekretärs und des Registers wurden andere Beamten zur Zeichnung beauftragt und Namensgravirungen oder Stampiglien mussten eine oder beide Unterschriften ergänzen.

Als ein Mittel, die Staatsschuld der Union leichter zu tilgen und ihren Kredit vom Ausland unabhängig zu machen, hatte Hamilton in der zweiten Session jenes ersten Kongresses der Union die Errichtung einer Staatsbank vorgeschlagen. Die Stimmen theilten sich abermals. Die Anhänger der Souveränität der Einzelstaaten, damals noch sehr im Vordergrunde, sprachen der Centralgewalt das Recht ab, in einer Angelegenheit des inneren Verkehrs zu beschliessen und Korporationsrechte zu verleihen, die Republikaner fürchteten die Vermehrung der Macht der Regierung, die in ihrer Verbindung mit einem solchen Geldinstitut liege, der Süden sah in einer solchen Bank, die nach dem Vorschlage in Philadelphia den Sitz haben sollte, eine neue Verstärkung des Einflusses des Nordens. Der Antrag wäre gefallen, wenn nicht zuletzt die Rücksicht entschieden hätte, das Recht des Kongresses, Anlehen abzuschliessen, sei fruchtlos, wenn er nicht ein Institut gründe, welches solche Anlehen vermittle.[2]

Der Beschluss, dass eine Staatsbank gegründet werde, wurde am 8. Februar 1791 gefasst. Die Bank erhielt einen Freibrief auf 20 Jahre, ihr Kapital sollte 10 Millionen Doll. in 20,000 Aktien betragen, an welchen der Staat sich mit 2 Millionen betheiligen konnte. $^1/_4$ jeder Aktie musste baar, $^3/_4$ in Staatsschuldverschreibungen eingelegt werden. Die Bank durfte der Centralregierung nie mehr als 100,000 Doll., einer Einzelregierung nie mehr als 50,000 Doll. borgen,

[1] Ges. vom 12. Oktober 1837.
[2] Benton, Abridg. I. 274—308.

dagegen war es ihre Pflicht, Anlehen des Staates zu vermitteln und an allen grösseren Handelsorten der Union Filialen zu errichten. Am ersten Tage der Subskription waren alle Aktien genommen.

Zum Staatspapiergelde die Zuflucht zu nehmen wurde von keiner Partei vorgeschlagen. Die Verfassung vom 17. September 1787 hatte zwar dem Kongresse das Recht eingeräumt, auf den Kredit der Vereinigten Staaten Gelder aufzunehmen,[1] und man durfte hierunter um so mehr auch die Ausgabe von Papiergeld verstehen, als die Verfassung den einzelnen Staaten die Ausgabe von Papiergeld und die Bezahlung ihrer Schulden mit etwas anderem als mit Edelmetallen ausdrücklich untersagte, folglich die Weglassung einer ähnlichen Beschränkung im Wirkungskreise des Kongresses auf eine solche Berechtigung schliessen liess; allein das Schicksal des Kontinentalgeldes war in allzulebendigem Gedächtnisse und die Bedürfnisse der neuen Regierung waren nicht so gross und so dringend, um zur Wahl eines zweifelhaften Mittels zu nöthigen.

Die Erfolge bewährten die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges. Am 1. Januar 1791 hatte die Staatsschuld 75.5 Millionen Doll. betragen und mehr als die Hälfte der Jahreseinnahme von 10.2 Millionen Doll. war aus Anlehen geflossen, und 1811, nach einem Zeitraum von 20 Jahren, mitten unter den ungünstigsten äusseren Verhältnissen, der Handelssperre und den Wirren mit England und Frankreich, und nachdem 1803 von Frankreich Louisiana um 15 Millionen Doll. erkauft worden war, hatte die öffentliche Schuld auf 48 Millionen sich vermindert, waren Anlehen als Einnahmsquelle fast ganz verschwunden, hatten die ordentlichen Staatseinnahmen von 4.4 auf 14.4 Millionen Doll. sich erhöht.

[1] Art. I. §. 8, Alin. 2.

Es war dieses das Jahr, wo das Privilegium der Staatsbank zu Ende ging. Der Staat hatte kein Bedürfniss zur Erneuerung dieses Institutes, und da der Handel darnieder lag, so genügten die 88 freien Bankinstitute, gegründet unter dem Schutze der Gesetze der einzelnen Staaten — daher der Name Staatenbanken im Gegensatz der Staats-, Unions- oder Nationalbank — dem geringen Papierumlaufe, dessen der Verkehr benöthigte, etwa 30 Millionen Noten gegenüber einem Bankkapital von 36 Millionen Doll., und so kam es, dass die Unionsbank um die Erneuerung ihres Freibriefes nicht einschritt, sondern ihr Geschäft liquidirte. Von nun an war es in das Belieben des Schatzsekretärs und selbst untergeordneter Finanzbeamten gelegt, die Noten welcher Banken sie an Zahlungsstatt annehmen, bei welchen Banken sie die Gelder des Staates hinterlegen wollten.

3. Mittlerweile wurden die öffentlichen Verhältnisse immer gespannter. Frankreich hatte zwar der neuen Republik nachgegeben und die Schärfe seiner Dekrete den Schiffen der Union gegenüber gemässigt, allein England machte seine Ansprüche auf die Herrschaft zur See und die Unterdrückung der Rechte der Neutralen auch gegen das Tochtervolk gebieterisch geltend, ein Bruch stand nahe bevor.[1] Schon am 14. März 1812 wurde daher behufs der nöthigen Rüstungen ein Anlehen von 11 Millionen Doll. zu 6 % nach 12 Jahren rückzahlbar ausgeschrieben. Es wurden aber nur etwas über 6 Millionen subskribirt und darum wurden am 30. Juni desselben Jahrs, 11 Tage nach der Kriegserklärung des Präsidenten Maddison, für den Rest $5^1/_2$ % Schatzscheine mit einjähriger Dauer ausgegeben, die schnell und *al pari* abgingen. Im Januar 1813 folgte ein weiteres Anlehen von

[1] Es wurde bei der Darstellung dieser Periode ein trefflicher Aufsatz in New-York-Herald vom 22. Mai 1865 benützt. Vgl. auch Gallatin, Suggestions on the banks and currency New-York 1841. Ingersoll, Historical sketch of the second war. Philadelphia 1845.

16 Millionen Doll. zu 6 %, nach Wahl der Gläubiger entweder mit dem Kurse von 88 zu bezahlen oder gegen Einzahlung *al pari*, jedoch durch 13 Jahre mit einer jährlichen Interessenprämie von $1^1/_2$ %. Auch dieses Anlehen war binnen 33 Geschäftstagen vergriffen. Am 2. August 1813 wurden fast zu denselben Bedingungen weitere $7^1/_2$ Millionen Doll. aufgenommen: Schon früher am 25. Februar 1813 war die Ausgabe von 5 Millionen mit $5^2/_5$ % verzinslicher Schatzscheine genehmigt worden.

Die Interessen sollten durch eine unter die einzelnen Staaten vertheilte direkte Steuer mit 2 Millionen Doll. gedeckt werden. Ausserdem wurden, wie wir in dem Abschnitte über die inneren Abgaben gesehen haben, zur Bestreitung der Kriegskosten Steuern auf geistige Getränke, gewisse öffentliche Fuhrwerke, Versteigerungen, Urkunden gelegt. Als alles dieses nicht hinreichte, erfolgte 1814 eine neue Ausschreibung der direkten Abgabe, eine bedeutende Erhöhung der indirekten und neue Auflagen auf Kutschen, Uhren, Spiegel und andere Geräthe.[1]

Der Krieg wurde trotz einzelner günstiger Gefechte im Ganzen unglücklich geführt, am 24. August 1814 wurde selbst Washington von den Engländern genommen. Er verletzte überaus die Handelsinteressen, mehrere Banken, besonders jene, die sich in Darlehensgeschäfte mit dem Staate eingelassen hatten, schwankten und es trat ein Andrang zu den Bankkassen wegen Einlösung der umlaufenden Noten ein, deren Gesammtbetrag auf 75—100 Millionen Doll. sich belief. Diese Begehren konnten nicht befriedigt werden. Die Baarzahlungen wurden darum eingestellt und Gold erhielt sogleich 8 % Agio gegen Papier. Darum hatte auch ein im März 1814 aufgelegtes Anlehen von 25 Millionen Doll. geringen Erfolg, nur wenig über 10 Millionen gingen ab, und

[1] Stat. at large III. 22, 75, 148 etc.

man musste sich am 4. März 1814 mit einer weiteren Ausgabe von 5 Millionen Schatzscheinen helfen. Auch der häufige Wechsel der Schatzsekretäre wirkte damals störend. Am 29. August stand das Agio bereits auf 14%. Die öffentliche Meinung, namentlich im Norden, war gegen den Krieg; der sogenannte Hartford Konvent, zusammengetreten am 15. December 1814, fasste Beschlüsse, die hart an die Erklärung der Ungültigkeit der Gesetze des Kongresses und die Verkündigung des Rechtes der Einzelstaaten streiften, denselben den Gehorsam zu versagen.[1]

Glücklicherweise blieben sie wirkungslos, denn am 24. December 1814 erfolgte endlich der Friede, am 11. Februar 1815 kam die Nachricht hievon nach Nordamerika. Auch das Nationalgefühl war durch die inzwischen eingelangte Nachricht von den Siegen befriedigt, die Andreas Jackson im Süden gegen die Indianer und Engländer erfochten hatte.[2] Das allgemeine Vertrauen kehrte wie mit einem Zauberschlage zurück, aber der Rückgang der Preise war ein ausserordentlicher und dass er so plötzlich eintrat, wurde für Viele verderblich. Binnen zwei Tagen fiel z. B. Zucker von 26 C. auf 12½ C., Thee von 2½ Doll. auf 1 Doll. das Pfund, das Goldagio von 22 auf 2%, die *bonds* der Union stiegen von 76 auf 88, Schatzscheine von 92 auf 98%. Besonders die Banken litten, welche die Einstellung der Baarzahlung zu ungemessenem Schwindel verleitet hatte.

Zur Liquidation der rückständigen Kriegskosten dienten weitere am 22. Februar 1815 dekretirte Schatzscheine; — die Abschnitte unter 100 Doll. sollten mit 7% verzinst werden, die höheren einen Rabatt von 5⅖% geniessen — und ein am 10. März 1815 beschlossenes 6% Anlehen von 12 Millionen Doll.

[1] Neumann II. S. 211 etc.

[2] August bis November 1814 und 14. Dec. 1814 bis 18. Januar 1815.

Um die Schatzscheine, auf welche ihre Menge und die üble Lage der Banken rückwirkten, im Werthe zu erhalten, verfügte der Schatzsekretär, dass die Staatskassen vom 1. August 1815 an unbedingt die Noten jener Banken zurückzuweisen hätten, welche sich nicht zur Annahme der Schatzscheine *al pari* verbindlich erklärten.

Diese Massregel kam fast der Festsetzung eines Zwangskurses gleich und es lag diess auch in dem Hintergedanken der Gesetzgeber, denn Viele derselben dachten bereits an die Hinausgabe eines Staatspapiergeldes mit Zwangskurs, und man wies auf Kanada hin, wo die Schatzscheine der Kolonialregierung sich zum Parikurse im Umlauf erhielten, allein zum Glücke blieb diese Verfügung ohne praktische Folgen. Da die Schatzscheine als Zollzahlung angenommen wurden und der wieder frei gewordene Verkehr mit England die Einfuhr ins Ungeheuere steigerte, so erlangten diese Papiere, die bereits bis 20 % gegen Gold verloren hatten, von selbst den Parikurs. Es war übrigens bei jener Entwerthung des Staatspapiergeldes eine merkwürdige Erscheinung hervorgetreten. Das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Staates wechselte von einem Handelsplatze zum andern, wahrscheinlich in Parallele mit den politischen Meinungen der Einzelstaaten. So z. B. standen in der Mitte Augusts 1815

	in Boston	New-York	Philadelphia	Baltimore
alte 6 % Bonds . . .	88	94	98	99
neue 6 % „	82	93	98	98
Schatzscheine	86	100	100	104
Gold (gegen Banknoten) .	—	112	115	116

Dass diese Unterschiede wegen der nöthigen Arbitragen dem Schatzamte manche Verlegenheit bereiteten, ist begreiflich.

Die Ereignisse gaben übrigens denjenigen Recht, welche alles Vertrauen in den Staatskredit gesetzt hatten. Bereits

am Ende des Jahres 1815 war Springfluth im Staatsschatze. Die Zölle hatten 22 Millionen Doll. statt der veranschlagten 4 Millionen getragen, auch die anderen Staatseinnahmen waren gestiegen, ein Ueberschuss von 10:1 Millionen lag in den Staatskassen, obgleich über 9 Millionen Doll. an Kapital und Interessen der Staatsschuld bezahlt worden waren.

Nun galt es nur noch, das umlaufende Papiergeld auf die Metallwährung zurückzuführen, mit anderen Worten, die Banken zur Wiederaufnahme der Baarzahlung zu veranlassen und im Volke das Vertrauen auf den Papiergeldumlauf wieder herzustellen. Die Regierung hatte zu diesem Behufe schon am 7. November 1814 die Errichtung einer Nationalbank in Philadelphia, mit einem Kapitale von 50 Millionen Doll., wovon $^2/_5$ der Staat beitragen sollte, vorgeschlagen, allein die Bill erhielt namentlich in Betreff des Verhältnisses der Bank zur Regierung im Kongresse so grosse Aenderungen, dass der Präsident dem Entwurfe des Kongresses die Genehmigung versagte — 30. Januar 1815 — und die ursprüngliche Regierungsvorlage wieder einbringen liess, allein diese wurde im Abgeordnetenhause am 17. Februar 1815 mit 74 gegen 73 Stimmen abermals verworfen.

In der nächsten Session des Kongresses brachte der Schatzsekretär Dallas, ein ausgezeichneter Mann, der während der schwierigen Zeiten des Krieges die Finanzen mit Einsicht und Ausdauer geführt hatte, am 6. December 1815 die Geldfrage noch einmal zur Sprache und erörterte, ob und wie der Gold- und Silberumlauf wieder hergestellt werden könne, ob hiezu die Privatbanken mit Erfolg verwendet werden können, oder ob ein Staatspapiergeld oder eine mit Privilegien ausgestattete Staatsbank geschaffen werden solle, er selbst entschied sich für das letzte Mittel.

Die Abgeordneten griffen zuerst die Frage der Privatbanken auf. Eine Bill wurde eingebracht (6. April 1816), dass vom Jahre 1817 angefangen die Noten einer Bank,

die nicht in Münze zahle, von den Staatskassen nicht angenommen und alle nicht in Münze einlösbaren Noten mit einer 10 % Steuer belegt werden sollen; allein auch sie wurde verworfen. Endlich beschloss man am 16. April 1816 die Wiedererrichtung einer Staatsbank. Ihr Kapital sollte 35 Millionen Doll. betragen, von diesen $^1/_5$ der Staat übernehmen, ihr Privilegium 20 Jahre dauern, 25 Direktoren, von denen 5 der Präsident ernannte, an ihrer Spitze stehen, wie bei der ersten Staatenbank sollte ihr Sitz in Philadelphia sein, an allen grösseren Handelsplätzen der Union sollte sie Filialen errichten. Zur Sicherung ihres Gebahrens sollte die (der Bill vom 6. April entlehnte) Verpflichtung dienen, von den nicht auf jedesmaliges Verlangen eingelösten Noten und rückgezahlten Depositen 12 % Verzugszinsen zu entrichten. Vom 20. Februar 1817 an, an welchem Tage sie ins Leben zu treten hatte, sollten alle Zahlungen an den Staat nur in Münze, Schatzscheinen oder Noten der Staatsbank geleistet werden können.

Die bestehenden Banken setzten alle Mittel in Bewegung, diesen Schlag von sich abzuwenden; für den Fall der ferneren Annahme ihrer Noten bei den Staatskassen erklärten sie sich sogar bereit, ihre Baarzahlungen schon mit dem Jahre 1817 wieder aufzunehmen, allein die Regierung und der Kongress blieben standhaft. Am 1. Juli 1816 wurde die Subskription auf die Aktien der Nationalbank eröffnet, noch vor dem 1. August war das ganze, den Privaten offen gebliebene Kapital gezeichnet. Die für den Staat vorbehaltenen 7 Millionen Doll. wurden übrigens nie baar einbezahlt, wohl aber mit 5 % verzinst, wogegen der Staat selbstverständlich die weit höheren Dividenden einzog. Mit dem 26. September 1816 begannen die Banquiers und Geldmäkler alle Beträge unter 1 Doll. in Silber auszuzahlen, die Papierscheidemünzen, die sich hie und da eingeschlichen hatten, verschwanden aus dem Verkehr. Anfangs 1817 nahmen, durch

ein Gesetz des Einzelstaates genöthigt, die Banken Virginiens ihre Zahlungen wieder auf, an demselben Tage, also vor der durch das Gesetz bestimmten Zeit, begann die Nationalbank ihre Geschäfte, und durch die öffentliche Meinung, das eigene Interesse und die Drohung des Schatzsekretärs, jeder Bank, die ihre Noten nicht gegen Münze einlöse, die bei ihr hinterlegten Staatsgelder zu entziehen, gedrängt, erklärten alle Banken sich zur Wiederaufnahme ihrer Zahlungen mit dem 20. Februar 1817 bereit.

Freilich lief diess nicht ohne Schwierigkeiten ab. Nicht alle Banken vermochten die übernommene Verpflichtung in vollem Umfange zu erfüllen, viele stürzten, die Noten der übrigen verloren mehr oder weniger am Kurse, so z. B. war im Oktober 1817 in New-York der Kurs von Gold gegen die Noten der Banken von

New-York	0	bis	12 %;
Delaware	2	„	10 %,
Virginien	0	„	25 %,
Ohio	5	„	25 %,
Louisiana	5	„	10 %.

Die Nationalbank selbst erklärte am 18. August 1817, dass sie die Noten ihrer Filialen — es waren deren bereits 18 — bei ihrer Hauptkassa nur für Zahlungen an die Union *al pari* annehme. Gross war der Unwille des Volks, die Nationalbank wurde des Betrugs, die Privatbanken wurden des Schwindels beschuldigt, und bei allen Wahlen waren Banken und Geldaristokraten das Feldgeschrei. Die Aktien der Nationalbank, die in der Mitte des Jahres 1817 auf 170 standen, gingen immer mehr zurück, so dass sie Anfangs 1820 auf 97 gefallen waren. Von 1811 bis 1820 waren 195 Zettelbanken bankbrüchig geworden.

4. Indess, auch diese Stürme gingen vorüber. 1825 standen die Aktien der Nationalbank wieder 117 und die Zahl der freien Banken war an 350.

Noch grössere Fortschritte machten die Finanzen des Staates, sie erlebten zwanzig Jahre ununterbrochenen Gedeihens. Bereits am 3. März 1817 wurde die Aufnahme von Beträgen auf die ausgeschriebenen Anlehen und die Ausgabe neuer Schatzscheine eingestellt, auch wurde ein Amortisationsfond gegründet und mit jährlichen 10 Millionen Doll. dotirt. Sollten die Staatseinnahmen grössere Ueberschüsse darbieten, so sollten auch diese mit Ausnahme einer Reserve von 2 Millionen dem Zwecke der Schuldentilgung gewidmet werden. Unter Oberaufsicht einer ständigen Kommission sollte die Unionsbank diesen Fond verwalten, zur besseren Ausstattung der letzteren wurden sogleich 13 Millionen, hievon 4 auf Rechnung der Dotation des Amortisationsfondes für 1818, zur Bezahlung der in ihrem Besitze befindlichen Staatsschuldverschreibungen bestimmt. Der Amortisationsfond sollte vorzugsweise auf der Börse, jedoch 6 % Papiere nie höher als *al pari*, 3 % nie höher als mit 65 einlösen und die eingelösten Papiere waren sogleich zu vernichten. Dem englischen Zinses-Zinsen-Wahne, der damals in Europa noch herrschte, schlossen sich die nüchternen Finanzmänner der Union nicht an.

Die Staatsschuld hatte am Schlusse des Verwaltungsjahrs 1816 120.2 Millionen Doll. betragen, 1825 war sie bereits auf 73 Millionen Doll. gefallen und wiederholt[1] konnte die Staatsschuld dadurch vermindert werden, dass man neue Anleihen zu geringerem Zinsfuss ($4^1/_2$ oder 5 statt der bisherigen 6 %) aufnahm und diese zur Abzahlung der alten höher verzinslichen Schuld verwendete oder die Inhaber hoch verzinslicher Bonds, deren Verfall nahe bevorstand, bewog, dieselben gegen geringer verzinsliche längerer Dauer umzutauschen. Der Kurs der Staatspapiere stieg so rasch, dass man am 24. April 1830 den Schatzsekretär Behufs der

[1] Ges. vom 20. April 1822, 26. Mai 1824, 3. März 1825.

Fortsetzung der Operationen des Amortisationsfondes ermächtigen musste, die Papiere auch über *pari* anzukaufen. Regelmässig überstiegen jedes Jahr die Einnahmen die Ausgaben, schon am 7. December 1830 in seiner Jahresbotschaft klagte der Präsident Jackson, dass die Einnahmen in wahrhaft „erschreckender" Weise sich steigern, so dass eine grosse Verlegenheit entstehe, was mit den Ueberschüssen anzufangen sei. Es hing übrigens dieser Ausspruch enge mit der schon erwähnten Ansicht Jacksons und der ganzen anticentralistischen Partei zusammen, dass der Kongress das Befugniss nicht besitze, Gelder des Staates zu materiellen Verbesserungen, also zu Strassen, Kanälen, Eisenbahnen u. dgl. zu verwenden.

1832 war die ganze Staatsschuld abgezahlt und lagen über 30 Millionen Doll. für Rechnung der Union in der Unionsbank. Endlich am 23. Juli 1836, als sich die Ueberschüsse bereits auf 46 Millionen Doll. gesteigert hatten, wurde beschlossen, dieselben, bis auf eine Reserve von 5 Millionen, im Jahre 1837 in vier Quartalsraten unter die Einzelstaaten nach der Zahl ihrer Stimmen in beiden Häusern des Kongresses als unverzinsliches Darleihen zu vertheilen. Die Rückzahlung hat binnen eines Jahres nach Kündigung zu erfolgen. Die Ereignisse des Jahres 1837, von denen wir gleich sprechen werden, bewirkten übrigens, dass nur drei dieser Quartalsraten mit 28 Millionen ausbezahlt wurden, die vierte Zahlung unterblieb in Folge des Gesetzes vom 2. Februar 1837. Jene Summe figurirt noch immer unter dem Aktivvermögen der Union, aber ein Versuch sie hereinzubringen wurde nie gemacht, ungeachtet seit jener Zeit so viele neue Staaten, welche ein Anrecht an das gemeinsame Eigenthum besitzen, und durch den Bürgerkrieg Forderungen der Einzelstaaten an die Union entstanden sind, von denen ein Theil auf solche Weise ausgeglichen werden könnte.

Jackson war ein Feind des Industrialismus und des Geldkapitals und war insbesondere gegen die Staatsbank erbittert, die bei dem Wahlkampfe des Jahres 1828, durch welchen er Präsident geworden, mit Aufbietung aller ihrer Kräfte gegen ihn gewirkt und 1829 sein Ansinnen, die von ihm im Staatsdienste durchgeführte Rotation der Aemter in seinem Interesse auch in ihren Beamtenkreisen zur Anwendung zu bringen, entschieden zurückgewiesen hatte. Sie stand damals auf dem Gipfelpunkte ihres Ansehens, hatte 25 Filialbanken, bei 1000 Beamte, fast der ganze Geldverkehr zwischen der Union und Europa und die grössten Handelsbeziehungen innerhalb der Union lagen in ihren Händen, mit ihrem Wohl war das des ganzen Landes enge verwebt, aber der eiserne Wille Jacksons hatte ihr den Untergang geschworen und er erreichte sein Ziel.[1]

Der Freibrief der Bank ging erst 1836 zu Ende, aber bereits in seiner ersten Botschaft vom 8. December 1829 eröffnete Jackson seinen Feldzug gegen dessen Verlängerung: „die Hoffnung, durch dieses Institut eine allgemeine Landeswährung zu erlangen, sei nicht in Erfüllung gegangen, eine Bank, gegründet von der Union selbst auf das Vertrauen und die Einkünfte, die sie geniesse (ein Staatsinstitut), würde weit besser diesen Zweck erreichen.“ Der Gedanke fand keinen Anklang, man scheute diese neue Vermehrung der Macht der Exekutive und die Mehrheit des Abgeordnetenhauses war der bestehenden Bank günstig gestimmt. Jackson veränderte daher seinen Angriffsplan. Im Februar 1831 hielt Benton, ein vertrauter Freund und der erste der politischen Agenten des Präsidenten, im Senate eine niederschmetternde Rede gegen die Bank, sie sei ein Staat im

[1] Ueber diese Periode sind Tocqueville, dessen Aufenthalt in dieselbe fällt, Benton, der Freund und erste Agent Jacksons in der Bankfrage, Thirty years view (from 1820 to 1850). New-York 1856 und Partons Leben Jacksons besonders lesenswerth.

Staate, ihr Einfluss so gross, dass er in einer Republik nicht geduldet werden könne, nur vollkommene Freiheit der Banken könne helfen. Man sieht, statt der Staatsbank musste die Freiheit der Banken als Mauerbrecher dienen.

Die Bank, in ihrem Dasein bedroht, bot alles auf, die Verlängerung ihres Privilegiums baldigst durchzusetzen, denn die Amtsdauer des ihr günstigen Abgeordnetenhauses ging zu Ende und der Ausgang der neuen Wahlen war ungewiss. Am 9. Januar 1832 überreichte sie darum ihre Bitte um Verlängerung ihres Freibriefes, beide Häuser sprachen sich für sie aus und am 4. Juli 1832 wurde die Bill dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt, aber Jackson sandte sie unvollzogen mit den Motiven seiner Weigerung zurück, sie waren selbstverständlich jene Bentons, die Staatsbank begründe ein Monopol und halte die Staatsverwaltung in einer mit dem Wohle des Volkes unvereinbarlichen Abhängigkeit.

In demselben Jahre fand die neue Präsidentenwahl statt, sie musste nothwendig über das Schicksal der Bank entscheiden, denn eine oder keine Staatsbank war das Losungswort der streitenden Parteien geworden. Jackson wurde wieder gewählt, die Mehrheit für ihn war grösser als bei seiner ersten Wahl, auch das Haus der Abgeordneten war vielfach in seinem Sinne neu zusammengesetzt worden. Einer der ersten Schritte seiner zweiten Präsidentschaft war ein Angriff gegen die Zahlungsfähigkeit der Bank. Er theilte dem Kongresse mit: er habe den Schatzmeister angewiesen, Massregeln zu ergreifen, die Sicherheit der bei der Bank hinterlegten Staatsgelder zu wahren, da aber das, was in dieser Richtung nothwendig sei, seine Befugnisse überschreite, so möge der Kongress das Weitere verfügen. Der Kongress erklärte feierlich, das der Bank gezeigte Misstrauen sei ungerechtfertigt und um so weniger an seinem Platze, als das ganze Guthaben des Staates an die Bank nur 7 Millionen Doll. betrage.

Hierauf benützte Jackson den Anlass, dass der Bankpräsident einmal um Aufschub einer ihm von der Regierung angesonnenen Auszahlung von 5 Mill. Doll. in Gold bat, um im Ministerrathe mittels einer ausführlichen Denkschrift vom 18. September 1833 auf die Behauptung, die Bank sei zahlungsunfähig, zurückzukommen und die allsogleiche Wegnahme der Staatsgelder vorzuschlagen. Vergebens erklärten sich der Schatzsekretär und die Mehrheit des Kabinets dagegen, er entliess sie, wählte den Oberstaatsanwalt Taney, ein gefügiges Werkzeug in seinen Händen, zum Finanzminister und vollzog in den ersten Tagen Oktobers seine Absicht. Die vorhandenen Gelder des Staates blieben aus Mangel anderer Unterkünfte zwar noch in der Bank liegen, wurden aber ihrer Verfügung entzogen, und zur Aufnahme der neu eingehenden Summen wurden einige Privatbanken bestimmt.

Die Bank gerieth durch die Entziehung so grosser Baarvorräthe und aller neuen Zuflüsse in grosse Verlegenheit, zwar blieb sie trotz dieses erschütternden Stosses aufrecht, allein sie musste gegebene Kredite einfordern, neue verweigern, andere Banken waren genöthigt, ihrem Beispiele zu folgen, alle Gewerbe stockten, eine grosse Handelskrise bereitete sich vor. [1]

Nicht wankend gemacht durch die Vorgänge rings um

[1] Seit 15 Jahren waren damals die Kreditsverhältnisse wohl geordnet gewesen und es bestanden neben der Unionsbank 502 freie Banken mit einem Kapital von 169, einem Notenumlauf von 78.8, Depositen von 66.2, einem Baarschatze von 17.4 Millionen. Banken und Banknoten waren sehr ungleich im Lande vertheilt, in Alabama, Mississippi und Louisiana bestanden nur 18 Banken, deren Noten nur 26 % des Bankkapitals betrugen, in den Neuenglandstaaten 241 mit Noten im Betrage von 33 % des Bankkapitals. Dort hatte die Indolenz der Bewohner, hier ihre Solidität den Notenumlauf beschränkt, der in den anderen Staaten auf 55 bis 70 % des Bankkapitals sich erhoben hatte. Die Unionsbank hatte bei ihrem Kapital von 35 Millionen 19.3 Mill. Noten, 11 Mill. Depositen, 10 Mill. Baarschatz.

ihn her zeigte der Präsident dem am 2. December 1833 zusammengetretenen Kongresse das von ihm Verfügte in wenigen Worten an, der frühere Kongress habe wohl geglaubt, es sei keine Gefahr vorhanden, allein der Bericht des Finanzministers werde das Gegentheil zeigen. Dieser Bericht wusste aber nichts Grösseres gegen die Bank vorzubringen als, sie habe bedeutende Summen zu Agitationen für die Verlängerung ihres Freibriefes verwendet.

Die Freunde der Bank und die Vertheidiger der Macht des Kongresses wollten eine Anklage gegen Jackson erheben, allein die Körperschaft, von der allein eine solche Anklage ausgehen konnte, das Abgeordnetenhaus, war in seiner Mehrheit für ihn gestimmt. Der Senat, in welchem die entgegengesetzte Meinung vorherrschte, begnügte sich daher in seinem Protokolle am 28. März 1833 den Beschluss niederzulegen, dass der Präsident bei seinen Verfügungen in Ansehung der Gelder des Staates sich eine Macht angemasst habe, welche ihm weder durch die Verfassung noch durch die Gesetze zukomme, vielmehr beiden widerstreite. Gegen diesen Beschluss brachte Jackson eine Rechtsverwahrung ein, der Senat verweigerte ihr am 17. April 1833 die Anerkennung.

Jackson setzte ruhig den rücksichtlosen Kampf gegen die Bank fort, und der Kongress fügte sich seinem gewaltigen Willen. Der Freibrief der Bank wurde nicht verlängert und erlosch am 3. März 1836. Durch das Gesetz vom 11. April 1836 wurde ihr folgerecht auch die Verwaltung des Amortisationsfondes, fünf Tage darauf die Auszahlung der Pensionen, am 15. Mai 1836 die Annahme ihrer Noten bei den öffentlichen Kassen und am 23. Juni 1836 der Rest der Kassageschäfte des Staates entzogen. Der Schatzsekretär wurde ermächtigt, die Gelder der Union Staatenbanken bis zu $^3/_4$ ihres Kapitals anzuvertrauen, die Wahl unter diesen war ihm freigestellt, nur Banken, die Noten

unter 5 Doll. ausgaben, hatte er auszuschliessen, Sicherstellung und Zinsenvergütung zu fordern war ihm freigelassen, aber nicht zur Pflicht gemacht; grössere Summen und auf längere Zeit als nöthig sollte er nicht in ihrem Besitze lassen, auch fehlte die Formel nicht, dass er in Allem durch öffentliche und nicht durch Privatinteressen sich leiten zu lassen habe.

Diese letzteren Bestimmungen waren nicht das, was Jackson eigentlich wollte. Auch die mit der Bank zusammenhängenden Staatenbanken, ja das ganze Banksystem sollte durch den Bannstrahl des Staates getroffen werden. Ueber seinen Antrieb wurde der Antrag im Kongresse eingebracht, bei den Staatskassen nur Edelmetall als Zahlung anzunehmen; der Kongress verwarf ihn, aber Jackson traf am 4. Juli 1836 eigenmächtig diese Verfügung. Die Exekutive, erklärte er zu seiner Rechtfertigung, könne ihren Kassen vorschreiben, welche Geldsorten sie anzunehmen und zurückzuweisen hätte. Der Kongress drang auf Zurücknahme dieser Verfügung, Jackson gehorchte nicht; die Bill des Kongresses sei so undeutlich — erklärte er am 3. März 1837, eine Viertelstunde vor Niederlegung seines Amtes — dass er über mehrere Punkte das Gutachten des Generalstaatsanwaltes habe einholen müssen, und da dieser dieselben Unklarheiten gefunden habe, so verweigere er seine Zustimmung.

Jene protokollarische Rüge vom 28. März 1833 war am 16. Januar 1837 von dem erneuerten Senate zurückgenommen worden und von ihr ist nichts übrig, als ein Blatt Papier, dessen Inhalt durchstrichen ist und das den Fremden, die das Kapitol in Washington besuchen, als eine seiner Merkwürdigkeiten gezeigt wird.

Die Bank setzte unter dem Namen der Pennsylvania-Bank der Vereinigten Staaten als Privatbank ihre Geschäfte in dem früheren Umfange fort, allein dieser entsprach nicht

mehr dem verminderten Kredite innerhalb des Gebietes der Union und dem durch Entziehung der Staatsgelder verminderten Baarfonde, über den sie zu verfügen hatte, gewagte Geschäfte oft zweideutigen Charakters sollten ihr aufhelfen, aber sie gerieth mit diesen in die Handelskrisis des Jahres 1837.

5. Die Verfügungen des Präsidenten waren nämlich in eine Zeit allgemeinen Aufschwungs gefallen und hatten darum für den ersten Anfang den günstigsten Erfolg gehabt, den die Aufhebung des Privilegiums eines Einzelnen für den Verkehr Aller üben kann. Die Depositen des Staates befruchteten die Thätigkeit vieler Banken und der Vortheil der Annahme bei den Staatskassen wurde den Noten aller Banken zu Theil, für deren Zahlungsfähigkeit die Kassabeamten eintraten. Es entstand eine grosse Zahl neuer Banken, die vorhandenen erweiterten ihren Notenumlauf um mehr als 50 %, mit Hilfe des erleichterten Kredites wurden neue Fabriken errichtet und neue Verbindungen angeknüpft und zugleich vermehrte sich die Einfuhr aus der Fremde, die Baumwolle, der Tabak, der Zucker, der Reis gewannen neue Anbauflächen und die Ansiedlungen des Westens wuchsen riesig wie das Gras der Savannen. Die Regierung gefiel sich im Kreise der rührigen Bewegung und forderte die Banken wiederholt auf, die Kaufleute freigebig zu belehnen. Kein Wunder, dass unter solchen Verhältnissen eben die dargestellten Fortschritte zu einer der bei dem Charakter der Bevölkerung der Union dort so häufig eintretenden Ueberstürzungen sich gestalteten. Die ungezähmteste Spekulation trat an die Stelle des ruhigen Verkehrs, namentlich der Handel mit Ländereien wurde zum ungemessensten Schwindel. Land wurde als Baugrund zu Preisen verkauft, gerade als ob die Städte, die auf denselben errichtet werden sollten, schon Jahrzehnte bestanden und aufgeblüht hätten und der Raum zur weiteren Ausbreitung

ihnen zu mangeln beginne. Der erste Augenblick der ruhigen Ueberlegung musste diese Kartenhäuser tief erschüttern, einige Banken begannen zu wanken, die Staatsverwaltung beschloss Anfangs 1837 zu ihrer Sicherung die Rücknahme ihrer Gelder aus den Banken, bei denen sie hinterlegt waren, und diess gab das Zeichen zum allgemeinen Umsturz. Am 10. Mai 1837 stellten die Banken in New-York, in schneller Folge fast alle anderen Banken der Union ihre Baarzahlungen ein, viele brachen, in New-York allein betrugen die Verluste mehr als 100 Millionen Doll.

Unter den Banken, welche der Sturm tief erschütterte, befand sich auch die ehemalige Unionsbank. Sie raffte sich zwar 1838 wieder empor, allein einen neuen Sturm, die Baumwollkrisis von 1839, vermochte sie nicht mehr zu bestehen, und am 9. Oktober jenes Jahres stellte sie ihre Zahlungen ein. Der Liquidationsausschuss, der 1841 niedergesetzt wurde, deckte ein Deficit in solcher Höhe auf, wie es Wenige vorausgesehen hatten. Die Aktionäre und die grösste Zahl der Gläubiger hatten ihr ganzes Kapital verloren, besonders hatten die europäischen Korrespondenten gelitten, der Gesammtbetrag der Verluste belief sich auf mehr als 70 Millionen Doll. Ihr Sturz und die schon erwähnte neue Handelskrisis riss eine Menge andere Banken ins Verderben, man berechnete ihre Zahl auf 180.

Unter den durch die ehemalige Unionsbank Beschädigten befand sich nicht die Centralregierung. Nach dem Beschlusse des Kongresses vom 3. März 1837 war mit der Bank wegen Abtragung ihrer Schuld an die Union ein Uebereinkommen getroffen, fünf Jahresraten waren zugestanden worden, von denen drei bezahlt, die zwei letzten in Folge Kongressbeschlusses vom 7. Juli 1838 an den Meistbietenden veräussert wurden.

Dagegen litten durch den allgemeinen Bankbruch sehr die Finanzen vieler Einzelstaaten. Der Schwindel hatte auch

ihre Legislaturen ergriffen, auch sie wollten von den steigenden Preisen des Landes und der Landeserzeugnisse für sich und ihre Angehörigen Gewinn ziehen und der Kredit sollte ihnen diese vermitteln und ihnen Kanäle und Eisenbahnen bauen. Das bequemste und wohlfeilste Mittel zur Ausbeutung des Kredits schien aber die Ausgabe unverzinslichen Papiergeldes und da ihnen die Verfassung der Vereinigten Staaten dieses untersagte, so schufen sie Banken, deren Noten das Staatspapiergeld zu ersetzen hatten, deren Fond durch Schuldverschreibungen des Staates gebildet wurde und deren Gewinn grossentheils dem Staate zu Gute kommen sollte. In welchem Umfange die einzelnen Staaten an diesen Kreditoperationen sich betheiligten, möge folgende vergleichende Uebersicht der von den einzelnen Staaten in den Jahren 1820—1838 in je fünfjährigen Perioden gemachten Schulden und der Verwendung der erhaltenen Kapitalien zeigen:

Schulden.		Verwendung der Kapitalien.	
	Mill. Doll.		Mill. Doll.
1820—1825	12.8	Gründung von Banken	52.6
1825—1830	13.7	Kanäle	60.2
1830—1835	40.0	Eisenbahnen	42.9
1835—1838	108.2	Strassen	6.6
($3^1/_2$ Jahre)		Andere Zwecke . . .	8.5
zusammen	174.7	zusammen	170.8

Unter diesen Staaten befand sich auch jener von Mississippi. Er hatte 1837 beschlossen, die Gründung einer Mississippi-Unionsbank mit dem Kapitale von $15^1/_2$ Millionen Doll. zuzulassen, zur Bildung ihres Fondes sollte der Staat 15 Millionen Doll. Schuldverschreibungen in der Art einlegen, dass in dem Masse, als die Bank Aktionäre fände und deren Einzahlungen eingingen, ihm diese Schuldverschreibungen zurückgestellt würden. Das Recht, der Bank als Aktionäre beizutreten, wurde den grundbesitzenden Bürgern des Staates vorbehalten. Dass es sich um nichts als

eine Bank des Staates selbst und die Ausgabe von Papiergeld mit zunächst keiner anderen Deckung als dem Kredite des Staates handle, lag klar am Tage. Nach der Verfassung Mississippi's durften Anlehen nur in Folge der Genehmigung zweier auf einander folgender Legislaturen abgeschlossen werden, auch diese Förmlichkeit wurde erfüllt und der Beschluss des gesetzgebenden Körpers von 1837 durch jenen des Parlamentes des Jahres 1838 am 5. Februar 1838 zum Gesetze erhoben. Es zeigte sich aber die Schwierigkeit, bei den Pflanzern des Staates das für den Beginn der Bankthätigkeit doppelt nothwendige Geld zu den Einzahlungen zu finden, und das Parlament beschloss am 15. Februar 1838, die Bank zu ermächtigen, von jenen 15 Millionen Staatsschuldverschreibungen 5 Millionen zu veräussern, doch sollte der Verkauf in currentem Gelde, baar und *al pari* geschehen. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht auch diese Verfügung der Bestätigung einer zweiten Legislatur bedürfe, allein eine grosse Mehrheit erkannte, es handle sich im gegebenen Falle blos um eine in etwas veränderte Art der Verwerthung bereits von zwei Legislaturen zu demselben Zwecke, der Gründung der Bank, genehmigter Staatsschuldverschreibungen.

Der Beschluss wurde demgemäss vom Gouverneur des Staates vollzogen und die Staatsschuldverschreibungen den Beauftragten der Bank übergeben. Diese begaben sich mit denselben nach New-York und als sie daselbst zu den ihnen vorgezeichneten Bedingungen nicht Käufer fanden, nach Philadelphia zum Direktor der ehemaligen Unions-, damaligen Pennsylvania-Unionsbank, Nicolaus Biddle. Dieser übernahm am 18. August 1838 die Aktien *al pari* gegen dem, dass ihm gestattet werde, die Kaufsumme in fünf zweimonatlichen Raten, die erste im November 1838 fällig, in currentem Gelde zu entrichten, während die Interessen der Schuldverschreibungen vom 1. Juni 1838 an liefen, und dass die

Mississippibank die Schuldverschreibungen ihm mit der Erklärung girire, dass sie dieselben in London in Pfund Sterling und zwar im Kurse von $4^1/_2$ Schilling für den Dollar, also mit einem Agio von 9 %, verzinsen und zurückzahlen werde, denn nur in Europa — führte er zur Unterstützung seiner Forderung an — seien diese Papiere abzusetzen und für europäische Abnehmer sei dieser Ort und diese Art der Auszahlung der zusagendste. Biddle verkaufte wirklich durch Vermittlung englischer und holländischer Häuser diese Papiere in Europa, die Einzahlungen der Subskribenten erfolgten regelmässig und auch Biddle erfüllte seine Verpflichtungen gegen die Mississippibank, freilich zahlte er grossentheils in Noten der Mississippibank selbst, die schon damals bedeutend im Kurse verloren, während er aus Europa Gold erhielt.

Als nun die Baumwollkrisis des Jahres 1839 eintrat, die Bank und ihr Träger, der Staat Mississippi, ungeheuere Verluste erlitten, unterblieb die Verzinsung und die Amortisation der Staatsschuldverschreibungen und als das Haus Hope in Amsterdam im Namen der Inhaber sich beschwerte, schrieb ihm Gouverneur Nott, derselbe, welcher den Beschluss der Legislatur des Jahres 1838 wegen des Verkaufs der Verschreibungen vollzogen, am 14. Juli 1841 einen Brief worin er diese Zahlung „repudiirte," da der Staat nicht verpflichtet sei, ein nicht auf gesetzliche Weise, d. i. durch die Zustimmung zweier Legislaturen beschlossenes Anlehen anzuerkennen und überdiess die Geschäftsträger der Bank ihren Auftrag überschritten hätten, indem sie nicht baar und nicht al pari, sondern auf Raten mit einem Verluste von 9 % verkauft hätten. Vergebens wurde vorgestellt, die Schuldverschreibungen trügen die Unterschrift der legalen Vertreter des Staates; hätten diese ihre Vollmacht überschritten, so könne der Staat nicht an die Aktieninhaber, die in gutem Glauben gehandelt, sondern nur an seine

ungetreuen Machthaber sich halten, und wolle auch jene Erklärung der Bank wegen der Bezahlung in Pfund Sterling nicht als bindend für den Staat angesehen werden, so stehe doch seine Verpflichtung zur Bezahlung des Kapitals und der Zinsen in der Landeswährung fest; vergebens erhoben die Presse und der Geldmarkt Europas ihre Stimme und fanden sie in den Vereinigten Staaten selbst, in deren verletztem Rechtsgefühl und erschüttertem Kredite einen kräftigen Wiederhall. Die Behauptungen des Gouverneurs Nott lagen zu sehr im Interesse des Staates, der den durch sein tollkühnes Unternehmen erlittenen Schaden gern auf seine Gläubiger in Europa überwälzte, und die Legislaturen Mississippis erklärten sich wiederholt für die Repudiation, die Inhaber der Schuldverschreibungen mögen sich an die Mississippibank — die damals bereits bankbrüchig geworden war — und die sonst Schuldtragenden halten. Als ihre Abgeordneten diesfalls im Kongresse angegriffen wurden, hielten sie feurige Reden für die Pflicht der Gemeinwesen, strenge an die Verfassungen sich zu halten und deren Bestimmungen zu beachten, welches auch die daraus sich entwickelnden Folgen wären, in diesem Geiste hätten die glorreichen Väter der Union gehandelt und sie wären darum von der ganzen damaligen gebildeten Welt beschimpft und verhöhnt worden, während die Nachwelt ihnen volle Gerechtigkeit widerfahren lasse.[1] Ihre Ansichten fanden Anklang in den Reihen der Demokraten, der Anhänger der Staatensouveränität, besonders war es Jefferson Davis, der nachmalige Präsident der abgefallenen Südstaaten, der für die Repudiation thätig war, und andere Staaten, unter ihnen das mächtige und einfluss-

[1] Rede des Abg. Thompson im Kongresse am 10. Januar 1842 und Bericht des Finanzcomité an die Mississippi-Legislatur im Februar 1842. Vgl. die Artikel: Repudiation im New-Englander Vol. 1 und State credit und the Mississippi bond question im Democr. Review Vol. 10 und Henry Clay Speeches II. 389.

reiche Pennsylvanien und Michigan, wo Anlehen unter ähnlichen Verhältnissen geschlossen worden waren, folgten ihrem Beispiele, bei noch anderen, wie in Illinois und Kentucky, war es nur eine schwache Mehrheit, welche der Sache des Rechts und der öffentlichen Moral zum Siege verhalf.

Wir sind bei der Darstellung dieser „Repudiation" darum ausführlicher gewesen, weil dasselbe Wort auch jetzt aus Amerika herüberhallt und es uns darum zu thun war, die Folgen jener Krisis der Jahre 1837 und 1839 und des gewaltsamen Eingreifens des Staates in die Verhältnisse des Geldumlaufs nach allen Seiten hin zu entwickeln.

6. Für die Gesetzgebung hatten die beiden Handelskrisen die Folge, dass zuerst im Staate New-York und nach und nach in einer Reihe anderer Staaten allgemeine beschränkende Reglements über Banken und Banknoten erschienen und dass der Kongress für die völlige Trennung des Staatshaushaltes von den Banken sich entschied.

Das System New-Yorks bestand darin, dass die Errichtung einer Bank mit dem Rechte der Notenausgabe an die Bewilligung des Staates gebunden und diese nicht ertheilt wurde, wenn nicht über die Grösse des Aktienkapitals, die wirkliche Einzahlung desselben und die Sicherheit der Gebahrung befriedigende Aufschlüsse gegeben wurden. Die zur Ausgabe bestimmten Banknoten wurden vom Staate gedruckt und nur in solchen Beträgen der Bank hinausgegeben, die im Verhältniss von 100 : 90 durch Hinterlegung von Staats- oder Unionspapieren gedeckt wurden. Jede Bank hatte einen bestimmten Baarschatz zu halten. Eine Bank, die ihre Noten nicht zu aller Zeit auf Verlangen gegen Münze einlöste, verlor das Recht der Notenausgabe, der Staat machte in solchen Fällen die Noteninhaber durch Verkauf der bei ihm hinterlegten Papiere bezahlt. Ein eigener Superintendent hatte den Notenumlauf und die Gebahrung

der entstehenden, verkehrenden, sich auflösenden Banken zu überwachen.

Das System wurde von 1838 bis 1858 von 12 Staaten für ihre Banken, zusammen mit einem Kapital von 53 und einem Notenumlauf von 97 Millionen, angenommen, und es ist auch darum wichtig, weil es als Grundlage für das seit 1862 bestehende Nationalbanksystem diente.

Ein anderes System, älteren Ursprungs, welches vorzugsweise in den Staaten Neuenglands seine Geltung behauptete, war das aus Schottland übertragene sogenannte Suffolksystem. Es bestand in diesen Staaten eine Art Clearinghaus, wo die Banken ein oder zweimal die Woche die erhaltenen Noten gegen einander austauschten, und jede Bank war verpflichtet, den sich herausstellenden Ueberschuss ihrer Noten baar einzulösen. Genügte sie auch nur einmal dieser Verpflichtung nicht, so wurde ihr das Recht der Notenausgabe entzogen. Manche Staaten, namentlich im Süden hatten noch strengere Bestimmungen als selbst jene New-Yorks waren. Hierunter gehörte nach dem Vorgange der alten Gesetzgebung Englands die unbedingte, alles individuelle Eigenthum umfassende Haftung der Aktieninhaber für die Verpflichtungen der Bank.

Ein Gesetz über die Unabhängigkeit der Kassen erschien 1841 und verordnete, dass von nun an Noten einer Bank von den Kassen der Union nicht an Zahlungsstatt angenommen, Gelder der Union nicht mehr bei Banken hinterlegt werden sollten, hingegen hatten neben der Staatskasse in Washington an den grössten Handelsorten der Union Filialkassen zu bestehen, an welche die einzelnen Aemter ihre Abfuhren leisten und denen sie ihre Zahlungspapiere zurechnen sollten. Die Demokraten, die in Folge der durch die grossen Handelskrisen entstandenen Aufregung und die Schuld, die man der Regierung Betreffs derselben beilegte, 1841 durch General Harrison als Präsidenten wieder ans

Ruder gekommen waren, widerriefen zwar jene Bestimmungen, aber als der Umschwung der Ansichten 1846 wieder die Republikaner in die Geschäfte brachte, war es einer ihrer ersten Akte, durch das Gesetz vom 6. August 1846 dieselben wieder ins Leben zu rufen.

Wir haben bereits an einer anderen Stelle (Abschn. I, Z. 12 und 13) den Inhalt dieses Gesetzes berichtet, soweit er die Kassakontrolle betrifft; in Beziehung auf die Gegenstände, die uns hier beschäftigen, haben wir noch zu erwähnen, dass alle Einnahmen, Ausgaben und Umwechslungen bei den öffentlichen Kassen lediglich in Metallgeld oder in verzinslichen Schatzscheinen stattzufinden hatten, unter Strafe der Dienstesentlassung gegen den Zuwiderhandelnden. Der Schatzsekretär hatte sogar dafür zu sorgen, dass die von ihm ausgestellten Geldanweisungen in kürzester Zeit zur Kassa gelangten, damit sie ja nicht in der Zwischenzeit als Umlaufsmittel benutzt würden, den Kassen war untersagt, eine Geldanweisung auf eine andere Kassa ohne höheren Auftrag auszustellen, das für die Ausstellung bedungene Diskonto war der Regierung zu verrechnen.[1]

Dieses Gesetz regelte auch in Verbindung mit einem folgenden vom 28. Januar 1847 die Hinausgabe und Verwendung von Schatzscheinen und traf einige ergänzende Verfügungen Betreffs der Evidenzhaltung der Staatsschuld. Selbst die durch den Bürgerkrieg veranlassten so grossartigen und mannigfach abgeänderten Emissionen lassen sich auf diese Gesetze zurückführen. Der Kongress bestimmt jedes Jahr die Summe, bis zu welcher Schatzscheine ausgegeben werden dürfen, und die Frist, 1 bis 3 Jahre, nach welcher sie eingelöst werden müssen. So wie diese Frist abgelaufen ist, werden die Schatzscheine einberufen, 60 Tage nach der

[1] §§. 18 bis 21.

diesfälligen Kundmachung hört ihre Verzinsung auf. Aber selbst vor dem Ende der Umlaufzeit werden sie, bald mit, bald ohne Anrechnung der Zinsen, bei den öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen. Bei der Einlösung wie bei der Uebernahme hat sich die Kasse von dem Ueberbringer die Zahlung auf dem Rücken des Scheines bestätigen zu lassen und den Schein an das Schatzamt einzusenden, wo er abgestempelt und nach einiger Zeit vertilgt wird. Sollten durch einen Zufall oder durch Veruntreuung solche gestempelte Schatzscheine wieder ausgegeben werden, so ist zwar der Schatzsekretär ermächtigt, sie nochmals einzulösen, aber es muss ihm durch Eid und Zeugniss der Beweis geliefert werden, dass sie von dem die Einlösung Ansprechenden in gutem Glauben angenommen wurden, und jedenfalls wird die Untersuchung über die Art und Weise der nochmaligen Hinausgabe gepflogen.[1]

Erreichen die Schatzscheine eine Höhe, welche für den Kredit des Staates gefährlich werden kann, so wird ihre Umwandlung in Staatsschuldverschreibungen langer Zahlungsfrist gestattet.

Der Schatzsekretär wurde ferner beauftragt, monatlich in zwei Zeitungen Washingtons den Betrag der am Ende des nächst vorausgegangenen Monats noch im Umlauf befindlichen Staatsschuld zu veröffentlichen und auch dem Kongresse gleich nach Eröffnung desselben eine Uebersicht über die Bewegung und den Stand derselben vorzulegen.

Zur Vermehrung des Kredites der Staatsschuldverschreibungen langer und kurzer Frist wurde am 10. August 1847 angeordnet, dass gestohlene oder veruntreute Papiere, selbst wenn der Staat der Beschädigte wäre, so lange nicht ein gerichtliches Verbot erwirkt worden, von den Kassen auszuzahlen sind.

[1] Ges. vom 10. August 1846.

Diese Verfügungen waren durch die Ereignisse der nächst vorausgegangenen Jahre nothwendig geworden. Die Einnahmen des Staates hatten nämlich, von 1837 angefangen, durch die einander folgenden Krisen, den erschütterten Kredit der Union in Europa und den dadurch verminderten Handelsverkehr gelitten, und einige kleinere Anlehen wurden abgeschlossen, so dass sich 1843 die Staatsschuld auf 27.2 Millionen erhöht hatte, aber von diesem Zeitpunkte angefangen zeigte der Staatshaushalt wieder jedes Jahr einen Ueberschuss, 10 Millionen einjährige Schatzscheine, die am 12. Oktober 1837 ausgegeben und seitdem jährlich erneuert worden waren, konnten am 31. März 1841 auf 5 Millionen reducirt und Ende 1843 ganz eingezogen werden, 1846 war die Staatsschuld wieder auf 16¾ Millionen Doll. gefallen und ein abermaliges völliges Erlöschen derselben stand in nächster Aussicht, als am 30. Mai 1846 der Krieg mit Mexiko ausbrach. So glücklich er auch geführt wurde, kostete er doch Geld und für die durch den Frieden vom 2. Februar 1848 erlangten ungeheuren Landstriche war eine, wenn auch nicht im Verhältniss zu dem neuen Besitze bedeutende Geldsumme von 25 Millionen Doll. zu entrichten. Die beiden Jahre 1847 und 1848 war das Ergebniss der gewöhnlichen Einnahmsquellen 62.2, die Ausgabe 99 Millionen Doll. gewesen, jene des Kriegsdepartements allein war von 10.4 Millionen in 1846 auf 35.8 und 27.8 Millionen in 1847 und 1848 gestiegen, jene 25 Millionen Doll. waren noch in den Jahren 1850 und 1851 zu zahlen. Am 22. Juli 1846 wurden wieder 10 Millionen Schatzscheine ausgegeben, am 28. Januar 1847 wurde ihre Menge auf 23 Millionen erhöht, am 31. März 1848 wurde ein fundirtes 6 % Anlehen von 16 Millionen Doll. aufgenommen. Am 1. Juli 1853 belief sich die Staatsschuld auf 67.3 Millionen.

Aber der Sieg hatte das Ansehen und die Macht der Union überaus gehoben, in nie geahnter Menge strömten die Einwanderer zu, der Handel entfaltete sich zu nie

zuvor erreichter Grösse, die Einnahmen stiegen gegen die vorausgehende Periode um 12—24 Millionen des Jahres, und wenn auch auf Armee und Flotte etwas mehr als früher verwendet und 1854 gegen neue Landabtretungen durch den sogenannten Gasdenvertrag weitere 7 Millionen an Mexiko gezahlt wurden, blieben doch beträchtliche Summen zur Amortisation der Staatsschuld übrig; am 1. Juli 1857 war sie wieder auf 29 Millionen Doll. gesunken. Die Zahl der Banken hatte sich bis zum 1. Januar desselben Jahres auf 1416 mit einem Notenumlauf von 214.8, einem Depositenbetrage von 230.4 Millionen, einem Kapitale von 371 Millionen, Aktivforderungen von 684 Millionen und einem Baarschatze von 58.3 Millionen gesteigert.

Da kam die Krisis des Jahres 1857. Alle Waarenpreise waren weit über alle berechtigten Hoffnungen eines gedeihlichen Absatzes hinaus erhöht worden, leicht gegebene und gerne theuer bezahlte Kredite hatten gestattet, durch Aufspeicherung gewaltiger Vorräthe die Preise zu halten und immer höher zu spannen, massenhafte feste Anlagen, wie im Jahre 1837, hatten die umlaufenden Kapitalien vermindert. Als die Stunde der Enttäuschung kam, die Preise der Waaren fielen, der Kredit schwankte, die Vorräthe losgeschlagen werden wollten, fehlte es an Käufern, an Entgelten. Man zahlte 24, 60, ja selbst bis zu 1000 % Zinsen, die Banken sollten um welchen Preis immer helfen, aber sie mussten nothgedrungen in der Kreditertheilung strenger sich zeigen und selbst diese Strenge rettete sie selbst nicht vom Verderben. Die Vorschüsse, die sie für feste Anlagen, namentlich für Eisenbahnen gegeben, waren nicht in kurzer Zeit hereinzubringen, jene Anlagen selbst erwiesen sich hie und da als wenig einträglich, schlecht verwaltet, trügerisch, man beschuldigte die Banken, für die Sicherheit ihrer Aktionäre und Gläubiger nicht gehörig Bedacht genommen zu haben, alle alten Schäden kamen jetzt in dem Augenblicke

der Kritik und des Misstrauens zur Sprache. Man entzog den Banken die Depositen, man verlangte stürmisch und auf einmal die Einlösung ihrer Noten. Sie waren genöthigt erst einzeln, dann im Oktober 1857 insgesammt ihre Baarzahlungen zu suspendiren und selbst die öffentliche Meinung, die Gesetzgebungen und die Gerichte nahmen sie hiebei in Schutz. Die Fortsetzung der Baarzahlung wäre die Begünstigung einzelner zuerst zur Kassa sich drängender Gläubiger vor allen übrigen gleich berechtigten gewesen und hätte zu solchen Kreditsbeschränkungen und -Einstellungen genöthigt, dass der Handel und die Industrie zum gänzlichen Stillstande hingedrängt worden wären.

Doch diejenigen dieser Banken, die wirklich unbesonnen oder treulos sich benommen, wurden ungeachtet dieser Schonung bankbrüchig, abermals litten am meisten die europäischen Gläubiger, abermals erfolgte die gänzliche Unterbindung des Kredites, den die Union in Europa genoss, und eine Verminderung der Waareneinfuhr, welche für die Einnahmen der Union um so nachtheiliger war, als sie mit der in demselben Jahre aber vor dem Eintritte der Krisis erfolgten Herabsetzung der Einfuhrzölle zusammenfiel. Die ordentlichen Einnahmen sanken von 69 Millionen im Jahre 1857 auf 46.7 Millionen im Jahre 1858 und konnten sich auch 1859 und 1860 nicht auf mehr als 53.5 und 56 Millionen Gulden erheben, während die Ausgaben zwischen 60.3 und 72.2 Millionen sich bewegten, denn es waren kostspielige Kämpfe gegen die abermals in ihren Sitzen bedrohten Indianerstämme zu führen gewesen, welche das Kriegsbudget auf durchschnittlich 22 Millionen des Jahres erhöhten. Am 28. December 1857 wurde der Schatzsekretär zur Ausgabe von 20 Millionen einjähriger 6 % Schatzscheine, am 14. Juni 1858 zur Ausgabe eines nach 15 Jahren rückzahlbaren 5 % Anlehens von 20 Millionen ermächtigt, am 1. Juli 1860 betrug die Staatsschuld wieder 64.8 Millionen Doll.

Der Kredit des Volkes stellte sich aber schnelle her, schneller als das Gleichgewicht im Budget der Regierung. Die Zahl der Banken war am 1. Januar 1866 wieder 1605 mit einem Kapitale von 429.6, Aktivforderungen von 696.8, einem Bearfonde von 91.8, einem Notenumlaufe von 202.0 und einer Depositenschuld von 257.2 Millionen Doll., Geld war flüssig und darum konnte selbst bei den Anlehen dieser Jahre vom Kongresse abermals die oft wiederholte Weisung erlassen werden, dass Schuldverschreibungen und Schatzscheine nicht unter Pari vergeben, dass selbst für die Unterhändler die vom Kongress bewilligte höchst geringe Provision ($^1/_{16}$ %) nicht überschritten, dass nur der Weg der schriftlichen Offerten eingeschlagen werde.[1]

7. Aber nun kam der grosse Wahlstreit um die Präsidentschaft zwischen dem Süden und Norden, zwischen Lincoln, Breckenbridge, Bell und Douglas, dem Manne, der einstens im Kongresse das Zusammenleben von Sklaven- und Nichtsklavenstaaten in Einem Staatenbunde als auf die Dauer unmöglich, den Krieg gegen Mexiko als einen im Interesse der Sklavenbesitzer gegen einen die Freiheit der farbigen Bevölkerung vertheidigenden Staat geführten, ungerechten bezeichnet hatte, und den Häuptern der Sklavenbesitzer, ihren glorreichen Vorfechtern in der Territorial- und in der Revindikationsfrage.[2]

Ueberall, in und ausser der Union fühlte man die Bedeutung dieses Kampfes, und wie leicht aus demselben der

[1] Ges. vom 13. Januar 1858.

[2] Für die Finanzgeschichte des Bürgerkrieges wurden ausser der offiziellen Gesetzsammlung, den Kongressdebatten, den Jahresberichten, Mac Phersons parlamentarischer Geschichte und den im Texte genannten Büchern noch die Geschichtswerke von Sander, Tenney, Foote, Wilson, Greeley, Headley, Swinton und Aug. Laugel, les États-Unis pendant la guerre, benutzt. Ueber alle bisher erschienenen Schriften hat John Russel Bartlett einen Katalog, über 500 Seiten stark, Providence, Rider and Brothers, herausgegeben; die Herausgabe einer offiziellen Geschichte ist vom Kongresse angeordnet.

Bürgerkrieg sich entwickeln könne. Die Staatsmänner des Südens hatten dessen kein Hehl, was sie im Falle des Sieges Lincolns zu thun gedächten. Der Gouverneur von Südkarolina verkündete in seiner Botschaft an das Parlament des Staates am 6. November 1860, dass er in dem Falle der Wahl Lincolns die Bevölkerung zu einem ausserordentlichen Konvent berufen werde, die Mittel der Abhilfe zu berathen; er selbst sehe kein anderes, als die Ausscheidung Südkarolinas aus der Union. Als endlich die Wahl Lincolns entschieden war, am 6. November 1860, folgten sich rasch nach einander, noch im November beginnend, die Niederlegung der Aemter von Seite der den Südstaaten angehörigen und in denselben Bediensteten der Union, die Resignation der diesen Staaten angehörigen Mitglieder des Kongresses, der Zusammentritt der Konvente der letzteren, die Wahl von Abgeordneten jedes dieser Staaten an den anderen, um über gemeinsame Massregeln sich zu einigen, die Verwerfung der von Virginien ausgegangenen Vermittlungsvorschläge, die Erklärung des Austrittes aus der Union [1] und — der populärste unter allen Vorschlägen — die Einstellung aller Schuldzahlungen an Einwohner der Nichtsklavenstaaten.

Dass diese Ereignisse den öffentlichen Kredit der Union erschütterten, durch Lähmung des Verkehrs und Aufhebung der Verbindung der Centralgewalt mit ihren Organen in den gährenden Staaten die öffentlichen Einnahmen verminderten und durch die Massregeln, welche der abtretende Präsident Buchanan, wenn auch widerwillig und lässig, zur Aufrechthaltung der Union ergreifen musste, die Ausgaben vergrösserten, ist einleuchtend. Am 2. Juni 1860 war vom Kongresse

[1] Südkarolina 7. November 1860 und 27. Januar 1861, Georgien 18. November 1860 und 29. Januar 1861, Mississippi 7. und 21. Januar 1861, Florida 3. Januar und 14. Februar 1865, Louisiana 12. Januar und 5. Februar 1861, Alabama 7. und 26. Januar 1861, Texas 28. Januar und 23. Februar 1861.

ein Anlehen von 20 Millionen Doll. beschlossen worden, noch im Oktober dieses Jahres wurden hievon 10 Millionen mit einem Agio genommen, als aber die Wahlergebnisse bekannt wurden, traten mehrere der Abnehmer zurück, so dass nur 7 Millionen angebracht wurden. Als am 14. December 1860 der Kongress die Hinausgabe von 10 Millionen 5 % Schatzscheinen zur Ueberlassung an den Mindestbietenden dekretirte, fanden sich nur für ½ Million Anerbietungen zu einem Kurse von 88 %, alle anderen waren niedriger, einige lauteten sogar nur auf 76 und 64 %. Nur durch persönliche Intervention einiger einflussreicher Männer der Regierung gelang es, 5 Millionen zu 88 % behufs der Zahlung der am 1. Januar 1861 fälligen Interessen der Staatsschuld und am 19. Januar 1861 weitere 5 Millionen zu dem Durchschnittskurse von 89⅜ zu erhalten. Von dem am 8. Februar 1861 dekretirten 6 % Anlehen von 25 Millionen Doll. konnte ebenfalls nur ein kleiner Theil zu dem Kurse von 90½ bis 96 % angebracht werden.

Mittlerweile wurden auch die grossen Entwendungen bekannt, die in den Ministerien selbst stattgefunden hatten (I. 9, S. 48), und es zeigte sich immer deutlicher, welches verrätherische Spiel die bis dahin an der Spitze der Union stehenden Staatsmänner des Südens mit den Vertheidigungsmitteln des Staates getrieben hatten. Die Flotte war nach weiten Fernen versendet, die Truppen standen im äussersten Westen, die Kassen waren geleert, die Waffen in die Depositorien des Südens geschafft, diese selbst und alle Festungen und Forts der Union mit Ausnahme von Pickens in Florida und Sumter im Hafen von Charleston von ihren Befehlshabern den Regierungen der Südstaaten übergeben worden, und die Vorbereitungen zum Kampfe waren von Seiten der Union kaum noch angefangen, während der Süden bereits vielfach die Milizen aufgerufen, Generale ernannt, Gelder zu Kriegsrüstungen votirt hatte und auf dem Punkte stand, sich auch staatlich zu einer Einheit zu gestalten.

Der Kongress endete seine Sitzung am 3. März 1861. Er hatte zur Wahrung und Rettung des Bundesstaates nichts von Bedeutung vorgekehrt, das Einzige, was er verfügt hatte, war die Erhöhung der Zölle gewesen, ein bitterer Sarkasmus gegenüber den Klagen der Südstaaten über die Tyrannei des Nordens, diese Staaten erbitternd und die noch schwankenden zur Vollziehung des Abfalls drängend und ohne rasche und ausgiebige Hilfe für die Regierung.

Diess war der Stand der Dinge, als am 4. März 1861 Abraham Lincoln, der ehemalige Zimmermann aus Illinois, ein Mann fröhlichen Muthes, ernsten Willens, reinen Herzens und unbeugsamer Entschlossenheit, sein Amt antrat. Als Schatzsekretär brachte er Salomon Chase aus Ohio mit, einen Mann aus der Schule Jacksons, der mit diesem den Kampf gegen die Unionsbank und die Staatenbanken durchgefochten hatte, unerschrocken und rücksichtslos, dem man dieselbe Konsequenz und grössere Einsicht in finanzielle Fragen als seinem ersten Meister zuschrieb.

Die Abgeordneten des Südens, welche Anerkennung ihrer Unabhängigkeit verlangten, wurden zurückgewiesen, die Vermittlungs-Anerbietungen der Mittelstaaten *(Border-States)* abgelehnt, nach dem Angriff der Aufständischen auf das Fort Sumter (12. April 1861) 75,000 Mann Milizen unter die Waffen gerufen, Schiffe angekauft, Waffen bestellt, die stehende Armee um 20,000 Mann, die Flotte um 18,000 Mann verstärkt, 40 Regimenter von Freiwilligen errichtet,[1] der Kongress zu einer ausserordentlichen Sitzung auf den 4. Juli einberufen. Es zeigte sich allerorts Muth und Thatkraft und Einheit zwischen Regierung und Volk, Haupt und Gliedern, Zweck und Mitteln in und ausser dem Kabinete, und das Vertrauen der Geldmänner kehrte zurück. Als Chase am

[1] Kundmachungen des Präsidenten vom 15. April und 3. Mai, Genehmigung des Kongresses vom 6. August 1861.

Ende März den Rest des Anlehens vom Februar 1861 ausbot, fanden sich Anerbietungen auf 8 Millionen zum Kurse von 93½ bis 94 %.

Chase beging nun den ersten seiner Fehler, er verwarf nämlich alle Anerbietungen unter 94 %, ungeachtet ihm die Ausrüstung der Expeditionen bekannt war, welche die Forts Sumter und Pickens, die von den Secessionisten gewaltsam in Besitz genommen waren, wieder für die Union erobern sollten. Er bekam daher nur 3.1 Millionen Geld und als er, nach Bekanntwerden der Expedition, weitere 5 Millionen auflegte, fand sich kein Käufer und die 6 % Stocks fielen auf 88. Nur mit Mühe gelang es, 5 Millionen Schatzscheine, die ausdrücklich auch zu Zahlungen an die Staatsverwaltung verwendbar erklärt wurden, bei einigen Banken und Importeurs unterzubringen.

Die Abwesenheit des Kongresses entzog dem Schatzsekretär die Mittel, welche er in Augenblicken der Noth in der Berufung an die gesetzgebende Gewalt gefunden hätte, er war ganz auf die Hilfsmittel der Verwaltung beschränkt. Seiner Verlegenheit kamen indess die Banken der drei grossen Städte New-York, Philadelphia und Boston zu Hilfe, welche am 25. Mai 1861 6.4 Millionen Doll. Staatsschuldverschreibungen zum Kurse von 85 bis 93 % und 2.2 Millionen 6 % Schatzscheine *al pari* nahmen. Es war übrigens charakteristisch, dass zu derselben Zeit, wo der Staatsschatz in solche Verlegenheit gerathen war, die einzelnen Gemeinden und Staaten zu dem gewiss nicht anlockenden Zwecke der Ausrüstung von Freiwilligen willige Darleiher fanden; vielleicht hatte der Geldmarkt grösseres Vertrauen auf die Existenz der Einzelstaaten als auf jene der Union.

Die Südstaaten waren indess zu Montgommery in Alabama zusammengetreten und hatten die Bildung einer neuen Union unter dem Namen der Konföderirten Staaten von Amerika beschlossen.

Im Laufe des Monats März war die neue Verfassung von allen bis dahin von der Union abgefallenen Staaten genehmigt, alles Eigenthum der Union innerhalb des Gebietes dieser Staaten, Gebäude, Schiffe, Waffen, Geld, der neu bestellten Centralregierung übertragen worden. Am 6. Mai war Arkansas, am 21. Mai Nordkarolina, am 24. Juni Tennessee, am 25. Juni Virginien dem neuen Bunde beigetreten. Das Verbleiben von Kentucky, Maryland und Missouri in der Union war mehr als zweifelhaft geworden. Bei 60,000 Mann der Südstaaten standen an der Nordgrenze Virginiens, nahmen das Arsenal von Harpers Ferry und die Schiffswerften von Gosport in Besitz und bedrohten Washington. Ueber weite Flächen zerstreut, in unzureichender Anzahl und unter der Oberleitung eines allzualten Generals, des aus dem Kriege gegen Mexiko bekannten Scott, zogen die Soldaten des Nordens in den Kampf.

8. Unter solchen Verhältnissen schloss das Finanzjahr 1860/1. Es belief sich die Staatsschuld auf 90.9 Millionen; die ordentlichen Einnahmen hatten nur 41.5, die Ausgaben aber 83.4 Millionen Doll. betragen, es durfte darum nicht wundern, dass der Geldmarkt sich spröde zeigte. Die 6% Staatsschuldverschreibungen, welche der Schatzsekretär einen Monat früher *al pari* angebracht hatte, waren um $2^1/_2$ % gefallen und nur die vorhandene Geldfülle, eine Folge des stockenden Verkehrs, machte ihm möglich, 5 Millionen Doll. auf 60 Tage gegen Verpfändung 6% Schatzscheine zu entlehnen.

So behalf er sich bis zur Wiedereröffnung des Kongresses am 4. Juli 1861, der ihm die lange gewünschte Hilfe, wenn auch nicht in ausreichendem Masse gewährte. Die Gesetze vom 17. Juli und 5. August dieses Jahres ermächtigten ihn nämlich nur zu einem Anleihen von 250 Millionen Doll., wenn sie ihm auch einen weiten Raum in Wahl der Mittel zur Verwirklichung desselben gewährten.

Es war ihm freigestellt, ganz oder zum Theile entweder

Obligationen zu 6 %, erst nach 20 Jahren rückzahlbar, oder Schatzscheine dreierlei Art hinauszugeben,

a) solche zu $7^3/_{10}$ % (2 C. für den Tag), nach 3 Jahren zahlbar, die Interessen halbjährig fällig, in Stücken von nicht weniger als 50 Doll.;

b) solche zu $3^{65}/_{100}$ % (1 C. für den Tag) mit der Dauer eines Jahres, die Interessen zur Zeit der Einlösung fällig, in Stücken unter 50 Doll., aber nicht unter 5 Doll., in Beträgen von wenigstens 100 Doll. gegen Schatzscheine der ersten Art austauschbar;

c) unverzinsliche Schatzscheine (eigentliches Papiergeld) in Stücken unter 50 Doll., aber nicht unter 10 Doll., bei den Staatskassen zu New-York, Philadelphia, Boston, St. Louis und Cincinnati auf Sicht zahlbar; die Gesammtmenge dieses Papiergeldes sollte 50 Millionen Doll. nicht überschreiten.

Die Begebung des Anlehens sollte im Wege der öffentlichen Subskription erfolgen, doch wurde der Schatzsekretär ermächtigt, 100 Millionen Schatzscheine ausser diesem Wege zu Zahlungen und zum Ankauf von Edelmetallen zu verwenden.

Ferner war ihm die Konvertirung der $7^3/_{10}$ % Schatzscheine in Beträgen von wenigstens 500 Doll. in 6 % nach 20 Jahren rückzahlbare Bonds gestattet.

Nur der Ausweg, ein Anleihen in Europa abzuschliessen, war ihm abgeschnitten worden, denn der Kongress hatte in der eingebrachten Bill die Klausel gestrichen, welche diess ermöglicht hätte, die Verpfändung des Ertrags der Zölle, der einzigen ausschliessend in Silber zu zahlenden Abgabe, für das Anleihen.

Der Kongress hatte sich ferner sehr sparsam in Bewilligung von Steuern gezeigt. Das Kabinet hatte 30 Millionen Grundsteuer gefordert und der Kongress hatte nur 20 Millionen zugestanden, von denen überdiess bei 8 Millionen auf die aufständischen Provinzen entfielen, also vor der Hand

nicht einzubringen waren, die beantragte Einkommensteuer war ebenfalls nur mit vielen ihre Wirkung beeinträchtigenden Klauseln gewährt worden. Hiezu kam die Niederlage am Bull-Run in Virginien am 21. Juli und die Verfügungen des Kongresses vom 22. und 25. Juli, die 500,000 Freiwillige unter die Waffen riefen. Die Wirkung war ein abermaliges Fallen des Kurses der 6 % Stocks auf 88½ % und die Nichtanbringung des neuen Anlehens.

Halb gezwungen, halb überredet, waren es nun wieder die Banken, welche dem Staate zu Hilfe kamen. Durch ein am 19. August abgeschlossenes Uebereinkommen übernahmen sie 50 Millionen 7 3/10 % dreijährige Schatzscheine *al pari*. Die Verzinsung lief vom Tage der Uebernahme, das Geld sollte aber aus den Banken nur nach Bedarf der Regierung und nicht mehr als 5 Millionen die Woche genommen werden. Die Regierung sollte ferner das Volk zum Ankauf dieser Papiere zu bewegen suchen und eigene Agenten zu diesem Behuf aufstellen. Für den Fall des Gelingens dieser Versuche erklärten sich die Banken bereit, nach 60 Tagen weitere 50 Millionen solcher Schatzscheine zu übernehmen.

Die Theilnahme des Publikums wurde wirklich gewonnen und die Banken erfüllten ihr Versprechen, aber bis zum 1. Januar 1862 hatte die Regierung nicht blos diese 100 Millionen Doll., sondern weitere 24.6 Millionen Schatzscheine, die sie ihren Lieferanten ausgestellt hatte, verbraucht, und waren noch massenhafte Rückstände an Sold für das Kriegsheer und die Flotte und an Forderungen jener Lieferanten auszugleichen. Von den durch das Volk genommenen Papieren strömte ein grosser Theil wieder auf den Markt zurück; der Patriotismus und die Heuchelei desselben hatten gekauft, das Interesse sorgte für den baldigsten Rückverkauf. Die Ende November 1861 neuerdings um ihre Hilfe angegangenen Banken wollten daher nicht mehr Schatzscheine, von denen der Markt überfüllt war, sondern 6 % Stocks und

diese nur zu dem Kurse von 89.3 nehmen, während ihr Kurs auf der Börse 92 war. Die übrigen Bedingungen, die also gleiche Verzinsung und die allmählige Behebung des Geldes, sollten die alten, und die Banken sollten ferner ermächtigt sein, von dem auszuzahlenden Betrage die ihnen aus den früheren Geschäften noch gebührenden Zinsen und Vorschussreste vorweg zu nehmen. Das Schatzamt ging auf alle diese Forderungen ein. Dass dieses Geschäft nicht zur Erhöhung des Kredites der Staatsverwaltung beitrug, ist klar; aber es hatte eine weitere noch traurigere Folge. Mit seinem Bekanntwerden fiel der Finanzbericht des Schatzsekretärs vom 5. December 1861 zusammen, welcher nachwiess, dass alle die wenn auch hohen Berechnungen, welche das Schatzamt im Juli 1861 dem Kongresse über das zu deckende Deficit des Verwaltungsjahres 1861/2 gemacht hatte, weit unter der Wirklichkeit zurückgeblieben seien. Die Ausgaben des Jahres würden um 214 Millionen Doll. höher und die Einnahmen um 26 Millionen niedriger sich stellen, als man im Juli 1862 angenommen habe, und das wahrscheinliche Deficit werde 390 Millionen betragen.

Auch die politischen Ereignisse hatten sich zum Schlimmeren gewendet. Am 20. November war Kentucky, am 26. November Missouri in das Lager der Secessionisten übergegangen. Die Seemacht der Union hatte zwar eine grosse Reihe befestigter Küstenpunkte genommen und die Blockade der Südstaaten vollendet, der untere Mississippi mit Inbegriff von New-Orleans und der obere mit Einschluss von Kairo waren wieder im Besitze der Union, nur die Mittelstrecke, durch Vicksburg und Fort Hudson geschützt, war noch unter der Herrschaft des Südens. Aber was galten diese glücklichen Ereignisse gegenüber jener Hineinziehung der Banken in den Haushalt des Staates und mitten unter die Wechselfälle eines langwierigen und gefährlichen Krieges und eines riesigen Deficits, zu dessen Ausfüllung

kein anderes Mittel als die Ausbeutung des Staatskredites blieb und wo selbst dieses Mittel sehr zweifelhaften Erfolges schien.

Der Markt in seinen Besorgnissen berechnete ganz genau, dass die Banken der drei Städte bei einem Kapitale von 120 Millionen Doll. 146 Millionen in Staatspapieren angelegt, von diesen nur 50 Millionen verkauft, also 96 Millionen liegen hatten, die voraussichtlich fortan im Werthe sinken mussten, und auf Grund dieser Berechnung wurden vom 7. December 1861 bis 4. Januar 1862 18 Millionen Gold blos aus den Banken von New-York genommen und verminderten sich deren Depositen um 21.8 Millionen. Aehnliches geschah auch in den anderen Staaten, und den Banken blieb nichts übrig als ihre Baarzahlungen einzustellen.

Am 28. December erklärten die Banken von New-York die Nothwendigkeit dieses Schrittes, schnell nach einander, im Laufe weniger Tage, schlossen sich die Banken von Boston, Philadelphia, Baltimore, Providence, Albany und andere dieser Erklärung an. Mit 1. Januar 1862 war das Metallgeld fast im ganzen Bereiche der Union nur mehr eine Waare. Nur im fernen Westen, der sich ausser dem täglichen Verkehr mit den Staaten der Papierwährung befand und wo der Bergbau für stets neue Zufuhren Goldes sorgte, wie z. B. in Kalifornien und in Oregon, erhielt sich fortan die Metallwährung.

Der Schatzsekretär verzweifelte an der Möglichkeit eines neuen Anlehens und sah nur in der Hinausgabe von Papiergeld mit Zwangskours das Mittel der Rettung. Es wurden zwar von dem Kongresse noch fortwährend die Hinausgabe neuer verzinslicher Staatspapiere, Stocks und Schatzscheine, die Aufnahme verzinslicher Depositen, die Ausstellung verzinslicher Schuldcertifikate an die Gläubiger des Staates dekretirt und sie fanden auch Abnehmer, aber sie dienten vorzugsweise zur allmähligen Konvertirung des Papiergeldes,

das mit den Gesetzen vom 25. Februar, 1. und 17. März 1862 ins Leben gerufen wurde.

Noch am 12. Februar 1862 war die Menge der unverzinslichen aber nach Sicht zahlbaren Schatzscheine *(demand notes)* um 10 Millionen Doll. vermehrt worden, aber das Gesetz vom 25. Februar 1862 schuf gegen Einziehung dieser Schatzscheine 250 Millionen Staatsnoten in Abschnitten von nicht weniger als 5 Doll. Sie wurden als gesetzliches Zahlungsmittel *(legal tender)* im ganzen Staate erklärt, nur die Zahlung der Zölle an und der Interessen der öffentlichen Schuld durch den Staat sollte noch fortan in Münze erfolgen.

Es wurde gestattet, diese Staatsnoten in Beträgen von 50 Doll. und von Mehrfachen dieser Summe in 6 % Stocks zu umwandeln und zu diesem Behufe, sowie zur Fundirung der sonstigen schwebenden Schuld, wurde die Hinausgabe von 500 Millionen Doll. *bonds* zu 6 %, frühestens nach 5 und spätestens nach 20 Jahren zahlbar (in der Börsensprache $^{5}/_{20}$ genannt) angeordnet.

Der Staatssekretär wurde ferner ermächtigt, Staatsnoten in Beträgen von nicht weniger als 100 Doll. und auf nicht weniger als 30 Tage als mit 5 % verzinsliche Depositen anzunehmen, die Rückzahlung hatte 10 Tage nach Sicht zu erfolgen. Der Gesammtbetrag dieser Depositen sollte 25 Millionen Doll. nicht überschreiten; das Gesetz vom 17. März 1862 erhöhte aber diesen Betrag auf 50 Millionen.

Der Zolleinnahme des Staates wurde ausdrücklich die Widmung zur Zahlung der Interessen der Staatsschuld und der jährlichen Amortisirung von 1 % derselben gegeben.

Das Gesetz vom 1. März 1862 ermächtigte endlich den Staatssekretär, den Gläubigern des Staates, die sich zur Annahme bereit erklären, 5 % Schuldcertifikate, nach einem Jahre oder über Erklärung des Staates auch früher zahlbar, an Zahlungsstatt auszufolgen.

Das Gesetz vom 3. März 1862 schuf eine Papierscheidemünze, indem es die Staatskassen zur Hinausgabe und Annahme von Brief- und andern Stempelmarken in Beträgen von weniger als 5 Doll. an Zahlungsstatt in allen Fällen ermächtigte, wo bei grösseren Beträgen Staatsnoten als Zahlungsmittel dienten. Diese Scheidemünze sollte in Beträgen von wenigstens 5 Doll. bei den Staatskassen gegen Noten eingewechselt werden.

Um die Einziehung der unverzinslichen Schatzscheine früherer Emission zu beschleunigen, wurde durch das Gesetz vom 17. März 1862 ihre Annahme bei Zollzahlungen gestattet und wurden sie gleich den Staatsnoten als allgemeines Zahlungsmittel erklärt.

Das Gesetz vom 25. Februar 1862 war auch das erste, welches alle verzinslichen Staatspapiere von jeder Besteuerung durch einzelne Gemeinden, Grafschaften und Staaten der Union frei erklärte. Angefochten durch mehrere dieser Körperschaften, als ein Eingriff in ihr durch die Verfassung verbürgtes Besteuerungsrecht, wurde diese Bestimmung durch den obersten Gerichtshof dennoch als gültig erklärt, weil eben nach der Verfassung der Kongress für die allgemeine Wohlfahrt vorzusorgen habe und hierin durch nichts beschränkt sei — wohl eine etwas gewagte Lehre.

Doch erkannte derselbe Gerichtshof, die Dividenden einer Bank seien von dieser Besteuerung darum nicht befreit, weil sie ganz oder zum Theile auf dem Erträgnisse der im Besitze der Bank befindlichen Staatspapiere ruhten.

Endlich war es dieses Gesetz, welches zuerst umfassende Massregeln gegen die Fälschung und Nachahmung von Staatspapieren ergriff; alle früheren Anordnungen waren mehr als Nebenbestimmungen der Gesetze über Münzverfälschungen erlassen worden. Spätere Gesetze[1] haben Einzelnes schärfer

[1] Ges. vom 3. März 1863 §. 8 und vom 30. Juni 1864 §§. 10—13.

bestimmt und erweitert. Folgendes kann als der wesentliche Inhalt des jetzt Geltenden angesehen werden:

Die Fälschung oder Nachahmung von Staatspapieren, die Einbringung, Aufbewahrung, Benutzung oder Verbreitung solcher gefälschter oder nachgeahmter Papiere, die Verfertigung und Aufbewahrung der betreffenden Platten und Vorrichtungen mit Kenntniss des verbrecherischen Zweckes, die Benutzung der vom Staate bestellten Platten und anderen Vorrichtungen zum Druck von Staatspapieren ohne amtlichen Auftrag wird als Felonie theils mit Zuchthaus bis 15 Jahren und einer Geldstrafe bis 5000 Doll., theils mit einer dieser Strafen geahndet. Die Aufbewahrung einzelner solcher Platten und Vorrichtungen ohne Bewilligung oder ihre Benützung zu einzelnen Bestandtheilen der Falsifikate mit Zuchthaus bis 10 Jahren und 10,000 Doll.[1]

Eine Summe von 100,000 Doll. ist jährlich zu Belohnungen für die Entdeckung von Nachahmungen und Verfälschungen von Münzen und Staatspapieren bestimmt, und der Generalanwalt des Schatzes hat wiederholt erklärt, dass dieses Geld reichliche Zinsen getragen und zur Entdeckung namhafter Unterschleife geführt habe.

Das Gesetz vom 1. März sorgte auch für ein anderes, aus der Existenz des Papiergeldes hervorgehendes Bedürfniss. Es ertheilte dem Schatzsekretär die Ermächtigung zur Auswechslung verstümmelter, zerrissener oder sonst unbrauchbar gewordener Staatsnoten mit Inbegriff der Papierscheidemünze. Für dieses Geschäft wurden vom Schatzsekretär folgende Regeln vorgezeichnet:

Die Auswechslung findet blos beim Schatzamte statt. Zerrissene Noten, bei denen jedoch kein Theil fehlt, dann beschmutzte oder sonst entstellte, gegen deren Aechtheit

[1] Es ist schwer zu erklären, warum in diesem untergeordneten Falle eine höhere Geldstrafe als in dem vorausgehenden allgemeineren und diese stets vereint mit der Zuchthausstrafe verhängt ist.

kein Bedenken obwaltet, werden nach ihrem vollen Werthe angenommen, Fragmente nur dann, wenn der Ueberreicher Beweise beibringt, dass und auf welche Weise der Rest gänzlich zu Grunde gegangen sei und der Beamte die Glaubwürdigkeit des Ueberbringers und seiner Beweise anerkennt, oder wenn die Noten blos an den Rändern und Ecken und zwar nur derart abgestossen sind, dass der Gesammtverlust nicht $^1/_{20}$ des Flächenraumes der Note beträgt. In jedem anderen Falle werden Fragmente nur in dem Verhältnisse ihres Flächenraumes zu jenem der ganzen Noten eingelöst. Das Verhältniss wird bei den Staatsnoten nach Zwanzigsteln bestimmt. Fragmente, die nicht $^{10}/_{20}$ der Note erreichen, sind von der Einlösung ausgeschlossen. Die nicht voll eingelösten Fragmente werden durch 1 Jahr aufbewahrt, um dem Eigner Gelegenheit zu bieten, durch nachträgliche Einsendung der fehlenden Theile sich Anspruch auf volle Vergütung zu verschaffen.

Die Einlösung solcher Staatsnoten, dann die Einlösung von Fragmenten von Papierscheidemünze, kann nur beim Schatzamte in Washington erfolgen. Auch muss die zur Einlösung überbrachte Scheidemünze wenigstens 3 Doll. nach ihrem ursprünglichen Werthe betragen.

Die eingelösten Noten werden ausser Verkehr gesetzt.[1]

[1] Mit Genehmigung des Schatzsekretärs wurden durch eine Bekanntmachung des Schatzmeisters vom 31. Januar 1866 weitere Erleichterungen in der Auswechslung zerrissener und verstümmelter Schatzscheine gewährt. Blos beschmutzte, zerrissene oder verstümmelte, bei denen nicht mehr als $^1/_{10}$ des Scheines fehlt, werden bei jeder Staatskasse als Zahlung angenommen oder bis zum Betrage von 50 Doll. umgewechselt. Die Kassen haben sie nicht mehr auszugeben, sondern an die Staatshauptkasse in Washington einzusenden. Hinsichts der in höherem Masse verstümmelten Scheine ist das frühere Verfahren im Wesentlichen beibehalten. Bei Münzscheinen findet die Abschätzung der Fragmente nach Fünfteln und bei Dreicentsnoten nach Dritteln statt. Eine eigene Abtheilung des Schatzamtes ist der Einlösung und Umwechslung des Papiergeldes gewidmet.

9. Durch diese Gesetze war zum erstenmale ein Unterschied zwischen Papiergeld und Papiergeld, solchem, welches zu allen, und solchem, welches nicht zu allen Zahlungen verwendet werden könne, gemacht worden und diess übte eine üble Wirkung auf die öffentliche Meinung. Die Zolleinnahme sollte endlich nicht blos zur Bezahlung der Zinsen der öffentlichen Schuld und der Bildung eines Amortisationsfondes hinreichen, sondern aus ihr sollten auch die vorhandenen älteren unverzinslichen Schatzscheine eingelöst werden, von denen 78 Millionen Doll. im Umlaufe waren. Diess vermochte sie nach dem richtigen Urtheile der Börse nicht zu leisten. Es trat ein rasches Fallen der Kurse der Staatspapiere und des neuen Papiergeldes ein; der Schatzsekretär suchte durch Börsenoperationen zu helfen, aber seine Kunstgriffe wurden bald durchschaut und hatten keine andere Wirkung, als dass die Kosten dieser Operationen die Lage der Finanzen verschlechterten.

Das Agio des Goldes gegen Papier stieg im Juli auf 20 %.

Unglückliche Kriegsereignisse trugen zur Verschlechterung des öffentlichen Kredites wesentlich bei. Im März 1862 war die Hauptmacht der Union unter M'Clellan vom obern Potomak aufgebrochen, hatte die Secessionisten im Shenandoa-Thale geschlagen und, in kühner Wendung ihre Operationslinie ändernd, statt vom Nordwesten, vom Osten aus, gestützt auf die in der Chesapeakebay lagernde Flotte, gegen den Mittelpunkt der Feinde und den Sitz ihrer Regierung, Richmond sich gewendet. Noch im Mai wurden bedeutende Siege bei Yorktown und Williamsburg erfochten, aber am 31. Mai wurde bei den sieben Fichten, auf dem Wege nach Richmond, unglücklich gefochten, Verstärkungen, die man von Norden her erwartete, wurden vom Feinde aufgehalten, in einem siebentägigen Kampfe (6. bis 13. August) wurde M'Clellan zum Jamesflusse zurückgedrängt und am

14. bis 18. August musste er über denselben zurückgehen und seine frühere Aufstellung am Potomak beziehen, ja es ergriff der Süden die Offensive, schlug am 29. und 30. August das Heer der Union an dem bereits einmal ihm verhängnissvoll gewordenen Bull-Run, drang Anfangs September seinerseits über den Potomak vor, plünderte Maryland und Pennsylvanien und bedrohte Washington. Der Norden hatte am 2. Juli die Aushebung von 300,000 Freiwilligen angeordnet und machte am 4. August 300,000 Milizen auf neun Monate mobil, allein unüberwunden zog sich das Südheer zurück, schlug am 16. September die nicht zu seinem Nachtheil endende Schlacht am Antietam und stand am 19. September unangetastet wieder hinter dem Potomak. Auch im Westen, in Tennessee, Kentucky und Missouri, war lange die Sache des Südens siegreich, und wenn auch die Schlacht bei Korinth am 3. und 4. Oktober ihm den grösseren Theil dieser Staaten entriss, so erfocht er doch im Osten mitten im Winter, am 13. December, gegen die Hauptarmee der Union, unter Burnside, der an M'Clellans Stelle getreten war, einen grossen Sieg bei Frederiksburg und nöthigte ihn zum Rückzug über den von ihm überschrittenen Rappanhock, und in den letzten Tagen des Jahres wies er die Angriffe des Heeres der Union bei Murfreesboro in Tennessee und am Mississippi bei Vicksburg zurück. Hatten die Südstaaten endlich auch der Flotte der Union keine ebenbürtige Seemacht entgegen zu setzen, so durchkreuzten doch ihre in England erbauten und bemannten Kaper alle Meere und richteten den Ausfuhrhandel und die Fischereien des Nordens zu Grunde.

Am 1. Juli 1862 war die Staatsschuld bereits auf 514.2 Millionen Doll. angewachsen, die ordentlichen Einnahmen hatten trotz der Zollerhöhungen, der Grund- und der Einkommensteuer im Verwaltungsjahre 1861/2 nur 51.9 Millionen betragen, die Ausgaben waren auf 476.7 Millionen gestiegen, 443.6 Millionen hatten im Wege des Anlehens, durch

fundirte und schwebende Schulden, hierunter auch das Papiergeld, beigeschafft werden müssen und in der Wirklichkeit waren die vom Finanzminister beizustellenden Summen sogar um 96.1 Millionen Doll. höher gewesen, denn dieses war der Betrag, der an fundirten und schwebenden Schulden im Laufe des Jahres zurückbezahlt werden musste, und war auch eine solche Zahlung rechnungsmässig eine durchlaufende Post, die einfach durch das Mehr an neuen Anlehen sich ausglich, so blieb sie doch für den Finanzminister eine nicht zu unterschätzende Last, denn zu jener Zahlung war er verpflichtet und er musste für ihre Deckung Vorsorge treffen, ob er dieses Mehr in neuen Anlehen finde, war unter den obwaltenden Verhältnissen ungewiss und jedenfalls schwierig.

Erst in diesem Jahre, mit dem Gesetze vom 1. Juli 1862, entschloss sich der Kongress zur Einführung eines Systems innerer Steuern. Sie sollten nach der Ansicht seiner Urheber und Vertheidiger wenigstens die Interessen der Staatsschuld und ungefähr das Doppelte der bis zum Ausbruch des Bürgerkriegs bestandenen Auslagen für Heer und Flotte decken, denn das sah man ein, dass eine Rückkehr zu diesem Minimalstande sobald nicht möglich sein werde, und überdiess sollten sie einen Ueberschuss zur allmäligen Amortisirung der Staatsschuld abwerfen; den Krieg selbst hoffte man noch fortan durch verzinsliche und unverzinsliche Anlehen führen zu können.

Ein Gesetz vom 14. Juli 1862, welches neuerdings die Zölle erhöhte, war wohl mehr zur Belohnung der schutzzöllnerischen Anhänger der Union als zur Erhöhung der Einnahmen des Staatsschatzes bestimmt. Eine wirksame Hilfe für die Verlegenheiten des Schatzsekretärs war dagegen das Gesetz vom 11. Juli 1862, welches seine Ermächtigung zur Aufnahme verzinslicher Depositen bis auf 100 Millionen erweiterte, fernere 150 Millionen Staatspapiergeld, worunter 35 Millionen in Abschnitten unter 5, jedoch

nicht unter 1 Doll., schuf und, mehr zum Schutz des Monopols der Papierscheidemünze des Staates als der ohnehin aus dem Verkehr verschwundenen Silberscheidemünze, Privaten (hierunter selbstverständlich auch die Banken begriffen) die Ausgabe jedes Geldzeichens unter 1 Doll. untersagte. Die dagegen Handelnden sollten mit 500 Doll. oder Gefängniss bis 6 Monate oder beidem bestraft werden. Dasselbe Gesetz ordnete ferner an, dass von den zu emittirenden 150 Millionen Staatsnoten 50 Millionen zurückbehalten und ausschliessend zur Deckung der Depositenschuld verwendet werden sollen. Wurden mehr Depositen zurückgefordert als eingezahlt, so wurde die Differenz durch jenen Fond ausgeglichen; sowie wieder die Einlagen die Rückforderungen überschritten, wurde vor allem jener Fond ergänzt.

Zur Förderung des Depositengeschäftes und der Annahme von Schuldcertifikaten statt der Baarzahlung von Seite der Staatsgläubiger sollten die Depositen- und die Schuldcertifikate gegen 6 % in 5 bis 20 Jahren einlösbare Bonds convertirt werden können.

Wir haben bereits im Abschnitte III. dieses Buches erwähnt, dass der Erfolg der Massregeln des Kongresses betreffs der inneren Besteuerung den gehegten Erwartungen nicht entsprach. Man hatte von den inneren Abgaben für 1862/3 einen Ertrag von 85.4 Millionen Doll. gehofft und sie gaben nur 37.6 Millionen, indess kann man nicht sagen, dass diese Massregeln zur Erreichung der Zwecke, denen sie dienen sollten, nicht genügt hätten. Die ordentlichen Einnahmen der Union für das Verwaltungsjahr 1862/3 betrugen mit Hilfe der inneren Abgaben 124.4 Millionen Doll., während für die Civilverwaltung und die Pensionen 27.5 und für die Interessen der Staatsschuld 24.7 Millionen Doll. verbraucht wurden. Das Doppelte des Heeres- und Flottenaufwandes in den letzten Jahren belief sich auf 55.8 Millionen, folglich blieb die Gesammtsumme von 108 Millionen um

164 Millionen hinter den Einnahmen zurück, und die Einnahmen hätten also wirklich die Kosten der Civilverwaltung und der Interessenzahlung, sowie das Doppelte des früheren Aufwandes für die bewaffnete Macht gedeckt und einen Ueberrest zur Amortisation der Staatsschuld zurückgelassen. Der Fehler lag vielmehr darin, dass die Zwecke, die man sich gesetzt hatte, weit hinter dem zurückgeblieben waren, was die Umstände gefordert hatten. Es war, wie wir gesehen, nicht möglich gewesen, die Ausgaben der Kriegsführung durch freiwillige Anlehen zu decken, sondern es hatte zur Ausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs geschritten werden müssen und dieses Mittel hatte seine unvermeidliche Wirkung hervorgebracht, eine mit seiner Menge und mit den Unfällen des Krieges und den Stürmen der Volksversammlungen steigende Entwerthung des Papiers und eben darum ein nicht abzusehendes Steigen der in dieser Valuta zu zahlenden Ausgaben und ein um so grösseres Ungenügen der (mit Ausnahme der Zölle) in der gleichen Valuta einfliessenden Einnahmen. Den Krieg ausschliessend mit Papiergeld führen wollen, hiess also ebensoviel als dieses letzte Hilfsmittel durch Missbrauch zu Grunde richten. Die Steuer hätte gleich ursprünglich weit höher gegriffen sein müssen, als es geschehen war.

Dieser Fehlgriff trug die Schuld, dass das Agio des Goldes gegen das neue Papiergeld, von der grünen Farbe seiner Rückseite im Volksmunde Greenbacks genannt, fortdauernd stieg — im November war es 33 gewesen, im December hatte es sich auf 60 erhoben.

10. Der Schatzsekretär suchte den Grund dieser Erscheinung überall anders als in den von uns angegebenen klar vorliegenden Verhältnissen.

Während Jedermann begreift und entschuldigt, dass ein Staat im Verzweiflungskampfe für seine Existenz und Integrität, wenn alle anderen Mittel, jene der Besteuerung und

des Kredites, erschöpft sind, selbst zum kostspieligsten und nachtheiligsten unter allen, zur Hinausgabe von Papiergeld schreitet, vertheidigte Schatzsekretär Chase in dem Finanzberichte für das Verwaltungsjahr 1861/2 vom 5. December 1862 das Papiergeld und seinen Zwangskurs als eine an sich und unter allen Umständen lobenswerthe und nützliche Massregel, als einen Fortschritt gegen die früheren auf dem Metallgeldumlaufe und dem Bestande der Noten von Privatbanken ohne Zwangskurs beruhenden Zustände. Zu keiner Zeit und selbst als Adam Müller lehrte hat das Papiergeld einen so begeisterten Lobredner gefunden. Das Papiergeld, schrieb er, mache die grosse Auslage der Prägung und Abnutzung der Münzen ersparen und letztere mit grösserem Vortheile für den Verkehr mit dem Auslande verwenden, es stelle die Einheit des Umlaufes her und gestatte dasselbe Papier in der ganzen Union zu verwenden, während bisher die Noten der einzelnen Banken nur im engsten geographischen Kreise angenommen wurden, es sei ein Mittel der Erhaltung der Union, indem von dem Bestande derselben der Werth der Noten abhänge, also jeder Noteninhaber an jener Erhaltung betheiligt werde. Der Grund der Entwerthung des Papiergeldes liege nicht in ihm selbst, denn für dasselbe stehe die Union mit ihren beispiellosen Fortschritten an Vermögen und Einkommen und ihren unfehlbaren Siegeshoffnungen ein, und für dasselbe erkläre sich endlich auch die öffentliche Meinung. Letzteres gehe aus der Thatsache hervor, dass die in Gold verzinsbaren Staatsschuldverschreibungen um den Nominalbetrag in Papier verkauft werden, was voraussetze, dass entweder der Verkäufer einen Staatsbankerott fürchte oder dass er Papier dem Golde gleich achte, erstere Voraussetzung sei nicht denkbar, folglich sei blos die zweite statthaft. Die Ursache, warum die Waarenpreise steigen, sei wohl bekannt, sie liege in den grossen Bedürfnissen des Heeres und der Flotte, in der durch die

starken Werbungen für diese Zwecke verminderten Zahl der Arbeiter, in der verminderten Mitbewerbung des Auslandes, dem durch die hohen Steuern vermehrten Kostenaufwande bei der Erzeugung und endlich in der Konkurrenz der Noten der Privatbanken, welche die Zahl der Umlaufsmittel über das benöthigte Mass erhöhe; aber das Agio der Edelmetalle habe keinen anderen Grund als den Eigennutz einzelner Spekulanten und die Tücke der Feinde des Vaterlandes. Es lasse sich beseitigen, wenn gesetzlich gegen die Spekulation eingeschritten, die Privatbanken sich in Nationalbanken unter der Oberleitung der Centralregierung zu umstalten gezwungen und die Nationalbanken in solche ihr aufrechtes Gebahren verbürgende Abhängigkeit vom Staate gesetzt würden, dass er ihnen gestatten könne, statt ihrer eigenen vom Staate für alle gleichförmig gedruckte Staatsnoten auszugeben. Damit eine grosse Menge Noten sich im Umlauf erhalte, müsse endlich die Lebhaftigkeit des Verkehrs aus allen Kräften gefördert und somit auch der Kredit verwohlfeilt werden, dieses geschehe am leichtesten durch Festsetzung eines niederen Maximums des Zinsfusses für alle Banken, diejenige, die höhere Zinsen nehme, sei wegen Wuchers zu bestrafen. Es sei ein Vorurtheil, gegen Wuchergesetze zu deklamiren, bei allen Völkern hätten sie bestanden, Münzen und Noten seien nur durch das Gesetz Umlaufsmittel und sowie das Gesetz ihren Werth bestimme, so sei es auch berechtigt, den Preis für ihre Benutzung festzustellen. Nur hinsichtlich der Art der Bestrafung des Wuchers möge man von dem bisher Bestandenen abweichen, denn die Ehrenstrafen verursachen, dass Viele von dem Geldmarkte sich zurückziehen und daher die Uebrigbleibenden um so höhere Interessen anrechnen; man verfüge darum als Strafe blos den Verlust aller Zinsen. Als Maximum des Zinses schlug Chase 7 % vor. Uebrigens sei eine Ausnahme von diesem Maximum nothwendig, nämlich die Banken jener Plätze,

welche den Verkehr mit dem Auslande vermitteln (New-York, Philadelphia, Boston), sollten von dem Schatzsekretär verhalten werden können, für Geschäfte, welche die Einfuhr fremder Waaren und die Ausfuhr von Edelmetallen beabsichtigen, einen höheren Zinsfuss festzusetzen.

Es sind diese Ansichten von der Wissenschaft längst verurtheilt und auch wir stimmen in dieses verdammende Urtheil ein und werden an einem andern Orte Gelegenheit haben, es zu begründen, wir werden aber auch zu erzählen haben, wie schnell die meisten Wünsche des Schatzsekretärs beim Kongresse Erfüllung fanden.

Doch was vielleicht den Staatsmännern der Union an Sachkenntniss und Einsicht fehlte, ersetzten sie reichlich durch unerschütterlichen Gleichmuth, Folgerichtigkeit und Kraft. Der Kongress verharrte in fester Eintracht mit dem Präsidenten und dessen Kabinete und gab ihnen ohne ängstliches Nergeln an dem Wortlaute der Verfassung Vollmachten, wie sie der Augenblick verlangte: Der Präsident durfte ohne Zustimmung des Kongresses Konsuln bestellen und besolden, Strafe gegen die Miliz der Staaten aussprechen, welche seinem Aufrufe nicht folgte,[1] Eisenbahnen, Kanäle und Telegraphen in Besitz nehmen,[2] die Habeas-corpus-Akte, dieses Palladium der persönlichen Freiheit, aufheben, und war in vorhinein durch eine eigene Indemnitätsbill vor allen Verfolgungen der Gerichte wegen etwa nicht gerechtfertigter Verhaftungen sicher gestellt.[3] Die Konskription, die zwangs-

[1] Ges. vom 29. Juli und 2. August 1861.

[2] Ges. vom 31. Januar 1862.

[3] Die erste Kundmachung des Präsidenten, welche die des Aufstandes oder der Hilfeleistung zu demselben Schuldigen unter das Militärgesetz und die Militärgerichte stellt, ist vom 24. Sept. 1862, das Indemnitätsgesetz sowie die allgemeine Ermächtigung des Präsidenten zur Aufhebung der Habeas-corpus-Akte im Interesse der Unterdrückung des Aufstands vom 3. März 1863, die Kundmachung, durch welche der Präsident von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, vom 15. Sept. 1863. Die Gerichte

weise Beistellung zum Kriegsdienste, wurde eingeführt[1] und nach und nach die ganze dienstfähige männliche Bevölkerung von 21 bis 45 Jahren als kriegspflichtig erklärt, nur wenige Personen, die höchsten Beamten und die einzigen Stützen nothleidender Familien, wurden ausgenommen, endlich wurden auch die Sklaven in das Heer eingereiht und erhielten durch diesen Akt die Freiheit für sich, die Mutter, die Frau und die Kinder.[2] Der Präsident selbst war weder zu ermüden noch zu beugen, er benutzte die ihm überwiesenen Rechte streng im Sinne des Kongresses, und war in seinem festen, immer mehr entschiedenen und zuversichtlichen Gange nicht durch Niederlagen und Unfälle, durch das Versagen der besten Charaktere und Talente, eines Scott, Faragut, M'Clellan, Buttler, Burnside, Hooker und — was in einer Demokratie am meisten sagen will — nicht durch die oft schwankenden, oft umschlagenden Meinungen des Tages wankend zu machen. Es ist dieses der alleinige Weg, der in schwierigen Verhältnissen zum Ziele führt. Fehler lassen sich verbessern, die Untreue gegen sich selbst ist nicht wieder gut zu machen.

Anfangs des Jahres 1863 führte die Union 1,097,452 Soldaten in ihren Listen, nur zum geringsten Theile Angehörige des stehenden Heeres, meist sogenannte Freiwillige, auf 1 bis 3 Jahre angeworben, die diesen Namen behielten, wenn auch das Zwangsgebot der Konskription sie zu den Waffen gerufen hatte. Mochten auch unter jener Zahl viele Kampfunfähiggewordene, Wiederausgetretene oder sonst zur aktiven Betheiligung nicht Berufene mitgezählt sein, so belief

haben die Rechtskraft der Indemnitätsbill bereits anerkannt. Ein Gesetz vom 8. Mai 1866 spricht auch die Offiziere des Heeres und der Flotte von aller Verantwortung für die von ihnen in Vollziehung ihrer Pflicht unternommenen Handlungen frei.

[1] Ges. vom 17. Juli 1862, 3. März 1863, 24. Februar und 4. Juli 1864.

[2] Ges. vom 17. Juli 1862, 24. Februar 1864.

sich doch die Zahl der Kämpfer auf mehr als 700,000. Sie waren in 23 Armeekorps getheilt und ausser diesen bestanden 15 Militärkommanden zur Sorge für die öffentliche Sicherheit, für die Verwaltung der besetzten aufständischen Distrikte, Bewachung der Kriegsgefangenen, Einübung der neu Ausgehobenen, Eskorte der Verstärkungen und der Nachschübe an Kriegsbedürfnissen. 40 Divisions-, 200 Brigadegenerale, 43,000 Oberoffiziere befehligten diese Massen.

Wie für die Mannschaft, so wurde für die benöthigten Gelder gesorgt. Am 3. März 1863 wurden die verschiedenen Sätze des Zolltarifs und der inneren Steuern erhöht, neue Objekte in die Besteuerung eingezogen, neue Anleihen und neue Formen derselben beschlossen, auch der Papiergeldumlauf erhöht. Es wurde nämlich für ein weiteres Anleihen von 300 Millionen Doll. für das laufende und von 600 Millionen Doll. für das folgende Jahr die Ermächtigung ertheilt. Es sollte zu höchstens 6 % verzinslich, ehestens in 10 und spätestens in 40 Jahren in Münze zahlbar und in Stücken von nicht weniger als 50 Doll. ausgeschrieben werden. Die Hinausgabe sollte nicht auf einmal, sondern in den vom Schatzsekretär zu bestimmenden Mengen und Zeitabschnitten erfolgen.

Ausserdem wurde die Ausgabe von weiteren 150 Millionen unverzinslicher Staatsnoten und von 400 Millionen 6 % spätestens in 3 Jahren zahlbarer Schatzscheine in Stücken von wenigstens 10 Doll. bewilligt. Diese Schatzscheine konnten, wenn auf die Interessen verzichtet wurde, als gesetzliches Zahlungsmittel gleich dem eigentlichen Papiergelde verwendet oder mit Hinzurechnung der Interessen gegen Staatsnoten umgewechselt werden. Dieser Umwechslung sollten weitere 150 Millionen Doll. Staatsnoten dienen und durch Verkauf eingelöster Schatzscheine sollte dieser Betrag stets voll erhalten werden.

Statt der als Scheidemünze bisher benutzten Post- und

Stempelmarken wurde eine eigene Papierscheidemünze im Gesammtbetrage von 50 Millionen Doll. beschlossen, sie konnte in Summen von wenigstens 3 Doll. bei den Staatskassen gegen Staatsnoten umgewechselt werden.

Der Staatssekretär wurde endlich ermächtigt, Edelmetalle in Summen von nicht weniger als 20 Doll. als verzinsliches Deposit anzunehmen und darüber zweierlei Certifikate auszustellen:

a) Certifikate für die Deponenten und

b) Certifikate für die Inhaber von Staatspapieren als Bezahlung der Zinsen und Amortisationsquoten der öffentlichen Schuld.

Beide Certifikate zusammen durften höchstens um 20 % die Summe der deponirten Edelmetalle überschreiten. Dieselben konnten auch zu Zollzahlungen benutzt werden.

An demselben Tage wurde auch ein anderer Wunsch des Schatzsekretärs befriedigt und der Handel mit und in Edelmetallen mannigfachen Beschränkungen unterworfen. Verträge über Kauf oder Verkauf von Gold-, Silber- und Scheidemünzen, über Darlehen, die durch Verpfändung von solchen Münzen sichergestellt werden, und über andere Verfügungen mit Gold- und Silbermünzen der Union, die nicht sogleich oder binnen 3 Tagen zu erfüllen sind, wurden einem Stempel von ½ % des Betrags und ausserdem einer Steuer von 6 % des Jahrs, berechnet für die längste im Vertrag bestimmte Zeit, unterworfen. Erneuerungen eines Vertrags wurden wie ein ursprünglicher Vertrag, ebenso Verträge, deren Erfüllung ursprünglich sogleich oder binnen drei Tagen stattfinden sollte, jedoch ausdrücklich oder stillschweigend hinausgedehnt wurde, wie ursprünglich steuerpflichtige betrachtet. Das festgesetzte Entgelt für Lieferungen von Gold- und Silbermünzen oder das gegen Verpfändung der letzteren gegebene Darlehen sollte den gesetzlichen Werth derselben bei Strafe der Ungiltigkeit des Vertrags nicht überschreiten.

Bei ungiltig erklärten Verträgen durften die bereits bezahlten Beträge innerhalb Jahresfrist zurückgefordert werden.

Ueber Anfragen wurde später von der Behörde erkannt, dass auf Verträge der Regierung diese Bestimmungen nicht anwendbar seien, und dass Darlehen gegen Verpfändung von Gold- und Silbermünzen auf „Verlangen" zahlbar, da sich weder die 6 % Steuer berechnen noch annehmen lasse, dass die Erfüllung binnen drei Tage erfolge, als ein verbotener Vertrag anzusehen und daher ungiltig seien; das Erste ein Zeichen der Unausführbarkeit des Gesetzes, das Zweite ein Zeichen der zahlreichen Mittel es zu umgehen, abgesehen von der Ungerechtigkeit und Härte der Entscheidung.

Noch willkommener war dem Schatzsekretär ein anderes wenige Tage früher erlassenes Gesetz vom 25. Februar 1863. Es war hart bekämpft worden, 21 gegen 23 Stimmen im Senate, 66 gegen 83 Stimmen im Abgeordnetenhause hatten sich dagegen erklärt, aber um so erfreulicher für den Staatssekretär war der Sieg. Es sollten fortan Bewilligungen zur Errichtung von Nationalbanken ertheilt werden, gestellt unter den Schutz und die Ueberwachung der Centralgewalt, ihre Noten ausschliesslich in der Valuta zahlbar, welche der Kongress für die gesetzliche erklärt. Das System der Ueberwachung war dem seit 1838 in New-York und, wie wir gesehen, nach und nach in anderen Staaten eingeführten nachgebildet. Ein eigener dem Schatzsekretär untergeordneter Kontrollor der Umlaufsmittel sollte die Ueberwachung leiten, die sich auf Alles, die Errichtung der Bank, die Grösse ihres Fondes, die Organisation und Wahl ihres Vorstandes, die Art der Geschäftsführung und der Verwendung der Kapitalien, die Geschäftsverbindung mit anderen Banken, den Bearfond, die periodischen Veröffentlichungen, die Vergrösserung, Verkleinerung und Auflösung des Unternehmens sich erstreckte und selbst mit dem Rechte der Suspension der Geschäfte ausgestattet war. Jede dergestalt bewilligte Bank sollte

wenigstens ein Dritttheil ihres Kapitals in Staatspapieren bei der Staatskasse deponiren und dagegen im Verhältniss von 90 : 100 des Börsekurses der Papiere Banknoten, vom Staate gedruckt und mit der Unterschrift des Kontrollors der Umlaufsmittel versehen, für alle Banken die gleichen, erhalten. Eine Stelle in diesen Noten war für die Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers der Bank offen gelassen, durch welche diese die Verpflichtung der Bank aussprachen, diese Noten zu jeder Zeit gegen die gesetzliche Valuta auszutauschen. Erfüllte die Bank diese Verpflichtung nicht, so wurden ihre Noten aus der Staatskasse bezahlt, welche sich durch den Verkauf der deponirten Staatspapiere entschädigte. Den Noten war der Kassenkurs, d. i. die Annahme bei den Staatskassen, und der Zwangskurs insoferne zugesichert, als weder andere Nationalbanken, noch, wenn die empfangenen Noten von den Staatskassen wieder ausgegeben wurden, irgend Jemand ihre Annahme verweigern durfte. Die gesammte Notenausgabe der Banken sollte 300 Millionen Doll. nicht überschreiten, welche Summe unter die einzelnen Staaten (mit Einrechnung der abgefallenen) zur Hälfte im Verhältniss ihrer Bevölkerung im Sinne der Verfassung, d. h. die Sklavenbevölkerung nur zu $^3/_5$ gerechnet, und zur andern Hälfte im Verhältniss des zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vorhandenen Kapitals ihrer Banken vertheilt werden sollte.

Dafür, dass fortan nur Nationalbanken entstehen und die bestehenden Staats- in Nationalbanken sich umwandeln sollten, war reichlich durch Steuerprivilegien und durch die Ermächtigung des Schatzsekretärs gesorgt, die Nationalbanken zur Hinterlegung der Staatsgelder zu benützen. Interessen wurden für diese Gelder nicht verlangt, doch war eine Sicherstellung zu leisten, die nie unter 50,000 Doll. bemessen wurde, jedoch bei manchen Banken je nach der Grösse der ihnen anvertrauten Summen auf 500,000 Doll.

und mehr sich steigerte. Eine solche Benützung der Staatsgelder hatte eine ganz andere Bedeutung als zur Zeit Jacksons, wo die ganze Staatseinnahme 30 bis 40 Millionen betrug; jetzt waren innere Abgaben und Einzahlungen auf öffentliche Anleihen, das Zwanzigfache der zu jener Zeit eingegangenen Summen, zu erheben.

Das Einzige, worin der Kongress dem Wunsche des Schatzsekretärs sich nicht fügte, war eher eine Erschwerung als eine Erleichterung des Bankverkehrs. Es wurde nämlich nicht für alle Nationalbanken derselbe Maximalzinsfuss festgesetzt, sondern sie sollten den Wuchergesetzen des Einzelstaates ihres Standortes unterworfen bleiben. Nun aber besteht in den meisten Staaten und namentlich in den für den Bankverkehr sehr wichtigen von Neu-England ein solcher Maximalsatz von 6 %, nur in New-York, Südkarolina und Georgien beträgt er 7 %, in Louisiana, Alabama und Florida 8 %, in Illinois, Michigan, Jowa und Tennessee 10 %, in Texas 12 %, und wenn auch in der Mehrzahl der Staaten auf die Ueberschreitung jenes Satzes nur die civilrechtliche Ungültigkeit der Mehrforderung oder höchstens der Verlust der Interessen oder eine Geldstrafe verhängt ist, so gibt es doch einige, wie New-York und Ohio, wo der Wucher im Zinse als eine verbrecherische That bestraft wird.

Wir geben im Anhang eine ausführliche Darstellung der Gesetze und Vorschriften über die Nationalbanken, an gegenwärtiger Stelle würde sie die uns beschäftigende Finanzgeschichte des Bürgerkrieges allzulange unterbrechen.

11. In den ersten Monaten des Jahres 1863 hatten die Anstrengungen, zu denen der Norden sich emporgerafft hatte, noch keinen Erfolg. Die Offensive, die Burnside in der zweiten Hälfte Januars zu ergreifen versuchte, wurde durch Regenstürme und unwegsame Strassen vereitelt und es brach eine solche Zwietracht zwischen ihm und seinen Unterbefehlshabern aus, dass seine Entfernung vom Amte nothwendig

wurde. Noch unglücklicher war sein Nachfolger Hooker, der Anfangs Mai in der dreitägigen Schlacht bei Chancellorsville eine blutige Niederlage erhielt, den Monat darauf vor den Angriffen der Südarmee das Feld zu räumen gezwungen war, am 15. Juni die dritte Schlacht am Bull-Run verlor und am Ende des Monats bis hinter Washington und York zurückwich.

Um diese Zeit, am 1. Juli 1863, war der Betrag der öffentlichen Schuld auf 1098.8 Millionen gestiegen, 132.9 Millionen hatten, wenn man die als Scheidemünze ausgegebenen Postmarken mitrechnet, die Einnahmen betragen, 599.3 Millionen hatte das Heer, 63.2 Millionen die Flotte in Anspruch genommen, 181.1 Millionen wurden an fundirter und schwebender Schuld zurückgezahlt, so dass mit Hinzurechnung der anderen Obliegenheiten die gesammten Ausgaben auf 895.8 Millionen sich beliefen und 756.5 Millionen an neuen Anleihen in Anspruch genommen wurden. Das Goldagio war von 62 bis 55 im Februar und März, auf 51 bis 44 im April bis Anfangs Juni gestanden.

Aber jetzt war auch der Wendepunkt der Geschicke gekommen. Abermals rief Lincoln 100,000 Milizen auf 6 Monate in die Waffen, zu Tausenden eilten die Freiwilligen des Westens aus Wisconsin und Ohio herbei, und mit der Schlacht bei Gettysburg vom 1. bis 3. Juli 1863, die der neue Oberbefehlshaber Meade der sich zurückziehenden Südarmee abgewann, wandte sich das Glück. Am 11. Juli wurde eine Emeute in New-York unterdrückt, der Ausbruch drohender Unruhen in Portland, Buffalo, Boston, Baltimore verhütet, am 26. Juli Morgan, der kühnste Reitergeneral des Südens, der sich bis weit nach Kentucky vorgewagt hatte, umringt und gefangen, am 3. Juli Vicksburg, am 7. Juli Port Hudson zur Uebergabe gezwungen und der Mississippi frei vom Ursprung bis zur Quelle. 300,000 Freiwillige füllten die durch den Krieg und den Ablauf der Dienstzeit

entstandenen Lücken aus.[1] Von nun an war die Niederlage des Südens entschieden, er kämpfte nur, um die Entscheidung bis zum Wahlkampfe des Jahres 1864 hinzuhalten, vielleicht, dass die Wechselfälle und die Lasten des Krieges die Wahl auf einen der friedlichen Ausgleichung geneigten Mann lenkten. Die Börse, welche in ihrem Gange nur die nächsten Ereignisse escomptirt, warf nach jenen Siegen das Goldagio auf 22 bis 25 % zurück und liess es bis Ende September 1863 auf nicht viel höher als 34 % steigen.

Alle die dargestellten Massregeln, Soldatenaushebungen, Steuern und Anleihen, waren aber darum von solchem Erfolge, weil sie von dem Willen und der Kraft des Volkes getragen worden waren. Was hätte das Dekretiren von Soldaten genützt, die nicht gestellt, von Steuern, die nicht gezahlt, von Anleihen, die nicht abgenommen worden wären? Und es war das Volk der loyalen Staaten, das alle diese Leistungen übernehmen musste, denn selbst die Anlehen fanden bis zu dem Zeitpunkte, von dem wir gegenwärtig sprechen, nur in der Union selbst Absatz; in Europa fehlte der Glaube an den endlichen Sieg der letzteren und überwog die Abneigung gegen ihre schutzzöllnerischen Bestrebungen, namentlich in dem tonangebenden England, jedes andere Motiv. Und diese Unterstützung von Seite des Volkes wurde der Regierung wirklich zu Theil. Gleich beim Ausbruch des Bürgerkrieges brachten Staaten, Gemeinden, Banken, mit einander wetteifernd, Geschenke und Anleihen im Betrage von mehr als 35 Millionen Doll. dar, der Präsident rief 75,000 Milizen auf, es stellten sich 150,000. Die Anleihen gingen in manchen Perioden so rasch ab, dass des Tags mehr als 2 Millionen Doll. genommen wurden. Die einzelnen Staaten überboten sich in Handgeldern, um nur so schnell als möglich die auf

[1] 17. Oktober 1863.

sie fallenden Kontingente abzustellen, es wurde bis 1000 Doll. bezahlt, wenn es galt, einen tüchtigen, kampfgeübten Mann zu gewinnen; sie scheuten vor keinem Anleihen und vor keiner Provinzialsteuer zurück, wenn sie beitrugen, den Krieg zu einem glücklichen Ende zu bringen. Der Staat Massachusetts mit 1,200,000 Einwohnern stellte vom Ausbruch des Krieges bis Ende September 1864 mehr als 153,000 Krieger, um 20,000 mehr als dienstpflichtige Männer gezählt wurden, eine Thatsache, die zum Theile nur aus der kurzen Dienstzeit (einige Male nur von 100 Tagen, 6 oder 9 Monaten) und der dadurch ermöglichten wiederholten Anwerbung desselben Mannes zu erklären ist, allein auch auf eine dreijährige Dienstzeit reducirt wurden 117,700 Mann abgestellt. Als der Präsident im Juni 1863 von den Staaten des Westens die Stellung von 90,000 Milizen forderte, standen sie binnen 20 Tagen vollkommen ausgerüstet auf den Sammelplätzen. Zahlreiche Vereine mit Hunderttausenden von Beitragenden und Dienstthuenden entstanden für die bessere Nahrung, die Kleidung, die Krankenpflege des Heeres, die Unterstützung der dienstunfähigen und der dürftigen Angehörigen der Gebliebenen.

Es ist darum von Wichtigkeit, dass wir die Motive, welche die Bürger der loyalen Staaten zu solchen Anstrengungen bestimmten, und die Hilfsmittel, die sie zu denselben befähigten, aufmerksam untersuchen.

Ein mächtiger Hebel war die Vaterlandsliebe und der Parteieifer. Das Gebiet der Union sollte nicht zerrissen, das hoffnungsreiche Werk der grossen Väter nicht zerstört, die Grenzen des Landes, die man in kurzer Zeit bis an das Eismeer und den Aequator vorrücken zu können glaubte, nicht mitten in das Gebiet der alten 13 Staaten zurückversetzt werden. Die Sklaverei sollte für immer von der freien Erde der Heimath verschwinden, die Aristokratie des Südens sollte gedemüthigt, sein weiter Raum der Einwanderung freier Männer aufgeschlossen, das Schutzzoll-

system zur Herrschaft gebracht werden, die Erzeugungsländer der Baumwolle, des Tabaks, des Zuckers und des Reises ein Eigenthum der Union und das Absatzgebiet des gewerbreichen Nordens bleiben, wo möglich mit ausschliessenderen Befugnissen des letzteren als bisher. Wies der Süden mit Stolz auf seine wohlgeschulten Staatsmänner und Heerführer, auf seine Uebung in allen ritterlichen Künsten und auf die Begeisterung hin, welche der Kampf um das werthvollste Eigenthum, das an Menschen, mit Nothwendigkeit hervorrufen musste, und betrachtete er als die Hoffnung des Gelingens seines Abfalls die hilflose Lage, in welcher er im Augenblicke der Trennung die Centralregierung zurückgelassen hatte, ohne Heer, ohne Flotte, ohne Cadres, beide zu bilden, alle Bestrebungen von Verräthern und Feinden im Innern durchkreuzt, so baute der Norden auf sein materielles Uebergewicht. Auf seiner Seite kämpften 22 Millionen Weisse gegen die $5^1/_2$ Millionen des Südens, welche überdiess eine Sklavenbevölkerung von $3^1/_2$ Millionen im Zaume zu halten hatten, das Uebergewicht an Kapitalsreichthum und industrieller Thätigkeit stand in noch höherem Verhältniss bei den nördlichen Staaten. Mit Kapitalien konnte man Heere und Flotten schaffen und aus sich selbst, dem an jeden Berufwechsel Gewohnten, hoffte der Yankee zur Noth auch einen General oder Minister herausbilden zu können. Anfangs meinte er sogar in alter Selbstüberschätzung, das Häuflein der Gegner in Kürze bewältigt zu haben, als aber diese Hoffnung ihn täuschte, erwog er mit Besonnenheit das unermessliche Landeigenthum der Union, die reichen Hilfsquellen, welche diese in dem vorhandenen Wohlstande des Landes und der raschen Zunahme desselben besitze, in welchem geringen Masse dieselben bisher zu Gunsten der Centralregierung ausgebeutet worden seien, die Leichtigkeit des Kredites, d. i. die Leichtigkeit, Werthe, welche eine Vorausnahme auf die Zukunft darstellen, zur Geltung zu

bringen und im Umlauf zu erhalten, im Allgemeinen, und des Vertrauens, welches insbesondere der Union entgegenkommen werde, und er gelangte durch sein Kalkül zur festen Ueberzeugung, dass Kraft und Ausdauer ihn mit unausweichlicher Nothwendigkeit zuletzt zum Siege führen werde.

Die erwähnte Leichtigkeit des Kredites beruht vor allem auf dem Nationalcharakter, der stolz auf seine Kraft mit Vertrauen in die Zukunft sieht, in ruhiger Erwägung der Dinge gegenüber einem lang andauernden grossen Gewinne an Zinsen den möglichen Verlust am Kapital als eine leicht zu tragende Chance betrachtet und Freude an dem anregenden Spiele der Börse hegt, das er durch lange Uebung in seinen Wechselfällen zu berechnen und theilweise selbst zu leiten gelernt hat. Der Kredit wird ferner durch die Menge von Banken und andere Geldgeschäfte betreibenden Instituten und durch die allgemeine Betheiligung an ihren Papieren unterstützt. Ihre Menge nöthigt sie zur rastlosen Thätigkeit mit Beseitigung jeder Kleinlichkeit und Skrupulosität bei der Wahl ihrer Unternehmungen, und die Theilnahme des Publikums gewährt ihnen die Möglichkeit der weitesten Ausdehnung der letzteren. Ein grosser Theil jener Klassen der Bevölkerung, welche in anderen Ländern ihre Ersparnisse ausschliesslich in den Sparkassen anlegen, besitzt in Nordamerika auch Bankaktien; die Papiere der Union und der einzelnen Provinzialstaaten, welche vor dem Bürgerkriege bestanden, hatten ihre hauptsächliche Verwendung in Bildung der Fonds der Banken gefunden.

Diese Banken waren nun die eifrigsten Käufer und Verkäufer der Staatspapiere. Der Zinsfuss der letzteren war ein hoher, sehr verlockender und der schnelle Wechsel ihres Kourses stellte demjenigen, der ihn zu berechnen verstand oder diese Kunst zu besitzen sich schmeichelte, grosse Gewinnste in Aussicht. Noch enger wurde diese Verbindung zwischen dem Staate und den Banken durch die Errichtung

der Nationalbanken. Ihre Noten müssen ausschliessend durch Papiere der Union gedeckt sein, sie sind also selbst Abnehmer der Staatspapiere, bei ihnen geschehen ferner die Einzahlungen auf die Staatsanlehen, diese Gelder bleiben, bis der Staat ihrer bedarf, zu ihrer Verfügung und sie besorgen auch die Geldauszahlungen des Staates, alles gewinnreiche Geschäfte, deren Bestand und Ausdehnung ausschliesslich von dem raschen und belangreichen Absatze der Staatspapiere abhängt.

Die ungeheueren Anschaffungen der Regierung an Kriegsgeräthe, Lebensbedürfnissen, Kleidungen, Transportmitteln, die hohen Preise, die sie wegen der Dringlichkeit des Bedarfs zahlen musste, der Mangel an Arbeitern, welchen der Krieg verursachte, und die Kräfte, die er aufrief und verbrauchte, schafften zahlreichen und lohnenden Verdienst, der sich bis in die untersten werkthätigen Schichten der Bevölkerung verbreitete. Hiezu kamen die Fortdauer der Goldausbeute des Westens, der sich neu erschliessende Reichthum an Quecksilber, Eisen, Kohle, Bergöl, die gewinnreiche Verwendung des Flachses und der Wolle als Ersatz für die fehlende Baumwolle des Südens. Die Spekulation mit Gold, mit Staatspapieren, mit Einstellern, so wenigen Gewinn für die Volkswirthschaft an sich sie darbot, war doch die Quelle grosser Vermögen und Einkommen, welche Verwendung suchten. Daher drang auch in die Kreise, welche nicht unmittelbar durch die Aufträge des Staates berührt wurden, eine lebendige nutzbringende Thätigkeit ein. Dieser und ihren Erträgnissen gegenüber verschwand die neu auferlegte Steuerlast. Was waren 6 % vom Preise der Waaren, wenn diese sammt dem Preise anstandlos vom Käufer bezahlt wurden, was 5 % vom Einkommen, wenn dieses Einkommen ein grosses früher nie gehofftes war? Vielleicht wurde die fiskalische Plage der Einhebungsakte härter empfunden als die Steuer selbst.

Endlich lässt sich nicht läugnen, dass in dem vorliegenden Fall der umfassende Gebrauch, der von dem Staatskredit gemacht wurde, der Gegenwart die Ertragung der Lasten des Bürgerkrieges sehr erleichterte, ja höchst wahrscheinlich ausschliesslich möglich machte. Man denke sich statt der 132.9 Millionen, welche im Verwaltungsjahre 1862/3 im Wege der Besteuerung aufgebracht wurden, die gesammte Ausgabssumme von 714.4 Millionen (die nach Abzug der Abzahlungen auf die Schuld sich herausstellt) auf die Bevölkerung gelegt, so dass alle diejenigen, welche an den Anschaffungen des Staats wenig oder nichts gewannen, alle, welche laufende Gelder schwer entbehrten, im Verhältniss zu ihrem Einkommen dazu hätten beitragen müssen, und man fühlt das Gehässige, das Schwierige, ja das Unmögliche einer solchen gründlichen Vermögensübertragung von den Steuerzahlern zu den Steuerempfängern d. i. zu denjenigen, deren Erzeugungen und Dienste der Staat durch die Steuern zu entlohnen hatte.

Es wären auch kaum Erhebungsmethoden zu ersinnen gewesen, um so hohe Steuern vollständig und sicher und ohne übermässige Kosten hereinzubringen. Der Kredit allein hat gestattet, den ganzen Gewinn aus der benöthigten Arbeit der jetzt lebenden Generation zuzuwenden und die gesammten Kosten dieser Arbeit auf eine Reihe von Generationen zu vertheilen, und es war auch kein Unrecht, dass auf solche Weise vorgegangen wurde, denn der grosse, ja unschätzbare Nutzen, der zuletzt durch diese Arbeit erkauft wurde, die Erhaltung der Union, die Stärkung der Centralgewalt und die Aufhebung der Sklaverei, kommt zum grösseren Theile, denn ihre günstigsten Folgen können sich erst später entwickeln, der Nachwelt zu Gute.

Dass der Kredit zum grossen Theil in Form einer Papiergeldemission in Anspruch genommen wurde, ist zu bedauern, aber verkennen lässt sich nicht, dass diese Form eine

unabweisliche war. Das Ausland verweigerte seine Unterstützung, das Inland konnte die seinige nicht in Form des Metallgeldes geben, denn dieses war aus dem Umlaufe verschwunden. Schon die schwachen Hilfen, welche die Banken im Jahre 1861 dem Staate leisteten, so unendlich klein gegen den Bedarf des Staates in den folgenden Jahren, hatten diese Wirkung herbeigeführt, und selbst wenn die Banken sich nicht mit dem Staate in Geschäfte eingelassen hätten, würde die Unsicherheit der öffentlichen Verhältnisse und die Ueberzeugung von der Geldnoth der Regierung die gleiche Wirkung geübt haben. Wollte der Staat die Bevölkerung nicht in die rohen Zustände der ersten Kolonisten zurückfallen lassen, in denen der Tausch die Stelle des Kaufes, der Tabak die Stelle des Geldes vertrat, und wollte er sich die Möglichkeit der Volksunterstützung zugleich mit jener Schnelligkeit der Hilfe sichern, welche durch die Umstände geboten war, so musste er für hinreichende Umlaufsmittel sorgen und hier hatte er nur die Wahl zwischen dem Papier insolventer Banken, d. i. solcher, welchen die Mittel zur Einlösung ihrer Noten gegen Gold gänzlich fehlten, oder dem Staatspapiergelde, und diese Wahl war nicht schwer. Durch das Staatspapiergeld half er zugleich sich selbst, es war ein Anleihen, das er ausgab, die Sicherheit, die sein Papiergeld gewährte, war dieselbe, wie die der Banknoten, denn auch die Einlösbarkeit dieser letzteren hing in erster Linie von dem Kredite des Staates ab, ob es ihm gelingen werde, selbst baar zu zahlen und Andere zur Baarzahlung zu bewegen, und zuletzt ist es sehr die Frage, ob unter den gegebenen Umständen, wo die einzige unbesiegbare Schranke gegen Ausschreitungen der Banken, die Nothwendigkeit der Einlösung ihrer Noten gegen Edelmetalle, weggefallen war, die Banken sich in der Papiergeldausgabe mehr beschränkt und die Bevölkerung ihre Noten höher geachtet und wenigeren und geringeren Schwankungen ausgesetzt hätte als die

Greenbacks des Staates. Wir unsererseits sind unbedingt für die Freiheit der Banken und der Banknotenemission, so lange neben ihr die Metallwährung besteht; ist aber letztere, was allerdings ganz unabhängig von dem Gebahren der Banken eintreten kann, unmöglich geworden, dann wird allerdings der Uebergang zu einem anderen Banksystem unausweichlich. Eine Nation ohne Metallwährung und mit einer Vielheit von Banken ist eine Nation ohne Geld d. i. ohne allgemeines Tauschmittel. Es hat eine Rechnungsmünze, z. B. den Dollar, aber keine Münzstücke, welche einer bestimmten Menge jener Rechnungsmünze entsprächen.

Wir werden genöthigt sein, an einem anderen Orte, wenn wir den jetzigen Stand der Dinge, wie er allmählig durch die hier dargestellten Vorgänge geworden, und die wahrscheinliche fernere Entwicklung desselben besprechen werden, auf die Geld- und Kreditfrage zurückzukommen, wir fürchten ohnehin die uns jetzt beschäftigende Darstellung der Finanzgeschichte des Bürgerkrieges zu lange unterbrochen zu haben.

12. In der zweiten Hälfte des Jahres 1863 hatte die Union in Arkansas und vor Charleston nicht glücklich gekämpft, hatte in Tennessee nach einigen günstigen Erfolgen General Rosenkranz am 19. und 20. September die Schlacht bei Chichamauga verloren und war in Chattanooga wie belagert, während General Burnside in Knoxville in ähnlicher Lage sich befand, und erst Ende November und Anfangs December hatte ein Sieg Grants sie befreit. In den ersten Monaten des Jahres 1864 folgten unglückliche Züge von New-York nach Florida, von Vicksburg nach Alabama, Westlouisiana, Arkansas, der Süden eroberte Plymouth und sandte einen Reiterzug unter General Forrest hinauf nach Westtennessee und Kentucky.

Lincoln antwortete durch die Berufung von 500,000 neuer Freiwilliger am 1. Februar, weiterer 200,000 am

14. März und weiterer 85,000 Mann auf 100 Tage, welche die Staaten des Westens über ihre Kontingente anboten, am 23. April und durch die Ernennung Grants zum Generallieutenant und Oberbefehlshaber sämmtlicher Heere der Union am 2. März 1864, und dieser fasste den grossen Plan, der auch zuletzt zum Ziele führte, durch zwei Heere, das eine unter ihm selbst vom Norden und Nordosten, das andere unter Sherman vom Westen und Südwesten her, die feindliche Macht in die Mitte zu nehmen und abgeschnitten von ihren natürlichen Hilfsmitteln und Rückzugslinien zu erdrücken.

Bei den Auslagen des Staates machte sich immer mehr das steigende Goldagio fühlbar. Es hatte sich in den letzten Monaten des Jahres 1863 allmählig wieder auf 40 bis 48 und in den ersten Monaten des Jahres 1864 sogar auf 69 erhoben. Theils die Missgeschicke der Kriegsführung, theils die sich stets vermehrende Papiergeldausgabe trug die Schuld. Am 1. Juli 1863 hatte sie 387.6 Millionen betragen, am 1. März 1864 hatte sie bereits 544.6 Millionen erreicht.

Der Kongress genehmigte am 3. März 1864 die Hinausgabe von 11 Millionen Staatsnoten über die ursprünglich bewilligten 500 Millionen hinaus und verlängerte die abgelaufenen Befugnisse des Schatzsekretärs zur Aufnahme einer fundirten Schuld in Beschränkung auf eine Summe von 200 Millionen Doll.

Grant begann den neuen Feldzug am 3. Mai, am 5. bis 7., 10., 12., 18.—19. Mai wurden in der Wildniss, am Mine-Run, bei Spottsylvania blutige Schlachten zwischen ihm und Lee, dem hochbegabten Oberfeldherrn des Südens, geschlagen, nach veränderter Angriffslinie wurde vom 29. Mai bis 3. Juni am Chickahamuny, am Pamunkey und am Coldhafen gekämpft, und mit neuer Wendung, auf das Meer und die Flotte sich stützend, vom Jamesflusse aus gegen die Festungen der Südländer, Richmond und Petersburg, operirt und am 16. bis

19. Juni wurden diese letzten angegriffen; entscheidende Erfolge wurden an keinem Orte erzielt. Im Gegentheile erfocht der Süden in seinen Bemühungen, die Kette zu sprengen, die immer enger sich um seine Glieder legte, bedeutende Siege gegen die zur Verstärkung Grants heranrückenden oder von ihm detachirten Korps, am 17. Juni im Shenandoathale, am 28. Juni an der Reams-Station, wo die Reiterschaaren der Union unter General Wilson aufgerieben wurden, und am 9. Juli am Monohacy, in dessen Folge der südländische General Early am 12. Juli bis ins Angesicht des Kapitols in Washington vorrückte. Leicht hätte der Norden diese Missgeschicke auf Nebenpunkten des grossen Kriegsschauplatzes verschmerzt, wenn die Hauptarmee unter Grant fortan vom Kriegsgeschicke mehr begünstigt worden wäre, aber vergebens wurde am 30. Juli der Angriff auf Petersburg erneuert, am 14. bis 17. August am Darling, am 18. bis 21. und am 25. August an der Weldon-Bahn gekämpft, General Lee blieb unüberwunden, noch immer im Besitze der Linien, die ihm seine Zuzüge zuführten, seinen Rückzug sicherten. Nur im Westen wurde glücklicher gefochten, die Heere des Südens, wenn auch in den grossen Feldschlachten bei Resaca (14. und 15. Mai), am Pumpkinvine (28. Mai), am Kenesaw (27. Juni), bei Atalanta (20., 22. und 28. Juli) und bei Jonesboro (31. August und 1. September) nicht besiegt, räumten doch nach und nach alle ihre Positionen und Sherman stand in der Mitte Georgiens.

Das Verwaltungsjahr 1863/4 hatte mit einer Einnahme von 878.7, einer Ausgabe von 863.5 Millionen abgeschlossen. Die Zölle hatten 102.3, die inneren Abgaben 109.7 Millionen getragen, das Heer 690.8, die Flotte 85.7 Millionen Doll. gekostet, während für diese Einnahmen und Ausgaben 72.6, 77.6 und beziehungsweise 885.5 und 112.8 Millionen Doll. veranschlagt waren. Zum erstenmale seit dem Ausbruch des Bürgerkrieges waren die Einnahmen höher, die Ausgaben

niedriger als der Voranschlag gewesen. Auch der Kassastand des Staatsschatzes hatte sich am 1. Juli 1864 gegen 1. Juli 1863 von 5.3 auf 18.8 Millionen erhöht. Der Schuldenstand war 1729.6 Millionen. Von Nationalbanken waren bereits 469 mit einem Kapital von 75.2 und einem Notenumlauf von 25.8 Millionen Doll. in Wirksamkeit. Auf das Agio des Goldes übten mehr als diese Ergebnisse fortdauernd die unglücklichen Kriegsereignisse und die grosse Papiergeldausgabe ihren Einfluss. Schon im April war es auf 89 gestiegen, in der zweiten Hälfte Juni betrug es 99. Die Papiergeldausgabe hatte bereits die Höhe von fast 700 Millionen Doll. erreicht.

Einen Augenblick lang hatte der Schatzsekretär wieder geglaubt, durch Börseoperationen den Strom in seinem Laufe aufhalten zu können. Bei jenem plötzlichen Steigen des Agio im April 1864 war er nach New-York geeilt, hatte Goldcertifikate, Gold, Wechsel auf London verkaufen, eine Post 6 % Bonds ausbieten lassen. 61 Millionen Greenbacks kamen auf diese Weise ausser Verkehr, und der Kurs des Goldes sank am 18. Mai wirklich auf 169, allein von allen Seiten strömten Greenbacks auf den für sie eröffneten Markt, der Schatzsekretär selbst konnte die erhaltenen Staatsnoten nicht in seinen Kassen lassen, sondern musste sie neu in den Verkehr bringen und die ganze Massregel hatte keine andere Folge, als dass auf den Markt ausser den anderen ihn bestimmenden Faktoren ein neuer, die Furcht vor Börsenoperationen des Staatsschatzes, einzuwirken begann[1] und eine fieberhafte Schnelle der Bewegung hervorbrachte.

Zur Deckung der Bedürfnisse des Jahres 1864/5 erliess der Kongress am 1. Juli 1864 ein neues Abgabengesetz mit neuen und höheren Lasten, und legte eine neue ausser-

[1] Merch. Mag. Mai 1864 p. 359 etc.

ordentliche Einkommensteuer auf, bei welcher mehrere Befreiungen wegfielen, die bei der gewöhnlichen, regelmässig wiederkehrenden zugestanden worden waren. Ferner wurde durch das Gesetz vom 30. Juni 1864 die Ausgabe von $^{10}/_{40}$ Bonds, die auf der Börse grossen Anklang nicht gefunden hatten, sistirt und der Schatzsekretär zu einem neuen Anleihen von 400 Millionen Doll. zu 6 %, rückzahlbar frühestens in 5, spätestens in 20 Jahren, in Stücken von wenigstens 50 Doll. ermächtigt. Statt der Bonds konnte er bis zu einem Betrage von 200 Millionen Doll. auch Schatzscheine hinausgeben, zu $7\,^{3}/_{10}$ %, rückzahlbar in nicht mehr als 3 Jahren, in Stücken von nicht weniger als 10 Doll., die Interessen nicht in Münze, sondern in Papier, halbjährig oder zur Zeit ihrer Ueberreichung fällig. Schatzscheine der lezteren Art konnten, wenn auf die Interessen verzichtet wurde, ausser bei Einlösung der Noten von Nationalbanken, als gesetzliches Zahlungsmittel benutzt werden. Staatsgläubiger, welche solche Schatzscheine *al pari* als Zahlung annahmen, erhielten sogar die Interessen vergütet.

Die Schatzscheine konnten sowohl gegen Schatzscheine früherer Emission als gegen 6 % Bond *al pari* umgetauscht werden.

Der Gesammtbetrag der Staatsnoten wurde auf 400 Millionen Doll. und auf jenen durch das Gesetz vom 11. Juli 1862 zur Deckung der Depositenschuld bestimmten Stock von 50 Millionen Doll. beschränkt.

Ein drittes Gesetz, leichter durchgesetzt als jenes vom 25. Februar 1863, — denn im Senate hatten nur 9 unter 39 Senatoren dagegen gestimmt, während im Abgeordnetenhause das Stimmenverhältniss das alte geblieben war — änderte und verschärfte die Vorschriften über die Nationalbanken. Es wurde gewissermassen das Suffolk-System mit dem New-York-System verschmolzen. Die Nationalbanken in Boston, Philadelphia, Baltimore, St. Louis, Louisville,

Chicago, Detroit, Milwauky, Cincinnati, Cleveland, Pittsburg, Providence, Albany, Leuvenport, Washington, S. Francisco, New-Orleans und, sobald es die Umstände gestatteten, in Richmond und Charleston sollten Vorsorge treffen, dass ihre Noten ausser bei ihren eigenen Kassen auch in New-York, und die an anderen Orten, dass ihre Noten an einem der genannten Orte oder in New-York stets eingelöst werden, das Minimum des Kapitals, das eine Bank besitzen sollte, wurde erhöht, 15 bis 25 % dieses Kapitals sollten in der legalen Valuta stets vorhanden sein, die Befugnisse des Kontrollors zu Eingriffen in die Verwaltung wurden vermehrt, wenn auch die Banken von mehreren formalen Beschränkungen ihrer Gebahrung befreit wurden.

13. Diese drei Gesetze waren die letzten, die unter der Amtswirksamkeit des Schatzsekretärs Chase erlassen wurden. Wir haben gesehen, wie entschieden er die Ursache der Entwerthung der Valuta nicht in dieser selbst, sondern in einer staatsfeindlichen Agitation politischer Parteien und Spekulanten, und die Hilfe dagegen in polizeilichen Massregeln und Strafandrohungen suchte und wie es ihm auch gelungen war, den Kongress zu den in Einigem seinen Wünschen entsprechenden Verfügungen vom 3. März 1863 zu bewegen. Mittlerweile war das Agio immer mehr gestiegen, von 40 % hatte es sich auf 80 und 90 % und noch höher erhoben, und noch mehr erschütternd wirkten auf den Verkehr die plötzlichen und starken Schwankungen desselben, Aenderungen von 10 bis 20 % an einem und demselben Tage waren nichts Seltenes. Chase hatte darum in dem am 10. December 1863 erstatteten Finanzberichte für 1862/3 seine Ansichten und Vorschläge aufs neue und dringend der Aufmerksamkeit des Kongresses empfohlen. Nach langem und lange unentschiedenem Kampfe im Abgeordnetenhause, mit geringer Mehrheit, nämlich mit 77 gegen 64 Stimmen, nachdem ein Amendement, das weitere Erhebungen forderte, sogar

73 gegen 75 Stimmen erlangt hatte, und nur unter dem unmittelbaren Eindrucke des grossen Steigens des Agio's in der ersten Hälfte Juni 1864 ging endlich ein Gesetz in seinem Sinne durch, das am 20. Juni 1864 die Genehmigung des Präsidenten erhielt und Tags darauf in Wirksamkeit zu treten hatte. Es untersagte jeden Vertrag über Verkauf oder Kauf von Münzen oder Bullion auf Zeit oder gegen Bezahlung eines Reugeldes statt der Lieferung und ebenso jeden Vertrag über Verkauf, Kauf oder Lieferung von fremden Wechseln, welche später als 10 Tage nach Abschluss des Vertrags zu liefern waren, und jeden Vertrag über Verkauf und Lieferung von Münzen oder Bullion, welche die verkaufende Person nicht besass. Es durfte ferner keine Anleihe abgeschlossen werden, welche Rückzahlung in Münze oder Bullion festsetzte, wenn das Kapital nicht in dieser Sorte gegeben worden, und umgekehrt, auch sollte in keinem Vertrage die Zahlung in anderer als gesetzlicher Währung bedungen werden. Banken und Mäkler sollten kein Geschäft in Münze oder in fremden Wechseln an anderen Orten als in den regelmässigen Geschäftsstätten des Käufers oder Verkäufers abschliessen. Verträge, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegen, waren ungültig. Wer gegen diese Bestimmungen handelte, verfiel in eine Geldstrafe von 1000 bis 10,000 Doll. oder in Gefängniss von wenigstens 1 Jahr oder in beides, nach Gutdünken des Gerichtes. Jedermann konnte als Ankläger wegen Uebertretungen des Gesetzes vor Gericht auftreten und erhielt, wenn der Geklagte als schuldig erkannt wurde, die Hälfte der Strafe. Die andere fiel dem Staatsschatz anheim.

Die Wirkung des Gesetzes war nicht einmal für den ersten Augenblick Unterdrückung des Schwindels (der namentlich in der sogenannten Kohlenhalle in New-York betrieben wurde) denn es liefen für die nächsten Tage grosse Lieferungen, die bezahlt werden sollten, und der Goldhandel

koncentrirte sich monopolistisch in wenigen grossen Händen. Das Agio von 99 stieg den Tag nach dem Erlasse des Gesetzes auf 107 und am 23. sogar auf 130, um noch an demselben Tage mit 107 zu schliessen.

Die öffentliche Stimme erhob sich laut gegen dieses tyrannische Verbot, das Merchant Magazin von New-York, das angesehenste Organ in finanziellen Fragen, äusserte, man möge dem Gesetze doch den Titel geben: „Gesetz, um jeden Dollar unter Verletzung des Eigenthumsrechtes aus dem Lande zu treiben,“ [1] und es wurde vom Kongresse am 30. Juni zurückgenommen. Chase verliess am 2. Juli seinen Posten.

Sein Nachfolger war William Pitt Fessenden aus Maine. Er war früher Obmann des Senatskomité für die Finanzangelegenheiten gewesen und trat also nicht unvorbereitet in das schwierige Amt, auch sprach für ihn, dass er dasselbe nur ungern und nur auf die wiederholten Vorstellungen seiner Kollegen und des Präsidenten annahm.

Sein erstes Geschäft war die Erfüllung der dringendsten Verpflichtungen des Staatsschatzes, namentlich die Tilgung der Soldrückstände des Heeres, und zu diesem Behufe die Unterbringung des Anleihens vom 30. Juni, und man muss gestehen, dass er sich hiebei mit seltenem Geschicke benahm.

Schon sein Vorgänger hatte mannigfache Mittel zur Verbreitung der Staatspapiere benutzt. Es wurden theils bei allen öffentlichen Kassen und einer Unzahl von Privatpersonen Subskriptionen eröffnet, theils eine grosse Zahl von Agenten aufgestellt, welche gegen eine Provision um den Absatz der Anleihen sich bemühten, theils der ganze Absatz in die Hand Eines Agenten gelegt, als welcher vor allen J. C. Cooke in New-York benützt wurde, theils wurden

[1] Merch. Mag. März 1864.

Offertverhandlungen ausgeschrieben. In allen diesen Beziehungen waren besonders die neu errichteten Nationalbanken nützlich. Hie und da gelang es auch einige Posten im Ausland unterzubringen. Fessenden wagte es, den Soldaten ihre rückständigen Bezüge wiederholt in Staatsschuldverschreibungen auszahlen zu lassen. Gleich beim Antritt seines Amtes, als die Verlegenheit des Schatzamtes auf das Höchste gestiegen war, erhielten sie über 20 Millionen Doll. in $7^3/_{10}$ Schatzscheinen und sie nahmen sie gerne, als ein willkommenes Mittel ihre Ersparnisse anzulegen. Auch bediente sich Fessenden mit besonderem Nutzen offizieller Ankündigungen und Umlaufschreiben, welche auf die eindringlichste Weise auf die grossen Hebel des amerikanischen Lebens, die Vaterlandsliebe, den Parteieifer und die Geldinteressen wirkten. Als ein Beispiel dieser Thätigkeit theilen wir hier auszugsweise sein Ausschreiben vom 25. Juli 1864 zur Anempfehlung des Anleihens vom 30. Juni mit; es ist ein Muster auf diesem Gebiete der Publizistik zu nennen.

„Durch den Akt des Kongresses vom 30. Juni 1864 ist der Schatzsekretär ermächtigt, einen 200 Millionen Doll. nicht überschreitenden Betrag von Schatznoten zu $7^3/_{10}$ %, rückzahlbar nach drei Jahren *a dato*, hinauszugeben, dieselben können auch in Bonds zu 6 % in Münze verzinsbar umgewandelt werden. In Folge dieser Ermächtigung biete ich nun dem Volke der Vereinigten Staaten solche Noten an."

„Die Umstände, unter welchen dieses Anleihen ausgeschrieben und neue Hilfe in Anspruch genommen wird, obgleich weit verschieden von dem Stande der Dinge, wie er vor drei Jahren gewesen, bieten doch gleiche Ermuthigung und Sicherheit. Der Kampf für die Erhaltung der nationalen Einheit hat an Grösse und Dauer unsere früheren Voraussetzungen überstiegen, aber zugleich hat er die Kraft unseres

Staates bezeugt und unsere Hilfsquellen auf eine Höhe gebracht, welche gerechtes Staunen bei uns und im Ausland erregt. Drei Kriegsjahre haben eine Schuld angehäuft, welche unterzubringen noch vor drei Jahren unmöglich geschienen wäre, aber die Zunahme des Wohlstandes und der produktiven Thätigkeit der Nation war so gross, dass jene Summen mit verhältnissmässiger Leichtigkeit entlehnt wurden, und eine friedliche Zukunft wird ihr Gewicht bedeutend vermindern. Betrachtet man sie als den Preis, welcher für den Fortbestand der Nation und die Aufrechterhaltung freier Institutionen bezahlt wurde, so verlieren sie auch für die Gegenwart ihre Bedeutung."

„Der Krieg wurde von dem Volke mit dem festen Entschlusse geführt, was er auch immer an Blut und Geld koste, die freie Staatsverfassung, die es von deren grossen Gründern überkommen, der Nachkommenschaft unverkümmert zu überantworten, und dieser besonnene und patriotische Entschluss hat eine uns selbst überraschende Macht entwickelt. Er hat gezeigt, dass in weniger als 100 Jahren eine Nation entstanden sei, unübertroffen an Kraft, unerschöpflich an Hilfsquellen, fähig eine Reihe von Jahren hindurch einen Krieg von riesenmässigem Umfange zu führen und nahe am Ende desselben noch in unveränderter Machtfülle dazustehen. Wir haben jetzt grössere Heere als am Beginn des Kampfes im Felde und uns gegenüber einen Feind, der sichtlich der letzten Erschöpfung zueilt und nur, weil er dieses fühlt, mit der letzten Anstrengung der Verzweiflung kämpft."

„Bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke habt Ihr willig und heiter die Mittel zur Unterstützung Eurer Regierung in dem sich fortspinnenden Streite herbeigeschafft. Es ist Euer Krieg, Ihr habt ihn angesagt und ihn gegen Verräther aller Art mit einer patriotischen Hingebung fortgeführt, welche in der Weltgeschichte nicht ihres Gleichen hat."

„Die ausgebotenen Papiere sind solche, die Euer ganzes Vertrauen verdienen. Viele Anstrengungen wurden gemacht, um den öffentlichen Glauben in unseren Nationalkredit sowohl bei uns als im Ausland zu erschüttern, aber wir haben fremde Hilfe bis jetzt noch nicht in Anspruch genommen und ruhig und selbstvertrauend den Beweis geführt, dass die Landesmittel für die Landesbedürfnisse ausreichen. Auch gegenwärtig ist der gleiche Fall vorhanden und es verbleibt einem patriotischen Volke die Aufgabe für die nöthige Unterstützung des Staates zu sorgen. Die braven Männer, welche unsere Schlachten zu Land und zur See schlagen, bedürfen der Nahrung, der Kleidung, Waffen und Kriegsgeräthe müssen ihnen geliefert werden, oder der Krieg endet mit Unfällen und Niederlagen. Jetzt ist für einen Einwohner dieses Landes nicht die Zeit, nach dem Stande des Geldmarktes umzuschauen oder herum zu fragen, wie er sein überschüssiges Kapital am höchsten verwerthen könne. Nicht Nutzen und nicht Gewinn sind wünschenswerth, wenn ihnen nationales Unglück oder nationale Auflösung folgt. Ein Gewinn unter solchen Umständen erlangt, ist der Vorläufer künftigen schnellen Untergangs. Keine Kapitalsanlage gewährt so sicheren Nutzen als jene, welche den nationalen Fortbestand sichert."

„Mich ermuthigt in dieser Beziehung, dass durch die letzten Beschlüsse des Kongresses unsere Finanzen auf einen gesunderen und festeren Fuss gestellt worden sind. Die gegenwärtige Störung in den Valutaverhältnissen ist grossentheils der ungemessenen Hinausgabe von Papiergeld zuzuschreiben. Sie war unvermeidlich, so lange die Ausgaben die Mittel der Regierung weit überschritten, allein sie hat, verbunden mit dem jetzt vorherrschenden Streben schnell zum Wohlstande zu gelangen, tadelnswerthe Spekulationen, ein fortdauerndes Steigen der Preise und heftige Schwankungen in denselben veranlasst. Hiergegen hilft nichts, als

der Nothwendigkeit zu begegnen, welche solche Gefahren erzeugt, und dieses wurde itzt durch Ausdehnung und Erhöhung der Besteuerung erzielt. Strenger Tadel ist gegen das, was man die ungebührliche Furchtsamkeit und Langsamkeit des Kongresses in Sachen der Besteuerung nannte, erhoben worden, und ich muss gestehen, dass wirklich in dieser Beziehung grosse Missverhältnisse bestanden haben und vielleicht noch bestehen. Die Gesetzgeber, gleich allen Anderen, haben in einer neuen Sachlage viel zu lernen. Ein neues System war zu entwerfen und ein solches kann nur Frucht der Zeit und der Erfahrung sein, erste Versuche sind in der Regel unvollkommen und unausreichend. Harte Lasten einem grossen und patriotischen Volke auf solche Weise aufzulegen, dass sie den thunlichst kleinen Druck und Verdruss verursachen, fordert Zeit und Vorsicht und ungeheuere Arbeit, und ausser allem diesem ist Erfahrung nothwendig, um den Werth des Systems ausser Zweifel zu setzen und seine Mängel zu verbessern."

„Ein solches Werk hat der Kongress so eben vollendet. Ich bin so glücklich sagen zu dürfen, dass die täglichen Ergebnisse der Inneren-Steuer-Akte die überspanntesten Erwartungen ihrer Urheber übersteigen. Im Monat Juni 1863 waren ungefähr $4^1/_2$ Millionen Doll. eingegangen, während im Juni des laufenden Jahres unter demselben Gesetze ungefähr 15 Millionen Doll. erhoben worden sind. Unter dem neuen Gesetze, welches mit dem 1. d. M. in Wirksamkeit getreten ist, nimmt der Staatsschatz nicht selten 1 Million Doll. des Tages ein. Sobald Zeit und Erfahrung die Steuerbeamten gelehrt haben wird, die Vorkehrungen des neuen Gesetzes strenge durchzuführen, bin ich überzeugt, dass eine Einnahme von 1 Million des Tages die Regel und nicht die Ausnahme sein werde. Zur Verbesserung des Gesetzes und seiner Verwaltung bedarf es kaum mehr als einer sorgfältigeren Belehrung der damit betrauten Organe. Die Einnahms-

quellen und die wirksamsten Methoden sie zu benutzen sind in der Ausführung der bestehenden Gesetze aufs Beste entwickelt und ich habe Massregeln vorbereitet, welche, wenn sie der Kongress billigt, ihn in den Stand setzen werden, das Steuersystem derart zu erweitern und zu verbessern, dass es in Verbindung mit den Zollerträgnissen und den anderen Einnahmsquellen des Staates eine weite und sichere Grundlage für den Nationalkredit bilden kann. In einer solchen Grundlage und in einer steten und strengen Beschränkung des Papiergeldes wird auch das Mittel gegen die bestehenden Gefahren gefunden werden, aber diese Beschränkung ist nur dann durchführbar, wenn die Regierung mit den Mitteln zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse versehen wird. Ohne die Unterstützung eines patriotischen Volks ist jede Regierung machtlos, sei es zu diesem oder jedem andern Zwecke."

„Die Schatzscheine, welche man auszugeben beabsichtigt, steigen von 50 bis zu 5000 Doll. auf und stellen daher diese Papiere innerhalb der Kräfte Aller, welche ihrem Lande helfen wollen. Für ihre Einlösung ist das Vermögen, die Ehre und das Wohl des Landes feierlich verpfändet. Ein günstiger Ausgang des gegenwärtigen Kampfes steht nahe bevor und wird dem Eigner den Werth seiner Staatspapiere erhöhen; ist der Friede einmal hergestellt, können alle Lasten leicht getragen werden. Ich wende mich daher mit Vertrauen an ein loyales und patriotisches Volk und rufe die Mitwirkung Aller an, welche ihr Land lieben und demselben eine glorreiche Zukunft wünschen, damit sein Kredit aufrecht erhalten und auf fester Grundlage aufgebaut werde."

Auf Grundlage dieser allgemeinen Ankündigung erfolgten nun die Ausschreibungen einzelner Theilsummen. Eine solche vom 30. August 1864 auf 31½ Millionen Doll. 6 % nach dem Gesetze vom 3. März 1863 hinausgegebener Bonds

liegt uns vor. Es wird erwähnt, dass für diese Summe die auf das Ausschreiben vom 6. Juni 1864 eingelangten Offerte nicht angenommen worden seien. Die Offerte müssen auf 50, 100 oder mehrfache von 100 Doll. lauten, das Prämium, das angeboten werde, muss ausgedrückt und der Nachweis über die erlegte 2 % Sicherstellung beigebracht sein. Die ausgefertigten Scheine werden auf 50, 100, 500 und 1000 Doll. lauten, registrirte Bonds werden über Verlangen auch auf 5000 und 10,000 Doll. ausgestellt werden. Die Offerte sind schriftlich bis spätestens 9. September 1864 an das Schatzamt einzusenden. Die Entscheidung über dieselben erfolgt augenblicklich, die Einzahlung geschieht mit dem ersten Drittel bis 11, dem zweiten bis 19. und dem dritten Drittel sammt dem Prämium bis 24. September. Die Sicherstellung wird in das letzte Drittel eingerechnet. Die Interessen laufen mit dem Tage der Einzahlung. Für die nicht angenommenen Offerte wird die Sicherstellung sogleich zurückgestellt.

Die Bedingungen, unter denen diese Anleihen abgeschlossen wurden, waren im Allgemeinen günstig. In der Regel wurden sie zum Parikourse angebracht, häufig wurde sogar ein Aufgeld erzielt. Auf die oben angeführte Ausschreibung vom 30. August 1864 wurden $^9/_{10}$ der Summe mit mehr als 4 % und der Rest mit 4 % Prämium vergeben, so dass der Staat über 33 Millionen einnahm. Eine zweite Ausschreibung, die am 1. Oktober 1864 über 40 Millionen Doll. 6 % Papiere erfolgte, wovon ein Viertheil in Schuld-Certifikaten einbezahlt werden konnte, hatte ein Angebot von 60 Millionen, grossentheils über Pari zur Folge, so dass sich das durchnittliche Agio zu Gunsten der Staatsverwaltung auf 1 % stellte.

Der Unterschied gegen ruhigere Zeiten lag nur darin, dass die Bezahlung in einem entwertheten Papiere erfolgte, während die Zahlung der Zinsen in Münze zugesagt war.

Ob auch die Bezahlung des Kapitals in Münze erfolgen werde, war in den betreffenden Gesetzen nicht gesagt, doch nahm man es als selbstverständlich an und öffentliche Staatsschriften haben wiederholt darauf hingedeutet. Dass die Art der Zinsenzahlung und diese Hoffnung wesentlich zur Erhaltung des Kurses der Staatspapiere beitrugen, ist ausser allem Zweifel. Auch hatten sie die Folge, dass eben von der zweiten Hälfte des Jahres 1864 angefangen die amerikanischen Staatspapiere einen ausgedehnten Markt in Europa fanden; es schien bei einem Goldagio von 100 % allzu lohnend, einen Schuldschein zu erwerben, der 12 % Zinsen des angelegten Kapitals trug und nach 5 bis 20 Jahren die Rückzahlung des Doppelten dieses Kapitals in Aussicht stellte.

14. Auf diese Hebung des öffentlichen Kredits waren die Ereignisse auf dem Kriegsschauplatze nicht ohne Einfluss. Das letzte Drittel des Jahres 1864 hatte dort der Union reiche Erfolge gebracht, zwar nicht bei der Hauptarmee vor Richmond, wo der Süden seine letzten Kräfte zusammengedrängt hatte, und wo die heftigen Kämpfe am 29. September, 1., 7., 12. und 27. Oktober nur das erreichten, dass die Verbindungen Lee's mit seinen Hinterlanden und die Möglichkeit, von ihnen Hilfe zu erhalten oder ihnen Hilfe zu senden, auf immer engere Linien beschränkt wurde, aber wohl auf anderen Kampfplätzen. Im Shenandoa-Thale erfocht General Sheridan am 20. und 22. September und am 19. Oktober Siege, die wegen der Nähe des Schauplatzes auf die öffentliche Meinung um so stärker wirkten, in Tennessee und Kentucky wurde gegen ein Heer der Südstaaten glücklich gefochten,[1] das sich auf die Rückzugslinie Shermans geworfen hatte und bestimmt war, auf die

[1] Gefecht bei Franklin am 30. November, am 15. und 16. December bei Brentwoods Hill nächst Nashville.

Wahlversammlungen des Westens Eindruck zu üben. Sherman selbst begann am 14. November von Atalanta aus seinen denkwürdigen Zug durch Georgien, um von Süden her mit der Hauptarmee unter Grant sich zu vereinen. Am 22. November stand er in Milledgeville, der Hauptstadt Georgiens, am 11. December hatte er die Küste des atlantischen Oceans erreicht, am 23. December zog er siegreich in der Savannah, der grossen Küstenstadt jenes Staates, ein. Mehr noch als die Erreichung dieses sicheren Endpunktes, von dem aus er auf die Flotte sich stützen konnte, war für die Entscheidungen des Kongresses und die Meinung des Volkes die durch seinen Zug zur allgemeinen Kunde gebrachte Thatsache von Nutzen, dass der Süden nicht mehr im Stande gewesen, ein Heer ihm entgegen zu setzen, und dass dessen Bevölkerungen, durch den ungleichen Kampf erschöpft und müde, fortan ohne Widerstand dem Gebote des Siegers sich fügen werden.

Diese Ermattung des Südens, diese Niederlage ohne vorausgehenden Kampf, war aber noch aus einer anderen Ursache zu erklären. Die Würfel waren auf einem ganz anderen Felde unwiderruflich zum Nachtheile des Südens gefallen. Am 20. November war Lincoln mit einer ungeheueren Mehrheit zum Präsidenten wieder erwählt, Johnson aus Tennessee, der einzige Senator seines Staates, der im Kongresse ausgeharrt, der erste, der in seinem Staate wieder das gesetzliche Regiment hergestellt hatte, zum Vicepräsidenten erkoren worden. Eine Nachgiebigkeit von Seite des Nordens in der Frage der Sklaverei und der Selbstständigkeit der Einzelstaaten, überhaupt eine Nachgiebigkeit, mit den Waffen in der Hand abgedrungen, war nicht mehr zu erwarten. Der neu gewählte Lincoln war nicht mehr derselbe, der zur Verhütung des Ausbruchs des Bürgerkrieges dem Süden Bürgschaften für die Wahrung seiner Vorurtheile und Rechte zu geben bereit war, die Ströme vergossenen Blutes,

die hingeopferten Milliarden Goldes forderten vollgültige Entgelte. Der Konvent der republikanischen Partei in Baltimore,[1] aus welchem die Wahl Lincolns hervorgegangen, hatte die Grundsätze der neuen Regierungsperiode ausgesprochen: Kein Vergleich mit bewaffneten Rebellen, ausser unter der Bedingung der vollständigen Unterwerfung, Aufhebung der Sklaverei, Aufrechthaltung der Monroe-Doktrin, Erfüllung der Verpflichtungen gegen die Staatsgläubiger. Weil sie für den Ausgleich, die Sklaverei gesprochen, waren Lincoln's Gegenkandidaten, Freemont und M'Clellan, die talentvollen und einst so berühmten Generale, unbedingt zurück gewiesen worden. Diess war der Grund der Entmuthigung des Südens und darum riss auch Desertion in seinen Reihen ein, selbst die Mitglieder seines Kongresses in Richmond, umgeben von den Schaaren eines bis dahin noch unbesiegten Heeres, fühlten sich nicht mehr sicher auf ihren Sitzen.

Die Börse entsprach ganz dem Gange der Kriegsereignisse. Im Juli, als Early vor Washington stand, hatte das Agio die Höhe von 185 % erreicht, nach Sheridans Siegen sank es auf 86—89 herab, die Wahlagitation gegen Lincoln und die weitverbreitete Furcht vor Ruhestörungen aus diesem Anlasse brachte es wieder auf 160 empor, allein sein entschiedener und ruhiger Sieg und die Fortschritte Sherman's setzten es endlich auf 111 herab. Die Zahl der Nationalbanken, dieses andere Zeichen des Vertrauens der Nation auf das Papiergeld der Regierung, hatte sich auf 585 mit einem Kapital von 145.5 und einem Notenumlauf von 78.7 Millionen vermehrt.

Lincoln sprach in seiner Jahresbotschaft vom 4. December 1864 mit Bescheidenheit von dem ihm gewordenen grössten Beweise der Volksgunst, aber mit Zuversicht von

[1] Zusammengetreten am 7. Juni 1864.

dem nahen Ende des Bürgerkrieges. Fessenden im Finanzberichte vom 6. December lehrte die Nothwendigkeit der Verminderung des Papiergeldes, sie werde durch Erhöhung der Steuern und der verzinslichen Schuld nicht zu theuer erkauft. Man vermehre vielmehr die Lust, sich an den Staatsanleihen zu betheiligen, durch die klare Festsetzung der bis nun zweifelhaften Bestimmung, dass nicht blos die Zinsen, sondern seiner Zeit auch das Kapital der Staatsschuld in Edelmetallen werde zurückgezahlt werden, und erhöhe nöthigenfalls jene Zinsen. Nach Beendigung des Krieges möge in Uebereinstimmung mit dem, was schon am 25. Februar 1862 angeordnet gewesen, der Ueberschuss der Zölle zur Gründung eines Amortisationsfondes verwendet und die Tilgung einer von der Regierung unabhängigen Kommission übertragen werden. Der Kontrollor des Geldumlaufes, M'Culloch aus Maine, ein Mann von seltener Begabung und Geschäftserfahrung, seit 1833 bei Banken in Verwendung, erst Kassier und seit 1857 Präsident der Bank von Indiana, seinem zweiten Vaterlande, die er glücklich durch die Krisen von 1857 und 1862 geleitet und nur im öffentlichen Interesse wegen Uebernahme seines gegenwärtigen Postens im März 1863 verlassen hatte, fügte in seinem Berichte bei, die Kommission möge ihren Sitz nicht in Washington, sondern an einem der grossen Mittelpunkte des Verkehrs, in New-York oder Philadelphia, aufschlagen. Ueberhaupt enthebe man die Regierung sobald als möglich der Macht, die in der Ausgabe von Papiergeld liege. Jede politische Partei, welche nach und nach ans Regiment gelange, werde nicht das Gesetz und nicht die Forderungen des Verkehrs, sondern Parteirücksichten über die Grösse der Papierausgabe entscheiden lassen. Besser sei, den Papierumlauf ausschliessend den Nationalbanken anzuvertrauen, doch dürfe man der Gefahren nicht vergessen, welche auch von diesen drohen. Bei dem Schwindel, welcher sich der Gemüther bemächtigt

habe, könne leicht eine allzugrosse Zahl derselben entstehen und dadurch den Papierumlauf künstlich vermehren; sobald der Krieg und mit ihm der grossartige Vertrieb von Staatspapieren aufhöre, würden die unbeschäftigt bleibenden Kapitalien die tollkühnsten Spekulationen befördern. Schon jetzt täusche man sich sehr, wenn man das Steigen aller Preise und die riesige geschäftliche Thätigkeit lediglich als Symptome grossen Wohlstandes betrachte. Die Beendigung des Bürgerkrieges und der Rückgang des Agio könnten einen Rückschlag hervorrufen, der weit gefährlicher als jener nach dem Frieden von Gent sein würde. Sei erst die Baarzahlung wieder aufgenommen, so werde die Verpflichtung, diese durchzuführen, die geeignetsten Schranken gegen eine solche Ueberstürzung der Banken bilden, allein bis dahin könne und müsse die Staatskontrolle helfen. Er selbst habe bisher in diesem Sinne gewirkt und sei durch strenge Anwendung des Gesetzes und, er verhehle es nicht, manchmal selbst über den Wortlaut desselben hinaus der ungemessenen Vermehrung der Banken entgegen getreten.

Wir sehen, dass Fessenden und sein Kontrollor des Geldumlaufs die Sachlage richtig auffassten, allein auffallend ist, dass sie nicht erkannten, wie die Bewilligung oder Nichtbewilligung, die Beschränkung oder Nichtbeschränkung der Banken ebenfalls ein Mittel des ausgedehntesten Regierungseinflusses sei und dass es einem öffentlichen Beamten, so hoch er auch stehe, nicht gestattet werden könne, ein Gesetz seinem Wortlaut entgegen eigenmächtig zu verschärfen. Aber auch darüber hinaus kamen Fessenden und seine Unterbeamten zu Vorschlägen, welche die Finanzwissenschaft nicht zu billigen vermag. So schlug Fessenden vor, die Staatspapiere im Besitze eines Privaten von jeder Beschlagnahme durch Privatgläubiger zu befreien, ein entsetzlicher Eingriff in die Privatrechte, ferner bevorwortete er die Aufhebung

aller Staatenbanken, weil sie nicht die Interessen des Gesammtstaates, sondern nur die einzelner Oertlichkeiten vor Augen haben, sich der Kontrolle der Staatsregierung entziehen, auf einer anderen Valuta als jener des Staates (auf Edelmetall und nicht auf Staatsnoten) beruhen, als wenn irgend eine Privatbank ein anderes Interesse, als jenes ihrer Leiter und Theilnehmer verträte, die Kontrolle des Staates in Geldsachen die einzige und beste wäre, und nicht gerade der Umstand, dass die Staatenbanken die Verpflichtung hatten, ihre Noten in Silber einzulösen, und zu diesem Ende noch immer einen zahlreichen Baarschatz besassen, den Beginn der Wiederaufnahme der Baarzahlung seiner Zeit sehr begünstigt hätte. Mit seiner Billigung bevorwortete ferner der Kommissär der inneren Abgaben, die Taxe auf den Geschäftsbetrieb der Goldprobirer in einem solchen Masse zu erhöhen, dass sie dasselbe aufgeben müssten, diess würde die Regierung in die Lage setzen, an den Hauptplätzen der Erzeugung und des Verkehrs Probirämter zu errichten, welche für das ihnen übergebene Edelmetall Anweisungen auf die Münzämter von S. Francisco und New-York ausstellen würden, so dass die Regierung stets im Besitze des nöthigen Goldes und Silbers sich befände, der Handel mit diesen Metallen eine willkommene Erleichterung erhielte und die Ausfuhr von Gold und Silber aufhörte, also abermals Verbote und Zwangsmassregeln ohne Rücksicht auf die selbstgemachten ihre Unfruchtbarkeit erweisenden Erfahrungen.

Fessenden forderte auch grössere Vollmachten bei Abschluss von Anleihen, selbst vom Verbote der ferneren Papiergeldausgabe müsse abgegangen werden können, um nicht unbedingt die Forderungen der Banquiers bewilligen zu müssen. Ferner sollten, da die Zolleinnahmen die Zinsen der Staatsschuld nicht mehr um Vieles überschritten, statt in Gold verzinslicher Staatsschuldverschreibungen in Papier mit

$7^3/_{10}$ % verzinsliche, in 3 Jahren zahlbare Schatzscheine ausgegeben werden.

Auch die anderen Vorschläge des Kommissärs der inneren Abgaben waren hie und da etwas sonderbarer Art, eine Steuer auf die rohen Tabaksblätter, bei den Pflanzern selbst zu erheben, und eine Steuer auf alle Käufe und Verkäufe, eine Art *Alkavalà*, die alte Plage der Spanier.

Der Kongress folgte bis auf einen gewissen Punkt den Rathschlägen des Schatzsekretärs und seiner Untergebenen. Mit dem Gesetze vom 28. Januar 1865 wurde der Schatzsekretär ermächtigt, bis zu dem an diesem Tage noch unabgesetzten Betrage des am 30. Juni 1864 bewilligten Anleihens Bonds, Schatzscheine und selbst solche mit Zwangskurs hinauszugeben, und mit jenem vom 3. März 1865 wurde die Hinausgabe weiterer 600 Millionen $7^3/_{10}$ % Schatzscheine angeordnet und wenn auch mit dem Verbote jeder Vermehrung des Papiergeldes, so dagegen mit verlängerter Gestattung, Schuldcertifikate, Depotscheine, $7^3/_{10}$- und Compound-interest-Schatzscheine nach Belieben in $^5/_{20}$ Bonds zu 6 % zu umwandeln. Ein zweites Gesetz von demselben Tage erhöhte die Zölle und die inneren Abgaben und ein drittes änderte und verschärfte die Vorschriften über die Nationalbanken.

Strafbestimmungen gegen die Agiotage wurden nicht getroffen, auch die oben erwähnten abnormen Steueranträge fanden nicht Billigung. Auf Noten der Staatsbanken wurde zwar eine 10 % Steuer gelegt, allein der Beginn dieser Massregel auf den 1. Juli 1866 verlegt und den Banken die Umwandlung in Nationalbanken dadurch erleichtert, dass denjenigen, die wenigstens 75,000 Doll. eingezahltes Kapital besassen, im guten Stand sich befanden, vor dem 1. Juli 1865 um die Umwandlung sich bewarben und die gesetzlichen Bedingungen erfüllten, die Berücksichtigung vor allen neu entstehenden Banken zugesichert wurde. Endlich wurde bei

allen Nationalbanken das Verhältniss des Notenumlaufs zum Bankkapital in dem Masse verkleinert, als das Bankkapital ein grösseres ist. Während nämlich für alle Banken, deren Kapital 500,000 Doll. nicht überstieg, die Bestimmung aufrecht blieb, dass die ihnen übergebenen Noten 90 % der hinterlegten Sicherstellung betragen sollten, hatten diese Noten bei einem Kapitale von

mehr als 500,000 aber nicht mehr als 1,000,000 Doll. 80 %
„ „ 1,000,000 „ „ „ „ 3,000,000 Doll. 70 %
„ „ 3,000,000 Doll. . . . . 60 %

der Sicherstellung nicht zu überschreiten.[1]

Fessenden fühlte sich durch diese theilweise Nichtbeachtung seiner Vorschläge verletzt und legte sein Amt nieder, ihm folgte M'Culloch am 9. März 1865.

15. Es mochte den abgetretenen Schatzsekretär ein Opfer gekostet haben, jetzt, wo die Sachlage so entschieden zum Bessern sich wandte, das unter so schwierigen Verhältnissen verwaltete Amt niederzulegen.

Am 3. Januar 1865 hatte Lincoln eine Unterredung mit Stephens, dem Vicepräsidenten der Südstaaten, am Bord eines Schiffes auf der Rhede von Hampton-Roads gehabt; sie war vergeblich gewesen, denn der Süden hatte auf Bedingungen, Bürgschaften, Abänderungen der Verfassung bestanden, während Lincoln vor allem die Unterwerfung forderte, allein sie gab der Regierung wie dem Volke des Nordens neuen Anlass, alles aufzubieten, um diese Unterwerfung zu sichern, während der Süden unentschlossen zwischen der Auflösung und der Diktatur hin- und herschwankte.[2]

Lincoln rief abermals 300,000 Mann zu den Waffen. Am

[1] Die beiden ersten Bestimmungen sind dem Gesetz über die Reform der innern Steuern eingeschaltet, die letzte ist in Form eines Amendements zum Bankgesetze vom 30. Juni 1864 kundgemacht.

[2] Duvergier de Hauranne. Revue de deux mondes, 15. Januar 1866, S. 466.

13. bis 16. Januar fielen fast alle Forts von Wilmington in die Gewalt seines Heeres, am 20. Januar brach Sherman von der Savannah auf, am 17. Februar wurde von ihm Columbia, die Hauptstadt Südkarolina's, genommen, an demselben Tage Charleston von den Südländern freiwillig verlassen, am 22. Februar wurde Wilmington besetzt, am 11. März ergab sich Fayetteville, am 21. Kingston, am 23. Goldsboro.

Anfangs des genannten Monats zersprengte Sheridan von Norden her die Schaaren Early's und eroberte Charlotteville, auch Grant hatte um dieselbe Zeit sich in Bewegung gesetzt und die drei Heere umstellten in einem weiten Bogen die Truppen Lee's, die letzte Hoffnung der abgefallenen Staaten. Dieser versuchte am 25. März noch einmal die Offensive zu ergreifen, aber seine bis dahin so tapferen Truppen versagten den Dienst. Am 28. März begann nun Grant seinerseits den Angriff. Am 1. April wird von Sheridan die Schlacht bei den fünf Forks gewonnen und sich der Südbahn, der letzten sicheren Rückzugslinie Lee's, bemächtigt. Am 2. April greift Grant Petersburg an, des Nachmittags fliehen Jefferson Davis, der Präsident, und die Kongressmitglieder der Südstaaten aus Richmond, des Nachts ziehen die in Auflösung begriffenen Schaaren Lee's von Petersburg und Richmond ab. Sie wollen gegen Danville und die Golfstaaten sich wenden, doch die Besetzung Burkersville's durch Meade schneidet ihnen den Weg ab. An demselben Tage streckt ihr Nachtrab unter General Ewde die Waffen, am 9. macht Lee am Appamatox, von allen Seiten eingeschlossen, Friedensanträge, Grant erklärt, blos zum Abschluss einer Kapitulation des Heeres ermächtigt zu sein, und Lee geht darauf ein, er übergibt alle Waffen, Munition, Geschütze und alles öffentliche Eigenthum, Offiziere und Soldaten werden auf ihr Ehrenwort, sich ruhig zu verhalten, nach Hause entlassen. Am 18. April schliesst Sherman zu Durhams Station unter Ueberschreitung seiner

Vollmachten mit dem ihm gegenüber stehenden Secessionistengeneral Johnston eine förmliche Konvention, worin er manches über den Wiedereintritt der Südstaaten in die Union und die Aufrechthaltung des Eigenthums, auch dessen an Negern, stipulirt, sie wird vom Präsidenten verworfen und Johnston kapitulirt am 29. April unter den Bedingungen Lee's. Die anderen Korpskommandanten des Südens in dem Maasse, als sie die Nachricht erreicht, folgen diesem Beispiele, Mobile, der letzte grosse Hafen im Besitze der Aufständischen, hatte sich schon am 12. April ergeben und am 13. April war im Fort Sumter im Hafen von Charleston das Sternenbanner, gerade vier Jahre, nachdem man es herabgerissen, feierlich wieder aufgepflanzt worden.

Die Kapitulation Lee's, den Fall Mobile's, das wallende Sternenbanner auf dem Forte Sumter, die Wiederherstellung der Union, den Triumph seiner Partei, den Lohn seiner Bemühungen hatte, glücklicher als so mancher andere Staatsmann, Lincoln noch erlebt, am 14. April raubte ihm eine Mörderhand das Leben. Er starb im Vollgenuss des Ruhmes, sicher des Dankes seines Vaterlandes. Schon jetzt ist im Kongresse der Antrag eingebracht, für seine Hinterbliebenen zu sorgen und ein neues Territorium des Westens mit seinem Namen zu bezeichnen.

Die Börse begrüsste den Sieg der Union mit einem Falle des Goldagio von 101 auf 44 im April, und im Mai, als nach und nach die Unterwerfung aller Heere des Südens gemeldet wurde, auf 35. Der Mord Lincolns hatte nur ein Steigen von 46 auf 53 zur Folge. Den Tag nach der That war die Börse gesperrt, so dass der Eindruck des ersten Augenblicks sich nicht zu äussern vermochte, am folgenden Tage hatte schon die Ueberzeugung die Oberhand gewonnen, dass sein Werk ihn unverletzt überleben werde, welches auch die Männer seien, die es fortzusetzen hätten.

Uebrigens übertraf Vicepräsident Johnson, welchem nach der Verfassung die Präsidentschaft anheimfiel, zu jener Zeit die Erwartungen, die man von ihm hegte. Es galt, den Zuständen des Krieges so schnell als möglich jene des Friedens folgen zu lassen. Die grossen Heere und Flotten, die Kriegs- und Belagerungsstände, die Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit, die Hemmnisse des Verkehrs und mit ihnen die erdrückenden Kosten ihrer Aufrechthaltung sollten so schnell als möglich aufhören, die abgefallenen Staaten sollten unter Bürgschaften, wie sie die Wiederherstellung und Sicherung der Integrität und des inneren Friedens der Union forderte, in ihre alten Rechte wieder eingesetzt, den befreiten Negern ihre Freiheit, der Lebensunterhalt, Eigenthum und Einkommen gesichert werden, und endlich waren weit klaffende Lücken auszufüllen, denn weit über 3,600,000 Menschen waren unter den Waffen gestanden, bei 500,000 waren hingerafft worden, auf 2 Milliarden musste man die Kriegskosten und Verluste des Nordens, jene der Union, der Staaten, der Gemeinwesen und der Einzelnen zusammengerechnet, und noch höher die Geldverluste des Südens schätzen, ein unübersehbares Werk der Rekonstruktion!

Es wurde rasch und kräftig begonnen. Wir haben es schon erzählt, wie schnell nach einander, am 29. April, 22. Mai, 24. Juni, alle Hafen dem Handel wieder erschlossen, fast alle Beschränkungen des inneren Verkehrs beseitigt wurden, noch rascher ging es mit Verminderung des Heeres und der Flotte. Am 1. April 1865 standen noch 1 Million Landtruppen im Felde. Vier Tage nach Lee's Kapitulation waren bereits alle Werbungen und alle Ankäufe eingestellt, Ende Oktobers waren bereits 800,000 Mann entlassen, und Anstalten getroffen, um im Jahre 1866 die Freiwilligen ganz auszumustern und das stehende Heer auf 50,000 Mann zurückzuführen, jedoch so zu organisiren, dass es im Falle des Bedarfs auf 82,600 Mann erhöht werden könnte. Hierdurch

sollten auch die Kosten des Heers-Etats von 516.2 auf 33.8 Millionen sich vermindern. Die Flotte, die am 1. December 1864 671 Fahrzeuge mit 4610 Geschützen und 51,000 Seeleuten umfasste, war Anfangs Oktober 1865 auf 117 Fahrzeuge mit 830 Geschützen und 12,100 Mann zusammengeschmolzen, eine grosse Anzahl, namentlich alle hölzernen und Segelschiffe, waren ausgemustert und verkauft. Schon am 1. Mai war die Flotte in den einheimischen Gewässern auf die Hälfte reducirt, am 31. Juli die Potomak-, am 14. August die Mississippi-Flottille aufgelöst und waren mehrere Seegeschwader in Eins zusammengezogen worden. Die Kosten sollten für 1866/7 von 142 auf 24 Millionen vermindert werden.

Alle Krieger, die ausgemustert wurden, Generale und Admirale, Militärbeamte, Offiziere und gemeine Soldaten und Matrosen, kehrten wieder in bürgerliche Verhältnisse zurück, man sah Männer, die in Schlachten Tausende angeführt hatten und deren Namen im ganzen Lande gefeiert worden waren, als Eisenbahndirektoren, Kaufleute, Advokaten, Journalisten und Wirthe in den gewöhnlichen Kreisen des Lebens sich bewegen.

Am 29. Mai erliess Präsident Johnson eine allgemeine Amnestie. Alles Eigenthum mit Ausnahme jenes an den ehemaligen Sklaven und alle politischen Rechte sollten den abgefallenen Bürgern wiedergegeben und von dieser Rehabilitation nur diejenigen ausgeschlossen sein, welche diplomatische oder Civildienste von der Regierung der Südstaaten angenommen, Kongressmitglieder derselben gewesen, des Aufstandes wegen aus dem Kongresse, dem Civil-, Militär- oder Gerichtsdienste der Union ausgetreten, oder obgleich sie in loyalen Staaten ansässig waren, dieselben verlassen hatten, die Gouverneure der abgefallenen Staaten, die Bemannung der Kaperschiffe, diejenigen, welche Kriegsgefangene aus dem Norden ungesetzlich behandelt hatten, alle, die

in Haft genommen werden mussten, alle, die bereits bei früheren Anlässen amnestirt worden und den Amnestieeid nicht gehalten hatten, endlich alle, die ein Vermögen von mehr als 20,000 Doll. besitzen. Diese letzte Klausel sollte wahrscheinlich die unversöhnlichsten Gegner des Nordens, die Pflanzeraristokratie treffen. Indess hatte die Ausschliessung von der Amnestie für den Betroffenen keine andere nachtheilige Folge, als dass er eigens um seine Amnestirung einschreiten und der Union den Eid der Treue in seiner neuen, auch die Aufhebung der Sklaverei und die Unterordnung der Pflichten gegen den Einzelstaat unter jene gegen die Union einschliessenden Fassung leisten musste. Untersuchungen wurden unseres Wissens nur gegen Jefferson Davis, den man am 10. Mai in Frauenkleidern gefangen nahm, und gegen einen gewissen Würz, den Peiniger der Kriegsgefangenen, eingeleitet und nur gegen Würz wurde das Todesurtheil gesprochen. Selbst Stephens, der Vicepräsident der Südstaaten, wurde amnestirt.

Die abgefallenen Staaten selbst wurden vorläufig als Territorien behandelt. Die Centralgewalt ernannte den Gouverneur, die Vertretung im Kongresse war suspendirt, aber die Municipalrechte und namentlich die Mitberathung des Haushaltes des Einzelstaates waren gewahrt. Durch Annahme des Amendements zur Verfassung, die Aufhebung der Sklaverei betreffend, durch Ungültigkeitserklärung aller von der aufständigen Regierung und den ihr beigetretenen Staaten zu Kriegszwecken übernommenen Verpflichtungen und durch Streichung derjenigen Bestimmungen ihrer Verfassungen und Gesetze, welche hiermit oder mit anderen Gesetzen und Rechten der Union in Widerspruch standen, konnten sie sich auch, wenigstens nach der Ansicht des Präsidenten, die Wiedereinsetzung in die Rechte eines Staates der Union erwerben; es ist aber bereits erwähnt worden, dass im Kongresse gegen die Zulassung der Abgeordneten dieser derart

rekonstruirten Staaten ein bis nun nicht überwundener Widerstand sich erhoben hat.

Am 2. December 1865 wurde in allen Staaten, die an dem Abfall nicht Theil genommen hatten, die Habeas-Corpus-Akte wieder in volle Kraft gesetzt.

Es ist klar, dass die Wirkungen dieser günstigen Ereignisse auf die finanziellen Ergebnisse des Verwaltungsjahres 1864/5 sich noch nicht äussern konnten. Die Verminderung des Mannschaftsstandes des Heeres und der Flotte war erst in den letzten Monaten eingetreten, den Verabschiedeten war den übernommenen Verpflichtungen gemäss der Sold für ein Vierteljahr auszuzahlen. Die wegen des Uebermasses der Geschäfte sich sehr langsam abwickelnde Liquidation brachte grosse Rückstände der Vorjahre zur Auszahlung. Darum waren in jenem Verwaltungsjahre die ordentlichen Einnahmen 329.6 Millionen, worunter an Zöllen 84.9 und an inneren Abgaben 209.5 Millionen, die Einnahmen aus öffentlichen Anleihen 1472.2 Millionen Doll., die öffentlichen Ausgaben hatten 1897.7 Millionen Doll., worunter wieder zurückgezahlte Schulden 607.4, Civilverwaltung 44.8, Pensionen und Indianer 14.3, Krieg 1031.3, Flotte 122.6, Zinsen der Schuld 77.4, betragen, so dass ein Kassarest von 0.9 Millionen verblieb. Am Schlusse des Verwaltungsjahres war der Stand der Staatsschuld 2682.6 Millionen, der Kassastand hatte sich gegen jenen am Schlusse des Vorjahres von 96.7 auf 0.9 Millionen vermindert. Das Bedenklichste an der Vermehrung der Schuld war, dass sie vorzugsweise durch das Steigen der schwebenden Schuld erfolgte, denn die fundirte Schuld war nur um 257.3 Millionen, hingegen die schwebende um 684.2 Millionen gestiegen. Bei 230 Millionen hatte sich die Regierung die Option vorbehalten, die hinausgegebenen $7^3/_{10}$ % Schätzscheine nach Belieben in 6 % Bonds zu umwandeln.

Die Börse wurde in dieser Zeit weder durch grosse

äussere Ereignisse noch durch grosse Aenderungen in der Menge des Papiergeldes bestimmt, und das Agio erhielt sich darum konstant zwischen 40 bis 46 %. Dass es über den Stand von April und Mai sich hob und nicht, wie viele hofften, noch unter denselben zurückging, darf nicht befremden. Jeder Rückschlag geht im ersten Augenblicke weiter, als er nach dem Gesetze der Pendelbewegung sollte, und die Sachlage, das noch vorhandene, das Bedürfniss weit überschreitende Papiergeld, das Deficit, der Schuldenstand des Staates und die Verluste der Bevölkerung, war noch immer keine die baldige Wiederherstellung des Metallumlaufes verbürgende.

16. Wir würden glauben,[1] die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika nicht vollständig dargestellt zu haben, wenn wir nicht, so weit wir es vermögen, auch die Finanzen und die Finanzgeschichte derjenigen Theile derselben behandelten, welche in den Jahren 1861 bis 1865 aus der Union ausgeschieden und zu einem besonderen Staatenbunde vereinigt waren. Ohne die Einsicht in diese Verhältnisse ermangelte auch die Finanzgeschichte der Union während dieses Zeitraumes des ergänzenden und begründenden Gegensatzes und wären weder die gegenwärtigen Finanzzustände des wieder geeinten Bundesstaates richtig aufzufassen, noch die Schlüsse auf seine fernere Entwicklung entsprechend zu begründen.

Es war am 4. Februar 1861, dass Abgeordnete der aus der Union ausgeschiedenen Staaten von Südkarolina, Georgien, Alabama, Florida, Louisiana, Mississippi und Texas

[1] Ueber diesen Abschnitt konnten wir M'Pharsons schon genanntes Werk und Edward A. Pollard. Southern history of the war. I. Band. Richmond 1862. II. und III. Band. New-York, Richardson, 1865 benutzen. Leider berührt dieses Geschichtswerk die Finanzgeschichte nur sehr beiläufig und reicht nur bis Mai 1864. Auch J. B. Jones. A rebel war clerk at the Confederate States capital. Philadelphia, Lippencott & Co. 1866. 2 Bde. 8. wird gelobt.

zu Montgommery in Alabama zu einem Kongresse zusammentraten, die Verfassung eines alle diese Staaten umfassenden staatlichen Gemeinwesens zu berathen. Am 11. März jenes Jahres hatten sie ihr Werk vollendet und in wenigen Tagen wurde es von den Legislaturen und Konventen ihrer Staaten genehmigt. Noch im Laufe des Jahres 1861 traten auch Virginien, Nordkarolina, Arkansas und Missouri dem neuen Staatenbunde bei, der den Namen „die Konföderirten Staaten von Amerika" trug. Später wurden auch Kentucky und Tennessee unter den Beigetretenen genannt, aber es waren nur kleinere Theile dieser Staaten, die im Namen der Gesammtheit zu handeln unternommen hatten.

Die Versammelten waren sich wohl bewusst, dass sie ein kühnes Werk begannen. Sechs Millionen Menschen, denn die Sklavenbevölkerung mit $3^1/_2$ Millionen war in dieser Frage eher ein Hinderniss als eine Verstärkung, sollten den ungleichen Kampf mit 22 Millionen unternehmen und was viel stärker in die Waagschale fiel, als die Konföderirten voraussetzten, noch ungleicher war das Verhältniss des Wohlstandes, der Produktivität und der Kreditsfähigkeit der beiden sich bekämpfenden Hälften. Was aber die Südstaaten ermuthigte, war die Hoffnung auf die Sklavenstaaten des Nordens, auf die Einmischung Europa's, das durch den Krieg im Bezuge des wichtigsten der Rohstoffe der Webeindustrie, der Baumwolle, bedroht war, auf den Krämergeist Neuenglands, der vor den grossen Opfern des Krieges zurückschrecken würde, und auf die Hilflosigkeit, in die sie die Centralregierung durch den Raub der Kriegsvorräthe, die Entfernung der Flotte und den Abfall so vieler der besten Offiziere derselben versetzt zu haben glaubten.

Die neue Verfassung war jene der Union mit wenigen aber bezeichnenden Aenderungen. Es waren diess fast durchgehends solche, welche die Auslegung, die von Seite der

Vertheidiger der Autonomie der Einzelstaaten der alten Verfassung gegeben worden war, zur authentischen machten und welche die Sklaverei beschützten. Dem Kongresse wurde das Recht abgesprochen, Zölle und innere Steuern zu anderen als finanziellen Zwecken einzuheben. Ausfuhrsprämien und Schutzzölle wurden unbedingt untersagt. Ebenso wurde dem Kongresse das Recht genommen, innere Verbesserungen, ausgenommen für Hafen und die See- und Flussschiffahrt zu beschliessen und selbst die Kosten dieser sollten durch Lokalabgaben hereingebracht werden. Von 1863 angefangen sollte auch die Post sich selbst bezahlen. Endlich wurde das Recht des Kongresses, die Initiative zu Ausgaben zu ergreifen, auf den Fall beschränkt, dass $^2/_3$ jedes Hauses beistimmten. Jedem einzelnen Staate wurde die Ermächtigung zur Papiergeldausgabe wiedergegeben und das Recht eingeräumt, solche Beamte der Exekutive, deren Wirksamkeit sich nicht über seine Grenzen hinaus erstreckten, mit $^2/_3$ der Stimmen der Legislatur des Staates in Anklagestand zu versetzen. Auf Verlangen von drei Staaten musste ein Konvent sämmtlicher Staaten zu einer Berathung über Amendements der Verfassung zusammengerufen werden, auf welchem nach Staaten abzustimmen war. Ein von der Mehrheit dieses Konvents angenommenes und von $^2/_3$ der Staaten durch ihre Konvente oder Legislaturen bestätigtes Amendement wurde Theil der Verfassung, nur solche Aenderungen, die einen Staat der gleichen Vertretung im Senate beraubt hätten, waren ohne seine Zustimmung nicht gestattet. Die Sklaverei wurde ausdrücklich anerkannt, dem Kongress jede Macht zur Aufhebung oder Einschränkung derselben versagt, die Revindikation entflohener Sklaven, die ungehinderte Ueberführung derselben aus einem Staate in die anderen gesichert. Nicht in die Reihe der oben gekennzeichneten Verfügungen gehörten die Festsetzung der Amtsdauer des Präsidenten auf 6 Jahre, jedoch unter Ausschluss der Wiederwählbarkeit,

und die Aufhebung der Bestimmung, dass Ausfuhrzölle nicht auferlegt werden dürfen.

Wenn man auf diese Lockerungen des Einheitsbandes und auf die bezeichnende Aenderung des Namens der Union — Einigung — in jene der Konföderation — Verbindung — Rücksicht nimmt, so wird man begründet finden, dass wir das neue Gemeinwesen einen Staatenbund genannt haben, während wir die alte Union stets als Bundesstaat auffassten. Wir verkennen übrigens nicht, dass diese lose Verbindung für die Zwecke der Selbstvertheidigung und des Krieges vollkommen ausreichte.

Zum Präsidenten wurde vom Konvente Jefferson Davis aus Mississippi gewählt, der am 18. Februar sein Amt antrat: die Ernennung war eine provisorische, allein sie wurde durch die Volkswahl in gesetzlicher Weise bestätigt. Zum Schatzsekretär wählte Davis: Karl G. Memminger aus Südkarolina, einen Württemberger von Geburt, der als Knabe von 9 Jahren nach Amerika gekommen war, bald darauf seine Aeltern verloren hatte und, vom Gouverneur Südkarolina's adoptirt, noch als junger Mann zur Leitung der Finanzen dieses Einzelstaates berufen worden war, die er durch 20 Jahre mit Rechtschaffenheit führte.

Jeff. Davis regierte mit unumschränkterer Macht als Abr. Lincoln, denn weder im Kongresse noch in seinem Kabinete oder unter seinen Feldherrn fand er einen Widerstand. Mit grosser Schnelligkeit organisirte er ein Heer. Bereits am 6. März rief er 100,000 Mann zum Kampfe, am 6. Mai gab er die ersten Kaperbriefe aus, am 8. August erliess er den Auftrag zur Anwerbung weiterer 400,000 Mann; faktisch standen damals 210,000 Männer des Südens unter den Waffen. Am 21. April 1862 wurden Guerillakorps gebildet, am 16. April erschien ein Konskriptionsgesetz, das alle Dienstfähigen von 18 bis 35 Jahren, mit wenigen dem Staatsdienste und dem Ackerbau gemachten Ausnahmen,

der Aushebung unterwarf. Als Lücken entstanden, wurde am 27. September 1863 die Konskription auch auf die Altersklassen von 35 bis 45 Jahren ausgedehnt. Mit dem Gesetze vom 15. August 1863 hörte sogar jede besondere Aushebung auf, jeder Dienstpflichtige hatte sich zu stellen und sofort zur Armee einzurücken. Im Februar 1864 wurden auch die Altersklassen von 17 bis 18 und von 45 bis 50 Jahren aufgerufen, selbst Diejenigen, die Substituten gestellt hatten, verloren die dadurch erlangte Befreiung. Die Dienstuntauglichen oder aus anderen Gründen vom Dienste Befreiten hatten in Form einer Naturalabgabe ein grosses Lösegeld zu entrichten.

Was die Finanzen betrifft, so wurde mit demselben Fehler, den auch der Norden begangen, aber mit ungleich nachtheiligeren Folgen, sogleich und vor Ergreifung anderer Mittel zur Ausgabe von Papiergeld gegriffen. Es war vorgeschlagen worden, die im ersten Augenblicke des Ausbruches des Bürgerkrieges stark im Preise gefallene Baumwolle der Pflanzer aufzukaufen und auf dieses Pfand ein Anlehen im Ausland aufzunehmen, aber die Regierung war anfänglich dem Vorschlage entgegen getreten und wir glauben mit Recht. Der Entgelt an die Pflanzer, hätte er nun in Papiergeld oder Schuldscheinen bestanden, wäre schnell entwerthet worden, und die Verluste der Pflanzer wären daher sehr bedeutend gewesen, aber auf der anderen Seite hätte man in Europa auf jene Baumwolle, so lange sie noch in dem von dem Feinde bedrohten Lande sich befand, als Pfand nur geringes Gewicht gelegt, und ihrer Versendung nach Europa stand die drohende und schon am 19. April 1861 verwirklichte Blockade der Südhafen von Seite der Nordstaaten entgegen.

Die erste Verfügung der Regierung in Steuersachen war ein neuer Zolltarif, welcher die Einfuhrzölle bedeutend ermässigte, hingegen einen Ausfuhrzoll auf die rohe Baum-

wolle festsetzte. Die Zölle waren ausschliessend in Münze zu zahlen.

Erst im Juli 1861 wurde eine Kriegstaxe mit $^1/_2$ % von allem Eigenthum an unbeweglichen Sachen, Sklaven, Nutzvieh, Waaren, Aktien, verzinslichen Papieren — mit Ausnahme der Staatspapiere — und anderen verzinslichen Kapitalien, baarem Gelde und Depositen, Juwelen und Arbeiten aus edlen Metallen, Uhren, Pianos und Luxuswagen ausgeschrieben. Nur das Vermögen der Schulen und Kirchen und dasjenige einer Familie, das 500 Doll. nicht überschritt, war frei. Ein Gesetz vom 19. December 1861 änderte einige Ausführungsbestimmungen.

Der Ertrag der Zölle war für die Zeit vom 18. Februar bis Ende December 1862, für welche wir Nachweisungen haben, nur 669,000, jener der Kriegstaxe nur 16.7 Millionen gewesen, darum erfolgte gegen Ende des Jahres 1862, ein näheres Datum zu ermitteln war uns nicht möglich, ein Gesetz, das $^1/_5$ des Werthes von allen im Jahre 1862 geernteten Feldfrüchten, Wolle, Harz, Terpentin, Baumwolle, Zucker, Zuckersaft, Tabak, von allen in diesem Jahre zugewachsenen Pferden, Mauleseln, Rindern, Schafen, Schweinen und $^1/_5$ alles Einkommens dieses Jahres aus anderen Quellen, mit Ausnahme jenes aus Papieren der Konföderation, für den Staat einforderte. Die Steuer war in der Zeit vom 1. Januar bis letzten April 1863 zu entrichten.

Ein Gesetz vom 24. April 1863 legte für dieses Jahr folgende Abgaben auf:

1. Eine Steuer von 8 % auf alle *naval-stores* (Pech, Terpentin, Hanf), Salz, Wein, Spirituosen, Liqueure, Tabak, Baumwolle, Wolle, Mehl, Zucker, Zuckersaft, Syrup, Reis und andere landwirthschaftliche Erzeugnisse des Jahres 1863, insoweit sie den Bedarf des Haushalts überschritten.

2. Eine Steuer von 1 % von allen am 1. Juli 1863 vorhandenen Münzen, allen Banknoten und anderem Gelde und

von allen ausständigen Kapitalien, die nicht in einem nach Ziffer 3 steuerpflichtigen Gewerbe angelegt waren.

3. Mehrere Gewerbe wurden als steuerpflichtig erklärt. Dieselben und die auf sie gelegten Abgaben waren:

Name des Gewerbes.	Gewerbetaxe. Doll.	Steuer auf die Roheinnahme. %
1) Banquiers	500	—
2) Pfandleiher, Geld- und Wechselmäckler	200	—
3) Grosshändler (andere als mit Spirituosen)	200	2½
4) Auktionäre, Kleinhändler, Hausirer, Apotheker, Zuckerbäcker, Photographen .	50	2½
5) Waarenmäckler, Kommissionäre . . .	200	2½
6) Grosshändler in Spirituosen	200	5
7) Kleinhändler „ „	100	10
8) Branntweinbrenner	200	20
9) Bräuer	100	2½
10) Gast- und Speisehäuser, Hotels (je nach dem Gewerbsumfange)	500 400 300 100 30	— — — — —
11) Fleischer und Bäcker	50	1
12) Theater	500	5
13) Cirkusse	100	—
und für jede Vorstellung	10	—
14) Taschenspieler und andere Schausteller	50	—
15) Kegelstätten und Billardsäle, für jede Stätte und jedes Billard	40	—
16) Pferdehälter, Aerzte, Anwälte u. dgl. .	50	—

4. Eine Steuer von allen Gehalten, ausgenommen jenen der Civil- und Militärbeamten der Konföderation und jenen, die 1000 Doll. des Jahres nicht überstiegen, bis 1500 Doll. 1 %, von dem Ueberschusse . . . . . 2 %.

5. Eine Steuer von allem anderen Einkommen

über 500 Doll. bis 1500 Doll. . . . . 5 %
vom Ueberschuss bis 3000 Doll. . . . . 10 %
von 3000 bis 5000 Doll. . . . . 10 %
von 5000 bis 10,000 Doll. . . . . $12\frac{1}{2}$ %
über 10,000 Doll. . . . . 15 %.

Abzüge vom Roheinkommen waren nur in einigen Beschäftigungen und hier in genau verzeichneter Weise gestattet. Alle Aktiengesellschaften und Körperschaften hatten in der Regel 10 % der Dividenden und Reserveeinlagen, wie aber ihr Gewinn mehr als 10 % des Kapitals betrug, $12\frac{1}{2}$ % und wenn er 20 % desselben überstieg, $16\frac{2}{3}$ % zu zahlen.

Einkommen und Geld der Schulen, Kirchen, Wohlthätigkeitsanstalten waren steuerfrei.

6. Eine Steuer von allem Gewinn durch Kauf und Verkauf von Mehl, Getreide, Heu, Schweinfleisch, Schinken, Salz, Eisen und Eisenwaaren, Zucker und Zuckersaft, Butter, wollenen Tüchern, Stiefeln, Schuhen, Schafwolldecken und Baumwollstoffen, mit Ausnahme des Gewinns im gewerbsmässigen Kleinhandel, 10 %.

7. Jeder Pflanzer und Pächter hatte nach Abzug einer geringen Menge, gewissermassen für den eigenen Gebrauch, $\frac{1}{10}$ aller seiner Vorräthe an Getreide, Erdäpfel, Futterstoffen, Zucker, Zuckersaft, Baumwolle, Wolle und Tabak *in natura* der Regierung abzuliefern, ferner $\frac{1}{10}$ aller von ihm geschlachteten Schweine und zwar in Form von Schinken (60 Pfund Schinken für 1 Centner Schwein gerechnet); endlich 1 % vom Werth aller nicht zum Ackerbau gebrauchten Rinder, Pferde, Maulesel.

Die Steuern 1 und 2 waren blos für das Jahr 1863, alle anderen auch für die Jahre 1864 und 1865 ausgeschrieben.

Das Steuergesetz vom 17. Februar 1864 hob für das genannte Jahr ausser den bereits oben erwähnten für 1864

zu zahlenden Steuern noch 5 % von allem vorhandenen unbeweglichen und beweglichen Eigenthum mit folgenden Ausnahmen ein:

a) Von Gold- und Silberwaaren, Juwelen und Uhren waren 10 % zu entrichten;

b) vom Einkommen aus dem Kauf und Verkauf von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, anderen Waaren, Edelmetallen, Wechseln u. dgl. und anderem Eigenthum während der Zeit vom 1. Januar bis Ende December 1864 10 % über die mit dem Gesetze vom 24. April 1863 festgesetzte Steuer;

c) von allem 25 % des Kapitals übersteigenden Gewinn von Aktiengesellschaften 25 %.

Steuerfrei waren:

a) Staatspapiergeld und Kapitalien in Geschäften, die mit 25 % belegt waren;

b) 500 Doll. Eigenthum für jeden Familienvater, 100 Doll. mehr für jedes minderjährige Kind und 500 Doll. mehr für jeden Sohn unter Waffen oder der für die Konföderation gefallen war;

c) 1000 Doll. für jede Wittwe oder jedes minderjährige Kind eines im Dienste gefallenen Kriegers und für jeden dienstunfähig gewordenen Krieger.

War Eigenthum vom Feinde zerstört worden oder konnten es die Eigner wegen feindlicher Besetzung nicht benützen, so war ein dem Schaden entsprechender Abzug an der Steuer gestattet.

Das nach dem Kapitalswerthe besteuerte Eigenthum war von der Einkommenssteuer befreit.

Eine spätere Erklärung des Schatzamtes hielt die Steuerfreiheit der Civil- und Militärbeamten des Staates aufrecht.

Das Gesetz vom 1. Juni 1864 endlich legte allen denjenigen, welche nach den Gesetzen vom 24. April 1863 und 17. Februar 1864 Steuern *in natura* zu entrichten hatten, die weitere Verpflichtung auf, über diese Steuern hinaus

noch $^1/_{10}$ ihrer steuerpflichtigen Erzeugnisse dem Staate gegen Entgelt abzuliefern. Entstanden über die Grösse des letzteren Streitigkeiten, so entschied ein Schiedsgericht aus Freisassen der Nachbarschaft.

Was diese Steuern getragen, ist ungewiss. In zwei uns bekannt gewordenen Berichten des Schatzsekretärs [1] wird der Ertrag für die Zeit vom 1. Januar bis Ende September 1863 mit 4.1 Millionen und für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1864 mit 56.7 Millionen Doll. und zwar letzterer in zwei Rubriken (neue Taxen 42.3 und Ablösung für alte Steuern mit 14.4) angegeben.

Der Ertrag ist darum so gering, weil die *in natura* erhobenen Steuern, als unmittelbar für das Heer verwendet, darunter nicht begriffen sind. Sie wurden für das Halbjahr 1863/4 auf 145.5 Millionen geschätzt.

Die Gesammteinnahmen des Halbjahres 1863/4 hatten sich auf 415.2, die Ausgaben auf 615.0 Millionen belaufen, der Kassastand am 1. Oktober 1864 war 108.4 Millionen, aber hierunter 86.4 Millionen an alten zur Vertilgung bestimmten Schatznoten. Man sollte glauben, dass hiernach 177.8 Millionen Rückstände dieses Halbjahres zu tilgen übrig blieben, allein der Bericht des Schatzsekretärs gibt diese Rückstände nur mit 114.7 Millionen an. Diese und einen Nachtragskredit für das erste Halbjahr 1864/5 von 162 Millionen mitgerechnet, fordert er für das Halbjahr April bis September 1864 einen Gesammtkredit von 713.7 Millionen Doll. Um diesen zu decken, schlägt er, ausser mehreren Kreditoperationen, einen weiteren 5 % Ausfuhrzoll auf Baumwolle und Tabak, die Verdoppelung der Einfuhrzölle, die Aufhebung aller bisherigen Befreiungen und Begünstigungen von der Einkommen- und Eigenthumsteuer, dann eine Umstaltung der Steuer auf die Banken vor, dergestalt dass ausser

[1] Vom Februar 1863 und 7. November 1864.

den bestehenden Steuern 25 % auf die in Münze zahlbaren Banknoten gelegt würden, ausser die Banknoten befinden sich nachweisbar im Besitze der Banken selbst oder seien Depositen loyaler Bürger oder alliirter Fremder, in welchem Falle eine Steuer von 5 % genüge.

Dieser letzte Vorschlag ist nicht recht verständlich, da die Banken gleich beim Ausbruch des Bürgerkriegs ihre Zahlungen eingestellt hatten und ihr Baarschatz wie ihre Noten in einem Gesammtbetrage von 76 Millionen allgemach von der Regierung gegen Schatzscheine eingezogen worden waren.

Es waren Assessoren und Kollektoren zur Umlegung und Erhebung dieser Steuern, dann eigene Beamte zur Einsammlung und zum Verkauf der *in natura* abzuliefernden Gegenstände aufgestellt. Baumwolle und Tabak wurde besonderen Beamten des Schatzamtes eingeliefert.

Neben den Steuergesetzen bestand endlich noch eine Reihe von Gesetzen über Requisitionen *(impressments)*, unter denen eines, auch vom 17. Februar 1864, das strengste ist. Nach diesem konnten über Aufforderung der Regierung oder der kompetenten Militärbehörden die Beamten, die mit der Einsammlung der Steuern *in natura* betraut waren, zur Deckung der Bedürfnisse des Militärs nehmen was und wo sie es fanden, allerdings gegen Entgelt, allein wir werden sehen, worin dieser Entgelt bestand.

17. Der Kredit der Konföderation war vom Anfang an ein geringer. Am 28. Februar, 16. Mai, 19. August 1861, 21. April 1862 waren Anlehen beschlossen worden, das letztgenannte war sogar ganz eigener Art gewesen. Nach jenem gleich beim Ausbruch des Bürgerkriegs gemachten Vorschlage, zu dessen Annahme sie sich später entschied, hatte die Regierung bei den Pflanzern Baumwolle auf Borg genommen oder bestellt und unter Verpfändung der gesammelten oder gesicherten Vorräthe durch das Haus Erlanger

in Paris ein 7 % Anlehen von 75 Millionen Franks erlangt, das 6 Monate nach dem Friedensschlusse baar oder in Baumwolle rückgezahlt werden sollte. Aber am 1. Januar 1863 waren auf allen diesen Wegen doch nur 145.5 Millionen fundirte Schuld angebracht worden, von den weiter ausgegebenen 130.5 verzinslichen Schatznoten war ein grosser Theil nichts als eine Art Papiergeld, mit Zwangskurs ausgestattet, und diesem gegenüber schien es einträglicher, ununterbrochen das unverzinsliche Papiergeld zu vermehren. Der ersten Ausgabe des letzteren vom 16. Mai 1861 folgte im Juli 1861 eine zweite, die dasselbe auf 100 Millionen erhöhte, am 19. August wurde der Schatzsekretär zur Ausgabe weiterer 200 Millionen ermächtigt, am 19. April 1862 wurde die Ausgabe von 5 Millionen kleiner Noten von 50 C. bis 5 Doll. angeordnet. Am 1. Januar 1863 waren bereits 290.5 Millionen unverzinsliches Papiergeld in Umlauf. Trotz des besten Willens des Schatzsekretärs, der Papiergeldausgabe ein Ende zu machen, und seiner wiederholt ausgesprochenen Ueberzeugung, dass die Konföderation nicht mehr als 150 Millionen Papiergeld vertrage, blieb ihm doch nichts übrig, als am 23. März 1863 sich die Ermächtigung zur Ausgabe von weiteren 700 Millionen unverzinslicher Schatzscheine zu erwirken. Ungeachtet daher am 30. April 1863 ein neues fundirtes Anlehen beschlossen worden war und obgleich auch die Fundirung der Schatznoten und des Papiergeldes mit allen möglichen Mitteln befördert wurde, so war doch die fundirte Schuld am 1. Januar 1864 nur 279.9 Millionen, welcher eine schwebende Schuld von 923.0 Millionen, worunter 731.3 Millionen unverzinsliches Papiergeld, zur Seite stand. Im Laufe der drei ersten Monate des Jahres 1864 vermehrte sich diese letztere Summe sogar auf 796.3 Millionen Doll., hierunter etwa 11 Millionen in Abschnitten unter 5 Doll. und etwa 270 Millionen in Abschnitten zu 100 Doll.

Alles dieses Papiergeld hatte keine andere Deckung als

den Zwangskurs, die Annahme als Steuerzahlung ausser für Zölle, das Versprechen der Einlösung zwei Jahre nach Abschluss des Friedens mit den Nordstaaten und die Möglichkeit der Konvertirung in 8 % nach 20 Jahren rückzahlbare Bonds.

Während der Zeit, dass die grossen Massen Papiergeldes in Umlauf kamen, hatte sich trotz der Tapferkeit und des Feldherrntalentes des Südens die Uebermacht des Nordens immer fühlbarer gemacht. Mit jedem Jahre vergrösserte er seine Heere und dehnte er den Kreis seiner Eroberungen aus, und in dem Maasse, als für den Süden die Nothwendigkeit zur gleichen Vermehrung seiner Anstrengungen wuchs, verminderte sich der Kreis derjenigen, welche sie zu tragen hatten. Bereits waren Kentucky, Missouri und Tennessee und der ganze Stromlauf des Mississippi dem Süden entrissen und standen mitten in Virginien, Arkansas, Mississippi und Louisiana die Heere des Feindes.

Alle die Voraussetzungen, auf welche hin der Süden den Krieg unternommen hatte, waren nicht eingetreten. Die Sklavenstaaten des Nordens hatten sich der Sache der Union treu bewiesen, selbst als die Armeen des Südens innerhalb ihrer Grenzen standen, hatten sich Sympathien zu ihren Gunsten nicht kund gegeben, Europa zog vor die Baumwolle Amerika's durch jene anderer Länder oder durch andere Webestoffe zu ersetzen statt in einen offenen Kampf gegen die Union einzutreten. Unterstützungen in Ausrüstung von Kaperschiffen, in Lieferung von Kriegsmateriale mittels des Bruchs der Blockade war das Einzige, was England gewährte, die Intervention Frankreichs in Mexiko und eine von ihm angebotene aber vom Norden nicht angenommene Vermittlung[1] konnten nicht einmal als eine Unterstützung angesehen werden. Der Norden fand sich in seinen Handels- wie in

[1] Schreiben Drouin de l'Huys' an den französischen Gesandten in Washington vom 9. Januar 1863 und des Staatsministers Seward an den Gesandten der Union in Paris vom 6. Februar 1863.

seinen gesellschaftlichen und nationalen Interessen zu sehr bedroht, um nicht seinen Sparsamkeits- und Kleinlichkeitssinn zu verläugnen, und sein Kapitalreichthum hatte ihn schnell in den Stand gesetzt, die Lücke in seinen Kriegsmitteln mehr als auszufüllen und die Fehler seiner Heerführer wieder gut zu machen. Der Kredit der Konföderation des Südens sank mit jedem Tage und da zugleich die Hoffnung einer vortheilhaften oder auch nur einer friedlichen Lösung des Streites in immer weitere und unsicherere Fernen hinausrückte, so musste das den Bedarf in so hohem Masse überschreitende Papiergeld, dessen Einlösung von jenem Frieden abhängig erklärt war, nothwendig schnell und stark im Kurse sinken. Hiezu wirkten auch die Theuerung aller Lebensbedürfnisse, herbeigeführt durch die Blockade der Hafen und die Grenzsperre des Nordens, die, wenn sie auch ohne grosse Schwierigkeit durchbrochen wurden, doch durch die Schwärzerprämie und den erschwerten Transport wirkten, und die zahlreichen Nachahmungen der Noten, die, wie man erzählte, im Norden, namentlich in Philadelphia, fabrikmässig betrieben und gelegentlich der Invasionen der Truppen in den Südstaaten verbreitet wurden.

Bis September 1861 hatte sich das Papiergeld der Konföderation so ziemlich *al pari* erhalten, Ende December 1861 verlor es aber bereits 20% gegen Gold. Am 18. Februar 1862, gelegentlich des definitiven Antrittes seiner Präsidentschaft, konnte Davis noch des guten Kredites der Konföderation im Gegensatze zu den finanziellen Bedrängnissen des Nordens sich rühmen, aber im April 1862 war das Agio des Goldes bereits 50, Ende Septembers 100, im December 1862 war der Kurs des Goldes 225, im Februar 1863 280, am Ende des Frühjahres 400, Ende Augusts 900 und Ende Decembers 1863 2000. Schon in der Mitte dieses Jahres kostete 1 Pfund Kaffee 3.20 Doll., 1 Pfund Zucker 75 C., ein Dutzend Eier 60 C., eine Talgkerze 50 C., ein paar Schuhe 15 Doll., ein

Rock 80 Doll. Banknoten hatten, wiewohl vom Anfange des Bürgerkrieges an alle Banken die Baarzahlung eingestellt hatten, ein Agio von 90 % gegen das Staatspapiergeld, Papiergeld des Nordens genoss eine Prämie von 400 %. Die Regierung verbot den Handel mit dem Gelde des Feindes; allein sie vergass dem Verbote eine Strafsanktion zu geben, doch auch, wenn dieser Missgriff nicht begangen worden wäre, würde das Verbot bei dem Bedürfnisse nach den Erzeugnissen des Nordens und der Fremde, dem Misstrauen gegen das gesetzliche Umlaufsmittel des eigenen Staates und dem Mangel edler Metalle dennoch ohne Folge geblieben sein.

Wie gewöhnlich in solchen Tagen des zusammenstürzenden Papierkredites und nicht sehr weit von den Ansichten eines Chase und Fessenden entfernt sah Memminger ausschliessend nur die eine Ursache des Uebels, das Uebermass der Menge des Umlaufsmittels, und nicht die andere, das verschwindende Vertrauen auf den Willen und die Kraft des Staates, die Verpflichtung zur Einlösung des Papieres zu erfüllen, und er bestimmte den Kongress zu einer Massregel, welche allerdings, wenn sie getreu durchgeführt worden wäre, jenes Uebermass auf eine dem Bedürfnisse entsprechende Grösse herabgebracht hätte, allein welche die öffentliche Treue verletzte und jeden Glauben in den Zahlungswillen der Regierung entwurzelte.

Durch ein Gesetz, das ebenfalls das Datum vom 17. Februar 1864 trug, beschloss der Kongress, dass allen Inhabern von Papiergeld in Abschnitten über 5 Doll. gestattet sein solle, dasselbe bis zum 1. April 1864 diess- und bis zum 1. Juli 1864 jenseits des Mississippi gegen auf 4 % verzinsliche und nach 20 Jahren zahlbare Bonds auszutauschen. Bis die Bonds ausgegeben werden könnten, sollten Interimsscheine *(certificats)* ihre Stelle vertreten. Bonds und Interimsscheine würden, jedoch ohne Berücksichtigung der Interessen, bei allen Staatskassen als Zahlung angenommen werden, nur die Zölle blieben auch fortan ausschliessend in Münze zahlbar.

Alle Schatzscheine, die bis zur angegebenen Frist nicht zur Konvertirung präsentirt wurden, erlitten einen Abzug von $^1/_3$ ihres Nominalbetrags, konnten aber zu dem verminderten Betrage bis 1. Januar 1865 in Bonds umgewechselt werden. Die Scheine zu 100 Doll. erlitten darüber hinaus bei Verstreichung jener Frist noch einen Abzug von 10 % für jeden Monat, um welchen verspätet sie zur Umwechslung gebracht würden.

Nach dem 1. Januar 1865 waren alle noch vorhandenen unausgetauschten Scheine als erloschen anzusehen.

So ist der Sinn, wenn auch nicht der Wortlaut des Gesetzes. Dieser spricht nicht von Abzügen oder vom Erlöschen, sondern von einer Steuer zu $33^1/_3$, 10 und 100 %, die in den bezeichneten Fällen eintrete, nach ihm wird also nicht ein Bankbruch, sondern ein Akt der Besteuerung vollzogen.

Alle Noten, mit Ausnahme jener zu 100 Doll., können nach dem 1. April 1864 im Verhältniss von 3 : 2 gegen neue Schatznoten, ebenfalls 2 Jahre nach Abschluss des Friedens mit den Nordstaaten fällig, für alle Zahlungen an den Staat mit Ausnahme der Zölle annehmbar und in 4 % Staatsschuldverschreibungen konvertibel, ausgetauscht werden. Ueber die zu dieser Konversion nöthige Summe hinaus durften Schatznoten nicht mehr ausgegeben werden.

Endlich wurden 500 Millionen 6 % Bonds, die Interessen in Gold zahlbar, hinausgegeben. Für die Bezahlung der Interessen die Einfuhrzölle und ein auf rohe Baumwolle, Tabak und *naval stores* zu legender Ausfuhrzoll verpfändet.

Nach den Richmonder Zeitungen wurden bis Ende März 1864 bei 300 Millionen Doll. Papiergeld zur Konvertirung in Bonds überreicht, so dass nach vollzogener Reduktion und Umwechslung in neue Noten der Umlauf von 800 Millionen auf etwa 300 Millionen reducirt gewesen wäre, allein ehe noch die erste Frist zur Umwechslung der alten Noten verstrichen war, erklärte schon der Schatzsekretär, er sei durch das Gesetz nicht gehalten, blos so viel neue Noten,

im Verhältniss von 2 : 3 hinauszugeben, als ihm alte zur Umwechslung überreicht werden, sondern er könne die neuen Noten bis zum Betrage von $^2/_3$ der Summe der alten in Umlauf setzen. Dass diese Auslegung gegen den Geist und den Wortlaut des Gesetzes war und den Zweck der Massregel geradezu vereitelte, bedarf keiner Erörterung. Am 1. Oktober 1864 waren 608.1 Millionen Papiergeld (324.2 altes und 283.9 neues) in Umlauf, die fundirte Schuld war auf 435.4 Millionen, die schwebende verzinsliche auf 104 Millionen gestiegen. Der Kurs stand auf 3500, d. h. für 35 Doll. in Papier erhielt man 1 Doll. in Silber oder Gold.

Der Schatzsekretär in dem schon angeführten Berichte vom 7. November 1864 entwickelt einen neuen Plan, wie das Papiergeld reducirt werden könne. Er werde fortdauernd 20 % der eingehenden Steuern — wir haben gesehen, wie weit sie unter den dringendsten Bedürfnissen des Tages zurückblieben — zur Amortisirung desselben verwenden, und den nach dem Gesetze vom 1. Juni 1864 von den Pflanzern gegen Entgelt abzuliefernden Zehenten an Baumwolle, Getreide, Tabak in demselben bezahlen, offenbar werden die Pflanzer es aufbewahren und nicht in Umlauf setzen, um seiner Zeit nach Beendigung des Krieges mit diesem wohlfeil erhaltenen Gelde die Steuern zahlen zu können.

Ein Schauder erregendes Raisonnement, doch zur Ehrenrettung des Schatzsekretärs Memminger und des deutschen Namens, den er trägt, sei bemerkt, dass nicht Schatzsekretär Memminger es war, von dem es ausging; er hatte, erschöpft oder entmuthigt, bereits im Juni 1864 sein Amt niedergelegt und George A. Trenholm, auch aus Südkarolina, war ihm gefolgt.

Seit jenem Berichte sind uns öffentliche Nachweisungen über den Stand der Finanzen der Südstaaten nicht zugekommen. Zur Zeit, als nach der Verfassung der Bericht über das Halbjahr Oktober 1864 bis März 1865 hätte erstattet werden sollen, existirten die Südstaaten und ihre

Finanzen nicht mehr, der Präsident und sein Schatzsekretär waren auf der Flucht, ihr Leben und ihre Freiheit von der Gnade ihrer Feinde abhängig. Aus einzelnen Notizen ist bekannt, dass am 1. Januar 1865 der Kurs 6000 erreichte, dass er aber noch am 15. April, also nach dem Falle von Richmond und der Kapitulation Lee's, in entfernten Gegenden des Südens auf 8000 sich hielt. In Richmond selbst fand man am Tage des Einzugs der Truppen der Union die Strassen mit dem als vollkommen werthlos erkannten Papiere wie übersäet. Die Kundmachungen und Schreiben des Präsidenten Johnson, womit er den Südstaaten als eine der Bedingungen des Wiedereintrittes in die Union die Repudiation aller aus Anlass des Aufstandes kontrahirten Schulden der Konföderation und der einzelnen ihr beigetretenen Staaten hinstellte, werden wohl auch die Ungläubigsten von jener Werthlosigkeit überzeugt haben. Vor diesen Kundgebungen, am 1. Mai 1865, sollen noch zu Augusta in Georgien solche Papiere, freilich zum Kurse von 120,000, wir wissen nicht von Sammlern oder von solchen, die gegen die Hoffnung hofften, angekauft worden sein.

Aber auch ausser der Union gibt es Einige, welche noch auf die Bezahlung ihrer Anlehen an die Regierung der abgefallenen Staaten, die hingerichtete Konföderation, rechnen und diessfalls Rechtsansprüche erheben, die Vertretung der Räthe und Gesandten ihrer Krone fordernd. Es sind diess die Theilnehmer an dem Anlehen, welches die Regierung Jefferson Davis gegen Verpfändung der von ihr im Lande angekauften Baumwolle abgeschlossen hat. Diese Theilnehmer wussten zur Zeit des Abschlusses, dass die Regierung der Union die abgefallenen Staaten als im Aufruhr begriffen betrachte, jede Rechtshandlung der letzteren als null und nichtig erkläre, und dass ihr Pfand nur auf ungesetzlichem Wege, durch Bruch der von der Union verhängten Blockade der Hafen des Südens, zur Bezahlung jener Schuld

verwendet werden könne. Vor den Augen der nun wieder zur faktischen Macht gelangten Regierung ist der von ihnen abgeschlossene Vertrag ein durch und durch ungesetzlicher, unerlaubter, sie kann unmöglich zugeben, dass ihre Bürger zum Behufe der Erfüllung jenes Vertrags besteuert werden oder sich selbst besteuern, sie selbst ist noch viel weniger zur Zahlung verpflichtet, denn sie ist nicht der Rechtsnachfolger der Konföderation, welcher die Verpflichtungen seines Vorfahrs zu erfüllen hat, sondern der rechtmässige Besitzer, welcher den Usurpator seines Besitzes verjagt hat. Darum könnte nur dann ein Rechtsgrund zur Bezahlung jener Schuld gefunden werden, wenn sie eine Verwendung *in rem* wäre, z. B. wenn sie ausdrücklich zum Zwecke des Baues einer Eisenbahn oder einer anderen bleibenden, auch der Union zu Gute kommenden Verbesserung gemacht worden wäre, allein sie war im Gegentheile eine Schuld gegen das Interesse der Union, zur Fortsetzung des Kampfes gegen dieselbe. Die Anerkennung jener Schuld wäre sogar ein staatsgefährlicher und antisocialer Vorgang. Er eröffnete jedem Abfall, jeder Empörung eine breite und sichere Hilfe; wer ihr seine Kapitalien liehe, wäre jedenfalls vor Verlusten sicher, denn er hätte selbst im Falle des Misslingens der Empörung Ansprüche an die Gemeinwesen, als deren Vertreter die Männer des Aufruhrs sich darstellten, wenn nicht an die gesetzliche Regierung selbst. —

Eine andere mit der Staatsschuld der Konföderation, nämlich mit ihrem Papiergelde, in Verbindung stehende Rechtsfrage ist innerhalb der Union entstanden; ein Richter in Texas hat die Rückgabe eines während des Bestandes der Konföderation bestellten Pfandes angeordnet, weil das Darlehen, auf welches es sich beziehe, in jenem Papiergelde, also einer werthlosen Valuta gegeben worden sei.[1] Dieser

[1] New-York-Tribune 5. Mai 1866.

Entscheidung können wir nicht beipflichten, denn zur Zeit, als das Darlehen gegeben wurde, hatte die Valuta faktisch einen Werth, und nur die Bestimmung des letzteren nach den damaligen Kursverhältnissen kann Schwierigkeiten unterliegen.

18. Der Kampf ist vorüber, der Präsident und der Kongress in Washington herrschen, nur durch die Verfassung beschränkt, über das grosse mehr als je enge zusammenhängende Gebiet zwischen den beiden Weltmeeren, und nicht mehr einzelne Stücke desselben, sondern der grosse Bundesstaat, alle die Vereinigten Staaten von Nordamerika, sind wieder der Gegenstand unserer Betrachtung.

Indem wir nun in dem folgenden Kapitel ihre gegenwärtige, durch den Bürgerkrieg geschaffene Lage und deren wahrscheinliche künftige Entwicklung erwägen werden, wollen wir an dieser Stelle nur noch ermitteln, welche materiellen Verluste die Union durch den vierjährigen Bürgerkrieg erlitten hat.

In Betreff der Verluste, welche der Süden durch den Aufstand erfahren, sind uns manche Schätzungen zu Gesicht gekommen. Ein Korrespondent aus Charleston im Merchant Magazin vom Juli 1865 schätzt sie auf 6500 Millionen Doll., nämlich:

	Millionen Doll.
Werth der frei erklärten Sklaven	2000
„ von fünf Ernten an Baumwolle und Reis	1000
„ der von der Regierung eingezogenen Bankkapitale	76
„ an zerstörten Eisenbahnen	124
„ an zerstörten Feldfrüchten, Geräthen, Thieren, Gebäuden	300
„ der Konföderations- und Staatenschulden und des Papiergeldes	3000
Zusammen	6500

Eine andere Berechnung, welche ihren Lauf durch die Blätter Europas nahm, lässt den Verlust der Staatsgläubiger des Südens ganz ausser Betracht und veranschlagt:

	Millionen Doll.
Abschaffung der Sklaven	2400
Den zu übernehmenden Antheil an der Schuld des Nordens	500
Verlust an Baumwoll-, Tabak- und Reisernten	1200
Verheerungen des Krieges	900
Zusammen	5000

Nach den Grundsätzen, die für die Ermittlung des Vermögens und folglich auch der Zu- oder Abnahme desselben, des Gewinnes oder Schadens, gelten, können wir uns mit keiner dieser Berechnungen einverstanden erklären. Die Befreiung der Sklaven ist durchaus kein Verlust für Land und Volk. Die weissen Pflanzer haben gelitten und ein werthvolles lebendes Kapital verloren, aber die Neger sind nicht ausgestorben, nicht ausgewandert, nicht arbeitsunfähig geworden, es ist im Gegentheile zu hoffen, dass sie als freie Arbeiter bei weitem mehr Werthe schaffen werden, wie als gezwungene, und darum werden sie in kurzem auch die Lücken ersetzt haben, welche der Krieg und die Noth in ihren Reihen zurückgelassen haben.

Auch die durch den Bankerott des Südens verloren gegangenen Werthe können nicht als Verluste des Landes angesehen werden, so empfindlich ihr Entgang einzelnen Einwohnern gefallen sein mag. Es waren Schulden, die ein Theil des Staates dem andern zu zahlen hatte, ihr Entstehen wie ihr Verschwinden hat blos das Verhältniss des Habens und Sollens zwischen einzelnen Personen im Lande geändert, nicht aber das Land selbst ärmer oder reicher gemacht. Insoferne die Staatsgläubiger Ausländer waren, ist sogar das Land durch den Bankerott reicher geworden. Allerdings, setzen wir, um nicht missverstanden zu werden,

hinzu, ist eine solche Vermehrung des Reichthums die gleich verwerfliche, wie eine, die durch Raub oder Diebstahl, Sklavenhandel oder Schmuggel, Länderkauf von trunkenen Indianern oder Eroberungen gegen schwache Nachbarn geschieht, allein die Thatsache der Bereicherung ist nicht abzuläugnen.

Endlich wagen wir auch nicht die Summe der bezahlten Steuern oder ihr Mehr über die Auflagen gewöhnlicher Friedensjahre unbedingt als Verluste des Volkes anzunehmen. Steuern an und für sich sind nichts als Eigenthumsübertragungen von einer Hand in die andere, nur die Art ihrer Verwendung stellt sie als schädlich oder nützlich dar. Kömmt durch diese Uebertragung das Eigenthum aus trägen, unverständigen, verschwenderischen, weniger bedürftigen Händen in fleissige, einsichtsvolle, sparsame, des Kapitals bedürftige oder wird durch den Zweck, dem die Verwendung der Steuer dient, ein Werk geschaffen, welches in gleicher Güte und mit gleich geringen Kosten auf anderen Wegen nicht zu Stande gekommen wäre, so hat die Steuer dem Lande genützt. Auch bei dieser Betrachtung halten wir uns strenge an den Standpunkt der Thatsache, des Nutzens oder Schadens, und lassen jenen der Gerechtigkeit bei Seite. Wir wissen wohl, auch eine nützliche Steuer kann eine ungerechte sein, und wir sind weit entfernt, dem Staate den Beruf der irdischen Vorsehung einzuräumen, die Jedem nach seinem Verdienste die Schätze der Erde zuzuweisen hat.

Nach diesen Grundsätzen lassen wir bei Berechnung des Verlustes des Südens aus obigen Aufstellungen den Verlust der Pflanzer durch die Sklavenemancipation ganz weg, und betrachten nur jenen Theil der Staatsschulden und Steuern als einen Verlust des Landes, der für den Krieg und zwar für einen Krieg verwendet worden ist, welcher die Trennung der Union in zwei feindliche Hälften und die Aufrechthaltung der Sklaverei zum Zwecke hatte. Es mögen aber

für Heer und Flotte in den vier Kriegsjahren bei 2800 Millionen Doll. verwendet worden sein. Die gewöhnlichen Auslagen für Heer und Flotte hätten etwa 50 Millionen Doll. betragen, an nutzbaren Gegenständen sind als Gewinne in die Hände der Lieferanten und Arbeiter, als Uniformen und Kriegsgeräthe in die Hände der Soldaten und gelegentlich der Kapitulation in die Hände der Unionsregierung wohl kaum 150 Millionen übergegangen, denn von jenem Gewinne wurde durch die Zahlungseinstellung des Südens wohl der grösste Theil verloren. Der Rest von 2600 Millionen stellt also den eigentlichen, durch die Kriegskosten verursachten Staatsverlust dar, allein dieser Verlust ist in einer entwertheten Valuta berechnet und muss daher zum wenigsten auf die Hälfte reducirt werden. Diese 1300 Millionen Doll., verbunden mit dem Verluste an Ernten, Eisenbahnen, Gebäuden und anderen Werthen, also ungefähr 2800 Millionen Doll. sind der unmittelbare materielle Verlust des Südens, allein darüber hinaus haben wir der vergeudeten Kräfte kraft- und geistvoller Männer, der hingeopferten Leben, der arbeitsunfähig Gewordenen, der Schutzberaubten und Hilfsbedürftigen, der zerstörten Wirkungskreise und des für Jahrzehnte hinaus vernichteten Einflusses zu gedenken, welchen der Süden trotz seiner Minderheit durch Energie und Talent bis zum Ausbruche des Bürgerkrieges auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten der Union übte; Verluste der kostbarsten Art, welche aber der Schätzung sich entziehen.

Im Norden haben die Kosten für Heer und Flotte in den vier Jahren des Bürgerkrieges 3030 Millionen betragen. Von diesen sind der auf den Norden fallende Antheil der gewöhnlichen Kosten etwa mit 90 Millionen, dann die Ersparnisse der Soldaten, die Gewinne der Lieferanten und Arbeiter und die in Händen der Union verbliebenen Vorräthe etwa mit 440 Millionen abzuziehen und ist der verbleibende Rest von 2800 Millionen wegen der Valutaverhältnisse etwa

um 40 % zu reduciren. 1700 Millionen Doll. stellen daher den durch die Kriegskosten verursachten Verlust des Landes, in effektiver Münze berechnet, dar. Die Verluste an zerstörten oder beschädigten Eisenbahnen, öffentlichem oder Privateigenthum können wegen der geringen Zeit und der verhältnissmässig geringen Truppenzahl, mit welcher die Südländer im Norden verweilten, und der geringen Tiefe, in welche sie dort eindrangen, kaum auf 200 Millionen geschätzt werden, so dass jedenfalls der materielle Schade des Nordens auf höher als 1900 Millionen nicht veranschlagt werden kann. Manche Ausgabe wird wohl auch in der Zukunft fortdauern. Bereits Ende 1864/5 waren 84,130 Invaliden des Heers, 839 der Flotte und 1017 Wittwen mit einem Jahresaufwande von 8 Millionen Doll. zu unterstützen, neue Liquidationen erworbener Ansprüche haben diesen Betrag bis Ende 1865/6 auf 15 Millionen gesteigert und die sogenannte Ausgleichung der Handgelder, d. i. die nachträgliche Betheiligung derjenigen Soldaten, die ohne Handgeld oder mit geringerem in das Heer eintraten, als in den letzten Zeiten des Kriegs gezahlt wurde, dürften diesen Betrag von 1866/7 ab auf 22 Millionen erhöhen. Die Anstalten zum Schutze der freigelassenen Neger nehmen jährlich über 11 Millionen in Anspruch, auch ist die politische Aufregung noch zu gross, als dass Heer und Flotte ganz auf den Stand vor dem Bürgerkriege zurückgeführt werden könnte, der Mehraufwand dürfte ebenfalls über 12 Millionen betragen.

Der geistige Verlust ist weniger hoch als jener des Südens, denn die Männer, welche er hinraffte oder aus den Reihen der fortan Thätigen hinausstiess, haben für eine nützliche und erfolgreiche Sache gekämpft, ihre Dienste haben dem Lande grosse und bleibende Vortheile erkämpft. Ja wäre nicht durch den Sieg das Schutzzollsystem, diese eiternde Wunde, zur Geltung gelangt, und schwebten nicht die Folgen der allzugrossen Anwendung des Papiergeldes

als eine gewitterschwere Wolke über dem Lande, würden wir keinen Augenblick anstehen, jene Opfer, so bedeutend sie auch sind, als vollkommen ausgeglichen und vergolten zu erklären.

Man hat zusammengestellt, dass das Ausgabebudget der vier Jahre des Bürgerkrieges mit 2692.1 Millionen Doll. jenes aller 71 Jahre des früheren Bestandes der Union mit 1458.8 Millionen um 1233.3 Millionen überstiegen habe, und diese Zusammenstellung bleibt noch weit unter der Wirklichkeit zurück, denn offenbar muss auch das Ausgabebudget des Südens mit beiläufig 4000 Millionen Doll. dem Aufwande der letzten vier Jahre beigezählt werden; allein einen werthvollen Beitrag zur Würdigung der Verhältnisse bietet diese Vergleichung nicht, da theils die verglichenen Zahlen ungleichartige sind, vor 1861 mit Ausnahme der Jahre 1813 bis 1816 Silberwährung, seit 1861 eine entwerthete Papiercirkulation und eine ungeheuere schwebende, im Laufe desselben Jahres oftmals abgezahlte und wieder erneuerte Schuld, so dass die unter den Ausgaben als abgetragene Schulden erscheinenden Millionen eigentlich nichts als durchlaufende Posten sind, die durch einen gleichen Betrag unter den Einnahmen kompensirt erscheinen.

Der Menschenverlust ist übrigens geringer gewesen, als man anfänglich glaubte. Von den 2,656,553 Mann, welche der Norden vom 15. April 1861 bis 14. April 1865 ins Feld stellte, sind 280,420, also kaum etwas über 10 % hingerafft worden, und hievon 60,000 auf dem Schlachtfelde, 35,000 in Folge ihrer Wunden, 185,000 durch Krankheiten. Im gewöhnlichen Laufe der Dinge wären innerhalb vier Jahre von jener Menschenzahl ebenfalls über 100,000 gestorben. Die Verluste des Südens waren bei weitem geringer, da auch ihre Heere es waren und sie lange Zeit glücklicher fochten.

VI.

Die Lage des Staatshaushaltes — die Staatsschuld — das Papiergeld — die Banken.

B. Die gegenwärtigen Zustände und die wahrscheinliche weitere Entwicklung.

1. Wir hatten im vorausgehenden Abschnitt ein düsteres Bild aufzurollen, den Bürgerkrieg mit allen seinen Schrecknissen und Verwüstungen, und hatten zur Beruhigung nichts als das Schauspiel jener geistigen Anstrengungen darzubieten, deren Kraft und Ausdauer zum Siege der Einheit und des Rechts, zur ausgleichenden Vertheilung und zur sicheren Hoffnung der gänzlichen Gewältigung des Uebels führte. Heiterer, wenn auch nicht ohne bedenkliche Schatten, stellt sich der Gegenstand des gegenwärtigen Abschnittes, der Zustand der Vereinigten Staaten im Verwaltungsjahre 1865/6 und die wahrscheinliche weitere Entwicklung desselben dar.

Die Pacifikation der abgefallenen Staaten ist ein gutes Stück vorwärts geschritten. Sie haben das Amendement zur Verfassung angenommen, welches die Sklaverei verbietet, haben sich wieder als Staaten der Union gestaltet, ihre Gouverneure, gesetzgebenden Körper und die Senatoren und Abgeordneten zum Kongresse gewählt und die Gewählten haben, wo man es gestattete, den vorgeschriebenen Eid der

Treue geleistet. Die ausgezeichnetsten Männer des Südens, selbst ein Lee, haben öffentlich ihren Gehorsam unter das gegen sie ergangene Gottesurtheil verkündet und allen Trennungsbestrebungen entsagt.[1] Auch das Verhältniss zwischen den freien Negern und ihren ehemaligen Herren hat sich unter dem Schutze der Freigelassenen-Bureaux schneller und günstiger gestaltet als man hoffen durfte. Das System der freien Arbeit und der freien Lohnsverhältnisse waltet überall vor, und selbst der Vorsteher jener Bureaux, der General Howard, kein dem Süden günstig gestimmter Mann, hat bekannt, höchstens in fünf Jahren werde die Dazwischenkunft der Regierung nicht mehr nöthig sein. Hie und da taucht freilich die alte Herrschsucht, der niedergekämpfte Unmuth wieder auf, man hört von Gewaltthaten, die unbestraft bleiben, von der Anwendung der alten gegen Sklaven erlassenen Gesetze auf die nunmehr freie farbige Bevölkerung, Beamte der Freigelassenen-Bureaux benutzen die ihnen gewordene Gewalt zur Ausbeutung ihrer Schützlinge und die Fehler der letzteren, Trägheit und Leichtsinn, sind durch die junge Freiheit noch nicht beseitigt worden. In Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse gewahrt man, dass häufig der Eid der Treue verweigert, oder dass er von Männern geleistet wird, welche die Klausel, dass sie an dem Aufstande gegen die Union nicht Theil genommen, mit gutem Gewissen nicht beschwören können, und doch trifft gerade solche häufig die Wahl des Volkes und feiert dieses die Siege, die Vorkämpfer, die Todten der Konföderation. Allein alles diess sind vereinzelte Erscheinungen, Nachempfindungen einer verschwindenden Zeit, durch die nachhaltige Gewalt der Jahre leicht zu heben, auch wirken ihnen die Schulen, welche für die farbige und die arme weisse Bevölkerung des Südens massenhaft errichtet werden, und die zahlreiche

[1] Wash. Morn. Chron. 13. März 1866.

Einwanderung aus dem Norden entgegen. In Alabama allein sollen bereits 5000 nordische Baumwollpflanzer sich befinden.[1]

Der Präsident und sein Kabinet haben diesen veränderten Zustand der Dinge anerkannt. Wir haben erzählt, wie nach und nach, mit wenigen Ausnahmen, alle Beschränkungen des Verkehrs fielen, alle Strafen des Aufstandes erlassen wurden. Am 23. December 1865 wurde in dem grössten Theile des Staatsgebiets die Habeas-Corpus-Akte wieder in Kraft gesetzt, am 2. April 1866 wurde feierlich kundgemacht, der Krieg sei überall ausser in Texas beendet und die bürgerliche Ordnung wieder hergestellt.

Das einzige Hinderniss der völligen Pacifikation ist die Mehrheit des Kongresses und die sie tragende sogenannte republikanische Partei des Nordens. Sie behaupten, die Obrigkeiten und die Vertretungen der abgefallenen Staaten seien durch ihre verbrecherischen Handlungen aller Gewalt verlustig geworden, diese Staaten befänden sich darum ohne gesetzliche Regierung und ohne eine Autorität, welche diesen Zustand beenden, neue Wahlen ausschreiben, die vom Kongresse festgesetzten Bedingungen der Wiederaufnahme in die Union erfüllen könnte. Diese Staaten seien ferner dem Gesetze des Sieges verfallen und dieses fordere Schadloshaltung für das Vergangene, Sicherung für die Zukunft und solche Bürgschaften seien zur Selbsterhaltung der Union unerlässlich, denn ohne sie wäre fortan jeder Verrath straflos und würde, auf dem Schlachtfeld besiegt, den Kampf im Kongress und im Kabinet erneuern.[2] Aus diesen Gründen versagte der Kongress den Senatoren und Abgeordneten der abgefallenen Staaten den Eintritt in seine Mitte, setzte ein eigenes Rekonstruktionskomité nieder, über die Bedingungen der Wiederaufnahme der abgefallenen Staaten in die Union zu berathen,

[1] New-York-Tribune 20. Juni 1866.

[2] Bericht der Mehrheit des Rekonstruktionskomité vom Juni 1866.

und beschloss endlich am 8. und 13. Juni 1866 mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit jedes Hauses als Bedingung jener Wiederaufnahme die Zustimmung zu einem Amendement zur Verfassung zu fordern, welches jeden in den Vereinigten Staaten Geborenen oder Naturalisirten und ihrer Gerichtsbarkeit Unterworfenen zum Bürger der Union und des Staates seines Wohnsitzes erklärt und jeden Einzelstaat verpflichtet, die Privilegien und Immunitäten dieser Bürger aufrecht zu halten, sie ihnen ohne gerichtliches Erkenntniss nicht zu entziehen und allen den gleichen gesetzlichen Schutz zu gewähren. Die Zahl der Vertreter jedes Staates im Abgeordnetenhause wird, wie bisher, nach seiner Bevölkerung mit Ausschluss der steuerfreien Indianer bemessen, wenn aber ein Staat einem Theile seiner männlichen Bevölkerung über 21 Jahren das Wahlrecht, ausser wegen Aufstand oder Verbrechen verkürzt, so wird jene Zahl im Verhältniss jenes Theiles zur gesammten männlichen Bevölkerung über 21 Jahren verringert. Niemand darf ferner ein öffentliches Amt eines Einzelstaates oder der Union versehen, der als Mitglied der Legislatur oder als Beamter der Union oder eines Einzelstaates den Eid auf die Verfassung geleistet und dessen ungeachtet Waffen gegen die Union getragen oder sonst dem Aufstande gegen sie Beistand geleistet hat, doch kann der Kongress mit Zwei-Drittel-Mehrheit jedes Hauses von diesem Verbote dispensiren. Die Schulden der Union, zur Unterdrückung des Aufstandes gemacht, mit Einschluss der Pensionen und Prämien für ihre Krieger, dürfen nie in Frage gestellt, hingegen darf weder die Union noch ein Einzelstaat für bestehende oder später entstehende Schulden, die aus dem Aufstande herrühren, oder für Entschädigungen, aus Anlass des Verlustes unfreiwilliger Arbeit gegeben, in Anspruch genommen werden. Mit Berufung auf den Wortlaut der Verfassung und auf Vorgänge und gerichtliche Entscheidungen älterer Zeit wurde auch erklärt, dass dieser

Beschluss der Zustimmung des Präsidenten nicht bedürfe und dieser lediglich einzuladen sei ihn den Einzelstaaten zur Genehmigung vorzulegen.

Neben diesem Hauptantrage lief eine lange Reihe anderer den Interessen des Südens feindlicher Beschlüsse und Gesetzesanträge. Mancher derselben haben wir gelegentlich der Darstellung der Zölle und der inneren Besteuerung bereits erwähnt. Das Gesetz zum Schutze der bürgerlichen Rechte *(civil rights bill)* sichert jedem in der Union Geborenen oder Naturalisirten mit Ausnahme der nicht steuerpflichtigen Indianer das Bürgerrecht in derselben, Freiheit, Eigenthum, freigewählte Lohnverhältnisse, verwehrt eine Ungleichheit der Behandlung nach Unterschied der Farbe oder Race vor Gericht, nach den bürgerlichen oder Strafgesetzen und bei Ausübung politischer Rechte, verweist jede Beschwerde wegen Verletzung dieser Bestimmung vor die Unionsgerichte und ruft die Marschälle, Gerichtskommissäre und die Offiziere des Heeres und der Flotte der Union zum Schutze der Beeinträchtigten auf. Nach einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 21. Mai 1866 soll auf die abgefallenen Staaten eine Specialsteuer als Beitrag zu den durch sie veranlassten Kriegskosten gelegt werden; eine Verfügung, welche, da den Vertretern dieser Staaten der Eintritt in den Kongress versagt ist, als die offenbarste Verletzung des Grundsatzes sich darstellte, auf welchem das Dasein der Vereinigten Staaten, ihre Berechtigung zur Trennung von England beruht: Keine Besteuerung ohne Zustimmung der zu Besteuernden; freilich sagen die Vertheidiger jener Specialsteuer, es gebe Ausnahmen von diesem Grundsatze, beruhend auf dem Rechte der Strafe und der Macht des Sieges. Der Schatzsekretär wollte die Bitte der abgefallenen Staaten gewähren, auch ihnen gleich den loyalen Staaten die Selbsteinhebung der Grundsteuer zu gestatten, allein die Vorkämpfer der Mehrheit des Kongresses machten

geltend, die gesetzgebenden Körper jener Staaten, meist aus grossen Grundbesitzern bestehend, würden die Last der Steuer von sich ab auf die übrige Bevölkerung wälzen und statt der Anhänger würden die Feinde der Union die mit der Einhebung verbundenen Gehalte und Sporteln geniessen. Der Schatzsekretär und der Generalpostmeister richteten durch den Präsidenten Vorstellungen an den Kongress, es mögen in den Südstaaten im Zoll- und Postdienste einige Aenderungen in dem Eide der Treue (namentlich Betreffs des Verhaltens während des Aufstandes) zugelassen werden, der Dienst leide aus Mangel an Bewerbern,[1] allein der Kongress blieb unbeugsam, ungeachtet über die Unkenntniss der gegenwärtigen Zollbeamten im Süden geklagt wird, und es so sehr an geeigneten Postmeistern gebricht, dass der Generalpostmeister erst jüngst erklärt hat, in Südkarolina den Dienst einstellen zu müssen.[2] Die Freigelassenen-Bureaux sollten auf unbestimmte Zeit fortdauern, auch in den nicht-abgefallenen Sklavenstaaten eingeführt werden, richterliche Funktionen übernehmen, in allen Sklavenstaaten den Negern öffentliches Land nach dem Homesteadgesetze eingeräumt werden (Freedmen-Bill) u. dgl. m.

Präsident Johnson und die vorzüglichsten Glieder seines Kabinetes, Staunton, Seward, M'Culloch, sind diesen Bestrebungen entgegengetreten. Der Präsident legte gegen die Freedmen- und die Civil-rights-Bill sein Veto ein,[3] er und seine Staatssekretäre wandten sich wiederholt mündlich und schriftlich an das Volk, ihnen im Kampfe gegen die Mehrheit des Kongresses zur Seite zu stehen; allein bis jetzt nicht mit glücklichem Erfolge. Die Civil-rights-Bill ist gegen das Veto des Präsidenten mit der verfassungsmässigen Zwei-Drittel-Mehrheit beider Häuser zum Gesetz erhoben worden,

[1] Schreiben des Präsidenten vom 6. April 1866.
[2] New-York-Tribune 19. Mai 1866.
[3] Am 18. Februar und 27. März 1866.

und, wie es in solchen Parteikämpfen gewöhnlich geht, immer schroffer gestalten sich die Gegensätze. Wenn der Präsident allzuheftige Parteimänner unter den Beamten entfernte, versagte seinen Ernennungen der Senat die Zustimmung, wurde im Kongresse die alte Streitfrage wieder aufgenommen, inwieweit der Präsident mit Zustimmung des Senats ernannte Beamte ohne dessen Zustimmung des Dienstes entheben könne, und wurden die Befugnisse des Präsidenten zu provisorischen Ernennungen und Gehaltsanweisungen beschränkt.

Es ist dem Fremden kaum gestattet, in diesem Streite zwischen der obersten exekutiven und der obersten gesetzgebenden Gewalt der Union, beide aus der Wahl eines freien und verständigen Volkes hervorgegangen und um dasselbe wohlverdient, ein Urtheil abzugeben, jedoch scheinen die Billigkeit und die allgemein angenommenen Grundlagen einer republikanischen und einer föderativen Verfassung für den Präsidenten zu sprechen, und in den Steuer- und Zollfragen, soweit sie den Süden berühren, ist die Mehrheit des Kongresses zuverlässig im Unrecht. Für sie streitet blos die alte schon zur Zeit der Kaudinischen Pässe gelehrte Wahrheit, dass zwischen entschiedenen Gegnern nur die Wahl zwischen voller gegenseitiger Anerkennung oder gänzlicher Unterdrückung des Gegners bleibe; halbe Massregeln, z. B. die Aufhebung der Sklaverei ohne die Civil-right-Bill und das Verfassungs-Amendement, erbittern nur und nützen nicht.

Auch in den grossen Fragen des Staatshaushaltes und des öffentlichen Kredites sind dieselben Gegensätze, genährt durch dieselben Leidenschaften und Interessen, hervorgetreten. Die günstigsten Erfolge, die hoffnungsreichsten Erwartungen, beruhend auf der beispiellosen Thätigkeit und Ausdauer des Volkes und den wohlbedachten Massnahmen und Vorschlägen der Regierung, wurden durch den politischen Zwiespalt zwischen der letzteren und dem Kongresse abgeschwächt und die finanzielle Zukunft der Union hängt zum grossen Theile von

der glücklichen Schlichtung desselben ab. Die folgende Darstellung wird dieses zur Genüge erweisen.

2. Das Verhältniss der Ausgaben zu den Einnahmen der Union, die Fortdauer der gegenwärtigen Besteuerung vorausgesetzt, ist für die nächsten Jahre ein überaus günstiges. Zwar im ersten Quartale des Verwaltungsjahres 1866 (Juli bis September 1865) hatten betragen:

Die Ausgaben.	Mill. Doll.
Schuldentilgung	138.4
Civilverwaltung	10.6
Pensionen und Indianer-Unterstützungen	6.0
Heer	165.4
Flotte	16.5
Zinsen der Staatsschuld	36.2
Zusammen	373.1

Die Einnahmen.	Mill. Doll.
Zölle	47.0
Andere Abgaben	96.6
Verschiedenes	18.5
Anleihen	277.2
Anfänglicher Kassarest	0.9
Zusammen	440.2

Es war somit ein Betrag von 67.1 Millionen Doll. in den öffentlichen Kassen übrig geblieben, allein gleichzeitig die Staatsschuld um 138.6 Millionen vermehrt worden. Der zweite Voranschlag für die drei anderen Quartale konnte befriedigender gestaltet werden. Nach demselben sollten betragen:

Die Ausgaben.	Mill. Doll.
Civilverwaltung	33.0
Pensionen und Indianer-Unterstützungen	12.3
Heer	307.8
Flotte	35.0
Zinsen der Staatsschuld	96.8
Zusammen	484.9

Die Einnahmen.	Mill. Doll.
Kassarest des ersten Quartals	67.1
Zölle	100.0
Andere Abgaben	175.0
Verschiedenes	30.5
Zusammen	372.6

Es stellte sich also für alle drei Quartale zusammen nur ein Deficit von 112.3 Millionen heraus, welches durch neue Anlehen zu decken war. Die zur Auszahlung gelangenden Beträge der schwebenden Schuld, an deren Stelle neue Anlehen der erwähnten Art treten und welche also den Schuldenstand nicht ändern, kommen hiebei nicht in Betracht. Die Zunahme der öffentlichen Einnahmen, welche, wie wir bei mehreren Anlässen gesehen, die veranschlagten Summen weit überschreitet, und die Raschheit, mit der in Reduction des Heeres und der Flotte vorgegangen wird, hat jenes Deficit noch um Vieles vermindert.

Nach dem folgenden Ausweise waren im zweiten und dritten Quartale des Verwaltungsjahres 1865/6 (Oktober bis December 1865 und Januar bis März 1866):

Die Ausgaben.	2. Quartal.	3. Quartal.
	Millionen Doll.	
Civilverwaltung	9.4	9.3
Pensionen und Indianer-Unterstützungen	1.4	5.8
Heer	68.1	38.2
Flotte	10.4	7.4
Zinsen der Staatsschuld	30.7	30.4
Rückzahlungen der Staatsschuld . . .	151.1	83.0
Zusammen	271.1	173.7

Die Einnahmen.	2. Quartal.	3. Quartal.
	Millionen Doll.	
Zölle	39.2	46.6
Andere Abgaben	83.0	67.2
	122.2	113.8

	2. Quartal.	3. Quartal.
	Millionen Doll.	
Transport	122.2	113.8
Oeffentliches Land	0.2	0.2
Verschiedenes	17.5	10.9
Neue Anlehen	130.6	112.6
Zusammen	270.5	237.5

Es war also schon im zweiten Quartal das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt und es konnte zur Verminderung der Staatsschuld um 20.6 Millionen geschritten werden. Im dritten Quartal nahm zwar die Staatsschuld um 29.6 Millionen zu, aber die ordentlichen Einnahmen überstiegen die ordentlichen Ausgaben um 34.2 Millionen und die Kassabestände erhoben sich auf 130.3 Millionen Doll. Der Schatzsekretär war Ende Februar bereits im Stande, die Forderungen der Lieferanten, welche bis Ende Januar 1866 nur zu $^1/_4$ baar und der Rest in Schuldcertifikaten ausbezahlt wurden, zur Hälfte baar zu befriedigen, kleinere Beträge bis 10,000 Doll. werden vollständig baar entrichtet. Ende April wurde die Annahme verzinslicher Depositen bei den Staatskassen eingestellt.[1] Ende Mai wurden bereits die im Juni, Juli und August fälligen Schuldcertifikate eingelöst.[2]

Nach einem am 20. März 1866 im Abgeordnetenhause verlesenen Berichte des Staatssekretärs des Krieges war am Ende Februar das Heer bereits auf 7943 Offiziere und 144,668 Unteroffiziere und Gemeine und einen Kostenaufwand von 120.3 Millionen Doll. zurückgeführt und stand im Laufe des Verwaltungsjahres eine weitere Reduktion des Personalstandes von 41,744 Mann und des Kostenaufwandes von 32.9 Millionen bevor. Von ähnlicher Bedeutung waren die beschlossenen Reduktionen in den Ministerien der Flotte und des Schatzes.

[1] Cirk. des Schatzsekretärs vom 28. April 1866.
[2] New-York-Tribune 23. Mai 1866.

Aber die Verhältnisse gestatteten weit über diese Beschlüsse hinauszugehen. Am 2. April 1866 wurde im Abgeordnetenhause von Seite des Kriegsministers angezeigt, der Stand der Mannschaft sei am 10. März 66,985 gewesen und werde bis zum 1. Mai auf 47,282 zurückgeführt sein, worunter mehr als 30,000 Farbige. Vom 1. Mai 1865 bis Ende März 1866 wurden um 14,351,000 Doll. Kriegsvorräthe, unter Anderem mehr als 200,000 Pferde und Maulthiere verkauft, im Schatzamte waren bereits mehr als 400 Beamte entlassen worden.

Nach Zeitungsnachrichten schloss das Verwaltungsjahr 1865/6 mit einer Einnahme von 179.4 Millionen aus den Zöllen, 309.5 Millionen aus den inneren Abgaben, 69.2 Millionen aus anderen Quellen (mit Ausschluss von Anlehen), zusammen mehr als 558.1 Millionen Doll. ab, während die Ausgaben nur 520.8 Millionen betrugen, 37.3 Millionen Ueberschüsse gingen in das nächste Jahr über.

Mit voller Zuversicht kann daher der folgende vom Schatzsekretär in dem Jahresberichte für 1864/5 gegebene Voranschlag für 1866/7 als richtig betrachtet werden:

Ausgaben.	Mill. Doll.
Civilverwaltung	42.2
Pensionen und Indianer-Unterstützungen	17.6
Heer	39.0
Flotte	44.0
Zinsen der Staatsschuld	141.5
Zusammen	284.3

Einnahmen	Mill. Doll.
Zölle	100
Innere Abgaben	275
Oeffentliches Land	1
Verschiedenes	20
Zusammen	396

und wenn der Kongress die Regierung in ihrem sicheren und wohlerwogenen Gange unterstützt, so ist gar kein Zweifel,

dass dieser Voranschlag nicht nur eingehalten, sondern, was die Einnahmen betrifft, sogar bedeutend überschritten werden wird. 112 Millionen Ueberschuss ist daher das Geringste, auf welches der Schatzsekretär im Laufe des Jahres 1866/7 rechnen kann. Derselbe meint, der fortschreitende Wohlstand der Union, indem er die Steuererträgnisse erhöht und die Steuerlast weniger empfindlich macht, werde diese Ueberschüsse Jahr für Jahr bedeutend erhöhen, so dass sie in kurzer Zeit auf 200 Millionen des Jahres anwachsen werden, und er schlägt vor, sie vor allem zur Verminderung der schwebenden Schuld und insbesondere des Staatspapiergeldes zu verwenden. Ehe wir aber seinen Plan entwickeln und dessen Richtigkeit prüfen, ist es nothwendig, dass wir die Staatsschuld der Union in ihren einzelnen Bestandtheilen genau erwägen.

Sie betrug am 1. Juni 1866:

1. Schuld mit langen Zahlungsfristen (sog. fundirte):

a) in Edelmetallen verzinslich:

	Zinsfuss. %	Betrag in Mill. Doll.	Zahlungsfrist.
Noch aus der Zeit vor Ausbruch des Bürgerkrieges	5	27.0	1867 u. 68
	6	18.3	1867 u. 68
Seit dem Bürgerkriege	6	979.3[1]	1880—85
	5	171.2	1904
Zusammen		1195.8	

b) in Papiergeld verzinslich:

Obligationen zur Unterstützung von Eisenbahnen	6	5.4	1895

2. Schuld mit kurzen Zahlungsfristen (schwebende):

a) verzinsliche (durchaus in Papier):

Schatznoten	$7^3/_{10}$	812.2	1867—69
		817.6	

[1] Hierunter 685.8 sogenannte $^5/_{20}$, die nach Belieben des Kongresses schon 1868 bis 1870 bezahlt werden können.

	Zinsfuss. %	Betrag in Mill. Doll.	Zahlungsfrist.
Transport		817.6	
Schatznoten *(compound-interest)* .	5	162.0	1867—69
Schatznoten	5	4.1	1867—68
Schuldcertifikate	6	43.0	1867
Verzinsliche Depositen	4—6	124.6	nach 30 Tagen gegen 10tägige Aufkündigung.
Zusammen		1151.3	

b) unverzinsliche:

	Betrag in Mill. Doll.	Zahlungsfrist.
Bereits verfallene Schulden	0.9	Jeden Augenblick zahlbar.
Gold-Depotscertifikate	22.6	Ebenfalls, auch zu Zollzahlungen bestimmt.
Schatznoten *(legal-tender-notes)* . . .	402.1	
Papierscheidemünze	27.3	
Zusammen	452.9	
Gesammtsumme	2800.0	

Hievon kann in manchen Beziehungen der Kassastand abgezogen werden, der sich zu derselben Zeit auf 129.7 Millionen Doll. (50.7 in Gold und 79.0 in Papier) belief. Die Gesammtschuld ist seit mehreren Monaten ziemlich gleich geblieben, während der Kassastand und zwar vorzugsweise jener an Gold und unter den Bestandtheilen der Gesammtschuld, durch Reduktion der schwebenden Schuld und namentlich der unverzinslichen Schatznoten, die fundirte sich vermehrte.

Ausser jenen 443.4 oder wenn man das Papiergeld in den Staatskassen abzieht, 364.4 Millionen Doll. Legal-tender-Noten und Münzscheinen, die im Umlauf sich befinden, wird noch die Mehrzahl der Compound-interest-Noten und ein Theil der verfallenen $7^3/_{10}$ Schatzscheine als Umlaufsmittel benutzt, so dass das umlaufende Staatspapiergeld nach der amtlichen Angabe mehr als 540 Millionen beträgt.

Zu derselben Zeit waren den Nationalbanken bereits über 280 Millionen Noten hinausgegeben worden, auf etwa

45 bis 50 Millionen konnte man die umlaufenden Noten der Staatenbanken rechnen,[1] so dass Anfangs Juni 1866 beiläufig 865 Millionen Doll. Papiergeld in Umlauf waren, doch ist nicht zu übersehen, dass die Banken etwa 20 Millionen der empfangenen Noten noch nicht ausgegeben hatten und dass ein nicht unbeträchtlicher Theil des Staatspapiergeldes, namentlich der als solches benutzten verzinslichen Schatzscheine, man kann ihn auf nahe 150 Millionen schätzen, in den Kassen der Banken, Sparkassen, Versicherungsanstalten u. dgl., also gewissermassen ausser Umlauf sich befand. Dem dergestalt auf 695 Millionen Doll. reducirten Papierumlaufe gegenüber besassen der Staat 50.7, die Nationalbanken, vom Stande am ersten Montag des Januars 1866 mit 16.9 ausgehend, etwa 17 und die Staatenbanken vielleicht 10 Millionen, alle zusammen also bei 78 Millionen Doll. Edelmetalle, wohl kein entsprechender Fond, um eine baldige Wiederaufnahme der Baarzahlungen hoffen zu lassen.

Auch der anderweitige Stand der Nationalbanken war kein solcher, um von ihnen eine wirksame Unterstützung des Staates in seinen Bemühungen um Wiederherstellung der Valuta erwarten zu können. Wir vermögen zwar in dieser Beziehung nur den Bericht des Kontrollors des Geldumlaufes vom 1. Februar dieses Jahrs über den Stand dieser Banken am ersten Montag des Januars 1866 zu benutzen, aber wesentliche Aenderungen in ihrer Gebahrung sind nach den zu unserer Kenntniss gelangten Notizen seitdem nicht eingetreten, wohl aber war bis zur Mitte Juni's die Zahl der Nationalbanken auf 1653, die Summe ihrer Banknoten auf 282.2 Millionen und der von ihnen für diese Noten und die Regierungsdepositen geleisteten Sicherstellungen auf beinahe 367 Millionen gestiegen.

[1] Nach dem Berichte des Banksuperintendenten des Staates New-York vom 23. December 1865 war Ende Septembers 1865 der Notenumlauf der Specialbanken dieses Staates 20 Millionen, gesichert durch ein Kapital von 27 Millionen.

Nach jenem Berichte bestanden Anfangs Januars 1621 Banken und es waren deren

Aktiva.	In Mill. Doll.
Vorschüsse und Escompten	498.8
Andere Forderungen an Private	91.6
Forderungen an Banken	107.9
Depots bei der Staatskassa [1]	298.4
Andere Staats-, Staaten- und Industriepapiere (worunter an Staatspapieren allein 142 Millionen) [1]	179.9
Edelmetalle	16.9
Papiergeld (worunter 142.3 Millionen Staatspapiergeld)	187.8
Unbewegliches Eigenthum, Einrichtungsstücke und Anderes	5.8
Zusammen	1402.5

Passiva.	In Mill. Doll.
Aktienkapital	403.4
Reservefond	43.0
Banknotenumlauf	213.2
Notenumlauf der Staatenbanken, aus denen Nationalbanken entstanden sind	45.2 [2]
Depositen	513.6
Anvertraute Staatsgelder	29.7
Guthaben anderer Banken	118.5
Auszuzahlende Gewinne	34.6
Anderes	1.1
Zusammen	1402.5

[1] Hier sind nur die Depots für die erhaltenen Banknoten gemeint, die Depots für die anvertrauten Staatsgelder sind unter der folgenden Post enthalten und betrugen 33.4 Millionen.

[2] Diese Noten sind nach und nach gegen Staatspapiergeld oder Noten der Nationalbanken einzuziehen. Es bestehen ausserdem noch einige wenige nicht convertirte Staatenbanken.

Wir sehen, mehr als ihr Kapital, 478.3 gegen 403.4 Millionen, sind in Staats- und anderen Papieren fest angelegt und sind ihnen daher von keiner oder nur von einer geringen und höchst kostspieligen Hilfe, sobald es gilt, in Zeiten der Gefahr, wenn der öffentliche Kredit schwankt oder sonst ein panischer Schrecken den Markt befällt, den Kredit ihrer Korrespondenten und ihren eigenen aufrecht zu erhalten. Ihr ganzes Geschäft beruht auf den Depositen der Privaten und des Staates mit 543.3 Millionen, dieser so schwankenden Stütze, welche binnen wenigen Tagen sich verflüchtigen kann, und der gegenseitigen Wechselreiterei, denn einen anderen Charakter kann man der grossen Mehrzahl der gegenseitigen Forderungen der Banken kaum geben. Wenn unter den „anderen Forderungen an Private“ viele offene Kredite stecken, wenn Vorschüsse auf Werthpapiere, nicht zur Unterstützung des Waarenhandels, sondern zur Aufrechthaltung des Papierschwindels gegeben, einen bedeutenden Theil der „Vorschüsse und Escompten“ mit 498.8 Millionen bilden, wie es wahrscheinlich ist, so stellt sich der Stand der Dinge noch gefährlicher dar.

Die Sonnenseite der Institution ist nur in der grossen Summe von Staatspapieren und insbesondere von Staatspapiergeld (440.4 und 142.3 Millionen) zu sehen, welche sie, durch das Gesetz gezwungen, dem Markte ferne halten, auf den diese Papiere bei der schon vorhandenen Ueberfülle einen unleidlichen Druck üben würden.

Auf welchen schwachen Füssen der kaufmännische Kredit stehe und welche Wirkungen die Entziehung verhältnissmässig kleiner Depositensummen oder der Fall eines oder des andern Hauses übe, beweisen folgende Erscheinungen des Geldmarktes in New-York. Anfangs Juli 1865 nahm der Schatzsekretär 7 Millionen Doll. Regierungsdepositen aus den Banken und sogleich stieg der Wechselkurs von 5 auf 7 %. Einige Wochen später musste Geld nach dem

Westen und Süden zur Bezahlung der Ernten gesendet werden und wurden die Veruntreuungen ruchbar, die ein angesehener Mäckler, Jenkins, und der Sohn eines grossen Handlungsherrn, Ketchum, begangen hatten, und das Misstrauen wuchs dergestalt, dass kein Papier mit Ausnahme der besten Wechsel anzubringen war. Da sich, vielleicht gerade wegen dieser Stockung, die Depositen in den Banken wieder vermehrten, so war Ende Juli der Wechselkurs wieder $3^1/_2$ bis $5\,^0/_0$. Am 29. September 1865 schrieb der Schatzsekretär eine Anleihe von 50 Millionen Doll. behufs der Reducirung des Papiergeldes aus, sogleich stieg der Wechselkurs von $6^1/_4$ auf $9\,^0/_0$.[1] Im November 1865 verbreiteten sich Nachrichten über eingreifende und rasche Massregeln, welche der Schatzsekretär zur Verminderung des Notenumlaufs vorschlagen werde, und die Kaufmannswelt, welche eine Verminderung der Regierungsdepositen bei den Banken und eine grössere Strenge der letzteren im Escompte-Geschäfte fürchtete, steigerte den Zinsfuss für Wechsel ersten Rangs auf 7 bis 9, zweiten Rangs auf 10 bis $15\,^0/_0$.[2] Im Januar 1866 stand wieder der Geld- und der Wechselmarkt sehr günstig, denn die Vorschläge M'Cullochs zur Rückzahlung der Staatsschuld hatten in Europa den Kredit und den Absatz der Papiere der Union erhöht und die Rimessen für die nach Europa verschiffte Baumwolle wurden fällig.[3] Anfangs Mai fiel die Kaufmannsbank in Washington gleichzeitig mit dem Bankhause L. B. Bayne in Baltimore und abermals bemächtigte sich ein panischer Schreck der Gemüther, auch das beste Papier fand schwer Abnehmer.[4] Es kamen die Nachrichten über die Erschütterung des Kredits in Europa, die Staatspapiere der Union strömten auf den inneren Markt

[1] Merch. Mag. September und November 1865.
[2] Merch. Mag. Januar 1866.
[3] New-York Handelszeitung vom 20. Januar 1866.
[4] New-York-Tribune 4. Mai 1866.

zurück und gleichzeitig mit dem Agio des Goldes stieg aufs Neue der Zinsfuss.

Für die Wege, welche der Bankverkehr einschlägt, ist auch das kein gutes Zeichen, dass er hauptsächlich kleine Noten in Umlauf setzt. Von den 249.8 Millionen Doll., die am 1. Februar 1866 in Umlauf waren, bestanden 169.6 Millionen in Noten zu 1, 2, 5 und 10 Doll., 69.7 Millionen in Noten zu 20, 50 und 10 Doll. und nur 10.5 Millionen in Noten zu 500 und 1000 Doll. Auch unter dem Staatspapiergelde sind es die kleinen Noten, nach denen das dringendste Bedürfniss obwaltet, selbst die Scheidemünze verschwindet und muss in immer grösserem Masse durch Münzscheine ersetzt werden. Im Februar 1866 ist deren Vermehrung auf 30 Millionen beschlossen worden und es wird nachdrücklichst an der Ausgabe und Versendung gearbeitet.

3. Eine grosse schwebende Schuld und ein Uebermass nicht einlösbaren Papiergeldes sind also die beiden Uebelstände, denen der Staat entgegen zu treten hat. Der Schatzsekretär M'Culloch hat auch den Sitz des Uebels klar erkannt. In einer Rede, die er am 10. Oktober 1865 zu Fort Wayne in Indiana hielt, bekannte er offen: Er gehöre nicht zu jenen, welche das Edelmetall als Standart des Umlaufes verachten, sondern er halte im Gegentheil ein uneinlösbares Papiergeld für eine ernste Gefahr. Nicht dass er den Nutzen des Papiergeldes verkenne oder der Ansicht sei, für jeden Dollar umlaufenden Papieres müsse ein Dollar Gold in den Kassen sein, er wisse nur zu gut, dass in friedlichen und ruhigen Zeiten der Bedarf an edlen Metallen ein geringer, weil nur zur Ausgleichung der Differenzen der gegenseitigen Forderungen benöthigter sei, allein in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo es sich darum handle, die Valuta wieder herzustellen, sei nur durch Verminderung des Papierumlaufs zu helfen. Der Wohlstand des Landes, auf den man als eine Wirkung des Papiergeldes hinweise, sei

ein trüglicher, diess gehe aus den überspannten Preisen aller Waaren hervor; bereits benutze der Fremde diese Verhältnisse und beute das Land aus, und im Innern selbst entwickle sich die massloseste demoralisirende Spekulation.

In seinem Jahresberichte vom 4. December 1865 kam der Schatzsekretär wieder und zwar in erster Reihe auf das Staatspapiergeld zurück. Das Recht zur Emission desselben als gesetzlichen Umlaufsmittels beruhe nicht auf der Verfassung oder den Gesetzen, sondern — es ist die Motivirung des Ausspruches des obersten Gerichtshofes, auf welche sich M'Culloch hier beruft — lediglich auf dem natürlichen Rechte der Regierung eines Gemeinwesens, im Augenblicke der Gefahr das einzige rettende Mittel zu ergreifen, es erlösche daher, sobald die Gefahr vorüber sei, und der Kongress habe die Pflicht, jene Massregel sobald als möglich zurückzunehmen. Das Staatspapiergeld sei auch an und für sich bedenklich, denn während der Papierumlauf nach den Bedürfnissen des Verkehrs bemessen sein sollte, richtet sich das Staatspapiergeld nach dem Bedürfnisse des Staatsschatzes und der am Ruder befindlichen Parteien, und es ist für die Wahrung der Freiheit nicht ohne Gefahr, der Regierung eine so grosse Macht einzuräumen, als in der Schaffung von Papiergeld liegt.

Doch nicht plötzlich und auf einmal solle das Staatspapiergeld beseitigt werden, denn eine gewaltsame Erschütterung des Marktes sei zu vermeiden und auch die nöthigen Mittel würden nicht in Schnelle beschafft werden. Er schlage darum vor, die unverzinslichen Staatsnoten in 6 % Staatsschuldverschreibungen zu convertiren und den Umlauf der verzinslichen Schatzscheine als Geld dadurch zu beschränken, dass ihnen das Recht genommen werde, auch nach Ablauf ihrer Verfallszeit als gesetzliches Zahlungsmittel zu dienen.

Er wisse, dass die vorgeschlagene Massregel selbst in der beabsichtigten Beschränkung manche Gegner finden werde,

und halte es daher für seine Pflicht, die Gründe dieser Gegner vorhinein zu widerlegen.

Manche fürchten den durch Verminderung des Papiergeldes entstehenden Mangel an Umlaufsmitteln, allein sie vergessen, dass mit jener Verminderung die Preise aller Waaren fallen und dass folglich eine geringere Menge Umlaufsmittel das Bedürfniss ebenso gut decken werde, als jetzt eine grössere.

Man sagt, der Grundbesitz und die Landwirthschaft werden durch das Sinken der Preise leiden, allein dieses Sinken ist nur ein scheinbares, die geringere Summe von Geldpapieren, welche der Landmann künftig für sein Erzeugniss erhält, wird durch deren höheren Werth ausgeglichen sein.

Der Behauptung, Metallgeld werde blos als Ausgleichmittel für den internationalen Verkehr benöthigt, im Inneren brauche man es nicht, steht entgegen, dass dieser Ausgleich vollständig und schnell zu geschehen habe, indem sonst die schuldende Nation in grosse Verlegenheiten und Nachtheile gerathe, und dass zu diesem Behufe eine bedeutende Menge Metallgeldes im Lande selbst vorräthig sein müsse.

Man darf auch nicht vergessen, dass das Papiergeld eine Schuldenmasse darstellt, die besonders zur Zeit von Krisen einer plötzlichen Entwerthung ausgesetzt ist. Der masslos gegebene und benutzte Kredit hat nach einigen Jahren grosser geschäftlicher Thätigkeit die Krisen von 1837 und 1857 hervorgerufen, man hat daher Fürsorge zu treffen, dass die grosse Geschäftsthätigkeit, die zum Theile in Folge des Papiergeldes seit 1861 eingetreten, nunmehr, da die andere sie bedingende Ursache, die grossen Bestellungen der Regierung, aufgehört hat, nicht mit einem gleichen Rückschlage schliesse. Die Waarenpreise sind, mit kurzen Unterbrechungen und Schwankungen, seit Ausbruch des Krieges fortdauernd gestiegen und sind im November 1865 bei einem Goldagio

von 47 % höher gewesen als ein Jahr vorher bei einem Agio von 185 %, der Grund liegt nur in der übertriebenen Spekulation, deren Sturz mit Sicherheit vorauszusehen ist. Schon jetzt wirkt jene Preissteigerung niederdrückend auf die Wohlfahrt eines Theils des Volkes und vermindert die Produktion, während das Spekulationsfieber die gute Sitte zerstört. Man lasse sich nicht durch jene scheinbaren Anzeichen grosser Wohlfahrt täuschen, grosse Einfuhr, leichten Kredit, schnell erworbene Reichthümer, Menge der Reisenden auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen und in den Gasthöfen, Ueberfülle der Städte, Steigen der Miethzinse, sie zeigen vielmehr, dass man von dem durch Schuldenmachen erworbenen Gelde „auf Borg," lebe, dass sich die Zahl der Müssiggänger vermehrt, die der werkthätigen Arbeiter vermindert habe. Insbesondere die vielen leeren Spekulationen, die allenthalben auftauchen und Proselyten finden, weisen auf die durch das Papiergeld hervorgerufene Ueberfülle (die Plethora) hin. Die Menge des letzteren beläuft sich auf 800 Millionen, über 540 Millionen beträgt die Menge der bei den Banken angelegten Depositen, die ebenfalls jeden Tag an die Kassen zur Auszahlung sich drängen könnten, in den Jahren der Krisen 1837 und 1857 sind diese Summen nur 149 und 127 und 215 und 230 Millionen, also im Ganzen 276 und 445 gegen die 1340 Millionen der Gegenwart gewesen, wie weit gefährlicher ist also die Lage jetzt!

Es ist zwar richtig, dass seit jenen Jahren die Bevölkerung und der Umfang der reellen Geschäfte gestiegen ist, mehr Geschäfte als vordem gegen Kassa gemacht werden, also der Geldbedarf ein grösserer ist, allein der Unterschied reicht nicht aus, um jene grosse Masse Papiergeldes in Umlauf zu erhalten.

Durch die Reduktion des Papiergeldes wird allerdings höchst wahrscheinlich der Preis der Waaren etwas stärker fallen, als dem steigenden Werthe des Papiergeldes

entsprechen würde, es wird sich auch, man muss es zugeben, der Ertrag der öffentlichen Abgaben vermindern und die Regierung wie das Volk werden ihre Schulden in theurerem Gelde bezahlen müssen, als sie bei Eingehung der Schuld erhalten haben. Allein jenes Fallen der Preise wird nur langsam erfolgen und es ist kein Nachtheil für das Land, wenn allzuhohe Preise auf ein entsprechenderes Mass zurückgeführt werden; der Ertrag der Abgaben hängt mehr von dem allmähligen Anwachsen und der Stabilität des Volkswohlstandes, als von der augenblicklichen Springfluth des Verkehres ab; die Werthzunahme des Papiergeldes und der verzinslichen Staatsschuld ist nicht ein zu verhütendes, sondern ein anzustrebendes Ereigniss, da es ein Symptom des Kredites ist, welchen Staat und Volk geniessen und gleichen Schritt mit dem steigenden Werthe der Staatseinnahmen hält. Jedenfalls ist ein Stillstehen oder selbst ein Rückschritt der jetzigen überwuchernden Geschäftsthätigkeit einem späteren Alles erschütternden Banqueroute vorzuziehen. Man vergesse auch nicht, dass das Volk bei niederen Lebensmittelpreisen leichter Ersparungen macht und dass der Kredit der Regierung sich sehr erhöht, wenn ein unverzinsliches Staatspapiergeld nicht besteht.

Man sagt ferner, die grossen, den Banken zuströmenden Depositen hätten bedeutenderen Einfluss auf den Schwindel und die Preissteigerung als das Papiergeld, allein man übersieht hiebei, dass gerade das Uebermass an Papiergeld es ist, welches in Form von Depositen zu den Bankkassen zurückströmt.

Ebenso ist der Beweisgrund falsch, welcher vom Standpunkte des Schutzes der inländischen Produktion aus gegen die Verminderung des Papiergeldes vorgebracht wird, sie vermindere den Export und vermehre den Import. Diess ist vielleicht bei Einführung des Papiergeldes und so lange richtig gewesen, als der Preis des Geldes höher stand, als

jener der Landeserzeugnisse, jetzt wo das Umgekehrte stattfindet, befördert die Masse des Papiergeldes die Ein- und hindert die Ausfuhr.

M'Culloch meint auch, es werde zur Herstellung des Parikurses nicht einmal nöthig sein, alles Staatspapiergeld verschwinden zu machen, die Einlösung der verfallenden Compound-interest- und von 100 bis 200 Millionen Legal-tender-Noten würde zu jenem Behufe genügen, allein das Princip sei aufrecht zu erhalten, dass mit der Konvertirung des Staatspapiergeldes in Staatsschuldverschreibungen weit hinausgeschobener Zahlungsfrist so lange werde fortgefahren werden, bis der Parikurs hergestellt sei.

Der Schatzsekretär bevorwortet ferner die allmählige Abzahlung auch der fundirten Schuld, jener mit langen Zahlungsfristen. Die beispiellose Leichtigkeit, mit welcher in kurzer Zeit so grosse Summen der Regierung dargeliehen wurden, spreche dafür, dass das Volk und die republikanische Staatsverfassung auch die Mittel zur Abzahlung derselben finden werden. Jede Nation bedarf des Kredites und muss in ruhigen Zeiten durch pünktliche Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten sorgen, dass er in bewegten ihr nicht fehle.

Der Kredit der Union hat den Krieg gegen die Südstaaten entschieden. Die Nationalschuld ist mit Zustimmung des ganzen Volkes für einen hohen Zweck geschaffen worden, sie ist darum heilig; in ihr besteht das Eigenthum, das Ersparniss eines grossen, namentlich des werkthäthigen und minder wohlhabenden Theils des Volkes, sie ist darum unverletzlich.

Es ist wahr und eine der merkwürdigsten Erscheinungen der Weltgeschichte, dass die 3 Milliarden Dollars und die 2 Millionen Menschen, die im Laufe von 4 Jahren der nutzhaften Produktion von Seite der Nordstaaten entzogen wurden, die produktive Thätigkeit des Volkes nicht geschwächt haben, und es ist eben so wahr, dass die öffentliche Schuld,

als eine in der Heimath gemachte, leicht getragen wird, allein sie bleibt dessenungeachtet eine Schuld, erschwert den Staatshaushalt, vertheilt Vortheile und Nachtheile des Staatslebens ungleich, ist antirepublikanisch und unmoralisch, indem die Mittel zur Aufbringung der Zinsen eine ungeheuere Beamtenschaft erfordern und das Land mit Schmugglern und Anzeigern erfüllen, und macht die Regierung weniger sparsam. Die Schuldentilgung führt ferner grosse Summen der produktiven Thätigkeit zu und endlich ist es ein Ehrenpunkt für die Väter, ihren Söhnen nicht Schulden zu hinterlassen. Die Zeit des ewigen Friedens ist noch nicht gekommen, auch die Söhne werden ihre Schlachten zu schlagen und zu bezahlen haben.

Uebrigens, fährt der Jahresbericht des Schatzsekretärs fort, werde zur Schuldentilgung nicht ein künstlicher Plan vorgeschlagen, sondern es sollten lediglich die bestehenden Abgaben so weit beibehalten werden, dass sie hinreichen, die laufenden Ausgaben sowie die Zinsen und die Abzahlung einer bestimmten Quote des Kapitals der durch Konvertirung des Staatspapiergeldes und sonstiger Theile der schwebenden Schuld vermehrten Staatsschuld langer Zahlungsfrist zu decken.

Es sei zu hoffen, dass, die Fortdauer des gegenwärtigen Abgabensystems mit den durch die Erfahrung an die Hand gegebenen Modifikationen vorausgesetzt, jährlich 200 Millionen Doll. zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld erübrigen werden. Nehme man nun an, dass die Staatsschuld am Ende des Verwaltungsjahres 1865/6 bei 3000 Millionen Doll. betragen werde, so steht ihre gänzliche Tilgung durch die Annuität von 200 Millionen bei einer $5^1/_2$ % Verzinsung in $32^1/_8$ Jahren, bei einer 5 % Verzinsung in etwas weniger als 28 Jahren in Aussicht. Namentlich erscheint die allsogleiche Einlösung der höchst (mit $7^3/_{10}$ %) verzinsten Schuld höchst nützlich, denn es dürften neue Staatsschuldverschreibungen leicht mit 5 oder $5^1/_2$ % ausgegeben werden

können, wenn daher hiedurch noch im Laufe des Jahres 1865/6 100 Millionen jener $7^3/_{10}$ % Kassenscheine eingelöst werden, so würde für die nächsten Jahre so viel an Interessen gewonnen, dass die Abzahlung der Gesammtschuld bei einer Verzinsung von $5^1/_2$ % in 29 Jahren und von 5 % in weniger als 27 Jahren erfolgen kann.

4. Es unterliege keinem Zweifel, entwickelt der Jahresbericht ferner, dass das Land eine Steuerlast, die 200 Millionen Doll. des Jahres zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld zu erübrigen gestattet, leicht zu tragen vermag. Es setze diess eine jährliche Staatseinnahme von etwa 345 bis 350 Millionen, also weit weniger voraus, als das Jahr 1866/7 ergeben werde; unter jener Einnahme befinden sich ferner 15 bis 20 Millionen, die nicht im Wege der Abgaben aufgebracht werden.

Die Tilgung hätte übrigens nicht im Wege eines Tilgungsfondes, sondern durch Aufkauf auf der Börse zu geschehen. Die Bestimmung des Gesetzes vom 25. Februar 1862, welche die Gründung eines solchen Fondes anordnete, sei nie in Ausführung gekommen, da es thöricht gewesen wäre, in dem Augenblicke, wo man Schuldverschreibungen verkaufen musste, welche anzukaufen, und für die Zukunft dürfte es von den allzuwenig wirksamen Bestimmungen jenes Gesetzes abkommen.

Sachkenner berechnen, dass die Jahreserzeugnisse der Urproduktion, des Gewerbfleisses und des Handels 1850: 28.9 % und 1860: 26.8 % des unbeweglichen und beweglichen Eigenthums der Vereinigten Staaten betragen haben. Dieses Eigenthum wurde im Census des Jahres 1860, dessen Anschläge weit unter der Wirklichkeit waren, auf 14,183 Millionen Doll. veranschlagt,[1] von denen

[1] M'Culloch rechnet hiebei den Werth des Eigenthums an Sklaven ab, denn diesen mit in Anschlag gebracht wies der Census von 1860 das Volksvermögen mit 16,158 Millionen aus.

auf die loyalen Staaten . . . . . 10,716 Millionen
auf die abgefallenen Staaten . . . 3,467 Millionen

kamen. Von dem Jahresertrage mit 3699 Millionen beträgt daher jene Annuität von 200 Millionen 5.4 %, allein diese Last vermindert sich im Laufe der Jahre überaus schnell, denn nach dem Census von 1860 hatte sich das Volksvermögen gegenüber dem Census des Jahres 1850 in den abgefallenen Staaten um 109.7 %, in den loyalen um 126.6 % vermehrt.

Nimmt man daher an, dass 1870 das Eigenthum der loyalen Staaten sich um 125 % gegen 1860 vermehrt haben werde, das Eigenthum der abgefallenen aber, wegen der grossen Verluste, die sie erlitten, ungeachtet der bevorstehenden sechs Friedensjahre, den Census von 1860 nicht überschreiten werde, so kann der Werth alles Eigenthums der Union 1870 auf 24,111 + 3467 = 27,578 Millionen Doll. und das jährliche Erträgniss, nur mit 25 % berechnet, auf 6894 Millionen, daher die Annuität von 200 Millionen nur mit 2.9 % dieses Jahreserträgnisses angenommen werden. 1880 stellt sich das Vermögen der Union, die Zunahme während 10 Jahre ebenfalls mit 125 % berechnet, auf 62,050 Millionen, das jährliche Erträgniss auf 15,512 Millionen, die Abgabe auf 1.29 % des letzteren, und eine ähnliche Rechnung für 1890 und 1900 durchgeführt, jedoch die zehnjährige Vermögenszunahme nur mit 100 % berechnet, ermässigt jene Abgabe sogar auf 0.64 und 0.32 % des Jahreserträgnisses. Aber auch, wenn man die Abgaben für die laufenden Kosten der Staatsverwaltung mit 140 Millionen für 1866 und 1870, 150 Millionen für 1880, 160 Millionen für 1890, 170 Millionen für 1900 berücksichtigt, beträgt die Abgabenlast für 1866: 9.18, 1870: 4.93, 1880: 2.26, 1890: 1.17, 1900: 0.70 % des Jahreserträgnisses. Wenn sie also, wie der Erfolg zeigt, schon 1866 leicht getragen wird, so verschwindet ihre Last für die Folge gänzlich.

Der Schatzsekretär dringt endlich zur Hebung des Kredites auf eine Erklärung des Kongresses, dass das Kapital der $^{5}/_{20}$ Bonds in Gold werde zurückbezahlt werden, die Regierung und die Staatsgläubiger hätten diess als eine selbstverständliche Folge der Zahlung der Interessen in Gold vorausgesetzt, aber es fehle ein gesetzlicher Ausspruch, wie er bei den $^{10}/_{40}$ Bonds erfolgt sei. Auch spricht sich M'Culloch gegen die von mehreren Seiten beantragte Aufhebung der Befreiung der Staatspapiere von den Steuern der Einzelstaaten und der Gemeinden aus, eine solche Massregel wäre der Bruch eines durch die Gesetze gegebenen Versprechens, sie würde wegen der Verschiedenheit der lokalen Besteuerung den Verkehr und den Kurs der Papiere hinabdrücken und die beabsichtigte Zinsreduktion unmöglich machen.

Uebergehend auf die Nationalbanken und deren Notenumlauf bemerkt der Jahresbericht des Schatzsekretärs, es werde ein Amendement zum Gesetze vom 3. Juni 1864 des Inhaltes nothwendig werden, dass alle Banken ohne Unterschied ihre Noten ausser bei ihren Kassen auch in einer der drei Städte New-York, Boston und Philadelphia einlösen lassen müssten (gegenwärtig besteht diese Verpflichtung nur in Beziehung auf New-York und nur für die Banken in 20 grösseren Handelsorten), in der Folge könnte jenen dreien auch eine oder die andere Stadt des Südens und Westens angereiht werden. Schon jetzt gebe es wenige Banken, die nicht mit jenen drei Städten in regelmässiger Verbindung stünden, ein Papier, das in jenen drei Städten den Parikurs behaupte, werde im ganzen Lande *al pari* angenommen und das werde zur Gleichheit und Allgemeinheit des Papiergeldes wesentlich beitragen. Die Verminderung des Staatspapiergeldes und die Rückkehr zur Baarzahlung werde übrigens mehr als alles andere auf die Gebahrung der Nationalbanken mässigend und regelnd wirken. Wenn die Noten wirklich gegen Gold und nicht gegen andere Noten eingelöst werden

müssen und die Forderung der Einlösung sich wiederholt, werden die bis nun unerfahrenen Bankhalter unter dem Nationalsystem lernen, dass ihre Noten nicht Geld, sondern Verpflichtscheine Geld zu zahlen sind.

Auch die Uebertragung des Sitzes des Kontrollors des Geldumlaufes nach New-York, den grossen Mittelpunkt des Geldverkehrs, wird empfohlen. Der Staat und die Banken würden nur an Transportkosten 200,000 Doll. des Jahres ersparen. Ferner sollen die Banken durch eine Strafbestimmung verhalten werden, zum Schutze gegen Nachahmungen ihre Noten von ihrem Präsidenten und Kassier unterschreiben und nicht, wie es gegenwärtig geschieht, diese Namen darauf drucken zu lassen.

Endlich — leider eine Thatsache, die aus ganz anderen als den vom Schatzsekretär vertheidigten Regierungsmassregeln entspringt — erwähnt der Jahresbericht, die durch das Gesetz vom 25. Februar 1863 angeordnete Beschränkung des Banknotenumlaufs auf 300 Millionen Doll. sei zwar rationell und in der Folge dürfte ein grösserer Umlauf nicht nöthig sein, aber für den Augenblick äussere sie sich nachtheilig. Jene Summe sei nämlich durch die Banken, die ihre Bildung vor dem 1. Juli 1865 angezeigt hätten, erschöpft worden, es könnten daher neue Banken nicht bewilligt werden, und diess benachtheilige vor allem den Süden, aus dem vor jener Zeit Anmeldungen an die Regierung kaum gelangen konnten, und wenn nicht die Restriktion des Staatspapiergeldes den Banknotenumlauf des Nordens beschränke und daher Noten für den Süden freimache, so werde man wohl über jene 300 Millionen hinausgehen müssen.

Die Erklärung dieser Bemerkung ist in dem im Anhange befindlichen Ausweise über die durch das Gesetz vom 25. Februar 1863 beabsichtigte und über die in Wirklichkeit erfolgte Vertheilung jener 300 Millionen Doll., auf welche die Banknotenausgabe beschränkt wurde, enthalten.

Nach jener wären auf die abgefallenen Südstaaten 63.4 Millionen, nach dieser sind auf sie von den 245.7 Millionen Doll. Noten, deren Vertheilung bis 1. Juni 1865 veröffentlicht war, nur 1.5 Millionen Doll. entfallen. Von 1566 Nationalbanken, die am 1. Oktober 1865 bestanden, hatten nur 22 in den Südstaaten ihren Sitz, von 1645, die bis zur zweiten Hälfte März 1866 sich gebildet hatten, 45. Das *vaeh victis* mit dem Schwert in der Wagschale starrt dem Süden in jeden und allen Beziehungen entgegen. Ueberhaupt wurde bei jener Vertheilung nicht nach dem Gesetze vorgegangen, denn in dem hier entscheidenden vom 25. Februar 1865 war nicht enthalten, dass die von den Banken der einzelnen Staaten nicht genommenen Summen den Banken anderer Staaten werden zugetheilt werden, und der Ausweis zeigt, dass, kleinere Ueberschreitungen nicht zu erwähnen:

	Millionen Doll.	
Massachussets statt	30.2	60.8
Pennsylvanien statt	24.1	39.2
Ohio statt	13.8	18.0
Distrikt Columbia statt	0.3	1.4

erhalten haben. Endlich ist durch nichts die faktische Ueberschreitung jener 300 Millionen um 9.7 Millionen, von denen der Jahresbericht des Kontrollors des Notenumlaufs vom 4. December 1865 erwähnt, und um nahe 14 Millionen gerechtfertigt, von welcher halbämtliche Notizen vom Januar 1866 Nachricht geben. Man sagt zwar, beide Maassregeln seien durch die mit dem Gesetze vom 3. März 1865 fast zwangsweise — nämlich unter Androhung einer am 1. Juli 1866 in Wirksamkeit tretenden 10 % Steuer von ihren Noten — angeordneten Umstaltung der bestehenden Staaten- in Nationalbanken nothwendig geworden, allein keine Bestimmung in jenem Gesetz erhöhte jenes Maximum des Notenumlaufs oder zwang den umzuwandelnden Banken eine ihrem

gegenwärtigen Kapital entsprechende Notenausgabe zu gestatten.[1]

5. Wir haben nun die Aufgabe, den Finanzplan M'Cullochs kritisch zu prüfen, in wieweit er als zweckmässig und ausführbar sich darstelle und ob er für jetzt und die ganze zu seiner Durchführung nöthige Zeit auf die unerlässliche Unterstützung des Volkes und der Vertretung desselben werde rechnen können. Es ist einleuchtend, dass diese letzte Frage den Vorrang vor allen anderen verdient, denn was in der Union nicht vom Volke getragen wird, hat keine Hoffnung ins Leben gerufen oder am Leben erhalten zu werden. Um sie zu beantworten, führen wir in bunter Reihe Aeusserungen der Presse, unbefangener Beobachter, der öffentlichen Rednerbühnen und des Kongresses auf. Sie gewähren auch die Möglichkeit aus der lebendigen Anschauung der Elemente, die jetzt in den Vereinigten Staaten in der vorliegenden Frage thätig sind, Schlüsse auf diejenige Gestaltung der Dinge zu ziehen, die aus ihrer vereinten Thätigkeit sich entwickeln wird; sie ersetzen gewissermassen die Prophezeihung dessen, was da geschehen werde.

Hier dürfen wir nun nicht verhehlen, dass die Reduktion

[1] Am 19. Februar 1866 ging ein Gesetzesentwurf im Senate durch, den Banknotenumlauf um 21.7 Mill. zu vermindern, es sollte gewissermassen die Mehrbetheiligung des Nordens wieder zurückgenommen werden, doch in einem Schreiben vom 25. April 1866 erklärt sich der Schatzsekretär gegen den Plan. Das Princip der Vertheilung der Noten nach der Bevölkerung der Einzelstaaten sei ein irriges. 1000 Menschen der Agrikulturdistrikte in Ohio und Illinois bedürfen nicht $^1/_{10}$ so viel Noten als 1000 Menschen der Industriedistrikte von Rhode-Island. Was gegenwärtig Noth thue, sei lediglich eine Unterstützung des Südens. Ein anderer Antrag, der die Lage des Südens in etwas verbessert, hat in dem Gesetze vom 15. Juli 1866 über die Aenderungen der inneren Besteuerung Aufnahme gefunden. Die 10 % Steuer von ihrem Notenumlaufe soll statt vom 1. Juli 1866 erst vom 1. Juli 1867 beginnen, die Aufrechthaltung des letzteren ist also für ein Jahr gesichert.

des Papiergeldes heftige und scharfsinnige Gegner gefunden hat. Es ist wohl nicht möglich, für eine schlechte Sache gute Gründe beizubringen, aber was möglich war, haben sie geleistet.

Schon gegen die Rede M'Cullochs vom 10. Oktober 1865 zog der Herald, das gelesenste Blatt New-Yorks, das täglich 120,000 Exemplare absetzt, in die Schranken. Der Schatzsekretär habe seine Behauptungen nicht erwiesen. Der Geschäftsumfang sei in den letzten vier Jahren derart gestiegen, dass man alles vorhandene Papiergeld brauche. Die Beständigkeit des Goldkurses, seitdem die augenblickliche allzugrosse Reaktion in Folge der Beendigung des Bürgerkrieges vorübergegangen, — der Herald hatte die Zeit vom Juni bis Oktober 1865 vor Augen — beseitige die Gefahren, welche aus den Kursschwankungen hervorgehen, und werden die Staatsfinanzen gut geführt, so seien solche Schwankungen nicht mehr zu befürchten. Eine Reduktion des Papiergeldes wäre unheilvoll, die Mittel Aller würden verkürzt, Bankbrüche und Einstellung der Geschäfte wären zu besorgen, die Auslagen des Staates wie die Last der öffentlichen Abgaben würden vermehrt. Darum lasse man lieber den Zustand, wie er ist, die Zeit allein kann und wird die nöthige Abhilfe bringen. In 10 bis 15 Jahren wird die Bevölkerung verdoppelt, der Handel verdreifacht, die Menge des Edelmetalls im Lande bedeutend vermehrt sein, die Menge des Papiergeldes gerade dem Bedürfnisse entsprechen und sein Kurs von selbst *al pari* sich stellen. Man mache mit dem Umlaufsmittel nicht gefährliche Experimente.

Das Merchant-Magazin Dana's, die ausgezeichnetste volkswirthschaftliche Zeitschrift der Union, gewährte lange Zeit nur widerstrebend und unter Verwahrung ihrer eigenen abweichenden Ansicht Aufsätzen Raum, welche gegen die Papiergeldausgabe ankämpften, und nahm wiederholt und ohne alle Gegenbemerkung die überspanntesten Abhandlungen über den

Nutzen des Papiergeldes auf, aber selbst in der letzten Periode, wo sie gegen den Missbrauch der Papiergeldausgabe sich erklärte, sprach sie einer ausgiebigen Reduktion desselben, wie sie M'Culloch will, nicht das Wort. Eine dieser Abhandlungen, im Decemberhefte des Jahres 1862 von einem Alexander B. Johnson, der sich rühmt, schon vor 50 Jahren zur Zeit der Papiergeldausgabe im Jahre 1813 dieselben Wahrheiten verkündet zu haben, folgt einem auch in Europa nicht unbekannten Gedankengange: Staatsanleihen vermehren um ihren Betrag das Nationalkapital. Der einzige Unterschied gegen dem, wenn diesem solche Anleihen oder Edelmetalle oder andere Waaren zuwachsen, besteht darin, dass erstere zu verzinsen sind, letztere nicht. In allen Fällen also, wo der Nutzen der Anleihen grösser ist als die Auslage für ihre Verzinsung, ist Gewinn für das Gemeinwohl vorhanden. Aehnlich verhält es sich mit den von den Banken ausgegebenen Noten, auch sie schaffen ein Kapital, das um so nutzbringender sich erweist, je mehr der damit erzielte Gewinn die von den Bankschuldnern bezahlten Interessen übersteigt.

Ein Land mit grosser Staatsschuld gleicht einer blühenden grossen Stadt; die Preise der Lebensmittel und die Lokalauflagen sind höher als anderswo, aber jeder zahlt sie gerne, weil er Theil an dem Reichthum und der Erwerbsthätigkeit des Gemeinwesens nimmt. Diese Wahrheit hat keine Grenzen und es wäre sogar zu rathen, selbst die Zinsen der Anleihen statt durch Steuern durch neue Anleihen zu decken, wenn nicht hierdurch eine Ueberbürdung des Marktes und ein Fallen des Kurses der Anleihen zu besorgen wäre, aber eine Verminderung des Kurses ist eine Verminderung des Kapitalswerthes.

Aus dem Gesagten folgt, dass eine Nation, die Krieg mit Steuern führt, verarmt, während diejenige, die seine Kosten durch Anleihen bestreitet, reicher wird. Die erste

leidet doppelt, durch die Kapitalsverluste, welche der Krieg, und jene, welche die Steuer verursacht, die zweite ersetzt die Kapitalsverluste, welche der Krieg veranlasst, durch den Gewinn aus den Anleihen. Auch darf man nicht vergessen, dass nicht das ganze durch die Anlehen geschaffene Kapital im Kriege verloren geht, dass die Soldaten im Kriege mehr verdienen, als sie im Frieden verdient hätten, dass sie einen Theil ihres Soldes für den Frieden zurücklegen, dass die Anschaffungen der Regierungen eine gewinnreiche industrielle Thätigkeit hervorrufen, dass die Ergebnisse des Krieges glückliche sein können. Der durch Anleihen betriebene Krieg kann daher nur durch die Hinopferung so vieler kräftiger Producenten von Schaden sein, aber es ist eine bekannte Erfahrung, dass die Natur diesen Verlust schnell ersetzt, und am Ende ist der Tod in der Schlacht doch nur eine kurze Anticipation des natürlichen Todes.

Was von Staatsanleihen gilt, fährt Johnson fort, hat in noch höherem Masse auf Staatspapiergeld Anwendung, da für dasselbe Zinsen nicht zu bezahlen sind, jedoch bringt gerade dieser letztere Umstand eigenthümliche Nachtheile hervor. Das Papiergeld, eben weil es nicht Zinsen trägt, vermehrt die Konkurrenz des nutzbare Anwendung suchenden Kapitals, erhöht darum die Preise und steigert die Spekulation. Auch ist bei Papiergeld leichter ein Kapitalverlust als bei verzinslichen Anleihen zu fürchten, da es sich nur solange *al pari* erhält, als es die Summe der in nächster Zeit zu zahlenden Schulden des Volkes nicht überschreitet. Uebrigens ist Staatspapiergeld mit Zwangskurs stets den Noten der Privatbanken vorzuziehen, da es Jedermann nehmen muss und es folglich einen höheren Werth behauptet. Das Agio, welches Gold gegenüber von nicht-einlösbarem Papier erhält, ist übrigens nicht als Massstab der Entwerthung des Papiers anzusehen, sondern rührt davon her, dass die zahlungsunfähigen Banken ihren Baarschatz

unbenutzt in ihren Kassen zurückbehalten, daher das Gold auf dem Markte selten wird.

Die Mittel, die Johnson zur Deckung der Bedürfnisse des Staatsschatzes vorschlägt, sind folgerecht: zeitweise Konvertirung des Papiergeldes in verzinsliche Staatsschuldverschreibungen, Aufhebung der Privatbanken und Einziehung ihres Baarschatzes gegen Staatsschuldverschreibungen nach dem Börsenkurse, Einstellung der Zins- und der Zollzahlungen in Gold. Der Aufsatz schliesst mit der Behauptung, die schädlichste aller Massregeln sei die Amortisirung einer Staatsschuld, denn sie entzieht dem Volk ein vorhandenes Kapital und legt ihm zur Durchsetzung dieses Raubes eine Steuer auf, offenbar ein doppeltes Unrecht.

Wir schliessen die Reihe der Vertheidigungsschriften des Papiergeldes aus New-York mit einer Vorlesung, die Silas M'Stillwell im November vorigen Jahrs daselbst gehalten hat, und die im Herald vom 25. November abgedruckt wurde und auf Kosten einer Gesellschaft von Kaufleuten gesondert im Druck erschien.[1] Sie ist offenbar ebenfalls gegen die Rede M'Cullochs in Fort Wayne gerichtet, und sie ist es, welcher dieser in seinem Jahresbericht antwortet, auch trägt der Sonderabdruck den Auszug aus einem Briefe des bekannten Abgeordneten Elbridge G. Spaulding, des Obmanns des Subkomité für das Legal-tender- und das Nationalbank-Gesetz, an der Spitze, worin dieser sein Lob und die Hoffnung ausdrückt, die Vorlesung werde in Washington die gebührende Beachtung finden.

Stillwell geht von der Betrachtung aus, die herrschenden hohen Preise seien nicht eine Folge der Entwerthung des Papiergeldes, sondern des durch den Krieg verursachten Verlustes an Arbeitskräften und Arbeitserzeugnissen; letztere

[1] National finances, a philosophical examination of credit. New-York. Gray and Green 1866.

müssten ersetzt werden und hiezu reichten erstere nicht aus, daher grosse Nachfrage und kleines Angebot und in Folge dessen die Preissteigerung. Dieselbe Erscheinung sei in Kalifornien in den ersten Jahren nach der Entdeckung des dortigen Goldreichthums unter Herrschaft der Goldwährung, ja bei einem Uebermaasse an Gold eingetreten. Das Angebot an Gegenständen des Lebens- und Arbeitsbedarfs war klein, das Bedürfniss gross und darum erreichten jene Waaren fabelhafte Preise. Bei den Gegenständen der Einfuhr aus dem Auslande bewirkten die hohen Zölle und Wechselkurse die Preissteigerung; was Gold betrifft, so stehe es hoch im Preise, weil man es zu Zollzahlungen und für den Handel mit dem Auslande bedarf und es im Lande selten geworden ist, es folgt ebenfalls gleich jeder anderen Waare dem Gesetze der Nachfrage und des Angebots. So oft von Kalifornien mehr Gold nach New-York kommt, als von da nach Europa abströmt, fällt der Kurs des Goldes und er steigt, sobald die entgegengesetzte Erscheinung eintritt.

Dieses Gesetz des Marktes abzuändern steht nicht in der Macht der Regierung, es ist daher vom Schatzsekretär ein lächerliches Unternehmen, den Parikurs von Amtswegen wieder herstellen zu wollen. So oft eine Ernte missrathen ist und daher die Ausfuhr abgenommen hat oder aus irgend einem Grund eine starke Zunahme der Einfuhr erfolgte, reichte zu allen Zeiten das Metallgeld des Landes nicht hin, dem Auslande die Differenz zwischen dem Werthe der Ein- und Ausfuhr zu zahlen und die Banken stellten ihre Baarzahlungen ein, dieses ist bisher immer geschehen und wird in aller Zukunft geschehen, die Regierung mache was sie wolle. Ueberhaupt ist die sogenannte Baarzahlung nichts als eine Fiktion, die besteht, weil sie das Volk duldet, aber die ohne praktische Wirksamkeit ist, denn Jeder weiss, dass die Banken mit ihrem geringen Baarschatze nun und nimmer die von ihnen ausgegebenen Noten einzulösen im Stande

sind, und nimmt diese als nicht einlösbar erkannten Noten dennoch als Zahlung an.

Diese Fiktion muss aber beseitigt werden, denn sie ist gemeinschädlich, weil sie gleichzeitig zwei Valuten, eine Gold- und eine Papierwährung, in Umlauf hält, was zu immerwährenden Schwankungen Anlass gibt. Man entscheide sich daher für eine reine Metallwährung, was nicht ausschliesst, dass statt des Metalles Depositenscheine über hinterlegtes Metall, gleichwie einstens in Amsterdam, in Umlauf kommen, oder für eine ausschliessende Papierwährung, gebaut auf „Amerikanische Ehre und Amerikanischen Kredit", unabhängig von den Schwankungen des fremden Marktes und namentlich von der Gewalt, welche die Bank und die Regierung von England über den Geldmarkt üben. Die Wahl ist nicht schwer, und die Gesetze, welche die Nationalbanken schufen und das „Münzpapier" als gesetzliches Umlaufsmittel erklärten, haben sie zum Glücke des Volkes bereits vollzogen: sie überlassen dem Handel mit dem Auslande das Edelmetall, diese in ihrer Bewegung unkontrollirbare, allenthalben erzeugte, ab- und zufliessende Waare, und bewahren für den inneren Verkehr das stets im Lande verbleibende, von allem äusseren Einflusse freie Papiergeld.

Bei Würdigung des Papiergeldes ist aber vor allem das Vorurtheil zu beseitigen, dass der Werth des Papiergeldes von seiner Menge abhänge. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben es zur Genüge widerlegt; das Goldagio fiel in dem Maasse, als der Kredit der Regierung durch ihre Siege stieg, obgleich die umlaufende Papiermenge sich vermehrte; die Preise der anderen Waaren blieben sich in dem letzten Jahre gleich, wie sehr auch das Agio des Goldes fiel. Eine gute Regierung, eine gute Verfassung und vor allem gute Kreditgesetze und nichts Anderes begründen den Werth des Papiergeldes. In dieser Beziehung verdient das New-Yorker

Bankgesetz von 1837 das grösste Lob, indem es das Papiergeld lediglich auf ein Depot vollkommen sicherer Papiere fundirte, ohne Vermengung mit jenem falschen Principe, welches die Gesetze vom 25. Februar 1863 und 2. Juni 1864 verunstaltet, dass auch auf die Grösse des Banknotenumlaufes Rücksicht zu nehmen sei. Das Gesetz kümmere sich blos um die Sicherstellung, die Qualität, des Papiergeldes, und überlasse die Bestimmung seiner Quantität lediglich der Nachfrage und dem Angebot. Es bleibt immer ein sicheres Kennzeichen, ob zu viele oder zu wenige Umlaufsmittel auf dem Markte sich befinden, übrig, das Fallen des Zinsfusses, wenn Fluth, sein Steigen, wenn Ebbe auf dem Markte herrscht. Will man der Menge des Staatspapiergeldes, dieses sichersten aller Kreditpapiere, eine bestimmte Grenze setzen, so muss man es mit mehr Recht auch für die verzinslichen Unions-, Einzelstaats-, Korporations- und Privatkreditspapiere thun; durch die Absurdität dieser letzteren Massregel wird erst jene der ersteren recht klar. Nach der früheren Gesetzgebung, wo die Banken nicht zur Sicherstellung ihrer Noten verhalten waren, konnte man noch mit einigem Anschein von Recht auf Beschränkung der Notenmenge dringen, weil der persönliche Kredit stets ein beschränkter ist, jetzt ist selbst dieser Grund verschwunden.

Papiergeld wird für den Verkehr mehr gesucht, als die verzinsliche Staatsschuld — als Beweis dient, dass die Banken verzinsliche Papiere deponiren um Noten zu erhalten — wie thöricht ist es also vom Schatzsekretär, Papiergeld aus dem Verkehr zu ziehen, um an seiner Statt verzinsliche Staatspapiere auszugeben. Ein weit besserer Plan wäre, Bonds mit geringem Zinsfuss auszugeben und dagegen ihnen den Charakter gesetzlicher Zahlungsmittel beizulegen, denn dieser Charakter verliehe ihnen einen weit höheren Werth. Eine Aufhebung des Papiergeldes kömmt einer Aufhebung des Blutumlaufs gleich. Das Papiergeld ist ferner eines der

Bindemittel der Einheit der Vereinigten Staaten und die Grundlage des Verkehrs und insbesondere der Existenz der Nationalbanken. Wer wird diesen das Edelmetall geben, das sie im Falle der Wiederaufnahme der Metallzahlungen bedürfen, wie wird es durch die Konkurrenz vertheuert werden, die sich 1600 Banken bei Ankauf desselben machen werden, und endlich warum diesen Umsturz zu einer Zeit, wo der wieder hergestellte Friede und die Wiedereröffnung des Südens zu so grossen Hoffnungen berechtigen, und zu keinem anderen Zwecke, als um eine abgelebte, nie Wahrheit gewesene Fiktion und die Herrschaft Englands und seiner Bank wieder ins Leben zu rufen! [1]

6. Wir haben New-Yorker Schriftsteller und Journale sprechen lassen, aber man glaube ja nicht, dass es ausschliessend die New-Yorker Lokalinteressen sind, die auf solche Weise sich äussern. Allerdings hat nirgends in der Union die Papierspekulation einen gleichen Umfang gewonnen, um 5990 Millionen Geschäfte in Staats- und anderen Werthpapieren wurden nach den Steuerlisten der Geldmäckler im Laufe des Verwaltungsjahres 1864/5 gemacht, es gab 9 Häuser, deren jedes dasselbe Jahr mehr als 100 Millionen solcher Fonds verkaufte, [2] und dass nichts mehr geeignet sei, diesem Schwindel ein Ende zu machen, als die Wiederkehr geordneter Geldverhältnisse, ist klar; allein auch von

[1] Vergl. auch The fiscal convention. Hints for the people. New-York, J. M. Sherwood 1864.

[2]

	Millionen Doll.
Hallgarten und Herzfeld	169.2
Gentil und Phipps	160.9
E. Morrison und Comp.	153.2
Lockwood und Comp.	140.5
H. J. Lyons und Comp.	130.8
Enstein, Rosenfeld und Comp.	129.8
David Groesbeck und Comp.	119.8
H. A. Stone und Comp.	118.0
Charles Greham	114.9

anderen Seiten, namentlich vom Westen her, ertönt der gleiche Ruf, denn letzterer litt von jeher an Mangel des nöthigen Metallgeldes und an dem Uebel diskreditirter, in ihrer Notenausgabe auf den engsten Kreis beschränkter Banken, und ihm gilt daher der gegenwärtige Zustand mit seinen zahlreichen und allenthalben angenommenen Umlaufsmitteln, trotz allem, was Schädliches daran klebt, als ein grosser Fortschritt gegen die Vergangenheit. Die 1600 Banken, die im Jahre 1860 existirten, schrieb ein Bankier des Westens schon im Januar 1863, noch vor Erscheinen des Bankgesetzes, an das Merch. Magazin, hatten bei 10,000 verschiedene Arten Banknoten ausgegeben. Die echten von den falschen zu unterscheiden war kaum möglich. Es gab eigene Wochenschriften, welche sich mit Bekanntmachung, eigene Detektors, welche sich mit Entdeckung der Verfälschungen beschäftigten, grössere Kaufleute hielten sich wie eigene Buchhalter so eigene Banknotenprüfer. Bald konnte man Banknoten guter Banken nicht unterbringen, bald wurden Einem Noten schlechter Banken aufgedrungen, besonders Fremde und Reisende waren die Betrogenen. Im Westen konkurrirten die Noten guter Banken des Ostens mit den Hautpflastern *(skinplasters)* von Michigan, den Wildkatzen *(wildcats)* von Georgien, Pennsylvanien und Canada, den Rothhunden *(reddogs)* von Indiana und Nebrasca, den Lumpen *(rags)* von Nordcarolina, Kentucky, Missouri und Virginien, den Stumpfschwänzen *(stump-tails)* von Illinois und Wisconsin, alles Spitznamen entwertheter Bankpapiere.

Als Schatzsekretär Chase, schon nach seinem Amtsaustritte, am 4. November 1864 in Chicago in einer Volksversammlung auftrat, wurde er mit Enthusiasmus empfangen. In seiner Rede rechnete er sich zum Ruhme, das Land mit Papiergeld beglückt zu haben. „Besiegt die Revolution," rief er, „und der Greenback in eurer Tasche wird sich binnen sechs Monaten in Gold verwandelt haben!" Ungeheurer

Beifall lohnte diese Worte und es erscholl der gleichfalls mit Begeisterung aufgenommene Ruf: Drei Cheers dem Vater der Greenbacks![1]

Dieselbe Ansicht von der Trefflichkeit des Papiergeldes und wie nur Landesverrath und Habsucht daran Schuld sei, dass es den Parikurs noch nicht erreicht habe, herrscht auch bei vielen Kongressmitgliedern. Die Worte, die ein angesehener Abgeordneter, H. G. Stebbins aus New-York, am 3. März 1864 im Hause gesprochen hat: „Ich betrachte die gegenwärtige Entwerthung des Papiergeldes als ein monströses Verbrechen oder eine furchtbare Täuschung und Jedermann schuldig eines gehässigen Attentats gegen das Vaterland, der etwas thut sie zu befördern," sind noch immer der Ausdruck Vieler seiner Amtsgenossen.

Ein Abgeordneter ähnlichen Namens, der einflussreiche Th. Stevens aus Pennsylvanien, schlug im December 1864 ein Gesetz vor: der Papierdollar sei im Werthe dem Silberdollar gleich zu achten, und wer diesen Satz nicht als wahr anerkenne und dieser Anerkennung gemäss handle, solle mit Geld- und Gefängnissstrafen belegt werden. Die Verhandlung wurde auf unbestimmte Zeit vertagt, aber der Vorschlag blieb nicht ohne Anhänger.[2]

Stevens ist der anerkannte Führer der Schutzzollpartei, die in den Neuengland-Staaten und in Pennsylvanien alles vermag. Wir würden aber den heftigsten und talentvollsten Vertheidiger des Papiergeldes aus dieser Reihe übergehen, wenn wir H. C. Carey aus Philadelphia übersähen, den treuen Erben seines Vaters Matthias. Carey schrieb schon im April 1865 einen Brief an den Schatzsekretär, sich durch den Sieg über die Südstaaten nicht etwa zur Wiederherstellung

[1] Duvergier de Hauranne. Huit mois en Amérique. Revue de deux mondes. 1 Décembre 1865, p. 631.

[2] Duvergier de Hauranne. Huit mois en Amérique. Revue de deux mondes. 15 Décembre 1865, p. 936.

der Valuta verleiten zu lassen; der hohe Goldpreis, der Ueberfluss an Geldzeichen, sei ein Schutz gegen die Konkurrenz des Auslandes, ein Beförderungsmittel des Gewerbfleisses.[1] Im Winter 1865/6 hielt er Vorlesungen in den grossen Städten des Nordens, um das Evangelium vom Segen des Papiergeldes zu verkünden. Nicht die Bestellungen der Regierung, nicht die entgangenen Arbeitskräfte und die Nothwendigkeit der Wiederherstellung so vieler zerstörter Gebäude und Geräthe seien die Ursache der gestiegenen Preise und des gedeihenden Gewerbefleisses, sondern lediglich das Papier.[2] In einem späteren Schreiben an den Schatzsekretär spricht er sich gegen die Annahme aus, dass zu viel Geld im Umlaufe sei. Frankreich besitze an Umlaufsmitteln 900 Millionen Doll. Metall- und 170 Millionen Doll. Papiergeld oder nahe 30 Doll. für den Kopf der Bevölkerung; England 300 Millionen Doll. Metall-, 200 Millionen Papiergeld und weitere 200 Millionen Checks und ähnlicher Werthzeichen oder etwas weniger als 25 Doll. für den Kopf; die Union hingegen 425 Millionen Papier- und Metallgeld oder $12^1/_2$ Doll. für den Kopf. Noch auffallender werde diess Missverhältniss, wenn man die Menge des Umlaufes mit dem Umfange des Staatsgebiets vergleiche, denn hienach kommen in Frankreich etwas weniger und in England etwas mehr als 5000 Doll. und in der Union nur 300 Doll. auf die Quadratmeile. Die Art, wie Carey diese Zahlen erhält, ist übrigens sehr einfach, er hat die Geldmenge in England und Frankreich verdoppelt, jene der Union halbirt, in England die Werthpapiere ausser dem Geld in Anschlag gebracht und in der Union nicht, und die grossen Einöden des Westens als ebenso geldbedürftig wie die dichtbevölkerten Gauen Frankreichs und Englands hingestellt. Es ist diese Zahlenverdrehung die

1 New-York-Herald vom 18. April 1865.

2 Vergl. H. C. Casey. Our resources. Eine Vorlesung, gehalten in New-York im December 1866. Merch. Mag. Januar 1866, S. 31 etc.

gewöhnliche Methode der Schutzzöllner, Carey gebührt jedoch das Verdienst, sie auch auf die Betrachtung der Geldverhältnisse übertragen zu haben.

John van Buren, der gegenwärtig als das Haupt der Freunde des Papiergeldes, der sogenannten Expansionisten, gilt (wir halten ihn für einen Sohn des ehemaligen Präsidenten dieses Namens), hat in Folge der Rede im Fort Wayne zwei Briefe an den Schatzsekretär veröffentlicht. In dem ersten derselben entwickelt er weitläufig den Gedanken, man könne den Werth der Valuta herstellen, ohne ihre Menge zu vermindern. Zu diesem Behufe sammle sich die Regierung einen Vorrath von 150 Millionen Edelmetall, was sie ganz in ihrer Macht hat, da sie blos die empfangenen Zollzahlungen aufzuspeichern und — auf Grund eines zu erwirkenden Gesetzes — die Zinsen der Staatsschuld nicht in Gold, sondern in Papier nach seinem Börsekurs zu zahlen braucht. Sobald der Vorrath vorhanden, biete sie an, eine bestimmte Menge Papiergeldes gegen Gold *al pari* einzulösen. Ist diess geschehen, so beginne sie ihre Operationen aufs neue, setze das eingelöste Papiergeld wieder in Umlauf, sammle wieder Gold und löse dann wieder Papiergeld *al pari* ein. Da Jedermann wissen wird, dass die Regierung die Macht und den Willen hat, das Papiergeld *al pari* einzulösen, und die Aufspeicherung von Gold in den Staatskassen den Geldbedarf des Landes erhöht, so kann der Marktpreis des Papiergeldes nie weit vom Parikurse sich entfernen. In dem zweiten Briefe modificirt van Buren seinen Plan dahin, dass nicht, bis 150 Millionen Doll. beisammen sind, zugewartet, sondern dass schon mit 50 Millionen zur Einlösung des Papiergeldes geschritten werden soll, damit diese Einlösungen schnell nach einander folgen und hierdurch ihre Wirkung erhöht werde. Eine Fortsetzung dieser Massregel durch 9 Jahre würde genügen. Van Buren führt gegen die auf Verminderung des Papiergeldes gerichteten Vorschläge und

zur Unterstützung seiner Anträge an: Jede solche Verminderung erschüttere den Markt plötzlich und heftig, begünstige die Schuldner auf Kosten der Gläubiger, sei in der Wirkung zweifelhaft, da der in Umlauf verbleibende Rest des Papiergeldes keine neue Bürgschaft seiner Konversion erhalte; seine Anträge hingegen wirken unmittelbar auf Hebung des Kurses des Papiergeldes, stören weder Umlauf noch Recht und arbeiten nicht stossweise, sondern kontinuirlich. Die Verminderung des Papiergeldes setze neue Anleihen und wegen der Zinsen derselben die Fortdauer der hohen Besteuerung des Volkes voraus, seine Anträge verursachen dem Staate gar keine Kosten und gestatten daher eine Verminderung der Steuerlast.

Auch die Kommission zur Reform der inneren Abgaben, deren Mitglieder der Schatzsekretär selbst wählte, ist gegen die Verminderung des Papiergeldes. Die dem Staate zu zahlenden Abgaben seien hoch, die Provinzial- und Lokalabgaben desgleichen, es finden Nothverkäufe statt, es werde das Kapital selbst angegriffen. Es sei darum vorzuziehen, mit der Einlösung des Papiergeldes und beziehungsweise mit der Abzahlung der Staatsschuld gegenwärtig nicht zu beginnen, sondern vielmehr die Steuern zu ermässigen. Die Volkskraft wächst geometrisch, wenn der Verkehr arithmetisch zunimmt. England hat innerhalb 20 Jahren seine Einnahmen von 240 auf 360 Millionen Doll. gebracht, wiewohl es von 1168 steuerbaren Gegenständen 1119 aufliess.[1] Eines ihrer Mitglieder vertheidigt in einem Specialgutachten einen von mehreren israelitischen Bankhäusern New-Yorks ausgegangenen Plan, die Gleichheit der Papier- und der Metallvaluta durch Verschlechterung der letzteren herzustellen, nur gibt er kein Mittel an, wie die hergestellte Gleichheit auch zu erhalten sei.

[1] Bericht der Kommission S. 60.

Endlich sogar Herr Clarke, bis im Juli 1866 der Kontrollor des Geldumlaufes, vertheidigte die Nichteinziehung des Papiergeldes, bekämpfte öffentlich die Richtigkeit der Berechnungen und Angaben des Schatzsekretärs und trotzte, bauend auf die Unterstützung des Kongresses, den Massregeln, welche Präsident und Schatzsekretär gegen eine solche Verletzung der Disciplin und der Schicklichkeit zu ergreifen im Stande waren.

7. Wenig zahlreich sind gegenüber der Legion der Freunde die Gegner der Papiergeldwirthschaft — die Kontraktionisten — und sie sind unter sich zerfallen und uneins. Am meisten vereinigen sie sich noch in der Behauptung, es habe wirklich eine Entwerthung des Papiergeldes stattgefunden, das Steigen der Preise sei nicht allein eine Folge der verringerten Zahl der Arbeiter und des gestiegenen Bedarfs gewesen. Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenstände amerikanischen Exports in England, also gegen Gold, weit niedriger standen, als in Amerika gegen Papier, während nach der Theorie der Gegner, wenn das Papier nicht entwerthet gewesen wäre, die Waare in Amerika hätte theurer sein sollen als in England. Auch das hohe Steigen aller Privatpapiere, während die Staatspapiere kaum *al pari* sich hielten, wird als Beweis des erschütterten Vertrauens in die verzinslichen und daher umsomehr in die unverzinslichen Papiere des Staates, das Staatspapiergeld, geltend gemacht.[1] Aus der Vergleichung der Preise verschiedener Hauptartikel des Verkehrs in den verschiedenen Perioden des Bürgerkriegs unter sich und mit dem jeweiligen Goldagio wird dargethan, dass mit Ausnahme gewisser Gegenstände, z. B. der Erzeugnisse der Südstaaten, welche durch die Kriegsereignisse besonders betroffen wurden, und ähnlicher durch besondere Umstände bestimmten Waaren, die

[1] Merch. Mag. Januar 1863, p. 35—38. The currency by A. W. Stetson.

Preise durchschnittlich genau dem Gange des Goldagio entsprechend sich erhöht haben.[1] Als eine schlagende Thatsache, dass nicht die Seltenheit des Goldes seinen hohen Preis bestimme, sondern dieser der Entwerthung des Papiergeldes entstamme, wurde hervorgehoben, dass die Ausfuhr des Goldes bei weitem seine Einfuhr überschreite, während wenn das Gold in den Vereinigten Staaten gesucht wäre und es höher als an anderen Orten stünde, es nach den allgemeinen Gesetzen des Marktes dorthin einströmen müsste.[2]

In dem Maasse, als man sich von diesem Vereinigungspunkte entfernt, wächst die Verschiedenheit der Ansichten.

Ein Aufsatz, der im März 1864 erschien, hält den herrschenden Anschein von Wohlstand für trüglich. Die vermehrte Arbeit sei Folge der Bestellungen der Regierung, als Entgelt erhalte aber das Volk nicht andere fruchtbare Arbeit, sondern Schuldscheine und eine Schuld sei eine Last und nicht ein Gewinn des Volkes. Da überdiess die durch sie erkaufte Arbeit auf einen Krieg und noch dazu einen Bürgerkrieg verwendet wurde, so ist der Werth der erkauften Arbeit dem Volke verloren gegangen. Gegen die Annahme, durch die Papiergeldausgabe sei das Kapital des Landes vermehrt worden, wird das alte Wort Websters angeführt: „Ich habe ein Volk gekannt, das zur Milch stets Wasser goss, aber die nährenden Bestandtheile der Milch sind dadurch nicht vermehrt worden. Ich habe Kinder gekannt, die ihre Dollars in Kupfer umwechseln liessen, um einen grösseren Haufen Geldes zu haben, aber der Werth des Geldes ist derselbe geblieben.“ Es wird ferner an die durch die entwerthete Valuta leidenden Klassen der Bevölkerung erinnert, die Besoldeten, die Rentner, die Gläubiger, die Käufer, an das noch grössere Unheil, wenn das so

[1] Merch. Mag. Februar 1863, p. 129, Preisvergleichungen.

[2] Merch. Mag. März 1863, p. 220. The stock of gold in the United States.

schwach gestützte Gebäude zusammenstürzen sollte, an die durch das System dem Schatzsekretär gegebene Macht, durch Bewilligung und Entziehung von Bankprivilegien, Ausgabe und Einlösung von Papieren zu bereichern und arm zu machen, eine Macht, die gerade in einer Republik Niemanden ertheilt werden sollte, und der Aufsatz schliesst mit dem Gleichnisse, dass es Staaten mit Papiergeldumlauf wie Personen gehe, die im Wasser sich befinden, erst wenn sie gezwungen sind es auszuschöpfen, spüren sie die schwere Last der sie umgebenden Massen.[1]

Von anderen Seiten wird der schwer zu liefernde Beweis zu führen gesucht, dass allerdings das Goldagio der Menge des ausgegebenen Papiergeldes parallel gehe. Man hebt eine bestimmte Periode heraus, z. B. die Zeit vom Juli 1863 bis April 1864 und gibt folgende Tabelle:

	Papiergeld. Millionen Doll.	Goldagio, %
am 1. Juli 1863	387.6	45
„ 1. Januar 1864	471.8	52
„ 1. März 1864	544.6	60
„ 12. April 1864	661.0	75

und zieht aus dieser seine Schlüsse.

Amasius Walker, ein sonst geschätzter Schriftsteller, hält zwar eine Verminderung der Umlaufsmittel für nöthig, sieht aber das Mittel der Abhilfe im Verbote der Noten der Privatbanken und der Einmischung der Zeitungspresse, sei es die offizielle oder oppositionelle, in die Geldfragen, die Börse sei allzuempfindlich.[2]

Fast gleichzeitig verlangt ein anderer Schriftsteller die Aufhebung des Zwangskurses des Staatspapiergeldes vom 1. Januar 1866 an.[3]

[1] A. W. S. The age of Greenbacks. Merch. Mag. März 1864, p. 176 etc.

[2] Merch. Mag. Januar 1865.

[3] How to resume species-payement and to prevent bancpanics hereafter. New-York 25. Januar 1865.

Ein dritter spricht sich ebenfalls für Aufhebung des Gesetzes, welches das Papiergeld als gesetzliches Umlaufsmittel erklärt, aber gegen die Befreiung der Staatspapiere von der Provinzial- und Kommunalbesteuerung aus und fordert behufs der Wiederherstellung der Metallvaluta eine Erhöhung der Steuern.[1]

Ein Aufsatz im Merch. Mag. vom Juni 1865 tadelt die Regierung, dass sie jetzt, wo die Unterwerfung des Südens Gelegenheit biete, so wenig für Ermässigung des Goldkurses thue; es scheine diese Unthätigkeit auf der Absicht zu beruhen, ein Anlehen in Europa abzuschliessen. Ueberhaupt drückte und verwundete damals die Gemüther — wie mehrere Zeitungsartikel aus jener Zeit zeigen — dass trotz des wiederhergestellten Friedens das Goldagio sich erhielt, ja von 32 wieder auf 45 % sich erhob. Gleich Chase hatten Viele gehofft, mit dem Frieden die Greenbacks in Gold verwandelt zu sehen.

Ein anderer Gegner des Papiergeldes, Alex. Delmer[2] gehört zu den Jungdemokraten; es ist die Regierung, die Centralisation, der Geldreichthum, die er im Papiergeld angreift. Sein Büchlein trägt als Vignette eine Seifenkugel, die ein Knabe, dessen Gesicht an jenes Chase's mahnt, aufbläst, sie ist in Schichten getheilt, die von unten nach oben folgende Inschriften enthalten:

Kopfarbeit	110
Gemeine Arbeit	120
Kunsthandwerker	130
Grund und Boden	140
Manufakte, durch Handarbeit erzeugt, ...	150
Manufakte, durch Maschinenarbeit erzeugt, . .	160

[1] Simon Newcomb, A critical examination of our financial Policy during the Southern rebellion. New-York, Appleton 1865.

[2] The great paper bubble or the coming financial explosion New-York, Metr. Record office 1864.

Verzehrungsgegenstände	160
Rohstoffe	170
Werthpapiere, in Papier zahlbar, ...	180
Werthpapiere, in Gold zahlbar, ...	190
Edelmetalle	200

Die Kugel mit ihren Inschriften soll ausdrücken, in welchem ungleichen Verhältnisse das Papiergeld den Preis der verschiedenen Arbeiten und Arbeitserzeugnisse emporgetrieben und wie einseitig es das grosse Kapital und namentlich das bewegliche begünstigt habe, aber so unwahr dieses Bild, so unwahr ist das ganze Buch. Es schliesst mit den Worten des tadelnswerthesten, seither durch die Ereignisse Lügen gestraften Pessimismus.

„Wir ermahnen unsere Leser, wenn sie Gelder anzulegen haben, Gold zu kaufen, wenn sie unbewegliches Eigenthum besitzen, soviel als möglich darauf zu Borg zu nehmen und damit Gold zu kaufen, wenn sie Verträge schliessen, sie so einzurichten, dass sie Güter für Papier und nicht Papier für Güter erhalten, nur mit sehr sicheren Banken und in keinem Falle mit den sogenannten Nationalbanken zu verkehren und sich vor allem vor Chase zu hüten.“

Im Novemberhefte 1865 des Merchant-Magazin kommt ein Feind des Papiergeldes zur Sprache, der nachdrücklich auf dessen Verminderung dringt, allein er tadelt den Plan M'Cullochs, wie dieser ihn in seiner Rede vom Fort Wayne entwickelte. In dem Maasse, als die Regierung durch Einziehung des Papiergeldes den Geldmarkt vertheuere, werden die Depositen aus der Bank gezogen, deren Auszahlung geschehe aber in Papier und die geleerten Kanäle füllen sich aufs neue. Dieses allein sei die Wirkung des Anlehens von 50 Millionen Doll. im September 1865 gewesen. Die Banken hätten das neue Papier mit Compound-interest-Noten aus ihren Reserven bezahlt, zur Ergänzung dieser Reserven aber sich auf Grund ihrer Depots bei der Staatskassa aus

derselben neue Legal-tender-Noten geholt. Ueberhaupt, fährt ein anderer Aufsatz fort, bewege sich die Regierung in ihren Bemühungen um die Verminderung des Papiergeldes in einem leeren Kreise. Sie ziehe durch vortheilhafte Anerbietungen von Bonds Schatzscheine aus dem Umlauf, diese Anerbietungen bewirken aber auch, dass man der Regierung verzinsliche Depositen künde, diese müsse die Regierung mit Schatzscheinen auszahlen, die Scheine, die sie also mit der einen Hand empfange, gebe sie mit der anderen wieder aus.

Die Opfer, welche der Vorschlag des Finanzministers fordere, sagt das Merchant Magazin im Februar- und im Aprilheft 1866, sind zu gross. Das Papiergeld vermindert sich theils von selbst, indem die Compound-interest-Noten — dieses „Meisterwerk des menschlichen Verstands“ — je länger sie im Umlauf bleiben und je grösser daher der Unterschied zwischen ihrem Werthe mit Hinzurechnung der Interessen und jenem ohne dieselben wird — in welchem letzteren Betrage sie als gesetzliches Zahlungsmittel gelten — in um so geringerem Maasse als Umlaufsmittel benutzt werden und weil die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben dem Staate gestatten Papiergeld aus dem Umlauf zu ziehen. Man bringe statt der unverzinslichen Legal-tender-Noten immer mehr Compound-interest-Noten in Verkehr, so hat man ein sicheres und wenig kostspieliges Mittel allmählig den Druck des Papieres auf den Geldmarkt zu vermindern.

Die Wege, welche die Regierung vorschlägt, um die umlaufende Papiermenge zu vermindern, die Einlösung gegen verzinsliche Bonds und der Verkauf von Gold, bringen in deren Hände eine Macht über den Geldmarkt, welche in einem Freistaate unstatthaft erscheine. Die Reglung aller Preise, aller geschäftlichen Unternehmung, Glück oder Unglück der Einzelnen wären dergestalt in ihr Belieben gestellt, je nachdem sie in diesem oder jenem Augenblicke mit grösserem oder geringerem Nachdruck operire.

Ein wärmerer Freund der Pläne des Schatzsekretärs ist R. G. Hazard aus Rhode-Island, der im Aprilhefte des Merchant-Magazin die Vorschläge van Buren's bekämpft. Es sei nicht blos der erschütterte Kredit der Regierung, sondern ganz vorzugsweise die übergrosse Menge des Papiergeldes gewesen, welche seine Entwerthung herbeigeführt habe. Wenn 400 Millionen Geld hinreichen, die Geschäfte des Landes zu vermitteln, und 600 Millionen (von einer Art, die ins Ausland nicht abfliessen kann, hat Hazard beizusetzen übersehen) in Umlauf sind, so suchen 200 Millionen Verwendung, machen den übrigen 400 Millionen Konkurrenz und vermindern deren Werth. Es ist also der volle Werth des Papiergeldes nur durch Verminderung seiner Menge herzustellen. Die Ansammlung von Gold in den Staatskassen — nach van Buren — würde dessen Preis auf dem Markte erhöhen, jenen des Papiergeldes vermindern, die Wiederausgabe des angesammelten Goldes nur das alte Verhältniss vor der Ansammlung wieder herstellen und überdiess wegen der Herabdrückung des Goldes unter den Marktpreis dessen Abfluss ins Ausland begünstigen. Die successive Thätigkeit der Regierung in zwei entgegengesetzten Richtungen, bald Gold sammelnd, bald Gold verschleudernd, würde den Geldmarkt häufiger und heftiger erschüttern als eine allmählige Verminderung der Umlaufsmenge des Papiergeldes, welche, wie die Erscheinungen des Marktes gegenüber den vom Schatzsekretär ausgeführten und vorgeschlagenen Massnahmen zeigen, eine Erschütterung nicht hervorgerufen hat. Eben darum und weil überdiess gerade die Schwankungen des Papiergeldes die Geschäftsabschlüsse auf kurze Frist in der Union zur Regel gemacht haben, werde auch durch die allmählige Verminderung der Umlaufsmenge die gegenseitige Stellung der Gläubiger und Schuldner wenig verrückt. Der wachsende Kredit der Regierung, auf welchen van Buren doch sein ganzes System stütze, in Verbindung mit der sich

vermindernden Papiermenge sichere die Konvertibilität des in Umlauf verbleibenden Papiers und werde daher dessen Parikurs herstellen. Als Beweis dessen dienen die Goldcertifikate, welche mitten in dem grossen Kampfe, wegen ihrer gesicherten Konvertibilität, sogar ein Agio gegen Gold behauptet haben. Eine Nation, welche mitten im Bürgerkriege jährlich mehr als 1000 Millionen Doll. für die Bedürfnisse der Regierung aufgebracht hat, werde ihr mitten im Frieden wohl 225 Millionen, den zur Konversion des Papiergeldes nöthigen Fond, zu schaffen wissen und die Staatsausgaben werden nur um die Interessen dieser Millionen sich vermehren, ein unbedeutender Betrag gegen die wegfallende Last der Kriegskosten. Neben diesen korrekten Aeusserungen kommen aber bei Hazard noch folgende weniger zu billigende vor. Die Noten der Nationalbanken seien kein Hinderniss der Wiederherstellung der Valuta, weil sie bei Eintritt dieser letzteren von selbst auf das von den Bedürfnissen des Verkehrs geforderte Mass sich reduciren würden. Der Krieg hätte ebenso durch Steuern wie durch Kreditoperationen bestritten werden können, denn am Ende sei doch, etwa mit Ausnahme von 5 % für die vom Ausland genommenen Staatspapiere, das ganze Geld vom Lande bezahlt worden, der Vortheil der Kreditsoperationen sei nur gewesen, dass das Gold freiwillig, von Personen, die es leicht entbehren konnten, gegeben und die bei der Ungeübtheit der Gesetzgeber und der Verwaltungsbeamten unvermeidlichen Gebrechen bei der Bemessung und Erhebung einer hohen Steuer vermieden wurden. So lange die Staatspapiere im Lande bleiben, tritt für das Volk kein Verlust ein, es bezahlt die Zinsen sich selbst. Auch der gewöhnliche Tadel, Staatsschulden belasten die Zukunft, ist unter dieser Voraussetzung nicht gegründet, denn mit der Verpflichtung zur Zinszahlung werden der Nachwelt auch die Besitztitel zum Empfang der Zinsen, die Staatsschuldverschreibungen,

übertragen. Den Verlust trug ganz die Gegenwart in den Werthen, welche durch die improduktive Konsumtion zu Grunde gingen; die Nachwelt erscheint nur insoferne betheiligt, als auf sie das durch jene Konsumtion verminderte Erbe übergeht. Der aus den entwickelten Gründen so schädliche Abfluss der Staatspapiere ins Ausland wird nun durch ein hohes Goldagio, die nothwendige Folge einer grossen Papiermenge, ungemein erleichtert.

8. Solche Bundesgenossen dürften dem Staatssekretär in dem Kampfe, den er im Kongresse durchzuführen hatte, wohl von geringem Nutzen gewesen sein, er hat auch deshalb nur einen sehr zweifelhaften Sieg erfochten. Die Meinungen im Kongresse waren sehr getheilt. Für M'Culloch stritten der Präsident und die Regierungspartei. In seiner denkwürdigen Jahresbotschaft vom 4. December 1865 bezeichnete der Präsident das uneinlösbare Papiergeld als die zunächst zu beseitigende Gefahr, wenn gleich eine plötzliche Reduktion ebenso nachtheilig als eine allzulang hinausgeschobene sei. Die Aufgabe werde gelingen, wenn Jeder in seinem Kreise zur Lösung mitwirke, die Regierung durch Sparsamkeit, die Banken durch Mässigung in der Notenausgabe und strenge Beobachtung der Gesetze, die Geschäftsleute durch die Vermehrung der Geschäfte in Kassa, Beschränkung in Grösse und Dauer des geforderten Kredites.

Für den Staatssekretär war auch die ganze Reihe besonnener Männer, welche in ruhigen Zeiten in berathenden Versammlungen den Ausschlag geben. Wenn sich auch viele derselben scheuten, gegen das Papiergeld öffentlich aufzutreten, theils aus Furcht das Vertrauen des Volkes in dasselbe zu erschüttern und das natürliche für den Erfolg jeder Regierungsmassregel so wichtige Sinken des Goldagio aufzuhalten, theils aus Besorgniss in anders denkenden Wählerkreisen unpopulär zu werden, so waren sie doch für eine Massregel, welche den Papierumlauf seinen

gegenwärtigen Schwankungen zu entreissen und auf die einzig sichere Grundlage, jene der augenblicklichen und vollständigen Einlösbarkeit, zu stellen versprach. Der Kongress erklärte darum am 18. December 1865 mit der imposanten Mehrheit von 144 gegen 6 Stimmen seine herzliche Zustimmung zu den Ansichten des Schatzsekretärs, die Menge des Papiergeldes zum Zwecke der Wiederaufnahme der Baarzahlung, sobald die Interessen des Landes es gestatten, zu vermindern, und er verpflichtete sich zur baldigen thätigen Mitwirkung. Das Komité der Mittel und Wege des Abgeordnetenhauses legte auch bereits im Januar 1866 dem Hause den Antrag vor, den Schatzsekretär zu ermächtigen, sei es im Lande, sei es in Europa, verzinsliche Staatsschuldverschreibungen langer Zahlungsfrist in jedem Betrage und jeder Valuta, die ihm zweckdienlich scheinen, jedoch ohne Vermehrung der Summe der Staatsschuld, zur Einlösung der Schatzscheine und insbesondere des Staatspapiergeldes auszugeben. Dieser Bericht meinte, der Schatzsekretär könnte von dem umlaufenden Papiergelde binnen 1—2 Jahren die Compound-interest-Noten und etwa 200 Millionen unverzinsliche Schatzscheine einziehen und der verbleibende Rest von mehr als 500 Millionen Staatspapiergeldes und Banknoten werde sowohl für den Bedarf des Landes hinreichen als im Parikurse sich erhalten.

Am 16. März Abends war die Sitzung des Abgeordnetenhauses, in welcher über die Bill entschieden werden sollte. Die Gegner warfen ein, es sei unstatthaft eine Staatsschuld auch in einer fremden Valuta festzustellen, dem Schatzsekretär werde eine allzugrosse Macht eingeräumt, namentlich könne er durch die Wahl der Zeit und die Grösse der Summen, die er dem Verkehr entziehe, den nachtheiligsten Einfluss auf die Industrie und den Handel üben, der Staatsschatz besitze Gold genug um durch Verkäufe um fixe Preise die Börse zu reguliren und grosse Schwankungen des Agio

zu verhindern, es bedürfe darum keiner ausserordentlichen Massregeln, man vermindere lieber die lästigen inneren Steuern, statt die Ueberschüsse auf gefahrdrohende Eingriffe in den Geldumlauf zu verwenden. Der oft erwähnte Schutzzöllner Stevens aus Pennsylvanien war der Hauptredner, die Erbitterung gegen den Präsidenten, welcher in der Frage der Zulassung der Abgeordneten der Südstaaten und des militärischen Schutzes der farbigen Bevölkerung gegen die Mehrheit des Kongresses sich erklärt hatte, und gegen Schatzsekretär M'Culloch, von dem man wusste, dass er in diesen Fragen auf der Seite des Präsidenten stehe, that das Ihrige und so wurde die Bill, wenn auch mit geringer Mehrheit, 70 gegen 65 Stimmen, verworfen.

Noch an demselben Abende wurde die Wiederbetrachtnahme angeregt und nach einer kurzen Vertagung des Hauses am 19. März mit 79 gegen 68 Stimmen beschlossen. Am 23. März wurde die vom Komité der Mittel und Wege mittlerweile amendirte Bill wieder eingebracht. Nur eine der im Gesetze vom 3. März 1865 erwähnten Schuldverschreibungen solle der Schatzsekretär ausgeben dürfen, von den als gesetzliche Umlaufsmittel erklärten Papieren sollten die nächsten 6 Monate nur 10 Millionen und späterhin nur 4 Millionen Doll. des Monats eingezogen, dem Kongresse in der nächsten Session ein Ausweis vorgelegt werden, mit welchen Personen und mit welchen Kosten die Operation durchgeführt worden sei. Auf solche Weise, meinte das Komité, würde in 9 Jahren die Reduktion des Papiergeldes vollzogen sein. Es hatte sich das Gerücht verbreitet, dass der Schatzsekretär sich ermächtigt glaube, die allmählige Verminderung des Papiergeldes auch ohne ein besonderes Gesetz vornehmen zu können, und das Komité hatte den Schatzsekretär zur Aeusserung darüber aufgefordert. Er erklärte, wenn sein Vorschlag wesentlich geändert werden sollte, vorzuziehen, dass er nicht zum Gesetz erhoben

werde, denn ohne umfassende Vollmacht finde der Schatzsekretär Geld gar nicht oder unter Bedingungen, für welche er die Verantwortung nicht übernehmen könne, nur eine unbeschränkte Vollmacht verhindere, dass nicht von Seite der Geldbesitzer Kombinationen gegen seine Massregeln zu Stande kommen, eine solche unbeschränkte Macht sei auch allein im Stande, eine Verminderung des Agio zu bewirken ohne dem Markte viel Umlaufsmittel zu entziehen.

Trotz dieser Aeusserung wurde die Bill mit ihren Abweichungen vom ministeriellen Vorschlage mit 83 gegen 52 Stimmen unverändert angenommen, am 2. April brachte sie, ebenfalls unverändert, das Finanzkomité des Senates in dieser Körperschaft ein und erhielt sie dort am 12. April die Zustimmung sowie am 14. April die Genehmigung des Präsidenten.

Wir hätten im Interesse der Vereinigten Staaten sehr bedauert, wenn M'Culloch aus diesem Anlasse seiner Stelle entsagt hätte, und wir betrauern aufrichtig die Verballhornung einer Massregel, welche in der Gestalt, wie sie ursprünglich vorgeschlagen wurde, eine wesentliche Vorbedingung zur baldigen Wiederherstellung des Parikurses ohne gefährliche Erschütterung des Marktes war. Nur durch die Furcht, jeden Augenblick könne durch eine Massregel der Regierung eine grosse Menge Papiergeldes eingezogen und dadurch dessen Kurs gehoben werden, wird die *à la hausse*-Spekulation entmuthigt und muss — ganz ausserordentliche Ereignisse abgerechnet — mit Nothwendigkeit eine stetige Ermässigung des Goldagio erfolgen; durch diese Ermässigung gewinnt aber das Papiergeld so viel am Werthe, dass eine geringere Menge dem Verkehre genügt und die Einziehung des Restes ohne Störung des Marktes vollzogen werden kann. Jene vom Kongresse dekretirte Einziehung kleinerer Mengen innerhalb gewisser in Vorhinein für jeden Monat bestimmter Maximalgrenzen ist auf den Markt nur durch die Einziehung selbst von Einfluss und lässt die Spekulation in voller Kraft bestehen,

und eben darum kann selbst diese geringe Verminderung der Umlaufsmenge unter Umständen, nämlich wenn sie mit einer Entwerthung des Papiers zusammenfällt, nachtheilig auf den Markt wirken, und was die Hauptsache ist, jene unbeschränkte Bevollmächtigung des Schatzsekretärs hätte durch den Ernst, den sie gezeigt, Vertrauen in den Willen der Union erregt, sich des Staatspapiergeldes zu entledigen, und eben darum den Kurs gehoben, jene kleinliche Massregel, welche der Kongress beschloss, bringt die entgegengesetzte Wirkung hervor und ein Papiergeld, das allen Wechselfällen Preis gegeben wird, die im Laufe neun langer Jahre sich ereignen können, geniesst geringen Kredites.

Was wir hier behaupten, hat bereits die Börse bestätigt. Den Jahresbericht des Schatzsekretärs und die ihm beistimmende Erklärung des Kongresses vom 18. December 1865 nahm sie mit einem raschen und stätigen Fallen des Goldagio von 44 auf 25 % auf; wie sich ein Schwanken in der Meinung des Kongresses kund gab, kam diese Bewegung ins Stocken, hob sich das Agio auf 27 bis 29 % und trat gleichzeitig ein Stillstand im gesammten Geschäftsverkehr ein. Nun kamen auch die Ereignisse in Europa, durch den Ehrgeiz Preussens und Piemonts heraufbeschworen, welche auf den Kurs aller Staatspapiere wirkten, die sichersten kaufmännischen Kombinationen zerstörten, die mächtigsten Handlungshäuser niederwarfen und zur Deckung der Zahlungen sowie als Sparpfennige für die unsichere Zukunft Gold aus allen Fernen und vorzugsweise aus den Vereinigten Staaten herbeilockten, wo es von geringem praktischen Gebrauche ist. In den fünf Wochen vom 12. Mai bis 16. Juni 1866 wurden über New-York 39 Millionen Doll. Gold ausgeführt, bis zur Mitte Juli 1866 schätzte man die Ausfuhr schon auf mehr als 70 Millionen. Die Papiere der Union strömten auf den inneren Markt zurück, der Absatz ihrer grossen Stapelartikel stockte, das Papiergeld fand keine

nutzhafte Verwendung mehr, Anfangs Juni stand das Agio des Goldes wieder auf 40 %, gegen Ende des Monats hob es sich auf 70, und auch im Juli erhielt es sich auf 50 %. Die Kursschwankungen glichen denen der stürmischesten Zeiten des Bürgerkrieges, z. B. am 18. Juni stieg das Agio von 61 auf 69 und fiel wieder auf 56.

Das ausströmende Gold hatte den Weg durch die Staatskassen genommen, denn von den Geldern, welche durch die Zolleinnahmen sich in denselben angesammelt hatten, waren vom 2. bis 23. Februar 14.9 und vom 16. bis 23. Mai 50.5 Millionen Doll. verkauft worden. Jene ersten Verkäufe hatten Einfluss auf den Markt geübt und das Agio von 40 auf 37½ % herabgedrückt, aber die zweiten, die in den Beginn der Geldkrisis fielen, vermochten höchstens das Einbrechen des Sturmes in etwas zu verzögern. Das Agio schwankte zwischen 30 und 30½ %, aber am 23. Mai war es bereits 36 % und der Schatzsekretär stellte in der Unmöglichkeit, den ungleichen Kampf zu bestehen, und in der Befürchtung, seine Geldvorräthe auf ein Maass herabsinken zu machen, das den Staatsschatz selbst in Verlegenheit gesetzt hätte, die weiteren Verkäufe ein. [1]

Es haben auch diese Erscheinungen ihre Wirkung auf die öffentliche Meinung nicht verfehlt. Vor der letzten Krisis war nach den Aeusserungen der einflussreichsten Blätter und aller der Reisenden, welche der Frühling nach Europa führte, alle Welt in der Union der Ansicht, das Papiergeld habe in seinen glücklichen Wirkungen für das Land unvermindert und ungestört zu verbleiben, der Parikurs werde von selbst ohne Zwischenkunft der Regierung sich herstellen. Man dachte sogar daran, so wie Clarke, der bereits erwähnte Kontrollor des Geldumlaufes es wollte, den Banknotenumlauf um 100 Millionen zu vermehren, um auch dem Bedürfnisse

[1] Bericht des Schatzsekretärs vom 19. Juni 1866.

des Südens zu genügen, und dagegen die Einlösung der Noten in New-York, Boston und Philadelphia zu konzentriren. Es sollte diess eine Massregel der Sicherung sein und man übersah ganz die Thatsache, dass schon gegenwärtig die Banken jener Städte ihren auswärtigen Korrespondenten unter den Nationalbanken Zinsen für ihr Behufs der Noteneinlösung deponirtes Staatspapiergeld geben, dagegen aber mit diesem auf eigene Rechnung spekuliren. Wenn daher die Einlösung der Noten der betreffenden Bank in grösserem Maasse gefordert werden sollte, würden die Banken der drei Städte das nöthige Geld nicht vorräthig haben. Nach dem Bankgesetze wird in einem solchen Falle die Bank gestraft, deren Noten nicht eingelöst werden, aber mit Unrecht, denn sie kann auf die Massregel der Regierung sich berufen, welche sie nöthigte, Agenten an jenen drei Orten zu wählen. Für den Kredit der Banknoten wäre durch jene Verfügung jedenfalls nichts gewonnen worden.

Die letzte Krisis, welche so handgreiflich darlegte, welchen Wechselfällen der Werth eines nicht einlösbaren Papiergeldes unterworfen sei, hat nun jene sanguinischen Erwartungen wankend gemacht und ernsteren Bestrebungen zur Wiederherstellung der Metallwährung Raum geschaffen. Gegenwärtig sprechen die öffentlichen Blätter ganz anders. Es wird dem Kongresse zum Vorwurfe gemacht, für die Verminderung des Papiergeldes so wenig gethan zu haben, Clarke ist aus dem Schatzamt ausgetreten und eine Bill, die am 2. Mai d. J. Senator Sherman aus Ohio im Einvernehmen mit dem Schatzsekretär wegen Fundirung der Staatsschuld einbrachte, hat nach wiederholten Berathungen im Senate und im Abgeordnetenhause, im ersteren am 20. Juli eine höchst bezeichnende Aenderung erfahren. Nach jener Bill sollte die gesammte 6 % und $7^3/_{10}$ % Schuld in eine 5 % in Gold verzinsliche und nach 30 Jahren rückzahlbare Schuld unter dem Namen konsolidirte Schuld der

Vereinigten Staaten umgewandelt, deren Zinsen sollten von jeder Unions-, Staaten- und Gemeindesteuer befreit, der durch die Zinsreduktion in Ersparung kommende Betrag zur Amortisation der verzinslichen Schuld verwendet, und, damit über die Gelder rechtzeitig verfügt werden könne, die Inhaber der $7^3/_{10}$ Schatzscheine verpflichtet werden, drei Monate vor deren Verfall anzuzeigen, ob sie in $^5/_{20}$ Bonds oder Baar bezahlt zu werden wünschen; unterliessen sie die Aeusserung, so wäre die Baarzahlung zu verfügen. Die Kosten der Operation hatten 2 % der ausgegebenen Schuldscheine nicht zu überschreiten. Nach der beschlossenen Aenderung wird, ohne der Reduktion des Zinsfusses zu erwähnen, lediglich festgesetzt, dass jährlich 180 Millionen Doll. den Interessen und der Kapitalsrückzahlung der Staatsschuld gewidmet, aus den in edlen Metallen einfliessenden Staatseinnahmen, soweit sie nicht für die Staatsschuld oder besondere vom Kongresse zu bestimmende Zwecke verwendet, die 50 Millionen überschreitenden Ueberschüsse gegen Staatsnoten im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft und diese Noten vertilgt werden, der Baarfond der Nationalbanken darf nicht in verzinslichen Staatsnoten bestehen, die den Inhabern von $7^3/_{10}$ Schatzscheinen vorzuschreibende Erklärungsfrist wird von drei Monaten auf vier ausgedehnt. Auch der Schatzsekretär schreitet unabhängig von der Gesetzgebung innerhalb des durch die Einnahmsüberschüsse ihm gewährten Raumes in Verminderung der Staatsschuld und des Staatspapiergeldes vor. Ende Juli 1866 betrug die Staatsschuld 2770.5 Millionen Doll., um 124.1 Millionen weniger als ein Jahr vorher, vorzugsweise hatte die Verminderung die schwebende Schuld getroffen, die Depositen, die Schuldcertifikate, die Schatzscheine, das eigentliche Papiergeld war um 16.3 Millionen Doll. gesunken. Der Kassastand war auf 137.3 Millionen, worunter 61.3 Millionen in Gold, gestiegen.

9. Wir sind weit entfernt, diese Massregeln für ausreichend

zu halten, allein sie sind jedenfalls ein Fortschritt zum Bessern und die Beschlüsse des Kongresses bekräftigen die Hoffnung, dass ein so verständiges und für die Macht der Thatsachen so empfängliches Volk, wie das der Vereinigten Staaten, auf die Länge den Planen M'Cullochs nicht entgegentreten werde. Seine Behauptungen sind wahr und seine Vorkehrungen und Vorschläge bis auf wenige zweckgemäss, wie ihre Prüfung, zu der wir jetzt schreiten, darthun wird.

Die Preise der Waaren folgen allerdings nicht lediglich dem Agio des Goldes und dieses nicht ausschliessend der Menge des umlaufenden Papiergeldes, auf beide wirken auch die allgemeinen Verhältnisse des Marktes, des Angebotes und der Nachfrage, und auf ersteres überdiess alle die Ereignisse, welche das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit und den Zahlungswillen der Regierung bestimmen, so wie alle Eingriffe der Regierung und alle Kunstmittel der Geldbörse. Als Beleg dieser Sätze theilen wir im Anhange mehrere Uebersichten mit: des durchschnittlichen monatlichen und jährlichen Goldkurses in New-York vom Januar 1862, wo die Entwerthung der Valuta begann, bis December 1865; der Bewegung des Goldes auf dem Markte zu New-York während der Jahre 1861 bis 1865 mit Angabe des Standes am Anfang und Ende und der Zu- und Abströmung während des Laufes jedes Jahres, mit Hervorhebung der hievon zur Zahlung der Zölle an den Staat und der Zinsen der öffentlichen Schuld durch den Staat benöthigten Summen Goldes; der Vertheilung der Goldsendungen aus S. Francisco in den Jahren 1854 bis 1864; der gleichzeitigen Preise mehrerer Waaren in Montreal, New-York und Richmond; der Preise mehrerer wichtiger Gegenstände der Einfuhr und der Erzeugung und zwar sowohl der Erzeugung der Süd- als der Nord- und der Weststaaten je am 1. September der Jahre 1860 bis 1864 und ebenso die Preise mehrerer Waaren je

am 3. Januar der Jahre 1859 bis 1866 und der Durchschnittspreise der Jahre 1857 dann 1861 bis 1865. Auch beziehen wir uns auf die im vorausgehenden Abschnitte dieses Buches gegebene Gegenüberstellung des Goldagio und des Standes der Finanzen, der Papiergeldausgabe und der wichtigsten politischen und Kriegsereignisse und auf das in dem gegenwärtigen Abschnitte über den Einfluss der Finanzoperationen des Staates auf den Zinsfuss Gesagte.

Jenen Uebersichten haben wir nur folgende Bemerkungen beizufügen:

Man sieht, 1861 behaupten trotz des Bürgerkriegs und trotz der grossen Geldbedürfnisse der Regierung die Banknoten ihren Parikurs. Der Grund liegt darin, dass noch kein Zwangskurs und kein Staatspapiergeld besteht. Eine bedeutende Baumwollernte hat grosse Forderungen an das Ausland begründet, die Unsicherheit im Innern sowie die immer drohender sich gestaltenden Verhältnisse haben die Einfuhr beschränkt und die Differenz fliesst in Gestalt von mehr als 37 Millionen Doll., eine noch nie da gewesene Summe, aus dem Ausland in die Vereinigten Staaten ein. Aus Kalifornien kommt ebenfalls das gewöhnliche Kontingent von mehr als 34 Millionen Doll., strömt aber diessmal nicht ins Ausland ab, sondern verbreitet sich sammt den Zuflüssen des Auslandes in das Innere, wo die Stockung des Verkehrs und des Kredites ebenfalls zur Aufspeicherung grosser Goldvorräthe nöthigt.

Anfangs 1862 haben die Banken ihre Zahlungen eingestellt, ihre Noten sind entwerthet, aber das Gold ist noch nicht aus dem Verkehr entschwunden, sondern es ist im Gegentheile eine aus dem Innern nach den grossen Marktplätzen der Küste zuströmende Waare und darum ist in den ersten Monaten das Goldagio sehr gering. Aber in dem Augenblicke, wo das Staatspapiergeld und der Zwangskurs in Wirksamkeit treten, ändert sich das Verhältniss, das Gold

zieht massenhaft aus dem Lande, in welchem es nur eine ausnahmsweise Verwendung (zu Zahlungen für Zölle oder in die Fremde) findet, wo man es nicht fruchtbringend anlegen kann, weil man an seiner Statt nach Belieben des Schuldners entwerthetes Papier zurückerhält, und wo Regierung und Volk es als Vaterlandsverrath ansehen mit Gold zu verkehren und auf die Erhöhung seines Werths Hoffnungen zu setzen.

Die Ausfuhr ins Ausland wirkt auf das Innere wie eine tief greifende Drainage, 59½ Millionen Doll. sind 1862 aus New-York ins Ausland gegangen, 44 Millionen sind aus dem Innern nach New-York geströmt, 131 und 99 Millionen nehmen in den Jahren 1863 bis 1865 den gleichen Weg von New-York ins Ausland, vom Innern nach New-York, für 1865 allein stellen sich diese Mengen auf 30 und 37½ Millionen und von dieser Ausleerung des Innern im Zusammenhange mit den Zufuhren aus den Bergwerken des Westens kommt es auch, dass trotz der Versendungen aus New-York ins Ausland am Ende der Periode der Silbervorrath in New-York grösser ist als am Anfange derselben.

Noch auf zwei Erscheinungen müssen wir aufmerksam machen, weil sie ebenfalls zeigen, wie Gold ein Land meidet, wenn es dort keine nutzhafte Anwendung findet, und wie es Gegenden, die es verlassen hat, sich wieder nähert, wenn ihm wieder die Hoffnung einer solchen nutzhaften Verwendung wird. Während von 1854 bis 1861 von S. Francisco durchschnittlich mehr als 35 Millionen Doll. Gold nach New-York, 8 Millionen nach dem Ausland gingen, betragen 1862 die ersteren Sendungen nur 26, die letzteren über 17 Millionen, und selbst hiebei mag mit Rücksicht auf die Dauer des Transports manche nach New-York bestimmte Sendung schon 1861 von S. Francisco abgegangen sein. 1863 und 1864 hat sich das Verhältniss bereits gänzlich geändert, nur 9½ Millionen Doll. gehen durchschnittlich nach New-York, 35½ Millionen

in die Fremde. 1865, sobald der Friede Hoffnungen für die Wiederherstellung der Valuta erzeugt, strömen wieder mehr als 20 Millionen Doll. aus S. Francisco nach New-York und beginnt wieder, wenn auch in schwachen Anfängen, Gold aus New-York ins Innere des Landes abzufliessen. Uebrigens hat zu jener ausserordentlichen Abnahme der Goldsendungen von S. Francisco nach New-York in den Jahren 1863 und 1864 wohl auch die Furcht vor den Kaperschiffen des Südens beigetragen. Ein grosser Theil des Goldes, welches früher den Umweg über New-York nach Europa genommen hatte, wurde jetzt unmittelbar unter fremder Flagge dahin verschifft.

Die officielle Ausfuhr ist übrigens nur ein Theil der wirklich stattfindenden. Die Gehässigkeit der Goldausfuhr ist zu gross, als dass nicht vieles Gold ohne Angabe in der Erklärung aus dem Lande gebracht werden sollte, und in einem Staate, wo die Ausfuhr zollfrei ist, mangelt es den Zollämtern an den Mitteln und dem Interesse die Wahrheit zu erforschen. Sachkenner schätzen die Ausfuhr an edlen Metallen in dem Quadriennium 1862—1865 auf 300 bis 500 Millionen Doll. Wer also zu ausnahmsweisen Verwendungen Gold benöthigt, muss es doppelt theuer zahlen, wegen der Seltenheit und der öffentlichen Schmach, die auf dem Verkäufer lastet, und wegen der durch ihre Uneinlösbarkeit entwertheten Valuta, in der er es zahlt. Durch die Forderung der Zollzahlungen in Gold wirkt ferner die Regierung selbst zur Vertheuerung der Edelmetalle mit. Sie hat im Laufe des Quadrienniums 1862 bis 1865 von dem Verkehre 280 Millionen Gold für Zölle gefordert und ihm nur 73½ Millionen für die Zinsen der Staatsschuld zurückerstattet, der Rest musste ihr oder den wenigen Goldhändlern abgekauft werden und lastete als eine drängende weit verbreitete Nachfrage gegenüber einem eng begrenzten Angebote auf dem Markte.

Weitere Ursachen der Erhöhung des Goldkurses sind

alle jene, welche die Uneinlösbarkeit des Papiergeldes oder wenigstens den Glauben an diese Uneinlösbarkeit vermehren, also jedes ungünstige politische und militärische Ereigniss — wir haben im vorausgehenden Abschnitte Beispiele dieser Wechselwirkung zur Genüge gesehen — die steigende Menge der Notenausgabe und der Einfluss, welcher auf dieselbe den Nationalbanken eingeräumt worden ist. Alle die Noten der letzteren, so ähnlich sie sich auch in der äusseren Form gemacht worden sind, sind doch von ungleichem Werthe, denn die Bank, welche sie ausgab, kann falliren, und der Inhaber hat dann, wenn auch die Note hintennach vom Schatzamt eingelöst wird, die Mühe des Protestes, des Briefwechsels mit der Schatzkammer in Washington und den Zeitverlust. Der Werth dieser Noten ist auch geringer als jener der Staatsschatzscheine, weil ihnen nicht allgemein der Zwangskurs eingeräumt ist, und da alle diese verschiedenen Noten mit einander umlaufen, drückt die schlechtere Note den Werth der besseren.[1] Die Einlösung des Papiergeldes ist durch die neuen Mengen desselben und die Vermischung des zweifelhaften öffentlichen Kredites mit dem noch zweifelhafteren Kredite von Banken ohne Silbervorrath und frei disponibles eigenes Kapital ebenfalls nichts weniger als erleichtert. Diese drei Gründe nun sind es, welche trotz des Friedens, der so bedeutend verminderten Auslagen und der wiederholten Kundgebung der Regierung, der Wiederherstellung der Valuta gerecht werden zu wollen, den Goldpreis auch in der zweiten Hälfte des Jahres 1865 nicht unter 140 % herabfallen liessen.

[1] Der Schatzmeister der Union in einem Umlaufschreiben vom 16. Mai 1866 stellt eine andere Meinung auf: Das Volk habe vom Fall einer Nationalbank nichts zu fürchten, denn die Noten einer fallirten Bank seien besser als die einer aufrechten, da sie der Staat einlöst; der einzige Unterschied zwischen Staats- und Nationalbanknoten sei der, dass jene allgemein, diese nur im Verkehr mit den Staatskassen gesetzliche Zahlungsmittel sind.

Butter, Speck. Sie werden in der Union wie in Kanada erzeugt, konnten zu jener Zeit aus einem Lande in das andere zollfrei übergehen, der Unterschied der Transportkosten ist ein unbedeutender, und doch sind sie in New-York um 50 bis 200 % höher zu zahlen als in Montreal; ein anderer Grund als die Entwerthung der Valuta lässt sich für diese Erscheinung gar nicht auffinden.

Die Uebersichten der Preise desselben Ortes zu verschiedenen Zeiten und Valutaverhältnissen gestatten einen Einblick in die Beschaffenheit der Wirkungen der Valutaentwerthung auf Gegenstände verschiedener Art. Bei der Einfuhr tritt, wie die Ausweise vom 1. September zeigen, die Wirkung des Agio am deutlichsten und parallel mit demselben hervor, sie verdunkelt fast durchaus die Wirkung der andern den Preis bestimmenden Elemente, nur dass bei Wein und Thee die letzteren und namentlich das Ergebniss der Zollerhöhung merklich hervortreten. Bei den Erzeugnissen des Südens der Union wird die Wirkung des Agio durch jene der abnehmenden Erzeugung, einer Folge des Kriegs und der sich lockernden Sklaverei und des unterbrochenen Verkehrs, erhöht, was namentlich bei der Baumwolle, dem Harz und dem Tabak sich fühlbar macht. Bei den Erzeugnissen der Nord- und Weststaaten gewahrt man deutlich, — und hier sind insbesondere die Ausweise vom 3. Januar zu beachten, — dass der Werth der Valuta nur einer der den Preis bestimmenden Elemente sei, und dass die Aenderungen im Preise einer Waare jenen im Werthe der Valuta um so später folgen, je entfernter die Erzeugungsorte von den grossen Mittelpunkten der politischen und der Handelsbewegung sind.

Erst mit dem Jahre 1864, also lange nachdem die Wirkung der entwertheten Valuta bei den Gegenständen der Einfuhr sich bemerkbar gemacht, tritt eine allgemeine, bedeutende, unzweifelhaft der Valutaentwerthung entsprechende

Erhöhung der Preise der einheimischen Erzeugnisse hervor. Während 1865 die Wirkung des steigenden Werthes der Valuta bei den Gegenständen der Einfuhr aus dem Ausland gleichzeitig und fast ihrer Grösse entsprechend sich geltend macht, ist sie bei den einheimischen Erzeugnissen nicht allgemein und meistens später wahrzunehmen, ein augenscheinlicher Beweis der Theorie von der Allmäligkeit der Wirkungen der Valutaschwankungen; dieser Theorie gemäss sind auch die Wirkungen der Valutaentwerthungen auf den Verkehr mit dem Auslande stärker als auf den Verkehr im Innern. Bedürfnisse des Heeres sind während des Krieges am stärksten gestiegen, nach Beendigung desselben am stärksten gefallen, z. B. Mehl, Heu, Blei. Bei Branntwein bilden die erhöhten Abgaben den Hauptbestandtheil der erhöhten Preise, bei Fischen die durch die südländischen Kaper veranlasste Verminderung der Fischerschiffe, bei der Wolle die Bedeutung, die sie als Surrogat der Baumwolle gewann. Auf die Thatsache, dass selbst am Anfange des Jahres 1866 so viele Preise inländischer Erzeugnisse auf einer die Agioverhältnisse weit überschreitenden Höhe sich erhalten, hat allerdings der Umstand Einfluss, dass so viele Arbeitskräfte durch den Krieg dahingerafft sind, dass viele Kräfte zur Wiederherstellung der durch den Krieg zerstörten Werthe in Anspruch genommen wurden, dass die Schwankungen des allgemeinen Werthmessers ihren gewöhnlichen demoralisirenden Einfluss geübt, Wohlleben und Verschwendung, also den Verbrauch mehrerer Werthe als früher hervorgerufen haben und dass jetzt nach Beendigung des Bürgerkrieges viele Kapitalien als mitbewerbend auf dem Markte erscheinen, die während desselben furchtsam verborgen oder in die Fremde gesendet wurden. Auch dürfen wir des schon einmal erwähnten Naturgesetzes nicht vergessen, welches gerade auf dem Markte, wo die individuellen Bestrebungen zu einer Gesammtwirkung zusammengefasst erscheinen, und

gerade in den Vereinigten Staaten, wo Wille und Richtung der Mehrheit auch für den Einzelnen massgebend sind, in voller Entschiedenheit auftritt, nämlich des Gesetzes der Pendelbewegung. Das Steigen des Agio geht als Ursache dem Steigen der Waarenpreise voran, ist aber letzteres einmal eingetreten, so geht es wegen des Gesetzes der Trägheit über den Punkt hinaus, bis zu welchem der ursprüngliche Anstoss reichte.

Ein Beleg sowohl für dieses Gesetz als für unsere Behauptung betreffs der Allmäligkeit der Verbreitung der Wirkungen des Goldagio ist auch der Umstand, dass parallel mit dem niedrigsten Stande des Goldagio im Mai 1865, von dem wir im vorausgehenden Abschnitt Erwähnung gethan, Ende Juni desselben Jahres auch die Waarenpreise den niedrigsten Stand erreichten, und als später eine nüchternere Betrachtung der bis zur Wiederherstellung der Valuta noch zu überwindenden Schwierigkeiten das Goldagio wieder erhöhte, sich ebenfalls und zwar in einem stärkeren Masse wieder hoben.

Es waren 1865 die Preise von

	Ende April Doll. C.	Ende Juni Doll. C.	Ende Sept. Doll. C.	Ende Dec. Doll. C.
Pottasche, 100 Pfd. . . .	8. 06	7. 50	7. 75	9. 00
Weizen, Bushel	2. 30	1. 80	2. 23	2. 63
Weizenmehl, Barril . . .	7. 00	5. 40	7. 75	8. 75
Schweinfleisch, Barril . . .	27. 00	18. 50	34. 62	28. 50
Bergöl 40—47°, Barril . .	39. 50	35. 00	39. 00	—
Bauholz, 100 Kubikfuss . .	23. 50	16. 00	20. 50	—
Nägel, geschnitten, 100 Pfd.	7. 00	5. 15	7. 00	—
Leder, lohgares, 100 Pfd. .	45. 00	31. 00	36. 00	39. 00

Ueber die Theorien der Vertheidiger des Papiergeldes haben wir uns ebenfalls in jenem Abschnitt unseres Buches ausführlich ausgesprochen, auch der Schatzsekretär in seinem Jahresberichte hat sie schlagend widerlegt. So lange die

Edelmetalle Werthe sind und das Papiergeld nur das Versprechen eines Werthes; so lange man die Edelmetalle zu Diensten verwenden kann, für welche das Papiergeld sich nicht eignet; so lange das im Lande überflüssige Metallgeld demselben im Auslande nützlich wird, während das überflüssige Papiergeld wie eine todte Last wirkt, die mit Kraftaufwand getragen werden muss; so lange ein nicht einlösbares Papiergeld durch seine eigene Masse und jeden Windhauch der Politik und der Börse in seiner Geltung wechselt und schwankt, ist nur die Metallwährung eine den Zweck des Geldes erfüllende, zugleich Mass und Entgelt der Werthe. Vergessen wir endlich nicht, welche Gefahr einem Lande mit nicht einlösbarem, im Werthe schwankendem Papiergelde droht, wenn eine der grossen Kredits- und Handelskrisen hereinbricht, wie sie auf dem Markte von Zeit zu Zeit eintreten, wie deren die Union bereits mehrere erlebt hat und wie sie gerade in ihr wegen der Grösse und Kühnheit der Unternehmungen und der Leichtigkeit, mit der Kredit gegeben und genommen wird, von besonderer Gefährlichkeit zu sein pflegen. Ein politischer Zusammenstoss, ein grosses Elementarereigniss, eine fehlgeschlagene Ernte und vielleicht weniger als diess, ein panischer Schreck, und zu dem Misstrauen gegen die Zahlungsfähigkeit der Kreditanstalten gesellt sich jenes gegen ihre Zahlungsmittel und die nicht besser fundirten des Staates selbst.

Man fürchtet die Macht, die man der Regierung durch die ihr anvertraute Einlösung des Papiergeldes auf den Geldmarkt einräumt, allein sie ist eine auf wenige Jahre beschränkte und kann durch Regelung der Perioden, wann, und der Summen, welche jedesmal einzulösen sind, von jeder Beimischung von Willkür befreit werden, während ein unlösbares, in seinem Werthe so leicht bestimmbares Papiergeld stets in Abhängigkeit von jeder Operation der Regierung, der grössten und einflussreichsten Geldmacht des Landes, bleibt.

Man glaubt, durch den wachsenden Umfang der Geschäfte und das hierdurch erhöhte Bedürfniss nach Umlaufsmitteln werde allmälig der Parikurs von selbst sich herstellen, in der Zwischenzeit habe die Regierung in ihrer Hand durch Goldverkäufe jedem allzuhohen Steigen des Kurses entgegen zu wirken, und schon die grossen Goldvorräthe in der Hand der Regierung, welche sie jeden Augenblick auf den Markt zu werfen vermöge, halten Jeden zurück auf Erhöhung des Kurses zu spekuliren; allein das Uebermass des Papiergeldes ist bereits vorhanden, sie ist eine Gefahr, eine Last, und die Kraft, die sie tragen und beseitigen soll, ist erst im Entstehen begriffen; ferner besitzt und schafft die neue Zeit stets neue Arten des Kredits, welche das Bedürfniss nach Umlaufsmitteln vermindern, die Annahme, dass mit dem Umfange des Verkehrs gleichmässig das Bedürfniss nach Umlaufsmitteln zunehme, ist daher nichts weniger als gewiss. Dann ist und bleibt das uneinlösbare Papiergeld ein unvollkommenes Umlaufsmittel und gerade ein zunehmender gesunder Verkehr drängt auf ein ihm entsprechendes vollkommenes hin. Die Regierung durch ihre Goldverkäufe den *deus ex machina* auf dem Geldmarkte spielen lassen, das wäre eine wirkliche Gefahr für die Freiheit, weil alle Handelsleute in unbedingte Abhängigkeit vom Schatzsekretär geriethen. Durch künstliche Regulirung des Goldpreises den Werth des Papiergeldes bestimmen wollen, gleicht dem Beginnen desjenigen, welcher meint, er habe sein Zimmer geheizt, wenn er durch eine Kerzenflamme sein Thermometer steigen macht, denn Gold ist nur eine der vielen Waaren und der Gesammtmasse des Verkehrs nach nicht einmal eine der bedeutendsten, welche durch das Papiergeld zu bezahlen sind. Und endlich gibt es viele Fälle, nämlich alle jene, wo das Steigen des Kurses nicht aus einer schnell vorübergehenden Konjunktur oder dem Wagniss einzelner Spekulanten, sondern aus einer andauernden Ursache

entspringt, wo die Goldverkäufe der Regierung nicht nur nichts nützen, sondern im Gegentheile durch Darbietung der Objekte, deren die Spekulation bedarf, zur Belebung der letzteren dienen. Die „Bullen“ können nicht kaufen, wenn nicht „Bären“ da sind, die verkaufen.

Man scheut sich, die Hilfe des Auslandes in Anspruch zu nehmen, die Zinsenzahlung an dasselbe sei ein Verlust für das Land, während der dem Inländer gegebene Zins nichts als ein Uebergang desselben Volkseigenthums aus einer Hand in die andere sei, allein man übersieht hiebei, dass das Ausland jenen Zinsgenuss nicht unentgeltlich, sondern nur durch Hintangabe des Preises für die erkauften Staatspapiere erwirbt und dass dieser Preis der Union verbleibt und dort nutzhafte Anwendung findet. Also nur wenn diese von geringerem Werthe wäre als der dem Auslande bezahlte Zins, wäre ein Schaden für die Vereinigten Staaten vorhanden und ein solches Verhältniss ist so lange nicht zu befürchten, als einerseits die Einnahmen der Union in einem so günstigen Verhältniss zu den Ausgaben stehen und der Kredit der Regierung so gesichert erscheint und andererseits die Unternehmungslust der Bevölkerung so gross und der freie Raum für dieselbe so unübersehbar ist, wie gegenwärtig.

10. Der Unterschied zwischen der Auffassung des Schatzsekretärs und jener der Mehrheit des Kongresses liegt nach allem, was wir bisher entwickelt haben, vorzüglich darin, dass jener der Tilgung der Staatsschuld eine Konvertirung des Staatspapiergeldes in eine fundirte Schuld in ausgiebigem Maasse beigesellen will und diese nicht. Gegen die Tilgung der Staatsschuld überhaupt haben sich im Kongresse Stimmen nicht erhoben, und im Gegentheile zeigt die Aufnahme, welche die Bill Shermans gefunden, dass die grosse Mehrheit für dieselbe ist.

Diese unzweifelhafte Kundgebung der öffentlichen Meinung zerstreut manche Besorgnisse, die man früher hegen

musste und die niederzuschlagen die Massregeln Betreffs des Staatspapiergeldes, für sich allein betrachtet, nicht geeiguet wären. Das neue Steuersystem — so war die Gedankenfolge Vieler — wird schwer getragen, namentlich sind die Menge und Mannigfaltigkeit der einzelnen Abgaben und die vielen Belästigungen des Gewerbe- und des Handelsverkehrs, die ihre Erhebung verursacht, sehr drückend. Vielfach taucht in den öffentlichen Blättern der Gedanke auf, dass der Staatsgläubiger, welcher seine Staatsschuldverschreibungen langer und kurzer Frist mit einem entwertheten Papiergelde kaufte, allzusehr begünstigt erscheine, wenn ihm der Kaufpreis in Gold zurückgezahlt oder ihm fortan hohe Zinsen in Gold ausgefolgt würden. Wie leicht kann es darum, fürchtete man, geschehen, dass, wenn einmal das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt ist und daher die Union nicht mehr nöthig hat, auf dem Geldmarkt als Entlehner aufzutreten, — und es ist klar, dass durch eine „rettende That" der erwähnten Art dieser Zeitpunkt sich beschleunigen kann — die zwangsweise Reduktion der Zinsen oder des Kapitals der Staatsschuld zum Stichworte der herrschenden Partei erhoben wird. Auch die Ereignisse während und nach dem Unabhängigkeitskriege, die Zeiten der „Repudiation" der Schulden der Einzelstaaten und die bekannten Schattenseiten des Nationalcharakters, die Rücksichtslosigkeit gegen Andere und der Beifall, welcher dem glücklichen Erfolge ohne Beachtung der zur Erreichung desselben angewendeten Mittel gespendet wird, wiesen auf die Möglichkeit einer Zahlungseinstellung hin.

Beruhigend wirkte hier zuerst der Konvent von Baltimore, welcher die Aufrechthaltung der Nationalschuld vorn an die Fahne der durch die Wiederwahl Lincolns zur Herrschaft gelangten Staatsmänner schrieb, dann der Aufruf, welcher vorigen Jahres zur Bezahlung der öffentlichen Schuld im Wege freiwilliger Beiträge erlassen wurde, trotz seiner

Unausführbarkeit ein sprechender Beweis der öffentlichen Stimmung, und folgende Betrachtung:

Jene Repudiationen sind zumeist gegenüber europäischen Gläubigern und in den in Geschäften weniger scrupulösen Südstaaten eingetreten, deren Einfluss auf die Leitung der Union gegenwärtig beseitigt ist. Mehr als $^9/_{10}$ der Schuldverschreibungen der Union befinden sich in Händen ihrer Staatsangehörigen und zwar nicht etwa in Händen weniger Reichen, sondern im Besitze aller Welt, bis in die unteren Schichten der Bevölkerung herab. Eine Reduktion der Staatsschuld würde also vorzugsweise die eigenen Bürger und zwar die zahlreichsten Wählerklassen und noch dazu diejenigen treffen, welche bei Entrichtung der Steuern, durch welche die Staatsschuld verzinst und getilgt wird, weniger betheiligt sind, die Bewohner des flachen Landes und die wohlhabenderen Arbeiter der Fabriken; eine Massregel solchen Charakters ist aber in einer Demokratie ausser in einer Zwangslage undenkbar und diese Zwangslage ist nicht vorhanden.

Alle Bestrebungen des Präsidenten, des Schatzsekretärs, ihrer Freunde und der anderen Verfechter der Unverletzlichkeit der Staatsschuld und der Nothwendigkeit ihrer baldigen Abzahlung werden endlich durch die allgemeine, bei Freunden wie Gegnern eingewurzelte Ueberzeugung unterstützt, die Union vermöge alles was sie will. Ihren Hilfsmitteln, ihrer Kraft, der Einsicht und Energie des Volkes und der Männer, die es aus seiner Mitte zur Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten aussende, sei nichts unmöglich, sie seien im Stande, Gold und Silber zu schaffen und die Schulden des Staates zu zahlen, sobald sie es nur für räthlich erachten. Diese Ueberzeugung ist der rothe Faden in dem Jahresberichte des Schatzsekretärs und zieht sich durch alle Reden und Thathandlungen des Kongresses durch. Es hat sich während des Bürgerkriegs eine eigene Gesellschaft zur

Verbreitung loyaler Schriften, englisch und deutsch, für alle Kirchen, alle Stände, gebildet, welche hauptsächlich diese Lehre dem Volk in allen möglichen Formen predigt. Ende 1865 waren bereits bei 60 solcher Brochuren in Umlauf. Es mag hiebei viel Humbug und viele Selbstüberschätzung unterlaufen, aber eine grossartige Erscheinung ist es, wenn man ein Volk, das aus den verschiedenartigsten Elementen erst seit etwa 90 Jahren zusammengewachsen und durch die entgegengesetztesten Glaubensbekenntnisse, Lebensweisen, Interessen, die verschiedenartigsten klimatischen Verhältnisse und die weitesten Entfernungen in sich gespaltet und getrennt ist, in dem einen Gedanken der nationalen Macht und Grösse so enge zusammengeschlossen sieht. Es ist diess die Folge der Einen Verfassung, der Einen Allen angehörigen und von Allen geschaffenen Regierung, einer glorreichen gemeinsamen Geschichte, einer nur durch die Vereinigung Aller möglich gewordenen Erweiterung des Reichs und Gründung von Verbindungs- und Absatzwegen und Kreditinstituten sonder Gleichen, und der unwiderstehlichen Macht, welche die Thatsache auf die Gemüther übt. Ja die Machtfülle der Vereinigten Staaten ist eine wunderbare und sie geht mit Riesenschritten einer Entfaltung entgegen, die in der Weltgeschichte nicht ihres Gleichen hat. Das Wort, das vor mehr als hundert Jahren Bischof Berkeley gesprochen: Westwärts geht der Weg der Herrschaft, ist zur Erfüllung gelangt.[1]

[1] Bei diesem und den zwei nächsten Punkten wurden ausser den im Laufe der Darstellung angeführten folgende Schriften von uns benutzt:

1) Eigth Census of the United States, bis jetzt drei Bände. Washington. Staatsdruckerei 1864—1865.
2) Robert Dale Owen. Future of the Northwest.
3) Henry G. Stebbins. Speech in the House of Representatives.
4) Samuel B. Ruggles, Resources of the U. St.
5) David A. Wells. Our burden and our strength. (2 bis 5 Veröffentlichungen der oben erwähnten Gesellschaft zur Verbreitung guter Bücher.)

Schon jetzt ist die Bevölkerung der Vereinigten Staaten mit 35 Millionen anzunehmen, das Vermögen derselben hat der Census von 1860 auf mehr als 14,000 Millionen, die Jahreserzeugnisse auf 3700 Millionen Doll. geschätzt, Beides weit unter der Wirklichkeit. Im December 1860 war z. B. im Staate New-York bewegliches Eigenthum um 1471 Millionen versichert, während die officielle Schätzung des Gesammtvermögens im Census von 1860 unter dieser Summe zurückbleibt, und dieselbe Erscheinung zeigt sich fast in allen Einzelstaaten. Die Union steht daher, mit den Staaten Europas verglichen, im Vermögen nur Grossbritannien, in der Bevölkerung, wenn man die Besitzungen Englands in anderen Welttheilen nicht berücksichtigt, nur Russland nach. Der zu Gebote stehende Flächenraum beträgt bei 3 Millionen engl. Quadratmeilen, ebenfalls nur Russland vermag eines grösseren sich zu rühmen. Die Seeküste mit ihren unvergleichlichen Häfen ist 33,633 Meilen lang, 3620 Meilen weit wird das Gebiet von Landseen bespült, der Mississippi allein mit seinen Nebenflüssen bietet dem Verkehr einen Stromweg von 35,644 Meilen, die anderen schiffbaren Flüsse fügen weitere 49,857 Meilen hinzu. Die Hälfte des Stromgebietes wird

6) George Walker. La dette americaine. Paris. Dentu 1865.

7) S. Morton Peto (engl. Parlamentsmitglied) The resources and prospects of America, ascertained during a visit to the States in the autumn of 1865. Bristol. Alex. Strahan.

8) The industrial and financial resources of the U. St. New-York. Sam. Hallet 1864.

9) Lorin Blodget. The comm. and financ. strength of the U. St. as shows in the balance of foreign trade. Philadelphia, King and Baird 1864.

10) J. Leander Bishop. A. History of American Manufactures from 1608 to 1860. Philadelphia. E. Young and Comp. 1863—1864. 8. 2 Bände.

Dann eine Reihe von Notizen und Aufsätzen im Merchant-Magazin, Morn. Herald, Tribune und Hallet's (später Fisher's) Cirkular von New-York, im Morn. Chronicle von Washington und einzelnen anderen Blättern. Von geringerer Brauchbarkeit ist H. Löhnis. Die V. St. von Nordamerika. Leipzig, E. H. Mayer 1864.

von Dampfschiffen befahren, auf dem Mississippi und seinen Nebenflüssen allein bewegten sich 1865 910 solcher Schiffe von 292,000 Tonnen. Die Eisenbahnen reichen durch mehr als 32,000 Meilen und haben mehr als 1200 Millionen Doll. gekostet. Die Telegraphenlinien sind wie ein Netz von Ocean zu Ocean, von den nördlichen Seen hinab zum Golf von Mexiko gezogen, Kanäle, 4—10′ tief, 40—75′ breit, durchschneiden in einer Länge von 5800 Meilen das Land. Laut einer Zusammenstellung, welche der Schatzsekretär am 26. Januar 1866 dem Kongresse vorlegte, zählt die Union 102 Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern, welche zusammen in der Industrie 411,000 männliche, 147,000 weibliche Arbeiter, ein stehendes Kapital von 417 Millionen beschäftigen und um 875 Millionen Doll. Werthe erzeugen, und unter diesen Städten sind solche wie New-York mit 820,000, Philadelphia mit 570,000, Brooklyn mit 270,000, Baltimore mit 210,000, Boston mit 180,000, Cincinnati mit 160,000, St. Louis mit 150,000, Chicago mit 110,000, Buffalo mit 80,000 Einwohnern. Aber selbst diese Angaben sind, wenigstens soweit sie die Bevölkerung betreffen, schon veraltet. Chicago z. B., 1830 gegründet, 1840 ein unbedeutender Ort mit 4470 Menschen, zählte 1860 allerdings 110,000 Einwohner, aber 1865 war es nach dem officiellen Census des Staates schon von 179,000 Menschen bewohnt.

Unter der Bevölkerung der Vereinigten Staaten befanden sich vor dem Kriege 5.6 Millionen Männer zwischen 18—45 Jahren, je weiter man nach Westen vordrang, desto grösser war verhältnissmässig ihre Zahl, in Virginien betrug sie z. B. 18.7, in Minnesotta 23.8, in Kalifornien sogar 47.1 % der Gesammtbevölkerung. Die Anzahl der männlichen Einwohner übertraf um 730,000 die der weiblichen, während in Europa das entgegengesetzte Verhältniss stattfindet, auch hier gab der Westen mit seiner neuen erst eingewanderten Bevölkerung

den Ausschlag. Der Krieg mag hier für jetzt und noch einige Zeit hindurch ungünstigere Verhältnisse hervorgerufen haben, aber dieselben Ursachen werden bald die frühere Sachlage hergestellt haben.

Nach dem Census von 1860 wird des Jahrs unter 122 Personen eine Ehe geschlossen, dasselbe Verhältniss wie in England und Frankreich, und jetzt nach dem Kriege wegen des bekannten Naturgesetzes der Ausfüllung der Lücken offenbar zum Bessern gewendet. Wenn auf 79 Personen ein Sterbefall, auf 36 Personen eine Geburt kömmt, jenes ein weit günstigeres, dieses ein ungünstigeres Verhältniss, als die durchschnittlichen in Europa zu sein pflegen, so ist nicht zu übersehen, dass alle jene Durchschnittsberechnungen nur für eine stabile Bevölkerung ihre Berechtigung haben, aber durch eine starke Einwanderung alterirt werden.[1] Das Klima ist ein günstiges. Alle Himmelsstriche, von jenem Russlands bis zu dem des nördlichen Afrikas umfassend, wird es durch zwei Meere und grosse Flüsse und Seen ausgeglichen und eignet sich darum für jede Nationalität und jedes Erzeugniss der gemässigten und selbst für manche der kalten und heissen Zone; nur die Hochebenen des äussersten Nordwestens sind unwirthlich und die Niederungen längs des atlantischen Oceans sind für die weisse Bevölkerung unheilvoll.

Die Baumwollkultur schafft jährlich bei 600 Millionen Doll. Werthe, der Tabak über 120, die Butter über 60, der Käse über 30, der Zucker über 36 Millionen, der Werth des jährlich geschlachteten Viehs wird auf 210, der Baumwollwaaren auf 120, der Wollwaaren auf 70, der Lederwaaren auf 65, der Eisenwaaren auf 120 Millionen, der Schiffe des

[1] Wir können nicht umhin, hier auf die trefflichen Bemerkungen des Staatsrathes von Hermann über den Einfluss der Ein- und Auswanderung auf diese Verhältnisse in der Vorrede zum XIII. Hefte der Beiträge zur Statistik Bayerns, München 1865, aufmerksam zu machen.

Landes auf 230 Millionen, seiner Dampfmaschinen auf 50 Millionen geschätzt. Der *fundus instructus* der Landwirthschaft ist bei 1400 Millionen werth, 20 % des Werthes des gesammten der Landwirthschaft gewidmeten Vermögens. Der Acre Grund und Boden, den man von der Regierung um 1 Doll. 25 C. gekauft hatte, gilt diesseits des Mississippi durchschnittlich 100 Doll. An Gold wird jährlich bei 70 Millionen, an Silber bei 35 Millionen Doll. gewonnen, die Goldregion umfasst 17 Längen- und Breitengrade, die Silberregion mehr als 900 engl. Quadratmeilen, die Eisenerz- und Steinkohlenlager sind sechsmal so gross als jene Grossbritanniens, schon gegenwärtig ist die Eisen- und die Steinkohlenerzeugung der Union die nächste nach jener dieses letzteren Landes, am Obersee wird jährlich um die Hälfte mehr Kupfer gewonnen als die Ausbeute sämmtlicher Kupfergruben Englands beträgt, die Bergölbrunnen sind eine bis jetzt in keinem Lande in gleicher Ergiebigkeit eröffnete Quelle des Einkommens. Die Erzeugung hat sich von 24 Millionen Gallons im Jahre 1861 auf 40, 70, 87 und 56 Millionen in den Jahren 1862 bis 1865, die Ausfuhr von 1.1 Millionen Gallons im Jahre 1861 auf 10.9, 28.3, 31.9 und 28 Millionen in den Jahren 1862 bis 1865 erhoben, im Jahre 1859 war die ganze Erzeugung 30,000, gegenwärtig ist sie 60—80 Millionen Gallonen.[1] Man findet Platina, Quecksilber, Zink, Zinn, Nickel, Blei, Kochsalz, Chrom.

Die Schulen der Union sind zahlreicher und besser eingerichtet und werden von mehr Schülern und mit besserem Nutzen besucht, als jene aller anderen Nationen.[2] Der Lehr-

[1] Will. Wrigth. The oil regions of Pennsylvania. New-York. Harper and Brothers 1865. Merkwürdig sind die ausserordentlichen Preisschwankungen dieses Leuchtstoffes, von 4 bis 6½ Cents die Gallone in den Jahren 1861—1862 stiegen sie auf 9½ in 1863 und 23 Cents in 1864, um 1865 wieder auf 12 Cents zu fallen.

[2] Vergl. über die Schulen der Union Emile de Laveleye in der Revue de deux mondes vom 15. November 1865.

stand ist einer der geehrtesten, im gegenwärtigen Kongress sitzen 5 Senatoren und 28 Abgeordnete, die ehemals Schulmeister waren.[1] 240 Kollegien und Speciallehranstalten sorgen für die höhere Ausbildung, mehr als 4000 Zeitungen und Journale verbreiten nützliche Kenntnisse und die Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten in alle Schichten der Gesellschaft, mehr als 4000 jährlich ertheilte Patente bezeugten schon 1860 den Umfang der Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiete des Gewerbfleisses.

Der Wohlstand ist weit hinab in die unteren Schichten der Gesellschaft verbreitet. Die Einlagen in die Sparkassen übertreffen jene Grossbritanniens. Im Staate New-York betrugen sie 1864 über 100, in Massachusetts 62.6 Millionen Doll., ungeachtet einer beispiellos weit verbreiteten Betheiligung des Volkes an Staats- und Industriepapieren. Die grosse Zahl der Banken und ihre Verbreitung über das Land haben zu letzterer wesentlich beigetragen.

Wir haben im Laufe gegenwärtiger Darstellung gesehen, welchen Umfang der Verkehr mit Staatspapieren und welchen die Geschäfte der Nationalbanken genommen haben, aber auch in andern Zweigen der Handelsthätigkeit zeigt sich dieselbe Ueberfülle. In New-York allein werden die bei den einzelnen Banquiers (im Gegensatze der Banken) verzinslich angelegten Depositen auf 500 Millionen Doll. geschätzt. Die Steuerlisten nennen vier, denen mehr als 10 Millionen auf solche Weise anvertraut sind.[2] Ja es gibt dort Manufaktenhandlungen, die mehr als 30 Millionen Doll. Geschäfte des Jahres machen.[3] Das Clearing-Haus in New-York hat innerhalb der 10 Jahre 1854—1863 um 76,160 Millionen Doll.

[1] New-York-Trib. 19. Juni 1866.

[2] Ketchum, Son und Comp. 37.1, Culver, Penn und Comp. 26.5, Winslow, Lanies und Comp. 24.5, Gilmer, Son und Comp. 10 Millionen.

[3] H. B. Claffin und Comp. 42.5, A. T. Steward und Comp. 34.5 Millionen Doll.

gegenseitiger Forderungen der Banken ausgeglichen, 1863 allein 15,545 Millionen.

11. Aber alles das, was wir hervorgehoben haben, sind nur Anfänge, weit grössere Fortschritte stehen in nächster Aussicht. Nach allen bisherigen Erfahrungen verdoppelt sich in der Union in weniger als 30 Jahren die Bevölkerung, in weniger als 10 Jahren das Volksvermögen; in England, dem fortschrittreichsten Lande Europas, tritt diese Verdopplung erst in dem Fünf- und beziehungsweise Vierfachen dieser Zeiträume ein.[1] 1850 war der Industrie ein Kapital von 533 Millionen Doll. gewidmet, der Werth der Jahreserzeugnisse war auf 1019 Millionen geschätzt, 731,000 Männer, 226,000 Frauen waren ihr gewidmet, 1860 waren 1,100,000 Männer, 285,000 Frauen bei ihr beschäftigt und waren die Werthe um 86 % gestiegen. Vergleicht man die einzelnen Erzeugnisse, so zeigen sich ähnliche Ergebnisse:

Erzeugnisse.	Werth in Millionen Doll. 1850.	1860.	Zunahme. %	Anmerkung.
Ackerbauwerkzeuge . . .	6.8	17.8	160.1	Im Westen betrug die Zunahme 313 %.
Maschinen (ohne Nähmaschinen)	28.0	47.1	68.2	
Eisen	29.4	41.7	41.9	Ein Verbrauch von 92 Pfund auf den Kopf der Bevölkerung.
Steinkohlen	7.2	19.0	169.9	
Mahlprodukte	135.9	223.1	64.2	
Baumwollwaaren	65.5	115.1	75.9	
Wollwaaren	45.3	68.9	51.0	

1789 fand die erste glückliche Ernte von Sea-Island-Baumwolle bei Beaufort in Südkarolina statt, der Same war

[1] Nach den von Ruggles dem statistischen Kongresse in Berlin im September 1863 vorgelegten Tabellen hat sich die Bevölkerung vermehrt:
in den Vereinigten Staaten binnen 60 Jahren (1800—1860) um 593 %,
„ England und Wales „ 60 „ (1801—1861) „ 121 %,
„ Preussen „ 45 „ (1816—1861) „ 79 %,
„ Frankreich „ 60 „ (1801—1861) „ 37 %.

aus Portoricco und dahin aus den Bahama-Inseln eingeführt worden. 1791 wurde die Baumwollernte auf 2 Millionen Pfund geschätzt, die Ausfuhr war 189,000 Pfund. 1792 zerstörte eine Motte *(noctua xylina)* die Baumwollernte Westindiens und man stellte dort die Erzeugung ein, 1793 erfand Eli Withney die Reinigungsmaschine zur Sonderung der Samenkörner von der Flocke und 1794 war die Ausfuhr bereits 1.6, 1795 6.3 Millionen Pfund, 1800 war die Erzeugung auf 35, die Ausfuhr auf 16 Millionen, 1825 auf 215 und 142½, 1834 auf 460 und 384, 1860 auf 2000 und 1750 Millionen Pfund gestiegen. 1839 erhielt Goodyear das Patent zur Erzeugung des vulcanisirten Kautschuks, 1836 erfand Will. Hunt die Nähmaschine, am 10. September 1846 wurde das erste Patent auf eine der jetzt üblichen ähnliche Konstruktion derselben genommen und 1860 waren bereits 4000 Menschen mit der Verfertigung von mehr als 6 Millionen Doll. Kautschuk und Guttapercha-Waaren beschäftigt und wurden mehr als 116,300 Nähmaschinen im Werthe von 5.6 Millionen erzeugt. 1820 wurde der gesammte buchhändlerische Verkehr auf 2.5 Millionen Doll. geschätzt, 70 % der Erzeugnisse waren brittischen, 30 % amerikanischen Ursprunges, 1850 hatte sich der Verkehr verzehnfacht und das Verhältniss der Betheiligung einfach umgekehrt, 1860 betrug der Werth der amerikanischen Erzeugnisse allein 42 Millionen Doll.

Vom 1. Juli 1790 bis Ende 1811 wurden 1613 Industrie-Patente ertheilt, also durchschnittlich 77 des Jahres, von 1837 bis 1848 schwankte ihre Zahl zwischen 425 bis 660, von 1849 bis 1853 zwischen 869 bis 1070, von 1854 bis 1860 war der Durchschnitt 3218.

1807 ging das erste Dampfschiff Fultons auf dem Hudson, 1811 auf dem Mississippi, 1814 wurde der erste Versuch einer Beschiffung des atlantischen Oceans mittelst Dampf gemacht, am 2. December 1816 wurde in Philadelphia die

erste Sparkasse errichtet, in demselben Jahre und in derselben Stadt wurde mit der Strassenbeleuchtung mittelst Steinkohlengas begonnen, am 15. April 1817 wurde der Grundstein zu dem 1825 vollendeten Erie-Champlain-Hudson-Kanal gelegt, dem ersten grösseren Kanalbau in der Union, 1823 wurde die erste Eisenbahngesellschaft von Philadelphia nach Kolumbia in Pennsylvanien inkorporirt, 1826 kam die erste Eisenbahn, 3 Meilen lang, zu Stande, 1830 wurde in den Vereinigten Staaten die erste Lokomotive gebaut, 1844 wurde durch Morse der erste Draht eines elektrischen Telegraphen zwischen Washington und Baltimore gespannt. Und welche Entwicklung haben diese ersten Anfänge seither genommen!

Von 1850 bis 1860 hat die Einwanderung der Union jährlich 270,000 Menschen zugeführt, worunter 60 % männlichen und 40 % weiblichen Geschlechtes und unter den ersteren $^7/_{10}$ im Alter von 18 bis 40 Jahren, jeder bringt im Durchschnitte 80 Doll. baares Geld, abgesehen von anderen Werthen mit. Seitdem der Bürgerkrieg aufgehört hat, nimmt die Einwanderung denselben Gang, im Jahre 1865 sind über 287,000 Personen eingewandert und weder die Ereignisse in der Union noch die in Europa sind danach angethan, diesen Strom zu hemmen. In der Union hat das Homesteadgesetz die Ansiedlung wesentlich erleichtert, das Gesetz vom 4. Juli 1863 die Einwanderer gegen manche Bedrückungen und Betrügereien sicher gestellt, neue Gesetze in diesen Beziehungen werden vorbereitet, und die Aufhebung der Sklaverei, sowie die Arbeitsnoth im Süden haben der Einwanderung neue fruchtbare und wohlgelegene Räume geöffnet. Von 1850 bis 1860 hatten von den fremden Einwanderern 86.6 % in den freien und nur 13.4 % in den Sklavenstaaten, trotz deren natürlichen Vorzüge, sich niedergelassen, jetzt wird es wohl anders werden.

Die zweite grosse Ursache der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes, die Aus- und Einwanderung im

Innern, ist ebenfalls in nichts verkümmert, noch stehen 1400 Millionen Acres der Ansiedlung offen. Im Gegentheile, dem grossen Zuge, welcher die Einwohner des dichter bevölkerten, durch die gegenseitige Konkurrenz zu bescheidenerem Erwerb und Gewinn genöthigten Ostens der Union bisher hinaus in den weiten Westen getrieben, wo jedem Streben der freieste und lohnendste Raum gegönnt ist, wird ein zweiter gleich starker sich zugesellen, der von Norden nach Süden gerichtet sein wird. Von welcher Bedeutung jener Zug nach dem Westen war und der nach dem Süden werden wird, mögen folgende Daten beweisen. Von den 32 Millionen Menschen, welche die Union im Jahre 1860 zählte, waren nur 17.5 Millionen im Staate ihrer Geburt ansässig, der Rest war aus dem Lande seiner Geburt ausgewandert. Am meisten hatten durch diese Wanderung im Innern Illinois, Missouri, Jowa, Michigan, Indiana, Wiskonsin, Texas gewonnen, New-York, Pennsylvanien, Virginien, die beiden Karolina, Tennessee und Kansas verloren, freie wie Sklavenstaaten hatten fast durchaus aus Staaten gleicher Art ihre Bevölkerung erhalten. Seit jener Zeit und trotz des Krieges dauern diese Wanderungen fort. Westvirginien hat durch Abtrennung von Ostvirginien die Selbstständigkeit erlangt,[1] Kansas, Nevada und Nebraska sind aus Territorien Staaten geworden,[2] Kolorado, erst am 28. Februar 1861 als Territorium anerkannt, ist nur durch das Veto, welches der Präsident am 8. Mai 1866 gegen den Beschluss des Kongresses einlegte, verhindert worden, den gleichen Schritt zu thun, Dakota, Arizona, Idaho und Montana[3] sind als Territorien zugewachsen, der Census, den Illinois 1865 bei sich vorgenommen, zeigt, dass es seit 1860 abermals 414,000 Menschen, nahe 25 % der Bevölkerung gewonnen

[1] 4. April 1863.
[2] 29. Januar 1861, 31. Oktober 1864 und 27. Juli 1866.
[3] 2. März 1861, 3. März 1863.

hat. In langen Zügen brechen die neuen Einwanderer in die Bergdistrikte des Westens ein, die Dampfschiffe des Mississippi bringen täglich neue Ansiedler in die öde gelegten oder noch unbearbeiteten Landstriche des Südens hinab. In den Niederungen Südkarolina's hat General Sherman den Negern Ansiedlungen bereitet, im Juni 1866 wurde ihnen durch eine neue Anwendung des Homestead-Gesetzes die Aussicht auf den Erwerb fruchtbarer Ländereien in den anderen Südstaaten eröffnet.[1] Wenn man bedenkt, dass 513 Millionen Menschen auf dem Gebiete der Vereinigten Staaten Raum haben, wenn es auch nur so bevölkert wäre als Massachusetts (158 Menschen auf die englische Quadratmeile), weniger als jetzt Belgien, Sachsen, England und Irland, die Niederlande, Italien, der deutsche Bund und Frankreich auf dem gleichen Raume zählen, so überzeugt man sich, welches weite Gebiet der künftigen Entwicklung noch übrig bleibt.

Wenn die Zunahme der Bevölkerung und des Vermögens auch nur annähernd den gleichen Gang wie bisher einhält, so hat die Union im Jahre 1900 eine Bevölkerung von mehr als 100 Millionen, ein Vermögen von mehr als 240,000 Millionen Doll.

12. Man wende nicht ein, jene rasche Zunahme der Bevölkerung und des Vermögens werde allmählig jener langsameren Platz machen, die in Europa und andern Ländern alter Bildung beobachtet wird. Auch die alten Staaten der Union sind gegenüber den Staaten Europas noch jung, auch ihre Bevölkerung wächst rasch und stark, in Neu-Jersey z. B. hat sie von 1860 bis 1865 von 672,000 auf 774,000, also um 15 % sich erhöht,[2] allein selbst wenn es anders wäre, so verschwindet ihr Flächeninhalt gegen jenen der noch lange nicht herangewachsenen, erst entstandenen, ja theilweise noch gar

[1] Die Grösse des einzelnen Besitzes wurde auf ½ Viertelsektion und dagegen auch die Eintragungsgebühr auf die Hälfte beschränkt.

[2] New-York-Trib. 23. Juni 1866.

nicht geborenen Staaten, welche in den ungezählten Millionen unbebauten öffentlichen Landes dem Keime der Auferstehung entgegenharren. Jene Jahre der Verdopplung der Bevölkerung und des Vermögens sind eben Durchschnitte aus den Verhältnissen der alten und der neuen Staaten. Betrachtet man letztere für sich allein, so ergeben sich ganz andere wunderbarere Zahlen. In den 10 Jahren von 1850 bis 1860 hat die Volksmenge in Illinois um 101, in Arkansas um 107, in Wiskonsin um 155, in Michigan um 185, in Jowa um 241, in Kalifornien um 408 %, das Volksvermögen in Ohio um 138, in Michigan um 330, in Illinois um 467, in Kalifornien und Jowa sogar um 838 und 943 % zugenommen.

Und diese Assimilations- und Absorptionskraft ist noch unerschöpft. Wir haben bereits oben mehrere Thatsachen des Fortschritts aus der Zeit des Bürgerkriegs berichtet. Es mögen hier einige andere folgen. Jowa, das von 675,000 Einwohnern, die es 1860 zählte, der Union während des Krieges bei 60,000 Soldaten stellte, hat während derselben Zeit seinen urbaren Boden von 3,445,000 auf 4,900,000 Acres erhöht; Indiana, das bei einer Bevölkerung von 1,350,000 Menschen 124,000 in den Krieg sandte, hat seine Weizenerzeugung von 15.2 auf 20 Millionen Bushel gebracht. Kalifornien lieferte 1860 nur 1 Million, 1864 aber 8 Millionen Pfunde Wolle, seine grosse Fruchtbarkeit sowie jene der Westhälfte Oregons und Washingtons ist erst im letzten Decennium entdeckt worden. In 21 Staaten verarbeitete die Industrie 1860 bei 51.8 und 1864 bei 114.6 Millionen Pfunde Wolle. Die Werthe dieser Industrie stiegen von 1860 bis 1864

	Millionen Doll.
in Massachusetts von . . .	26.3 auf 43.0
in New-York von	11.7 „ 17.9
in Pennsylvanien von . . .	6.2 „ 12.6 [1]

[1] Merch. Mag. December 1865, p. 472.

Erst aus den Zeiten des Bürgerkrieges stammen die grossen Gewinne in der Eisen- und Kupfer-, der Kohlen-, der Bergöl-Erzeugung und der neue Aufschwung in den Eisenbahnen. Die Aktien solcher Unternehmungen stiegen durchschnittlich um 300%. Bei einigen war die Steigerung noch bedeutender. Aktien der Erie-Eisenbahn stiegen von 5 auf 120%, der Harlem-Eisenbahn von 6 auf 170%, der Helena-Eisenbahn von 30 bis 40 auf 130 bis 140%. Die Erzeugung von Roheisen war von 1860 bis 1864 von 884,000 auf 1,138,000 Tonnen, jene von geschmiedetem und gewalztem Eisen sogar von 406,000 auf 852,000 Tonnen angewachsen. Chicago sendete dem Osten 1859 bei 17 Millionen Bushels Getreide, 1863 bei 55 Millionen, an Fleisch und Unschlitt stieg 1863 die Versendung auf das Zehnfache des Jahres 1859; von Buffalo gingen in gleicher Richtung 1860 37 Millionen Bushel Getreide und 44 Millionen Pfund Fleisch, Talg und Speck, 1863 aber 65 und 149 Millionen nach dem Osten. Die Zahl der Erfindungs- und Verbesserungspatente betrug 1865 bei 6,600, während das Maximum, das im vorigen Jahrzehent erreicht worden war, sich nicht über 4800 aufgeschwungen hatte. Im Jahre 1866 werden in manchen Wochen 170 bis 220 Patente ausgegeben.

Eine gegründete Hoffnung, dass die Entwicklung in Zukunft noch rascher vorangehen werde als bisher, liegt auch in dem Umstande, dass die freie Arbeit, die überall an die Stelle der Sklaverei getreten ist, sich produktiver zeigt als diese. Die Sterblichkeit des Sklaven ist grösser, seine Zeugungskraft kleiner als die des freien Farbigen. Die freien Staaten haben ihre Bevölkerung gegenüber jener der Sklavenstaaten seit 1790 im Verhältniss wie 2 : 1,[1] von 1850 bis 1860 im Verhältniss von 139 : 109 vermehrt.

[1] American finances and resources. Lettres of Rob. J. Walker (Rathes des obersten Gerichtshofes, früheren Senators und Schatzsekretärs), Heft I. bis IV. London 1863—1864.

Noch sind die Vereinigten Staaten das Land der extensiven Landwirthschaft. Es kommen, alles öffentliche Land abgerechnet, durchschnittlich 199 Acres auf den Besitzer, fast doppelt soviel als in Grossbritannien (102 Acres), wo doch der Grossgrundbesitz vorherrschend ist, aber noch greller sind die Verhältnisse des Südens, der auf 74.4 Millionen urbar gemachtes und 171.1 Millionen Acres noch nicht bebautes Land nur 764,900 Landhöfe (Farms) zählt, also 320 Acres auf einen Besitzer. Welche Fortschritte stehen darum noch in Aussicht, denn auch in der Union bewährt sich der Satz, dass der Ertrag und der Werth der Wirthschaften eines Landes im verkehrten Verhältniss zu ihrer durchschnittlichen Grösse steht, wenigstens sind in den blühendsten Einzelstaaten die Wirthschaften am kleinsten, so z. B. kommen auf eine Wirthschaft in Massachusetts 94, in Rhode-Island 96, in Connecticut 99, in New-York 106, in Pennsylvanien 109, in Ohio 114 Acres. Auch die Aufhebung der Sklaverei ist hier von Einfluss, die Sklavenplantagen mit ihrem geringen Viehstande, der geringen Wechselwirthschaft, saugen das Land aus, wie das Beispiel Virginiens und selbst Südkarolinas zeigt, die freie Arbeit weiss es fruchtbar zu erhalten.

Erst die neuere Zeit mit ihren grossen Siegen über Zeit und Raum hat in jenen weit entlegenen Hinterländern, auf welche sich jetzt die Kultur erstreckt, einen raschen Fortschritt möglich gemacht. Um von Neu-Orleans nach St. Louis zu kommen, brauchte man 1810 durch ein Segelboot 120 Tage, 1815 durch das erste Dampfboot 25 Tage, 1826 war diese Zeit schon auf $9^1/_2$ Tage abgekürzt und 1860 machte man diesen Weg in 48 Stunden. 1815 kostete der Zentner Baumwolle in Neu-Orleans 30 Doll. und die Fracht von da nach St. Louis 5 Doll., 1860 waren diese Preise auf 11 Doll. und 40 C. ermässigt. Erst mit diesem Momente konnte die Produktion und Konsumtion von Baumwollwaaren in Kentucky erstarken. Im Kriege von 1812 kostete der Transport

einer Kanone von New-York nach Buffalo 6 Wochen Zeit und 1000 Doll. Fracht, jetzt sind 24 Stunden Zeit und 10 Doll. Fracht erforderlich. Es sei die Eisenbahn vom Missouri zum stillen Ocean vollendet und Hunderttausende statt der jetzigen Tausende werden sich in die reichen Gold- und Silberfelder des Nordwestens begeben, um Hunderte von Millionen Werthe zu Tage zu fördern.

An jene Weltbahn wird eine lange Reihe Seitenbahnen angeknüpft, zwei andere Bahnen, eine nördlichere und eine südlichere, vom atlantischen zum stillen Meere sind im Entstehen; im Kongresse wird über einen Schifffahrtskanal vom Mississippi zu den oberen Seen verhandelt.[1] Wo Bahn und Kanal nicht hinreichen, wird die Poststrasse mitten durch die Wälder gehauen, und wo selbst diese fehlt, verbindet der Telegraph die Gegenden. Bereits werden auch die Drähte gelegt, welche auf der einen Seite die Staaten und Territorien des stillen Meeres mit den brittischen und russischen Besitzungen im Nordwesten Amerikas und über die Behringsstrasse mit Asien und Europa und auf der anderen Seite Florida mit Kuba und den anderen Inseln Westindiens verbinden sollen,[2] und der Atlantische Kabel zwischen Europa und Nordamerika ist seit dem 27. Juli 1866 vollendet. Die Handelsverbindungen mit China, Japan, den Sandwichsinseln, die fast zu einer Dependenz der Union geworden, nehmen zu, jene mit dem reichen Amurthale versprechen eine lohnende Zukunft.

Die Regierung selbst ist um Hebung des inneren Wohlstandes seit der Stärkung der Centralgewalt mehr bemüht als je zuvor. Ein Gesetz vom 21. Juni 1866 erleichtert die Verbindung der einzelnen Eisenbahnen unter sich und beseitigt die Hemmungen, welche ihrem Verkehr durch die Durchfuhrsabgaben der Einzelstaaten erwuchsen, ein anderes

[1] New-York-Trib. 1. Mai 1866.
[2] Ges. vom 8. Mai 1866.

vom 11. Juli 1866 erleichtert den Bau der Telegraphenlinien und räumt der Union nach fünf Jahren das Einlösungsrecht ein, um auf solche Weise dem Monopole zu steuern, das die Koalition der Mehrzahl der bestehenden Telegraphenlinien zu begründen versucht. Im Ministerium des Innern soll ein eigenes Departement für das Schul- und Unterrichtswesen errichtet werden, die Bestrebungen der Einzelstaaten, Gemeinden und Körperschaften unterstützend, und durch statistische und pädagogische Veröffentlichungen belehrend und leitend.[1] Noch mehr wirkt die Regierung für die Hebung der Landwirthschaft und was sie thut wird von der Bevölkerung eifrig und verständig benützt. Sie hat ein eigenes landwirthschaftliches Departement im Ministerium des Innern gegründet und reich dotirt[2] und seine Veröffentlichungen werden fleissig gelesen, so viele Samen und Ableger es auch erzeugt und sammelt, sie reichen für die Grösse der Nachfrage nicht aus. An einem anderen Orte haben wir gesehen, wie schnell die Einzelstaaten das ihnen zur Errichtung landwirthschaftlicher und technischer Institute angebotene Land angenommen und verwendet haben. Die Gesetzgebung Kaliforniens hat 100,000 Doll. der Errichtung eines landwirthschaftlichen Institutes gewidmet, viele Einzelstaaten unterhalten Geologen, Chemiker, Ingenieure in ihren Diensten, das Land zu durchforschen und die beste Art seiner Verwendung zu lehren. Erst im März dieses Jahres ist der Reisebericht eines dieser Geologen, des Dr. Grant in Virginien, veröffentlicht worden, staunenswerth wegen des Reichthums des Staates an Mineralien, vor allem an Kohlen und Gold, den er entdeckt hat.

Es ist wahr, die Schuld der Vereinigten Staaten ist verglichen mit der Bevölkerung, wenn auch nicht dem Kapital, so doch der Verzinsung nach, jetzt grösser als jene irgend

[1] Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 19. Juni 1866.
[2] Ges. vom 15. Mai 1862.

eines Staates der Welt, selbst das hieran so reich begabte Grossbritannien und die Niederlande nicht ausgenommen. Diess zeigt nachfolgende Uebersicht:

	Staatsschuld.	Jahresinteressen.	Bevölkerung.	Schulden-Antheil für den Kopf der Bevölkerung.	Zinsen-Antheil für den Kopf der Bevölkerung.
	Millionen Doll.		Millionen.	Doll. C.	Doll. C.
Vereinigte Staaten .	2770	150	35	79. 14	4. 29
Grossbritannien . .	2900	127	30	180. 00	4. 23
Niederlande . . .	420	12	3⅗	116. 67	3. 33
Frankreich . . .	2250	112	37	60. 81	3. 03
Italien [1]	880	44	22	40. 00	2. 00
Oesterreich [1] . . .	1320	64	35	37. 71	1. 83

Allein in keinem Staate wächst die Bevölkerung rascher, in keinem sind die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben auch nur annähernd so gross, in keinem steht die Reduktion des Zinsfusses der Staatsschuld in so naher Aussicht und in keinem ist die Zunahme des Volkseinkommens so gross und rasch. Kurz die Behauptung des Schatzsekretärs der Union von der nicht allzuschweren Last der Schuld und der Leichtigkeit, sie bald und sicher abzutragen, ist vollkommen wahr und richtig.

Man hat auch von der Grösse der Schulden der einzelnen Staaten der Union gesprochen und dass sie jener der Schulden der Union fast gleich komme, allein die Behauptung ist unrichtig. Gegen den Anfang des Jahres 1863 hat nach der im Anhang enthaltenen Tabelle über die Finanzen der loyalen Staaten die Summe ihrer Schulden 185.4 Millionen Doll. betragen, hierunter die Schuld Massachusetts 13.5 Millionen Doll. Anfangs 1863 war die Schuld dieses Staates nach dem Jahresberichte des Gouverneurs 22.9 Millionen. Fast kein Staat hat der Union während des Krieges gleiche

[1] Nach dem Stande im Jahre 1865.

Opfer gebracht, wie Massachusetts, man greift also hoch, wenn man annimmt, die gesammte Schuld der loyalen Staaten sei bis 1865 in gleichem Masse von 185.4 auf 314.5 gestiegen. Die Schulden der Südstaaten betrugen nach dem ebenfalls im Anhange befindlichen Ausweise um 1860 bei 112 Millionen, sie sind durch die Opfer, welche der Bürgerkrieg forderte, gestiegen, aber bekanntlich ist ihnen die Repudiation aller zu Kriegszwecken eingegangenen Schulden als Bedingung der Wiederzulassung zur Union gesetzt worden, so dass ihr gegenwärtiger Schuldenstand sammt den Interessen-Rückständen und den zur Wiederherstellung des zerstörten Staatseigenthums nöthigen Summen höchstens 190 Millionen erreichen dürfte, daher die Gesammtschuld aller Einzelstaaten 500 Millionen zuverlässig nicht überschreitet.

Die Beispiele, welche die Finanzen einiger Einzelstaaten geben, sind im Gegentheil ein Beweis, mit welcher Leichtigkeit in der Union der öffentliche Kredit sich hebt, die Staatsschulden bezahlt werden. Am Anfange der Vierziger Jahre war der Kredit Ohios und Pennsylvaniens so erschüttert, dass ihre Schuldverschreibungen 80 % im Kurse verloren; allein die Staaten erfüllten ihre Verbindlichkeiten, ihr Wohlstand stieg und die Papiere erreichten wieder den Parikurs. In Indiana und Illinois ging es fast auf gleiche Weise. Massachusetts hat sein letztes mit 5 % in Silber verzinsliches Anlehen zu dem Kurse von 97 % abgeschlossen. Bei den Eisenbahnen in der Union war Aehnliches zu gewahren. Ihr Ertrag und ihr Werth war auf ein Minimum herabgesunken, aber mit der Zunahme der Bevölkerung, des Wohlstandes und des Verkehrs stellte sich ihr Kurs wieder her.

Es ist übrigens gegenwärtig im Zuge, den loyalen Gemeindewesen, den Staaten, Grafschaften und Gemeinden, die sich während des Krieges für die Sache der Union so sehr verschuldet haben, dadurch zu Hilfe zu kommen, dass ein Theil der von ihnen bestrittenen Auslagen auf die Union

übernommen' wird. Nach dem am 26. Februar 1866 im Abgeordnetenhause von dem für die Frage bestellten Komité eingebrachten Antrage sollen für jeden Freiwilligen mit dreijähriger Dienstzeit — die mit kürzerer entsprechend geringer in Anschlag gebracht — 55 Doll. in 5 % nach 20 Jahren rückzahlbaren Bonds vergütet werden und man hat berechnet, dass hienach von jenen Auslagen, die ungefähr 500 Millionen Doll. betragen (hierunter New-York mit 111, Ohio mit 65, Pennsylvanien mit 53½, Massachusetts mit 48, Illinois mit 30, Neu-Jersey mit 27, Indiana mit 22 Millionen) ungefähr ein Viertheil auf die Union fallen würde.

Finanziell gefährlicher war ein anderer im Kongresse verhandelter, von einer grossen und volksthümlichen Agitation getragener Plan, allen denjenigen Soldaten und Matrosen, welche ohne Handgeld *(bounties)* oder ohne die hohen Handgelder, welche in den späteren Zeiten gewährt wurden, in das Heer oder die Flotte eingetreten waren, oder deren Angehörigen diese Handgelder nachträglich auszuzahlen oder beziehungsweise ihnen das Erhaltene auf diesen Betrag zu ergänzen. Die hiedurch erwachsende Auslage wurde auf 200 bis 250 Millionen Doll. geschätzt. Der Schatzsekretär erhob auf die bescheidenste Weise, in Form einer Anfrage an den Obmann der Kommission zur Reform der inneren Abgaben, ob die Finanzen der Union dieses neue Opfer, 15 bis 18 Millionen Jahresinteressen, zu tragen vermöchten, Opposition gegen den Vorschlag, aber obwohl der erwähnte Obmann gewandt genug erwiederte, die allseits gewünschte Ermässigung der inneren Abgaben könnte dadurch zweifelhaft werden, war doch nur ein Kompromiss zu erreichen, welches die Belohnung auf 100 Doll. für eine dreijährige Dienstzeit und hiedurch die Auslage auf 80—90 Millionen beschränkte.

13. Unsere Bedenken gegen den Finanzplan des Schatzsekretärs beziehen sich gleich der Mehrzahl der in der Union selbst aufgetauchten ausschliessend auf die Konversion des

Papiergeldes. Es scheint uns nämlich, dass M'Culloch die Schwierigkeiten der Sache nicht in vollem Umfange bis zu ihren letzten Folgerungen hin durchdacht hat.

Wenn der Zwangskurs des Papiergeldes nicht aufgehoben wird, können die edlen Metalle nicht eher in das Land zurückkehren, als bis der Parikurs des Papiergeldes und zwar nicht vorübergehend, sondern auf längere, seine Fortdauer verbürgende Zeit zurückgekehrt ist. Um dieses zu erreichen ist zweierlei erforderlich, innere und äussere Ruhe und eine bedeutende Verminderung der umlaufenden Papiermasse. Jene Ruhe ist in einem republikanischen Staate mit grossen und scharf ausgesprochenen politischen Parteien, von einer solchen Partei beherrscht und eine sehr freie und sehr verbreitete Presse in seiner Mitte, schwer zu erreichen. Die stets neu auftauchenden Verwicklungen mit England, Frankreich, Spanien, Mexiko, die Härte, mit der, gegen den Wunsch des Präsidenten, der Süden behandelt und fast zu einem neuen Verzweiflungskampf aufgestachelt wird, der offene Streit, der aus dieser Ursache zwischen dem Präsidenten und der Mehrheit des Kongresses entflammt ist, das Prohibitivsystem, das mit Verachtung aller Lehren der Wissenschaft, aller Vorgänge in anderen Ländern, aller Forderungen freundlicher völkerrechtlicher Beziehungen festgehalten wird und noch höher gespannt werden will, geben Zeugniss von der Wahrheit dieser Behauptung.

Die Verminderung des Papierumlaufs, ohne dass dem Verkehr ein Ersatz durch einströmendes Metallgeld geboten werden kann, wird ferner eine sehr empfindliche Wirkung üben. Das Papiergeld strömt in Zeiten, wo durch Regierungsmassregeln über seinen Werth verfügt wird, vorzugsweise den Börsen und überhaupt jenen Orten zu, an denen man weiss, was in den Regierungskreisen vorgeht, ob und wann ein Anleihen aufgelegt, eine Konversion eingeleitet werden wird; darum machen sich die entstehenden Lücken zunächst an

den vom kaufmännischen Verkehr entfernten Orten geltend, jenen, die der Umlaufsmittel am schwersten entbehren, daher eine weit verbreitete Geldnoth. Ein zweiter Umstand, der nur zu leicht übersehen wird und in Amerika von Gegnern und Freunden des Papiergeldes in der That gänzlich übersehen worden ist, ist die Allmäligkeit, mit der die Folgen der Vermehrung und der Verminderung, des Fallens oder Steigens des Papiergeldes in den verschiedenen Handelsgeschäften, Gesellschaftsschichten, Entfernungen sich geltend machen. Die Erzeugnisse Kanadas, Westindiens und Englands, die Baumwolle an den Stapelplätzen, der grosse Im- oder Exporteur, New-York und Boston, empfinden bereits die Wirkung jener Veränderungen und haben ihre Preise nach denselben regulirt, während der Weizen, der Mais und der Branntwein des Westens, der kleine Fabrikant und Handwerker, der Farmer und der Arbeiter, das gesammte weite Hinterland, ohne Ahnung von dem Vorgegangenen an den alten Preisen festhalten. Die Folge dieses Verhältnisses, die Ausbeutung des Unkundigen durch den Kundigen, bleibt nicht aus. So lange die Preise steigen, stellt sich aber diese Ausbeutung nur in Form eines dem Ausgebeuteten entzogenen oder verspäteten Gewinnes dar und wird leicht verschmerzt, allein wenn mit der Verminderung der umlaufenden Geldmasse die Preise fallen, gestaltet sich jene Ausbeutung als ein positiver Verlust und abermals entsteht weit verbreitete Unzufriedenheit.

In einem Lande, wo die Preise im Steigen begriffen sind, und selbst in einem solchen, wo das Steigen und Fallen dem natürlichen Wechselspiele des Marktes anheimgegeben ist, herrscht in der Regel eine ungemeine Leichtigkeit des Verkehrs, Jedermann kauft und verkauft in der selten täuschenden Hoffnung, den erhaltenen Entgelt, Preis oder Waare, in kurzem wieder nutzbar verwerthen zu können. In einem Lande der mit Nothwendigkeit — wegen der Reduktion der

Umlaufsmittel — fallenden Preise tritt im Handel eine ungemeine Schwerfälligkeit ein, Jeder, Verkäufer und Käufer, hält zurück, weil er Verluste fürchtet. Man wende nicht ein, in Wirklichkeit finde ein Verlust nicht statt, die geringere Summe des Preises werde durch ihren grösseren Werth ausgeglichen, denn diese Ausgleichung ist wegen der oben erwähnten Allmäligkeit und Langsamkeit der Ausgleichung im Momente des Geschäftsabschlusses nicht vorhanden. Diese Schwerfälligkeit wird nun in den grossen Mittelpunkten des Verkehrs hart und zwar um so härter empfunden, wenn sie ohne Unterbrechung unmittelbar nach der Zeit einer schwindelhaft erhöhten Geschäftsthätigkeit folgt.

Endlich hat die Einstellung der Baarzahlungen die Banken von der Nothwendigkeit befreit, je nach der Lage des Marktes ihre Kredite zu beschränken, um sich den nöthigen Baarschatz zur Einlösung ihrer Noten zu sichern, darum fehlen gegenwärtig jene weit greifenden und zahlreichen Geldkrisen und ihre Folge, die vielen Bankerotte. Es war in den loyalen Staaten [1]

	die Zahl der Zahlungseinstellungen.	der Betrag Millionen Doll.
1857	4257	265.5
1858	3113	73.6
1859	2959	51.3
1860	2733	61.7
1861	5935	178.6
1862	1652	23.0
1863	495	7.9
1864	510	8.6
1865	500	17.6

Wenn wir nun auch das Jahr 1857, als jenes einer grossen, die ganze Welt erschütternden Handelskrisis, und das Jahr

[1] Merch. Mag. Februar 1866, S. 128.

1861, als jenes der grossen Geschäfts- und Kreditsstockung, von der Vergleichung ausschliessen, so zeigen doch die ruhigen Geschäftsjahre des Metallgeldes 1858 bis 1860, im Vergleiche mit den Jahren des Papierumlaufes 1862 bis 1865, wie weit sicherer der Verkehr in den letzteren war. Mag man nun auch hundertmal sagen, es war der allgemeine Bankerott, welcher den Einzelnen der Mühe enthob, seinen besonderen Bankerott zu machen, die Geschäftswelt hält sich an die Thatsache der Sicherheit des Verkehrs, und sie wird es schwer empfinden, wenn die Wiederkehr der Metallwährung und der dornenvolle Pfad, auf dem sie einherschreitet, zu Restriktionen des Kredites und mit diesen zu vielen und grossen Zahlungseinstellungen nöthigen wird.

Also Unzufriedenheit und zwar grundhafte Unzufriedenheit aller Orten ist vorauszusehen; als Ursache derselben wird eine Massregel der Regierung erscheinen, welche, so wie sie von den Vertretern des Volks verfügt wurde, von ihnen auch zurückgenommen werden kann, eine Massregel, über deren Werth, wie wir gesehen, die Meinungen im Lande von Anfang an sehr getheilt sind und gegen welche im Schoosse des Kongresses selbst heftige und zahlreiche Widersacher sich erhoben haben. Schon jetzt, wo diese Restriktion des Papiergeldes kaum begonnen hat und nur die Besorgnisse vor ihrem Beginnen den Markt bewegen, ist jene Missstimmung eingetreten. Die Preise stocken, fallen und Klagen gegen die Massregeln der Regierung werden laut, gegen die noch immer eine Konkurrenz des Auslandes ermöglichenden Tarifsätze, gegen die beschränkte Ausgabe von Papiergeld, gegen die unausreichende Thätigkeit zur Verhütung der Kursschwankungen. Wird nun das Volk sammt dem Kongresse der Vereinigten Staaten genugsame staatswirthschaftliche Einsicht und Selbstentsagung besitzen, um, falls wirklich die Anträge des Schatzsekretärs Gesetzeskraft erhalten, aller jener bitteren Erfahrungen und sich wieder-

holenden Angriffe ungeachtet bis ans Ende, d. i. bis zu der erst nach Jahren zu erwartenden Wiederherstellung der Metallvaluta auszuharren? Bedenken gegen diese Annahme liegen nahe.

Es sei uns in Betracht der Wichtigkeit der Sache noch eine Reihe von Erwägungen gestattet, sie sind gegen einige der in dem Jahresberichte M'Cullochs enthaltenen Gründe gegen das Papiergeld und gegen mehrere auch in der Wissenschaft gang und gäbe Sätze gerichtet.

In allen Lehrbüchern ist zu lesen: eine bestimmte Summe Edelmetalls, der im Lande vorhandenen zugefügt, vermehre nicht den Reichthum des Landes, sondern verändere nur den Gleichgewichtsstand zwischen den Waaren und dem Umlaufsmittel, man brauche jetzt mehr Umlaufsmittel, um dieselbe Waare zu zahlen als früher. Ein Zuwachs an einlösbarem Papiergelde habe nicht einmal diese letztere Wirkung, weil es eine der Grösse seines Umlaufs gleiche Menge Silbers aus dem Lande dränge, und ähnlich verhalte es sich mit einem nicht einlösbaren Papiergelde, nur dass hier eine seiner Entwerthung entsprechende grössere Menge Papiergeldes zum Ersatz einer bestimmten Menge Metallgeldes gefordert wird und das Uebel der Valutaschwankungen nicht zu verhüten ist. Hiegegen ist nun Folgendes zu erinnern: Die edlen Metalle haben nicht blos als Umlaufsmittel, sondern auch als Waare Werth, eine Vermehrung des Silbervorraths erhöht also die Summe der vorhandenen Werthe und Waaren und darum bleibt das Steigen der Preise stets hinter dem Steigen des Baarschatzes des Landes zurück und steigt die Kaufkraft dieses letzteren gegenüber dem In- wie dem Auslande. Eine Vermehrung der Staatsschuldverschreibungen oder des Papiergeldes kann gleichfalls zur Vermehrung des für den Augenblick disponiblen Volksvermögens führen, wenn nämlich die Waare, die mit diesem Papier erkauft wird, sogleich dem Lande zuströmt, während die durch dasselbe

übernommenen Verpflichtungen erst in späterer Zeit zu erfüllen sind. Jeder Volkswirth wird zugestehen, dass ein Private, der eine Waare auf Borg erkauft hat, in dem Augenblick, wo die Waare in seinen Besitz gelangt, mehr Werthe zu seiner Verfügung hat als früher. Allerdings ist dieser Zustand ein vorübergehender und die Vortheile, die er verschafft, werden durch die Zinsen der kontrahirten Schuld ganz oder zum Theile aufgewogen, allein seine Wirklichkeit ist eine nicht abzuläugnende Thatsache. Die Vereinigten Staaten haben durch ihre Bonds und ihre verzinslichen und unverzinslichen Schatzscheine eine Menge Arbeiter beschäftigt und Arbeiten geschaffen, die ohne sie nicht oder nicht in so grossem Masse und in so kurzer Zeit sich zusammengedrängt hätten, und diese Leistungen wurden nur zum geringen Theile, nämlich soweit die auferlegten Steuern reichten, von der Bevölkerung bezahlt, welche an der vermehrten Erzeugung und Arbeit wohlbelohnten Antheil genommen hat, der Rest der Zahlung wurde durch die hinausgegebenen Werthpapiere auf spätere Generationen vertheilt. Es ist nun leicht einzusehen, dass die Generation, welche den Nutzen aus den Anleihen zog, ungern zur Bezahlung derselben und somit zum Aufgeben jenes Nutzens sich entschliesst, und dass unter diesen Anleihen gerade das kostspieligste, das in Form unverzinslichen Papiergeldes gemachte, so gerne beibehalten werden will. Man begeht lieber ein Unrecht gegen die Zukunft, als dass man sich selber wehe thut.

Das Gesagte ist ein Beleg für die Hindernisse, die wir gegen die Konvertirung des Papiergeldes von Seite des Volkes fürchten.

Wir sind aber genöthigt, noch weiter zu gehen und in Zweifel zu ziehen, ob auf dem von M'Culloch eingeschlagenen Wege die dauernde Wiederherstellung des Papierkurses und somit das Wiedereinströmen des Metallgeldes ohne weitere Hilfe möglich sei. Zwar die Wiederaufnahme der Baarzahlungen

von Seite der Regierung unterliegt keiner Schwierigkeit. Der Staat nimmt vom Verwaltungsjahr 1866/7 angefangen weit mehr Geld ein, als er ausgibt, und für die Summe, die er unausweichlich mit Edelmetall bezahlen muss, reichen die ihm in Gold entrichteten Zölle und die Summen aus, die er sich im Wege des Ankaufs leicht verschafft. Die Einlösung des Papiergeldes erfolgt durch Konvertirung desselben in verzinsliche Bonds und die Amortisirung der letzteren durch Börsenkäufe, also nöthigenfalls mittels Papiers, falls das Metall nicht ausreichte. Allerdings lockt jede Einziehung oder Umwandlung von Papiergeld dadurch, dass sie die Umlaufsmittel vermindert, einen Theil der verzinslichen Depositen oder der von den Nationalbanken nicht behobenen Banknoten aus den Kassen des Staates und vermindert dadurch die Grube, welche die Regierung im Papierumlauf graben wollte, allein beide Wirkungen reichen nicht weiter, als bis zum Betrage jener Depositen und Notenreste und bleiben aus manchen Gründen noch weit hinter ihnen zurück, sie verlangsamen in etwas den Gang der Wiederherstellung der Valuta, aber sie machen ihn nicht rückgängig. Allein — und diess ist unsere stärkste Einwendung gegen den Finanzplan M'Cullochs — wo sind die Mittel, um die Nationalbanken und um den gesammten Verkehr zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen zu befähigen? Diese Befähigung setzt die Einlösbarkeit der umlaufenden Banknoten, diese einen hinreichenden Baarschatz der Banken voraus. Die Beschaffung eines solchen fordert entweder einen Wettkampf der Banken auf Leben und Tod, sich das nöthige Edelmetall zu verschaffen, einen Kampf, welcher der beabsichtigten Ermässigung des Goldagio verderblicher als alles Andere wäre, oder ein grosses Anlehen der Regierung, in Europa oder bei den Bergwerksunternehmungen des Westens abgeschlossen und in Gold zu bezahlen, dessen Ertrag unter die Banken im Verhältniss der ihnen hinausgegebenen Noten gegen Einziehung des entsprechenden

Theils der letzteren vertheilt würde. Allein hiemit wäre nur für die erste Beistellung, nicht für die Erhaltung des Baarschatzes der Banken gesorgt. Wir haben schon früher entwickelt, welche Hindernisse dieser Erhaltung im Wege stehen, das erwähnte Goldanlehen der Regierung selbst wäre wegen der Lücken, die es im Goldvorrath Europas schaffte, und des dadurch hervorgerufenen Strebens, sie auszufüllen, ein Anreiz mehr, Gold aus den geöffneten Baarschätzen der Banken zu holen und nach Europa zu senden. Wir nehmen übrigens an, dass zu jener Zeit der gesetzliche Zwangskurs des Papiers aufgehört hat, denn dieser, der Gold für den inneren Verkehr so leicht entbehrlich macht, würde für sich allein hinreichen, gleich dem Fasse der Danaiden, was von oben eingegossen wird, von unten wieder ausfliessen zu machen. Gegen diese Sachlage wissen wir nun kein Auskunftsmittel. Wie die Stimmung der Union schon gegenwärtig ist und wie sie sich zu jener Zeit in noch höherem Masse gestalten würde, dürften zwar Erhöhungen der Einfuhrzölle und Verbote der Ausfuhr von Edelmetallen im Kongresse leicht durchzusetzen sein, allein das Mittel wäre ärger als das Uebel, vernichtete den internationalen Verkehr und würde in seinen Wirkungen durch den Schmuggel sehr verkürzt. Man könnte einwenden, das wiederhergestellte Vertrauen werde verhüten, dass ein Andrang zum Baarschatze der Banken oder des Staates stattfinde, aber Vertrauen ist etwas sehr Unstätes und Zweifelhaftes und bleibt selten bei denen bleibend wohnen, die seiner sehr bedürfen, und nie kann es ein wirkliches Bedürfniss befriedigen. Wenn eine passive Handelsbilanz oder irgend eine andere Wendung der Geschäfte baares Geld dem Verkehre nöthig macht, so wird es aus den Banken und Staatskassen geholt, das Vertrauen in dieselben mag noch so gross sein, und ist es in denselben nicht vorhanden, so treten alle die Uebel eines uneinlösbaren Papiergeldes in voller Stärke wieder ein.

14. Es zeigt sich bei diesem Anlasse das unberechenbare Uebel, welches die Nationalbanken über das Land gebracht haben, sie sind das grösste, ja wir sind versucht zu sagen das unübersteigliche Hinderniss gegen die Wiederherstellung der Metallwährung.[1] Sie betreiben ihr eigentliches, das Bankgeschäft, ohne Fond, denn ihr Kapital ist in verzinslichen Werthpapieren, vor allen in jenen des Staates, angelegt. Bei jeder Erschütterung des Geldmarktes werden sie von zwei Seiten, von den zur Einlösung sich drängenden Noteninhabern und den Rückzahlung fordernden Eigenthümern der Depositen angegriffen, sind ausser Stand gesetzt in ihrem Widerstande über den grösseren Theil ihres Kapitals, den in der Staatskasse hinterlegten, zu verfügen und sind in der Verfügung über die in ihren Händen befindlichen durch die unheilvolle Wirkung verhindert, welche ein Ausgebot grosser Summen von Werthpapieren von Seite so vieler Banken auf den Geldmarkt üben würde. Es kann zwar eine Bank der andern aushelfen und am Ende löst die unbezahlt gebliebenen Noten der Kontrollor des Geldumlaufs ein, allein beides ist nur so lange möglich, so lange das Staatspapiergeld das allgemeine Zahlungsmittel ist, unter der Herrschaft der Metallwährung steht beiden der Mangel eines ausreichenden Baarschatzes entgegen.

Die Nationalbanken, so wohlklingende Namen man ihnen und den sie regelnden Bestimmungen auch geben kann, als „freie Banken," „allgemeines Umlaufsmittel," „Gleichheit des allgemeinen Werthmessers," sind gar nichts anderes als Filialen einer Bank, welche der Staat selbst ist. Der Staat gibt ihnen gegen entsprechende Sicherheit seine Noten, diese sind von ihm gedruckt, mit der Unterschrift seines Bankdirektors, des Kontrollors des Geldumlaufs,

[1] Wir treten hier namentlich den Ansichten Chase's und James Gallatin's, The national debt, taxation, currency and banking system of the United States. New-York, Hosford und Ketchum 1864, entgegen.

versehen und, falls die betreffende Filiale sie nicht honorirt, bei der Staatskassa zahlbar. Der Staat bewilligt, prüft, kontrollirt jene Banken, setzt sie mit einander in Verbindung, zwingt die Einen, die Noten der Anderen anzunehmen, die Anderen zur Einlösung ihrer Noten den Einen die Mittel zur Verfügung zu stellen, und hebt sie auf, sobald sie ihm der ihnen gegebenen Bestimmung nicht zu entsprechen scheinen, gerade wie er es mit einer seiner Kassen machen würde. Bald dekretirt der Kontrollor des Geldumlaufes, die Nationalbanken müssten auch ihre verstümmelten Noten zu vollem Werthe annehmen, falls nicht der Versuch eines betrügerischen Vorganges erwiesen vorliege, bald verbietet er ihnen — der massloseste Eingriff in ihre kaufmännische Freiheit — Gelder bei Staatenbanken oder Privaten zu hinterlegen, er behandelt sie nicht anders wie Untergebene.[1] Kurz die Nationalbanken sind *disjecta membra poetae*, zerstückte Glieder des grossen Banknotenmachers, des Staates als Bankhalters. Alles was von jeher gegen eine Staatsbank gesagt worden ist, und was M'Culloch selbst gegen eine Staatsbank und ein Staatspapiergeld gesagt hat, gilt auch von den Nationalbanken und ihren Noten, und selbst vom politischen Standpunkte aus ist die Macht, die Errichtung von Banken zu bewilligen und zu verbieten, eine weit gefährlichere und leichter zu missbrauchende, als die durch die Bewilligung des Budgets und die Prüfung der Staatsrechnungen vom Kongresse streng überwachte staatliche Papiergeldemission. Im vergangenen Herbste ist in Baltimore der Plan aufgetaucht, der Kongress möge eine Redemptionsbank, das ist eine Bank zur Einlösung der Noten aller Banken errichten, mit dem Sitze in New-York. Den Fond hätten alle bestehenden Banken im Verhältniss ihres Kapitals herbeizuschaffen und sie hätten auch die Kosten

[1] Umlaufschreiben vom 15. Februar und 15. Mai 1866.

des Institutes zu tragen, das Recht der selbstständigen Notenemission wäre dem letzteren nicht einzuräumen. Da New-York der Mittelpunkt des Geldverkehrs des ganzen Landes sei, würden durch diese Einrichtung die Noten aller Banken allerorts den Parikurs erhalten. Ein Bankier aus Philadelphia verbesserte diesen Plan dahin, dass statt einer Bank eine Abtheilung des Kontroll-Amtes der Umlaufsmittel zu dem gedachten Zwecke in New-York aufgestellt werde. Man sieht, die unmittelbare Konsequenz des Nationalbanksystems, die Eine Staatsbank, kommt auch in der Union zum Ausdruck. Der Schatzsekretär hat sich dem Plane aus Baltimore günstig gezeigt, auch in einem Schreiben vom 11. September 1865 an die im Clearing-house vereinigten Banken New-Yorks hat er einem Plan behufs des gegenseitigen Austausches und der Einlösung der Noten aller Banken in jener Stadt das Wort geredet[1] und in seinem Jahresberichte tritt derselbe Gedanke in den Vordergrund, allein gegen den Vorschlag einer Staatsbank hat er sich geradezu ausgesprochen, sein gegenwärtiger Eindruck *(impression)* sei, dass es nicht angehe die Regierung in irgend einer Weise mit der Einlösung der Banknoten in Verbindung zu bringen.[2] Unbequem für den Finanzminister wäre eine solche Verbindung allerdings, aber wie er sie, falls er die Wiederherstellung der Valuta ernstlich will, bei dem Bestande des Nationalbanksystems umgehen könne, ist nicht abzusehen.

Wir stimmen also mit dem Schatzsekretär darin überein. Die allmählige Rückzahlung der Staatsschuld ist nothwendig und ohne grosse Belästigung des Volkes durchführbar, die Wiederkehr zur Metallwährung ist unerlässlich und ist als stete Aufgabe der Finanzpolitik der Union anzuerkennen, zu ihrer Durchsetzung ist die Reduktion des Papier-

[1] Merch. Mag. Oktober 1865, S. 312 und 325.
[2] Merch. Mag. November 1865, S. 392.

geldes, eine wenn auch langsame, doch stetig vorschreitende, erforderlich. Worin wir uns von ihm unterscheiden, ist, dass wir noch weiter gehen als er und fordern:

1. Trennung der Banken vom Staate; ihre Ueberwachung und die Notenausgabe werde einem Gerichte oder sonst einer unabhängigen Körperschaft, z. B. auf Lebenszeit ernannten Kommissären des Geldumlaufes, anvertraut. Die Notenausgabe bleibe auf eine bestimmte Quote des Bankkapitals beschränkt, die Sicherstellung der ausgegebenen Noten werde nur zum kleineren Theile in Werthpapieren, zum grösseren in Edelmetallen verlangt. Den nöthigen Baarschatz gebe der Staat gegen Einlösung eines entsprechenden Theils der bei ihm hinterlegten Staatsschuldverschreibungen ab. Jene Sicherstellung werde auch nicht in den Staatskassen versperrt, sondern gewissen an der Notenausgabe nicht betheiligten Kreditinstituten an den grossen Handelsplätzen, zwischen denen den Banken die Wahl freigestellt ist, Behufs der beständigen Einlösung der Noten der betreffenden Banken übergeben. Die Banken werden verpflichtet, diese Sicherstellung stets auf den vorgeschriebenen Betrag zu ergänzen, aber weder der Staat noch die Banken werden zur Annahme von Noten gezwungen, die sie nicht selbst ausgestellt haben.

2. Wenn auch vorerst nicht Aufhebung des Zwangskurses des Staatspapiergeldes, die bei dem Umfange, in welchem das Papiergeld allgemeines Umlaufsmittel geworden und das Metallgeld verschwunden ist, nicht ausführbar erscheint, so doch in nicht zu ferner Zukunft, nämlich sobald die Papiervaluta sich dem Parikurse nähert, Modifikation des Zwangskurses in der Art, dass Jedermann Papiergeld zum letzten Börsenkurse oder zu dem auf Grund dieses Kurses von der Kommission des Geldumlaufes in kurzen Zwischenräumen festzusetzenden Werthe als Zahlung anzunehmen habe.

Hierdurch gelangen die edlen Metalle wieder zur nutzbaren Verwendung im Lande, indem je nach den Chancen

des Geldmarktes der Käufer oder Schuldner bald in Metall bald in Papier zahlen wird, und sobald sie wieder die Kanäle des Verkehrs füllen, kann zur Aufhebung des Zwangskurses geschritten werden, dieser unerlässlichen Vorbedingung einer stabilen Metallwährung.

3. Die Beibehaltung des Systems der inneren Besteuerung, mit Beschränkung der Verbrauchsabgabe auf einige Gegenstände der Verzehrung, die nicht den unentbehrlichen Lebensunterhalt des Armen bilden und im Grossen an den Erzeugungsstätten eingehoben werden können, und mit Beseitigung jeder Steuer in der Ausfuhr, welche gegen die Verfassung und gegen das wohlerwogene Interesse der Union selbst ist. Aufhebung der Steuern auf den Markt- und Geldverkehr und die Roheinnahmen der Verkehrsanstalten und auf jene feineren Lebensgenüsse einzelner Reichen, welche ohne fiskalische Eingriffe in das Innere der Haushaltungen nicht durchführbar sind und das Kostspielige und Gehässige der Ermittlung nicht durch ihren Ertrag lohnen.

4. Ein einfacher und mässiger Zolltarif, wie er einem freien, gerechten und strebsamen Volke ziemt. Schon die Thatsache, auf welche die Union so stolz ist, dass die erzeugten Werthe in einem dreimal so hohen Verhältnisse als die Bevölkerung zunehmen, der hohe Zinsfuss, die Zerrüttung, welche jeder Ausfall in der Ernte der Stapelprodukte hervorruft, das Steigen der internationalen Schifffahrt und des internationalen Waarenaustausches zeigen, dass der Satz falsch sei, die Union genüge sich selbst. Sie bedarf des Verkehrs mit der Welt ausser ihr und dieser setzt zu seinem Gedeihen ein gegenseitiges Nehmen und Geben voraus. Das Zollsystem bedarf auch einer Reform im Sinne der Vereinfachung, der Milde, der Präcision.

5. Ein für seine Obliegenheiten vorgebildeter, wohl bezahlter und, wenn er seine Pflichten erfüllt, zur Beibehaltung und zur Beförderung im Dienste berechtigter Beamtenstand.

Aber nicht alles dieses, so beherzigenswerth es uns scheint, halten wir für unerlässlich zum Heile der Union, sie besitzt in ihrem Volke und in ihrem Lande so unerschöpfliche Schätze, dass sie manche Unvollkommenheiten im Verkehr und in der Verwaltung mit Leichtigkeit überträgt. Nur die Fortdauer des Umlaufes eines uneinlösbaren Papiergeldes und die Nichtverminderung der Staatsschuld erachten wir als wesentliche Gefahren, und nach allem, was wir dargestellt haben, ist noch nicht gewiss, dass zur Beseitigung derselben Ausreichendes geschehen werde.

Freilich droht in nächster Nähe noch ein anderes grösseres Uebel, der Missbrauch des Sieges und des unzweifelhaften Uebergewichtes, welchen der Norden über den Süden der Union erfochten hat. Er hat die Sklaverei aufgehoben, er konnte nicht anders, er durfte nicht dulden, dass eine solche Schmach das Sternenbanner verdunkle, er konnte, er durfte nicht gegen die Gebote des Sittengesetzes fremder Sünden sich theilhaft machen. Die Aufhebung der Sklaverei forderte den Schutz des Lebens, der Freiheit, der bürgerlichen Rechte der befreiten Neger, sie waren besitzlos, man musste unter billigen Bedingungen ihnen feste Ansiedlungen, Grund und Boden verschaffen; allein Manches, was darüber hinaus geschehen, ist von zweifelhaftem Werthe. Auf jene Missachtung der berechtigten Ansprüche des Südens, die sich in den Zoll- und Steuerfragen und so vielen anderen Verhältnissen aussprach, haben wir im Laufe dieser Darstellung wiederholt hingewiesen. Aber auch in anderen Beziehungen wird der Süden hintangesetzt. Die Wiederherstellung der Schiffswerften zu Norfolk in Virginien, der Dämme des Mississippi in Louisiana wurde vom Kongresse verweigert, weil sie dem Süden zu Gute kömmt. „Ich habe den Antrag nicht gestellt," sagte am 27. Juli bei der Verhandlung über diese Dammbauten Thad. Stevens mit einem Fluche, „die Verräther zu hängen, wenn sie aber die Vorsehung ersäufen

will, was hat der Kongress sich darein zu mengen.“ Aehnliche Züge liessen sich noch eine Menge anführen. Kein Wunder, wenn im Süden der kaum unterdrückte Hass von neuem sich regt, man von Beispielen der Lynchjustiz, von Brand und Mord gegen die Unterdrücker und ihre Schützlinge, von Aufständen und Guerillasbanden hört. Wir wiederholen das bereits an einem andern Orte Gesagte: Präsident Johnson hat in dem Streite, der zwischen ihm und dem Kongress über das Verfahren gegen die Südstaaten entbrannt ist, sicherlich nicht in allem Recht und Maass gehalten, allein auch der Kongress scheint im Stolze des Sieges hie und da vergessen zu haben, dass es nicht zieme 5½ Millionen Mitbürger mit der Machtvollkommenheit des Eroberers zu politischen Sklaven, zu Periöken herabzuwürdigen.

Mit dieser Betrachtung schliessen wir unser Buch. Das grosse finanzielle Drama, dessen Darstellung uns in diesen Blättern beschäftigte, ist geendet, was noch folgt, ist Epilog und Nachspiel, ein Korrolar aus bereits entwickelten Grundsätzen und Schlüssen.

Wir haben uns bemüht, die Vergangenheit, die Gegenwart und, soweit es im Bereiche menschlicher Voraussicht liegt, die Zukunft des Staatshaushaltes der Vereinigten Staaten von Amerika mit Genauigkeit und Treue wieder zu geben, und wir haben uns nicht enthalten können, hie und da über unsern Bereich hinaus auch die obschwebenden grossen politischen Fragen zu berühren. Wir haben keine der Schattenseiten, sei es in dem Charakter und der Einsicht des Volkes und seiner Machthaber, sei es in den von ihnen getroffenen Massregeln verschwiegen, aber dennoch, überwältigt von dem grossartigen Schauspiele der Kraft und der Ausdauer, welches die Entwicklung der Union und besonders die Geschichte des letzten Bürgerkrieges darbietet, von dem Geiste der Freiheit und Unabhängigkeit, der dort alle Staatseinrichtungen durchweht und jeden Einzelnen stählt

und erhebt, und von der Fülle der Macht und des Reichthums und jeder Gabe göttlichen Segens, der über jenen weiten Gegenden ruht, fühlen wir uns gedrängt unser Buch mit den Worten des Präsidenten Johnson in seiner Botschaft vom 4. December 1865 zu schliessen:

„Die Union ist jetzt das grosse Land der freien Arbeit. Hier ist der Fleiss gesegnet durch beispiellose Entgelte und das Brot des Arbeiters versüsst durch das Bewusstsein, dass die Sache des Landes seine eigene, seine Sicherheit, seine Würde sei. Hier erfreut sich jeder des freien Gebrauchs seiner Fähigkeiten, der freien Wahl seiner Thätigkeit. Hier unter dem vereinten Einflusse eines fruchtbaren Bodens, eines günstigen Klima und zweckmässiger Institutionen hat sich die Bevölkerung binnen eines Jahrhunderts verfünfzehnfacht und der Wohlstand mit noch zweimal grösserer Geschwindigkeit zugenommen. Hier wird für die Erziehung und den Unterricht eines jeden auf unserem Boden Geborenen immer mehr Sorge getragen, hier wird die Religion, gelöst von jedem politischen Bande mit der Regierung, in ihrer Unabhängigkeit wahrhaft das geistige Leben des Volkes, hier schreitet der menschliche Geist ungestört auf der Bahn des Wissens weiter, sammelt nützliche Erkenntnisse und erlangt immer wachsende Meisterschaft über die Kräfte der Natur."

„Wer will nicht mit mir in dem Gebete sich einen, dass die unsichtbare Hand, welche uns durch die unseren Pfad verdunkelnden Wolken leitete, uns weiter vorwärts zur vollständigen Herstellung der brüderlichen Liebe und Einigkeit führe, so dass wir geeignet werden, die grosse Erbschaft unserer Väter, die Einzelstaaten mit allen ihren Rechten und die Centralgewalt in aller ihrer Machtvollkommenheit, unseren Nachkommen und diese den ihren durch ungezählte Geschlechter unverletzt zu überliefern."

VII.

Anhang.

Statistische Ausweise, Uebersichten, der Zolltarif, das Bankgesetz, Ergänzungen und Nachträge.

1.

(Zur Vorrede.)

Uebersicht einiger Münzen, Gewichte und Maasse.

1. Münzen.

a) Der Dollar ist gleich 5.376 Fr. = 0.2066 Pfund Sterling.

b) Der durchschnittliche Werth der gangbarsten Gold- und Silbermünzen in Dollars ausgedrückt ist:

	Doll.
England Souverain, Gold	4.8508
„ Schilling, Silber	0.2241
Frankreich 20 Frankenstück, Gold	3.8469
„ 5 Frankenstück, Silber	0.9800
Vereinskrone, Gold	6.6420
Vereinsgulden (45 Guldenfuss), Silber	0.4863
Oesterreich, Maria-Theresia-Thaler, Silber	1.0212
Mexiko Dublone, Gold	15.4522
„ Dollar, Silber	1.0620

2. Gewichte.

Die Gewichte und Maasse sind die englischen.

Man unterscheidet zwischen dem gemeinen oder Krämer- und dem Gold- oder Apothekergewicht. Ersteres verhält sich zum letzteren wie 700 : 576

1 Pfund Goldgewicht = 12 Unzen = 240 Pennygewichte = 5760 Gran.

1 Pfund Krämergewicht = 16 Unzen = 256 Drachmen = 7000 Gran.

1 Centner Krämergewicht = 112 Pfund, 1 Tonne = 20 Centner.

1 Pfund Krämergewicht = 0.452 Kilogrammes = 0.904 Zollpfund.

1 Kilogramme = 2.205 Pfund Krämergewicht.

3. Längenmaasse.

Die Meile = 40 Perchs oder Poles = 220 Yards = 660 Fuss = 7920 Zoll.

3 Meilen = 1 League; 69.1 Meilen = 15 geographische Meilen.

1 Amerik. Fuss = 0.307 Metres, 1 Metre = 39.037 Zoll.

4. Quadratmaasse.

1 Quadratmeile = 640 Acres = 2560 Roods = 102,400 Perchs = 27,878,400 Quadratfuss.

1 Acre = 0.4047 Hectares, 1 Hectare = 2.471 Acres.

5. Hohlmaasse.

Unter den Flüssigkeitsmaassen wird das Wein- und das Biermaass unterschieden, ersteres ist das allgemeine auch für gebrannte geistige Flüssigkeiten, Oele u. dgl. anwendbare. Für Beide ist die Einheit die Gallone = 4 Quart oder 8 Pinten; allein die Gallone Weinmaass enthält 231 und die Gallone Biermaass 282 Kubikzoll.

1 Gallone allg. Flüssigkeitsmaass = 3.785 Litres, 1 Litre = 1.059 Quart.

Das Hohlmaass für Getreide und andere Körnerfrüchte ist das Winchester Bushel = 2150.4 Kubikzoll. Das Kohlen-Bushel enthält um 67.2 Kubikzoll mehr und auch die Art der Abmessung ist verschieden, dort gestrichen, hier gehäuft, so dass ein wohlgemessenes Kohlenbushel 2814.9 Kubikzoll umfassen soll.

1 Bushel Getreide = 35.14 Litres.

6. Andere im Handel übliche Maasse.

Eine	Pipe	= 120	Gallonen
Ein	Hogshead Wein	= 63	„
„	„ Bier	= 54	„
„	Barrel „	= 36	„
„	„ Ale	= 32	„
„	„ Oel	= 31¼	„
Eine	Tonne Wein	= 252	„
„	„ Thran	= 252	„
„	„ Olivenöl	= 236	„
„	„ Kohlen	= 28	Bushel
Ein	Bushel „	= 80	Pfund
Eine	Last Getreide	= 80	Bushels
Ein	Bushel Leinsaat	= 47	Pfund
„	„ Ricinuskörner	= 50	„
„	Wey Käse	= 236	„
„	Picul Manillahanf	= 139½	„
„	Ballen Wolle	= 364	„

Da es an einem allgemeinen Gesetze fehlt, so finden in den einzelnen Staaten mannigfache Abweichungen in den Maassen und Gewichten statt, doch stellen der Handelsgebrauch New-Yorks, die Zölle und die inneren Abgaben eine gewisse Einheit her.

2.

(Zu I, 12, S. 63.)

Zahl der Privatanstalten, die als öffentliche Kassen fungiren.

(Stand im Sommer 1865.)

Als Kassen zur Empfangnahme öffentlicher Gelder (mit Ausnahme jener für Zölle), dann als Ausgabskassen zur Auszahlung der Koupons der Schatzscheine und der von den Centralbehörden bei ihnen angewiesenen Gelder für Lieferanten, Beamten u. dgl. fungiren:

A. Nationalbanken.

Delaware	4	Ohio	33
Connecticut	8	Indiana	7
New-York	48	Illinois	13
Maine	6	Michigan	4
Newhampshire	4	Wisconsin	4
Vermont	5	Minnesota	1
Rhode-Island	1	Jowa	6
Massachussets	17	Missouri	4
New-Yersey	5	Kentucky	1
Pennsylvanien	27	Tennessee	3
Maryland	2	Georgien	3
Columbia	1	Louisiana	1
Virginien	3		

Diese dem Berichte des Kommissärs der inneren Abgaben für 1864/5 entnommene und durch spätere uns bekannt gewordene Daten ergänzte Liste ist nicht vollständig, denn nach einer Notiz im Washington Morn. Chron. vom 22. März 1866 wurden Ende 1865 bereits 384 Nationalbanken als Schatzdepositorien verwendet, und diese Zahl war bis Ende Juni 1866 in Zunahme begriffen.

B. Einzelne Banquiers.

Maryland	1	Kentucky	1
New-York	1	Minnesota	1
Ohio	1	Nebraska	1
Illinois	1	Neu-Mexiko	1
Michigan	1	Oregon	1
Wisconsin	1	Washington (Territorium)	1
Pennsylvanien	1		

3.

(Zu I, 13, S. 75.)

Staatsrechnungen und Staatsvoranschläge.

A. Staatsrechnungen und Staatsvoranschläge in der Form des Gesetzes vom 10. Mai 1800.

I. Summarische Staatsrechnungen

für

	1862/3.	1863/4.	1864/5.
	In Tausenden Dollars.		
I. Einnahmen.			
1. Zölle	69060	102316	84928
2. Landverkäufe	168	588	997
3. Grundsteuer	1485	476	1201
4. Innere Abgaben	37641	109741	209464
5. Verschiedenes	3046	47511	32978
Ordentliche Einnahmen	111400	260632	329568
Kassastand am Anfang des Jahres	13044	5329	96740
Ausserordentliche Einnahmen aus Anleihen	776682	1128835	1472224
Zusammen	901126	1394796	1898532
II. Ausgaben.			
1. Civilverwaltung	23254	27506	44766
2. Pensionen und Indianer-Unterstützungen	4216	7518	14258
3. Zinsen der Staatsschuld	24730	53685	77398
4. Landarmee	599299	690792	1031323
5. Flotte	63211	85733	122568
Ordentliche Ausgaben	714710	865234	1290313
Kassastand am Ende des Jahres	5329	96740	858
Rückzahlungen auf die Staatsschuld	181087	432822	607361
Zusammen	901126	1394796	1898532

II. Summarische Staatsvoranschläge

für

	1863/4 zweiter.	1864/5 erster.	1864/5 zweiter.	1865/6 erster.	1865/6 zweiter.	1866/7 erster.
I. Einnahmen.			In Tausenden Dollars.			
1. Zölle	72562 [1]	70000	70271 [5]	70000	147010 [9]	100000
2. Landverkäufe . .	436 [2]	1000	642 [6]	1000	633 [10]	1000
3. Grundsteuer . . .	—	—	16	—	31	—
4. Innere Abgaben .	77600 [3]	125000	249563 [7]	300000	271619 [11]	275000
5. Verschiedenes . .	5641 [4]	5000	24020 [8]	25000	48393 [12]	20000
Ordentl. Einnahmen	156239	201000	344512	396000	467686	396000
Kassastand am Anfang des Jahres . . .	5329	5836	18842	—	858	—
Ausserordentliche Einnahmen aus Anleihen	594000	544979	532375	422256	250968	—
Zusammen	755568	751815	895729	818256	719512	396000
II. Ausgaben.						
1. Civilverwaltung .	34268 [13]	27973 [19]	35565	33082	43565 [28]	42166
2. Pensionen und Indianerunterstützungen	7840 [14]	9631 [20]	11452	14196	18281 [29]	17610
3. Zinsen der Staatsschuld	59165 [15]	85388 [21]	91810	127000	132987 [30]	141542
4. Landarmee . . .	885480 [16]	536204 [22]	613780	531758	473158 [31]	39017
5. Flotte	112979 [17]	142619 [3]	143122	112220	51521 [32]	43982
Ordentliche Ausgaben	1099732	801815	895729	818256	719512	284317
Kassastand am Ende des Jahres	5836	— [24]	— [24]	— [24]	— [24]	— [24]
Rückzahlungen auf die Staatsschuld . . .	— [18]	— [25]	— [35]	— [25]	— [25]	111683 [33]
Zusammen	1105568	801815	895729	818256	719512	396000
Hievon bleiben am Ende des Jahres unbehoben	350000	50000 [26]	—	— [27]	—	—
Somit wahrscheinliche wirkliche Ausgabe .	755568	751815	895729	818256	719512	396000

[1] Im 1. Quartal wirkliche Einnahmen in Tausenden Doll. 22562. [2] 136. [3] 17600. [4] 641. [5] 19271. [6] 342. [7] 46563. [8] 9020. [9] Im 1. Quartal wirkliche Einnahmen 47010. [10] 133. [11] 96619. [12] 18394. [13] Im 1. Quartal wirkliche Ausgabe 7217. [14] 1711. [15] 4284. [16] 144387. [17] 18512. [18] Es wurde gleich bei Schätzung der neu aufzunehmenden Staatsschuld der Betrag der rückzuzahlenden abgeschlagen. Im 1. Quartal wurden von einem neu aufgenommenen Betrage von 173,463,000 Doll. 42,621,000 auf solche Rückzahlungen verwendet. [19] Im 1. Quartal wirkliche Ausgaben in Tausenden Doll. 8712. [20] 4935. [21] 19925. [22] 2862. [23] 33293. [24] Es scheint an jedem Anhaltspunkte zur Berechnung eines Kassastandes gefehlt zu haben. [25] Es wurde wie nach der Anmerkung Z. 18 für 1863/4 vorgegangen. [26] Es wurde von der Voraussetzung ausgegangen, dass 1864/5 die 350 Millionen Doll. Rückstände des Jahres 1863/4 bezahlt, hingegen 400 Millionen von den Ausgaben des Jahres 1864/5 unbezahlt bleiben würden. [27] Es wurde angenommen, dass ebenso viele Auslagen unbehoben bleiben, als Rückstände aus dem Vorjahre zu zahlen sein werden. [28] Im 1. Quartal wirkliche Ausgabe in Tausenden Doll. 10571. [29] 6024. [30] 36173. [31] 165369. [32] 16521. [33] Der muthmassliche Ueberschuss der Einnahmen wurde den Intentionen des Schatzsekretärs gemäss als zur Rückzahlung der Staatsschuld bestimmt unter die Ausgaben eingesetzt.

III. Detaillirte Staatsrechnung

für

I. Einnahmen.	1862/3.	1863/4.	1864/5.
	In Tausenden Dollars.		
Zölle	69060	102316	84928
Landverkauf	168	588	997
Grundsteuer	1485	476	1201
Innere Abgaben	37641	109741	209464
Verschiedenes	3046	47511 [1]	32978 [1]
Aus Anleihen, nämlich:			
aus Münzscheinen	20192	8170	14615
„ 1 Jahr — 5% Schatzscheinen	—	44520	—
„ 2 Jahr — 6% „	2	17250	—
„ 2 Jahr — 5% „	—	166480	180214
„ 3 Jahr — 7 3/10% „	17263	—	675556
„ Staatsnoten	291260	86421	4160
„ Schuldcertifikaten	157479	169179	130975
„ verzinslichen Depositen	115227	169218	131438
„ Obligationen des Washington- und Oregon-Krieges	145	—	—
„ 10/40 Jahr — Bonds	—	73338	99558
„ 5/20 Jahr — Bonds	175037	321551	94959
„ 20 Jahr 6% Bonds	77	72708	140749
Kassastand am Anfange des Jahres	13044	5329	96740
	901126	1394796	1898532

II. Ausgaben.	1862/3 einzeln.	1862/3 zusammen.	1863/4 einzeln.	1863/4 zusammen.	1864/5 einzeln.	1864/5 zusammen.
	In Tausenden Dollars.					
a) Civilverwaltung.						
1. Kongress	—	2259	—	2953	—	3585
2. Centralverwaltung (Exekutive)	—	2516	—	3433	—	4933
3. Justiz	—	1088	—	1160	—	1613
4. Verwaltung der Territorien und der aufständischen Distrikte, Prisengerichte	—	235	—	156	—	260

[1] Worunter Erlös für gekaperte Schiffe; Agiogewinn von verkauftem Golde.

	1862/3		1863/4		1864/5	
	einzeln.	zusammen.	einzeln.	zusammen.	einzeln.	zusammen.
	In Tausenden Dollars.					
5. Finanzverwaltung:						
Münze und Prüfung von Edelmetallen	687	—	614	—	838	—
Oberaufsicht über den Notenumlauf	171	—	145	—	60	—
Kassaverwaltung	298	—	260	—	352	—
Bau des Schatzgebäudes, Kassen u. dgl.	590	—	656	—	539	—
Kosten des Staatsschuldenwesens	1782	—	2744	—	7221	—
Kosten der öffentlichen Ländereien und der Veräusserung derselben	343	—	257	—	423	—
Rückzahlung von Zollsicherstellungen, Rückzölle und Prämien	3934	—	4373	—	3955	—
Zollverwaltung	3420	11225	4655	18704	7169	—
Ankauf von Erzeugnissen der aufständischen Staaten . .	—	—	—	—	2463	—
Ankauf von Gold	—	—	—	—	5073	28093
6. Aeussere Angelegenheiten:						
Gehalte	786	—	743	—	756	—
Andere Gesandtschafts- und Konsulatskosten	293	—	886	—	353	—
Für Schutz amerikanischer Seeleute, Rettung und Rückbringung von Verunglückten, ausgelieferte Verbrecher u. s. w.	152	1231	162	1291	152	1261
7. Oeffentliche Gebäude in Washington, Erhaltung derselben, der öffentlichen Anlagen daselbst, Auslagen für Territorien, für den Distrikt Columbia, Ablösung der Arbeiten und Dienste von Staatsbeamten daselbst u. s. w.	—	1828	—	943	—	1187
8. Leuchtthürme, Boyen, Rettungsboote, Marinehospital, Krankenpflege	—	1121	—	1246	—	1660

	1862/3		1863/4		1864/5	
	einzeln.	zusammen.	einzeln.	zusammen.	einzeln.	zusammen.
	In Tausenden Dollars.					
9. Küstenaufnahme, wissenschaftliche Reisen, Triangulirung, elektrische Telegraphen, Smithson'sches Institut	—	369	—	399	—	679
10. Census, Agrikulturstatistik .	—	213	—	183	—	135
11. Beiträge für den Postdienst, den Patentfond	—	1037	—	1311	—	329
12. Unterdrückung des Sklavenhandels, Kolonisation von Negern	—	60	—	76	—	61
13. Verschiedenes	—	15	—	164	—	169
14. Entschädigung für Pferde, die im Kriegsdienst zu Grunde gegangen, Rückerstattung von Zöllen für angekaufte Waffen	—	57	—	487	—	754
15. Entschädigung wegen Indianerverwüstungen und aus anderen Gründen	—	—	—	—	—	1165
Civilverwaltung zusammen	—	23254	—	27506	—	45931
b) Indianer und Pensionen.						
Indianerunterstützungen . . .	3140	—	2538	—	3802	—
Landarmeepensionen	908	—	4810	—	9139	—
Flottenpensionen	168	—	170	—	152	—
Zusammen	—	4216	—	7518	—	13093
c) Staatsschuld.						
1. Interessen	—	24730	—	53685	—	77398
2. Kapitalrückzahlung auf Anlehen von 1842 . . .	2581	—	106	—	1	—
„ Wash.- und Oregonkriegs- und auf die Texasschuld	70	—	997	—	1632	—
„ Schatzscheine	2282	—	16555	—	296290	—
„ Staatsnoten (Einwechslung)	58276	—	52784	—	16122	—
„ Schuldcertifikate	50360	—	165080	—	174827	—
„ verzinsliche Depositen . .	67517	181086	197300	432822	118489	607361
Staatsschuld zusammen	—	205816	—	486507	—	684759

	1862/3		1863/4		1864/5	
	einzeln.	zusammen.	einzeln.	zusammen.	einzeln.	zusammen.
	In Tausenden Dollars.					
d) Landarmee.						
1. Sold der eigentlichen Armee	5179	—	4360	—	351574	—
2. „ „ Freiwilligen . .	201271	—	204048	—		—
3. Verpflegung	69152	—	95230	—	147085	—
4. Für das Quartiermeisteramt	239005	—	309079	—	446584	—
5. Waffen und Rüstung . . .	42746	—	35229	—	46775	—
6. Krankenpflege	11897	—	11044	—	19585	—
7. Festungen	4300	—	5733	—	6184	—
8. Organisirung von Freiwilligen, Prämien an dieselben .	19724	—	23250	—		—
9. Rekrutirungsauslagen . . .	260	—	302	—		—
10. Ersatz der Auslagen der einzelnen Staaten für Beistellung von Freiwilligen	2544	—	1269	—	13536	—
11. Militärakademie in Westpoint	66	—	41	—		—
12. Bewaffnung der loyalen Bürger in den Rebellenstaaten .	847	—	1207	—		—
13. Verschiedenes	2308	—		—		—
Landarmee zusammen	—	599299	—	690792	—	1031323
e) Flotte.						
1. Sold	12496	—	20100	—	27501	—
2. Bau und Ausbesserung . .	32272	—	30649	—	34411	—
3. Waffen und Munition . . .	6516	—	7179	—	7199	—
4. Verpflegung und Kleidung .	4144	—	5317	—	10589	—
5. Rekrutirung und Ausrüstung	3071	—	7185	—	15475	—
6. Schiffs-Bedürfnisse (auch Dampfmaschinen)	2003	—	9124	—	15084	—
7. Arsenale und Docks . . .	1432	—	2405	—	4047	—
8. Seesoldaten *(marine corps)* .	986	—	985	—	1763	—
9. Krankenpflege	165	—	227	—	475	—
10. Marineakademie	38	—	43	—	6024	—
11. Verschiedenes	88	—	2519	—		—
Flotte zusammen	—	63211	—	85733	—	122568
Gesammtausgaben	—	895797	—	1298056	—	1897674
Kassastand am Schlusse des Jahres	—	5329	—	96740	—	858
Summe den Einnahmen gleich .	—	901126	—	1394796	—	1898532

Bemerkung.

Die Zusammenstellung dieser vergleichenden Uebersichten unterlag grossen Schwierigkeiten, denn in den offiziellen Grundlagen, denen sie entnommen wurden, sind die Auslagen nicht nach den Verwaltungszweigen, denen sie angehören, gesondert, und vielfach fehlt die nöthige Specialisirung, welche aus anderen Dokumenten hergestellt werden musste. Einige andere Gebrechen zu verbessern war nicht möglich. Während z. B. bei den Zollerträgnissen ganz richtig die Roheinnahme in der Einnahmsrubrik eingestellt ist und die Verwaltungskosten und Zollrückstellungen unter den Ausgaben erscheinen, sind bei den inneren Abgaben und der Grundsteuer nur die Nettoerträgnisse berücksichtigt und sind bei der Grundsteuer sogar nur die Ueberschüsse eingestellt, welche die Einzelstaaten nach Abzug der von ihnen für die Centralregierung bestrittenen Auslagen für die Landarmee an die Staatskasse abgeführt haben, und es fehlen die Daten zur Richtigstellung.

B. Staatshaushaltsrechnung für das Verwaltungsjahr 1862/3

in der vom Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 30. Dec. 1791 und vom Gesetze vom 26. August 1842 vorgezeichneten Form.

I. Einnahms- und Ausgabsrechnung.

Einnahmen.

	Tausende Dfl.
Anfänglicher Kassastand	46965
Zölle	69060
Verkauf von öffentlichem Land	168
Gebühren von öffentlichem Land	3
Konsular-Gebühren	119
Dampfboot-Inspektions-Gebühren	28
Patentgebühren	171
Geldstrafen	139
Rücklässe der Beamten an das Maximum überschreitenden Bezügen	187
Zinsen von Aktivforderungen	12
Geschenke und Rückersätze unbekannter Personen *(conscience money)*	2
Confiscirtes Eigenthum, Prisenantheile	31
Goldagio und Münzgewinn	370
Erlös aus alten Akten	9
Grundsteuer	1485

	Tausende Doll.
Innere Abgaben	37641
Prämien bei Anleihen, Wechselescompte	604
Anleihen und Papiergeldausgabe	776680
Einnahme für von der Regierung verwaltete Fonde oder für Private	2665
Summe	936339

Ausgaben.

Civilliste	6295
Verschiedenes	15662
Auswärtiger Verkehr	1241
Inneres	4231
Heer	603315
Flotte	63261
Oeffentliche Schuld	205811
Schliesslicher Kassastand	36523
Summe	936339

Bemerkungen.

1. Die hier mitgetheilte Rechnung ist blos das übersichtliche Ergebniss der Veröffentlichung des Schatzsekretärs. Letztere enthält bei der Einnahme in jedem Verrechnungszweige jeden einzelnen Rechnungsleger und die von ihm im Verlaufe des Jahres erlegte Summe, bei den Ausgaben jeden einzelnen Titel jedes Verrechnungszweiges und ausserdem sind in einer besonderen Zusammenstellung für jeden Titel die einzelnen Empfänger und die ihnen ausbezahlten Theilbeträge, sehr häufig unter Anführung der näheren ihren Anspruch begründenden Umstände angeführt. Z. B. bei dem Titel Papier für die öffentliche Druckerei 466,568 Doll. sind die einzelnen Papierlieferanten und die ihnen bezahlten Summen aufgeführt.

2. Die Hauptsumme stimmt mit der im Ausweis A enthaltenen von 901,126,000 Doll. nicht überein; allein im Ausweise B

a) sind im anfänglichen wie im schliesslichen Kassastand enthalten, die in Folge des Gesetzes vom 23. Juli 1836 an die einzelnen Staaten ausgeliehen worden sind, und im Ausweise A nicht erscheinen; 28,102,000 Doll.

b) der Ausweis A ist nach den vom Schatzamt ausgestellten Zahlungsanweisungen verfasst, der Ausweis B nach den zur Zahlung präsentirten Anweisungen, es sind aber laut einer der Veröffentlichung, nach welcher B verfasst wurde, zuliegenden Zusammenstellung nicht präsentirt worden 1,669,000 „

c) die für fremde Rechnung empfangenen Gelder mit sind im Ausweise A weggelassen. 2,665,000 „

Durch Berücksichtigung dieser Beträge reducirt sich im Ausweise B die Hauptsumme der Einnahmen auf 905,572,000 und der Ausgaben auf 906,586,000 Doll. Die weitere Differenz zwischen den Ausweisen A und B muss, abgesehen von einigen kleineren Abweichungen in den Ausgabeposten, in der Berechnung der anfänglichen und schliesslichen Kassareste liegen, was auch aus dem Umstande hervorgeht, dass, selbst wenn man vom schliesslichen Kassareste des Ausweises B von 36,523,000 Doll. die a und b angegebenen Beträge mit 29,771,000 Doll. abzieht, 6,752,000, also um 1,423,000 mehr übrig bleiben, als der Kassarest nach dem Ausweise A mit 5,329,000 Doll. beträgt.

3. Ausser dem bereits erwähnten Ausweise über die ausgestellten aber nicht zur Zahlung präsentirten Anweisungen, erscheint in der Veröffentlichung des Schatzsekretärs als weitere Beilage ein Ausweis über die theils wegen Wegfalls der Objekte, auf welche sie sich bezogen, theils wegen Ablaufs der zwei Jahre, für welche die Kredite gültig sind (Gesetz vom 3. März 1795 §. 16 und vom 31. August 1852 §. 10), erloschenen Kredite im Gesammtbetrage von 554,000 Doll.

II. Vergleichung der aus den Vorjahren verbliebenen und im Verwaltungsjahre zugewachsenen Kredite mit den im Verwaltungsjahr ausgezahlten, erloschenen und am Schlusse des Verwaltungsjahres verbliebenen Krediten.

Gegenstand.	Rückstand aus den Vorjahren.	Kredite des Verwaltungsjahres.	Zuwachs durch Rückzahlungen.	Gesammtsumme.	Ausgezahlte Beträge.	Erloschene	Rückstand am Schlusse des Jahres.
	In Tausenden Dollars.						
Civilliste	2162	7478	40	9680	6342	97	3241
Verschiedenes	15198	17542	47	32787	15698	55	17034
Aeusseres	618	1620	18	2256	1260	8	988
Oeffentliche Schuld . .	126	205816	286	206228	206097	—	131
Inneres	2969	7042	192	10203	4428	8	5772
Heer	102042	1389446	3253	1494741	606571	353	887817
Flotte	28370	145397	3180	176647	66441	33	110173
Zusammen	151185	1774542	7016	1932543	906832	554	1025157

Bemerkungen.

1. Die Veröffentlichung des Schatzsekretärs enthält für jede der hier angegebenen Rubriken den Betrag jedes einzelnen Titels und bei jedem Titel die Berufung auf die Gesetze, durch welche die bezüglichen Kredite bewilligt wurden. Zu diesem Ende geht dem Ausweise ein Verzeichniss voraus, in welchem die Gesetze unter fortlaufenden Zahlen angeführt

werden, und im Ausweise selbst ist bei jedem Titel die Zahl des betreffenden Gesetzes angegeben.

2. Dem Ausweise folgen Zusammenstellungen der Aktiv- und Passivforderungen des Staates gegenüber den einzelnen Kassabeamten der inneren Abgaben, der Grundsteuer, der Zölle und des öffentlichen Landes am Anfange des Verwaltungsjahres, der im Laufe des Jahres hierin eingetretenen Aenderungen und des Standes am Schlusse des Verwaltungsjahres.

Es geht aus denselben hervor, dass viele dieser Rückstände auf die Jahre 1839 und 1840, ja manche sogar auf die Jahre 1826 und 1815 zurückgehen.

C. Staatsvoranschläge

in der durch den Kongressbeschluss vom 7. Januar 1846 gewollten Form.

I. Nachtragsforderungen für das Verwaltungsjahr 1864/5.

	Tausende Doll.
1. Civildienst.	
a) Finanzministerium	132
b) Ministerium des Innern	32
c) Kriegsministerium	20
d) Oeffentliche Gebäude und Verwaltung der Territorien	103
e) Für Kosten der Zollerhebung	2000
f) Unterstützung der dienstuntauglichen Matrosen	150
2. Indianerunterstützungen	10
3. Heer	90232
Zusammen	92679

Bemerkungen.

1. Auch hier ist nur die letzte Zusammenstellung gegeben, die Veröffentlichung des Schatzsekretärs gibt jeden einzelnen Titel und die für denselben benöthigte Summe an.

2. Die vom Kongress bereits bewilligten 2 Millionen für die Zollerhebung waren vom Präsidenten nach dem durch das Gesetz vom 3. Mai 1809 ihm eingeräumten Befugnisse zur Bestreitung der Kosten der Anlehen verwendet worden, darum musste um dieselben neuerdings eingeschritten werden. Es sind diese Revirements auf Beträge innerhalb desselben Ministeriums beschränkt, müssen von dem betreffenden Minister beantragt sein und dem Kongress bei der nächsten Session zur Genehmigung vorgelegt werden.

3. Der Schatzsekretär gibt an, dass auch auf Rechnung der permanenten Kredite noch einige im ursprünglichen Voranschlage nicht vorher-

gesehene Beträge im Reste des Verwaltungsjahres zur Verwendung kommen dürften, nämlich

	Tausende Dol.
für im Kriegsdienste zu Grunde gegangenes Eigenthum (Gesetze vom 3. März 1849 und 3. März 1863)	400
Rückzahlung von Zollsicherstellungen (Gesetz vom 3. März 1839)	1800
Zollrückzahlungen, Drawbacks, Prämien u. dgl. (Gesetz vom 3. März 1849)	750
Kosten der Zollverwaltung (Gesetz vom 14. Juni 1859) . . .	1890
Marinehospitalfond (Gesetz vom 3. März 1803)	140
Smithson'sches Institut	15
Rückstellung innerer Abgaben (Gesetz vom 1. Juli 1862) . .	300
Vergütung an das Generalpostamt für Sendungen im öffentlichen Dienste (Gesetze vom 3. März 1847 und 3. März 1851) . .	700
Zusammen	5995

II. Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1865/6.

1. Neue Kredite.

1. Civilliste.

	Tausende Dol.	
a) Legislative.		
aa. Senat	466.3	
bb. Abgeordnetenhaus	633.6	
cc. Unionsdruckerei	1448.9	
dd. Bibliothek	189.2	
ee. Gerichtshof der Ansprüche	1040.3	
		3778.3
b) Exekutive.		
aa. Präsident und Vicepräsident		41.1
bb. Staatsministerium		111.8
cc. Finanzministerium:		
α) Departement des Schatzsekretärs	118.9	
β) 1. Kontrollor	43.7	
γ) 2. „	134.9	
δ) 1. Auditor	48.4	
ε) 2. „	518.7	
ζ) 3. „	381.3	
η) 4. „	111.0	
ϑ) 5. „	48.8	
ι) 6. „	193.2	
κ) Schatzmeister	169.4	
λ) Archivar des Schatzamtes	91.5	
μ) Generalanwalt des Schatzamtes	18.5	
ν) Zollkommissär	40.9	

	Tausende Doll.	
ξ) Leuchtthürme	9.5	
o) Kontrollor des Geldumlaufes	64.9	
π) Druck von Papiergeld	677.5	
ρ) Druck von Stempelmarken u. dgl.	700.0	
σ) Kanzleiauslagen	596.3	
		3970.4
dd. Ministerium des Innern:		
α) Eigentliches Ministerium	48.2	
β) Generallandamt	236.8	
γ) Indianeramt	32.6	
δ) Pensionsamt	237.9	
ε) Kanzleiauslagen, Aufsicht auf öffentliche Gebäude	79.7	
ζ) General-Landvermesser	86.7	
η) Gerichtskosten	500.0	
		1221.9
ee. Ministerium des Krieges:		
α) Eigentliches Ministerium	64.1	
β) Generaladjutantur	224.4	
γ) Generalquartiermeister	395.8	
δ) Generalzahlmeister	209.7	
ε) Generalverpflegsamt	86.2	
ζ) General-Stabsarzt	44.1	
η) Genieamt	29.3	
ϑ) Artillerieamt	173.3	
ι) Militärjustiz	7.2	
κ) Kanzleiauslagen	122.5	
λ) Gebäudeunterhaltung	50.1	
		1406.7
ff. Ministerium der Flotte:		
α) Eigentliches Ministerium	55.8	
β) Departement der Arsenale und Werften	19.6	
γ) „ „ Ausrüstung und Werbung	16.4	
δ) „ „ Schifffahrt	10.1	
ε) „ „ Artillerie	19.2	
ζ) „ „ Schiffsbauten und Ausbesserungen	18.0	
η) „ „ Dampfmaschinen	11.0	
ϑ) „ „ Verpflegung und Kleidung	24.6	
ι) „ „ Krankenpflege	10.8	
κ) „ „ Kanzleiauslagen	16.2	
λ) „ „ Gebäudeerhaltung	11.3	
		213.0

	Tausende Dol.	
gg. Generalpostmeister:		
α) Eigentliches Generalpostamt	180.4	
β) Bureau für Postanweisungen	7.5	
γ) Kanzleiauslagen	40.0	
		227.9
hh. Departement des Ackerbaues:		
α) Gehalte	39.6	
β) Kanzleiauslagen	11.5	
γ) Für Agrikulturstatistik	20.0	
δ) Für Versuchs- und andere nützliche Zwecke	88.2	
		159.3
ii. Münzwesen:		
α) Gehalte	93.8	
β) Werkleute, Maschinen und anderes . .	649.6	
		743.4
kk. Regierungen in den Territorien:		
α) Gehalte	112.1	
β) Kanzleikosten	12.0	
γ) Gesetzgebende Versammlungen	179.0	
		303.1
ll. Gerichte:		
α) Generaladvokat *(Attorney general)* . . .	44.4	
β) Oberstes Gericht	62.8	
γ) Distriktgerichte	133.3	
δ) Distriktadvokaten *(Attorney's)*	19.1	
ε) Distriktmarschälle	12.0	
		271.6
Gesammtsumme der Exekutive		8670.2
2. Auswärtiger Dienst:		
a) Gesandtschaften	352.0	
b) Kanzleikosten derselben	145.5	
c) Konsulate	467.3	
d) Kanzleikosten u. dgl.	128.0	
e) Für Heimbringung von Matrosen, Belohnung von Lebensrettungen	207.0	
f) Für Unterdrückung des Sklavenhandels, Beförderung der Einwanderung, Aufrechthaltung der Neutralität	62.0	
		1361.8

		Tausende Doll.	
3. Finanzdienst:			
a) Kassendienst		514.5	
b) Anleihen und Papiergelddienst		2100.0	
c) Inspektion der Dampfboote		80.0	
d) Telegraph zwischen atlant. und Südseestaaten		40.0	
e) Einhebung der Grundsteuer in den abgefallenen Staaten		152.2	
f) Zur Unterstützung dienstunfähiger Matrosen		150.0	
g) Küstenaufnahme		306.0	
h) Leuchtthürme, Boyen, Baken:			
α) Laufender Dienst	978.9		
β) Bauten und anderer ausserordentlicher Dienst	457.0		
		1435.9	
i) Bauten von Zollämtern		330.0	
			5108.6
4. Dienst des Ministers des Innern:			
a) Für Leitung der Landvermessung und die Landvermessung selbst		201.8	
b) Oeffentliche Gebäude und Grundstücke im Distrikt Columbia		290.4	
c) Gefängnisshaus, Irrenhaus, Blinden- und Taubstummen-Institut, Polizei in Columbia, Smithson'sches Institut, Kapitol		317.5	
d) Patentamt		22.8	
e) Invalidenpensionen		11230.0	
f) Indianer-Unterstützungen:			
α) Beamtengehalte	150.5		
β) Kanzleikosten	36.5		
γ) Geschenke, Lebensmittel, Gebäude	26.8		
δ) Vertragsmässige Jahresunterstützungen	1271.3		
ε) Andere Unterstützungen	1161.8		
		2646.9	
			14709.4
5. Heeresdienst:			
a) Das eigentliche Heer		480126.7	
b) Waffen, Arsenale, Munition		31350.0	
c) Militär-Akademie		282.6	
d) Festungen und andere Vertheidigungszwecke		6540.0	
e) Signaldienst		102.8	
			518402.1

	Tausende Doll.		
6. Flottendienst:			
a) Die eigentliche Flotte	104800 5		
b) Seesoldaten	1599.1		
c) Werften	3445.2		
d) Spitäler	87.5		
e) Magazine	887.6		
f) Verschiedenes	1367.8		
		112187.7	
Gesammtsumme			664218.2

2. Alte Kredite.

	Tausende Doll.	
Entschädigung für im Kriegsdienste zu Grunde gegangenes Eigenthum	800	
Rückzahlung von Zollsicherstellungen	2500	
Zollrückzahlungen, Prämien u. dgl.	1000	
Kosten der Zollverwaltung	3690	
Marinehospitalfond	140	
Smithson'sches Institut	31	
Rückstellung innerer Abgaben	400	
Vergütungen an das Postamt	700	
Bildung der Indianer (Gesetz vom 3. März 1819) . .	10	
Bewaffnung und Ausrüstung der Miliz (Ges. vom 23. April 1808)	200	
Interessen der öffentlichen Schuld	126660	
		136131

3. Rückstände von Krediten des Jahres 1864/5.

	Tausende Doll.	
1. Legislative		600
2. Exekutive.		
a) Finanzministerium:		
aa. Bauten	865	
bb. Kassadienst	69	
		934
b) Ministerium des Innern:		
aa. Kanzleikosten	11	
bb. Landvermessung	122	
cc. Oeffentliches Land	256	
dd. Territorien	65	

	Tausende Doll.		
ee. Gerichtshöfe	1053		
ff. Pensionen	299		
gg. Wissenschaftliche Unternehmungen .	33		
		1842	
c) Aeusseres. Unterdrückung der Sklaverei		1000	
			3776
3. Krieg			13156
Zusammen			17532

Bemerkungen.

1. Trotz der grösseren Ausführlichkeit dieses Ausweises enthält derselbe doch nur die letzten Ergebnisse aus den einzelnen Titeln der Veröffentlichung des Schatzsekretärs. Auch haben wir die in der letzteren enthaltenen Beziehungen auf die Gesetze weggelassen, auf welche einzelne Kreditsanträge sich stützen. Die Veröffentlichung des Schatzsekretärs ist auch von der Vergleichung mit dem Voranschlag des Vorjahres und von den Eingaben der einzelnen Departementsvorsteher begleitet, durch welche sie ihre Anträge unterstützen. Die Hauptsummen stimmen mit denen des Ausweises A. II. überein.

2. Unter den Kosten für den Gerichtshof der Ansprüche (I. 1. a, ee) erscheint auch 1 Mill. Doll. zur Befriedigung der vom Hofe anerkannten Ansprüche. Diese Art der Verrechnung ist wohl keine correkte, denn die betreffenden Summen sind unter jenen Verrechnungszweigen zu verbuchen, denen die ursprünglichen Forderungen angehören; aber vielleicht ist die Verrechnung nur eine vorläufige, bis die nöthigen Kredite für die betreffenden Fonde bewilligt sind.

3. In dem Originalausweis über die Kreditsrückstände (3.) ist auch angegeben, welche unausgetragenen Kredite des Jahres 1864/5 nicht auf 1865/6 übertragen, sondern abgeschrieben oder, wie der technische Ausdruck lautet, dem *surplus*-Fond zu Gute geschrieben werden.

4. Unter den Ausgaben für die Post und das Patentamt sind nur die Zuschüsse aus dem Staatsschatze, nicht aber die aus den eigenen Einnahmen bestrittenen begriffen, eben darum sind diese Einnahmen nicht unter denen des Voranschlags aufgeführt.

4.

(Zu II, 4, S. 106.)

Zolltarif

nach den Gesetzen vom 2. März, 5. August und 24. December 1861, 14. Juli 1862, 3. März 1863, 30. Juni 1864, 3. März 1865 und 28. Juli 1866.

A. Werthzölle.

Der höchste Werthzoll ist der auf Opiumextrakte und das zum Rauchen hergerichtete Opium, sowie auf Wermuth-(Bitter)-Weine und andere nicht besonders benannte geistige Flüssigkeiten, mit 100 % des Werthes.

Geistige Flüssigkeiten waren vor 1865 in dieser Klasse nicht begriffen.

Dem Zolle von 75 % des Werthes unterliegen Pfeifenfutterale, -Untersätze, -Monturen, -Beschläge und andere Raucherrequisiten.

Dem Zolle von 60 % alle Waaren aus Seide allein, fertige Kleider, Putzwaaren und einige andere gemischte Waaren, in denen Seide den Hauptbestandtheil bildet.

Die beiden Klassen von 75 und 60 % sind durch die Tarife von 1864 und 1865 neu geschaffen worden, die darin enthaltenen Waaren unterlagen früher dem Zolle von 40 %.

Den Zoll von 50 % des Werthes entrichten: Zubereitete Arzneien, namentlich solche, die den Charakter von Geheimmitteln an sich tragen, dann alle Cosmetica, Parfümerien (wohin auch die meisten wohlriechenden Oele und Essenzen gerechnet werden), Schminken, Moschus, feine Alabaster- und Marmorarbeiten, Schmuckfedern, künstliche Federn und Blumen, Waaren gemischte, nicht unter die Tarifabtheilung zu 60 % eingereihte, in denen Seide einen Bestandtheil bildet, Kammgarn-, Alpaca-, Mohair-, Angorahaar-Waaren, Wachstafft, Handschuhe und Halbhandschuhe *(mitts)*, lederne, einzelne Teppiche, Flaggentücher *(buntings)*, Porzellan anderes als weisses und glattes, Rosenkränze, Gagat- und Glaskorallen, Spielwaaren aller Art, Beinarbeiten feine, Feder- und Taschenmesser, Korkstöpseln und Korkwaaren aller Art, Anchovis und Sardellen gesalzen oder in Oel eingelegt, eingemachter Ingwer, Zucker und Zuckerkandis gefärbt, über 30 C. das Pfund, Zuckerbäckereien, die nicht nach dem Pfunde verkauft werden, Gallerten *(jellies)*, Bärenfett, Rosenblätter, Färbemittel *(colorings)* für Branntweine.

Mit Ausnahme der sechs erstgenannten und der Korkstöpsel und anderen Korkwaaren sind alle in dieser Klasse enthaltenen Gegenstände erst seit 1864 zugewachsen.

Dem Zolle von 45 % des Werthes waren vor 1865 blos Chinin, schwefelsaures Chinin und Chininpräparate eingereiht, in diesem Jahre sind alle Waaren ganz oder theilweise von Stahl (mit Ausnahme der Feder- und Taschenmesser und der Waffen) bis auf Sensen und Sicheln, Hecheln und Kratzen, Hobeln und Bohrer, Flinten- und Thürschlösser herab, dann weisses nicht verziertes Porzellan und Fussdecken von Lammfellen hinzugekommen.

Dem Zolle von 40 % unterlagen schon vor 1864 Medicinal-Extrakte, -Tinkturen, -Essige, englisches Pflaster und andere medicinische Präparate, insoweit sie nicht der Tarifabtheilung von 50 % eingereiht sind, Balsame, natürliche nicht besonders benannte, Hirschhorngeist, Hüte von Bast, Stroh, Gras, Palmblättern, Fischbein, Perückenmacher- und andere Arbeiten aus Menschenhaaren, Arbeiten aus vergoldetem oder gepresstem Leder, Baumwollzwirn, nicht besonders benannter, Leinenzwirn, Bindfaden, leinener, Nähseide, physikalische und chemische Apparate. Neu eingereiht wurden 1864: Kapseln, Zündhütchen, Bürsten und Pinseln, Schiefertafeln und -Griffeln, Gypsarbeiten, Thon- und Steinwaaren mit Ausnahme des Porzellans und des gemeinen irdenen Geschirres, Glas, geschnittenes, bedrucktes, bemaltes, Augen- und Uhrengläser, Edelstein-Imitationen, Milchglas, Glaskrystalle, Bergkrystalle, geschliffene, Perlen, unächte, Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen oder aus Packfong, Muschel-Silber und -Gold, Goldpapier, Gläser mit Conserven gefüllt, Hüte lederne und aus andern nicht besonders benannten Stoffen, Guttaperchawaaren, Wachstuche und Teppiche, nicht besonders benannte, fein lackirte *(japanned)* Blechwaaren, Leinen-, Jute- und Hanfwaaren, nicht besonders benannte. Es wurden also unter diesen Tarifsatz viele Waaren gereiht, die bis dahin nur 25 % bis 35 % zahlten.

Der Zoll von 35 % des Werthes ist jener, welcher für die Mehrzahl der Manufakte und der zubereiteten Genussmittel festgesetzt ist. Noch aus der Zeit vor dem Jahre 1864 blieben demselben eingereiht: Kappern, Trüffel, in Zucker oder Weingeist eingemachte Früchte, Marmeladen und andere Süssigkeiten, Fisch- und andere Saucen, sowie alle nicht besonders benannten zubereiteten Speisen, Glaswaaren, soweit sie nicht in die vorausgehende Klasse einbezogen wurden, Papier und Leder, nicht besonders benannte Metall-, Holz-, Bein-, Papier- und Pappe-, Leder- und Kautschuk-, Stroh-, Gras-, Bast-, Palmblätter-, Korbmacher-, Sieb-, Steinmetz-, Sattler- und Wagnerarbeiten, Kunsttischlerarbeiten *(cabinets wares)*, soweit sie nicht anderen Klassen zugetheilt sind, Blasbälge, Billardkugeln, Besen aller Art (auch Wischbesen, *mops)*, Fächer (mit Ausnahme der aus Palmblättern), Kämme, Klavierhämmer *(jacks)*, Rackets und Federbälle, Mieder, Messinstrumente gläserne, Wagen, Quadranten, Sextanten, Weltkugeln, Teleskope, Papiertapeten, Peitschen, Spazierstöcke, Regen- und Sonnenschirme, Uhrwerke und Uhrfurnituren, Arbeiten aus Perlmutter und andern Muscheln, Waffen, Schlittschuhe über 20 C. das Paar, Geflechte

und Gewebe aus Pferdehaaren, Kürschnerwaaren, Gelatin und andere Gallerte; Wasserfarben, Phosphorzündfläschchen, Siegelwachs, Oblaten, Wollengarne über Nro. 14, Schlagnetze *(scoopnets)*, Passamenterien, Stickereien, Kleider und Putzwaaren, nicht besonders benannte, einzelne Webe- und Wirkwaaren.

Im Jahre 1865 kamen hiezu: Tinte und Tintenpulver, Gagat, natürlicher und nachgeahmter, Graphittöpfe, Thonpfeifen, weisse, Schuhe und Stiefel, Hosenträger und Gürtel aller Art, Haarpinsel, Fischbeinfabrikate, Weberröhre, Karmin und Karminlack, anatomische Präparate, Baumwollgarne, nicht anders tarifirte, Leinengarne, das Pfund im Werthe über 24 C., Rohseide filirte, und die früher hier eingereihten Webe- und Wirkwaaren wurden auf Lein-, Hanf- und Jutewaaren nicht über 30 C. der □Yard, Leinencharpie, Baumwolle- und Merinoshawls, Decken aus zusammengenähten bunten Kattunflecken, Baumwoll-Bobbinet, -Chenillen, -Schnüre, -Besätze, Mäntel von Wolle und Seide, Spitzen, mit Ausnahme der Seidenspitzen, einige feinere Baumwoll- und gewisse Wirkwaaren beschränkt.

Der Tarif vom Jahre 1857 hatte für die grosse Mehrzahl dieser Waaren den Zoll von 19 % des Werthes festgesetzt.

Den Zollsätzen von 30 % und 25 % des Werthes ist eine Reihe von Waaren einverleibt, die willkürlich theils den Fabrikaten, theils den Rohstoffen entnommen sind. Der Grund, welcher für diese Einverleibung massgebend gewesen ist, war nicht zu ermitteln, auch ist hervorzuheben, dass für eine bedeutende Anzahl dieser Waaren der Zollsatz des Jahres 1857 schon 1861 um 5 bis 20 % erhöht worden ist.

Dem Zollsatze von 30 % gehören an: Oliven frisch, gesalzen oder in Oel eingelegt, Fische, nicht besonders benannte in Oel eingelegt, Kalomel, Glycerin, Benzoe-Salze, Zinnoxyd, salzsaures Zinn und andere Zinnsalze, Mineralgrün und Mineralblau, Schuhwichse, Darmsaiten, Bettfedern und Federdecken, Federkiele, Bäume, Gesträuche, Blumenzwiebeln, Wurzeln (nicht zum Arzneigebrauche oder zum Färben), Garten- und Feldsaamen, Menschenhaare gereinigt und in Locken gelegt, Weiden, zubereitete für Korbflechter, Korkholz, unbearbeitetes, gegerbte Kalbhäute, Pergament, auch künstliches, Hausenblase, Matten aus Kokusnussfasern, musikalische Instrumente, Holzröhren, Holznägel, Rosshaararbeiten, Fabrikate aus Blasen und Därmen, Graphittiegel, Zinnfolien, Zündhütchen, Eisengeschosse, eiserne Schnürnadeln *(taggers)*, Eisenguss, nicht besonders benannter, Stahl, nicht anderen Tarifklassen eingereihter, Alabaster-Ornamente, Kameen und Perlen, nachgeahmte, gefasst, Korallen geschnitten und sonst bearbeitet, Zeichenstifte, Arbeiten aus Pferdehaaren, nicht besonders benannte, Sparterie, Beutel aus Gras, Hanf, Jute, Leinengarn nicht über Nro. 8 und das Pfund nicht über 24 C. im Werthe, Strohgeflechte für Hüte, Knöpfe, überzogene und nicht überzogene, mit Ausnahme der Seidenknöpfe, Wachstuch, bedruckt und bemalt, nicht über 50 C. der □Yard im Werthe, Segeltücher, Plüsche aus Haaren, wollene Saalbänder.

Dem Zolle von 25 % unterliegen: Albumin, Asbest, Asphalt, Beinschwarz, Königsgelb, Mineralbraun, Polirpulver, Berlinerblau, Parisergrün, Vitriol blauer, Ultramarin, Venetianerroth, Vermillon, Trippelerde, Frankfurter Schwärze, Kreide nicht besonders benannte, essigsaurer Kalk und Thon, chromsaures Blei, Waschblau, Farben, in Oel abgeriebene und andere zubereitete, nicht besonders benannte.

Ananas, Citronen, Orangen, Bananen, Kokusnüsse, Obst, in den eigenen Saft eingelegt, Obstmuss, Rohre bearbeitete; Cokes, Kohlenziegel, Buchdruckermetall, Buchdruckerlettern, Stereotyp- und gestochene Platten, Zinnplatten und -Bleche, Bücher, Karten, Bilder auf Papier, Thon- und Steinwaaren gemeinster Art, Näh-, Häkel- und Stricknadeln, Juwelen, Perlen, Kameen und Mosaiken, gefasst, goldene und silberne Uhren, Uhrschlüssel, -Ketten und -Siegel, Häute gegerbte, mit Ausnahme der Kalbshäute, Schmuckfedern rohe, Jutegarn, Hutböden aus Wolle.

Der Zollsatz von 20 % des Werthes ist hauptsächlich den Rohstoffen gewidmet, doch schliesst dieser Satz auch einige Halbfabrikate und selbst einige nicht unbedeutende Fabrikate ein. Es gehören ihm an:

Brenn-, Bau- und Werkholz, Bretter, Balken, Bohlen, Latten, Schindeln, Sparren, Sägespäne, Bast, alle nicht besonders benannten Hölzer, Wurzeln, Rinden, Blätter, Blüthen, Samen; Pech und Theer, Vogelleim, Gummen nicht besonders benannte, Gummisurrogate, Bucco- und Tongabohnen, Weintrauben, Orangensaft, Pisang, Mangroven und Mangroven-Schalen, Weizen- und Kassadamehl, Hülsenfrüchte, Malz, Weinhefe, flüssige, Wachs, vegetabilische Stoffe zum Füllen von Betten, Rohrcassia, Salep, Indigo-Karmin, Lackmus, Orleans, Saflorextrakt, Waschschwämme, Oelkuchen, Theriak, Russ.

Steinkohlen- und Theeröl unraffinirt, Oele thierische, nicht besonders benannte, auch Klauenfett und Fischthran, Bisam roh, Bibergeil, Elfenbein- und Hornplatten, Fischbein, Perlmutter, Hirschhorn geraspeltes, Kellerasseln, Krabbenscheeren, Krebsaugen, Blasen, Därme, gesalzene, Schmuckfedern rohe, Schwan- und Fischhäute, rohe, Hasen- und Schaffelle, zubereitet, Pelzwerk, Taue, aus Hautstreifen geflochten, Menschenhaare unzubereitete, Vogelnester, Hausenblase, Rindzungen geräucherte, Schildkröten, Bau-, Bims-, Filtrir-, Mühl-, Probir-, Wetz- und feine Schleifsteine, Cement römischer, Magneteisen- und lithographische Steine, Rothstein, Feldspat, Frauenglas, Gips, gemahlener, Ziegel, Polierpulver, Arsenik, Operment, Alquifoux, Erde, weisse, Bronzepulver, Gold- und Silbergrund *(size)*, Goldoxyd, salzsaures Gold, Kobalt, Schmalte, Zaffer, Strontian, Ammoniak und Ammoniaksalze, chromsaures Kali, gelbes, Kalk, citronensaurer, Vitriol weisser, Zinn granulirt und Zinnliquor, Kolkothar, Eisenrost, Höllenstein, Kreosot, Phosphor, Quecksilberpräparate, auch Zinnober, Sodalauge und alle nicht besonders benannte Metalle (unbearbeitete), Mineralien (rohe), Farbstoffe (nicht rohe), Arzneistoffe (rohe) und chemische Hilfsstoffe; Dachfilze, Theertücher *(tarpaulings)*,

Druckpapier ungeleimtes *(unsized)*, Musikalien, Streuglas *(frosts)*, *jostics*, Uhren andere als goldene und silberne und Uhrenbestandtheile, Zeichnungen. Fabrikate, die ihrem Stoffe oder ihrer Bestimmung nach einer anderen Tarifsklasse nicht eingereiht werden können.

Durch das Gesetz vom 18. Mai 1866 ist dieser Tarifsklasse auch alles lebende Vieh eingereiht worden. Dem amerikanischen Bürgern gehörigen Vieh in den englischen nordamerikanischen Besitzungen wurde eine zehntägige Frist eingeräumt, binnen deren es der bis dahin bestandenen Zollfreiheit noch geniessen sollte.

Dem Zollsatze von 15% des Werthes sind unterworfen: Nickel, Quecksilber, Zinn in Blöcken und Barren, Chromsäure, Pottasche, Messing und Bronze in Blöcken und Barren und alt und gebrochen zum Einschmelzen, dann wissenschaftliche Apparate für öffentliche Institute.

Die letzteren waren bis 1865 zollfrei.

Nur 10% vom Werthe bezahlen: Nickel- und Kobalt- sowie andere nicht besonders benannte Erze, Spiessglanz und Spiessglanzkönig, Pflaster- und Bruchsteine, Versteinerungen, Lehm, Kiesel, Feuer-, Flinten- und grobe Schleifsteine, Bolus, Braunstein, Kalk und Talk, Gips, roher, Salpeter- und Salzsäure, Scheidewasser, Eisenrostwasser, Kermes mineralischer, Ayr- und Bezoar-Steine, Glaserdiamanten, Säuren nicht besonders benannte zum technischen Gebrauche, Edel- und Halbedelsteine, Kameen, Mosaik und Perlen, ungefasst.

Flechten und Moose (soweit letztere nicht zum Füllen der Betten dienen), Eicheln, Zwiebeln, auch Meerzwiebeln, Orangeblüthen, Gerberinde, Saflor, Safran, Sumach, Katechu, Tamarinden, Binsen und Rohre, Steinnüsse, Stroh zum Flechten, Feuerschwamm, Kardendisteln, Krapp, Farbholz-, Indigo- und Krappextrakte, Kudbear, Orseille, Kautschuk und Guttapercha, Gummi Gambia und Gummi Gutta.

Granatäpfel, Kürbisse, Mangoës, Shaddocks (Art Pomeranzen), Citronen, Citronensaft, Orangenschalen, Blumen, Obst, frisches und getrocknetes, Gemüse, frische und getrocknete, Bohnen und Beeren, nicht besonders benannte, Roggen-, Mais- und Hafermehl, Kokusnuss-, Palm- und Seehundsöl, Fette nicht besonders benannte, Häute und Felle, roh, auch gesalzen, Goldschlägerhäutchen und -Formen *(moulds)*, Pferdehaare, Knochen und Hörner, auch in Spitzen und Scheiben, Thierzähne, Elfenbein in Blöcken und Scheiben, Sepia, Schnecken *(snails)*, *cutch*.

Fassdauben, Bronzeliquor, Packpapier *(sheathing paper)*, Glasmassen roh, Bildhauerarbeiten und Gemälde von Kunstwerth und alle Bildhauerarbeiten aus Marmor, Schiffschronometer, Webewaaren in kleinen Abschnitten für Stiefel, Schuhe, Knöpfe, Hadern, wollene.

Endlich Rohstoffe, die nicht der Analogie nach anderen Tarifsklassen eingereiht werden können.

Dem Zolle von 5% des Werthes unterliegen blos: Kupfererz und Jodsalze.

B. Gewichtszölle.

a. Für die Tonne zu 20 Centner (der Centner zu 112 Pfund *avoir du poids*).

	Doll.	C.
Graphit	10	—
Kreide, weisse	10	—
Schmirgel, ungemahlen	6	—
Schwefel, roh	6	—
„ in Stangen	10	—
Kohlen, bituminöse, auch bituminöser Schieferthon	1¼	—
„ andere	²/₅	—
Walkererde	8	—
Thon, auch Kaolin	5	—
Russischer Hanf	40	—
Manillahanf	25	—
Flachs, Hanf, anderer, Jute und andere vegetabilische Webestoffe	15	—
Hanfwerg	10	—
Jutewerg *(jute butts)?*	6	—
Flachswerg	5	—
Eisen, roh	9	—
„ alt zum Einschmelzen	8	—

Die Eisenzölle sind von 1861 angefangen fast bei jeder neuen Tarifirung erhöht worden.

b. Für das Pfund.

Alaun, auch schwefelsaurer und Alaunsurrogate	—	⁶/₁₀
Baryt, schwefelsaurer, Eisen, schwefelsaures, Glaubersalz	—	½
Blei, salpetersaures, Rothblei	—	3
Bleiweiss, Bleiglätte	—	3
Borax roh und Borsäure	—	5
„ raffinirt	—	10
Chlorkalk (Bleichpulver)	—	³/₁₀
Erdfarben, weisse	—	1
„ „ mit Oel abgerieben	—	1½
Ockererde jeder Farbe	—	½
„ mit Oel abgerieben	—	1½
Schmirgel, gemahlen	—	1
Jod, roh	—	50
„ sublimirt und Jodkali	—	75
Schwefelsäure	—	1
Kali, chromsaures	—	3
„ blausaures gelbes	—	5
„ „ rothes	—	10

	Dkl.	c.
Kali, salzsaures	—	6
Kalium, Natrum	—	15
„ kohlensaures (Soda) und Sodaasche	—	1/2
„ salpetersaures	—	1
Natrum, doppelt kohlensaures und Soda, kaustische	—	1 1/2
Kochsalz in Stücken	—	18/100
„ anderes	—	24/100
Magnesia, salzsaure	—	3/10
„ kohlensaure	—	6
„ „ kalcinirt	—	12
„ schwefelsaure (Epsomsalz)	—	1
Rochellesalz	—	15
Salpeter, roh	—	2 1/2
„ raffinirt	—	3
Weinstein roh, Grünspan	—	6
„ raffinirt	—	10
Weinsteinsäure	—	20
Brechweinstein	—	15
Zinkweiss	—	1 3/4
Zinnasche	—	1 1/2
Citronensäure	—	10
Gallussäure	1	50
Oxalsäure	—	4
Essig, koncentrirter, und Essigsäure bis 1040 spec. Gewicht	—	25
Essigsäure von höherem spec. Gewicht	—	80
Essigsaures Blei (Bleizucker)	—	20
Essigsaurer Baryt	—	40
Essigsaurer Ammoniak, Eisen, Magnesia, Natrum, Strontian, Zink	—	70
Essigsaures Kali	—	75
Anis	—	5
Sternanis	—	10
Fenchel und Grassamen *(foenum graecum)*	—	2
Koriander, Carawaysamen, Senfsaat	—	3
Kümmel	—	5
Hanfsaat	—	1/2
Reps, Erdnüsse, roh, Gerste, gerollte	—	1
Erdnüsse, geschält, Sago und Sagomehl	—	1 1/2
Wall- und Lambertsnüsse	—	3
Nüsse andere, zum Genusse, Kastanien	—	2
Senf, gemahlen	—	12
„ in Gläsern, zubereitet	—	16
Baumwolle	—	3

(Baumwolle war nach dem Tarif von 1857 zollfrei, jener von 1862 führte eine kleine Abgabe von ½ C. für das Pfund ein, das Gesetz von 1865 erhöhte sie auf 5 C. und bestimmte demgemäss auch für gespulte Baumwollgarne und für Baumwollwaaren höhere Zölle, endlich das Gesetz vom 28. Juli 1866 ermässigte sie wieder auf 3 C., ohne jedoch den Zoll auf die Baumwoll-Erzeugnisse zu ändern.)

	Doll.	C.
Hopfen	—	5
Reis in Hülsen, ungeschält *(Paddy)*	—	1½
„ in Hülsen, geschält	—	2
„ enthülst	—	2½
Istle oder Tampikofasern	—	1
Aloe	—	6
Benzoe, Drachenblut, Gummi-Kopal, Damar, Kauri, Sandarak, Schellak	—	10
Kanthariden, Kardamomen, Mastix, Muskatnüsse, Jalappaharz, Ipecacuanha, Rhabarber, Rosenblätter	—	50
Kubeben, Bitteräpfel, Bukkoblätter, Koloquinten, Kokelskörner	—	10
Muskatblüthen	—	40
Süssholzwurzel	—	2
Süssholzsaft	—	10
Kopaivabalsam	—	20
Tolubalsam	—	30
Perubalsam	—	50
Kampher, roh	—	30
„ raffinirt	—	40
Manna	—	25
Opium	2	50
Morphin und Morphinsalze	40	—
Tannin und Tanninsäure	2	—
Santonin	5	—
Strychnin	24	—
Datteln	—	2
Feigen, Pflaumen, Cibeben, Korinthen, Weinbeeren	—	5
Mandeln in Schalen	—	6
„ ohne Schalen	—	10
Gewürznelken	—	20
Gewürznelkenstengel	—	10
Ingwer, ungemahlen	—	5
„ gemahlen	—	8
Pfeffer, schwarzer, rother, weisser und Piment, ungemahlen	—	15
„ „ „ „ „ „ gemahlen	—	18
Vanille	3	—

	Dell.	C.
Zimmtkassia	—	15
„ gemahlen und Zimmtblüthen	—	25
Zimmt	—	30
Kaffee	—	5
Cichorienwurzeln	—	4
Eicheln	—	3
Cichorienwurzeln und Eicheln, gemahlen und gebrannt, dann andere Kaffeesurrogate	—	5
Kakaoschalen- und -Blätter	—	2
Kakao	—	3
Kakaopräparate	—	9
Chocolade	—	7
Tabakstengel	—	15
Tabakblätter	—	35
(Die Unterscheidung der Tabakstengel von den Tabakblättern und ihre geringere Belegung ist das Werk des Gesetzes vom 3. März 1865.)		
Tabakfabrikate, nicht besonders benannte	—	50
Thee	—	25
(Die Erhöhung des Theezolles ist 1864 eingetreten.)		
Zucker, nicht über die Type Nro. 12	—	3
„ über Nro. 12, jedoch nicht über Nro. 15	—	3½
„ über Nro. 15, jedoch nicht über Nro. 20	—	4
„ über Nro. 20, dann raffinirt	—	5
„ Kandis, ungefärbt	—	10
Zucker und Zuckerkandis, gefärbt, dann Zuckerwerk, das Pfund im Werthe nicht über 30 C.	—	15
Bei höherem Werthe 50 % des Werthes.		
Die Erhöhung der Zuckerzölle ist 1864 eingetreten.		
Zuckersaft und Zuckersyrup	—	2½
Oele fette, als Mandelöl	—	10
Lorbeeröl	—	20
Ambraöl, roh	—	10
„ raffinirt	—	20
Oele ätherische und Essenzen:		
Kajaput-, Wachholder-, rothes Thymianöl	—	25
Weisses Thymianöl	—	30
Oele, ätherische, nicht besonders benannte, Hofmann'sche Tropfen	—	50
Bergamot-, Kassia-, Kroton-, Kubebenöl	1	—
Baldrian-, Bittermandelöl	1	50
Caraway-, Gewürznelken-, Zimmtöl	2	—
Apfel-, Birn-, Aprikosen-, Pfirsich-, Himbeer- und Stachelbeeröl	2	50
Lorbeerblätteröl	17	50

	Doll.	C.
Rosenessenz (Rosenöl)	24	—
Kollodion, Chloroform, Schwefeläther und andere nicht besonders benannte Aether	1	—
Cognacäther	64	—
Butter, Käse	—	4
Talg (Rinds- und Schweinschmalz), Rinds- und Schweinfleisch	—	1
Schinken, Speck	—	2
Fische nicht besonders benannte, getrocknete und geräucherte, nicht in Fässern	—	1/2
Weissfischbein	—	1
Schweinshaare	—	1
Borsten	—	15
Wolle, Alpaka-, Ziegen- und ähnliche Haare, das Pfund bis 12 C. im Werthe	—	3
Wolle, Alpaka-, Ziegen- und ähnliche Haare, das Pfund bis 24 C. im Werthe	—	6
Höher bewerthete Wollen und Haare werden nach einem zusammengesetzten Massstabe verzollt.		
Wolltrümmer (Shuddywolle) und Scheerwolle	—	3
Talgkerzen	—	2 1/2
Stearinkerzen	—	5
Parafin-, Sparmacet-, Wachskerzen	—	8
Stearin	—	5
Parafin	—	10
Blei alt, und in Abfällen, Bleierz	—	1 1/2
„ in Stangen und Mulden	—	2
„ gerollt, gegossen, als Platten, Röhren, Schrott	—	2 3/4
Eisen als: Stangeneisen, gehämmert oder gerollt	—	1–1 1/2
In keinem Falle weniger als 35 % des Werthes. Alles Streckeisen zwischen Roh- und Stangeneisen wie Stangeneisen.		
Eisenstangen, auf Bestellung nach vorgezeichneten Mustern, für Eisenbahnen	—	7/10
Band- und Reifeisen, 1/2 bis 6″ breit, nicht unter 1/8″ dick	—	1 1/4
„ „ „ unter 1/8″ dick, jedoch nicht über Nro. 20 Drahtmaass	—	1 1/2
„ „ „ über Nro. 20 Drahtmaass	—	1 3/4
Eisenbahnschienen, Eisenplatten, Nägel und Haken, geschnittene, Röhren, Gitter, Oefen und Ofenplatten und Maschinenbestandtheile, gegossene	—	1 1/2
Maschinenbestandtheile, grobe, und Schienenstühle, geschmiedete	—	2
Schwarzbleche, nicht unter Nro. 20 Drahtmaass dick	—	1 1/4
Schwarzbleche, unter Nro. 20, jedoch nicht unter Nro. 25 Drahtmaas dick	—	1 1/2

	Doll.	C.
Schwarzbleche, unter Nro. 25 Drahtmaass dick	—	1¾
Schmiedeeisen, nicht besonders benanntes, Ambose, Achsen, Schwarzschmiedhämmer, Bettschrauben, Bolzen, Ketten, nicht unter ¼″ im Durchmesser, verzinnte, verzinkte, verkupferte Bleche, Nägel und Nieten, geschmiedet	—	2½
Anker und Ankerketten	—	2¼
Eisenketten, unter ¼″, jedoch nicht über Nro. 9 Drahtmaass im Durchmesser, Tyres	—	3
Dünnere Ketten zahlen den allgemeinen Zoll von 35 %.		
Eisenröhren, geschmiedete, Hohlwaare, emaillirt oder verzinnt	—	3½
Hufeisen	—	5
Holzschrauben 2″ und mehr in der Länge	—	8
„ weniger als 2″ Länge	—	11
Haken, Stifte (*sprigs, brads, locks*), über 16 Unzen das Tausend schwer	—	3
Leichtere Haken und Stifte zahlen nach dem Tausend.		
Stahl in Blöcken, Stangen, Platten, das Pfund bis 7 C. im Werth	—	2¼
„ das Pfund über 7 C., jedoch nicht über 11 C. im Werth	—	3
Stahl, das Pfund über 11 C. im Werthe, zahlt 25 % des Werthes.		
Stahldraht, nicht weniger als ¼ Zoll im Durchmesser, das Pfund bis 7 C. im Werth	—	2¼
Stahldraht dito, das Pfund über 7 C., jedoch nicht über 11 C. im Werth	—	3
Stahldraht von höherem Werth und Eisendraht zahlen nach einem zusammengesetzten Massstabe.		
Kupfer alt, zum Einschmelzen	—	1½
„ roh, in Masseln	—	2½
Messing und Bronce, altes, zum Einschmelzen	—	2
Kupfer und Messing, in Blechen, bis 48″ lang, 14″ breit und der Quadratfuss nicht über 14 bis 34 Unzen im Gewichte .	—	3½
Zink in Blöcken	—	1¼
„ in Blechen	—	2¼
Seile aus Manillahanf, ungetheert	—	2½
„ aus Coir, ungetheert	—	1
„ andere, ungetheert	—	3½
„ getheert	—	3
Coirgarn	—	1½
Hanfgarn	—	5
Säcke und Sackleinwand aus Baumwolle, Hanf, Jute, auch getheert (gummirt), der Quadratyard bis 10 C. im Werth .	—	3
Säcke etc., der Quadratyard über 10 C. im Werth	—	4
Fischernetze, nicht besonders benannte	—	6½

C. Zölle nach andern einfachen Massstäben.

a. Nach dem Bushel.

	Doll.	C.
Gersten und Roggen	—	15
Hafer und Mais	—	10
Weizen	—	20
Erdäpfel	—	25
Leinsaat	—	16
Vogeldotter (Kanariensame)	1	—
Ricinuskörner	—	60

b. Nach dem Barril.

Häringe, gesalzen oder geräuchert, auch in Tönnchen *(kegs)*	1	—
Makarelen	2	—
Lachs, geräuchert	3	—
Fische nicht besonders benannte, geräuchert	1	50

Fische nicht in Barrils zahlen ½ C. für das Pfund.

c. Nach dem Gallon.

Bier, Ale, Porter, in Flaschen	—	35
„ „ „ in Fässern	—	20
Franzbranntwein *(brandy)*	3	—
Wachholder-, Getreidebranntwein *(absynth)*, Arak, Rhum, Weingeist bis 50 Grad	2	50

Für jeden Grad mehr ein Zuschlag von 2 % des Zolles. Waaren, deren Hauptbestandtheil Weingeist ist, zahlen keinen geringeren Zoll als letzterer.

Liqueure (versüsste geistige Flüssigkeiten)	2	50
Amyl-Alkohol (Fuselöl)	2	—
Bay-water (Lorbeerwasser?)	1	50
Burning fluid (Kamphin?)	—	50
Essig	—	10
Hanf-, Lein- und Repsöl	—	23
Ricinusöl	1	—
Steinkohlentheeröl, rohes	—	15
Steinöl, rohes	—	20
Steinkohlentheer- und Steinöl, raffinirtes, dann anderes mineralisches Leuchtöl	—	40
Terpentingeist	—	30
Olivenöl zum technischen Gebrauch (kein Salatöl), in Fässern	—	25

	Dol.	C.
Olivenöl als Salatöl in Büchsen oder Flaschen	1	—
Honig	—	20
Melassen-Syrup	—	8

d. Nach der Stückzahl.

Fächer aus Palmblättern, das Stück	—	1
Flaschen (mit Weinen oder Spirituosen), das Stück	—	2
Haken und Stifte, geschnittene, das Tausend nicht über 16 Unzen, das Tausend	—	2½
Spielkarten, für das Spiel bis 25 C. im Werth	—	25
„ für das Spiel mehr als 25 C. im Werth . . .	—	35
Goldblatt, für das Päckchen zu 500 Blättern	1	50
Silberblatt „ „ „ „ „ „	—	75
Zündhölzchen, für ein Kistchen von 40 Paketen zu nicht mehr als 80 Stück	1	—
Ist die Zahl der Pakete oder Stücke grösser, wird der Zoll entsprechend erhöht.		
Schlittschuhe, für das Paar nicht über 20 C. werth	—	8
Höher bewerthete werden mit 35 % des Werthes verzollt.		

e. Nach dem Längenmaass.

Sägen, Kreuzschnitt . . . . . der Fuss	—	10
„ Mühlen- und Zugsägen, bis 9″ breit . . „	—	12½
„ „ „ „ mehr als 9″ breit „	—	20

f. Nach dem Quadratmaass.

α) Für den Quadrat-Fuss.

Glasplatten, roh, unpolirt und unbelegt, wenn die Platten nicht grösser als 150 Quadratzoll	—	¾
grösser als 150, aber nicht grösser als 384	—	1
grösser als 384, aber nicht grösser als 720	—	1½
grösser als 720	—	2
Wiegt der Quadratfuss mehr als 1 Pfund, so wird das Uebergewicht im Verhältniss verzollt.		
Glasplatten, polirt, aber unbelegt, wenn die Platten nicht grösser als 150 Quadratzoll	—	3
grösser als 150, aber nicht grösser als 384	—	5
grösser als 384, aber nicht grösser als 720	—	8
grösser als 720, aber nicht grösser als 1440	—	25
grösser als 1440	—	50
Glasplatten, polirt und belegt, wenn die Platten nicht grösser als 150 Quadratzoll	—	4
grösser als 150, aber nicht grösser als 384	—	6

	Doll.	C.
grösser als 384, aber nicht grösser als 720	—	10
grösser als 720, aber nicht grösser als 1440	—	35
grösser als 1440	—	60

Sind die belegten Glasplatten eingerahmt, so zahlen sie zum Mindesten den Zoll wie uneingerahmte Spiegel gleicher Dimension mit einem Zuschlage von 80 % desselben.

Fenster-, Crown- und Cylinderglas, unpolirt, wenn die Scheibe nicht grösser als 150 Quadratzoll	—	1½
grösser als 150, aber nicht grösser als 384	—	2
grösser als 384, aber nicht grösser als 720	—	2½
grösser als 720	—	3
Fenster-, Crown- und Cylinderglas, polirt, wenn die Scheibe nicht grösser als 150 Quadratzoll	—	2½
grösser als 150, aber nicht grösser als 384	—	4
grösser als 384, aber nicht grösser als 720	—	6
grösser als 720, aber nicht grösser als 1440	—	20
grösser als 1440	—	40

β) Für den Quadrat-Yard.

Teppiche u. z. Axmünster-, Aubusson-, Brüssel-, Tournay-, sächsische, Patentsammt-, Tapezier-Teppiche, der □Yard bis 1.25 Doll. im Werthe	—	70
Teppiche, der □Yard über 1.25 Doll. im Werthe	—	80

Der Zoll darf in keinem Fall weniger als 50 % des Werthes betragen.

Teppiche, Brüsseler, gedruckte	—	50
„ dreifache ingrain } „ Venetianer, Kammgarnkette }	—	40
„ Venetianer zweifache ingrain	—	35
„ Filzteppiche und Baizes, Bocking, Druggets . . .	—	25
„ Hanf und Jute	—	6½
Baumwollwaaren (mit Ausnahme der Drille, Piqués, Bettdecken, Ginghams, Plaids, Hosenstoffe u. dgl.) nicht gefärbt oder bedruckt, ungebleicht	—	5
gebleicht	—	5½
Baumwollene Drills, Bettdecken, Piqués, Ginghams, Plaids, Hosenstoffe u. dgl., nicht über 200 Fäden auf den □″ ungebleicht	—	6
gebleicht .	—	6½
Dito über 200 Fäden auf den □″ ungebleicht	—	7
gebleicht	—	7½

Diese Baumwollwaaren müssen schwere sein, d. i. mehr als 5 Unzen der Yard wägen. Die leichteren und die gefärbten oder bedruckten Waaren werden nach einem zusammengesetzten Massstabe verzollt.

D. Zölle nach zusammengesetzten Massstäben.

a. Nach dem Werthe und dem Gewichte.

Vegetabilische Stoffe, nicht in andern Tarifsklassen enthaltene	10 %	und	Doll. 5	C. —	per Tonne		
Schwefelblüthe	15 „	„	20	—	„	„	
Anilinfarben	35 „	„	1	—	per	Pfund	
Seife, parfümirte, auch Seifenkugeln	25 „	„	—	10	„	„	
„ gemeine	30 „	„	—	1	„	„	
Stärke von Erdäpfel oder Mais	20 „	„	—	1	„	„	
„ andere	20 „	„	—	3	„	„	
Cigarren, auch Papiercigaretten, nach dem Gesetz vom 28. Juli 1866	50 „	„	3	—	„	„	
Bis dahin zahlten sie je nach ihrem Werthe bis 15, 30, 45 oder über 45 Doll. das Tausend 20, 30, 50, 60 % vom Werthe und 3/4, 1 1/4, 2 oder 3 Doll. das Pfund.							
Schiesspulver und andere explodirende Substanzen, wenn das Pfund nicht über 20 C. im Werthe	20 „	„	—	6	„	„	
Dito, wenn das Pfund über 20 C. im Werthe	20 „	„	—	10	„	„	
Stahl, in Stäben und Platten, das Pfund über 11 C. im Werthe	10 „	„	—	3 1/2	„	„	
Winkeleisen, auf einer Seite bezeichnet	30 „	„	—	3	„	„	
„ andere und solche von Stahl	30 „	„	—	6	„	„	
Feilen und Raspeln, nicht über 10″ lang	30 „	„	—	10	„	„	
„ „ „ über 10″ lang	30 „	„	—	6	„	„	
Eisendraht, auch verkupfert oder verzinnt, nicht über 1/4″ im Durchmesser, nicht über Nro. 16 Drahtmaass	15 „	„	—	2	„	„	
über Nro. 16, aber nicht über Nro. 25 Drahtmaass	15 „	„	—	3 1/4	„	„	
über Nro. 25	15 „	„	—	4	„	„	
Draht mit Webestoffen überzogen zahlt 5 C. für das Pfund mehr.							
Stahldraht, nicht unter 1/4″ im Durchmesser, das Pfund über 11 C. im Werthe	10 „	„	—	3 1/2	„	„	
unter 1/4″ im Durchmesser und nicht über Nro. 16 Drahtmaass	20 „	„	—	2 1/2	„	„	
über Nro. 16 Drahtmass	20 „	„	—	3	„	„	

Wolle, rohe, Alpaka-, Ziegen- und ähnliche Haare, das Pfund mehr als 24 C., aber nicht mehr als 32 C.	10%	und	—	10	per	Pfund
über 32 C.	10 „	„	—	12	„	„
Wolle, in denselben Ballen gemischt, das Pfund auf mehr als 24 C. geschätzt . .	10 „	„	—	10	„	„
Wolle, gewaschene, zahlt das Dreifache obiger Zölle.						
Wollengarne, nicht über Nro. 14 fein, das Pfund unter 50 C. im Werth	25 „	„	—	16	„	„
Dito 50 C., aber nicht über 1 Doll. im Werth	25 „	„	—	20	„	„
Dito über 1 Doll. im Werth	30 „	„	—	24	„	„
Wollenwaaren:						
nicht besonders benannte, auch Tücher, Shawls, ganz oder theilweise von Streichwolle, ohne Beimischung von Seide, der □Yard nicht über 2 Doll. im Werth .	40 „	„	—	24	„	„
über 2 Doll. im Werth	45 „	„	—	24	„	„
Strumpfwaaren	30 „	„	—	20	„	„
Waaren aus Kammwolle, Alpaka-, Ziegen- und ähnlichen Haaren und der □Yard über 8 Unzen im Gewichte werden wie die genannten Wollenwaaren verzollt.						
Kleidungen	40 „	„	—	24	„	„
Filze für Druck- u. Papiermaschinen . .	35 „	„	—	20	„	„
Balmorals und ähnliche Stoffe von Streich- oder Kammwolle	35 „	„	—	24	„	„
Decken ganz oder zum Theil von Wolle:						
das Pfund bis 28 C. im Werthe . . .	20 „	„	—	12	„	„
„ „ von 28 C. bis 40 C. im Werthe	25 „	„	—	24	„	„
„ „ über 40 C.	30 „	„	—	24	„	„
Flanelle, ungefärbt, nicht über 30 C. der □Yard	30 „	„	—	24	„	„
Flanelle, ungefärbt, über 30 C. der □Yard, dann alle gefärbte oder bedruckte Flanelle und alle, denen Baumwolle beigemischt ist	35 „	„	—	24	„	„

b. Nach dem Werthe und anderen Massstäben der Menge.

			Doll.	C.		
Marmor, weisser, für Bildhauer und antiker, in Blöcken	25%	und	1	—	f. d.	Cubikf.
Marmor, anderer, in Blöcken	20 „	„	—	50	„	
Zeichenstifte (Holz, gefüllt mit Graphit oder anderem Material ausser Kreide) . . .	30 „	„	—	50	f. d.	Gros
Zeichenstifte, gefüllt mit Kreide	35 „	„	—	50	„	

		Doll.	C.	
Metallfedern	25% und	—	10	f. d. Gros
Pfeifen und Pfeifen-Untersätze von Holz, Lava, Meerschaum, Porzellan und andere nicht besonders benannte	75 „ „	1	50	„
Firnisse, nicht über 1½ Doll. die Gallone	20 „ „	—	50	f. d. Gallone
„ über 1½ Doll. die Gallone . .	25 „ „	—	50	„
Kölnerwasser und andere Parfümerien, in denen Weingeist einen Hauptbestandtheil bildet	50 „ „	3	—	„
Mineralwasser in Flaschen oder Krügen, wenn sie nicht mehr als 1 Quart enthalten	25 „ „	—	3	f. d. Quart
Für jede Quart mehr oder einen Theil derselben ist die gleiche Gebühr zu entrichten.				
Weine, nicht über 50 C. die Gallone . .	25 „ „	—	20	f. d. Gallone
über 50 C., jedoch nicht über 1 Doll. .	25 „ „	—	50	„
über 1 Doll.	25 „ „	1	—	„
Schaumweine in Flaschen zahlen wenigstens 6 Doll. für 1 Dutzend Flaschen, wenn die Flasche zwar mehr als 1 Pinte, jedoch nicht mehr als 1 Quart enthält, oder 6 Doll. für 2 Dutzend Flaschen, wenn die Flasche nicht mehr als 1 Pinte enthält.				
Nadeln für Näh- und Strickmaschinen .	35 „ „	1	—	f. d. Tausend
Sägen als: Handsägen nicht über 24″ lang	30 „ „	—	75	f. d. Dutzend
„ „ „ über 24″ lang . .	30 „ „	1	—	„
„ „ Doppelsägen nicht über 10″ lang	30 „ „	—	75	„
„ „ „ über 10″ lang . .	30 „ „	1	—	„
Baumwollgarne auf Spulen, wenn die Spule nicht über 100 Yards enthält . . .	30 „ „	—	6	„
über 100 Yards, für jede 100 Yards oder einen Bruchtheil derselben mehr . .	35 „ „	—	6	„
Baumwollgarn, doppeltes und mehrfaches, und Baumwollzwirn, wenn nicht auf Spulen, für den Strähn von 840 Yards	30 „ „	—	4	
Baumwollwaaren, schwere:				
1. nicht besonders benannte, gefärbte oder bedruckte:				
a) nicht über 100 Fäden auf den □Zoll und der □Yard über 5 Unzen im Gewichte	10 „ „	—	5½	f. d. □Yard
b) feiner oder leichter	20 „ „	—	5½	„

2. Drille, Piqués, Ginghams, Plaids, Hosenstoffe u. dgl :

		Doll. C.
a) nicht über 100 Fäden auf den □Zoll und der □Yard über 5 Unzen im Gewichte	10% und	— 6½ f. d. □Yard
b) über 100. aber nicht über 200 Fäden	15 „ „	— 6½ „
c) feinere oder leichtere	15 „ „	— 7½ „

Nicht unter C, f und D, b eingereihte Baumwollwaaren, schwere nicht besonders benannte, ungebleichte, der Yard mehr als 16 C. im Werthe, ungebleichte Drille u. s. w., dann gebleichte schwere Waaren, der Yard mehr als 20 C. im Werthe, und andere schwere oder leichte, der Yard mehr als 25 C. im Werthe, zahlen 35% vom Werthe. Auch können Baumwollwaaren von mehr als 200 Fäden auf den □Zoll keinem geringeren Zolle als Waaren dieser Dichte unterliegen.

E. Zollfreie Gegenstände.

Alterthümer, Münz- und Edelsteinsammlungen, naturhistorische Specimina. Ambra, grauer. Austern. Barilla, Kelp. Blutegel. Breccien, Bruch- und Mühlsteine, unbearbeitete, Bimsstein, Gyps. Bücher, Karten, Kunstgegenstände, eingeführt über Auftrag und zum Gebrauche einer inkorporirten wissenschaftlichen, künstlerischen oder religiösen Gesellschaft oder einer Unterrichtsanstalt. Cadmium, Iridium, Galmei. Cedernholz, Ebenholz, Grenadill-, Mahagony-, Rosenholz, *lignum vitae*, und überhaupt alle feinen Tischlerhölzer, in Blöcken. Cocons und Rohseide, in dem Zustande, wie sie vom Cocon abgesponnen wird, Seidenabfälle. Dauben und Schindelbolzen. Edelmetalle, unverarbeitet, Bruchgold, Bruchsilber. Eis. Erbschafts-, Einwanderungs-, Reiseeffekten. Erzeugnisse amerikanischer Fischereien. Erzeugnisse, einheimische, die unverkauft zurückgeführt werden, falls bei ihrer Ausfuhr nicht eine Zollnachsicht, eine Ausfuhrprämie oder ein Rückzoll bewilligt wurde. Farbe- und Gerbestoffe, rohe, nicht anders tarifirte, z. B. Cochenille, Curcumä, Dividivi, Farbhölzer, Galläpfel, Indigo, Krappwurzeln, Krapp, Knoppern, Valonea (Eicheln), Wnid, Wau. Filze zum Verstopfen des Schiffsbodens *(adhesive felt*, auch *bolting cloths?)*. Fische, frische, für die tägliche Konsumtion. Geflügel aller Art. Gegenstände zum Gebrauche der Regierung. Glas, altes gebrochenes. Glocken, alt, zum Einschmelzen, und Buchdruckerlettern zum Umgiessen. Gold- und Silberstufen. Goldschlägerwasser. Guano und andere Düngstoffe. Haare, nicht im Tarif genannte, roh, auch Pferdehaare, lange zum Weben. Kämmelhaar. Knochen, gebrannt und gerspelt. Kohle, thierische. Korallen, roh. Kunstwerke amerikanischer Künstler. Lumpen, altes Tauwerk, Wergabfälle *(oakum)*.

Manuskripte. Maschinen, landwirthschaftliche, für die Leinenfabrikation und für die Zuckerfabrikation aus Sorghum und aus Runkelrüben. Medaillen, Münzen. Meerwasser *(brine?)*. Modelle von Erfindungen (unter gewissen Beschränkungen). Orleans (Annatto). Palmblätter. Perlmutter-, Schildkröten- und Muschelschalen. Platina, roh. Platina-Gefässe oder -Retorten. Poliersteine. Rohre *(reeds* und *rattans)*, unzubereitet. Säuren, für technische und chemische Zwecke, nicht anders tarifirte. Turmalin *(turmeric?)*. Veilchenwurzel. Wismuth.

5.

(Zu II, 4, S. 107.)

Vergleichende Uebersicht der Zollbelegung der wichtigsten Verkehrsgegenstände

nach den Tarifen I. vom 30. August 1842, II. vom 30. Juli 1846, III. vom 3. März 1857, IV. vom 2. März, 5. August, 24. December 1861 und 14. Juli 1862, V. vom 3. März 1863 und 30. Juni 1864, VI. vom 3. März 1865 und 28. Juli 1866.

	I. Nach dem Gallon.	II.	III. Durchgängig Percente des Werthes.	IV.	V. Nach dem Gallon.	VI.
	D. C.			D. C.	D. C.	D. C.
Bier, Ale, Porter, in Flaschen	— 20	30	24	— 30	— 35	— 35
Bier, Ale, Porter, in Fässern	— 15			— 20	— 20	— 20
Franzbranntwein *(brandy)*	1 —	100	30	1 50	2 50	3 —
Wachholder-, Wermuth-Branntwein *(gin, absynth)* . .	— 60			1 —		2 50
Arak, Rhum . . .	— 60			— 75		

Die Gebühr in den Tarifen I., V. und VI. ist für Spirituosen bis 50° berechnet, für jeden Grad mehr ist ein Zuschlag von 2% zu entrichten.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
	Nach dem Gallon.	Durchgängig Percente des Werthes.		Nach dem Gallon.		
	D. C.			D. C.	D. C.	D. C.
Olivenöl	— 20	20	24	— 25	— 25	— 25
Hanf-, Lein- u. Repsöl	— 25		15	— 23	— 23	— 23
	Nach Percenten.			Nach Percenten.		
Steinöl roh	20	20	15	20	— 10	— 20
„ raffinirt . .					— 30	— 40
					Percente des Werthes.	
Fischthran	20	20	15	20	20	20
Cocusnuss- u. Palmöl	frei	10	4	10	10	10
	Nach dem Pfund.			Nach dem Pfund.		
	D. C.			D. C.	D. C.	D. C.
Zucker roh bis zur Type Nr. 12	— 2½	30	24	— 2½	— 3	— 3
Nr. 15				— 3	— 3½	— 3½
Nr. 20				— 3½	— 4	— 4
Ueber N. 20 u. raffinirt	— 6	30	24	— 4	— 5	— 5
Zuckersyrup . . .	— 2½					
bis	— 4	30	24	— 2	— 2½	— 2½
	Percente des Werthes.					
Tabakblätter . . .	20	30	24	— 25	— 30	— 30
Tabakfabrikate . .				— 35	— 50	— 50
	Nach dem Pfund.					
	D. C.					
Cigarren, das Tausend im Werthe bis 15 Doll.	— 10	40	30	35 C. bis 2 D. und 10 % des Werthes.	wie unter IV.	3 D. und 50 % des Werthes.[1]
„ 30 „						
„ 45 „						
über 45 „						
	Nach dem Barril.			Nach dem Barril.		
	D. C.			D. C.	D. C.	D. C.
Häringe, gesalzen und geräuchert . . .	1 —	20	15	1 —	1 —	1 —
Fische, nicht besonders benannte, getrocknet, gesalzen, geräuchert . . .	1 —			1 50	1 50	1 50
	Nach dem Pfund.			Nach dem Pfund.		
	D. C.			D. C.	D. C.	D. C.
Cacao	— 1	10	4	— 3	— 3	— 3
Kaffee	frei	frei	frei	— 5	— 5	— 5

[1] Durch das Gesetz vom 28. Juli 1866 festgesetzt, das Gesetz vom 3. März 1865 hatte je nach den Abstufungen des Tarifs I. Zölle von ¾, 1¼, 2 und 3 Doll. und 20, 30, 50 und 60 % des Werthes.

	I. Nach dem Pfund. D. C.	II.	III. Durchgängig Percente des Werthes.	IV. D. C.	V. Nach dem Pfund. D. C.	VI. D. C.
Thee	frei	frei		— 20	— 25	— 25
Ingwer, ungemalen	— 2	30	15	— 5	— 5	— 5
„ gemalen	— 4	40	24	— 8	— 8	— 8
Pfeffer, Piment, ungemalen	— 5	30	4	— 12	— 15	— 15
Pfeffer, Piment, gemalen	— 10			— 15	— 18	— 18
Gewürznelken	— 8	40	4	— 15	— 20	— 20
Muskatblüthen	— 50	40	15	— 30	— 40	— 50
Muscatnüsse	— 30	40	15	— 30	— 50	— 50
Zimmt	— 25	30	4	— 25	— 30	— 30
	Percente des Werthes.					
Citronen	20	20	8	— 10	wie bei IV.	— 10
Orangen				— 20		— 25
	Nach dem Pfund. D. C.					
Datteln	— 1	40	8	— 2		— 2
Feigen	— 1	40	8	— 5		— 5
	Percente des Werthes.					
Rosinen und Weinbeeren	20	30	8	— 5		— 5
	Nach dem Pfund. D. C.					
Mandeln in Schalen	— 3	40	30	— 4		— 6
„ ohne „				— 6		— 10
Talg	— 1	10	8	— 1		— 1
Schinken, Speck	— 3	20	15	— 2		— 2
Butter	— 5	20	15	— 4		— 4
Käse	— 9	24	24			
	Nach dem Bushel. D. C.				Nach dem Bushel.	
Gersten	— 20	20	15	— 15		— 15
Roggen	— 15					
Hafer und Mais	— 10	20	15	— 10		— 10
Weizen	— 25	20	15	— 20	wie bei IV.	— 20
	Percente des Werthes.					
Hanfsaat	20	10	8	— ½		— ½
Leinsaat	5	10	frei	— 16		— 16
Reps	20	10	8	— 1		— 1

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
	Nach dem Ctr. (112 Pfd.) D. C.	Durchgängig Percente des Werthes.			Nach dem Bushel.	
Weizenmehl . . .	— 70	20	15	— 10	wie bei IV.	— 20
	Percente des Werthes.					
Roggen-, Hafer- und Maismehl	20	20	15	— 10		— 10
	Nach dem Pfund. D. C				Nach dem Pfund.	
Baumwolle, roh . .	— 3	frei	frei	— 1/2	— 1/2	— 3 [1]
	Nach der Tonne.				Nach der Tonne.	
Hanf, russischer . .	40 —	30	24	40 —	wie bei IV.	40 —
Manillahanf . . .	25 —	25	24	15 —		15 —
Hanf, anderer . . .	40 —	30	19	25 —		25 —
Flachs	20 —	15	frei	15 —		15 —
	Percente des Werthes.			Nach Percenten.	Nach dem Pfund. D. C.	D. C.
Wolle, das Pfund im Werthe bis 12 C.	5	30	frei	5	— 3	— 3
				Nach dem Pfund. D. C.		
24 C.	30% u. 3 C. für das Pfd.	30	frei	— 8	— 6	— 6
32 C.		30	24	— 9	— 10	— 10 und 10%.
über 32 C.		30	24		— 12	— 12 und 10%.
					Percente des Werthes.	
Bettfedern und Federdecken	25	25	19	30	30	30
Baumwollgarne, nicht anders tarifirte . .	30	25	24	40	40	40
Baumwollzwirn . .						
				Nach dem Pfund. D. C.	D. C.	D. C.
Hanfgarn	30	20	15	— 5	— 5	— 5
				Percente des Werthes.		
Jutegarn	30	20	15	20	30	30
Leinengarn, das Pfd. mehr als 24 C. im Werthe	25	20	15	35	35	35
Leinengarn, nicht über Nr. 8 und das Pfd. bis 24 C. im Werthe					30	30

[1] Durch das Gesetz vom 28. Juli 1866 auf diesen Betrag ermässigt, nach dem Gesetze vom 3. März 1865 betrug der Zoll 5 C.

	I. Percente des Werthes.	II.	III. Durchgängig Percente des Werthes.	IV.	V. Percente des Werthes.	VI.
Wollengarne, das Pfd. bis 50 C. im Werthe	30	30	19	30 % 35 %	wie bei IV.	25 % und 16 C. für das Pfd.
bis 1 D. „ „				20 % u. 12 C. für das Pfund.		25 % und 20 C. für das Pfd.
über 1 D. „ „				30 % u. 12 C. für das Pfund.		30 % und 24 C. für das Pfd.
	Nach dem Pfund. D. C.					
Nähseide	2 —	30	24	40	40	40
Rohseide, filirte . .	— 15	15	12	25	25	35
	Percente des Werthes.			Für den Quadrat-Yard.		
Baumwollenwaaren, dichte, ungebleichte	30	25	24	1¼ bis 5 C.	wie bei IV.	5 bis 7 C.
gebleichte				1¾ bis 5½ C.		5½ bis 7½ C.
gefärbte, bedruckte				2½ bis 5½ C. u. 10 % vom Werth.		5½ bis 7½ C. und 10 bis 20 % v. Werth.
undichte				Percente des Werthes. 35	35	35 und 40
Leinenwaaren, nicht besonders benannte	25	20	15	35	40	40
Leinenwaaren, der □Yard weniger als 30 C. im Werthe .				30	35	35
Segeltücher				30	30	30
Seidenwaaren blos aus Seide	30	30	19	40	40	60
					50	
			24	30	60	
Seidenwaaren mit Beimischungen . . .			19	40	30	50
					40	
			24	30	50	

Nach dem Tarife I. waren einige Seidenwaaren mit 2 Doll. 50 C. das Pfund belegt.

	I. Percente des Werthes.	II.	III. Durchgängig Percente des Werthes.	IV.	V. Percente des Werthes.	VI.
Wollenwaaren, nicht besonders benannte, auch Tücher und Shawls, der □Yard nicht über 2 Doll. im Werthe . . .	40	30	24	30% v. Werth u. 18 C. für das Pfund.		40% und 24 C. für das Pfd.
Ueber 2 Doll. im Werth	40	30	24	35% v. Werth u. 18 C. für das Pfund.	wie bei IV.	45% und 24 C. für das Pfd.
Der Tarif IV. wandte den höheren Zollsatz auch auf die undichten (leichten) Waaren an.						
Strumpfwaaren . .	40	30	24	35%		30% und 20 C. für das Pfd.
Kleidungen	40	30	24	30% v. Werth u. 18 C. für das Pfund.		40% und 24 C. für das Pfd.
				Percente des Werthes.	Nach dem Pfund. D. C.	D. C.
Teppiche (die meisten) bis 1 Doll. 25 C. der □Yard . . .	40	30	24	45	— 70	— 70
Teppiche, über 1 Doll. 25 C. der □Yard	40	30	24	55	— 80	— 80
Seit 3. März 1865 zahlen sie in keinem Falle weniger als 50% des Werthes. Nach dem Tarif I. waren manche Teppiche nach dem Yard belegt.						
				Percente des Werthes.		
Kleider und Putzwaaren, nicht besonders benannte (nicht von Seide und Wolle) .	30—40	25—30	24	35		35
Kautschuk und Guttapercha	frei	10	4	10		10
Häute und Felle roh	5	5	4	10		10
	Nach dem Pfund. D. C.				wie bei IV.	
Leder, nicht besonders benanntes . .	— 6					
bis	— 8	20	15	25		25
Leder, vergoldetes, lakirtes, gepresstes	— 8	20	19	35		35

	I. Für das Pfund. D. C.	II.	III.	IV.	V. Percente des Werthes.	VI.
Schuhe und Stiefel .	— 15 bis 1 25	30	24	35 bis 40		35 bis 40
	Nach Percenten.					
Leder-, Kautschuk-, Guttapercha-Arbeiten, andere . . .	35	30	24	35		35
	Nach dem Dutzend. D. C.					
Handschuhe, lederne	— 50 bis 1 50	20 bis 30	24	40		50
	Nach Percenten.					
Bast-, Gras-, Stroh-, Pferdehaargeflechte	35	30	24	30 bis 40		30 bis 40
Papier	verschieden	20 bis 30	15 bis 24	35		35
Papiertapeten . . .	35	20	15	35		35
Papier- und Papparbeiten	verschieden	20 bis 30	24	35	wie bei IV.	35
Bürsten und Pinsel .	25—35	30	24	35		40
Brenn-, Bau- und Werkholz . . .	20	20	15	20		20
Pech und Theer . .	20 bis 15	25 bis 20	19 bis 15	20		20
Korkholz und Korkrinde, roh . . .	frei	15	4	30		30
Korkholz und Korkrinde, bearbeitet .	25	30	24	35 u. 50		50
Saflor	frei	frei	frei	10		10
Safran, Sumach . .	20	5	4	20		10
Catechu	15	5	4	20		10
Bausteine	frei	frei	8	20		20
Arsenik und Operment	20	15	4	20		15
Braunstein, Talk . .	20	20	15	10		10
Spiessglanz und Spiessglanzkönig . . .	frei	20	8	10		10
Pottasche	20	20	15	15		15
Quecksilber	5	20	15	10		15

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
	Percente des Werthes.	Durchgängig Percente des Werthes.		Nach der Tonne. D. C.	Nach der Tonne. D. C.	D. C.
Kalk	frei	5	4	4 —	4 —	10 —
Thon	frei	5	frei	5 —	5 —	5 —
Schwefel, roh	20	15	4	3 —	6 —	6 —
„ in Stangen	25	20	15	6 —	10 —	10 —
	Nach der Tonne. D. C.					
Steinkohlen, bituminöse	1 75	30	24	1 10	1 10	1 25
Steinkohlen, andere				— 60	— 60	— 40
	Nach dem Bushel. D. C.			Nach dem Pfund. D. C.	Nach dem Pfund. D. C.	D. C.
Kochsalz in Blöcken	— 8	20	15	— 18/100	— 18/100	— 18/100
„ anderes				— 24/100	— 24/100	— 24/100
	Percente des Werthes.					
Bleizucker	20	20	15	— 3	— 20	— 20
Salpeter, roh	frei	5	4	— 2	— 2½	— 2½
	Nach dem Pfund. D. C.					
„ raffinirt	— 2	10	8	— 3	— 3	— 3
	Percente des Werthes.			Percente des Werthes.		
Salpetersäure	20	20	4	10	10	10
Salzsäure	20	20	15	10	10	10
	Nach dem Pfund. D. C.			Nach dem Pfund. D. C.	Nach dem Pfund. D. C.	D. C.
Schwefelsäure	— 1	10	4	— 1	— 1	— 1
	Percente des Werthes.			Percente des Werthes.	Nach dem Pfund. D. C.	D. C.
Soda	20	20	8	20	— 1	— 1
	Nach dem Pfund. D. C.					
Seife, gemeine	— 4	30	24	35	— 2	— 2
				Nach dem Pfund. D. C.		
Weinstein, roh	frei	5	frei	— 1	— 1	— 1
„ raffinirt	frei	20	frei	— 6	— 6	— 6
	Percente des Werthes.				Percente des Werthes.	
Berliner Blau	10	20	4	25	25	25
	Nach dem Pfund. D. C.					
Opium, zum Rauchen hergerichtet, und Opiumextrakte	— 75	20	15	80	80	100
	Percente des Werthes.					
Parfümerien	25	30	24	50	50	50

	I. Nach der Tonne. fl. C.	II.	III.	IV.	V. Nach der Tonne. fl. C.	VI. fl. C.
		Durchgängig Percente des Werthes.				
Eisen, roh	9 —	30	24	6 —	9 —	9 —
Nach dem Tarife I. durfte der Zoll nie weniger als 20% des Werthes betragen.						
Eisen, alt, zum Einschmelzen . . .	25 —			— —	8 —	8 —
				Nach der Tonne. Zoll.	Nach dem Pfund. Cents.	Cents.
Eisen, gefrischtes in Stangen	25 —			17—18	1—1½	1—1½
	Nach dem Pfund.					
Eisenbahnschienen.						
Röhren, gegossene	— 1½			13½	6/10—1½	3/4—1½
Eisenguss	— 1 u. 1½			16½	¾—1¼	1¼
				Nach dem Pfund. Cents.		
Maschinenbestandtheile	— 4	30	24	1—1½	1¼—1¾	1¼—1¾
Anker und Ankerketten, grobe . .	— 2½ u. 4			1¾	2	2
Schmiedeeisen, façonnirtes, nicht besonders benanntes, auch Röhren	— 2½			2	2¼—2½	2½
Eisenblech, schwarzes, Eisenplatten, unpolirt	— —			1¾	1¼—1¾	2½
Seit 3. März 1865 darf der Zoll nicht weniger als 35% des Werthes betragen.						
Holzschrauben, 2″ u. mehr in der Länge	— 12	30	24	6½	6½	6½
Holzschrauben, weniger als 2″ in der Länge				9½	9½	9½
	Für den Ctr. (112 Pfd.) D. C.					
Stahl, in Blöcken, Stangen, Platten, das Pfund bis 7 C. im Werthe . . .	2 50	20	12	1¾	2¼	2¼
bis 11 C. im Werthe	2 50	20	12	2½	3	3
					Percente des Werthes.	
über 11 C. im Werthe	2 50	20	12	25	10 u. 3½ C. für das Pfd.	wie V.

	I. Nach dem Pfund. D.	C.	II. Durchgängig Percente des Werthes.	III.	IV. D.	C.	V. Nach dem Pfund. D.	C.	VI. D.	C.
Blei in Stangen u. Mulden	—	3	20	15	—	1½	—	2	—	2
Blei in Abfällen und alt zum Einschmelzen	—	3			—	1	—	1½	—	1½
Blei, gerollt u. gegossen	—	4			—	2	—	2½	—	2½
Kupfer, roh, in Blökken und Scheiben	frei		5	frei	—	2	—	2½	—	2½
Kupfer, alt zum Einschmelzen					—	1½	—	1½	—	1½
	Percente des Werthes.						Percente des Werthes.			
Eisenwaaren, nicht besonders benannte, Waffen	30		30	24	35		35		35	
Stahlwaaren, nicht besonders benannte					35		40		45	
Feder- und Taschenmesser					35		50		50	
Buchdruckermetall, Buchdruckerlettern, Stereotyp- und gestochene Platten	25		20	15 / 24	25		25		25	
Glas, geschnittenes, bemaltes, bedrucktes, Augen- und Uhrgläser, Edelstein-Imitationen, Milch-, Krystallglas	30		40	30	35		35		40	
Glas, anderes, mit Ausnahme der Glasplatten und des Fensterglases	30		30	24	30		wie bei IV.		35	
Porzellan, weisses, glattes					35				45	
Porzellan, anderes					40				50	
Steingut					35				40	
Waaren aus edlen Metallen					35				40	
Krämereiwaaren, nicht besonders benannte					35				35	
Zündhütchen	20		30	24	35				40	
Musikal. Instrumente	30		20	15	30				30	
Bücher, Musikalien u. Karten	10 / 20		10	4 / 8	20				25	

6.

Zu II, 11, S. 166.

Personal- und Besoldungsstand der Zollämter.

A. Zollämter, bei denen in einem der Jahre 1863/4 und 1864/5 mehr als 10 Beamte angestellt waren.

(Nach den Ausweisen des Kommissärs der Zölle für 1863/4 und 1864/5.)

		Kollectors		Surveyors, Naval-officers, Kollectors-Adjunkten, Kassiere		Beamte andere mit dem Gehalte über 1000 Doll.		Beamte andere mit dem Gehalte unter 1000 Doll.		Zusammen	
		1863/4.	1864/5.	1863/4.	1864/5.	1863/4.	1864/5.	1863/4.	1864/5.	1863/4.	1864/5.
Passamaquoddy	Maine	1	1	7	7	—	3	12	10	20	21
Bath	„	—	1	—	1	—	2	—	10	—	14
Portland-Falmouth	„	1	1	4	4	13	35	26	10	44	50
Bangor	„	1	1	—	3	—	—	—	7	—	11
Burlington	Vermont	—	1	2	1	—	—	21	31	24	33
Portsmouth	N.-Hampsh.	1	1	—	2	—	3	—	4	—	11
Salem u. Beverly	Mass.	—	1	3	3	2	2	21	21	27	27
Boston u. Charlest.	„	1	1	7	8	146	159	61	73	215	247[1]
Barnstable	„	1	1	1	1	—	—	11	10	13	12
New-Bedford	„	1	1	2	1	1	2	8	12	12	16
Providence	R.-Isl.	1	1	2	3	2	3	17	16	22	23
Bristol u. Warren	„	1	1	—	—	—	—	—	14	—	15
Newport	„	—	1	2	3	—	—	15	16	18	20
New-Haven	Conn.	1	1	2	1	7	9	9	7	19	18
Oswego	N.-York	1	1	1	1	—	6	16	9	18	17
Genesee	„	—	1	—	2	—	—	—	8	—	11
Niagara	„	1	1	3	4	—	—	15	15	19	20
Buffalo-Creek	„	1	1	1	4	3	5	21	12	26	20
Oswegatchie	„	—	1	—	18	—	—	—	3	—	12
New-York	„	1	1	30	30	597	868	387	262	1015	1161
Champlain	„	—	1	—	2	—	1	—	15	—	19
Perth-Amboy	„	1	1	2	2	—	—	9	10	12	13
Cape-Vincent	„	—	1	—	—	—	—	—	20	—	21
Philadelphia	Penns.	1	1	8	8	95	99	117	109	221	217
Pittsburg	„	—	—	1	1	2	2	22	22	25	25

[1] Ausserdem mehrere Arbeiter im Gesammtkostenbetrage von 45,360 Doll.

	Kollectors		Surveyors, Naval-officers, Kollectors-Adjunkten, Kassiere		Beamte andere mit dem Gehalte über 1000 Doll.		Beamte andere mit dem Gehalte unter 1000 Doll.		Zusammen	
	1863/4.	1864/5.	1863/4.	1864/5.	1863/4.	1864/5.	1863/4.	1864/5.	1863/4.	1864/5.
Wilmington . . Delaw.	1	1	2	2	—	—	17	14	20	17
Baltimore . . . Maryl.	1	1	10	10	49	49	72	90	132	150
New-Orleans . . Louis.	1	1	13	13	53	53	108	108	175	175
Wheeling . West-Virg.	1	—	—	—	—	—	57	—	38	—
Norfolk . . . . Virg.	—	—	—	—	—	—	—	17	—	17
Cincinnati . . . Ohio	1	—	1	2	2	6	17	53	21	61
Beaufort . . . . S.-Carl.	1	1	2	2	4	6	10	7	17	15
Detroit . . . . Michig.	1	1	3	8	—	—	33	32	37	36
Michilimackinac . „	1	—	1	1	—	—	15	17	17	18
Minnesota . . . Minnes.	—	1	—	1	—	—	—	10	—	12
Evansville . . . Indiana	—	—	1	1	—	—	20	20	21	21
Chicago . . . . Illinois	1	1	1	3	—	—	21	32	23	36
Milwaukie . . Wiscons.	—	1	—	1	—	—	—	9	—	11
S. Francisco . Californ.	1	1	11	5	130	22	9	2	151	31 [1]

Die Ausweise der einzelnen Aemter, aus denen jene des Kommissärs der Zölle zusammengesetzt werden, langen sehr verspätet beim Schatzamte ein, so dass jedes Jahr bei der Veröffentlichung mehrere fehlen. Auch scheint auf ihre Vollständigkeit und Gleichförmigkeit wenig Gewicht gelegt zu werden, manche zählen alle Beamten und Diener auf, manche lassen die blos zeitweise oder gegen Taglohn verwendeten weg, einige geben die systemisirten, andere die wirklich ausbezahlten Gehalte. Ueberall mangeln die Aufklärungen über die zahlreichen Differenzen zwischen den Angaben des laufenden und des Vorjahres. Diese Bemerkungen beziehen sich auch auf die bei den zwei nächstfolgenden Ausweisen benutzten Quellen.

B. Zollämter, deren Kollektor in einem der Jahre 1863/4 und 1864/5 mehr als 2000 Doll Gehalt bezog.

(Nach den Ausweisen des Kommissärs der Zölle.)

		Gehalt des Kollektors 1863/4.	1864/5.
Passamaquoddy . . .	Maine	2920	3380
Wiscasset	„	870	2180
Portland und Falmouth	„	3520	6400

[1] Es sind für 1864/5 nur die Oberbeamten angegeben.

		Gehalt des Kollektors 1863/4.	1864/5.
Penobscot	Maine	1500	2980
Bangor	„	3580	3000
Bath	„	2140	2090
Belfast	„	1410	3000
Gloucester	Mass.	2450	—
Boston und Charlestown	„	6400	6400
Fall River	„	2210	2230
New-Bedford	„	2720	2810
Barnstable	„	1900	3000
New-London	Conn.	2490	2850
New-Haven	„	3000	3000
New-York	N.-York	6340	6400
Champlain	„	—	2500
Buffalo Creeck	„	1950	2500
Oswegatchie	„	1460	2500
Niagara	„	1360	2500
Genesee	„	780	2500
Oswego	„	960	2370
Cape Vincent	„	1010	2500
Philadelphia	Penns.	6340	6340
Port Amboy	Rh.-Isl.	1870	2740
Wilmington	Del.	2980	2870
Baltimore	Maryl.	6000	6000
Beaufort	S.-Car.	3000	3000
Georgetown	Distr. Col.	3380	3000
New-Orleans	Louis.	3500	—
Wheeling	West-Virg.	4000	—
Detroit	Mich.	1620	2500
Chicago	Ind.	1390	2750
Cincinnati	Ohio	3000	3000
Sandusky	„	—	2500
Milwaukie	Wisc.	1250	2500
S. Francisco	Cal.	6400	6400
Oregon	Oregon	3000	—
Pugets Sound	Wash. T.	3390	—

C. Zollämter, bei denen es in einem der Jahre 1863/4 und 1864/5 ausser dem Kollektor andere Beamte gab, die eines Gehaltes über 2000 Doll. geniessen.

		Gehalte 1863/4.	1864/5.
Boston und Charlestown	3 Deputy-Kollektors	2500	2500
	1 Kassier	2500	2700
	1 Generalschätzmeister	2500	—
	2 Schätzmeister	2500	2500
	1 Assessor	—	2200

			Gehalte 1863/4.	1864/5.
Boston und Charlestown		1 Naval-officer	5000	5000
		1 Surveyor	4900	4460
New-York		1 Kollektor-Assistent	5000	5000
		1 Auditor	4000	5000
		1 Assessor-Auditor	3000	3500
		1 Kassier	3000	4000
		8 Deputy-Kollektors	2500	2500
		2 Clerks	—	2500
		1 Clerk	2400	2400
		1 General-Schätzmeister	2500	2500
		3 Schätzmeister	2500	2500
		1 Niederlagsverwalter	2000	2500
		1 Naval-officer	4950	4950
		1 Surveyor	4900	4610
Philadelphia		2 Deputy-Kollektors	2500	2500
		1 Naval-officer	5000	5000
		1 Surveyor	4590	4450
		1 General-Schätzmeister	2500	—
		1 Hauptschätzmeister	2500	2500
Gloucester	Mass.	1 Surveyor	740	2500
Pittsburg	Penns.	1 Surveyor	3000	—
Baltimore	Maryl.	1 Deputy-Kollektor	2500	2500
		1 Surveyor	4500	4500
		1 Naval-officer	5000	5000
		3 Schätzmeister	2500	2500
Evansville	Indian.	1 Surveyor	3000	—
Louisville	Kentucky	1 Surveyor	—	3000
Cincinnati	Ohio	1 Surveyor	3000	3000
St. Louis	Missouri	1 Surveyor	3000	3000
New-Orleans	Louis.	2 Deputy-Kollektors	2500	—
		1 Schätzmeister	2500	—
Quincy	Illin.	1 Surveyor	3000	—
S. Francisco		1 Auditor	3000	3000
		2 Deputy-Kollektors	3000	3000
		1 Kassier	3000	3000
		4 Clerks	2500	2500
		6 Clerks	2250	2250
		1 Waarenhaus-Superintendent	2500	—
		1 Auditor, Assistent	—	2250
		2 Clerks	2125	2100
		1 Wäger und Messer	2250	—
		2 Schätzmeister	2500	—
		1 Wäger und Messer	2250	—
		1 Naval-officer	4500	—
		2 Clerks	2500	—
		1 Surveyor	4000	—
		2 Deputy-Surveyor	3000	—

7.

(Zu II, 12, S. 174.)

Uebersichten über den Verkehr mit dem Ausland.

A. Uebersicht des Werthes der Aus- und Einfuhr in jedem der Jahre 1790 bis 1865.

(In Millionen Dollars.)

Jahr.	Ausfuhr			Einfuhr.	Mehr	
	inländische Erzeugnisse.	fremde Waaren.	zusammen.		der Ausfuhr.	der Einfuhr.
1790	19.6	0.5	20.1	23.0	—	2.9
1791	18.5	0.5	19.0	29.2	—	10.2
1792	19.0	1.8	20.8	31.5	—	10.7
1793	24.0	2.1	26.1	31.1	—	5.0
1794	26.5	6.5	33.0	34.6	—	1.6
1795	39.5	8.5	48.0	69.8	—	21.8
1796	40.8	26.3	67.1	81.4	—	14.3
1797	29.9	27.0	56.9	75.4	—	18.5
1798	28.5	33.0	61.5	68.5	—	7.0
1799	33.1	45.5	78.6	79.0	—	0.4
1800	31.8	39.1	70.9	91.2	—	20.3
1801	47.5	46.6	94.1	111.4	—	17.3
1802	36.7	35.8	72.5	76.3	—	3.8
1803	42.2	13.6	55.8	64.7	—	8.9
1804	41.5	36.2	77.7	85.0	—	7.3
1805	42.4	53.2	95.6	120.6	—	25.0
1806	41.2	60.3	101.5	129.4	—	17.9
1807	48.7	59.6	108.3	138.5	—	30.2
1808	9.4	13.0	22.4	57.0	—	34.6
1809	31.4	20.8	52.2	59.4	—	7.2
1810	42.4	24.4	66.8	85.4	—	18.6
1811	45.3	16.0	61.3	53.4	7.9	—
1812	30.0	8.5	38.5	77.0	—	38.5
1813	25.0	2.8	27.8	22.0	5.8	—
1814	6.8	0.1	6.9	13.0	—	6.1
1815	46.0	6.5	52.5	113.0	—	60.5

Jahr.	Ausfuhr			Einfuhr.	Mehr	
	inländische Erzeugnisse.	fremde Waaren.	zusammen.		der Ausfuhr.	der Einfuhr.
1816	64.8	17.1	81.9	147.1	—	65.2
1817	68.3	19.3	87.6	99.2	—	11.6
1818	73.9	19.4	93.3	121.8	—	28.5
1819	51.0	19.1	70.1	87.1	—	17.0
1820	51.7	18.0	69.7	74.4	—	4.7
1821	43.7	21.3	65.0	62.6	2.4	—
1822	49.9	22.3	72.2	83.3	—	11.1
1823	47.2	27.5	74.7	77.6	—	2.9
1824	50.6	25.3	75.9	89.5	—	13.6
1825	66.9	32.6	99.5	96.3	3.2	—
1826	53.0	24.5	77.5	85.1	—	7.4
1827	58.9	23.4	82.3	79.5	2.8	—
1828	50.7	21.6	72.3	88.5	—	16.2
1829	55.7	16.7	72.4	74.5	—	2.1
1830	59.5	14.4	73.9	70.9	3.0	—
1831	61.3	20.0	81.3	103.2	—	21.9
1832	63.1	24.1	87.2	101.0	—	13.8
1833	70.3	19.8	90.1	108.1	—	18.0
1834	81.0	23.3	104.3	126.5	—	22.2
1835	101.2	20.5	121.7	149.9	—	28.2
1836	106.9	21.8	128.7	190.0	—	61.3
1837	95.6	21.8	117.4	141.0	—	23.6
1838	96.0	12.5	108.5	113.7	—	5.2
1839	103.5	17.5	121.0	162.1	—	41.1
1840	113.9	18.2	132.1	107.1	25.0	—
1841	106.4	15.5	121.9	127.9	—	6.1
1842	93.0	11.7	104.7	100.2	4.5	—
Erstes Semester 1843	77.8	6.5	84.3	64.7	19.6	—
Für das Ende Juni ablaufende Jahr 1844	99.7	11.5	111.2	108.4	2.8	—
1845	99.3	15.3	114.6	117.2	—	2.6
1846	102.2	11.3	113.2	121.7	—	8.2
1847	150.6	8.0	158.6	146.5	12.1	—
1848	132.9	21.1	154.0	155.0	—	1.0
1849	132.7	13.1	145.8	147.9	—	2.1
1850	136.9	15.0	151.9	178.1	—	26.2
1851	196.7	21.7	218.4	216.2	2.2	—
1852	192.4	17.3	209.7	212.9	—	3.2

Jahr.	Ausfuhr			Einfuhr.	Mehr	
	inländische Erzeugnisse.	fremde Waaren.	zusammen.		der Ausfuhr.	der Einfuhr.
1853	213.4	17.6	231.0	268.0	—	37.0
1854	253.4	24.8	278.2	304.6	—	26.4
1855	246.7	28.5	275.2	261.5	13.7	—
1856	310.6	16.4	327.0	314.6	12.4	—
1857	339.0	24.0	363.0	360.9	2.1	—
1858	293.7	30.9	324.6	282.6	42.0	—
1859	335.9	20.9	356.8	338.8	18.0	—
1860	373.2	26.9	400.1	362.2	37.9	—
1861	228.7	15.3	244.0	286.6	—	42.6
1862	213.1	16.9	230.0	275.4	—	45.4
1863	305.9	16.5	322.4	252.9	69.5	—
1864	281.9	20.1	302.0	329.6	—	27.6
1865	306.3	30.4	336.7	234.3	102.4	—

Anmerkungen.

1. Im Verwaltungsjahre 1866 soll nach Zeitungsnachrichten der Werth der Einfuhr mehr als 380 Millionen Doll. betragen haben, über 100 Millionen mehr als die Ausfuhr. An Webe- und Wirkwaaren allein sind in New-York 130.8 Millionen eingegangen gegen 52.8 Millionen im Verwaltungsjahr 1865 (Merch. Mag. Juli 1866).

2. Die Ein- und die Ausfuhr drängen sich in wenigen Hafen zusammen. Nach einem Ausweise im Jahresberichte des Kommissärs der Zölle für 1864/5 findet statt:

	die grösste Einfuhr. Mill. Doll.		die grösste Ausfuhr. Mill. Doll.
in Baltimore	4.8	in Baltimore	12.0
„ Boston	24.1	„ Boston	21.3
„ Burlington (Maine) . .	8.7		
„ New-York	161.8	„ New-York	242.5
„ Oswego (New-York) .	5.6	„ Portland (Maine) .	8.3
„ Plattsburg (New-York) .	5.5		
„ Philadelphia	8.3	„ Philadelphia . . .	11.0

Auch hier ist hervorzuheben, dass nach vollkommen wiederhergestellter Ordnung auch die Hafen des Südens zu ihrer früheren Bedeutung für den Handelsverkehr gelangen werden.

B. Uebersicht des Werthes der Aus- und Einfuhr an Edelmetallen in jedem der Jahre 1821 bis 1865.

(In Millionen Dollars.)

Jahr endigend.	Einfuhr.	Ausfuhr		zusammen.	Mehr	
		einheimische.	fremde.		der Einfuhr.	der Ausfuhr.
30. September						
1821	8.1	—	10.5	10.5	—	2.4
1822	3.4	—	10.8	10.8	—	7.4
1823	5.1	—	6.4	6.4	—	1.3
1824	8.4	—	7.0	7.0	1.4	—
1825	6.2	—	8.8	8.8	—	2.6
1826	6.9	0.6	4.1	4.7	2.2	—
1827	8.1	1.0	7.0	8.0	0.1	—
1828	7.5	0.7	7.5	8.2	—	0.7
1829	7.4	0.6	4.3	4.9	2.5	—
1830	8.1	0.9	1.2	2.1	6.0	—
1831	7.3	2.1	6.9	9.0	—	1.7
1832	5.9	1.4	4.2	5.6	0.3	—
1833	7.1	0.4	2.2	2.6	4.5	—
1834	17.9	0.4	1.7	2.1	15.8	—
1835	13.1	0.7	5.8	6.5	6.6	—
1836	13.4	0.3	4.0	4.3	9.1	—
1837	10.5	1.3	4.7	6.0	4.5	—
1838	17.7	0.5	3.0	3.5	14.2	—
1839	5.6	1.9	6.9	8.8	—	3.2
1840	8.9	2.2	6.2	8.4	0.5	—
1841	5.0	2.7	7.3	10.0	—	5.0
1842	4.1	1.2	3.6	4.8	—	0.7
9 Monate bis 30. Juni						
1843	22.4	0.1	1.4	1.5	20.9	—
Für das Ende Juni ablaufende Jahr						
1844	5.8	0.2	5.2	5.4	0.4	—
1845	4.1	0.8	7.8	8.6	—	4.5
1846	3.8	0.4	3.5	3.9	—	0.1
1847	24.1	0.1	1.8	1.9	22.2	—
1848	6.4	2.7	13.2	15.9	—	9.5
1849	6.6	1.0	4.4	5.4	1.2	—
1850	4.6	2.0	5.5	7.5	—	2.9
1851	5.5	18.1	11.4	29.5	—	24.0
1852	5.5	37.5	5.2	42.7	—	37.2

Jahr endigend.	Einfuhr.	Ausfuhr. einheimische.	Ausfuhr. fremde.	zusammen.	Mehr der Einfuhr.	Mehr der Ausfuhr.
1853	4.2	23.6	3.9	27.5	—	23.3
1854	6.9	38.1	3.2	41.3	—	34.4
1855	3.6	53.9	2.3	56 2	—	52.6
1856	4.2	44.1	1.6	45.7	—	41.5
1857	12.5	60.1	9.0	69.1	—	56.6
1858	19.3	42.4	10.2	52.6	—	33.3
1859	7.4	57.5	6.4	63.9	—	56 5
1860	8.5	56 9	9.6	66.5	—	58.0
1861	46.3 [1]	23.8	4.4	28.2	16.1	—
1862	16.4	31.1	5.8	36.9	—	20.5
1863	9.6	56.0	7.4	63.4	—	53.8
1864	13.1	64.5	4.9	69.4	—	56.3
1865	7.2	51.9	2.5	54.4	—	47.2

[1] Diese Summe erscheint in den Jahresberichten für 1861 bis 1864; in jenem für 1865 ist die Einfuhr plötzlich mit 32.3 und folgerecht die Mehreinfuhr mit 4.1 Millionen Doll. angegeben.

C. Uebersicht des Werthes der konsumirten fremden Waaren in jedem der Jahre 1821 bis 1865 verglichen mit der Bevölkerung.

Jahr endigend.	Einfuhr fremder Waaren.	Ausfuhr fremder Waaren.	Zur Konsumtion verblieben.	Bevölkerung.	Auf den Kopf der Bevölkerung.	Zollertrag.	Verhältniss d. Zollertrags zum Werthe der Einfuhr.
30. September	In Tausenden Dollars.			In Tausenden.	Doll. C.	Tsde. Doll.	Percente.
1821	62585.7	21392.5	41193.2	9961.0	4. 14	13.0	31.4
1822	83241.5	22286.2	60955.3	10283.7	5. 92	17·6	29.0
1823	77579.3	27543.6	50035.7	10606.5	4. 71	19.1	38.2
1824	80549.0	25337.1	55211.9	10929.3	5. 05	17.9	32.3
1825	96340.1	32590.6	63749.5	11252.1	5. 66	20.1	31.6
1826	84973.5	24530.6	60434.9	11574.9	5. 22	23.3	38.5
1827	79484.1	23403.1	56081.0	11897.7	4. 71	19.7	35.1
1828	88509.8	21595.0	66914.8	12220.4	5. 47	23.2	34.5
1829	74492.5	16658.5	57834.0	12243.2	4. 61	22.7	39.3
1830	70876.9	14387.5	56489.4	12866.0	4. 31	21.9	38.8
1831	103191.1	20033.5	83157.6	13286.4	6. 25	24.2	29.1
1832	101029.3	24039.5	76989.8	13706.7	5. 61	28.5	37.0
1833	108118.3	19822.7	88295.6	14127.0	6. 25	29.0	32.8
1834	126521.3	23312.8	103208.5	14547.4	7. 09	16.2	15.7

Jahr endigend.	Einfuhr fremder Waaren.	Ausfuhr	Zur Konsumtion verblieben.	Bevölkerung.	Auf den Kopf der Bevölkerung.	Zollertrag.	Verhältniss d. Zollertrags zum Werthe der Ausfuhr.
	In Millionen Dollars.			In Tausenden.	Doll. C.	Tsde. Doll.	Percente.
1835	149895.7	20504.5	129391.2	14967.7	8. 64	19.4	15.0
1836	189980.0	21746.4	168233.6	15888.1	10. 93	23.4	13.9
1837	140989.2	21855.0	119134.2	15808.4	7. 53	11.2	9.4
1838	113717.4	12452·8	101264.6	16228.8	6. 23	16.1	15.9
1839	162092.1	17494.5	144597.6	16649.1	8. 68	23.1	16.0
1840	107141.5	18190.3	88951.2	17069.4	5. 21	13.5	15.2
1841	127946.2	15469.1	112477.1	17612.5	6. 38	14.5	12.9
1842	100162.1	11721.5	88440.6	18155.6	4. 87	18.2	20.6
9 Monate bis 30. Juni 1843	64753.8	6552.7	58201.1	18698.6	4. 15	7.0	12.0
Für das Ende Juni ablaufende Jahr 1844	108435.0	11484.9	96950.2	19241.7	5. 03	16.2	27.0
1845	117254.6	15346.8	101907.8	19784.7	5. 15	27.5	27.0
1846	121691.8	11346.6	110345.2	20327.8	5. 42	26.7	24.2
1847	146545.6	8011.1	138534.5	20780.8	6. 60	23.7	17.1
1848	154998.9	21128.0	133870.9	21413.9	6. 25	31.7	23.5
1849	147856.7	13088 1	134768.6	21956.9	6. 13	28.3	21.0
1850	178138.3	14951.8	163186.5	23191.9	7. 03	39.7	24.3
1851	216224.9	21698.3	194526.6	23887.6	8. 14	49.0	25.2
1852	212945.5	17289.4	195656.1	24604.3	7. 95	47.3	24.2
1853	267978.7	17558.5	250420.2	25342.4	9. 88	58.9	23.5
1854	304562.4	24850.2	279712.2	26102.6	10. 71	64.2	23.0
1855	261468.5	28448.3	233020.2	26885.7	8. 67	53.0	22.8
1856	314639.9	16378.6	298261.3	27692.3	10. 77	64.0	21.5
1857	360890.1	23975.6	336914.5	28523.1	11. 81	63.9	19.0
1858	282613.1	30886.1	251727.0	29378.8	8. 57	41.8	16.6
1859	338768.1	20895.1	317873.0	30260.1	10. 50	49.6	15.6
1860	362163.9	26933.0	335230.9	31429.9	10. 66	53.2	15.9
1861	286598.1	15271.8	271326.3	30000.0	9. 04	39.6	11.9
1862	275357.1	16869.5	258487.6	*23500.0	11. 00	49.0	24.9
1863	252919.9	16474.2	236445.7	*24400.0	9. 69	69.0	30.5
1864	329562.9	20115.2	309447.7	*27000.0	11. 44	102.3	33.0
1865	234339.8	30390.4	203949.4	*28000.0	7. 28	84.9	43.1

* Es konnte nur die unter der Herrschaft der Union befindliche Bevölkerung berücksichtigt werden, wegen der offenen Zwischengrenze gegenüber der Blokade der Südhafen dürfte aber auch ein Theil der abgefallenen Bevölkerung an der Konsumtion der im Norden verzollten Waaren Theil genommen haben.

8.

(Zu II, 13, S. 480.)

Uebersicht des Tonnengehaltes der Schiffe der Vereinigten Staaten von 1789 bis 1865.

(In Tausenden Tonnen.)

Jahr endigend.	Registrirte Segel-Schifffahrt. (Schiffe weiter Fahrt.)	Registrirte Dampf-Schifffahrt. (Schiffe weiter Fahrt.)	Enrollirte und licentiirte Segel-Schifffahrt. (Küstenschiffe und Schiffe im innern Verkehr.)	Enrollirte und licentiirte Dampf-Schifffahrt. (Küstenschiffe und Schiffe im innern Verkehr.)	Gesammttonnengehalt.
31. December 1789	123.9	—	77.7	—	201.6
1790	346.2	—	182.1	—	278.3
1791	362.1	—	139.0	—	501.1
1792	411.4	—	153.0	—	564.4
1793	367.7	—	153.0	—	520.7
1794	438.9	—	189.7	—	628.6
1795	529.5	—	218.5	—	748.0
1796	576.7	—	255.2	—	831.9
1797	597.8	—	279.1	—	876.9
1798	603.4	—	294.9	—	898.3
1799	662.2	—	277.2	—	939.4
1800	659.9	—	302.6	—	962.5
1801	632.9	—	314.7	—	947.6
1802	560.4	—	331.7	—	892.1
1803	597.1	—	352.0	—	949.1
1804	672.5	—	369.9	—	1042.4
1805	749.3	—	391.0	—	1140.3
1806	808.3	—	400.4	—	1208.7
1807	848.3	—	420.2	—	1268.5
1808	769.0	—	473.5	—	1242.5
1809	910.0	—	440.2	—	1350.2
1810	984.3	—	440.5	—	1424.8
1811	768.8	—	463.6	—	1232.4
1812	760.6	—	509.4	—	1270.0
1813	674.8	—	491.8	—	1166.6
1814	674.6	—	484.6	—	1159.2
1815	854.3	—	513.8	—	1368.1
1816	800.8	—	571.4	—	1372.2
1817	800.7	—	590.2	—	1390.9
1818	606.1	—	619.1	—	1225.2
1819	612.9	—	647.8	—	1260.7
1820	619.0	—	661.1	—	1280.1
1821	619.9	—	679.1	—	1299.0
1822	628.2	—	696.5	—	1324.7

Jahr endigend.	Registrirte Segel- Schifffahrt. (Schiffe weiter Fahrt.)	Dampf-	Enrollirte und licentiirte Segel- Schifffahrt. (Küstenschiffe und Schiffe im innern Verkehr.)	Dampf-	Gesammt-tonnen-gehalt.
1823	639.9	—	671.8	24.9	1336.6
1824	670.0	—	697.6	21.6	1389.2
1825	700.8	—	699.3	23.1	1423.2
1826	738.0	—	762.1	34.0	1534.1
1827	747.2	—	833.2	40.2	1620.6
1828	812 6	—	889.3	39.4	1741.3
1829	650.1	—	556.6	54.0	1260.7
1830	575.0	1.4	552.2	63.0	1191.6
1831	619.6	0.9	613.8	33.6	1267.9
1832	686.8	0.2	661.8	90.6	1439.4
1833	749.5	0.5	754.8	101.3	1606.1
1834	857.1	0.3	779.0	122 5	1758.9
30. September 1835	885.5	0.3	816.6	122.5	1824.9
1836	897.3	0.4	839.2	145.1	1882.0
1837	809.3	1.1	932.6	153.7	1896.7
1838	819.8	2.8	962.4	190.6	1995.6
1839	829.1	5.1	1062.4	199.8	2096.4
1840	895.6	4.1	1082.8	198.1	2180.6
1841	945.0	0.7	1010.6	174.3	2130.6
1842	970.6	4.7	892.1	225.0	2092.4
30. Juni 1843	1003.9	5.4	917.8	231.5	2158.6
1844	1061.8	6.9	946.1	265.3	2280.1
1845	1088.7	6.5	1002.3	319.5	2417.0
1846	1124.0	6.3	1090.2	341.6	2562.1
1847	1235.7	5.6	1198.5	399.2	2839.0
1848	1344.8	16.1	1381.3	411.8	3154.0
1849	1418.1	20.9	1453.5	441.5	3334.0
1850	1540.8	44.4	1468.7	481.5	3535.4
1851	1663.9	62.4	1524.9	521.2	3772.4
1852	1819.8	79.7	1675.4	563.5	4138.4
1853	2013.2	90.5	1789.2	514.1	4407.0
1854	2238.8	95.0	1887.5	581.6	4802.9
1855	2440.1	115.1	2021.6	655.2	5232.0
1856	2401.7	89.7	1796.9	583.4	4871.7
1857	2377.1	86.9	1858.0	618.9	4940.9
1858	2499.7	78.0	1820.1	651.4	5049.2
1859	2414.7	92.7	1961.6	676.0	5145.0
1860	2448.9	97.3	2037.0	770.6	5353.8
1861	2540.0	102.6	2122.6	774.6	5539.8
1862	2177.2	114.0	2224.4	596.5	5112.1
1863	1892.9	133.2	2660.2	439.7	5126.0
1864	1475.4	106.5	2550.7	853.8	4986.4
1865	1504.6	98.0	2591.5	902.7	5096.8

9.

(Zu II, 14, S. 185.)

Uebersicht der Bestimmungen über die Behandlung fremder Schiffe.

1. Die Schiffe folgender Staaten sind den nationalen in allen gleichgestellt:

Argentinische Konföderation, Vertrag 10. und 27. Juli 1853.
Belgien, Vertrag 10. Mai 1825, 17. Juni 1858 und 6. März 1864.
Bolivia, „ 13. Mai 1858.
Brasilien, Kongressakte 24. Mai 1828.
Chili, „ 24. Mai 1828.
Dänemark, Vertrag 26. Mai 1826.
Ecuador, „ 13. Juni 1839.
Griechenland, „ 10. December 1837.
Grossbritannien, seitdem dort die Navigationsakte aufgehoben wurde (vom 1. Januar 1850 an). Verträge vom 3. Juli 1815, 20. Oktober 1818, 6. August 1827.
Guatemala, Vertrag 3. März 1849.
Hannover und Oldenburg, dann Mecklenburg, Vertrag 10. Juni 1846.
Hansestädte, Vertrag 20. December 1827 und 4. Juni 1828.
Neu-Granada, „ 12. December 1846, Konsularkonvention 4. Mai 1850.
Japan, „ 29. Juli 1858 und 9. April 1866.
Niederlande, „ 26. August 1852.
Liberia, „ 21. Oktober 1862.
Norwegen und Schweden, Vertrag 4. Juli 1827.
Oesterreich, Vertrag 27. August 1829 und 8. Mai 1848.
Paraguay, „ 4. Februar 1859.
Peru, „ 26. Juli 1851.
Preussen, „ 1. Mai 1828.
Russland, „ 5. April 1824, 6. Dec. 1832, Konv. 22. Juli 1854.
San Salvador, „ 2. Januar 1850.
Sardinien, „ 26. November 1838.
Sicilien, „ 1. Oktober 1855.
Toskana, „ 24. Mai 1828.
Türkei, „ 25. Februar 1862.
Venezuela, „ 20. Januar 1836 und 27. August 1860.

2. Die Schiffe folgender Staaten sind den nationalen in Bezug auf Schifffahrts- und Hafenabgaben gleichgestellt. Hinsichts der Zölle ist

jedem Staate freigegeben, den Handel der eigenen Schiffe vorzugsweise zu begünstigen.

Costa ricca, Vertrag 10. Juli 1851.
Mexiko, „ 5. April 1831, 2. Februar 1848, 30. December 1853.
Muscate, „ 7. Mai 1880.
Uruguay, Orientalische Republik, in Folge des Dekretes der Regierung von Uruguay 11. Oktober 1853.

3. Die Schiffe folgender Staaten sind den nationalen dann gleichgestellt, wenn sie ausschliessend Erzeugnisse ihres Landes führen, in anderen Fällen unterliegen sie dem 10 % Differentialzoll.

Französische Schiffe aus dem Mutterlande wie aus Martinique, Guadeloupe, Cayenne, St. Pierre und Miquelon, Vertrag 24. Juni 1822.
Kirchenstaat, Vertrag 7. Januar 1824.
Portugal, „ 26. August 1840.
Sandwichsinseln, Vertrag 20. December 1849.
Spanische Schiffe aus den kanarischen Inseln, in Folge der Konsular-Erklärung vom 19. April 1853.

4. Fremde Schiffe, die in keinem Falle den nationalen gleichgestellt sind:

Spanische, andere als aus den kanarischen Inseln. Sie zahlen 10 % Differentialzoll und ausserdem eine Tonnengebühr von 5 C. für die Tonne, die gleiche, welche Schiffe der Union in den Hafen Spaniens entrichten. Gesetze vom 3. August 1846 und vom 30. August 1842 §. 11. Schiffe aus Cuba und Portoricco werden in einigen Beziehungen günstiger behandelt.

5. Die Schiffe folgender Nationen werden nach besonderen vertragsmässigen Bestimmungen behandelt:

Borneo, Vertrag 23. Juni 1850.
China, „ 18. Juni und 8. November 1858.
S. Domingo und Hayti Erklärung 9. Mai 1850.
Leu-Tscheu, Vertrag 11. Juli 1854.
Siam, „ 20. März 1833.
Die Schweiz, „ 25. November 1850.

10.

(Zu III, 3. S. 198.)

Organe zur Verwaltung der inneren Abgaben.

(Stand am 30. Juni 1865.)

	Assessoren.		Assessoren.
Maine	5	Kentucky	6
Nordhampshire	3	Missouri	6
Vermont	3	Ohio	19
Massachussetts	10	Indiana	11
Rhode-Island	2	Illinois	13
Connecticut	4	Michigan	6
New-York	32	Wisconsin	6
New-Jersei	5	Jowa	6
Pennsylvanien	24	Minnesota	2
Maryland	5	Kalifornien	5
Westvirginien	3	Tennessee	2
Virginien	4		

Die Zahl der Kollektoren ist überall jener der Assessoren gleich, in Delaware, Kansas, Oregon, Nevada, Neu-Mexiko, Louisiana, jedem der Territorien und dem Distrikte Columbia ist je 1 Assessor und 1 Kollektor aufgestellt. In den Südstaaten waren damals die inneren Abgaben grossentheils noch nicht eingeführt.

11.

(Zu III, 15, S. 306.)

Ergebnisse der inneren Abgaben.

A. Uebersicht der inneren Abgaben, die in einem der Jahre 1863/4 und 1864/5 mehr als 100,000 Doll. getragen haben.

(Die Angaben für 1863/4 sind dem Jahresberichte des Kommissärs der inneren Abgaben, jene für 1864/5 dem Berichte der Reformkommission entlehnt.)

a. Abgaben, die in den einzelnen Steuerbezirken erhoben wurden.

	Steuerertrag in Tausenden Dollars. 1863/4.	1864/5.
I. Verbrauchsabgaben von Waaren:		
Ale, Porter, Bier	2223.7	3657.2
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	28607.8	15995.7
Cigarren	1255.3	3087.4
Tabakfabrikate, andere	7087.7	8299.4
Bergöl, raffinirt	2201.6	3047.2
„ roh	—	229.5
Oel, anderes	376.7	414.5
Zucker, roh	1267.6	86.5
„ raffinirt	873.1	1957.9
Zuckerwerk	465.8	569.5
Salz	289.9	335.3
Steinkohlen	572.4	836.0
Leuchtgas	714.8	1348.3
Seife aller Art	562.5	791.4
Firnisse	92.4	150.0
Kerzen	186.2	326.6
Baumwolle, rohe	1268.4	1773.0
Baumwollwaaren	3548.1	7331.1
Hanfwaaren	214.1	nicht gesondert nachgewiesen.
Seidenwaaren	97.7	216.2
Wollenwaaren	3635.0	7947.1

	Steuerertrag in Tausenden Dollars.	
	1863/4.	1864/5.
Leder und Lederwaaren	4171.1	4337.3
Guttapercha- und Kautschukerzeugnisse	239.2	667.3
Pelzwerk	113.8	222.6
Kleidungen und Putzwaaren	350.5	6820.9
Schuhe und Stiefel	nicht gesondert angegeben.	3280.6
Papier und Papierwaaren	1111.9	1205.2
Bücher und andere Drucksachen	—	154.5
Instrumente, musikalische	nicht gesondert nachgewiesen.	259.4
Holz und Holzwaaren	4788.0	nicht vollständig gesondert angegeben.
Schiffe	167 5	347.2
Wagen	320.1	880.0
Bleiwaaren	110.5	74.5
Eisen und Eisenwaaren	3202.9	8495.0
Stahl und Stahlwaaren	391.2	723.8
Kupfer- und Messingwaaren	245.5	nicht gesondert angegeben.
Zinnwaaren	299.4	nicht gesondert angegeben.
Glas	303.3	585.4
Schiesspulver	155.2	248.4
Edelmetalle	—	379.5
Edelsteine, Gold- und Silberwaaren	255.0	603.2
Chemische Produkte, nicht besonders benannte	nicht gesondert angegeben.	317.4
Andere Waaren	3931.4	16154.9
Zusammen	75637.3	104156.9
II. Steuer vom Schlachtvieh	698.5	1261.4
III. Steuer von öffentlichen Vergnügungen (auch Lotterien)	—	169.7
IV. Steuer vom öffentlichen Verkehr:		
a) Ankündigungen	133.3	227.5
b) Oeffentliche Versteigerungen	141.2	410.2
c) Vermittlungsgeschäfte	—	3652.1
d) Transportmitteln	2769.6	8494.7
V. Licenzgebühren:		
von Banquiers	74.4	846.7
„ Grosshändlern im Allgemeinen	1229.8	3543.1
„ „ mit Getränken	176.8	400.7
„ Kleinhändlern im Allgemeinen	1336.3	1606.8
„ „ mit Getränken	1612.7	2205.9
„ Gasthäusern	252.6	396.8
„ Pferdeverleihern und Beschälern	219.6	277.2

	Steuerertrag in Tausenden Dollars. 1863/4.	1864/5.
von Hausirern	264.1	459.3
„ Waarenmäcklern	204.1	213.1
„ Viehmäcklern	106.3	207.9
„ anderen Mäcklern	99.7	124.0
„ Lawyers (Advokaten und Anwalten)	129.2	190.4
„ Aerzten	232.8	302.8
„ Handwerkern	471.1	635.1
„ von anderen Gewerben	768.7	1203.7
Zusammen	7178.2	12613.5
VI. Einkommensteuer:		
von Einkommen bis 10.000 Doll.	7944.2	—
„ „ über „ „	6855.1	—
„ „ von Absentisten	58.7	—
„ „ aus Staatspapieren	75.4	—
Zusammen	14933.4	20567.4
VII. Erbsteuer	311.2	545.8
VIII. Genusssteuern:		
von Billards	68.0	67.8
„ Wagen	310.1	322.7
„ Silbergeschirr	130.0	118.0
„ anderen Gegenständen	12.7	271.8
Zusammen	520.8	780.3
IX. Pässe	11.0	29.5
X. Strafen	185.2	520.4
Gesammtsumme	102519.7	153429.4
Von der Summe für das Jahr 1863/4 sind, um die wirkliche Einnahme zu erhalten, als zur Ungebühr entrichtet und den Steuerpflichtigen wieder zurückgestellt, abzuziehen	295.1	—
Somit Rest	102224.6	—

b. Abgaben, die unmittelbar bei der Staatskasse eingingen.

	1863/4.			1864/5
	Einkommen-Steuern.	Verkehrs-Steuern.	Zusammen.	
	In Tausenden Dollars.			
XI. Von Kreditanstalten . . .	1577.0	2837.7	4414.7	
„ Versicherungsanstalten	445.4	523.6	969.0	
„ Transportanstalten . .	—	1633.8	1633.8	
Zusammen	2022.4	4995.1	7017.5	14385.6
XII. Besoldungssteuer	—	—	1705.1	2826.3
XIII. Absatz an Stempelmarken .	—	—	5894.9	11162.4
XIV. Anderes	—	—	8.4	—
XV. Ausserordentliche Einkommensteuer	—	—	—	28929.3
Summe	—	—	14625.9	57303.6
Hauptsumme	—	—	116850.5	210733.0

Die Reformkommission hat ebenfalls einen Ausweis über die Ergebnisse des Jahres 1863/4 veröffentlicht, dessen Hauptsumme mit der hier angegebenen stimmt, während zwischen den die Erträgnisse der einzelnen Abgaben betreffenden Theilsummen Differenzen obwalten, die bis auf mehrere Tausende Dollars sich belaufen. Es scheint diess davon herzurühren, dass der Ausweis der Kommission ein berichtigter ist, in welchem die durch die Rechnungscensur entdeckten Gebrechen der Rechnungseingaben der Hebeämter, aus denen der erste Ausweis verfasst wurde, wie z. B. die im Texte bemerkten zur Ungebühr erhobenen Gebühren bereits verbessert worden sind. Die Reformkommission, welcher diese Differenz nicht entging, meint sie einer Verschiedenheit in der Verbuchung zuschreiben zu dürfen, allein sie gibt nicht an, zwischen welchen Aemtern diese Verschiedenheit stattgefunden habe, und wenn ihre Ansicht richtig wäre, so könnten auch die beiden Hauptsummen nicht stimmen.

Bedeutende (1000 Doll. übersteigende) Differenzen der erwähnten Theilsummen finden statt bei:

	Angabe des Ausweises des Kommissärs der innern Abgaben.	Angabe des Ausweises der Reformkommission.
	Tausende Dollars.	
Verbrauchsabgabe:		
von gebrannten geistigen Flüssigkeiten . .	28607.8	28431.8
„ Eisen und Eisenwaaren	3202.9	3303.0
„ Seife	562.5	449.0

	Angabe des Kommissärs der innern Abgaben.	Ausweises der Reformkommission.
	Tausende Dollars.	
von allen Waaren	75637.3	75403.4
„ Schlachtvieh	698.5	695.2
Steuer von öffentlichen Versteigerungen . .	141.2	138.1
Licenzgebühr:		
von Hausirern	264.1	255.4
„ Aerzten	232.8	235.6
„ allen Gewerben zusammen	7178.2	7145.4
Einkommensteuer	14933.4	14919.3
Genussteuer von Wagen	810.1	820.1

Solche Differenzen und die Art und Weise, wie sie entstehen, sind für den Fachmann manchmal so wichtig, wie die statistische Thatsache, welche sie betreffen, daher man entschuldigen wolle, dass wir in den Ausweis für 1863/4 Daten aufgenommen haben, die der hier gegebenen Berichtigung bedurften.

Auch zwischen den Angaben des Kommissärs der innern Abgaben und der Reformkommission für das Jahr 1864/5 walten Differenzen. Nach beiden soll die Gesammteinnahme 211,129500 Doll. betragen, während die Addition der von der Kommission mitgetheilten Theilsummen nur den oben erwähnten Betrag von 210,732800 Doll. ergibt. Man sieht, die Reformkommission, welche gegen die Statistiker der Regierung so strenge Kritik übte, ist selbst irrthumsfähig. Was die Abweichungen im Einzelnen betrifft, so begnügen wir uns, da die Angaben des Kommissärs bis nun uns nur auszugsweise bekannt sind (aus dem Morning-Chronicle von Washington vom 17. Februar 1866), die 1000 Doll. überschreitenden Unterschiede aufzuzählen.

	Angabe des Kommissärs der innern Abgaben.	Ausweises der Reformkommission.
	In Tausenden Dollars.	
Cigarren	3072.5	3087.4
Bergöl, raffinirt	2951.2	3047.2
Baumwollwaaren	6747.9	7331.1
Zucker	2144.4	2044.1
Verbrauchsabgaben von Waaren	104379.6	104156.9
Einkommensteuer	20740.5	20567.4
Strafen	517.6	520.4

Beim Zucker hat in dem Ausweise des Kollektors ein Additionsfehler stattgefunden. Bei den Strafen erscheinen in dem Ausweise der Kommission die von den Strafpflichtigen ersetzten Einhebungskosten berücksichtigt, welche in dem Ausweise des Kollektors gesondert aufgeführt werden.

B. Verhältniss der einzelnen Staaten nach ihrer Bevölkerung und nach ihrem Wohlstande zu den inneren Abgaben (insoweit sie in den einzelnen Steuerdistrikten eingehoben werden) im Allgemeinen und in Beziehung auf die Steuer vom Einkommen und von gebrannten geistigen Flüssigkeiten insbesondere.

(Für das Jahr 1863/4.)

Staaten und Territorien.	Bevölkerung.	Percente.	Unbewegliches und bewegliches Eigenthum.	Percente.	Ertrag der inneren Abgaben.	Percente.	Einkommensteuer.	Percente.	Steuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.	Percente.
	In Tausenden.		Millionen Doll.		Tausende Doll.		Tausende Doll.		Tausende Doll.	
Maine	628.3	2.44	222.3	1.49	1164.7	1.14	101.8	0.68	61.2	0.22
New-Hampshire .	326.1	1.27	172.8	1.16	999.8	0.98	50.2	0.34	—	—
Vermont	315.1	1.22	179.7	1.21	352.7	0.35	38.4	0.26	0.3	—
Massachusetts . .	1231.1	4.78	769.1	5.17	11160.6	10.91	1904.7	12.77	783.5	2.76
Rhode-Island . .	174.6	0.68	103.5	0.69	1790.9	1.75	365.0	2.45	2.6	0.01
Connecticut . .	460.1	1.79	354.7	2.38	2913.6	2.85	375.1	2.51	88.7	0.31
New-York . . .	3880.7	15.06	2316.7	15.56	24636.0	24.10	4918.5	32.97	5986.2	21.06
New-Jersey . .	672.0	2.61	493.3	3.31	2900.6	2.84	484.7	3.25	413.5	1.45
Pennsylvanien . .	2906.2	11.28	1659.2	11.14	12960.5	12.70	2035.2	13.64	2194.4	7.72
Delaware . . .	112.2	0.44	73.6	0.49	362.1	0.35	76.3	0.51	0.3	—
Maryland . . .	687.0	2.67	413.3	2.78	2761.9	2.70	510.8	3.42	523.8	1.84
Distrikt Columbia	75.1	0.29	54.2	0.36	348.1	0.34	146.7	0.98	9.6	0.03

Virginien . . .	1246.7	4.84	936.9	6.29	137.1	0.13	40.6	0.27	—	—
West-Virginien .	849.6	1.36	146.3	0.98	823.0	0.32	37.2	0.25	6.2	0.02
Kentucky . . .	1155.7	4.49	757.4	5.09	3799.6	3.72	352.8	2.36	1157.4	4.07
Missouri	1182.0	4.59	652.8	4.38	3215.4	3.15	376.3	2.52	420.8	1.48
Tennessee . . .	1109.8	4.31	838.5	5.63	598.1	0.59	25.5	0.17	2.8	0.01
Louisiana . . .	708.0	2.75	631.0	4.24	2131.2	2.08	32.8	0.22	115.9	0.41
Ohio	2339.5	9.09	1269.3	8.52	11791.3	11.52	1117.7	7.49	6442.4	22.67
Indiana	1350.4	5.24	624.8	4.19	3257.4	3.19	263.9	1.77	2084.4	7.33
Illinois	1711.9	6.65	904.2	6.07	9756.5	9.54	586.4	3.93	7262.4	25.55
Michigan . . .	749.1	2.91	345.4	2.32	1182.2	1.16	164.3	1.10	125.2	0.44
Wisconsin . . .	775.9	3.01	294.9	1.98	982.6	0.96	125.1	0.84	276.6	0.97
Jowa	674.9	2.62	271.5	1.82	600.3	0.59	58.8	0.39	266.7	0.94
Minnesota . . .	172.0	0.67	60.2	0.40	83.8	0.08	15.1	0.10	2.7	0.01
Kansas	107.2	0.42	30.9	0.21	64.9	0.06	22.3	0.15	2.7	0.01
Kalifornien . . .	380.0	1.48	217.0	1.46	1641.6	1.61	580.3	3.89	186.2	0.65
Oregon	52.5	0.20	38.1	0.26	103.7	0.10	36.6	0.25	8.8	0.03
Nebraska . . .	28.8	0.11	13.4	0.09	26.4	0.03	7.3	0.05	1.0	—
New-Mexiko . .	93.5	0.36	17.1	0.11	10.9	0.01	1.1	0.01	—	—
Utah	40.3	0.16	7.1	0.05	13.7	0.01	4.0	0.03	3.7	0.01
Colorado . .	34.3	0.13	11.7	0.08	40.5	0.04	17.5	0.12	1.1	—
Nevada	6.8	0.03	2.6	0.02	79.8	0.08	38.9	0.26	—	—
Washington . .	11.6	0.05	9.9	0.07	22.2	0.02	7.4	0.05	0.2	—
Zusammen	25749.0	100.00	14893.4	100.00	1022.1	100.00	14919.3	100.00	28431.3	100.00

Für das Jahr 1864/5 waren nach dem uns mittlerweile zugekommenen Berichte des Kommissärs der inneren Abgaben die Antheile der einzelnen Staaten an dem Ertrage der letzteren:

	Mill. Doll.	Percents.
Maine	2.41	1.32
New-Hampshire	2.42	1.32
Vermont	0.77	0.42
Massachusetts	23.26	12.71
Rhode Island	3.95	2.16
Connecticut	6.01	3.28
New-York	48.94	26.72
New-Jersey	7.16	3.91
Pennsylvanien	27.81	15.19
Delaware	0.77	0.42
Maryland	4.97	2.72
Virginien [1]	0.22	0.12
Westvirginien	0.60	0.33
Kentucky	4.60	2.51
Tennessee	1.52	0.83
Louisiana [1]	1.62	0.84
Ohio	15.30	8.36
Indiana	4.57	2.50
Illinois	9.17	5.01
Michigan	2.54	1.34
Wisconsin	1.78	0.98
Minnesota	0.25	0.14
Jowa	1.66	0.98
Missouri	5.24	2.86
Kansas	0.21	0.13
Kalifornien	3.84	2.09
Oregon	0.16	0.09
Nevada	0.29	0.15
Colorado	0.13	0.07
Nebraska	0.06	0.03
New-Mexico	0.05	0.03
Utah	0.04	0.02
Washington	0.08	0.04
Montana	0.04	0.02
Distrikt Columbia	0.67	0.36
Zusammen	183.11	100.00

[1] Hier sind nur jene kleinen Theile der Staaten einbegriffen, in denen die Abgabengesetze bereits eingeführt waren.

Was die bedeutenderen einzelnen Abgaben betrifft, traten in den percentualen Ergebnissen der Einzelstaaten folgende 1 % des Gesammtertrags übersteigende Aenderungen gegen 1863/4 ein:

Gebrannte geistige Flüssigkeiten: New-York 17.98, Pennsylv. 11.41, Maryland 1.31, Louis. 0.02, Ohio 18.00, Indiana 10.59, Illinois 17.93, Jowa 4.48, Missouri 1.01, Kalif. 1.84.

Waaren: Massachus. 14.92, Connect. 4.19, New-Jersey 4.25, Pennsylv. 16.20, Kenntucky 2.32, Louis. 1.03, Ohio 8.54, Indiana 2.52, Illinois 4.80.

Licenzen: Massachus. 9.01, Connect. 1.16, New-York 27.85, Ohio 9.10, Kalif. 3.18.

Einkommen: Massachus. 10.50, New-York 29.97, Pennsylv. 16.56, Missouri 4.33.

12.

(Zu IV, 1, S. 341.)

Vertheilung der mit dem Gesetze vom 5. August 1861 ausgeschriebenen Grundsteuer von 20 Millionen Dollars unter die einzelnen Staaten und Territorien.

	Tausende Doll.		Tausende Doll.
Maine	421	Indiana	905
Neu-Hampshire	218	Illinois	1147
Vermont	211	Missouri	761
Massachusetts	824	Kansas	72
Rhode-Island	117	Arkansas	262
Connecticut	308	Michigan	502
New-York	2604	Florida	78
New-Jersey	450	Texas	355
Pennsylvanien	1947	Jowa	452
Delaware	75	Wisconsin	520
Maryland	437	Kalifornien	255
Virginien	937	Minnesota	109
Nord-Carolina	575	Oregon	35
Süd-Carolina	364	New-Mexico Terr.	63
Georgien	584	Utah „	27
Alabama	529	Washington „	8
Mississippi	413	Nebraska „	19
Louisiana	386	Nevada „	5
Ohio	1567	Colorado „	23
Kentucky	714	Dakota „	3
Tennessee	669	Columbia Distr.	49

13.

(Zu IV, 3, S. 329.)

Verbindlichkeiten der Union gegen einzelne Indianerstämme am Schlusse der Verwaltungsjahre 1863/4 und 1864/5.

(Auf Geld zurückgeführt, wenn auch die Leistungen theilweise in Waaren und in Ausgaben für Schulen, Aerzte, Lehrer im Ackerbau und in Handwerken, Indianerzöglinge in Lehranstalten der Union bestehen).

Name der Stämme.	Datum des Vertrags.	Ursprünglicher Betrag der Verpflichtung.	Noch zu bezahlende Beträge am 30. Juni 1864.	am 30. Juni 1865.
		Doll.	Doll.	Doll.
Schwarzfuss Nation.	17. Oct. 1855	10 Zahlungen zu . . . 20,000	20,000	—
Chippewas vom Obersee	4. Oct. 1842	25 » » . . . 19,510	39.020	19.510
	30. Sept. 1854	30 » » . . . 4,200	63,000	56.700
		20 » » . . . 19,000	190,000	171,000
		20 » » . . . 1,060	12,720	11,660
		auf unbestimmte Zeit . 2,260	2,260	jährlich
Chippewas am Mississippi	30. Sept. 1854	25 Zahlungen zu . . . 9,000	18.000	9,000
		25 » » . . . 1,400	2,800	1.400
		20 » » . . . 20.000	200,000	180,000
Chippewas, Pillagers und See-Winnebagoes	22. Feb. 1855	30 » » . . . 22.666⅔	453,330	430,670
		20 » » . . . 3,000	30,000	27,000
		15 » » . . . 2,120	10,600	8,480
Chickasaws	28. Feb. 1790		3,000	jährlich
Chippewas, Menomonees, Winnebagoes, New-York-Indianer	11. Aug. 1827		1,500	jährlich
Chippewas vom Saginaw, Schwan-Creek und Schwarzfluss	11. Aug. 1827	10 » » . . . 11,240	48,240	37,000
Choctaws	16. Nov. 1805			
	18. Oct. 1821			
	20. Jan. 1825		35,500	jährlich
Creeks	August 1790			
	16. Juni 1802			
	24. Jan. 1826			
	14. Feb. 1833		40,420	jährlich
Delawaren	1818, 1829, 1832		200	in Lebensrenten
	19. Jan. 1832		2,304	jährlich

Name der Stämme.	Datum des Vertrags.	Ursprünglicher Betrag der Verpflichtung.	Noch zu bezahlende Beträge am 30. Juni 1864.	am 30. Juni 1865.
			Doll.	Doll.
Seminolen (Floridaindianer)	7. Aug. 1856	10 Zahlungen zu . . . 7,200	21,600	14,400
			25,000	jährlich
Jowas	19. Oct. 1838			
	17. Mai 1854		2,850	jährlich
Kansas	14. Jan. 1846		10,000	jährlich
Kickapoos	18. Mai 1854	200,000 in Raten	55,000	48,000
			5,000	jährlich
Menomonees . . .	12. Mai 1854	15 Zahlungen zu . . . 600	3,600	3,000
		4 » » . . . 916⅔	2,750	1,830
	1848	10 » » . . . 20,000	20,000	(Die Zahlung beginnt erst 1867)
		15 » » . . . 242,686	242,686	
Miamies	6. Oct. 1818		15,103	jährlich
	23. Oct. 1834	20 » » . . . 7,500	112,500	105,000
	5. Juni 1854			
Aalfluss Miamies .	1795, 1805, 1809		1,100	jährlich
Navajos	9. Sept. 1849		5,000	jährlich
Nisquallystämme . .	26. Dec. 1854	32,000 in Raten	10,050	8,850
Puyallup und andere	26. Dec. 1854	20 Zahlungen zu . . . 6,700	67,000	60,300
Omahas[1]	16. März 1854	840,000 in Raten, die 40 Jahre laufen	510,000	480,000
Ottoes und Missuries	15. März 1854	385,000 in Raten, die 40 Jahre laufen	234,000	221,000
		10 Zahlungen zu . . . 3,940	3,940	—
Osagen	19. Jan. 1838		3,456	jährlich
Ottawas von Kansas	13. Aug. 1795			
	17. Sept. 1818			
	17. Nov. 1807			
	29. Aug. 1821		2,600	jährlich
Ottawas und Chippewas von Michigan	28. März 1836		26,740	jährlich
	19. Mai 1836	10 » » . . . 25,750	25,750	—
	31. Juli 1855	229,600 zu zahlen von 1866 an	206,000	206,000
Pawnees	24. Sept. 1857		45,480	jährlich
	9. Oct. 1858	10 Zahlungen zu . . . 3,120	9,360	6,240
Pottowatomies . .	1795, 1809, 1818, 1828			
	29. Juli 1829			
	17. Oct. 1832			
	26. Sept. 1833			
	Juni 1846		63,670	jährlich
Pottowatomies vom Huron	17. Nov. 1807		400	jährlich
Quapaws	13. Mai 1833		2,660	jährlich
Roguerivers	10. Sept. 1853	10 » » . . . 2,500	12,500	10,000
Chasta - Scoton und Umpqua	18 Nov. 1854	15 » » . . . 4,200	21,000	16,800

[1] Durch den Vertrag vom 6. März 1865 wurden gegen weitere Landkäufe diese Verbindlichkeiten auf weitere 10 Jahre verlängert und 57000 Doll. baar bezahlt.

Name der Stämme.	Datum des Vertrags.	Ursprünglicher Betrag der Verpflichtung.			Noch zu bezahlende Beträge am 30. Juni 1864.	Noch zu bezahlende Beträge am 30. Juni 1865.
				Doll.	Doll.	Doll.
Sacs und Foxes vom Missouri	21. Oct. 1837				7870 jährlich	
Sacs und Foxes vom Mississippi . . .	Nov. 1804					
	21. Oct. 1837					
	11. Oct. 1842				51,000 jährlich	
Senecas	17. u. 29. Sept. 1817					
	28. Feb. 1831				2,660 jährlich	
Senecas von New-York	19. Feb. 1831					
	27. Juni 1846				11,902 jährlich	
Senecas und Shawnees	17. Sept. 1818					
	20. Juli 1831				2,060 jährlich	
Shawnees	3. Aug. 1795					
	29. Sept. 1817					
	10. Mai 1854				7,000 jährlich	
Sechs Nationen von New-York . . .	11. Nov. 1794				4,500 jährlich	
Sioux vom Mississippi	29. Sept. 1837				15,000 jährlich	
	23. Juli und 5. Aug. 1851	50 Zahlungen zu . . .		135,050	4,861,800	4,726,750
Stämme, begriffen im Vertrag vom Fort Caramie	17. Sept. 1851	5 » » . . .		70,000	70,000	—
Umpquas vom Kuh-Creek	19. Sept. 1853	20 » » .		550	4,950	4,400
Umpquas, Calapooias u. s. Stämme am Oregon	29. Nov. 1854	20 » » . . .		3,750	28,000	24,250
		15 » » . . .		2,000	10,000	8,000
Willamettas . . .	22. Jan. 1855	Verschiedene Zahlungen			60,000	53,500
Winnebagoes . . .	Nov. 1837				50,000 jährlich	
	13. Oct. 1836	30 Zahlungen zu . . .		4,250	51,000	46,750
Poncas	12. März 1858	10 » » . . .		12,500	62,500	50,000
D'Wamish und andere Stämme im Washingtonterritorium	22. Jan. 1855	20 Zahlungen	im Ganzen	150,000	91,000	81,000
		20 »	jedes Jahr	8,100	121,500	113,400
Maksh	31. Jan. 1855	16 »	im Ganzen	80,000	18,000	16,000
		20 »	jedes Jahr	7,600	114,000	106,000
Walla-Walla, Cayuse, Umatilla . . .	9. Juni 1855	16 »	im Ganzen	100,000	60,000	54,000
		16 »	jedes Jahr	11,200	168,000	151,200
		20 »	» »	3,600	70,000	66,400
Yakama	9. Juni 1855	21 »	im Ganzen	200,000	90,000	82,000
		20 »	zu . . .	16,100	241,500	225,400

Name der Stämme.	Datum des Vertrags.	Ursprünglicher Betrag der Verpflichtung.			Noch zu bezahlende Beträge am 30. Juni 1864.	Noch zu bezahlende Beträge am 30. Juni 1865.
				Doll.	Doll.	Doll.
Nez-percés	11. Juni 1855	21 Zahlungen	im Ganzen	200,000	90,000	82,000
		20 »	zu . . .	10,100	241,500	225,400
Flachköpfe u. andere verbündete Stämme	16. Juli 1855	20 »	im Ganzen	120,000	55,000	50,000
		20 »	zu . . .	13,600	204,000	190,400
Verbündete Stämme in Mitteloregon . .	25. Juni 1855	20 »	im Ganzen	100,000	60,000	204,000 54,000
		20 »	zu . . .	500	7,500	7,000
		15 »	» . . .	9,100	99,000	89,900
Molels	21. Dec. 1855	10 »	» . . .	3,500	17,500	14,000
		Unbestimmt			3,000 jährlich	
Qui-nai-elt und Quil-leh-ute	1. Juli 1855	In verschiedenen Raten		25,000	15,300	13,700
		20 Zahlungen	zu . . .	7,600	114,000	106,400
		20 »	zusammen	60,000	36,000	32,000
S'Klallam	26. Jan. 1855	20 »	zu . . .	7,100	106,500	99,400
Arepahoes und Cheyenne am Arkansas	18. Feb. 1861	15 »	» . . .	35,000	385,000	350,000
		5 »	» . . .	5,000	15,000	10,000
Ottawas am Roche de boeuf und Blanchards fork . . .	24. Juni 1862	4 »	» . . .	6,500	25,500	17,000
		An rückständigen Interessen			10,730	8,275
Oestliche Stämme der Shoshonees . . .	2. Juli 1863	20 Zahlungen	zu . . .	10,000	190,000	180,000
Westliche Stämme der Shoshonees . . .	1. Oct. 1863	20 »	» . . .	5,000	95,000	90,000
Nordwestliche Stämme der Shoshonees	30. Juli 1863	20 »	» . . .	5,000	95,000	90,000
Goship-Stämme der Shoshonees . . .	12. Oct. 1863	20 »	» . . .	1,000	19,000	18,000
Chippewas vom rothen See und Kembina .		20 »	» . . .	20,000	380,000	360,000
Tabequache-Stämme der Utah-Indianer	25. März 1864	10 »	» . . .	20,000	180,000	160,000
		5 »	» . . .	10,000	40,000	30,000
Chippewas vom Mississippi, Pillagers und Stämme der See-Winnebagoes in Minnesota . . .	7. Mai 1864	10 »	» . . .	15,000	135,000	120,000
		10 »	» . . .	7,700	69,300	61,600
					2650 jährlich	

Gesammtsumme der am 1. Juli 1865 noch rückständigen Zahlungen:

In einer bestimmten Zahl Jahre zahlbar	10,504,800	Doll.
jährlich unabänderlich	511,530	„
„ auf unbestimmte Zeit	60,880	„

Seit dieser Zeit ist eine Reihe weiterer Verträge abgeschlossen worden, so jener vom Fort Smith in Arkansas am 14. September 1864 mit den Cherokesen, Creeks, Choktaws, Chickasaws, Osagen, Seminolen, Seneca, Shawnee, Quapaws, welchem dann am 21. September und 4. Oktober Verträge mit verschiedenen Stämmen der Omaha folgten, jener vom 6. März 1865 mit den Omaha und Winnebagoes, jener vom Fort Brulé am 10., 14., 19., 20. und 28. Oktober 1865 mit verschiedenen Banden der Dakota- und Sioux-Indianer, vom 2. März 1866 mit den Creeks, dann andere mit Banden der Chippewas und Shoshonees u. s. w.

14.

(Zu IV, 7, S. 363.)

Ausweise über das Münzwesen und den Verkehr mit edlen Metallen.

A. Münzausprägung und Stämpelung von Barren in den Vereinigten Staaten seit dem Beginne der Ausprägung bis zu dem Schlusse des Verwaltungsjahres 1864/5.

I. Ohne Unterschied des Landes, aus welchem die Edelmetalle stammen.

Münzstätten.	Gold.	Silber.	Kupfer und Nickel.	Zusammen.
	In Millionen Dollars.			
Philadelphia (1793 bis 1865)	417.7[1]	98.6[1]	4.9	521.2
S. Francisco (1854 bis 1865)	199.8[2]	4.4[2]	—	204.2
Neu-Orleans (1838—1861)	40.4	29.9[3]	—	70.3
Charlotte (1838—1861)	5.0	—	—	5.0
Dahlonega (1838—1861)	6.1	—	—	6.1
New-York (1854 bis 1865) .	138.1[4]	1.9[4]	—	140.0
Denver (seit 1864)	0.5[4]	—	—	0.5
Zusammen	807.6[5]	134.8[5]	4.9	947.3

[1] Hierunter 34.5 und 0.1 Barren.
[2] Hierunter 13.0 und 0.8 Barren.
[3] Hierunter 0.3 Barren.
[4] Lediglich Barren.
[5] Hierunter 185.6 und 3.1 Barren.

II. In der Beschränkung auf die im Lande erzeugten Edelmetalle.

A. Gold

Münzstätten.	aus Silber ausgeschieden	aus Virginien (seit 1829)	aus Nord-Karolina (seit 1824)	aus Süd-Karolina (seit 1829)	aus Georgien (seit 1830)	aus Kalifornien (seit 1848)	aus Kolorado (seit 1859)	aus Oregon (seit 1853)	aus anderen Staaten und Territorien [1]	zusammen
	in Tausenden Dollars.									
Philadelphia (seit 1804) . . .	88	1539	4464	540	2447	230771	5217	97	3927	248090
S. Francisco (seit 1854) . . .	3370	—	—	—	—	183197	60	7131	6450	200208
Neu-Orleans }	—	—	1	16	41	22256	3	—	88	22405
Charlotte } (1838—1861) . .	—	—	4520	462	—	87	—	—	—	5069
Dahlonega }	—	—	100	311	4310	1236	58	—	102	6118
New-York (seit 1804)	297	20	52	24	125	132504	5206	28	2115	140370
Denver (seit 1864)	—	—	—	—	—	—	861	12	155	1028
Summe	3755	1559	9137	1353	6923	570051	11405	7268	12837	623288

B. Silber

aus Gold ausgeschieden	aus Nevada (seit 1860)	aus anderen Staaten und Territorien [2]	zusammen
in Tausenden Dollars.			
4577	2597	219	7393

[1] Hierunter Tennessee (seit 1831), Alabama (seit 1834), Utah (seit 1860), Montana (seit 1865, über 1,767,000 Doll.), Arizona (seit 1860), Neu-Mexiko (seit 1848), Nevada (seit 1861), Idaho (seit 1862, 7,280,000 Doll.), Washington (seit 1863).

[2] Hierunter Arizona (seit 1860), Michigan (seit 1858) und Nordkarolina (seit 1859).

B. Goldverkehr in S. Francisco.

Münzausprägung und Stämpelung von Barren in jedem der Jahre 1848 bis 1865 in Vergleich mit der Thätigkeit aller anderen Münzstätten der Vereinigten Staaten.

		S. Francisco.	Andere Münzstätten.	Zusammen.	
		In Tausenden Dollars.			
Solarjahr	1848	—	45	45	
	1849	—	6,151	6.151	
	1850	—	36,273	36.273	
	1851	—	55,938	55,938	Periode der grössten
	1852	—	53,795	53,795	
	1853	—	55.127	55,127	
	1854	10,842	46,092	56,934	
	1855	20,860	28,125	48.985	der mittleren
	1856	29,209	18,341	47,550	
Halbjahr	1857	12,527	10,601	23.128	
Verwaltungsjahr .	1858	19,104	21,492	40,596	
	1859	14,099	12,751	26,850	der kleinsten Golderzeugung Kaliforniens.
	1860	11,437	6,794	17,231	
	1861	12,432	19,772	32,204	
	1862	16,502	13,081	29,583	
	1863	18,101	494	18,595	
	1864	14,841	1,522	16,363	
	1865	19,145	13,674	32,819	

15.

(Zu IV, 8, S. 370.)

Uebersicht des Postdienstes in jedem der Jahre 1790 bis 1865.

Jahre.	Zahl der Postämter.	Länge der Postrouten. In Tausenden engl. Meilen.	Einnahmen.	Ausgaben.
			In Tausenden Dollars.	
1790	75	1.9	37.9	32.1
1795	453	13.2	160.6	117.9
1800	903	20.8	280.8	214.0
1805	1558	31.1	421.4	377.4
1810	2300	36.4	551.7	496.0
1815	3000	43.7	1043.1	748.1
1816	3260	48.7	961 8	804.4
1817	3459	52.1	1003.0	916.5
1818	3618	59.5	1130.2	1035.8
1819	4000	67.6	1204.7	1117.9
1820	4500	72.5	1111.9	1160.9
1821	4650	78.8	1059.1	1184.3

Jahre.	Zahl der Postämter.	Länge der Postrouten. In Tausenden engl. Meilen.	Einnahmen. In Tausenden Dollars.	Ausgaben. In Tausenden Dollars.
1822	4709	82.8	1117.5	1167.6
1823	4843	84.9	1130.1	1157.0
1824	5182	84.9	1197.7	1188.0
1825	5677	94.1	1306.5	1229.0
1826	6150	94.1	1447.7	1366.7
1827	7003	105.3	1524.6	1469.0
1828	7530	105.3	1659.9	1689.9
1829	8004	115.0	1707.4	1782.1
1830	8450	115.2	1850.6	1932.7
1831	8686	115.5	1997.8	1936.1
1832	9205	114.5	2258.6	2266.2
1833	10127	119.9	2617.0	2930.4
1834	10693	119 9	2823.7	2910.6
1835	10770	112.8	2993.8	2757.3
1836	11091	118.3	3408.3	3841.8
1837	11767	141.2	4236.8	3544.6
1838	12519	134.8	4238.7	4430.7
1839	12780	134.0	4484.6	4636.5
1840	13468	155.7	4543.5	4718.2
1841	13778	155.0	4407.7	4499.5
1842	13733	149.7	4546.8	5674.7
1843	13814	142.3	4296.2	4374.7
1844	14103	144.7	4237.3	4296.5
1845	14183	143.9	4289.8	4320.7
1846	14601	152.9	3487.2	4084.3
1847	15146	153.8	3955.9	3979.6
1848	16159	163.2	4371.1	4326.8
1849	16749	163.7	4905.2	4479.0
1850	18417	178.7	5553.0	5212.9
1851	19796	196.3	6727.9	6278.1
1852	20901	214.3	6926.0	7108.4
1853	22320	217.7	5940.7	7982.9
1854	23548	219.9	6955.6	8577.4
1855	24410	202.8	7342.1	9968.3
1856	25565	204.0	7620.8	10405.3
1857	26586	204.3	8053.9	11508.1
1858	27977	206.1	8186.8	12722.5
1859	28539	206.0	8668.5	15754.1
1860	28498	204.1	8518.1	19170.6
1861	28586 [1]	104.0	8349.3	13606.7
1862	28875 [1]	103.4	8299.8	11125.4
1863	29047 [1]	139.6	11163.8	11314.2
1864	28878 [1]	139.2	12438.3	12644.8
1865	28882 [1]	142.3	14556.2	13694.8

[1] Diese Zahlen beruhen auf der durch die Erfahrung nicht bestätigten Voraussetzung, dass die Zahl der Postämter in den Südstaaten, so wie sie 1860 bestand, nämlich 1802, auch während des Bürgerkrieges unvermindert fortgedauert habe. In allen anderen Rubriken dieses Ausweises ist für die Jahre 1861 bis 1865 nur der von Washington aus geleitete Postbetrieb aufgenommen.

16.

(Zu IV, 8, S. 373.)

Entfernungen der Hauptstädte der einzelnen Staaten und Territorien von Washington.

(Nach den offiziellen Tabellen des Generalpostamtes zusammengestellt von J. Disturnell. New-York. 1866.)

	Meilen.		Meilen.
Augusta, Maine	640	Nashville, Tennessee . . .	775
Concord, New-Hampshire .	510	Frankfort, Kentucky . . .	737
Montpellier, Vermont . . .	559	Columbus, Ohio	535
Boston, Massachusetts . .	468	Indianapolis, Indiana . . .	723
Providence, Rh. Island . .	422	Springfield, Illinois . . .	963
Hartfort, Connecticut . . .	344	Lansing, Michigan	802
Albany, New-York . . .	376	Madison, Wisconsin . . .	976
Trenton, New-Jersey . . .	172	St. Paul, Minnesota . . .	1293
Harrisburg, Pennsylvanien .	126	Des Moines, Jowa	1200
Dover, Delaware	158	Jefferson-City, Missouri . .	1122
Annapolis, Maryland . . .	42	Topeca, Kansas	1355
Wheeling, Westvirginien .	401	Yancton, Dakota	1430
Richmond, Virginien . .	130	Omaha-City, Nebrasca . .	1356
Raleigh, Nordcarolina . .	298	Virginia-City, Montana . .	2784
Charleston, Südcarolina . .	587	Golden-City, Colorado . .	1947
Savannah, Georgien . . .	691	Salt-Lake-City, Utah . . .	2522
Tallahassee, Florida . . .	nicht angegeben.	Santa Fé, Neu-Mexiko . .	2122
		Prescott, Arizona	2920
Montgomery, Alabama . .	896	Carson-City, Nevada . . .	3095
New-Orleans, Louisiana . .	1277	Boise-City, Idaho	3002
Austin, Texas Little Rock, Arkansas	nicht angegeben.	Sacramento, Kalifornien . .	3243
		Salem, Oregon	3613
Jackson, Mississippi . . .	1094	Olympia, Washington Terr.	3625

17.

(Zu IV, 11, S. 393.)

Uebersicht der Konsulargebühren.

	Doll.	
Anerkenntnisse der Eigenschaften des Ausstellers einer Urkunde	2	In einigen Fällen 2½ Doll.
Authenticirung von Unterschriften . . .	2	Bei Soldanweisungen für verstorbene oder dienstunfähig gewordene Matrosen nur ¼ Doll.

	Doll.	
Authentische Abschriften	1	Für Abschriften von Protesten 2 bis 3 Doll.
Bestätigungen im Allgemeinen	2	Für Matrosen unentgeltlich.
„ von Fatturen mit Inbegriff der zollamtlichen Erklärungen (in dreifacher Ausfertigung) . .	2½	
„ von Entscheidungen und Urtheilen in Streitigkeiten gegen Schiffsführer, Passagiere, Mannschaft		
„ des Geldkurses	1	
„ der Aufnahme oder Entlassung eines Matrosen	½	
„ des Geburtslandes der Auswanderer	¼	
Aufnahme von Erklärungen und Eiden . .	½	
Ausfüllung von Dokumenten	¼	
Aufträge und Schreiben	2	Die Ueberweisung von Matrosen in Spitäler unentgeltlich.
Pässe	5	Die gleiche Gebühr war zur Zeit des Bürgerkrieges für Licenzen zum Verkehr mit Häfen der aufständischen Staaten zu entrichten.
Passvidirungen	1	
Aufnahme *(noting)* eines Seeprotestes . . .	2	
Ausdehnung *(extending)* eines Seeprotestes .	3	Wenn über 200 Worte, für je 100 Worte mehr 1 Doll.
Einsetzung einer Schiffsaufsicht	2	
Verständigung des Aufsehers und der betheiligten Versicherungsgesellschaften . . .	1	
Ausfertigungen, amtliche, nicht besonders benannte	2	Wenn über 200 Worte, für je 100 Worte mehr 1 Doll.
Eintragung von Dokumenten in die Amtsbücher	½	In einigen Fällen für je 100 Worte.

Uebernahme und Auslieferung der Schiffsdokumente:
bei Schiffen bis 1000 Tonnen, für die Tonne 1 C.
„ grösseren Schiffen, für jede Tonne mehr ½ „

Beiwohnung von Schätzungen, Verkäufen, Beistandleistung bei gefährdeten Schiffen, Bergung gestrandeter Waaren, für den Tag 5 Doll.

Ordnung von Verlassenschaften, 5 % des reinen Ueberschusses, jedoch von fremden (d. i. von fremden Staaten oder Privaten herrührenden) Werthpapieren nur 2½ %.

Alle Gebühren sind in Edelmetallen zu zahlen, ausserdem sind auch die Stempelgebühren nach den Gesetzen der Union zu entrichten.

Die Konsulargebühren werden, auf Grund der durch das Gesetz vom 18. August 1856 ertheilten Ermächtigung, durch die vom Präsidenten

genehmigte Verordnung des Staatssekretärs des Aeussern vom 28. März 1864 geregelt, sind vierteljährig zu verrechnen und von den besoldeten Konsuln gleichzeitig an den Staatsschatz abzuführen.

18.

(Zu IV, 11, S. 394.)

Uebersicht der Patentgebühren.

	Doll.
Ansuchen um ein Patent auf ein Modell oder Muster:	
für die Dauer von $3^1/_2$ Jahren	10
„ „ „ „ 7 „	15
„ „ „ „ 14 „	30
Caveat, d. i. Bewilligung, von jedem Ansuchen um ein Privilegium über einen gewissen Gegenstand verständigt zu werden	10
(Ein Caveat ist nur für 1 Jahr wirksam und für jede Erneuerung ist die gleiche Gebühr zu entrichten.)	
Ansuchen um ein Patent für eine Erfindung oder Verbesserung	15
Ausfertigung eines Patents für eine Erfindung oder Verbesserung	20
Disclaimer, d. i. Anzeige, dass man das erhaltene ausgedehnte Patent auf einzelne Gegenstände beschränke	10
Ansuchen um Reïssue, d. i. um Aenderungen in der Beschreibung des Patentgegenstandes vornehmen zu dürfen	30
Bewilligung der Reïssue	30
Ansuchen um Verlängerung eines Patents über die ursprüngliche Dauer von 14 Jahren	50
Bewilligung der Verlängerung	50
Berufung von der Entscheidung des einzelnen Sachkundigen an das Bureau der Sachkundigen	10
Berufung von der Entscheidung des Bureau der Sachkundigen an den Kommissär des Patenthofes	20
Berufung von der Entscheidung des Kommissärs an den obersten Gerichtshof des Distriktes Columbia	25
Abschriften eines Patentes, für je 100 Worte 10 C.	
Copien von Zeichnungen, Ersatz der Kosten.	
Eintragung der Uebertragungen von Privilegien, je nach der Zahl der Worte, bis 300 Worte	1
von 300 bis 1000 Worte	2
über 1000 Worte	3

Diese Gebühren gründen sich auf die Gesetze vom 4. Juli 1836, 29. August 1842 und 2. März 1861 und sind gleich allen anderen die

Patentgesetzgebung betreffenden Bestimmungen zusammengestellt in: ***Rules et directions for proceedings in the patent office***, veröffentlicht vom Kommissär des Amtes am 1. September 1863.

Patente auf Erfindungen und Verbesserungen können sowohl Einheimische als Fremde erhalten, Patente für Muster und Caveats nur Einheimische und solche Fremde, die bereits 1 Jahr in der Union sich aufgehalten haben und eidlich versichern, Bürger derselben werden zu wollen. Patente werden nicht ertheilt, wenn der ganze Gegenstand oder ein Theil desselben bereits patentirt, in einem Druckwerke in oder ausserhalb der Union bereits veröffentlicht, in der Union bereits entdeckt oder erfunden, durch den Erfinder dem Publikum überlassen oder mit seiner Zustimmung durch 2 Jahre im öffentlichen Gebrauch oder Verkauf ist. Das Patent wird auf die Dauer von 14 Jahren ertheilt, es erlischt, wenn ursprünglich die Bedingungen zu seiner Ertheilung nicht vorhanden waren, wenn es binnen zwei Jahren nach seiner Ertheilung nicht ausgeübt wird und die Zeit, auf welche es ertheilt wurde, abläuft. Doch können Erfindungs- und Verbesserungspatente auf weitere 7 Jahre verlängert werden, wenn der Kommissär des Patentamtes erkennt, dass die Erfindung für das Land nützlich und werthvoll gewesen und der Erfinder ungeachtet seiner Sorgfalt für die Verbreitung seiner Erfindung den verdienten Lohn noch nicht erhalten habe. Ueber jede Erfindung oder Verbesserung ist ein eigenes Ansuchen um Patentirung zu stellen und ein eigenes Patent auszufertigen. Alle Gebühren sind vorhinein zu entrichten, doch erhält der Patentwerber von der Gebühr für das Ansuchen bei Nichtgewährung des letzteren $^2/_3$ zurück.

Jedes Ansuchen um ein Patent muss mit einer sehr genauen Beschreibung des Gegenstandes, mit Zeichnungen und Modellen und mit der eidlichen Erklärung belegt sein, dass der Patentwerber wirklich glaube, der erste und ursprüngliche Erfinder des Gegenstandes zu sein. Die Zeichnungen und Modelle bleiben beim Patentamte zurück, wünscht der Patentwerber Kopien derselben, muss er die Kosten zahlen.

Es ist gestattet, die Ausübung des Patentes ganz oder zum Theile an Andere zu übertragen. Jede Uebertragung muss binnen 3 Monaten nach ihrem Datum in die Register des Patentamtes verzeichnet werden, diese Verzeichnung schützt gegen jeden spätern Erwerber.

Das Patent verleiht das Recht der ausschliessenden Verfertigung und Veräusserung des patentirten Gegenstandes und des Anspruches auf Entschädigung für jede Beeinträchtigung desselben, sowie auf Einstellung des konkurrirenden Betriebs. Das Caveat gewährt die Gelegenheit, gegen die Ertheilung eines Privilegiums an einen Dritten rechtzeitig Einsprache wegen Mangels der Neuheit zu erheben.

Name der Stämme.	Datum des Vertrags.	Ursprünglicher Betrag der Verpflichtung.			Noch zu bezahlende Beträge am 30. Juni 1864.	Noch zu bezahlende Beträge am 30. Juni 1865.
				Doll.	Doll.	Doll.
Sacs und Foxes vom Missouri	21. Oct. 1837				7870 jährlich	
Sacs und Foxes vom Mississippi . . .	Nov. 1804					
	21. Oct. 1837					
	11. Oct. 1842				51,000 jährlich	
Senecas	17. u. 29. Sept. 1817					
	28. Feb. 1831				2,660 jährlich	
Senecas von New-York	19. Feb. 1831					
	27. Juni 1846				11,902 jährlich	
Senecas und Shawnees	17. Sept. 1818					
	20. Juli 1831				2,060 jährlich	
Shawnees	8. Aug. 1795					
	29. Sept. 1817					
	10. Mai 1854				7,000 jährlich	
Sechs Nationen von New-York . . .	11. Nov. 1794				4,500 jährlich	
Sioux vom Mississippi	29. Sept. 1837				15,000 jährlich	
	23. Juli und 5. Aug. 1851	50 Zahlungen zu . . .		135,050	4,861,800	4,726,750
Stämme, begriffen im Vertrag vom Fort Caramie	17. Sept. 1851	5 » » . . .		70,000	70,000	—
Umpquas vom Kuh-Creek	19. Sept. 1853	20 » » .		550	4,950	4,400
Umpquas, Calspoolas u. a. Stämme am Oregon	29. Nov. 1854	20 » » . . .		3,750	28,000	24,250
		15 » » . . .		2,000	10,000	8,000
Willamettas . . .	22. Jan. 1855	Verschiedene Zahlungen			60,000	53,500
Winnebagoes . . .	Nov. 1837				50,000 jährlich	
	13. Oct. 1836	30 Zahlungen zu . . .		4,250	51,000	46,750
Poncas	12. März 1858	10 » » . . .		12,500	62,500	50,000
D'Wamish und andere Stämme im Washingtonterritorium	22. Jan. 1855	20 Zahlungen	im Ganzen	150,000	91,000	81,000
		20 »	jedes Jahr	8,100	121,500	113,400
Makah	31. Jan. 1855	16 »	im Ganzen	80,000	18,000	16,000
		20 »	jedes Jahr	7,600	114,000	106,000
Walla-Walla, Cayuse, Umatilla . . .	9. Juni 1855	16 »	im Ganzen	100,000	69,000	54,000
		16 »	jedes Jahr	11,900	163,000	151,800
		20 »	» »	3,600	70,000	66,400
Yakama	9. Juni 1855	21 »	im Ganzen	200,000	90,000	82,000
		20 »	zu . . .	16,100	241,500	225,400

Name der Stämme.	Datum des Vertrags.	Ursprünglicher Betrag der Verpflichtung.		Noch zu bezahlende Beträge am 30. Juni 1864.	am 30. Juni 1865.
			Doll.	Doll.	Doll.
Nez-percés	11. Juni 1855	21 Zahlungen im Ganzen	200,000	90,000	82,000
		20 » zu . . .	10,100	241,500	225,400
Flachköpfe u. andere verbündete Stämme	16. Juli 1855	20 » im Ganzen	120,000	55,000	50,000
		20 » zu . . .	13,600	204,000	190,400
Verbündete Stämme in Mitteloregon . .	25. Juni 1855				204,000
		20 » im Ganzen	100,000	60,000	54,000
		20 » zu . . .	500	7,500	7,000
		15 » » . . .	9,100	99,000	89,900
Molels	21. Dec. 1855	10 » » . . .	3,500	17,500	14,000
		Unbestimmt		3,000 jährlich	
Qui-nai-elt und Quil-leh-ute	1. Juli 1855	In verschiedenen Raten	25,000	15,300	13,700
		20 Zahlungen zu . . .	7,600	114,000	106,400
		20 » zusammen	60,000	36,000	32,000
S'Klallam	26. Jan. 1855	20 » zu . . .	7,100	106,500	99,400
Arepahoes und Cheyenne am Arkansas	18. Feb. 1861	15 » » . . .	35,000	385,000	350,000
		5 » » . . .	5,000	15,000	10,000
Ottawas am Roche de boeuf und Blanchards fork . . .	24. Juni 1862	4 » » . . .	8,500	25,500	17,000
		An rückständigen Interessen		10,730	8,275
Oestliche Stämme der Shoshonees . . .	2. Juli 1863	20 Zahlungen zu . . .	10,000	190,000	180,000
Westliche Stämme der Shoshonees . . .	1. Oct. 1863	20 » » . . .	5,000	95,000	90,000
Nordwestliche Stämme der Shoshonees	30. Juli 1863	20 » » . . .	5,000	95,000	90,000
Goship-Stämme der Shoshonees . . .	12. Oct. 1863	20 » » . . .	1,000	19,000	18,000
Chippewas vom rothen See und Kembina .		20 » » . . .	20,000	380,000	360,000
Tabequache-Stämme der Utah-Indianer	25. März 1864	10 » » . . .	20,000	180,000	160,000
		5 » » . . .	10,000	40,000	30,000
Chippewas vom Mississippi, Pillagers und Stämme der See-Winnebagoes in Minnesota . . .	7. Mai 1864	10 » » . . .	15,000	135,000	120,000
		10 » » . . .	7,700	69,300	61,600
				2650 jährlich	

Gesammtsumme der am 1. Juli 1865 noch rückständigen Zahlungen:

In einer bestimmten Zahl Jahre zahlbar	10,504,300	Doll.
jährlich unabänderlich	511,530	„
„ auf unbestimmte Zeit	60,880	„

20.

(Zu V, Z. 2, 3, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 15, S. 409, 414, 418, 434, 442, 452, 465, 475, 500.)

Uebersicht der Staats-Einnahmen und -Ausgaben und des Standes der Staatsschuld in jedem der Jahre 1791—1865.

(In Tausenden Dollars.)

A. Einnahmen.

	Zölle und Tonnengebühren.	Innere Abgaben.	Grundsteuer (*direct tax*).	Post.	Oeffentliche Ländereien.	Antheile an Banken u. dgl.	Verschiedenes.	Ordentliche Einnahmen zusammen.	Anleihen fundirte und nicht fundirte	Gesammteinnahme.
Vom 4. März 1789 bis 31. Dec. 1791	4399.5	—	—	—	—	—	19.4	4418.9	5791.1	10210.0
Für das Jahr 1792	3443.2	208.9	—	—	—	8.0	9.9	3670.0	5070.8	8740.8
1793	4255.3	337.7	—	11.0	—	38.5	10.4	4652.9	1067.7	5720.6
1794	4801.0	274.1	—	29.5	—	303.5	23.8	5431.9	4609.2	10041.1
1795	5583 5	337.7	—	22.4	—	162.0	5.9	6114.5	3305.3	9419.8
1796	6568.0	475.3	—	72.9	4.8	1240.0	16.5	8377.5	362.8	8740.3
1797	7549.7	575.5	—	64 5	83.5	385.2	30.4	8688.8	70.1	8758.9

1798	7106.1	644.3	—	39.5	12 0	79.9	18.7	7900.5	308.6	8209.1
1799	6610.5	779.1	—	41.0	—	71.0	45.2	7546.8	5074.6	12621.4
1800	9080.9	809.4	734.2	78.0	0.4	71.1	74.7	10848.7	1602.5	12451.2
1801	10750.8	1048.0	534.4	79.5	167.7	88.8	266.1	12935.3	10.1	12945.4
1802	12438.2	621.9	206.6	35.0	188.6	1327.6	177.9	14995.8	5.6	15001.4
1803	10479.4	215.2	71.9	16.4	165.7	—	115.5	11064.1	—	11064.1
1804	11098 6	50.9	50.2	26.5	487.5	—	112.6	11826.3	9.5	11835 8
1805	12936.5	21.8	21.9	21.3	540.2	—	19.0	13560.7	128.8	13689.5
1806	14667.7	20.1	55.8	41.1	765.2	—	10.0	15559.9	48.9	15608.8
1807	15845.5	13.1	34.7	3.6	466.2	—	34.9	16398.0	—	16398.0
1808	16363.6	8.2	19.2	—	647.9	—	21.8	17060.7	1.8	17062.5
1809	7296.0	4.1	7.5	—	442.3	—	23.6	7773.5	—	7773.5
1810	8583.3	7.4	12.5	—	696.5	—	84.5	9384.2	2760.0	12144.2
1811	13813.2	2 3	7.7	—	1040.2	—	60.1	14423.5	8.3	14431.8
1812	8958.8	4.9	0.9	85.0	710.4	—	41.1	9801.1	12837.9	22639.0
1813	13224.6	4.8	3.8	35.0	835.6	—	236.6	14340.4	26184.4	40524.8
1814	5998.7	1663 0	2219.5	45.0	1136.0	—	119.4	11181.6	23377.9	34559.5
1815	7282.9	4678.1	2162.7	135.0	1287.9	—	150.3	15696.9	35264.3	50961.2
1816	36306.9	5124.7	4253.6	149.8	1718.0	—	124.0	47677.0	9494.4	57171.4
1817	26283.3	2678.1	1834.2	29.4	1991.2	202.4	80.4	33099.0	734.6	33833.6
1818	17176.4	955.3	264.3	20.1	2606.6	525.0	37.5	21585.2	8.7	21593.9
1819	20203 6	229.6	83.7	0.1	3254.4	675.0	57.0	24603.4	2.3	24605.7
1820	15005.6	106.2	31.6	6.5	1635.9	1000.0	54.9	17840.7	3040.8	20881.5
1821	13004.4	69.0	29.4	0.5	1213.0	105.0	152.1	14573.4	5000.3	19573.7
1822	17589.7	67.7	21.0	0.6	1803.6	297.5	452.3	20232.4	—	20232.4
1823	19088.4	34.3	10.4	0.1	916.5	350.0	141.0	20540.7	—	20540.7

	Zölle und Tonnengebühren.	Innere Abgaben.	Grundsteuer (*direct tax*).	Post.	Oeffentliche Ländereien.	Antheile an Banken u. dgl.	Verschiedenes.	Ordentliche Einnahmen zusammen.	Anleihen fundirte und nicht fundirte.	Gesammteinnahme.
1824	17878.3	34.7	6.2	—	984.4	350.0	127.6	19381.2	5000.0	24381.2
1825	20098.7	25.7	2.3	0.5	1216.1	367.5	130.0	21840.8	5000.0	26840.8
1826	23341.3	21.6	6.6	0.3	1393.8	402.5	94.3	25260.4	—	25260.4
1827	19712.3	19.9	2.6	0.1	1495.9	420.0	1315.6	22966.4	—	22966.4
1828	23205.5	17.5	2.2	—	1018.3	455.0	65.1	24763.6	—	24763.6
1829	22682.0	14.5	11.3	0.1	1517.2	490.0	112.5	24827.6	—	24827.6
1830	21922.4	12.2	17.0	—	2329.3	490.0	73.2	24844.1	—	24844.1
1831	24224.4	6.9	10.5	0.6	3210.8	490.0	583.6	28526.8	—	28526.8
1832	28465.2	11.6	6.8	0.2	2623.4	659.0	101.2	31867.4	—	31867.4
1833	29032.5	2.7	0.4	—	3967.7	610.3	334.8	33948.4	—	33948.4
1834	16215.0	4.2	0.0	0 1	4857.6	586.6	128.4	21791.9	—	21791.9
1835	19391.3	10.4	4.3	0.9	14757.6	569.3	696.3	35430.1	—	35430.1
1836	23409.9	0.4	0.7	—	21877.2	328.7	2509.9	50826.8	—	50826.8
1837	11169.3	5.5	1.7	—	6776.2	1376.0	5625.4	24954.1	2993.0	27947.1
1838	16158.8	2.5	—	—	3081.9	4542.1	2517.3	26302.6	12716.8	39019.4
1839	23137.9	2.5	0.8	—	7076.4	—	1265.1	31482.7	3857.3	35340.0
1840	13499.5	1.7	—	—	3292.7	1744.5	901.7	19480.1	5589.6	25069.7
1841	14487.2	3.3	—	—	1365.6	672.8	331.3	16860.2	13659.3	30519.5
1842	18187.9	0.5	—	—	1335.8	—	440.8	19965.0	14808.7	34773.7
Für das erste Semester 1843	7046.9	0.1	—	—	897.8	—	296.2	8241.0	12541.4	20782.4

Für das Ende Juni ablaufende Jahr										
1844	26183.6	1.8	—	—	2059.9	—	1075.4	29320.7	1877.8	31198.5
1845	27528.1	3.5	—		2077.0	—	333.2	29941.8	—	29941.8
1846	26712.7	2,9	—	—	2694.4	—	274.1	29684.1	—	29684.1
1847	23747.9	0.4	—	—	2498.3	—	284.4	26531.0	28870.8	55401.8
1848	31757.1	0.4	—	—	3328 6	—	627.0	35713.1	21293.8	57006.9
1849	28346.7	0.4	—	—	1689.0	—	338.2	30374.3	29422.6	59796.9
1850	39668.7	—	—	—	1859.9	—	706.0	42234.6	5435.2	47669.8
1851	49017.6	—	—	—	2352.3	266.1	921.9	52557.9	203.4	52761.3
1852	47339.3	—	—	—	2043.3	1.0	438.6	49822.2	46.3	49868.5
1853	58931.8	—	—	—	1667.1	—	1188.1	61787.0	16.3	61803.4
1854	64224.2	—	—	—	8470 8	—	1105.4	73800.4	1.9	73802.3
1855	53025.8	—	—	—	11497.1	—	827.7	65350.6	0.8	65351.4
1856	64022.9	—	—	—	8917.6	—	1116.2	74056.7	0.2	74056 9
1857	63875.9	—	—	—	3829.5	—	1259.9	68965.3	3.9	68969.2
1858	41789.6	—	—	—	3513.8	—	1352.0	46655.4	23717.3	70372.7
1859	49565 8	—	—	—	1756.7	—	2164.0	53486.5	28287.5	81774.0
1860	53187 5	—	—	—	1778.6	—	1088.5	56054.6	20786.8	76841.4
1861	39582.1	—	—	—	870.7	—	1023.5	41476.3	41895.3	83371.6
1862	49056.4	—	1795.3	—	152.2	—	931.8	51935.7	529692.5	581628.2
1863	69059.7	37640.8	1485.1	—	167.6	—	4344.1	112697.3	776682.4	889379.7
1864	102316.2	109741.1	475.7	—	533.3	—	51505.5	264626.8	1121131.8	1385758.6
1865	84928.3	209464.2	1200.6	—	996.5	—	32978.3	329567.9	1472224.7	1801792.6

B. Ausgaben.

(Die Jahre 1862 bis 1865 sind nach den vom Schatzamte hinausgegebenen, alle anderen nach den von dem Schatzamte bezahlten Zahlungsanweisungen berechnet.)

	Centralverwaltung. (Civil list).	Auswärtige Angelegenheiten.	Flotte.	Krieg.	Pensionen.	Indianer.	Verschiedenes.	Ordentliche Ausgaben zusammen.	Zinsen für die öffentliche Schuld.	Kapitalsrückzahlungen für die öffentliche Schuld.	Gesammtausgabe für die öffentliche Schuld.	Gesammtausgabe.
Vom 4. März 1789 bis 31. Dec. 1791	757.1	14.7	0.6	632.8	175.8	27.0	311.6	1919.6	2349.4	2938.5	5287.9	7207.5
Für das Jahr 1792	380.9	78.8	---	1100.7	109.3	13.6	194.6	1877.9	3201.6	4062.1	7267.7	9145.6
1793	358.3	89.5	—	1130.3	80.0	27.3	24.7	1710.1	2772.2	3047.3	5819.5	7529.6
1794	440.9	146.4	61.4	2639.1	81.4	13.1	118.2	3500.5	3490.3	2311.3	5801.6	9302.1
1795	361.6	912.7	410.6	2480.9	68.7	23.5	92.7	4350.7	3189.1	2895.3	6084.4	10435.1
1796	447.1	184.8	274.8	1260.3	100.8	113.6	150.5	2531.9	3195.0	2640.8	5835.9	8367.8
1797	483.2	669.8	382.6	1039.4	92.3	62.4	103.9	2833.6	3300.0	2492.4	5792.4	8626.0
1798	504.6	457.4	1381.4	2009.5	104.8	16.5	149.0	4623.2	3053.3	937.0	3990.3	8613.5
1799	592.9	271.4	2858.1	2466.9	95.5	20.3	175.1	6480.2	3186.3	1410.6	4596.9	11077.1
1800	748.7	395.3	3448.7	2560.9	64.1	—	193.7	7411.4	3374.7	1203.7	4578.4	11989.8
1801	549.3	295.7	2111.4	1672.9	73.6	9 0	269.8	4981.7	4412.9	2878.8	7291.7	12273.4
1802	597 0	550.9	915.6	1179.2	85.4	94.0	315.0	3737.1	4125.0	5414.0	9539.0	13276.1
1803	526.0	1110.8	1215.2	822.1	62.9	60.0	205.2	4002.8	3848.8	3407.4	7256.2	11259.0

1804	624.8	1186.7	1189.8	875.4	80.1	116.5	379.5	4452.8	4266 6	3905.2	8171.8	12624.6
1805	585.8	2798.0	1597.5	712.8	81.8	196.5	384.7	6357.1	4149.0	3220.9	7369.9	13727.0
1806	684.2	1760.4	1649.6	1224.4	81.9	234.2	445.5	6080.2	3723.4	5266.5	8989.9	15070.1
1807	655.5	577 8	1722.1	1288.7	70.5	205.4	464.6	4984.6	3369.6	2938.1	6307.7	11292.3
1808	691.1	305.0	1884.1	2900.8	82.6	213.6	427.1	6504.3	3428.1	6832.1	10260.2	16764.5
1809	712.5	166.3	2427.8	3347.8	87.8	337.5	335.0	7414.7	2866.0	3586.5	6452.5	13867.2
1810	704.0	81.4	1654.3	2294.3	83.7	177.6	315.8	5311.1	2845.4	5163.5	8008.9	13320.0
1811	644.5	264.9	1965.6	2032.8	75.0	151.9	457.9	5592.6	2465.7	5543.5	8009.2	13601.8
1812	826.3	347.7	3959.4	11817.8	91.4	277.8	509.1	17829.5	2451.3	1998.3	4449.6	22279.1
1813	780.5	209,9	6446.6	19662.0	87.0	167.4	729.0	28082.4	3599.4	7508.7	11108.1	39190.5
1814	927.4	177.2	7311.3	20350.8	90.2	167.4	1103.4	30127.7	4593.2	3307.3	7900.5	38028.2
1815	852.3	290.9	8660.0	14794.3	69.7	530.7	1755.7	26953.6	5754.6	6874.3	12628.9	39582.5
1816	1208.1	364.6	3908.3	16012.1	188.8	274.5	1417.0	23373.4	7213.3	17657.8	24871.1	48244.5
1817	994.5	282.0	3396.6	8004.2	207.4	319.5	2242.4	15446.6	6389.2	19041.8	25431.0	40877.6
1818	1109.6	420.4	2953.7	5622.7	890.7	505.7	2305.9	13808.7	6016.4	15279.8	21296.2	35104.9
1819	1142.2	284.1	3847.7	6506.3	2415.9	463.2	1640.9	16300.3	5163.5	2540.4	7703.9	24004.2
1820	1248.3	253.4	4388.0	2630.4	3208.4	315.7	1090.3	13134.5	5126.1	3502.4	8628.5	21763.0
1821	1112.3	207.1	3319.3	4461.3	242.8	477.0	903.7	10723.5	5087.3	3279.8	8367.1	19090.6
1822	1158.1	164.9	2224.4	3112.0	1948.2	575.0	645.0	9827.6	5172.6	2676.4	7849.0	17676.6
1823	1058.9	292.1	2503.8	3096.9	1780.6	380.8	671.1	9784.2	4922.7	607.3	5530.0	15314.2
1824	1336.3	5140.1	2904.6	3341.9	1498.3	430.0	678.9	15330.1	4996.6	11571.8	16568.4	31898.5
1825	1330.7	371.7	3049.1	3659.9	1308.8	724.1	1046.1	11490.4	4366.8	7728.6	12095.4	23585.8
1826	1256.8	232.7	4218.9	3943.2	1556.6	743.4	1110.7	13062.3	3973.5	7067.6	11041.1	24103.4
1827	1228.1	659.2	4263.9	3939.0	976.2	760.6	826.1	12653.1	3486.1	6517.6	10003.7	22656.8
1828	1455.5	1001.2	3918.8	4145.5	850.6	705.1	1219.3	13296.0	3098.8	9064.6	12163.4	25459.4
1829	1327.1	232.8	3808.7	6250.2	949.6	576.3	1565.7	12660.4	2542.9	9841.0	12383.9	25044.3

	Centralverwaltung (Civil list).	Auswärtige Angelegenheiten.	Flotte.	Krieg.	Pensionen.	Indianer.	Verschiedenes.	Ordentliche Ausgaben zusammen.	Zinsen für die öffentliche Schuld.	Kapitalsrückzahlungen für die öffentliche Schuld.	Gesammtausgabe für die öffentliche Schuld.	Gesammtausgabe.
1830	1294.1	294.1	3239.4	5052.7	1363.3	622.3	1363.6	13229.5	1913.5	9442.2	11355.7	24585.2
1831	1373 7	298.5	3856.2	4816.4	1170.7	926.2	1392.3	13864.0	1383.6	14790.8	16174.4	30038.4
1832	1800.8	325.2	3956.4	5446.1	1184.4	1352.3	2451.2	16516.4	772.6	17067.7	17840.3	34356.7
1833	1562.8	955.4	3901.4	6705.0	1589.1	1802.0	3198.1	22713.8	303.8	1239.7	1543.5	24257.3
1834	2080.6	241.6	3956.3	5698.5	3364.3	1001.6	2082.5	18425.4	202.2	5974.4	6176.6	24602.0
1835	1905.6	774.8	3864.9	5827.9	1954.7	1637.6	1549.4	17514.9	57.9	0.3	58.2	17573.1
1836	2110.2	533.4	5807.7	11791.2	2882.8	4993.2	2749.7	30868.2	63.4	3.1	66.5	30934.7
1837	2357.0	4603.9	6646.9	13731.2	2672.2	4299.6	2932.4	37243.2	—	21.8	21.8	37265.0
1838	2688.7	1215.1	6131.6	13088.2	2156.0	5313.2	3256.9	33849.7	15.0	5590.7	5605.7	39455.4
1839	2117.0	987.7	6182.3	9227.0	3142.7	2218.9	2621.3	26496.9	399.8	10718.2	11118.0	37614.9
1840	2736.8	683.3	6113.9	7155.2	2603.6	2271.8	2575.3	24139.9	174.6	3912.0	4086.6	28226.5
1841	2556.5	428.4	6001.1	9042.7	2388.4	2273.7	3506.0	26196.8	288.1	5312.6	5600.7	31797.5
1842	2905.1	563.2	8397.2	6658.1	1378.9	1151.4	3307.4	24361.3	778.6	7797.0	8575.6	32936.9
Für das erste Semester												
1843	1222.4	400.6	3727.7	3104.6	839.1	382.4	1579.7	11256.5	528.6	333.0	861.6	12118.1
Für das Ende Juni ablaufende Jahr												
1844	2455.0	636.1	6498.2	5192.4	2032.0	1282.3	2554.1	20650.1	1874.9	11117.0	12991.9	33642.0
1845	2369.6	702.6	6297.2	5819.9	2398.9	1467.8	2839.4	21895.4	1067.0	7528.0	8595.0	30490.4

1846	2532.2	409.3	6455.0	10362.4	1809.7	1080.1	3769.8	26418.5	843.2	370.6	1213.8	27632.3
1847	2570.4	405.1	7900.6	35776.5	1742.8	1496.0	3910.2	53801.6	1117.8	5601.5	6719.3	60520.9
1848	2647.8	448.6	9408.5	27838.4	1226.5	1103.2	2554.4	45227.4	2391.7	13036.0	15427.7	60655.1
1849	2865.2	6909.0	9786.7	16563.5	193.7	504.3	3111.1	39933.5	3554.4	12898.5	16452.9	56386.4
1850	3027.5	5990.9	7904.7	9687.0	1866.9	1663.6	7025.4	37166.0	3884.4	3554.3	7438.7	44604.7
1851	3481.3	6256.4	8880.6	12162.0	2293.4	2829.8	8146.6	44050.0	3711.4	714.7	4426.1	48476.1
1852	3439.9	4196.3	8918.8	8521.5	2401.9	3043.6	9867.9	40389.9	4002.0	2320.7	6322.7	46712.6
1853	4265.8	950.9	11067.8	9910.5	1736.3	3900.5	12246.3	44078.1	3666.9	6832.0	10498.9	54577.0
1854	4621.5	7763.8	10790.1	11722.3	1369.0	1414.0	13461.4	51142.1	3074.1	21256.9	24331.0	75473.1
1855	6350.9	997.0	13327.1	14648.1	1542.3	2708.3	16738.4	56312.1	2316.0	7536.7	9852.7	66164.8
1856	6452.2	3642.6	14074.8	16963.2	1344.0	2596.5	15260.5	60333.8	1954.7	10437.8	12392.5	72726.3
1857	7611.5	999.2	12651.7	19159.2	1423 8	4241.0	18946.2	65032.6	1594.8	4647.2	6242.0	71274.6
1858	7116.3	1396.5	14053.3	25679.1	1221.2	4976.9	17847.8	72291.1	1652.8	8118.3	9771.1	82062.2
1859	5913.3	981.9	14690.9	23154.7	161.2	4551.6	16873.8	66327.4	2637.6	14713 6	17351.2	83678.6
1860	6077.0	1146.1	11514.7	16472.2	1100.8	2991.1	20708.2	60010.1	3144.6	13900.4	17045 0	77055.1
1861	6074.1	1147.8	12387.1	23001.5	1034.6	2865.5	16026.6	62537.2	4034.1	16816.0	22850.1	85387.3
1862	5939.0	1339.7	42674.5	394368.4	879.6	2223.4	14129.8	461554.4	13190.3	96096.9	109287.2	570841.6
1863	6350.6	1231.4	63211.1	599298.6	3140.2	1076.3	15671.9	689980.1	24729.9	181086.6	205816.5	895796.6
1864	8059.2	1290.7	85733.3	690791.9	4979.6	2538.3	18155.7	811548.7	53685.4	430197.1	483882.5	1295431.2
1865	10833.9	1260.8	122567.8	1031313.4	9291.6	4967.0	32670.8	1212915.3	77397.7	607361.2	684758.9	1897674.2

C. Staatsschuld.

		Mill. Doll.			Mill. Doll.
Am 1. Januar .	1791	75.5	Am 1. Januar .	1829	58.4
	1792	77.2		1830	48.6
	1793	80.4		1831	39.1
	1794	78.4		1832	24.3
	1795	80.7		1833	7.0
	1796	83.8		1834	4.8
	1797	82.1		1835	0.4
	1798	79.2		1836	0.3
	1799	78.4		1837	1.9
	1800	83.0		1838	4.9
	1801	83.0		1839	12.0
	1802	80.7		1840	5.1
	1803	77.1		1841	6.7
	1804	86.4		1842	15.0
	1805	82.3	Am 1. Juli . .	1843	27.2
	1806	75.7		1844	24.7
	1807	69.2		1845	17.1
	1808	65.2		1846	16.7
	1809	57.0		1847	39.0
	1810	53.2		1848	48.5
	1811	48.0	Am 1. December	1849	64.7
	1812	45.2		1850	64.2
	1813	56.0	Am 20. November	1851	62.6
	1814	81.5	Am 30. December	1852	65.1
	1815	99.8	Am 1. Juli . .	1853	67.3
	1816	127.3		1854	47.2
	1817	123.5	Am 17. November	1855	40.0
	1818	103.5	Am 15. November	1856	31.0
	1819	95.5	Am 1. Juli . .	1857	29.1
	1820	91.0		1858	44.9
	1821	90.0		1859	58.8
	1822	93.5		1860	64.8
	1823	90.9		1861	90.9
	1824	90.3		1862	514.2
	1825	83.8		1863	1098.8
	1826	81.1		1864	1740.7
	1827	74.0		1865	2682.6
	1828	67.5			

Bemerkung.

Die amtlichen Veröffentlichungen, nach denen diese Uebersichten bearbeitet wurden, sind gleich so manchen anderen der Bureaux der Unions-

regierung nicht mit der nöthigen Sorgfalt verfasst. Fehler, wir wissen nicht, ob der Rechnung oder des Druckes, sind ersichtlich und schleppen sich oft Jahrzehente hindurch fort. Wir erwähnen hier aus den von uns entdeckten nur die eine Million übersteigenden: Im Jahre 1841 ist die Gesammteinnahme um 10 Millionen zu gering angegeben, im Jahre 1805 die Summe der ordentlichen Ausgaben mit 3.73 statt mit 6.35 Mill., im Jahre 1838 dieselbe Summe mit 32 statt mit 33 Mill., im Jahre 1830 differirte die Summe der Beträge der einzelnen ordentlichen Ausgaben von dem angegebenen Gesammtbetrage um 1.986 Mill., im Jahre 1864 berechnet sich die Gesammtausgabe mit 1295.431 Mill., während die amtlichen Ausweise sie mit 1298.112 verzeichnen. Die von uns vorgenommenen Korrekturen konnten hie und da nur hypothetische sein.

21.

(Zu V, 10, S. 464.)

Das Gesetz über die Nationalbanken vom 30. Juni 1864 mit seinen Nachträgen.

(Mit Rückblicken auf das frühere Nationalbankgesetz vom 25. Februar 1863.)

Zur Leitung des Bankwesens ist ein eigener Kontrollor des Notenumlaufs *(Controller of the currency)* bestellt, er wird vom Präsidenten mit Zustimmung des Senats ernannt, hat 5000 Doll. Gehalt und erlegt eine Kaution von 100,000 Doll. Seine Bestellung dauert fünf Jahre, doch kann er vom Präsidenten und Senate auch früher entlassen werden. Ihm steht ein Stellvertreter *(deputy)* und die nöthige Zahl Unterbeamte *(clerks)* zur Seite. Weder der Kontrollor noch sein Stellvertreter darf bei einer Bank betheiligt sein. [1]

Er führt ein eigenes Siegel. Die Unterschrift des Kontrollors verbunden mit der Aufdrückung des Siegels authenticirt alle von ihm ausgehenden Urkunden und gibt den Abschriften dieselbe Glaubwürdigkeit wie den Originalen. [2]

Nur eine Gesellschaft und zwar eine, die wenigstens aus fünf Personen besteht, darf eine Bank errichten, ihr Kapital darf nicht unter 100,000 Doll. und in Orten von mehr als 50,000 Einwohnern nicht unter 200,000 Doll. betragen, nur ausnahmsweise über Bewilligung des

[1] §. 1.
[2] §. 2.

Kontrollors und in Orten von nicht mehr als 6000 Einwohnern kann sich mit einem Kapitale von 50,000 Doll. begnügt werden. [1]

Sobald der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen ist, hat die Bank die Anzeige an den Kontrollor zu erstatten. Diese Anzeige hat die gewählte Firma, den Sitz, das Kapital, die Zahl der Aktien, Namen, Wohnort und Aktienbesitz der einzelnen Theilnehmer, die Zeit des beabsichtigten Geschäftsbeginns und die Erklärung zu enthalten, dass die Gesellschaft durch die Anzeige die Begünstigungen einer Nationalbank zu erwerben wünsche. Der Anzeige ist eine Abschrift des Gesellschaftsvertrages anzuschliessen und alle Daten sind durch ein Gericht oder einen öffentlichen Notar zu beglaubigen. Die Wahl der Firma bedarf aber der ausdrücklichen Zustimmung des Kontrollors. [2]

Die vom Kontrollor bestätigte Abschrift der Anzeige ermächtigt die Gesellschaft sich zu organisiren und alle vorbereitenden Schritte zur Eröffnung ihrer Geschäfte zu unternehmen. [3]

Die Organisation besteht vor allem in der Wahl der Direktoren. Es können deren 5—9 gewählt werden. Sie sollen Bürger der Union und in dem Staate, wo die Bank den Standort hat, ansässig sein. Drei Viertheile der Direktoren müssen schon ein Jahr vor ihrer Wahl in diesem Staate den Wohnsitz gehabt haben. Sie sollen bei Banken bis zu 200.000 Doll. Kapital wenigstens 1 % und bei Banken mit grösserem Kapital wenigstens $\frac{1}{2}$ % des Aktienkapitals besitzen und haben bei ihrer Ernennung vor Gericht einen Eid über die treue Erfüllung des Bankgesetzes und ihrer Pflichten gegen die Bank, sowie darüber zu leisten, dass sie wirklich Eigenthümer der nachgewiesenen Aktien, dass diese nicht der Bank wegen einer Schuld verpfändet seien und dass sie dieselben als Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen der Bank verpfänden. [4] Das Gericht, vor dem der Eid geleistet worden, hat dessen Ablegung zu bestätigen. Aus den Direktoren ist der Präsident der Gesellschaft zu wählen.

Unter den vorbereitenden Schritten ist vor allem die Einzahlung auf die Aktien zu verstehen. Jeder Theilnehmer muss vor Beginn der Geschäfte wenigstens 50 % seines Aktienkapitals einbezahlt haben, die Einzahlung des Restes hat in monatlichen Fristen je zu 10 % des Kapitals zu erfolgen. [5] Jede Einzahlung ist unter Eid des Präsidenten und des Kassiers der Gesellschaft dem Kontrollor des Geldumlaufs anzuzeigen. Der Antheil des Aktionärs, der diese Verpflichtung nicht erfüllt, wird über dreiwöchentliche Ankündigung öffentlich versteigert und aus dem

[1] §. 7. Das Gesetz vom 25. Februar 1863 hatte in Orten bis 10,000 Einwohner nur 50,000, in volkreicheren 100,000 Doll. Kapital gefordert.

[2] §. 6. Die letzte Bestimmung ist ein im Gesetze von 1863 nicht enthaltener Zusatz.

[3] §. 8.

[4] §. 9.

[5] § 14.

Erlöse die Einzahlung geleistet. Erfolgt binnen sechs Monate kein letztere erreichendes Anbot, so ist der einbezahlte Betrag der Gesellschaft verfallen und die Aktie wird gelöscht, das Kapital der Gesellschaft entsprechend vermindert. Sinkt hierdurch das Kapital unter das gesetzliche Minimum herab, so ist es binnen 30 Tagen zu ergänzen, widrigens der Kontrollor die Schliessung der Bank verfügen kann.

Der Kontrollor kann übrigens das Certifikat widerrufen, wenn er guten Grund zu der Annahme hat, die Aktionäre hätten sich zu einem anderen als einem im Gesetze vorgesehenen Zwecke vereinigt.[1]

Erst wenn wenigstens 50 % des Kapitals eingezahlt sind, kann die Gesellschaft unter Vorlage der entsprechenden Nachweisungen um Ermächtigung zum Beginn der Geschäfte einschreiten. Der Kontrollor prüft auf die von ihm allgemein durch ein Reglement vorzuschreibende Weise, ob jene Summe wirklich eingezahlt, alle übrigen Bedingungen erfüllt, wer die Direktoren seien, und wie viel Aktien jeder derselben besitze, und lässt diese Thatsachen durch die Mehrheit der Direktoren und den Präsidenten oder Kassier der Gesellschaft beeiden.[2] Wenn alles in Ordnung befunden worden ist und der Kontrollor auch auf anderen Wegen über die Lage der Bank beruhigende Aufschlüsse erhalten hat, so stellt er hierüber ein Certifikat aus, welches die Gesellschaft binnen 60 Tagen in einigen Zeitungsblättern der Stadt oder Grafschaft ihres Standortes, oder wenn dort kein solches Blatt erscheint, in den vom Kontrollor bestimmten zu veröffentlichen hat.[3] Dieses Certifikat verleiht der Gesellschaft die Rechte einer juridischen Person und ermächtigt sie zu allen Bankgeschäften in den im Gesellschaftsvertrage genannten Orten.[4]

Die Aktien werden als bewegliches Eigenthum betrachtet, sie sind in den Büchern der Gesellschaft übertragbar. Die neuen Aktionäre treten in die Rechte und Pflichten der alten, die Pflichten bestehen namentlich darin, dass jeder Aktionär für die Schulden der Gesellschaft, abgesehen von dem Aktienkapital, mit einem seinem Aktienbesitze gleichen Betrage haftet.[5]

Vormünder und Kuratoren sind der persönlichen Haftung für die Aktien im Besitze ihrer Mündel und Kuranden entbunden, allein die Haftung ruht auf dem Vermögen dieser letzteren.[6]

Aktionäre einer Staatenbank, die wenigstens 5 Millionen Doll. eingezahlt und einen Reservefond von wenigstens 20 % des Kapitals angesammelt hat, haften, falls sie die Bank in eine Nationalbank verwandeln,

[1] §. 12. Ebenfalls ein dem Gesetze vom Jahre 1863 fremder Zusatz.
[2] §. 17.
[3] §. 18. Man klagt, dass die Untersuchungen und Beschlussfassungen des Kontrollors sehr viele Zeit, oft bis 10 Monate in Anspruch nehmen. New-York Trib. 26. Juni 1866.
[4] §. 8.
[5] §. 12.
[6] §. 63.

blos mit dem Betrag ihrer Aktien, jedoch muss jener Reservefond unangetastet und vom Reservefonde der neuen Nationalbank getrennt gehalten werden, und ist, falls er angegriffen wird, sogleich wieder zu ergänzen. [1]

Jede Aktie lautet auf 100 Doll.

Bei allen Versammlungen und bei den Wahlen der Direktoren soll jeder Aktionär für jede Aktie in seinem Besitze Eine Stimme haben. Die Abstimmung durch Bevollmächtigte ist gestattet, nur dürfen Beamte der Bank nicht zu Bevollmächtigten gewählt werden. Aktionäre, die mit einer fälligen und nicht berichtigten Schuld an die Bank aushaften, sind zur Abstimmung nicht berechtigt. [2]

Jede Bank hat, ebenfalls vor Beginn ihrer Geschäfte, dem Kontrollor verzinsliche und fundirte Staatsschuldverschreibungen *(bonds)* in einem wenigstens 30,000 Doll. und wenigstens einem Drittheil des wirklich eingezahlten Aktienkapitals gleichkommenden Betrage zur Aufbewahrung und gesetzlichen Verfügung zu übergeben. Sie müssen auf den Namen der Gesellschaft lauten oder werden, wenn dies nicht der Fall ist, vom Kontrollor von Amtswegen in solche umgewandelt. An ihrer Statt folgt der Kontrollor der Gesellschaft Staatsnoten aus, deren Betrag in einem bestimmten Verhältnisse zum Aktienkapitale der Gesellschaft steht, in keinem Falle aber 90 % des Börsenwerthes der hinterlegten Staatspapiere betragen darf. [3]

Die Notenausgabe ist auch dadurch beschränkt, dass der gesammte den Nationalbanken hinausgegebene Betrag 300 Millionen Doll. nicht überschreiten darf. Diese Summe ist auf die einzelnen Staaten der Union ohne Unterscheidung der loyalen und der abgefallenen und zwar die Hälfte nach Massgabe der Bevölkerung und die andere Hälfte nach dem Bankkapital, den Hilfsmitteln und der Grösse des Verkehrs vertheilt, die Z. 22 des Anhangs befindliche Uebersicht gibt die hiernach auf die einzelnen Staaten entfallenden Summen an. [4]

Die Uebergabe muss von einem Reverse der Gesellschaft begleitet sein, welcher auf den Staatsschatzmeister lautet, den Betrag und die Bestandtheile des Depots so wie den Zweck, zu welchem es geschehen sei, enthält und den Schatzmeister zur Verfügung über dasselbe nach

[1] § 12 Ebenfalls eine neue Bestimmung.

[2] §. 28.

[3] §§. 15 und 21. Vgl. das Amendement vom 3. März 1865 im Abschnitte V. Z. 14. Das Bankkomité des Abgeordnetenhauses wollte den Notenumlauf auch dadurch beschränken, dass keine Bank mehr als 1 Million Noten und Banken von mehr als ½ Million Kapital nie mehr als 80 % des Börsenwerthes der hinterlegten Papiere ausgeben sollen, allein es kam hierüber zu keinem Gesetze. Wash. Morn. Chron. 7. April und New-York Trib. 13. Juni 1866.

[4] §§. 17, 22. Dass diese Bestimmung nicht eingehalten wurde, ist im Abschnitte VI. Z. 4 erörtert, die erwähnte Uebersicht im Anhang enthält auch die wirklich stattgefundene Vertheilung, so weit sie bis Ende Oktober 1865 vorgeschritten war.

dem Gesetz ermächtigt. Der Kontrollor hält über die Depots der einzelnen Gesellschaften Buch und theilt jeder die über ihr Eigenthum getroffenen Verfügungen mit. Diese letzteren erfolgen durch den Schatzmeister über Auftrag des Kontrollors, welche beide sich gegenseitig überwachen. Die Einsicht in die Bücher des Kontrollors und die Prüfung derselben steht jeder Gesellschaft in Ansehung der sie betreffenden Eintragungen zu, doch hat sie, wenn sie alles in Ordnung befunden, diess auch förmlich zu bestätigen.[1]

Die Staatsnoten, welche selbstverständlich für alle Banken die gleichen sind, deren Druck der Kontrollor veranlasst, von denen er stets die nöthige Zahl Blanquette in Vorrath hält und die mit seinem Siegel, sowie mit seiner und des Staatsschatzmeisters Unterschrift im Stiche versehen sind, enthalten die Angabe, dass sie durch ein Depot von Staatsschuldverschreibungen gedeckt sind und haben eine offene Stelle, in welche die Gesellschaft, unter dem Versprechen der Einlösung der Noten gegen gesetzliche Umlaufsmittel, ihre Firma und die Unterschrift ihres Präsidenten und ihres Kassiers setzt. Sie bestehen in Abschnitten von 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Doll.[2]

Die Gesellschaft kann die Abschnitte beliebig wählen, doch dürfen die Abschnitte unter 5 Doll. nicht $^1/_6$ des Gesammtbetrages überschreiten. Sobald der Staat die Baarzahlungen aufnimmt, müssen die Abschnitte unter 5 Doll. ganz aus dem Verkehr gezogen werden.[3]

Der Staat sichert die Einlösung dieser Noten, falls die betreffende Bank ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, nimmt sie für alle Leistungen an seine Kassen mit Ausnahme der Zölle an Zahlungsstatt an und verpflichtet Jedermann sie von den Staatskassen für alle Leistungen mit Ausnahme der Zinsen der Staatsschuld an Zahlungsstatt anzunehmen. Der betreffenden Bank ist untersagt andere als diese Noten oder sonstige Geldzeichen auszugeben.[4]

Der Kontrollor ist ferner ermächtigt, die hinterlegten Papiere in dem Maasse, als die Banken ihre Noten zurückstellen — und in dem Verhältnisse, in welchem die Papiere zu den Noten standen — ihnen zurückzugeben, doch darf jene Zurückstellung in keinen kleineren Summen als 1000 Doll. geschehen. Wenn der Börsenpreis der hinterlegten Staatspapiere fällt, kann deren Austausch oder Ergänzung gefordert werden. Wird dieser Forderung nicht Genüge geleistet, so suspendirt der Kontrollor jede Zinsenzahlung und zieht die betreffenden Summen so lange für die Staatskasse ein, bis entweder die Ergänzung von der Gesellschaft

[1] §§. 19, 20, 25.
[2] §. 22.
[3] §. 22.
[4] §. 23. Den Banknoten ist somit das wichtige Privilegium der Annahme bei den Staatskassen und, insoferne als Niemand ihre Annahme aus den Staatskassen verweigern darf, der Zwangskurs eingeräumt.

geleistet wird oder die zurückgehaltenen Summen zur Beischaffung der nöthigen zu 6 % verzinslichen Bonds hinreichen. [1]

Beschädigte und beschmutzte Noten werden vom Kontrollor gegen neue eingezogen. Die eingezogenen so wie alle Noten, welche ihm von den Banken als ausser Verkehr gesetzt übergeben werden, werden von einer Kommission, die aus Bevollmächtigten des Schatzsekretärs, des Kontrollors und des Schatzmeisters zusammengesetzt ist, und wenn jene Noten durch einen Beamten der betreffenden Bank überbracht werden, in dessen Gegenwart verbrannt. In den Büchern des Kontrollors werden alle diese Akte gehörig vermerkt. [2]

Wird das Kapital der Bank vermehrt, so muss auch das Depot derselben entsprechend erhöht werden, wird das Kapital vermindert, so kann auch das Depot, insoweit es nicht zur Sicherstellung der empfangenen Noten erforderlich ist, verringert werden. In keinem Falle darf jedoch das Kapital der Bank unter das gesetzliche Minimum hinabsinken.

Vermehrung wie Verminderung des Kapitals bedarf der Zustimmung der Vertreter von wenigstens $^2/_3$ des Aktienkapitals und der Zustimmung des Kontrollors des Geldumlaufs. [3]

Die Nationalbanken sind in ihrer Geschäftsführung an sehr strenge Vorschriften gebunden:

Jährlich im Januar hat die Wahl der Direktoren statt zu finden, eine unter dem Jahre durch Tod, Verlust der vorgeschriebenen Zahl der Aktien, Aenderung des Wohnsitzes entstehende Lücke ist bis zur Neuwahl durch eine von den übrigen Direktoren ausgehende Ernennung auszufüllen. Die Direktoren haften bis zum Diensteintritt ihres Nachfolgers. Schreiben die Direktoren aus irgend einer Ursache die Wahlversammlung nicht aus, so sind die Vertreter von $^2/_3$ des Aktienkapitals berechtigt, die Ausschreibung zu erlassen. [4]

Keine Bank und kein Aktionär derselben darf, so lange sie ihr Geschäft betreibt, in Form von Dividenden, von Anlehen auf länger als 6 Monate oder auf andere Weise das Kapital aus der Bank ziehen. [5]

Dividenden dürfen nur, wenn der Gewinn die Verluste und die unsicheren Forderungen überschreitet und im Maasse dieser Ueberschreitung ausgezahlt werden. Als unsicher ist aber jede verfallene Forderung

[1] §§. 26 und 31.

[2] §. 54. Es fehlt eine Bestimmung, inwiefern die Banken ihre beschädigten und beschmutzten Noten anzunehmen verpflichtet sind. Vorläufig hat die Abschn. VI. Z. 13, S. 628 erwähnte Verordnung diese Lücke ersetzt. Aber auch abgesehen hievon veranlassen Noten solcher Art, da man fremde Banken wohl nicht zur Annahme derselben verpflichten kann, Schwierigkeiten im Verkehr. Es ist im Antrag ein Einlösungsbureau im Departement des Kontrollors des Geldumlaufs zu errichten. New-York Trib. 24 Mai 1866.

[3] §. 13.

[4] §. 10.

[5] §. 38.

anzusehen, die länger als sechs Monate unberichtigt geblieben ist, selbst wenn ihre Einbringung zweifellos und bereits im Zuge ist.[1]

Die Dividenden sind halbjährig oder jährlich zu vertheilen. Von dem Reingewinn sind jedesmal 10 % in den Reservefond zu hinterlegen, bis dieser 20 % des Aktienkapitals erreicht.[2]

Kein Aktionär darf seine Aktie veräussern oder auf andere Weise an einen Andern übertragen oder Interessen, Dividenden oder sonst einen Gewinn aus der Bank beheben, so lange er, sei es als Hauptschuldner, Bürge oder auf andere Weise, mit einer fälligen aber nicht berichtigten Schuld an die Bank aushaftet.[3]

Jeder Präsident und jeder Kassier einer Bank hat in seinem Geschäftslokale ein richtig gestelltes Verzeichniss des Namens, Wohnortes und Aktienbesitzes aller Theilnehmer der Bank zur Einsicht der Aktionäre und Gläubiger derselben bereit zu halten.[4]

Eine Abschrift dieser Liste ist dem Kontrollor des Geldumlaufs am ersten Montage im Juli einzusenden.[5]

Auch die Nationalbanken unterliegen den Zins- und Wuchergesetzen der einzelnen Staaten,[6] doch sind die Begünstigungen, die diessfalls einer Bank des Einzelstaates eingeräumt sind, auch ihr zuzuwenden, sind die Wechsel auf andere Plätze als jene der Ausstellung oder Escomptirung von jeder Beschränkung befreit und sind die Banken ermächtigt, die Zinsen vorweg vom Kapital abzuziehen. Das Maximum des Zinsfusses ist, wenn die Gesetze der Einzelstaaten darüber nichts bestimmen, mit 7 % festgesetzt, wird mehr gefordert, so kann der Schuldner binnen zwei Jahren im Civilrechtswege das Doppelte des bezahlten Betrages zurückfordern.[7]

Unbewegliches Eigenthum darf eine Bank nur als Geschäftslokale, als Pfand für ihre Forderungen oder dann besitzen, wenn es zur Deckung für ihre aus Handelsgeschäften entstandenen Forderungen ihr übertragen oder von ihr bei der gerichtlichen Versteigerung erstanden wurde, in beiden letzteren Fällen muss sie binnen 5 Jahren sich wieder desselben entledigen.[8]

[1] §. 38. Im Gesetze von 1863 war im Detail vorgeschrieben, auf welche Weise die Dividende ermittelt werden sollte, der diessfällige Ausweis musste dem Kontrollor eingesendet werden.

[2] §. 33.

[3] §. 36.

[4] §. 40.

[5] §. 40.

[6] Der ungleiche Zinsfuss ist Manchem unangenehm, daher wiederholte Anträge auf Fixirung eines gleichen Zinsfusses, die aber glücklicher Weise Gewährung nicht gefunden haben, sie hätten den Verkehr nur noch mehr gefesselt.

[7] §. 30. Im Gesetze vom 25. Februar 1863 war ein gesetzliches Maximum des Zinsfusses nicht bestimmt, auf den Wucher war die Ungiltigkeit der Forderung als Strafe gesetzt.

[8] §. 28.

Keine Bank darf Anleihen auf ihre eigenen Aktien geben, bei ihren Aktionären nach Art und Betrag sich mit einer geringeren Sicherheit als bei anderen Schuldnern begnügen, noch die eigenen Aktien oder die Aktien anderer Banken kaufen, es sei denn im Falle des gerichtlichen Verfahrens oder um Verluste aus Geschäften zu verhüten, welche ursprünglich gegen andere damals entsprechende Sicherheit abgeschlossen wurden. Aber selbst in diesem Falle dürfen diese Aktien nicht länger als sechs Monate im Besitze behalten werden, wenn sie während dieser Zeit um den Kostenpreis verkauft werden können. [1]

Keine Bank darf einem Hause mehr als $^1/_{10}$ ihres wirklich einbezahlten Bankkapitals leihen und zwar werden, wenn es sich um Belehnung einer Gesellschaft handelt, die Verbindlichkeiten der einzelnen Gesellschafter mitgezählt und kommen alle Verbindlichkeiten des Hauses in Betracht mit alleiniger Ausnahme der Interessen von laufenden Wechseln und sonstigen Geschäftspapieren. [2]

Keine Bank darf ihre Noten unmittelbar oder mittelbar verpfänden, sei es um sich Geld zur Vermehrung ihres Kapitals, zur Verwendung in ihrem Geschäfte oder zu anderen Zwecken zu verschaffen. [3]

Jede Uebertragung oder Verpfändung von Werthen und alle Zahlungen nach einer Insolvenzerklärung der Bank oder mit Rücksicht auf eine solche Zahlungsunfähigkeit oder in der Absicht gemacht, die durch das Gesetz festgesetzte Verwendung der Gelder zu umgehen oder einen Gläubiger vor dem Anderen, die Noteninhaber ausgenommen, zu begünstigen, ist ungültig. [4]

Die Schulden der Bank dürfen nie das Kapital derselben überschreiten, jedoch werden hiebei ihre Banknoten, die Depositenscheine für das bei ihr hinterlegte Geld, die Wechsel, die auf Rechnung solchen Geldes oder anderer Passiven der Bank gezogen werden, und die den Aktionären für eingezahltes Kapital, nicht bezogene Dividenden und noch ungetheilte Gewinne gebührenden Summen nicht in Anschlag gebracht. [5]

Die Banken in New-York, Philadelphia, Boston, S. Louis, Louisville, Chicago, Detroit, Milwaucky, New-Orleans, Cincinnati, Cleveland, Pittsburg, Providence, Baltimore, Albany, Leavenworth, S. Francisco, Washington und — jetzt, wo die Zustände der Südstaaten für die Beobachtung des Gesetzes Gewähr leisten — in Charleston und Richmond, müssen 25 %, andere Banken 15 % ihres Aktienkapitals in gesetzlichen Umlaufsmitteln in Vorrath halten. $^3/_5$ dieser 15 % können aber in e

[1] §. 35.

[2] §. 29. Im Gesetze von 1863 war die Gestattung bis auf $^1/_3$ des Aktienkapitals ausgedehnt, jedoch waren einige verwickelte Unterscheidungen beigefügt.

[3] §. 37.

[4] §. 52.

[5] §. 36.

vista zahlbaren Guthaben auf Nationalbanken in den genannten Städten bestehen. [1]

Jede Bank in einer der genannten Städte ausser New-York hat in New-York eine Nationalbank zu bestimmen, bei welcher ihre Noten eingelöst werden können, zu diesem Behufe hat sie wenigstens die Hälfte ihres Baarschatzes bei dieser Bank zu hinterlegen. Jede Bank an anderen Orten hat eine Nachbarbank in einer der genannten Städte zu gleichem Zwecke zu bezeichnen.

Die Wahl dieser Banken hängt von der Zustimmung des Kontrollors des Geldumlaufes ab, der die getroffene Bestimmung sowie jede Aenderung in derselben in viel gelesenen Zeitungsblättern bekannt macht.

Jede Bank muss ferner ihre Noten bei ihrer eigenen Kasse einlösen und muss die Noten jeder anderen Bank, die nicht als insolvent erklärt ist, an Zahlungsstatt annehmen.

Einer Bank, welche die erwähnte Wahl nicht trifft, oder ihre Noten bei der gewählten Bank oder bei ihrer eigenen Kasse nicht einlöst, hat der Kontrollor das Geschäft einzustellen. [2]

Keine Bank darf mit Noten einer Bank zahlen oder dieselben sonst in Umlauf setzen, welche sie gleichzeitig nicht selbst *al pari* in allen Geschäften annimmt oder von welchen sie weiss, dass die Bank, welcher sie angehören, sie nicht gegen gesetzliche Umlaufsmittel einlöst. [3]

Jede Bank hat dem Kontrollor vierteljährig einen von ihrem Präsidenten und Kassier beeideten Bericht über ihren Geschäfts- und Vermögensstand nach einem ihr vorgezeichneten Formulare zu erstatten, welcher sich auf den Stand am Morgen des ersten Montags des Quartals (vor dem Geschäftsbeginn) zu beziehen hat und binnen 5 Tagen nachher bei einer Strafe von 100 Doll. für jeden Tag der Verspätung einzusenden ist.

Ausserdem hat jede Bank am ersten Montag jedes Monats einen Bericht über den Betrag der Darleihen und Escomptirungen, des Baarschatzes, der Depositen und der ausgegebenen Noten und die Banken ausser den im §. 31 genannten Städten über den Betrag ihres Guthabens bei der zur Einlösung ihrer Noten gewählten Bank unter gleicher Strafe zu erstatten.

Auf Grundlage der Quartalsberichte veröffentlicht der Kontrollor den Stand aller Banken durch eine Zeitung Washingtons und eine New-Yorks, und den Stand jeder einzelnen Bank in einer Zeitung ihres Standortes, oder wenn dort keine Zeitung erscheint, in einer Zeitung der Hauptstadt ihres Staates.

Der Kontrollor ist mit Zustimmung des Schatzsekretärs berechtigt zu

[1] §. 31.

[2] §. 32. Im Gesetze von 1863 war blos der 25% Baarschatz vorgeschrieben, alle anderen Bestimmungen sind durch das Gesetz von 1864 hinzugekommen. Auch in der Bestimmung, dass jede Bank die Noten der anderen als Zahlung anzunehmen habe, liegt der Zwangskurs.

[3] §. 39.

jeder Zeit eine Untersuchung der Lage einer Bank anzuordnen, und der Untersuchende hat das Recht, die Beamten der Gesellschaft unter Eid zu vernehmen. Die Kosten der Untersuchung trägt die Gesellschaft und zwar sind die Gebühren des Untersuchungskommissärs mit 5 Doll. für jeden Tag der Verwendung und 2 Doll. für je 25 Meilen der Reise festgesetzt.[1]

Verweigert eine Bank die Einlösung einer ausgegebenen Note, so ist der Inhaber der Note berechtigt, gleichwie bei einem nicht bezahlten Wechsel, durch einen öffentlichen Notar Protest zu erheben. Dieser hat zur Folge, dass die Bank ferner keine Noten ausgeben und keine anderen Geschäfte als die Annahme von Zahlungen und die Ausfolgung von Depositen vollziehen darf. Bringt die Bank den Beweis bei, dass ein kompetentes Gericht die Einlösung einer bestimmten Note verboten habe, so wird kein Protest erhoben.[2]

Von dem erhobenen Protest hat der Notar sogleich den Kontrollor der Umlaufsmittel zu verständigen. Dieser lässt die Sache durch einen eigenen Agenten untersuchen, erklärt, wenn die Nichteinlösung dargethan wird, die von der Bank hinterlegte Sicherstellung dem Staate verfallen und weist den Noteninhabern die Zahlung ihrer Noten bei der Staatskasse an. Die Staatspapiere, in denen die Sicherstellung besteht, können zur Deckung der zur Einlösung der Noten verwendeten Summen nach Ermessen des Kontrollors 30 Tage nach der an die Bank ergangenen Mittheilung entweder für den Staat eingezogen oder öffentlich versteigert werden. In Betreff der hiedurch nicht gedeckten Auslagen hat der Staat ein bevorzugtes Pfandrecht auf das ganze Vermögen der Bank, nur die Kosten der Verwaltung desselben gehen vor.[3] Nöthigenfalls kann der Kontrollor solche Staatspapiere gegen Noten der zahlungsunfähigen Bank oder gesetzliche Umlaufsmittel auch aus freier Hand, jedoch in keinem Falle unter dem Börsenpreise veräussern.[4]

Die Protestkosten zahlt nicht der Staat, sondern der Noteninhaber hat sie von der Gesellschaft hereinzubringen.[5]

Sobald der Kontrollor die Ueberzeugung, dass eine Bank ihre Noten nicht einlöst, erlangt hat, ist er berechtigt sie unter Sequester zu setzen, über Anordnung des kompetenten Gerichtshofes die Konvokation und Liquidation ihrer Gläubiger und die Veräusserung ihres Vermögens zu veranlassen und aus dem Erlöse zuerst den Staat und dann die übrigen Gläubiger der Gesellschaft bezahlt zu machen. Der Rest verbleibt den Aktionären. Glaubt eine Bank den Beweis führen zu können, dass sie die Einlösung ihrer Noten nicht eingestellt habe, so kann sie gegen das

[1] §. 54.
[2] §. 46.
[3] §§. 47, 48.
[4] §. 49.
[5] §. 51.

Verfahren des Kontrollors die Berufung an den nächsten Gerichtshof der Union ergreifen, welcher nach Vernehmen des Kontrollors entweder unmittelbar oder unter Berufung einer Jury entscheidet. [1]

Die Nationalbanken geniessen bedeutender Begünstigungen in der Besteuerung durch die Centralregierung. Von der Besteuerung durch die Einzelstaaten und die Gemeinden sind weder sie noch ihre Aktien frei, jedoch dürfen sie nicht härter behandelt werden als andere Geldinstitute und namentlich die Banken der Einzelstaaten und deren Aktien. [2]

Der Schatzsekretär ist ermächtigt, die Nationalbanken zur Hinterlegung der Gelder des Staates, mit Ausnahme der Einnahmen aus den Zöllen, und als Agenten des Staatsschatzes zu benutzen, jedoch haben sie die erforderliche Sicherstellung zu leisten. [3] Das Gesetz vom 14. Juni 1866, veranlasst durch die grossen Unterschleife, die stattgefunden, hat aber hierin Beschränkungen eingeführt.

Jede Bank kann liquidiren und sich auflösen, wenn die Vertreter von $^2/_3$ des Aktienbesitzes es beschliessen, der Beschluss ist durch den Präsidenten und Kassier sogleich dem Kontrollor anzuzeigen, und durch eine Zeitung von New-York sowie durch das gelesenste Lokalblatt des Standortes, zugleich mit einem Aufruf an die Gläubiger und Noteninhaber, sich wegen Liquidirung ihrer Forderungen zu melden, zwei Monate hindurch zu veröffentlichen. Ein Jahr nach dieser Notiz werden der Bank vom Schatzamte die hinterlegten Staatsschuldverschreibungen gegen Rückstellung der ihr hinausgegebenen Banknoten oder, soweit diese nicht hinreichen, gegen Baarzahlung des Restes zurückgestellt. Die Staatskassa übernimmt die Auszahlung der etwa noch in Umlauf verbliebenen Noten, die Bank und ihre Aktionäre sind jeder weiteren Verpflichtung entbunden. In dem Maasse, als die umlaufenden Noten eingehen, werden sie durchschlagen und alle 3 Monate auf die im §. 24 vorgezeichnete Weise verbrannt. [4]

Der Vollzug des Gesetzes ist auch durch entsprechende Strafen gesichert:

Der Beamte, der absichtlich einer Bank Noten über das durch das Gesetz bestimmte Maass hinausgibt, ist des Uebelverhaltens *(misdemeanour)* schuldig und wird mit einer Geldstrafe bis zum Doppelten des zur Ungebühr hinausgegebenen Betrages sowie mit Gefängniss bis zu 15 Jahren bestraft. [5]

Wenn die Direktoren einer Bank gegen die Bestimmungen der Akte handeln oder handeln lassen, so sind alle Rechte der Bank aufgehoben, dieselbe wird aufgelöst und jeder der schuldigen Direktoren haftet

[1] §. 50.
[2] §. 41.
[3] §. 45.
[4] §§. 43 und 44.
[5] §. 27.

persönlich mit seinem ganzen Vermögen für den hierdurch dritten Personen erwachsenen Schaden, doch ist der Umstand, dass wirklich eine Verletzung der Bankakte statt gefunden, gerichtlich nachzuweisen. [1]

Jeder Präsident, Direktor, Kassier oder andere Beamte einer Bank, der Gelder unterschlägt oder ihrer Verwendung entzieht, oder in der Absicht, dritte Personen zu beschädigen oder einen mit der Untersuchung der Bank beauftragten Agenten zu hintergehen, Depositencertifikate, Anweisungen, Wechsel oder Accepte ausstellt, sonstige Geschäfte vollzieht oder Eintragungen macht, ist ebenfalls des Uebelverhaltens schuldig und mit Gefängniss von 5 bis 10 Jahren zu bestrafen. [2]

Wer eine Banknote fälscht oder nachahmt oder eine verfälschte oder nachgeahmte Note wissentlich ausgibt, Papiere, Platten, Blanquette zum Zwecke der Nachahmung oder Fälschung verfertigt, zubereitet, aufbewahrt, hergibt, dann der Versuch und die Mithilfe zu solchen Handlungen wird als öffentlicher Treubruch *(felony)* mit Zuchthaus auf die Dauer von 5 bis 15 Jahren und mit einer Geldstrafe bis 1000 Doll. bestraft. [3]

Wer eine Banknote, Kassaanweisung oder sonst ein Zahlungszeichen der Bank absichtlich verletzt, beschmutzt oder auf andere Weise zur Wiederausgabe von Seite der Bank ungeeignet macht, ist der betreffenden Bank zu einer Geldbusse von 50 Doll. verfallen, welche sie im Civilrechtswege eintreiben kann. [4]

In allen Processen aus der Bankakte, in welchen der Staat als Partei erscheint — bekanntlich erscheint auch im Strafprocess der Staat als Partei, nämlich als Ankläger — hat der Staatsanwalt des Gerichtssprengels unter der Oberleitung des Generalanwaltes des Schatzamtes einzuschreiten. [5] Die Personalinstanz der Banken in durch die Bankakte geregelten Privatangelegenheiten ist der Gerichtshof der Grafschaft, des Staates oder des Territoriums ihres Standortes. [6]

Bis zum 1. December jeden Jahres hat der Kontrollor des Notenumlaufs einen Bericht zu verfassen, der die nöthigen Angaben über Stand und Lage jeder einzelnen Nationalbank und namentlich über ihr Kapital, ihre Aktiv- und Passivforderungen, ihren Baarschatz und ihren Notenumlauf, die Banken, die im Laufe des Jahres ihr Geschäft eingestellt haben, den Betrag ihrer eingelösten und ihrer noch aushaftenden Noten und Vorschläge zur Verbesserung des Bankgesetzes zu enthalten hat. Der Bericht wird in Druck gelegt und dem Kongresse sogleich mitgetheilt. [7]

Jede Staatenbank kann in eine Nationalbank nach den Bestimmungen

[1] §. 53.
[2] §. 55.
[3] §§. 59 und 60.
[4] §. 58.
[5] §. 56.
[6] §. 57.
[7] §. 58.

der Bankakte sich umwandeln, die geforderte Anzeige ist von den Direktoren der Bank zu unterzeichnen und hat ausser den anderen gesetzlichen Erfordernissen auch die Bescheinigung zu enthalten, dass die Eigner von zwei Drittheilen des Aktienkapitales die Direktoren zur Unterzeichnung ermächtigt haben. Die Direktoren bleiben bis zur Neuwahl im Amte. Die neue Bank hat alle Rechte und Verpflichtungen der anderen Nationalbanken, nur können die Aktien auf die Beträge der alten Aktien lauten.[1]

Die unter dem Gesetze vom 25. Februar 1863 entstandenen Banken und zwar auch diejenigen, welche ihre Geschäfte noch nicht begonnen haben, bleiben aufrecht, nehmen jedoch an den von dem neuen Gesetze festgesetzten Verpflichtungen und Privilegien Theil. Die von ihnen empfangenen Noten werden in den durch das neue Gesetz gestatteten Betrag eingerechnet.[2]

Der Kongress hat sich ausdrücklich das Recht der Verbesserung, Aenderung und Zurückziehung der Akte vorbehalten.[3]

[1] §. 44.
[2] §. 62.
[3] §. 65.

22.

(Zu V, 10, S. 464.)

Uebersichten Betreffs der Nationalbanken.

A. Vertheilung der Banknotenausgabe von 300 Millionen Doll. unter die Banken der einzelnen Staaten. [1]

Name der Staaten.	Vom Gesetz berücksichtigte: nach der verfassungsmässig berechneten Bevölkerung.	nach dem vorhandenen Bankkapital.	zusammen.	vom Schatzsekretär vollzogene.
	In Tausenden Dollars.			
Maine	3110	2833	5943	5281
New-Hampshire	1866	1680	3546	3348
Vermont	1866	1390	3256	3627
Massachusetts	6222	23972	30194	60797
Rhode-Island	1245	7453	8698	8271
Connecticut	2490	7737	10227	10412
New-York	19300	38568	57868	53747
New-Jersey	3110	2846	5956	6196
Pennsylvanien	14950	9164	24114	38249
Maryland	3110	4366	7476	2344
Delaware	622	674	1296	499
Distrikt Columbia	—	284	284	1595
Kalifornien	1868	—	1868	—
Illinois	8712	355	9077	9087
Indiana	6840	1619	8459	9087
Jowa	3734	295	4029	2358
Kansas	622	35	657	90
Kentucky	5600	5324	10924	1759
Michigan	3734	213	3947	2284
Minnesota	1245	106	1351	1019
Missouri	5600	3993	9593	1858
Ohio	11820	2022	13842	17983
Oregon	622	—	622	—
Tennessee	4982	3549	8531	585
Wisconsin	3730	1085	4815	2056
Alabama	3734	1739	5473	—
Arkansas	1868	—	1868	—
Florida	622	149	771	—
Georgia	4360	5874	10234	—
Louisiana	3110	8731	11841	450
Mississippi	3110	—	3110	45
Nord-Carolina	4360	2789	7149	—
Süd-Carolina	2497	5306	7803	—
Texas	2497	—	2497	—
Virginien	6842	5849	12691	1036
	150000	150000	300000	245743
Hievon loyale Staaten	117000	119563	236563	244212
Abgefallene Staaten	33000	30437	63437	1531

[1] Es erscheinen in diesem dem Gesetze und dem Berichte des Kommissärs des Geldumlaufes für 1865 entlehnten Ausweise die Territorien nicht berücksichtigt, auch

B. Zahl der Nationalbanken im März 1866.

(Nach Washington Morning Chronicle vom 27. März 1866.)

Maine	61	Kentucky	15
Neu-Hampshire	39	Missouri	16
Vermont	38	Minnesota	15
Massachusetts	208	Kansas	4
Rhode-Island	62	Oregon	1
Connecticut	83	Nevada	1
New-York	312	Nebrasca Terr.	3
Neu-Jersey	54	Colorado Terr.	1
Pennsylvanien	199	Westvirginien	15
Delaware	32	Virginien	19
Maryland	11	Nord-Carolina	3
Distrikt Columbia	6	Süd-Carolina	2
Indiana	71	Georgien	9
Ohio	137	Mississippi	2
Jowa	46	Louisiana	3
Wisconsin	36	Alabama	3
Illinois	81	Arkansas	1
Michigan	43	Texas	3
Tennessee	10	Zusammen	1645[1]
Hievon loyale Staaten			1600
Abgefallene Staaten			45

fehlt bei dem Distrikte Columbia die der Bevölkerung entsprechende Quote, doch nahmen wir Anstand, ihn mit einem anderen im Merchant Magazin März 1866 veröffentlichten, wie es dort heisst, vom Kontrollor des Geldumlaufs so eben herausgegebenen Ausweise zu vertauschen, der zwar jene Mängel nicht darbietet, aber weniger beglaubigt erscheint. Nach demselben würden für den Distrikt Columbia und die Territorien entfallen:

	Nach der Bevölkerung.	Nach dem Bankkapital.	Zusammen.
	In Tausenden Dollars.		
Columbia	359	300	659
Nebraska	131	45	176
Colorado	163	30	193
Utah	192	45	237
Washington	53	30	83
Nevada	33	15	48
Arizona	—	—	—
Dakota	12	15	27

Es fehlt uns jeder Anhaltspunkt zur Beurtheilung, welcher dieser beiden Ausweise der Wahrheit entspreche.

[1] Ende Juni 1866 war die Zahl der Banken auf 1653 mit 286.3 Millionen, Ende August d. J. auf 1657 mit 289 Mill. Doll. Noten gestiegen.

23.

(Zu VI, 9, S. 585.)

Daten über die Bewegungen auf dem Goldmarkte der Vereinigten Staaten.

A. Zu- und Abströmung des Goldes auf dem Markte von New-York während der Jahre 1861 bis 1865.

(Nach dem Merchant Magazin vom Februar 1866.)

	Stand am Anfang des Jahres.	Zuströmung				Abströmung			Stand am Schlusse des Jahres.
		aus Kalifornien.	aus fremden Hafen.	aus dem Innern.	zusammen.	nach fremden Hafen.	ins Innere.	zusammen.	
	Millionen Dollars.								
1861	30.1	34.5	37.1	—	71.6	4.3	68.4	72.7	29.0
1862	29.0	25.1	1.4	43.9	70.4	59.4	—	59.4	40.0
1863	40.0	12.2	1.5	31.1	46.8	49.8	—	49.8	37.0
1864	37.0	12.9	2.3	30.3	45.5	50.8	2.6	53.4	29.1
1865	29.1	21.5	2.1	37.6	61.2	30.0	7.6	37.6	52.7

Unter dem Stand am Anfang und Schlusse des Jahres ist jener in den Kassen der Banken und des Filial-Schatzamtes in New-York gemeint.

Das Filial-Schatzamt allein hat in Edelmetall

	1862	1863	1864	1865	zusammen
an Zöllen erhalten	52.3	56.9	67.9	102.8	279.9
an Interessen und Kapitalien der Staatsschuld ausgezahlt	—	—	32.1	40.3	72.4

Der Ueberrest über seinen wirklichen Stand am Ende des Jahres war von Zeit zu Zeit verkauft worden.

Vom 1. Januar bis Ende Juni 1866 war die Goldbewegung zur See in New-York gewesen:

	Mill. Doll.
Einfuhr aus Kalifornien (16.4) und fremden Hafen .	17.7
Ausfuhr ins Ausland	45.5
Baarschatz der Banken (am 30. Juni)	7.8
Das Filial-Schatzamt	
empfieng an Zöllen	66.8
verausgabte an Zinsen	22.2
„ Goldcertifikate um	82.0
löste ein „ „	51.8

B. Uebersicht des Goldkurses zu New-York in den Jahren 1862 bis Juni 1866.

	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.
Januar	102.5	146.8	155.2	216.1	141.2
Februar . . .	103.0	162.1	159.4	207.3	135.4
März	101.5	155.2	164.2	174.7[2]	128.0
April	101.5	151.4	176.8	152.0	126.5
Mai	103.0	148.8	179.0	136.7	140.0
Juni	106.0	144.3	195.7	139.6	156.5
Juli	114.5	134.2	256.5[1]	142.5	—
August	115.0	125.9	246.2	142.4	—
September . .	120.0	134.4	220.1	142.8	—
October . . .	129.5	148.5	208.5	143.7	—
November . . .	131.0	148.5	238.6	147.2	—
December . . .	147.0	150.4	212.1	146.5	—
Durchschnitt	114.5	145.8	204.5	148.7	—

C. Vertheilung der Goldsendungen aus S. Francisco nach den Bestimmungsländern.

	Union (New-York).	England.	Andere Gegenden.	Zusammen.
	In Millionen Dollars.			
1854	46.5	3.8	1.7	52.0
1855	38.7	5.2	1.3	45.2
1856	39.9	8.7	2.1	50.7
1857	35.5	9.3	4.2	49.0
1858	35.9	9.3	2.3	47.5
1859	40.1	3.9	3.6	47.6
1860	35.7	2.7	3.9	42.3
1861	32.6	4.1	4.0	40.7
1862	26.2	13.0	3.4	42.6
1863	10.4	28.5	7.2	46.1
(bis 1. Oktober) 1864	8.7	28.4	6.7	43.8
1865	20.6	15.4	9.5	45.5

Es erscheint hier schon die irrige Angabe der offiziellen Ausweise während des Bürgerkrieges verbessert, welche einen Theil der Ausfuhr nach England den Transporten nach New-York zurechneten. Unter dem Verkehr nach „anderen Gegenden" ist jener nach China, Japan und Ostindien der bedeutendste. Aus anderer Quelle theilen wir folgende Uebersicht über die Goldeinfuhr aus den Erzeugungsstätten nach S. Francisco mit:

[1] In diesem Monate erreichte der Goldkurs seinen höchsten Stand mit 285.
[2] In diesem Monate fand der grösste Sprung im Kurse statt von 201 auf 148.

	Ungemünztes Gold.	Gemünztes Gold.	Zusammen.
		In Millionen Dollars.	
1861	32.3	9.4	41.7
1862	41.9	5.6	47.5
1863	43.9	6.4	50.3
1864	47.8	5.7	53.5
1865	48.7	5.0	53.7

24.

(Zu VI, 9, S. 585.)

Daten zur Vergleichung der Preise in der Gold- zu jenen in der Papierwährung.

A. Durchschnittspreise der vorzüglichsten Waaren inländischer Erzeugung in New-York in den Jahren 1857, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864 und 1865.

	1857	1860	1861	1862	1863	1. Juli 1864	10. Oct. 1865
	in Gold.			in Papier.			
	D. C.	D. C.	D. C.	D. C.	D. C.	D. C.	D. C.
Mais . . . . . Bushel	— 80	— 74	— 61	— 63	— 89	1. 50	— 93
Weizenmehl . . Barril	5. 80	5. 19	4. 97	5. 17	5. 70	10. 60	8. 20
Hopfen . . . . . ℔	— 8	— 12½	— 20½	— 16½	— 22	— 25	— 31
Baumwolle . . . . »	— 14	— 10½	— 16	— 41	— 74	1. 54	— 59
Tabak (Kentucky) . »	— 14	— 8	— 9	— 15	— 21	— 20	— 15
Schweinfleisch geräuchert . . Barril	21. 75	18. 00	15. 90	12. 20	13. 90	41. 00	37. 00
Rindfleisch geräuch. »	11. 99	5. 15	5. 66	7. 84	6. 85	23. 50	13. 50
Talg . . . . . ℔	— 10¾	— 10	— 9	— 9¼	— 11	— 17	— 14¼
Butter . . . . . »	— 21½	— 17	— 15	— 17½	— 22	— 36	— 50
Käse . . . . . »	— 9½	— 10	— 7½	— 7½	— 12	— 16½	— 16
Speck . . . . . »	— 12½	— 11	— 9	— 8½	— 10	— 17¼	— 27
Ochsenhäute . . . »	— 38	— 33½	— 19½	— 25	— 28½	— 34½	— 32
Biberfelle . . 10 Stück	1. 78	1. 10	1. 10	1. 46	2. 75	3. 50	2. 45
Wolle . . . . . ℔	— 49	— 50	— 43	— 51	— 75	— 92½	— 71
Fischthran . . . Gallon	— 72	— 48½	— 44½	— 59	— 96	1. 40	1. 70
Fischbein . . . . ℔	— 89	— 81½	— 70	— 84	1. 55	1. 90	2. 13
Stockfisch getrock. Ctr.	3. 77	3. 48	3. 00	3. 88	5. 75	7. 00	8. 12
Steinkohle . . . Tonne	6. 10	5. 50	5. 50	5. 71	8. 66	11. 25	13. 50
Kupferblech . . . ℔	— 25	— 26	— 24½	— 30	— 41½	— 60	— 45
Fensterglas 50 □Fuss	3. 19	3. 12	3. 12	3. 15	4. 68	5. 50	6. 40

B. Preise mehrerer Hauptgegenstände des Verkehrs in New-York am 3. Januar der Jahre 1859 bis 1866.

(Merchant Magazin Januar 1866.)

	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
	in Gold.			in Papier.				
	D. C.	D. C.	D. C.	D. C.	D. C.	D. C.	D. C.	D. C.
Weizen, weisser Genesee . . . Bushel	1. 40	1. 50	1. 45	1. 50	1. 60	1. 80	2. 60	2. 68
Roggen, Norden »	— 78	— 92	— 75	— 83	— 96	1. 30	1. 75	1. 05
Mais, alter aus Westen Bushel	— 78	— 90	— 72	— 64	— 82	1. 30	1. 90	— 95
Hafer . . . . »	— 53	— 46	— 37	— 42	— 71	— 93	1. 06	— 62
Weizenmehl . Barril	4. 30	4. 30	5. 35	5. 50	6. 05	7. 00	10. 00	8. 75
Roggenmehl . »	3. 75	4. 00	4. 00	3. 87	5. 45	6. 65	9. 00	6. 10
Maismehl, Jersey »	3. 40	3. 90	3. 15	3. 00	4. 00	5. 65	8. 80	4. 25
Hopfen . . . . ℔	— 15	— 16	— 25	— 20	— 23	— 33	— 40	— 50
Kleesaat . . . . »	— 9½	— 8½	— 8¾	— 7¼	— 10¾	— 12½	— 27	— 14
Heu . . . . 100 ℔	— 80	1. —	— 90	— 77	— 85	1. 45	1. 55	— 75
Leinöl . . . . Gallon	— 65	— 57	— 50	— 86	1. 27	1. 47	1. 50	1. 45
Wiskey, Amerik. . »	— 24½	— 26	— 19¾	— 20½	— 39	— 94	2. 24	2. 17½
Cognac . . . . »	3. 00	3. 26	2. 00	4. 00	5. 25	—	—	—
Corinthen . . . ℔	— 7½	— 6	— 4½	— 9	— 13½	— 15	— 21	— 15
Baumwolle, *mid. upland* ℔	— 12	— 11	— 12¼	— 35½	— 68½	— 82	1. 20	— 52
Terpentin, roher Barril	3. 69	3. 44	2. 75	10. 10	—	—	—	9. 00
Terpentingeist . Gallon	— 49	— 44½	— 35	1. 47½	2. 60	2. 95	2. 10	1. 05
Harz, gemeines Barril	1. 55	1. 65	1. 25	6. 00	10. 50	30. 00	28. 00	6. 50
Reis . . . . 100 ℔	3. 50	4. 20	4. 00	7. 00	8. 75	10. 00	13. 00	12. 50
Zucker, Cuba . . ℔	— 7	— 7¾	— 6¼	— 8¼	— 10	— 12	— 19	— 13
Rindfleisch, Chicago Barril	9. 50	9. 50	9. 00	11. 00	13 00	15. 00	23 00	24. 00
Schweinfleisch, alt, mittel . . . Barril	17. 00	16. 37	16. 00	12. 00	14. 50	19. 50	43. 00	28. 50
Talg . . . . . ℔	— 10	— 10½	— 9¾	— 9½	— 10½	— 12	— 18	— 14
Schinken . . . . »	— 9¼	— 9¼	— 8	— 6	— 8	— 11	— 20	— 16½
Speck . . . . . »	— 11½	— 10½	— 10½	— 8½	— 10	— 13	— 23	— 19
Butter, Ohio . . »	— 18	— 16	— 14	— 15	— 22	— 24	— 45	— 30
Käse . . . . . »	— 9	— 11	— 10	— 7	— 12	— 15½	— 20	— 18½
Wolle, Fleece . . »	— 36	— 40	— 30	— 50	— 60	— 75	— 95	— 75
Leder, Hemlock, Sohlen . . . »	— 24	— 30	— 20½	— 20½	— 27	— 30	— 42	— 36
» eichenlohgares »	— 30	— 30	— 27	— 28	— 33	— 42	— 52	— 39
Stockfisch Ctr. (112 ℔)	4. 00	4. 50	3. 50	3. 50	4. 50	6. 75	9. 00	9. 25
Fischthran, gem. Gallon	— 55	— 52	— 51	— 48	— 83	1. 10	1. 48	1. 60
Wallrath, gem. . »	1. 36	1. 40	1. 40	1. 40	1. 75	1. 60	2. 13	2. 50
Fischbein . . . . ℔	— 95	— 90	— 88	— 76	1. 65	1. 60	2. 25	1. 55
Latten . . 1000 Stück	2. 12½	2. 00	1. 80	2. 25	1. 45	1. 50	2. 40	5. 00
Galmei . . . Tonne	5. 85	5. 75½	5. 50	7. 12½	8. 00	10. 50	16. 00	—
Kalk, gem. Rockland Barril	— 75	— 75	— 75	— 65	— 85	1. 35	1. 15	1. 10
Pottasche . . . 100 ℔	5. 62	5. 12	5. 00	6. 25	8. 50	8. 50	11. 75	9. 00
Salz, Liverpool, gem. »	— 90	1. 15	— 65	— 86	1. 25	1. 85	2. 27	2. 00
Blei, span. . . . »	5. 50	5. 65	5. 25	7. 00	8. 00	10. 50	15. 00	10. 00
Eisen, schott. rohes Tonne	25. 00	24. 50	21. 00	23. 00	33. 50	45. 00	63. 00	52. 00
» engl. gefrischtes »	55. 00	53. 00	52. 00	57. 00	77. 5	90. 00	190. 00	130. 00

C. Uebersicht der Durchschnittspreise mehrerer Waaren zu New-York Anfangs Septembers der Jahre 1861 bis 1864.

	1861 in Gold.	1862	1863	1864	Zunahme gegen 1861		
		in Papier.			1862	1863	1864
1. Gegenstände der Einfuhr aus dem Ausland.	D. C.	D. C.	D. C.	D. C.	Procente.		
Branntwein, Otard . Gallon	5. 60	6. 10	8. 00	16. 00	8.9	42.9	194.6
Kaffee, Java . . . . . ℔	— 19	— 26½	— 34½	— 59	39.5	81.6	210.5
Melasse, Cuba . . . . »	— 19	— 25	— 36	1. 05	31.6	89.5	452.6
Zucker, Muscovado . . »	— 7	— 8	— 10½	— 23½	14.3	50.0	235.7
Thee, *(Young hyson)* . . »	— 41	— 56⅓	— 52½	1. 40	37.8	28.1	241.5
Wein, Madeira . . . Gallon	4. 25	4. 25	4. 25	8. 00	—	—	88.2
Salz, Liverpool . . . . Ctr.	— 92	1. 16	1. 47½	4. 75	25.5	59.5	403.7
Durchschnitt					26.3	58.6	260.8
2. Gegenstände der Erzeugung der Südstaaten.							
Cotton, *(middling)* . . . ℔	0. 22	0. 51	0. 67	1. 78	131.8	204.5	709.1
Melasse, New-Orleans . »	— 42½	— 36	— 47½	1. 15	—	11.8	170.6
Zucker, » . »	— 7	— 8½	— 11	— 24	21.4	57.1	242.9
Reis . . . . . »	— 6	— 7¾	— 7	— 16	26.5	16.7	166.7
Tabak, Kentucky . . . »	— 10	— 14	— 17	— 40	40.0	70.0	300.0
Terpentin . . . . . »	1. 30	2. 32½	2. 52½	3. 42	78.8	94.2	163.5
Harz . . . . . »	6. 00	16. 00	34. 50	44. 00	166.7	475.0	633.3
Durchschnitt					77.5	132.4	340.9
3. Gegenstände der Erzeugung der Nord- und der Weststaaten.							
Anthracitkohle . . Tonne	4. 75	5. 75	8. 25	12. 00	21.1	73.7	152.8
Hopfen . . . . . ℔	— 21	— 16	— 18	— 28	—	—	33.3
Mehl . . . . . Barril	4. 32½	4. 97½	4. 27½	10. 50	15.0	—	143.8
Butter . . . . . ℔	— 10½	— 15	— 16	— 55	42.9	52.4	423.8
Käse . . . . . »	— 6½	— 7½	— 10½	— 22	15.4	57.1	238.5
Talg . . . . . »	— 8	— 10	— 10	— 20	25.0	25.0	150.0
Seife . . . . . »	— 6	— 6	— 8	— 12	—	33.3	100.0
Rindfleisch . . . . Barril	5. 25	9. 37½	6. 25	14. 00	78.8	19.1	166.7
Schweinefleisch . . »	14. 75	11. 44	12. 56	38. 25	—	—	159.3
Speck . . . . . ℔	— 8½	— 9½	— 9½	— 23	11.8	11.8	170.6
Makarelen, geräuchert. »	8. 00	15. 75	17. 75	25. 00	96.9	121.9	212.5
Schafwolle, Merino . . »	— 35	— 61	— 68	1. 07½	74.3	94.3	207.1
Durchschnitt					42.8	44.3	179.3
Goldpreis	— —	1. 17	1. 27½	2. 45	17.0	27.5	145.0

D. Uebersicht der gleichzeitigen Preise verschiedener Gegenstände in Montreal (Canada), New-York (Union) und Richmond (Konföderation) im April 1863.

(Merch. Mag. Mai 1863.)

	Montreal in Gold.	New-York in Papier.	Richmond
	D. C.	D. C.	D. C.
Gold	100. —	150. —	500. —
Mehl, mittelfein . . . . das Pfund	4. 42	6. 30	28. 50
„ fein . . . . . „	5. 32	8. 75	37. 50
Mais . . . . . das Bushel	— 56	— 89	4. 68
Schinken . . . . . das Pfund	— 41/4	— 81/2	1. 22
Butter . . . . . „	— 13	— 31	2. 66
Kaffee . . . . . „	— 16	— 32	3. 68
Zucker . . . . . „	— 6	— 93/4	1. 07
Reis . . . . . „	— —	— 43/4	— 22
Erdäpfel . . . . . das Bushel	— 55	1. 75	8. —

25.

(Zu VI, 11, S. 606.)

Zunahme der Industrie in dem Decennium 1850 bis 1860.

(Nach Edw. Young aus Philadelphia, Mitglied des Bureau des Census, im Merch. Mag. Febr. 1866.)

	Zahl der Fabriken.	Stehendes Kapital.	Werth der Rohstoffe.	Arbeitslohn.	Zahl der Arbeiter. Männliche.	Weibliche.	Werth der Jahreserzeugnisse absoluter.	per Kopf der Bevölkerung.
	Tausende.	Millionen Doll.			Tausende.		Mill. Doll.	Doll.
Neu-England-Staaten	20.7	257.5	245.5	104.2	262.8	129.0	468.6	149.5
Mittelstaaten . .	53.3	435.1	444.1	152.3	433.4	113.8	802.6	96.3
Weststaaten . .	*36.8	194.2	225.6	63.6	194.1	15.8	384.6	37.5
Südstaaten . . .	20.6	96.0	86.5	28.7	98.6	12.1	155.5	17.1
Südseestaaten . .	9.1	27.1	29.8	30.1	52.4	0.1	74.8	129.4
1860 zusammen .	140.5	1009.9	1031.5	378.9	1041.3	270.8	1886.1	60.0
1850 „	123.0	533.2	555.1	236.8	731.1	225.9	1019.1	43.9
Zunahme gegen 1850	17.5	476.7	476.4	142.1	310.2	44.9	867.0	16.1
in Percenten	14.2	89.5	85.9	37.3	42.4	19.9	85.5	36.9

Im Einzelnen war die Zunahme des Werthes der Jahreserzeugnisse gegen 1850:

	Mill. Doll.	%
Neu-England-Staaten . . .	185.2	65.4
Mittelstaaten	329.8	69.7
Weststaaten	216.5	128.8
Südstaaten	76.3	96.5
Südseestaaten	59.2	328.0

26.

Ergänzungen und Nachträge.

Zum Abschnitte I.

Zu 4, S. 14.

Der Flächenraum des der Bahn-Gesellschaft vergabten Landes wird auf 15,500,000 Acres geschätzt.

Am 15. Juli 1866 war die Eisenbahn von Missouri zum stillen Meer bereits bis Fort Riley, 420 Meilen von St. Louis, vollendet.

Zu 6, S. 32.

Die Bestimmungen Betreffs der letzten Tage der Session werden häufig suspendirt. Am Schlusse der Session des Jahres 1866 war nicht nur dieses der Fall, sondern der Präsident mit seinem ganzen Kabinete schlug am letzten Tage seinen Sitz in einem der Gemächer des Kapitols auf, um den Bills sogleich, wie sie die beiden Häuser passirt hatten, die Genehmigung zu ertheilen. Eine Bill, den Gehalt des Kapellans des Abgeordnetenhauses betreffend, erhielt binnen sechs Minuten die Zustimmung beider Häuser und des Präsidenten.

Zu 6, S. 33.

Das Gesetz vom 22. Mai 1866 hob das Recht des Präsidenten auf, die Gesetze ausser in den zwei gelesensten Blättern Washingtons auch in einem dritten von ihm frei gewählten Blatte zu veröffentlichen.

Für das Verständniss der Gesetze der Union, namentlich der civil- und strafrechtlichen, sind die Kommentare des Oberrichters Kent (4 Bände, 8vo. 11. Auflage. Boston. Little, Brown und Comp. 1866) unentbehrlich.

Auch die offiziellen Sammlungen der Aussprüche des obersten Gerichtshofes sind von Wichtigkeit. Gegenwärtig wird auch an einer

offiziellen Sammlung der Gutachten des General-Staatsanwaltes *(attorney general)* gearbeitet. [1]

Durch Beschluss des Kongresses vom 27. Juli 1866 ist eine Kommission zur Sichtung und Zusammenstellung der noch jetzt geltenden Gesetze der Union eingesetzt worden.

Zu 7, S. 35.

Der Streit, inwieweit der Präsident Beamte, die mit Zustimmung des Senats ernannt sind, ohne dessen Zustimmung ihres Amtes entheben könne, ist durch die Vorgänge des gegenwärtigen Präsidenten, der einige Beamte, die offen gegen ihn für den Kongress Partei genommen, von ihren Posten entfernte, aufs neue entbrannt. Am 9. Mai 1866 ging eine Bill im Senate durch, von den mit Zustimmung des Senats ernannten Beamten könne ohne dessen Zustimmung der Präsident nur die Minister entheben. Ist der Senat nicht versammelt, so könne der Präsident zwar provisorische Verfügungen treffen, jedoch seien dieselben dem Senat 30 Tage nach seinem Zusammentritte anzuzeigen, und wenn sie von ihm nicht genehmigt werden, sogleich zurückzunehmen. Einem vom Senate nicht bestätigten Beamten dürfe ein Gehalt nicht angewiesen werden.

Zu 7, S. 37.

Einzelne Geschenke von historischem oder wissenschaftlichem Werthe werden in der Sammlung des Patentamtes aufbewahrt.

Zu 8, S. 38.

Während der Abwesenheit des Kongressmitgliedes, ausser sie sei durch seine oder eines Gliedes seiner Familie Krankheit veranlasst, werden seine Diäten eingestellt. [2]

Es wurde geklagt, dass der Kongress grosse Summen für sich in Anspruch nehme und dass namentlich die Reisegebühren mancher Mitglieder das Maass des Schicklichen überschreiten. Nach einem in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Juni 1866 vorgelesenen Berichte des Schatzsekretärs haben die Gebühren der Mitglieder des 38. Kongresses in den beiden Sessionen desselben 1,888,000 Doll., wovon 1,449,000 an Gehalten und 439,000 an Reisegeldern, betragen, an letzteren erhielten jeder der Senatoren von Kalifornien und Oregon zwischen 11—11,900, jeder der drei Abgeordneten Kaliforniens durchschnittlich 10,500, jeder der Delegaten Oregons, Washingtons und Idahos zwischen 12,100 bis 12,500 Doll. Die Antwort auf diese Klage war — die Erhöhung der Diäten der Mitglieder der beiden Häuser auf 10,000 Doll. und der Vorsitzenden auf 16,000 Doll. für die zweijährige Kongressdauer, wogegen allerdings die Meilengelder auf die Hälfte herabgesetzt wurden. Der nahe Osten erscheint hiedurch

[1] New-York Trib. 10. Juli 1866.
[2] Ges. vom 2. März 1853.

ungebührlich gegen den fernen Westen und Süden bevorzugt. Da man das Veto des Präsidenten fürchtete, so wurde diese Bestimmung in das Gesetz über das Budget für 1867 aufgenommen und die Abstimmung über dasselbe bis auf den letzten Tag der Session verschoben. Durch ein Veto hätte der Präsident sich das Budget entzogen.

Zu 8, S. 39.

Die Gehalte der untergeordneten Beamten *(clerks)* wurden durch das Gesetz vom 22. April 1854 nach drei Abstufungen, Klasse I. mit 1200, II. mit 1400 und III. mit 1600 Doll., festgesetzt, doch gibt es viele Clerks mit grösseren oder kleineren Gehalten, so dass jene Festsetzung nur den Sinn haben dürfte, wenn bei der Systemisirung der Stelle nicht der Gehalt, sondern die Klasse, welcher der Beamte angehören solle, genannt werde, so sei hiedurch auch sein Gehalt bestimmt. Später kam eine vierte Klasse mit 1800 Doll. hinzu.

1865 traten aus dem Schatzamte 267 Beamte wegen ungenügender Bezahlung aus und Viele waren zum Austritt entschlossen, wenn die Session des Kongresses von 1865 auf 1866 ihr Loos nicht verbessere.

Zu 8, S. 42.

Die Kommission zur Reform der inneren Abgaben klagt allgemein über die Ungenauigkeit und Unvollständigkeit der offiziellen statistischen Ausweise; selbst auf den zehnjährigen Census, der mit so grossen Kosten durchgeführt werde, sei kein Verlass, es fehle an der Einschulung der erhebenden wie der zusammenstellenden Organe.

Zu 9, S. 43.

Zuerst wurden an Texas 5 Millionen Doll. bezahlt, weitere 5 Millionen sollten flüssig gemacht werden, sobald die Gläubiger des Einzelstaates sich als befriedigt erklärt haben würden,[1] und dieser letztere Betrag wurde am 28. Februar 1855 auf $7^3/_4$ Millionen erhöht.

Zu 9, S. 45.

Im Jahre 1865 war in Boston ein grossartiger Weinschmuggel entdeckt und gegen eine Konventionalsumme von 125,000 Doll. vom Verfahren abgelassen worden, später zeigte sich, dass das betroffene Haus 157,000 Doll. gezahlt hatte, und die eingeleitete Untersuchung vermochte nicht zu erheben, in welche Hände die Differenz gelangt sei.[2]

Zu 9, S. 48.

Sogar die Pardonirungen des Präsidenten wurden Gegenstand des Handels und es bildete sich eine eigene Gewerbsklasse der Amnestie-

[1] Ges. vom 9. Sept. 1850.
[2] New-York Chron. 19. Okt. 1865.

Mäkler heraus. Der Präsident war genöthigt, mehrere namentlich genannte Personen von der Dazwischenkunft bei Verhandlungen über Pardonirungen auszuschliessen und zu verfügen, dass die betreffenden Patente durch seinen Privatsekretär oder den Gouverneur des Einzelstaates unmittelbar den Betheiligten zuzustellen seien.[1]

Zu 9, S. 50.

Am 12. März 1866 wurde vom Abgeordnetenhause ein Komité von 7 Mitgliedern zur Ausarbeitung von Vorschlägen für Verbesserung des Civildienstes niedergesetzt; ein ähnlicher Beschluss wurde am 14. Juli 1866 im Senate gefasst, das Komité sollte aus Mitgliedern beider Häuser bestehen. Zu einem Beschluss über die Arbeiten desselben ist es während der Session des Jahres 1866 nicht gekommen.

Zu 10, S. 53.

Verrath gegen die Union wird nach dem Gesetze vom 17. Juli 1862 mit dem Tode oder mit Kerker von wenigstens 5 Jahren und einer Geldstrafe von wenigstens 10,000 Doll., Widerstand gegen die Regierungsgewalten und Hilfe, Widerspenstigen geleistet, mit einer gleichen Geldstrafe oder mit Kerker bis 10 Jahren geahndet In beiden Fällen ist mit der Strafe die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes verbunden.

Unter die Bestimmungen über die Beamtendisciplin gehört auch ein sowohl dem Inhalt als der Form nach etwas sonderbarer Erlass des Stellvertreters des Kommissärs der inneren Abgaben vom 20. August 1866, welcher den Beamten die Annahme von Wahlämtern untersagt, sie werde als eine stillschweigende Entsagung auf das Staatsamt angesehen werden. In einer Republik mit dem ausgebildetsten System der Selbstverwaltung der Gemeinden durch freigewählte Vorsteher ist ein solches Verbot nicht durchzuführen und es zu erlassen kann unmöglich im Wirkungskreise eines untergeordneten Beamten gleich jenes Stellvertreters liegen.

Zu 10, S. 56.

Der Aufwand der Staatsdruckerei in Washington, einer der grössten Druckanstalten der Erde, betrug 1865 über 2,183,000 Doll. gegen 549,000 Doll. im Jahre 1862, hierunter 1865 für Papier 1,259,000 Doll. gegen 206,000 in 1862, und hiebei sollen nach der Berechnung des Superintenden der Druckerei gegen früher (vor 1860), wo Druck und Einband im Wege der Versteigerung beschafft wurden, noch 25 % in Ersparung gekommen sein. Es waren aber auch neben vielen andern Drucksachen

4 Bände	des Census von 1860 in	24,050	Exemplaren
4 „	Berichte des Patentamtes in . .	41,550	„
1 Band	Bericht der Agrikulturkommission in	156,580	„
4 Bände	Militär-Schematismus in	5,000	„

[1] New-York Trib. 7. und 21. Juni 1866.

zu liefern und wurde eine auf 20 Bände berechnete Sammlung zur Geschichte des letzten Bürgerkrieges in 11,550 Exemplaren vorbereitet. Die Kosten der Patentberichte wurden auf 255,000 Doll., des Berichts der Agrikultur-Kommission auf 125,000, des Militär-Schematismus auf 300,000, der Sammlung über den Bürgerkrieg auf 350,000 Doll. berechnet.

Zu 11, S. 57 und S. 60 und zu 12, S. 63.

Die Kommission zur Reform der inneren Abgaben schlug in ihrem Berichte vom 26. Januar 1866 vor, dem Schatzsekretär die unmittelbare Leitung der Steuerverwaltung zu entziehen und für sie einen eigenen Unterstaatssekretär zu ernennen. Sekretär und Untersekretär sollten das Recht des Sitzes und der Rede im Kongresse, wenn auch nicht das der Abstimmung erhalten, dem Unterstaatssekretär je ein Kommissär und ein Rechtsanwalt für die Zölle und für die inneren Abgaben zur Seite stehen, diese fünf Personen ein Kollegium bilden, von dem alle Reglements, alle Ausgaben und gerichtlichen Schritte und die Prüfungen, Anstellungen, Belohnungen der Beamten abhiengen. Sowohl die Abtheilung des Zollwesens als jene der inneren Abgaben hätte in Departements zu zerfallen, an die Spitze jedes Departements ein bleibend angestellter gut bezahlter Beamte zu treten.

Am 21. Juni 1866 ging ein Antrag zur Reform des Schatzamtes durch den Senat. Nach demselben sollen ein Rechtsanwalt der inneren Abgaben, mehrere Abtheilungsleiter *(Chief Clerks)* ernannt, für die Clerks eine fünfte Gehaltsklasse mit 2240 Doll. errichtet und die anderen Gehalte auf folgende Weise geregelt werden:

	Doll.
Die Assistenten des Schatzsekretärs, der Schatzmeister, Solicitor, Kommissär der Zölle, Kommissär der inneren Abgaben, Kontrollor des Geldumlaufs je	5000
Die Auditore und der Archivar, der Adjunkt des Kontrollors des Geldumlaufes, der Anwalt der inneren Abgaben	4000
Der Adjunkt des Schatzmeisters und der erste Adjunkt der inneren Abgaben	3500
Alle anderen Adjunkten, der Kassier der inneren Abgaben, der Kassier und Kassier-Adjunkt des Schatzamtes, der leitende Beamte des Bauamtes	3000
Der zweite Beamte des Bauamtes, der Gebäude-Inspektor, die Abtheilungsleiter in den Bureaux des Schatzsekretärs	2500
Die Abtheilungsleiter der Staatskassa	2600 2400
Der Hauptmann der Wache, der Ingenieur der Heizungen, die Amtsdiener	1200
Die als Beamte verwendeten Frauen	1000 900 720

	Doll.
Der Vormann der Arbeiter	1000
Die Hilfsamtsdiener, die Wachen	900
Die Heizer, die Arbeiter	720

Nach einer am 22. Mai 1866 im Senate eingebrachten Bill zur Reorganisation des Schatzamtes sollten die Rechnungsgeschäfte des Zollwesens dem Zollkommissär abgenommenen und im Verein mit jenen der inneren Abgaben einem neu zu ernennenden dritten Kontrollor des Schatzamtes übertragen und an die Spitze der drei Kontrollore und fünf Auditore dieses Amtes (der 6. Auditor für das Postwesen bliebe von dieser Verfügung unberührt) ein Oberkontrollor mit 6000 Doll. Gehalt gestellt werden, an den die Berufung von den Erkenntnissen der drei Kontrollore zu gehen, der dort, wo es nöthig, die Prüfung und Erledigung von Rechnungen ausser der Reihe anzuordnen, für Forderungen aus Rechnungsprocessen die gerichtlichen Schritte einzuleiten, die Sicherstellungen in Uebersicht zu halten, die Abschriften aus den Aufzeichnungen, Rechnungen und Urkunden des Schatzamtes zu authenticiren hätte.

Offenbar stehen die Anträge Alin. 2 und 3 mit den Vorschlägen der Reformkommission in Verbindung.

Zu 11, S. 58.

Durch das Gesetz vom 11. Mai 1866 wurde die Kompetenz des Gerichtshofes der Ansprüche auch auf die Ersatzansprüche der Kassabeamten des Staates wegen Verluste ausgedehnt, die sie durch Gefangenschaft, Raub und sonstige Gewaltthat erlitten haben.

Zu 11, S. 61.

Die Beendigung des Bürgerkrieges hat eine Verminderung der Zahl der Beamten des Schatzamtes ermöglicht. Gegen die Mitte März 1866 waren noch 1674 männliche Beamte, Diener und Arbeiter und 464 Frauen, zusammen 2138,[1] in der zweiten Hälfte Mai 1566 Männer, 439 Frauen, zusammen 2005[2] vorhanden.

Zu 12, S. 62.

Die Staatskassa zerfällt in sechs Abtheilungen, für die Geldgebahrung, die Geschäfte mit den Banken, die Noten-Ausgabe, die Noten-Umwechslung, die Anlehen-Ausgabe und die Anlehen-Abzahlung. Das jährliche Revirement bei der ersten Abtheilung beläuft sich auf 4000 Millionen.[3]

Zu 12, S. 65.

Am 30. September 1865 waren die Rückstände sogar auf 39455 Rechnungen über 394.3 Millionen Doll. angewachsen, doch ist zu hoffen,

[1] Wash. Morn. Chron. vom 19. März 1866.
[2] New-York Trib. 23. Mai 1866.
[3] Merch. Mag. Februar 1866 S. 161.

dass der Friede und die Abdankung der Freiwilligen mittlerweile eine erträglichere Ordnung hergestellt hat.

Zu 13, S. 67.

Beamte, die andere als aus ihrer eigentlichen Bestimmung herrührende Gelder zu verwalten haben, sollen eigentlich besondere nach dem Betrage dieser Gelder bemessene Provisionen, für die ersten 100,000 Doll. $^1/_2$ %, für die zweiten 100,000 Doll. $^1/_4$ % und für die weiteren Summen $^1/_8$ % erhalten,[1] allein theils ist diese Belohnung schon durch das Gesetz dadurch beschränkt, dass durch dieselbe im Vereine mit den anderen Bezügen des Beamten das Maximum des für einen Beamten seiner Kategorie systemisirten Gehaltes nicht überschritten werden darf, theils wird manchmal in den Bestimmungen über die Organisation einzelner Aemter festgesetzt, dass die Beamten für Kassageschäfte der erwähnten Art eine Belohnung nicht anzusprechen haben.

Zu 13, S. 68.

Am 3. April 1866 ging im Senate eine Bill durch, wonach alles Geld, welches in Folge einer Geldanweisung einer öffentlichen Kassa auszuzahlen und durch drei Jahre unbehoben geblieben ist, beim Schatzmeister zu Gunsten der Person, für die es angewiesen worden, hinterlegt und für einen eigenen Fond, unerfüllte Verpflichtungen *(outstanding liabilities)*, verbucht werden soll. Der Berechtigte, der seine Befriedigung wünscht, hat seine Ansprüche neuerdings nachzuweisen. Auf ähnliche Weise ist mit den Ueberschüssen zu verfahren, welche bei einem Ausgabsamte durch drei Jahre unverwendet liegen bleiben; sie werden für den Fond verrechnet, aus dem sie ursprünglich gegeben worden. Jede Kasse hat am Jahresschlusse dem Schatzsekretär ein Verzeichniss der unbezahlt gebliebenen Anweisungen und unverwendeten Gelder einzusenden.

In den Nachträgen zum Abschnitte VI. werden wir mehrerer Kassavorschriften erwähnen, die durch die Benutzung der Nationalbanken als Depositorien für die Gelder des Staates nothwendig geworden sind. Vielleicht ist als eine Massregel zur Herstellung einer gewissen Gleichförmigkeit in den Rechnungsabschnitten auch die vom Schatzsekretär am 5. August 1866 getroffene Verfügung zu betrachten, dass jeder Finanzbeamte seinen Dienst am 1. des auf seine Ernennung folgenden Monats anzutreten habe.

Zum Abschnitte II.

Zu 3, S. 99.

Am 14. Februar 1858, wahrscheinlich in Hoffnung des günstigen Eindrucks, welchen der freisinnige Tarif von 1857 in Europa hervorbringen würde, wurde der Präsident aufgefordert, im diplomatischen Wege

[1] Ges. vom 2. März 1853.

auf die Aufhebung der Beschränkungen hinzuwirken, welche die Finanzgesetzgebung Englands, Frankreichs, Oesterreichs, Spaniens, Portugals und Brasiliens dem Tabakhandel entgegensetzen.

Zu 3, S. 104.

Eines der drei Mitglieder der Reformkommission, Stephan Colwell aus Pennsylvanien, hat im Februar 1866 einen besonderen Bericht über die Zölle erstattet, in welchem er in Vertheidigung des extremsten Schutzzollsystems selbst seinen Meister Carey überbietet.

Der Staat, äussert er, hat die Aufgabe dahin zu streben, dass nicht blos viel erzeugt werde, sondern auch, dass das Erzeugte reiche Gewinne gebe, eben so hat er nicht blos einzelne Industriezweige, sondern alle ohne Ausnahme in Schutz zu nehmen, damit eine entsprechende Organisation der Arbeit, ein System entstehe. Die in den Vereinigten Staaten der Industrie gewidmeten Kapitalien sind sehr bedeutend, sie haben mit grossen Opfern, denn mit diesen Kapitalien wurde wegen der wiederholten und grossen Verluste im Ganzen nicht 2% verdient, die Union, wenn nicht zum ersten, so doch zum zweiten Industrielande der Welt gemacht. Der innere Verkehr, den sie hervorrufen, ist zehnmal so gross, wie jener mit dem Ausland, alle Rohstoffe des Landes reichten nicht hin, die Entgelte zu schaffen, wenn alle die Erzeugnisse, welche die einheimische Industrie liefert, aus dem Ausland bezogen werden müssten, eben darum sind jene Kapitalien eines Schutzes würdig — und dieser ist nur durch Erhaltung des Marktes und hoher Preise zu erzielen. Nicht eine einseitige landwirthschaftliche Thätigkeit, sondern die Verbindung der Landwirthschaft mit einer reichen und mannigfaltigen Industrie schafft einen lebhaften Wechselverkehr, einen wohlthätigen gegenseitigen Wetteifer, einen regelmässigen Gang des Marktes.

Die Einfuhr fremder Waaren ist selbst in geringen Mengen ein Nachtheil, denn sie verdirbt den Preis und entzieht sich sowohl durch ihre Unregelmässigkeit — welche Colwell durch eine statistische Zusammenstellung zu beweisen sucht — als dadurch, dass sie mittels Demoralisation der Beamten und unrichtiger Werthangaben die auf sie gelegten Lasten zu umgehen weiss, der Berechnung der inländischen Mitbewerber. In Umgehung der Gesetze sind insbesondere die Agenten der fremden Häuser thätig, Menschen, oft im Ausland geboren, die keine Sympathieen für das Land haben und ihren Verdienst zuletzt ins Ausland tragen, wahrhaft kommerzielle Parasiten. Der Amerikaner ist wegen der hohen Arbeitslöhne, die er zahlen muss, im Allgemeinen nicht im Stand, unbeschützt mit dem Fremden zu konkurriren, höchstens dass er in einigen Fächern, wo Erfindungsgabe und Maschinen den Ausschlag geben, das Gleichgewicht zu halten vermag. Viele sind darum der Ansicht, es sei besser, die Einfuhr ganz zu verbieten und die der Regierung entgehenden Zölle durch die Industrie des Landes zahlen zu lassen. Jedenfalls ist

gegenüber dem Nutzen für den Gewerbfleiss die Vertheuerung der Waaren durch Verhinderung der Einfuhr von geringem Belange, da nur $^1/_{10}$ des Bedarfs aus dem Auslande kommt und das Opfer vorzugsweise die wohlhabenden Klassen trifft, die mit Recht gezwungen werden können, das Gold des Landes nicht der Fremde darzubringen, sondern sich der Harmonie der inländischen Interessen zu fügen.

Gerade gegenwärtig ist die Einfuhr aus dem Auslande besonders begünstigt, da der Ausländer mit dem Erlöse seiner Waare Staatspapiere der Union um einen weit unter ihrem inneren Werthe, der so gut ist wie der irgend eines Papiers der Erde, zurückbleibenden Preis kaufen kann, also doppelte Gewinne macht, und sie ist wegen der durch den Einfuhrhandel geförderten Goldspekulation besonders gefährlich.

Europa hält, um wohlfeile Löhne und dadurch eine grosse Ausfuhr zu erzwingen, seine Arbeiterbevölkerung absichtlich in Armuth, die Union darf nicht auf gleiche Weise vorgehen, auch wäre ihr diess bei den geistigen Fortschritten und der politischen Berechtigung ihrer Arbeiterbevölkerung eine Unmöglichkeit. Es bleibt also kein anderer Ausweg als den inländischen Markt gegen ausländische Arbeit zu schützen. Das amerikanische Arbeitssystem darf so wenig mit dem europäischen gemischt werden als Wasser mit Oel.

Die europäische Arbeit kann die Waare um die Hälfte des Preises liefern, den die amerikanische fordert, also muss der Zoll den Unterschied ausgleichen. 800—1000 Millionen einheimische Arbeit sind leichter zu zahlen als 300 Millionen fremde. Die inländische Industrie schafft jährlich 2000 Millionen Werthe, diese ersetzt der auswärtige Handel so wenig, als er überhaupt den inländischen Bedarf vollständig und regelmässig zu befriedigen vermag. Die Hilfe der Regierung komme übrigens schnell; ehe noch ein vollständiger neuer Tarif ausgearbeitet wird, erfolge eine Erhöhung der Zölle für die Hauptgegenstände des Verkehrs.

Dieser Bericht gibt auch schon das populäre Losungswort an, unter welchem die Schutzzöllner den Kampf führen, das Wohl der Arbeiter. „Wir haben die Sklaven befreit," rief am 19. Mai 1866 ein Mitglied aus New-Jersey im Abgeordnetenhause, „lasst uns nicht unsere weissen Arbeiter von der eisernen Ferse der europäischen Civilisation zu Boden treten."

Es ist hier nicht der Ort den längst abgethanen Streit zwischen Schutzzoll oder, da nach Colwell und seinen Gesinnungsgenossen die fremde Konkurrenz unmöglich gemacht werden soll, zwischen Prohibition und Freihandel zu erneuern, aber einige der von diesem Manne vorgebrachten Gründe verdienen, um die Art der Beweisführung jener in der Union jetzt so mächtigen Partei zu beleuchten, einer kurzen Erwiderung.

Vor allem ist es nicht die Aufgabe des Staates und am allerwenigsten eines republikanischen und föderativen, den Markt zu bevormunden

und zu leiten, und wenn schon geleitet werden soll, darf das Princip der Leitung kein anderes sein, als dass die Güter des Lebens in möglichster Fülle um der grossen Masse der Bevölkerung zugängliche Preise, also wohlfeil, erzeugt werden. Die Industrie der Union bedarf keines Schutzes, das zeigen der geringe Antheil des Auslandes an der Befriedigung des inländischen Bedürfnisses, ihr grosser Umfang und vor allem ihre raschen und riesigen Fortschritte. Letztere sind auch ein Beweis der grossen Gewinne, die sie gemacht, und dass sie sich mit 2% Interesse des verwendeten Kapitals nicht begnügt hat; Unternehmungen, welche durch Verschwendung, Unverstand oder Unglück zu Grunde gegangen, kommen hiebei nicht in Betracht. Auf jedem Gebiete der Volkswirthschaft kann nur auf die Menge der Vorschreitenden und die Grösse des von ihnen zurückgelegten Weges, nicht auf die einzelnen Stillstehenden und Zurückbleibenden geachtet werden.

Dass auch eine geringe Menge fremder Waaren den Preis verderbe, ist nur in sehr beschränktem Maasse richtig. Wenn von einem Bedarfe von 100 Einheiten das Ausland in allen Fällen nur 10 deckt, so braucht der inländische Fabrikant mit seiner Waare nur etwas zurückzuhalten, um sicher zu sein, die andern 90 Einheiten um entsprechende vom Auslande unabhängige Preise absetzen zu können. Die Unregelmässigkeit der fremden Einfuhr ist theils eine scheinbare, weil Colwell in seiner Zusammenstellung jene Perioden auslässt, in denen eine regelmässige Entwicklung stattfand, theils ist sie den Massregeln der Regierung, z. B. dem Embargo, dem Non-Interkurse-Gesetze, dem Kriege mit England, den brüsken Aenderungen der Zollgesetze, den Handelskrisen und am allermeisten dem Ausfall der Ernten in den Vereinigten Staaten zuzuschreiben, der Erzeugnisse, mit denen die Einfuhr bezahlt wird. Lägen über den inneren Verkehr gleiche jährliche Ausweise wie über den Handel mit dem Auslande vor, würde man über die riesigen Wechsel seiner Grösse staunen. Auch ist kein Zweifel, dass jene Unregelmässigkeit, wenn sie in vorwiegendem Maasse und unabhängig von den Zahlungsmitteln des Inlandes vorhanden wäre, den Kaufmann veranlassen würde, seinen Bedarf bei einer in ihrer Ergiebigkeit und Nachhaltigkeit leichter zu berechnenden inländischen Quelle zu sichern, und daher ein nicht zu unterschätzendes Mittel zum Schutze der inländischen Industrie wäre. Weit gefährlicher für letztere ist allerdings, wenn die fremde Waare die auf sie gelegten Zölle umgeht und dadurch die Berechnung zu nichte macht, nach welcher der inländische Erzeuger seine Konkurrenzfähigkeit beurtheilt, und gegen solche Gefahren sind Werthzölle, wir gestehen es, keine hinreichende Bürgschaft. Allein hohe, vielfach abgestufte, schwer handzuhabende spezifische Zölle oder solche Zölle in Verbindung mit Werthzöllen, wie sie die Anhänger des sogenannten Amerikanischen Systems von jeher anstrebten und vielfach bereits durchsetzten, unterdrücken allen redlichen Handel und rufen den ausgedehntesten jede

Berechnung der Eingangslasten vereitelnden Schmuggel hervor. Dass der inländische Fabrikant das Verbot der fremden Konkurrenz gerne durch eine Auflage auf seine Erzeugnisse erkaufen würde, darf nicht wundern, denn diese Auflage bezahlt nicht er, sondern der Abnehmer seiner Waare, und dieser muss ihm darüber hinaus noch für das auf seine Kosten erkaufte Monopol eine entsprechende Prämie entrichten. Dieser Abnehmer ist derjenige, auf dem fortan das Joch der Sklaverei lastet, er wird ein Leibeigener der „Harmonie der inländischen Interessen."

Auch das ist nicht richtig, dass die Valutaverhältnisse gegenwärtig die Einfuhr aus dem Ausland begünstigen. Das Goldagio fällt nicht, sondern steigt und dieses Steigen macht sich zuerst und zunächst im Preise der fremden Waaren geltend, während es auf die Gegenstände, aus denen die Preise der einheimischen sich zusammensetzen, vor allem auf die Rohstoffe, die Lebensmittel und den Arbeitslohn, geringeren und langsameren Einfluss übt. Da Staatspapiere, wie jede andere Waare, nur das werth sind, was sie auf dem Markte gelten, so lässt sich nicht behaupten, dass ihr Ankauf dem Ausland an und für sich vortheilhaft, also ein Motiv zur Steigerung der Einfuhr fremder Waaren sei, würde im Gegentheil europäisches Kapital in hohem Maasse in Unions-Papieren sich fixiren, so müsste es sich der europäischen Industrie entziehen und dies wäre ein Vortheil für die konkurrirenden Erwerbszweige der Vereinigten Staaten. Dass Europa seine Arbeiter absichtlich in Armuth erhalte, ist absolut unwahr, und dass die Arbeitslöhne in Amerika hoch sind, ist nicht das Verdienst der Zollgesetzgebung und am allerwenigsten der Industrie der Union, sondern liegt in dem Missverhältniss zwischen dem Landgebiete und der Bevölkerung der letzteren. In Europa wie in der Union herrscht das allgemeine Gesetz des Marktes, in den Vereinigten Staaten, dem emporstrebenden Lande mit dünner Bevölkerung, braucht man mehr Menschen und zahlt sie darum theuerer, ja es ist sehr die Frage, ob nicht dort manche exotische künstlich grossgezogene Zweige der Industrie dadurch, dass sie der Landwirthschaft Arme entziehen, von Nachtheil für das Wohl des Volkes sind. Aus dem dargestellten Grunde ist die Einfuhr aus Europa ohne allen Einfluss auf die Höhe des Arbeitslohnes. Die Energie, die Tüchtigkeit und das Wissen des Arbeiters der Union stellen wir ungemein hoch, es bewirkt, dass seine Arbeitsleistung, wenn gleich theuer bezahlt, doch in gleichem Maasse ausgiebiger und von höherem Werthe als jene des europäischen Arbeiters ist und dieses Verhältniss verbunden mit den vorzüglicheren Werkzeugen und der ausgebreiteteren Anwendung der Maschine beseitigt ebenfalls die Nothwendigkeit des Schutzes. Wir halten endlich die amerikanischen Fabrikanten für nicht dünner um die Brust gepanzert als die europäischen und vermögen darum nicht an ihr ausschliessliches Interesse für die Arbeiter zu glauben.

Colwell hat auch einen besonderen Bericht über die Eisenzölle erstattet, in welchem er folgende ungeheuerliche Berechnung aufstellt:

Zur Erzeugung von 10,000 Tonnen Streckeisen, fertige Kaufmannswaare, werde benöthigt:

	in der Union	in Grossbritannien
	Tausende Dollars.	
Anlagskapital und Materialkosten . .	1250	500
Betriebskapital	750	300
Zusammen	2000	800
Hievon Interessen . . . . . 8 %	160	5 % 40

Die Mehrkosten in Amerika betragen demnach 120,000 oder 12 Doll. per Tonne = 15 % des Werthes. Berücksichtige man auch den grossen Unterschied der Arbeitslöhne, so finde man, dass die Tonne solchen Streckeisens in der Union 104 Doll. 39 C., in Grossbritannien 37 Doll. 50 C. koste, also nur ein Zoll von 67—68 Doll. auf die Tonne zur Sicherung des Marktes für die inländische Industrie ausreiche.

Wenn seine Berechnung richtig wäre, so müsste eine gesunde Volkswirthschaft der Union den Rath geben, die Eisenerzeugung, die so unvortheilhaft betrieben werde, sogleich ganz einzustellen.

Doch was auch unsere Meinung von den Beweisführungen Colmans ist, sie und die Interessen, die ihnen zu Grunde liegen, haben ihre Wirkung auf die öffentliche Meinung des Landes nicht verfehlt. Den Vorschlägen der Reformkommission und den Sturmpetitionen der Hochschutzzöllner entsprach die Art und Weise, wie in der Session des Jahres 1866 die Tariffrage zur Sprache kam, und es ging am 10. Juli mit der grossen Mehrheit von 94 : 53 Stimmen ein Tarif durch das Abgeordnetenhaus, der die Einfuhr fast aller Manufakte, namentlich jener des grossen Verkehrs, unmöglich gemacht und jene der Rohstoffe, welche mit Erzeugnissen der Vereinigten Staaten konkurriren, sehr erschwert hätte. Den Finanzen war auch dadurch ein schwerer Verlust zugedacht, dass der Zoll auf Kaffee und Thee auf die Hälfte ermässigt werden sollte. Glücklicher Weise brach der Kampf der verschiedenartigen Interessen, des Westens, welcher Hochschutz für Wolle und Niederschutz für Eisen, der Neuengland-Staaten, welche Hochschutz für Gewebe und Niederschutz für Wolle und Kohle, und Pennsylvaniens mit Westvirginien, welche Hochschutz für Eisen und Kohle und Niederschutz für Gewebe verlangten, im Senate aufs neue aus und die Art der Zusammensetzung des letzteren, welche dem Westen ein grösseres Gewicht als im Abgeordnetenhause gab, so wie die Gewissensskrupel einiger Senatoren Neu-Englands ermöglichten, dass am 12. Juli mit 23 : 17 Stimmen die Vertagung der Bill bis zum Dezember d. J. beschlossen wurde. Vielleicht war auf diese Entscheidung auch die Petition gegen den Tarif von Einfluss, welche die Handelskammer von New-York am 7. Juli überreicht hatte. Zwar setzten die Schutzzöllner am 13. Juli die Wiederbetrachtnahme der Bill durch und am 24. Juli wurde ein neuer Tarif im Senate angenommen, allein dieser wurde am 26. Juli vom Abgeordnetenhause verworfen und auch die

niedergesetzte gemischte Kommission beider Häuser konnte eine Einigung nicht erzielen.

Als einigen Ersatz für den verloren gegangenen Tarif wurden am 13. Juli vom Abgeordneten Morrill, dem Zollmann des Hauses, im Namen des Zollkomité zwei die Zollsätze und die Zollbehandlung betreffende Bills eingebracht. Die eine ging aus dem Kompromisse der Wolle- und der Wollwaaren-Erzeuger hervor, die Zölle für die Erzeugnisse der Einen wie der Anderen sollten erhöht werden; sie wurde vom Senate nicht angenommen. Die zweite beschränkte sich auf jene Bestimmungen des Entwurfes vom 10. Juli, welche allseits gutgeheissen worden waren, und wurde am 28. Juli zum Gesetz erhoben. Durch dieselbe wurde vom 10. August 1866 angefangen der Zoll für Cigarren und Cigarretten auf 3 Doll. für das Pfund und 50 % vom Werthe und für rohe Baumwolle auf 3 C. für das Pfund erhöht und bestimmt, dass für alle Gegenstände, deren Hauptbestandtheil Weingeist ist, der Zoll nicht niedriger als für Weingeist bemessen, alle Prämien für den Fischfang aufgehoben und lediglich die Zollfreiheit für das zum Einsalzen verwendete Salz gewährt,[1] die zollfreie Durchfuhr nur über New-York, Boston, Portland und die vom Schatzsekretär sonst noch zu bestimmenden Hafen gestattet, die Rückstellung zur Ungebühr entrichteter Zölle auch bei Nichteinhaltung der strengen Bestimmungen der §§. 14 und 15 des Gesetzes vom 30. Juni 1864 bewilligt, die Ausfuhr von Guano, mit Umgehung des Gesetzes vom 18. August 1856, so wie der Streckenzug durch die englischen Besitzungen in Nordamerika noch länger frei gegeben, und die der Schifffahrt aus und nach Mexiko und der Landenge von Panama gewährte Befreiung von der Tonnengebühr auch auf den Schiffsverkehr mit den Sandwichs- und den Gesellschaftsinseln ausgedehnt werden solle. Endlich wurde beschlossen, ein eigenes statistisches Bureau für den Zolldienst zu errichten und fortan bei der Verzollung nicht den Werth der Waare im Erzeugungsorte, sondern im letzten Ausfuhrhafen, also mit Zuschlag der Kosten des Transports und der Assekuranz- und Kommissionsgebühren zu berücksichtigen. Die Cigarren waren in Kisten von nicht mehr als 500 Stück einzuführen, jede Kiste durch einen Inspektor zu besichtigen und durch eine Stempelmarke zu schliessen. Das Fass Branntwein sollte wenigstens 30 Gallonen, die Kiste Wein in Flaschen wenigstens 12 Flaschen, aber die Flasche nicht mehr als 1 Quart enthalten. Maschinen zur Erzeugung von Zucker aus Sorghum und Runkelrüben wurden zollfrei erklärt. Eine weitere Erschwerung des internationalen Verkehrs ist endlich das Gesetz vom 26. Juli, welches einen Ausfuhrzoll von 3 C. für je 100 Pfund auf alle wägbaren Waaren verhängt, für welche eine Zollrestitution oder ein Drawback bewilligt wird.

[1] Hiedurch ist dem S. 114 erwähnten Antrage des Finanzkomité des Abgeordnetenhauses stattgegeben worden.

Dagegen aber ist das S. 103 erwähnte Amendement zur Verfassung, wonach fortan Ausfuhrzölle zulässig sein sollten, nicht angenommen worden.

Das letzte Ereigniss in der Tarifgesetzgebung ist ein Schreiben des Schatzsekretärs vom 10. September 1866 an den Kommissär der inneren Abgaben, womit er ihm Vorarbeiten zur Verfassung eines neuen systematischen Zolltarifs aufträgt. Sicherung des bisherigen Einkommens und Herstellung eines entsprechenden Verhältnisses der Zölle zu den Verbrauchsabgaben im Innern und zwar letzteres, soweit es ohne Verminderung des Staatseinkommens geschehen kann, eher durch Verminderung der Zölle auf die Rohstoffe und Hilfsmittel der inländischen Industrie als durch Erhöhung der Zölle auf die Fabrikate des Auslandes, werden als die hiebei festzuhaltenden Gesichtspunkte bezeichnet.

Zu 6, S. 118.

Am 16. Juli 1866 wurde im Senate beschlossen, dass eine Sammlung der noch geltenden Zollgesetze verfasst werden solle. Am 31. Juli trat die betreffende Kommission ins Leben.

Zu 6, S. 120.

Nach der New-York-Times vom 7. August 1866 soll der Schatzsekretär ein in der Union aus eisernen in England verfertigten Eisenbestandtheilen zusammengesetztes Schiff für ein nationales erklärt haben. Wir zweifeln an dem Rechtsbestand dieser Entscheidung.

Zu 6, S. 126.

Eine Explosion, die in S. Francisko durch eine Kiste Nitro-Glycerin entstand, veranlasste, durch das Gesetz vom 20. Mai 1866 die Einfuhr und den Transport dieses Stoffes unter einer Strafe von 5000 Doll. zu untersagen. Entsteht eine Explosion und geht ein Menschenleben verloren, so wird Gefängniss von nicht weniger als 10 Jahren verhängt.

Am 25. Mai 1866 wurde ein Choleragesetz erlassen, welches den Präsidenten während des Solar-Jahres 1866 ermächtigt, Quarantainen zu errichten und die Einfuhr von Menschen und Waaren aus gewissen Gegenden zu verbieten.

Zu 9, S. 141.

Am 9. Mai 1866 befreite ein Cirkular des Schatzsekretärs Waaren aus den britischen Besitzungen bis zu 200 Doll. im Werthe in der unmittelbaren Einfuhr über die Zwischengrenze von der Beibringung der Fattura und der Werthbestätigung der Konsulate, falls deren Erlangung zu zeitraubend und kostspielig ist.

Die Konsulargebühr für Verificirung der Fattura in ihrer dreifachen Ausfertigung beträgt $2\frac{1}{2}$ Doll.

Zu 10, S. 149 und 159.

Wie aus dem S. 161 und 162 Dargestellten hervorgeht, sind alle diese Ausnahmsbestimmungen bereits aufgehoben. Um so befremdender ist daher die Bestimmung §. 8 des S. 764 erwähnten Zollgesetzes vom 28. Juli 1866, dass die allgemeinen Zollstrafgesetze auch auf die Uebertretungen gegen die Vorschriften Betreffs des Verkehrs mit den aufständischen Staaten Anwendung finden. Sie könnte sich blos auf die in der Folge zu entdeckenden während des Bürgerkriegs verübten Unterschleife beziehen.

Zu 11, S. 169.

Ein Bericht des Komité der öffentlichen Ausgaben an das Abgeordnetenhaus vom 1. März 1865, anknüpfend an jenen Bericht, dessen wir S. 48 erwähnten, deckt bei dem Hauptzollamte in New-York, abgesehen von den Begünstigungen des gesetzwidrigen Handels mit den aufständischen Staaten, folgende Gebrechen auf: Das Gepäcke der Reisenden werde höchst ungleich behandelt, jenes der Begünstigten fast gar nicht untersucht, die Beamten, die man bevorzugen wolle, werden zur Untersuchung der Dampfschiffe abgesendet, wo sie vielfach Geschenke erhalten, in den Revisionsräumen werden viele Waaren gestohlen, die Waaren werden weit unter ihrem wahren Werthe geschätzt, die Schätzungen und Zollberechnungen einer Nachprüfung nicht unterzogen, Waaren als honorirt erkannt und Nachlässe an dem ursprünglichen Werthe zugestanden, die durchaus mit der Wirklichkeit in Widerspruch stehen, ohne ausreichenden Grund Drawbacks und Rückstellungen angeblich zur Ungebühr bezahlter Zölle bewilligt, zu Lasten des Staats in den Straffällen grosse Gerichtskosten verrechnet.

Die Ursache der unrichtigen Werthschätzungen wird theils darin gesucht, dass den Konsuln in den Verschiffungsländern in der Regel, wenn sie Honorarkonsule, Angehörige jener Länder sind, das Interesse, und wenn sie salarirte Konsule, amerikanische Bürger sind, die kaufmännische Ausbildung fehle, um die Richtigkeit der von den Versendern angegebenen Werthe beurtheilen zu können, theils darin, dass bei dem Hauptzollamt in New-York sich die Uebung eingeschlichen habe, die von den Konsulaten bestätigten Werthangaben der Versender nur ausnahmsweise in ganz besonders hervortretenden Fällen zu erhöhen, und dass es den Schätzmeistern und deren Unterbeamten an Raum, Zeit und vor allem an den nöthigen Sprachkenntnissen, um den Inhalt der Fatturen zu verstehen, und an der Waarenkunde fehle, welche die Besteuerung des wahren Werthes der Waaren voraussetzt; meistens werde sogar in der Klassifikation der Waaren, deren Einreihung in die richtigen Tarifpositionen, geirrt. Auch die Vertheilung der Geschäfte sei nicht zweckgemäss. Es fehle an einer einheitlichen Leitung der Waarenrevision und an einer Sonderung nach bestimmten Waarenklassen, so dass sich Specialitäten in

den einzelnen Fächern herausbilden könnten. Der Mangel an sachkundigen Beamten rühre theils von den Parteirücksichten her, welche bei der Beamtenwahl massgebend seien, theils von dem Unzureichenden der Bezahlung; die Importeure bezahlten ihre Kommis, welche bei weitem nicht die mannigfachen Kenntnisse zu besitzen brauchten, wie die amtlichen Waarenschätzer, ungleich höher, wie der Staat die letzteren.

Man schätzt den Verlust, welchen der Staat an seinen Zollerträgnissen durch Unterschleife jährlich erleidet, auf 12 bis 25 Millionen Doll., und dessen grösster Theil wird durch zu geringe Werthangaben veranlasst. Die Kommission zur Reform der inneren Abgaben hatte die ächte und die dem Amte vorgelegte Fattura über eine und dieselbe Waare vor Augen, die vor wenigen Monaten unbeanstandet verzollt worden war, der Unterschied der Werthangaben betrug 40 %, bei einer Partie Rheinweine wies die ächte Fattura einen Werth von 240 bis 700 Fr. für 1000 Litres, die der Verzollung zu Grunde gelegene von 110 bis 350 Fr. nach. Laut des oben erwähnten vom Komité der öffentlichen Ausgaben dem Kongresse erstatteten Berichtes wurde ein Buch im Werthe zu 3 Farthings das Heft angenommen, wofür in der Union 18—25 C. bezahlt wurden und das um das Doppelte jenes Werthes als Makulatur verkauft werden konnte.

Wir können übrigens nicht umhin zu bemerken, dass viele der hier gerügten Uebelstände mit jedem sehr verwickelten und hauptsächlich nach dem Werthe der Waaren bemessenen Zolltarif untrennbar verbunden sind. Wenn wir an verschiedenen Stellen unseres Buches den Tarifen von 1846 und 1847, welche durchgängig Werthzölle enthalten, vor den früheren und späteren das Wort geredet haben, geschah es nicht, weil wir den Werthzöllen vor specifischen Zöllen, sondern weil wir rationell bemessenen und einfachen vor prohibitionistischen, zusammengesetzten, auf schwierigen Unterscheidungen beruhenden Zöllen den Vorzug geben.

Eine bei Werthzöllen nicht zu umgehende Schwierigkeit ist auch die Bestrafung zu geringer Werthangaben. Zwei Systeme sind in Uebung, das Recht der Beamten, die Waare gegen den von dem Zollpflichtigen angegebenen Werth und eine gewisse dem kaufmännischen Gewinn entsprechende Daraufzahlung an sich zu bringen, oder eine Geldstrafe, wenn das Ergebniss der amtlichen Schätzung die Werthangabe des Zollpflichtigen um ein gewisses Procent übersteigt, in der Union ein Zollzuschlag von 20 %, wenn die Schätzung um mehr als 10 % höher ausfällt, als die Werthangabe, allein gegen Beides ist Gewichtiges einzuwenden, vor allem die Willkür und der Irrthum, die bei jeder Werthschätzung so nahe liegen und eine strenge Strafe darum nicht als gerecht erscheinen lassen.

Zu 11, S. 171.

Am 18. Juli 1866 wurde ein neues Gesetz zur sichereren Verhütung und Bestrafung des Schmuggels erlassen.

Zum Abschnitte III.

Zu 1, S. 193.

Ein Fabrikant beschwerte sich 1864 bei einem Kongressmitgliede über die (damals 3%) Verbrauchsabgabe, die er von seinem Erzeugnisse zu bezahlen habe. Dieser fragte ihn, wie gross sein jährlicher Absatz sei, ob dieser durch die Steuer abgenommen habe, ob er die Steuer in den Kostenpreis einrechne und wie viel Percent Gewinn er durchschnittlich diesem Kostenpreise zuschlage. Der Fabrikant gab seinen Jahresabsatz auf 100,000 Doll., seinen Gewinnszuschlag auf 15% an und erklärte, von einer Verminderung des Absatzes nichts bemerkt zu haben und allerdings die Steuer in den Kostenpreis einzurechnen. Nun erwiederte das Kongressmitglied: So trägt Euch die Steuer genau 450 Doll. des Jahres ein.[1] Dieselbe Antwort kann vielen Industriellen gegeben werden, die sich über Verbrauchsabgaben beschweren, die nicht sie, sondern ihre Abnehmer zahlen.

Zu 4, S. 207.

Durch das Zollgesetz vom 28. Juli 1866 §. 12 wurde vorgesorgt, dass von steuerpflichtigen einheimischen Waaren, welche steuerfrei oder unter Gewährung eines Drawbacks ausgeführt wurden, bei der Wiedereinfuhr die entfallende Steuer entrichtet werde.

Zu 1 und 6 bis 14, S. 193 und S. 219—300.

Durch das Gesetz vom 13. Juli 1866, welches sich gleich jenem vom 3. März 1865 als eine Reihe Amendements zum Gesetze vom 30. Juni 1864 darstellt und am 1. August 1866 in Wirksamkeit trat, wurde in den Steuerermässigungen und -Befreiungen noch weit über die Anträge der Reformkommission und der Finanzkomité der beiden Häuser hinausgegangen, man schätzt den Ausfall für die Staatskassa, selbst die Wirkung einzelner Steuererhöhungen und die natürliche Zunahme durch das Steigen des Verkehrs und der Gewandtheit der Beamten abgeschlagen, auf beinahe 100 Millionen Doll. Namentlich waren es die Verbrauchsabgaben, wo die meisten Erleichterungen eintraten, doch muss man bedauern, dass es ohne festen Plan, mit grosser Willkür und noch grösserer Eile geschehen; grosse Unzukömmlichkeiten in der Praxis sind unvermeidbar. Weit vorzuziehen wäre gewesen, das ganze jetzige System zu verlassen und die Verbrauchsabgabe auf einige wenige leicht fassbare Gegenstände der grossen Konsumtion zu beschränken. Die folgenden sind die wesentlichsten der getroffenen Verfügungen.

[1] Merch. Mag. Februar 1864 p. 103.

Zu 6, S. 219 u. s. w.

Zu 4. Pfandleiher zahlen, wenn der Umfang ihrer Geschäfte 25,000 Doll. überschreitet, für je 2000 Doll. mehr eine Licenzgebühr von 2 Doll.

Zu 5. Die Gebühr für den Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten ist jener für den Kleinverschleiss derselben gleichgestellt, jene für Bierbrauer wurde verdoppelt.

Zu 6. Das gewerbmässige Vermahlen von Kaffee und Gewürzen und die Erzeugung von Surrogaten dieser Stoffe wurde mit 100 Doll. belegt.

Zu 9. Die Gebühr für Bestgeber *(gift enterprises)* wurde auf 150 Doll. erhöht. Uebrigens ist der Ausdruck Bestgeber nicht der zutreffende, besser dürfte: „Ausspielungs-Unternehmer" sein.

Zu 10. Agenten inländischer Versicherungsanstalten, deren Jahreseinnahmen 100 Doll. nicht überschreitet, haben fortan nur die Gebühr von 5 Doll. zu entrichten.

Zu 11. Bauunternehmer so wie Unternehmer einzelner Bauarbeiten *(contractors)* wurden der allgemeinen Gebühr von 10 Doll. eingereiht.

Zu 13. Hausirer mit Fischen von Haus zu Haus, nicht auf Ständen, unterliegen einer Gebühr von 5 Doll.

Unter dem Ausdruck *dry goods* S. 222 werden übrigens nicht getrocknete, sondern Webe- und Wirkwaaren verstanden.

Zu 7, I. a, S. 225 u. s. w.

Alle Wagen bis zum Werthe von 300 Doll. wurden steuerfrei erklärt, eben so wurde die Steuer auf Wasserfahrzeuge und musikalische Instrumente aufgehoben.

Zu 8, a und b, S. 233 und 234.

Die schärfere Kontrolle ist durch amtlichen Verschluss der Brennvorrichtung während des Stillstandes des Betriebs hergestellt; derselbe darf nur über vorausgehende Anmeldung und in Gegenwart des Steuerinspektors geöffnet werden. Bei Bier wurde die angedeutete Kontrolle durch Versieglung des Spundloches mittels eines Pergamentblättchens eingeführt.

Zu 8, c, S. 235 u. s. w.

Die Besteuerung des Schlachtviehs hat aufgehört.

Zu 9, d, S. 240 u. s. w.

Zu 6. Die Normalgebühr besteht jetzt blos in 5 % des Werthes und auch alle anderen Gebühren für die lit. d. aufgeführten Waaren, mit Ausnahme der nachfolgend aufgezählten, wurden um 20 % ermässigt.

Zu 7, S. 240 u. s. w.

1. Auch der nicht besonders benannte Schnupftabak unterliegt jetzt der Gebühr von 40 C. für das Pfund. Bei Cigarren ist für die Belegung, so wie im Jahre 1864, der Preis maassgebend, der aber mit Einschluss der Gebühr berechnet wird, und zwar zahlen für je 1000 Stück

Cigarretten, nicht über $3\frac{1}{2}$" lang, und Cigarren, deren Preis 8 Doll. für je 1000 Stück nicht überschreitet . . . . . 2 Doll.

Andere Cigarretten und Cigarren, deren Preis zwar 8 Doll. aber nicht 12 Doll. für je 1000 Stück überschreitet . . . . . 4 Doll.

Cigarretten und Cigarren von höherem Preise, ausser jenen 4 Doll. noch 20 % vom Preise. Eingeführte Cigarren (nicht Cigarretten) zahlen ausser dem Einfuhrzolle noch eine Gebühr von 10 Doll. für je 1000 Stück.

2. Die Gebühr für Zucker-Melassen, -Saft und -Syrup wurde auf die Hälfte, für

Rohzucker bis Nr. 12 holl. Standarts auf 1 C.
über Nr. 12 bis 18 „ „ „ $1\frac{1}{2}$ „
über 18 „ „ „ 2 „
} für das Pfd. ermässigt.

3. Kochsalz zahlt fortan nur 3 C. für 100 Pfund.

4. Wein, auch aus Beeren, Früchten, Rhabarber, nicht mit Weingeist versetzt, ist steuerfrei.

6. Animalische, Holz- und Steinkohlen, Pech, Theer, Terpentin, Wachs und Brennholz, Parafin und Parafinöl, Berg- und anderes Mineralöl, nicht über 36° Beaumé schwer, alle animalische und vegetabilische Oele und Oelsäure sind steuerfrei. Die Gebühr für Terpentingeist ist auf die Hälfte ermässigt. Essentialöle zahlen 5 % vom Werthe.

Leucht- und andere Mineralöle von mehr als 36 bis 59° Beaumé zahlen für 1 Gallon, durch Destillation oder Raffinirung aus Bergöl gewonnen 20 C. aus Steinkohle, Asphalt oder anderen bituminosen Stoffen gewonnen 20 C.

Naphtha, Benzoin, Benzol und Mineralöl von mehr als 59° 10 C.

Den Gasgesellschaften bleibt nur bis 20. April 1867 gestattet, die Steuer dem mit den Konsumenten vereinbarten Preise des Leuchtgases zuzuschlagen. Leuchtgas, von Unterrichtsanstalten zum eigenen Gebrauche bereitet, ist steuerfrei.

7. Folgende chemische Erzeugnisse sind steuerfrei: Alaun, auch Alaunpräparate, Anilin und Anilinfarben, Bleiglätte, Bleiweiss, salpetersaures Blei, Mennig, Massicot, Borax und Borsäure, Braunstein, blau- und chromsaures Kali, Chlorkalk, Eisen- und Kupfervitriol, Essig, Essig-, Salz- und Salpetersäure, Anstreicher- und Malerfarben, Grünspan, Kalk, Magnesia, auch kohlensaure, Mineralwasser, natürliche, Phosphor, Pottasche, Salpeter, Schwefel- und Schwefelblüthe, Soda, einfach und doppelt kohlensaure, Sodapräparate, Zinnoxyd und Zinnsalze, Chinin, Morphin und andere Pflanzenalcaloide, Hefe, getrocknete und künstliche, Stärke, Seife gemeine, das Pfund nicht über 3 C. im Werthe.

Seife, das Pfund über 3 C. im Werthe, und Kokosnussseife, das Pfund . . . . . $\frac{1}{2}$ C.

Toilette- und parfümirte Seife . . . . . 3 C.

Schiessbaumwolle, dann Schiesspulver und andere explodirende Stoffe, das Pfund nicht über 36 C. im Werthe . . . . . 5 %

Schiesspulver u. s. w. in höherem Werthe . . . . . 10 %

Der Werth wird mit Einschluss der Gebühr berechnet.

8. Bau- und Werkstoffe sind fortan steuerfrei. Hieher werden auch gerechnet: Bottiche, Kisten, Fässer (insoweit sie nicht zur Aufbewahrung steuerpflichtiger Flüssigkeiten dienen), Bau- und Zimmerholz, Räder rohe und Radbestandtheile, Deichseln, Hefte aller Art, Rahmen rohe.

9. Steuerfrei sind ferner: Eisen roh, Eisenbahnschienen, Schienenstühle (mit Einschluss der *fish plates*), Stahl, aus versteuertem Eisen erzeugt, auch in Platten, Stangen, Drähten, Federn, Schienenstühle, Räder und Radreife, Wagen- und Lokomotivachsen, Ambose, Eisenbrücken und Gussstücke für dieselben, Gussstücke für Schleussen, Kassen *(safes)*, Webstühle, Spinn-, Dampf-, Nähmaschinen, Heisses-Wasser- und Heisse-Luftheizungen, Drain- und Abzugs*(sewer)*-Röhren, Handsägen, Maschinen, betrieben mit Pferdekraft, für Holzsägen oder die Dauben- und Schindeln-Erzeugung, Mühlen und Maschinen zur Zuckererzeugung aus Getreide und Rüben, Pflüge, Eggen, Hacken, Stroh- und Heumesser, Rechen und andere Gartengeräthe, Säe- und Drill-, Mäh-, Schneide- und Dreschmaschinen, Putzen, Baumwoll-Reinigungsmaschinen, Uhrfedern, -Zifferblätter, -Zeiger, aus versteuertem Eisen erzeugte Hufeisen, Schienen-, Schiffs-, Hufeisen-Nägel, Nieten, Schrauben *(vises)* und Schraubenmuttern *(nuts)*, Friction-scheiben *(nashers)* und Bolzen, Anker, Ketten, Oefen, Schiffskörper, Metalle (andere als Eisen), roh und in Stäben und Blechen, Zinnbüchsen und Zinnkapseln für konservirte Speisen, Oele u. s. w. Reparaturen aller Art.

Luppen- und Stangeneisen, Eisen in Bändern und Blechen, Drähten, geschnittene Nägel und Stifte, Hohlwaaren und alle nicht besonders benannten Waaren aus unedeln Metallen geniessen der allgemeinen 20 % Ermässigung.

Röhren aus Schmiedeisen zahlen 5 Doll. und Stahl ohne Unterschied, soweit er nicht steuerfrei ist, 3 Doll. für die Tonne, Holzschrauben bleiben mit 10% belegt.

Maschinen, mit Pferde getrieben, Pumpen, Rammen, Gartenwerkzeuge, nicht steuerfreie, zahlen 3 % vom Werthe.

10. Metalle edle zum Gebrauche für Gold- und Silberarbeiter, Platirer, Uhrmacher, dann Goldplatt und Goldfolien sind steuerfrei.

11. Die Gebühr für rohe Baumwolle wurde, in Folge eines Kompromisses zwischen dem Senat und dem Abgeordnetenhaus, blos auf 3 C. für das Pfund erhöht.

Zu diesem verhältnissmässig günstigen Ergebnisse trugen folgende Verhältnisse bei: Die Handelskammer in New-York in einem Meeting, das sie am 10. Mai 1866 gegen die Erhöhung der Baumwollsteuer und ihre Nichtrückvergütung bei der Ausfuhr gehalten, wies auf die Zunahme der Baumwolle-Kultur in Ostindien, Aegypten und Brasilien hin, von 186,000 Ballen in 1859/61 sei die Einfuhr aus diesen Ländern nach Liverpool auf 488,000 Centner in 1865/66 gestiegen.

Nach einer anderen Zusammenstellung, welche dem Kongresse wahrscheinlich nicht unbekannt blieb, war die Baumwolleinfuhr nach Europa

	1860	1863	1864	1865
		Tausende Ballen		
aus den Vereinigten Staaten	3587	164	241	522
„ Brasilien	106	67	117	149
„ Westindien	47	36	40	84
„ Ostindien	537	1258	1607	1320
„ Ländern des mittelländischen Meeres . .	158	472	650	837
	4435	1997	2655	2912

Während also 1860 Europa nur 25 % seines Bedarfs aus anderen Ländern als den Vereinigten Staaten bezog, steigerte sich 1863/65 die bezügliche Einfuhr auf 83—92 % und selbst 1865, ungeachtet die Einfuhr aus der Union sich vermehrte, wuchs jene aus den anderen Erzeugungsgegenden.

Vielleicht half auch die Petition der nordischen Einwanderer in den Südstaaten, welche die Erhöhung der Baumwollsteuer in der Ausfuhr als den Todesstoss für die Baumwollkultur durch freie Arbeiter bezeichnete. [1]

12. Kleidungen und Putzwaaren, Hüte, Handschuhe, Stiefel und Schuhe und Schuhbänder zahlen 2 % und Schneider, Schuster, Handschuh- und Hutmacher, die blos für den Privatgebrauch arbeiten und nicht über 2000 Doll. des Jahrs absetzen, sind in Betreff ihrer Erzeugnisse steuerfrei. Auch Pelzwerk, dessen Preis 20 Doll. für das Pfund nicht übersteigt, zahlt nur 2 %.

13. Steuerfrei sind ferner: Druckpapier, getheertes Papier, Papiersäcke, Papierhülsen für Zündhölzchen u. dergl., Bücher und andere Drucksachen, Landkarten, Stiche, Photographien, wenn letztere Kopien von Kunstwerken sind und im Grossen nicht mehr als 15 C. das Stück kosten; Erzeugnisse von Blinden- und Taubstummen-Instituten, wenn der Ertrag zum Unterhalte dieser Institute oder ihrer Zöglinge bestimmt ist; Gemälde, Zeichnungen, Statuen, Gypsabgüsse der letzteren, wenn vom Meister selbst gemacht, Denkmale für Krieger der Union; andere Denkmale von Stein, nicht über 100 Doll. im Werthe; Särge, Krücken, künstliche Augen, Füsse und Zähne; Tasten, Saiten, Hammerwerke für musikalische Instrumente, Chronometer; Bürsten von Maisstroh und Palmblättern, Tragkörbe von Weiden oder Bast, Hanf oder Jute; Garne zum Weben und Wirken, Dochte, Flaggen der Vereinigten Staaten, Fahnen aus inländischen Stoffen, Segel, Säcke, Zelte, Strohsäcke, Matratzen, Polster, Federbetten, Hirschhäute, nicht mit Oel bearbeitet; Gummifedern für Eisenbahnwagen, irdene und steinerne Oefen, Drain- und Wasserröhren, Retorten, Schmelztiegel, Gussformen; Fensterglas, Holzwaaren gemeine, Regen- und Sonnenschirme, deren Federn und Gestelle; Extrakte wohlriechende für kulinarische Zwecke, eingemachte Früchte, nicht in Glas verpackt, wenn sie

[1] New-York Trib. 11. Juni 1866.

nach der Gallone verkauft werden; Tauenden, Rückstände der Destillation, Dünger, künstlicher.

Zu Z. 9, e, S. 262.

b) Spielkarten unterliegen ohne Unterschied des Preises der Gebühr von 5 C. für das Spiel von 52 Karten.

Zu Z. 10, S. 265 u. s. w.

2. Die Gebühr vom Erlös öffentlicher Versteigerungen ist auf $^1/_{100}$ % ermässigt.

3. Die Gebühr vom Verkaufe von Münzen, Edelmetallen, Aktien, Obligationen, Wechseln und anderen Werthpapieren beträgt, wenn der Verkauf erfolgt

durch Banken, Banquiers, öffentliche Mäkler . . . . . $^1/_{10}$ %
durch andere Mittelspersonen . . . . . $^1/_{20}$ %

Die Gebühr wird mittelst einer oder mehrerer dem Schlusszettel anzuheftenden der Gebühr entsprechenden Stämpelmarken entrichtet, wobei Verkaufsbeträge unter 100 Doll. für volle 100 Doll. gerechnet werden. Der Schlusszettel ist vom Vermittler des Verkaufs zu unterzeichnen und hat den Namen des Käufers, das Datum, den Gegenstand und den Verkaufspreis zu enthalten. Erfolgt der Verkauf ohne Schlusszettel oder ohne einen entsprechend gestämpelten, so wird gegen Verkäufer, Käufer und Vermittler, wenn die verkürzte Abgabe 100 Doll. nicht überschreitet, eine Strafe von 500 Doll., in anderen Fällen von 1000 Doll. verhängt.

Für Verkäufe von Rohstoffen oder Waaren durch öffentliche Mäkler ist die Gebühr auf $^1/_{20}$ % ermässigt.

5. Die Gebühr vom Telegraphenverkehr ist auf 3 % des Rohertrags ermässigt.

7. Auch die Banken haben nunmehr ihre Abgaben monatlich an den Kollektor ihres Standortes abzuführen.

Zu Z. 14, S. 296 u. s. w.

Die Einkommensteuer ist am 1. Juni jeden Jahrs zu entrichten. Ihre Wirksamkeit ist bis einschlüssig dem Jahre 1870 verlängert.

Der Gewinn und Verlust bei dem Verkauf unbeweglichen Eigenthums ist nur dann zu berücksichtigen, wenn letzteres während des Jahrs, für welches das Einkommen ermittelt wird, oder binnen der zwei diesem vorausgehenden Jahre angekauft worden war.

Zu 7, Z. 5, S. 226.

Zu welchen Missverständnissen die Finanzstatistik Anlass gibt, beweist folgender Vorfall:

„Wohin sind die goldenen Uhren gekommen?“ fragt ein scherzhaft gehaltener Artikel in einer Zeitschrift. „Früher gab es kein etwas besser

gehaltenes Mädchen, keinen Knaben, der für einen jungen Mann angesehen werden wollte, die nicht ihre Golduhr trugen, seit der Steuer sind diese Wächter der Zeit wie verschwunden. Nach dem letzten Ausweise des Kommissärs der inneren Abgaben gibt es in der ganzen Union nur mehr 6654 Uhren unter 100 Doll. und 1242 über 100 Doll. im Werthe. In Connecticut, Rhode-Island, Delaware, Wisconsin, Jowa, Minnesota, Kansas, Nevada, Colorado, Utah und Montana gibt es gar keine goldene Uhren, in Michigan nur 1, in Vermont und im Territorium Washington nur 2, in Illinois und New-Jersey nur 4, alle nicht mehr als 100 Doll. im Werthe."

Der Kommissär der inneren Abgaben bemerkt in einem Umlaufschreiben vom 24. Juli, der Journalist habe einen Ausweis aus den ersten Zeiten der Einführung der Abgabe in Händen gehabt. Im Verwaltungsjahre 1865/6 waren bis 31. März 1866 bereits 370,530 Uhren mit 418,100 Doll. Steuer angemeldet worden, hierunter in New-York 107.4, in Massachusetts 45.4 und in Pennsylvanien 38.6 Tausende Stück. Freilich gesteht der Kommissär selbst, dass in Nord-Carolina, Nebraska, Colorado, Washington Terr., Neu-Mexiko, Texas, Alabama, Idaho, Utah, Montana nur 397, 243, 225, 172, 146, 65, 54, 35, 35, 30 Uhren zur Versteuerung gelangten.

Zu 14, S. 298.

Der Kommissär der inneren Abgaben gestattete vom Ertrag auch die Assekuranzgebühr abzuziehen. [1]

Zu 14, S. 300.

Im Mai 1866 wurden die Einwohner der abgefallenen Staaten zur Einbringung der Einkommenbekenntnisse für 1864 und 1865 aufgefordert, die Offiziere der Secessionsarmee hatten insbesondere den empfangenen Sold anzugeben, [2] wohl eine etwas strenge Zumuthung, sich gleichzeitig gegenüber den Finanz- und den Strafgesetzen schuldig zu bekennen.

Zum Abschnitte IV.

Zu 1, S. 311.

Die Bestimmung der Verfassung über den Massstab der Umlegung dürfte auch der Grund sein, warum so selten und in so geringem Mass von der direkten Besteuerung Gebrauch gemacht wird. Der Massstab ist, weil er blos die Bevölkerung berücksichtigt, ein ungerechter, indem Einkommen und Vermögen nicht der Bevölkerung parallel sich bewegen. Nach dem Census von 1860 war in Rhode-Island und Minnesota die

[1] New-York Trib. 6. Juni 1866.
[2] New-York Trib. 12. Mai 1866.

Bevölkerung fast gleich, 174,600 und 172,000, aber das Vermögen 135.3 und 52.3 Millionen Doll. Zwischen New-Jersey und Jowa war in der Bevölkerung noch ein geringerer Unterschied: 670,000 und 674,900, während das Vermögen 467.9 und 247.3 Millionen Doll. betrug.

Zu 1, S. 316.

Der Schatzsekretär hat dem Abgeordnetenhause über dessen Auftrag am 20. Juni 1866 einen Bericht über die Ausstände an den direkten Abgaben in den abgefallenen Staaten vorgelegt; nach demselben betrug

	Vorschreibung.	Abstattung.
Virginien	938	379
Nordkarolina	576	260
Südkarolina	364	206
Georgien	584	54
Alabama	529	—
Mississippi	413	25
Louisiana	386	301
Tennessee	669	384
Arkansas	262	(nicht angegeben)
Florida	78	6
Texas	355	74

Der Schatzsekretär empfiehlt, die Einbringung der Reste den Einzelstaaten zu überlassen, bei der Erschöpfung der Steuerpflichtigen in jenen Theilen der Union könne nur auf solche Weise unnöthige Härte vermieden werden.

Gelegentlich des Zollgesetzes vom 28. Juli 1866, durch den §. 14 desselben, wurde die Einhebung der direkten Steuer in den aufständischen Bezirken bis 1. Januar 1868 suspendirt.

Zu 3, S. 327.

Die Bemerkung Betreffs der Unwirthlichkeit der neuen Ansiedlungen der Indianer-Stämme bezieht sich vorztiglich auf den Theil des Gebietes in der Nähe der Felsengebirge und auf die Hochebene Spokare, der erstere Landstrich ist bei 6000′ hoch, öde, unfruchtbar und unbewohnbar, das Felsgebirge selbst ist kahl und wild, die durchschnittliche Kammhöhe beträgt bei 8000′, einzelne Spitzen steigen bis 12,000′ auf, jene Hochebene liegt bei 2000′ über dem Meere, ist unfruchtbar und versumpft. Ganz anders ist das grossentheils zum Territorium Washington gehörige Land jenseits des Felsen- und der Wasserfall-Gebirge nächst der Südsee, ein fruchtbares Hügelland unter mildem Klima, im Nordwesten auch mit guten Hafen ausgestattet. Der dortige Urwald, meist aus Nadelhölzern bestehend, hat Bäume durchschnittlich von 5—8′ Durchmesser und 200′ Höhe. Dort wächst auch die *Sequoia gigantea* (die Washingtonia oder das Dickholz

genannt), die 5—8′ ober der Erde noch 75—78′ im Durchmesser hat und eine Höhe von 300′ erreicht.[1]

Zu 3, S. 328.

Seit 1829 sind die für die Landkäufe den Indianern gegebenen Unterstützungen von 199,000 Doll. auf 3 Millionen im Jahre 1866 und 4 Millionen im Jahre 1867 gestiegen.

Unter den Verpflichtungen, welche durch die seit dem Bürgerkrieg abgeschlossenen Verträge den Indianern auferlegt werden, befindet sich stets die Aufhebung der Sklaverei, die Gleichberechtigung der unter ihnen lebenden Personen anderer Race und die Einräumung des Rechtes des Weges an alle ihr Territorium durchziehende Eisenbahnen und Telegraphen. Der Vertrag mit den Creeks vom 2. März 1866 ist endlich der erste, welcher den Indianern bestimmte Rechtseinrichtungen, namentlich einen allgemeinen Rath, aus Abgeordneten aller Stämme der Nation bestehend, verbürgt.

Zu 3, S. 331.

Am 15. März 1864 ist ein neues Gesetz gegen die Einfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten oder hochgradiger Weine in die Indianergebiete erschienen, die Strafe wurde mit Geld bis 300 Doll. und Gefängniss bis 2 Jahren bestimmt. Den Agenten der Regierung ist das Recht der Durchsuchung und den Indianern das Recht der Zeugenschaft eingeräumt.

Zu 4, S. 336. Alin. 2.

Die Indianer-Angelegenheiten sind durch ein im Juli 1866 erlassenes Gesetz von der Verwaltung des öffentlichen Landes getrennt und wieder dem Staatssekretär des Heeres anvertraut worden, auch die Agenten bei den einzelnen Indianer-Stämmen sollen Offiziere sein.

Zu 4, S. 336. Alin. 4.

Im Ganzen wurden zur Errichtung technischer und landwirthschaftlicher Unterrichtsanstalten in den loyalen Staaten durch das Gesetz vom 2. Juli 1862 6,780,000 Acres öffentliches Land gewidmet. Die Vertheilung unter die Einzelstaaten erfolgte nach der Zahl ihrer Vertreter im Kongresse. 1,500,000 Acres wurden aus dem in jedem Staate gelegenen Lande individuell ausgesucht, der Rest erfolgte mittelst Anweisungen *(scrips)*, welche bei Verkäufen öffentlichen nicht vorbehaltenen Landes bis zu einer Million Acres in einem Staat oder Territorium an Zahlungsstatt angenommen werden. Bis Ende Septembers 1864 waren 930,000 Acres Land individuell vertheilt und für 4,950,000 Acres Scrips ausgegeben.

[1] K. Friesach. Das westliche Nordamerika vom 42—65° N. B., in den Mittheilungen der kaiserlich geographischen Gesellschaft. Wien 1864. Jahrgang 8, Heft 2. S. 204—228.

Zu 4, S. 337. Alin. 1.

In den seit 1860 entstandenen Staaten und Territorien hat die Union durchwegs jedem Bezirk die 16. und die 36. Sektion seines Gebietes für Schul- und Unterrichtszwecke eingeräumt.

Zu 4, S. 337. Alin. 3.

Den Umfang dieses weitgreifenden Zugeständnisses machte das Gesetz vom 3. März 1849, durch welches dem Staate Louisiana Behufs der Erbauung eines Dammes auf dem linken Ufer des Mississippi alles durch diesen zu schützende bis dahin versumpfte oder überschwemmte zur Kultur nicht geeignete Land geschenkt wurde. Am 28. Mai 1850 wurde die gleiche Begünstigung dem Staate Arkansas ertheilt und jedem anderen Staate unter gleichen Bedingungen in Aussicht gestellt. Man schätzte den wahrscheinlichen Umfang aller dieser Verleihungen auf 5 Millionen Acres, aber bald überschritten sie dieses Vorausmaass. Am 3. März 1855 wurden Bestimmungen zur Schlichtung der Konflikte zwischen den Staaten und den auf dem Sumpflande bereits ansässigen Ansiedlern und den Käufern von Landtiteln der Union nothwendig. Am 12. März 1860, gelegentlich der Ausdehnung der Begünstigung auf die neuen Staaten Minnesota und Oregon, wurde festgesetzt, von der Verleihung an die Staaten sei bereits verkauftes Land ausgeschlossen und den Staaten sei eine Präklusivfrist zur Bezeichnung und Grenzfestsetzung des von ihnen in Anspruch genommenen Landes zu bestimmen. Ende September 1864 betrug das Sumpfland bereits 58.6 Millionen Acres, ausserdem waren früheren Ansiedlern und Käufern 343,000 Doll. Entschädigung zu zahlen und 293,000 Acres anderes Land auszufolgen gewesen, über 703,000 Doll. Entschädigungsgelder und 553,000 Acres Land waren Verhandlungen im Zuge. Die noch nicht ausgetragenen Ansprüche der Staaten wurden auf 5,516,000 Acres veranschlagt. Diesen Umfang erreichte das unglückliche Zugeständniss dadurch, dass von der ursprünglichen Bedingung, dem Bau von Schutzdämmen durch die Staaten, Umgang genommen, und der Begriff versumpftes und überschwemmtes Land weit über die natürliche Bedeutung ausgedehnt wurde; Gebiete an unbedeutenden Seen, an kleinen unschädlichen Flüssen wurden in jenen Begriff hineingezwängt. [1]

Zu 4, S. 338.

Die Bewilligungen für die Eisenbahnen der einzelnen Staaten wurden durch die Gesetze vom 20. Sept. 1850, 10. Juni 1852, 9. Februar 1853, 7. Mai, 3. Juni und 11. August 1856 und 3. März 1857 geregelt; das nach denselben verliehene Land betrug bis Ende September 1864 19.6 Mill. Acres.

[1] Ausser den angeführten die Verleihung des Sumpflandes regelnden Gesetzen sind noch jenes vom 3. März 1857 und die Instruktion an die Landämter vom 30. Juni 1862 zu erwähnen.

Zu 4, S. 340.

Bis Ende September 1864 hat das an ehemalige Krieger der Union verliehene Land 65.2 Millionen Acres betragen, der Bürgerkrieg hat es seitdem sehr vermehrt.

Zu 5, S. 341.

Die Gebühren für die Landämter wurden zuletzt durch die Gesetze vom 1. und 2. Juli 1864 geregelt, nach dem ersten derselben haben selbst Einzelstaaten und Körperschaften von dem ihnen bewilligten Lande 1 Doll. für die Viertelsektion zu entrichten, nur die Verleihung von Land für technische und landwirthschaftliche Anstalten ist gebührenfrei.

Zu 5, S. 341. Anmerkung.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1840 über die Verkäufe unter dem Normalpreise wurden, soweit sie den Verkauf aus freier Hand oder in Folge der Vorkaufsgesetze betreffen, durch das Gesetz vom 2. Juni 1862 §. 3 wieder aufgehoben.

Zu 5, S. 345.

Das Gesetz vom 21. März 1864 gab auch den im Land- oder Seedienste der Union Abwesenden die Möglichkeit von öffentlichem Land nach dem Homestead-Gesetz Besitz zu ergreifen.

Im Abschnitte VI. hatten wir Gelegenheit, der Ausdehnung des Homestead-Gesetzes auf die farbige Bevölkerung und die öffentlichen Ländereien im Süden der Union zu gedenken. Sie erfolgte durch das gegen das Veto des Präsidenten erlassene Gesetz über die Verlängerung der Freigelassenen-Bureaux.

Zu 6, S. 350.

Nach dem Gesetze vom 28. Juli d. J. darf auf öffentlichem Mineralande Jedermann schürfen, Patente zum wirklichen Betriebe werden nur denjenigen ertheilt, welche nachweisen, den Schurf den lokalen Gewohnheiten gemäss wirklich bearbeitet und wenigstens 1000 Doll. auf denselben verwendet zu haben. Den Gewerken ist auch das Recht des Weges und der Anlage von Kanälen und Gräben auf allem nicht zum öffentlichen Gebrauche vorbehaltenen Unionsland eingeräumt. Auf das öffentliche Land innerhalb der Mineralbezirke, das als nicht erzführend erkannt wird, finden die Vorkaufs- und Heimstatt-Gesetze Anwendung.

Zu 6, S. 352.

Das Gesetz vom 4. September 1841 hatte den Staaten Michigan, Ohio, Illinois, Indiana, Alabama, Missouri, Mississippi, Louisiana und Arkansas sogar 10 % vom Erlöse der in ihrem Gebiete gelegenen öffentlichen Ländereien bewilligt, aber das Gesetz vom 30. Oktober 1842 hob diese Bestimmung wieder auf.

Zu 6, S. 355.

Für die Ländereien, welche die Union auf solche und ähnliche Weise erwirbt und die nicht zum öffentlichen Gebrauche verwendet werden, zahlt sie gleich jedem Privaten Abgaben an die Einzelstaaten, Grafschaften, Gemeinden und andere Körperschaften. Für das Jahr 1864 wurden zu diesem Zweck in den Staatsvoranschlag 20,000 Doll. aufgenommen.[1]

Zu 7, S. 359.

Das Komité des Abgeordnetenhauses für Maasse, Gewichte und Münzen hat sich grundsätzlich für Einführung des Decimalsystems ausgesprochen, nur möge nicht einseitig, sondern im Einverständnisse mit anderen Staaten und namentlich mit England vorgegangen und zu diesem Behufe der Kommissär der Union zur Weltausstellung des Jahres 1867 in Paris mit den nöthigen Instruktionen versehen werden. Nach dem Gesetze vom 28. Juli 1866 soll vorläufig im Privatverkehr die Anwendung des metrischen Systems neben dem gesetzlichen gestattet, und der Präsident ermächtigt werden mit anderen Regierungen über Einführung eines allgemeinen Münz-, Maass- und Gewichtssystems zu verhandeln, Mustermaasse und Gewichte seien anzuschaffen und unter die Statthalter der Einzelstaaten zu vertheilen.

Zu 7, S. 361.

Die Scheidemünze von 5 C. wurde durch das Gesetz vom 16. Mai 1866 beschlossen.

Wer Münzstämpel der Union oder fremder Staaten ohne gesetzliche Ermächtigung verfertigt oder verfertigen lässt, unterliegt einer Geldstrafe bis 3000 Doll. oder Gefängniss bis 5 Jahre oder beidem.[2]

Zu 8, S. 366.

Eine ähnliche Verpflichtung wie den Dampfschiffen wurde durch das Gesetz vom 12. Juni 1866 den Eisenbahnen aufgelegt. Sie haben ohne Zuschuss alle Briefe und Drucksachen der Post zu befördern.

Zu 8, S. 370.

Der Kampf um Erhöhung der Transportgebühren der Unternehmer hat Anfangs Juni 1866 zu einer Transporteinstellung von Seite der Eisenbahnen der Neuengland-Staaten geführt. Dieselben hatten bereits im Sommer 1865 eine Erhöhung jener Gebühren um $7\frac{1}{2}\%$ gefordert, aber, ungeachtet die Postverwaltung hierauf nicht einging, den Transport noch durch ein Jahr fortgesetzt und erst dann zu jener äussersten Massregel sich entschlossen. Wir wissen nicht, unter welchen Bedingungen der Friede geschlossen wurde, aber dass gegenüber der öffentlichen Meinung

[1] Ges. vom 22. Februar 1864.
[2] Ges. vom 8. Juni 1864.

ein Krieg solcher Art in den Vereinigten Staaten sich nicht lange fortsetzen liess, ist gewiss. [1]

Zu 8, S. 376.

Zu den Erleichterungen für den Postverkehr des Heeres und der Flotte gehört auch das Gesetz vom 17. April 1866, welches auf die Effekten und Dienstdokumente der Mannschaft den Tarif für Drucksachen anwendet.

Zu 10, S. 385 letztes Alinea.

Im Mai d. J. erhielten die meisten dieser Anträge Gesetzeskraft. Ohne Zuschlag können Briefe von dem Orte ihrer Bestimmung an einen andern, wo der Adressat sich befindet, oder zurück an den Absender geleitet werden; der Präsident wurde ermächtigt, die Gehalte der Postmeister der drei letzten Klassen dort, wo es nöthig, zu erhöhen; gegen die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Briefkasten oder der in denselben enthaltenen Briefe wurde eine Geldstrafe von 100—1000 Doll. und Gefängniss von 1—3 Jahren verhängt.

Zu 11, S. 393.

Im Verwaltungsjahre 1865/66 fand die grösste Einnahme an Konsulargebühren statt in [2]

	Tausende Doll.
Paris	42
London	33
Liverpool	27
Der Havannah	23
Manchester	23
Matamoras	14
Montreal	11
Hamburg	10.

Zu 11, S. 396.

Im Staate New-York besteht eine Steuer auf Salz, dort und in vielen anderen Staaten auch eine Steuer auf Getränke, meist in der Form einer Licenzgebühr auf den Ausschank, hie und da begegnet man Abgaben auf Uhren, Klaviere, Kegel u. dgl. und selbst auf Dolchmesser *(bowie knifes)*.

Zum Abschnitte V.

Zu 7, S. 437 letztes Alinea.

Die Wahl Lincoln's war für den Abfall der Südstaaten darum so entscheidend, weil sie den festen Willen des Nordens beurkundete, von dem Uebergewicht seiner Stimmen über jene des Südens, das ihm die

[1] New-York Trib. 5. Juni 1866.
[2] New-York Trib. 20. Juli 1866.

fortschreitende Bevölkerung und das vergrösserte Verhältniss der Bevölkerung zur Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses verliehen hatte, rücksichtslosen Gebrauch zu machen. Zum ersten Kongresse sandte Virginien 10, New-York 6 Abgeordnete, zum Kongresse des Jahres 1860 Virginien 11, New-York 30; Südkarolina hatte ursprünglich 5 von den 65 Abgeordneten, aus denen der erste Kongress bestand, 1860 blos 4 von 233.

Man erzählt übrigens, dass im Süden schon vor 30 Jahren eine geheime Gesellschaft bestanden habe, die Ritter vom goldenen Kreise, welche folgerecht auf die Losreissung vom Norden hinarbeitete, diese habe absichtlich für die Wahl Lincolns gewirkt und zu diesem Ende die Konvente der Demokraten in Charleston und Baltimore gesprengt, so dass deren Stimmen zwischen Breckenridge und Douglas sich theilten.

Zu 7, S. 438.

Gerechtfertigt gegenüber der Schulden-Repudiation des Südens erscheint die Petition der Handelskammer von New-York im Januar 1866, dass die Zeit des Bürgerkrieges als eine Unterbrechung der Verjährung der Schuldforderungen des Nordens an den Süden erklärt werden möge; sie bedarf blos der Ergänzung, dass dasselbe auch in Betreff der Forderungen des Südens an den Norden gelte, um vollkommen gerecht zu sein.

Zu 8, S. 449.

Die Fälschungen des Papiergeldes, namentlich der Münzscheine, bei denen die Sorglosigkeit des Publikums dem Unterschleif unterstützend zur Seite steht, nehmen immer mehr überhand. Es vergeht keine Woche, in der das Einlösungsbureau des Schatzamtes nicht 1500 bis 2000 Doll. falscher Noten empfängt. Häufig werden Fälscherbanden aufgehoben, eine der gefährlichsten im Juni d. J. in Kansas, in einer Indianer-Reservation, die bereits über $1\frac{1}{4}$ Millionen Doll. Noten ausgegeben hatte, sie kaufte unter Anderem den Indianern ihre Annuitäten gegen solche Noten ab. Auch der Süden, wo der allgemeine Geldmangel die dargebotenen Geldzeichen weniger sorgsam prüfen macht, ist ein für den Absatz der gefälschten Noten geeignetes Gebiet.[1]

Zu 8, S. 450.

Die ausgegoltenen und mittels Durchschlagens unbrauchbar gemachten Staatspapiere wurden früher verbrannt, allein seit März 1866 werden sie verstampft und aus der Masse werden Umschläge zum Gebrauche des Schatzamtes verfertigt. Da 1866 das Gewicht jener Papiere (meistens eingelöste Münzscheine) 60,904 Pfund betrug und für 1866 sogar auf 90,000 Pfund veranschlagt wurde und ein Pfund Papiermasse auf 10 C. geschätzt wird und da andererseits 1865 das Schatzamt 1,774,100 Stück

[1] New-York Trib. 12. und 18. Juni 1866.

Umschläge zum Kostenpreise von 9216 Doll. verbrauchte, so ist der aus jener Massregel erwachsende Gewinn nicht zu unterschätzen. [1]

Zu 10, S. 464 Alin. 1.

Die Gestattung, Gelder des Staates bei den Nationalbanken, welche gegen Erlag einer vom Schatzsekretär als hinreichend erkannten Sicherstellung in die Reihe der Staatsdepositorien aufgenommen werden, zu hinterlegen, hat zu allem dem Missbrauche geführt, der vorauszusehen war und auch in den Jahren 1836 bis 1846, wo das gleiche System bestand, sich eingeschlichen hatte. Das Gesetz selbst hat Lücken, denn weder über die Grösse der zu erlegenden Sicherstellung und ihr Verhältniss zu den anzuvertrauenden Geldern noch über die Verzinsung der letzteren ist etwas bestimmt. Bei der Auswahl der Banken scheint gegen die Warnung des Gesetzes mehr auf deren Vortheil als auf den Nutzen des Staates gesehen worden zu sein, wie über allen Zweifel hinaus der Umstand beweist, dass auch an Orten, wo Staatskassen sich befinden, und an manchen Orten mehrere Banken zu solchen Depositorien bestimmt wurden. Dass man in Verbindung mit jener Sicherstellung die vervielfältigten Kontrollen, welche das Gesetz zur Sicherung des Staatsschatzes betreffs der ihm obliegenden Haftung für die Noten der Bank vorschreibt, auch als hinreichend zur Sicherung der Staatsdepositen erachtete, wollen wir eher entschuldigen, geschieht es doch häufig, dass man viele und kleinliche Kontrollen für hinreichende und wirksame hält. Am unverantwortlichsten sündigten endlich die einzelnen Kassabeamten, die sich ganz den Verlockungen hingaben, welche die Banken gereizt durch den Vortheil ihnen boten, den grosse Baarsummen auf lange Zeit unverzinslich dargeliehen gewähren.

Man erzählt sich unter Anderem, dass ein Kollektor bei einer Bank 6—700,000 Doll. deponirte, für die dieselbe sogleich 6 % Bonds ankaufte, der Staat zahlte also Interessen für sein eigenes Geld.

Der Missbrauch hatte bereits einen grossen Umfang gewonnen, als am 4. Mai 1866 der Sturz der Kaufmannsbank in Washington ihn in seiner ganzen Gefährlichkeit offenbarte. Sie hatte einem ihrer Direktoren und ehemaligen Präsidenten, L. B. Bayne in Baltimore, 800,000 Doll. ohne Deckung geliehen und dessen Bankerott hatte ihren zur Folge gehabt. Ihr Gebahren war trotz der Aufsicht des Kontrollors des Geldumlaufes so schwindelhaft gewesen, dass man zweifelt, ob die Masse der Gläubiger mehr als 15—30 % ihrer Forderungen bekommen werde. Bei dieser Bank hatte nun ein überzähliger Kriegszahlmeister E. P. Paulding, welcher zweien ihrer Direktoren, die ihm die Kaution vorgestreckt hatten, verpflichtet war, über 600,000 Doll. Staatsgelder hinterlegt, durch andere Agenten des Staatsschatzes war die Summe der Staatsdepositen auf 766,000 Doll. angewachsen, während die Sicherstellung, welche die Bank

[1] Wash. Morn. Chron. 4. März 1866.

für die Depositen der Regierung geleistet hatte, nur 100,000 Doll. betrug. Nun beeilte man sich allerdings Fürsorge für die Zukunft zu treffen. Es erging ein Cirkular des Schatzsekretärs, alle Banken, die Gelder des Staates in Aufbewahrung hätten, sollten einen Ausweis über diese Gelder, gesondert nach den Hinterlegern und den Fonden, für welche sie hinterlegt worden, alle Kriegszahlmeister einen Ausweis über ihre Kassastände und den Ort der Aufbewahrung derselben vorlegen. Der Kriegssekretär verordnete, dass alle Gelder seines Departements fortan nur bei Staatskassen hinterlegt werden sollen, wobei der Schatzsekretär, welcher eine Erschütterung der Nationalbanken durch die plötzliche Entziehung der bereits bei ihnen angelegten Gelder fürchtete, mässigend beifügte, eine solche Entziehung sei nicht gemeint. Das Abgeordnetenhaus setzte ein Komité zur Untersuchung der Kaufmannsbank, der Senat ein Komité zur Untersuchung der Depositen des Staates bei Privatanstalten nieder, in welchem Betrage, durch wen, auf wessen Autorität und aus welchem Grunde sie hinterlegt worden seien. Am 20. Juni wurde ein Gesetz zur Sicherung der Staatsdepositen in Nationalbanken erlassen. In der Regel sind öffentliche Gelder nur in Staatskassen zu hinterlegen. Ausnahmen hängen vom Schatzsekretär ab, er hat auch zu bestimmen, welchen Betrag die Depositen nicht überschreiten dürfen. Uebertretungen der Vorschrift werden sowohl gegen die Beamten des Staates wie gegen jene der betreffenden Bank mit Kerker von 1 bis 10 Jahren und einer Geldbusse von 1000 Doll. bis zum Betrage der hinterlegten Summe bestraft. Abermals ein Strafausmass, wie es nur die Aufregung des Augenblicks und nicht die ausgleichende Gerechtigkeit gebietet.

Der Vorfall bei der Kaufmannsbank ist übrigens ein neuer Beleg zweier von uns bereits gerügter Uebelstände, der S. 53 erwähnten Schattenseite der hohen Kautionen und der mangelhaften Kassa- und Rechnungsführung, die allein das längere Verbleiben grosser Summen in den Händen untergeordneter Zahlämter zu erklären vermag.

Das unlautere Verfahren der Kaufmannsbank war übrigens durch unrichtige Buchführung (statt mehrerer Schuldposten auf Bayne im Betrage von mehr als 200,000 Doll. war eine gleiche Post $7\,^{3}/_{10}$ Staatsnoten unter den Aktiven der Bank eingetragen) und die Nachlässigkeit des Direktionsrathes ermöglicht worden, welcher fast nie zusammentrat und die ganze Geschäftsführung dem Präsidenten der Bank im Verein mit zweien seiner Kreaturen, dem Vicepräsidenten und dem Kassier, überliess. Es ist ein bedenkliches Zeichen, dass die Untersuchungskommission des Kongresses erklärte, Aehnliches komme auch bei anderen Banken vor, sie wolle dieselben hiedurch gewarnt haben.

Zu 14, S. 489.

Das hier Gesagte hat nur auf M'Clellan und nicht auf Fremont Bezug. Fremont war im Gegentheil ein entschiedener Gegner der Sklaverei

und war seines Kommando als General enthoben worden, weil er vorzeitig ohne Ermächtigung mittels eines Tagbefehls vom 30. August 1861 in Missouri ihre Aufhebung verkündet hatte. Er trat von der Kandidatur freiwillig zurück, um eine Zersplitterung der Stimmen innerhalb der republikanischen Partei zu verhindern.

Zum Abschnitte VI.

Zu 1, S. 528.

Zu Alin. 2. Am 23. Mai 1866 wurde auch ein Gesetz gegen den Menschenraub *(kidnapping)* erlassen, die Strafe ist Gefängniss bis 5 Jahre, eine Geldbusse von 500 bis 5000 Doll. oder beides.

Durch die Kundmachung des Präsidenten vom 18. August 1866 wurde der Krieg auch in Texas als beendet erklärt und auch dort die bürgerliche Ordnung wieder hergestellt.

Zu Alin. 3. Nur die Mitglieder aus Tennessee wurden nach langen Kämpfen wieder in den Kongress aufgenommen, am 24. Juli 1866 fand ihre Eidesleistung statt.

Zu 2, S. 535.

Am 26. August 1866 hat der Schatzsekretär alle verzinsliche Depositen mit Ausnahme der den Nationalbanken gehörigen, also ein Kapital von beinahe 68 Millionen Doll., gekündet.

Zu 2, S. 537 bis 539.

Der Schatzsekretär hat folgende Vergleichung des Schuldenstandes und des umlaufenden Papiergeldes am 1. August der Jahre 1865 und 1866 veröffentlicht:

	1865	1866
Schuldenstand.	Millionen Doll.	
In Gold	1109.7	1242.6
In Papier	1648.6	1390.5
Zusammen	2757.3	2633.1
Staatspapiergeld.		
Legal-tender-Noten	433.2	400.4
Compound-Interest Schatzscheine .	212.1	156.0
5 % Schatzscheine .	39.9	—
Münzscheine	25.8	26.7
Zusammen	711.0	583.1

Es hat sich daher der Schuldenstand binnen eines Jahres um 124.2 und das Staatspapiergeld um 127.9 Millionen Doll. vermindert. Ausser dem Staatspapiergeld waren aber noch 286.9 Millionen Noten der Nationalbanken und bei 40 Millionen Noten der Staatenbanken in Umlauf.

Zu 2, S. 540.

Auch der folgende Ausweis über den Stand der Nationalbanken am 1. Montag des Aprils 1866 bestätigt unsere Behauptung über das der Wiederaufnahme der Baarzahlung nicht günstige Gebahren derselben:

Aktiva.	Mill. Doll.	Passiva.	Mill. Doll.
Escompten und Vorschüsse	528.1	Aktienkapital	409.3
Forderungen an Private .	119.2*	Reservefond	44.7
„ „ Banken .	105.8	Banknotenumlauf . . .	248.9
Depots bei der Staatskasse	315.9	Noten der Staatenbanken	33.8
Werthpapiere (worunter		Depositen	530.3
Staatspapiere 125.6) .	143.0*	Anvertraute Staatsgelder	29.1
Edelmetalle	13.9	Guthaben anderer Banken	110.9
Papiergeld	193.5	Auszuzahlende Gewinne .	31.0
Unbewegliches Eigenthum,		Verschiedenes	4.4
Einrichtungst. . . .	15.9	Zusammen	1442.4
Verschiedenes	7.1		
Zusammen	1442.4		

Wir sehen, der Notenumlauf und der Betrag der aufgenommenen Depositen, also der Schuldenstand der Banken, ist ausser allem Verhältniss mit der Vermehrung des Aktienkapitals gestiegen. Der Vorrath an Edelmetallen ist gefallen. Auch die Zunahme des unbeweglichen Vermögens ist kein gutes Zeichen.

Zu 6, S. 568.

Das erwähnte Mitglied der Reformkommission, Samuel S. Hayes, will den Dollar zu 68 Cents ausprägen lassen, dem Kurswerthe des Papierdollars zur Zeit seines Vorschlages, und hofft, das Staatseinkommen, vermehrt durch eine Steuer von 1 % des Nominalbetrags der Staatspapiere, werde hinreichen, die Einlösung und somit auch den Parikurs des Papiergeldes zu sichern.

Zu 8, S. 581.

Der in Europa hergestellte Friede hat zwar den Kurs der Staatspapiere der Union wieder gehoben und es standen Ende Augusts 1866 die 6 % 1881er auf 113 1/4, die 5/20er der Emission von 1862 auf 114, der Emission von 1864 auf 113 1/2 und die 5 % 10/40er auf 103 3/8, allein das Goldagio verminderte sich nur um Weniges und es wurde allgemein über Geldüberfülle geklagt.

* Die Reihenfolge und die Titel der einzelnen Posten sind in dem Aprilausweise andere als in dem Januarausweise, so dass die Vergleichung schwierig war und vielleicht ein Theil der Summen, welche der ersten der zwei *Posten eingereiht worden sind, der zweiten beizuzählen ist.

Zu 8, S. 584.

In der Rede, welche am 22. Mai Senator Sherman zur Unterstützung seines Antrages hielt, schätzte er die abzuzahlende Staatsschuld auf mehr als 3000 Mill. Doll., nämlich am 1. Mai 1866 bestehende Schuld 2827.7 Mill. Doll. und ausserdem an mehr oder minder wahrscheinlich neu zuwachsenden Verbindlichkeiten

die Aufzahlung an Handgeldern für die Soldaten des Bürgerkrieges mit . . . . . 185 Mill. Doll.
(nach der Darstellung S. 618 später auf 80—90 Millionen reducirt) und die Ansprüche der Einzelstaaten an die Union mit 20 Mill. Doll., sollte der Antrag auf Uebernahme aller Kriegsauslagen der Einzelstaaten durchgehen (was Sh. für unwahrscheinlich hält), so würde sich jener Betrag um . . . . . 116 Mill. Doll.
erhöhen. Auch spricht Sh. von Ansprüchen der dem Norden treugebliebenen Südstaaten *(border states)* und einzelner Privaten an die Union. Für die Nothwendigkeit der Fusion der Staatsschuld führt er an, dass die Staatsschuld durch 30 verschiedene Gesetze geregelt werde, dass fünf Serien $^{5}/_{20}$ Bonds, drei Serien $7^{3}/_{10}$ Schatzscheine, jede von der anderen in etwas abweichend, bestehen und dass schon im Jahre 1866/67 965.6 Millionen Staatsverpflichtscheine zur Auszahlung gelangen.

Zu 9, S. 590.

Wie sehr, eben wegen des uneinlösbaren Papiergeldes und der Gefahren, die man aus demselben für die Union befürchtet, der Kurs ihrer Staatspapiere gedrückt wird, beweist der Umstand, dass im Januar 1866 in London die englischen 3 % Consols auf $87^{1}/_{8}$ standen, was einem Zinsfusse von $3^{4}/_{7}$ % entspricht, während die in Gold zahlbaren 6 % Bonds der Union nur mit $64^{1}/_{4}$ bezahlt wurden, was eine Verzinsung zu $9^{1}/_{3}$ % voraussetzt.

Zu 10, S. 604 und 605.

Die Vereinigten Staaten sind gegenwärtig die grössten Viehzüchter der Welt, wie folgende dem Junihefte des Journals der statistischen Gesellschaft in London entlehnte Tabelle zeigt:

Land.	Jahr.	Rinder.	Schafe.	Schweine.	Rinder.	Schafe.	Schweine.
		Millionen Stücke.			Auf den Kopf der Bevölkerung.		
Vereinigte Staaten	1860	16.9	23.3	32.5	0.54	0.68	1.03
Grossbritannien und Irland	1865	8.3	25.8	3.8	0.29	0.89	0.13
Frankreich . . .	1862	14.2	17.0	5.2	0.38	0.45	0.12
Oesterreich . . .	1863	14.3	33.3	8.2	0.40	0.92	0.23
Preussen	1862	5.6	17.4	2.7	0.30	0.94	0.15

In der Steinkohlenerzeugung stehen die Vereinigten Staaten ebenfalls Grossbritannien und Irland zunächst, 17 gegen 86 Millionen Tonnen. Belgien und Preussen erzeugen nur bei 10 Millionen.

Im 6. Steuerbezirke New-Yorks werden 521, im 7. Bezirke 96 Personen gezählt, die ein Einkommen von mehr als 10,000 Doll. versteuern. 17 weisen ein Jahreseinkommen von mehr als 100,000 Doll. aus, hierunter W. B. Astor 1,153,000, E. S. Jaffrey 683,000, Corn. Vanderbilt 623,000. [1]

Zu 11, S. 608 und 609.

Am 24. März 1860 wurde ein Gesetz zum Schutze weiblicher Einwanderer während der Ueberfahrt erlassen.

Gegen die Zulassung Nebraska's als Staat hat Präsident Johnson ebenfalls sein Veto eingelegt.

Zu 12, S. 611 und 612.

Der Werth der Industrieerzeugnisse Massachusetts ist von 1855 bis 1865 von 295 auf 517 Millionen Doll. gestiegen. [2]

Man hatte geglaubt, das ausserordentliche Steigen des Ertrags der Eisenbahnen sei vor allem den Transporten der Regierung und der Sperre des Mississippi während des Bürgerkriegs zuzuschreiben und er würde nach Wiederherstellung des Friedens bedeutend sinken, allein die Erfahrungen des Jahres 1865/6 haben von einer bleibenden Erhöhung des Ertrags Zeugniss gegeben. Die Eisenbahnen des Staates New-York, 8232 Meilen mit einem Bauaufwande von 495.5 Millionen Doll. umfassend, haben rein 56.7 Millionen oder 11.4 % getragen. Selbst auf die Metallwährung reducirt stellt sich noch immer ein Gewinn von 7½ % heraus. [3]

Zu 12, S. 615.

Von grossem Nutzen für den Verkehr wäre ein allgemeines Bankerott-Gesetz, bis jetzt bestehen nur Spezialgesetze der Einzelstaaten mit grossen gegenseitigen Abweichungen, aber so oft auch Versuche zur Durchbringung eines solchen im Kongresse gemacht wurden, sie scheiterten an der Verschiedenheit der Interessen und Vorurtheile. In der Session des Jahres 1866 war bereits ein Gesetz dieser Art durch beide Häuser durchgegangen, allein es wurde sogleich seine Wiederbetrachtnahme und Umarbeitung beschlossen und mit welcher Sorgfalt auch diese letztere vorgenommen wurde, am 24. Juni wurde im Senate mit 17 : 14 Stimmen die Vertagung des Gegenstandes bis zur nächsten Session beschlossen.

Ein geringeres Bedürfniss wäre ein allgemeines Versicherungsgesetz, das ebenfalls in der Session des Jahres 1866 zur Sprache kam. In der Weise, wie der Vorschlag lautete, nicht blos mit einer staatlichen Beaufsichtigung aller einzelnen Gesellschaften, sondern auch mit einer vom

[1] New-York Trib. 26. Juni 1866.
[2] New-York Trib. 4. September 1866.
[3] Merch. Mag. August 1866.

Staate zu übernehmenden Bürgschaft für die Verpflichtungen der letzteren gegen ihm zu leistende Sicherstellung, kurz ganz nach dem Muster der Nationalbanken, wäre es sogar vom Schaden gewesen.

Zum Abschnitte VII.

Zu Ausweis 11, S. 700, Bücher und andere Drucksachen.

Unter diesen Drucksachen sind Formularien, Adressen und anderer solcher Merkantildruck nicht verstanden, die für sich allein im Jahre 1864—1865 eine Steuer von 193,100 bezahlten.

Zu Ausweis 19, S. 720.

Zur Würdigung der Höhe der Einzelstaat-, Grafschaft- und Gemeindeumlagen dient folgende dem Antrage Hayes' S. 785 entlehnte Angabe. Es war 1864 der Betrag dieser Abgaben in:

	Doll.			Mill. Doll.
New-York	13,705,000	oder 2.16 %	des steuerpflichtigen Vermögens	von 634.6
Boston	4,422,000	„ 1.35 „	„ „ „	„ 332.4

Zu Ausweis 24, S. 748.

Dem Ausweise der Preisschwankungen verschiedener Waaren ist folgende Uebersicht der Preisschwankungen der Staatspapiere anzureihen, die ebenfalls dem S. 785 erwähnten Antrage Hayes' entlehnt ist.

Kurs.	5 % 1874 zahlbar		6 % 1868 zahlbar in Gold		6 % 1881 zahlbar		6 % Schuldcertifikate einjährige in Papier		7 3/10 Schatzscheine dreijährige in Papier	
	gegen		gegen		gegen		gegen		gegen	
	Papier.	Gold.	Papier.	Gold.	Papier.	Gold.	Papier.	Gold.	Papier.	Gold.
1860	101	101	106 3/5	106 2/5	—	—	—	—	—	—
1861	83	83	92 1/4	92 1/4	—	—	—	—	—	—
1862	89	79 1/4	97 3/4	87	—	—	98	88	—	—
1863	96 3/4	66 1/2	—	—	105 4/5	72 1/2	98	67 3/10	105 1/10	76 1/2
1864	—	—	—	—	107 2/5	54	96 7/10	59 7/10	110 1/8	55 3/10
1865	—	—	—	—	—	—	98 2/5	63 2/5	101	64 1/2

Personen- und Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

Abgaben, innere, in den ersten Jahren der Unabhängigkeit 187 bis 188, zur Zeit des Krieges von 1812 gegen England 188—189, während des Bürgerkrieges 189 bis 190, 453, 454—455, 460, 477, 492, 493, ihre Last 191, wie leicht sie getragen wurden 192—193, Charakteristik der Abgabengesetze 193—197, Verwaltungskosten 201, Bemessungs- und Einhebungsart 201—211, Gesammtergebnisse 305—310, bevorstehende Aenderungen 309, Gesetz vom 13. Juli 1866, 768 bis 773, dessen wissenschaftliche Würdigung 631, Zahl der Verwaltungsorgane 698, Ertragsausweise 699—707, 788, Abgaben, innere, der Südstaaten 506—511.

Abgeordnete, Zahl 5, Diäten und Reisegelder 18, 753—754.

Abgeordnetenhaus 5, 6, 7, Art der Abstimmung in demselben 26, 29.

Adams, John Quincy, Präsident der Union, Abolitionist 11.

Adelstitel, nicht gestattet 36.

Adjuncten *(deputies)* der Zolleinnehmer 166, der Einnehmer der inneren Abgaben 199—200.

Agenten in den aufständischen Distrikten 61, 153, 319—324, des Generalanwalts des Schatzamtes bei den Gerichten 76, zur Entdeckung von Zollübertretungen 77, unter den Indianern 332.

Agio, s. Goldagio.

Aktien, Stempel 290.

Alabama, Abfall 438.

Alkavalà 239, 493.

Amendements zur Verfassung, Betreffs der Aufhebung der Sklaverei 499, 526, der Gleichheit der bürgerlichen Rechte 529.

Amnestie nach Beendigung des Bürgerkrieges 498—499, 754.

Amortisationsfond für die Schulden des Unabhängigkeitskrieges 405, des Krieges von 1812 417, des Bürgerkriegs 447.

Anhaltungen, gefängliche, nur über gerichtlichen Befehl 9, Widerstand gegen Anhaltungen und Beistand bei denselben 81, wer zu Anhaltungen ermächtigt ist 82, Verfügungsrecht über angehaltene Sachen 83, Ausfolgung an die Eigenthümer 83.

Ankündigungen, Steuer 264, Ertrag 700.
Anlehen s. Staatsschuld.
Ansprüche gegen die Union, Komité des Kongresses für dieselben 24, Verbot der Betheiligung an Durchsetzung derselben 51, 52, Verjährung 78, Uebertragung an andere Personen 78, Verfall 79, Gerichtshof der Ansprüche 57.
Ansprüche der Union in Processen vor Gerichten der Einzelstaaten 78, wenn Schuldner zahlungsunfähig werden 79—80, Vorrechte 80.
Archivar des Schatzamtes 64, authentisirt Auszüge 80, unterschrieb früher Staatsschuldverschreibungen 407.
Argentinische Konföderation, Handelsverträge 696.
Arkansas, System der Arbeitsgebung 21, Beitritt zur Konföderation 442.
Arzneien und Geheimmittel, Steuern 261—262.
Assessoren der inneren Abgaben 199—203, 205—206, 208, der Grundsteuer 312—314.
Assistenten (Stellvertreter) des Schatzsekretärs 59, der Assessoren der inneren Abgaben 199—200. der Assessoren und Kollektoren der Grundsteuer 312.
Attorney general 319, Sammlung seiner Gutachten 755.
Auditore des Schatzamtes 59—60, ihre Aufgabe 64, Umfang ihrer Geschäfte 65, 757.
Auktionäre, Gewerbesteuer 213, 217, 221.
Auktionen s. Versteigerungen.
Ausfuhr, Bestimmungen über dieselbe 130, ihre Grösse, Verhältniss zur Einfuhr 172—176, 688 bis 690, Gegenstände 176—177, Richtung 178.
Ausfuhrhafen, die grössten 690.
Ausfuhrverbot auf Guano, suspendirt 109, 764.
Ausfuhrzölle, nach der Verfassung verboten 7, faktisch bestehend 102, Versuche das Verbot aufzuheben 103, Ausfuhrzoll für Waaren, für welche Zollrestitution oder Drawback bewilligt ist, 764.
Ausgaben der Union 726—729.
Ausspielungen, Steuern 221, 769.
Ausweise über die Ein- und Ausfuhr 688—690, Bedenken gegen ihre Richtigkeit 181—185, über die inneren Abgaben 305, 699 bis 707.

B.

Baltimore, Konvention 598, 761, Bankplan 628, Grösse des Verkehrs 690.
Banken, Steuer 268, 773, s. National-, Staatenbanken, Staatsbank.
Bankerotte 621, Bankerottgesetz 787.
Banknoten der Nationalbanken 463, Umtausch der unbrauchbar gewordenen 628, 736 s. Nationalbanken; Verschiedenheit der Banknoten in früheren Zeiten 564.
Banquiers, Gewerbesteuer 218, Steuer von Bankgeschäften 268 bis 272, von Vermittlungen 265.
Baumwolle, Ausfuhrzoll auf dieselbe 102, 103, Grösse der Ausfuhr 176, Besteuerung im Verkehr mit den aufständigen Staaten 159, Vorkaufsrecht der Union 323 bis 324, Verbrauchsabgabe 257.

deren Erhöhung 257—258, 771 bis 772, Ertrag 699, keine Rückvergütung bei der Ausfuhr 207, Einfuhrzoll 662, Ausfuhrzoll in den Südstaaten 505, 510, Werth der Erzeugung 603, Anfänge derselben 606, konkurrirende Erzeugungsländer 771.

Baumwoll-Anlehen der Südstaaten 505, 511, 518.

Baumwoll-Industrie 307, 608.

Bau- und Werkstoffe, Steuer 253, aufgehoben 771.

Bayne, L. B., Unterschleife 782.

Beamte der Union, müssen Bürger sein 36, Beschränkungen ihrer Wahlfähigkeit 36, 755, Diensteid 37, Bezüge 38, 754, unbedingte Amovibilität 39, Erörterung über dieselbe 40—50, 532, 632, 755, Strafen gegen Bestechlichkeit, Missbrauch der Amtsgewalt, Kollision öffentlicher Pflichten mit Privatverhältnissen 50—53, Kautionen 53, Verantwortlichkeit vor den Gerichten 54, Zahl der Beamten 55, 60, 754, 757, Zeitpunkt des Amtsantrittes 758, ihre Anklage durch das Abgeordnetenhaus und Verurtheilung durch den Senat 33, Befreiung von der Gewerbesteuer 212, Besoldungssteuer 299, Kassabeamte, Haftung für Gelder 67, Provisionen für besondere Geschäfte 758, Strafe der Veruntreuung 68, verzögerte Rechnung und Geldabfuhr 70, Steuerbeamte 80, 82, 169, 198, Befugnisse bei Anhaltungen 81, 131, Vorschläge zur Verbesserung des Beamtenstandes 755.

Belgien, Handelsverträge 696.

Benton, Freund Jackson's 419.

Bergöl, Besteuerung und Erzeugung 248, 250, 307, 604, Steuerertrag 699.

Bergwerksgesetze 350, 778.

Berkeley, Bischof, Weissagung 600.

Besoldungssteuer 299, Ertrag 702.

Besteuerungsrecht des Kongresses und der Einzelstaaten s. diese.

Bestgeber s. Ausspielungen.

Bevölkerungs-Verhältnisse 601—603, 606, 608—611, 612.

Biddle, Nikolaus, Bankdirektor 427.

Bier (auch Ale und Porter), Steuer 233, 769, Verbrauch 308, Ertrag 699.

Bierbrauer, Gewerbesteuer 219.

Billards in öffentlichen Orten, Gewerbesteuer 220, bei Privaten, Genusssteuer 225, Ertrag 701.

Blauhuch, Verzeichniss der Civil-, Militär- und Marinebeamten 55.

Blodget, Lorin, Handelsbilanz der Union 183.

Bolivia, Handelsvertrag 696.

Bonds, 1. Verpflichtscheine der Partheien, bei Zollamtshandlungen 139, bei der inneren Besteuerung 229; 2. Staatsschuldverschreibungen 406, Form dieser letzteren 407—408, 6 % mit Rückzahlung nach 20 Jahren 443, $\frac{5}{20}^{er}$ 447, 477, $\frac{10}{40}^{er}$ 460, deren Einstellung 477, Rückzahlung der Bonds in Gold 487, 552.

Border-States 440, 786.

Boston, Grösse des Verkehrs 690, Weinschmuggel 756, Höhe der Umlagen 788.

Bounties s. Handgelder.

Branntwein, Beschränkungen der Einfuhr 108, 764, Grösse der

Ausfuhr 177, Einfuhrzoll 667, Verbrauchsabgabe 229—233, 769, keine Vergütung bei der Ausfuhr 207, Verbrauch in den Einzelstaaten 307, 704—705.
Branntweinbrenner, -Rectificateure, -Kleinhändler, -Schenker, Gewerbesteuer 219, 769.
Brasilien, Handelsverhältnisse 696.
Brennstoffe, Steuer 248, aufgehoben 771.
Briefe, todte 381—385.
Briefmarken und Briefkouverts, gestempelte 377—379.
Briefträger 369.
Brotfrüchte, Grösse der Ausfuhr 177.
Browne, John, Abolitionist 12, 13.
Buchanan, Präsident 439.
Buchhaltung, doppelte 69.
Budget s. Staatsvoranschlag.
Buren, John van, Expansionist 567.
Bürgereid s. Eid.
Bürgerkrieg, seine politischen Folgen 15—18, veranlasst Aenderungen im Verfahren des Kongresses 22, Betheilung an demselben macht Forderung an Union verfallen 79, Erschwerungen des Verkehrs wegen desselben 149 bis 164, seine Entstehung 437 bis 438, Folgen für den öffentlichen Kredit 438—439, Geschichte 445, 451—452, 464—466, 473 bis 474 474—475, 495—496, seine Kosten 520—526, Massregeln der Pacifikation 526—533, öffentliche Sammlung von Doknmenten zu seiner Geschichte 756.
Burnside, General 452, 473.
Burr, C. Chancey, 13.
Butter, Werth der Erzeugung 603.

C.

(Man vergleiche auch K.)

Calhoun, Vorkämpfer des Südens im Nullifikationsstreite 96, Weissagung 98.
Canada s. Englische Besitzungen.
Carey, Matthias, Schutzzöllner 92, 97.
Carey, H. C., Schutzzöllner 97, Expansionist 565.
Caucus 31.
Centralisation, deren Nothwendigkeit 3, Wirkungen 9, Schutz gegen ihre Missbräuche 9, durch den Bürgerkrieg gesteigert 15, Schattenseite 56.
Certifikate über die Registrirung der Schiffe 121—122, behufs des Handels in aufständischen oder bedrohten Bezirken 152—157.
Certifikate, Stempel 290, siehe Schuldcertifikate.
Chase, Schatzsekretär 440, Ansicht über Beamtenwesen 39, über Papiergeld 456—458, Börseoperationen 451, 476, Austritt 480, Feier desselben als Vater der Greenbacks 564, Bekämpfung seiner Ansichten 627.
Chemische Produkte, Besteuerung 252, 770, Ertrag 700.
Chili, Handelsverhältnisse 696.
China, Handelsverträge 697.
Cigarren s. Tabak.
Civil-rights-bill 530, 531.
Clay, Henri, Führer der Schutzzöllner 93, 97, Urheber der Kompromissbill 96.
Clarke, Komm. des Geldumlaufes, Expansionist 569, 582, Amtsaustritt 583.
Clearinghaus in New-York 607.
Collemer, Senator, Anträge betreffs des Postdienstes 385—386.

Colwell, Kommissär für Reform der inneren Abgaben, extremer Schutzzöllner 759—763.
Conness, Senator aus Kalifornien, Anträge betreffs des Minerallandes 349.
Conscience money s. Gewissensgeld.
Contraktionisten 569.
Cooke, J. C., Mäckler, Vermittler von Staatsanlehen 480.
Coupons, Stempel 290.
Crawford, Entschädigungsansprüche 43.

D.

Dallas, Schatzsekretär 57, 91—93, 414.
Dampfmaschinen 604.
Dampfschifffahrt, Umfang 602, erste Anfänge 607, 613.
Dampfschiffe, Kontrolle 126, Kontrollsgebühren 393, Steuer 266.
Dänemark, Handelsvertrag 696.
Davis, Jefferson, Vertheidiger der Repudiation 429, Präsident der Südstaaten 504, Flucht 495, Gefangennehmung 499.
Deklaration s. Erklärung.
Delmer, A., Kontraktionist 572.
Depositen, verzinsliche 447, 453, ihr Einfluss auf die Preissteigerung 547, Umfang 605, Kündigung derselben 784, Bankdepositen, Steuer 269.
Deputy s. Adjunkt.
Deutschland, Verkehr mit der Union 178, 179, deutsche Schiffe mit den nationalen gleich behandelt 185, 696.
Decimalsystem, Bemühungen für Einführung desselben 779.
Differentialzölle 87, 109.
Direct tax s. Grundsteuer.
Douglas, Mitbewerber Lincolns um die Präsidentschaft 781.
Drawbacks von Zöllen 111—112, von inneren Abgaben 207—208, Steuer bei der Wiedereinfuhr der mit Drawback ausgeführten Waaren 768.
Dry-goods s. Webe- und Wirkwaaren.
Durchfuhr 139—140, 764.

E.

Early, General der Südstaaten 475.
Ecuador, Handelsvertrag 696.
Edelsteine und deren Nachahmungen, Steuer 256, Ertrag 700.
Eid, Bürger- und Diensteid 37, 527, 531, Eide vor Steuerbeamten 80—81.
Eigenthum, aufgegebenes, erobertes, verfallenes 319—322.
Eilfuhr- *(express)* Unternehmungen, Steuer 266.
Einfuhr, in welchem Momente sie vollzogen werde 128, zollamtliche Vorsichten 128—129, zu Lande 130, Einfuhrverzollung 141—147, Werth der Einfuhr 171—173, 688—690, ihr Verhältniss zur Ausfuhr 173—175, zur Bevölkerung 692—693, Handelsbilanz 175 bis 176.
Einfuhrbeschränkungen 108.
Einfuhrbewilligungen, Stempel 291.
Einfuhrverbote 89, obscöner Gegenstände 107, von Sklaven 107, von Nitro-Glycerin 765.
Einfuhrzoll, Moment seiner Fälligkeit 128.
Einfuhrzolltarif, bestehender 656—674, Vergleichung mit den vorausgegangenen seit 1842, 674 bis 683.

Einkommensteuer 296—305, bis 1870 verlängert 773, Regeln zur Ermittlung des Reineinkommens 297—299, vom Einkommen gewisser Aktiengesellschaften und aus Staatsbesoldungen 299, Steuerbekenntniss 300—301, ausserord. Einkommenst. 302, Ergebnisse 303 bis 305, 701, 704—705, 707, Geschichte 444, 477, Einkommenst. in den Einzelstaaten 306—307, Einkommenst. in den Südstaaten 508—509, 774.

Einnahmen, verschiedene der Union 392—395, der Einzelstaaten 395—396, 720.

Einnehmer s. Kollektor.

Einwanderung aus dem Norden in den Süden 528, 772, aus dem Osten nach dem Westen 609, von Aussen 608, 787.

Einzelstaaten, Ursprung 1, Rechte nach der ewigen Konföderation 3, nach der bestehenden Verfassung 6, Besteuerungsrechte 7, Quarantaine-, Sanitäts- und Hafengesetze 126, Ansprüche an die öffentlichen Ländereien 351 bis 352, 776, 778, Einnahmsquellen 395—396, 780, Stand der Finanzen 720—721, Vertheilung der Ueberschüsse des Staatsschatzes unter dieselben 418, Verluste durch die Krisis von 1837, 425—426, öffentliche Schulden 616 bis 617, Ersatz ihrer Auslagen für den Bürgerkrieg 618, Bevölkerung, Wohlstand, Betheiligung an den inneren Abgaben 704 bis 707.

Eisen und Eisenwaaren, innere Steuer 254, 771, Ertrag 700, Verbreitung 307, Zölle 94, 657, 661, 665—666, 668, 670, 763, Werth der Erzeugung 603, Fortschritte 612.

Eisenbahn, zum stillen Meer 14, 614, 754, über die Landenge von Panama 180, 754.

Eisenbahnen, Steuer 266, Unterstützung ihres Baues durch Schenkung öffentlichen Landes 338 bis 339, 777, Besteuerung durch Einzelstaaten 395—396, Umfang 602, Anfänge 608, Steigen ihres Werthes 612, 787, Gesetz zur Erleichterung des Verkehrs auf denselben 614, kostenfreie Beförderung der Poststücke 779.

Embargo 89.

England, erster Handelsvertrag 88, Zollzwist 89—90, Krieg mit demselben 91, Ermässigung der Wollezölle 92, Verkehr mit demselben 178—180, Postvertrag 377, Haltung während des Bürgerkrieges 513, bestehende Verträge 696.

Englische Besitzungen in Nordamerika, Verkehr mit denselben 178—180, Erleichterungen 765, s. Reciprocitätsvertrag.

Entfernungen von Washington 716.

Entwaffnung, schnelle nach dem Bürgerkriege 535.

Erbsteuer 272—279, Ertrag 701.

Ergreifer, Ergreifersantheile 83 bis 84.

Erklärung (Waarenerklärung) zollämtliche 130, Erklärung zur Einlagerung und Auslagerung 136, zum Begleitscheinverfahren 137, zur Einfuhrverzollung 141 bis 142, in der inneren Besteuerung 201.

Ericson, Monitor 163.

Erlanger, Anlehen an die Südstaaten 512, 518—519.

Erlaubnissschein für gewisse hafen- und zollämtliche Gestattungen 125.
Erzeugungssteuern, s. Verbrauchssteuern.
Ewell, General der Südstaaten 499.
Expansionisten 567.

F.

Fachgebühr 380.
Fälschung von Münzen 361, von Staatspapiergeld 448—449, von Staatspapiergeld des Südens 514.
Fatturen *(invoices)*, Wichtigkeit für den zollämtlichen Verkehr 141—142, 765.
Feldpost 376, 385.
Fessenden, Schatzsekretär 480, Mittel zur Verbreitung der Staatspapiere 480—485, Jahresbericht 490—492, Dienstaustritt 494.
Finanzbericht, jährlicher 71.
Finanzkomité, s. Komité, ständige.
Finanzen, Stand derselben während des Bürgerkrieges 442, 452, 465, 475, 500, nach demselben 533—534, 536, Ausweis für die Jahre 1790 bis 1866, 722—731.
Finanzgeschichte der Union, ihre Bedeutung 398, Zeit des Unabhängigkeitskrieges 399—403, des ersten Kongresses nach der Verfassung 404—406, bis zum Kriege von 1812, 408—409, bis zur Krisis von 1817, 410—416, bis zur Krisis von 1837, 417—424, die Krisis selbst 424—425, bis zum Bürgerkriege 434—437, während des Bürgerkrieges 438—441, 442—445, 446—451, 452—455, 460—464, 465, 474, 475—487, 489—494, 500, nach dem Bürgerkriege 533—538, 543—555, 575 bis 580.
Finanzgeschichte der Südstaaten 501—520.
Finanzverwaltung 57—85, der Schatzsekretär 57—58, 59, das Schatzamt 59, Personal- und Besoldungsstand 60—61, Kosten 643, 650, 653, der Schatzmeister 62, die Kontrollore und Auditore 63, der Generalanwalt 75, Reformanträge 756—757.
Fischerei-Prämien 112—114, aufgehoben 764.
Florida, Einverleibung in die Union 326, Abfall 438.
Flotte, wirksame Dienste 163, Reduktion 498.
Forrest, General der Südstaaten 473.
S. Francisco, Münzausprägungen 714, Goldversendungen 747—748.
Frankirungszwang 377.
Franklin 2, 5, 325.
Frankreich, erster Handelsvertrag 90. Zollzwist mit demselben 91 bis 92, Verkehr mit demselben 178—179, Haltung während des Bürgerkrieges 513, bestehende Verträge 697.
Frauen, ihre Verwendung im Schatzamte 61.
Fremont, General, Mitbewerber um die Präsidentschaft 489, 783.
Freigelassene, Sorge für dieselben 320, 322—323.
Freigelassenenbureau 322, 527, 531.
Freihandelspartei, im Jahre 1831, 95, gegenwärtig 103.
Fulton, Erfinder des Dampfschiffes 607.

G.

Galatin, Schatzsekretär 57, 187.
Galatin, James, Expansionist 627.

Gasdenvertrag 435.
Gebrannte geistige Flüssigkeiten, s. Branntwein.
Gegorene geistige Flüssigkeiten, s. Bier.
Geldstrafen 317.
Generalanwalt des Schatzamtes 75—76, seine Agenten 76—77, Gutachten über Rechtsprozesse vor Gerichtshöfen der Einzelstaaten 78, über Abschreibung von Staatsforderungen wegen Uneinbringlichkeit 79.
Generalpostmeister, Mitglied des Ministeriums 57, Wirksamkeit in Kassasachen 66, Wirkungskreis 366, 367, 376, 383, gegen Portoermässigung 373, 375, für gestempelte Briefkouverts 379, Reformvorschläge 386.
Generalprobiramt in New-York 355—356.
Genussteuern 225, Ertrag 701.
Georgien, Abfall 438.
Gerichte der Union, verfassungsmässiger Wirkungskreis, Entscheidung über Gesetze und Verwaltungsmassregeln 53.
Gericht, oberstes 6, Entscheidung über Rechte der Neger *(Dred Scott-Fall)* 12, über die öffentlichen Ländereien und den Landbesitz der Indianer 327, 328—329, über Steuerfreiheit der Staatspapiere 448, über Rechtskraft der Indemnitätsbill 458 Anmerk., Sammlung seiner Entscheidungen 754.
Gerichtshof der Ansprüche 57, 320, 757.
Gesellschaft zur Verbreitung loyaler Schriften 600.
Gesetzesentwürfe *(bills)*, Art ihrer Berathung 26—32, 754, insbesondere über Finanzgegenstände 28.
Gesetze, Art ihrer Veröffentlichung 33, 754, Gesetzsammlungen 33, 753.
Getränke, geistige, Besteuerung 229—234, Ertrag 699. Verbreitung ihres Genusses 306—307, 704—705, 707, Verbot des Verkaufs an die Indianer 332, 776.
Gewerbesteuer 211—224, 769, Ertrag 700—701, in den Südstaaten 507—509.
Gewichte, Vergleichungen 637 bis 638.
Gewissensgeld 394.
Giddings, Abolitionist 13 Anm.
Gift-entreprises (Ausspielungen), steuerpflichtig 221.
Goldagio zur Zeit des Unabhängigkeitskrieges 403, zur Zeit des Krieges von 1812 bis zur Krisis von 1817, 411, 412, 413, 416, zur Zeit des Bürgerkrieges bis Ende Juni 1865, 451, 455, 465, 466, 474, 476, 478, 480, 489, 496, 501, nach dem Bürgerkriege 581, 589, 785, Ursachen, die dessen Höhe bestimmen 571, 586—594, Uebersicht seines Standes von 1862 bis Juni 1866 747.
Goldarbeiten, Steuer bei der Erzeugung 256, Ertrag 700.
Gold- und Silber-Ausfuhr 173, 581, 582, 587, 588, 691 bis 692, 746.
Gold- und Silber-Ausmünzung 356—359, Uebersichten 713 bis 714.
Goldbewegung in New-York von 1861 bis 1865, 746.
Gold- und Silber-Bullion, Steuer 256, aufgehoben 771, Ertrag 700.
Goldcertifikate 461.
Goldcurs s. Goldagio.

Gold- und Silbererzeugung 604.
Gold- und Silbergeschirr, Genussteuer 226, Ertrag 701.
Gold- und Silberhandel, Besteuerung 461, 773, Beschränkungen und Verbote 479—480.
Gold- und Silberprobirer, Gewerbesteuer 222, Steuer vom Edelmetall 256, 771, beantragte weitere Besteuerung 492.
Gold- und Silberwährung 359.
Goodyear, Erfinder des vulkanisirten Kautschuks 607.
Grant, General 473, Oberbefehlshaber 474—475, Ansicht über das Indianergebiet 332, entscheidende Siege 495.
Greenbacks 564, s. Staatspapiergeld.
Griechenland, Handelsvertrag 696.
Grundsteuer 310—316, 774—775, Geschichte 310—311, 443, die bestehende Art der Bemessung 311 bis 314, der Einhebung 314, in den abgefallenen Staaten 314—315, 530, 775, Ergebnisse 316, Vertheilung unter die Einzelstaaten 707, Rückstände 775, Grundsteuern der Einzelstaaten 395.
Guano, Ausfuhrverbot 109, 764.
Guatemala, Handelsvertrag 696.

H.

Habeas-corpus-Akte, Suspension 458, theilweise Wiedereinführung 528, gänzliche 784.
Hamilton, Alexander, erster Schatzsekretär 3, 5, 56, 404, 408.
Handel, s. Verkehr.
Handelsbilanz 175.
Handgelder *(bounties)* Aufbesserung 618, 786.
Hanf, Begünstigung des inländischen 101.
Harrison, Präsident 431.
Hauptstädte der Einzelstaaten. Entfernungen von Washington 716.
Hausdurchsuchungen nur über gerichtliche Genehmigung 6.
Hausirer, Besteuerung 212, 217, 222—223, 769.
Hayes, Sam. S., Mitglied der Steuerreform-Kommission, Finanzplan 785.
Hazard, R. G., Kontraktionist 575.
Heimathsgesetz s. Homestead-Gesetz.
Heimathsprinzip *(home-principle)* bei der Werthermittlung 142.
Heer, Reduktion 498, 536.
Hill Rowland, Postreform 372.
Holzindustrie 308.
Homestead-Gesetz 344, 778.
Hooker, General 465.
Howard, Vorsteher der Freigelassenen-Bureaux 527.
Hunt, Will., Erfinder der Nähmaschine 607.

J.

Jackson, Präsident, Urheber des Beamtenwechsels 39—40, gegen Ausdehnung der Macht des Kongresses 13, schlichtet Nullifikationsstreit, veranlasst Kompromissbill 95—96, vertheilt Ueberschüsse unter Einzelstaaten 418, Streit gegen die Staatsbank 419 bis 423.
Japan, Handelsvertrag 696.
Jefferson, Präsident 406.
Illinois, Wohlstand 609, 611.
Indemnitäts-Bill 458.
Independent-treasury-Bill 431—432.

Indianer, Rechte des Kongresses zur Ordnung ihrer Angelegenheiten 8, ihre Landverkäufe 325 bis 328, Indianer-Territorium, Sklaverei innerhalb desselben 329, Verhalten im letzten Bürgerkriege 329—330, ihre Zukunft, Pläne und Gesetze zu ihrem Schutze 330—333, 776, Verpflichtungen der Union gegen die einzelnen Stämme 708—712, 776, Verpflichtungen der Indianer 776, Unwirthlichkeit ihrer neuen Ansiedlungen im Westen 775.
Industrie, Umfang 606—607, 611 bis 612, Zunahme von 1850 bis 1860, 751, 787.
Inspektoren der Zölle 165, 167, der inneren Abgaben 240, 244, 246.
Instrumente, musikalische, Besteuerung 225, aufgehoben 769.
Johnson, Vicepräsident 488, Präsident 497, Massregeln nach Beendigung des Bürgerkrieges 497 bis 500, Streit mit dem Kongresse 528—532, 632, Vertheidiger des Finanzplanes M'Culloch's 577, verwirft Gesetzesentwurf über Sklavenansiedlungen 20, 531, Benehmen am Schlusse der Session 1866, 754, über Stellung und Zukunft der Union 634.
Johnson, Alex. B., Expansionist 557.
Johnston, General der Südstaaten 496.
Jowa, Wohlstand 611
Italien, Handelsverträge 696, 697.

K.

(Man vergleiche auch C.)

Kaffee, Steuer 248, Zoll 664, 763.
Kalifornien, Aufnahme als Staat 12, 826, Metallreichthum 175 bis 176, Ergebnisse des Landverkaufs 349, Beibehaltung der Goldwährung 446, Wohlstand 307, 611.
Kanäle 602, 606.
Kansas, Aufnahme als Staat, Sklavenfrage innerhalb desselben 12, unentgeltliches Land für die ersten Ansiedler 346.
Kapitalsteuer in den Südstaaten 506, 508—509.
Karolina, Nord-, Abfall 442.
Karolina, Süd-, Abfall 438.
Käse, Werth der Erzeugung 603.
Kassawesen, das Schatzamt 62, 757, die anderen Staatskassen 62 bis 63, Banken und Banquiers, die als Staatskassen benutzt werden 639. Hauptgesetze 66—68, Independent-treasury-Gesetz 423, 431 bis 432, Abtheilungen der Staatskasse 757, Verfahren Betreffs unbehobener Gelder 758, Betreffs der Depositen bei Banken und Banquiers 782—783.
Kaufmannsbank in Washington, Unterschleife 782—783.
Kautionen der Beamten 53, 68, 169, 201, 783.
Kent, Oberrichter, Kommentarien, 752.
Kentucky, Abfall 445.
Klärschein, für auslaufende Schiffe 125.
Kochsalz, Verbrauch 225, Steuer 247, 770, Ertrag 699, Zoll 662.
Kollektoren der Zollämter, besorgen die Registrirung und Enrollirung der Schiffe 119, 124, Stellung, Bezüge 166, 168, 685 bis 686.
Kollektoren der inneren Abgaben 199—200, 202—205, der Grundsteuer 312—314.

Kolorado, Territorium 609.
Komité, des ganzen Hauses 23, ständige in Finanzsachen, des Abgeordnetenhauses 24, des Senates 26, Verfahren in den Komité 26.
Kommissär der Zölle 164, 167.
Kommissär der inneren Abgaben 199—200, Reformanträge 208 bis 210, 294, Thätigkeit betreffs der Grundsteuer 313.
Kommission zur Reform der inneren Abgaben, ihre Einsetzung. Aufgabe, Thätigkeit 190—191. Ansichten über Beamtenwesen 49, über die Richtigkeit der amtlichen Ausweise 184—185, 754, über die Verwaltung der inneren Abgaben 209—211, über die einzelnen Abgaben 224, 227, 233, 234, 239, 242, 251, 255, 258, 261, 263, 265, 267, 278, 295, 304, zu Gunsten des Papiergeldes 568, über Reform des Schatzamtes 756, wahrscheinliche Irrthümer in ihren Ausweisen 703.
Kommissionen zur Durchführung der Grundsteuer in den abgefallenen Staaten 315.
Kompromiss, Missouri K. in der Sklavenfrage 11, überschritten 12, in der Zolltariffrage 96, verletzt 97, in der Frage über die öffentlichen Ländereien 352, betreffs der Wollzölle 764.
Konfiskationen 317—318.
Konföderation, ewige 2, der Südstaaten 441, 504, s. Süden.
Kongress, von 1774, 2, 402, von 1787 4—6, 403—405, Besteuerungsrecht 7, Rechte über Indianer-Angelegenheiten, öffentliche Ländereien 8, über Angelegenheiten des öffentlichen Wohles 13, Sessionen 21, Sitzungen 22, Art der Verhandlung 22—33, 752, in Finanzsachen 23, der 37. 442 bis 444, 447—450. 453—455, 460 bis 464, der 38. 474, 476—480, der 39. 493—494, Streit mit dem Präsidenten 528, 632, Verhandlungen über das Staatspapiergeld 578 bis 581, über den Zolltarif 763—764.
Kongressmitglieder, Bedingungen ihrer Wahl, Gesetze gegen ihre Bestechlichkeit, Missbrauch der Amtsgewalt, Kollision der Pflichten 50—53, Unvereinbarkeit mit der Stellung eines öffentlichen Beamten 36, Bezüge 38, 753—754, Portofreiheit 381.
Konskriptionsgesetz 458—459, in den Südstaaten 504—505.
Konsulargebühren 141, 393, 765, 782, Uebersicht derselben 716 bis 718.
Kontrollor des Geldumlaufes 59, 731—743.
Kontrollore des Schatzamtes 59, 64—65
Konvention von Annapolis 4, Antitarifkonvention 95, von Hartford 412, von Baltimore 489, 598, 781.
Kopfsteuer in den Einzelstaaten 396.
Kredit, öffentlicher, seine Grundlagen 468—469, sein Nutzen für die Kriegsführung 471.
Kredite, vom Kongresse zu bewilligen 66, neue, nachträgliche, alte 73, 650, 654, wie weit bewilligte Kredite fortdauern 74, im Postdienste 391.
Kreditsanstalten, Ertrag der Besteuerung 702.
Krieg, Unabhängigkeitskrieg 2, Krieg mit England von 1812 bis 1814, 90, 410—412, Krieg mit

Mexiko 11, 99, 353, s. Bürgerkrieg.
Kriegsmarine, ihre Dienste im Bürgerkriege und gegen den Schmuggel 163—164.
Kriegssteuer, besondere, auf die abgefallenen Südstaaten, in Antrag 530.
Krisis von 1817, 416, von 1837, 421, 424, von 1857, 435—436, von 1861, 446, von 1866, 582.
Kuba, Verkehr mit der Union 178 bis 179.
Kuli, Verbot der Verschiffung 17.
Kurs, s. Goldagio.
Küstendistrikte 125.
Küstenhandel 132.

L.

Ländereien, öffentliche, der Verfügung des Kongresses überlassen 8, 327, Art der Erwerbung 325 bis 333, Umfang 333, Art der Vermessung 334, der Verwaltung 336, der Verwendung 336—350, 776—778, Streit zwischen Kongress und den Einzelstaaten über das öffentliche Land 351—353, Ertrag aus öffentlichem Land 354 bis 355.
Landkutscher, Steuer 266.
Landämter 342, Gebühren derselben 778.
Landansprüche, ältere 346, Komité der beiden Häuser Betreffs derselben 24, 26.
Land, vorbehaltenes 341, 347—350.
Landwirthschaft, Verhältnisse derselben 604, 613, Thätigkeit der Regierung für ihre Hebung 615.
Leckage, bei zollbaren Flüssigkeiten 144, bei steuerbaren 230.
Leder, Anfang der Erzeugung 307, 603, Besteuerung 238, Ertrag 700.
Lee, Obergeneral der Südstaaten 474, 475, 487, 495, 527.
Leuchtgas, Steuer 249, 770, Ertrag 699.
Leuchtstoffe, Steuer 248—252, 770.
Lewis, J. G., Kommissär der inneren Abgaben 39.
Liberia, Handelsvertrag 696.
Licenzen zur Küstenschifffahrt und Fischerei 124—125, zum Verkehre zwischen den loyalen und den abgefallenen Staaten 151, 154 bis 157, Gebühren für dieselben 159, Ertrag 161, zum Gewerbebetriebe 211—217, 700—701, 769, für Tabakfabrikanten 242, für Cigarren-Erzeuger 245, s. Gewerbesteuer.
Licenzgebühr, Licenztaxe s. Gewerbesteuer.
Ligue, Schutzzoll- *(home-)* 97, Freihandels- 103.
Lincoln, Abraham, Präsident, Bedeutung seiner Wahl 13, 437, 780, Proklamationen und Massregeln zu Gunsten der Sklaven 17—19, erste Massregeln seiner Verwaltung 440, seine Standhaftigkeit 459, Massregeln zur Erkämpfung des Sieges 459, 465, 473, 494, Wiederwahl 488, seine Botschaft 489, Unterredung mit Stephens 494, Glück und Tod 496.
Lotterien, Steuer von der Roheinnahme 227—228 s. Ausspielungen.
Lotterie-Unternehmer, -Leiter, Lotterieloose-Verschleisser, Gewerbesteuer 221, 769.
Louisiana, Zuckerindustrie 307, Einverleibung in die Union 326, Abfall 438.

M.

Maasse, Vergleichungen 687—638.
Mäckler, Gewerbesteuer 214, 217, 221, 223, Steuer von ihren Geschäftsabschlüssen 265—266, 773, Ertrag 700.
Madison, Präsident 5.
Manifest s. Schiffsmanifest, im Landverkehr 131.
Marine-Hospital-Fond 126.
Marine-Reservationen 353.
Maschinen, Steuer 255, 771.
Massachusets, Leichtigkeit, womit dort die Steuern getragen wurden 192, Wohlstand und Industrie 307, 787, Papiergeld 401, Anstrengungen im Bürgerkriege 467.
Materialwaaren, Beschränkungen der Einfuhr 108.
M'Clellan, General 451—452, Mitbewerber um die Präsidentschaft 489.
M'Culloch, Kontrollor des Geldumlaufes 490, Schatzsekretär 496, Rede zu Fort Wayne 543, Jahresbericht für 1864/5, Finanzplan 544—555, Anfeindungen desselben 556, Verhandlung über denselben im Kongresse 578—580, 583—584, dessen wissenschaftliche Würdigung 585—597, 618 bis 629, Massregeln zur Verminderung der Schuld im eigenen Wirkungskreise 584, Schreiben über Einlösung der Banknoten 629, über Ausarbeitung eines Zolltarifs 765.
Meade, General, 465, 495.
Mediums, magnetische und spiritistische, Gewerbesteuer 220.
Memminger, Schatzsekretär der Südstaaten 504, 517.
Menschenraub, Strafen gegen denselben 784.
Merchants-Magazin 480, Haltung in der Papiergeldfrage 556, 572, 573, 574.
Mess- und Wagscheine, Stempel 292.
Metalle, edle, Steuer 256, 771, 773, Ertrag 700.
Metalle, unedle und Metallarbeiten, Steuer 253, 771, Ertrag 700.
Metallland 348, 350, 778.
Mexiko, Verkehr mit der Union 178—179, Krieg 434, Handelsverträge 697.
Michigan, Schuldrepudiation 430, Bevölkerungszunahme 611.
Miethverträge, Stempel 289.
Miles, Plinius, Vorfechter der Porto-Ermässigung 373.
Mineralland s. Metallland.
Mississippi, Einzelstaat, Schulden-Repudiation 426—430, Abfall 438.
Mississippi, Strom, Schifffahrt auf demselben 601, Dammdurchbrüche 632.
Missouri, Abfall 445.
Mittelländischer Fond 88.
Monroe, Präsident 9, Doktrin 9, 489, gegen die Ausdehnung der Macht des Kongresses 13, Schutzzöllner 91—93.
Morgan, General der Südstaaten 465.
Morril, Abgeordneter, Fachmann in Zollsachen 764.
Münzen, Vergleichungen 637.
Münzstätten 355.
Münzwesen 355, Münzeinheit 356, Schrot und Korn 357—359, internationales Münzsystem 359 bis 360, 779, Münzabnutzung 360, Scheidemünze 360, 779, Falschmünzerei 361, 779, Beamten 362, Ausprägungsergebnisse 362—364, 712—714.

N.

Nachstemplung 281.
Nationalbanken, Besteuerung 270, Entstehung 462, Ermächtigung zur Uebernahme von Staatsgeldern 463, Missbrauch und Einschränkung 782—783, ihr Nutzen bei Unterbringung der Staatsanlehen 469—470, 481, Zahl und Stand 476, 489, 539—541, 745, 785, Gesetzgebung über dieselben 462—464, 477—478, 491—492, 493—494, 628, 731—743, Verhältniss der Noten-Abschnitte, die sie ausgeben 543, Vorschläge zu ihrer Reglementirung 552—553, Vertheilung der Staatsnoten unter dieselben 553—555, 744, sie hindern die Wiederherstellung der Valuta 625—626, sind nichts als Theile einer Staatsbank 627—629.
Nationalität der Schiffe s. Registrirung, Schiffe.
Naval Stores, Besteuerung 251, aufgehoben 770.
Nebengebühren im Zollverfahren 161, 168, bei Vergebung öffentlichen Landes 341, 393.
Nebraska, unentgeltliches Land für die ersten Ansiedler 346, Aufnahme als Staat 609, 787.
Neger s. Sklaven, freigelassene.
Neu-Englandstaaten, Haltung in der Zollfrage 763, Zunahme der Industrie 752.
Neu-Granada, Handelsvertrag 696.
Nevada, Aufnahme als Staat 609.
New-Jersey, Bevölkerungszunahme 610.
New-Mexiko, Einverleibung in die Union 326, unentgeltliches Land für die ersten Ansiedler 346.
New-York, Industrie 307, Verbrauch an Branntwein, Bier, Leuchtgas, Tabak 307—308, 704, 707, Gewerbelicenzen 308, Banksystem 430, Umfang der Geldspekulationen 563, 605, Grösse des internationalen Verkehrs 690, Reichthum der Einwohner 787, Höhe der Umlagen 788, Gebrechen des dortigen Hauptzollamtes 169, 766, Handelskammer, deren Haltung in der Zollfrage 763, 771, Betreffs der Forderungen des Nordens an den Süden 781.
Niederlagscheine, Stempel 291 bis 292.
Niederlags-System, zollämtliches 132—137; amtliche Niederlage 133, Privatniederlage unter amtlicher Aufsicht 135, zu Zwecken der inneren Abgaben 206—244.
Niederlande, Handelsvertrag 696.
Nitro-Glycerin, Einfuhrverbot 765.
Non-Intercourse-Gesetz 90.
Norden, Nordstaaten, ihre Aufzählung 99, ihre Haltung in der Sklavenfrage 11—12, 632, in der Zollfrage 86—102, für Anerkennung der inneren Schuld 495, gegen Krieg von 1812, 412, Anstrengungen im Bürgerkriege 440, 444, 452, 458—460, 465, 466, 473, deren Motive und Hilfsmittel 466—473, Verluste durch den Bürgerkrieg 523—525, Zunahme ihres Uebergewichts in der Union 781.
Nott, Gouverneur des Staates Mississippi, Repudiation 428.
Nullifikations-Streit 94—96.

O.

Oele, Steuer 248, 250, 770.
Oesterreich, Handelsverträge 696.

Ohio, Wohlstand 307, 611.
Oregongebiet, Einverleibung in die Union 326, unentgeltliches Land für die ersten Ansiedler 346.

P.

Pacific-Eisenbahn 14, 614, 752.
Pachtverträge, Stempel 289.
Papiergeld s. Banknoten und Staatspapiergeld.
Papierscheidemünze s. Staatspapiergeld, Ausgabe durch Private verboten 451.
Paraguay, Handelsvertrag 696.
Passagier-Schiffe, Kontrolle 126.
Pässe, Steuer 272, Ertrag 601.
Patente, Patentgebühren 394—395, Uebersicht derselben 718, Zahl der ertheilten Patente 605, 607, Patentgesetzgebung 719.
Paulding, E. B., Kriegszahlmeister, Unterschleife 782.
Pennsylvanien, Industrie 307, Schulden-Repudiation 430.
Pensionen 524.
Peru, Handelsvertrag 696.
Pfandrecht, gesetzliches des Staates 80, bei Gebühren von der Uebertragung unbeweglichen Eigenthums 277, bei der Grundsteuer 313.
Philadelphia, Bankplan 629, Grösse des internationalen Verkehrs 690.
Photographen, Gewerbesteuer 220, Waarenstempel 263, 772, Werthsteuer 258.
Polizzen der Versicherungsgesellschaften, Stempel 289.
Poll-tax der Einzelstaaten 396.
Portofreiheiten 381—382.
Portugal, Handelsvertrag 697.
Postämter 367—369, Filialen 379.
Postmarken 377—379, als Scheidemünze 448.
Poststrassen 365—369.
Postwesen 364, Umfang des Postregale 364—366, Leitung des Postwesens 366—369, Transport der Poststücke 369—370, 388, 779, Postporto 370—372, 376, Portoreform 372—375, Postverträge 376, Briefmarken, Briefcouverts 377 bis 379, 390, Zustellungs-, Fach- und Rekommandations-Gebühr 380, Postanweisungen 381, Portobefreiungen 381—382, todte Briefe 382—385, Wahrung des Briefgeheimnisses 385, Strafen 386—389, Ertrag und Kosten des Postdienstes 389—391, Uebersicht der Entwicklung von 1790—1865, 714—715.
Präemptionsgesetze 343.
Prämien s. Fischereiprämien.
Präsident, 5—6, 35, 36, seine durch den Bürgerkrieg vergrösserten Befugnisse 15, 753, Dazwischenkunft bei Vertagung des Kongresses 22, Verfahren bei Genehmigung der Gesetzesentwürfe 31, 32, Recht, Vorschüsse zu ertheilen 68, Verfahren mit Geschenken 35, 753, Art der Wahl 33, Bezüge 38, Kundmachung wegen Versteigerung öffentlichen Landes 340, Wirkungskreis im Postwesen 367, 368, Portofreiheit 381, seine Pardonirungen, Gegenstand des Unterschleifs 754, Verhandlungen wegen Aufhebung der europäischen Tabakmonopole 759, wegen Herstellung eines internationalen Münzsystems 779.
Preisvergleichungen 748 bis 751, 788.

Preussen, Handelsvertrag 696.
Prisen 318—319.
Proteste, Stempel 293.

Q.

Quarantaine-Vorschriften, Sache der Einzelstaaten, inwieweit Centralregierung einschreitet 126, wegen der Cholera 765.
Quittungen, Stempel 292.

R.

Rechnungs-Kontrolle, Fehler des Systems 63, die Kontrollore und Auditore des Schatzamtes 64, Hauptgesetze 66, 69—75, Rechnungsjahr, Rechnungsmethode 69, verspätete, unvollständige, unrichtige Rechnungen 70, Hauptrechnung 71, beantragte Reform 757.
Reciprocitätsvertrag mit den grossbritannischen Besitzungen in Nordamerika, Inhalt 114, Wirkungen 115, Aufhebung 116, gegenwärtige Verhältnisse 117.
Recommandationsgebühr 380.
Reconstruktion des Südens s. Süden.
Reconstruktions-Komité 528.
Registrirung der Schiffe 119 bis 124, Privilegien registrirter Schiffe 122—123.
Repudiation einiger Schulden Mississippi's und Pennsylvaniens 426—430, der Kriegsschulden der Südstaaten 499, 519, 529, gegen die Besorgnisse einer Repudiation der Staatsschuld der Union 597 bis 599.
Requisitionen in den Südstaaten 511.
Revirement, nur selten zulässig und anwendbar 74, 649.
Revision der Waaren zu zollämtlichen Zwecken 143—144, der Gewerbsräume zu Zwecken der inneren Abgaben 205.
Rhode-Island, Art der Erwerbung 325, Papiergeld 401, Wohlstand 613.
Rinderpest, Gesetze zur Verhinderung der Einschleppung 126.
Rotation der Aemter 39, 419.
Russland, Handelsverträge 696.

S.

Salz s. Kochsalz.
Sandwichinseln, Handelsvertrag 697.
Schatzamt s. Finanzverwaltung.
Schatzmeister 62, führt Hauptrechnung 71, Thätigkeit Betreffs der Nationalbanken 735, 736.
Schatzscheine 406, Form 407, Art der Hinausgabe und Verwendung 432—433, $7\,^{3}/_{10}$er 443, $3^{65}/_{100}$er 443, *Compound-interest-notes* 460, 477.
Schätzer, Schätzungskommissäre 165.
Schatzsekretär, 57—59, dessen monatliche Veröffentlichungen 71, Jahresvorlagen an den Kongress 71—74, Strafmilderungsrecht 84, Zollbefugnisse 110, Bewilligung von Theuerungszulagen 200, unterschrieb früher Staatsschuldverschreibungen 407, Befugnisse in Kreditsachen 442, 447, 449, 460 bis 461, 474, 477, 493, 579, beantragte Reform seiner Stellung 756.
Schätzung der Waarenwerthe, Vorgang 143—144.
Scheidemünze 360—361, 779.
Schenkungen, Steuer 272—279, öffentlichen Landes s. Vergabungen.
Schiesspulver, Steuer 253, 770.

Schiffe, einheimische, fremde 118 bis 119, 765, registrirte 119—124, enrollirte 124—125, Dampfschiffe, Passagierschiffe, Yachts 126, unter 30 Tonnen, Verkehrsbeschränkung 108, Schiffe, welche die Flagge gewechselt 180, verschiedene Behandlung der fremden Schiffe 185—186, 696—697, Gewerbesteuer wegen Beköstigung der Passagiere 219, Werth 603, Uebersicht der Tonnenzahl der registrirten und enrollirten Schiffe 694—695.
Schifffahrtsverkehr 180—181.
Schiffsmanifest 126—128, Stempel 292.
Schlagschatz 357.
Schlachtvieh, Steuer 235, Ertrag 700, aufgehoben 769.
Schmuggel im Zollwesen 163, 169—171, Agenten des Generalanwaltes zur Entdeckung desselben 77, Strafe im Allgemeinen 145—146, s. auch Strafen wegen Zollübertretungen, Schmuggel Betreffs der inneren Abgaben 211.
Schuldcertifikate 447, Goldcertifikate 461.
Schulwesen, Unterstützung desselben durch Schenkung öffentlichen Landes 336—337, Einfluss auf die Negerbevölkerung 527, Umfang 604.
Schutzzollparthei, erster Beginn 87—88, Entwicklung 90—91, Bestrebungen in 1816, 91—92, 1820 und 1824, 92—93, 1828 und 1832, 93—96, 1842, 97, 1861 bis 1865, 100—102, gegenwärtig 102 bis 103, 759—763, ihr Einfluss auf die Papiergeldfrage 547.
Schweden und Norwegen, Handelsvertrag 696.
Schweiz, Handelsvertrag 697.
Scott, General 442.
Seebrief (Seepass) 124.
Seeküste, Länge 601.
Seeoffizier 166.
Selbstansage des Steuerpflichtigen, beeidete, Grundlage des Steuersystems 80.
Senat 5, 7, Rüge gegen Präsidenten Jackson 422.
Sheridan, General 487, 495, 495.
Sherman, General 474, 475, 488, 495, 610.
Sherman, Senator, Fundirungsbill 583, 786.
Sklaverei, Grund des Zwiespaltes zwischen den einzelnen Staaten und im Kongresse 1, verfassungsmässige Grundsätze 10, Missouri-Kompromiss 11, Aufhebung desselben 12, Kampf für und gegen die Abolition 10—13, Verfügungen während des Bürgerkriegs 16—18, 459, endliche Aufhebung 17, Streit wegen der freigelassenen Neger 19—21, Stempelfreiheit gewisser von Sklaven ausgestellter Urkunden 285, Todesstrafe gegen den Sklavenhandel 332, Strafen gegen den Menschenraub 784, gegenwärtige Verhältnisse der ehemaligen Sklaven 527, 610.
Soldaten, Belohnung durch öffentliches Land 339—340, 778.
Spanien, Handelsverhältnisse 697.
Sparkassen, inwieweit der Gewerbesteuer unterworfen 218, inwieweit der Steuer von Bankgeschäften 271, Umfang 605.
Spielkarten, Steuer 262, 773.
Staaten, s. Einzelstaaten.
Staaten, abgefallene s. Süden.
Staaten, loyale s. Norden.
Staatenbanken, Besteuerung 269,

ihre Zahl 410, 421 Anmerkung, 437, Einstellungen der Baarzahlung 411, 436, 446, Wiederaufnahmen der Baarzahlung 415, 437, als Staatsdepositorien erklärt 422, die Staatsdepositen ihnen entzogen 425, Staatenbanksysteme 430 bis 431, wirksame Unterstützung der Regierung im Bürgerkriege 441, 444—445, ihre Unterdrückung 457, 462, 493, Art der Umwandlung in Nationalbanken 742 bis 743.

Staatsbank, Recht des Kongresses zur Errichtung derselben bestritten 13, die erste Staatsbank 408, 410, die zweite Staatsbank 414 bis 415, 416, ihre Aufhebung 419—422, ihre Schicksale als Staatenbank 423—424.

Staatsdruckerei 755—756.

Staatshaushaltsrechnung, in zweifacher Form 71—72, summarische für 1862/3, 1863/4, 1864/5, detaillirte 642, nach Gesetz vom 26. Aug. 1842 für 1862/3 646.

Staatskassa s. Kassawesen.

Staatspapiere, Kurs 590, 785, 788, ausgegoltene, deren Vertilgung 450, 781.

Staatspapiergeld, zur Zeit des Unabhängigkeitskrieges 399, 402 bis 403, der alten Kolonien 400 bis 401, Berechtigung des Kongresses zur Ausgabe desselben 409, zur Zeit des Bürgerkrieges, demand-notes 443, 448, legal-tender-notes 447, 453, 460, 477, Papierscheidemünze 448, 460, Auswechslung des beschädigten oder sonst unbrauchbar gewordenen 449—450, Fälschungen 449, 781, Nutzen für die Kriegsführung 471—473, Stand desselben 538, 784, Ansichten über seine Bedeutung, von A. B. Johnson 557—559, Silas M'Stillwell 559—563, den Schutzzöllnern 565—567, John van Buren 567—568, Regierungsorganen 568—569, 785, Gegnern des Staatspapiergeldes 569—577, wissenschaftliche Würdigung 585 bis 597, Schwierigkeiten der Reduktion 618—629, Vorschläge zu deren Hebung 630—632.

Staatspapiergeld des Südens 505, 512—518, Frage der Ungültigkeit der in demselben gegebenen Darleihen 519—520.

Staatsrechnungen und Staatsvoranschläge in ihren verschiedenen Formen 640—655.

Staatsschuld, zur Zeit des ersten Kongresses nach der Verfassung 404—406, allgemeine Principien 406, Schatzscheine und Bonds 406, ihre Form 407—408, Stand im Jahre 1811, 409, Vermehrung durch den Krieg von 1812, 410 bis 412, 417, gänzliche Tilgung 418, neue Schuld 434, deren Verminderung 435, Vermehrung 436, monatliche Veröffentlichung des Standes 433, Vermehrung durch den Bürgerkrieg 439, 442, 447, 453, 460, 474, 477, 493, Stand am Ende des Bürgerkrieges 500, Stand nach demselben 537, 584, 784, Rückzahlung darf nie in Frage gestellt werden 529, Plan zur Tilgung derselben 548—550, Vergleichung mit den Schulden anderer Staaten 615—616, Uebersicht des Standes der Staatsschuld von 1791—1865, 730—731.

Staatsschulden der Einzelstaaten 616—617.

Staatsschulden der Südstaaten

511—520, ihre Repudiation 499, 529.
Staatsschuld-Verschreibungen s. Bonds und Schatzscheine; gestohlene 433, beschädigte oder sonst unbrauchbar gewordene 449 bis 450, 781, Befreiung von der Specialbesteuerung 448, Mittel zu ihrer Verbreitung 480—485, Kurs 582, 785, 786, 788.
Staatssekretäre, ohne Sitz und Stimme im Kongresse 23.
Staatsvoranschlag, Bericht über denselben hat Vorrang unter Verhandlungen des Kongresses 23, Vorlage in zweifacher Form 71 bis 74, für 1866/7 536, summarische nach dem Gesetze vom 10. Mai 1800 für 1863/4, 1864/5, 1865/6 641, nach dem Kongressbeschlusse vom 7. Januar 1846 für 1865/6 649.
Städte, Verkauf öffentlichen Landes Behufs ihrer Gründung 347, die grössten der Union 602.
Stämpel, s. Urkunden- und Waarenstämpel, Ertrag 701, 702.
Statistische Ausweise, deren Ungenauigkeit 754, s. Ausweise.
Statistisches Bureau für den Zolldienst 764.
Stanton, H. B., Zollbeamte, Amtsmissbrauch 47—48.
Stebbins, H. G., Abgeordneter, Expansionist 565.
Steinkohlen, Steuer 249, aufgehoben 770, Ertrag 699, Verbreitung 307, 604, 787.
Stephens, Vicepräsident der Südstaaten 494, 499.
Steuerbekenntniss, (Selbstansage), die Regel im Steuerverfahren 80, deren eidliche Bekräftigung 80—81, im Systeme der inneren Abgaben 201—202, 212.
Steuerdistrikte 199.
Steuereinhebung im Systeme der inneren Abgaben 202—205.
Steuerfreiheit von der Verbrauchsabgabe 259.
Steuerhaftung 206.
Stevens Thadd, Abgeordneter, Schutzzöllner 103, Expansionist 565, Gegner der Südstaaten 632.
Stickney, Kommissär der Grundsteuer in Florida, Amtsmissbrauch 45—47.
Stillwell, Expansionist 559—563.
Strafen, wegen Uebertretungen der Finanzgesetze, durch die Gerichte verhängt 83, Berufung, Milderung, Nachsicht 84, Verjährung 81, Vertheilung der Geldstrafen, Ergreifers- und Anzeigersantheile 83, Einbringung der Strafe 85, Strafen wegen Zollübertretungen 129 bis 131, 134, 139, 144—146, 767, wegen Uebertretungen der Gesetze über die inneren Abgaben 202, 206, 208, 228, 231—232, 234 bis 235, 240, 243—246, 249, 256, 261, 264, 265, 270, 274, 280, 302, 766, 773, wegen Uebertretungen gegen die Grundsteuer 312, 314, wegen Postübertretungen 386 bis 389, 780, zum Schutze der Indianer 332, gegen Verhinderung der Vermessung öffentlichen Landes 335, gegen Falschmünzerei 361, 779, gegen Uebertretungen des Bankgesetzes 741—742, 783, gegen Beamte 50—53, 68, 200, 313—314, 340, 783, wegen Verrathes und Widerstandes gegen die Regierung 755.
Strassenbauten, Unterstützung durch Schenkung öffentlichen Landes 338—339.
Streckenzugsverfahren 140.

Stromwege, Umfang 601.
Süden, Südstaaten, ihre Aufzählung 99, ihre Haltung in der Sklavenfrage 10—13, in der Zollfrage 88—100, gegen Anerkennung der inneren Schuld des Unabhängigkeitskrieges 404, Trennung vom Norden 437—442, Verfassung 502—504, Hilfsmittel des Widerstandes 502, Wendung zum Schlimmeren 466, einreissende Entmuthigung 488, 494, Unterwerfung 496, Rekonstruktion 499, 526—529, Verluste durch den Bürgerkrieg 520—523, Einführung der inneren Abgaben in dieselben 197—198, 282, 309, der Grundsteuer 314—315, Vernachlässigung in den Postverbindungen 367, 369, die Schutzzollbestrebungen des Nordens ein Hinderniss der Wiederzulassung des Südens zum Kongresse 103, noch unausgeglichener Hass 632—633.
Suffolksystem 431.
Sumpfland *(swampland)* 337—338, 777.
Sumner, Senator, Gesetzesvorschlag gegen Sklavenhandel nach Kuba 20, wegen Verschärfung des Diensteides 38.
Survey des öffentlichen Landes 334.
Surveyor im Zolldienste 166—167.

T.

Tabak, Grösse der Ausfuhr 177, innere Steuer 240—246, 769 bis 770, Verbreitung 603, Einfuhrzoll 664, 670, 764, Verhandlung wegen Aufhebung des Monopols in Europa 759.
Taney, Schatzsekretär 421.
Tarif, s. Zölle, Verbrauchsabgaben, Urkunden-, Waarenstempel
Taschenuhren, Steuer 226, 773.
Taylor, James B., Sachkundiger im Bergwesen 349.
Telegraphen, Steuer 267, 773, Unterstützung ihres Baues durch Schenkung öffentlichen Landes 339, Gesetz zur Erleichterung ihres Baues 615, Umfang 602, Weltverbindungen 614.
Tennessee, Abfall 442, Wiederaufnahme in den Kongress 784.
Territorien, deren Bildung 8, 335.
Test- (Bürger-) Eid, s. Eid.
Texas, Einverleibung in die Union 326, Abfall 438, Wiederherstellung des Friedens 784, Geldentschädigung 43, 576, 754.
Theater-, Concert-, Cirkusunternehmungen, Taschenspieler, Gewerbesteuer 220, Steuer von der Roheinnahme 227.
Thee, Zoll 664.
Tocqueville 43, 56.
Tonnengebühren 123—124, 764.
Tonnengehalt der Handelsflotte der Union 171, 180, der ein- und auslaufenden Schiffe 181, 694 bis 695.
Transport-Mittel und -Unternehmungen, Steuer 266, Ertrag 700, 702.
Trenholm, Schatzsekretär der Südstaaten 517.
Türkei, Handelsvertrag 696.
Tyler, Präsident 74.

U.

Uebersicht des Verkehrs über die Zolllinie 177, 688—693.
Uebertragungen unbeweglichen Eigenthums, Stempelgebühr 289.
Uebertretungen der Finanzgesetze 81—85, s. Strafen.

Ungültigkeit ungestempelter oder stempelgebrechlicher Urkunden 281.
Unterrichtsanstalten, landwirthschaftliche und technische, öffentliches Land für dieselben 336, 776.
Unterschleife s. Schmuggel.
Urkunden, öffentliche, deren Beweiskraft 80, deren Verfälschung oder Nachahmung 79.
Urkundenstempel 279 bis 296, stempelfreie Urkunden 284, stempelpflichtige 285—293, Ergebnisse 293.
Uruguay, Handelsverhältnisse 697.

V.

Verbrauchssteuern 228, 768, 769—773, Ertrag 259, in den Südstaaten 506, 508.
Verfassung vom 15. September 1787, Amendements (Zusätze) zu derselben 9, 17, 20, 499, 526, 529, Verfassung der Konföderation 502 bis 504.
Verfügungen auf den Todesfall, Steuer 272—279, Ertrag 701.
Vergabungen öffentlichen Landes an Staaten und Territorien zu öffentlichen Zwecken, zur Gründung von landwirthschaftlichen und technischen Schulen 336, 776, den Bezirken *(townships)* zu Schulzwecken 337, 777, als Sumpfland 337, 777, für Strassen, Eisenbahnen und Kanäle 338, 777, für Soldaten und Matrosen 339, 778, andere Schenkungen 346.
Verjährung der Ansprüche der Union und gegen dieselbe 80, der Uebertretungen gegen die Steuergesetze 81—82.
Verkauf öffentlichen Landes aus freier Hand 342, an Ansiedler und Besitzergreifer 343—346.
Verkäufe durch Banquiers oder Mäckler, Steuer 778.
Verkehr über die Zolllinie, Grösse desselben 171—173, 688—692, Verhältniss zur Zunahme der Bevölkerung 174, 692—693, Handelsbilanz 175.
Verkehr zwischen abgefallenen und loyalen Staaten 149—164, 766.
Verkehrs-Abgaben 263.
Versicherungsagenten, Versicherungsmäckler, Gewerbesteuer 221, 769.
Versicherungen, Steuer 268, Ertrag 702, Stempel 289, allgemeines Versicherungsgesetz 787.
Versteigerungen, Steuer 265, 773, Ertrag 700, öffentlichen Landes 340 bis 342, 778.
Verträge, öffentliche, jährlich dem Kongresse vorzulegen 74, Verfälschung oder Nachahmung 79.
Veruntreuung von Staatsgeldern, Strafe 68.
Verwaltungsjahr 69.
Veto, suspensives des Präsidenten 32, Ausübung desselben durch Jackson 423, Tyler 74, Johnson 20, 531.
Vicepräsident 35—36, 38, Portofreiheit 381.
Vieh, Verhandlung über die Viheinfuhr aus Kanada 104, Werth 603, s. Schlachtvieh.
Viehzucht, Umfang 786.
Vielschreiberei 56, 755.
Virginien, Tabak als Geld 401, Abfall 442.
Vollmachten, Stempel 293.
Voranschlag, s. Staatsvoranschlag.

Vorkaufsrecht der Union auf gewisse Erzeugnisse der abgefallenen Staaten 323—324, der Ansiedler und Besitzergreifer auf öffentliches Land 343—346, 778.
Vorrechte der Forderungen der Union 80.
Vorschüsse aus Staatskassen in der Regel verboten, Ausnahmen 68.

W.

Waarenerklärung, s. Erklärung.
Waarenhaus, s. Niederlage.
Waarenpreise, ihr Verhältniss zum Werthe des Papiergeldes 546, 569, 585—595, 748—751.
Waarenstempel 260—263, bei Branntwein 231, bei Tabak 244, 246, 764.
Waarensteuer 235.
Wagen, Besteuerung 225, 769, Ertrag 701.
Waldbestände, Massregeln zur Erhaltung derselben 353.
Walker, Amas., Kontraktionist 571.
Washington, Georg, erster Präsident 3, 4, 187. 402, 403.
Washington, Stadt 405, 411.
Washington, Territorium 775 bis 776.
Wasserfahrzeuge, Besteuerung 225, aufgehoben 769.
Webster, Daniel, gegen das Uebermass des Papiergeldes 570.
Wechselkurs 541, 542.
Wein, Steuer 247, 770, Zoll 672.
Werth, Bestimmung desselben zum Zwecke der Verzollung der Waaren 136, 141—144, zum Behufe der inneren Besteuerung 237.
Werthsteuern 250—259.
Werthzölle, Mängel derselben 767, s. Zolltarif.
Westen, Weststaaten, ihre Aufzählung 99, ihre Haltung in der Zollfrage 99, 104, 763, Kosten des Postdienstes 389—390, Anstrengungen im Bürgerkriege 465, 467, 474, Zunahme der Industrie 752.
Widerstand gegen die Regierung, Strafe 755.
Wilson, General 475.
Wirtz, Verurtheilung 499.
Wiston, Bemühungen für die Indianer 331.
Wohlstand der Einzelstaaten 306 bis 307, Förderung durch den Krieg und das Papiergeld 470, der Union und Zunahme desselben 551, 601—616, 787—788.
Wollenwaaren, Werth 603, Fortschritte 611.
Wollenzölle 94, Wollenmanufaktur 307, Steuer 238, Steuerertrag 699.

Y.

Yachts, besondere Begünstigungen in der Zollbehandlung 126, Steuer 225, aufgehoben 769.

Z.

Zeitungsschleifen 378, 379.
Zinsfuss in den einzelnen Staaten 464, die Nationalbanken demselben unterworfen 737.
Zollämter, Einrichtung derselben 167—169, die wichtigsten derselben nach Zahl und Besoldung der Beamten 684—687, nach Grösse des Verkehrs 690.
Zollbeamte, Charakteristik 169, 766.
Zölle, die Grundsätze der Verfassung 7, Schilderung der Zollbeamten 49, Geschichte der Zoll-

gesetzgebung 86—102, jetzt herrschendes System und dessen Kritik 101—106, Werthzölle, spezifische Zölle 87, 98, spezifische Minimalzölle 92, gemischte Zölle 92, 93, 97, 100, Zölle nach dem Reciprocitätsvertrag mit den englischen Besitzungen in Nordamerika 114, Valuta, in der die Zölle zu zahlen sind 146, Verfahren bei Beschwerden gegen das Ausmass 147, Zölle im inneren Verkehr 159, deren Ertrag 161, deren Aufhebung 161 bis 162, s. Ausfuhrzölle, Drawbacks, Werthzölle, Zolltarif.

Zollfreie Waaren 109, 673—674.

Zollkredite 147.

Zollkrieg gegen England und Frankreich 89—91.

Zollkutter 127, ihr Bau oder Ankauf hängt von Bewilligung des Kongresses ab, Streit darüber zwischen Kongress und Präsidenten Tyler 74.

Zollrestitution 148—149.

Zolltarif, erster und dessen Grundsätze 87, allmählige Erhöhungen, wegen des Indianer- und des Barbareskenkrieges 88, wegen des Zollkrieges gegen England und Frankreich 89—91, Tarif von 1816, 91, von 1824, 93, von 1828, 94, von 1832, 95, Kompromiss-Bill-Tarif von 1833, 96, Tarif von 1842, 97, von 1846, 98, von 1857, 99, Tarifänderungen seit dem Bürgerkriege 100—102, Kritik des bestehenden Zolltarifs 101—106, 766—767, allgemeine Bestimmungen 106—110, systematischer Zolltarif 656—674, vergleichende Zusammenstellung der Tarife seit 1842, 674—683, Verhandlungen und Beschlüsse des 39. Kongresses 763—764.

Zolltarif der Südstaaten 505.

Zollverfahren 118—149, im inneren Verkehr während des Bürgerkrieges 149—163, Sammlung der bezüglichen Gesetze 765.

Zollverwaltung 164—171.

Zucker, Steuer 246—247, 770, Ertrag 699, Zoll 664, Erzeugung 603.

Zündhölzchen, Steuer 262.

Zusammenstellung statistischer Daten über den internationalen und den inneren Verkehr 178.

Zustellungsgebühr 380.

Zwangskurs des Staatspapiergeldes 447, der Noten der Nationalbanken 463, Hindernisse der Wiederherstellung der Valuta 626, 630.

Zwischenhandel 89.

Verbesserungen.
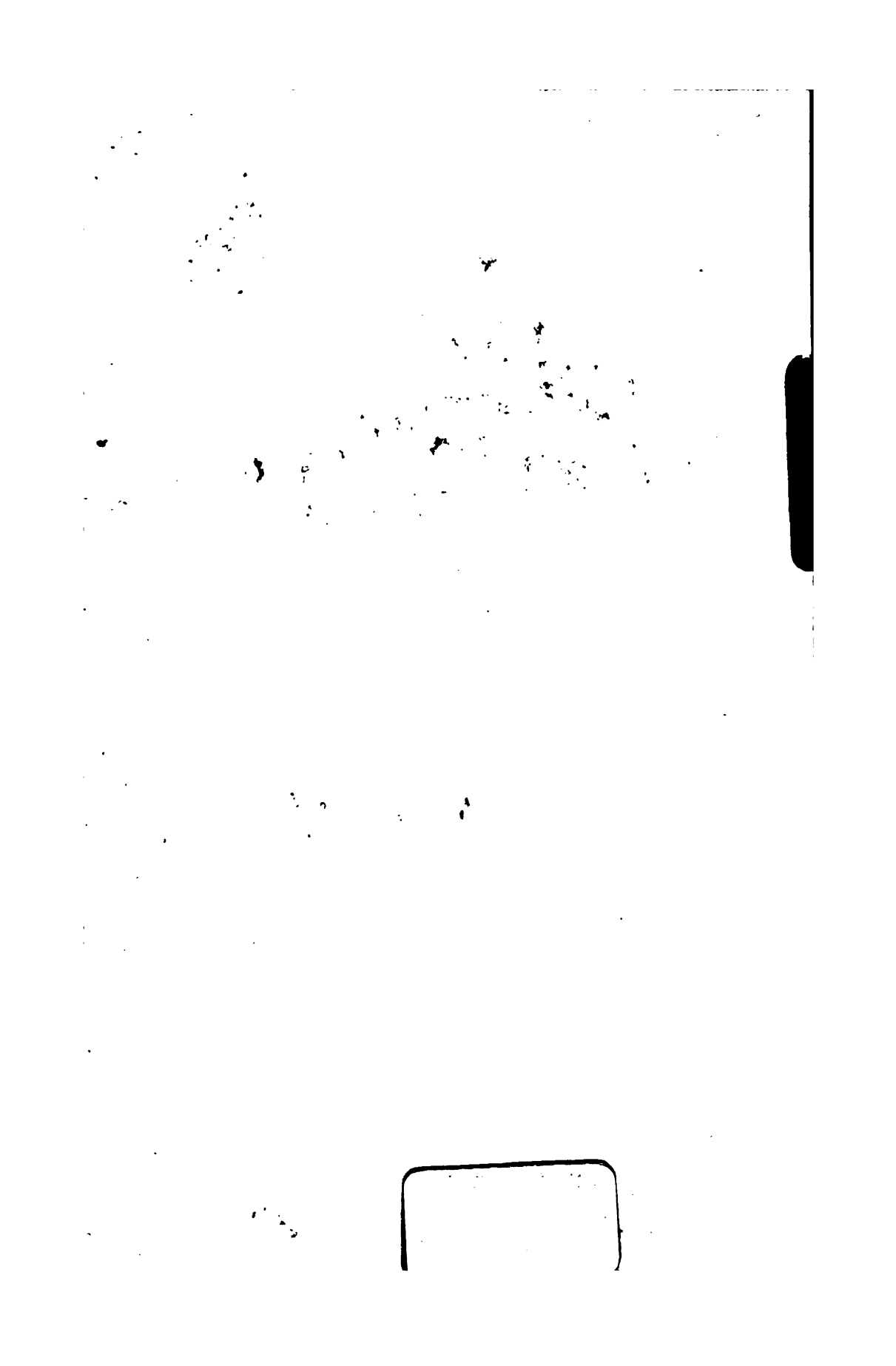
Seite	7	Zeile	21	von	oben	statt	Gesetzvorlagen	lies	Gesetzvorschlage
»	9	»	14	»	»	»	von	»	nach
»	12	»	8	»	»	»	Einrichtung	»	Errichtung
»	14	»	20	»	»	»	100 Mill.	»	400 Mill.
»	25	»	1	von	unten	»	Gesetze	»	Beschlüsse
»	39	»	6	von	oben	»	8000 Doll.	»	6000 Doll.
»	121	»	2	von	unten	»	ist	»	sind
»	137	»	9	von	oben	»	Jahres	»	Quartals
»	141	»	23	»	»	»	1 Doll.	»	2½ Doll.
»	149	»	18	»	»	»	sind	»	ist
»	156	»	4	von	unten	»	nicht	»	mehr als
»	157	»	9	von	oben	»	Verkäufers	»	Käufers
»	218	»	12	»	»	»	drawfts	»	drafts
»	218	»	15	»	»	»	5000 Doll.	»	50000 Doll.
»	231	»	14	»	»		nur / gepressten	} ist wegzulassen.	
»	238	»	9	»	»				
»	310	»	8	»	»	»	taxe lies tax		
»	385	»	19	»	»	das Zeichen 1 bezieht sich auf das Wort «leiten» in Z. 18.			
»	430	»	27	»	»	statt 100 : 90		lies 90 : 100 .	
»	431	»	7	»	»	»	1862	»	1863
»	452	»	21	»	»	»	Rappanhock	»	Rappahannock
»	474	»	4	von	unten	»	Chickahamüny	»	Chickahominy
»	486	»	2	»	»	»	Bezahlung	»	Einzahlung
»	495	»	26	von	oben	»	Ewde	»	Ewell
»	496	»	21	»	»	»	eingebracht	»	durchgegangen
»	499	»	15	»	»	»	Würz	»	Wirtz
»	541	»	23	»	»	»	sie	»	die Banken
»	555	»	3	von	unten	»	ihrem Notenumlaufe lies vom Notenumlaufe der Staatenbanken		
»	563	»	6	Anm. 2		»	Emstein lies Einstein		
»	665	»	3	von	unten				
»	665	»	2	»	»	»	unter lies über		
»	666	»	1	von	oben				
»	692 / » 693	Uebersicht C, Ueberschrift, Kolonne: Zollertrag statt Tsde. Doll. lies Mill. Doll.							
»	693	Ueberschrift, Kolonnen: Einfuhr, Ausfuhr fremder Waaren, Zur Konsumtion verblieben statt In Millionen Dollars lies In Tausenden Dollars.							
»	703	Zeile	4	von	unten				
»	703	»	1	»	»	statt Kollektors lies Kommissärs			
»	758	»	28	von	oben	»	VI.	»	V.
»	766	»	21	»	»	»	honorirt	»	havarirt
»	781	»	4	von	unten	»	1866	»	1865